29

18

26

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst

Frankfurter Verein für Geschichte und Landeskunde

Digitized by Google

Ge 32.3

A 204865

Digitized by Google

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Fünftes Heft.

Frankfurt am Main.
Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.
(Nachfolger Heinrich Keller.)

1853.

Digitized by Google

Ger 32.3
HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEC 6. 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Druck von H. L. Brönner in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Vorwort.

Nach einem längeren Zwischenraum, als bei Herausgabe des vierten Heftes dieses Archivs im Jahre 1847 vorauszusehen war, wird den Freunden der vaterstädtischen Geschichte und Kunst dieses fünfte Heft dargeboten. Die den historischen Forschungen ungünstigen Zeitverhältnisse und die geringe Theilnahme, welche hier den Bestrebungen des Vereins bewiesen wird, tragen die Schuld dieser Verzögerung. Der Verein gibt jedoch die Hoffnung nicht auf, daß es ihm möglich gemacht werde, seine Arbeiten fortzusetzen und die nächsten Mittheilungen rascher folgen lassen zu können. In dieser Hoffnung bestärkt ihn namentlich die freudige Wahrnehmung, daß nach den letzten von politischen Bewegungen und Ereignissen erfüllten Jahren jetzt in allen Theilen Deutschlands das Studium deutscher Geschichts- und Alterthumskunde wieder auflebt, und sich aller Orten die Alterthums- und Geschichts-Vereine mit erneutem Eifer der Erfüllung ihrer Aufgaben zuwenden; er glaubt nicht zu irren, wenn er auch eine günstige Einwirkung dieser überall sich zeigenden Regsamkeit auf die Thätigkeit der hiesigen Vereinsglieder erwartet. Möge er durch dieselbe sich in den Stand gesetzt sehen, an der näheren Verbindung und dem engeren Verkehr Theil zu nehmen, die zwischen den deutschen Vereinen auf den beiden in der zweiten Hälfte dieses Jahres stattgehabten

Digitized by Google

Verſammlungen zu Dresden und Mainz angebahnt wurden und ohne welche auch im Innern der einzelnen Vereine ſich ein regeres Leben nicht entfalten kann.

An der in Dresden am 16. und 18. Auguſt dieſes Jahres unter dem Vorſitze Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachſen, zuſammengetretenen Verſammlung deutſcher Geſchichts- und Alterthumsforſcher konnte der hieſige Verein ſich zwar nicht betheiligen, dagegen war er in der zu Mainz am 16—19 September dieſes Jahres ſtattgehabten Verſammlung der deutſchen Alterthums- und Geſchichts-Vereine durch mehrere Mitglieder ſeines Comites vertreten und dieſelben fanden hierbei erwunſchte Gelegenheit, ſich mit Gliedern der Vereine im Kurfurſtenthum Heſſen, Großherzogthum Heſſen und Herzogthum Naſſau über die Weiſe zu beſprechen, wie eine engere Verbindung der ſammtlichen benachbarten Vereine ins Leben zu rufen wäre. Es ſtehet zu erwarten, daß dieſelbe durch Verſchmelzung der von den obengenannten Vereinen herausgegeben werdenden „periodiſchen Blätter" in ein Vereinsblatt vermittelt werde und auch der hieſige Verein wird dieſem Unternehmen beizutreten nicht unterlaſſen.

Zu den im Vorworte des vierten Heftes aufgezählten 27 Vereinen und Geſellſchaften, mit welchen der hieſige Verein durch Austauſch der Vereinsſchriften in Verbindung getreten iſt, ſind ſeitdem noch folgende gekommen:

28) Der hiſtoriſche Verein fur Krain.

29) „ „ „ „ Inneröſterreich.

30) Die königl. bair. Academie der Wiſſenſchaften.

31) Der hiſtoriſche Verein für das wirtembergiſche Franken.

32) Die deutſche Geſellſchaft zur Erforſchung vaterländiſcher Sprache und Alterthümer in Leipzig.

33) Der Verein zur Darſtellung und Erhaltung der Alterthumer und Kunſtwerke der Stadt Luneburg.

Digitized by Google

34) Der Alterthums-Verein für das Großherzogthum Baden.

35) Der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

36) Die Schleswig-Holstein Lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel.

Der Zuwachs, welchen die Bibliothek des Vereins aus diesem Umtausch der Vereinsschriften erhalten hat, ist in der Beilage verzeichnet.

Den 20. December 1852.

Der Secretär des Vereins
Dr. Euler.

Digitized by Google

Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

1) Verein für das Erzh. Oesterreich ob der Enns und das Herz. Salzburg.
   Neunter, Zehnter und Eilfter Bericht. Linz 1847, 48, 50.
   Verzeichniß der im Museum Fr. C. vorhandenen Druckschriften. Linz 1845.
2) Historischer Verein für Krain.
   Mittheilungen, Jahrgang 1846. 47. 48. 50. 51. Laibach 4°.
3) Historischer Verein für Innerösterreich.
   Schriften des hist. Vereins 1. Heft. Gratz 1848.
4) Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterl. Alterthums.
   Neue Mittheilungen. Bd. 8. Heft 1. Halle 1846.
5) Verein für Geschichte und Alterth. Westfalens.
   Zeitschrift, Bd. 10. 12. 13 Münster 1847. 1851. 1852.
6) Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterth.
   Baltische Studien 12 Jahrg. 2. Heft. Stettin. 1846.
   13 Jahrg. 2. Heft. 1847.
7) K. bairische Academie der Wissenschaften.
   Bulletin. Jahrg. 1847. 48 München 4°.
   Abhandlungen der histor. Classe 5 Bd. 1te Abth. München 1848. 4°.
8) Hist. Verein der Oberpfalz und von Regensburg.
   Verhandlungen Bd. 11. 12. 13. 14. Regensb. 1847. 48. 49. 50.
9) Hist. Verein von Oberfranken zu Baireuth.
   Archiv IV. Bd. 2. Heft. 1848.
   V. Bd. 2. Heft 1851.
10) Hist. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
    Bericht 10. 11. 13. Bamb. 1847. 48. 50.
    Quellensammlung für fränkische Geschichte 2. Bd. Das kaiserl. Buch des Markgrafen Albr. Achilles. Bayr. 1850.
11) Hist. Verein in Mittelfranken.
    Jahresbericht 9. für 1838. Nürnb. 4°.
    Jahresbericht 16. 17. 18. 19. für 1847. 48. 49. 50. Ansbach 4°.

Digitized by Google

12) Hiſt. Verein für Unterfranken und Aſchaffenburg.
Archiv 9 Bd. 3 Heft, 10 und 11 Bd. Würzb. 1846—51.
12 Bd. 1 Heft.

13) Verein für Kunſt und Alterthum in Oberſchwaben.
Verhandlungen 6 u. 7 Bericht. Ulm 1849. 50. (mit Kunſtblättern) 4°.

14) Hiſt. Verein für das Wirtembergiſche Franken.
Zeitſchrift 1. 3. 4. 5. Heft. 1847. 49. 50. 51.

15) Deutſche Geſellſchaft zur Erforſchung vaterländiſcher Sprache und Alterthümer in Leipzig.
Berichte vom Jahr 1846. 47. 48.

16) Hiſt. Verein für Niederſachſen.
Vaterl. Archiv. Neue Folge. Jahrg. 1847. 1848. je in 2 Doppelheften.
Nachricht über den hiſt. Verein. 6. 8. 10. 11. 12. 13.

17) Verein zur Darſtellung und Erhaltung der Alterthümer der Stadt Lüneburg.
Statuten 1850. Abbildungen, Heft 1.

18) Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde.
Zeitſchrift. Bd. 5. Caſſel 1850. Bd. 6. Heft 1.
Viertes Supplement. Heppe Beiträge zur Geſch. des heſſiſchen Schulweſens. Kaſſel 1850.
Landau hiſt. topogr. Beſchreibung der wüſten Ortſchaften im Kurf. Heſſen. Heft 1. 2. 3. Caſſel 1848.
Periodiſche Blätter für die Mitglieder der beiden hiſtor. Vereine des Kurf. und Großh. Heſſen. 5—9. 12. 15—17. 21. 22.

19) Hiſt. Verein für das Großh. Heſſen.
Archiv Bd. 2. Darmſt. 1841. Bd. 3. Heft 2 u. 3. 1842. Bd. 4. 1844. Bd. 5. Heft 2. u. 3. 1846. Bd. 6. Heft 1. 2. Bd. 7. Heft 1.
Urkundenbuch des Kloſters Arnsburg, her. v. Baur. Heft 1. 2. Darmſt. 1849.
Regeſten zur Landes- und Ortsgeſchichte des Großh. Heſſen, her. v. Scriba. 3 Abth. Darmſt. 1847—51. 4°.

20) Verein zur Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer zu Mainz.
Zeitſchrift 1. Bd. Mainz 1845—51.

21) Geſchichts- und Alterthumsforſchende Geſellſchaft des Oſterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen. 2. Bd. Heft 4. Altenb. 1848. 3. Bd. Heft 2. 1850.

22) Alterthums-Verein für das Großh. Baden.
Schriften des Alterthums-Vereins zu Baden und ſeines Filial-Vereins zu Donaueſchingen. 1. Band. Bad. 1846.

23) Verein für mecklenburg. Geſchichte und Alterthumskunde.
Statuten. Schwerin 1835. 4°.
Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins, Jahrgang 1—16. Schwerin 1836—1851, mit 2 Regiſterbänden.
Mecklenb. Urkunden herausg. von Liſch. 1—3 Bd. Schwer. 1837—41.

Digitized by Google

24) Verein für Naſſau'ſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung.
Annalen Bd. 1. Heft 2. 3. Wiesbaden 1830. Bd. 2. und 3. Wiesbaden. 1832—1844. Bd. 4. Heft 1. 2. Wiesb. 1850. 52.
Mittheilungen Nr. 1—4.
Denkmäler aus Naſſau 1 Heft. Wiesb. 1852. 4°.
H. Bär diplom. Geſch. der Abtei Eberbach. Bd. 1. Heft 1—3.

25) Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Geſellſchaft für vaterl. Geſchichte.
Nordalbingiſche Studien. Bd. 3. 4. 5. Kiel 1846. 47. 48.
Urkundenſammlung 2. Bd. 2. Abth. Kiel 1848. 4°.

26) Schleswig-Holſtein-Lauenb. Geſellſchaft für die Sammlung und Erhaltung vaterl. Alterthümer in Kiel.
Ueber Alterthums-Gegenſtände, Anſprache v. Warnſtedt. Kiel 1835.
Berichte 5. 6. 8. 9. 11—15. Kiel 1840—50.

27) Verein für Hamburgiſche Geſchichte.
Zeitſchrift 2. Bd. 4. Heft. Hamb. 1847. 3 Bd. Hamb. 1851.

28) Antiquariſche Geſellſchaft in Zürich.
Mittheilungen Heft 6—16. 4°.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Geschichte der Testamente in Frankfurt, von Dr. jur. Euler . . 1

Der lutherische Prädikant Hartmann Beyer. Ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchengeschichte im Jahrhundert der Reformation, von Pfarrer G. E. Steitz. Zweite Abtheilung 49

Frankfurter Annalen. Ende der Reichsstadt. Aus den Papieren eines ehemaligen Rathsglieds, mitgetheilt von Dr. Römer-Büchner . 111

Ueber den ursprünglichen Stich und die allmähligen Abänderungen der Platten des Merian'schen Plans der Stadt Frankfurt am Main, von Karl Theodor Reiffenstein. 125

Ueber die angebliche Frankfurter Gerichts-Ordnung von 1376 von Dr. jur. Euler 132

Frankfurter Goldgulden aus König Ruprechts Zeiten, mitgetheilt von Dr. jur. Euler. (Mit einem Kupferstich.) 135

Die Siegel der Stadt Frankfurt am Main, von Dr. Römer-Büchner. (Mit 4 Siegeltafeln.) 138

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſchichte der Teſtamente in Frankfurt.

Von Dr. **Euler.**

Einleitung.

Der Stadt Frankfurt erneuerte Reformation aus den Jahren 1578 und 1611 enthält in Theil IV Titel 1 §. 2 die Wiederholung eines alten Statuts, daß ein Jeder in der Stadt, er ſei Bürger oder Beiſaß, ſo er ſein Teſtament machen will, ſolches vor dreien darzu erbetenen Perſonen des Raths (ohne Unterſchied, ſie ſeien Schöffen oder nur des Raths) thun möge, obwohl ſie es in §. 4 auch Jedem freiſtellt, ſo er dazu mehr Luſt und Gefallen habe, ſein Teſtament solenniter oder vor Notarien und ſieben Zeugen aufzurichten. Der Umſtand, daß ſich hier bei der Aufnahme des römiſchen Rechts eine alte Gewohnheit erhalten hat, gab nun ſchon mehrfach Anregung, nach der Entſtehung dieſer beſonderen Teſtamentsform zu forſchen. Der berühmte Rechtslehrer und ſpätere Reichshofrath Senkenberg ſuchte zuerſt 1736 in einer akademiſchen Abhandlung [1]) den Urſprung dieſes Statuts darzulegen und ſetzte einem dagegen erſchienenen Sendſchreiben [2]) noch in demſelben Jahre ſeine „weitere Ausführung von

[1]) Disquisitio acad., qua testamenti publici originem et solennitates extrinsecas secundum jus Rom. et patrium, præcipue statutum Francof. præside H. C. Senkenberg rimatur resp. Joh. Bern. Müller. Gött. 1736. 4°.

[2]) Eilfertiges Sendſchreiben eines Frankf. Vaters an ſeinen auf Univerſitäten ſtudirenden Sohn. 1736. — Als Verfaſſer wird Dr. Joh. Max. Raumburger, Rathsmitglied, genannt und obwohl Senkenberg dies in ſeiner hef-

Digitized by Google

gerichtlichen Teſtamenten bei denen Teutſchen" (Gött. 1736. 4°) entgegen. Sodann behandelte Orth in der zweiten Fortſetzung ſeiner Anmerkungen über die Reformation (Fr. 1744) dieſe Frage und ſpäter wurde ſie von Pregel (J. Fr. Pregel praes. Joh. Dan. Hoffmann observationes de testamentifactione publica Francof. Tüb. 1779. 4°) und Lindheimer (Fr. Marcus Lindheimer praes. C. F. Walch diss. de testamentis Francof. coram tribus senatoribus vel eorum vicariis conditis. Jen. 1796 4°) zum Gegenſtand beſonderer Abhandlungen gemacht. Da aber manche der früheren Anſichten durch die neueren Unterſuchungen über die Aufnahme der Teſtamente in Deutſchland ſich als unrichtig erwieſen haben, und zudem viele für Frankfurt wichtige Urkunden erſt in der neueren Zeit, namentlich in dem Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus von Böhmer (Fr. 1836) veröffentlicht worden ſind, ſo können jene früheren zum Theil nicht einmal leicht zugänglichen Arbeiten nicht mehr genügen und wird es keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn in dieſem auch den hieſigen Rechtsalterthümern gewidmeten Archive der Verſuch gemacht wird, eine Geſchichte des hieſ. Teſtamentsweſens zu geben und hierbei jenes alte ſeiner urſprünglichen Auffaſſung entriſſene, mit den jetzigen Verhältniſſen kaum mehr in Einklang ſtehende Statut zu erläutern.

In dieſer Geſchichte der Teſtamente zu Frankfurt müſſen nun drei Perioden unterſchieden werden. Die erſte geht bis zu dem Privilege Königs Wenzel von 1395 und begreift die Zeiten, da das alte deutſche Recht bezüglich der Verfügungen auf den Todesfall allein galt oder ſich wenigſtens neben den aus dem römiſchen und canoniſchen Rechte eindringenden Beſtimmungen vorherrſchend erhielt. Die zweite Periode umfaßt den Zeitraum von 1395 bis 1509, in welchem das ſtatutariſche Recht den begonnenen Kampf des vaterländiſchen Princips und der fremdrechtlichen Auffaſſungsweiſe vermittelnd beigelegt hat. Die dritte Periode endlich hat 1509 begonnen und zeigt die völlige Herrſchaft des römiſchen Rechts in der Lehre vom letzten Willen.

---

tigen Entgegnung nicht glauben zu können erklärt, ſo zeigt er doch deutlich genug, daß er ſelbſten daran nicht zweifelte. Eine weitere Prüfung vom Verfaſſer des Sendſchreibens erſchien 1737.

Digitized by Google

Es iſt, da trotz des ſteten Particularismus im deutſchen Rechte die Rechtsbildung in ganz Deutſchland im Allgemeinen demſelben Entwicklungsgang folgte und keine Erſcheinung vereinzelt daſteht, bei der folgenden Abhandlung natürlich nicht möglich, ſich lediglich auf die engen Gränzen des hieſigen Rechts zu beſchränken, erklärlich aber, daß bei dem Ueberſchreiten dieſer Gränzen aus dem weiten Gebiete der deutſchen Rechts-Geſchichte nur dasjenige zugezogen wurde, was für das Verſtändniß des hieſigen Rechts nöthig ſchien, eine Vollſtändigkeit hierin alſo in keiner Weiſe beabſichtigt wurde.

Erſte Periode.

§. 1.

Das römiſche Recht hat es jederzeit geſtattet, durch einſeitige widerrufliche Willenserklärungen zu beſtimmen, wie man es nach ſeinem Ableben mit ſeinem Nachlaſſe gehalten haben wolle, und namentlich waren Teſtamente, d. h. derartige in beſtimmter Form vorgenommene, die Ernennung eines Erben enthaltende Verfügungen erlaubt. Ganz andern Grundſätzen huldigte das deutſche Recht. Es waren ihm, wie ſchon Tacitus [1]) bemerkt hat, Teſtamente oder andere leztwillige Verordnungen unbekannt: es war feſtſtehender Grundſatz, daß Niemand durch Verfügungen, welche erſt mit ſeinem Tode in Wirkſamkeit treten ſollten, über ſein Vermögen beſtimmen konnte und es waren deswegen Anordnungen, welche über das Vermögen als Nachlaß getroffen werden wollten, rechtlich unmöglich [2]). War alſo Jemand geſonnen, ſein Vermögen ganz oder theilweiſe ſeinen geſetzlichen Erben zu entziehen und es andern Perſonen auf den Fall ſeines Todes zuzuwenden, oder

---

[1]) Germania c. 20. Heredes tamen successoresque cuique liberi *et nullum testamentum.*

[2]) G. Beſeler die Vergabungen von Todes wegen nach dem älteren deutſchen Rechte. Gött. 1835. C. W. Pauli Abhandl. aus dem Lübiſchen Rechte, 3r Theil (das Erbrecht der Blutsfreunde und die Teſtamente) Lüb. 1841. S. 161 flg. Mittermaier d. Privatr. 1843. §. 452.

Digitized by Google

wollte er in Ermangelung gesetzlicher Erben bestimmen, wohin seine Güter nach seinem Ableben fallen sollten, so mußte er dies auf unwiderrufliche Weise durch eine sofort wirksame Veräußerung unter Lebenden bewerkstelligen. Doch gewährte das deutsche Recht dabei auch die Möglichkeit, daß der Vergabende trotz dieser Veräußerung sich noch den lebenslänglichen Besitz und Genuß seiner Güter erhalten konnte: es ward die Lücke, welche durch das Wegfallen der letztwilligen Verordnungen scheinbar im Rechtsgebiete hervortrat, auf eine dem Geist des deutschen Rechts entsprechende Weise ausgefüllt.

Die Uebertragung des Eigenthums oder überhaupt eines dinglichen Rechts an Grundstücken geschah nach deutschem Rechte durch die Auflassung, das ist durch die Ueberreichung eines Symbols an den Erwerber, und diese symbolische Auflassung wird in den Quellen traditio genannt. Ihr vorher mußte natürlich eine Beredung der dabei betheiligten Personen gehen, welche sich auf den Grund dieser Uebertragung bezog: die Folge der Tradition aber war häufig die Vestitura, d. i. eine auf dem Grundstück selbst vorgenommene öffentliche Handlung oder förmliche Besitzergreifung, welche später in die unter gerichtlicher Autorität erfolgende Einweisung des Erwerbers in den Besitz des Grundstücks überging, wie dann auch die anfangs nur vor Zeugen stattfindende Auflassung später vor Gericht geschah, so daß beide anfänglich geschiedenen Handlungen später in einen gerichtlichen Act verschmolzen [3]). Dazu kam in vielen Fällen noch die Aufnahme einer Urkunde, Charta, bald zur beßeren Bestimmung des die Tradition herbeiführenden Rechtsgeschäfts, bald zum Beweise der geschehenen Auflassung: nur in seltenen Fällen konnte die Charta die Auflassung überflüssig machen, z. B. wenn der König ein Grundstück per praeceptum übertrug [4])

---

[3]) Beseler S. 22. 38. Doch ist über die Wirkungen der traditio und vestitura (Sala und Gewere), namentlich ob die traditio allein schon das Eigenthum gab, noch Streit unter den Gelehrten. Vgl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. (1831) §. 59,. Albrecht Gewere (1828) S. 65. Mittermaier d. Privatr. §. 160. Häberlin syftem. Bearbeitung der in Meichelbecks Historia Frisingensis enthaltenen Urk.-Sammlung (Berlin 1812) S. 7. 26. Hillebrand Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipz. 1819. §. 58.

[4]) Vgl. Böhmer Cod. Dipl. S. 10. 11.

Digitized by Google

Es war nun jederzeit gestattet, bei der Auflassung durch besondere Verabredung den Umfang oder die Wirksamkeit des übertragenen dinglichen Rechts zu bestimmen [3]), es konnten nicht nur überhaupt mancherlei Beschränkungen und Vorbehalte zugefügt werden, in Folge deren der Tradent einzelne dingliche Rechte bei Uebertragung des Eigenthums zurückbehielt, oder dem Bedachten nur ein Miteigenthum einräumte, oder ihm nur eventuelle Eigenthumsrechte sicherte, sondern es konnte auch die Auflassung geradezu unter einer Suspensiv- oder Resolutiv-Bedingung stattfinden. Im ersteren Falle war die volle Wirkung der Auflassung bis zur Erfüllung der Bedingung hinausgeschoben, sie galt als nicht geschehen, wenn die Bedingung nicht eintrat; im andern Falle war zwar die Auflassung unbedingt geschehen, aber ihr Rückfall unter einer Bedingung festgesetzt worden, bei deren Eintritt sie wiederum als nicht vorgenommen angesehen wurde.

So finden sich dann einestheils genugsame Beispiele, daß der Tradent bei einer durch die Auflassung vermittelten Schenkung sich den lebenslänglichen Besitz und Genuß, ja selbst die Veräußerungsbefugniß vorbehielt, anderntheils aber ward es auch sehr gewöhnlich, die Tradition von vorn herein auf den Todesfall zu stellen. Daß hierbei in Folge der Auflassung der Bedachte ein dingliches Recht (eine Gewere) erlangt habe, ist nun ebenso gewiß, als daß auch bei dem Tradenten ein solches zurückgeblieben sei. Ueber dessen Umfang und Bedeutung aber sind die Rechtsgelehrten noch nicht einig. Wenn sich nemlich der Tradent bei der Vergabung von Todes wegen nicht ausdrücklich den Nießbrauch vorbehalten hat, (als in welchem Falle sich das Verhältniß dem Leibgedinge gleich stellt, da der Tradent — gleich als wenn das Grundstück ohne solchen Vorbehalt aufgelassen, aber zur Leibzucht wieder an den Vergaber zurückgegangen war — freie Benutzung aber keine Dispositions-Befugniß hatte), so schreiben ihm einige Rechtsgelehrten, namentlich **Befeler** (a. a. O. §. 6), ein umfassenderes Recht zu, in Folge dessen nunmehr das tradirte Grundstück als Gesammteigenthum beider Theile erscheint, so daß zwar die Nutzung noch bei dem Tradenten geblieben ist, eine Verfügung über die Sache selbst aber nur gemeinschaftlich geschehen

[3]) L. Duncker das Gesammteigenthum. Marb. 1843. §. 5—7.

kann. Andere Schriftſteller aber, inſonderheit Duncker[6]), wollen die Unterſtellung eines ſolchen Geſammteigenthums nicht zugeben, ſondern ſehen in dem **tradere post mortem**, wenn nicht ein beſonderer Vorbehalt gemacht worden, ebenfalls eine Uebertragung des Eigenthums, wobei ſich der Trabent nichts weiter als den lebenslänglichen Nießbrauch reſervirt hat, ſo daß die traditiones post mortem gleichbedeutend mit den ohne ſolchen Zuſatz aber unter ausdrücklichem Vorbehalt der Nutzung gemachten Vergabungen erſcheinen, wie ſie dann auch in allem Uebrigen den Schenkungen unter Lebenden ganz gleich ſtehen[7]).

Mit den Liegenſchaften konnten auch die dazu gehörigen Fahrnißſtücke tradirt werden und ſo fand die Auflaſſung auch ihre Anwendbarkeit zu Uebertragung eines ganzen Vermögens, worunter ſpäter ſelbſt nicht mehr blos die vorhandenen Güter, ſondern auch die ſpäter erworbenen (bona futura) begriffen wurden. Die Vergabung des ganzen Vermögens auf den Todesfall beließ dann ebenfalls den lebenslänglichen Nießbrauch bei dem Trabenten auch ohne beſonderen Vorbehalt und ſoll nach der Anſicht Einiger, namentlich wenn ſich mehrere Perſonen gegenſeitig ihre Güter auflaſſen, ein Geſammteigenthum erzeugt haben, während Andere hierin nicht die Begründung eines ſolchen finden, ſondern nur die geſicherte Zuwendung eines Erb- oder Nießbrauch-Rechtes erblicken. Bei dieſen Vergabungen fand aber nicht ſelten der Vorbehalt ſtatt, daß der Trabent bis zu einem gewiſſen Maße oder für einen beſtimmten Zweck auch zu veräußern befugt bleibe, und häufig ward ſpäter dieſe Befugniß unbeſchränkt vorbehalten, ſo daß dann das Vermögen recht eigentlich nur als der einſtige Nachlaß gedacht wurde[8]).

Eine Vergabung von Fahrnißſtücken auf den Todesfall, wenn ſie nicht zu Immobilien gehörten oder als Theil des geſammten Ver-

---

[6]) Geſammteig. S. 13. Vgl. auch Mittermaier deutſch. Privatr. §. 155. Runde deutſches eheliches Güterrecht (1841) §. 154. Hillebrand Privatrecht §. 185.

[7]) Duncker §. 9. Häberlin S. 2. Die Bemühungen Senkenbergs in disquis S. 39, für dieſe ſog. donationes testamentariæ beſondere Grundſätze aufzuſtellen, ſind verfehlt.

[8]) Beſeler §. 10. 11.

Digitized by Google

mögens erſchienen, war dagegen nicht möglich, da hier eine Auflaſſung nicht ſtattfand: eine Zuwendung von Mobilien hatte nur Kraft, wenn zugleich der Beſitz und die Benutzung auf den Empfänger überging, ja die Vergabung der Fahrniß war nicht ſelten an einen gewiſſen Grad körperlicher Stärke gebunden und auf dem Siechbette verboten [9]).

Die Auflaſſung diente übrigens nicht blos dazu, um einem Andern in Folge eines Rechtsgeſchäfts unter Lebenden oder auf den Todesfall dingliche Rechte zu übertragen, ſondern ſie wurde auch benützt, um durch Vermittlung des Erſtbedachten einem Dritten ein Grundſtück u. ſ. w. zuzuwenden, inſofern der Tradent einem Andern ein ſolches Gut mit dem Auftrag oder der Befugniß übertrug, es einem Dritten aufzulaſſen [10]). Wurde nun die Zeit dieſer zweiten Auflaſſung auf den Tod des erſten Tradenten geſtellt, ſo blieb dieſem während ſeines Lebens noch die Benutzung und es ward alſo auch auf dieſe Weiſe durch Beſtellung eines ſog. Salmanns eine Vergabung von Todes wegen möglich gemacht [11]).

§. 2.

Daß dieſe hier geſchilderten Grundſätze des deutſchen Rechts auch in Frankfurt ihre Geltung hatten, wäre nun wohl auch ohne beſondere Belege anzunehmen. Allein es dürfte immerhin nicht ohne Intereſſe ſein, auch aus Franfurter Urkunden einen Nachweis für die Richtigkeit der obigen Angaben zu liefern.

Es erſcheint aber das Inſtitut der Auflaſſung oder Traditio in zahlreichen hieſigen Urkunden und in Folge der verſchiedenartigſten Rechtsgeſchäfte, ſowohl um ſofort in Folge einer Schenkung, eines Verkaufs u. ſ. w. ein unbeſchränktes Eigenthumsrecht zu übertragen, als auch zum Zwecke einer Vergabung von Todes wegen.

---

[9]) Albrecht Gewere S. 201. Donandt Geſch. des Bremer Stadtr. (1830). II. 12. Mittermaier §. 452. Kayſerrecht (her. von Endemann 1846) II 36. So nach Statuten der St. Fryburg im Pryßgow 1520, II. 7. Das franzöſiſche Recht ſagte: donner et retenir ne vaut. *L'Oiſel* inſtit. coutumieres (Paris 1679) S. 168.

[10]) Vgl. z. B. C. D. S. 21. Guden. cod. dipl. II. 71.

[11]) Grimm Rechtsalterth. 555. Beſeler §. 15. 16. Häberlin S. 36.

Digitized by Google

Was nun zuerſt deren Form betrifft, ſo iſt hier von beſonderem Intereſſe eine Urkunde von 1219 (C. D. 26), weil ſie vollſtändig Alles angibt, was zu dem Rechtsgeſchäft gehört. Es bekennen nemlich der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger von Frankfurt, daß ihre Mitbürger Berthold von Breungesheim und deſſen Ehegattin Jutta dem Kloſter Eberbach zu ihrem Seelenheil eine Hofſtätte übergeben (dieſelbe tradirt und darauf reſignirt) hätten, daß das Kloſter vor ihnen in der Gerichtsſtätte (in generali placito nostrae civitatis) Beſitz davon genommen habe und daß der darüber errichteten Urkunde das Stadtſiegel angehängt worden ſei. Auch eine Urkunde von 1239 (C. D. 67) gibt an, daß Ritter Heinrich von Kensheim und ſeine Gemahlin dem Kloſter Aulisburg ihr Eigen in Buchen geſchenkt und nachher die Schenkung vor dem Gerichte zu Fr. (in nostrum commune convenientes) beſtätigt haben, worauf das Kloſter hierüber vom Gericht eine Carta erhielt. In den meiſten andern Urkunden wird dagegen die Traditio und die Beſitzergreifung nicht geſondert erwähnt, vielmehr nur geſagt, daß die Uebergabe vor Gericht geſchehen ſei und es ſcheinen hier die Traditio und die Vestitura entweder in eine Handlung verſchmolzen zu ſein, oder man hat es nicht mehr für nöthig gehalten, neben der vor dem Gericht oder durch dasſelbe geſchehenen Beſitzeinweiſung noch der vorangegangenen unfeierlichen Uebergabe zu erwähnen. So beurkunden dann, was ſeit 1219 als ſtehende Form erſcheint, Schultheiß, Schöffen und Bürger zu Fr., daß die Uebergabe vor ihnen geſchehen ſei (vgl. z. B. Cod. dipl. S. 90. 130. 142.) oder vor Gericht (in forma judicii frankenvordensis S. 165. 196. 229, in figura judicii fr. S. 225. 333) ſtattgehabt habe [12]). Das Gericht war zwar nicht dieſelbe Behörde, welche mit dem Ausdruck „Schultheiß, Schöffen und Bürger gemeinlich" (oder Rath) bezeichnet wird, aber doch theilweiſe aus denſelben Perſonen gebildet und es konnten daher die Auflaſſungen wohl jederzeit mit gleicher Kraft vor beiden Stellen geſchehen. Noch in einem Schöffenprotokolle von 1396

[12]) Die Uebertragung von Gütern, in Biſchoffsheim gelegen, geſchieht 1242 (C. D. S. 71) coram judice et scabinis in Fronehove und 1289 in curia Vronehof (S. 215), 1302 vor Schultheiß und Schöffen in Biſchofsheim auf dem dortigen Gerichtsplatze inter quatuor macella (S. 313).

Digitized by Google

(bei Thomas der Oberhof zu Fr. 1841. S. 32) heißt es deswegen, daß die Frau Kolin vor Schultheiß und Schöffen gleicherweise als vor Gericht ihrem Ehemanne ein Haus aufgegeben habe. Die Mitwirkung des Gerichts mag auch dadurch herbeigeführt worden sein, daß man den Schultheiß nach der oben angegebenen Sitte als Mittelsmann der Auflassung zu deren größeren Sicherheit wählte. Denn so heißt es nicht selten, daß die Uebergabe per manus oder in manus sculteti (C. D. S. 43. 46. 132) geschehen sei. Sonsten wird die Auflassung durch die in den meisten Urkunden vorkommenden Ausdrücke resignare et contradere bezeichnet [13]). Die Charta oder Schedula dient offenbar nur zum Beweise der geschehenen Auflassung. Die Angabe donatione vite celebrata (C. D. 60 auch 57. 213. 474) deutet ebenso auf die stattgehabte Auflassung hin [14]).

Die Weise der Zuwendung sodann anlangend, so findet sich sehr häufig der Vorbehalt des Nießbrauchs für den Tradenten, während der Bedachte sofort das Eigenthum des ihm übertragenen Grundstücks erhielt. Machte sich der Tradent dabei zugleich zu Zahlung eines Zinses verbindlich, so sollte dieser grade als Zeichen der bloßen Leibzucht dienen. Um nur einige der vielen hierher gehörigen Urkunden [15]) besonders anzuführen so übergibt die Wittwe Elisabeth 1222 (C. D. S. 33) den Deutschordensbrüdern in Frankfurt ihre Allodien, nemlich viele Höfe, Huben und Weinberge unter dem Beding, daß diese das Eigenthum daran haben, ihr aber gegen einen geringen jährlichen Zins die Einkünfte lebenslang bleiben sollen. Der Ritter Theodorich von Wickstadt und dessen Gemahlin übergeben 1234 (C. D. S. 60) dem Kloster Arnsburg mehrere Güter, behalten sich aber den Nießbrauch lebenslänglich vor und verpflichten sich, diese Güter nicht an andere Personen zu geben. Im J. 1267 übergeben Rüdeger, Preco genannt, und seine Ehegattin dem Kloster Arnsburg ihr Haus

---

[13]) Z. B. C. D. 63. Auch conferre hat diese Bedeutung. C. D. 73. 42

[14]) Zuweilen wird auch die Annahme abseiten des Empfängers besonders hervorgehoben (C. D. S. 99. 202), oder die Einräumung des Besitzes ausdrücklich bemerkt (S. 397 possessionem trado, donatione per corporalem traditionem completa, S. 475 in possessionem mittendo).

[15]) Z. B. C. D. 130. 143. 219. 275. 365. 394.

Digitized by Google

und andere Güter mit der Bestimmung, daß ihnen das Kloster die Einkünfte aus den Gütern jährlich geben müsse, daß sie ihr Haus auch ferner bewohnen könnten gegen jährliche Verabreichung eines Wachszinses, und daß, wenn sie etwa aus Noth die Güter ganz oder theilweise verkaufen müßten, dem Kloster der Vorkauf zustehe (C. D. S. 141). Ebenso übergeben 1267 Winther von Reifenberg und seine Gemahlin dem Kloster Haina genannte Güter unter dem Vorbehalt, daß ihnen die Einkünfte verblieben und daß die Güter, wenn sie noch Nachkommen zeugen sollten, alsdann an diese zurückgegeben werden müßten (C. D. S. 143). Der Schultheiß Volrad beurkundet 1288, daß die getaufte Jüdin Grete mit ihrem nun verstorbenen Ehemanne dem Kloster Arnsburg zwei Häuser gegeben habe unter dem Vorbehalt, sie lebenslänglich benutzen und im Nothfall verkaufen zu dürfen, und eine weitere Urkunde desselben Jahres zeigt, daß die Grete diesem Kloster für ein ihr in der Noth gemachtes Darlehen den Zins aus beiden Häusern versetzt hat (C. D. S. 236. 238). Die Wittwe Irmengard übergibt 1291 dem Kloster Arnsburg ihr gesammtes jetziges und künftiges Vermögen (universa bona sua proprietaria, hereditaria, mobilia quae nunc habet et in posterum poterit adipisci) vor Gericht und verzichtet auf ihre Rechte daran, behält sich aber nicht nur den lebenslänglichen Besitz, sondern auch die Befugniß zu freier Veräußerung für den Fall der Noth bevor (C. D. S. 259).

Daneben finden sich auch Vergabungen von Todes wegen, wobei der Tradent sich die Nutznießung nicht vorbehalten hat, diese ihm aber nach dem Geiste des Geschäfts doch geblieben ist. Der erste Fall kommt im Jahr 1238 (C. D. S. 65) vor, da verschiedene Personen genannte Liegenschaften dem Kloster Haina vor dem Gericht zu Frankfurt (in mallo quod a vulgo buweding vocatur) übertragen, um sie nach ihrem Tode zu besitzen (post mortem possidenda). Der Bürger Gerlach und seine Schwestern übertragen 1279 (C. D. S. 194) dem Kloster Arnsburg genannte Güter zum Eigenthum, behalten sich aber das Recht des Verkaufs in Nothfällen vor. Dasselbe ist 1280 (C. D. S. 198) bei der Schenkung des Arztes Jakob der Fall [16]).

---

[16]) Vgl. auch C. D. S. 212.

Digitized by Google

§. 3.

In allen bisher erwähnten Urkunden dient die Auflaſſung zur Verwirklichung einer in Betracht des Todes zu der Seele Heil beabſichtigten Schenkung. Nicht ſelten aber wird auch geſagt, daß genannte Perſonen einem Kloſter die Güter vermachen (legare), oder ſchenken und vermachen. Das Wort legatum oder legare darf aber hier nicht zu der Unterſtellung führen, daß ein Vermächtniß, eine widerrufliche letztwillige Gabe im Sinne des römiſchen Rechts vorliege, ſondern es iſt hier Legiren ganz gleichbedeutend mit Schenken und ſoll nur eben ausdrücken, daß die Schenkung als eine Gabe von Todes wegen, nicht als eine Schenkung unter Lebenden gemacht werde. Denn auch mit ſolchen Legaten iſt eine Auflaſſung verbunden [11]). So legiren 1223 (C. D. S. 40) der Bürger Baldemar und ſeine Frau dem Kloſter Arnsburg ihr neugebautes Haus an der Brücke, verſprechen aber, ſo lange ſie leben, dem Kloſter von dieſem Hauſe einen jährlichen Zins zu geben, zum Zeichen, daß ſie ihm ſofort ein dingliches Recht übertragen haben. Ebenſo legiren 1242 (C. D. 70) Herr Conrad Meiſenbug und ſeine Gemahlin demſelben Kloſter für den Fall ihres kinderloſen Abſterbens vor Gericht einen Manſus in Langgöns und verpflichten ſich zur Zahlung eines Zinſes. Der Geiſtliche Gottſchalk vermacht dem Kloſter Schönau 1275 (C. D. 171) einen jährlichen Zins aus einem Hauſe in Frankfurt und ſetzt es gleich in Beſitz deſſelben. Der Schultheiß und die Schöffen von Fr. bekennen 1300 (C. D. 328), daß der Vicarius Sifrid dem Kloſter Arnsburg gegen eine jährliche Rente ſeine Güter in Dorkelweil legirt, geſchenkt und vor Gericht reſignirt habe. Aehnliche Urkunden finden ſich noch in dem Codex dipl. S. 62. 116. 154. 215. 231. 249. 296. 334. 353. 404. 429.

Als eine durch die Auflaſſung vermittelte Vergabung von Todes wegen erſcheint es auch, wenn einem Kloſter ein Erbtheil an dem einſtigen Nachlaß des Gebers zugewendet wird. So urkunden 1204 (C. D. 90) der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger von Fr., daß Heinrich Globeloch und ſeine Frau dem Kloſter Throne vor ihnen einen

---

[11]) In vita dare, in morte legare unterſcheidet eine Urkunde in C. D. S. 43. 46.

Digitized by Google

Kindstheil an ihrem einſtigen Nachlaſſe gegeben, ſich aber doch die Befugniß zur Veräußerung in Nothfällen vorbehalten hätten. Es wird in einer Urkunde von 1291 (C. D. 256) ausdrücklich geſagt, daß ein ſolcher einſtiger Erbtheil in die Hände der Meiſterin des Kloſters Aldenburg vor Gericht reſignirt worden ſei. Dieſe Auflaſſung ward hereditatio (C. D. 130. 333. 311) genannt und kann dies durchaus nicht als ein Erbvertrag angeſehen werden [18]). Ziemlich ſpät erſt findet ſich endlich die Auflaſſung in ehelichen Verhältniſſen angewendet, um dem überlebenden Gatten beſondere Zuwendungen zu machen. Da das fränk. eheliche Güterrecht [19]) dem überlebenden Ehegatten in dem Falle einer kinderloſen Ehe (bei beerbter Ehe trat Verfangenſchaft ein) die lebenslängliche Nutzung alles Gutes gab und ihm nur die Veräußerung der dem verſtorbenen Gatten durch Erbgang auferſtorbenen Liegenſchaften unterſagte, welche alt Erbe hießen und hinterfällig wurden, ſo konnte die Auflaſſung nur in dem gewiß nicht oft vorkommenden Falle nöthig werden, wenn der überlebende Gatte auch ſolche hinterfällige Güter völlig erhalten ſollte. Das erſte Beiſpiel rührt von 1322 her, da Wigel Froſch ſeiner Ehefrau für den Fall kinderloſer Ehe ſeine Geſeße zum Römer und goldenen Froſch aufgab (C. D. 464). Spätere Fälle finden ſich in den Schöffengerichtsprotokollen von 1368. 1396. 1398 (Thomas Oberhof S. 455. 462. 463). Eine gegenſeitige Auflaſſung des ganzen Vermögens von zwei Ehegatten kommt 1378 vor. (Thomas S. 455). Uebrigens mangelt es auch nicht an Beiſpielen von donationes inter vivos, welche durch die von dem Empfänger zugeſagten Vortheile oder die von dem Geber gemachten Vorbehalte den Vergabungen von Todes wegen gleich kommen. So zahlt das beſchenkte Kloſter den Gebern einen jährlichen Zins (C. D. 142. 196. 241. 275. 475), oder gewährt ihnen lebenslänglichen Unterhalt (C. D. 167. 239.

---

[18]) Beſeler S. 17. In deutſcher Sprache kommt ein ſolches Geſchäft 1341 (C. D. S 575) zuerſt vor. Der Schultheiß von Fr. urkundet, daß Meße Fleſſern vor ihm und den Schöffen an Gericht ſtand und dem Kloſter Thron nach ihrem Tode aufgab und es erbte mit verſchiedenen Gütern, die es nach ihrem Tode mit ihrer Tochter theilen ſoll. Ob die Uebertragung eines künftigen Erbtheils abſeiten des Erben (C. D. S. 81) ebenſo aufzufaſſen ſei, ſtehet freilich noch dahin.

[19]) Daſſelbe iſt ausführlich dargeſtellt in meiner Schrift: die ehelichen Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Fr. bis zum Jahre 1509. Fr. 1841.

Digitized by Google

377), oder gibt die Güter gegen einen Zins wieder zurück (C. D. 308. 482. 397), oder es behält sich der Schenker den Nießbrauch vor (C. D. 339. 346). Ja in einer Urkunde von 1313 (C. D. 405) wird die donatio inter vivos aller Güter und Zinsen geradezu auf den Tod gestellt! [20]).

§. 1.

Neben diesen deutschrechtlichen Vergabungen von Todes wegen waren schon in sehr früher Zeit und in der Periode der Volksrechte die aus dem römischen Rechte herrührenden Zuwendungen auf den Todesfall aufgekommen, welche auf der bloßen Willenserklärung des Disponenten beruhten und von demselben widerrufen werden konnten. Diese Dispositionen aber, wenn sie auch Testamente hießen, richteten sich doch nicht genau weder nach der innerlichen Form, noch den äußeren Solennitäten der römischen Testamente. Auch erhielt sich ihr Gebrauch unter den Laien nicht lange. Später war es vielmehr nur die (bekanntlich nach römischem Rechte lebende) Geistlichkeit, welche diese einseitigen Willensverordnungen in Uebung erhielt, einestheils indem die Geistlichen selbsten auf solche Weise Verfügungen trafen, wobei sie indessen nach der canonischen Legislation an die römischen Testamentsvorschriften nicht gebunden waren, anderntheils indem sie seit dem 13. Jahrhunderte auch die Laien darauf hinführte, unter dem Schutze der geistlichen Gerichte, welche die Testamentssachen an sich zu ziehen suchten, derartige letzte Willensverordnungen zu errichten, anfänglich blos als Seelgeräthe, Seelgiften, um Schenkungen zu frommen Zwecken zu vermachen, später auch in weiterem Umfange, um auch ihren Freunden und Verwandten mancherlei Zuwendungen zu verschaffen [21]). Es bestanden aber diese letzte Willensverordnungen beinahe immer nur in einzelnen Vermächtnissen, welche nach dem Tode des Testators den Bedachten auszurichten waren: die Einsetzung eines Erben ward zu-

---

[20]) Adelheidis — propter remedium anime sue — post ejus obitum omnio bona sua mobilia et immobilia et se moventia et omnes census suos — legavit, contulit et donavit donatione inter vivos.

[21]) Wolff Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts. Götting. 1843. §. 183.

meiſt übergangen und dagegen ein Teſtamentsexecutor ernannt [22]). Denn da entweder von dem Erben ein Vollzug der getroffenen, ihm nicht günſtigen Beſtimmungen nicht mit Zuverläſſigkeit erwartet werden konnte, oder die Concurrenz mehrerer Erben der Thätigkeit eines derſelben hinderlich ſein mochte, überhaupt auch den Erben nach deutſchem Recht eine ſolche Verpflichtung gar nicht oblag, ſo war ein Inſtitut allerdings nothwendig, welches die Ausführung der Verordnungen ſicherte. Es iſt aber nicht zu bezweifeln, daß dieſe Teſtaments-Executoren (Treuenhänder, manufideles), während ſie mit dem Inſtitute der „getreuen Hand" [23]) zuſammenhängen und namentlich in den Städten ſich auch an dasjenige der Vogtei anlehnen, ſich enge an die alten Salmannen anſchließen und eine Fortbildung dieſes auf die Verwirklichung der nach dem Tode des Disponenten auszuführenden Verfügungen gerichteten Inſtituts ſind [24]).

§. 5.

Auch für dieſe Art der Zuwendungen gewähren nun die Frankfurter Urkunden mannigfache Beiſpiele.

Zuerſt kommen hier in Betracht die unter dem Namen Legate gemachten Zuwendungen, welche auf den Tod geſtellt und nicht durch eine Auflaſſung geſtätigt ſind: das legare, obwohl es ſonſten auch eine deutſchrechtliche Vergabung bezeichnet, muß daher hier in ſeinem römiſchen Sinne einer widerruflichen einſeitigen Dispoſition genommen werden. Schon 1280 (C. D. 194) legirt ein Prieſter Heinrich einige Grundzinſe mit dem Zuſatze: post mortem percipiendas. So legirt 1305 die Frau Adelheid zum Rebſtock zu ihrem Seelenheil nach ihrem Ableben dem Kloſter Haina eine Mark jährlichen Zinſes von ihrem Hauſe, nach ihrem Tode zu beziehen, wobei ſie Zeugen zuzieht und der Ur-

---

[22]) Beſeler §. 14. Häbertin S. 232. Mittermaier §. 459. Hillebrand §. 194.

[23]) Fidelis manus, vgl. z. B. Urk. v. 1028 in Gudenus cod. dipl. III. 610.

[24]) Mittermaier §. 464. Pauli §. 16. Beſeler von den Teſtamentsvollziehern in der Zeitſchrift für deutſches Recht. Bd. IX. Tübing. 1844. Hillebrand §. 195.

Digitized by Google

kunde das Stadtſiegel anhängen läßt[25]). Mit denſelben Formalitäten legiren 1306 Werner de Tilia und ſeine Ehegattin dem Hoſpital zum heiligen Geiſt einen Zins von ihrem Hauſe (C. D. 378). Ein ähnliches Legat wird 1320 von dem Ritter Wolfram von Sachſenhauſen und ſeiner Ehegattin lediglich unter ſeinem Siegel verſchafft (C. D. 456). Eine Gabe der Wittwe Hedwig an ihren Bruder Ludwig von Holzhauſen und deſſen Kinder, einen Grundzins betreffend, aus dem Jahre 1306 (C. D. 371) iſt zwar nicht Legat genannt, ſoll aber auch erſt nach ihrem Tode wirkſam werden (post obitum et non ante dedit) und gehört daher hierher. Zu bemerken iſt eine Verfügung des Bürgers Harpernus von 1223 wegen der Verbindung mehrerer Arten von Gaben. Während nemlich derſelbe zum Seelenheil dem Kloſter Arnsburg mehrere Güter ſchenkt, aus deren Ertrag der Convent einmal im Jahr (in commemoratione sanctarum animarum) bei ſeinem Leben und nach ſeinem Tode geſpeiſt werden ſolle, legirt er auch ſeinen nächſten Verwandten einige Beſitzungen, welche aber bei ſeinem früheren Ableben ſeine Wittwe beſitzen ſoll und die daher erſt nach deren und ſeinem Tode in den Beſitz der Erben kommen ſollen. Dieſe „ordinatio“ geſchieht vor Zeugen und wird durch die Siegel der Kirche zu Fr., der Stadt Fr. und des Abts von Arnsburg beſtätigt (C. D. 40).

Einen über eine derartige Vergabung entſtandenen Streit erwähnt eine Urkunde von 1279 (C. D. 189). Der Bürger Wiker und ſeine Frau Giſela hatten den Deutſchordensbrüdern in Sachſenhauſen alle ihre jetzigen und künftigen Güter von Todes wegen (post mortem meam et uxoris) geſchenkt. Nach dem Tode der Giſela hatte ſich Wiker anderweitig verheirathet, und während nun die geiſtlichen Herren behaupteten, dieſe Schenkung ſei ſeit der Giſela Ableben geſtetigt und unwiderruflich, war Wiker anderer Meinung. Eine gerichtliche Entſcheidung würde für die Auffaſſung ſolcher Geſchäfte von Wichtigkeit ſein, allein beide Theile ſchlichteten den Streit durch einen Vergleich, zufolge deſſen Wiker dem Stifte ein Haus nach ſeinem Tode, ein an-

---

[25]) C. D. 369. Ego Adelheidis — post meum obitum legavi et deputavi — meam muream — singulis annis post meam mortem percipiendam. Die Ausdrücke deputare u. assignare post obitum ſtehen dem legare gleich. Vgl. S. 350. 367. 371.

Digitized by Google

deres nach ſeiner Frau Abſterben im Falle kinderloſer Ehe zuwies, auf dieſelben ſofort verzichtete und ſich deren Veräußerung nur für den Fall der Noth vorbehielt. Die frühere Schenkung mag daher ohne Auflaſſung geſchehen ſein, weswegen ſie Wiker für eine widerrufliche Gabe anſah, und zu größerer Sicherung mußte er nun renunciren oder die Auflaſſung vornehmen.

Sodann kommen einzelne Legate und Zuwendungen vor mit der ausdrücklichen Angabe, daß dieß durch ein Teſtament geſchehe. Teſtament bedeutet aber hier, da nicht an den concreten Begriff des röm. Rechts gedacht werden kann, überhaupt eine letztwillige nicht durch die Auflaſſung beſtätigte wiederrufliche Verordnung[26]). So beurkundet Conrad Alleum (Knoblauch) 1294, daß er mit ſeiner verſtorbenen Frau dem Kloſter Haina zu ihrem Seelenheil eine jährlich aus ſeinen Weinbergen zu Soden abzuliefernde Ohm Wein in Teſtamentesweiſe vermacht habe (legavimus in testamentum), und indem er zufügt, daß er auf alle ihm hieran zuſtehende Rechte reſignire (resignans et renuncians omni jure), ſo gehen zwar dieſe Ausdrücke in der Regel auf eine Auflaſſung, ſind aber hier entweder in anderm Sinne genommen oder deuten an, daß Conrad nach ſeiner Frau Tod das Legat durch eine Auflaſſung nach deutſchem Rechte geſtätigt habe, um es unwiderruflich zu machen (C. D. 285). Der Knappe Cuno von Breungesheim gibt 1304 verſchiedene Grundzinſen an drei Frankfurter Stiftungen zu ſeinem und ſeiner Eltern Gedächtniſſe nomine testamenti et legati und beſtätigt die Urkunde durch ſein und der Frankf. Pfarrei Siegel (C. D. 362). Den Genuß dieſes Legats aber behält er ſich lebenslänglich vor und ebenſo das Recht, das Legat beliebig zu ändern oder die Güter zu verkaufen. Daß dieſe ſonſt nur bei den Vergabungen von Todes wegen mittelſt der Auflaſſung üblichen oder nöthigen Vorbehalte hier auch bei dem römiſch rechtlichen ſchon an ſich widerruflichen Legate gemacht werden, zeigt deutlich, wie bei dem Nebeneinanderbeſtehen beider Inſtitute noch die deutſchen Begriffe

---

[26]) In früheren Urkunden bedeutet übrigens testamentum eine jede ſchriftliche vor Zeugen errichtete Urkunde, ſo z. B. über eine Schenkung von 753 in Rit Urkunden S. 4. Ein Privileg für das Kloſter Odenheim von 1122 in Wigand Wetzl. Beitr. I. 135 wird testamentum traditionis genannt.

Digitized by Google

vorherrschen [27]). Ein in ähnlicher Weise überflüssiger Vorbehalt der Nießung findet sich 1316 bei einem Legate des Priesters Friedrich Isenmenger, der die deßfalsige Urkunde nur durch das Siegel der Probstei der Frankf. Kirche bestätigen ließ (C. D. 429).

§. 6.

Daneben endlich zeigen sich auch umfassendere letzte Willens-Verordnungen dieser Art. Die erste ist diejenige des Wicker an der Brücke und seiner Ehefrau Gisele vom Jahr 1270 (C. D. 155). Sie verordnen nemlich zu ihrem Seelenheil in Testamentsweise (de testamento nostro), daß nach ihrem Tode viele von ihnen bezeichnete Stiftungen bestimmte Güter und Gegenstände erhalten sollen: ebenso geben sie einigen Verwandten gewisse Güter und wenden zuletzt den Deutschordensbrüdern alle übrigen beweglichen oder unbeweglichen Güter zu, welche sie außer den bereits legirten noch haben oder später erhalten werden. Das Testament ist durch die Siegel der Vorsteher zweier Stiftungen bestätigt und unter den zugezogenen Zeugen sind sechs Geistliche — zum sicheren Beweis, daß hier eine unter dem Schutze des canonischen Rechts errichtete Disposition vorliegt. Ebenso verfügt 1294 (C. D. 292) die Wittwe Wolwolds von Königstein, Adelinde, und gibt nomine testamenti ihren beiden in dem Weißfrauenkloster zu Fr. lebenden Töchtern gewisse Gefälle, welche nach deren Tode theils an das Kloster, theils an die rechten Erben der Disponentin fallen sollen. Diese „donatio et ordinatio“ geschieht in Gegenwart von Zeugen, mit Einwilligung einer dritten verheiratheten Tochter und wird durch das Siegel des edeln Herrn Werner von Falkenstein bestätigt. Die Wittwe Dithmars von Massenheim, Hedwig, macht 1298 (C. D. 317) mit Genehmigung ihres zweiten Ehegatten ihr Testament (testamentum meum et legata ordinavi, statui et condidi) in Gegenwart dreier Geistlichen, wovon einer ein geschworner Notar (tabellio juratus) ist, und weist darin vielen Stiftungen bestimmte Güter und Zinsen zu, während sie zugleich ihrem

[27]) Vgl. auch die Urk. des Cölner Bürgers Hermann Rufus v. 1238 in Lacomblet Urkundenbuch II. 236., die Ordinatio der Mainzer Bürgerin Mitdrudis von 1298 in Schaab Gesch. der Buchdruckerk. II. 257.

Digitized by Google

zweiten Gatten den lebenslänglichen Nießbrauch vieler andern Beſitzungen gibt. Das Recht aber, im Falle der Noth oder aus freiem Willen all dieſes zu ändern, behält ſie ſich ausdrücklich bevor (**salvo mihi, si incumberet necessitas vel voluntas libera, quod possem omnia immutare**). Zur Beurkundung iſt die Schrift mit dem Siegel der Stadt und des Pfarrers beſtätigt.

Der Bürger Wigle Froſch vergiftet 1323 (C. D. 469) beſtimmte Güter und Zinſen an die Liebfrauencapelle auf dem Roſſebühel und ſeines Bruders Kinder, ſo daß dieſe alsbald nach ſeinem Tode in den Beſitz der Gift treten, ohne daß Wigles Frau ihr Leibgedinge daran habe. Dagegen gibt er ſeiner Frau Gisle (welche ohnedieß von den gemeinſchaftlichen Zinſen ſo viel vorausnehmen ſoll, als er davon vergiftiget habe) alles ſein übriges Gut und behält ſich das Recht bevor, alle dieſe „Ding und Satze" nach ſeinem Willen zu ändern. Auch dieſe Vergiftigung — das älteſte mir bekannte Frankfurter Teſtament in deutſcher Sprache — iſt durch der Stadt großes Siegel beſtätigt. In dieſer Urkunde und in einer andern desſelben Jahres (S. 464) kommt auch zuerſt für eine Gabe die Bezeichnung „zu einem ſelgereide oder ſelgerede" vor.

Häufiger als dieſe Teſtamente, deren Vollzug wohl dem Erben oblag, ſind diejenigen, in welchen der Vollzug ganz oder theilweiſe dritten Perſonen übergeben wird. Es gehören hierher folgende:

1) Das durch das Stadtſiegel beſtätigte Teſtament des Frankfurter Bürgers Hermann von Cöln von 1297 (C. D. 315). Er ernennt zuerſt ſeine Teſtamentsvollzieher und Treuenhänder (**executores mei testamenti et manufideles**), theils Geiſtliche, theils Schöffen, legirt ſodann ſeinen Verwandten ſein Haus in Cöln, baares Geld und einzelne Gegenſtände, bedenkt ſeine Magd mit Geld, einer guten Kuh und allerlei Bettwerk, verſchafft vielen milden Stiftungen und zu geiſtlichen Zwecken beſtimmte Zinſe und verfügt zuletzt, daß ſeine Treuenhänder volle Macht und Gewalt haben ſollen, aus ſeinem übrigen Nachlaß zu ſeiner Seele Heil Verwendungen zu machen, und daß, was etwa noch weiter übrig bleiben ſollte, zwiſchen ſeinen Erben, nemlich Mutter, Brüder, Schweſtern und deren Kinder, nach Stämmen (**non in capita sed in stirpes**) zu theilen ſei. Demgemäß verkaufen auch im März 1298 die Erben dieſes Hermann mit

Digitized by Google

Einwilligung der Teſtamentarien eine Hofraithe nächſt Bornheim mit andern Grundſtücken und verwenden den Erlös zu frommen Zwecken (C. D. 319).

2) Das vor Schultheiß und andern Bürgern als Zeugen gemachte mit dem Stadtſiegel beſtätigte Teſtament der Beggine Irmengard von 1310 (C. D. 391), worin — nomine et titulo testamenti — dieſelbe den Predigermönchen zu Frankfurt, einer Verwandtin und ihrer Magd mehrere Legate beſtimmt und ihrem Beichtvater volle Gewalt gibt, über ihr nachzulaſſendes bewegliches Gut zu ihrer Seele Heil zu verfügen. Für den Fall der Noth behält ſie ſich aber die unbedingte Veräuſſerungsbefugniß bevor und bei allen Legaten wird ausdrücklich geſagt, daß ſie erſt nach ihrem Tode (post obitum meum et non ante) fällig werden.

3) Das unter dem Siegel des Offizialats und Plebanats zu Fr. errichtete Teſtament der Wittwe Giſele von 1311 (C. D. 394), worin dieſelbe die nach ihres Mannes Tode erkauften Grundzinſe an die St. Bartholomäus Kirche und genannte Altäre legirt, zu Teſtaments-Executoren den Dekan und das Capitel obiger Kirche beſtellt, und ſich die Aenderung ihres Willens im Falle der Noth vorbehält.

4) Das Teſtament des Giſelbert von Friedberg, eines Frankfurter Bürgers. Daſſelbe iſt zwar nicht auf uns gekommen, aber ſeine in demſelben ernannten Treuenhänder werden mehrfach erwähnt, da ſie 1315 Güter zu Bonames und Eſchborn (C. D. 413, 421) erkaufen und 1316 (422) zum Seelenheil Giſelberts zwei Vicarien in der Kirche des Weißfrauenkloſters ſtiften.

5) Das Teſtament der Bürgerin Hedwig Kachilhertin, welches zwar ebenfalls nicht mehr vorliegt, deſſen Executoren (manufideles seu executores ultimae voluntatis) aber 1327 mehrfache Stiftungen machen (C. D. 487. 488).

6) Das Teſtament des Fridaneus de Heringen, Arztes zu Fr. von 1349, der ſich zwei Geiſtliche des St. Bartholomäus-Stiftes zu manufideles wählt: es iſt mit ſeinem und des Stifts Dechanten Siegel beſtätigt[28]).

[28]) Kirchner Geſch. v. Fr. I. 623. Daſelbſt 625 findet ſich auch ein Notariats-Inſtrument über die in der Dechanei ſtattgehabte Publication dieſes Teſtamentes und deſſen Anerkennung von den Verwandten Fridancs.

Digitized by Google

Zweite Periode.

§. 7.

Es iſt wohl zu begreifen, daß dieſe zuletzt geſchilderten Verfügungen, welche man germaniſche Teſtamente zu nennen pflegt, um ſie von den ſolennen auf der Einſetzung eines Erben beruhenden Teſtamenten des römiſchen Rechts zu unterſcheiden, bald allgemein im Volke beliebt wurden und ſtark in Gebrauch kamen. Ihre Errichtung, weil noch nirgends an beſtimmte feſt einzuhaltende Formen gebunden, war leicht und die Widerruflichkeit derſelben mußte gefallen, da damals, wie immer der Menſchen Wille ein veränderlicher war und im Gegenſatz der Gabe, die — einmal vollführt — nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, die Gewalt, eine beabſichtigte Zuwendung wiederum aufzuheben, dem Teſtirenden größere Rückſichten von Seiten der Bedachten zu Wege brachte. Allein auf der andern Seite mußte dieſe Verfügungsweiſe nicht nur den Rechten der nächſten Erben ſich oft nachtheilig erweiſen, ſondern auch den Obrigkeiten bedenklich erſcheinen; manches erbloſe Gut mochte ihnen entgehen, die bei den gerichtlichen Vergabungen fallenden Gebühren mochten ſich verringern, namentlich auch die Geiſtlichen auf dieſem Wege mehr Güter erlangen, als ſich mit dem Wohl des Gemeinweſens, ſonderlich in den Städten vertrug. Während nun bei dem Kampfe zwiſchen dem alten einheimiſchen und dem fremden Rechts-Prinzip der Sieg durch den Geiſt der Zeit beinahe überall ſich den Teſtamenten zuwendete, ſo daß dieſe nicht nur überhaupt für gültig anerkannt wurden, ſondern auch die Herrſchaften das Recht zu teſtiren ihren Unterthanen oft ausdrücklich einräumten [29]), wurde es doch von Seiten der Obrigkeiten nicht unterlaſſen, dies neue Inſtitut der geſetzlichen Aufſicht zu unterwerfen, es an gewiſſe Formen zu binden und dabei manche aus dem alten Rechte herſtammende Beſchränkungen feſtzuſetzen. Dies zeigt ſich beſonders in den Statuten der

---

[29]) Vgl. Mittermaier in der Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtswiſſenſchaft Bd. 2 (1816) S. 351—359. Albrecht Gewere S. 210. Maurenbrecher Lehrbuch des heutigen gemeinen Rechts. Bonn 1834. §. 556.

Digitized by Google

Städte, in denen der lebendige Verkehr ſchon frühe manche alte Satzungen bei Seite ſchob und ſo auch die Teſtamente raſcher zur Aufnahme brachte, wie auf dem Land, wo ſich altes Herkommen länger erhielt und daher oft auch die durch die Auflaſſung vermittelten Vergabungen in dauernder Anwendung blieben [30]).

So war, um nur Einzelnes zu erwähnen [31]), in Goslar das Recht, daß man ohne der Erben Laub auf dem Siechbette nichts, ſonſten nur wohlgewonnenes Gut vergaben dürfe, doch nicht an Gotteshäuſer. König Wenzel aber ſagte in dem Privilegium von 1390, daß jeder Bürger Teſtament ſetzen möge bei geſundem Leibe oder auf dem Siechbette, ſo es dem Rathe gut und redlich dünke, und die neuern Goslarer Statuten beſtimmen daher: es mag einer Teſtament ſetzen von ſeinem gewonnenen Gute, er ſei geſund oder im Siechbette, doch ſoll er es vor den Rath bringen und wenn es dieſer nicht genehmiget, ſoll es gehen wie mit dem andern Gut, worüber kein Teſtament geſetzt iſt [32]). In Lübeck, deſſen Recht ſchon in den älteſten lateiniſchen Aufzeichnungen dieſer Verfügungen gedenkt und woſelbſt mit dem Jahre 1280 die Reihe der auf der öffentlichen Regiſtratur aufbewahrten Originalteſtamente beginnt, mußten alle Teſtamente vor zwei Rathmännern errichtet werden [33]). In Wismar, welche Stadt ſchon 1266 mit dem lübiſchen Rechte bewidmet wurde, iſt noch 1333 beſtimmt worden, daß keiner ein Teſtament machen ſolle, wen allenen das twe radmannen to ghesand werden van den borghermestern [34]). In Hamburg beſtimmen ſchon die älteſten Statuten von 1270 (VI. 3. 7), daß

[30]) Vgl. z. B. die Auszüge aus dem Birſteiner Amtsprotokoll von 1472 und aus dem Reichenbacher Gerichtsprotokoll von 1541 bei J. A. Kopp spec. jur. germ. de testamentis German. judicialibus 1736. — Grimm Weisthümer I. 13. 21. 45. 141. 565 u. ſ. w.

[31]) Ueber die Beſchränkungen der Teſtamente iſt Vieles geſammelt von Kopp l. l. und Heineccius de testamentifactione jure germanico arctissimis limitibus passim circumscripta, in sylloge opusculorum Hal. 1735. S. 939 sq. Vgl. Beſeler S. 251.

[32]) Die Goslariſchen Statuten herausgeg. v. Göſchen. Berlin 1840. S. 9. 122. 152.

[33]) Das alte lübiſche Recht herausg. v. Hach, Lüb. 1839. Cod. II. art. 103 (S. 297). Pauli S. 202.

[34]) Burmeiſter Alterthümer des Wismar'ſchen Stadtrechts. Hamb. 1838. S. 36.

Digitized by Google

die Teſtamente vor zwei Rathmannen geſetzt werden ſollen und daß man ſein Ding aus ſeinem gewonnenen Gute berichten ſolle, was die neueren Statuten von 1292 (G. 2. E. 16) und von 1497 (K. 1. J. 18) mit dem Zuſatze wiederholen, daß die Rathmannen von des Rathes wegen dazu geſendet werden ſollen [35]). Die alten Lüneburger Statuten erklären jedes Teſtament für nichtig, was nicht in Gegenwart zweier Rathsherren gemacht worden [36]). Für Andernach verordnete 1320 Erzbiſchof Heinrich von Cöln, daß die Bürger ihre Legate von den fahrenden Gütern geben und nur in deren Ermangelung auch Liegenſchaften dazu nehmen ſollten [37]). Das Bamberger Stadtrecht gibt für die Schickungen mancherlei beſchränkende Vorſchriften und beſtimmt, daß ſie vor Gericht geſchehen ſollen: will aber ein Kranker ſein Gut verſchicken, ſo müſſen zwei geſchworne Schöpfen oder Genannte dabei ſein [38]). Auch in den Augsburger Statuten von 1276 fehlt es nicht an beſchränkenden Beſtimmungen, in wie weit man ein Geſchäfft machen möge [39]). Das Stadtrecht von München (1347) läßt „totſchefte" allgemein zu über fahrende Habe, wenn ſie nur von zwei Leuten, Mann oder Frau, bezeugt werden, aber wer dem andern ſein (liegendes) Gut ſchaffen will, muß ihn in Nutz und Gewer ſetzen [40]). Ganz daſſelbe ſagt auch das Recht der Stadt Freyſingen von 1359 [41]), in Memmingen aber ſollte nur, wer an ſeinen Erben „gebreſten" hätte, ſein Gut ſchaffen und machen mit des Raths Willen; wer jedoch „unredlich und gevärlich gemächt ſach gift oder ordnung tät oder er-

---

[35]) Hamburger Rechtsalterthümer herausg. v. Lappenberg (1r Bd. die älteſten Stadtrechte). Hamb. 1815. S. 26. 28. 125. 119. 261. 268. Vgl. auch Statuta Stadensia ed. Grothaus (1766) V. 2. S. 63.

[36]) — nisi duorum consulum presentia mediante. Dreyer, Nebenſtunden 1768. S. 403. Kraut, das alte Stadtrecht v. Lüneburg. Gött. 1846. S. 29.

[37]) — legata de bonis suis mobilibus faciant. Günther Cod. dipl. Rhenо-Mos. III. 1 (1824). No. 106.

[38]) §. 306. 361 — 370. Das alte Bamberger Recht herausg. von Zöpfl. Heidelb. 1839.

[39]) Freyberg, Sammlung teutſcher Rechtsalterthümer I. 1. Mainz 1828. S. 87 — 91.

[40]) Art. 208. 210. 215. 198. Das Stadtrecht von München herausg. von Auer. M. 1840.

[41]) Freiberg, Samml. hiſtor. Schriften und Urkunden. Bd. 5 (1836) S. 190. 193.

Digitized by Google

dächt, der den mertail des Rautz hie ze Memmingen unredlich und gevärlich dücht — das sol weder kraft noch macht haben“ [42]).

§. 8.

Wie in andern Städten hatten sich nun wohl auch in Frankfurt die einseitigen letztwilligen Verfügungen allgemeine Geltung errungen und auch hier schien es dem Rathe nöthig, zu Vermeidung aller Streitigkeiten eine feste Ordnung zu machen, wie es mit ihnen gehalten werden solle. Während nun aber der Rath ihren Gebrauch allgemein zuließ, nöthigte er ihnen die Form auf, in welcher bisher die alten Vergabungen stattfanden. Wie bisher die Vergabungen vor dem Rath geschahen, so mußten nunmehr auch die Testamente vor dem Rath gemacht werden und es erklärt sich hieraus, warum nunmehr die alten Vergabungen so rasch verschwinden. Die erste Urkunde, welche diese Gestaltung des Instituts zeigt, ist das Privileg des römischen Königs Wenceslaus vom Jahre 1395 [43]). In demselben thut er den Burgemeistern Rath und Burgern zu Frankfurt, wie der gemeinen Stadt daselbst die Gnade, erstlich, wer Eigen oder Erbe in Fr. verkaufen oder aufgeben wollte, der solle es thun vor Schöffen und Rath wie es herkommen ist, und sollen andere Aufgaben nichtig sein, zweitens welcher Bürger oder Einwohner zu Fr. „Besetzunge oder Giftunge einer Trewenhanderschaft, einer Munparschaft oder sunst bestellen oder besetzen wolle“, der solle es thun mit Willen und Wissen des Raths zu Fr. oder wem es der Rath anbefehle und anders nicht, so daß alle andere Besetzung keinerlei Kraft habe, drittens endlich, wenn eine solche Besetzung oder Giftung dem Rathe gefährlich oder nachtheilig schiene, so solle sie keine Macht haben und der Rath befugt sein, sie zu besetzen und zu bestellen wie es ihm recht scheine. Während dies Privileg also die alte Form der Auflassungen oder Aufgabung bestätigt, führt es für die Besetzungen oder Giftungen einer Treuenhänderschaft eine neue ganz bestimmte Form ein,

---

[42]) Freyberg a. a. O. Rechtsbuch der Stadt Memmingen von 1396. S. 272. 307.

[43]) Zuerst theilweise in Senckenberg selecta juris et hist. (1734) I. 564, dann vollständig in dessen disquis. acad. (1736) und in Orths Anmerk. 2 Fortsetz. S. 675 abgedruckt. Vgl. Bender Handbuch S. 511.

Digitized by Google

wodurch es seiner bisherigen fast formlosen Gestaltung entrissen und zugleich der Aufsicht der Behörde gänzlich unterworfen wurde. Daß unter den „Besetzungen und Giftungen" die Testamente oder letztwilligen Verordnungen nichtdeutschen Ursprungs [44]) zu verstehen seien, ist nicht zu bezweifeln: lange Zeit hindurch führen diese Geschäfte im Frankfurter Recht den Namen Besatzungen, und gerade die zugefügten Worte einer „treuenhänderschaft" gehen recht bestimmt auf die Testamente, indem dieselben bekanntlich sehr häufig die Bestellung von Treuenhändern enthielten. Aus dem Umstande, daß diese Besatzungen nicht ein altes deutsches Institut, sondern ein neues Rechtsgeschäft waren, erklärt es sich auch, wie von Seiten des Reichsoberhauptes eine Bestimmung über ihre Gültigkeit erfolgen konnte, die inzwischen sonder Zweifel von dem Rathe nachgesucht war und in der von diesem erbetenen Weise erlassen wurde. Obwohl nemlich keine Frankfurter Besatzbriefe aus einer dem Privilege von 1395 vorangehenden Zeit vorliegen, in welchen sich diese nachher übliche Form fände, so ist doch anzunehmen, daß schon vor jenem Privileg aus dem Grunde, weil die vor Rathmannen verhandelten Geschäfte späterhin leicht zu beweisen waren, der Gebrauch aufgekommen sei, auch die letztwilligen Verfügungen vor Rathmannen zu machen, und es würde dann nur jenes Privileg diesen Gebrauch, wenn auch mit einigen Modificationen, zur gesetzlichen Vorschrift erhoben haben. So finden sich z. B. in den Wetzlar'schen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer (herausg. von Wigand, 1 Band Wetzlar 1840, S. 175. 179) die Besatzung einer Magd Gele von 1350, deren Zeugen zwei Schöffen zu Wetzlar sind, und eine Urkunde von 1364, worin zwei Schöffen zu Wetzlar bezeugen, daß der verstorbene Burger Heyne vor ihnen sein Selgerethe in Testamentesweise bestellt und seine Besatzunge gemacht habe. Da aber die Rechtsentwicklung in den Städten der Wetterau den gleichen Gang ging und

---

[44]) Es hält zwar Eichhorn §. 455 die vor den Rathmannen errichteten Testamente der alten Stadtrechte ohne Ausnahme für die alten deutschen Geschäffte, und Albrecht Gewere S. 212 will wenigstens darunter sowohl die alten Vergabungen als die einseitigen Willenserklärungen verstehen, allein es folgen Beseler S. 253 und Pauli S. 172 mit Recht hierin einer andern Ansicht. Auch die Schickung des Bamberger Rechts ist keine altdeutsche Vergabung, obwohl sie Zöpfl S. 216 dafür zu halten scheint.

Digitized by Google

zudem Frankfurt als Oberhof auf die Bildung der Rechtsinstitute vorzugsweise einwirkte, so kann nicht bezweifelt werden, daß hier wie in Wetzlar solche Besatzungen schon vor 1395 üblich waren.

In Folge dieses Privilegs setzte nun sofort der Rath fest, wie es mit den Besatzungen gehalten werden sollte. Obwohl diese Verordnung nicht mehr vorhanden ist, so ist doch bekannt, daß danach die Besatzungen vor dreien Rathsfreunden, sie seien Schöffen oder Rath, zu geschehen hatten. Es sagt dies nemlich ein Statut von 1414 [45]), durch welches der Rath eine abermalige Bestimmung über die Besatzungen trifft. Nach letzterer soll nun jeder Burger oder weltliche Beisaße zu Fr., welcher seine Besatzung machen will, dies vor mindestens drei Herren des Raths — sie seien Schöffen oder nicht — thun: die Rathsfreunde sollen sie mit ihren Siegeln oder mit der Stadt kleinem Siegel besiegeln, vor ihnen soll auch jeder handeln, der seine Besatzung mehren, mindern oder abthun will; sie sollen bereitwillig zu jeder Besatzung oder Widerrufung gehen; wer aber auswärts ist und aus Krankheit oder sonstiger Ursache nicht nach Fr. kommen kann, mag seine Besatzung oder Widerrufung vor andern ehrbaren Leuten thun. Daß nichtverbürgerte Geistliche diesen Statuten nicht unterworfen waren, ist hiernach gewiß: sie blieben nach wie vor dem canonischen Rechte unterworfen. Trotz dem fand es der Rath nothwendig, sich von dem Erzbischofe von Mainz, in dessen Sprengel Frankfurt lag, eine ausdrückliche Erklärung zu verschaffen, daß er gegen die Art und Weise, wie die Besatzungen in Frankfurt nunmehr geschehen, keinen Einwand erhebe: ohne Zweifel, weil die Geistlichkeit durch diese neue Testamentsform manche Vortheile einbüßte, welche ihr die frühere fast formlose Errichtung gewährt hatte, indem sie dabei auf das Gemüth des Errichters zu ihren Gunsten einzuwirken vermochte. Und nicht zufrieden, daß die Erklärung des Erzbischofs Diether von Mainz 1461 erfolgte, im Jahr 1477 bestätigte auf Ansuchen des Raths auch der Pabst Six-

---

[45]) Zuerst aber unvollständig in Senckenb. sel. I. 566, dann vollständig in dem Sendschreiben, in der weiteren Ausführung S. 66, in Orths Anmerk. S. 212 und in Fries erstem Dutzend Fr. Verordnungen (1752) abgedruckt. Vgl. Lindheimer S. 7, welcher das Privileg Wenzels gar nicht auf die letzten Willen beziehen will.

Digitized by Google

tus VI, daß er den Gnaden und Freiheiten der Stadt, ſonderlich ihrer Beſatzungen wegen (et praecipue in condendis et conditis testamentis), nicht entgegen ſei[46]).

So war nun die äußere Form der Beſatzungen angeordnet und bald völlig feſtgeſtellt. Der Rath, anſtatt daß die Beſatzung vor ihm geſchah, hatte einmal für allemal die Ermächtigung gegeben, daß ſie vor dreien Rathsgliedern geſchehen könne: dieſe vertraten alſo den Rath und werden auch die Deputirten zu den Teſtamenten genannt. Sie ließen die Beſatzung, die vor ihnen — bald im Rathhauſe oder ſonſten an öffentlicher Stelle, bald im Hauſe des Beſetzers, wohin ſie dieſer zu kommen einlud — gemacht war, aufzeichnen und gaben dann eine Ausfertigung derſelben unter der Stadt kleinerem Siegel. Der inneren Form aber nach waren dieſe Beſatzungen oder Ordnungen durchaus keine Teſtamente im römiſchen Sinne, ſondern ſie waren germaniſche Teſtamente, ein Aggregat einzelner Vermächtniſſe und anderer Verfügungen, ohne die Einſetzung eines Erben als Univerſalſucceſſors, wenn auch in einzelnen Fällen darin das geſammte Vermögen verſchafft wurde.

§. 9.

Wie nun die Aufgaben oder Währſchaften liegender Güter vor Schöffen und Rath geſchahen, die desfalſigen Verhandlungen in eigene Bücher eingeſchrieben und die Ausfertigungen unter dem größeren Siegel der Stadt gegeben wurden, weßhalb denn dieſe Bücher auch die Major- Währſchafs- und Hantfeſten-Bücher heißen[47]) (sub sigillo majori), ſo wurden die vor den drei Rathsgliedern geſchehenen Beſatzungen ebenfalls in eigends dazu beſtimmte Bücher eingetragen, welche die Bezeichnung sub sigillo minori führten, weil die Ausfertigungen unter der Stadt kleinerem Siegel geſchahen. Mit demſelben kleineren Siegel wurden aber auch die Ausfertigungen der Gültverkäufe, der Einkindſchafts-Beredungen und ähnlicher Vereinbarungen, welche vor dreien Rathsgliedern ſtatt hatten, beſtätiget; auch ſie wur-

---

[46]) Vgl. Orths Anm. 2 Fortſ. S. 222. Hier und in den Privilegia et Pacta des h. R. R. Stadt Fr. (1614 u. 1728) ſind beide Confirmationes gedruckt.

[47]) Vgl hierüber Orth Anmerk. S. 302 flg. Priv. von 1395. — K. Sigismunds Priv. von 1416.

Digitized by Google

den daher in dieſe Bücher eingetragen und letztere von der bei Gültverkäufen nothwendigen Währſchaft meiſtens auch die Minor-Wehr-Bücher genannt [48]). Uebrigens pflegte die Ausfertigung und Beſiegelung der Briefe nicht ſogleich zu geſchehen, ſondern das betreffende Geſchäft wurde nur eingetragen und erſt, wenn eine gewiſſe Anzahl ſolcher Händel eingetragen war, erfolgte deren Ausfertigung und Sigillation mit einander. Dies wurde dann jedesmal in den Büchern angemerkt, entweder nur mit den einfachen Worten: sigillatio alia, oder ausführlicher, z. B.: sigillatio facta est feria quarta post diem Sti. Francisci aõ 1488. Ebenſo wurde es bei dem betreffenden Geſchäfte bemerkt, wenn die Ausfertigung deſſelben aus irgend einem Grunde unterblieb, z. B. mit den Worten: nulla lra (litera) est fta de illa causa [49]).

Dieſe Minor-Wehrbücher, über 20 an der Zahl, ſind noch im ſtädtiſchen Archive vorhanden, von neuerer Hand auch mit der Ueberſchrift „Teſtamentbuch" verſehen, und verdienen in mancher Beziehung eine größere Beachtung als ſie bis jetzt gefunden haben. Einige Satzungen aus dieſen Büchern finden ſich am Schluſſe dieſes Aufſatzes beigefügt.

Dritte Periode.

§. 10.

Dieſe deutſchen Teſtamente erhielten ſich nun bis das römiſche Recht zu Ende des 15. Jahrhunderts und im ſechszehnten allgemein in Deutſchland eindrang und unter dem Schutze der Reichsgeſetzgebung früher oder ſpäter in den einzelnen Territorien und Städten zur Geltung kam. Denn damit wurden auch die römiſchen Teſtamente, alſo einſeitige widerrufliche letzte Willenserklärungen, zu deren rechtlicher Gel-

---

[48]) Vgl. Orth Anm. 2 Fortſ. S. 215 und die Formulare der Gült- und Wehrbriefe bei Orth Anm. S. 725. 729. Bender Handbuch S. 543.

[49]) Vgl. Orth Anm. 2 Fortſ. S. 216, woſelbſt auch angegeben iſt, daß zu dieſer Sigillation und der Verrechnung der dafür zu zahlenden Gebühren eigene Rathsglieder deputirt worden.

Digitized by Google

tung die Einsetzung eines Erben und die Beobachtung bestimmter äußerer Solennitäten gehörte, und die ganze römische Testamentslehre in Deutschland einheimisch: an den Orten, wo sich letztwillige Verfügungen noch in der Form von Auflassungen erhalten hatten, hörte dieser Gebrauch ganz auf und die Geschäffte oder Satzungen der zweiten Periode wurden nicht mehr als rechte Testamente angesehen, höchstens als Schenkungen auf den Todesfall oder Codicille betrachtet.

Wie in den meisten Lehren, in denen deutsches und römisches Recht sich gegenüberstanden, erfolgte aber auch hier die Reception des römischen Rechts nicht ohne Kampf und nicht ohne vielfache Versuche, sich das alte Recht möglichst zu bewahren. Der Meister „Friderich Riedrer von Mülhusen in hegow", von dem eins der ältesten Formelbücher herrührt [50]), beschwert sich, da er auf die Vergabungen von Todes wegen kommt, bitter darüber, daß so manche Leute, die Gericht und Rath besitzen, der Ansicht seien, wenn Jemand seine Habe andern Personen vergaben wolle, solle er dies frei von der Hand wie frei schlecht Gab unter Lebenden thun, nicht aber nach seinem Tode zu verfallen verfügen; daß sie Verschaffungen auf dem Todbette nicht anerkennen und solche ihre unweise Meinung in Gerichtshandlungen für gerechte Urtheile geben. Gar manche Rechtsbücher, obwohl sie sonsten die römische Testamentslehre annahmen, wollten doch von der Nothwendigkeit einer Erbeinsetzung nichts wissen. Der Stadt Hamburg Statute von 1603 (III. 1. Art. 22) sagen: obwohl auch in gemeinen Rechten die Erbsetzung in jedem Testament für das Hauptstück gehalten wird, so sollen doch nach diesem unserm Stadtrecht auch die Geschäffte und Ordnungen, darin kein Erbe benennet wird, für kräftig gehalten werden. Das neue Lübecker Stadtrecht von 1586 (II. 1. Art. 12) sagt zwar „nach Lübischem Rechte mus ein itzlich testament institutionem haeredis haben", allein es verstehet darunter keineswegs die Erbeinsetzung im römischen Sinne, sondern nur eine nothwendige Gabe an den nächsten Verwandten [51]). Beinahe überall aber wurden

---

[50]) Spiegel der waren retoric — mit Sandtbrieffen und Formen mancher Contract. Straßburg 1493. 1505 u. öfters. Fol. Blatt 129. —

[51]) Vgl. Pauli S. 260. Weitere Beispiele solcher Bestimmungen und mancher andern Testamentsbeschränkungen gibt Mittermaier §. 460.

Digitized by Google

neben der Form der römiſchen Privatteſtamente vor ſieben Zeugen einfachere Formen der Teſtamentserrichtung beſtimmt und namentlich ſuchten ſich die Städte ihren alten Gebrauch zu wahren, daß man vor dem Rath oder vor einigen Rathmannen ſeine letzte Willensordnung errichten dürfe. Die Freiburger Statuten von 1520 (Blatt 67) laſſen zwar Teſtamente zu vor fünf Perſonen, worunter zum mindeſten zwei Rathsfreunde, erklären es aber für die kräftigſte und beſtändigſte Form, wenn Jemand vor dem geſeſſenen Rathe oder vor dem Stadtgericht ſein Teſtament aufrichten wolle. Die Hailbronner Statuten von 1541 laſſen Teſtamente vor Rath oder in der kaiſerlichen Form zu. Teſtamente vor zwei Rathmannen ſind beibehalten z. B. in den Rechten von Lübeck (II. 1. Art. 2), Hamburg (III. 1. Art. 1), Roſtock (Roſt. Stadt-Recht, publ. 1757, II. 1. Art. 6), Lüneburg (Lüneb. Stadt-Recht von 1589, gedr. 1722, IV. 1). Nach der Nürnberger Reformation von 1479 (gedr. 1484, Tit. 20. Geſ. 1) ſollen Geſchäffte und Gaben vor zwei Genannten geſchehen. Teſtamente vor fünf Gezeugen, worunter zwei Herren des Raths, kommen vor in der Wormſer Reformation von 1498 (IV. 3. tit. 1), in den Stadtrechten von Solothurn von 1615 (gedr. 1817, XXIII. 3) u. ſ. w. Nach der Stadt Isny Reformation von 1544[52]) ſollen die Teſtamente vor dem Rath oder zwei von dem Rathe dazu geſendeten Rathsherren errichtet werden. Ebenſo nach dem Coburger Stadtrecht von 1651. Der Rath zu Regensburg ließ ſich 1541 von Kaiſer Karl V. das Privilegium geben, daß die Bürger vor zweien des inneren Rathes oder zweien vom Rath dazu verordneten Genannten teſtiren mögten[53]). Der Rath zu Halle in Schwaben beſtimmte 1507 mit Conſens Königs Mar I. durch eine neue Ordnung, daß die Teſtamente vor zweien des innern oder geheimen Raths gemacht werden ſollten[54]).

---

[52]) Handſchriftlich in meinem Beſitz.

[53]) Kayſer die Teſtaments-Errichtung nach Regensb. Recht, in den Verhandlungen des hiſtoriſch. Vereins von Oberpfalz und Regensb. Bd. 9 (1845). S. 309.

[54]) In einer mir gehörenden Handſchrift der halliſchen Statute.

Digitized by Google

§. 11.

In Frankfurt wurde die Reception des römiſchen Rechts durch die Reformation von 1509 (gedr. in Mainz, Folio) geſetzlich feſtgeſtellt. Aus dem, was ſie auf Blatt 19 von den Teſtamenten ſagt, geht deutlich hervor, daß ſie auch in dieſer Lehre nur das gemeine beſchriebene Recht befolgt wiſſen will. So hebt ſie namentlich den bisherigen Brauch auf, daß die Teſtamente, das heißt die Beſatzungen, für unwiderruflich erklärt werden konnten. Auffallender Weiſe aber enthält ſie über die äußere Form der Teſtamente keine Beſtimmung und es kann danach ungewiß erſcheinen, ob ſie die römiſche Teſtamentsform für nothwendig anſah oder es bei der ſchon über hundert Jahr alten Form der Beſatzungen — die ja auch Teſtamente hießen — laſſen wollte. Daß hierüber Zweifel waren, iſt aus einer Randnote zu erſehen, welche 1563 Raimundus Pius Fichardus ſeinem jetzt mir gehörigen Exemplar der Reform. von 1509 auf Blatt 19 beiſchrieb, da er bemerkt: An dem Statut wie zu Fr. die Teſtamente gemacht werden mögen, findeſtu in libro Statutorum folio 63 und dieweil es ein Form gibt ſo iſt die frag, ob dennoch einer per formam juris communis teſtiren möge, de quo vide Baldum etc.

Doch läßt ſich wohl annehmen, daß von vorne herein beiderlei Formen neben einander beſtanden. Für die alte Form geht dies ſchon daraus hervor, daß der Rath im Jahr 1513 ein Statut[55]) machte, wonach in Zeit der Peſtilenzien die Beſatzungen anſtatt vor drei Rathsperſonen, vor drei andern erbaren Burgern oder weltlichen Beiſaſſen errichtet werden können, doch daß ſie alsbald ſchriftlich verfaßt, in die Schreiberei getragen, daſelbſt ausgefertiget und mit des Raths kleinem Siegel verſehen werden ſollen. Aber die römiſche Form, deren Aufkommen namentlich durch die Reichs-Notariats-Ordnung von 1512 ſehr

---

[55]) Geb. in Senckenbergs weiterer Ausführung S. 67, bei Orth und Fries a. a. O. Doch wird die Richtigkeit der Jahreszahl bezweifelt, da die ganze Abfaſſungsweiſe des Statuts (welches namentlich den Ausdruck Teſtament noch nicht gebraucht) auf ein höheres Alter, vielleicht 1413 hinweiſe, vgl. Orth S. 219, obwohl ſchon Raimund Pius Fichard in einer andern Randnote dies Statut mit der Jahreszahl 1513 aufführt. S. auch Lindheimer S. 14. Bender Handbuch S. 545.

Digitized by Google

befördert worden sein mag, drohte später die alte Besatzungsform gänzlich zu verdrängen, so daß es der Rath für nothwendig erachtete, sich den Gebrauch derselben von dem Kaiser Max II. 1568 durch ein eigenes Privileg bestätigen zu lassen [56]). Um dieses zu erlangen, berief sich der Rath darauf, daß K. Wenzel sie privilegirt habe, daß alle Besatzungen und Gifftungen nur vor dem Rath oder wem dieser es befehlen würde, geschehen sollten, und daß dann der Rath ein besonderes Statut gemacht habe, wonach jeder, der sein Testament oder Besatzung machen oder ändern wolle, dies vor dreien Rathsgliedern oder bei sterbenden Läuften vor drei andern ehrbaren Bürgern zu thun gehalten sei und wonach in beiden Fällen die Testamente und Besatzungen eben solche Kraft haben sollten, als ob sie vor sieben Zeugen nach Ordnung gemeiner beschriebenen kaiserlichen Rechte gemacht seien, daß aber jetzo dieses über anderthalb hundert Jahre festgehaltene Statut disputirlich zu machen gesucht werde. Wie wenig klar freilich man damals in dieser Sache sah oder sehen wollte, ergibt sich daraus, daß hier der Rath selbsten angab, es sei schon durch jenes Statut eine Gleichstellung der statutarischen Form mit der gemeinrechtlichen ausgesprochen worden, während dem man doch damals (1414) in Frankfurt an die römische Testamentsform noch nicht dachte. Jedenfalls aber stehen sich seit den Reformationen von 1572 und 1611 beide Testamentsformen ganz gleich [57]) und haben sich in gleichmäßigem Gebrauche erhalten. Auf die innere Form der Testamente hat es auch gar keinen Einfluß, ob sie vor dreien Rathsgliedern oder vor sieben Zeugen errichtet werden: auch bei den ersteren muß alles beobachtet werden, was das römische Recht über die Testamente vorschreibt und die von manchen Juristen [58]) aufgestellte Ansicht, als ob es bei Anwendung der

---

[56]) Priv. et Pacta 1728. S. 383. Orth S. 675.

[57]) Nach einem von Raumburger Sendschr. Senck. weit. Ausführung, Orth und Fries mitgetheilten Statute von 1583 soll freilich zur Gültigkeit eines Testamentes vor 3 Rathspersonen die Verschaffung eines Legats zu milden Stiftungen nöthig sein. Aber gegen Orth, der in den Zusätzen S. 98 sehr für dies Statut spricht, läßt sich doch dessen Existenz mit gutem Grunde bezweifeln. Vgl. Schlosser, Gedanken über das Statut von 1583. Fr. 1775. Pregel S. 34. Lindheimer S. 41. Ein Rathschluß von 1775 (bei Orth Rechtshändel XIV. 1069) hat jedenfalls diese Bedingung abgeschafft.

[58]) Vgl. z. B. Kopp §. 14.

Digitized by Google

deutſchen Teſtaments-Solenniſation auf die übrigen gemeinrechtlichen Beſtimmungen nicht ankomme, kann hier nicht gelten.

§. 12.

Schon mehrfach iſt die Frage behandelt worden, warum wohl in den früheren Zeiten die Teſtamente oder Geſchäfte vor zwei oder mehreren Rathmannen errichtet werden mußten. Die Urſache ward bald darin geſucht, daß dieſe Teſtamente, wenn man ſie auch nicht mit Eichhorn für die alten deutſchen Vergabungen anſehen mag, doch den Vergabungen gleich behandelt wurden, bald in der Nachbildung der canoniſchen Teſtamentsform vor einem Geiſtlichen und zwei Zeugen, bald in dem Streben, den Einfluß der Geiſtlichen auf die Teſtamente zu verhindern. Mit Bezug auf die lübiſchen Teſtamente aber hat jetzt Pauli (S. 202 — 213) die Anſicht aufgeſtellt und begründet, daß dieſelben keine öffentlichen, ſondern Privatteſtamente geweſen ſeien und daß ſich dieſe Einrichtungsart vor zwei Rathmannen lediglich aus den Grundſätzen des deutſchen Rechts über den Beweis nach todter Hand gebildet habe, indem es hierzu des Zeugniſſes vollkommen oder beſonders glaubhafter Männer bedurfte, als welche man die in einigen Städten eigens dazu verordneten Perſonen oder die Rathleute anſah[59]). Allein wenn man auch zugeben kann, daß dieſe Grundſätze nicht ohne Einfluß waren und daß namentlich die Beſtimmungen der älteſten Statuten darauf beruhet haben, ſo iſt es doch nicht zu verkennen, daß ſpäter dieſe Anſichten ihre Bedeutung verloren haben und in den ſpäteren Statuten die Zuziehung der Rathmannen zu den Teſtamenten auf ganz andern Gründen beruhte. Allerdings nemlich ſcheinen die ſtädtiſchen Obrigkeiten um deßwillen die Anordnung getroffen zu haben, daß die Teſtamente oder Beſazzungen vor ihnen zu errichten ſeien, um ſich die Aufſicht über ſie zu ſichern und um dadurch zu verhindern, daß dieſelben nicht zum Nachtheil des Gemeinweſens, inſonderheit durch übermäßige Begünſtigung der Geiſtlichkeit, gereichen oder auch den gegründeten Rechten der Erben Eintrag thun möchten[60]). Mußten überdieß die Vergabungen

[59]) Albrecht com. juris germ. antiqui doctrinam de probationibus adumbraus. Pars II. Regiom. 1827. Lindheimer S. 9.

[60]) Vgl. Bender Handbuch S. 542.

Digitized by Google

von Todes wegen vor dem Gericht oder Rath geſchehen, ſo lag es nahe genug, auch die Beſatzungen oder Teſtamente in gleicher Weiſe als öffentliche Geſchäfte errichten zu laſſen. Wenn nun aber die Teſtamente nicht immer vor dem Rath, ſondern auch vor einzelnen Rathsperſonen errichtet werden konnten, ſo ſind dieſe nur als Abgeordnete, als Stellvertreter des ganzen Raths zu betrachten. Der Rath war gewiß befugt, die Ausübung ſeiner Rechte bei der Teſtaments-Errichtung einzelnen Rathsperſonen, es ſei im Allgemeinen oder für einzelne Fälle zu übertragen. War es doch jederzeit Rechtens, daß Handlungen, die vor einigen dazu verordneten Rathsperſonen geſchahen und welche dieſe dann vor Rath einzeugten, von dem Rathe beurkundet wurden, als ſeien ſie vor ihm geſchehen, und gerade bei den neuen Beſatzungen, welche vielfach auch auf dem Krankenbette geſchahen, war die Deputirung einzelner Rathsglieder eine Nothwendigkeit geworden. Für dieſe Auffaſſung iſt es von Bedeutung, daß ſelbſt Statuten, welche die Zuziehung der Rathmannen als eine Privatſache anſahen, in ſpäteren Redaktionen dahin abgeändert wurden, daß dieſe Rathmannen als von Rathswegen zu den Aufnahmen der Teſtamente geſendet erſcheinen. Schon die Hamburgiſchen Statuten von 1292 haben den auch in den Rechten von 1497 und 1603 beibehaltenen Zuſatz: „raetmannen de darto sent werden van des rades weghene“. Ebenſo hat man in Wismar dieſen Zuſatz zu dem lübiſchen Rechte beliebt. Das Goslar'ſche Privilegium von 1390 räumt gleich dem Frankfurter von 1395 dem Rathe unbedingt das Recht ein, ihm nachtheilig ſcheinende Teſtamente aufzuheben und der Rath zu Memmingen hat ſich ein gleiches Recht vorbehalten. Daß in Frankfurt die drei Rathsfreunde nur im Auftrage des Raths handeln, ſagt das Statut von 1414 deutlich genug und andere Stadtrechte laſſen es eben ſo wenig zweifelhaft. Der Stadt Magdeburg Willkühr von 1625 (gedr. 1640, 1663) beſtimmt z. B. in Theil 3 Art. 3, daß wenn Jemand wegen Krankheit ſein Teſtament nicht vor gehegtem Banne, alſo vor Gericht machen könne, ſolle er den Bürgermeiſter bitten, ihm die dazu verordneten Herren des Raths nach Hauſe zu ſchicken. Zu Ulm ſollen nach urdenklichem Brauch die Teſtamente auf der Stadt Canzlei ingroſſirt und von zweien Rathsherren beſiegelt werden. (Der Stadt Ulm Geſetz von 1579, III. 1, vergl. auch das

Digitized by Google

Statut im rothen Buch von 1367 in Jäger Ulm im Mittelalter S. 335.)

Sonach iſt es dann wohl gewiß, daß die Beſatzungen zu Fr. öffentliche Acte oder Teſtamente waren, zudem wenn man erwägt, was oben über die Minorwehrbücher geſagt worden iſt. Jetzt aber kann man die vor drei Rathsgliedern errichteten Teſtamente nicht mehr für öffentliche halten. Bekanntlich werden nemlich nach römiſchem Rechte die Teſtamente in ſolche eingetheilt, welche unter öffentlicher, und in ſolche, welche unter Privatautorität vollzogen werden. Erſtere, bei denen die ſonſt nöthigen Feierlichkeiten wegfallen, werden entweder vor dem Regenten oder vor einer mit Civilgerichtsbarkeit verſehenen Obrigkeit, reſpective deren Deputirten errichtet[61]). Nur ſo lange die drei Rathsglieder als Deputirte des Raths daſtanden, konnte daher ein vor ihnen errichtetes Teſtament als ein öffentliches gelten, und es war dies auch die einzige Art der öffentlichen Teſtamente in Fr., da hier Teſtamente vor dem ganzen Rath oder vor Gericht nicht üblich waren wie in vielen andern Städten[62]). Schon die Reformationen von 1578 und 1611 haben indeſſen dieſen Character der drei Rathsfreunde in den Hintergrund gedrängt, obwohl ſie noch angeben (IV. 7 § 2), daß die Teſtamente in der Canzlei in das Teſtamentbuch eingetragen werden und ferner (in IV. 1. § 10. 11) bei den geheimen Teſtamenten feſtſetzen, daß die drei Rathsperſonen den ihnen übergebenen letzten Willen dem Bürgermeiſter zur Aufbewahrung in den Bürgermeiſterſchrank abliefern ſollen und daß dann nach des Teſtators Ableben derſelbe gebührender Weiſe ingroſſirt, auch mit dem kleinen Stadtſiegel beſtätigt werden ſolle[63]). Gänzlich aber haben die Rathsperſonen ihre Eigenſchaft als Deputirte verloren, ſeitdem dieſe letztgedachte Teſtirungsweiſe völlig in Abgang gekommen iſt und die Rathsverordnung vom 12. Oktober 1775 (Beyerbach Sammlg. S. 75) die Ueberlieferung zur bürgermeiſterlichen Verwahrung für

---

[61]) Thibaut Pandecten-Recht §. 694. Adlerflycht Privatrecht der fr. St. Fr. §. 292. 294.

[62]) Pregel S. 16. 19. 22 iſt anderer Anſicht. Dagegen Stark Verſuche zur Erläuterung des Fr. Privatrechts 1806. S. 30.

[63]) Orth Anm. S. 232. 258. 267. Lindheimer S. 19.

Digitized by Google

unnöthig erklärt hat[64]). Sie ſind jetzt nur noch, wie ſie auch jene Verordnung nennt, privilegirte Zeugen, deren drei ſo viel Glauben haben, als wie die ſieben unprivilegirten Zeugen bei den nach der gemeinen Form errichteten Teſtamenten, während im übrigen beide Teſtamentsformen ganz gleich behandelt werden, und bei der einſtmaligen Reviſion der hieſigen Statutargeſetzgebung dürfte ſich gewiß, ſo wie nach dem Vorgang andrer Rechte die Vereinfachung der Teſtaments-Errichtung überhaupt, ſo auch die Verwandlung dieſer privilegirten Zeugnißfähigkeit in den Satz rechtfertigen laſſen, daß die Zuziehung dreier Zeugen ſtets genüge.

Beilagen.

1) Satzung Peter Culenſons von 1434.

Ich peter Culenſon und ich Bechta ſin eliche husfr. burger zu Franck. irkennen uns uffenlich mit diſem br. das wir mit ſamender Hand mit wol vorbedachtem beraden mude umb ſunderlich truwe und frundſch. willen die wir zuſammen han als billich iſt uns miteynand. geynyct geordnet und geſazt han in d' maſſe als hernach geſchr. ſteet. Mit namen welche zyt über kortz od' lang got alſo fugete dz unß eins von tod wegen abeginge des uns got lange bede gefriſten wulle, und nit eliche libes erben in leben lieſſe die wir zwey miteynd. gehabt hetten, So ſulte und mochte das und' uns bed' dz in leben bliben were mit allen den güden ligenden und farenden inwendig und ußwendig Franckf. ſemptlich und beſunder nicht ußgenommen, die wir zwey itzunt miteyn han od' fort an uns komen mochten wo her von welicher unße ſyten od' wie die an uns komen were od' noch qwemen, tun und laßen bruchen und nuſſen zu glicher wiſe und in aller d' maſſen als wir beide itzunt ſemptlich tun und laſſen mochten ane intrag und Hindernus unſer erben von beiden

---

[64]) Adlerflycht S. 516. Bender Privatrecht S. 236. Lehrbuch S. 543. Souchay Anmerk. zu der Reformation S. 715.

Digitized by Google

syten noch ander eins iglichen ane alle geverde. Doch ꝛc. Hiebei sin geweſt die erſamen wiſen Heren Her Joſt im Steinhuſe H. Henrich appelheim ſcheffen und hr Glas appenheim Ratman daſelbs, vor den wir egnt eelübe ſoliche unße beſatzunge beſcheidunge und ordenunge getan und erkant han und han wir des zu bekentniß gebeten dieſelbig ſcheffene und ratmanne das ſie d' ſtade Fr. cleyn ingeß. durch unß bede willen an dieß brieff han tun hencken und wir Joſt Henne und Glas vorgnt ꝛc. irk. uns uffent. mit dieſem brieffe das die vorg. peter und Bechte ſoliche ire beſcheidunge beſetzunge und ordnunge vor uns als vorgeſchr. ſteet getan und irkant han und han wir des zu bek. der ſtade Fr. cleyn ingeß. an dieſ. brieff tun henken. Dat. feria sexta ante Circumcision. dmi anno XIIII^{c} XXXIIIJ^{o}.

2) Satzung Dick Krutzmanns von 1434.

Ich Dick Krutzmann den man nennet affdiele werntlich richter zu Fr. tun kunt uffenlich mit dieſem brieffe das ich mit vorbedachtem beraden mude rechtlich und redelich beſazt und beſcheiden han und tun daz in crafft dieß brieffes Alſo wan ich von Tode wegen abgegangen bin das mich got der Herre mit ſinen gnaden lange gefriſten wulle, daz dann ſoliche Hundert gulden als ich macht behalten han zu der zyt als ich vor zu miner elichen huſſfr. betruwet wart, zulaſſen zugiften oder zugeben wen ich wulde, daz dieſelbe Hundert gulden nach myn Tode unverzogerlich werden und gefallen ſollen contzen henze myns bruders ſon—— damyde zu tun und zu laßen wie im geluſtet ane widerſprach und Hinderniß eins iglichen. Doch ꝛc.

Testes: G. Walther von ſwartzenberg Scheffen, H. Gilbert Krug und Her Conrad günther ratherren zu Fr. Act. feria quarta ante festum nativitatis. d. anno XIIII^{c} XXXIIIJ^{o}.

3) Satzung der Wittwe Agnes von 1435.

Ich Agnes ſchellhennen ſelgen huſſfr. irkenne uffl. mit dieſ. briefe das ich umb ſunderlicher liebe willen die ich han zu Bruder Ulrich

Digitized by Google

prediger ordens Ulrichs von Hanawe ſon, demſelben Bruder Ulrich rechtlich und redelich geſazt und beſcheiden han und tun das in crafft dieſes brieffs alſo wan ich von Tode wegen abegegangen bin des mich got mit ſinen gnaden lange gefriſten wulle, das ime dann werden und gefallen ſal alle myne farnde Habe die ich dann laſſe erſucht und unerſucht ſamptlich und beſunder nichts ußgeſcheiden, damyde zutun und zulaſſen wie im geluſtet ſo myne kundliche ſchulde bezalt werdet. Doch ſo han ich mir gantze macht und gewalt behalden diß vorgeſchr. zu mynern zu meren od. zu male abezutun welchzit mir gefüglich iſt und eben komt ane widerſprach eines iglichen und auch mit behaltniß dem Riche, dem Rade und der ſtad zu Fr. an iren dinſten gnaden und friheiden.

Testes: H. Johan Ockſtad Johan Wyße zu Lauchin ſcheffen G. Clas Ecke und H. Gilbrecht Krug. Actum feria quarta ante diem sanct. Fabiani et Sebastiani m̃rm anno XIIII^{c} XXXV^{to}.

4) Satzung Sifrids von Stierſtad von 1435.

Ich Sifrid von Stierſtad zymerman irk. und tun kund uff. mit dieſ. br. das ich mit gar wol vorbedachtem beraden mude umb dez willen daz nach myme Tode umb myne gude die ich laße beheynerley zweyunge entſtee und umb zu verſorgen Elſen myn Dochter Kinde ſo fern ich mag So han ich my ordnunge und beſetzunge getan und gemacht und tun daz in crafft dieſes brieffs in d. maſſe als hernach geſchr. ſteet. Mit namen welcher zyt Got über mich gebedet daß ich von Tode wegen abegegangen bin, (des mich got ꝛc.) daß dan Elſen myn dochter Kinder, myne diechter, die ſie mit Jckel von hofheym irme elichen hußwirt hat die itzunt leben und unß. her Got ir fürbaß noch mit yme beſcheren mag, und daz denſelben Kinden bey ſtunt werden und gefallen ſal alles daz daz ich laſſe eß ſy eigen erbe farnde habe hußrad gelt oder geldes wert inwendig und ußwendig Franckf. gelegen, erſucht und unerſucht ſemptlich und beſunder nicht ußgenommen, ir eyme als vil dann zu werden und zu gefallen als dem andern, Und iſt mein befelhnis und ſunderliche beſchaidinge ſo bald ich von Todes wegen abegegangen bin daz man dan den Kin-

Digitized by Google

dern Monpar und formunder ſetzen ſolle zwene oder dry ihr nechſter frunde von fater und von muder ſo fern man die gehaben mag, mochte man aber zu der kinde beſten alſo nit gehaben ſo ſulde man andre erbare lude darzu biden und ſetzen und die ſollen den kindern ſoliche mym gelaſſene habe zum beſten fürſchicken und beſorgen biß daz ſie zu iren tagen komen und ſolich ihr gude da ſelber beſorgen und für geſin mogen. Ginge auch der kinde eins oder mee von Todes wegen abe, ee daz iß zu der heilgen Ee verändert wurde ſo ſulde ſolich des abegegangen kindes teile der vorgeſch. gude uff die andern kinde die noch in leben weren erſterben und gefallen als dicke des noit geſchee. Weres aber ſache daz iß Got alſo fugete daz die kinde alle von todes wegen abegingen ee ſie zu der heilgen Ee verändert werden, ſo ſulden ſoliche vorgeſchr. gude genzlich werden und gefallen Elſen myn dochter vorg. ſich der ir leptage uß zu gebruchen und zu genyeſſen doch daz ſie des nicht verkauffen verſetzen oder verſchenken ſulde, und wann ſie dann darnach auch von Todes wegen abeginge ſo ſollen ſoliche vorgeſchr. Güde dann erſterben werden und gefallen uff ire nahſten erben. Auch ſo iſt myn befelhnis und beſetzunge daz man myn kuntliche ſcholt die ich ſchuldig blibe genzlichen zuvorabe ußrichten und betzalen ſol. Und ich Sifrid obg. behalte mir doch ganze Macht dieſe vorgeſchr. myn beſetzunge und ordenunge zu meren zu myndern oder zu male abezutun, welchezyt mich geluſtet, ane intrag und bindernis eins iglichen. Doch ꝛc.

Test: H. Joſ. von Glauburg ſcheffen H. Gute Wyſſe und H. Rinchmyn in die sancti Mathie apli anno XIIII^c XXXV.

5) Satzung des Henne Wüſt von 1435.

(Nulla lra est fta de illa causa.)

Ich Henne Wuſte und ich ſuſe uxor irk. und tun kund mit dieſem briffe dez wir umb ſunderlicher liebe und freuntſchafft willen als wir han zu dem Convent gemeinlich des cloſters zun Frawenbruder zu den ſiechen und ſpital zu heilgen geiſte zu Fr. gelegen und zu den ſiechen und ſpital zu den heilgen drie konigen zu faſſ. des ſo han wir mit wole vorbedachtem berodem mude rechtlich und redelich befaſt

gegifftet und gegeben beſetzen gifften und geben in crafft dieſes brieffes Alles das wir itzund han oder wir gewynnen es ſy eigen, erbe, ligende oder farende habe — nicht ußgenommen halb dem vorg. Convent gemeinlich des Cloſters zu unſer lieben Frawenbruder ond das ander halb teyl den vorg. ſiechen und ſpital zum heilgen geiſte und den ſiechen und ſpital zu den heilgen konigen. Alſo beſcheidenlich wan wir beide von todes wegen abegegangen ſin (des uns got ꝛc.) das ſie und ire nachkommen dan damyde tun und laßen bruchen und nieſſen ſollen und mogen als mit dem ire ane jntrag ond hinderniß aus iglichen. Doch ꝛc.

Test: H. Johan Ockſtadt Scheff H. Bechtold zu ſmalnecke und H. Contz gunther. Act. fer. quinta post dom. quasi modogeniti anno XIIII^{c} XXXV.°

6) Widerruf der Satzung Heinrichs von Glauburg von 1435.

Henne von Glauburg harten glauburg ſon hat uff hude Donſtag ſant Johans Abent nativitat. anno XIIII^{c} XXXV° vor Walther von Swartzenberg heilmann Schiltknecht und henne Wißen zum Klobelauch widerruffen und abegetan ſolich beſetzunge als er zu zyden vor des Rades Frunden getan hat, alſo daz die abeſin ſal und keyn crafft oder macht haben.

7) Satzung Gerlachs von Wullenſtad von 1435.

Ich Gerlach von Wullenſtad kürſſener burger zu Fr. und ich Elſi ſin eliche hußfrawe irkennen und tun kunt uff. mit dieſ. brieffe daz wir mit ſamender hant mit vorbedachtem beraden mude uns rechtlich und redelich vereynigt han und überkomen ſin unwidderrufflich in der maſſe als hernachgeſchr. ſteet und unterſcheiden iſt, und gibet unß iglichs dem andern des auch gancze macht und voll gewalt, mit namen welches under uns zweyn zu erſt von todes wegen abegct (des god ꝛc.), das dann das zulezt under uns in leben bliben iſt mit allen den guden die wir zwey mit eynander gehabt und beſeſſen han iß ſy eigen oder erbe ligende oder farende erſucht oder unerſucht gelt

Digitized by Google

oder gelteswert niht uzgenommen tun oder laſſen bruchen oder buſſen ſol und die zumale oder eins deils verkauffen oder verſezen oder ſuſt wie ez ime fuget und nach allem ſeinem willen und gutdenken ane alle widderſprache und hindernis unſer erben noch anders eins iglichen. Doch ꝛc.

Testes: H. Walther von Swartzenberg her Sifrid Welder ſcheffen und H. Johan ſtrolnberg ratmanne. Act. in vigilia stor petri et pauli aplor. anno XIIIJ° XXXV^to^.

8) Satzung des Dilmann Cleyn von 1435.

Ich Dilmanns cleyn von ſaſſ. ſenger des ſtiffts uff unß fruwen berge in frank. tun kunt und irk. uffenl. mit dieß. br. daz ich umb ſunderlich liebe und getruwen dinſt willen die mir Liſe cleynen Henne myns bruder ſelgen dochter langezit und dick getruwlich getan hat und fort tun ſal und mag, ſo han ich derſelben Liſen rechtlich und redlich geſazt und beſcheiden ſetze und beſcheide ir in crafft dieſes brieffes, alſo wan ich von todes wegen abegegangen bin (des mich got ꝛc.) daz dan derſelben Liſen werden und gefallen ſal myn huſichen gelegen in dem lowerhofe ane eyn huß uff dem orte gen der parn uber zwſchen frow zymerman und peder Ryman dem metzler gan der Judenſchule uber, alſo daz ſie ſolich huſichen ir lebetage uz inhaben daz nutzen oder gebruchen ſelber beſitzen oder verliben ſal und mag zu allem irem wolgefallen und fromen ane intrag und hinderniß myner erben und eins igl. Doch weres ſache daz dieſelbe Liſen libes notdorfft by eren leben anginge ſo mochte ſie daz ſelbe hüßchen angriffen daz zu verſetzen oder zu verkauffen damyde zu tun und zu laſſen wie ir geluſte ane allermanlichs widerſpr. wen aber daz ir des nit not geſchee ſo ſulde ſolich hüßchen nach derſelben Liſen tode werden und gefallen wo ſie ez umb myn und ir ſele heile geſazt hette, des ich ir auch gantz macht geben in dieſem brieffe und befelen ir daz in der maſſe als ſie daz bi dem almechtigen truwet zu verantworten. Doch ꝛc.

Test. Johan von oſtadt Joſt im Steinhuſe ſcheffen und Henne Wiſſe zun Klobelauch. ipsa die mauricii et pros. anno XIIIJ° XXXV° .

Digitized by Google

9) Satzung Gypels von Holzhausen von 1435.

Ich Gypel von Holtzhusen und ich Elchen sin eliche husfr. irkennen und tun kont uffenlich mit diesem brieffe, daz wir mit samender Hand mit wol vorbedachtem beraden mude recht und redelich eindrechticlich mit eynander uberkomen sin, und eyn ordenunge und satzunge gemacht han in der maße als hernachgeschrieben steet und underscheiden ist, Mit namen ist unßer meynunge ordnen bescheiden setzen und wollen auch, welches unter uns z weyn zu erste von todes wegen abegeet, des uns got — lange gefristen wulle, das dan das ander, das noch in leben blyben ist, so lange das unverandert blibet, by allen guden lygenden und farnden sitzen und sich der gebruchen sal und mag nach recht und herkomen der stade zu Fr., weres aber sache das dasselbe dz also zuleste in leben bliben were, sich über korz oder lang wider zu der heilgen Ee veranderte, so sulde iß von stont wan iß also zu der heilgen Ee gegriffen hette, alle farnde Habe gelt geldswert und pantschaft gulde mit wissen und biwesen unser kinde nesten freunde von des syten, dz also von todes wegen verfaren werde, in zwey teile mutscharen und teilen, derselbigen teile eins deme, dz under uns in leben bliben were, werden bliben und gefallen sulde damyde zu tun und zu lassen nach sinem willen und gutduncken, und das ander Halbteil sulde lygen und bliben glich eigen und erbe, dz denselbigen unßen kinden dan zu einer hant irstorben were, und sulde doch das das under uns in leben bliben were sich des gebruchen und genessen, und dan dieselben kinde zichen und halten als dan ziemlich und redelich were biß so lange sie zu iren jaren qwemen, das man sie dann beraden oder sost usfetzen würde, Doch hie jnne ußgescheiden hußrad, bringgeschirre und cleynode die zu unßer eins libe geborten das in leben bliben were, das sulde zuvoruß desselben das in leben bliben were sin und bliben. Weres auch sache das sich unße kinde eins oder mee nach des ersten abegegangen tode gen dem das in leben bliben were, nit redelich und gehorsamlich hilden, unbescheidiclich oder unzemlich anlechte, so sulde dz dz under uns in leben bliben were macht han, dem oder denselben ungehorsamen kinden die das teden solichen sinen teil und anczal, einsteils oder zumale als yn von solicher farndenhabe und pantschafft zustunde und geburte, zu nemen und das den andern unßen gehorsamen Kinden zu geben one intrag und widerede

Digitized by Google

derſelbigen unſer ungehorſamen Kinden oder ſoſt allermenlichs. Auch behalden wir uns gancze macht, alſo das wir dieſe vorg. unſer ordnunge und ſatzung ſamentlich mit eynander mynern meren oder zumale abetun mogen wie uns das geluſtet und eben wert ane intrag allermenlichs. Doch ꝛc.

Test. Joh. Palmſtorffer. Jacob Stralnberg ſcheffen. Henne Wiſſe zu Clobelauch. Sab^to ipsa die sixti anno XIIIJ^c XXXV.

10) Satzung der Margaretha Weiß von 1437.

Ich Grede etwan Henrich Wyſſen Engel wyſſen ſelgen ſone eliche huſſfr. was zur Lantzkrone burgerſſe zu Fr. irkennen uffl. mir d. br. umb ſoliche XXVIIJ achteil Korngildes als ich han uff vierdehalber hube landes gelegen in dem gerichte und der termeny des dorffes zu Nyder Eſchbach, die mir von dem eg. Hennen myn el. huſswirte als wir zu der heilgen Ee betruwet wurden, zu zugifft worden ſin nach lude der brutlauffsbrieffe, daz ich mit wolvordachtem mude myns vorg. huswirths, myner, hennen von Holzhuſen myns bruders ſelen zu droſte die vorg. XXVIIJ achtl korngildes jerlichs zu wenden und zu gefallen wann ich Grede von todes wegen abegegangen bin, beſazt und beſchiden han in der maſſe als hernachgſchr. iſt, mit namen dem ſtiffte zu ſant Barthol. zu Fr. druwe achtel korns eins zum rechten jargetzyde, eins zu der bruderſchaft zu den vier fronfaſten und daz dritte zu dem Mandat uff den heilgen grunen Donrſtag der vorg. perſonen zu iglich vorg. zyt getrulich zu gedenken und für ſie zu beden ewiglichen. Item dem ſtiffte zu ſant Leonhard Item dem ſtiffte uff unß lieben frauwen berge zu Fr. ir iglichen ſtiffte zwey achtel korns auch in vorg. maße der vorg. perſonen daſelbs in iren ſtifften zu gedenken und für ſie zu beden uff ſolich vorg. zyde. Item den predigern zu Fr. druw achtelkorns nemlich eins zu eim eigen jargetzyde, eins zu der bruderſchaft zu den vier fronfaſten daz dritte in dem advente und in der faſte und uff die ſuntage ſo ſie predigen — Item den barfüßern zu Fr. druw achtelkorns (mit derſelben beſtimmung) — Item unß lieben frauwen brudern druw achtel Korns auch in ſolicher maſſe zu beden als von den predigern geſchr. ſteet nach dem ſie dan pflegen in irem cloſter damyde zu tun und zu halden Item zu Sant Johanſe zu Fr zwey achtel korns zu

eim eigen jargetzyde und zu der bruderſchaft zu den vier fronfaſten und als ſie andern ſelen gedenken, und ſullen mit namen den hern und bruder die hie im hufe ſin gefallen. Jt. zu den wiſſen frauwen — Jt. den jungfrauwen zu ſant Kathr — Jt. den krancken luden in dem ſpitale zu ſant Kathr. zu Fr. 1 achtel korns Jt. den krancken luden in dem ſpital zun heilgen drv konigen zu ſaſſenhuſen 1 achtel korns Jt. den ſiechen krancken luden in dem ſpital zum heilgen geiſte zu Fr 1 achtel korns, Jt. den capelen zum heilgen geiſte zu Fr — Item den cappelen zu den heilgen dri konigen zu ſaſſ. Item myn nachgeſ. truwenhandre die daz als vorg. iſt jerlichs uffheben uzrichten und hantreichen ſollen IIIJ achtel korns — Jt. und zu den guden luden vor Fr — Und weres ſache daz myns huſswirts ſelgen erben ſolich gelende und korngilde entſchůden und zu vn kauffen und loßen nach bewyſunge der brutlauffbrieffe mit namen vor IIIJ^{c} gulden, ſo ſulde ſolich gelt von ſtunt wider angelacht werden von mynen truwenhendern umb ußrichten der vorg. korngilde — Wer es auch ſache daz eincb ſtift cloſter oder verſon den ſachen nit nachgingen — ſo geben ich mynen truwenhendern macht und gewalt daz ſie ſolich korngilte als denſelben gehoren die vn nit nachgingen — mochten andern und keren durch godes willen an ander ende und ſtede da ſie beduchte daz daz behalden were — Und ſolichs dan ußzurichten — han ich zu mynen trewenhendern geſazt und ſezen mit d. brieffe die erb. herman von holzhuſen mynen bruder und Arnold von Glaubrg, und geben in auch ganz macht und gewalt des als vorgeſ. iß zu handhaben und ir welcher zu erſte von todes wegen abeget — ſo ſol der der noch im leben iſt bynnen dem neſten mande darnach einen andern erb. manne an des abegegangen ſtat kieſen und dez ſal geſchen als dicke des not geſchicht —. Auch han ich mir ganz macht und voll gewalt behalden diſe myne ſatzunge und beſcheidunge zu mynern zu meren oder zu male abzutun wie mir eben iſt und wol gefallet. Doch ꝛc.

Test. h. Joh. burggrave ſcheffen Joſt Bluer und Joh. Undertan Ratmanne feria sexta ante oct. Eph. anno XIIIJ^{c} XXXVIJ^{o}.

11) Satzung Werner Dulings von 1494.

In Gottes Namen. Amen. Ich Werner Duling Burger zu Franckfort bekennen offentlichen vnnd tun kundt allermenglich mit dieſem briefe,

daz ich mit wole vorbedachtem beraden mude alle vnd igliche myn befatzung ordnunge, Teſtamente vund Codizille wie ich die vor Dat. dieſelben brieffs in teſtaments gebens oder anderewiſe getan oder gemacht die im brieffe verſchriebunge obir Inſtrument verfaſſen laſſen, itzunt widder abegetan vernichtiget und widderruffen die hiemit Alſo das ſie hinfur kein crafft macht mere haben ſollen inn dheyne wyſe. Aber nachdem alle mentſchen ein male zu ſterben ſchuldig ſin damit ich dann in betrachtung miner ſelen heyle vund unbeſtellt miner zytlichen narung die mir got der herre verliehen hat, von dieſer welt zu ſcheiden nit geſehen werde, als das gotlich auch billich iſt, So han ich by geſundem libe und guter vernunfft myn ordenung beſetzung vnd leſten willen gemacht und machen die itzunt wie das nach Herkomen fryheit oder der gewonheit inne obir uſſerhalb der Stat Fr. obir funſt von recht geiſtlich obir weltlich allerbeſt Crafft vnd macht hat haben ſoll obir mag jnn vnd mit crafft dieß brieffe. Nemlichen alſo wan got der here vber mich gebudet vnd ich mit tode abegangen bin, als mich der almechtig got nah ſinem goblichen willen vnd miner ſelen heyl gefriſten wolle, So befelhen ich mine ſele dem Barmherzigen gode, und inn das vorbieten Marie der hochgelobten ſwmmel kuniggene ſiner lieben mutter und aller lieben heiligen, darnach das myn hernachbenanten Truwenhender minen toden lichnam nach chriſtlicher ordenung wohin ich das begeren zu begraben und doſelbſt myn begenknuß - beſtellen vnd einmal twentzig gulden bars gelds myn Jargezyt domit zu machen miner vnd miner altern ſelen zu troſt dohyn geben ſollen got den almechtigen für vnns zu bitten. Item ſetzen ich und beſcheiden miner Sweſter Elſchen zu Sant Claren zu Mentz funff und zwantzig gulden bars gelts einmal zu geben vnnd als ich derſelben myner ſweſter bis anhere ins iglichen Jars uff vnnſer lieben frawen tag als ſie entphangen wart tzwen gulden ußgereicht han, ſolich zwen gulden ſollen ire myn nachbenanten truwenhender ire lebtage uß hinfur uff obgemelt tzyt auch reichen. Item ſetzen vnd beſcheiden ich den Erſamen wiſen Burgermeiſter vnd Rate der Stat Fr. minen lieben herren als furweſern der almußen zu Sant Niclas vnd des newen Spitals inn der nuwenſtat an dem Clapperfelde min tzwei hüſere zu fr. do jnen ich itzunt wonen genant zu dem k. Linddenbäum vnd zum gyſeler zwiſchen der leyteren vnd dem wollenweber Kauffhuß halb an die benante almuſen zu ſant Niclas vnd den andern halben teyl inn den gemelten nuwen ſpital den armen elendigen kranken mentſchen

Digitized by Google

do mit zu gewarten. Item ſo beſcheiden ich dem Erſamen wolgelerten Meiſter Johan Molſperg weltlichen Richter zu Meintz mynem lieben vettern mynen garten in der nuwenſtat zu fr. in der Eſcherß heymer gaſſen gelegen. Dieſelben itzt benanten huſere zum Linddenbaum und zum Giſeler Ich Werner von dieſer geigenwertigen zyt an vnnd hinfur anſtat der benanten miner herren der burgermeiſter vnnd des Rate als fürweſere wie obſtet vnd den garten an des gemelten meiſter Johan Molſpergs ſtat und von ire wegen beſitzen vnnd beſitzen will, vnnd iſt gantz min will vnd meinung das die obgen myn herren Burgermeiſter vnd Rate von wegen und an ſtadt der almuſen zu Sant Niclas vnd des Spitals in der Nuwenſtat die benannten zwei huſere vnd der gedacht meiſter Johan molſperg den gemelten garten nach mynem abgange uff ſtund an on mittel zu iren handen ſelbſt nemen keine hantreichung von minen erben erwarten, Auch dartzu on allen abzug oder mynnerung der ſaleidia zu latin genant dieſelbe ſaleidia ich hiemit inn allen punkten und clauſeln dieß gegenwertigen beſatz vnd Codicils zugeſcheen verbieten, einen fryhen zugang on verhinderniß allermenglichs haben ſollen. Es iſt auch ganz min wille vnd meynung ob der benant meiſter Johan Molſperg mir ichts ſchuldig were oder ob ich im by mynem leben etwas gebe ſolichs beſcheiden ich ime for ſin eygen gut zu behalten on jnrede miner erben. Item ſetzen und beſcheiden ich Marren von Kaldenbach minem petern den ich uß der tauff gehaben han funffzig bereider gulden ein mal zu geben —. Und was uber ſolichs Alles wie vorſtedt ich mere nach mynem tode verlaſſen werde es ſy ligend odir fahrend ewig oder loſung hußradt clevnodt gelt ſchult geltswerdt odir anders wie das namen hette oder haben mochte inwendig oder ußwendig der Stat fr. gantz nichts ußgeſcheiden, Iſt myn ordenung wille vnd beſcheidt dos min nachben. Treuwenhendere ſolichs alles vnd yedes verkauffen zu geld machen vnd daſſelb armen luden als kranken elendigen blinden lamen hußarmen die ire tage mit arbeit herbracht vnd ſich domit yß vnvermogelichkeit nit mere zu erneren haben wo ſy dan bedunket des noit vnd wole angelegt ſy umb gottes willen geben ſollen, Aber doch vor allen dingen domidde die fürſichtigkeit haben und halten ob yemants dieſe min Ordenung Codicill vnd letzten willen anfechten odir dawidder tun welte oder ob die nachben. myn truwenhender des inn eincherley wyſe inn ſorgen ſtunden So ſollen die nachb. myn truwenhender mit demſelben das ich vber die ewerneten mine beſagte

ſtucke verlaſſen wurde gegen den armen leuten ſtill ſtene vnd verhalten vnd ſich domit on miner Truwenhender Schaden inn recht oder wie ſich der handel begibt beſchirmen; Wann dieſen minen letzſten willen vnd Codicill will ich by der hechſten warheit vnd an allen puncten vnd artikeln ſtede veſte vnnd vnnerbruchlich gehalten haben Unnd ob miner erben einer oder mere doer widder inn einem odir mere ſtucken tun werden oder zu tun vnderſtunden ſo dicke vnd vil das geſchege, ſo ſollen der oder die minen nachb. truwenhendern di durch pene fellig werden zu bezalen vnd zu geben ſchuldig ſin ſechshundert gulden die ich denſelben minen truwenhendern auch hiemit ſetzen vnd beſcheiden, vnd nichts deſtomynder ſo ſoll dieſer min letzſter wille inn allen ſinen puncten vnnd artikeln gentzlich gehalten vnd vollentzogen werden. Vnnd hieruff ſo erwelen vnnd ſetzen ich zu minen truwenhendern den erſamen vnd wolgelerten meiſter Johann molſperg mynen lieben vettern vorgen. vnd hanſen von Kaldenbach Burger zu fr. mynen lieben gefatern vnd geb jnen gantz mogde vnd macht beiden vnd yedem beſonder von ſtond noch mynem tode alles vnd iglichs das ich nach minem tode verlaſſen werde zu iren handen vnd gewalt zu nemen, Solichs alles vnd yedes vor vnd nachgeſchrieben wie dieſer min beſatze ordenung Codicill und letzſten wille inhelt uß zu richen zu tun und zu geben in maiſſen ſie mir das zu tun zugeſagt haben und ich ine das vertruwete, vnnd umb ſoliche muhe vnnd arbeidt ſetzen vnd beſcheiden ich ire iglichem beſondern ein marck ſilbers oder ſo vil geltes die wert iſt darfur. Vnnd ich werner dulinck obgenant behalten mir doch mogde vnd macht, dieſen vorgeſchr. mynen beſatz ordenung Codicill vnd letzſten willen zu meren zu mynnern zu andern eins theils oder zu male abzutún wan vnd welche zyt mir füglich vnd eben iſt one intrag allermenglichs. Doch inn dieſen vorgeſchr. artikeln mit beheltnuß vnnd unſchedelich dem Rich dem Rate vnd der Stat zu fr. an iren dinſten gnaden vnd freyheiten. hyeby ꝛc.

Test. Meiſter friedrich vonn Allzey licenciat Peter herbſtein vnd ludwig laning von Budingen. Actum feria quinta post Ephias anno XCIIIJ°.

Digitized by Google

12) Auszug aus der Satzung Friedrichs von Beldersheim von 1497.

Sig. facta est feria secunda post festum Ste Cather. virginis 96.

Ich Friederich v. Belderßheym vnd Angnes ſin eliche hußfr. ꝛc. Item ſetzen wir daß unſer Eelute eines nach abegang des andern, nachdem wir unſer narung den meiſten teyle an erbguttern gelacht vnd nit vil farender habe haben vnnd damit daſſelbe leſt lebende by ſinen leptagen deſterbaß ſiner libs narung bekomen moge So geben wir beide vorg. Eelüte unnſer eins dem anndern mogede vnd machte, daß leſt lebende vnder uns beiden zu ſiner redelichen nottorfft die obgemelteten Eigen vnd erbe einsteyls oder zumal verkauffen der mit ſiner einigen Hant uffgift vnnd werſchafft thun und daruff verzihen ſolle vnd moge zu allem recht als obe wir obgenanten Eelute beyde inn leben weren ꝛc.

13) Auszug Teſtamentes der Wittwe Jacob Schwarzkopfs von 1579.

Ich Lucia Gröppin weilandt Herrn Jacob Schwarzkopffs der Rechten Doctern nachgelaſſ. Wittib bekenne hiermit offentlich: Nachdem ꝛc.

Es folgen nun vielerlei Legate, darunter auch an die 7 Predicanten dahier: Mathias Rittern, Peter Elßfeldern, Peter Patinſtein, Phil. Piſtorius, Chriſtian Ziegler, Nicodemus Eulner und Sebaſtian Figulus: hierauf die Ernennung der Erben, deren Namen von der Teſtirerin eigener Hand geſchrieben ſind. „Und dieweil Benennung u. Inſatzg des Erben das hauptſtück eins jeden Teſtts iſt, ernenne ich hiermit zu meinen rechten Erben ꝛc.“ ſowie Ernennung der Teſtamentarien, als welche ſie Raimundus Pius Fichardus d. R. Dr. u. dieſer Stadt Syndicus, h. Philipps Knoblauch Schöffen, h. Matth. Rittern Predicanten ꝛc. beſtimmt.

Und damit dieſer mein lezter Wille vor meinem tödtl. Abgang — in geheim gehalten werde, hab ich denſelben auf dieſe fünf Papierblätter ſchreiben laſſen, auch darunter mit eigner Handt unterſchrieben,

Digitized by Google

folgends gevirt zuſammen gelegt, meynen Namen widderumb und daß ſolches mein lezter Wille ſei darauf geſchriebén, eine ſchwarz ſeiden ſchnürlein dadurch gezogen, und damit verſchloſſen, auch mit meines lieben Herrn ſeligen Pittſchier, deſſen ich mich uff meinem Witibſtuel gebrauchen thue, von Außen verpitſchiert. Daſſelbig folgends alſo verſchloſſen und verpittſchiert den ꝛc. Herren Ant. Ellern, Carlen Kuehorn u. Chriſtoph zum Jungen, alle drey Scheffen und des Raths allhier fürgelegt, mich gegen ihnen mundlich erklärt, daß darin mein lezter liebſter Wille beſchrieben ſeye, und ſie darauf gebeten, daß Ihrer jeder ſein Pitſchier von außen daran auftrücken und daneben auch ſeinen Namen ſchreiben wollte und dan folgends ſolches mein verſchloſſen Teſtament den Hern Burgermeiſtern zu liefern und ſie von meinet wegen zu pitten daßelbig zu Verwarung zu nemen, und bis zu meinem Abſterben verſchloſſen zu halten, aber nach meinem todt zu eröffnen, und in der Canzlei alhir ingroßiren und abſchreiben auch des Raths Siegel alsdan dran henken und damit bekreftigen zu laſſen, Allermaßen als ob ich ihnen denſelbigen unverſchloſſen hette zugeſtelt und umb Ingroßirung und Siegelung jetzund alsbald zu thun gebeten hette. Geſchehen Dienſtag 17 März 1579.

Ich Lucia ꝛc. — folgt mit der Teſtirerin Hand ihre Unterſchrift und Wiederholung der Erbeinſetzung.

Auf die Außenſeite haben die Teſtirerin und die drei Schöffen ihre Namen geſchrieben aber ohne Siegel.

Sodann die Canzlei Notiz, daß dies Teſtament den 17 März 1579 durch Dr. Carl Kuehorn und Chriſtoph zum Jungen verſchloſſen dem jüngern H. Burgermeiſter übergeben worden ſei.

Digitized by Google

Der lutherische Prädicant Hartmann Beyer.

Ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchengeschichte im Jahrhundert der Reformation.

Von **Georg Eduard Steitz,**
ev. lutherischem Pfarrer zu Frankfurt.

Zweite Abtheilung.

VI.

Theobald Thamer und Hartmanns Streit mit demselben. 1552.

Um dieselbe Zeit, in welcher Hartmann den Kampf gegen das Interim mit dem Rathe ausfocht, wurde er in einen öffentlichen Streit mit einem Schwärmer, dem Theobald Thamer verwickelt. Wir können uns in der Darstellung desselben um so kürzer fassen, theils weil dabei nicht Beyer, sondern sein Gegner den Gegenstand des eigentlichen historischen Interesses ausmacht, theils weil der verewigte Neander den Theobald Thamer „als den Repräsentanten und Vorgänger moderner Geistesrichtung in dem Reformationszeitalter" so ausführlich und gründlich behandelt hat, daß wir trotz einer nochmaligen Durchsicht der Quellen [67]) nichts Wesentliches zuzufügen wußten.

---

[67]) Die von mir benützten höchst seltenen Quellen befinden sich auf der Stadtbibliothek. Es sind folgende:

1. Warhaftiger Bericht Theobald Thameri von den Injurien vnd Lästerungen, welche ihme die Lutherischen deßhalb falsch vnd vnchristlich zumessen, das er den Glauben mit guten wercken, des menschens gerechtigkeit setzet vnd in sanct Bartholomes steifftkirchen zu Franckfurt am Mäen disen also bis ins dritt jar geprediget und bekenet hat ꝛc. ꝛc. Offenbar im Jahr 1552 gedruckt, enthält die Selbstbiographie Thamers v. J. 1516—52.

Digitized by Google

Theobald Thamer wurde zu Rosenheim (Roßheim) im Elsaß geboren, studirte zu Wittenberg Theologie und erlangte an einem Tage (11. Februar 1539) mit Hartmann die Insignien eines Magisters der Philosophie. Nach kurzer Wirksamkeit in Frankfurt an der Oder berief ihn Philipp von Hessen, dessen Unterstützung ihm die wissenschaftliche Laufbahn ermöglicht hatte, als Professor der Theologie an die Universität Marburg. Durch glänzende Begabung des Geistes fesselte er auf der Kanzel und dem Lehrstuhle die Zuhörer, aber seine Eitelkeit, die sich in bestechenden Wendungen und kühnen Paradoxieen gefiel, seine ungezügelte Phantasie, die ihn von dem festen Boden des scharfen Gedankens in das Gebiet der Allegorie und des Bilds führte, trat schon hier sichtlich hervor und entging dem hellen Blicke seines fürstlichen Gönners nicht. Beides erklärt auch die schroffen Sprünge, mit denen er plötzlich seine frühere Richtung verließ. Bis zum Jahre 1546 hatte er mit enthusiastischer Entschiedenheit den lutherischen Standpunkt behauptet, aber als er den Landgrafen in

---

II. Ein Stück der Predigt Theobaldi Thameri des abtrünnigen vnd irrigen Predigers zu Franckfurt im Stift zu St. Barthelomes, von den zeugen seiner lehr, widderlegt durch Hartmann Beyer Prediger des Evangelij zu den Barfüßern Anno 1552.

III. Das letzte theil der Apologi vnd verantwortung Theobaldi Thameri des dieners Christi im Stifft zu S. Barthelomes von dem schandtbuch M. Hartmanni Beyers: Auch von den drey zeugen dem Gewissen, Creaturen u. heilger schrifft, das sie noch vest stehen vnd wider alle porten der hellen bleiben sollen.

IV. Apologia Theobaldi Thameri de variis calumniis, quas ab anno quinquagesimo secundo usque ad hunc sexagesimum primum haud suo merito tulit a Lutheranis Evangelistis simpliciter et vere conscripta atque nunc primum [a]edita. Moguntiæ. Anno MDLXI.

Von Thamer befindet sich ferner noch ein eigenhändiges Beschwerdeschreiben gegen Hartmann Beyer in Tomus III Actorum das Religion und Kirchenwesen allhier betreffend. ab anno 1541 — 1560. S. 259.

Einer seiner Zeitgenossen Johannes Lauzius (Wigand Lutze) Secretair bei der Kanzlei zu Kassel hat eine Schrift: „Nachricht von Theobaldi Thameri irrigen Lehrsätzen geschrieben". Herausgegeben in F. L. Schminke Monimenta Hassiae. 4. Theil 461—510.

Außerdem wurde Neanders Schrift (Berlin 1842) und die ältere Wachlerische Abhandlung in Striebers hessischer Gelehrten- und Schriftstellergeschichte Band XVI. S. 127—154 benutzt.

Digitized by Google

der Eigenſchaft eines Feldpredigers in den Schmalkaldiſchen Krieg begleitete und das läſterliche Leben dieſer evangeliſchen Krieger gewahrte, da wurde ſeine bisherige Ueberzeugung von der alleinſeligmachenden Kraft des Glaubens tief erſchüttert.

Anſtatt wie Melanchthon und Menius dem im Reformationszeitalter meiſt verkannten Zuſammenhang zwiſchen Glauben und Leben tiefer nachzuforſchen, ſprang er einſeitig auf den entgegengeſetzten Geſichtspunkt über, er ſuchte das Weſen der Religion allein in der Sittlichkeit, er löſte den ganzen Inhalt des Glaubens in Moralbegriffe auf. In dieſer Richtung las er die Schrift noch einmal durch und bald hatte er die Grundlagen eines neuen theologiſchen Syſtems gefunden. Der hiſtoriſche Chriſtus verſchwindet darin ganz gegen den idealen; dieſer — im eigentlichen Sinne der Sohn Gottes, der Mittler, der Verſöhner — iſt nichts anders als Gottes Vollkommenheit, welche auf ſeinen Eigenſchaften, ſeiner Weisheit, Gerechtigkeit, Liebe und Geduld beruht. Dieſe Eigenſchaften zu erkennen und nach dieſer Erkenntniß zu leben iſt die Beſtimmung des geſchaffenen Geiſtes. Inſofern uns Chriſtus zu Beiden verhilft, iſt er unſer Erlöſer und Seligmacher. Nach ſeiner Menſchheit lehrt er uns in Worten und Werken Gottes Vollkommenheit erkennen, aus ſeiner Gottheit wirkt er in uns die Kraft ſie in unſerm Leben zu geſtalten. Durch Beides werden wir Kinder Gottes, der Stoff, an welchem wir dieſe von Chriſto gelehrte Weisheit und mitgetheilte Gerechtigkeit zu bewähren haben, ſind die Güter und Aemter des Lebens, die Treue dieſer Bewährung iſt der Glaube, darum müſſen Glaube und Werke in der Rechtfertigung Hand in Hand gehen. In der Offenbarung Gottes iſt ein Stufengang. Im alten Bunde, der Schule der Kindheit, ließ ſich Gott zu der menſchlichen Schwachheit herab und forderte gute Werke um des gelobten Landes, d. h. des Bauches willen, im N. B., der Stufe der männlichen Reife, ſoll das Geſetz um des ewigen Lebens willen erfüllt werden.

Noch hatte Thamer ſich nicht darüber ausgeſprochen, *wie* wir von der Gottheit Chriſti die Kraft eines neuen Lebens empfangen, wenn er aber in ſeiner ſpäteren Streitſchrift gegen Hartmann Beyer auf der einen Seite Chriſtus als die Vollkommenheit des innerlichen und äußerlichen Menſchen bezeichnet, auf der andern Seite das Ge-

Digitized by Google

wissen den geoffenbarten Gott, ja geradezu die Gottheit Christi oder den heiligen Geist nennt und ausdrücklich behauptet, in diesem Sinne sei seine Gottheit bei uns alle Tage bis an der Welt Ende, so schließt sich damit sein Standpunkt in voller Klarheit ab. Das Gewissen nämlich, welches er nicht bloß als moralisches, sondern zugleich als intellectuelles Vermögen beschreibt, ist ihm überhaupt das Gottesbewußtsein, die göttliche Natur in dem Menschen. Diese hat der historische Christus zuerst erkannt und verkündigt; durch sein Wort und sein Vorbild kann sie auch von uns erkannt werden, aber diese Erkenntniß bleibt ebenso todt, wie der äußere Buchstabe, wenn nicht das Gewissen als die Gottheit in uns den Geist, die Kraft, das Leben und die That wirkt.

So nüchtern wir auch die Grundzüge dieses Systemes finden müssen, so trägt es doch Keime in sich, welche in unsern Tagen zu mächtigen Stämmen erwachsen sind. Theobald Thamer ist nicht bloß der Vorläufer des vulgären Rationalismus, der die erlösende Thätigkeit Christi auf Lehre und Vorbild beschränkt, des moralisirenden Rationalismus, der das Wesen und den Zweck der Religion ausschließlich in die Sittlichkeit setzt, sondern auch jenes speculativen Rationalismus, der, wie die Tübinger Schule, die Bedeutung Christi darin sucht, daß er zuerst die göttliche Natur in dem Menschen erkannt und darum sich beigelegt habe, was eigentlich ebenso gut von allen Menschen gilt.

Wie Thamer früher mit enthusiastischer Bewunderung von Luther geredet, so ergoß er sich jetzt über ihn auf der Kanzel und dem Katheder in leidenschaftlichen Schmähungen. Seine Collegen, die Doctoren Drach (Draconites) und Adam Kraft blieben ihm natürlich die Antwort nicht schuldig. Die landgräflichen Räthe boten während der Gefangenschaft ihres Fürsten Alles auf, um den drohenden Kampf auf der Landesuniversität in seinen ersten Ausbrüchen zu ersticken; man beschied Thamer mit seinem Gegner nach Cassel, man veranstaltete Gespräche und wog Gründe und Gegengründe ab; der junge Landgraf lud den unruhigen Mann an seine Tafel und bat ihn nicht durch neue Zerwürfnisse unter den Protestanten den kaiserlichen Zorn zu reizen und am Ende gar das Gefängniß seines unglücklichen Vaters zu erschweren. Thamer beharrte steif und eigensinnig auf seinen Ansichten. Länger, als ein Jahr, hatte man gegen ihn eine Geduld und

Digitized by Google

Mäßigung geübt, wie sie damals nur die milden Regierungsgrundsätze eines Philipp des Großmüthigen zuließen, da prophezeite Thamer zu Ostern 1549 auf der Kanzel ein nahes Concil, auf welchem die Lutheraner verdammt und ihre Prädicanten abgesetzt würden, und verkündigte als Zeichen der baldigen Erfüllung dieser Weissagung seine eigne Amtsentsetzung. Damit war das Maaß der Langmuth erschöpft, die Regierung berief ihn auf Pfingsten nach Ziegenhain und gab ihm seine einstweilige Entlassung mit der Weisung, binnen acht Tagen das Land zu verlassen und es vor der Befreiung des Landgrafen nicht wieder zu betreten.

Thamer, fest überzeugt, daß das Glück und Heil seines Fürsten von der Ausrottung der lutherischen Lehre in seinem Lande abhänge, wandte sich nach der Festung Oudenarde, wo Philipp damals gefangen gehalten wurde, um durch ihn die Aufhebung der wider ihn ergangenen Verfügung zu erwirken. Aber unterwegs trat er mit angesehenen Männern der katholischen Kirche in Verbindung. Caspar Dolorer, Carmeliterprior zu Cöln stellte ihn in Brüssel seinem Ordensprovinzial Eberhard Billik [68]) vor, dieser empfahl ihn an den Churfürsten von Mainz und vermittelte es bei demselben, daß dem protestantischen Theologen am 10. December 1549 die zweite Predigerstelle am Bartholomäusstifte übertragen wurde — ein wunderbarer und unbegreiflicher Schritt, wenn wir bedenken, daß Thamer mit den wesentlichsten anthropologischen und christologischen Grundlagen des christlichen Bekenntnisses überhaupt in grellem Widerspruche stand und nur in der Lehre von dem Verhältnisse der Werke zum Glauben sich ganz zufällig, jedenfalls mit ganz entgegengesetzten Voraussetzungen, der katholischen Kirche annäherte, aber auch ein neuer Beleg, daß diese Kirche keinen Schritt versäumt, der sie hoffen läßt, dem Protestantismus eine Wunde zu schlagen.

---

[68]) Die fanatische Gesinnung dieses römischen Eiferers spricht sich deutlich in einer von Ranke „deutsche Geschichte" IV. 380 Anm. mitgetheilten Aeußerung aus seinem Berichte über das Religionsgespräch zu Regensburg aus. „Die Bestien", sagte er von den Protestanten, „ließen sich vernemen, das sie auch ganz unverschämt und mit trutzigen Worten unterstunden zu erhalten, das Gesprech were angesagt, damit die lautere und reine Lehre des Evangeliums (also nennen sie ihre Ketzerei) offenbar wurde ꝛc.

Digitized by Google

Dießmal wenigſtens ward dieſe Hoffnung nicht zur Erfüllung. Die Nachricht von der Verfügung des Mainzer Erzbiſchofs ſetzte ganz Frankfurt in Bewegung. Während die katholiſche Geiſtlichkeit rühmte, auf zwanzig Meilen könne man Thamers Gleichen nicht finden, verfehlten die Prädicanten nicht ihn als einen Apoſtaten zu bezeichnen und ihre Gemeinde vor ihm zu warnen. Als er am Sonntage nach Weihenachten zum erſtenmale Nachmittags die Kanzel beſtieg, war die Bartholomäuskirche gedrängt voll — aber von Zuhörern, die ihrem Unmuthe auf jede Weiſe Luft machten. Von nun an war er täglichen Mißhandlungen ausgeſetzt. Man fluchte ihm auf der Kanzel, man ſchlug gegen ihn Pasquille an, man ſang Spottlieder auf ihn in den Weinſtuben, ja Einzelne drangen in ſeine Wohnung und überhäuften ihn mit Schmähungen. Bald hörte auch der Zudrang zu ſeinen Predigten auf und oft ſprach er kaum vor zehn Zuhörern. Dieſe Geringſchätzung reizte die Bitterkeit des eitlen Mannes. Am 17. Januar 1552 ergoß er ſich in einer Predigt in Schmähungen über den verſtorbnen Luther und hob namentlich hervor, daß derſelbe nur einen Zeugen für ſeine Lehre aufzuſtellen habe, der noch dazu in fremder Sprache rede, nämlich die Schrift, den mit Tinte auf Papier geſchriebenen Buchſtaben. Die rechte göttliche Wahrheit aber werde durch dreier Zeugen Mund: das Gewiſſen, die Creaturen und die heilige Schrift, beſtätigt. Es iſt klar, daß Thamer mit dieſem Grundſatze ſich von dem formalen Prinzipe der Reformation losſagte, wie früher von dem realen. Die Schrift nach ihrem grammatiſch hiſtoriſchen Verſtändniſſe iſt ihm nicht mehr die Regel und die Richtſchnur des Glaubens, er normirt ſie durch die Zeugniſſe Gottes in der Natur und in der menſchlichen Vernunft. Nur was dieſe drei Zeugniſſe übereinſtimmend beglaubigen, heißt ihm das Wort Gottes, der Sinn und geiſtliche Verſtand der heiligen chriſtlichen Kirche im Gegenſatze zum fleiſchlichen Sinne oder zum todten Buchſtaben.

Nach dieſer Predigt kamen zu Thamer zwei Frankfurter Bürger, die er Uebel und Lelle nennt, mit der Bitte ihnen eine Abſchrift derſelben zuzuſtellen, da ſie ihnen ganz neue Geſichtspunkte über das Lutherthum eröffnet habe. Darauf begaben ſie ſich unverzüglich zu Hartmann Beyer und händigten ihm die Abſchrift ein. Dieſer ſäumte nicht am nächſten Sonntag die neue Irrlehre Thamers auf der Kanzel

Digitized by Google

zu erörtern und ausführlich zu widerlegen — dann aber seine Predigt dem Drucke zu übergeben [69]). Die Widerlegung Bewers hat insofern wenig Bedeutung, da sie den eigentlichen Kern der Thamerischen Lehre verfehlt. Er sieht in dem Gewissen nicht, wie sein Gegner, die Vernunft oder das unmittelbare Gottesbewußtsein überhaupt, sondern nur das sittliche Gefühl, darum behauptet er auch, dieses beziehe sich nur auf den Unterschied des Guten und Bösen und könne selbst in dieser Beziehung kein Zeugniß für die Lehre ablegen, wenn es nicht vorher durch Gottes Wort unterrichtet sei; darum macht er darauf aufmerksam, das Gewissen sei bei den Menschen nach dem Stande ihrer sittlichen Bildung verschieden und werde ein gutes und richtiges, oder ein christliches erst in dem Herzen des Frommen, dem der Satz: er handle wider sein Gewissen, identisch sei mit dem andern: er handle wider Gottes Wort, das er wisse und erkenne. Aber treffend antwortet er Thamern: „darum so du bekennest, daß Gott wahrhaftig sei, warum willst du sein Wort als ungewiß verwerfen, demselbigen deine eignen Träume vorziehen und dasselbe nicht vielmehr für die göttliche Wahrheit halten?“ Treffend nennt er seinen Gegner einen „halb römischen, halb wiedertäuferischen Geist“ und zeigt, wie diese scheinbar widersprechenden Elemente in ihm sich einigen konnten: „die Andern, unsere Gegenlehrer“ (die Katholiken) „reden wohl nicht also mit diesen Worten, wie dieser Geist, sie sind aber doch im Sinne eins. Denn, wenn sie sagen, die Kirche sei mehr, denn die Schrift, ecclesiam esse potiorem et majorem, quam scripturam, setzen sie ja die Gewissen über das Wort und sagen, daß sie nach ihren falschen Gewissen, was in der Schrift ist, können und dürfen ändern. Sprechen, die Kirche zeuge vom Wort, darum sei sie über dem Wort; aber wie solches folgt, sieht man leichtlich; es gilt nicht, daß einer, der da zeugt, mehr soll sein, denn der, von dem er zeugt, sonst müßte Johannes der Täufer auch mehr und größer sein, denn Christus, denn er ja von Christo zeuget. — Darum sollen wir die Gewissen auch nicht weiter zu Zeugen gebrauchen oder anziehen, denn sie zeugen können, nämlich nicht weiter, denn sie von Natur wissen, oder durch Erfahrung, oder durch Gottes Wort.“

[69]) Nro. II, der in Anm. 67 aufgeführten Quellenschriften.

Digitized by Google

Durch seine Polemik nöthigte Beyer seinen Gegner wenigstens zu einer schärferen Fortbildung und Entwickelung seiner Ansicht. Thamer antwortete in einer ausführlichen Gegenschrift [70]), aber sein Ansehen in Frankfurt war gebrochen, seine Stellung unhaltbar geworden; sein eigner College Dr. Conrad Todt (Necrosius), Prediger am Bartholomäusstift, nannte ihn einen Narren, der Decan Latomus und die Carmeliter einen Phantasten; auf ihre Bitten zog ihn der Churfürst von Mainz von Frankfurt zurück. Vergebens gab sich der durch seinen Schwiegersohn Churfürst Moritz befreite Landgraf Philipp alle Mühe, um ihn von seinem Irrwege zurückzuführen; er widerlegte ihn ausführlich in einem eigenhändigen Briefe [71]), er sandte ihn in Begleitung eines Edelmannes, Friedrich von der Tann, zuerst nach Jena zu Erhard Schnepf, dann nach Wittenberg zu Melanchthon, nach Dresden zu Greser, und endlich nach Zürch zu Bullinger. Erst als die Besprechungen mit diesen Männern ohne Ergebniß geblieben waren, wurde er vom Landgrafen förmlich verabschiedet. Von dem letztgenannten Orte begab er sich über Mailand nach Rom, wo er wahrscheinlich in den Schooß der römischen Kirche zurücktrat [72]). Als ihn nach seiner Rückkehr nach Deutschland der Bischof Georg von Minden zum Hofprediger annahm, gerieth er auch in dieser Stellung mit den lutherischen Prädicanten in so heftige Streitigkeiten, daß sich

---

[70]) Ebendaselbst Nro. III.

[71]) Rommel, Philipp von Hessen, B. 3. S. 293 flg. hat den Brief des Landgrafen mitgetheilt.

[72]) Erst in Mainz 1562 läßt ihn Lauz zur katholischen Kirche übertreten, l. c. fol. 508. und Neander wiederholt l. c. S. 53. diese Angabe; allein der katholische Theologe Johannes a Via sagt in seiner Schrift: Ad calumnias confessionistarum adversus catholicae veraeque Religionis defensores, publice post colloquium sparsas, Responsio, die er am vierten Adventssonntage des J. 1557 in Druck gab: Epistolae Philippi Melanchthonis aliorumque ejus farinae hominum, ex quibus non modo, (ut supra dixi) consensus istorum hominum, toties passim insolentissime ab istis jactatus, apparet, verum etiam, quam insigni injuria afficiant nostros, praesertim Theobaldum Thamerum, virum et eruditum et de Catholicae fidei Articulis recte sentientem, quemadmodum ex ipsius Apologia, quam brevi [a]editurus est, satis abundeque cognoscetur et apertissimum fiet. Nach dieser Ueberschrift der der Abhandlung angehängten Briefe muß Thamer vor dem Jahre 1557 wieder förmlich zur kath. Kirche zurückgekehrt sein.

Digitized by Google

die Auftritte von Frankfurt erneuerten und Melanchthon eine öffentliche Warnungsschrift gegen ihn herausgab [73]). Er mußte aufs Neue zum Wanderstabe greifen und nahm seinen Weg nach Mainz, wo er die Vorlesungen der vor Kurzem eingetroffenen Jesuiten besuchte. Er starb 1569 als Professor in Freiburg.

VII.

Die Streitigkeiten mit den fremden Reformirten. 1554 — 1561.

Der Fortgang der Erzählung führt uns zu einem Abschnitte der Reformationsgeschichte, dessen Darstellung wir nicht mit der vollen Freudigkeit unternehmen können, welche die erhebenden Erinnerungen gewähren, nämlich zu den unerquicklichen Streitigkeiten der lutherischen und reformirten Kirche in unserer Vaterstadt. Es liegt außerhalb der uns gesteckten Grenzen dem Gange dieser Verhandlungen nach ihrer wissenschaftlichen Seite zu folgen — neue dogmatische Momente würden ohnehin in den umfangreichen Acten schwerlich gefunden werden — nur mit der äußeren Geschichte des Kampfes haben wir es zu thun, weil wir Hartmann Beyer darin vielfach verflochten sehen [74]).

---

[73]) De Thamero vagante in dioecesi Mindensi commonefactio. Corp. Reform. VIII. p. 551.

[74]) Die wichtigsten Quellen sind die 4 Foliobände Frankfurter Religionshandlungen nebst ihren zahlreichen Beilagen, und unter diesen besonders der von Matthias Ritter verfaßte: Gegenbericht und verantwortung der Prediger zu Franckfurt am Main ꝛc. Theil II., Beilage XV. p. 50—107. (gew. Franckfurter Predicanten Gegenbericht.) Wo der Verfasser keine besonderen Quellen namhaft macht, ist er dieser letztern gefolgt. Von außerordentlicher Wichtigkeit war ihm ein Briefconcept Hartmann Beyers in den Acta ecclesiae Tom. I. fol. 221—228, das am klarsten die Stellungen der betheiligten Personen überschauen läßt. Ohne Zweifel war dieser Brief an Brenz gerichtet, da das unmittelbar darauf folgende Concept die Ueberschrift hat: Alia epistola ad Brentium. Die Erwähnung, die darin der Patricier, insbesondere der Glauburger, geschieht, hat wohl Ritter veranlaßt von diesem Aktenstücke nur einen höchst spärlichen und bescheidenen Gebrauch zu machen. Wir wurden dadurch in den Stand gesetzt manches bisher Unbekannte in der nachfolgenden Erzählung mittheilen zu können. —

Digitized by Google

Der Streit bewegte sich um die Abendmahlslehre. Es ist bekannt, daß Zwingli in dem Abendmahle nur noch einen Bekenntnißact der Zugehörigkeit Christi sah und die Bedeutung dieser Feier lediglich in die Erinnerung an Jesu Tod und die daraus hervorgehenden Segnungen setzte. Gegen diese Auffassung verwahrte sich Luther mit vollem Recht, weil durch sie der Begriff des Sacramentes aufgehoben wird. Nach seiner Ansicht ist in dem Brode und Weine Leib und Blut Christi räumlich gegenwärtig, wird den Ungläubigen, wie den Gläubigen, dargereicht zur Nahrung der Seele und von beiden empfangen, doch so, daß der Genuß jenen zum Gericht, diesen zum Segen gereicht. — Calvin stand zwischen beiden Standpunkten in der Mitte; Zwinglis Lehre befriedigte nicht sein tiefes Gemüth; in Luthers Darstellung vermißte er die Schärfe und Strenge des Gedankens. Er schied darum zwischen dem leiblichen und geistlichen Genuß, das Organ des ersteren ist der Mund, das des letzteren der Glaube; jener empfängt die sichtbaren Elemente, dieser den verheißenen Segen, den Leib und das Blut des Herrn. Dieser zwiefache Genuß fällt zeitlich in denselben Moment: während der Mund die äußeren Zeichen hinnimmt, nimmt die gläubige Seele durch die sie über alles Sichtbare entrückende Wirkung des heiligen Geistes ihren Erlöser in sich auf. Eine dreifache Consequenz ist der calvinischen Anschauungsweise unvermeidlich: 1) der Leib Christi ist im Abendmahle nicht räumlich, sondern nur geistig gegenwärtig, 2) er wird nicht mit dem Munde, sondern mit dem Glauben genossen und 3) er wird zwar den Ungläubigen dargereicht, weil sonst das Zeichen der Wahrheit ermangelte, aber nicht von ihnen empfangen.

Für den Glauben der Kirche, wie ihn die Bekenntnisse auszuprägen haben, konnte die einfache Anerkennung der Thatsache genügen, daß im Sacramente des Abendmahls Leib und Blut Christi wahrhaft dargereicht und empfangen werden, womit allerdings die Zwinglische Ansicht ausgeschlossen gewesen wäre, dagegen die Calvinische und Lutherische als gesonderte Entwickelungsmomente des wissenschaftlichen Denkens in voller Berechtigung neben einander ständen. Aber darin gerade lag eine wesentliche Eigenthümlichkeit des Reformationszeitalters, daß man auch die dogmatischen Bestimmungen des wissenschaftlichen Bewußtseins zur Substanz des kirchl. Glaubens und Bekenntnisses zählte;

Digitized by Google

man forderte von der Gemeinde, daß sie sich nicht bloß über das Was? sondern auch über das Wie? ihres Glaubens volle Rechenschaft gebe.

Calvin war mit klarem Bewußtsein als Vermittler zwischen dem Schweizerischen und Lutherischen Lehrbegriff aufgetreten, nicht ein charakterloser und zweideutiger, sondern ein großartiger, ächt wissenschaftlicher Vermittler! Aber während ihn die Zwinglianer der Begünstigung des Lutherthums anklagten, verdächtigten ihn die lutherischen Eiferer als einen verlarvten Anhänger Zwinglis. Nur Melanchthon begriff vollkommen den Sinn des großen Mannes und erschloß ihm sein Vertrauen. Gleichwohl dürfen wir nicht annehmen, wie häufig geschehen ist, daß Melanchthon in seinem späteren Leben den lutherischen Typus mit dem calvinischen vertauscht habe; er erweiterte zwar um das Jahr 1540 den zehnten Artikel der Augsburgischen Confession in einer Weise, welche beiden Anschauungen Raum ließ, aber er selbst blieb seiner ursprünglichen Ueberzeugung treu und vergebens versuchte Calvin ihn durch Briefe zur Betheiligung am Kampfe gegen die entschiedenen Lutheraner zu bestimmen.

Die Losung zu diesem Kampfe gab Joachim Westphal, Prediger zu Hamburg, ein Freund Hartmann Beyers, in zwei Streitschriften, die er 1552 und 1553 gegen Calvins Abendmahlslehre drucken ließ, worin er mit maaßloser Heftigkeit den Angriff gegen die Schweizer erneuerte. Schon im darauffolgenden Jahre sollte der gleiche Kampf in Frankfurt entbrennen.

Um dem Drucke zu entgehen, welchen Karl V über die Protestanten in den Niederlanden verhängte, waren seit dem Jahre 1547 wallonische Familien nach England geflüchtet, wo Eduard VI ihnen Aufnahme und Freiheit des Bekenntnisses sicherte. Aber als im Jahre 1553 nach Eduards frühem Ableben die katholische Maria den Thron bestieg und das evangelische Bekenntniß aufs Neue verfolgte, verließen diese Flüchtlinge die gefahrvoll gewordene Freistätte und suchten ruhigere Orte zur Ansiedelung. Der Streit über die Abendmahlslehre hatte eben aufs Neue begonnen und da die Fremden sich zur calvinischen Lehre bekannten, wurden sie fast überall auf dem Festlande zurückgewiesen. Die lutherischen Prediger erregten gegen sie die Gemeinden und Magistrate; die Städte Dänemarks, sodann Rostock, Wismar,

Digitized by Google

Lübeck, Hamburg schlossen ihnen die Thore, nicht einmal den Kranken, den schwangern und säugenden Weibern wurde ein Aufenthalt von wenigen Tagen bewilligt, mitten in den Wintermonaten mußten sie trotz der Kälte und der Stürme ihre Schiffe besteigen. Erst in Ostfriesland fand ein Theil derselben bei der Gräfin Anna Aufnahme. Andre ließen sich in den Reichsstädten Wesel und Straßburg nieder oder siedelten sich in Genf an. Johannes Utenhof, einer der Leidensgenossen, hat uns einen einfachen und treuen Bericht ihrer erstandenen Drangsale hinterlassen.

Nach Frankfurt kam einige Wochen vor der Ostermesse 1554 der reformirte Prediger Valerandus Polanus. Er war geboren zu Ryssel in Flandern, hatte sich in den Jahren 1543 bis 1547 in Straßburg aufgehalten und die Calvinische Abendmahlslehre in einem dort herausgegebenen Büchlein als den Ausdruck seiner persönlichen Ueberzeugung niedergelegt. Seit dem Jahre 1547 war er mit Landsleuten nach England gegangen und stand ihrer Gemeinde als Superintendent zu Glassenbury vor. Nach der Thronbesteigung der katholischen Maria verließ er England.

Schon in Cöln machte er die Bekanntschaft des Rathsgliedes Nicolaus Bromme, eines mit Melanchthon warm befreundeten Mannes, theilte demselben den Plan seiner Niederlassung in Frankfurt mit und wurde von ihm auf Adolf von Glauburg, einem zwar jungen, aber höchst talentvollen und im Rathe einflußreichen Geschlechter, verwiesen. In Frankfurt angekommen, stieg er bei einem hiesigen Bürger Namens Adrian, einem gebornen Niederländer, ab; dieser bestätigte ihm die bereits in Cöln eingezogenen Nachrichten und lenkte seine Aufmerksamkeit auf den Prädicanten Hartmann Beyer, der mit Adolf von Glauburg eng verbunden, ihm am leichtesten den Zutritt in das Haus desselben öffnen könne. An einem Samstag Morgen suchte Valerandus Polanus in früher Stunde die Wohnung des lutherischen Prädicanten, stürmte, wie dieser selbst mittheilt, ohne zu grüßen an der Magd vorüber in das Zimmer, erzählte von der Trübsal, welche die evangelischen Lehrer und Gemeinden Englands betroffen und legitimirte sich durch den im Namen der Königin ausgestellten Geleitsbrief als Abgeordneter von 24 Hausgesäßen, die ihn nach Frankfurt vorausgesandt hätten, um ihnen dort eine Unterkunft und einen ruhigen Aufenthalt auszumitteln. Hart-

Digitized by Google

mann Beyer führte ihn auf seinen Wunsch zu Adolf von Glauburg, und begab sich dann nach der Kirche, um Beichte zu halten, und kehrte wieder in den vor der Stadt liegenden Garten des Patriciers, um mit dem fremden Gaste um zehn Uhr das Mittagsmahl einzunehmen.[75])

Das lutherische Ministerium war in den letzten Jahren um zwei Glieder vermehrt worden. Das eine war Christian Egenolph, seit 1551 in das Pfarramt berufen, der Sohn des berühmten und gelehrten Frankfurter Buchdruckers Christian Egenolph, auch während seiner amtlichen Thätigkeit noch an der Leitung der großen Druckerei betheiligt und zum Unterschiede von seinem Vater „der jüngere" genannt. Das andere war, der höchst rührige und thätige, aber entschieden lutherische Prediger Matthias Ritter, der Sohn des ehemaligen Franziskaners im Barfüßerkloster, nachherigen Prädicanten Matthias Ritter, den die Sage zum Gefährten Luthers auf seiner römischen Reise gemacht hat, und der im Jahr 1536 plötzlich auf der Kanzel verschieden war. Sein verwaister Sohn war durch die Fürsorge Philipps von Fürstenberg und nach dessen Ableben Justinians von Holzhausen gründlich unterrichtet und gebildet worden, hatte in Wittenberg unter Luther und Melanchthon studiert, dann die Junker von Holzhausen während ihrer Studien in Straßburg und auf ihren Reisen nach den französischen Universitäten geleitet und war durch die Bemühung seiner Gönner schon im Jahre 1552 in das Ministerium berufen worden. In dem bald darauf ausbrechenden Streite mit den Reformirten übernahm er die thätigste Rolle; aus seiner Feder sind die meisten Aktenstücke, insbesondere der im Jahre 1562 herausgegebene Gegenbericht der Prädicanten, geflossen.

In den nächsten Tagen gestaltete sich ein lebhafter Verkehr zwischen Valerandus Polanus, Hartmann Beyer und Matthias Ritter. Der fremde Prädicant schilderte ihnen mit lebhaften Farben die Verfolgungen, unter welchen die englischen Protestanten zu leiden hatten, pries sie glücklich um der evangelischen Freiheit willen, die sie in unverkümmerter Ruhe genössen, versicherte in keiner Stadt am Rhein die kirchlichen Einrichtungen und Bräuche so zweckmäßig gefunden zu haben, und bat sie um der brüderlichen Liebe willen ihm und den Seinen ihre

---

[75]) Acta eccles. fol. 221. a. fol. 229. fol. 230.

Digitized by Google

Verwendung nicht verſagen zu wollen.[76]) Die Abſicht einer Gemeindegründung berührte er mit keiner Silbe. Als zufällig die Rede auf den Abendmahlsſtreit kam, bemerkte er kurz, er bleibe einfach bei den Worten des Apoſtels Paulus ſtehen und halte ſich ſchlicht daran. Von den übrigen Prädikanten ſprach er nur den Lulius und Ambach an, die beide reformirt geſinnt, aber altersſchwach und unter dem Vorwande, ſie predigten zu weitläufig, ſeit dem Jahre 1551 von der Kanzel entfernt worden waren. Zu gleicher Zeit gelang es ihm durch Adolf von Glauburg mit ſeinem Vetter Johannes, mit Conrad von Humbracht und andern Rathsgliedern in Verbindung zu treten und ihr Vertrauen zu erwecken. Jetzt wurden ſeine Beſuche bei den lutheriſchen Prädicanten ſeltner und am 15. März wandte er ſich mit einer Bittſchrift an den Rath. Er ſuchte darin für ſich und eine Geſellſchaft von Burſatmachern, die mit ihm gekommen, um die Erlaubniß nach ſich in Frankfurt niederzulaſſen, da ſie keinen anmuthigern, dem Handelsverkehre günſtigeren Ort hätten auffinden mögen; erbot ſich durch die von ihm Vertretenen die hieſigen Stadtkinder das Burſatmachen lehren zu laſſen und bat um Einräumung einer Kirche, darin ſie ihr Gebet, Predigt des Evangeliums und Austheilung der Sacramente halten möchten. Das letztere Anſuchen wird ausdrücklich nur mit der Verſchiedenheit der Sprache motivirt, da man in der Religion vollkommen Eins ſei. In der Rathsſitzung vom 18. März ward ihrem Geſuche willfahrt und ihnen die Weißfrauenkirche angewieſen.[77])

Der Rath der Prädicanten war in dieſer Angelegenheit nicht eingeholt worden. Das ſogleich in der Stadt verbreitete Gerücht gab ihnen die erſte Kunde der geſchehenen Bewilligung. Zwar hatte Valerandus dem Hartmann ſeine Bittſchrift vor der Uebergabe eingehändigt, aber dieſer hatte ſie im Drange der Geſchäfte ungeleſen zurückgegeben, da er nicht ahnte, um was es ſich handle. Eine große Verſtimmung und ein ſichtbares Mißtrauen machte ſich fühlbar. Gegen das Ende der Meſſe begab ſich Peter Geltner nach Wiesbaden, um dort die Bäder zu gebrauchen; Hartmann reiſte am 8. April mit ſeinem Freunde, dem Buchhändler Peter Brubach, in Geſchäften nach Torgau.

---

[76]) Ibid. fol. 265.

[77]) Frankfurter Religionshandlungen. Theil I. Beilage Nro. I.

Digitized by Google

In Leipzig ſprach er Philipp Melanchthon in dem Hauſe des Joachim Camerarius. Mehrere gleichfalls aus England gekommene anweſende Flüchtlinge, gaben Melanchthon Veranlaſſung zu der Frage, ob nicht einige dieſer Fremden ſich nach Frankfurt gewandt? zu der Warnung, man möge ſich vor ihnen vorſehen, da ſie in der Lehre nicht Eins ſeien mit den deutſchen Evangeliſchen, und zu dem Erbieten ſich deßhalb brieflich an Johann von Glauburg zu wenden. So wenigſtens erzählt Beyer. Als er aber nach Beendigung ſeiner Geſchäfte in Torgau, in Wittenberg ankam, um das Schreiben in Empfang zu nehmen, ſoll Melanchthon, aus Beſorgniß, der Rath möge glauben er wolle ſich unerſucht in fremde Sachen mengen, ſeinen Entſchluß geändert und Hartmann erſucht haben, ſeine Warnung dem Herrn von Glauburg mündlich mitzutheilen. In der That, dieſe Aeußerungen Melanchthons ſind unerklärlich und ſtehen mit andern gleichzeitigen Ausſprüchen von ihm in grellem Widerſpruch. Sollten vielleicht dem ſtrengen Schüler Luthers, der dieſen Bericht erſt 1561 niederſchrieb,[78]) einige im Geſpräche gemachten Bemerkungen nach ſieben Jahren in einem andern Lichte erſchienen ſein?

Unterdeſſen waren die übrigen Niederländer, von ihrer Aufnahme benachrichtigt, in Frankfurt eingetroffen. Valerandus errichtete ein Conſiſtorium (Presbyterium) und eine franzöſiſche Schule, eröffnete am Sonntag Cantate den Gottesdienſt in franzöſiſcher Sprache und fing an zu taufen. Tags zuvor, am 5. Mai, ſchickte er ſeinen Schullehrer Georg Maupas zu Hartmann Beyer und Matthias Ritter und ließ bei ihnen anfragen, wo er Obladen und große Gläſer, Nape genannt, zur Communion kaufen könne.[79]) Die beiden Prädicanten

---

[78]) Der eigenhändige Bericht Beyers befindet ſich in den Acta eccles. fol. 279. sq: Er iſt mit Auslaſſung der Namen abgedruckt in den Frankfurter Religionshandlungen Theil II. Beilage Nro. XXVIII. fol. 281. In einem Briefe an G. Fabricius (Corp. Reform. Tom. VIII. fol. 268) vom 17. April 1554 ſchreibt Melanchthon: Hodie iter ingredior, Deo adjuvante, Iturus Lipsiam ad mercatum, ut eo soleo accedere coloquii causa. Et nunc Anglos hospites, doctos et honestos viros eo duco.

[79]) In einem lateiniſchen Berichte Act. eccles. Tom. I. fol 266 werden ſie „azymi panes majoris formae, quos nostra lingua vocamus Obladen“ genannt. Alſo ungeſäuerte Brode in größter Form, die den Communicanten zum Brechen vorgelegt wurden.

Digitized by Google

erriethen sogleich, daß man das Abendmahl nach dem Schweizer Ritus zu feiern beabsichtige; da aber ihre Warnungen fruchtlos blieben, so begaben sie sich am Nachmittage zu Johannes von Glauburg. Sie trafen ihn vor der Katharinenpforte, als er gerade aus dem Hause zum weißen Schwanen kam. Er bot Hartmann, der am Abend zuvor erst wieder von seiner Reise eingetroffen war, freundlichen Willkomm und fragte ihn, ob er bereits wisse, daß die Fremden hier eine Kirche hätten, darin man ihnen auf Französisch predige? Als Hartmann dieß bejahte und ihm das Gespräch mit Melanchthon, sowie die Anfrage des Maupas erzählte, erwiederte Glauburg, Philippus glaube gern, er sei unrecht berichtet, diese Leute wären fromm und hätten sich erboten Alles mit Lehre und Anderem nach unsrer Kirche anzurichten und hätten nicht besondere Meinungen; daß aber Valerandus auf solche Weise das Nachtmahl halten wolle, würde sich nicht schicken, er begehre darum, sie wollten Valerandus zu ihm führen. Ritter suchte sogleich den Welschen Prädicanten auf und brachte ihn zu Johann von Glauburg. Von diesem zur Rede gestellt, antwortete er demüthig in lateinischer Sprache: „Herr, ihr habt zu gebieten, ich soll gehorchen.“ Kaum war er aber mit den beiden Andern auf der Straße angekommen, so fuhr er zornig den Matthias an: „Gott verzeihe dir! du hast mir einen bösen Possen bewiesen.“ Die Abendmahlsfeier am folgenden Tage unterblieb, da aber an den beiden vorhergehenden Sonntagen viele Lutheraner sich zu dem französischen Gottesdienste „als zu neuen Dingen“ zugedrängt hatten, so warnten am 6. Mai sämmtliche Prediger von den Kanzeln ihre Gemeinde mit dem ausdrücklichen Bemerken: Sie versähen sich gänzlich, wo sich Irrthümer bei den Welschen finden sollten, ein Oberkeit würde denen ihrem Amte nach nicht Raum geben, es möchte derwegen ein Jeglicher wohl ruhig sein. Mehrere Verhandlungen, welche im Laufe der Woche theils mit Valerandus, theils mit den ihm geneigten Rathsgliedern über die Abendmahlslehre stattfanden, hatten zwar nicht den Erfolg, daß er der lutherischen Lehre entschieden beitrat, doch unterließ er, als am Pfingstsonntag die Communion wirklich gehalten wurde, das beabsichtigte Brodbrechen und gebrauchte einen Kelch. Diese Fügsamkeit dauerte indeß nicht lange; an die Stelle des Kelches traten zwei vergoldete Köpfe, die er von Dr. Stock entlehnte,

Digitized by Google

und ſpäter wieder die Gläſer, die Brode wurden den Communicanten ganz vorgelegt und von dieſen zerbrochen, den gemahlten Bildern in der Weißfrauenkirche die Geſichter mit Papier verklebt.

Am 27. Juni kamen Engländer geführt von Eduard Sutton, William Williams, William Whittingham und Thomas Wood nach Frankfurt, um hier eine Zuflucht zu ſuchen. Noch an demſelben Abend beſuchte ſie Valerandus und, da ſie von ihm erfuhren, welches Schutzes ſich die Welſchen Flüchtlinge erfreuten, ſo prieſen ſie Gott, der die Herzen des Raths gelenkt ihnen ſolche Gunſt zu erweiſen. Da ſie aber der franzöſiſchen Sprache nicht mächtig waren, ſo wurde auf den Rath des Welſchen Predigers Dr. theol. Johannes Murellius und des Aelteſten Ludwig Caſtalio, beide Spanier, von ihnen am 8. Juli eine Bittſchrift an den Rath abgefaßt und übergeben, worin auch ſie um Aufnahme und freie Religionsübung in ihrer Landesſprache baten. Dieſe Bitte wurde ihnen auf die Verwendung des Johannes von Glauburg unter der Bedingung gewährt, daß ſie die Weißfrauenkirche gemeinſam mit den Welſchen zu verſchiednen Stunden gebrauchen, aber ſich in Bekenntniß und Liturgie den Welſchen conform halten möchten, damit nicht Aergerniß und Streit erwüchſe.[80]) Der Schutz des Rathes und die geſicherte Lage der Fremden zog natürlich die Blicke Aller auf Frankfurt, die ſich in gleicher Lage befanden und die Zahl der Flüchtlinge war beſtändig im Zunehmen. Durch die Verfolgungen, welche in den Niederlanden noch immer fortdauerten, ſah ſich darum eine Anzahl von flammändiſchen Proteſtanten veranlaßt im Juni 1555 ſich nach Frankfurt zu wenden, die den polniſchen Edelmann Johann von Laſky und Peter Dathen zu ihren Predigern beriefen[81]). So finden wir demnach drei reformirte Gemeinden, eine walloniſche, eine engliſche und eine holländiſche in der Weißfrauenkirche vereinigt und zum Theil durch ausgezeichnete Prediger vertreten. Aber natürlich mußte dieſes Simultaneum jedem Theile beläſtigend werden. Die

[80]) A brieff discours off the troubles begonnes at Franckford in Germany Anno Dei 1554. — MDLXXV. fol. V. VI. Neuer wörtlicher Abdruck London 1846. Nach Prof. M'Crie's in Edinburg bündiger Beweisführung iſt der Verfaſſer Whittingham ſelbſt.

[81]) Petri Datheni Erzählung u. ſ. w. Beilage Nr. XVI zum zweiten Theil der Religionshandlungen. fol. 132.

Digitized by Google

Engländer hatten zu ihrem Gottesdienſte die Morgenſtunden von ſechs Uhr und die Abendſtunden bis ſechs Uhr; in tiefer Dunkelheit wanderten ſie während des Winters in der Frühe zum Gotteshauſe, kehrten ſie Abends in ihre Wohnungen zurück; in dem beſchränkten Raume der kleinen Kirche aber mußten ſie ſich enge zuſammendrängen, um nur Alle Platz zu finden. Daher[82]) richteten ſie in der Herbſtmeſſe 1555 ihre Abſichten auf die St. Katharinenkirche und erregten durch die Art, wie ſie den Mitgebrauch derſelben zu erreichen ſuchten, abermals das Mißtrauen und den Haß der lutheriſchen Prädicanten.

Damals war in dem Katharinenkloſter noch eine ehemalige Nonne Geyla von Diez[83]) Sie bewohnte den hintern Theil des Kloſtergebäudes und hatte die Schlüſſel zur Kirche in ihrer Verwahrung, während Hartmann Beyer den vordern Theil innehatte. Adolf von Glauburg lud Hartmann zum Mittageſſen ein, machte ihn auf die Lage der Engländer in der Weißfrauenkirche aufmerkſam und bat ihn ſeine übrigen Collegen, insbeſondere den Matthias Ritter, der die Sonntagspredigt zu St. Katharinen hatte, dafür zu ſtimmen, daß man der beengten Gemeinde den Mitgenuß dieſer Kirche geſtatte. Johann von Glauburg aber ſandte ſeinen Bruder Dr. Hieronymus von Glauburg zu Hartmann, mit dem derſelbe innigſt befreundet war, und ließ ihn erſuchen durch die Conventualin die Schlüſſel der Kirche aushändigen zu laſſen, da dieſe ohne Beeinträchtigung der lutheriſchen Gemeinde in freien Stunden den Engländern eingeräumt werden könne. Gleichzeitig verhandelte Adolf von Glauburg mit Matthias Ritter. Da aber die Prädicanten die ihnen gemachten Zumuthungen zurückwieſen, ſo wurde ein Rathsglied, das als

---

[82]) Daß auch die in der engliſchen Gemeinde ausgebrochenen Streitigkeiten über die Liturgie dabei mitgewirkt und insbeſondere bei Valerandus den Wunſch rege gemacht hätten ſeine Gemeinde von der engliſchen zu trennen, wie Hartmann in ſeinem Briefe fol. 228. Acta ecclesiae Vol. I. erzählt, iſt kaum denkbar.

[83]) Die ganze nachfolgende Erzählung iſt aus dem Not. 74 erwähnten Briefe Hartmanns geſchöpft. Den Namen der Nonne theilt Ritter p. 311 aus dem Uffenbachiſchen Mſcr. de reb. Francof. mit. Es iſt wahrſcheinlich dieſelbe, von der Lersner II. 2, 85 bemerkt: „1508 Eliſabeth Sybollen od. Sybold die Meiſterin. Dieſe iſt die letzte Meiſterin, wiewohl noch im Jahr 1560 eine Namens Ayla ſich Meiſterin titulirt hat."

Digitized by Google

Schaffner oder Keller die Kloſtergefälle einzuziehen und zu verwalten hatte, von den Glauburgern heimlich an die Conventualin abgeordnet, um den Engländern die Kirche zu eröffnen; man hoffte, der Rath würde, wäre die Abſicht einmal erreicht, ſich mit der vollendeten Thatſache begnügen. Geyla nichts Arges vorausſetzend, würde nicht gezögert haben in das Begehren zu willigen, aber zufällig kam Hartmann dazu und von der Kloſterfrau um Rath gefragt, mahnte er dringend von der Uebergabe der Schlüſſel ab, ſo lange ſie ihr nicht der Bürgermeiſter im Namen des ganzen Rathes abfordere. Sofort traten die Prädicanten im Convente zuſammen und, weil ſie vom Bürgermeiſter Claus von Stallburg vernommen hatten, die Angelegenheit werde ohne Wiſſen des Rathes betrieben, ſo ſetzten ſie eine vom 5. September datirte Bittſchrift, die erſte in dem ganzen Streite, die von ihnen ausgegangen iſt, auf, in der ſie ihrem lang verhaltenen Unmuthe Luft machten. „Nachdem die Kirche zu St. Katharinen," ſo laſſen ſie ſich darin vernehmen, „auch ein niedriges Gebäu iſt und in dieſem Volk allerlei Seuchen regieren, auch ihre jungen Kindlein mit ſich in die Kirchen tragen und unrein halten, ſo würde es viel böſen Geruchs geben, zudem auch ohne das die Unſern allenthalben über ſie klagen und nicht großen Gefallen zu ihnen haben, würden ſie die Kirche meiden und würde alſo mit der Zeit dieſelbige unſerer Predigt abgehen." Ueberhaupt meinten ſie: „es ſollten der Fremden Kirchen an einem ſonderlichen Orte ſtehen und nicht alſo öffentlich am Wege liegen, daß wer fürüberginge hineinlaufe und etwa von ihren ungewöhnlichen Ceremonien Aergerniß empfangen möchte[84])." Die Prädicanten wurden darauf angewieſen über die Abweichung der Fremden von ihrem Bekenntniß, namentlich von der Augsburgiſchen Confeſſion zu berichten, die Ueberweiſung der Katharinenkirche aber unterblieb. Am folgenden Tage den 6. September ſagte Adolf von Glauburg erbittert zu Dr. Johann Stock: „Eure Prädicanten ſind verzweifelte Böſewichter; ich hätte mich ſolches zu Hartmann nicht verſehen, ſo ſie haben wöllen ſuppliciren im Rath, ſöllte er mir's zuvor geſagt haben. Ich darf mich verreden mein Leben lang mit ihrer keinem umzugehen." Doch in derſelben Nacht nahe gegen den

[84]) Religionshandlungen Theil I. Beilage Nro. III.

Digitized by Google

Morgen wurde Adolf von Glauburg plötzlich von einer ſchweren Krankheit befallen und als Tags darauf Johann von Lasky, Valerandus und Andre ihn beſuchten, um ihm die Evangelienharmonie zu bringen, welche Calvin dem hieſigen Rathe gewiedmet hatte, wiederholte ſich, als er eben das Buch eröffnete, derſelbe Krankheitszufall und beraubte ihn der Beſinnung. Hier zeigte ſich nun die ganze Härte der Prädicanten. Hartmann Beyer erzählt: „Als ich an dem Tage, an welchem er ſpäter verſchieden iſt, von ſeiner Gattin gerufen, eintrat, hat er mich weder erkannt, noch meine Worte verſtanden. Der alſo ſonſt ſich vermeſſen konnte mit ſeiner menſchlichen Vernunft zu ergrübeln, wie Chriſti Leib im Abendmahle gegenwärtig ſei, wenn er überhaupt gegenwärtig ſei, lag nun da, gänzlich ſeiner Vernunft beraubt, ein furchtbarer Anblick!“[85]) Dann berichtet er, wenige Tage vor der Eingabe der Bittſchrift ſei er mit Caſpar Peucer, dem Schwiegerſohne Melanchthons, Profeſſor der Mathematik in Wittenberg, mit dem jüngeren Joachim Camerarius und Dr. Johann Stock bei Adolf von Glauburg zum Mittageſſen geweſen, wobei der Letztere die reformirte Abendmahlslehre vertheidigt hätte. Als am Schluſſe des Geſprächs Dr. Stock geſagt habe, er wolle für ihn beten, daß ihn Gott aus ſeinem Zwingliſchen Irrthum reiße, habe er verſichert, er wiſſe ſich von jedem Irrthum frei, und auf die Ermahnung der Uebrigen, er möge nicht allzuſehr auf ſich vertrauen, habe er ſie beſchworen ja nicht für ihn zu beten. Sein raſcher Tod erſchien den Prädicanten als ein offenbares Gottesgericht. Adolf von Glauburg ſtarb am 26. September 1555 im 32. Lebensjahre[86]). Er hinterließ zwei Kinder und eine ſchwangere Gattin. Die Vaterſtadt betrauerte in ihm einen ihrer talentvollſten, vielſeitigſt gebildeten und thätigſten Patrizierſöhne. Johann von Glauburg nahm ſich nun allein der

---

[85]) Ego eo ipso die, quo deinde ex sua vita migravit, accersitus ab uxore ejus, eum accedebam, sed me loquentem neque agnoscebat, neque intelligebat, et qui antea sua ratione humana perscrutari et deprehendere conatus erat, quomodo Christi corpus praesens esset in coena, si praesens esset, nunc ratione omni prorsus destituebatur, horrendum spectaculum. Act. eccles. I. fol. 226.

[86]) Darnach iſt Lersner zu berichtigen, der I. 2, 82 die Inſchrift des Epitaphiums in der Peterskirche mittheilt mit der falſchen Angabe VI. Kal. Aug. Es muß VI. Kal. Oct. heißen. Ebenſo Kirchner, der ihn II. 428. gar noch im Jahre 1575 leben läßt.

Digitized by Google

Sache der Engländer an und auf seine Veranlassung kamen sie beim Rath um die unbenutzte Allerheiligenkirche ein, die ihnen auch am 29. October 1555 bewilligt wurde. „Hier hielten sie," wie Hartman bemerkt, „nicht nur ihre Predigten und Beistunden, sondern fast jede Woche Disputationen, wie sie an Academien üblich sind." Er deutet damit auf die Streitigkeiten über die Liturgie.

Schon aus diesen Zügen, die wir als charakteristische Beiträge zur Physiognomik des Reformationszeitalters und seiner Sittengeschichte geben, leuchtet die Bitterkeit hervor, womit kirchliche Streitigkeiten damals geführt wurden. Für beides mögen noch zwei Mittheilungen aus den Acten sprechen. Während der Zerwürfnisse mit den Reformirten wurden in der Barfüßerkirche Reparaturen vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit scheinen einige nach der reformirten Seite neigende Rathsfreunde in ihrem Puritanismus darauf hingewirkt zu haben, daß ein an der Kanzel angebrachtes Marienbild hinweggenommen werde, zumahl es auch den lutherischen Prädicanten Anstoß gegeben habe. Hartmann Beyer richtete deßhalb ein Gutachten an den Rath, worin er unumwunden erklärt: „Haben noch Niemand gehört, der sich daran hab' geärgert, ohne daß Dr. Johann von Glauburg ungefährlich vor acht Tagen soll zum Maler gesagt haben, er solle das Bild oder Götzen herabschlagen, welches sein Judicium oder Aergerniß, (als der sich von unser Kirchen abgesondert und der welschen Secte anhängig gemacht,) wir nicht achten, sondern mit Paulo sagen: Was gehen uns die draußen an? denn unser Kirch oder Zuhörer sein dermaßen unterrichtet, daß sie sich an diesem Bild nicht ärgern. Es nimmt uns Wunder, daß Etliche aus den Herrn sein mögen, die sich daran ärgern, da sie sich ärgern an einem stummen Götzen, der doch Niemand verführt, und ärgern sich nicht an den lebendigen Götzen, die reden und in ihren Mäulern widerwärtige Lehre führen in ihren Winkelpredigten, da sollte man eifriger und wahrhaftiger sein. Zwar wenn man uns hätte gefragt, da man die Kanzel hat wollen machen lassen, wie man uns zuvor gefragt hat, wie der Schreiner die Lehnen und Stühle machen sollte, hätte ich eher wollen rathen, daß man einen Steinmetzen das Bild gar hätte lassen abhauen und der Maler an die glatte Stelle einen Salvatorem (Erlöser) mit dem verlornen Schäflein auf den Schultern oder sonst, wie er steht, ruft und spricht:

Digitized by Google

Kommt Alle zu mir ꝛc. malen laſſen. Da es nun aber da iſt, mögens die Herren wegthun oder bleiben laſſen oder zudecken. Da es ſtehen bleibt, kann Einer, wenn er von der papiſtiſchen Abgötterei predigt, dieß zum Exempel anziehen, daß ſie aus Maria eine mediatricem (Mittlerin) gemacht und an Chriſti Statt geſetzt, darum denn die Stifter des Stuhls zwiſchen ihre Wappen dieß Bildniß geſetzt und damit bezeugt, wofür ſie es halten.“ [87])

Conrad Humbracht hatte ſich längere Zeit vom Abendmahle fern gehalten und wünſchte es wieder zu empfangen. Da er der reformirten Lehre zuneigte und öfter im Geſpräche mit den Prädicanten behauptet hatte, die Ungläubigen empfingen Chriſtum nicht, ſo mußte er beſorgen von ihnen am Altare zurückgewieſen zu werden. Er ließ darum M. Ritter kommen und theilte ihm ſeinen Entſchluß mit. Dieſer gab ihm nach einer Beſprechung mit ſeinen Amtsbrüdern die Entſcheidung, ſie freuten ſich ihn wieder in der Reihe der Communicanten zu ſehen, könnten ihn aber nur dann zulaſſen, wenn er zuvor ihrer Anſicht völlig beigetreten ſei und das Bekenntniß der lutheriſchen Abendmahlslehre vor dem verſammelten Convente abgelegt habe. Vergebens warf Johann von Glauburg Rittern ſeine Härte vor und warnte ihn der Urheber von Spaltungen zu werden; die Prädicanten beharrten auf ihrem Entſchluß; „wenn Conrad von Humbracht“, ſagten ſie, „nicht widerruft, ſo laß er uns mit Lieb.“ Der Ausgeſchloſſene bemerkt in einem Briefe, worin er dieſe Vorgänge erzählt [88]): „Wie ganz anders unſer Hirte und Meiſter, den ſie doch preißen! Wenn der eins von ſeinen Schäflein verloren hat, läßt er es nicht fahren, ſondern läßt die neun und neunzig zurück und raſtet nicht, bis er das verlorne gefunden. Mögen ſie immerhin mich ausſchließen, mit Gleichmuth trage ich ihre papiſtiſche Anmaßung, halte ich mich doch überzeugt von Chriſto nicht ausgeſchloſſen zu ſein und freue mich mit ſeinen Erwählten ſein Angeſicht zu ſchauen.“

Es würde uns zu weit führen dem Gange der Verhandlungen während dieſes Streites zu folgen und wir dürfen uns dies um ſo

---

[87]) Mſc. IV. 8 auf der Stadtbibliothek. Fol. 250. ſeqq.

[88]) Offenbachiſche Manuſcriptenſammlung auf der Stadtbibliothek: Varia Francofurtensia fol 26. seqq.

Digitized by Google

eher versagen, als Hartmann Beyers Betheiligung bei weitem geringer darin hervortritt, als die des Matthias Ritter. Da indessen einige der ausgezeichnetsten Persönlichkeiten des Reformationszeitalters sich unter den Gegnern befinden, so wollen wir lieber diesen unsre Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Unbedeutendste ist unstreitig der, welcher den Fremden den Weg nach Frankfurt gebahnet hat, Valerandus Polanus. Die Art, wie er sich hier die Pforte eröffnete, die Geschicklichkeit und Glätte, womit er sich bei den Verhandlungen zu wenden wußte, muß auch auf Unbefangene einen peinlichen Eindruck machen, und wir begreifen vollkommen das Mißtrauen, das die Prädicanten gegen ihn empfanden, wenn wir auch zugeben müssen, daß bei der Härte und Unduldsamkeit, welche die Reformirten von den Lutheranern erfuhren, nur Schleichwege einen Erfolg in Aussicht stellten. An Heftigkeit und Bitterkeit gab er seinen Gegnern nichts nach, wie sein Antidotus (Gegengift), den er im Jahre 1557 geschrieben und dem Rathe gewidmet hat, zur Genüge beweist[89]). Der Unmuth, mit dem er denselben schrieb, ist um so erklärlicher, da das Buch auf Veranlassung eines Briefes entstanden ist, den Westphal in seiner maaßlosen Leidenschaftlichkeit an den Rath geschrieben hatte und für dessen eigentlichen Abfasser er irriger Weise Hartmann Beyer hielt; eine willkommene Gelegenheit dem verhaßten Gegner, den er verkappt vor sich zu sehen glaubte, die schärfsten Schwertesschläge beizubringen. Bei seiner eignen Gemeinde genoß Valerandus wenig Achtung. Calvin spricht in einem Briefe unverholen aus, bei Vielen bestehe wider ihn ein unversöhnlicher Haß; besser trete er von seinem Amte ab, als daß er dieses täglich neuen Beschuldigungen und fortwährender Schmach preißgebe[90]). In der That legte Valerandus 1557 sein Amt nieder[91]).

Ein wahrhaft großer Charakter dagegen ist Johannes von Lasky, einer der bedeutendsten Vertreter der reformirten Kirche in dieser Zeit. Geboren

---

[89]) Abgedruckt in dem zweiten Theil der Religionshandlungen Beilage Nro. XVIII. fol. 217.

[90]) Abgedr. in dem zweiten Theil der Religionshandlungen Beilage Nr. LXVI.

[91]) Kirchner II. 437 Anm. rechtfertigt ihn gründlich gegen die auf Hörensagen von den Prädicanten im Gegenbericht erhobene Anklage der Veruntreuung anvertrauter Gelder.

Digitized by Google

zu Warschau 1498 in einem der edelsten Geschlechter Polens, ward er frühzeitig zum geistlichen Stande bestimmt und zu hohen Kirchenämtern befördert. Auf Reisen lernte er in der Schweiz die Zwinglische Lehre kennen, lebte längere Zeit in vertrauter Freundschaft mit Erasmus, der ihm das Zeugniß seltner Sittenreinheit in seinen Briefen ertheilt, und trat nach einem kürzeren Aufenthalte in seinem Vaterlande völlig zur reformirten Kirche über. Von 1543 bis 1549 finden wir ihn als Superintendenten in Ostfriesland thätig, dann nach Einführung des Interim in dieser Grafschaft als Superintendenten einer aus vertriebnen deutschen und niederländischen Flüchtlingen bestehenden Gemeinde in London. Nach Königin Marias Thronbesteigung verließ er England und kam 1555 als Prediger der holländischen Gemeinde nach Frankfurt. Als solcher schrieb er 1556 in lateinischer Sprache seine Purgatio, eine Verantwortung der fremdem Kirchendiener wider die von den lutherischen Prädicanten erhobenen Beschuldigungen [92]). Er entwickelt darin seine Lehre vom Abendmahle. Daß er das Hauptgewicht auf die subjective Seite des Mysteriums legt, läßt sich erwarten, aber auch die objective Seite, auch der reale Genuß der dargebotenen Gnadengüter kommt zu seinem vollen Recht. Der ganze Christus ist ihm im Abendmahle geistlich gegenwärtig, nicht in und unter, aber zugleich mit dem Brode und wird von den Gläubigen wahrhaft empfangen. Nicht bloß Leib und Brod, Blut und Wein, sondern Himmel und Erde durchdringen sich im Sacramente und feiern unsichtbar ihre Versöhnung und die Stätte dieses Mysteriums ist nicht der Altar, sondern der inwendige Mensch, der durch Gottes Geist in die unsichtbare Welt entrückte Menschengeist, der andächtig in die Tiefen der Gottheit versenkte Glaube. Das ist die großartige Anschauung, die der trefflichen Laskyschen Entwicklung allenthalben zu Grunde liegt und die man zwischen den Zeilen lesen muß, um ihn ganz zu verstehn. Er beruft sich für seine Auffassung nicht bloß auf die ältesten Kirchenlehrer, sondern auch insbesondere auf die Augsburgische Confession, freilich die veränderte, wogegen seine Gegner sich indessen keine Einwendung erlauben. Dabei bedient er sich eines merkwürdigen dia-

[92]) Abgedr. im zweiten Theil der Religionshandlungen: Beilage XVII. fol. 167.

Digitized by Google

lectiſchen Griffs. Um den 10. Artikel nämlich zu Gunſten der Reformirten zu interpretiren, nimmt Lasky den 13. Artikel vom Gebrauche des Sacraments zur Hülfe, zerlegt ihn in ſeine einzelnen Sätze und weiſt nach, daß nach dem urſprünglichen Sinne der Confeſſion eine Nießung des Leibes und Blutes Chriſti ohne Glaube nicht denkbar ſei. Auf dieſem Wege gewinnt er für den 10. Artikel die erweiterte Faſſung: daß im Abendmahle zugleich mit Brod und Wein, d. h. während wir Brod und Wein empfangen, der Leib und das Blut Chriſti wahrhaft dargeboten und im Glauben empfangen werde zur Ernährung in das ewige Leben[93]). „So", ruft der Prädicant Ritter in den Anmerkungen aus, womit er die Purgatio begleitet hat, „ſo wollte ich auch eine Geſchichte Chriſti aus dem Virgile ſchreiben; ſo wußte Origines durch Allegorien Alles zu Gunſten ſeiner Anſicht zu deuten!" Das Willkührliche des Verfahrens iſt allerdings nicht in Abrede zu ſtellen, aber nachdem einmal von dem Bekenntniſſe der Augsburgiſchen Confeſſion die öffentliche Duldung abhängig gemacht war, galt es für den Abweichenden ſich um jeden Preiß damit zu einigen und der Geiſt des Scharfſinns verſuchte ſich ſo lange an ſolchen Formeln, bis ſie eine gewiſſe Elaſticität gewonnen hatten. Wie hoch aber auch Lasky in dieſer Schrift die Augsburgiſche Confeſſion ſtellt, er nennt ſie geradezu ein großes Gnadengeſchenk,[94]) höher ſtellt er das Anſehen des Wortes Gottes und fordert die Berechtigung um des letzteren und des Gewiſſens willen von jener frei abgehen zu dürfen. Darum proteſtirt er laut gegen das Beginnen derer, welche die chriſtliche Brudergemeinde mit der Augsburgiſchen Confeſſion, wie mit Schranken, umfriedigen und Alle, welche nicht auf die Worte derſelben ſchwören, nicht bloß von der kirchlichen, ſondern auch von der bürgerlichen Geſellſchaft ausſchließen[95]). Es konnte nicht fehlen, daß ſolche Aeußerungen über die Geltung der Symbole in unſeren Tagen als Beweiſe einer dem Reformationszeitalter ſonſt fremden

---

[93]) Ibid. fol. 185. Quod in Coena Domini una cum pane et vino, h. e. dum pani et viro coenae participamus, vere exhibeantur corpus et sanguis Christi, fide percipienda, in alimoniam nostram ad vitam aeternam.

[94]) Ingens Dei beneficium. Ibid. fol. 175.

[95]) Ibid fol. 171.

Digitized by Google

Freiſinnigkeit und als beherzigenswerthe Winke für unſer Geſchlecht bezeichnet wurden, allein ſolche Freiſinnigkeit war bei einer unterdrückten Parthei damals eben nicht unerhört; wo die Reformirten zur Herrſchaft gelangten, machten ſie ihre Symbole mit derſelben Ausſchließlichkeit geltend. Jedenfalls gehört dieſe Schrift zu den ausgezeichnetſten Leiſtungen jener Zeit und mit wahrem Genuſſe folgt der Leſer der feſten, ſicheren Bewegung dieſer ächt wiſſenſchaftlichen Conſtruction. Nicht unverdient iſt darum das Lob, welches der große Meiſter Calvin dieſer Arbeit ſpendete, höchſt widrig die Schmähungen, womit neben dem Prädicanten Ritter auch der Hamburger Paſtor Joachim Weſtphal darauf antwortete [96]). Schon ehe dieſe Schrift erſchien — ſie iſt vom 21. October 1556 datirt und außer dem Verfaſſer von Valerandus Polanus, Wilhelm Houbraque, Robert Horn und Peter Dathen unterzeichnet — am 2. Mai 1556 hatte Lasky ſich gegen Calvins Rath mit dem Würtembergiſchen Reformator Johann Brenz in ein Religionsgeſpräch eingelaſſen, ohne, wie er hoffte, die Anerkennung ſeiner Uebereinſtimmung mit der Augsburgiſchen Confeſſion zu erwirken. Noch in demſelben Jahre legte er ſeine Stelle in Frankfurt nieder und begab ſich über Kaſſel, wo er bei Landgraf Philipp die ausgezeichnetſte Aufnahme fand, und über Wittenberg, wo er einen Tag bei Melanchthon weilte, nach ſeinem Vaterlande zurück, wo ihn im Kämpfen und Wirken für ſeine Kirche am 15. Januar 1560 der Tod überraſchte.

Neben Lasky haben wir noch des berühmten Schottiſchen Reformators John Knor zu gedenken, der wenige Monate hindurch als Prediger der engliſchen Gemeinde gewirkt und oft in der Weißfrauenkirche gepredigt hat. Wie gänzlich abgeſchloſſen dieſe fremden Gemeinden in ſich lebten, geht daraus hervor, daß die lutheriſchen Prädicanten nicht mit einer Sylbe ſeine Wirkſamkeit, ja nicht einmal ſeinen Namen erwähnen. Die engliſchen Quellen haben uns allein darüber Nachricht

---

[96]) Henry Leben Calvins III. p. 434. Responsio J. W. ad scriptum Joannis a Lasco, in quo Augustanam confessionem in Cinglianismum transformat. Beide Ritter und Weſtphal ſehen in Laskys Schrift nur den niedern Zwingliſchen Standpunkt und haben keine Ahnung von dem wichtigen Fortſchritt, den die wiſſenſchaftliche Bewegung des theologiſchen Bewußtſeins in Calvin und Lasky über die lutheriſche Geſtalt des Dogmas hinaus gemacht hat.

Digitized by Google

aufbewahrt [97]). Der hieſigen engliſchen Gemeinde war, wie wir oben geſehen haben, von dem Rathe bei ihrer Aufnahme die ausdrückliche Bedingung geſtellt worden, daß ſie ſich in den Gebräuchen und der Anordnung ihres Gottesdienſtes den Welſchen ganz conform zu halten habe; darüber gerieth ſie in Conflict mit den engliſchen Gemeinden, die ſich in Straßburg und Zürich gebildet hatten und ſie mit Aufhebung der Kirchengemeinſchaft bedrohten, wenn ſie nicht den Gebrauch der Chorhemden, der Litanei, der Antiphonen, überhaupt die ganze in England übliche Form des Cultus beibehalten werde. Die von beiden Städten eingelaufenen Schreiben blieben nicht ohne Wirkung; ernſte Spaltungen drohten in der Gemeinde auszubrechen. Da traf im November 1554 John Knox in Frankfurt ein. Die Gemeinde hatte ihn durch einen Brief vom 24. September zu ihrem Prediger neben Williams und Whittingham berufen, und obgleich er nur mit Widerſtreben ſeine ruhige Muße in Genf mit dieſem angetragenen ſchwierigen Amte vertauſchte, ſo folgte er dennoch auf Calvins Zureden dem an ihn ergangenen Rufe. Da zwei Partheien in der Gemeinde beſtanden, deren eine die unbedingte Beibehaltung der engliſchen Liturgie, die andre die Annahme der Genfer forderte, ſo beſchloß Knox weder das Eine, noch das Andere zu thun, ſondern ſeine Stellung vermittelnd zwiſchen ihnen zu nehmen. Auf ſeinen Rath wurde ein kurzer Auszug der engliſchen Liturgie in lateiniſcher Sprache an Calvin geſandt, und da dieſer mehrere darin vorgeſchriebene Gebräuche als albern und papiſtiſch bezeichnete und der Gemeinde rieth eine ihrer gegenwärtigen Lage entſprechendere und erbaulichere Ordnung des Gottesdienſtes zu entwerfen, ſo wurde ein Ausſchuß von fünf Gemeindegliedern erwählt und mit der Ausführung des Werkes beauftragt. Unter Knox Leitung war daſſelbe bald beendigt, man hatte die engliſche Liturgie zu Grunde gelegt und nur einiges Anſtößige ausgeſchieden. Die ganze Gemeinde unterzeichnete den Entwurf und empfing zur Beſiegelung der dadurch hergeſtellten Eintracht das heilige Abendmahl. Aber dieſer Friede war von kurzer Dauer. Schon am 13. März kam Dr. Cox, der ehemalige

[97]) Die Anm. 80 angeführte Schrift Whittinghams iſt die Hauptquelle. fol. XIX bis XLV. Sie iſt treu und ausführlich benutzt von M'Crie in ſeinem Leben des ſchottiſchen Reformators Johann Knox, überſetzt von Plank. Seite 195—216.

Digitized by Google

Lehrer König Eduards, mit mehreren Landsleuten nach Frankfurt. Als sie sich beim nächsten Gottesdienste am 14. März in der Kirche einfanden, antworteten sie dem ministrirenden Geistlichen während der Gebete und wiesen trotzig jede Abmahnung der Gemeindeältesten zurück. Am folgenden Sonntage dem 14. März bemächtigte sich einer von ihnen des Pults und trug die Litanei vor, während die Uebrigen die Antiphonen anstimmten. Knox hatte an diesem Sonntage die Abendpredigt. Er sprach über die Erzählung der Genesis, 9, 21—25, wie Noah aufgedeckt in seiner Hütte lag, und benützte diesen Text, um nicht nur die Anmaßung des Dr. Cox und seiner Begleiter, sondern auch die Halbheit der englischen Reformation und die Unvollkommenheit ihrer Liturgie aufzudecken, weil dieß Dinge seien, die man nicht mit dem Schleier der Liebe zudecken, sondern öffentlich darlegen und strafen müsse. Die Friedensstörer über diese Freimüthigkeit aufgebracht und erbittert, beantragten eine Gemeindeversammlung und als die Mehrzahl ihnen das Stimmrecht absprach, weil sie noch nicht der Gemeindeordnung mit ihrer Unterschrift beigetreten waren, zeigte Knox eine bewunderungswürdige Mäßigung und Großmuth, er bewirkte daß man seine Feinde an der Abstimmung theilnehmen ließ zu seinem eignen Nachtheil, denn die Coxische Faction warb sich rasch einen Anhang und setzte es durch, daß Knox vorläufig seines Predigtamtes enthoben wurde. Allein sofort benachrichtigte Whittingham den Johann von Glauburg von diesem Vorgange und veranlaßte, daß mehrere Gemeindeglieder sich in einer Bittschrift an den Rath wandten und diesen um Ausgleichung des Streites baten. In dessen Auftrag erschien am 22. März Johann von Glauburg in der Kirche und eröffnete der Gemeinde den Bescheid, daß sie sich strenge an die von den Welschen beobachtete Ordnung zu binden hätten, widrigenfalls ihr die Kirche verschlossen werde. Jetzt versuchte die Coxische Parthei wenigstens den ihr verhaßten Knox zu beseitigen. Einer derselben denuncirte die letzte von dem Schotten herausgegebene Schrift, seine Ermahnung an die englische Nation, bei dem Rathe. In dieser befand sich nämlich eine Aeußerung, zu welcher Knox durch die bevorstehende Vermählung der Königin Maria mit Philipp von Spanien veranlaßt worden war. Sie lautete: „O England, England, wenn du muthwillig nach Aegypten zurückkehren und Heirathsverträge und Freund-

Digitized by Google

schaftsbündnisse mit Fürsten schließen kannst, welche die Abgötterei verfechten und fördern, wie der Kaiser thut, der ein eben so bittrer Feind Christi ist, als einst Nero es war, ja wenn du, um solchen Fürsten zu gefallen zu den alten Gräueln des Papstthums zurückkehren willst, so wirst du unfehlbar in dein Verderben eilen und zwar durch die Hände eben derer, um deren Gunst und Freundschaft du buhlst." Auf diese und sieben andere Stellen klagte der Denunciant Knox des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung gegen den Kaiser, seinen Sohn Philipp und die Königin Maria an. Der Rath zog zuerst bei Whittingham Erkundigungen über Knox Charakter ein und als derselbe erklärte, daß er ihn nur als einen gelehrten, würdigen und frommen Mann kenne, ließ er durch denselben eine treue lateinische Uebersetzung der incriminirten Stellen des Buches ausfertigen; an Knox aber erging die Mahnung sich bis auf Weiteres des Predigens zu enthalten. Da aber die Erbitterung seiner Gegner immer heftiger wurde, mochte der Rath besorgen, daß die Denuncianten sich auch an die auf dem Reichstage zu Augsburg anwesenden kaiserlichen Räthe und an das Reichskammergericht wenden und ihn in schwierige Verwickelungen bringen könnten. Unter diesen Umständen hielt man es für das Gerathenste ihm durch seine beiden Amtsgenossen Williams und Whittingham den Wunsch zu erkennen zu geben, er möge die Stadt verlassen, da man auf eine etwaige kaiserliche Requisition seine Auslieferung nicht verweigern könne. In der Nacht vom 25. März, es war der Montag nach Lätare, hielt Knox in seiner Wohnung vor etwa fünfzig Gemeindegliedern noch eine ergreifende Trostpredigt über den Tod und die Auferstehung des Herrn und über die unaussprechliche Freude, welche Gottes Auserwählten bereitet sei, die in diesem Leben Angst und Verfolgung um seines heiligen Namens willen erdulden müßten. Am folgenden Tage begleiteten ihn einige aus dieser Versammlung drei bis vier Meilen Weges über Frankfurt hinaus, empfahlen ihn mit beklommenen Herzen und vielen Thränen dem Schutze Gottes und ließen ihn weiter ziehen. Er richtete zunächst seinen Reisestab nach Genf, von wo er gekommen war. Der Gegensatz aber, der in Frankfurt aufgetaucht war, wurde nicht wieder ausgeglichen, schärfer noch und in größeren Verhältnissen trat er später in England hervor, in der Scheidung der bischöflichen Kirche und der Puritaner.

Digitized by Google

Aber auch der Gegenſatz zwiſchen den lutheriſchen und reformirten Prädicanten hatte ſeine höchſte Spannung erreicht. Umſonſt war es, daß Johann Calvin in einem Briefe vom 29. Februar 1556 die lutheriſchen Prediger freundlich zur Eintracht und Liebe gegen die von ſchwerem Mißgeſchick verfolgten Brüder ermahnt hatte und im Herbſte dieſes Jahres ſelbſt nach Frankfurt gekommen war, jener Brief wurde mit ausweichender Kälte beantwortet,[98]) das Erbieten des anweſenden Reformators mit ihnen zuſammen zu kommen wurde abgelehnt, kaum daß ſie bei einem zufälligen Zuſammentreffen auf der Straße ſeine Anſprache erwiederten und ſich ſeinen Segen gefallen ließen. Umſonſt, daß Philipp Melanchthon bei ſeiner Durchreiſe von Worms im Hauſe des Rathsfreundes Claus Bromm, den Hartmann Beyer und Chriſtian Egenolph bat, ſie wollten doch Friede haben und Geduld tragen, Beyer antwortete ihm, ſie dürften die Lehre nicht verſchweigen, ſondern müßten, was dawider, ſtrafen, ſonderlich da man öffentlich anders lehre.[99]) Umſonſt, daß derſelbe in einem Schreiben an den Rath vom 13. Juli 1557 die fremden Gemeinden in Schutz nahm wider die ihnen angedichteten Irrthümer, vor der Unruhe und Zerrüttung warnte, welche eine proteſtantiſche Inquiſition in deutſchen Landen und Städten ſtiften würde, und dringend erſuchte, man möge doch die Heimathloſen nicht ohne vorgängige Unterweiſung ins Elend verſtoßen[100]). Alle dieſe Fürſprachen und Verwendungen konnten die Abneigung nicht überwinden und den drohenden Schlag nicht aufhalten.

Allerdings war es nicht das Andringen der Prädicanten allein, welches denſelben hervorrief. Wenn dieſes nicht erfolglos blieb, ſo iſt der Grund vorzugsweiſe in den beſtändigen Reibereien und Zerwürfniſſen zu ſuchen, welche ununterbrochen im Schooße der fremden Gemeinden herrſchten und zuletzt den Rath ermüden mußten. Auch manche bedenkliche Richtungen kamen hinzu und ſchienen die Beſorgniſſe der lutheriſchen Eiferer zu rechtfertigen. Franz Perucelle, genannt de la Rivière, walloniſcher Prediger, gerieth mit ſeinem Amtsbruder Wilhelm Houbraque in einen heftigen Zwieſpalt über die Frage, ob

---

[98]) Beilage Nr. XX und XXI des zweiten Theils der Religionshandlungen.
[99]) Beilage Nr. XXVIII zum zweiten Theil der Religionshandlungen.
[100]) Beilage Nro. XXI zum erſten Theil der Religionshandlungen.

Digitized by Google

ein Gemeindeglied, das einem andern Haß im Herzen trüge und ihn durch die That offenbare, zum Abendmahle zugelassen werden dürfe. Der Streit wurde mit solcher Leidenschaft geführt, daß sich die Gemeinde in zwei Heereslager theilte und der Rath sich einmischen mußte. Auf seine Verfügung wurde Houbraque des Amtes entsetzt und später der Stadt verwiesen. Ein flämischer Handwerker trat mit den Behauptungen auf, Gott könne ohne Schrift zur Seligkeit erkannt werden aus dem Gesetze, das er dem Menschen ins Herz geschrieben; die welschen Kirchendiener predigten darum nicht das Wort Gottes, sondern den Buchstaben; die Gemeinden seien keine Kirche, weil sie nicht ohne Sünde wären; die frömmsten Christen seien die Wiedertäufer; den besten Glauben und Lehre hätte Sebastian Franck gehabt: diese Ansichten blieben nicht ohne Beifall und Anhang. Ein gewisser Justus Velsius, Doctor der Medizin, aus dem Haag gebürtig, ein unruhiger Kopf, der sich die Aufgabe gestellt hatte, die herrschende Philosophie zu reformiren und wegen seiner besonderen Meinungen in Löwen in die Hände der Inquisition gefallen, dann zu Cöln aufs Neue verhaftet und ausgewiesen worden war, kam um das Jahr 1556 nach Frankfurt und schloß sich den Reformirten an. Im Jahre 1560 schrieb er ein Buch „die Summa christlicher Lehre und Lebens," und da er von dem Rathe die Erlaubniß begehrte es hier drucken lassen zu dürfen, wurde es durch den Bürgermeister den Prädicanten zur Beurtheilung zugestellt. Diese bezeichneten in ihrem Berichte vom 29. August 1560 die darin ausgesprochene Forderung einer ganz reinen, unbefleckten Kirche oder Christenheit und eines vollkommenen Lebens als wiedertäuferisch, sie äußerten die Besorgniß, daß sich in Frankfurt die Münsterischen Auftritte erneuern könnten und schlossen mit der Bitte die Fremden auf die Augsburgische Confession zu verpflichten oder ihnen im Weigerungsfalle die Kirche zu schließen, da Diejenigen unter ihnen, welche mit Ernst die reine Lehre und der Kirche Friede suchten, die deutsche Sprache hinlänglich verstünden, um die lutherischen Predigten mit Segen zu hören.[101]) Auch von den Zünften waren manche Klagen über Beeinträchtigung in ihren Gerechtsamen und bürgerlichen Nahrungszweigen gegen die Fremden

[101]) Beilage Nr. XXX zum zweiten Theil der Religionshandlungen.

Digitized by Google

eingelaufen. Selbſt ein Johann von Glauburg mußte wohl am Ende überdrüſſig werden dieſe Gemeinden bald unter ſich zu verſöhnen, bald gegen das immer entſchiednere Auftreten der Prädicanten in Schutz zu nehmen; hatte doch ſogar Calvin die Geduld bewundert, womit er ihre Hartnäckigkeit trug und trotz ihrer Fehler ihnen ſeine Zuneigung bewahrte.[102]) Es darf uns daher nicht befremden, daß am 22. April 1561 nach langen Verhandlungen, zu welchen die Zwiſtigkeiten zwiſchen Perucelle und Houbraque die unmittelbare Veranlaſſung gaben, der Rathsbeſcheid erfolgte, „daß die welſchen Prädicanten ſich fürderhin des Predigens gänzlich zu enthalten hätten, bis ſo lange ſie ſich zuvor mit den hieſigen Prädicanten gänzlich verglichen und vereinigt hätten.“ Alle Gegenvorſtellungen und Erbietungen der fremden Gemeinden, ſogar ihre feierliche Verſicherung, daß ſie keine Schwärmer, keine Calviniſten oder Zwinglianer, ſondern Bekenner der bibliſchen Wahrheit ſeien,[103]) wurden nicht beachtet, es blieb bei dem gefaßten Beſchluſſe; nicht einmal während der Pfingſttage wurde ihnen zum Gebete die Kirche geöffnet.

Die Engländer waren bereits im Jahre 1558, als der katholiſchen Maria ihre Stiefſchweſter auf den Thron gefolgt war, in die Heimath zurückgekehrt. Im Jahre 1562 wanderte eine große Anzahl der Wallonen und Niederländer nach Frankenthal, Schönau, St. Lambert und andern Städten der Pfalz aus, wo ſie bei dem reformirten Churfürſten Friedrich III. freundliche Aufnahme und freie Religionsübung fanden. Der Ueberreſt der walloniſchen Gemeinde, aus welcher ſpäter die franzöſiſch reformirte erwuchs, verſammelte ſich in dem Hauſe „zur großen Aynung“ in der Mainzerſtraße; der der Niederländer, von welchen unſere deutſch reformirte Gemeinde ſtammt, in einer Scheuer unweit der Weißfrauenkirche. Im Jahre 1594 wurde der letzteren, im Jahre 1596 auch der erſteren der Privatgottesdienſt unterſagt[104]).

Wir haben in dem dritten Capitel geſehen, mit welcher freimüthi-

---

[102]) Calvinus ad Joannem Glauburgerum, in den der Amſterdamer Ausgabe der Inſtitution angefügten Briefen fol. 108. Er nennt ſie „durae cervicis.“

[103]) Beilage Nr. XXXI zum erſten Theil der Religionshandlungen fol. 59.

[104]) Mittheilungen aus der Geſchichte der deutſch reformirten Gemeinde in Frankfurt am Main von Schrader, in den Vorträgen bei der Feier des 50. Jahrestags der Einweihung der deutſch reformirten Kirche. 1813.

Digitized by Google

gen Offenheit und Entſchiedenheit Hartmann Beyer während der Streitigkeiten über das Interim die Berechtigung des Rathes in Kirchenangelegenheiten einſeitig zu decretiren bekämpft und die Mitwirkung der Gemeinde gefordert hatte. Daß man für dieſe nicht die geeigneten Organe ſchuf, daß überhaupt dieſe Anſicht in den Akten des Miniſteriums jener Zeit völlig verſchwindet, dazu mag die Erfahrung, die man in den Jahren von 1554 bis 1561 an den Reformirten gemacht hatte, weſentlich beigetragen haben. Unter dieſen beſtand eine völlig ausgebildete und gegliederte Presbyterialverfaſſung, aber die Frucht derſelben war nicht ein gekräftigtes Gemeindebewußtſein, ſondern Kampf und Streit, Zerrüttung und Auflöſung im Innern, ein Beleg mehr für die Wahrheit, daß die Form nicht das Leben erzeugt, daß ſie überhaupt nur da den lebendigen Pulsſchlag erhöht, wo ſie dem bereits vorhandenen Leben die erforderlichen Bahnen und Canäle eröffnet.

VIII.

Vorgänge in dem Dominikanerkloſter und Hartmann Beyers Beziehung zu denſelben. 1560—1564.

Trotz der Ungunſt der Prädicanten und der Bevölkerung erfreuten ſich ſeit dem Religionsfrieden die Stifter und Klöſter in den proteſtantiſchen Reichsſtädten wieder einer geſicherten Stellung. Erſt unter der milden Regierung Kaiſer Ferdinands I. ſcheinen manche Eingriffe in ihre Freiheiten ſtatt gefunden zu haben, wenigſtens waren die Ordensprovinziale auffallend bemüht ſich durch Privilegien des kaiſerlichen Schutzes aufs Neue zu verſichern und die wiederholte Beſtätigung ihrer Rechte zu erlangen[105]). Auch in Frankfurt ereigneten ſich zwei Vorfälle im Dominikanerkloſter, welche auf eine veränderte Stimmung im Rathe hindeuten. Während die Lenker der Stadt nach dem Schmalkaldiſchen Kriege der politiſchen Uebermacht des Kaiſers überall nachgaben und mit kluger Vorſicht jeden Anlaß zu läſtigen Conflicten zu umgehen ſuchten, ſehen wir ſie jetzt mit einer Nichtachtung kaiſerlicher

[105]) Mehrere ſolcher Privilegien befinden ſich in dem ſogleich näher zu bezeichnenden Convolut. C. 15. N. (Nr. 5. 6. 7.)

Digitized by Google

Verordnungen und mit einer eigenmächtigen Kühnheit gegen die Immunitäten und das geiſtliche Forum des Kloſters auftreten, wie man ſie nur in den ſtürmiſchen Jahren von 1526 bis 1533 gewohnt war. Da auch Hartmann Beyer bei dem einen dieſer Vorgänge nahe betheiligt war, ſo bietet ſich uns eine willkommene Gelegenheit beide als charakteriſtiſche Zeichen der Zeit und der herrſchenden Stimmung in dieſe Darſtellung zu verweben [106]).

Um das Jahr 1560 ſtand dem hieſigen Predigerkloſter der Prior Martin Gellern von Lich vor. Alles, was uns über denſelben mitgetheilt wird, läßt uns in ihm einen ebenſo leichtſinnigen als ungebildeten Mann erkennen. Er pflegte oft zu ſagen: wäre er gelehrter, würde er nicht ſo lange im Orden geblieben ſein. Er predigte nicht, weil ihm dazu die Befähigung abging. Er veranſtaltete keine Disciplinarcapitel, weil ihm die klöſterliche Zucht gleichgültig war. Er beichtete nie, während er doch, ſo oft er die Meſſe las, als Prieſter communicirte. Er ſorgte weder für die Bedürfniſſe ſeiner Untergebenen, noch ſpendete er den Armen Almoſen. Aber das größte Aergerniß gab der vertraute Umgang, den er mit der demſelben Orden angehörigen Priorin der Roſenberger Einigung unterhielt. Eliſabetha Beyer von Eppſtein war der Gegenſtand ſeiner unverholenen Neigung und nicht ſelten brachte er ganze Nächte in dem anſtoßenden Beguinenhauſe zu. Schon traf er Vorbereitungen mit ihr in den Hallen ſeines Kloſters feierliche Hochzeit zu halten [107]). Die vorhandenen

---

[106]) Fichard, der überhaupt die einſeitige Conſequenz der herrſchſüchtigen Prädicanten mit den grellſten Farben ausmalt, klagt ſie an durch ihren heilloſen Einfluß den Rath in die Streitigkeiten mit dem Churfürſten von Mainz verflochten zu haben. (Fichard's Archiv II. 324.) Die folgende Erzählung wird indeſſen zur Genüge darthun, daß die damalige Stimmung des Rathes an ſich ſchon zu gewaltſamen Schritten gegen den Clerus neigte und nicht erſt der Aufreizung der Prädicanten bedurfte.

[107]) Dieſer Vorfall iſt bis jetzt von keinem Darſteller Frankfurter Geſchichten ausführlich erzählt worden. Eine kurze Notiz findet ſich bei Lersner II, II. fol. 191, wo Martin Gellern fälſchlich ein Prior des Carmeliterkloſters genannt wird, während er fol. 196 in der Reihe der Dominikanerprioren ſteht. Kirchner II, 253 Anm. hat hier, wie auch ſonſt nicht ſelten, Lersners irrige Angabe wiederholt. Den Namen der Priorin theilt Ritter fol. 137 aus dem zum Jungen'ſchen Manuſcripte von Kirchen und Klöſtern in Frankfurt mit. (Offenbachiſche Handſchriftenſammlung). Die von mir benutzte Quelle iſt Jacquins

Digitized by Google

Berichte ſetzen es außer Zweifel, daß der Rath ſein Vorhaben kannte und begünſtigte. Längſt hätte man gerne dem Eindringen fremder Conventualen in die hieſigen Stifter Schranken geſetzt; Martin Gellern war darin den Wünſchen des Rathes bereitwillig entgegengekommen, und da ſich im proteſtantiſchen Frankfurt wenig Neigung zum Kloſterſtande zeigte, ſo waren die Dominikaner dem Ausſterben nahe. Wie lockend mußte nun den Vätern der Stadt die Ausſicht erſcheinen, durch freiwillige Uebergabe von Seiten des Priors und der Mönche auch dieſes Kloſter, wie früher das der Barfüßer, einziehen und das vorhandene Vermögen dem Gemeinweſen zuwenden zu können.

Obgleich die unter Gellerns Leitung verwilderten Ordensbrüder [108]) dem Plane ihres Obermeiſters nicht abgeneigt ſchienen, ſo konnte doch die Kunde davon dem gerade in Aſchaffenburg reſidirenden Churfürſten Daniel von Mainz — er ſtammte aus dem Wetterauiſchen Geſchlechte der Brendel von Homburg — nicht entgehen und, ſobald der Pro-

---

Chronicon Dominicanorum (eine handſchriftliche Geſchichte des hieſigen Dominikanerkloſters auf der Stadtbibliothek) I, fol. 522—542 nebſt dem dazu gehörigen Codex probationum I. Nr. 266. Lit. A — K Nr. 267 — 268, ein mit diplomatiſcher Genauigkeit und kritiſchem Scharfblick ausgearbeitetes Werk, das reiche Beiträge zur Geſchichte Frankfurts enthält, aber leider noch wenig für dieſelbe benützt wurde. Beſonders wichtig ſchien mir für das Folgende der sub. Lit. K. verzeichnete Bericht des Provinzials über die Ereigniſſe von 1560, der in allen weſentlichen Angaben auch von dem Bürgermeiſterprotocolle dieſes Jahres (fol. 36 b — 56) beſtätigt wird. In dem Stadtarchive fand ich nur ein Convolut hierher gehöriger Acten: Mittelgewölb C. 15. N. mit der Aufſchrift: „Spann und Irrungen, ſo ſich zwiſchen einem erb. Rath und dem Churfürſten zu Mentz des Predigerkloſters halber zugetragen. Anno 1560 Nr. 1—8. Als der beßmalß geweſene Prior ſeine Religion verendert und ſich des Ordens entäußern wöllen." Dieſelben ſind zum großen Theil in Jacquins Codex aufgenommen; beachtenswerth iſt unter Nr. 8 das von dem Provinzial eigenhändig entworfene Verzeichniß der Kloſtergefälle. Dieſe betrugen in baarem Gelde 631 fl. 6 Schillinge, wovon 173 fl. aus hieſiger Stadt bezogen wurden; an Korn aber 113 Achtel 3 Simmern.

[108]) Daß ein Geiſt der Zügelloſigkeit unter den Conventualen eingeriſſen war, entnehme ich aus der Erklärung, die der Provinzial dem Rathe gab, „daß ſeine hieſigen Brüder die ungehorſamſten und ungeſchickteſten ſeien, ſo er in ſeiner Provinz in 65 Klöſtern oder Gotteshäuſern habe." (C. 15. N. Nr. 4.) Auch geht aus einem Briefe des ſpäteren Priors Joh. Malberger hervor, daß der junge Subdiaconus Johannes nach Köln verſetzt werden mußte, um dort zu verlernen, was ihn das böſe Beiſpiel Martin Gellerns gelehrt hatte. Jacquin Cod. No. 268.

Digitized by Google

vinzial des Dominikanerordens für Oberdeutschland, Bruder Wilhelm Brandt, nach Aschaffenburg kam, machte er ihn auf die bevorstehende Gefahr aufmerksam und sandte ihn mit einigen seiner rechtskundigen Räthe nach Frankfurt. Der Provinzial stieg mit seinen Begleitern in dem Kloster ab und zog den Prior wegen der über ihn umlaufenden Gerüchte zur Verantwortung; dieser hob feierlich seine Hand zum Himmel und schwur: nie seien ihm solche Gedanken in den Sinn gekommen. Aber bereits war sein Vorhaben so stadtkundig und so viele Beweise lagen gegen ihn vor, daß längeres Läugnen unmöglich war; schon nach acht Tagen (22. Juli) mußte er seinen Meineid eingestehen und der Provinzial enthob ihn vor Notar und Zeugen seines Amtes und befahl ihm die Schlüssel desselben abzuliefern. Der Bedrohte versäumte nicht die Hülfe des Rathes anzurufen, der unverzüglich die verordneten Pfleger in das Kloster sandte und ihm gebieten ließ die Schlüssel nicht aus der Hand zu geben. Gleichzeitig ertheilten die Bürgermeister dem Provinzial die gemessene Weisung den Prior in seiner Amtsführung unbelästigt zu lassen und keine Fremden ohne Wissen des Rathes in den Convent aufzunehmen.

Wilhelm Brandt hatte von Ferdinand I. nicht nur sehr ausgedehnte Privilegien zu Gunsten seines Ordens, sondern auch für seine Person einen besonderen kaiserlichen Geleitsbrief erhalten. Durch beide wurde den Dominikanern ihre geistliche Gerichtsbarkeit, die Freiheit ihrer weltlichen und geistlichen Administration und die Aufnahme jüngerer Ordensglieder an der abgestorbenen Statt; dem Provinzial aber die unbeschränkte Ausübung aller seiner Amtsbefugnisse, insbesondere das Recht nach eignem Ermessen die Conventualen aus einem Kloster in das andere zu versetzen, aufs Neue bestätigt und gesichert. Diese Documente ließ er am 30. Juli durch Notar und Zeugen dem Rathe insinuiren. Um so auffallender ist es, daß dieser auf seinen rechtswidrigen Verfügungen beharrte. Selbst die Verwendung des Churfürsten Daniel von Mainz, der sich berufen fühlte, als Schutz- und Schirmherr des Ordens, einzuschreiten [109]) blieb unbeachtet. Schon

[109]) C. 15. N. Nr. 1 nennt er sich „dieses Ordens Protector, Schirmherr und Privilegiorum Conservator." Es muß befremden, daß der Rath, der es 1564 sehr übel nahm, daß der Churfürst den Dominikanerconvent sein Kloster nannte, nicht gegen diesen Ausdruck protestirte.

Digitized by Google

ſah ſich Pater Brandt genöthigt die Stadt beim Kammergerichte zu belangen, als der Handel plötzlich eine andere Wendung nahm.

Gleich nach der Abſetzung Martin Gellerns hatte ſich nämlich der Provinzial nach einem Nachfolger für denſelben umgeſehen. So arm war damals der Orden an tüchtigen Männern, daß man das Priorat einem Studenten der Theologie in Freiburg anvertrauen mußte. Johann Malberger — ſo hieß der Neuernannte — opferte ungern die ſtille Abgeſchiedenheit ſeiner Studien der ſchwierigen Stellung, welche ihn in einer proteſtantiſchen Stadt erwartete: nur das Gebot ſeiner Oberen lenkte ſeine Entſcheidung[110]). Doch ſeine Ankunft ſteigerte die Widerſetzlichkeit Gellerns zum offnen Trotz. Pochend auf den mächtigen Schutz des Rathes verſagte er dem Provinziale und dem von ihm eingeſetzten Nachfolger geradezu den Gehorſam; er fuhr fort im Kloſter als Prior zu ſchalten und erſann gegen die Verhaßten die empfindlichſten Kränkungen. Er hieß ſie aus dem Kloſter, worin ſie nichts zu thun hätten, weichen. Er ging in die Küche und nahm das für die Fremden gebratene Fleiſch vom Spieße, indem er dem Koch zurief: „Will der Provinzial freſſen, ſo kaufe er's von ſeinem Gelde! Was hab' ich mit ihm zu thun!" Dem Pförtner riß er die Schlüſſel von der Seite und fragte ihn: „Warum haſt du die Schelme, die Diebe und Böſewichter eingelaſſen?" Einen jungen Bruder, der es

---

[110]) Ein hierher gehöriges Aktenſtück (bei Jacquin Cod. prob. I. Nr. 266. Lit. J.) unterſchreibt er: Ego frater Ioannes maelberger studens S. Theologiae in Academia friburgensi ac invitus prior praefati conventus. Er hieß eigentlich Johannes Schwarz und war wohl aus der dem Markgrafen von Baden gehörigen Herrſchaft Mahlberg gebürtig. Er ging ſpäter wieder nach Freiburg zurück, um dort ſeine unterbrochenen Studien fortzuſetzen und die Doctorwürde der Theologie zu erlangen. Ich entnehme dieß aus einem Zeugenverhöre vom Jahre 1564 (Mittelgewölb, C. 15 C. Nr. 6.) in welchem Margaretha Seip, Hector Wullenwebers Wittwe, der Mönche frühere Köchin erklärt: ſie ſei fünf Jahre im Kloſter geweſen, „bei Herrn Martin [d. i. Gellern] und noch, als er heraus gekommen ſei, bei Hans Schwartzen dem Prior, welcher itzt im Breisgau ſtudiere und Doctor werden wolle. Desgleichen auch bei dem itzigen Prior." [Joh. Koſſeler, um den es ſich in dieſem Verhör handelte.] Da nun auch Jacquin zwiſchen Gellern und Koſſeler den Joh. Malberger ſtellt, ſo leuchtet die Identität deſſelben mit Hans Schwarz vollkommen ein, wie ſich dann auch im Uebrigen beide Mittheilungen ganz gut ergänzen.

Digitized by Google

früher mit ihm gehalten und sich nun gegen ihn erklärte, überhäufte er mit Schimpfworten und bedrohte ihn mit Schlägen. Der aufs Aeußerste gebrachte Provinzial versammelte endlich die Conventualen, nahm auf gemeinsamen Beschluß dem Ungehorsamen gewaltsam die Schlüssel ab und befahl ihn in den unterirdischen Kerker zu bringen. Lachend ließ sich Martin Gellern dorthin abführen und bald überzeugten sich die Mönche, daß sie die rechten Schlüssel doch nicht hätten. Als der Gefangene darum befragt ward, antwortete er: er habe sie von sich geschmissen, wohin wisse er selbst nicht, man möge sie suchen. Erst am folgenden Tage stellte es sich heraus, daß der Schalk sie in einem Diebssacke bei sich verborgen hielt. Doch jetzt wandelte sich sein frecher Trotz in kleinmüthiges Zagen; er bat den Provinzial um Gnade und versprach für die Zukunft unbedingten Gehorsam. Wilhelm Brandt hielt ihm vor: er habe sich gröblich vergangen, darum möge er mit Geduld leiden und büßen, damit er ihm später Barmherzigkeit erweisen könne.

Unterdessen mochte sein Verschwinden dem Rathe aufgefallen sein, denn schon am Nachmittage erschienen die Pfleger, Conrad Humbracht und Antonius zum Jungen, im Kloster und fragten nach dem Prior. Der Provinzial erwiederte, er wisse nicht, wo sich derselbe umhertreibe. „Ich wollte," sprach er, „daß die Herrn ihre Bürger regierten und ließen mich meine Mönche regieren und machten mir dieselben nicht halsstarrig. Wie würde es wohl den Herren gefallen, wenn sie draußen einen Schultheis hätten, der sich gegen sie ungehorsam hielte und riefe eine fremde Obrigkeit wider sie an?" Humbracht wandte ein: der Prior habe ihren Beistand verlangt, darum müßten sie etwas dazu thun, und da das Kloster von ihren Bürgern gestiftet sei, so wäre es billig, daß es nicht mit Fremden besetzt, sondern von Bürgerskindern bewohnt werde. „Wo Bürgerskinder sind," entgegnete Brandt, „die herein begehren und sich nach unseres Ordens Brauch wollen ziehen lassen, die werden wir nicht abweisen; aber es nimmt mich Wunder, daß ihr euch des unwürdigen Mannes so sehr annehmt, ist er doch keines Bürgers Kind, hat auch nicht in diesem Kloster, sondern in Mainz Profeß gethan." Als hierauf die Verordneten noch einmal forderten, der Provinzial möge den Prior im Kloster und in seinem Amte belassen, denn er wolle

Digitized by Google

im Orden ſterben, bemerkte er: „So ſoll er ſich in den Gehorſam begeben und hinziehen, wohin ich ihn ſenden werde. Ich kann ihn nicht allhier im Kloſter, viel weniger im Amte, bleiben laſſen. „Wohlan," ſprach Humbracht, „dieß wollen wir dem Magiſtrate anzeigen!" und ſchied mit den Rathsfreunden.

Gegen Abend traten die beiden Bürgermeiſter Johann Völcker und Peter Ort mit ihren Knechten ins Kloſter und fragten ebenfalls nach dem Prior. Der Provinzial benachrichtigte ſie, daß er ihn wegen ſeines unerträglichen Muthwillens habe einkerkern laſſen. „Wie ſeid ihr ſo vermeſſen," riefen ſie ihm zu, „daß ihr in unſerer Stadt Einen dürft ſetzen, der euch nicht zugethan iſt; denn er iſt nimmer unter eurem Gehorſam, er hat ſeinen Stand verlaſſen und ſich in einen andern Stand begeben. Wir wollens keinem Fürſten geſtatten, daß er Jemanden ſoll in unſerer Stadt einlegen. Derhalben ſollt ihr ihn herausgeben. Wo ihr das nicht ohne Verzug thun wollt, könnt ihr bald Gäſte im Hauſe haben, denn es ſteht viel Volks am Römer, die ſeine Auslieferung begehren." Als hierauf der Gefangene herbeigeſchafft wurde und dem Bürgermeiſter erklärte, er habe der Beguine zugeſagt, daß er ſie nie verlaſſen, ſondern ſie zur Ehe nehmen wolle, fragten ſie unwillig die Mönche: „Iſt das nicht genug? iſt das keine Ehe?" Dann geboten ſie ihrem Schutzbefohlenen, er möge da bleiben und ſich ſo halten, daß man ihn dulden könne. Am nächſten Morgen kamen ſie wieder, nahmen den Provinzial allein und hielten ihm vor, er habe ſchwere Strafe verwirkt, da er einen Bürger eingelegt habe; doch wolle man ihm ſein Vergehen nachſehen, wenn er dem geweſenen Prior zu ſeinem Unterhalte den Gültbrief geben wolle, den der Convent von der Stadt habe. „Wie?" rief der erſchrockene Provinzial, „mancher Graf gibt ſeiner Tochter nicht ſo viel, ich bin ihm nichts ſchuldig, der Religionsfriede und die kaiſerlichen Gnadenbriefe ſchützen mich in meinem Rechte." Vergebens erbot er ſich, um nur von dem unangenehmen Handel loszukommen, den Abtrünnigen mit einer kleinen Summe Geldes zu entlaſſen, die Bürgermeiſter ſchlugen jedes Gebot unter 400 Gulden aus. Als er es endlich gerathen fand lieber mit Frieden einen kleinen Schaden zu erleiden, als mit großem Zank und Hader viel zu erhalten, legte man ihm noch drei Artikel zur Annahme vor: da er fremde Perſonen in den Con-

Digitized by Google

vent aufnehmen wolle, begehre man einen Schlüssel zu den Gültbriefen; um jederzeit zu wissen, wie die Mönche Haus hielten, solle eine neue Inventirung veranstaltet werden; da endlich der Markgraf von Baden ein wunderlicher Fürst sei und leicht eine Ungnade auf die Stadt werfen könne, möge keiner seiner Unterthanen affiliirt werden. Hier war die Geduld Wilhelm Brandts erschöpft; er sprach: „Ich hab' euch zu Lieb und Ehren gethan, was ich vor Gott und der Welt nicht antworten kann, damit ich Friede vor euch habe, bedenket den Eid, den ihr dem Kaiser gethan habt und lasset mich bei kaiserlichem Recht, Freiheiten und Geleit bleiben. Eher wollte ich mich zerreißen lassen, ehe ich darein willigte!" Im Unmuthe verließen die Bürgermeister das Haus, allein der Rath mochte es bedenklich finden die Saiten zu überspannen, er stand von den Artikeln ab und zog den Martin Gellern aus dem Kloster. Dieser trieb sich mit seltsamen Worten in der Stadt umher. Er rühmte sich mehr denn tausend Gulden aus dem Kloster mitgenommen zu haben und meinte, die Zeit werde noch kommen, wo er die Schlüssel wieder erhalte. Allein seine Reden blieben, wie sich der Provinzial in seinem Berichte naiv ausdrückt, „ein Katzengeschrei, das nicht zum Himmel aufsteigen konnte." Im folgenden Jahre übertrug ihm der Rath auf seine Bewerbung die vacant gewordene Hausmeisterstelle im Leinwandhause, die allerdings seinen Fähigkeiten angemessener sein mochte, als das Priorat. Er war zur lutherischen Kirche übergetreten und heirathete nun die ehemalige Priorin.

Da indessen der Provinzial besorgte, die feindlichen Rathsglieder möchten den mißlungenen Plan bei günstiger Gelegenheit wieder aufnehmen und sich des Klosters bemächtigen, so war es ihm ein Anliegen dasselbe vor seiner Abreise sicher zu stellen. Er ließ daher dem Churfürsten die förmliche Schutzherrschaft über dasselbe antragen gegen eine jährliche Abgabe von zehn Goldgulden, jedoch unbeschränkt der Rechte des Ordens und des Provinzials. Ueber den Erfolg ist nichts bekannt.

Obgleich der neue Prior Johannes Malberger redlich bemüht war dem Kloster von außen neue Kräfte zuzuführen, so gelang es ihm doch nicht es zum alten Glanze zu erheben. Die Zahl der Conventualen hob sich nicht über sechs, fast lauter junge Leute, die noch

Digitized by Google

ihren Studien oblagen oder dienende Brüder. Als er zur Fortsetzung seiner eignen Studien nach Freiburg zurückkehrte, ward sein Nachfolger der bisherige Prior in Pforzheim, Johannes Kosseler[111]) ein harter Mann, der es nicht verschmähte durch körperliche Züchtigungen seinen Untergebenen den Gehorsam gegen die Ordensregeln einzuschärfen. Er pflegte zu sagen, er ziehe die Seinen nach seinem Wohlgefallen. Als der Klosterkoch, Bruder Philipp Nestler, er zählte kaum zwanzig Jahre, um Michaelis 1563 gestorben war, fand man beim Einnähen der Leiche den Rücken mit blauen und schwarzen Striemen bedeckt, die ihm die strenge Hand seines Vorgesetzten um eines einfachen Widerspruchs willen geschlagen hatte. Die später eingeleitete gerichtliche Untersuchung macht es wahrscheinlich, daß er dem „bösen Kraut," einer damals herrschenden Seuche, erlegen war, aber im Kloster verbreitete sich das Gerücht, der Prior habe ihm ein spanisches Süpplein kochen lassen und diesen Verdacht bestärkte der Umstand, daß er ohne ärztliche Hülfe urplötzlich verschieden war und daß nicht einmal seine in Frankfurt lebenden Verwandten von seiner Krankheit Kunde erhalten hatten. Auch andere Conventualen waren jählings gestorben[112]).

Die tyrannische Schreckensgewalt des Priors lastete, wie ein unheimlicher Fluch, auf den öden Klosterhallen und seinen Bewohnern. Keinem aber dünkte dieser Druck unerträglicher, als dem Mönch Johannes Wolf, einem neunzehnjährigen Jüngling. Der Sohn ehrlicher Land-

---

[111]) So schreibt er seinen Namen in der Unterschrift des Documentes bei Jacquin Cod. prob. Nr. 266 Lit. J: Ego joannes Kosseler prior Pforzhemensis Der Churfürst schreibt seinen Namen: Goslar. — Quellen für das Nachfolgende waren, außer Jacquin's Chronik und Beyers handschriftlichen Notizen im Msc. III, 21 der Stadtbibliothek, die Akten des Stadtarchivs Mittelgewölb C. 15. Lit. C. Spenn und Irrungen, so sich zwischen einem Erb. Rath der Stadt Frankfurt und Erzbischof Daniel Churfürsten zu Mentz des Prediger Klosters halben zugetragen, betr. den Johann Wolffen, so sich des Ordens entäußert und die Religion verendert hatt. Anno Dni 1564.

[112]) C.15. C. Nr. 6. Etlicher abgehörter Zeugen Aussage, wegen eines geheling gestorbenen Orden Bruders im Prediger Kloster allhier, derwegen man gearg-wohnt, der Prior möchte Ime ein Spanisch Süpplin haben kochen lassen. Vorgelesen im Senat 22. Febr. Anno 1564. Vgl. auch das Rathsprotokoll 1563—64 auf den Tag. p. 66.

Digitized by Google

leute, war er aus Stetten in der Grafschaft Hohenzollern geboren, in der lateinischen Schule des benachbarten Hechingen unterrichtet, in Rothweil zu classischer Bildung gefördert worden. An dem letzten Orte hatte ihn ein Freund durch Vorspiegelung einer glänzenden Zukunft überredet in das Noviziat des Dominikanerordens zu treten. Zwei Jahre waren ihm in Gesang, Gebet und Studien verflossen, da kam der Prior der hiesigen Dominikanermönche, wahrscheinlich Malberger, zum Besuche in das Kloster, er lernte den talentvollen Jüngling kennen und nahm ihn mit sich nach Frankfurt. Bald nach seiner Ankunft legte derselbe das Gelübde ab, der Dechant des Bartholomäusstiftes, der gelehrte Johannes Latomus (Steinmetz), der an ihm einen innigen Antheil nahm und auf seine geistige Begabung große Erwartungen gründete, wohnte selbst der Feier bei. Mehrere Jahre unterrichtete er als Novizzenmeister die jungen Mönche in der lateinischen und griechischen Sprache und übte sich im Predigen. Aber mitten in dieser Beschäftigung empfand er den Mangel einer eigentlichen Befriedigung, er glaubte nicht nur seine irdische Laufbahn, sondern auch das höchste Ziel des menschlichen Strebens den Himmel verfehlt zu haben, er sehnte sich nach wahrer göttlicher Weisheit. So kam das Jahr 1564 heran und eine schreckende Aussicht that sich ihm auf, der Prior kündigte ihm an, daß er um die Fastenzeit die Universität Freiburg zu beziehen habe, um dort die Theologie zu studieren und sich zum Empfange der Priesterweihe vorzubereiten. Je näher dieser Zeitpunkt rückte, desto mehr wuchs sein Widerwille gegen den unnatürlichen Zwang — aber ihm fehlte ein Freund, der ihn verstand und an dessen Erfahrung er sich in seiner Rathlosigkeit orientiren konnte. Da fiel sein Blick auf Hartmann Beyer, nie hatte er ihn von Angesicht gesehen, aber durch Schriften, die er von ihm gelesen, fühlte er sich zu ihm hingezogen; Alles was er außerdem von ihm hörte, sein Ansehen und sein Einfluß bei dem Rathe, wie der Bürgerschaft, befestigte sein Vertrauen und gab ihm die Gewißheit, dieß sei der Mann, der ihm helfen könne und werde.

In dieser Ueberzeugung ergriff er am 12. Januar die Feder und schrieb einen lateinischen Brief, worin er seine Lage schilderte und den Wunsch der Befreiung aussprach. Ein altes Weib, das bis vor Kurzem dem Kloster als Köchin gedient hatte und nun für dasselbe die

Digitized by Google

Wasche besorgte, übernahm die Vermittlung. Als M. Hartmann Beyer an diesem Tage aus dem Convente heimkehrte, fand er das Schreiben und las es. Er glaubte anfangs eine Falle zu erkennen, welche ihm die römische Hinterlist stelle, und das längere Ausbleiben der Hinterbringerin bestärkte ihn in seinem Verdacht. Erst als dieselbe nach acht Tagen wiederkehrte und im Namen des Schreibers um Antwort bat, ging er an die Erwiederung und forderte den Johannes Wolf zu ausführlichen Nachrichten über seine Herkunft und seinen Bildungsgang auf. Obgleich Beyers Brief mit vorsichtiger Zurückhaltung geschrieben war, so weckte er dennoch in der Seele des Mönchs die frohesten Hoffnungen, er riß ihn hastig der Botin aus der Hand, er durchflog ihn zitternd vor Freude, er las ihn immer wieder und richtete sich an der Versicherung auf, daß der verehrte Mann sich des Verlassenen annehmen wolle. Schon am folgenden Tage gab er in einem zweiten Briefe die begehrte Auskunft und sandte denselben unter der Klosterwasche versteckt der vertrauten Frau. Hartmann hatte unterdessen den Vorgang seinen Amtsbrüdern mitgetheilt und ihre Ansicht vernommen. Heimliche Flucht aus dem Kloster, das Nächste und Leichteste, war unrathsam, denn wohin sollte der Flüchtige sich wenden, was beginnen, wovon leben? Alles schien darauf anzukommen, daß der ältere Bürgermeister Johann von Glauburg von seinem Entschlusse Kenntniß erhalte und für ihn gewonnen werde, um ihm beim Rathe eine Unterstützung zur Fortsetzung seiner Studien auszuwirken. Zwar hatten ihn die durch das Interim und durch die Reformirten veranlaßten Händel zu den Prädicanten in ein kühles, wenn nicht gespanntes Verhältniß gesetzt; um so inniger war Beyer mit seinem Bruder dem Doctor Hieronymus von Glauburg befreundet, der seine Ueberzeugungen völlig theilte und in dem Umgang mit dem gelehrten Prediger so hohen Genuß fand, daß er ihn in der Regel Sonntags zu Tische zog. Durch ihn schien es leicht auf den älteren Bruder einen Einfluß zu üben. Aber unglücklicher Weise weilte Hieronymus seit einigen Tagen bei dem benachbarten Grafen von Königstein, und als er von diesem zurückkehrte, unterblieb gerade die gewöhnliche Einladung. Auch in den nächsten Tagen scheint Beyer den Mann verfehlt zu haben, dessen Rath ihm vor Allem wichtig, dessen Mitwirkung ihm unentbehrlich war — eine Zeit qualvoller

Digitized by Google

Spannung für den Unglücklichen, der nur in den ermuthigenden Briefen ſeines väterlichen Freundes Troſt und Stärkung ſuchte [113]).

Die natürliche Entwicklung der Ereigniſſe machte jeden künſtlichen Plan überflüſſig. Der Prior, den die Erhebung der Kloſtergefälle häufig zu Reiſen nöthigte, kehrte nach längerer Abweſenheit zurück und der Organiſt, der den Briefwechſel ausgeſpürt hatte, entdeckte ihm den ganzen Handel. Noch waren die Vorgänge mit Martin Gellern in friſcher Erinnerung, daher berief Johann Koſſeler Samſtag den 29. Januar nach dem Mittageſſen ſämmtliche Conventualen in eine Kammer und ſtellte den Angeklagten wegen der Briefe zur Rede, die er an Hartmann Beyer geſchrieben. Ein Schrecken durchzuckte ihn bei dieſer Frage, er kannte die unerbittliche Härte des Priors und ſein bevorſtehendes Loos ließ ſich unſchwer errathen. Raſch war darum ſein Entſchluß gefaßt, ohne zu antworten, ſtürzte er hinaus, eilte in den Hof, ergriff einen im Wege liegenden Prügel und erreichte, die verfolgenden Mönche abwehrend, im ungleichen Kampfe das offen ſtehende Thor, wo ſein lautes Zetergeſchrei: Mord! Mord! die anwohnenden Bürger in Aufruhr brachte. Noch ehe dieſe ihm zu Hülfe eilen konnten, gelang es den Mönchen ihn zu überwältigen und in das Kloſter zurückzuſchleifen. Die Thüre ward geſperrt, die Schlüſſel ihm abgeriſſen. Da das Letztere gewöhnlich der Einkerkerung voranzugehen pflegte, ſo ermannte ſich der Bedrohte zu neuem verzweifelndem Widerſtande, krampfhaft hielt er ſich am Thore feſt, während alle Bewohner des Hauſes mit dem Rufe: „Ketzer! lutheriſcher Bube!“

---

[113]) Mittelgewölbe C. 15. D. Etliche Miſſiven, ſo Johann Wolffius, paedagogus Monasterii Ordinis praedicatorum an Herrn Hartmann Beyern Prädicanten, Vnd Er Herr Hartmann widder an Inn Wolffium geſchrieben de mutanda Religione, darauß dieſe Vnruhe zwiſchen dem Cloſter und Churfürſten zu Mentz Erzbiſchof Danielen an einem vnd einem erb. Rath allhie anders theils entſtanden. In dem Januario Anno 1561. Nr. 1. Es ſind im Ganzen 2 Briefe Wolfs und 3 Briefe Beyers, aus welchen die obige Darſtellung faſt wörtlich geſchöpft iſt. Daß ihrer vor dem 20. Januar nicht mehr gewechſelt wurden, geht aus einem Concept Beyers hervor, welches ſich in dem Convolute: Joh. Wolffium betr. auf der Stadtbibliothek Mſcpt. III 21. befindet und ein vollſtändiges Diarium dieſer Ereigniſſe vom 12. Januar bis 16. März enthält. Der Briefwechſel war demnach keineswegs, wie Kirchner Thl. II S. 252 behauptet, zu einem ſtarken Pack angewachſen..

Digitized by Google

über ihn herfielen und ihn unter Fauſtſchlägen fortzuzerren ſuchten. Unterdeſſen waren auf den Tumult und den wiederholten Angſtruf die Nachbarn, Männer und Weiber, zuſammengeſtrömt, das kleine Fenſter in der Kloſterpforte ward geöffnet und eine neue Hoffnung ging dem Gequälten auf. Er rief in die gedrängten Maſſen des Volks ſeinen Namen und flehte die Bürgermeiſter und den Prädicanten Hartmann herbeizuholen. Der Prior ließ von weiterer Gewalt ab, denn immer größer ward der Andrang, immer drohender die Bewegung. Auch der Dechant des Domſtiftes, Johannes Latomus, eilte herzu, aber zu ſpät, um zu vermitteln, denn auf dem Fuße folgte ihm Hartmann und wenige Augenblicke ſpäter ſtanden die beiden Bürgermeiſter Johann von Glauburg und Philipp Uffſteimer vor dem Kloſter, in ihrem Gefolge die gelehrten Buchdrucker Sigmund Feierabend und Georg Corvinus, mehrere weltliche Richter und Söldner.

Die Bürgermeiſter traten ſofort mit ihren Begleitern in die große Conventsſtube und leiteten das Verhör ein. Der Prior erklärte: hätte er gewußt, daß Bruder Johannes mit widerſtrebendem Gemüthe bei ihnen geweſen, ſo wollte er ihn nicht gehalten haben; jeden Augenblick ſei er bereit ihn ledig zu zählen und möge es wohl leiden, daß ihn die Herren ſo bald mit ſich nähmen; doch ſolle er nicht gedenken, daß ihm ein Pfennig aus dem Kloſtervermögen ausgezahlt werde, kaum hätten ſie ihn mit ihren Mitteln ein wenig aus dem Kothe erzogen. Hierauf befahl der ältere Bürgermeiſter dem Johannes Wolf die Schreiben Hartmanns aus ſeiner Kammer zu holen, einer der Umſtehenden wurde ihm zum Geleite beigeordnet. Nach ihrer Rückkehr verlas Beyer ſelbſt ſeine Briefe[114]). Als Johann von Glauburg den Prior fragte, warum er — den Reichsabſchieden und dem Paſſauer Vertrag zuwider, die ausdrücklich verordneten, daß ein Jeder bei ſeiner Religion unbeläſtiget gelaſſen werde — ſich Dinge angemaßt habe, die nicht ihm gebührten, ſondern allein der Obrigkeit gehörten, entgegnete er: was er gegen den ungehorſamen Bruder kraft ſeines Amtes vorgenommen, das habe er Macht über

[114]) Alſo nicht die Briefe Wolfs, wie Kirchner l. c. angibt, ſondern Beyers Briefe wurden verleſen, und zwar von dieſem ſelbſt, „als der ſolche geſchrieben und am beſten leſen konnte.“

Digitized by Google

Alle, so unter seiner Disciplin und Zucht ständen; die Reichstagsabschiede bestätigten ihm dieses Recht; ihn einzukerkern sei nicht seine Absicht gewesen; die Schlüssel habe er ihm nur darum abgenommen, weil die Sacristei werthvolle Gegenstände enthalte, deren Entwendung zu besorgen gewesen. Auf die fernere Frage, ob er die Briefe Hartmanns, so jetzt verlesen worden, zu strafen gedenke? bemerkte er, er höre soviel, daß die Briefe nicht für sie seien und lasse sie darum auf sich beruhen. Begehre Johannes hinaus, so halte er ihn nicht und gestehe keineswegs, daß einige Gewalt gegen ihn geübt worden. Mit Mühe konnten die Mönche dahin vermocht werden zu geloben, daß sie bis zur nächsten Rathssitzung mit Bruder Johannes Frieden halten wollten. Um indessen ganz sicher zu gehen, beschied Johann von Glauburg das Rathsglied Ulrich Harpf, seines Gewerks einen Kürschner, in das Kloster und ließ ihn mit einem weltlichen Richter und mehreren Bürgern bis zum völligen Austrag des Streites als Schutzwache zurück[115]).

Aber noch fehlte viel, daß dieser Handel sein Ende erreicht hätte. Ein unscheinbarer Mönch hielt die weltlichen und geistlichen Vertreter der Stadt in Bewegung. Zunächst den älteren Bürgermeister, Johann von Glauburg. Den ganzen Sonntag und Montag brachte er auf der Amtsstube zu und verhörte die Zeugen. Am Dienstag vernahm der Rath seinen Bericht und forderte die Advocaten (Syndiker) zum Gutachten auf. Sodann die Prädicanten. Schon in derselben Rathssitzung ward ein Bedenken von ihnen verlesen, zu dessen Abfassung sie sich durch ihr Amt und Gewissen gedrungen fühlten. Sie baten den Magistrat „nach Mittel und Wegen zu trachten, daß Johann Wolf nicht allein von seinen Feinden erledigt werde, sondern auch hernach eine Steuer und Hülfe haben möchte, entweder von den Mönchen, die ihm billig einen Abtrag thun sollten, oder falls solches nicht zu erhalten, von J. F. W. Schule, wo er darinnen etwas dienen könnte.“

---

[115]) C. 15. C. Nr. 2. Beschreibung des Tumultes so Bruder Johann Wolff im Prediger Kloster erregt. Samstags den 29. Januarii. Anno 1564. (Amtlicher Bericht.) Nr. 3. Zeugen Verhör vnnd Aussag vber den Lermen, so im Prediger Kloster zwischen Johann Wolffen vnnd Confratribus fürgangen. Den 30. Januarii 1564 vfgeschriben. Der Verfasser war bemüht, alle einzelnen in den Acten zerstreut liegenden Züge zu einem Gesammtbilde zu vereinigen. Verglichen wurde auch das Rathsprotocoll vom 1. Febr. 1561.

Digitized by Google

Mit besonderem Nachdruck forderten sie vom Rath Schutz „gegen den Muthwillen, Trotz und Aergerniß, so nun eine gute Zeit her von Mönchen und Pfaffen und ihrem Anhang verübt werde.“ „Sie brauchen,“ heißt es, „allerlei Finanzen und heuchlerische Practiken, dadurch sie viel Bürger mit Weib und Kind in ihre Kirchen zur Messe und anderer Abgötterei reizen; thun sich zu den Nachbarn, die bezaubern sie zum Theil mit süßen Worten und Verheißungen, zum Theil mit Schrecken und Dräuen und mit Trotzen auf des Papstes Gewalt und großen Reichthum, haben darnach auch etliche gute Gönner und Tischgenossen, die hin und wieder bei den einfältigen Leuten herausfahren mit Schänden und Lästern unsrer Lehre und Sacramente. Etliche disputiren auch und rühmen ihre Hochgelahrten, denen die Unseren nicht mehr sollten antworten können. Etliche bereden die Leute es sei kein Unterschied zwischen ihren und unseren Predigten. Also suchen sie allerlei Werk, dadurch sie die Bürger wieder an sich hängen mögen. — — Ist also offenbar, daß sie weder Religions- noch andern Frieden gegen uns zu halten gedenken, sondern sind nur deren Leut, davon der Psalm singt, daß ihre Zunge Mühe und Arbeit anrichte und sie lauern, daß sie die Elenden erhaschen und erwürgen die Unschuldigen“ [116]).

In eine neue Verwickelung führte die unvermuthete Einmischung des Churfürsten Daniel von Mainz. Kaum hatte sich der bedrängte Prior an ihn gewandt und seine Hülfe gegen den Rath angerufen, so ordnete er einen Dominikaner nach Frankfurt ab und ließ durch ihn den Thatbestand erheben. Darauf erging an den Prior der Bescheid, er möge den Ungehorsamen in seinem Muthwillen hinziehen und außerhalb des Hauses gewähren lassen, an den Rath aber das ernstliche Begehren, die verordnete Bürgerwache aus *seinem*, des Churfürsten, Kloster zurückzuziehen und den Prior in seiner Verwaltung nicht ferner zu verhindern [117]). Der Magistrat erholte sich bei den Prädi-

---

[116]) C. 15. C. Nr. 4. der Herr Prädicanten allhie Bedencken, wie den Catholischen etlicher Maaßen in der Stadt ihre Ceremonien und Kirchengebräuche zu steuern.

[117]) C. 15 C. Nr. 5 a. Ersamen vnserem Prior vnseres Closters zu Predigern zu Frankfurt vnd lieben Andechtigenn Johann Goßlarn. dat. 7. Febr. 1561. Nr. 7. Den Ersamen unseren lieben besondern Bürgermeister vnd Rats der stat Frankfurth. dat. 17. Febr. präs. 22. Febr. 1561.

Digitized by Google

canten Raths und Peter Geltner wies in einem kurzgefaßten Bedenken nach, die Bettelorden seien nie unter bischöflicher Gerichtsbarkeit, sondern immer unmittelbar unter dem Papste gestanden; die Predigermönche hätten darzu kein Fug gehabt, sich unter den Bischof von Mainz zu begeben, noch dieser sie unter seine Jurisdiction zu nehmen; der Rath habe endlich nicht zu gestatten, daß die Klöster der Stadt, welche die Bürger für ihre Kinder gestiftet, mit Fremden angefüllt und gegen das Aussterben gesichert werden [118]). Dieses Gutachten blieb nicht ohne Einfluß auf die weiteren Schritte des Raths. „Es will uns nicht wenig befremden," heißt es in der unter dem 2. März gegebenen Antwort, „daß Ew. Churf. Gnaden sich dieser Zeit obgedachten Predigerklosters als des Ihren anmaßen, welches doch weder Ew. Churf. Gnaden löbliche Vorfahren, die Erzbischöfe von Mainz, noch auch Ew. Churf. Gnaden selber hiervor jemals gethan haben, noch vorgenommen haben, derwegen wir auch jetzunter solches Ew. Churf. Gnaden nicht einzuräumen noch nachzugeben wissen, sondern hiermit vor Allem ausdrücklich widersprochen haben wollen." Hinsichtlich der Schutzwache erklärten sie: „Als unsere Bürgermeister vermerkt, mit was unchristlichem und verbittertem Gemüthe obbemelter Prior und die Seinen gegen vorgenannten Johann Wolfen entzündet, auch nicht weniger vermerkt, welcher Gestalt dieser unchristlichen Handlung halber die Bürgerschaft auf die Mönche erhitzt gewesen, haben sie beiden Theilen und also nicht allein dem vergewaltigten Johann Wolfen, sondern auch ihnen, dem Prior und Conventualen, zu Gut etliche wenige Personen vom Rath und der Bürgerschaft in das Kloster gelegt, allen ferneren Unrath zu verhüten. Daß wir aber dieselben wieder herausnehmen und abschaffen sollten, will zur Zeit noch nicht rathsam und thunlich sein, sonderlich in diesen gefährlichen und besorglichen Läuften. Doch wollen wir Ew. Churf. Gnaden zu unterthänigem Gefallen mehr genannten Johann Wolfen in Kurzem aus dem Kloster an einen andern Ort verschaffen, der Zuversicht, dieweil er, Wolfius eine gute Zeit der Jungen im Kloster Schulmeister gewest, sonsten auch vor Andern viel Mühe und Arbeit darin gehabt haben soll, es

[118]) C. 15. C. Nr. 11. Herrn Peter Geltner Predicanten Bericht, welcher Massen die Klöster allhie einem erbaren Rath zugethan seien. Ohne Datum.

Digitized by Google

werde ihn dickbemelter Prior mit einer ziemlichen und billigen Abfertigung daran selbſt nicht verhindern, noch aufhalten [119]). Die Antwort des Churfürſten erfolgte unter dem 10. März. Er hält es unter ſeiner Würde ſich mit dem Rathe in eine Disputation über ſeine Rechte einzulaſſen, da ihm nicht allein dieſes ſein Kloſter, ſondern auch die gemeine Cleriſei und alle Geiſtlichkeit nicht von heute oder geſtern, ſondern von unvordenklichen Jahren her zugethan geweſen ſei; daher es ihn auch nicht wenig befremde, daß der Rath ſich in dieſem Falle unterſtehen wolle ihm in ſeinem Schreiben und ſeiner Kanzlei an uraltem hergebrachten Styl maaßzugeben und in unnöthigen Dingen mit ihm zu grübeln. Jeder Unpartheiiſche, meint er, müſſe vermerken, daß dieſes ungeiſtliche Mordgeſchrei nicht aus vorgegebner Tyrannei des Priors, ſondern aus ungehorſamem Muthwillen des Mönchs, vielleicht auch aus muthmaaßlicher Anſtiftung hervorgegangen ſei. Eine ſo langwierige Anordnung, wie die der Schutzwachen, ſei in einer kaiſerlichen Reichsſtadt nicht vonnöthen, ſollte dieſelbe noch ferner im Kloſter verbleiben, ſo müßte daſſelbe bald verzecht werden und in endliches Verderben gerathen. Demnach wiederholt er mit gemeſſenem Nachdruck ſeine früheren Forderungen und droht, falls ſeine Geduld noch mehr mißbraucht werde, auf gebührliche Mittel zu ſinnen, um ſein Recht zu erhalten [120]). Der Rath, dem das Recht nicht zur Seite ſtand, überzeugte ſich, daß längerer Widerſtand fruchtlos ſei und benachrichtigte am 14. März den Churfürſten, daß er ſeinem Verordneten und dem Johannes Wolf bereits den Befehl zum Abzug gegeben habe, proteſtirte aber nochmals gegen alle Anſprüche von Churmainz auf das Kloſter und behielt ſich vor die ſeinigen geeigneten Ortes geltend zu machen [121]).

Unterdeſſen hatte der Urheber des Streites Wochen einer peinlichen Ungewißheit in dem Kloſter verlebt. Was ihn allein ermuthigte, waren

---

[119]) C. 15. C. Nr. 8. An Herrn Daniellen Erzbiſchoffen zu Menz, Churfürſten. Dat. 2. Martii. Anno 1564. Bei den Acten liegt noch ohne Numerirung ein anderes nicht genehmigtes Concept zu einer Antwort, die in viel ſchärfern Ausdrücken abgefaßt iſt.

[120]) C. 15. C. Nr. 9. Den Erſamen vnſern lieben beſondern Bürgermeiſter und Rath der Stadt Franckfurth.

[121]) C. 15. C. Nr. 10. Andere und zweite Verordnung an den Herrn Erzbiſchoff zu Mentz Johann Wolfium betreffend.

Digitized by Google

die Beſuche ſeines Freundes und Beſchützers. Oft ward Hartmann von einem und dem andern ſeiner Amtsbrüder begleitet, am häufigſten von Peter Eltwil, gebürtig aus Elfeld im Rheingau und in Mainz zum Cleriker erzogen, der durch ähnliche Anfechtungen zur Erkenntniß der evangeliſchen Wahrheit und zum evangeliſchen Predigtamte gekommen war; ſeine Erfahrungen ſchienen am geeignetſten den niedergeſchlagnen Jüngling aufzurichten. Zugleich brachte er gute Bücher mit, ſeinen Schützling im Glauben zu befeſtigen, vor Allem gab er ihm die Augsburgiſche Confeſſion in die Hand. Aber auch die Gegner ließen nichts unverſucht, um das angefochtene Gemüth zu verwirren und aufs Neue zu beſtricken. Anfangs bot man die freundlichſten Worte und die Künſte einer einſchmeichelnden Ueberredung auf. Der Dechant Johannes Latomus ſchrieb an ihn einen langen lateiniſchen Brief voll glänzender Beredſamkeit, worin er die Verdienſtlichkeit des Mönchslebens mit ſchillernden Farben ausmahlt und dann in die Worte ausbricht: „Menſchlich iſt es zu irren, in dem Irrthum zu beharren aber fluchwürdig. Siebenmahl fällt der Gerechte, doch er erhebt ſich wieder von ſeinem Falle. Ich halte dich nicht für den Erſten, der in Irrthum ſank. Die Kirche weiſt viele unvergeßliche Beiſpiele großer Männer auf, die menſchlicher Schwäche erlegen, bei weitem ſtärker wieder aufgeſtanden ſind. Wirſt du aber im Eigenſinn beharren, ſo kann dich die Hand des Herrn nicht ſchonen, ſie wird dir ſchwere Wunden ſchlagen. Komme ſeinem Gerichte durch demüthiges Bekenntniß zuvor, theuerſter Bruder! ſchütte vor ihm dein Herz aus und häufe nicht Sünde auf Sünde! Werde ohne Verzug dein eigner Ankläger, ſo machſt du dir deine Väter wieder geneigt; Manche unter ihnen, ich weiß es, wollen lieber leiblich ſterben, als dich dem geiſtlichen Tode verfallen ſehen; ſo erfüllſt du die himmliſchen Schaaren mit Freude, ſo verwirrſt und vereitelſt du alle teufliſchen Künſte“ [122]). — Hartmann übernahm die Abfaſſung der Erwiedrung, Stelle für Stelle folgte er dem Schreiben des Latomus und antwortete durch ſchlagende Gegenſätze, er ſchloß mit den Worten: „Ihr überzeugt Euch ſelbſt, ehrwürdiger Herr Decan,

---

[122]) Die Abſchrift des Briefes und das Concept der ebenfalls lateiniſchen Antwort befinden ſich in dem Convolute: Belangend Johann Wolfium. Anno salutis 1561 Mss. III. 21. auf der Stadtbibliothek.

Digitized by Google

wie wenig Ihr durch Euern Brief bei mir ausgerichtet habt; wisset, daß Ihr auch künftig nicht mehr ausrichten werdet, wenn Ihr gleich zehnfach, ja tausendfach länger schriebet. Johannes Wolf, nicht Euer Feind, sondern, wenn Ihr selbst wollt, Euer Bruder in Christo." [122]) Als der Prior sah, daß auf dem Wege der Güte nichts zu errreichen stand, versuchte er die Strenge. Er verschloß dem Novizenmeister seine Kammer und die übrigen Gemächer, die sonst offen zu stehen pflegten, daß er keinen Ort fände, um allein und ungestört zu lesen; er entzog ihm Tinte und Papier; er verweigerte den Prädicanten den Zutritt zum Kloster; als sie sich auf die Bürgermeister und den Rath beriefen, lachte er ihnen ins Angesicht; nur mit Mühe erlangten sie es ihren Zögling auf dem Kirchhof zu sprechen [123]). Eines Tags lief er tobend im Hause umher und schrie über Diebstahl, dann drang er in Wolfs Kammer, ergriff hier ein schmales Tüchlein, zwei gewirkte Schnüre und eine alte Kappe, gab ihm die Entwendung Schuld und drohte mit gefänglicher Haft [124]). Erst als er sich überzeugte, daß ein gütliches Abkommen seinem Vortheile mehr entspreche, ward er gefügiger; er hinderte seinen ehemaligen Untergebenen nicht am Besuche der lutherischen Predigten und setzte sogar Hartmann, als er mit einigen Antorfern in das Kloster kam, Wein zur Erfrischung vor.

Endlich schlug die ersehnte Stunde der Befreiung. Am Morgen des 15. März vor 10 Uhr erschien Beyer mit einem kaiserlichen Notar und mehreren Zeugen im Kloster. Im Kreuzgang bat Johann Wolf noch einmahl den Prior um ehrlichen Abschied, daneben eine wohlverdiente Unterhaltung in Schriften und mit Darstreckung eines Stipendiums. Als derselbe die Forderung rund heraus abschlug, übergab Johannes Wolf dem Notar eine Verwahrung, worin er sich seine vermeintlichen Rechte vorbehielt. Der Notar las dieselbe vor und fertigte auf der Stelle das Instrument aus, der Prior aber entgegnete, er gestehe gar nicht, daß er gedachtem Joanni Wolfio einige Gewalt zugefügt, vielmehr habe dieser ihm Gewalt gethan, derhalben auch er vor einem Notare

---

[122]) C. 15. C. Nr. 5. b. Der Predicanten athie rathsames Bedencken, vff was maß Johannes Wolff möge füglich aus dem Kloster bracht werden. lect. Dienstags den 22. Febr. 1564.

[124]) Belangendt Johann Wolffium. In dem Concept eines Briefs an den Bürgermeister klagt dieß der Mönch selbst.

Digitized by Google

proteſtiren wolle. So zog Beyer mit ſeinem Schützling, Ulrich Harpf mit den Bürgern und Söldnern ab. [125])

Johannes Wolf ſetzte ſeine Studien nicht fort; ſchon nach wenigen Monaten heirathete er die Wittwe des Buchdruckers Johannes Raſch, übernahm das Geſchäft und ſchwor am 25. Auguſt 1564 den Bürgereid. [126]) Als darauf der Prior den Grafen Niclas von Zollern bewog zum Erſatz für die dem Kloſter verurſachten Koſten ſein in Hechingen gelegenes Erbgut, als nach geiſtlichem Recht ohnehin dem Orden verfallen, mit Beſchlag zu belegen, führte Wolf am 13. November 1565 beim Rathe über ſolche Willkühr Beſchwerde und bat denſelben ihm zur Erledigung ſeines Eigenthums in hieſiger Stadt behülflich zu ſein oder zu ſeiner Befriedigung einige dem Kloſter zuſtändigen Gefälle einzuhalten. [127]) Der Rath gebot ſogleich dem Prior unter Strafandrohung den von ihm veranlaßten Arreſt binnen vier Wochen aufzuheben. [128]) Im Jahre 1571 druckte Johannes Wolf das von Dr. Fichard verfaßte Solmſiſche Landrecht. Die Buchdruckeracten auf dem Stadtarchiv berichten, daß er im Jahr 1611 den Erasmus Kempfer zum Conforten angenommen habe. [129])

---

[125]) Eine Abſchrift des notariellen Inſtrumentes findet ſich in Jacquin's Dominikanerchronik Cod. prob. Vol. I. Nr. 272. Die Proteſtation iſt von Beyer aufgeſetzt, das Concept liegt in dem Convolute: Belangendt Joh. Wolffium angeheftet.

[126]) Bürgerbuch auf dem Stadtarchiv. Tom. VI de anno 1564 fol. 177: Joannes Wolffius geweſener Mönch zun Predigern duxit viduam Joannis Raschen Buchdruckers iſt zum Bürger angenommen worden. Juravit Freitags den 25. Auguſt Anno 1564, dedit 9 Schilling 5 Heller. Darnach muß Münden berichtigt werden, (hiſtoriſcher Bericht von den Frankfurter Buchdruckern 1741) der S. 216 noch im Jahre 1579 den Hans Raſch erwähnt.

[127]) C. 15. C. Nr. 12. Johann Wolff clagt über den Prior zun Predigern. Das Er Im ſeine guter Arreſtirt hab. Lect. Dinſtags, den 13. Novembris 1565.

[128]) Bürgermeiſterprotokoll de anno 1565. fol. 115 b. Beſcheid: „Soll man den Prior beſchicken und ſagen, daß er gedencke und ſolchen Arreſt Innerhalb 4 Wochen abſchafft oder es werde ein Erbar Rath vermöge Ihrer habenden Privilegien vnd der Inn verleibter Peen vff Inn zu klagen verurſacht.“

[129]) Münden erwähnt Seite 222 ebenfalls den Erasmus Kempfer unter dem Jahre 1611, Seite 224 und 226 aber unter dem Jahre 1626 den Matthäus, 1652 den Johann und 1651 den Joh. Gottfried Kempfer, wahrſcheinlich ſeine Nachkommen. In den Buchdruckeracten auf dem Stadtarchiv heißt es von Joh. Wolff 1611 „nimpt den Erasmus Kempf zum Conforten an.“

Digitized by Google

Eine glänzendere Laufbahn war seinem Gegner Johannes Kosseler vorbehalten. Derselbe erscheint noch im Jahre 1573 als Prior in Frankfurt, viel länger kann er dieses Amt nicht verwaltet haben, da es schon im Jahre 1576 durch Johannes Schlecht bekleidet wird. Um das Jahr 1579 finden wir dagegen Kosseler als Provinzial des Dominikanerordens für Oberdeutschland und Oestreich. In dieser Eigenschaft empfängt er am 21. November von dem apostolischen Nuntius Bischof Felicianus die Vollmacht, alle Ketzer, mögen sie früher Geistliche oder Laien, Weltpriester oder Ordensbrüder, Bischöfe oder niedere Cleriker, Herzoge oder Unterthanen gewesen sein, wenn sie nur reuig in den Schooß der Kirche zurückkehren, nach auferlegter Pönitenz, wieder aufzunehmen, die über sie verhängten Strafen aufzuheben, ihnen alle verlornen Rechte zurück zu geben und sie zur Bekleidung jedes Amtes und jeder Würde in Kirche und Staat zu ermächtigen. Ferner wirkt er am 28. November von demselben apostolischen Nuntius für alle Gläubigen, welche an Sonn- und Festtagen um die Vesper eine in Oberdeutschland gelegene Kirche des Predigerordens besuchen und für die Einheit der christlichen Kirche, für die Ausbreitung des katholischen Glaubens und für das Heil des jeweiligen Papstes beten, einen Ablaß von 50 bis 250 Tagen, je nach dem höheren oder niederen Charakter des Festes aus. — [130]) Er starb am 22. November 1586, als er gerade zur Visitation des Nonnenklosters Gotteszell nach Gmünd gekommen war und wurde in der Kirche dieses Klosters an der Evangelienseite des Hochaltars begraben. Seine Brüder gaben ihm das Zeugniß großer Gelehrsamkeit und Klugheit (discretionis). Er war ein geborner Sohn des hiesigen Klosters. [131])

---

[130]) Beide Urkunden hat Jacquin Cod. prob. Vol. I Nr. 277 und 278.

[131]) Jacquin Chron. Domin. Vol. I. fol. 586. Filius nativus eines Klosters wurde derjenige genannt, der in demselben den Profeß geleistet und nicht durch Affiliation in dasselbe aufgenommen worden war.

Digitized by Google

IX.

Hartmann Beyers übriges Leben und Tod bis zum Jahre 1577. [132])

Wir haben bisher den Mann unserer Darstellung durch seine Kämpfe begleitet, wir wenden jetzt unsere Blicke seiner Amtsthätigkeit und seinem Privatleben zu. Ein reicher Schatz theologischen Wissens, eine für jene Zeit seltene Vielseitigkeit der Geistesbildung, eine meisterhafte Gewandtheit in der Behandlung der deutschen Sprache, eine unerschütterliche Charakterfestigkeit und ein hoher sittlicher Ernst, sicherten ihm nicht blos unter seinen Collegen, sondern auch gegenüber dem Rathe und der Gemeinde eine bedeutende Stellung [133]). Von seinem Amte hatte er eine würdige Anschauung und widmete der Führung desselben seine volle, ungetheilte Kraft. Selten und nur in den äußersten Fällen ließ er sich vertreten. Auf seine Predigten bereitete er sich sorgfältig vor und schrieb sie vollständig nieder. Seinen Ausdruck erwog er gewissenhaft, nie suchte er durch Wortfülle und Schmuck die Magerkeit des Inhaltes zu verbergen, er war bemüht den Reichthum seiner Gedanken scharf, kurz, gediegen und kraftvoll auszusprechen, so daß „Mancher der wohl beredt und von weitläuftigen Worten ist, aus einigem seinem gehaltenen Sermon wohl zwei oder drei guter langer Predigten konnte machen." Jede seiner Predigten war der Ausfluß einer wahrhaft sittlichen Persönlichkeit und darum eine sittliche That; nie suchte er seinen Ruhm, sondern die Ehre Gottes und die Erbauung seiner Gemeinde, deren Bedürfnisse er nie aus dem Auge verlor. Wenn er auf der Kanzel mit der Gemeinde in heiligem

---

[132]) Hauptquelle für diesen Abschnitt ist die Anm. 2 angeführte Schrift des hiesigen Prädicanten Peter Patiens.

[133]) Adam in den vitae Germanorum theologorum Heidelberg 1620 gibt Hartmann Beyer pag. 1516 das schöne Zeugniß: Instructus erat rerum Theologicarum, artium, disciplinarum et linguarum scientia, quibus accessit vitae morumque integritas et innocentia, ita ut adversariorum nemo unquam vel ausus fuerit eum calumniis tentare. Humilitas animi illi fuit tanta, ut nunquam se aliis doctrina praestantiorem, majorem officiis, auctoritate graviorem rerumve usu superiorem habuerit.

Digitized by Google

Kampfe rang, redete er mit ſolchem Ernſte und ſolcher Gewalt, daß ſeine Worte „den Zuhörern durchs Herz gingen und die Gemüther, wie mit einer Donnerart niedergeſchlagen und geſchmettert und dahin bewegt wurden, wozu Gott ſie will angehalten und bewegt wiſſen.“ Bei ſolchen Gelegenheiten ſprach er mit Affect und doch in der höchſten Steigerung mit ſo feſter Ruhe, daß ein geübter Schreiber ihm Wort für Wort nachſchreiben konnte. Galt es aber den Erſchrockenen und Gebeugten den Troſt des Evangeliums zu reichen, ſo that er es mit ſo freundlicher, ſanfter Milde, daß die Herzen ſich ihm unwillkührlich erſchloſſen.

Sein Wandel war unſträflich und drückte der Wahrhaftigkeit ſeiner Verkündigung das beſtätigende Siegel auf. Selbſt ſeine Widerſacher und Gegner konnten ihm dieß Zeugniß nicht verſagen. Jedermann ſtand die Pforte ſeines Hauſes und ſeines Herzens offen und gerne diente er mit Rath und That. Der Armen und Fremden nahm er ſich mit Selbſtaufopferung an; beſonders wird ſeine mildthätige Freigiebigkeit gegen arme Schüler, Studenten, Schulmeiſter und Prediger gerühmt, die in Haufen zu den Prädicanten einer ſo namhaften Stadt herzuliefen. Auch beſchwerte er ſich nie über den Andrang der vielen fremden Kaufleute aus den Niederlanden und Sachſen, aus Schwaben und der Schweiz, die in der Meßzeit theils ſeine Bekanntſchaft, theils ſeine Verwendung ſuchten.

Seine wiſſenſchaftliche Bildung bewegte ſich nicht bloß auf dem Gebiete der Theologie und der alten Sprachen, die er gründlich verſtand, ſondern umfaßte auch die Mathematik und ganz beſonders die Aſtronomie. Obgleich die Kunde der Letzteren damals vielfach zu aſtrologiſchen Zwecken benützt wurde, war Hartmann von dieſem Vorurtheile frei. „Wir wiſſen,“ ſo ſchreibt er 1552 zur Zeit des zwiſchen Churfürſt Moritz von Sachſen und dem Kaiſer ausgebrochenen Krieges, „daß die Vorherſagungen der Aſtrologen, beſonders wo ſie in's Einzelne gehen, eitel und ungewiß ſind. Ich, der ich Chriſt und nicht Heide bin, ſchöpfe mein Urtheil über dieſe Kriegsunruhen nicht aus dem Stande der Geſtirne, ſondern aus unſern Sünden und aus dem Worte Gottes, wie mich meine Schlußfolgerung über den vorigen Krieg nicht getäuſcht hat. Viele wiſſen, daß ich in dem letztvergangenen Kriege den Unſrigen einen unglücklichen Ausgang vorhergeſagt

Digitized by Google

habe.“ [134]) Eine merkwürdige Aeußerung und ein neuer Beweis, daß nicht der Unglaube, wohl aber der feste positive Glaube, der unerschütterlich auf Gottes Wort ruht, am sichersten gegen den Aberglauben schützt.

Hartmann's schriftstellerische Thätigkeit war sehr beschränkt, da er seine ganze Kraft und Zeit auf sein Amt verwandte. Außer den im ersten Capitel erwähnten quaestiones sphaericae und der Predigt gegen Theobald Thamer kennen wir nur zwei während der interimistischen Händel von ihm verfaßte und pseudonym herausgegebene Bücher [135]). Die Stadtbibliothek bewahrt in seinem handschriftlichen Nachlasse noch neun und vierzig Bände geschriebener Predigten. Es sind theils fortlaufende Homilien über mehrere alt- und neutestamentliche Bücher, die er in den Wochengottesdiensten gehalten, theils seine sämmtlichen Sonntagspredigten.

Eine solche Persönlichkeit und Bildung konnte nicht verfehlen ihm Freunde zu erwerben. In Frankfurt waren es vorzüglich drei Männer, mit denen er im engeren Umgange lebte, weil er in ihrem Familienleben einen wahrhaft christlichen Geist, „liebe Hauskirchen“ fand: der Schöffe Antonius Eller und die beiden Rechtsgelehrten Dr. Hieronymus von Glauburg und Dr. Jakob Schwarzkopf. In ihrer Umgebung brachte er seine erquickendsten Stunden zu. Sehr ausgedehnt war der Kreis seiner litterarischen Freunde, mit denen er einen lebhaften Briefwechsel unterhielt, von welchen die Stadtbibliothek noch eine Menge empfangener Schreiben und einzelne Concepte bewahrt. [136]) Fast alle bedeutende theologische Notabilitäten sind darin vertreten, die

---

[134]) Scimus Astrologorum praedictiones, praesertim ubi de particularibus agunt, esse vanas et incertas. Ego ut homo non ethnicus, sed christianus, de bellicis his tumultibus praesentibus non ex astris, sed ex peccatis nostris et verbo Dei judico, sicut et de priori bello non me mea fefellit ratiocinatio. Notum est multis me in proximo bello nostris infelicem praedixisse successum. Mss. III. 21. Aliquot epistolae de recepto a Magistratu interim.

[135]) Warer Grundt vnd Beweisung, das die vnrecht handeln, die jren Predigern verbieten, das antichristische Bapstumb mit seinen greweln zu straffen ꝛc. M. Sigismundus Cephalus. — Pro ficticio missae sacrificio Argumenta erronea Sophistarum Pontificiorum cum Refutationibus eorundem. Andreas Epitimus. 1551. In einem Briefe an Brenz auf der Stadtbibliothek bekennt sich Beyer als den Verfasser beider Schriften.

[136]) Sie sind in der Lade Mss. III. 21 auf der Stadtbibliothek aufbewahrt.

Digitized by Google

Namen eines Melanchthon, Bugenhagen, Jonas, Brenz, Jacob Andreä, Veit Dietrich, Aepinus, Westphal, Major, Wigand, Heßhus und Anderer.

Besondere Erwähnung verdient seine Beziehung zu dem bekannten Matthias Flacius Illyricus. Seit dem Jahre 1553 stand derselbe mit Hartmann in einer litterarischen Correspondenz. Die Briefe, die er an ihn schrieb, sind zum Theil von Johann Balthasar Ritter in seinem Leben dieses unruhigen Mannes abgedruckt [137]) und beweisen nicht nur, wie thätig ihn Hartmann in seinen wissenschaftlichen Unternehmungen unterstützte, sondern auch wie freundlich er sich seiner in den vielfachen Verwickelungen seines Lebens annahm. Es war ihm zuletzt noch vorbehalten der Zeuge seiner Sterbestunde zu sein. In dem Jahre 1574 war Flacius krank und schwach in Frankfurt eingetroffen, wo seine Familie schon seit einem Jahre in der größten Dürftigkeit lebte und hatte durch die Verwendung mehrerer Patricier [138]) und Bürger eine Aufnahme in dem Hospitale des Weißfrauenklosters gefunden. Hier setzte er seine litterarischen Arbeiten und seine Controversen über die Lehre von der Erbsünde fort. „Elend, Jammer und Streit," diese unzertrennlichen Begleiter seines Lebensganges, verfolgten ihn bis an das Ende. Durch seine Feinde, an deren Spitze der Tübinger Kanzler Jacob Andreä stand, bedrängt, kündigte ihm der Rath im Monat December, als der größte Theil seiner Familie krank darnieder lag, den Schutz und die Herberge. In den kläglichsten Worten wandte sich der Bedrohte am Weihnachtsfeste an das lutherische Ministerium: „Feiern sie," so schreibt er, „so die Geburt unsers einzigen Erlösers? während einst die Juden in ihren Palläſten und ihrer Ueppigkeit schwelgend dem zur Welt kommenden Christus nur einen Stall zur Wohnung einräumten, gewähren diese ihm jetzt nicht einmal einen Stall zur Herberge, da er in seinen Gliedern kommt und demüthig um Aufnahme bittet." [139]) Nur die einflußreiche Fürsprache seines gerade anwesenden Gönners Adolf Hermann von Riedesel erwirkte ihm einen kurzen Aufschub in der

[137]) Die Ritterſche Lebensbeſchreibung des M. Flacius Illyricus iſt Frankfurt 1723 erſchienen.

[138]) Daß er dieſe Wohlthat nicht, wie Kirchner II. S. 428 behauptet, dem Adolf von Glauburg zu danken hatte, geht daraus hervor, daß dieſer ſchon 1555 geſtorben iſt.

[139]) Ritter im Leben des Flacius p. 243 hat den Brief abgedruckt.

Digitized by Google

Ausführung der gegen ihn beschlossenen Maaßregel, aber seine erlittenen Drangsale, seine steten Bekümmernisse, seine fortdauernden Entbehrungen hatten die Kraft seines Körpers allmählig untergraben und er fühlte sich seinem Ende nahe. Am 10. März ließ er Hartmann Beyer und Matthias Ritter zu sich bitten, um ihnen sein Bekenntniß von der Erbsünde abzulegen und darauf das heilige Abendmahl zu empfangen. Bei diesem Besuche rieth ihm Hartmann dieß Bekenntniß schriftlich aufzusetzen oder es seinem Sohne in die Feder zu dictiren, als er aber am folgenden Morgen um 9 Uhr wieder kam, fand er ihn in den letzten Zügen, er vernahm nur noch die letzten Seufzer, die er mit gebrochener Stimme ausstieß: „Jesu Christe, du Sohn Gottes, erbarme dich mein!“ Hartmann, der Arzt Adam Lonicer und der Bürger Jacob Bernoully waren die Zeugen seines Todes. Den Berichten des Ersten verdanken wir die einzigen Nachrichten über das Hinscheiden dieses merkwürdigen Mannes.[140]) Sein Leib wurde Tags darauf unter zahlreicher Begleitung zur Ruhestätte geleitet. Was ihm das Leben hartnäckig versagt hatte, wurde ihm erst im Tode gewährt.

Auch unter den deutschen Fürsten zählte Hartmann warme Freunde, die ihm eigenhändig schrieben, die Grafen von Isenburg, Büdingen, Solms, Erbach und Königstein.

Sein väterliches Vermögen hatte Hartmann Beyer theils auf seine Studien verwandt, theils während der ersten Jahre seines Predigtamtes, wo er eine sehr geringe Besoldung bezog, verbraucht. Später hat sich seine Lage verbessert. Die Bemühungen, womit er die gelehrten Buchdrucker unterstützte, eröffneten ihm manche Erwerbsquellen, die Dankbarkeit der wohlhabenden Gemeindeglieder bekundete sich in zahlreichen Geschenken; seine Verheirathungen brachten ihm eine Vermehrung seines Vermögens. So ward er in den Stand gesetzt seinen Erben ein eigenes Haus mit einem ziemlichen Einkommen zu hinterlassen.

Er war dreimal verheirathet gewesen. Nachdem er am 9. April 1553 seine erste Gattin verloren, deren Hinscheiden wir im 5. Capitel beschrieben haben, verheirathete er sich am 1. August desselben Jahres mit

[140]) In dem Briefe an den Arzt Lampridius Friedland in Lübeck (Originalconcept Act. eccles. III. fol. 629 abgedruckt bei Ritter l. c. p. 252.) und einem besonderen eigenhändigen Berichte. (Act. eccles. III. fol. 630.)

Digitized by Google

Agatha, der Tochter des Gerbers Widtmann, und als auch sie ihm am 19. April 1561 durch den Tod entrissen worden war, führte er am 21. April 1562 seine dritte Ehefrau Katharina zur Kirche, die Tochter des verstorbenen Predigers Sebastian Ligarius, an dessen Stelle er gerade vor 16 Jahren in das Amt getreten war. Diese drei Ehen waren im Ganzen mit zwanzig Kindern gesegnet gewesen, von denen aber nur fünf, sämmtlich der letzten Ehe entsprossen, den Vater überlebten. Der Bedeutendste derselben war Johann Hartmann Beyer, 1563 geboren. Seine Erziehung war nach des Vaters Ableben durch seinen Vormund Matthias Ritter geleitet worden [141]). Anfangs zum Studium der Theologie bestimmt, vertauschte er dasselbe bald mit dem der Medizin, und ward ein geachteter Arzt in Frankfurt, nach Lersners Chronik, Erfinder der Decimalrechnung und der damals berühmten Frankfurter Pillen. [142]) Später betheiligte er sich an den bürgerlichen Unruhen und war im verhängnißvollen Jahre 1614 älterer Bürgermeister. Unter seiner Amtsführung ward Vincenz Fettmilch durch Johann Martin Baur (v. Eyssenek) verhaftet und nach Rüsselsheim abgeliefert. Auf Verfügung der kaiserlichen Commission mußte Johann Hartmann Beyer als Rathsglied resigniren. Er starb am 1. August 1625. Von ihm und seiner Gattin rührt das bei Lersner abgedruckte Testament und die dadurch begründeten großen Stiftungen her. [143]) Diese stehen unter der Verwaltung des Hauses Frauenstein, dessen Glied er durch seine Verheirathung mit Ursula, Tochter des Hans von Botzheim und der Elisabeth Kühorn, geworden war.

Nach dem Zeugnisse seines Biographen ist Beyer „von ziemlich harter Natur und fast durchaus die Tage seines Lebens ein gesunder Mann gewesen.“ Einige Krankheiten erschütterten heftig seine eisenfeste Constitution, aber durch Gottes Gnade auf der Kirche inbrünstige Fürbitte genas er immer wieder und wurde den Seinen, nämlich seinen Hausgenossen und seinen Zuhörern, von Gott wiedergegeben.

---

[141]) Der Briefwechsel zwischen J. Hartmann Beyer und Ritter während der ersten Studienjahre ist noch erhalten. Beyers Briefe besitzt das Ministerium in seinem Archive, Ritters Briefe die Stadtbibliothek.

[142]) Lersner II. 2. fol. 217.

[143]) Lersner II. 1. fol. 105 ist es abgedruckt. Auf der Stadtbibliothek befindet sich das Originalgemälde J. H. Beyers in Oel.

Digitized by Google

Seine letzte Predigt hielt er am 28. Juli, den 8. Sonntag nach Trinitatis, über das Evangelium von den falschen Propheten. Er behandelte den Text so, als fühle er, daß er zum Letztenmale auf dem Lehrstuhle stehe, von dem er ein und dreißig Jahre hindurch zu der Gemeinde geredet hatte. Er faßte noch einmal die Lehre, die er bisher verkündigt hatte, in einer gedrängten Uebersicht zusammen und ermahnte männiglich sich vorzusehen, daß Niemand von dem wahren Grund weiche, noch sich durch der Päpstler und Sectirer Arglist bethören lasse. [144])

Nach dieser Predigt fühlte er sich unwohl. Ein rheumatisches Fieber befiel ihn mit heftigem Stechen und verzehrte rasch seine Kräfte. Einige Tage hielt er sich mit Selbstverleugnung aufrecht, bis die Steigerung der Krankheit ihn nöthigte sich auf das Ruhebette niederzustrecken. Als seine Hausfrau zu ihm trat und sich besorgt nach seinem Befinden erkundigte, klagte er über unerträgliche Hitze. Erschrocken rief sie aus: „Ach wenn ihr so saget, so däucht mich, der Tod stoße mich an.“ Hartmann erwiederte: „Du bist also verzagt. Weißt du nicht wie der 46. Psalm sagt: Gott ist unsere Zuversicht und Stärke, eine Hülfe in den großen Nöthen, die uns betroffen haben. Darum fürchten wir uns nicht, wenn gleich die Welt unterginge und die Berge mitten in das Meer sänken.“

Während der vierzehn Tage, die seine Krankheit andauerte, sprach er seiner Gewohnheit nach wenig und hielt sich stille. Als ihn Mathias Ritter zum letztenmale besuchte und ihn beim Scheiden segnete mit der Vermahnung, er wolle nach dem Spruche Davids dem Herrn seine Wege befehlen und auf ihn hoffen, der würde es wohl machen, sagte er: „Das hab' ich längst gethan!“ Auf die Trostsprüche eines andern Amtsbruders antwortete er: „Ich gedenke oft an den 103. Psalm,“ und hob an, da seine Zunge schon schwer war, mit gebrochener Stimme einige Stellen desselben aus dem Gedächtnisse zu wiederholen. Als ihn Frau Maria, des älteren Bürgermeisters Antonius Eller Hausfrau, besuchte und weinend an seinem Lager stand, sprach er zu ihr: „Frau Gevatterin saget dem Herrn Gevatter viel gute Nacht, ich

---

[144]) Diese Predigt befindet sich noch handschriftlich im IV. Theil der Evangel. Dominical. Manuscriptensammlung der Stadtbibliothek V, 42.

Digitized by Google

hoffe es ſoll dießmal keine Noth haben.“ Sie reichte ihm die Hand mit den Worten: „Nun Herr Gevatter, Gott verleihe euch Macht, Stärke und Kraft!“ Er antwortete: „Chriſtus iſt meine Stärke!“

Am Abend vor ſeinem Hinſcheiden ſaß ſeine Hausfrau an ſeiner Seite und da ſie ſeine zunehmende Schwäche bemerkte, hob ſie an zu klagen: „Ach Herr, ihr ſeid gar ſchwach, bekümmert euch etwas?“ „„Nein!““ war ſeine Antwort. „Gedenket ihr denn nicht an euere Kinder?“ „„Gott wird ſie wohl verſorgen, laß ſie nur fromm ſein.““ Als ihm gegen ein Uhr Frau Katharina eine Stärkung reichen wollte, lehnte er ſie ab: „Laß mich zufrieden, ich wollte gerne ſchlafen.“ „„Ach,““ ſprach ſie betrübt, „„Herr, ihr ſeid zu ſchwach zu ſchlafen. Ich denke, ihr begehret in dem Herrn Jeſu Chriſto zu entſchlafen.““ „Ja,“ ſprach er mit Ruhe, „des Herrn Wille geſchehe!“ Es war ſein letztes Wort geweſen; nur wenn ihn Jemand aus ſeiner Umgebung fragte, ob er auch glaube und dabei bleiben wolle, antwortete er mit einem feſten und vernehmlichen Ja. —

Wenn ein Seelſorger in ſchwerer Krankheit oder Todesnoth lag, war es damals üblich ſeiner im Kirchengebete am Sonntage mit ausdrücklicher Anführung ſeines Namens zu erwähnen. Obgleich Hartmann ſeiner Hausfrau in geſunden Tagen oft geäußert hatte, er wünſche nicht, daß man ihm einen Dienſt leiſte, der nicht für jedes andere Gemeindeglied gebräuchlich ſei, ſo hatten ſich ſeine ſämmtlichen Amtsbrüder vereinigt, am nächſten Morgen, es war gerade Sonntag, den theuern Diener des Herrn im Gebete auf der Kanzel Gott zu empfehlen, aber wenige Minuten nach 6 Uhr, als man eben zu den Barfüßern das erſte Zeichen mit der Glocke gab, war er ſanft entſchlafen. Es war am 11. Auguſt 1577. Noch hatte er nicht das 61. Lebensjahr vollendet. „So hat ihn,“ wie Peter Patiens bemerkt, „als er nach dem Willen Gottes ſeinen Lauf vollendet, der Herr endlich aus dieſem elenden und vergänglichen Leben abgefordert und ihn in dem himmliſchen Weſen mit Gnaden zur Ruhe gebracht, da er nun von aller Mühſeligkeit, Trübſal und Angſt, deren er genug ausgeſtanden, erlöſet, ſammt den heiligen Engeln Gottes mit Freuden ſingt: Ehre ſei Gott in der Höhe!“

Schon am folgenden Morgen wurden ſeine entſeelten Ueberreſte nach dem Peterskirchhof gebracht. Jede Leiche wurde damals von einer

Digitized by Google

der Zünfte zu Grabe geleitet und den jüngsten Meistern lag es ob sie zu tragen. Dießmal aber wollten es sich die alten Väter und Meister, es war die Innung der Schneider, nicht nehmen lassen ihre Liebe und Dankbarkeit gegen den theuern Seelsorger und Vater an den Tag zu legen. Ihrer sechs, „feine und ehrwürdige Greise," erschienen, die Hüte mit Bändern geschmückt und in Trauerkleidern in dem Sterbehause, hoben den Sarg auf ihre Schultern und trugen ihn hinaus auf die Straße. Hier schloß sich eine solche Menge von Rathsgliedern, Geschlechtern, Bürgern und Bürgerinnen jeden Standes und Alters dem Zuge an, daß man glauben mußte, „es wäre eine Welt, die sich um die Leiche versammelt hätte und dem Verstorbenen zur Ehre erschiene." Peter Patiens, 1571 als Prädicant nach Frankfurt berufen, sprach, von sämmtlichen Gliedern des Ministeriums dazu aufgefordert, am Grabe „seines lieben Seniors am Glauben und Predigtamt, Mitgenoß und Bruders." Nachdem der Sarg eingesenkt war, wurden die Trauernden, wie es die Sitte forderte, von dem ganzen Zuge nach Hause geleitet und Gott befohlen.

Das sind die Züge, welche uns in gleichzeitigen Aufzeichnungen und Akten aus dem Leben eines Mannes bewahrt wurden, dem die alte Reichsstadt vorzugsweise die Ausprägung ihres lutherischen Charakters zu danken hatte. Wir haben sie sorgfältig gesammelt und schließen diese Mittheilungen an dem Todestage unseres ehrwürdigen Ahnen mit dem Wunsche, womit vor beinahe dreihundert Jahren der erste Biograph seine Historie schloß: „Der allmächtige, ewige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi und unser herzallerliebster Herr und Heiland Jesus Christus selber, das Haupt seiner lieben Christenheit, sammt dem heiligen Geiste, unserm rechten Lehrer und Tröster wolle gnädiglich verschaffen, daß hie und anderswo allezeit solche Leute gegeben werden und bleiben, die da tüchtig, bereit und fleißig sind, seiner lieben heiligen Kirche zu ihrer Auferbauung und Besserung mit höchstem Nutz und Frucht zu dienen und seines heiligen, göttlichen Namens Lob, Ehre und Preiß durchaus in allen Dingen, auf schuldige Maaß und Weise und mit rechtem inbrünstigen Eifer und Geiste zu suchen und zu fördern. Amen."

Digitized by Google

Frankfurter Annalen.

Ende der Reichsstadt.

(Aus den Papieren eines ehemaligen Rathsglieds, mitgetheilt von Dr. Römer-Büchner.)

1806.

11. July. Vom 11. an nahm das Stadtgerücht, daß Frankfurt Hessisch oder Erzkanzlerisch werden würde, immer zu, ja Sonntags

13. und Montags den 14. ward dieses für eine ausgemachte und in acht Tagen völlig entschieden sein werdende Sache angesehen, so daß der 13., 14. und 15. nachdenkliche, sehr unruhige Täge und Nächte waren. Endlich am

16. entstand ein neuer Hoffnungsstrahl, indem allgemein behauptet und selbst von Paris aus versichert worden war, daß der ganze neue Theilungs- und Organisations-Plan Deutschlands auf etliche Monate zurückgesetzt worden sei. Diese Hoffnung, Zeit gewonnen zu haben, um durch Anspannen aller Kräfte die hiesige Verfassung zu erhalten, dauerte nicht lange. Ungeachtet am

17. durch Rathsschluß die bisher gemischte Deputation durch Syndicus Büchner, Schöffen Schweizer und Senator Rothan mit dem Auftrag vermehrt worden war, um alles zur Rettung hiesiger Unmittelbarkeit anzuwenden, so war doch Samstags

19. der Debut dieser vermehrten Deputation dieser, daß ein Schreiben vom Residenten Abel zu Paris vom 14. Juli verlesen ward, worin dieser berichtet, daß schon am 12. July die Akte über das neue Föderativsystem im südlichen und westlichen Teutschland signirt, Nürnberg an Bayern und Frankfurt an den Erzkanzler abgetreten worden seie, obgleich Letzterer Frankfurt nicht verlangt habe. Man beschloß, noch alles zur Rettung versuchen zu wollen.

Digitized by Google

23. kamen bei der Deputation Briefe der hiesigen Deputirten zu Paris vor, wonach der ganze Plan unabänderlich entschieden sei. Die Couriere seien schon abgegangen; den 25. July sollen schon die respektive Besitzergreifungen erfolgen; ja Dom. Deputati hatten sich schon an den Erzkanzlerischen Gesandten Grafen Beust wegen Mitwirkung durch den Cardinal Fäsch zum Nachlaß der rückständigen Contribution von 1500000 Liv. gewandt, und zwar nicht als Deputati, sondern als Privati und Concives. Man wollte durch Absendung des Syndicus Seeger und von Bethmann immer noch den Schlag abzuwenden suchen; allein beide, da es zu spät seie, refüsirten, und sonderbar daß denselben Tag der Großherzog von Berg und Cleve durch den Residenten Hirsinger wegen Errichtung eines Postbüreau in hiesiger Stadt sich ad Senatum wandte.

26. war von 4 bis 10 Uhr Deputation, wobei schon der ganze Föderativplan in extenso vorkam, so daß alle Hoffnung verschwand. Nun sprach man täglich von Besitznahme.

2. August ward spät noch auf Sonntag den 3. August Einquartierung bei allen Rathsgliedern und Syndici angesagt.

6. brachte der ältere Bürgermeister im Schöffenrath vor, daß der franz. Reichsmarschall Augerau am 15. August als dem Napoleonsfeste ein Feuerwerk geben wolle, und daß solches vor dem Bockenheimer und Gallenthor auf dasigen Feldern geschehen solle, hierzu auch Holzwerk und andere Sachen requirirt würden.

7. kam in Senatu vor, daß der Galgen aus dieser Gegend wegzuschaffen, und ward hierzu dem Bauamt der Auftrag ertheilt, welches hierzu auf Freitag frühe den 8. fünf Uhr die beiden Handwerker der Zimmer und Maurerprofession bestellte, so daß diese an ersagtem Morgen den Galgen demolirten, ungeachtet die franz. Behörde schon Tags vorher die Pfingstweide zu dem Lustfeuerwerk ersehen hatte. Uebrigens war diese Tage her, jedermann sowohl Rath als Burgerschaft in Erwartung der Civil-Besitznahme hiesiger Stadt, und der Dinge, die da kommen sollten.

8. Heute verlautete im Schöffenrath, daß der Marschall Augerau sogar erwartete, daß die Stadt am 15. August einen großen Ball im Comödienhaus auf ihre Kosten veranstalte, und daß sich die hiesigen Frauenzimmer zum Tanz einfänden. Man beschloß, ihm die traurige

Digitized by Google

Gemüthsſtimmung des Raths und der Bürgerſchaft über ihr bevorſtehendes Schickſal, und daß ſich Luſtigſein nicht erzwingen laſſe, nebſt dem erſchöpften Zuſtand des hieſigen Aerarii dagegen vorzuſtellen.

Senatus hatte eine enge gemiſchte Deputation am 7. Auguſt beſchloſſen, beſtehend aus drei Syndicis Seeger, Büchner, Danz, Schöff Schweizer, Senator Metzler und Georg Steiz, Gebhard des Raths, 51 sen. von Leonhardi, 51 von Bethmann, 51 Dr. Stark und 9 Goulett, welche begutachten ſolle, was bei Occupation der Stadt und bei deren Uebergang an den Fürſt Primas zum Beſten des ganzen Gemeinweſens zu thun, zu bitten ꝛc. ſein dürfte.

11. referirte Conſul jun. Dr. Hofmann im Schöffenrath, daß der Churerzkanzler Staatsminiſter Graf Beuſt, welcher im hieſigen Compoſtell angekommen, nachdem er dem ältern Bürgermeiſter Viſite gemacht, und ihn nicht angetroffen, auch ihm dieſe Ehre erwieſen und ihm offiziell angezeigt habe, daß Fürſt Primas, welcher nächſtens anher kommen würde, ſich alle Ehrenbezeigungen verbeten haben wolle, — er habe hierbei die fürſtliche Verſicherung für den Flor hieſiger Stadt und das Schickſal aller beſoldeten Perſonen gegeben. Nachdem nun der ältere Bürgermeiſter von Holzhauſen demſelben gleichfalls Gegenviſite gemacht und ſich mit ihm unterhalten hatte, brachte derſelbe

12. in Senatu ein Schreiben des gedachten inzwiſchen nach Düſſeldorf abgereiſten Grafen Beuſt vor, wonach derſelbe dem Rath empfahl, den Wünſchen der franz. Generalität auch von Seiten hieſiger Stadt am Geburtstag des franz. Kaiſers den 15. Auguſt von Stadtwegen etwas zu thun, um ſomehr nachzugeben, als wenn Se. Hoheit früher von der Stadt Beſitz genommen hätte, dieſes gewiß befohlen worden ſein würde, und er verſichere, daß alle deßfallſigen Koſten genehmigt werden würden.

Hierauf ging Senatus von dem vorhin gefaßten feſten Vorſatz, in dieſen Tagen der allgemeinen Trauer nichts von Luſtbarkeiten zu verfügen, nothgedrungen ab, und gab dem Bau- und Approviſionirungs-Amt auf, den Römer, das Comödienhaus und die Springbrunnen zu illuminiren, und dieſes dem Marſchall Augerau durch Schöffen von Humbracht wiſſen zu laſſen, und zu ſondiren, ob man ſich damit begnügen werde; er nahm es wohl auf, und da wegen den Meßläden

Digitized by Google

die Fontaines des Römer- und Liebfrauenbergs nicht wohl illuminirt werden konnten, so wählte man noch die Allee auf dem Roßmarkt.

12., 13. und 14. versammelten sich übrigens die Deputationsglieder auf dem Consistorialzimmer, und man beschloß, daß man bei der Occupation, welche wie es verlautete, nach Ankunft des Kriegsministers Berthier in hiesiger Gegend und Stadt, vor sich gehen, und wozu der bisher sich dahier befunden habende Churerzkonzl. geheime Rath von Roth von Seiten des Fürsten Primas den Auftrag erhalten würde, bitten solle

1) Die bisherige Stadtadministration, um Stockung zu verhüten, provisorisch zu genehmigen.
2) Der Stadt und Bürgerschaft gegen die bisherigen Einquartierungslasten und großen Kosten Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, und daher dem Departement, an welches die Forderungen gelangten, eigends Jemand zuzuordnen.
3) Vorerst die hiesige Stadt und deren Gebiet Dero andern Staaten nicht zu incorporiren, sondern solche besonders zu verwalten.
4) Bei dieser neuen Organisation aber dem Magistrat gnädiges Gehör zu verleihen, und da
5) den 1. November die Summe von 700,000 fl. an Rechnungs-Commissions-Schulden capitaliter, sodann 210,000 fl. an Zinsen verfielen, man aber, da in diesem Jahr zur Bezahlung der franz. Kriegs-Contribution von der Einwohnerschaft, außer den großen Beschwerden der Einquartierung, zwei ganze Simpla durch Zwangsanlehen erhoben werden müssen, dieses Bedürfniß auf die nämliche Weise nicht füglich aufbringen könne, nicht nur zu gestatten, daß die Zahlung der 700,000 fl. vorerst und bis zu Errichtung eines neuen, den Umständen angemessenen Finanzplans suspendirt, sondern auch, daß die übrigens richtig abzuführenden Zinsen auf andere Weise herbeigeschafft würden, hierbei jedoch dem Publikum die fürstliche Versicherung zu geben, daß alle Stadtschulden richtig bezahlt, und hierzu die zweckdienlichen Mittel eingeleitet werden sollen.

Mit diesem Punkt waren jedoch Syndicus Seeger und Senator Georg Steiz durchaus nicht einverstanden, sondern wollten auf der pünktlichsten Erfüllung der Zahlungs-Stipulation durch auszuschreibende

Digitized by Google

Beiträge ſchlechterdings beharren. Daher nur die andern Membra Deputat. dieſes Gutachten des Syndicus Büchner unterſchrieben haben.

12., 13. und 14. dauerten die Anſtalten zur Illumination und beſonders zum Feuerwerk auf der Pfingſtweide, woſelbſt ein großer Tempel erbaut, und Plätze eingerichtet wurden, lebhaft fort, ungeachtet das den 13. Abends eingetretene und den 14. fortdauernde ſtarke Regenwetter keine gute Ausſicht für den Tag des Feſtes gewährte. Am 14. Auguſt rückten etliche tauſend Mann franz. Truppen auf etliche Tage hier ein. Marſchall Augerau invitirte Senatum ſchriftlich zu dem Gottesdienſt, der am 15. im Dom ſollte gehalten werden, und Senatus deputirte Dienſtag 12. Auguſt hierzu Schöffen von Humbracht und Senator von Glauburg.

Am 12. Auguſt Abends ſind auch die zwei ſeit mehreren Monaten in Paris geweſenen hieſigen Deputirten, Schöff von Günderrode und Senator Müller dahier eingetroffen, ohne daß Senatus oder die Deputation bis zum 14. einige Relation von ihnen erhalten hätte.

Am 13. Auguſt, da die Deputation von 4 bis 9 Uhr verſammelt war, hieß es, daß folgenden Tags drei Bataillons und 200 Reiter zu den hier liegenden Truppen auf einge Tage einrücken ſollten. Man erſuchte von Bethmann, bei dem Marſchall Augerau Alles zur Abwendung oder Erleichterung, ſowie bei dem Commandanten Fouqué anzuwenden.

Am 14. rückten wirklich Truppen ein, und der Commandant hatte ſich gegen Consulem jun. Hofmann perſönlich beſchwert, daß in den Wirths- und Bierhäuſern allerlei gefährliche und unſchickliche raisonnements geführt würden. Consul jun. hatte auch ein weitläufiges Dehortatorium ſchriftlich entworfen, um ſolches dem Druck zu übergeben und auszutheilen. Die Deputation aber, welche von den biedern und von aller Unruhe entfernten Geſinnungen hieſiger Bürger- und Einwohnerſchaft ſich überzeugt hielt, glaubte, man ſolle ohne Grund ein ſolches Document zur Selbſtinculpation nicht an Tag geben, vielmehr den Commandanten Fouqué, dem dergleichen vom Polizei-Offizialen Daläus in den Kopf geſetzt worden, durch den Sir Hoffmann, welcher mit ihm in Relation ſtand, beruhigen und verſichern laſſen, daß nichts zu beſorgen ſei.

14. Auguſt 6 Uhr Abends läutete man das morgendige Feſt ein. Vor-

Digitized by Google

her hatte schon das Rechneiamt am 11. im Schöffenrath angefragt, ob, da das Fest des 15. August just mit Maria Himmelfahrt coincidirte, an welchem Tag bekanntlich um halb 12 Uhr die Herbstmesse eingeläutet wurde, ob man, da Confussion im Gottesdienst entstehen könnte, das Meßeinläuten auf einen andern Tag verschieben solle. Der Schöffenrath glaubte aber quod non.

Uebrigens requirirte die französische Behörde die Lampen, Bretter, Holz ꝛc. zu der Illumination und dem Feuerwerk vom hiesigen Approvisionirungs-Amt.

Kein ordentlicher allgemeiner Festtag ist jedoch auf den 15. August nicht verordnet worden, vielmehr versammelten sich die Aemter im Römer wie gewöhnlich, und das Rechnei-Amt hat den Höchster Fischern, welche anfragen ließen, ob sie mit ihren Fischen zum Verkauf anher kommen könnten, mit Ja geantwortet. Man theilte Entree-Billets zum Feuerwerk aus. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurde durch etliche zwanzig Kanonenschüsse am Friedberger Thor das Fest des folgenden Tags angekündigt, auch von jüngerer bürgermeisterl. Audienz eine vom Commandanten Fouqué contrasignirte teutsch und französisch verfaßte Verordnung, wie es bei dem Feuerwerk mit den Thoren und Zugängen gehalten werden solle, bekannt gemacht.

15. August frühe 5 Uhr ward das Fest mit Kanonen angeschossen. Die Generalität zog nach eingenommener Revue über die hier befindlichen franz. Truppen in den Dom, woselbst das hiesige Theaterorchester eine vortreffliche Musik aufführte. Um 12 Uhr Mittags und Abends um 7 ward anderweit geschossen. Das Meßgeläut geschah für diesmal statt sonst um ½ zwölf, nach geendigtem Gottesdienst um 1 Uhr. Mitunter regnete es ein wenig, es ward aber beständig an der Illumination in der Stadt und dem Feuerwerk auf der Pfingstweide gearbeitet, welches viele Menschen als Zuschauer und Neugierige in Bewegung setzte. In dem Intelligenzblatt war angekündigt worden, daß alle Thore mit Ausnahme des Gallenthors bis zu gänzlich geendigtem Feuerwerk und bis alle Zuschauer retournirt wären, offen bleiben, und keine Sperre gezahlt werden würde.

Im Schöffenrath langte heute von Regensburg die Niederlegung der teutschen Kaiserkrone und Entbindung aller teutschen Reichsangehörigen und Unterthanen von ihren Pflichten, nebst Entlassung der

Digitized by Google

Reichsgerichte, abseitens Kaisers Franz II. d. d. Wien 6. August 1806 im 15. Jahr der Regierung, welche der Oesterreichische Directorialis von Fahnenberg am 11. August allen Gesandten zu Regensburg im Mangel einer bestehenden Dictatur mitgetheilt hatte, ein. Bei solchen veränderten Umständen, da hiesige Reichsstadt noch vor der Occupation ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich entlassen worden, beschloß man, dem inzwischen zu Aschaffenburg angekommenen Fürst Primas eine Deputation nach Aschaffenburg zu schicken, und ob ihm solche nicht unangenehm sein werde, durch Schöffen Schweizer beim geheimen Rath von Roth anfragen zu lassen. Marschall Augerau hatte heute Diner, wozu viele hiesige Personen eingeladen worden waren.

Das Feuerwerk ward nicht ganz fertig und vermuthlich zugleich wegen der Witterung auf einen andern Tag, wie es hieß, den Sonntag den 17. August, verschoben. Die Illumination und Alles ging sehr ruhig und ordentlich vorüber, doch waren die Zuschauer sehr still. Der Römer nach dem Römerberg zu, doch ohne die Nebengebäude, der Springbrunnen auf dem Roßmarkt, die Allee und Comödienhaus waren von Seiten hiesiger Stadt, und der Darmstädter Hof, als das Logis des Augerau und Schweizer'sche Haus, als jenes des Chef d'état major, sonst aber nur einzelne Fenster von französischen Offizieren mit etlichen Lichtern und Lampen illuminirt. Die Witterung besserte sich — nur auf der Seite des Römers nach dem Fahrthor hin, wollten wegen des Windes die Lampen nicht recht brennen.

Heute wußte man immer noch nichts Bestimmtes über die Besitznahme und die Anherkunft des Fürsten Primas.

17. August Sonntags wurde zum ersten Mal in dem Kirchengebet die gewöhnliche Fürbitte für den teutschen Kaiser ausgelassen.

Abends ging das Feuerwerk auf der Pfingstweide unter großem Zufluß von Menschen vor sich und dauerte bis 10 Uhr. Das Hauptstück, der Tempel, war mit einer Sonne und dem Namen Napoleon le grand, auch mit dem Zeichen der Ehrenlegion geziert; allein das le grand und die Zeichen der Ehrenlegion verbrannten, ohne in Glanz zu gerathen. Das Wetter war vortrefflich, kein vive wurde übrigens gehört.

18. zeigte der ältere Bürgermeister im Schöffenrath an, daß ihm gestern Mr. Lambert, Commissaire général de l'Empereur à Franc-

Digitized by Google

fort, Visite machen wollen; bald darauf langte in nämlicher Session ein Schreiben von ihm ein, worin er bekannt machte, daß er beauftragt wäre, von den Staaten, so dem Fürst Primas durch traité de 12. Jul. devolvirt wären, Besitz zu nehmen. Er verlange also die Angabe alles territorii und Besitzungen nebst Documenten. Am Schluß bemerkte derselbe ohngefähr, daß in seinem Auftrag liege, die bisherigen verwaltenden Autoritäten noch zu belassen, damit nichts geschehe, wozu man vor geschehener Besitzüberlieferung nicht befugt sei, in einer sonderbaren französischen Wendung, woraus doch so viel hervorging, daß der Fürst Primas bis zur Besitzübergabe an ihn zu nichts berechtigt sein soll.

Man beschloß, ihm Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger zuzuschicken, um sich mit demselben zu besprechen und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Consul jun. fragte an, wie man es mit dem Formular des Bürgereides halten solle, und man beschloß, vorerst mit Weglassung dessen, was den Kaiser betrifft, den übrigen Inhalt beizubehalten, um kein Aufsehen unter der Bürgerschaft und keine Störung zu veranlassen. Der Senior der 51r und ein Neuner beschwerten sich in Aud. Cons. sen., daß ihnen keine Entreebillets zum Feuerwerk gegeben worden, da doch Marschall Augerau deren genug für die constituirten Autoritäten, worunter sie mitgehörten, zugestellt habe. Da aber Marschall Augerau Dom. Cons. sen. einhundert Billets, um solche nach eigenem Befinden zu repartiren, zugestellt hatte, so beschloß man ponatur ad acta.

Referirte Schöff Schweizer, daß der Fürst Primas auf die Anfrage des geheimen Raths von Roth wegen Annahme einer Deputation in den gnädigsten Ausdrücken sich rückgeäußert habe, und man beschloß, Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger dahin zu schicken.

Uebrigens verlautete nicht nur, daß von Seiten des Hauses Limpurg schon früher der Erschöffe von Fichard an den Fürst Primas sogar nach Regensburg geschickt worden, sondern der Schöff von Riese läugnete auch nicht, daß er in abgewichener Woche zu Aschaffenburg bei dem Fürst Primas gewesen und zur Tafel gezogen worden sei. Woraus man abnehmen konnte, daß beide Gesellschaften glaubten, für ihr Privatinteresse wachen zu müssen.

Digitized by Google

Heute war von 6 bis 9 Uhr gemischte Deputation, um mehrere Gutachten wegen der bevorstehenden Besitznahme hiesiger Stadt durch einen Commissaire de l'Empereur et Roi und wegen der Absendung des Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger ad Senatum zu erstatten.

Die hier liegenden franz. Truppen hatten heute von der franz. Behörde Wein ausgetheilt bekommen. Bendermeister Jacobi hatte die Besorgung.

19. Frühe sind die franz. Truppen bis auf wenige von hier abmarschirt. Und ist Extra-Rathssitz mit Zuziehung der Syndicorum angesagt, auch werden sich collegia civica versammeln.

Die heutige Rathssitzung dauerte von 9 bis 2 Uhr, wobei die präponirten Gutachten vorkamen, sonst aber nichts Wichtiges vorfiel, außer daß, da man nunmehr zum Abschied ein publicandum an die Bürgerschaft erlassen wolle, und dadurch ein letztes Denkmal für die Nachwelt zu stiften glaubte, es aber bei der Deputation beliebt worden war, den Marschall Augerau und Commissär Lambert davon durch von Bethmann zu präveniren, und dieser referirt hatte, daß diese Herren verlangten, man solle es unterlassen, daß man darüber in Verlegenheit kam, und beschloß, zu versuchen, ob man nicht ihre Einwilligung erhalten könne, weil ohne solche die Publication zu bedenklich schien.

Schöff Schweizer und Syndicus Seeger nahmen sich vor, diesen Nachmittag noch nach Aschaffenburg abzugehen.

Dem Vernehmen nach sollen heute einige jüdische Deputirte nach Aschaffenburg abgegangen sein.

20. ist die Rathsdeputation von Aschaffenburg zurückgekommen, solche ward vom Fürst Primas besonders gnädig empfangen, auch zur Tafel gezogen und erhielt die besten Versicherungen für die Einrichtung hiesiger Stadt nach erfolgter Besitznahme.

21. verlautete, die wirkliche Besitznahme sollte Samstags den 23. vor sich gehen, auch ward, weil das Rathszimmer unpassend zu sein schien, das Wahlzimmer in aller Eile zu dem Endzweck eingerichtet, daraus aber das Bildniß Kaiser Franz II. weggethan. Außer geheimem Rath von Roth sollte Directorialrath Ibstein zur Besitznahme bestimmt sein; Beide machten auch den Bürgermeistern Visite, und ward auf diese Anzeige im Schöffenrath beschlossen, außer der Gegenvisite sie

Digitized by Google

durch Syndicus prim. Seeger und Schöffen Günderrode jun. nom. Senatus complimentiren zu laſſen. Geſtern und heute verlautete es auch, daß es mit der Beſitznahme noch nicht ſo geſchwind gehen, ſondern dieſelbe ſich noch verzögern würde.

22. war im Schöffenrath Gutachten ad Senatum beſchloſſen worden, daß in den Wehrſchaftsbriefen die Paſſus, ſo auf Kaiſer und Reich Bezug haben, wegbleiben, die Notarii aber ſich nur als hieſige Notars inzwiſchen nennen, und in ihren Teſtamenten den kaiſerlichen Titel und Autorität weglaſſen ſollten.

Am 21. erfolgte die Austheilung des Notificationsproclamatis an die Bürgerſchaft d. d. 19. Auguſt 1806 worin das bevorſtehende Ende der Reichsſtadt mit Würde bekannt gemacht wird. Man hatte Marſchall Augerau und Commiſſär Lambert von dem Widerſpruch durch mündliche Vorſtellungen abzubringen geſucht.

25. Geheimer Rath von Roth beauftragte Syndicus Büchner, über die bisherige hieſige Gerichtsverfaſſung eine Skizze, und wie ſolche zu verändern, zu projectiren, und ſolche entweder unmittelbar dem Fürſten Primas einzuſenden, oder ſolche ihm zur Einbeförderung zuzuſtellen.

Im Schöffenrath war ein heftiges Schreiben des franz. Commandanten Fouqué eingelangt, worin dieſer über die Erlaſſung des Proclamatis des 19. Auguſt und deſſen Einrückung in das Journal de Francfort ſich ausließ; er behauptete, es wäre in expressions inconvenantes et injurieuses für ſein Gouvernement abgefaßt, und er würde desfalls verantwortlich ſein. Er verlangte, man ſolle ſolches wieder einziehen, nichts mehr drucken laſſen, und den Redacteur zur Cenſur an ihn verweiſen. Marſchall Augerau wäre juſt in Aſchaffenburg und Darmſtadt abweſend, wenn dieſer käme, würde er ihm desfalls ſeinen Rapport machen. Senator Müller, dem Bürgermeiſter von Holzhauſen den Auftrag gegeben hatte, vorher wegen nicht zu beſorgender Mißbilligung zu ſondiren, wollte nun nicht geſagt haben, daß Marſchall Augerau nichts dagegen habe. Von Bethmann hatte aber Schöffen Schweizer verſichert, daß Augerau nichts einwende, und ſo ward die Austheilung damals beliebt. Man beſchloß eodem, dem Commandanten Fouqué, daß man das Geſchehene, weßhalb vorher Augerau und Lambert ſondirt wurden, nicht ungeſchehen machen könne, zu ant-

Digitized by Google

worten, und darauf zu beziehen, daß es nichts als eine Verantwortung und Zurechtweisung der Bürgerschaft sein solle.

26. ward das Schreiben an Commandanten Fouqué bei Rath genehmigt und abgelassen. Während der Rathssession verlangte Marschall Augerau die beiden Burgermeister zu sprechen, welche sich auch dahin begaben, und nach ihrer den folgenden Tag erstatteten mündlichen Relation im Schöffenrath, nachdem er sie durch mehrere Zimmer durchgeführt und solche verriegelt hatte, auf das empfindlichste in Worten mißhandelte. Er sprach von mutinerie und daß er keine Bajonets, sondern fouets gebrauchen wolle. Nahm die Entschuldigung daß von Bethmann rapportirt habe, er sei damit zufrieden, nicht an — behauptete dies sei keine Person constitué, und nach vielen Vorwürfen sagte er, daß nun seine Erklärung schriftlich folgen werde.

Den 24. hatten auch die 51r und 9r eine Deputation in den Personen von Bethmann und Dr. Stark an den Fürst Primas geschickt, dieses kam in heutiger Rathssitzung vor. Es ward auch die Verantwortung des Censors der Franz. Zeitung, Senator Diel beschlossen.

27. im Schöffenrath kam noch um 1 Uhr das Augerau'sche Schreiben vor, wie er solches gleich folgenden Tags in Nr. 240 des Journals de Francfort hatte einrücken lassen, worin er den Verfasser binnen 24 Stunden zu wissen verlangte, in eodem Sessione verdankte der Großherzog von Cleve, Murat, in den verbindlichsten Ausdrücken die Postverwilligung und der Schöffenrath beschloß gutächtlich ad Senat., daß ein Commissär zu ernennen, der mit dem Cleviſchen suchen sollte, alle mögliche jura durch ein traité zu wahren.

28. war Extra-Rathsitz mit Zuziehung der Syndicorum wegen des Augerau'schen Schreibens, bis ½3 Uhr. Man beliebte ein submisses Antwortschreiben. Unanimia übernahmen die Proklamation als Authores, an der Publikation hingegen sei nur mißverstandene Ausrichtung schuld. Senator Müller protestirte gegen das Gutachten in der Cleviſchen Postsache, weil er geheime Gründe dagegen habe, die er aber in consessu Senatus nicht anführen könne, wohl aber vor einer Deputation, wobei Commissair Syndicus Seeger sein solle bekannt machen wolle, und des Widerspruchs ungeachtet, bewirkten majora ein reproponatur. Syndicus Büchner wurde aufgetragen das factum über das bei der Publication vorgefallene Mißverständniß

Digitized by Google

und Versehen aufzusetzen, um daß solches als Aktenstücke dienen könne.

Das Publicum hatte sich neugierig im Römer eingefunden, und man vermuthete einen gewaltsamen Hergang.

29. Der französische Commandant verlangte den état und die Zahlungslisten des hiesigen Militärs, so willfahret worden. — Zeigte der französische Commandant Fouqué an, daß alle hiesigen Journals und Zeitungen an den Residenten Bacher zur Censur sollen eingeschickt werden. Von dato an durfte man also nichts mehr in den hiesigen Zeitungen suchen, was der französischen Tendenz nicht anpaßte. Eodem um 11 Uhr war Rathsitz und referirte Senator Müller, daß er am Donnerstag nach erhaltenem Antwortschreiben an Marschall Augerau sich nach Niederrad zu demselben verfügt, ihm das Schreiben Senatus überreicht, welches derselbe in seinem Beisein erbrochen, laut gelesen und Punct für Punct mit einer fatalen mündlichen Critik in harten Ausdrücken begleitet habe. Das Resultat sei gewesen, daß es auf Paris ankommen würde, als welches der Ort sei, von wo aus wir Vergebung zu erwarten hätten. Er habe den ganzen Hergang durch seine Adjutanten an den Fürst Primas einberichtet, und demselben heimgestellt, für uns zu Paris zu intercediren. Er rieth uns an, sich an den Fürsten Primas zu wenden. Eine ihm offerirte Deputation zur Condolenzbezeigung wegen des Ablebens seiner Gemahlin declinirte derselbe, behielt aber den Senator Müller bei Tische.

Syndicus Büchner rieth die Wendung an den Fürsten Primas an, allein man glaubte es genüge dem Geheimerath von Roth das Antwortschreiben an Augerau vertraulich mitzutheilen. Man hatte Marschall Augerau gebeten, dessen Einrückung in's Journal zu gestatten, er hatte aber bei dem desfallsigen Sondiren gesagt à quoi bon?

30. Ward durch Syndicus Seeger an Residenten Abel nach Paris wegen des Vorfalls mit der Proclamation ein Notificationsschreiben und Information erlassen, auch das an Marschall Augerau erlassene Antwortschreiben, dem Geheimen Rath von Roth, um solches dem Fürsten Primas vertraulich zu communiciren, mitgetheilt.

Wegen endlicher Restitution unserer Schiffbrücke, um die großen Kosten abzuwenden, hatte Senator Müller die Commission gehabt mit

Digitized by Google

Marſchall Augerau zu ſprechen, und referirte, daß er deßfalls an den Kriegsminiſter ſchreiben wolle.

2. September referirte Syndicus Seeger ad Senat. ſchriftlich, daß ꝛc. ꝛc. von Roth ihm die Antwort des Fürſten Primas mitgetheilt habe, welche ſoviel er behalten können, darin beſtanden, daß ſeine Hoheit in der Proclamation weiter nichts gefunden, als daß der Rath der Bürgerſchaft ſagen wollen, es ſei alles mögliche geſchehen; er wiſſe übrigens daß Marſchall Augerau der Stadt ſehr günſtig ſei, und habe ſelbſt mehrere Briefe geleſen die derſelbe wegen Nachlaß der Contribution an den Kaiſer Napoleon geſchrieben; er würde ihn ferner dringendſt erſuchen, der guten Stadt gewogen zu bleiben.

3. September las Syndicus Büchner hierüber die ſchriftliche Relation im Schöffenrath.

Wegen der bei dem Pfeiffergericht einzuholenden Zollfreiheit lief ein Schreiben von der Reichsſtadt Nürnberg mit der gewöhnlichen Recognition ein. Man beſchloß aber noch keine Antwort darauf zu ertheilen, weil es darauf ankommen werde, ob der künftige Landesherr willfahren wolle.

Abends kamen der Miniſter von Albini hier im Compoſtell an; er bekam weder Deputation noch ordentliche Viſite vom Senat.

5. Sept. referirte Syndicus Seeger im Schöffenrath, daß er ſich mit dem Commissaire général Lambert über die nächſt vor ſich gehende Occupation eben ſowol, als mit den primatiſchen Commiſſaris beſprochen habe. Letztere ſeien mit allem zufrieden, Erſteren aber habe er mit Mühe von der Idee, daß die Handlung in einer Kirche, dem Dom oder der Catharinenkirche, damit Jedermann zuſehen könne, geſchehen ſolle, und daß Collegia civica auch dabei ſein müßten, abgebracht; doch würden Marſchall Augerau mit ſeinem Staab beiwohnen, auch ſollten — was ſonderbar — die Werthheimer Deputirten zugleich mit erſcheinen, um damit die Civiloccupation und Uebergabe dieſes Landes an den Fürſten Primas ſogleich zu beurkunden. Das zurecht gemachte Wahlzimmer, welches Lambert noch nicht geſehen, würde das Perſonale faſſen.

6. Sept. Samſtags war extra Rathſitz, weil Abends noch ein Schreiben des ꝛc. ꝛc. Lambert eingegangen, wonach er auf (vermuthlich weil ſich Colleg. civica hinter Marſchall Augerau durch von

Digitized by Google

Bethmann gesteckt hatten) Beiziehung der Collegiis civic. bestand. Majora nicht unanimia schickte nochmals Syndicus Seeger an Lambert und Senator Müller an Marschall Augerau, ab, um es abzuwenden. Allein vergebens.

Man beschloß daher den großen Kaisersaal zur Vornahme der Uebergabe und Besitzergreifung, zu bestimmen und Syndicus Seeger sollte die Rede halten.

Digitized by Google

Ueber den urſprünglichen Stich und die allmähligen Abänderungen der Platten des Merian'ſchen Plans der Stadt Frankfurt a. M.

Von **Carl Theodor Reiffenſtein.**

Nichts iſt für die Kenntniß der Topographie unſerer Stadt von größerer Wichtigkeit als das Studium des alten und namentlich des Merian'ſchen Plans, deſſen allgemein verbreitete Abdrücke wohl ein jeder Frankfurter kennt und geſehen hat. Selten jedoch gelingt es einen erſten Abdruck der Platten zu Geſicht zu bekommen, indem ſie beinahe alle in feſten Händen ſind und als werthvolle Blätter angeſehen werden. Ich rede hier nur von den älteren Abdrücken, nicht von den ſpäteren, als man die Platten, um darauf alle die nach und nach vorgefallenen Veränderungen der Stadt auf dem Plane nachzutragen, allmählig großen Umänderungen unterwarf. Aeltere Gebäude merzte man aus, neue fügte man hinzu, ſo daß der urſprüngliche Plan nicht nur in vielen weſentlichen Theilen ein ſehr verſchiedener wurde, ſondern auch, da die auf den Platten vorzunehmenden Veränderungen meiſt ungeſchickten Händen anvertraut wurden, die Schönheit des Werkes ſehr gelitten hat. Die Platten ſind noch vorhanden und man kann ſich perſönlich von der Art und Weiſe durch den Augenſchein überzeugen, wie man mit dieſem in ſeiner Art vielleicht einzigen Kunſtwerke umgegangen iſt. Ueber deſſen hohen Kunſtwerth ſind alle Kenner einverſtanden und ich glaube nicht zu viel zu ſagen, wenn ich meine Ueberzeugung ausſpreche, daß es keinem unſerer jetzigen Kupferſtecher möglich ſein dürfte Aehnliches zu leiſten. Dieſe Meinung werden namentlich alle diejenigen mit mir theilen, welche einmal verſucht haben etwas der Art zu unternehmen.

Digitized by Google

Das Entſtehen und erſte Erſcheinen des Plans fällt in das Jahr 1628 und nicht, wie der ſonſt ſehr achtbare und verdienſtvolle v. Hüsgen (ebenſo auch Faber Beſchreibung v. Frankfurt I. 378.) angibt, um 1682. Die Aehnlichkeit der Zahlen hat vielleicht im Druck den Irrthum herbei geführt, in den auch Herr Dr. Heyden verfallen iſt, oder auch war es vielleicht keinem der angeführten Herrn möglich einen Abdruck erſter Ausgabe zu ſehen, auf welchen die Jahreszahl 1628 ſich zweimal befindet, einmal mit römiſchen, das andermal mit deutſchen Zahlen. Die Sache iſt im Ganzen ſehr verzeihlich, indem vielleicht das einzige ächte und ungefälſchte Exemplar erſter Ausgabe ſich gegenwärtig in meinen Händen befindet, aber leider nur aus den beiden unteren Platten beſteht. Die erſte und Hauptformveränderung, welche unſere Stadt erlitt, war das Anlegen der Befeſtigungen nach dem Vauban'ſchen Syſtem, welche vor dem früheren einfachen Graben angelegt wurden. Da nun dieſe Arbeiten kurz nach dem erſten Erſcheinen des Plans in Angriff genommen wurden, ſo war nichts natürlicher als nach Beendigung derſelben auch auf den Platten des Plans die zackigen Baſtionen hineinzuſtechen, indem ſonſt das Werk ja gleich einige Jahre nach ſeiner Geburt veraltet geweſen wäre. Und ſo ging es weiter. Der Neuſtich dieſer Befeſtigungen nun ſcheint mir nicht von Merians Meiſterhand gemacht zu ſein, es fehlt das feine künſtleriſche Verſtändniß und vor Allem die Liebe zur Sache; jedoch iſt es im Vergleich zu den ſpäteren Abänderungen immer noch ehrenwerthe Arbeit. Mit dieſer Veränderung wurde ein Hauptcharakterzug unſerer Stadt ausgetilgt, was auch auf dem Plane ziemlich bemerkbar iſt. Die Gärten und Felder unterhalb des Schneidwalls bis an die Windmühle und dieſe ſelbſt verſchwanden, um den Baſtionen Platz zu machen. Auch das Schild mit der Dedication wurde um wenigſtens 4 Zoll weiter herunter gerückt. An der ſchönen Ausſicht wurde das natürliche Terrain, welches in den Main trat, abgeſtochen und die jetzt noch ſtehende lange gerade Mauer angelegt. Der Meridian wurde von ſeinem urſprünglichen Platze unten am Schaumainthor wegpolirt und nach dem ehemaligen Fiſcherfelde verlegt u. ſ. w.

Ob nun in dem damaligen Zuſtande der Platten Abdrücke gemacht und ausgegeben wurden weiß ich nicht; der erſte, den ich nach dieſer Zeit kenne, iſt um das Jahr 1683, was ſich durch das Vorhandenſein

Digitized by Google

der neuen Catharinenkirche herausstellt, welche im Jahr 1681 erbaut wurde. Schlechter und unverständiger als den Neustich dieser Kirche kann man sich wohl nichts denken und in demselben Charakter sind leider auch alle späteren Veränderungen vorgenommen, so daß die Platten in ihrem jetzigen Bestand ein seltsames Gemisch von Unsinn und Verständniß darbieten. So viel mir nun bekannt ist, gibt es vier verschiedene Ausgaben mit jedesmaligen Veränderungen und ich will es versuchen eine jede, so genau es sich immerhin thun läßt, festzustellen, jedoch will ich damit keineswegs aussprechen daß dem ganz genau so sei, indem man nur annähernd die Veränderungen bestimmen kann nach dem jedesmaligen Abbruch und Neubau bemerkenswerther und auf dem Plane verzeichneter Gebäude.

Sie folgen also:

Die I^te 1628, was sich durch die darauf gestochene Jahreszahl zweimal ergibt.

Die II^te 1682. Sie trägt bereits 1stens die Befestigungen nach Vauban'schem System und alle daraus entstehenden Consequenzen, als da sind:

a. Die Insel oberhalb der Brücke zunächst an Sachsenhausen, welche aus drei Theilen bestand, ist zusammengezogen und eine Schanze darauf angelegt; namentlich an dem letzten Stück nach dem Holzmagazin zu ist die ganze Richtung geändert, die Bäume und Büsche herauspolirt und die Bastionen hineingelegt.

b. Die Brücke am Affenthor ist, als das daselbst befindliche Kronwerk hineingestochen wurde, von ihrer ursprünglichen Richtung auf dem Plane von der Rechten zur Linken, umgekehrt von der Linken zur Rechten gestellt.

c. Das ganze Stück Feld und Weinberge links bei Sachsenhausen ist herauspolirt nebst der Meridianscheibe, welche sich hier befand, und welche an das Ende des Fischerfeldes dicht unter den Metzgerbruch gesetzt wurde. Dann fehlen die Maulbeerbäume auf dem Walle, so wie hierher auch die Veränderung der Schaumainthors-Befestigungen gehört. Ein Stück der neuen Schanzen am Schaumainthor ist nicht ganz im Stich beendigt, es fehlen die Schatten und das Wasser ist nicht fertig angegeben. Bei dem abermaligen Wegpoliren dieser Befestigungen behufs der vierten

Digitized by Google

Ausgabe hat man ein Stück derselben auf der Platte links stehen lassen.

d. Die Schrift unterhalb des Affenthores ist herauspolirt und, zwar gleichlautend, jedoch nach einer anderen Raumeintheilung wieder hinein gestellt. Auch fehlt die Jahreszahl 1628.

Die Originalschrift lautet und ist eingetheilt wie folgt:

Matthäus Merianus Basileensis, Civis et Calcographus Francofurtensis mensus est, delineauit expressit, caelauit, iurisq publici fecit, Anno 1628.

Die Schrift in ihrer Veränderung ist eingetheilt wie folgt:

Matthäus Merianus Basileensis, Civis et Calcographus Francofurtensis mensus est, delineauit, expressit caelauit iurisq publici fecit.

e. Die Insel am Schneidwall ist durch geradlinigte Böschungen abgeschanzt und mit Pallisaden besetzt, ferner fehlt an dem langen Hause auf derselben das kleine Quergebäude, dann fehlt die Schrift „Mühlen" und ist an deren Stelle ein kleines Häuschen sehr schlecht hineingestochen. Eben so fehlen die Schirmdächer auf der Holzbrücke, welche vom Ufer herüberführt.

f. Die Gärten unterhalb des Schneidwalls am Mainufer nebst der Windmühle und dem Bleichplatze sind heraus polirt, um Raum für die Schanzen zu gewinnen. Aus demselben Grunde wurde das Schild mit der Dedication um 4 Zoll tiefer gerückt. Der Inhalt der Schrift ist derselbe geblieben, jedoch hat sie andere Lettern und eine andere Raumeintheilung erhalten. Auch fehlt die Jahreszahl MDCXXVIII.

g. Das neue Gallenthor ist hinein gesetzt nebst der Brücke.

h. Die Mauer an der schönen Aussicht ist angelegt. Es fehlt die Schrift „Fischerport" an dem Thurm oberhalb der Brücke. Auch ist das Heraustreten eines Baches an derselben Stelle durch das Anlegen der Mauer verschwunden, sowie die kleine Treppe, welche die Terrainerhöhung vor dem Thurme mit dem tieferliegenden Ufer verband.

Die weiteren Veränderungen auf den beiden oberen Platten kann ich nur annähernd bestimmen. Es gehören hierher das Verschwinden der

Digitized by Google

Gärten um die ganze Stadt herum bis zu dem Obermainthore nebſt dem Verſetzen der Meridianſcheibe nach dem Fiſcherfelde. Daß jedoch jedenfalls bedeutende Veränderungen vorgegangen ſind, unterliegt keinem Zweifel. Sollte vielleicht Jemand im Beſitze eines vollſtändigen Exemplars aus jener Zeit ſein, ſo erſuche ich ihn hiermit freundlichſt und dringend, mir zur Vervollſtändigung gegenwärtiger Arbeit gefälligſt Einſicht in daſſelbe geſtatten zu wollen.

Die weiteren Aenderungen der II^ten^ Ausgabe ſind:

2) Die Catharinenkirche iſt herauspolirt und neu hineingeſetzt.
3) Der Thurm auf der Barfüßerkirche iſt herauspolirt und neu hineingeſetzt.
4) Das überbaute Thor auf der Brücke iſt herauspolirt und ſtatt deſſen ſind die beiden Brückenmühlen hineingeſetzt.
5) Die kleine Mühle oberhalb der Brücke auf dem Wehr fehlt.
6) Das rothe Haus auf der Zeil iſt hineingeſtochen.
7) Die Spitze des Thurmes am Schaumainthor fehlt.
8) Das Wehr bei Sachſenhauſen mit der unteren Mühle iſt hineingeſtochen.
9) Das Zeughaus und die Gebäude im Rahmhof ſind hineingeſtochen.

Die III^te^ Ausgabe ungefähr 1761.

Es ſind folgende Veränderungen auf ihr vorgenommen:

1) Der alte Darmſtädter Hof iſt herauspolirt und der neue hineingeſetzt.
2) Der Bau am Waiſenhaus iſt hineingeſtochen.
3) Die Catharinenpforte fehlt.
4) Die alte Hauptwache iſt herauspolirt und die neue hineingeſtochen. Ebenſo ſind:
5) Der römiſche Kaiſer,
6) Die Jaſſoyſche Apotheke auf der Allerheiligengaſſe,
7) Das Thurn und Taris'ſche Palais,
8) Die Schiffmühlen auf dem Main,
9) Die beiden Häuſer neben dem rothen Hauſe nach der Hauptwache hin hineingeſtochen.

Digitized by Google

Die IV^te Ausgabe ungefähr 1766.

Auf ihr ſind folgende weitere Veränderungen:

1) Der Brückenthurm in Sachſenhauſen fehlt.
2) Die Bornheimerpforte fehlt.
3) Der Gang von dem Verſorgungshaus nach dem Waiſenhaus iſt hineingeſtochen.
4) Das rothe Haus iſt wegpolirt und das neue hineingeſtochen.
5) Die Baſtionen vor dem Affenthor links fehlen.
6) Rings um die Wälle der Stadt ſind Bäume hineingeſtochen.
7) Namen und Schrift nebſt Jahreszahl fehlen gänzlich.
8) Die Befeſtigung am Schaumainthor iſt abermals abgeändert hineingeſtochen.

Dies ſind ungefähr die Beſtimmungen welche ich nach den allerſorgfältigſten Unterſuchungen darüber zu geben im Stande bin. Kleine Unrichtigkeiten und Verſehen mögen ſich wohl dabei eingeſchlichen haben, die Hauptſachen ſind zuverläſſig, wenigſtens ſoweit es die vorhandenen Quellen und Materialien, die mir reichhaltig zu Gebote ſtanden, zuließen. Sollte irgend Jemand noch Veränderungen entdecken, ſo wird er mich zum größten Danke verpflichten, wenn er mich damit gefälligſt zur Verbeſſerung dieſer Arbeit bekannt machen wollte. Alle und jede wirkliche Belehrung kann nur höchſt willkommen ſein bei einer Arbeit, die am Ende kein anderes Verdienſt hat als den des Zuſammenſuchens und Berichtigens bereits vorhandener Dinge.

Zur genauern und augenblicklichen Erkennung der verſchiedenen Ausgaben dürften für Liebhaber vielleicht folgende Notizen nicht uninterreſſant ſein.

Zur erſten Ausgabe.

Das Vorhandenſein der Jahreszahl 1628 bei der Schrift am Affenthore. Iſt äußerſt ſelten und vielleicht nur in einem einzigen Exemplare, welchem noch dazu die beiden oberen Plattenabdrücke fehlen, gegenwärtig in meinen Händen.

Zur zweiten Ausgabe.

Das Vorhandenſein der Catharinenpforte.

Sind auch ziemlich ſelten.

Digitized by Google

Zur dritten Ausgabe.

Das Vorhandenſein des Brückenthurms in Sachſenhauſen.

Sind auch noch ziemlich ſelten.

Zur vierten Ausgabe.

Das Nichtmehrvorhandenſein des Brückenthurms in Sachſenhauſen.

Iſt diejenige, welche am meiſten vorkommt und noch zu haben iſt in der Jäger'ſchen Buchhandlung.

Es können nun noch zuſammengeſetzte Exemplare vorkommen, deren Erkennen jedoch nach den angegebenen Notizen nicht ſchwer ſein dürfte.

Im Januar 1850.

Digitized by Google

Ueber die angebliche Frankfurter Gerichts-Ordnung von 1376.

Von Dr. jur. **Euler.**

In dem von König von Königsthal aus der Bibliothek des berühmten Reichshofraths von Senckenberg und mit deſſen Vorreden herausgegebenen Corpus juris germanici publici ac privati (Frankf. 1760. Fol.) befindet ſich im zweiten Theil des erſten Bandes unter No. VI. mit der Ueberſchrift: Franckfurtiſche Gerichtsordnung 1376 eine kurze Willkühr über gerichtliches Verfahren, ohne Angabe eines Jahres, abgedruckt und derſelben iſt ohne weitere Ueberſchrift ein Weisthum der Schöffen zu Brandenburg beigefügt, welches drei Frankfurter Schöffen im Jahr 1376 eingeholt haben. In der Vorrede zu dieſem Theile Seite XV. bemerkt Senckenberg, dieſes Stück No. VI betreffe theils die Stadt Frankfurt am Main, theils die Stadt Frankfurt in der Mark, welche letztere den Schöffenſtuhl zu Brandenburg als ihren Oberhof anerkannt habe, und nur durch ein Verſehen des Druckers ſeien beide Stücke verbunden worden, da ſie doch durch beſondere Nummern hätten getrennt werden ſollen.

In dem ſehr verdienſtlichen Werke des Profeſſors Dr. Gengler zu Erlangen, „Deutſche Stadtrechte des Mittelalters," (Erlang. 1832.) wird nun in dem Artikel, Frankfurt am Main, der eine recht gute Ueberſicht der hieſigen Rechte und Statuten enthält, auch unter e eine Willkühr über proceſſualiſche Gegenſtände von 1376 aufgeführt und dazu in der Note S. 119 unter Bezugnahme auf das citirte Corpus juris germ. bemerkt, daß dieſer Willkühr ein Weisthum der Brandenburger Schöffen von 1376 angehängt ſei, welches von drei Abgeordneten des Frankfurter Schöffenſtuhls eingeholt worden.

Digitized by Google

Es ſcheint hiernach, als ob Gengler die Bemerkung Senckenbergs in der Vorrede überſehen und die Abgeordneten für Mitglieder des Schöffengerichts zu Frankfurt am Main gehalten habe, da er nicht beſonders angibt, daß dies Weisthum für Frankfurt an der Oder beſtimmt geweſen ſei.

Wie ich glaube, gehört aber nicht nur das Weisthum, ſondern auch die Willkühr ſelbſt nach Frankfurt an der Oder und dieſe Zeilen ſollen dazu dienen, auf einen Irrthum aufmerkſam zu machen, der ſich ſonſten, wie dieſes mit ſolchen Angaben ſehr häufig der Fall iſt, leicht von einem Buche ins andere hinüberträgt.

Die fragliche Willkühr gewährt nämlich nicht einen einzigen Anhaltspunkt dafür, daß ſie von Frankfurt am Main herrühre, vielmehr läßt ihre Faſſung an ſich ſowohl wie auch im Vergleich zu dem folgenden Weisthume mit hinlänglicher Gewißheit darauf ſchließen, daß ſie der märkiſchen Stadt angehöre.

Die Willkühr iſt ausgegangen von dem „rat, gemeynlich werke vnd gemeyne der Stat Frankinforde," ſie iſt „der gemeynen Stat wilkor vnd eyntracht." Die Pfändungen, von denen ſie handelt, geſchehen durch die „dyner der Ratmanne." Die Strafen und Gebühren werden nach Schillingen-Groſchen, und nach „frankinfordſchen phenigen" angeſetzt.

Alles dies paßt nun nicht zu den hieſigen Verhältniſſen. Wie die bei Thomas (der Oberhof zu Frankfurt, Fr. 1841.) abgedruckten Schöffen-Gerichtsordnungen beweiſen, erließen Schultheiß und Schöffen des Reichsgerichts zu Frankfurt die Satzungen für das Verfahren vor dieſem Gerichte, niemals findet ſich hier die Formel von gemeiner Stadt Willkühr und Eintracht; nicht die Diener des Raths, ſondern die ſ. g. weltlichen Richter nahmen die Pfande; nicht nach Groſchen und Pfennigen, ſondern nach Hellern und Pfund Hellern wurden hier zu dieſer Zeit die Bußen beſtimmt, während grade damals (1369) die mittelmärkiſchen Städte von Markgrafen Ludwig das Recht des ewigen Pfennigs erkauft hatten, und in Frankfurt an der Oder die Pfennige mit dem Stadtzeichen des Hahns geſchlagen wurden. (Köhne Münzweſen der Stadt Berlin. 1837. S. 20.) Die Groſchen aber waren eine um 1296 zuerſt in Böhmen aufgekommene und bald auch in der Mark üblich gewordene Münze.

Digitized by Google

Schon eine flüchtige Vergleichung der Willkühr mit dem Weisthum zeigt dagegen, daß in beiden Urkunden die gleichen Verhältniſſe vorkommen und da auch Senckenberg durchaus keinen Beweisgrund angibt, warum er die Willkühr nach Frankfurt am Main verlegt, ebenſowenig die in der Willkühr ſelbſt nicht vorkommende Jahrzahl von 1376 feſtſtehet (obwohl man annehmen kann, daß ſie mit dem Weisthume gleichzeitig iſt), ſo muß wohl künftig die angebliche Gerichtsordnung von 1376 aus der Reihe der Statuten der Reichsſtadt Frankfurt geſtrichen und der gleichnamigen märkiſchen Stadt zugetheilt werden.

Digitized by Google

Frankfurter Goldgulden aus König Ruprechts Zeiten.

Mitgetheilt von Dr. jur. **Euler.**

N: 2

N: 1

In meiner Beſchreibung der hieſigen Goldmünzen (Archiv Heft 4. S. 11) mußte ich es bedauern, daß ſich von den Goldgulden, die unter König Ruprecht hier „mit dem Adler" geſchlagen und auf einem Münztage zu Mainz 1402 als gut angeführt wurden, keine mehr bis auf unſere Zeiten erhalten hätten. Seitdem ſind mir aber zwei ſolcher Goldgulden mitgetheilt worden und ich ergänze durch deren Beſchreibung mein früher geliefertes Verzeichniß um ſo lieber, als dieſelben die älteſten bis jetzt bekannten hieſigen Goldmünzen, meines Wiſſens noch nirgends erwähnt und von größter Seltenheit ſind.

Der erſte dieſer Gulden, in der Sammlung des Herrn Geheimerath Profeſſor Nebel in Gießen befindlich und mir von demſelben behufs der Abzeichnung mit anerkennungswerther Freundlichkeit eingeſendet, iſt hier unter No. 1 abgebildet.

A. + RUPT. ROM. REX SR' AUGUST. Der einköpfige Reichsadler, darunter der Wappenſchild mit den bairiſchen Wecken.

R. MONETA FRANFORDIE. Ein Heiliger (Johannes der Täufer)

Digitized by Google

ſtehend, mit Bart und Heiligenſchein, einen Kreuzesſtab haltend; links neben dem Kopfe befindet ſich ein zweiköpfiger Adler.

Daß der Adler auf dem Averſe der Reichsadler und nicht etwa der Frankfurter Stadt-Adler ſei, geht daraus hervor, weil zu dieſen Zeiten der einköpfige Adler noch das Zeichen des Reichs war,[1]) erſt ſpäter auch als Stadtwappen erſcheint und zudem das Stadtwappen auf einer Reichsmünze keinen Platz anſprechen konnte. Bemerkenswerther iſt der zweiköpfige Adler auf dem Revers. Denn dieſer erſcheint erſt ſeit Kaiſer Sigmund[2]) und wird als beſonderes Zeichen der römiſch-kaiſerlichen Würde im Gegenſatz der deutſch-königlichen angeſehen; wo daher vor Sigmund ein zweiköpfiger Adler vorkommt, ſoll er nicht den Reichs-Adler vorſtellen, ſondern in anderweitigen Umſtänden ſeine Erklärung finden.[3]) Da man aber den zweiköpfigen Adler auf dieſem Gulden nicht ebenſo, wie denjenigen auf einer Goldmünze Kaiſer Ludwigs IV. für den damals auf den holländiſchen Goldmünzen üblichen zweiköpfigen Adler wird halten können,[4]) ſo dürfte dieſer Gulden wohl einen Beweis dafür liefern, daß auch ſchon vor Kaiſer Sigmund der Reichsadler mit zwei Köpfen abgebildet worden.

Der zweite Goldgulden Ruprechts befindet ſich in dem Beſitze des Herrn P. Wannemann dahier und wurde mit einer Anzahl anderer Goldgulden[5]) aus derſelben Zeit bei dem Ausgraben der Ruinen des Kloſters Diſibodenberg[6]) in einer Mauerecke aufgefunden. Er iſt hier unter No. 2 abgebildet.

---

[1]) Vgl. Zeichen, Fahnen und Farben des deutſchen Reichs. Frankf. 1848 S. 4. Die Siegel der deutſchen Kaiſer, Könige und Gegenkönige von Dr. Römer-Büchner. Frankf. 1851. S. 5.

[2]) Allein ſchon auf dem in Heft 4. S. 30 beſchriebenen Goldgulden von König Sigmund findet ſich der zweiköpfige Adler ebenſo wie auf Ruprechts Gulden.

[3]) Vgl. Spieß archiviſche Nebenarbeiten I. 3. Zeichen ꝛc. S. 7.

[4]) Vgl. Spieß a. a. O. S. 2 Plato über den doppelten Adler auf Kaiſer Ludwigs IV. goldener Münze. Regensb. 1778. 4°.

[5]) Es befanden ſich darunter noch zwei hieſige Goldgulden von Kaiſer Friedrich und ein guterhaltenes Exemplar des ſchönen Goldguldens Sigmunds, der auf Taf. I. Nr. 4 abgebildet iſt.

[6]) Das Kloſter Diſibodenberg, bei den Städtchen Odernheim und Sobernheim, nächſt des Zuſammenfluſſes der Glan und Nahe gelegen, ſchon vor 700

Digitized by Google

A. + RVPERT. ROM' REX' SP. AVGVS. Der einköpfige Reichsadler, darunter ein Wappenschild mit dem pfälzischen Löwen.

R. MONETA FRANFORD. Der heilige Johannes, stehend, bärtig, mit Heiligenschein ums Haupt, einen Kreuzesstab haltend. Links neben dem Kopfe ist ein Schild mit den bairischen Wecken.

Dieser sehr wohl erhaltene Gulden entspricht mithin vollkommen den Vorschriften, welche K. Ruprecht im Jahr 1402 für die hiesige Reichsmünze gegeben hat. Denn in einer von Chmel[7]) bekannt gemachten — früher von mir übersehenen — Urkunde Ruprechts, zu Nürnberg 26. November 1402 ausgestellt, befiehlt der König den Bürgermeistern und Rath der Stadt Frankfurt seine Guldenmünze daselbst, um sie ein Jahr lang inzuhaben und Gulden zu 22½ Grade zu schlagen, die in der Mitte einen Adler und unten in dem Fuße einen Löwen haben sollen.

Durch diese Urkunde wird übrigens für die Geschichte der hiesigen Reichsmünze dargethan, daß schon König Ruprecht in derselben Weise wie später Sigmund 1429 den Versuch machte, durch zeitweise Ueberlassung der Münze an die Stadt selbst für gute Münze zu sorgen und sich eine bestimmte Einnahme durch den Schlagschatz zu sichern, den auch König Ruprecht sich ausdrücklich vorbehält, allein es scheint die Besorgniß, daß die Stadt hieraus Veranlassung nehmen möchte, sich dauernd in den Besitz des Münzrechts zu setzen, die Ursache gewesen zu sein, daß die Münze ihr nicht länger gelassen, sondern an Münzmeister verpachtet wurde.

---

gegründet und von Benedictinern bewohnt, wurde 1560 dem Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken durch Vertrag übergeben und gerieth seitdem in gänzlichen Verfall. Vor einigen Jahren verkaufte die Regierung den Platz mit den Trümmern an Herrn Wannemann. Vgl. Joannis tabularum veterum spicilegium. Frankof. 1724. S. 71—248. Widder Beschreibung der churf. Pfalz. Frankf. 1788. IV. 132.

[7]) J. Chmel. Regesta Ruperti Regis Rom. Frankf. 1834. Nr. 1358, abgedr. im Anhange. N. 13. S. 202.

Digitized by Google

Die Siegel der Stadt Frankfurt am Main.

Von Dr. **Römer-Büchner.**

In meiner Anſicht werde ich immer mehr beſtärkt, daß die Siegelkunde zu den wichtigſten und nothwendigſten Hülfsmitteln der Geſchichtsforſchung gehört. Das Nächſte und Theuerſte iſt die Geſchichte des heimathlichen Heerds, daher habe ich in meinen Muſeſtunden die Siegel meiner Vaterſtadt geſammelt, und ſtelle ſie hier zum erſtenmal zuſammen; einzelne Siegel wurden von Lersner, Böhmer und Fichard mitgetheilt, außer dieſen hat noch Niemand ſeine Thätigkeit auf die Bekanntmachung hieſiger ſtädt'ſcher Siegel erſtreckt.

Es ſind auch Materialien zur Frankfurter Kunſtgeſchichte, auf einem bis jetzt nicht betretenen Pfad, und freut es mich, ohnerachtet das Stadtarchiv, auf welchem ich in den Jahren 1815 — 1818 meinen Staatsdienſt antrat, in ſpätern Jahren mir unzugänglich war, doch die meiſten Siegel erhalten zu haben, hierdurch nach meinem beſchränkten Wiſſen einen kleinen Beitrag zur Geſchichte meiner Vaterſtadt liefern zu können, und auf das vielſeitige Intereſſe der Siegel aufmerkſam zu machen.

Römer.

I. Stadtſiegel.

Man hat verſchiedene Meinungen über das ältere Stadtſiegel. Fichard, Entſtehung der Reichsſtadt Frankfurt pag. 161, hält ſolches für das königliche Gerichtsſiegel, Kirchner Geſchichte I. pag. 212 für das Schöffengerichtsſiegel. Die angeführte Urkunde von 1219 ſagt

Digitized by Google

jedoch kein Wort von einem Gericht, sondern nennt das Siegel bulla civium; Böhmer Codex dipl. Moenofr. pag. 27, und wir werden später bei den Gerichtssiegeln sehen, daß im Namen des Gerichts die Reichsschultheißen die Urtheile mit ihren eigenen Siegeln beglaubigten, sowie daß das Gerichtssiegel erst 1524 gefertigt worden ist. Kirchner I. p. 212. not. q. führt das Stadtsiegel mit dem Bildniß Richard's an, schon Fichard, Archiv I. pag. 331 widerlegt solches, indem bei dem allegirten Joannis kein Wort von dem Bild Richard's gesagt ist, und dies von Kirchner erdacht worden. Senckenberg Abhandlung von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland S. 12 und S. 19 des Anhangs hält das alte Stadtsiegel für ein Hofgerichtssiegel, und glaubt demgemäß, daß hier ein kaiserliches Hofgericht bestanden habe. Diese Hypothese gründet er auf die irrige Voraussetzung, daß das Bild des Kaisers ein Schwert habe, es ist aber ein Scepter. Die früheren Hofrichter gebrauchten, wie die Reichsschultheißen, ihre eigenen Siegel und die Sigilla judicis Curiae mit den Bildnissen der Kaiser und Könige und dem Schwert der Gerechtigkeit erscheinen erst seit Friedrich II. in dem Siegel des Hofrichters Albert von Rossewach vom Jahr 1236, abgebildet bei (Harpprecht) Staatsarchiv des kaiserl. Kammergerichts, Ulm 1757.

Das königliche Frankfurt [1]) hat gründlich Fichard Entstehung ꝛc. abgehandelt; wir finden, daß Frankfurt bis auf Arnulph, der seinen Aufenthalt nach Regensburg verlegte, der Hauptsitz der Könige war, nachher hielten sich hier noch auf Conrad I., die drei Ottonen, und Heinrich II., von welchen sich hier ausgefertigte Urkunden finden. Nach

---

[1]) Aus dieser Periode haben sich bis auf die neuesten Zeiten noch königl. Abgaben erhalten; so die Wildbannsgefälle, welche jährlich für den Königsforst Dreieich gezahlt werden; die Königsbeed zu Bornheim und Oberrad; die Ministerialen hatten zu Dortelweil, Niedererlenbach, Niederursel und Bonames, Burgen, — Niederrad und Hausen sind in spätern Zeiten erbaut worden, — hier wurde keine Beed erhoben, aber zu Oberrad werden bis jetzt von 99 Morgen 3 Viertel jährlich 7 Malter 5 Gescheid Hafer und fl. 17. 38 kr., und zu Bornheim von 18 Morgen im Galgenberg, worauf das königl. Centgericht des Bornheimer Bergs gehalten worden, fl. 17. 38 kr. jährliche Königsbeed zur Stadtkasse erhoben. Auch die in neuester Zeit aufgehobenen Abgaben des Besthaupts der Rauchhühner und die Leibeigenschaft sowie die Frohndienste der Dorfinsassen haben aus der Zeit, in welcher Frankfurt Königsstadt war, ihren Ursprung.

Digitized by Google

Verlegung der Reſidenz wurde Frankfurt von königlichen Beamten verwaltet; es war eine villa indominicata oder ein königl. Kammergut, alles Grundeigenthum gehörte dem König, wurde auf ſeine Rechnung gebaut, oder war von den Dienſt- und Hofhörigen, die ſolches im Beſitz hatten, zinspflichtig; erſt ſpäter im Anfang des 11. Jahrhunderts finden wir erbliches nutzbares Eigenthum, Fichard 25. Zu dieſer Zeit kann auch zuerſt ein Siegel der villa regia in Betracht kommen. Für Heinrich IV. in ſeinem Streit mit dem Pabſt, und da er zum Vortheil der Bürger über mehrere geiſtliche Güter verfügte, ergriffen die Städter die Waffen, die ſie früher nicht führen durften, und wurden vom Kaiſer begünſtigt, welches der Anfang zur Freiheit war; es bildete ſich in der königl. Stadt ein Stadtrath, eine Unterbehörde, welche von den königl. Beamten geduldet worden; bei Veräußerungen des erblichen nutzbaren Eigenthums wurde das Siegel des königl. Kammerguts, da zu dieſer Zeit keine Stadt ein eigenes Siegel führte, gebraucht, und da durch verjährtes Herkommen der Stadtrath eine geſetzliche Exiſtenz erhielt, ſo blieb fortwährend das königl. Siegel in Gebrauch. Unter Ludwig IV. wird die Reichsſtädtiſche Selbſtſtändigkeit erſt gegründet. Fichard 194. Daher kann von einem eigenen Stadtſiegel vor dieſer Zeit keine Rede ſein.

Die eigenen Städteſiegel ſtellen als Bild gewöhnlich einen Schutzheiligen, ein Stadtthor oder ein redendes Wappenbild (z. B. bei Mühlhauſen einen Mühlſtein, bei Schafhauſen ein Schaf und ein Haus) vor, oder zeigen Bilder, welche auf die Nahrungsgeſchäfte der Stadt anſpielen (wie bei Lübeck ein Schiff, als Sinnbild der Handlung), hier iſt es aber das Bild des Kaiſers mit der Umſchrift des Reichskammerguts. Die römiſchen und canoniſchen Rechte (Instit. lib. 2. tit. 10. §. 5. Dig. ib. 28. tit. 1. l. 22. §. 2. Decret. Greg. 2. tit. 22. §. 5) erlauben auch den Gebrauch fremder Siegel, und Mabillon Acta S. S. Bened. tom. 4. pag. 600. tom. 7. p. 909. de re dipl. p. 248 führt mehrere Urkunden an, bei denen fremde Siegel gebraucht worden. Hatte der Stadtrath das königl. Siegel nicht, ſo hängten die Schöffen ihre eigenen Siegel an die Urkunde, wie die Schenkungen von 1257 und 1258 (Cod. dipl. 118) beweiſen.

In den diplomatiſchen Lehrbüchern iſt angenommen, daß der Gebrauch der eigenen Städteſiegel im 12. Jahrhundert begonnen habe.

Digitized by Google

Conradin behandelte Zürch als seine herzogliche Stadt, König Richard erklärte sie 1262 als Reichsstadt, Gebauer's Richard p. 387, und doch besitze ich in meiner Sammlung frühere Siegel derselben, nämlich vom Jahr 1224 mit den Bildnissen der Schutzheiligen der Stadt (der heiligen Regula, des St. Eruperantius und St. Albanus, ihre abgehauenen Köpfe in den Händen haltend) und der Umschrift: Sigillum consilii et civium Turicensium; vom Jahr 1240, mit der heiligen Regula, dem St. Eruperantius und der Umschrift: Sigillum consilii Turicen, und vom Jahr 1250 mit der Umschrift: Sigillum civium Turicensium. Wien wurde 1237 zur Reichsstadt erklärt, und doch ist das älteste Stadtsiegel, welches in Oesterreich bekannt ist, vom Jahr 1240 der Stadt Villach, Melly Beiträge zur Siegelkunde 1846, p. 155. Frankfurt, wo kein Gütereigenthum war, konnte daher auch kein eigenes Siegel haben, und die Benennung Sigillum civitatis, civium bulla bedeutet nur das von dem Stadtrath beigedruckte Reichskammersiegel, wie auch die Umschrift sagt: Specialis domus imperii. Der Erzbischof von Mainz folgte in vielen Einrichtungen des Erzstifts dem deutschen Kaiser; so war Bingen von Anbeginn der Sitz eines Curtis Archiepiscopalis und, gleich Frankfurt, von der Wetterau die Legstadt — Camera —, der erzbischöflichen Einkünfte des Rheingaues; sie erhielt daher den Namen Specialis Camera Ecclesiae Mogunt., ganz wie die Reichsstädte Hagenau und Colmar auch Specialis Camera imperii genannt wurden. Bodmann, Rheingauische Alterthümer pag. 61.

Eine legale Gewohnheit braucht nicht die spezielle Zustimmung des Regenten, und die notorische Wahrnehmung des Gebrauchs des Siegels der königlichen Behörde abseiten des Frankfurter Stadtraths brauchte keines Beweises, daß solches demselben zustehe, zumal der Magistrat nur im Namen des Kaisers die Regierung leitete. Die Gewohnheiten, wozu auch die Führung der königlichen Siegel gehörte, wurden von den Kaisern und Königen bestätigt. Die älteste vorhandene Confirmation der Privilegien ist von König Conrad IV. vom Jahr 1242, er bestätigt die von Kaiser Friedrich bereits confirmirten libertates et consuetudines, tam antiquas quam novas[2]), die folgenden Könige

[2]) Auch die Urkunde von 1264 redet von der consuetudo civitatis. Böhmer 132.

Digitized by Google

Wilhelm, Richard, Rudolph, Adolph, Albert, Heinrich und Ludwig IV. beſtätigten gleichfalls die Rechte und Freiheiten, die von ihren Vorfahren der Stadt gegeben worden, und in der erſten deutſchen Privilegienbeſtätigung König Günther's vom Jahr 1349 ſagt er, die „Fryheid vnd Gewonheid alt vnd nuwe bißhere beſtedigt — vnd nicht krencken — wy ſie adir ihre Aldern die here bracht han".

Durch Gewohnheitsrecht wurden daher die früheren königlichen Siegel, Stadtſiegel. Dieſelben ſind:

1) rund 5½ Centimeter; der Kaiſer als halbes Leibſtück, in der rechten Hand den Lilienſcepter, in der Linken den Reichsapfel mit dem Kreuz haltend; das Oberkleid auf der rechten Seite zuſammen geknüpft, und aufgeſchlagen, links herabhängend. Eine Krone mit drei Kreuzen. Umſchrift: + FRANKENVORT SPECIALIS DOMV IMPERII. Dieſes Siegel iſt an Urkunden von 1219 bis in die Mitte dieſes Jahrhunderts zu finden. Böhmer gibt auf der Kupfertafel zu dem Codex dipl. Nr. 1 hiervon eine Abbildung (hier Tafel I. Nr. 1)[1]), deren ſchöne Zeichnung jedoch zum Theil willkürlich iſt; ſämmtliche Wachsabdrücke dieſes Siegels ſind, was den Kopf betrifft, ſtumpf, die beſten fand ich an den Urkunden von 1222 und 1228. Böhmer 33 und 52. In der Zeichnung iſt es ein jugendlicher Kopf mit einer offenen Bügelkrone, in den Originalſiegeln finde ich ein längliches Geſicht, deſſen Phyſiognomie nicht ausgedrückt iſt, und deſſen Länge eher auf einen Kinnbart deutet, eine Bügelkrone iſt auch nicht ausgedrückt.

Die Kronenformen hat Heineccius de Sigillis pag. 208. abgebildet; bei dieſen, und auf den Siegeln der Kaiſer bis Friedrich II. finde ich keine Kreuze auf den Kronen. Die Kronen ſind entweder Laub- oder Lilienkronen, je nachdem die Kronenreife Blätter- oder Lilienverzierungen bilden; erſt ſpäter wurden die Lilien mit Kreuzen untermengt und mit Perlen und Steinen geſchmückt. Die meiſten Abbildungen ſind willkührlich und von den Künſtlern die Reifverzierungen nach Gutdünken gegeben; Friedrich II. hat auf dem Siegel, welches jedoch ungenau und verfälſcht in Privilegienb. I. ad 1. abge-

[1]) Herr Stadtbibliothekar Dr. Böhmer hatte die Güte, mir die Kupferplatte, worauf die vier Stadtſiegel geſtochen ſind, mitzutheilen und habe ich deren Abdruck dieſem Aufſatze als Tafel I. beigefügt.

Digitized by Google

bildet iſt, ſtatt Lilie, drei Kreuze, an dem Kronenreif und auf dem Siegel Heinrichs (VII.) iſt die Krone deutlich ausgedrückt, der Reif hat drei Lilien, und über der mittlern iſt das Kreuz, abgebildet Privilegienb. I. ad 2. u. 3, dann iſt auf den Siegeln bei der Umſchrift ſeit dem 12ten Jahrhundert der Buchſtabe S., der Sigillum bedeutet, anzutreffen, Heineccius de Sigillis pag. 68. der hier fehlt, während er bei dem Siegel No, 3. ad causas befindlich iſt.

Friedrich II. ſchon im dreijährigen Alter 1196 zum König gewählt, durch die Wahl Philipps und Ottos jedoch nicht anerkannt, kam 1212 aus Italien nach Frankfurt, um die Krone zu fordern, wurde 1215 zum zweitenmal gewählt und gekrönt, nahm damalen das Kreuz an, und gelobte nach dem gelobten Land zu ziehen; 1220 ſchlug er zu Frankfurt den Reichsfürſten ſeinen Sohn Heinrich (VII) zum König vor wegen ſeiner öftern Abweſenheit und dem vorhabenden Kreuzzug; derſelbe erhielt den Erzbiſchof Engelbert von Cöln zum Vormund und Reichsverweſer. In der Zeit der Streitigkeiten zwiſchen Friedrich, Philipp und Otto waren die Einkünfte der Reichskammer nicht gehörig beigetrieben, und herrſchte viele Unordnung, welche bei dem Regierungsantritt Friedrichs beſeitigt worden, ich muthmaße, daß auch in dieſer Zeit die Fertigung des Siegels für das königliche Kammergut geſchah.

2) Rund 6½ Centimeter; der Kaiſer in Halbfigur, die Krone gleichfalls mit drei Kreuzen, das Oberkleid mit einer Agraffe auf der Bruſt zuſammengeheftet, und wie das Unterkleid, mit Perlen eingefaßt; in der rechten Hand den Lilienſcepter, in der linken den Reichsapfel mit Kreuz. Umſchrift: + FRANKENVORT. SPECIALIS. DOMUS. IMPERII. Abbildungen: Gudenus Cod. dipl. IV. I. Schannat Fuldiſcher Lehnhof 232, Lersner Chronik II. 122, und am Beſten Böhmer Fig. 2., danach auch hier Taf. I. Nr. 2.

Das erſte Siegel muß in der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr brauchbar geweſen, oder abhanden gekommen ſein, denn wir finden zuerſt 1253 dieſes zweite. Der kupferne Stempel iſt auf dem Stadtarchiv noch vorhanden, und wurde bis zu Ende der Reichsſtadt, als das große Stadtſiegel — Sigillum majus gebraucht.

Gleichwie bei den Stiftern und Klöſtern ein beſonderes Siegel für Verträge mit Privatperſonen, ad causas, geführt worden, hatten die

Digitized by Google

Städte hierzu auch besondere Siegel. Es irret daher Fichard Archiv I. p. 331., wenn er solche für Schöffengerichtssiegel, und wegen Zeichnung und minder scharfen Abdrucks für älter, als die vorhergehenden hält, sie sind jünger, und wurden nie zu Urtheilen gebraucht. Der Stadtrath hatte die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Hypothekenbestellungen und Wehrschaften, noch bis zur primatischen Regierung, die Errichtung der Testamente, welche jetzt noch als privilegirtes Testament vor drei Rathsgliedern errichtet werden; zu diesen gerichtlichen Verhandlungen, sowie zum Gebrauch sämmtlicher Kanzleigeschäfte, dienten die folgenden Siegel, der Stadt Kleininsiegel genannt, daher auch, weil die Währschaften mit demselben gesiegelt solche Minorwährschaften genannt worden.

3) Rund 5¼ Centimeter, im Gebrauch von 1300 — 1395. Der Kaiser bis an die Knie, mit einer Laubkrone, in der rechten Hand den Lilienscepter, in der linken den Reichsapfel mit Kreuz haltend, das Oberkleid ist am Hals vornen zusammengeknüpft, und hängt nach der linken Seite über dem Arm, der Rand hat einen Perlensaum. Umschrift: + S. OPIDI. FRANKENVORDENSIS AD CAUSAS. Abbildung Böhmer No. 3., (hier Tafel I Nr. 3.) und Lersner II a. pag. 122, aber nicht getreu.

Der häufige Gebrauch dieses Siegels, hat den messingenen Stempel beschädigt, und ist derselbe auf dem Stadtarchiv noch vorhanden, ganz zerdrückt; nach dem Copialbuch, Böhmer IX, wurde 1396 in Gebrauch genommen das folgende:

4) Rund 5 Centimeter; Brustbild des Kaisers, die Krone ist infulförmig mit darauf gesetztem Kreuze, wie sie zuerst Carl IV. führte, das Oberkleid hängt über beide Schultern, und ist vornen offen; der Lilienscepter ist in der rechten, Reichsapfel mit Kreuz in der linken Hand des Kaisers, das Siegelfeld hat Laubwerk; unter dem Kaiser, im Zirkel der Umschrift, erscheint zum erstenmal der Stadtadler *).

*) Wenn der weiße Stadtadler aufkam, ist urkundlich nicht erwiesen; gewöhnlich wird angenommen, nach dem Treffen bei Eschborn, am 12. Mai 1389. Das auf der Stadtbibliothek befindliche alte Gemälde des Treffens, hat auch im untern Feld das Panier der Stadt, roth mit weißer Einfassung und in dem rothen Felde den weißen Adler; allein es zeigt unter den Thürmen der Stadt

Digitized by Google

Umſchrift in deutſcher Minuskel: + Opidi franckenfurdenſis ſpecialis domus imperii ad caſ. Abbildung. Böhmer No. 4. (hier Tafel I. Nr. 4) und ganz verfälſcht bei Lersner II. a. pag. 122. Der Stempel iſt von Eiſen und auf dem Stadtarchiv vorhanden.

5) Rund 5⅛ Centimeter, ganz gleich dem Vorigen, nur iſt die Krone nicht infulförmig, ſondern eine Lilienkrone. Dieſes Siegel iſt von Silber, flach gravirt, und war im täglichen Gebrauch bis zu Ende der Reichsſtadt, daher es abgenutzt iſt. Die Zeit ſeiner Fertigung iſt ungewiß, 1559 wurde es am Rande reparirt. Lersner II. a pag. 122; Gossel diss. de eo quod justum est circa sigilla universitatum Lipsiae 1750, gibt eine ganz verfälſchte Zeichnung. Siehe hier Tab. II. Fig. 2.

6) Rund 5¾ Centimeter. Der Kaiſer in Halbfigur ſoll wahrſcheinlich Ferdinand II vorſtellen, wie nicht allein, die mitra bicornis ähnliche Krone, ſondern auch der in einem Knauf endende Scepter andeuten, da dieſer Kaiſer ebenſo auf ſeinem goldenen Bullenſiegel erſcheint, auch die Ordenskette des goldenen Vließes hat der Kaiſer auf der Bruſt hängen. Der kaiſerliche Mantel, reich geſtickt, iſt auf der Bruſt, durch ein Querband verbunden, in der linken Hand hält der Kaiſer den Reichsapfel unter ſich. Unter dem Kaiſer iſt in einem

---

den Pfarrthurm und deſſen ſpätere Erbauung beweiſt, daß das Bild nicht gleichzeitig gemalt worden; den Schriftzügen nach iſt es zu Ende des 14. Jahrhunderts gefertigt. Die in der Mitte des 14. Jahrhunderts vollendete Kirche des Bartholomäusſtifts, zeigt in den Schlußſteinen der Gewölbe auch den weißen Adler. Das älteſte Reichſtädt'ſche Siegel mit dem Adler, welchen Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhauſen führten, finde ich auf dem Landfriedensſiegel von 1360 bei Bernhard Alterthümer der Wetterau p. 278. Dieſe Städte, nebſt Churmainz und Ulrich von Hanau waren verbunden, den Landfrieden zu beſchützen; in dem Siegel iſt oben für die Reichsſtädte der Adler, in der Mitte das Mainzer Rad, und unten der Schild, mit den Hanau'ſchen Sparren. Der Schultheiß führte in Reichsfehden das Aufgebot Frankfurts unter dem Reichsbanner, wie die Urkunde von 1268, Böhmer 147 erweißt; Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts begann die Zeit der täglichen Fehden, und die Stadt mußte ſich ſelbſt ſchützen, daher es nicht paſſend war, das Reichspanier aufzuſtecken; der Schultheiß als königl. Beamter durfte aber kein anderes Banner führen, daher K. Ludwig IV. 1322, Böhmer 462, auf Bitte der Bürger geſtattete, daß der Schultheiß das Panier der Stadt führen dürfe, welches zur Unterſcheidung ein weißer Adler ohne Zweifel geweſen iſt. Fichard Entſtehung pag. 174.

Digitized by Google

Schild der Frankfurter Adler. Umschrift: + S. CIVITATIS. IMPER. FRANCOFURTI. AD CONTRACTUS.

Dieses Siegel, eins der vorzüglichsten Erzeugnisse der Stempelschneidekunst wurde 1637 gefertigt, und nur für die Währschaften über liegende Güter gebraucht. Lersner II a. pag. 122 gibt eine ganz verfälschte Abbildung desselben, desgleichen Gossel am angeführten Ort. Siehe Tab. II. Fig. 1.

Neuere Siegel[5])

7) Rund 4⅔ Centimeter. Der gekrönte Frankfurter Adler, rechts sehend, auf der Brust F. Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

8) Rund 6¼ Centimeter. Zwischen Säulen und einem Baldachin im germanischen Styl, der Adler, Umschrift in deutscher Fraktur: Siegel der freien Stadt Frankfurt.

9) Rund 5⅔ Centimeter. Eine Mauerwand in einem Zirkel; unten ein Kragstein worauf ein Schild mit dem Frankfurter Adler, über welchem ein Baldachin im germanischen Styl. Umschrift: SIGILLUM REIPUBLICAE FRANCOFURTENSIS.

10) Rund 4¾ Centimeter. In einem Schild der Frankfurter Adler; das Schild ist mit vier Bogensegmenten umgeben. Umschrift in deutscher Fraktur: Siegel der freien Stadt Frankfurt.

II. Gerichtssiegel.

Die Gerichtsschöffen sind eine von den Franken herstammende alte Einrichtung. Ursprünglich fanden sie nur die Urtheile in den von den Grafen oder andern Beamten gehegten Gerichten, später wurden sie auch die Vorsteher der Gemeinden und es war ihnen der Schultheiß

---

[5]) Das Großherzogthum Frankfurt hatte als Staatssiegel, 5¼ Centimeter, ein quadrirtes Schild, Herzschild, worin das Dahlbergische Familienwappen, rechts oben den Frankfurter Adler, links das Mainzer Rad, wegen Aschaffenburg; unten rechts ein Kreuz wegen Fuld, und links drei rothe Sparren wegen Hanau. Umschrift: Carolus D. G. Pr. Prim. Conf. Rhen. Magn. Dux Francf. Princ. Franc. Aschaff. Fuld. Han. et C. Das ist Carolus dei gratia princeps Primas confoederationis Rhenanae, Magnus dux Francofurti. Princeps Francofurti, Aschaffenburgi, Fuldae et Hanoviae et Comes (Wetzlariae).

Digitized by Google

oder Vogt vorgesetzt. Diese Einrichtung war bei allen Gemeinden, und bestand auf den Frankfurter Dörfern noch in den letzten Zeiten bis zur Einführung der Gemeindeordnung; der Ortsschultheiß hatte mit den Gerichtsschöffen nach der Solm'schen Landesordnung einen Theil der Gerichts- und Gemeindegeschäfte zu besorgen und die jährlich einmal zu haltenden Rügegerichte, bei welchen die kleinen Frevel gestraft werden, nach dem Landrecht des Bornheimer Bergs im Namen des Königsamtmann, nachher im Namen des Raths, zu hegen*).

Die älteste Erwähnung des königl. Gerichts zu Frankfurt kommt in der Urkunde von 1194 (Böhmer 20) vor, in welcher es heißt: in judicio domini imperatoris (Heinrici) hujus nominis VIi; da die Streitsache Kirchengüter betraf, so wurden dem Gebrauch gemäß der Dechant und einige Canonici zugezogen, welche die Urkunde mit dem Stiftssiegel versehen. Die Urkunde von 1284 (Böhmer 212.) nennt ein Gerichtssiegel (Sigillum curie frankenfordensis), da dieselbe jedoch keine Streitsache, sondern eine Schenkung von Grundzinsen betraf, auch außer dem Schultheiß und den Schöffen noch die Rathmannen — consules, ceterique cives — die Urkunde ausstellten, und das Geschäft als Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vor das königliche Gericht gehörte, so wird es das Siegel ad causas gewesen sein.

Das kaiserliche Reichsschöffengericht, welches zugleich der Oberhof von Rheinfranken und der Wetterau war — der Oberhof zu Frankfurt von Thomas 1841 — hatte kein eigenes Siegel, sondern der Reichsschultheiß beglaubigte durch sein eigenes Siegel die Urkunden. Orth 4te Fortsetzung pag. 150 führt mehrere Beispiele aus früheren Jahren an. 1344 fertigte Schultheiß Friedrich von Huttyn (Hoychen), der zugleich Landvogt der Wetterau war, einen Gerichtsbrief aus, welchen Bernhard Alterthümer der Wetterau pag. 266 mittheilt, der Schluß heißt: „zu Urkunde direr vorgeschriebin Dinge, so han ich Her Frederich von Huttyn vorgenannt von Gerichtswegen myn Ingesiegel an dysem Bryf gehangen.

*) Diesem Gerichte hat der Verfasser von 1818—1824 als Gerichtsschreiber beigewohnt, jeder Ortsangehörige mußte erscheinen, durfte allenfallsige Beschwerden vorbringen und mußte bei seinem ersten Erscheinen ihm einen alten Turnus einhändigen.

Digitized by Google

In einem dem Bartholomäuſtift ertheilten Urtheil von 1490 heißt es: „So geben wir Jene des dieſen Brief verſiegelt mit des Hochgelerten vnd Strengen Hern ludwigs zum paradieſe Doctor vnd Ritter des Reichsgerichts vnd vnſers Schultheißen anhangenden Ampts Ingeſiegel das wir die Scheffen vns von gerichtswegen heran gebruchen ꝛc.“ Der Baculus judicii aus dem XIV. Jahrh. Thomas Oberhof pag. 227 befiehlt dem Gerichtsſchreiber: er ſal keynerleye ortel es ſy uber eygen vnd erben aber anders nymands beſchriben geben, dan vn eym verſegelten brieff mit des ſchultheiß ingeſegel, der dan Schultheiß iſt.

Die Eröffnung des Reichskammergerichts in Frankfurt 1495, welches die Beiſitzer verpflichtete „nach des Reychs gemeinen Rechten“ zu richten, veranlaßte den Rath 1498 die Schöffen zu beauftragen eine Ordnung „den Rechten gemäß“ zu errichten; die ernannte Commiſſion vollendete 1509 ihren Auftrag, und kam in dieſem Jahr das neue Geſetzbuch im Druck heraus. So wie das Kammergericht Veranlaſſung zu Errichtung der Stadtrechtsreformation gab, ſo auch, da es von Maximilian I. ein eigenes Siegel erhielt, daß das Reichsſchöffengericht, ſtatt des Gebrauchs des Privatſiegels des Schultheißen für die Gerichtsurtheile, ein eigenes Siegel bekam; ſolches wurde 1524 gefertigt, 1554 und 1624 erneuert. Lersner II a. pag. 122.

Daſſelbe iſt rund, 4½ Centimeter, der Kaiſer bärtig, mit einem Mantel, der aufgeſchlagen auf der Bruſt durch ein Querband befeſtigt iſt, in der rechten Hand einen Scepter, oben mit einer Kugel, unter derſelben einen blattförmigen Wulſt; in der linken den Reichsapfel mit Kreuz, vor ſich das Schild mit dem Frankfurter Adler, auf welches die rechte Hand geſtützt iſt. Umſchrift: SI. IVDICI. IMPERiALiS CiViT. FRANCKENFVRD (in dem D der Buchſtaben E und dann das Abbreviationszeichen —) SIS. Abgebildet, aber ganz verzeichnet bei Goſſel a. a. O. Siehe Tab. II. Fig. 3.

Auf der Gerichtsfahne Signum subhastationis, iſt das nemliche Bild des Kaiſers mit dem Stadtadler, wie auf dem Gerichtsſiegel; Fries Pfeiffergericht pag. 229 hält es für das Bild Carls IV, allein ſchon Orth bemerkt, daß dies kaiſerl. Bild, auf allen hieſigen Siegel, die weit älter wären, befindlich ſeie.

Digitized by Google

III. Reichsſchultheißenſiegel.

Die älteſte beſtimmte Erwähnung des Schultheißen iſt in einer Urkunde von 1189, Wenk heß. Landesgeſch. II. Urkundeb. 120 Joannis Rer. Mog. II. 469, worin Wolfram genannt wird, welcher 1193 von K. Heinrich VI. den Niederhof geſchenkt erhielt. Der Schultheiß war urſprünglich Oberrichter des königl. Gerichtshofes, und nach Aufhebung der Vogtey der einzige obere königl. Beamte (officiatus) in Frankfurt, und hatte ſeine Wohnung im Pallaſt; Fichard, Entſt. 62.; er wurde des Reichs Amtmann genannt. Privilegienbuch pag. 36.

Das Reichsſchultheißenamt wurde 1350 an Ulrich von Hanau verpfändet; von dieſem löſete es 1366 Syfried von Marburg zum Paradies mit kaiſerlicher Bewilligung ein, und 1372 wurde es vom Kaiſer der Stadt wiederkäuflich überlaſſen, worauf 1376 Syfried ſeine Rechte wieder an die Stadt abtrat. Kein Kaiſer löſte es wieder ein, und blieb ſolches mit dem Gericht im Beſitz der Stadt, wie dieſes gründlich Orth Fortſetzung 4. pag. 205 und folgende erörterte.

Der Schultheiß wurde jedoch ſtets als kaiſerl. Beamter betrachtet und als Beiſitzer dieſes heiligen Reichsſtadtgerichts, wurden, da die Titulaturen aufkamen, der Schultheiß, die ſieben älteſten Schöffen, und der ältere Syndicus, als wirkliche kaiſerliche Räthe in perpetuum ernannt.

Wie wir bei dem Gerichtsſiegel vernahmen, haben die Schultheißen mit ihrem Privatſiegel die Urtheile beſiegelt, daher ich einige der älteſten und von berühmten Schultheißen mittheile.

1) Der Reichsſchultheiß Ripertus.

Nach dem Schultheiß Wolframus werden die Schultheißen Johannes 1211 und Heinrich 1219 in Urkunden als Zeugen erwähnt; letzterer fertigte die erſte bekannte Schultheißenurkunde aus, jedoch unter dem Siegel der Stadt, und blieb bis 1223 im Amt. Böhmer 19. 21. 25. 26. 30. 35. 43.

In dieſem Jahr erſcheint der von Kirchner in ſeinem Schultheißenverzeichniß I pag. 616 nicht genannte Ripertus, als Zeuge, Böhmer 43, und im Jahr 1226 beurkundet derſelbe die ſchiedsrichterliche Entſcheidung eines Rechtsſtreits zwiſchen dem Kloſter Eberbach und den

Digitized by Google

Rittern von Wolfskehlen, die von den letzteren an den Hof Leheim gemachten Ansprüche betr. Die Urkunde befindet sich in dem Großherzoglich Hessischen Staatsarchiv zu Darmstadt, und ist bei Fichard Entstehung Nr. 3 ex copia, sowie bei Böhmer 44 abgedruckt.[1])

Diese Urkunde enthält das älteste Stadtsiegel Tab. I No. 1. Das Bartholomaystiftssiegel Tab. III No. 10. und das erste bekannte Reichsschultheißensiegel.

Das Siegel ist dreieckig jedoch mehr herzförmig 4½ — 6 Centimeter, mit zwei bogenförmigen Sparren, Cantherius, Chevron (nach Andern Rippen) über welchen der einköpfige Reichsadler; das Siegelfeld ist in schwachen Linien quadrirt und in jedem Quadrat ein Kreuz, welches mehr in Lilienform übergeht. Umschrift: + SIGILLVM RIPERTI SVLTETI DE FRANKENFORT. Tab. III No. 33.

An der Urkunde von 1264 den Verkauf eines Hofs am Pfarrhof von Seiten des Ritter Rudolf von Praunheim, an den Cantor Christian, und den Caplan Godeschalk, aus dem ehemaligen Bartholomaystiftsarchiv latula S. No. 19, abgedruckt bei Böhmer pag. 132 hat der Schultheiß Cunradus ganz gleiches Siegel, nur fehlt der Reichsadler und in dem quadrirten Siegelfeld und den Sparren sind keine Kreuze, welche letztere in dem Siegel Riperts bloße Verzierungen sind, und nicht zu dem Wappen gehören. Welcher Familie gehört dieses Wappen? Humbracht vom rhein. Adel Taf. 195. bezeugt, daß Conrad von der Familie von Rüdickheim gewesen; in „die gründliche Untersuchung der Frage, ob die Grafen von Hanau mit den von Carben in Vergleichung zu stellen seie 1734" giebt die Beilage C. unter No. 12 das Sigillum Marquardi milit. de Redilnheim vom Jahr 1346, welches in einem Schild die zwei bogenförmigen Sparren hat, und ganz gleich mit den Siegeln der Schultheißen Ripert und Conrad ist; daselbst sind von dem nemlichen Jahr die Siegel Conrad und Johannes von Bomersheim unter No. 6 u. 7 abgebildet, auch in Winkelmanns Beschreibung Hessens I. pag. 161 findet man das Bomersheimische Wappen abgezeichnet, welches wieder die bogenförmigen Sparren hat, nur mit dem

[1]) Die Vergleichung dieser beiden Abdrücke mit der Originalurkunde zeigt, daß der Fichard'sche Abdruck der genauere ist: das Original hat scultheius, frankenvort, Everbach, aliquando (nicht aliquatenus), receperunt (nicht acceperunt) u. s. w.

Digitized by Google

Unterſchied, daß auf jedem drei Ringe erſcheinen; auch das Geſchlecht der Ritter Schelm von Bergen führte ein gleiches Wappen, nemlich zwei rothe als Rippen angenommene Sparren im ſilbernen Felde, welches der Sage nach der Kaiſer deßfalls denſelben verliehen, weil die Vorfahren die Abdecker von Bergen geweſen. Uſener Ritterburgen pag. 10. Die Genannten ſind alle von gleichem Geſchlecht geweſen. Die Schelme von Bergen hatten Burgrechte an Rödelheim, Böhmer 176 u. 180, Gerlach Schelm war 1300 judex ville in Redelinheim, Böhmer 330. und die Ringe (oder Kugeln) auf dem Bomersheimer'ſchen Wappen ſcheinen ein Beiſatz ihres Wohnorts zu ſein. Daß die Schultheißen Rupert und Conrad zu dieſen Familien gehörten, iſt mit Gewißheit anzunehmen.

Wenn nun Gatterer das älteſte Reichsſchultheißenſiegel mit dem Adler, dasjenige von Nürnberg vom Jahr 1246 nennt, ſo iſt dieſes des Frankfurter Reichsſchultheißen Rupertus, das jetzt bekannte älteſte Adlerſiegel eines Reichsſchultheißen.

2) Die Reichsſchultheißen Eberwein und Ludolf.

Das zweite älteſte bekannte Siegel eines Reichsſchultheißen iſt dasjenige von Eberwin an der Urkunde im heil. Geiſt Hoſpitalarchiv von 1227, in welcher dem Kloſter Haina, auf Erſuchen des römiſchen Königs, der Königin und des Gerlach von Büdingen, drei Pfund Zins vom Niederhof, der jährlich an die Stadt ſchuldig war, erlaſſen worden; dieſe Urkunde hat Lersner II. b. 47. mit der Angabe der Siegelabbildung und Böhmer pag. 50. Dieſes Siegel iſt dreieckig 7 — 7⅓ Centimeter. Das Siegelfeld iſt quadrirt; oben der einköpfige Adler, unten einen Kranich, und hat die Umſchrift: +. SIGIL. M. EBERWINI SVLTETI DE FRANKENFORD. Siehe Tab. II Fig. 4. Kirchner Geſch. I. pag. 617. Note r. glaubt, daß Eberwin, dem Wappen nach zu urtheilen, zur Familie Kranichsberg gehöre, und der 1219 als Burggraf zu Friedberg, und 1260 als Vogt zu Wetzlar vorkommende Eberwein, ein und dieſelbe Perſon ſeie. Dieſem iſt jedoch nicht ſo; im Jahr 1238 war Rupert von Carben Schultheiß, und um die nemliche Zeit Burggraf zu Friedberg, wie aus den Allegaten bei Kirchner I. pag. 617. Note t. erhellt; die Urkunde von 1244 nennt als Anteceſſoren des Schultheiß Eberhard den Burggraf Rupert und Schultheiß Eberwein, Böhmer 71; der letztere ſcheint Unterſchultheiß

Digitized by Google

geweſen zu ſein; im Jahr 1245 ſtellt Eberwein allein eine Urkunde aus, Böhmer 74. Das Bartholomaiſtiftsarchiv hat eine Urkunde von 1245, mit der Aufſchrift auf der Rückſeite: donatio Heinricus Klobelauch, welche Schenkung der E. Scultetus de Francof. mit ſeinem und der Stadt Wetzlar Siegel verſehen, beſtätigt. Die Klobelauch müſſen zu Wetzlar und dortiger Gegend ſehr begütert geweſen ſein, denn Heinrich Klobeloch, Burger zu Frankfurt, Wolfram Canonicus, und Ludwig Schultheiß zu Wetzlar, ſämmtlich Gebrüder, überlaſſen die von ihrem Vater Heinrich de Platea erblich zugefallenen Güter in Dalheim dem Kloſter Altenburg im Jahr 1252. Guden, C. D. II. 98., und 1342 ſchenkt Erwin Klobelauch Burger zu Gieſen, der Kirche zu Wetzlar Land, Wigand Wetzlar. Beiträge I. 174.

Das an der Urkunde hängende Siegel Eberweins iſt wohlerhalten, dreieckig 5½ — 6¼ Centimeter, und ſtellt eine Taſche vor, mithin ganz verſchieden von dem Eberweins vom Jahr 1227, die Umſchrift iſt: +. S. EBER . INI. DE GVTHIR DE S . . . CIE ·I· FRA . . . . . LTETI. Siehe Tab. II. Fig. 5.

Das Siegel des Schultheiß Ludolf von Praunheim-Sachſenhauſen, der zugleich Burggraf von Friedberg war, vom Jahr 1230, iſt dreieckig 6½ — 7 Centimeter; das Siegelfeld iſt quadrirt, mit dem einköpfigen Adler, und der Umſchrift: +. SIGILLVM. LVD . . LFI IN. F . . NCENE . FORT, und im Siegelfeld SVLTHETI.

3) Winter von Waſen.

Winther von dem Waſen, Edelknecht, wie er ſich in dem Beſtallungsbrief als Reichsſchultheiß von 1388 und der Urkunde bei Böhmer 765 nennt, führte in dem Treffen zwiſchen unſern Urahnvordern und den Rittern von Kronberg am 12. May 1389 den Stadtbanner. Nach der Verſicherung glaubwürdiger Zeugen erfolgte die Niederlage zum Nachtheil der Frankfurter durch Verrätherei fremder Söldner; nach Kronberg, Hanau, Babenhauſen, Windecken und Umſtadt wurden die Gefangenen vertheilt; Schultheiß Winter, kam mit Rulen von Schweinheim nach Lindenfels bei Friedberg. Für das in damaliger Zeit ungeheuere Löſegeld von 73000 fl., deſſen Folge lange Zeit durch hohe Steuern die Bürger drückte, erhielten die Gefangenen die Freiheit.

Gewiß iſt, daß Verrätherei ſtatt fand, denn Winter von Waſen und viele Gefangene wollte der Rath nicht loskaufen, bis ſie ſelbſt vom Feinde Zeugniſſe ihrer Tapferkeit beibrachten, von welchen Lersner II. 338 bis 343 mehrere mittheilt. Auch verliert Winter ſein Schultheißenamt und es entſpann ſich mit demſelben eine Fehde, die erſt 1394 verſöhnt ward. Kirchner I. 305.

Von dieſer Schlacht datirt ſich die Verfaſſungs-Veränderung, indem der Rath zur Betreibung des Auslöſungsgeſchäfts 22 Bürger zur Rathſchlagung zuzog, wodurch eine Vermehrung des Rathes entſtand. Fichard Entſtehung pag. 307.

Das Siegel Winters an deſſen Beſtallungsurkunde iſt rund 2⅔ Centimeter; in einem dreieckigen punktirten Schild iſt ein Reiher; die Umſchrift lautet: WINTER DE WASEN. Tab. II. Fig. 6.

4) Rudolph von Sachſenhauſen.

Die Dienſtmannen des kaiſerlichen Reichspalaſtes, Ministeriales palatii, welche dem Kaiſer, wenn er ſich hier aufhielt, Hofdienſte leiſteten, waren alle aus dem Stande der Freien oder des niedern Adels, die dem kaiſerlichen Kammergut auf einzelnen Höfen vorgeſetzt, dieſes meiſtens als Eigenthum oder Lehen vom König erworben. Der Reichs-

Digitized by Google

wald der Dreieich erſtreckte ſich noch 1373 bis vor Sachſenhauſen und an den Main; Lersner II. a. 5. Auf des Reiches Grund und Boden, Frankfurt gegenüber, errichteten die Miniſterialen Höfe, und ſo finden wir in früheſten Zeiten zu Sachſenhauſen die Höfe der von Münzenberg, von Eppenſtein, von Praunheim, Bomersheim, Schenk von Schweinsberg, Cleen, Heuſenſtam, Tegelheim, Stockheim, von Wallbrun, jetzt von Wetzel [8]). Im Schöffenprotokoll von 1410 wird des Eppenſteiner Hofes bei der Oppenheimerpforte gedacht, und 1338 beſaßen die von Lurenburg einen Hof, der nun das Gaſthaus zur Blume iſt. Dieſe Hofeigenthümer hatten Hinterſaßen, welcher das Stadtrecht von 1297 §. 23 (Wetteravia pag. 255. Böhmer p. 306) gedenkt; dieſe Hinterſaſſen genoſſen den Königsſchutz und waren nur Schutzverwandte der Stadt (Beiſaſſen), gaben jährlich einige Heller Zins als Recognition und erhielten Befreiung von Zoll und Weggeld. Fichard, Entſtehung p. 160. Nie waren dieſe Hofbeſitzer zu Sachſenhauſen bis auf die neueſte Zeit, die Nachfolger der Ritter von Sachſenhauſen, die von Frankenſtein und von Wallbrun'ſchen Nachfolger, die von Wetzel in dem Bürgerverband, und wenn in der Urkunde von 1292, in welcher Heinricus miles de Sassinhusen, civis Frankenvordensis (Böhmer pag. 276) genannt wird, ſo bedeutet cives, wie Fichard pag. 103 erläutert, nur Miteinwohner.

Die allgemeine Meinung, daß Sachſenhauſen von Sachſen angelegt worden, iſt von keinen hiſtoriſchen Belegen unterſtützt, und wenn auch Carl der Große Sachſen dahin anſiedelte, ſo ſchickte ſie nach Lindenbrog Script. rerum septentrional pag. 125 Ludwig nach Haus zurück. 1317 wird es noch Dorf — villa — genannt (Böhmer 437); daß es von Kaiſer Ludwig IV. 1345 Samshusen genannt wird (Böhmer 593), ſcheint ein Schreibfehler zu ſein.

In das Bürgerbuch wurden nur Fremde als hier neu aufgenommene Bürger eingetragen; 1333 ſteht in demſelben lt. Syglo cerdo in Sassinhusen, es zeigt ſich daraus, daß die in dem Dorf Sach-

---

[8]) Die Urkunde von 1226 Böhmer 46, nennt als Zeugen: Meiſenbug von Elveſtat, von Honſtat, von Rendele, von Buchen von Bliskofen, milites in Sassenhusen, daſelbſt iſt noch eine Straße, die Rittergaſſe benannt; hier war ein Thiergarten. Böhmer 593.

Digitized by Google

ſenhauſen damals befindlichen Einwohner als Fremde zu dieſer Zeit angeſehen wurden; in demſelben Jahr kommen noch mehrere von Sachſenhauſen aufgenommene neue Bürger vor; 1431 wird noch ein Sachſenhäuſer als Burger recipirt, 1440 waren aber alle Sachſenhäuſer Bürger. Schon in den Frankfurter Jahrbüchern XI. Bd. von 1838, pag. 36, Note, deutete ich an, daß Sachſenhauſen, ſtatt von der angeblichen Ueberſiedlung der Sachſen durch Carl den Großen, zumal es im Mittelalter Saſſenhuſen genannt worden, von den Hinterſaſſen, Beiſaſſen der villa Regia Francof. ſeinen Namen erhalten habe; Beiſaſſen, welche, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, ſich hier häuslich niederließen und auf eine eingeſchränkte Weiſe bürgerliche Nahrung treiben durften, hatte Frankfurt bis in die neueſten Zeiten.

In Cöln iſt auch ein Diſtrikt, der Sachſenhauſen heißt, wahrſcheinlich eine ſeparate Straße, in welcher die Beiſaßen getrennt von den Bürgern wohnten. Ich leite daher den Namen von den Hinterſaſſen der Miniſterialen, welche daſelbſt wohnten — haußten — ab.

Die kaiſerl. Miniſterialen von Praunheim hatten in früheſten Zeiten einen Hof*) zu Sachſenhauſen, und da ſie gleiches Wappen mit denen von Saſſenhuſen führten, ſo müſſen ſie von gleichem Geſchlecht geweſen ſein, und die Linien ſich nur durch den Beiſatz ihres Wohnorts

*) Und zwar einen mit Mauern befeſtigten, wie überhaupt alle Beſitzungen der Miniſterialen in unſern benachbarten Dörfern befeſtigt waren, woraus ſpäter Burgen entſtanden. Es wäre zu wünſchen, daß die Beiträge zur Geſchichte der Ritterburgen in der Umgegend von Frankfurt von unſerm verdienſtvollen Hrn. Schöffen und Syndicus Uſener auch auf die Burgen im Frankfurter Gebiet ſich erſtreckten Der Goldſtein bei Niederrad war ſeiner Zeit die bedeutendſte Burg der Umgegend, die Burgen zu Bonames, wo Guſtav Adolph einſt wohnte, Niedererlenbach, die Bornburg bei Bornheim, die befeſtigten Höfe um die Stadt, die in Urkunden Burgen genannt werden, Kirchner I. p. 482, würden geſchichtl. diplomatiſch beſchrieben von großem Intereſſe für Frankfurts Geſchichte und nur von Hrn. p p. Uſener zu bearbeiten ſein; welcher im Stadtarchiv ſelbſt nachforſchen kann, da jedem andern der auch die Erlaubniß zu wiſſenſchaftlichen Zwecken erhielt, nur durch Zufall Urkunden vorgelegt werden könnten, die noch chaotiſch aufgehäuft und dem durch laufende Regiſtraturgeſchäfte verhinderten, zeitigen Archivar unbekannt ſind, daher keine Mittheilung, außer durch eigenes Nachſehen, geſchehen kann. Vom Goldſtein beſitzt die Stadtkämmerei, und von der von Frankfurt und Kronenburg gemeinſchaftlich beſeſſenen Burg Rödelheim, das Stadtarchiv, gleichzeitige Abbildungen und Riſſe.

Digitized by Google

von Prunheim oder Saſſenhuſen [10]) unterſchieden haben. Dieſes Geſchlecht gab Frankfurt mehrere Reichsſchultheißen, ſo die von Prunheim, 1222 Heinrich, 1230 Ludolf, 1273 Heinrich, 1291 Heinrich (vielleicht der Nämliche), 1313 Volrad, und die Linie von Saſſenhuſen 1338 Rudolph, 1376 Rudolph und 1389 Rudolph.

Der Letzte kam an die Stelle des in dem Treffen mit den Kronenbergern bei Eſchborn gefangenen Schultheißen Winter von Waſſen, im Jahr 1389, und führte das wichtige Reichsſchultheißenamt bis 1409 [11]), länger als einer ſeiner Vorfahren, von denen ſein Großvater und Vater gleichfalls Reichsſchultheißen waren. Sein Siegel von der Beſtallungsurkunde iſt rund, $3\frac{1}{2}$ Centimeter, es iſt ein rechtsgekehrter Schild mit vier Feldern, in welchen zwei Wappen: ein geſchloſſener (Stech) Helm, deſſen Kleinod ein Schwanenkopf mit Flügel, ſodann ein Feld mit einem Querbalken, über welchem ein dreiblättriges Kleeblatt [12]); über dem Schild ein geſchloſſener Helm mit dem Helmkleinod: Schwanenkopf und Hals mit ſechs Federn. Nach Lersner I. a. 7 werden die Farben angegeben, im blauen Felde der Schwan mit rothen Flügeln, rother Querbalken im gelben Felde.

Die Umſchrift des Siegels iſt in deutſcher Minuskel. S. Rudolfi de Saccenh. mili. Tab. II. Fig. 7.

5) Rudolph Geiling von Altheim.

An die Reichsſchultheißen-Stelle des letzten Ritters von Sachſenhauſen, Rudolph, kam der Friedberger Burgmann Rudolph Geiling von Altheim. Es ſind zwei Beſtallungsbriefe deſſelben von 1409 und 1430 vorhanden, mit zwei verſchiedenen Siegeln. Daß derſelbe fortwährend Burgmann zu Friedberg blieb, iſt aus Lersner II. 128 und Maders Nachrichten von der Burg Friedberg pag. 276 zu erſehen, wonach derſelbe bei dem Tode des König Rupert 1410 aufgefordert wurde, mit Harniſch nach Friedberg zu kommen, und daſelbſt 8 Tage lang Burghut zu thun; er ſtarb 1437 und wurde in die Carmeliterkirche begraben.

---

[10]) Der in Böhmer pag. 20. zuerſt vorkommende, iſt von 1194 Harmudus de Sassenhusen.

[11]) Zugleich war er Burggraf der Reichsburg Friedberg.

[12]) Wappen der von Cleen.

Digitized by Google

Das Wappen deſſelben war bisher unbekannt; es iſt ein Hirſchgeweih mit fünf Enden. Im Chor der St. Bartholmäikirche ſind Wandgemälde, welche nach Inſchrift im Jahr 1427 gefertigt wurden; das Gemälde einer vertieften Niſche zu drei Sitzen auf der rechten Seite gab in einer Abbildung Dr. F. H. Müller, Beiträge zur teutſchen Kunſt- und Geſchichtskunde ꝛc. 1837. Nr. I. pag. 1. Neben dem Schweistuch der Veronika ſind die Wappen von Monis, Preußen und das Schild mit dem Hirſchgeweih; neben der Niſche unten knieend, die Stifter in ihren Rüſtungen mit denſelben Wappen. Nach der Note ſind die gegebenen Nachrichten von Hrn. Bibliothekar Dr. Böhmer, welcher jedoch über das Wappen mit dem Hirſchhorn keine Auskunft geben konnte. Von Preußen und Monis ſind die Wappen bei Lersner I. pag. 312. Nr. 45 und 58 abgebildet. Johann Monis, auch Monhuſen genannt, kam nach Lersner II. p. 140, 1419 in den Rath, war 1425 jüngerer Bürgermeiſter, 1427 Schöff, 1432 und 1440 älterer Bürgermeiſter und ſeine Ehefrau war Margaretha Preuß; ſeine Rathsämter fallen in die Zeit da Rudolph Geiling Reichsſchultheiß war. Die Wappen des Wandgemäldes beurkunden die Schwägerſchaft beider. Rechts neben dem Schweistuch der Veronika iſt das Geiling'ſche, links das Monis'ſche Wappen, und ſeitwärts diejenigen der Frauen, bei Geiling das Monis'ſche, und bei Monis das Preußen-Wappen, unten, wo die beiden Stifter knien, ſind die gleichen Wappen in einem quadrirten Schild, in welchem rechts oben das männliche und links das weibliche Wappen erſcheint, und heraldiſch unten das Gegentheil ſtatt hat.

Merkwürdig iſt bei der Umſchrift des Siegels von 1409 die Bezeichnung: der Vogt. Nach Fichard, Entſtehung der Reichsſtadt ꝛc. pag. 60, wurde die hieſige Vogtei von Friedrich II. im Jahr 1220 abgeſchafft; in dem Contert des Beſtallungsbriefs kommt auch dieſe Benennung nicht vor; wahrſcheinlich iſt es, daß zu Friedberg, während der Burggraf die Jurisdiktion beſorgte, auch ein Reichsvogt für die kaiſerlichen Gefälle daſelbſt beſtand, und dieſes wird Geiling geweſen ſein.

Das Siegel von 1409 hat 2½ Centimeter Durchmeſſer; ein viereckigter Schild, unten ausgerundet, mit einer Hirſchgeweihſtange: Umſchrift: gemiſchte deutſche Majuskel mit Minuskel: + Rudolf

Digitized by Google

Geiling der Vogt. Tab. II. Fig. 8. Das Siegel von 1430 hat 3⅓ Centimeter; in drei übereinander ſtehenden nicht geſchloſſnen Zirkeln, iſt in dem untern ein rechts gekehrter viereckigter, unten an den Ecken ausgerundeter, Schild, über demſelben im zweiten Zirkel ein Stechhelm, mit dem Helmkleinod einer Hirſchgeweihſtange im dritten Zirkel. Umſchrift: gemiſchte deutſche Majuskel mit Minuskel. S. Rudolfi Geiling. Tab. II. Fig. 9.

IV. Kirchenſiegel.

1) Collegiatkirche ad St. Bartholomaeum.

Ueber den erſten Urſprung dieſer Kirche hat man keine zuverläſſige Nachricht; irre geführt durch eine falſche Lesart des im Jahr 1712 bei Veränderung des Hochaltars gefundenen Pergaments, las Lersner, II. b. 169, die Nachricht, daß 849 der Biſchof Heinrich von Appoldia zu Ehren des St. Bartholomäus den Altar geweiht habe, und ſetzte aus dieſem Grund die Erbauung in das Jahr 848. Lersner II. b. p. 164. Der verſtorbene Cuſtos Batton, der die Urkunde abgeſchrieben, las jedoch, ſtatt 849, das Jahr 1349, in welchem auch H. von Appoldia lebte. Archiv für Frankfurts Geſchichte und Kunſt II. Heft. pag. 24. Note. Die erſte ausdrückliche Erwähnung iſt vom Jahr 874, in welchem Ludwig der Deutſche die Schenkung der Rovtlint zu Gunſten der heiligen Maria in der königlichen Capelle zu Frankfurt — ad Sanctam Mariam ad nostram capellam in Franconofurt — beſtätigt. (Böhmer C. D. 3.) 880 beurkundet Ludwig III. daß ſein Vater, Ludwig der Deutſche, der königlichen Salvatorscapelle — in honore salvatoris domini nostri Iesu Christi — genannte Güter geſchenkt habe, er verordnet zwölf Cleriker für dieſelbe, und daß Abt Williher dieſe Capelle lebenslänglich zu Lehen behalten ſolle (C. D. 3) Carl der Dicke 882 und Otto II. 973 beſtätigen die Schenkung den Chorbrüdern des heiligen Salvators. (C. D. 5. 8.) Von dem Ende des 10. Jahrhunderts bis zu Ende des 12. Jahrhunderts fehlen alle Nachrichten über die St. Salvatorskirche, und

Digitized by Google

ſelbſt die Pröbſte fangen erſt mit Ludwig im Jahr 1127 an, und zwar als Zeugen, in Urkunden genannt zu werden. Fichard's Abhandlung: die Capella regia des Palaſtes Frankonofurd war der Urſprung der Pfarrei und des Collegiatſtifts St. Bartholomäi, in der Wetteravia pag. 1 folgende, hat alles Material vortrefflich zuſammengeſtellt.

Die gewöhnliche Annahme iſt, daß das Salvatorsſtift eine Aenderung ſeines Namens deswegen erhielt, weil 1238 die Hirnſchale des heil. Bartholomäus hierhergebracht, und 1239 Ludolph Biſchof von Ratzeburg [13]) die Pfarrkirche zu Frankfurt in honorem Salvatoris, domini nostri Iesu Christi et Sancti Bartholomaei, geweiht habe, (C. D. 67,) wodurch ſie den erſten Namen nach und nach verloren, ſo daß ſie in ſpätern Jahren nur die Kirche St. Bartholomaei genannt worden. Aus dem erſten und älteſten Siegel iſt jedoch erſichtlich, daß dieſe Annahme ungegründet iſt.

Der Ausdruck ecclesia wird im Mittelalter ſtets für ecclesia parochialis gebraucht; die diplomatiſchen Lehrbücher nehmen jedoch an, daß die Parochialkirchen vor dem 13. Jahrhundert keine Siegel führten. Gatterer. Abriß der Diplomatik, p. 321.

Die älteſte Urkunde, in welcher das Sigillum ecclesie genannt wird, iſt von 1194, jedoch von Böhmer C. D. 20 nach einer Abſchrift bei Fichard, Entſtehung S. 350, abgedruckt, da nun das Original nicht vorhanden, ſo hat man über das Siegel keine Mittheilung. Die zweite Urkunde, welche das Kirchenſiegel erwähnt, und der es noch anhängt, iſt von 1215, (C. D. 23.) es iſt daſſelbe wie es auch 1219, 1222, 1225 und 1226 (Böhmer C. D. 26, 33, 36, 43 und 46) vorkommt, mit dem Bild des heil. Bartholomäus; Mone, Anzeiger VIII. Band p. 262, und die Urkunden von 1225 und 1226 nennen es das Sigillum ecclesie beati Bartholomaei; wenn daher die Kirche 1215 ſchon ihren Schutzheiligen St. Bartholomäus hatte,

---

[13]) Da der Biſchof von Ratzeburg kein Suffraganbiſchof von Mainz war, ſo mußte er die Erlaubniß erhalten haben, wie Erzbiſchof Gerlach ſolche 1366 dem Conradus Episcopus Bondisensis ertheilte, die Allerheiligenkirche dahier zu weihen: (C. D. 712;) auch in der Dominikanerkirche wurden 1279 zwei Altäre, mit Erlaubniß des Erzbiſchofs von Mainz vom Biſchof von Licowien geweiht. C. D. 190.

Digitized by Google

ſo iſt unerklärbar, wie ſie 24 Jahre nachher dieſem Heiligen zu Ehren konnte geweiht werden.

Es iſt gewiß, daß im Anfang des 13. Jahrhunderts die Kirche baufällig war und 1238 der Bau des Stifts, wie es jetzt ſteht, angefangen worden, daher eine Einweihung im folgenden Jahr, nicht ſtatt haben konnte, auch verheißt die Einweihungsurkunde allen Denjenigen, welche zum Kirchenbau Almoſen geben — ad edificationem ecclesie elemosinam oferentibus — vierzig Tage Ablaß, mithin war die Kirche im Bau begriffen. Abgeſehen von dem Bau, ſo mußte die Kirche bereits geweiht geweſen ſein, und eine zweite Weihung, wenn keine Execratio (Entheiligung) ſtatt hatte, darf nicht vorgenommen werden, nur in dieſem Fall der Entheiligung, findet eine neue Weihe, eine ſogenannte Reconciliatio oder Ausſöhnung ſtatt; das Patrocinium (Schutzfeſt) des heil. Bartholomäus bedurfte keiner Einweihung. Die Einweihungsurkunde von 1239 bleibt deshalb ein Räthſel. Bei dieſer Kirche waren bei der Stiftung 12 Canonicis und auſſerdem noch verſchiedene Vikarien und Altariſten, welchen allen ein Probſt, in den letztern Zeiten von den Churfürſten von Mainz hierzu erwählt, vorſtand. Nach der Beſitznahme der Stifter und Klöſter durch hieſige Stadt (1802) wurde das Collegiatſtift aufgehoben, und die Kirche als katholiſche Hauptpfarrkirche beibehalten. Bei der Aufhebung hatte dieſe Kirche, die von alten Zeiten her den Vorzug genoß, die Wahlkirche der deutſchen Könige zu ſein, und dieſe Eigenſchaft in der goldene Bulle 1356 beſtätigt erhielt, auſſer dem bedeutenden zur Präſenz des Probſtes gehörigen Frohnhofe, viele zerſtreut liegende Ländereien, eine Menge Zehnten, Grundzinſe und ſonſtige Gefälle, 51 in der Stadt gelegene Häuſer, 12 Läden auf dem Pfarreiſen und 91,000 fl. ausſtehende Capitalien. Das Stift hatte bei der Aufhebung einen Probſt, einen Dechanten, 10 Capitularen, 2 Domizellaren und 7 Stiftsvicarien.

Die Siegel dieſes Collegiatſtifts ſind:

1) Rund 6½ Centimeter; der heilige Bartholomäus in Halbfigur mit dem Nimbus, in der rechten Hand das Meſſer, in der linken ein Buch haltend; Umſchrift: + SERVI FORMA. DEI. PRESENS. EST. BARTHOLOMEI. Dieſes Siegel iſt von der Urkunde von 1222. Böhmer 33. Siehe Tab III. Fig. 10.

Digitized by Google

2) Paraboliſch geſpitzt; 7⅓—5⅓, der Heilige in ganzer Figur, mit Heiligenſchein, Meſſer und Buch, wie im Vorhergehenden; Umſchrift: + S. ECCLESIE. SCI. BARTOLOMEI IN FRANKEVORD. Vom Jahr 1266. Abgebildet: Fichard Archiv III. Theil No. I. Hier nennt er dieſes Siegel das ältere, und in Wetteravia pag. 50 ſagt er, daß ſolches von der Urkunde von 1215 ſeie, dieſes iſt unrichtig.

3) Rund 4½ Centimeter. Der heilige Bartholomäus in Halbfigur, ſonſt wie im Vorigen. Umſchrift: + S. ECCE IN FRANKENFORT. AD. CAVSAS. Abgebildet: Fichard Archiv III. No. 2. Der meſſingene Stempel wird auf dem Stadtarchiv verwahrt. Ich fand dieſes Siegel zuerſt an der Stiftung der Claus zu Oberrad von 1304. C. D. pag. 362.

4) Paraboliſch geſpitzt 5¼ — 3⅔ Centimeter. Der Heilige in ganzer Figur, in der rechten Hand das Meſſer haltend, in der linken die herabhängende Haut, die jedoch eher einem Tuch gleicht, und ſtatt des Kopfs einen Stern hat. Umſchrift: + S. OFFICIAL'. ECLESIE. FRANKENVORDEN. Tab. III. Fig. 11. Der Originalſtempel iſt auf dem Stadtarchiv. Es befindet ſich gleichfalls an der Urkunde der Stiftung der Claus zu Oberrad von 1304, wo es Sigillum officialatus prepositure Frankenfordensis genannt wird.

5) Ganz gleiches Siegel, nur iſt die Haut mehr kenntlich, und der Kopf deutlicher als bei dem Vorherigen. Der Originalſtempel befindet ſich auf dem Stadtarchiv.

6) Rund, 4 Centimeter: Der heil. Bartholomäus bis an die Knie: er hält das Meſſer in der rechten Hand und die Haut mit dem Kopfe hängt über dem linken Arm. Umſchrift: SIGILLVM IMPER. COLLEG. ECCLE. S. BARTHOL. FRANCOFVRTI, der ſehr flache Stempel iſt auf dem Stadtarchiv. Tab. III. Fig. 12.

7) Die Aufſicht über das Bauweſen oder die Fabrik dieſer Kirche wurde von Deputirten ſowohl des Magiſtrats als des Stifts beſorgt, die den Namen Baumeiſter hatten, über ihren Eid theilt Böhmer p. 778 eine Urkunde von 1399 mit; 1571 wurde ein Vergleich errichtet, der bis zu Aufhebung des Stifts beſtand. Dieſe Commiſſion führte ein eignes Siegel, welches rund, 2½ Centimeter Größe hat; es ſtellt den Pfarrthurm nebſt Kirche vor, und hat die Umſchrift: S. FABRICAE TEMPLI. AD. S. BARTOL. Tab. III. Fig. 13.

Digitized by Google

2) Collegiatkirche zu St. Leonhard.

König Friedrich II. ſchenkte unterm 15. Auguſt 1219 den Bürgern von Frankfurt auf deren Bitte — ad supplicationem fidelium nostrorum universorum civium de Frankinfort — eine dem Reich gehörige, am Kornmarkt gelegene Hofſtätte, um darauf eine Capelle zu Ehren der Jungfrau Maria und des heiligen Märtyrers Georg zu erbauen; zugleich nimmt er dieſe Capelle, mit allem was dazu gehört, in des Reichs unmittelbaren Schutz und gibt den genannten Bürgern das Recht, den in derſelben dienſtwaltenden Prieſter zu ernennen. Dieſes iſt die älteſte Urkunde des Stadtarchivs und abgedruckt im Privilegienbuch S. 1. Böhmer pag. 28. Dieſe dem königl. Fiskus (nobis et imperio) gehörige und in einem Hof eingeſchloſſene (area s. curtis) Ruine oder Bauſtelle wird als der Palaſt Karl des Großen bezeichnet. Wetteravia I. p. 234. Lersner I. b. 112.

1297 ertheilt Erzbiſchof Basilius von Jeruſalem und andere Biſchöfe denjenigen einen 40tägigen Ablaß, welche die Capelle des heiligen Georg an gewiſſen Feſttägen beſuchen. C. D. 317. Im Jahr 1310 ſtand der Capelle ein Capellan allein vor, welcher ſich dem Stadtpfarrer nicht unterwerfen wollte, denn Erzbiſchof Peter von Mainz befiehlt demſelben, die vom Pfarrer der Stadtkirche ausgeſprochene Excommunicationen zum Vollzug zu bringen. C. D. 391.

Im Jahr 1317 verwandelten mehrere Geiſtliche die Capelle in eine Collegiatkirche, und ſtifteten aus ihren Mitteln Renten zu dem neuen Stift. Die Mitſtifter und das Capitel verordneten alsbald, daß ihre Nachfolger jederzeit Prieſter ſein, daß neue Präbenden von den Stiftern, ſo lange dieſe leben vergeben werden, und daß die Canoniker und die Vicarien an den Preſenzgeldern gleichen Antheil haben ſollten. C. D. 435. Erzbiſchof Peter von Mainz genehmigte die Errichtung des Collegiatſtifts durch die zwölf Geiſtliche, welche die Stifter waren und genannt werden, ſetzte dieſelben als Canoniker ein und nahm das Stift in ſeinen Schutz; Würdtwein dioecesis Moguntina II. 684. Böhmer 436. Eine Einweihung, wie Kirchner I. pag. 225 angibt, ſcheint nicht ſtatt gehabt zu haben, da die Capelle bereits geweiht ſein mußte. Im Jahr 1318 beſtätigte Erzbiſchof Peter die eingeſetzten Prälaten in ihre Aemter und Würden. Böhmer 416.

Digitized by Google

Wegen gemeinschaftlicher Begehung verschiedener kirchlicher Feierlichkeiten werden mit der Bartholomäuskirche Uebereinkünfte getroffen, 1318. (Böhmer 440) 1321 (Würdtwein II. 686) und 1323 (Würdtwein II. 692. Böhmer 465.) Letztere bestätigte Erzbischof Mathias von Mainz (Würdtwein II. 696.) In dem Streit Kaiser Ludwigs IV. mit dem Pabst war auf des Ersteren Seite außer den mindern Brüdern (Barfüßern) das neue Stift der Jungfrau Maria und des heil. Georg, daher schenkte er demselben das Patronatsrecht der Kirche von Praunheim nebst dem dazu gehörigen Zehnten, und behielt sich und seinen Nachfolgern nur das Präsentationsrecht zu einem Canonicat vor (1318 C. D. 446) und zum Zeichen, daß das Stift in kaiserlichem Schutz sei, wird der zweiköpfige Adler auf die Thürme gesetzt.

Im Jahr 1323 sendet Moriz, Abt des Schottenklosters zu Wien — nicht Vienne in Frankreich, wie Kirchner I. pag. 225 Note h sagt — dem Stift, auf Bitte des Arztes Heinrich von Wienerisch-Neustadt, die von diesem aus fernen Gegenden herbeigebrachte Reliquie, den Arm des heiligen Leonhard. Würdtwein II. p. 697. Böhmer 468, weswegen das Stift später den Namen dieses Heiligen annahm; in der Mitte des 14. Jahrhunderts nannte es sich noch zu St. Maria und Georg. Böhmer 580.

Die hiesigen Geschlechter hatten es vielfach bedacht, wie man an den darin befindlichen Wappen der von Holzhausen, Humbracht, Stalburg, Rhein, Bromm, Martorf, Preußen, Glauburg, Rohrbach, Melen, Weis von Limpurg, Frosch, Knoblauch u. s. w. sieht, und die Bauart zeigt von verschiedenen Erweiterungen. Lersner II b. 177 hat ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Präbenden, die 1499 bis auf 31 stiegen, bei Aufhebung des Stifts 1802 aber nur in 6 bestanden. Vermögen hatte das Stift 20700 fl. an Capitalien, 11 Häuser in der Stadt, und einige Ländereien und Gefälle. Die Säcularisation verwandelte die Kirche in ein Waarenmagazin, und sie wurde dann auch für Kriegszwecke verwendet; (so wurden 1806 die zahlreichen preußischen Kriegsgefangenen auf dem Durchmarsch hier untergebracht;) erst 1807 wurde die Kirche dem Gottesdienst rückgegeben, und von dem Weihbischof Kolborn zum zweitenmal geweiht.

Die Siegel des Stifts sind:

Digitized by Google

1) Als Kirche der heil. Maria und des heil. Georg:

a) Rund 5 Centimeter; die h. Maria ſitzt auf einer Bank, mit dem Apfel in der rechten Hand, das Kind ſteht auf ihrem linken Fuß, auf der rechten Seite iſt ein Engel, welcher mit dem Rauchfaß, die Maria räuchert, rechts iſt St. Georg, derſelbe iſt bekleidet mit einem faltenreichen langen Kleid, und um den Hals eine Krauſe, in der rechten Hand hält er die Fahne, ohne Kreuz und in der linken auf die Erde geſtellt, einen dreieckigen Schild mit dem Kreuz, an dem Kopf des St. Georg, iſt im Siegelfeld links, ein geſchloſſener (Stech) Helm. Umſchrift: +. S. ECCE. SCE. MARIE ET BTI. GEORGII IN. FRĀKENFORT. Der Siegelſtempel iſt im ſtädt'ſchen Archiv Tab. III. Fig. 14.

b) Das Siegel für Verträge (ad causas) iſt paraboliſch geſpitzt 6¼ — 4 Centimeter; es theilt ſich in zwei Theile, in der oberen Hälfte ſitzt Maria, auf dem linken Arm das Kind haltend, in der untern Hälfte iſt St. Georg zu Pferde, am linken Arm hat er den Schild mit dem Kreuz, die Fahne mit einem Kreuz geſenkt, der geſchloſſene Helm, mit Federn auf der Spitze, iſt an dem Kopf im Siegelfeld angebracht. Umſchrift: S. ECCE. SCE MARIE Z (et.) BTI. GEORGII. FRĀKENFORDN AD CĀS.

Dieſes Siegel iſt in Fichard Archiv II. Theil No. 2. abgebildet, und der Originalſtempel befindet ſich im ſtädt'ſchen Archiv.

2) Und des heil. Leonhard:

c) Rund 5 Centimeter; Strebepfeiler im germaniſchen Styl ſind unten in zwei Bögen verbunden, in dem rechten iſt St. Georg, in der linken Hand das Schild mit dem Kreuz, in der rechten eine Lanze, mit welcher er den zu ſeinen Füßen liegenden Drachen tödtet. In dem linken Bogen iſt St. Leonhard in Mönchskleidung, in der rechten Hand ein Buch mit fünf Kugeln, in der linken Hand eine Kette tragend. Ueber beiden Heiligen ſind zwei Strebepfeiler, die durch eine Spitze mit einem Kreuz verbunden ſind, zwiſchen welchen Maria mit dem Kind auf dem rechten Arm, abgebildet iſt; Umſchrift in deutſcher Minuskel: S. p̄nciar. ecclie ſctor. marie et Georg atq. Leonardi et ā̄li. Der Originalſtempel iſt im ſtädt'ſchen Archiv. Tab. III. Fig. 15.

d) Rund 3 Centimeter; dem vorigen ganz gleich; Umſchrift: S.

Digitized by Google

pñciar. ecclie scorummi. e. georgi atq. Leon 14... Tab. III. Fig. 16. Von einer Urkunde von 1502, die Jahreszahl des Siegels iſt undeutlich.

3) Unſer lieben Frauenkirche auf dem Berge.

Auf dem Eigenthum der Catharina von Hohenhaus, Ehefrau des Schöffen Wigel Wannebach, errichteten dieſe Eheleute auf dem Roßbühel, im Jahr 1322 eine Capelle, (Lersner I. 113) und wurde ſolche die „Wigelncapelle" genannt; (Böhmer C. D. 464.) Der Schwiegerſohn des Wigel Wannebach, Wigel Froſch, gab auf ſeinen Todesfall an ſeine Frau Giſela und an die Capelle „zu unſer vrouwen uf me Rossebühel" Güter. (C. D. 469) Wigel Wannebach ſtarb 1322; Wigel Froſch auf einer Wallfahrt nach San Jago 1324, und 1326 ſtarb ſeine kinderloſe Wittwe Giſela, deren Vermögen ihre Mutter, die Catharina Wannebach Wittwe erbte. Wie reich dieſe Familie war, ſieht man daraus, daß ſolche 5 Mühlwaſſer im Main hatte; (C. D. 370) und 102 Mark jährliche Zinſen kauften (C. D. 403), im Jahr 1320 zahlte Wannebach nach dem Beedbuch 140 Pfund Heller als Stadtabgabe, zu jener Zeit eine bedeutende Summe.

Die kinderloſe Wittwe Catharina Wannebach erhob durch Dotation die Wigelcapelle zu einem unſerer lieben Frau gewidmeten Collegiatſtift, zu welcher Erhebung der Probſt Wilhelm Aspalt der St. Bartholomäuskirche 1325 einwilligte. (C. D. 478.) Der Schöffe Heilmann Froſch klagte bei Gericht gegen die Errichtung und Dotation des Stifts, welchen Rechtsſtreit der Erzbiſchof Mathias als Schiedsrichter entſchied. (C. D. 480. Würdtwein Dioec. II. 701.) Der Bau ging nun raſch vorwärts und nachdem Catharina Froſch, die Wittwe des Schöffen Gilberik von Hohenhaus, den Chor erbaute, wurde im Jahr 1326 die Kirche vom Erzbiſchof Mathias von Mainz eingeweiht. (Lersner I. 114.) Schon 1327 machen Decan und Capitel verſchiedene Verordnungen über die bei ihnen zu beobachtende Kirchenzunft.

Als 1336 Catharina Wannebach ſtarb, erbte das Stift den größten Theil ihres Nachlaſſes, in Folge ihres weitläufigen Teſtaments.

In dem Streite zwiſchen Ludwig IV. und dem Pabſt war das Liebfrauenſtift gegen den Kaiſer, und wollte auf ſeine erſte Bitte ſeinem Schreiber Leonhard nicht die nächſte Pfründe geben, (C. D. 548.

Digitized by Google

550) so daß Ludwig dem Rath den Auftrag gab, so viele Gülten des Stifts anzugreifen, bis Leonhard, so lange er die Pfründe nicht erhalte, jährlich 20 Pfund Heller Entschädigung habe. (C. D. 554.) Ludwig muß sich jedoch bald mit dem Stift ausgesöhnt haben, denn 1340 befreit er dasselbe von allen weltlichen Abgaben und Diensten, unter der Bedingung, daß das Stift ihm und seinen Vorfahren und Nachkommen an dem Reiche jährlich einen Jahrtag begehe. (C. D. 568.)

Des Wigel Wannebach Grabstein, mit dem Modell der früheren Capelle in der linken Hand, ist an einem Pfeiler der Südseite der Kirche angebracht, mit dem Wannebach'schen Wappen, einem rothen Schild, mit einem goldenen wellenweise gezogenen rechten Schrägbalken; und der 1671 restaurirten Umschrift: Wigelo von Wannebach, Scheffe Und Radherr Zu Frankefurt, Stifter diess Stiftes. Ist gestorben an Sankt Elizabeta abet Ano Domini MCCCXXII. Dem Gott gnadt. Die ursprüngliche eingemeißelte Schrift ist zugekittet. Müller, Beiträge zur teutschen Kunst und Geschichtskunde 1 No. II. pag. 7. liefert eine Abbildung dieses Grabsteins. Im Jahr 1497 wurde das Chor vergrößert (Lersner II. 190) und über der kleinen Kirchenthüre mit dem Brun und Hochhaußischen Wappen steht: Superius Renovatum de novo posit. Inferius. An. Dni MDLXXI. Denuo renovatum Anno MDCLXXI 1765 R. 1818.

Durch diese Renovationen wurde die Kirche in ihren Denkmälern sehr verändert, auch die gemalten Fenster mit den Wappen der Wohlthäter wurden entfernt, selbst der Grabstein des W. Wannebach scheint an einem andern Ort gestanden zu haben.

Der berühmte Johannes Cochläus, der auf dem Reichstag zu Augsburg sehr thätig an der Wiederlegung der Augsburger Confession wirkte, war 1520 Dekan des Liebfrauenstifts. Im Jahr 1802 wurde das Stift aufgehoben, die Kirche zum Gottesdienst beibehalten und der seitherige Scholaster und Stiftsprediger Marr zum Prediger bei der Liebfrauenkirche ernannt. Bei der Aufhebung zählte es 9 Capitularen unter einem Dechanten, und das Vermögen bestand, außer Ländereien und Gefällen, in 29 Häusern und 83,000 fl. ausstehenden Capitalien.

Dieses Stift hatte vier Siegel.

1) Das erste und älteste ist parabolisch gespitzt, $8\frac{1}{3}$—5 Centime-

Digitized by Google

ter. Auf einem Sockel, mit drei Rosen geziert, steht die Gottesgebährerin Maria mit dem Kind auf dem linken Arm; in der naturgemäßen Darstellung des Nackten ist das Kind, welches in der rechten Hand einen Apfel [14]) als Symbol der Erbsünde, auf das Amt des Erlösers deutend, hält. Maria hat ein faltenreiches Kleid, über welchem ein Mantel auf der Brust zusammengeheftet ist; mit der Krone auf dem Haupt und dem Nimbus; in der rechten Hand hält Maria eine Blume mit drei Blüthen, wahrscheinlich Rosen; auf jeder Seite kniet eine weibliche Figur in Nonnentracht mit Kopfbedeckung (Weihel) und aufgehobenen betenden Händen, rechts ist die Schrift: KATHINA, links GISSELA. Die Umschrift des Siegels in zwei Perlenlinien ist: + S. ECCE. MONTIS. SCE. MARIE. IN. FRANKENFORD. Fichard Frankfurter Archiv III. Theil Nr. I. gibt eine Abbildung nach einem defekten Siegel. Der Originalstempel ist im städtischen Archiv. Tab. IV. Fig. 18.

2) Rund, 4 Centimeter; Maria in der Kleidung des vorigen Siegels sitzt auf einer langen Bank, die auf dem linken hintern Ecke, eine Rose hat; das Kind auf dem linken Arm ist bekleidet, und hält den Apfel in der linken Hand von sich; in der rechten Hand hält Maria einen Rosenstrauch mit vier Blumen. Umschrift: + S. ECCE. MOTIS. SCE. MARIE IN FRAKEFORD AD CAVSAS.

Von einer Urkunde, Tab. IV. Fig. 19.

3) Rund $3^2/_3$ Centimeter; über einer Wolke, unter welcher der Wannebach'sche Wappen, ist die Himmelskönigin mit einem Scepter in der rechten Hand, und auf dem linken Arm das nackte Kind mit dem Apfel. Umschrift: SIGILLVM MAIVS CAPITVLI B. M. V. IN MONTIS FRANCOFVRT.

Von einer Urkunde, Tab. IV. Fig. 20.

4) Oval 2; $1^1/_2$ Centimeter, Siegel mit nemlicher Darstellung, wie das Vorherige. Umschrift: SIG. MINVS CAPI. I. M. FRANCFVR.

Von einer Urkunde.

---

[14]) Hohe Lied Salomonis cap. II. v. 5.

V. Kloſterſiegel.

1) Karmeliter Kloſter.

Zu Ende des 12. Jahrhunderts gründete der Kreuzfahrer Berthold einen Eremitenverein auf dem Berge Karmel im gelobten Lande, welchem vom heil. Albert, Patriarchen von Jeruſalem im Jahr 1209 Regeln ertheilt worden, die der Pabſt Honorius III. 1224 beſtätigte; durch die Sarazenen 1238 verdrängt, ſiedelte ſich der Orden in Europa an; von Pabſt Innocenz IV. wurden die urſprünglichen Regeln 1247 revidirt, erweitert und beſtimmt, daß dieſer Orden nicht gerade in Einöden, ſondern auch in Städten ſich Klöſter anlegen dürfe. Zu gleicher Zeit treten „die Brüder der ſeligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel," wie ſie ſich nannten, in Frankfurt auf und erbauen das Kloſter und Kirche durch die Freigebigkeit der Geſchlechter, welcher weitläufige Kloſterbau 60 Jahre erforderte (Lersner I. b. 117). Im Jahr 1270 weihet Theodorich, Biſchof von Verona, die Kirche zu Ehren der heil. Jungfrau Maria. Joannis rer. Mog. II. p. 422. Böhmer Cod. 156.

Die Angaben, (Lersner I. b. 117. und II. b. 191.) daß Kaiſer Heinrich 1278 u. 1284, den Karmelitern Confirmationen ertheilt habe, iſt ein Irrthum, denn damals regierte kein Heinrich, ſondern Rudolph I. von 1273 bis 1291. Die früheren Anſtrengungen der Bürger bei dem Bau des Predigerkloſters hatten deren Eifer vermindert und es mußte zu dem gewöhnlichen Mittel des Ablaſſes Zuflucht genommen werden, welchen 1281 der Erzbiſchof Werner von Mainz und 1287 der Biſchof Sifried von Augsburg allen denen ertheilte, welche Beiſtand zum Bau leiſten. (C. D. 202. 233.) Predigt und Beicht erlaubt erſt den Mönchen Erzbiſchof Peter von Mainz im Jahr 1307. (Lersner I. b. 117). Wegen Widerſpenſtigkeit gegen den Kaiſer Ludwig IV. jagte der Erzbiſchof Heinrich von Mainz 1338 die Karmeliter aus hieſiger Stadt, jedoch wurden ſie von dem Erzbiſchof Balduin von Trier, als päbſtlicher Commiſſarius bald wieder eingeſetzt; (Lersner I. b. 118); im Jahr 1633 verließen ſolche ihr Kloſter, kehrten jedoch gleichfalls bald wieder zurück (Lersner II. b. 191).

Vielfache Neubauten geſchehen in dieſem Kloſter; 1430 wird es

Digitized by Google

reſtaurirt und vergrößert. Koſtbare Freskogemälde aus Chriſti Geſchichte erhielt der Kreuzgang im Jahr 1469 und 1517 wurde in dem Refectorium die Geſchichte des Karmeliterordens gemalt. Im Jahr 1638 brannte es größtentheils ab (Lersner I. b. 118. 119) und 1710 und 1711 wurde die Kirche nebſt Kreuzgang renovirt; in die Fenſter des letztern wurden Schriften geſetzt, welche die Wohlthäter namhaft machten, und die bei Lersner II. b. 192, verzeichnet ſind. Abermals 1726 erlitt dieſes Kloſter großen Brandſchaden: 1746 beſtätigte Kaiſer Franz I. dem Convent der Karmeliter zu Frankfurt dasjenige Privilegium, ſo Kaiſer Carl V. im Jahr 1531 dem ganzen Orden in Deutſchland ertheilte, und wodurch er von aller weltlichen Gewalt und Jurisdiction befreit worden. Bei der Säculariſation im Jahr 1802 wurde zwar das Kloſter von dem Rath aufgehoben, die Kirche jedoch nach Rathsconcluſum vom 27. November 1802 für den katholiſchen Gottesdienſt beibehalten und der zweite Prediger an der St. Bartholomäikirche, auch Scholaſter zu St. Leonhard Menninger zum Prediger der Karmeliterkirche ernannt. Die Mönche bei der Säculariſation, 20 an der Zahl, hatten bedeutende Weingüter zu Hochheim und Wickert und außerdem mehrere Gefälle und Renten, nebſt 35,000 fl. ausſtehende Capitalien. Als der Fürſt Primas Frankfurt erhielt, wurden die Kloſtergebäude zu einer Kaſerne eingerichtet, der Gottesdienſt in die reſtaurirte Leonhardskirche verlegt und die Karmeliterkirche zu einem Waarenmagazin verwendet.

Die Karmeliter hatten zwei Siegel:

1) Paraboliſch geſpitzt 5 — 2¾ Centimeter; es ſtellt den Karmeliter Sanct Albertus Siculus ſitzend dar, mit dem Nimbus; in der linken Hand ein Buch und die rechte Hand in die Höhe hebend. Umſchrift: + S. FRA. BAE. MAR. E KARMEL. I. FRANKEVORT d. i. Sigillum fratrum beate Marie ex Karmel in Frankevort. Fichard Frankfurter Archiv II. Theil No. 4 gibt hiervon eine Abbildung.

2) Paraboliſch geſpitzt 4 — 2¼ Centimeter. Die Mutter Gottes mit dem Kind auf dem rechten Arm; unter derſelben, in einem Abſchnitt mit drei Bögen, ein knieender Karmelitermönch. Umſchrift: S . . . . . CARMELI IN FRANCKENFORTIA.

Von einer Urkunde Tab. III. Fig. 17.

Digitized by Google

2) Barfüßer Kloſter.

Der heilige Franciscus von Aſſiſi ſtiftete den erſten Bettelorden der Minoriten (fratres minores), das heißt der minderen oder geringeren Brüder, ſie wurden ſpäter auch Franciscaner genannt, doch iſt letzterer Namen von weiterem Umfang, da er allen zukommt, welche eine Regel des h. Franciscus befolgen; nur die Congregationen der ſtrengſten Obſervanz der Minoriten gingen unbeſchuht, und wurden Barfüßer genannt, während die meiſten wie Capuziner, Auguſtiner, Trinitarier u. ſ. w., lederne oder hölzerne Sandalen, mit oder ohne Socken trugen. Im Jahr 1210 erhielt Franciscus von Pabſt Innocenz II. die mündliche Beſtätigung des Ordens, die ſchriftliche Anerkennung jedoch erſt im Jahr 1223 durch Pabſt Honorius III. Auf eine unglaubliche Weiſe ſtieg der Orden, denn auf der Generalverſammlung 1219 erſchienen über 5000 Brüder und zugleich traten 500 Novizen ein. In Frankfurt müſſen ſie ſich bald nach ihrer Errichtung angeſiedelt haben, denn nach dem MS. auf hieſiger Stadtbibliothek: **Res clero-politicae Moeno Francofurtenses de anno 1340 autore Ph. Schurch, Canonico S. Barth. pag. 9**, wurde das Barfüßerkloſter 1220 erbaut. Da die mindern Brüder in vollſtändiger Armuth und auf alle Güter verzichtend, lebten, ſo hatten ſie wenige Güter [15]) und desfalſige Urkunden hierüber, und da bei der Reformation die Mönche allzueilig ihr Kloſter verließen, ſo wurden ihre wenigen Urkunden verſchleudert, daher die Nachrichten von dieſem Kloſter mangelhaft ſind. Der Orden hatte unter ſich große Streitigkeiten über ſtrengere und mildere Befolgung der Ordensregeln, und da der Pabſt die Mildern billigte und die Strengern verfolgte, ſo vertheidigten ſie aus Haß gegen den Pabſt Kaiſer Ludwigs IV. Rechte und nahmen Parthei gegen das hieſige Bartholmeiſtift. Im Jahr 1339 meldet K. Ludwig dem Rath, daß er es gern ſehe, daß die Barfüßermönche den Gottesdienſt, wie gewöhnlich vollbringen. (Böhmer 558.)

Viele Rathsglieder wurden hier, nach Lersner I. b. p. 61 und II. b. 67. begraben, und gibt derſelbe die Epitaphien von acht Reichsſchultheißen an, nemlich:

---

[15]) Pabſt Innocenz IV. erlaubte ihnen den Beſitz von Grundgütern.

Digitized by Google

1386 Sifried von Marpurg. [16])
1614 Johann von Martorff.
1639 Stephan von Cronſtetten.
1647 Wilhelm von Günterrode.
1662 Hieronimus Stallburger.
1689 Wilhelm von Günterrode.
1693 Adolph Ernſt Humbracht.
1696 Heinrich Ludwig Lersner.

Den 2. Juni 1529 übergaben der Guardian Peter Pfeiffer auch Chomberg von ſeinem Geburtsort genannt und die Conventualen, gegen lebenslängliche Verſorgung ihr Kloſter und am 20. Juni erfolgte die Suſtentationsurkunde und Uebergebungsacte. Der Rath übergab die Kirche den Lutheranern als Hauptkirche, und in die Kloſtergebäude verlegte er die lateiniſche Schule und den Almoſenkaſten. Wegen Baufälligkeit wurde die Kirche 1786 abgebrochen, und an deren Stelle die neue Paulskirche erbaut, bei deren Vollendung auch die ehemaligen Kloſtergebäude abgebrochen worden. Auf der Gedächtnißmünze zur dritten Säcularfeier des Frankfurter Gymnaſiums vom Jahr 1829, findet man die ſämmtlichen ehemaligen Kloſtergebäude in getreuer Abbildung.

Das älteſte Siegel iſt paraboliſch geſpitzt 5 — 3½ Centimeter. Zwei Minoriten mit langem Rocke, einen Strick als Gürtel um den Leib, und mit ſpitziger Capuze, erſcheinen als Bettelmönche; der Vordere hält die rechte Hand zum geben, und trägt in ſeiner linken ein Gefäß, wie einen Korb; der hintere hat einen großen Sack auf ſeiner linken Schulter; die Umſchrift iſt: + S. FRATRVM MINORVM IN FRANCHENFVRTE. Fichard Archiv gibt Thl. III. No. 4 eine Abbildung von dieſem Siegel aus dem Jahr 1348.

2) Paraboliſch geſpitzt 6 — 3½ Centimeter; ein Heiliger mit dem Nimbus, trägt Chriſtus auf ſeiner linken Schulter, in der rechten

---

[16]) In der Hoſpitalkirche fand man gleichfalls deſſen Grabſtein, und deſſen zweiter Gattin Catharina zum Wedel, Archiv für Frankfurts Geſchichte und Kunſt, 3. Heft p. 63, welcher jetzt in der Nicolaikirche auf der Südſeite eingemauert iſt; Lersner I. p. 62 gibt die nemliche Grabſchrift bei der Barfüßerkirche, da jedoch in der letztern mehrere ſeines Geſchlechts begraben, ſo wurde vielleicht die Frau in der Hoſpitalkirche, Sifried aber bei den Barfüßern begraben.

Digitized by Google

Hand einen gekrümmten Stab — Baumaſt — welcher oben Blätter, oder eine Lilie hat; um Chriſtus iſt ein großes Tuch geſchlagen, welches mit der rechten Hand am Stab gehalten wird. Das Siegelfeld iſt quadrirt. Ich halte dieſen Heiligen für St. Anton von Padua. Umſchrift: + S. CONVENTVS. FRM. MIORVM IN FRANCENFVRD. Fichard Archiv II. Theil, No. 3 gibt hiervon die Abbildung.

3) Dominicaner oder Prediger Kloſter und Kirche.

Der Spanier Dominicus von Guzmann ſtiftete den Dominicaner- oder Predigerorden, ordo fratrum praedicatorum, welchen der Pabſt Honorius III. im Jahr 1216 beſtätigte; Dominicus ſandte Brüder 1221 nach Deutſchland zur Errichtung von Klöſtern, und ſollen nach Jacquin Chronicon Dominicanorum. succinctum Conventus Francof. Ordin. Praedicator. (Mscr.) p. 10 seq. 1233 die Prediger-Mönche nach Frankfurt gekommen und der Bau der Kirche und des Kloſters 1238 angefangen worden ſein. Jacquin Ms. p. 4. p. 8 und 14. Lersner I. b. p. 123.

Die Kräfte der Bürger waren bei dem Bau des Barfüßerkloſters, des Leonhardſtifts und des Carmeliterkloſters erſchöpft, ſo daß außer den vielen Ablaßertheilungen für diejenigen, welche die Kirche beſuchten, durch die hohen Würdeträger der Kirche die ganze Chriſtenheit zum Bau der Kirche und des Kloſters aufgefordert, und allen denjenigen, die zum Bau beiſteuerten, Ablaß ertheilt wurde, und zwar 1240 von Pabſt Gregor IX. 1241 von Erzbiſchof Heinrich von Trier. 1245 von Pabſt Innocenz IV. (Jacquin S. 8. 15. 23.) 1246 von demſelben, 1249 von Erzbiſchof Conrad von Cöln, 1254 von Erzbiſchof Gerhard von Mainz, 1254 von Heinrich Biſchof von Oeſel in Liefland, 1259 von Pabſt Alexander IV. (Böhmer, C. D. 77. 82. 89. 92. 122.) König Richard gab das Privilegium, daß das Kloſter ſich das nöthige Bau- und Brennholz aus der Dreieich holen durfte. (C. D. 128.) Wann der Bau vollendet und die Kirche eingeweiht worden, iſt nicht urkundlich nachgewieſen; zwei Altäre wurden 1279 vom Biſchof Johann von Licowien, wozu der Erzbiſchof Werner von Mainz die Erlaubniß ertheilte, eingeweiht. (C D. 190.)

Digitized by Google

Die Domkirche war zu Anfang des 13. Jahrhunderts baufällig und wurde, wie sie jetzt steht, in der Mitte des 14. Jahrhunderts ausgebaut; hierdurch geschah es, daß die deutschen Könige Adolph 1292 und Heinrich VII. 1308, in der Predigerkirche gewählt wurden; auch bei der Wahl Günthers 1319 versammelten sich die Fürsten in derselben, denn das Kloster der Prediger-Mönche war von denselben verlassen, und wahrscheinlich vom Churfürsten von Mainz bewohnt. Die Predigermönche wiedersetzten sich dem Kaiser Ludwig IV., daher derselbe sie aus der Stadt jagte, und erst 20 Jahre nachher im Jahr 1351 nahmen sie wieder Besitz von ihrem Kloster (Lersner I. b. 123.) Viele Provinzialcapitel das Ordens wurden hier gehalten, und zwar 1262. 1286. 1317. 1360. 1397. 1408. 1455. 1499. 1520. 1582. 1605. 1636. 1705.

Im Jahr 1790 entband der Churfürst von Mainz, Friedrich Carl Joseph von Erthal, als höchster Ordinarius, sämmtliche Mönche von ihrem Ordensgelübde und errichtete aus dem Kloster eine Erzbischöfliche Congregation ad Setum Fridericum, unter der Leitung eines Directoren. Diese Congregation von Weltpriestern hatte die Bestimmung, die Jugend zu unterrichten und in der Seelsorge auszuhelfen; 1802 wurde solche von dem Rath eingezogen, jedoch der Schulunterricht den damaligen Weltpriestern dieser Congregation provisorisch belassen, bis durch die neue Staatsverfassung solcher dem städtischen, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörenden, dem evangelischen Consistorium allein untergeordneten Gymnasium anvertraut worden, doch bestimmte der Art. 41 der Constitutions-Ergänzungsacte von 1816 (Gesetz und Statutensammlung I. 55 —) „sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Fridericianeums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direction lieber wünschen, so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen."

Kirche und Klostergebäude wurden zu Waarenmagazinen verwendet, und später letztere zu einer Kaserne eingerichtet. Dieses Kloster besaß Weinberge in Hörstein, Hochheim, Flörsheim, nebst sonstigen Ländereien und Gefällen, hatte 30,000 fl. ausstehende Capitalien, und bei der Säkularisation einen Weinvorrath im Werth von 18500 fl.

Das Siegel der Predigermönche ist parabolisch gespitzt: 5—3⅓ Centimeter; eine Figur sitzend, hat auf dem linken Schoos Christus;

Digitized by Google

in zwei Perlenlinien iſt die Umſchrift: + FRM (fratrum) PREDICATM (praedicatorum) IN FRANKENVORT.

Abgebildet iſt es in Fichard Archiv III. Theil No. 5.

4) Weißfrauenkloſter.

In Deutſchland kamen im 12. Jahrhundert die Klöſter der Reuerinnen, Büßerinen, Pönitentiarinnen, und weil ſie weiße Kleider trugen, auch weiße Frauen (Albae dominae) genannt werden, häufig vor. Es wurden nur ſolche Perſonen darin aufgenommen, die ihre Unſchuld verloren hatten, ſie ſollten Buße thun und von gefallenen Sünderinnen ſich zu einem heiligen Lebenswandel nach der auguſtiniſchen Regel bilden, daher die Patronin der reuigen Luſtdirnen St. Maria Magdalena, die ihrige war, wodurch ſie auch Magdalenen-Nonnen oder Schweſtern genannt werden. In Frankfurt finden wir ſie ſchon im Jahre 1142 (Kirchner I. p. 93). Doch waren es ſpäter nicht mehr liederliche Mädchen, die ihren ſträflichen Wandel verlaſſen hatten, ſondern Töchter aus angeſehenen Häuſern (nobiles terrae), indem 1251 Friedrich, Pfarrer zu St. Quintin und Canonicus von St. Stephan in Mainz, in Gemäßheit Auftrags des Cardinal Hugo, verbietet, da gewiſſe Adelige und Andere aufgedrungen wurden, ohne ſeine Bewilligung keine Schweſtern aufzunehmen. (Böhmer, 84).

Selbſt die unglückliche Margaretha, Kaiſer Friedrichs II. Tochter, des Landgrafen von Thüringen, Albrechts des Unartigen Gemahlin fand hier neun Monate lang eine Zufluchtsſtätte (Kirchner I. p. 230). Indeſſen muß ſpäter die äußere Ehrbarkeit geſunken ſein, denn der Rath, als Schutzherr, war genöthigt ſolche wieder herzuſtellen, und des Kloſters Reformation 1456 einer neuen Priorin zu übertragen. Seitdem hießen die Kloſterfrauen des Raths Kinder und Dienerinnen in Chriſto, die nächſt Gott Niemand, denn den Rath um Hülfe anzurufen haben. (Kirchner I. p. 524).

Die meiſten Urkunden des Kloſters ſind in dem Brand der Kloſtergebäude 1243 zerſtört worden, die älteſte theilt Böhmer C. D. 51 von Pabſt Gregor IX. von 1228 mit, in welcher die Frankfurter Burger belobt werden, daß ſie die reuigen Schweſtern unterſtützten. König Heinrich (VII) geſtattet denſelben, Reichslehnbare Güter zu erwerben. (C. D. 55.), 1232 ertheilt Pabſt Gregor IX. allen denje-

Digitized by Google

nigen Ablaß, welche Almosen geben, und nimmt 1235 den Probst der reuigen Schwestern nebst ihren Besitzungen in seinen Schutz. (C. D. 56. 62.) Der Papst hatte jedoch denselben besondere Conservatoren und Richter gegeben, denn unter dieser Bezeichnung ertheilen Decan, Cantor und Custos zu St. Petri, als verordnete Conservatoren Ablaß, denen, die Almosen spendeten. (C. D. 71.) Dieselben Conservatoren ertheilen gleichfalls, weil die Gebäude 1243 durch Brand zerstört seien, Ablaß den Geldgebern. (C. D. 80.) Im Jahr 1281 verpflichtet sich Petrissa, die Priorin und der Convent, niemals zu einer andern Ordensregel überzugehen, bei Strafe, daß sämmtliche Besitzungen der reuigen Schwestern dem Domstift zufallen sollen. (C. D. 203.) Mehrere deutsche Könige, wie Rudolf I, Adolf, Albrecht u. s. w. gestatteten den Schwestern so viel Holz aus dem Reichswald zu holen, als sie zu ihrem täglichen Gebrauch bedürfen. (C. D. 206. 295. 323.)

Im Jahr 1542 war Johann von Glauburg, Pfleger der weißen Frauen, der lutherischen Lehre zugethan; er folgte dem Beispiel, welches Hamann von Holzhausen 1526 im Catharinenkloster gegeben hatte, und suchte die Schwestern zu gewinnen, dem Klosterleben zu entsagen; sie verließen bis auf die Priorin Catharina von Merfelden und drei alte Schwestern das Kloster, und als von diesen vier 1588 die Erstere starb, so zog der Rath die Gefälle ein und verwandte sie zur Verpflegung gleich dem Catharinenkloster für Frauen, deren Angehörige sich um die Stadt verdient gemacht hatten. (Lersner I. b. pag. 79.) Für den Gottesdienst in der Kirche der Weisfrauen ward jedoch schon 1542 der erste lutherische Prediger Andreas Cephalus angestellt. (Lersner II. b. 88.)

In neuer Zeit werden die Conventualinnen des Weisfrauenklosters durch einen Geldbetrag unterstützt, und leben in Privatwohnungen; die Siegel des Weißfrauenklosters sind:

1) Parabolisch gespitzt, $3\frac{1}{2}$ — 2 Centimeter; ein Bischof mit der Mitra (Bischofsmütze), an welcher zwei Bänder (infulae) herabfallen; in der linken Hand hält er ein Gefäß (Becher), die rechte Hand auf demselben ruhend, über dem Becher ist eine Kugel. Umschrift in deutscher Minuskel: S. ponitent. Do. in franckfordie. Sigillum poenitentiae domus in Franckfordie. Tab. III. Fig. 21. Den Originalstempel besitzt das Weisfrauenklosterarchiv.

Digitized by Google

2) Rund 4½ Centimeter. Ein Heiliger mit dem Heiligenſchein, bekleidet mit einem langen Rock, der bis auf die Füße reicht, (Alba) an den Armen ſind Anhänge, die herunter hängen, in der rechten Hand ein Buch — bedeutet den Kirchenlehrer — in der linken den Reichsapfel mit Kreuz — königliches Symbol. — Schwer iſt es zu beſtimmen, wer dieſen Heiligen vorſtellen ſoll; das Siegelfeld hat Blumen. Umſchrift: S. CVĒT. MŌIAL. SC. MĀR. MAGDL. I. FRĀKEVOR. Sigillum conventus monialium Sancte Marie Magdalene in Frankenvort. Der Originalſtempel iſt im Weisfrauenkloſterarchiv und abgebildet: Fichard Archiv III. Theil No. 3.

3) Oval 2⅔ — 2¼ Centimeter. Eine weiße Frau in Ordenskleidung, ein langes Kleid, mit Wimpel (Halskragen) und Weihel (Kopfbedeckung), in den Händen einen Becher vor ſich haltend. Umſchrift in einem Band im Siegelfeld: SIG. COEN. ALB. VIRG. FRANCOF. Originalſtempel im Weisfrauenkloſter-Archiv. Tab. III. Fig. 22.

5) Katharinenkloſter.

Allgemein wird zwar Wiker Froſch für den Stifter dieſes Kloſters angenommen, es kann jedoch dies nicht richtig ſein, indem ſchon 1260 Anſelm, Biſchof von Ermland, Ablaß denjenigen ertheilte, die zum Bau der Capelle beate virginis Katherine apud Frankenvord Almoſen geben. (Böhmer C. D. 124.) Weitern Ablaß ertheilen 1261 Johann, Biſchof von Prag, H. Biſchof von Jachröſien, Chriſtian, Biſchof von Licowien. (C. D. 125. 126. 127.) In ſämmtlichen Urkunden wird die Capelle bei Frankfurt genannt. Damals war alſo der Platz, auf welchem die jetzige Catharinenkirche ſteht, außerhalb der Stadt.[17]) Wiker Froſch, Sänger zu St. Bartholomai, Scholaſter zu St. Stephan in Mainz, des Kaiſers Hofcaplan, und von

[17]) K. Ludwig IV. erlaubte die Erweiterung der Stadt, welche 1333 angefangen worden, allein langſame Fortſchritte machte, denn zu Ende des 15. Jahrhunderts kann man noch in dem neuen Stadtbezirk Äcker, und 1519 waren die beiden Hirſchgräben noch tiefe Wieſen; in der Beſtätigungsbulle der Privilegien des Catharinenkloſters von Pabſt Innocentius VI. vom Jahr 1357 wird das Kloſter bezeichnet, in novo oppido Franckenford. Senckenberg selecta juris I. p. 115.

Digitized by Google

Kaiser Karl IV. in den Adelstand erhoben, (C. D. 675.) war einer der reichsten Burger von Frankfurt; in seinem Stiftungsbrief von 1346 bei Lersner I. b. 71. sagt er, daß er dem heiligen Kreuz und der heiligen Catharina zu Ehren sein Gut dem neuen Spital, zu Frankfurt vor dem Bockenheimer Thor gelegen, gegeben habe. In der Catharinenkirche befindet er sich in Lebensgröße in Stein gehauen, zwei Kapellen tragend, mit der Umschrift: O (obiit) Anno Domini MCCCLX Wiker Froys de Francenfort, Scholasticus Sancti Steffani Mogunt. Fundator harum Basilicarum; dieses ist kein Grabstein, sondern nur ein Denkmal, da Wiker Frosch 1360 noch lebte, und erst 1363 starb. (Wetteravia p. 106.) Derselbe kann nicht der erste Stifter gewesen sein, sondern hat nur die erste Stiftung verbessert und mit größern Einkünften versehen; wie beträchtlich solche waren, ist aus der Bestätigungsbulle des Klosters von Papst Innocentius VI. vom Jahr 1357 zu ersehen, in welcher dieselbe verzeichnet sind. (Senckenberg p. 104.)

Im Jahr 1344 erlaubte Heinrich, Erzbischof von Mainz dem W. Frosch, in seinem neuen Hospital zwei Kirchen, die eine zu Ehren von St. Catharina und St. Barbara, die andere zu Ehren des heiligen Kreuzes zu erbauen; (Senckenberg p. 85.) 1345 wurde zu dem Bau durch Albert Episcop. Ibonensis der Grundstein gelegt. (Senckenberg praefatio p. 46.) und 1353 wurde er vollendet. Die meisten Päbste und Kaiser bestätigten die Privilegien des Klosters, und sind die Urkunden bei Senckenberg abgedruckt.

Das Catharinenkloster war ein der St. Catharina gewidmetes Jungfrauenkloster und nach den Regeln der Deutschordensritter eingerichtet. Die Nonnen, anfangs von altbürgerlichen Geschlechtern, hatten keinen Ausgang, und fremden Personen war der Eingang verboten, wie solches in dem Kloster St. Clara zu Mainz auch statt fand, dieses verfügte der Erzbischof Gerlach in der Bestätigungsurkunde des Klosters vom Jahr 1354. (Senckenberg. p. 91.)

Das zu Ehren des heiligen Kreuzes erbaute und mit dem Catharinenkloster vereinbarte Hospital, wie es damalen bei den Deutschordenshäuser gebräuchlich war, wurde später von dem Catharinenkloster getrennt, und in das Hospital zum heiligen Geist verlegt, so daß die heil. Catharina die alleinige Patronin des Klosters war.

Digitized by Google

Bei dem Anfang des Religionsſtreites waren die Nachkommen des Stifters, Hamann von Holzhauſen und Johann Froſch Pfleger des Catharinenkloſters und übten desfalls darinnen eine wenig beſchränkte Gewalt; dieſelben, der Lehre Luthers anhängend, öffneten dem Prädicanten Hartmann Ibach die Kirche, darin wurde 1522 die erſte lutheriſche Predigt in Frankfurt gehalten und im Jahr 1526 verließen die Jungfrauen, nachdem ihnen alles erſtattet worden, was ſie oder die ihrigen dahin vermacht, das Kloſter. Die Beſtimmung des Kloſters blieb die vorige, nur daß die Conventualinnen der lutheriſchen Confeſſion angehörig ſein mußten und daß zur Aufnahme nur diejenigen befähigt waren, deren Eltern oder Männer ſich um die Stadt verdient gemacht hatten; die Conventualinnen hatten ihren Aufenthalt in dem Kloſter, erſt ſeit neuerer Zeit dürfen ſie auch außerhalb des Kloſters wohnen und erhalten eine jährliche Geldſumme.

Bei der Baufälligkeit der Catharinenkirche wurde ſolche 1678 abgebrochen, und wie ſie jetzo ſteht 1680 vollendet; die Koſten mit Altar und Kanzel waren nach Lersner I. b. 75. 146600 Gulden.

1) Das älteſte Siegel iſt parabolisch geſpitzt 6⅔ — 4 Centimeter. Unter einem Baldachin im germaniſchen Styl ſteht die heil. Catharina von Alexandrien, mit königlicher Krone, mit der linken Hand das Rad in die Höhe wider die Schulter und in der rechten Hand ein Schwert auf die Erde zu haltend; unter derſelben in einem Zirkelabſchnitt iſt ein knieender Biſchof mit dem Krummſtab; auf beiden Seiten ſind dreieckige Schilder mit drei Fröſchen — der Froſche Wappen — Umſchrift: jedoch ſehr verwiſcht: S. MONAST . . . . . KATHARINE HOSPITAL DOM. IN FRANCENFVRT. Dieſes Siegel iſt von einer Urkunde von 1501 und als Conventsſiegel bezeichnet. Tab. IV. Fig. 23.

2) Parabolisch geſpitzt 4¾ — 3 Centimeter; die heil. Catharina mit der Königskrone, in der linken Hand an die Bruſt das Rad, in der Rechten das Schwert unter ſich an die Seite haltend, im Siegelfeld rechts der Buchſtaben K, links T unter der Heiligen in einem dreieckigen Schild der Froſche Wappen. Umſchrift: + CONVENTV. MON. SCE. CATHARINE. IN. FRANKENFURT. Der Originalſtempel iſt im Archiv des Catharinenkloſters Tab. IV. Fig. 24.

Digitized by Google

3) Rund 2½ Centimeter. Die heil. Catharina ohne Krone, in der linken Hand einen Palmenzweig haltend, in der rechten das Schwert, welches durch das unten liegende Rad geht. Im Siegelfeld S. CATHARINA. Originalſtempel im Catharinenkloſterarchiv. Tab. IV. Fig. 25.

4) In neuerer Zeit wurde ein rundes Siegel, 3½ Centimeter, gebraucht; die heil. Catharina mit der Königskrone ſitzend, hat in der rechten Hand einen Palmenzweig, links iſt das Rad, auf welches ſie ſich ſtützt und vor dem Rad das Schwert. Umſchrift: ST. CATHARINENKLOSTER AMTS SIEGEL.

In neueſter Zeit wurde dieſes Kloſter mit dem Weisfrauenkloſter vereinigt und ſind die jetzt im Gebrauch befindlichen Siegel:

5) Ein achteckiges Siegel 5½—3¾ Centimeter; in einem Bogen im germaniſchen Styl, welcher in der Mitte getheilt, iſt rechts eine weiße Frau in Auguſtinerkleidung, einen Kelch in der rechten Hand und die linke über demſelben haltend, links die heil. Catharina, ohne Krone, in der linken Hand einen Palmenzweig, in der rechten das Rad haltend, unten iſt in der Mitte in einem dreieckigen Schild der Frankfurter Adler, rechts ein leeres Schild und links das Schild mit der Froſche Wappen. Umſchrift: VERSORGUNGSANSTALTEN DER ST. CATHARINEN U. WEISSFRAUEN KLŒSTER.

6) Rund 3¾ Centimeter. In einem runden Schild der Frankfurter Adler, über demſelben die Mauerkrone, als Schildhalter rechts eine weiße Frau und links die heilige Catharina, unten zwei Schilder, rechts ohne Wappen, links das Froſch'ſche Wappen. Umſchrift, wie das Vorige.

VI. Siegel des Hoſpitals zum heil. Geiſte.

Schon die alten Römer hatten Krankenhäuſer, die dem Aeſculap geweiht waren; in der Religion Jeſu, der göttlichen Liebe zu ſeinem Nächſten, war es Pflicht, für gaſtliche Aufnahme und Linderung der Leiden Kranker zu ſorgen, vorzüglich armer Pilger. So finden wir ſchon im 8. Jahrhundert von einem angelſächſiſchen König

Digitized by Google

Ina eine Herberge, für arme Pilger seines Volks, zu Rom gegründet, weshalb solche Hospit. s. Spir. in Saxia hieß, welches noch jetzt das großartigste Spital der Welt ist. Auch Frankfurt hatte in den frühesten Zeiten ein solches Krankenhaus, denn nach dem Chronicon Mariani Scoti et ejus continuatoris in Pistorii Scriptor. rer. germ. edit. Struv. 1726. I. 675 wird von Dodechinus, der die Chronik des Scotus fortsetzte, gemeldet, daß 1142 die Capelle im Hospital (in hospitali, welches also schon bestand) von Wiger, Bischof von Brandenburg, zu Ehren unsers Herrn Jesu Christi und des heiligen Nikolaus und die Capelle im Krankenhause (in infirmaria) zu Ehren der heil. Maria Magdalena geweiht worden. In den meisten Klöstern war ein besonderes Gebäude zur Aufnahme von Fremden und Kranken.

Ein gewisser Guido zu Montpellier trat zu Ende des zwölften Jahrhunderts mit mehreren gleichgesinnten Männern zusammen und widmeten sich dem Dienst der Kranken in einem besonders hierzu eingerichteten Haus; für dessen Bewohner verfaßte er eine eigne Regel. An vielen andern Orten wurden nach Guidos Regeln ähnliche Krankenhäuser gestiftet, und da Pabst Innocenz die Regel dieser Hospitalbrüder nicht nur bestätigte, sondern sie auch mit Privilegien versah und besonders begünstigte, auch 1209 das sächsische Hospital zum heil. Geist ihnen übergab, so waren in spätern Zeiten diese Begünstigungen der Hospitalbrüder wohl der Grund, daß beinahe jede bedeutende Stadt ihr Hospital zum heiligen Geist hatte. Der heilige Geist wurde für den Vater der Armen gehalten, und im Stiftungsbrief des Mainzer Spitals vom Erzbischof Siegfried, in welchem er 1236 das am Dom befindliche Hospital mit dem neuen vereinigte, wird der heil. Geist zum Patron gewählt. (Gudenus Cod. Diplomat. I. p. 538.) In Frankfurt wurden gleichfalls die früheren Hospitäler, die daselbst bei den Klöstern und sonst vorhanden waren, in Eins vereinigt, und gleichfalls dem heil. Geist geweiht; wann solches geschehen wissen wir nicht und die erste Kunde erfahren wir im Jahr 1278, in welchem Volmar, der Vorsteher (provisor) des Spitals zum heiligen Geist, bekennt, dem Kloster Schönau bei Heidelberg von Gütern in Bischofsheim jährlich acht Achtel Frucht schuldig zu sein. (Böhmer C. D. 183.) Die weitern Auszüge aus dem Urkundenbuch

Digitized by Google

Frankfurts finden ſich in der trefflichen Abhandlung: das Hospital zum heiligen Geiſt im Archiv für Frankfurts Geſchichte und Kunſt. 3. Heft, pag. 75.

Das älteſte Siegel iſt an der Urkunde von 1287 (Böhmer 233), es iſt parabolisch geſpitzt $5\frac{1}{4}$—$3\frac{1}{4}$ Centimeter. Die Taube[18]), als heil. Geiſt, gemäß der Evangelien bei Matthäus (3, 16) und Lukas (3, 22); über derſelben iſt eine Hand, die in einem Band die Worte: SANCTVS SPIRITVS, hält; Umſchrift: + S. HOSPITALIS. PAVPERVM. INFIRMOR. FRANCOFVRT. Tab. IV. Fig. 26.

2) Rund $3\frac{1}{3}$ Centimeter. Die Taube mit dem Heiligenſchein, unter und über ſich Wolken. Umſchrift: SIGILL. HOSPITAL. SANCT. SPIRIT. FRANCOFVRT. Tab. IV. Fig. 27.

3) Ein ganz gleiches 3 Centimeter; Umſchrift: SIGILL. HOSPITAL. FRANCFOR. 1606.

4) Ein gleichfalls ganz gleiches $2\frac{1}{3}$ Centimeter Umſchrift: SIGILL. HOSPITAL. SANCT. SPIRIT. FRANCOFVRT.

5) Beim Abbruch der Hospitalkirche zum heil. Geiſt im Jahr 1840 wurde eine Metallplatte gefunden, welche nun über der Gruft auf dem neuen Friedhof, worin die in der Kirche gefundenen Gebeine verſenkt worden, angebracht iſt. Dieſelbe ſtellt eine Kanne vor, um welche vier Cirkel gehen, und hat in deutſcher Minuskel die Umſchrift: diſe begrebnus der bruderſaftt ſant. elecs. anno domynos M.CCCCLXIII. Ein ganz gleiches Siegel, rund 3 Centimeter, erhielt ich in einem Abguß von einer Urkunde des Hospitalarchivs, das Original, von welchem der Abguß genommen, konnte mir jedoch nicht gezeigt werden; Umſchrift in deutſcher Minuskel, iſt undeutlich. Tab. IV. Fig. 28.

---

[18]) Die älteſte Bedeutung gibt Paulinus von Nola († 431) in der Beſchreibung der Tempel zu Nola und Tondi von den Moſaiken in ihrer Apſis: — Epist XXXII ad Severum p. 206 u. 210 ſagt er: et per columbam Spiritus Sanctus fuit.

VII. Siegel der Niederländiſchen Gemeinde.

Dieſe Gemeinde hat ihren Namen von denen aus den Niederlanden vertriebenen, 1585 aus Antwerpen geflüchteten und zu Frankfurt ſich niedergelaſſenen Lutheranern. Zur Unterſtützung ihrer nothleidenden Gemeindeglieder brachten ſie durch Beiträge und Vermächtniſſe einen beträchtlichen Fonds zuſammen; durch Heirath wurden viele Bürger in die Gemeinde aufgenommen, die nicht von den geflüchteten Niederländern abſtammen. Das auf der Flucht mitgenommene lutheriſche Kirchenſiegel von Antwerpen führen die Nachkommen noch jetzt. Es iſt rund $3\frac{1}{3}$ Centimeter. Ein Lamm hält ein aufgeſchlagenes Buch, auf welchem ſteht: EVANGELIVM IESU CHRISTI, an dem Buch hängen ſieben Siegeln (Offenb. Joh. 5), die Umſchrift iſt: * SIG. ECCL. EVANG. CONF. AVGV. VRB. ANTVE. Tab. IV. Fig. 29.

VIII. Siegel der Klaus zu Oberrad.

In dem zwölften Jahrhundert entſtanden die Beghinen (von Beggen, d. i. betteln und eifrig beten) und ſoll die erſte Einrichtung der Beghinen in der Nähe von Lüttich entſtanden und von Pabſt Urban III. 1187 beſtätigt worden ſein: der Zweck war gottgefälliges Leben und gegenſeitige Unterſtützung in geſunden und kranken Tagen, ſie lebten nach keiner allgemeinen Ordensregel, trugen keine beſondere Ordenstracht, jedoch meiſtens dunkelgraue oder braune Kleider; ein Pfarrer ſtand meiſtens einem Beguinenhof vor[19]). Die Brüder hießen Beckharden, die Schweſtern Beghinen oder Beguinen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts traten ſie auch in Frankfurt auf, und wohnten in dem Beckhardshof, dem heutigen Hofe: „zum wilden Mann,“ und mehreren andern Häuſern (Kirchner I. pag. 232). Mehrere Be-

[19]) In Belgien gibt es noch mehrere Beguinenhöfe, und der größte iſt zu Gent, worin 600 Beguinen leben.

Digitized by Google

guinenhäuser wurden bei der Reformation evangelische Pfarrwohnungen. Im Jahr 1304 stiftete Methildis Begina de Rode zu Oberrad, ihren hinter dem Kirchhof gelegenen Hof (area), in welchem bereits eine Clause (reclusorium sive clusa) errichtet sei, und welcher stets zu diesem Zwecke dienen solle, zu einem Beguinenhof, die Clause genannt. (Böhmer C. D. 362.) Es finden sich keine weitern Urkunden bis zum Jahr 1458, in welchem sich die Schwestern „der Clusen zu Rode" behufs der Erbauung einer Capelle wegen des Lichtrechts mit den Nachbarn vergleichen. (Originalurkunde des Landamts.) Diesen Vergleich besiegelten der Schöffe Hartmann Becker von Frankfurt und Ludwig von Gelnhausen. Dieses Jahr ist daher der Anfang der Oberräder Kirche; in der jetzigen ist noch ein Sanctuarium befindlich, an dessen Pfeiler links das dem Siegel Ludwigs von Gelnhausen gleichende Wappen mit einer Säge, rechts das einen laufenden Hund zeigende Wappen der Familie von Offenbach zu sehen ist; diese Familie war von Philipp von Falkenstein mit einem Hof „villa Roden prope Frankenvort" belehnt worden, und dieser ist nicht, wie Böhmer 395 glaubte, bei Niederrad gelegen.

Die Schwestern der Clause lebten nach den Regeln der Cistercienser Nonnen, unter der Aufsicht des Abts von Haina. Im Jahr 1530 waren es nur vier Jungfrauen; die Elisabetha Storck, Mutter, Anna von Coblenz und Margaretha Heintz von Hain, Schwestern, erklärten, nachdem sie an Schwestern und Personen eine Zeitlang abgenommen, und weil sie gesehen, daß niemand mehr in die Clause begehre, die Güter verringert würden, und sie als arme unvermögliche Frauen, die sonst keine Hülfe hätten, nicht mehr leben könnten, so wollten sie ihre sämmtlichen Güter zu Oberrad dem Rath von Frankfurt übergeben, die vierte Schwester Krain ertheilte 1531, gegen eine Abfindung von zehen Gulden, gleichfalls ihre Einwilligung. Der Rath übergab das ganze Vermögen dem Castenamt der Hausarmen, welches 1580 die Claus sammt Weingärten, Wiesen und Anderm an Schultheißen Hanßen Jacob zu Oberrad für 800 fl. verkaufte.

Das einzige Siegel der Claus, welches mir bekannt wurde, ist rund 1¾ Centimeter, und ist von einer Urkunde von 1515 genommen, die Abgaben der Claus betr., es ist ein viereckigter, unten an den Ecken ausgerundeter Schild mit einem geschachteten (gewürfelten)

Digitized by Google

rechten Schrägbalken, hinter dem Schild ist der Baculus pastoralis, Krummstab. Umschrift in deutscher Minuskel: S. + conventus in Rode. Wahrscheinlich ist das Wappen dasjenige der Stifterin Methildis, und der Krummstab ist hier ein Priorinnenstab, ohnerachtet leztere nie gekrümmt, sondern gerade gleich den Pilgrimsstäben sind. Tab. IV. Fig. 30.

IX. Siegel der Rosenberger Einigung.

Des Schöffen und Burgermeisters Heinrich Rosenberg kinderlose Wittwe Anna, genannt zum Altenkaufhaus, stiftete 1452 nach dem Stiftungsbrief, bei Lersner II. b. pag. 199, eine Einigung oder Convent für 12 ehrbare Burgerstöchter oder Wittwen nach der dritten Regel des heiligen Dominikus. Die Stifterin übergab sie der geistlichen Fürsorge der Predigermönche und der weltlichen Pflege des Raths, wozu jederzeit zwei Rathsglieder verordnet wurden.

Diese Einigung in dem Hof der Stifterin, nächst dem Predigerkloster, blieb in der frühern Verfassung bis 1802, in welchem Jahr am 22. November der Rathsschluß erging, daß dem Fundationsbriefe gemäß diese blos weltliche Stiftung, gegen handtreuliches Versprechen, dem Rath in allen Stücken gehorsam zu sein, und dem Fundationsbrief genau nachzuleben, beizubehalten seie. Raths- und Stadtcalender von 1803. pag. 32. Bei der spätern Einrichtung des katholischen Kirchen- und Schulwesens wurde jedoch die Stiftung aufgehoben und in eine weibliche Lehranstalt verwandelt; in der Dotationsurkunde für das Kirchen- und Schulwesen der katholischen Gemeinde vom 19. Oktober 1830 wurden die Rosenberger Einigungslocalitäten für immer dem Schulgebrauch überlassen. Das Siegel ist rund, 3½ Centimeter; in einem runden Schild ist eine Rose auf einem Berg; rechts der Buchstabe O. links P. Umschrift: A. CONVENT. ZUM. ROSENBERG. Tab. IV. Fig. 31.

Digitized by Google

X. Siegel der Eliſabeth von Frankfurt.

Im Jahr 1222 ſchenkte Eliſabeth — vidua et concivis in Frankenvort — außer Gütern in Bergen und Breunigsheim ihren Hof — curtis — in Frankfurt und ſieben Huben, welche vorevvere (Vorwerk) genannt wurden, zum Seelenheil ihrer und ihrer verſtorbenen Ehemänner Johannes und Conrad, ſowie deren Vorfahren, den Deutſchordensbrüdern zu Sachſenhauſen. (Böhmer C. D. 33.) Den Ausdruck concivis nimmt Fichard, Entſtehung pag. 103, für Miteinwohner oder Schutzgenoſſe, da die Ehemänner der Eliſabeth zu den Reichsdienſtmannen aus dem höheren Stande gehörten und die Ritter von Sachſenhauſen, welche nie in dem Bürgerverband ſtanden, ſich auch cives Francofurtenses nannten. Nach Thomas, Annalen pag. 78, waren die Ehemänner dieſer Wittwe Johann von Heuſenſtamm und Conrad von Steina.

Das Siegel iſt birnförmig oder einem Blatte ähnlich; das Wappen nach der Länge getheilt, rechts quer fünfmal getheilt, da die Schraffirungen damals nicht bekannt waren, ſo kann man die Farben nicht angeben; links der einköpfige Adler rechts ſehend, unter welchem eine Sparre, die ſich in eine Lilie endigt. Umſchrift: + S. ELIZABET VIDVA I. FRANKINVORT. Tab. III. Fig. 32.

XI. Bürgerſiegel.

Ohnerachtet die römiſchen Geſetze in den Digeſten und Inſtitutionen die Siegel der Privatperſonen bei Teſtamenten und Zeugniſſen erwähnen, kam deren Gebrauch im Mittelalter ab, und Mabillon Annal. Bened. tom. VI. p. 306 No. 21 glaubt, daß erſt nach dem Jahr 1122 Siegel von Privatperſonen wieder erſcheinen. In dem Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1843 und in Köhne's Zeitſchrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde VI. Jahrgang. 1846. 3. Heft. pag. 175, werden Siegel der Lübecker Bürger aus dem 12. und 13. Jahrhundert angeführt, und aus dem 14. Jahrhundert mehrere von

Digitized by Google

Bürgern der Stadt Thorn mitgetheilt, und als Wappensiegel beschrieben; diese enthalten jedoch keine Wappen, sondern winkelige Zeichen, wie die Steinmetzzeichen des Mittelalters. Lübeck und Thorn waren in dem mächtigen Hansebund, hatten bedeutenden Handel und das Stadtsiegel von Lübeck, mit dem Schiff, beurkundet den Handel. Ich halte daher diese Zeichen nicht, wie angenommen, für Wappen, sondern für Kaufmannszeichen, wie die Kaufleute solche noch jetzo bei ihren Waarensendungen gebrauchen und dabei ihre Namens-Verkürzungen (Sigla) beifügen, als gewisse Unterscheidungszeichen der Waarensendungen.

Die Siegel des Mittelalters bezeichneten das Grundeigenthum, den Länderbesitz, und da die Herzoge, Grafen und Ritter dem Kaiser ihre Kriegsdienste leisteten, so erschienen sie meistens zu Pferde, mit dem Schilde ihres Grundeigenthums oder des Adlers, wenn sie ein Reichsamt hatten; von dem spätern niedern Adel, den Geschlechtern, ist kein Reutersiegel bekannt. Als im 11. Jahrhundert erbliches nutzbares Eigenthum zu Frankfurt entstand, wurden die Häuser mit Figuren und Namen bezeichnet[20]). Im 13. und 14. Jahrhundert nahmen mehrere des niedern Adels vom Lande das Bürgerrecht in der Stadt und nannten sich nach ihrer Herkunft, so nach Lersner II. pag. 165 folg. Holzhausen von dem Dorf Holzhausen am Taunus, Weis von Limburg, Glauburg von der Burg Glauburg bei Ortenberg, Goldstein von der Burg Goldstein bei Niederrad u. s. w.; sie legten sich das Vorwort von bei, zur Bezeichnung ihres Ursprungs, des Orts ihrer Herkunft; andere nannten sich von ihrem Geburtsort, z. B. Siegfried von Marburg, Faust von Aschaffenburg, Imhof von Marburg. Wie sie jedoch Häuser erworben, nannten sie sich nach den Figuren und Namen derselben, so Siegfried von Marburg zum Paradies, Cölner zum Römer, zum hohen Haus (de alta domo), im Steinhaus, zum neuen Haus; die Zweige der Familie zum Jungen, die sehr zahlreich war, nannten sich von ihren Häusern: zum alten

[20]) Die Bezeichnung mit Buchstaben und Nummern geschah erst seit der franz. Einquartierung im 7jährigen Kriege, und wurde durch Rathsverordnung vom 11. Nov. 1760. (Beierbach Verordnungs. pag. 1377) als eine gute und nützliche Einrichtung beibehalten; die jetzige neue Numerirung unter Wegfall der Buchstaben ist seit 1847.

Digitized by Google

Schwaben, zu der Weiden, zum Silberberg, zur Eichen, zum Gutenberg, zum Schöneck u. ſ. w. Noch in der Stadtreformation II. tit. 3. §. 20. wurde beſtimmt, daß die Namen, unter welchen die Häuſer in den Urkunden und Regiſtern eingetragen ſind, nicht willkürlich abgeändert werden dürften.

Herkunft und Grundeigenthum gaben die Namen; wie bei den Chriſten, ſo bei der hieſigen Judenſchaft; dieſe Juden wohnten früher um die Hauptkirche, mußten ihre Wohnungen auf Befehl des Papſtes und Kaiſer verlaſſen, erhielten einen, weit vom angebauten Stadtbezirk entlegenen Platz, gegen einen jährlichen Grund- oder Bodenzins (als einen census reservativus) und bezogen 1462 ihre neue Gaſſe. Gleich den Häuſern der Chriſten hieſiger Stadt erhielten auch hier die Häuſer Figuren und Namen, welche in der Stättigkeit, gedruckt 1753, genau angegeben werden, und in den Archivalacten Ugb. E. No. 43 lit. K. befindet ſich ein Riß über die Häuſer der Judengaſſe mit den Namen derſelben; erſt 1761 wurden ſolche numerirt, nachdem die Schilder mit den alten Verzeichniſſen verglichen worden, und 1776 wurde den Juden aufgegeben Schilder und Nummern von neuem anmalen zu laſſen, wie wir ſie zum Theil noch jetzt ſehen. Alle alten Frankfurter Stammjuden, Beſitzer dieſer Häuſer, nannten ſich nach denſelben, und zwar Rothſchild, Schwarzſchild, Schiff, Schloß, Stern, Stiefel, Reuß, Adler, Bär, Gans, Grünebaum, Haas, Hahn, Hecht, Hirſchhorn, Kann, Löb (Löwe), Ochs, Rapp (Pferd), Rindsfuß, Rindskopf, Schwarzadler, Sichel, Strauß, Wetterhahn, Wolf u. ſ. w.; ſie nannten ſich gewöhnlich zum Schild, ſo nach Gerichtsacten von 1768 Löb Bär Iſaak zur Kann. Alle fremde Juden, welche in hieſigen Schutz kamen, nannten ſich dagegen nach ihrem Geburtsort: Braunfels, Wetzlar, Friedberg, Darmſtadt, Epſtein, Falkenſtein, Flörsheim, Homburg, Hanau, Niederhofheim, Wallau, Elſaß, Speier, Worms, Oppenheim, Mainz, St. Goar, Kreuznach, Lorch, Trier, Bonn, Weſel ꝛc.

Die Namensannahmen nach dem Grundeigenthum konnte nur von denen ſtatt haben, welche ſolches beſaßen. In Sachſenhauſen, wo kein Grundeigenthum vor der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts, außer den Höfen der Miniſterialen, vorhanden war, ſo wie auf den Dörfern der Stadt, deren Grundbeſitzer meiſtens Leibeigene waren,

Digitized by Google

hatten die Häuser keine Schilder und Namen, sondern nur das freie Grundeigenthum der Stadthäuser, nach welchen sich die Eigenthümer nannten. [21]) Hier finde ich auch die ersten Spuren von Burgerwappen, indem die Eigenthümer nach dem Schild ihres Hauses sich nannten, und solches als redendes Wappen (Insignia equivoca) annahmen. Die in Aemter stehenden Geistlichen hatten seit dem 13. Jahrhundert ihre eignen Siegel und 1237 wurde auf der Kirchenversammlung zu London verfügt, daß jeder Prälat sein eignes Siegel haben solle. So hatte Wicker Frosch, Cantor an der Bartholomäuskirche 1335 das Siegel mit drei Fröschen, von seinem Stammhaus in der Mainzerstraße; daß er jedoch nicht zum Adel gerechnet werden konnte, bezeigt sein von Carl IV. erst 1360 verliehener Adelbrief; (Kirchner I. pag. 638.) Es kann daher nicht, wie viele meinen, die Siegelmäßigkeit für ein im Mittelalter bestandenes eigenes und ausschließliches Recht des Adels angenommen werden, zumal der Stadtadel, die Geschlechter, das Patriziat, von welchen nur gewisse Familien am Stadtregiment sich betheilen konnten, nach mehreren Ordnungen nicht als Adel anerkannt, und noch in der Turnirordnung von Heilbron von der Ritterschaft der vier Landen 1483 verfügt wurde, (bei Goldast Reichshandlungen pag. 25):

„Item welcher aus freiem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer, vnd Wacht giebt, oder sich beamtet, oder das zu thun verbunden ist, so den gemeinen inngesetzenen Burger zu thun ist, der soll zu Thurnieren nicht zugelassen werden."

Daß die Bürger sich von schreiben, ohne deßwegen von Adel zu sein, beweist die uralte hiesige Metzgerfamilie von Carben, denn unter den gefangenen Bürgern aus dem Treffen bei Eschborn von 1389 kommt schon nach den Listeu der Gefangenen, welche auf dem Stadtarchiv befindlich sind, ein von Carben, Metzerle, vor. Nur die Milites, wie die von Sachsenhausen, waren von eigentlichem Adel; der niedere Stadtadel entstand aus den Freigeborenen, nannte sich,

[21]) Nur die Herbergen (Gasthäuser) nannten sich nach angenommenen Bezeichnungen, oder die Nahrungszweige der Eigenthümer gaben den Häusern Namen, so zu Sachsenhausen O. No. 15 zur alten Schmiede. O. No. 51 zur kleinen Oehlmühle.

Digitized by Google

wie bereits bemerkt, nach ſeinen Beſitzungen, wie die anderen Bürger, und legte ſich den Namen Junker bei, wie diejenigen vom hohen Adel hießen, welche die Ritterwürde nicht hatten. Scheidt vom hohen und niedern Adel pag. 20.

Die Häuſer waren, wie geſagt, alle durch Schilder mit Bildern, diejenigen des[1] eingezogenen niedern Adel mit den Zeichen ihrer früheren Beſitzungen, woraus die Geſchlechtswappen entſtanden, diejenigen der Kaufleute mit ihren Handelsinſignien und Buchſtaben ihres Namens, die der Handwerker mit den Emblemen ihres Handwerks bezeichnet, und ſie nahmen dieſe Zeichen in ihre Siegel auf, ſo daß es wie Heineccius de Sigillis pag. 141 ſagt, mit dem Eintritt des XIV. Jahrhundert jedem freigeſtanden habe, ein Siegel zu führen.[22])

Da alle teſtamentariſche Verfügungen, Schenkungen und Verträge, theils unter dem Stadt-, Kirchen- oder dem Siegel der Geiſtlichen beglaubigt worden, je nachdem die Sache eine weltliche oder kirchliche war, ſo finden wir wenig Siegel von Bürgern vor der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das bereits beſchriebene Siegel der Eliſabeth von Frankfurt von 1222 gehört nicht hierher, da dieſelbe die Wittwe von Miniſterialen war; Bürgerſiegel müſſen in dieſem Jahrhundert noch ſelten geweſen ſein, denn in den Schenkungen Gerlachs von Wullenſtadt von 1279 und des Arztes Magiſter Jacob von 1280 werden die Siegel des Schultheißen, des Decan und Pfarrers desfalls angehängt: quia proprio sigillo caremus. (Böhmer 194 u. 198.) Das erſte Burgerſiegel finde ich von Wigand, genannt von Limpurg, Bürger von Friedberg vom Jahr 1284. (C. D. 213), und die älteſten Siegel der Kirchenbeamten von Probſt Philipp 1222, Probſt Sifried von 1222, Dechant Gottſchalk von 1223 und Cantor Chriſtian von 1267. (C. D. 35. 37. 39. 140.)

Nach dieſem iſt wohl die diplomatiſch ſphragiſtiſche Regel: vor dem Ende des 13. Jahrhunderts erſcheinen keine hieſige Bürgerſiegel; die-

---

[22]) Dagegen, und überhaupt zu vergleichen: von Krenner über die Siegel vieler Münchner Bürger-Geſchlechter in dem XIII. u. XIV. Jahrhundert, in hiſtoriſchen Abhandlungen der königl. baier'ſchen Accademie der Wiſſenſchaften II. Band pag. 1. folg.

Digitized by Google

selben sind das Bild, die Hieroglyphe des Grundeigenthums und bei Veränderung des Grundeigenthums werden solche Gedächtnißwappen der Familie; derjenige, der kein Grundeigenthum besaß, hatte anfänglich kein Bürgerwappen, und erst später, als die Wappen mehr bei den Bürgern, zumal bei den Rathsmitgliedern wegen dem Siegelrecht aufkamen, nahmen dieselben redende Namens- oder willkührliche Wappen, wie zu jetziger Zeit, an.

XII. Universitätssiegel von Frankfurt.

Zu den sphragistischen Seltenheiten gehört das Siegel der hiesigen ephemerischen Universität. Nachdem Mainz an Frankreich abgetreten war, wurde die dortige Universität nach Aschaffenburg übertragen; bei der Bildung des Großherzogthums Frankfurt wurde solches in Beziehung auf wissenschaftliche Veredlung als ein Ganzes betrachtet, Aschaffenburg wurde als der Hauptsitz der Lehranstalten erklärt, und aus Localrücksichten Fuld für das theologische Studium, Wetzlar für die Rechtswissenschaft und Frankfurt, welches große Beförderungsmittel durch die milden Stiftungen, Kranken- und Waisenhäuser, den botanischen Garten, sowie die anatomische Einrichtung der Senckenbergischen Stiftung hatte, als Specialschule für die höhere Ausbildung der Arzneiwissenschaft bestimmt. Verordnung vom 25. Jenner 1812 im Großherzoglich Frankfurtischen Regierungsblatt I. Band pag. 641. Bei dem Erlöschen des Großherzogthums im Jahr 1813 wurde auch die Universität aufgehoben. Das Siegel ist oval 5—4⅓ Centimeter; eine ausgebreitete Hermelin-Helmdecke, über welcher die Krone, auf der in einem Schild das Mainzer Rad befindlich ist. Umschrift: UNIVERSITAS MAGN. DUCAT FRANCOFURT. Unter dem Wappen: FACULTAS MEDICO — CHIRURGICA.

Digitized by Google

1

2

3

4

Digitized by Google

1

2

3

4

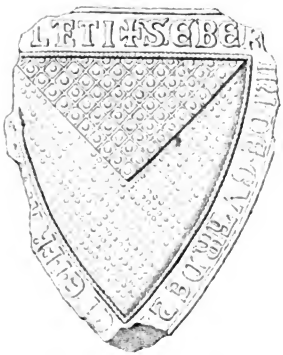

5

6

7

8

9

Lobsig & Kruthoffer Frankfrt * M.

Frankfurter Siegel Taf II

Digitized by Google

11

13

12

10

17

21

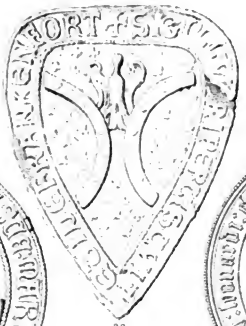

33

14

15

22

16

32

Ebn. & Krabheller Frankfurt a. M.

Frankfurter Siegel. Taf III

Digitized by Google

19

31

20

29

18

27

26

28

23

24

30

25

Ehlers & Krathoffer Frankfurt M

Frankfurter Siegel. Taf IV

Digitized by Google

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Sechstes Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.

(Nachfolger Heinrich Keller.)

1854.

Digitized by Google

Vorwort.

Dem Ausschusse der Gesellschaft gereicht es zu besonderer Freude, den Mitgliedern schon nach Jahresfrist ein neues Heft des Archives darbringen zu können, welches sich sowohl nach seinem an interessanten Mittheilungen reichen Inhalte als auch nach seinen künstlerischen Beilagen den bisher erschienenen fünf Heften würdig anreihet. Es ist damit der Beweis geliefert, daß es den arbeitenden Mitgliedern nicht an Eifer gebricht, der dem Vereine bei seiner Gründung gestellten Aufgabe nachzukommen; zugleich aber wird auch immer mehr die Erkenntniß gefördert, nach wie vielen Richtungen hin das Gebiet der Geschichte und Kunst unserer altehrwürdigen Vaterstadt noch zu Forschungen, Schilderungen und Darstellungen Raum und Stoff liefert. Kaum ist ja, um nur Einzelnes zu berühren, erst der Anfang gemacht zu der grade für die auf Lokalverhältnisse vorzugsweise hingewiesenen Bewohner einer Stadt so mannigfach interessanten topographischen Geschichte, zu der Geschichte der einzelnen Geschlechter und Familien, zu der biographischen Schilderung einzelner bedeutenderen Persönlichkeiten. Das Feld der Literär-Geschichte ist noch beinahe unangebaut. Für die Kunde des älteren Staatshaushalts ist noch wenig geschehen. Der reiche Vorrath hiesiger Medaillen und Familienmünzen erwartet noch seine Beschreibung und Darstellung. Die große Anzahl von Abbildungen hiesiger

Digitized by Google

Staatsmänner, Gelehrten, Künstler, welche uns zum Theil bei der letzten Festfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst vorgezeigt wurden, ist noch nicht einmal verzeichnet. Und wie manche, in alten Büchern und dickleibigen Werken schon behandelten Partieen der hiesigen Geschichte verdienten es nicht, durch eine erneuerte Bearbeitung allgemein zugänglicher gemacht zu werden! Bei der Menge und Reichhaltigkeit des zu bearbeitenden Stoffs ist daher eine fortgesetzte Thätigkeit des Vereins gewiß zu wünschen und je mehr es gelingt, eine eigentlich gesellschaftliche Thätigkeit zu erzielen, also für die Bestrebungen und Arbeiten der einzelnen Vereinsglieder eine Mitwirkung und Beihülfe der übrigen zu gewinnen, desto mehr wird der Verein leisten können und desto größeren Werth werden seine Beiträge für die Erkenntniß der vaterstädtischen Verhältnisse, oder eine künftige Geschichte unseres Gemeinwesens haben. Ebenso läßt sich auch von der Verbindung mit den Vereinen der Nachbarstaaten, deren Geschichte so vielfach mit der hiesigen zusammenhängt, nur ein günstiger Einfluß erwarten und daß diese Verbindung angebahnt ist, haben die Mitglieder des Vereins bereits aus der Zusendung der vier ersten Nummern der periodischen Blätter ersehen, welche seit Anfang des vorigen Jahres von den Vereinen zu Cassel, Darmstadt, Mainz und Wiesbaden in Verbindung mit der hiesigen Gesellschaft ausgegeben werden. Zu den früher aufgezählten 36 Vereinen, mit denen der hiesige einen Austausch der Vereinsschriften unterhält, sind weiter hinzugekommen

37) der historische Verein von Steyermark zu Gratz.

38) Der Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

39) Die Oberlausitz'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

Digitized by Google

Dagegen hat der hiſtoriſche Verein für Inner-Oeſterreich ſich als ſolcher aufgelöſt und aus ihm ſind die ſelbſtſtändigen Vereine für Kärnthen, Krain und Steyermark entſtanden. Der zu Wetzlar beſtandene Verein mußte leider wegen Mangels an hinreichender Theilnahme und Unterſtützung aufhören.

Der Zuwachs, welchen die Vereins-Bibliothek aus dieſem Umtauſche erhalten hat, iſt in der erſten Beilage verzeichnet.

Seit dem Erſcheinen des fünften Heftes ſind dem Vereine manche neuen Mitglieder zugetreten und hat ſich die im Laufe der Zeit ſehr verminderte Mitgliederzahl dadurch wieder gehoben. Die Anzeige dieſer Perſonal-Aenderungen findet ſich in Nummer 2 der periodiſchen Blätter, ein vollſtändiges Verzeichniß aller dermaligen Mitglieder folgt hier in der zweiten Beilage.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins ſeit dem Jahr 1847 (vgl. Heft 4, S. XII.) iſt in der dritten Beilage enthalten. Es ergibt ſich aus ihr, daß die Beiträge der gegenwärtigen Mitglieder nicht hinreichen, um die Ausgaben des Vereins zu decken, namentlich wenn auch den künftigen Heften die bisherige äußere Ausſtattung gegeben werden ſoll. So gewiß aber das Fortbeſtehen des Vereines überhaupt nicht in Frage geſtellt werden kann, ſo wenig wird es paſſend erſcheinen, den Vereinspublicationen die Kunſtbeilagen zu entziehen, durch welche ſie ſich vor ſo manchen andern Zeitſchriften in recht vortheilhafter Weiſe auszeichnen und welche ſchon ſelbſt von dem Kunſtſinne dahier Zeugniß ablegen. Im Gegentheile dürfte eine Vermehrung derſelben wünſchenswerth ſein und es iſt eine ſolche ſchon für das nächſte Heft in Ausſicht genommen, welches ein mit Abbildungen begleitetes Verzeichniß der hieſigen Familienmünzen von dem um die ſtädtiſche Münzſammlung hochverdienten Herrn Dr. E. Rüppell

Digitized by Google

und eine ebenso mit Abbildungen versehene Beschreibung älterer hiesiger Gebäulichkeiten von dem Herrn C. Th. Reiffenstein bringen soll, wie dann auf die reiche Sammlung solcher Zeichnungen im Besitze dieses thätigen Vereinsmitglieds schon in No. 2 der periodischen Blätter S. 8 aufmerksam gemacht worden ist. Es ergehet daher an alle Freunde der vaterstädtischen Geschichte und Kunst wiederholt die Bitte, sich dem Vereine anzuschließen und denselben sowohl durch Theilnahme an den Arbeiten als auch durch ihre Geldbeiträge zu unterstützen.

Den 1 Juli 1854.

Der Sekretär des Vereins

Dr. Euler.

Digitized by Google

Erste Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

1) Verein für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg.
Dreizehnter Bericht. Linz 1853.

2) Historischer Verein für Krain.
Mittheilungen, Jahrgang 1852. 1853. Laibach 4°.

3) Historischer Verein für Steyermark.
Mittheilungen 1—4. Gratz 1850—53.

4) Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung der vaterländischen Alterthümer.
Neue Mittheilungen Bd. 8. Heft 2. Halle 1848.

5) Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift 1. Heft. Jena 1852.
Rechtsdenkmale aus Thüringen. 1. Lieferung. Jena 1852.

6) Verein für Geschichte und Alterthum Westfalens.
Zeitschrift Bd 14. Münster 1853.

7) Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthum.
Baltische Studien 14. Jahrg. 2 Hefte 1852.

8) Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Märkische Forschungen. Bd 3. 4. Berlin 1847. 50.

9) Oberlausitz'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
Neues Lausitzer Magazin Bd 27 28. Görl. 1851. 52.

10) Wetzlar'scher Verein für Geschichte.
Beiträge 3. Bd. Gießen 1851.

11) K. Bairische Akademie der Wissenschaften.
Bülletin Jahrg. 1850. 51. 52. München 4°.
Abhandlungen der historischen Classe, 6. Bd. Abth. 2. 3. München 1851. 52. 4°. 7. Bd. Abth. 1. München 1853. 4°.

12) Historischer Verein der Oberpfalz und von Regensburg.
Verhandlungen Bd 15. Regensburg 1853.

13) Historischer Verein von Oberfranken zu Bayreuth.
Archiv Bd V. Heft 3. 1853.

14) Historischer Verein zu Bamberg in Oberfranken.
Bericht 14. 15. Bamb. 1851. 52.
Quellensammlung für fränkische Geschichte 1. Bd. L. v. Eyb. Denkwürdigkeiten Bayr. 1849. 3. Bd Friedrichs von Hohenlohe Bischofs von Bamberg Rechtsbuch. Bamb. 1852.

Digitized by Google

15) Hiſtoriſcher Verein in Mittelfranken.
Jahresbericht 20. 21. für 1851. 52. Ansbach 4°.

16) Hiſtoriſcher Verein für Unterfranken und Aſchaffenburg.
Archiv Bd 12. Heft 2. 3. Würzb. 1853.

17) Verein für Kunſt und Alterthum in Oberſchwaben.
Verhandlungen, Bericht 8. Ulm 1853.

18) Hiſtoriſcher Verein für das württembergiſche Franken.
Zeitſchrift Heft 6. 7. Oehringen 1852. 53.

19) Hiſtoriſcher Verein für Niederſachſen.
Vaterl. Archiv. Neue Folge. Jahrg. 1849.
Urkundenbuch, 2. Heft. Hannover 1852.

20) Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde.
Zeitſchrift Bd 6. Heft 2. Caſſel 1853.

21) Hiſtoriſcher Verein für das Großherzogthum Heſſen.
Archiv Bd 7. Heft 2.
Urkundenbuch. 2. Heft. Darmſt. 1853.

22) Verein zur Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer zu Mainz
Abbildungen von Alterthümern des Mainzer Muſeums. Heft 1. 3. 4. 5.
Mainz 1848. 52. 4°.

23) Geſchichts- u. Alterthumsforſchende Geſellſchaft des Oſterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen 3. Bd. Heft 1. 3. 4. 1850. 53.

24) Alterthumsverein für das Großherzogthum Baden.
Denkmale der Kunſt und Geſchichte des Heimathlandes. Fünf Blätter Burg Steinsberg. 1851. Drei Blätter Römerwerke auf dem oberen Markte zu Baden. 1853. fol.

25) Sinsheimer Geſellſchaft zur Erforſchung der vaterländiſchen Denkmale der Vorzeit.
Jahresbericht 9—13. Sinsheim 1843—51.

26) Verein für mecklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher und Jahresberichte, 18. Jahrgang. Schwerin 1853.

27) Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Geſellſchaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländiſcher Alterthümer in Kiel.
Bericht 16. Halle 1852.

28) Voigtländiſcher alterth. Verein.
Jahresbericht 25—27. Gera 1850. 52.

29) Verein für Hamburger Geſchichte.
Hamburger Chroniken. Heft 1. Hamburg 1852.

30) Antiquariſche Geſellſchaft in Zürich.
Mittheilungen Heft 17. 4°.

Digitized by Google

Zweite Beilage.

Verzeichniß der Vereins-Mitglieder.

(Januar 1854.)

Herr Joseph Baer.
„ de Bary-Jordis.
„ Med. Dr. de Bary.
„ Baumann de Neufville.
„ Fried. Alexander Bernus.
„ Senator Franz Bernus du Fay
„ Alex. von Bethmann.
„ Freiherr Carl von Bethmann.
„ Freiherr Moriz von Bethmann.
„ Geh. Oberfinanzrath Biersack.
„ Dr. jur. C. Ch. Binding l.
„ von Bismark-Schönhausen
k. preuß. Bundestaggesandter.
„ Dr. jur. Blum.
„ Med. Dr. Boegner.
„ Notar Dr. Boegner.
„ Stadtbibliothekar Dr. Böhmer.
„ Joseph Bolongaro.
„ Mathias Borgnis.
„ Dr. jur. Braunfels.
„ Freiherr von Brenner.
Frau Schöff Brentano.
Herr Louis Brentano.
„ H. L. Brönner.
„ Lor. Gottl. Brunner.
„ Fiskal Dr. Burkard.
„ Schöff Cöster.
„ Senator Clarus.
„ H. A. Cornill-d'Orville.
„ Dr. phil. Theod. Creizenach.
„ Cronberger des Raths.
„ Dr. jur. Dancker.
„ Major Deez.
„ Geh. Rath von Deines.
„ B. Dondorf.
„ Philipp Donner.
„ Dr. Dreſcher.
„ Senator Dr. Eder.
„ Notar Dr. Euler.

Herr Stadt-Ger.-Sekretär Dr. Eyſſen.
„ J. W. Faber.
„ Senator Fellner.
„ Dr. jur. Feſter.
„ Andreas Finger.
„ Georg Finger des Raths.
„ Joh. Juſtus Finger.
„ Dr. jur. Fleck.
„ Hofrath Forsboom-Brentano.
„ Dr. jur. Georg Freſenius.
„ Dr. Geiſow.
„ C. Gelhaar.
„ Georg von St. Georg.
„ Heinrich Goll.
„ Alexander Gontard.
„ Joh. Nik. Gräffendeich.
„ Dr. jur. von Guaita.
„ Schöff von Günderrode.
Fräulein Luiſe von Günderrode.
Herr Dr. med. Gundersheim.
„ Profeſſor Gutermann.
„ Schöff Dr. Gwinner.
„ Dr. jur. Häberlin.
„ Syndicus Dr. Harnier.
„ Heimpel, des Raths.
„ Stadtbaumeiſter Henrich.
„ Joh. Gerhard Henrich.
„ A. C. von Herz aus Wien.
„ Archivar Dr. Herzog
„ Profeſſor Heſſemer.
„ Senator Dr. Heſſenberg.
„ Dr. Eduard Heyden.
„ Rabbiner Hirſch.
„ Theaterdirektor Joh. Hoffmann.
„ Freiherr von Holzhauſen.
„ J. Jacobi sen.
„ Dr. jur. Jeanrenaud.
„ Dr. jur. Jucho.
„ Dr. jur. C. W. Jung.

Digitized by Google

Herr Kelchner.
„ Buchhändler Keller.
„ G. A. Kesselmeyer.
„ Senator Fried. Jak. Keßler.
„ Pfarrer Kirchner.
„ Dr. jur. Kirchner, Standesbuchführer.
„ Medizinalrath Dr. Kloß.
„ Senator Dr. Kloß.
„ Joh. Karl Klotz (Wtb.)
„ Consistorialrath Pfarrer König.
„ Senator Dr. Körner.
„ Obrist Krieg v. Hochfelden.
„ Professor Dr. Kriegk.
„ Director Kühner.
„ Eduard von der Launitz.
„ Freiherr Wilh. von Leonhardi.
Fräulein Karoline von Lersner.
Herr Med. Dr. Lorey.
„ Dr. jur. Ludwig.
„ Dr. jur. Simon Maas.
„ C. F. Mack des Raths.
„ G. Malß, Maler.
„ Dr. jur. Conrad Malß.
„ Dr. jur. Matti.
„ Senator Metzler.
„ Dr. Hermann von Meyer.
„ Schöff Dr. Müller.
„ Canzleirath Dr. Müller.
„ Eisenbahndirector Dr. Müller.
„ Dr. jur. Mumm.
„ Jonas Mylius.
„ Julius Bernhard Nestle.
„ Schöff Dr. Neuburg.
„ Carl Nortz.
„ Dr. jur. Ohlenschlager sen..
„ Senator Dr. von Oven.
„ Inspector J. D. Passavant.
„ Med. Dr. Ponfick.
„ Dr. jur. Prior.
„ Freiherr Prokesch von Osten. k. k. Bundespräsidial-Gesandter.
„ General von Radowitz.
„ Dr. jur. de la Rapartier.
„ Carl Theod. Reiffenstein.
„ Joh. Conrad Reifert.
„ Joseph Jak. Reinach.

Herr Dr. jur. Reinganum.
„ Jacques Reiß.
„ Dr. phil. Michael Reiß.
„ Dr. jur. Renner.
„ Dr. jur. Römer-Büchner.
„ Oberfinanzrath Rommel.
„ Pfarrer Roos in Niederrad.
„ Baron M. C. von Rothschild.
„ Baron C. M. von Rothschild.
„ Architekt Rumpf.
„ Consulent Dr. Rumpf.
„ Dr. Eduard Rüppel.
„ Wilh. Heinr. Ruoff.
„ Gottlieb Rust.
„ Med. Dr. Schilling jun.
„ Dr. jur. Schlemmer.
Frau Rath Schlosser.
Herr Forstmeister Freiherr Schott von Schottenstein.
„ Med. Dr. Schwarzschild.
„ Schöff Dr. von Schweizer.
„ Joh. Georg Seufferheld.
„ Med. Dr. Sömmering.
„ Dr. jur. Souchay.
„ Jakob Spelz.
„ Med. Dr. G. A. Spieß.
„ C. G. Springsfeld.
„ Syndikus Dr. Stark.
„ Consulent Dr. Stark.
„ Rabbiner Leopold Stein.
„ Pfarrer Steitz.
„ Siegmund Jakob Stern.
„ Geh. Hofrath Dr. Stiebel.
„ Pfarrer Sudhoff.
„ Schöff Dr. Usener.
„ Direktor Veit.
„ Fried. von den Velden.
„ Reinhard von den Velden.
„ Rector Dr Vömel.
„ Wagner-Lindheimer.
„ Pfarrer Wehner.
„ Dr. F. H. B. Weismann.
„ Joh. Chr. Weisser.
„ Heinr. Wilmans.
„ Dr. jur. Wolff.
„ Direktor J. P. W. Zobel.
„ Professor Zwerger.

Digitized by Google

Dritte Beilage.

Rechnung des Vereins für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Vom 1. Juli 1847 bis 1. Juli 1853.

Einnahme.

1847.	Cassen-Saldo (vergl. Heft 4, S. XIV) . .	fl. 52	9 kr.
	Nachträgliche Beiträge auswärtiger Mitglieder aus der Erhebung des Jahres 1844 .	„ 25	— „
	Beiträge von 112 Mitgliedern à fl. 5 . .	„ 560	— „
	Von der Schmerber'schen Buchhandlung vertragsmäßige Rückvergütung für gelieferte Platten zum vierten Archivhefte	„ 200	— „
1853.	Beiträge von 135 Mitgliedern à fl. 3 . . .	„ 405	— „
1854.	Beiträge von 25 seit Erscheinen des letzten Heftes neu zugetretenen Mitgliedern . . .	„ 75	— „
			fl. 1317 9 kr.

Ausgabe.

Artistisches.			
1.	Für Schrift- und Zahlenstich auf 5 Kupferplatten des 4. Heftes	fl. 8	30 kr.
2.	Zeichnung und Stich einer Kupferplatte nach einem Frescogemälde im Karmeliterkloster	„ 110	— „
3.	Die Siegeltafeln im fünften Hefte . . .	„ 155	45 „
4.	Die Münzplatte „ „ „	„ 5	40 „
5.	Die Kupferplatte der „Schöpfung" im sechsten Hefte	„ 90	— „
Vertheilung des Archivs.			
6.	An die Schmerber'sche Buchhandlung für 127 Exemplare des vierten Heftes an die hiesigen Mitglieder und für 40 Exemplare an auswärtige Mitglieder und Vereine	„ 421	12 „
7.	Druckkosten des fünften Archivheftes . .	261	18 „
	Transport	fl. 1052	25 kr. fl. 1317. 9 kr.

Digitized by Google

Transport Einnahme fl. 1317. 9 kr.

Transport Ausgabe fl. 1052 25 kr.

Ausgabe der periodischen Blätter.

8.	Beitrag zu den Druckkosten derselben im Jahr 1853	fl. 28	29 kr.
9.	Viermalige Vertheilung derselben, Versendungskosten ꝛc. ꝛc.	„ 18	6 „

Sonstiges.

10.	Für ein Vereinssiegel	„ 7	30 „
11.	Für Druckkosten	„ 14	57 „
12.	Pedellengehalt vom 1. März 1845 bis 1. Juli 1853	„ 60	— „
13.	Copialien und Incassispesen	„ 11	37 „
14.	An A. Seckler für seine Bemühungen bei Sammlung von Beitrittserklärungen neuer Mitglieder	„ 44	40 „
15.	An Dr. Steiner in Seligenstadt für dessen Codex inscriptionum	„ 20	17 „
16.	An Portis, besonders der Zusendungen auswärtiger Vereine	„ 25	15 „
17.	Für das Repertorium von Walther . .	„ 2	30 „
18.	Buchbinderlohn	„ 27	49 „
		fl. 1313.	35 kr.
	Saldo fl.	3.	34 kr.

Die römiſchen Inſchriften im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M.

Von Dr. **J. Becker.**

Die gelehrten Beiträge zur Geſchichte der Stadt Frankfurt am Main und ihres Gebietes [1]) von Dr. Römer-Büchner, dem bewährten Forſcher auf dem Felde vaterländiſcher wie vaterſtädtiſcher Alterthümer und Geſchichte, haben in ſo erfolgreicher Weiſe von Neuem die Urgeſchichte hieſiger Stadt und ihrer Umgebung mit der Fackel kritiſcher Beleuchtung zu erhellen begonnen, daß weiteren Forſchungsverſuchen einestheils damit die Bahn vorgezeichnet, anderntheils nur die Ergänzung und nähere Feſtſtellung einzelner Seiten dieſer Urgeſchichte als Aufgabe übrig geblieben ſein dürfte. Daß dabei insbeſondere das Aufſuchen und Verfolgen aller Spuren, welche von der Anweſenheit und dem Walten des weltbeherrſchenden Volkes der Römer Zeugniß geben, von der größten Bedeutung, ja unerläßlich ſei, iſt einestheils an- und für ſich natürlich und wird anderntheils durch die Verſuche anerkannt, die mehr und mehr, vorzüglich in den Rhein-, Main- und Donaulanden, gemacht worden ſind oder immer mehr gemacht werden: vorerſt nämlich eine auf kritiſcher Grundlage beruhende Zuſammenſtellung aller Zeugniſſe und Denkmäler römiſcher Vorzeit zu veranſtalten, aus welcher Sprache und Recht nicht allein, ſondern auch die Idee des weltbeherrſchenden Kaiſerthums bis auf unſere Tage ſich übertrug, welche den letzten römiſchen Kaiſer deutſcher Nation geſehen

[1]) Beiträge zur Geſchichte der Stadt Frankfurt am Main und ihres Gebietes von der erſten geſchichtlichen Kenntniß bis zum X. Jahrhundert von Dr. Römer-Büchner. Frankfurt am Main, Verlag der S. Schmerber'ſchen Buchhandlung 1853.

Digitized by Google

haben. Ist es daher schon einerseits von allgemein geschichtlichem Interesse, die Denkmäler eines Volkes erneuerter Betrachtung zu unterziehen, welches, wie kein anderes, mit ehernem Tritte die Spuren seiner Herrschaft für ewige Zeiten allwärts einzudrücken verstand: so steigert sich dieses Interesse noch mehr, wenn diese Reste und Spuren in der eigenen Heimath sich unserer Betrachtung darbieten, und es kann und wird dieses Interesse so lange bleiben, als es denkende und fühlende Herzen gibt, die es zu wissen drängt, wie es ehemals gewesen und wie daraus, was jetzt ist, geworden sei. Großartige Anlagen von Städten, Straßen, Gebäuden, Brücken, Wasserleitungen werden dabei ebenso bedeutsam sein, als Weihaltäre, Grabsteine, Ziegeln, Geräthe, zumal wenn sie mehr oder minder vernehmlich durch Schrift zu uns von Menschen reden und zeugen, deren Spur für ewig verweht schien. Von eigenthümlichen Gefühlen wird sich Jeder bewegt fühlen, wenn sich ihm Zeugnisse darbieten, die nun auf einmal über längst verschollene Personen, ihr Leben und Treiben, ihr Hoffen, Ringen und ihren Tod Aufschluß geben. Eine ganze untergegangene Welt mit allem ihrem Getriebe, ihrem Hasse und ihrer Liebe, steigt gleichsam empor und erfüllt uns mit dem lebhaften, wehmüthigen Gefühle der Vergänglichkeit alles Irdischen, welche besonders dann unmittelbarer und eindringlicher vor das Auge geführt wird, wenn wir uns bei näherer Untersuchung überzeugen, wie oft eine *spätere* Generation sich z. B. der Särge und Grabsteine einer *frühern* zu ihren Gräbern bediente; wie im Laufe der Jahrtausende *eine* Generation über die verwehten Reste der andern wegging, um bald selbst wieder dem unaufhaltsamen Tritte nachkommender Geschlechter zu erliegen. So führen uns also die inschriftlichen Denkmäler ganz besonders in das täglich wogende, private wie öffentliche Leben der alten Welt ein: mit Recht sagt daher einer der ersten Epigraphiker unserer Tage[2]): „Die Inschriften gehören mit geringen Ausnahmen nicht der Literatur an, sondern dem Leben. Die Beschäftigung damit ergiebt für unsere Kenntniß des Alterthums einen ähnlichen Gewinn wie für die Kunde eines aus Büchern be-

---

[2]) Th. Mommsen in den Verhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft d. Wiss. 1852, III. IV. S. 253.

Digitized by Google

kannten Landes uns das Reisen in demselben bringt. Wir erfahren, was die Schriftsteller, namentlich die einheimischen, nur selten schildern, den gewöhnlichen und alltäglichen Gang des Lebens; unter dem vielen langweiligen und unnützen tritt das Charakteristische von Zeit und Land doch auch hervor; die Sprache trifft unser Ohr nicht blos, wie sie sein soll, sondern wie sie wirklich ist, in zahllosen individuellen Modificationen; wir erfahren sehr viel Gleichgültiges, aber auch vieles, was man eben darum gern hört, weil es nicht bestimmt war, auf die Nachwelt zu kommen; kurz es ist dieser Inschriftenschatz richtig gebraucht, noch etwas mehr als ein Notizenvorrath, er ist neben dem Bilde, welches die antike Literatur uns von jener wunderbaren Epoche überliefert hat, der treue Spiegel derselben, der, ohne Ansprüche zu machen auf Bildung und Kunst, das Platte und Triviale eben so gut zeigt, wie die Simplicität und die Größe des Alterthums und mit seiner Unmittelbarkeit auf die stilisirte und manierirte Ueberlieferung nicht selten erst das rechte Licht wirft." Erscheint demnach auch der nachfolgende Versuch einer kurzen Zusammenstellung der uns zugänglichen meist römischen Inschriften, welche zum Theil dem Boden des Frankfurter Gebietes [3]), zum

---

[3]) Zwei bei Lersner Chron. I., a. S. 2. angeführte, angeblich bei Frankfurt gefundene Inschriften, gehören nach Hedderndheim. Vgl. die „Beiträge" S. 13. Sie finden sich bei Steiner (dessen Codex wir nach den Nummern der zweiten Ausgabe citiren) 639 u. 644. — Ueber den in dem Hause neu 16 der Fahrgasse eingemauerten Inschriftstein von Mainz vgl. Hauriſius script. hist. rom. I. p. 78 u. 701. Tab. XXII. 3; Steiner 314; „Beiträge" a. a. O. Frankfurter Conversationsblatt 1852. Nr. 48 u. 55. Eine bis jetzt übersehene falsche Lesung in der 6. Zeile entschuldigt wohl, wenn die Inschrift hier wiederholt wird:

LCANVLEIVS LF
SVCCESSVS ANV
MIIIDXXIII. L. CAN
VLEIVS PRIMIGEN
IVS. FILIO ET SIBIVI
VO SF ECIT.

L. Canuleius Successus war L. F. d. h. Sohn des weiter unten angeführten Lucius Canuleius: an dieser doppelten Angabe, die überflüssig erscheint, darf nach der Analogie anderer Steinschriften z. B. bei Grut. DCLXXV, 1; DCLXXVII, 3 u. a. kein Anstoß genommen worden. Es wird dieses hier ausdrücklich bemerkt, weil auf dem jetzt angestrichenen Steine aus LF ein LE gemacht worden ist, was

Digitized by Google

Theil der angränzenden Gegend entstiegen, sich theils in öffentlichen, theils in privaten Localen befinden oder befunden haben, vielleicht schon nicht ganz ungerechtfertigt: so ist er zugleich auch durch die obenerwähnten „Beiträge“ sowohl angeregt als nothwendig geworden. Sind wir dabei auch nicht im Stande das von dem ehrwürdigen Forscher auf gleichem Gebiete, dem Pater Fuchs, in Aussicht gestellte „Dutzend Inscriptiones vom Alter Frankfurts aus dem 2. Seculo“ zu liefern, noch auch den Beweis zu führen, daß Frankfurt im 230. Jahre schon eine große Vestung und Stadt gewesen [4]), da der verdiente Geschichtschreiber von Mainz wohl selbst hierzu außer Stand gewesen wäre: so hoffen wir doch den Freunden vaterländischer Inschriftenkunde, eine, wenn auch kleine, doch nicht ganz uninteressante Ausbeute bieten zu können. Ueberschauen wir die ganze Zahl der hier zu betrachtenden Denkmäler, so treten zuerst hervor die:

I. Götterdenkmale.

1. Ein Altar mit den Bildern der 7 Wochengötter, gefunden im Jahre 1832 in dem Hause A. N. XXXI. (neu 4) der Fahrgasse; jetzt im Museum zu Wiesbaden. Da in den „Beiträgen“ S. 14 f. die nähern Fundnotizen, sowie 4 anderwärts gefundene Altäre der Wochengötter angegeben sind, verweisen wir der Kürze halber auf diese Zusammenstellung, welche sich durch 3 weitere Steindenkmäler ergänzt, die von L. Lersch in den Bonner Jahrbüchern IV. S. 146—176 beigebracht wurden, während ihm das Frankfurter Denkmal unbekannt blieb. In einer ebenso gelehrten als belehrenden Erörterung hat derselbe dabei diesen „Planetarischen Götter-

---

eine genauere Untersuchung der eingehauenen Züge als Verfälschung erweisen: leicht könnte man bei dem ersten Anblick in dem angeblichen LE eine Andeutung der Tribus LEmonia sehen wollen. In der sechsten Zeile ward bisher vor S ein I (also in suo) angenommen. Es findet sich aber von dem I keine Spur; es hat vielmehr der Steinmetz, der blos die Buchstaben ohne Rücksicht auf den Sinn einhieb, S von VIVO und F von ECIT etwas getrennt in die Mitte der Zeile zusammengestellt. Schon der Sinn und die Analogie fordert ein VIVOS, was öfter bekanntlich für VIVVS steht. Vgl. Zell, Hdbch. d. Epigr. I. 434, 1165.

[4]) Vgl. „Beiträge“ S. 15.

kreis" auch auf andern Denkmälern von Erz und Thon, sowie auf Gemmen nachgewiesen und erläutert.

Diesem Denkmale der Wochengötter wären zunächst nun noch zwei inschriftliche Denksteine anzureihen, welche gleichfalls dem Gebiete, vielleicht dem Boden der Stadt Frankfurt selbst entstiegen sind: allein die Anordnung aller in diese Betrachtung einzuschließenden bezüglichen Denkmäler macht es nöthig, vorher noch einen Blick auf einige andere zu richten, welche aus der nächsten ergiebigsten Fundstätte von Resten aus der römischen Vorzeit, dem Novus Vicus, bei Heddernheim und Praunheim in das durch römische und mittelalterliche Alterthümer so werthvolle Antiquarium des Verfassers der Eingangs erwähnten „Beiträge" gekommen, durch des Besitzers preiswürdige Güte hier theilweise zum erstenmale allgemeiner Kenntnißnahme zugänglich gemacht werden können [5]). — Der Novus Vicus, über welchen sich auch die „Beiträge" S. 12 f. verbreiten, war ganz unzweifelhaft (vielleicht aus einem römischen Standlager) zu einer bedeutenden civitas im Laufe der ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung emporgestiegen; Handel und Verkehr scheinen nicht allein rege bürgerliche Gewerbthätigkeit hervorgerufen, sondern auch, zumal unter dem Einflusse des gerade am Taunus bunten, wechselnden militärischen Lebens, Fremde aus weiter Ferne herbeigelockt zu haben, wie solches z. B. von dem Griechen Seleucus aus der Stadt Olba in Cilicien weiterhin sich wird wahrscheinlich machen lassen. Ganz abgesehen von allen übrigen Spuren eines blühenden, bedeutenden bürgerlichen Gemeinwesens, die sich dort nachweisen lassen, geben die religiös-mythologischen Funde des Novus Vicus genügendes Zeugniß von der einstigen

---

[5]) Daß auch die übrigen in der Sammlung des Herrn Dr. Römer-Büchner befindlichen bildlichen Darstellungen mythologischer Art, so wie die römischen Waffen, Geräthe, Schmuckſachen und Gemmen recht bald durch Abbildung und Beschreibung gleicher allgemeiner Kenntnißnahme zugeführt werden möchten, werden alle Freunde heimathlicher Alterthumskunde und Geschichte im Interesse der Wissenschaft sicherlich um so lebhafter wünschen müssen, da leider, dem Vernehmen nach, diese in hiesiger Gegend gesammelten Alterthümer nebst einer wohl einzigen Sammlung mittelalterlicher Siegel nach dem Tode des greisen Besitzers für Frankfurt verloren ins Ausland wandern werden.

Digitized by Google

Blüthe des antiken Lebens, das dort nach allen Bezügen des öffentlichen, wie privaten Verkehrs pulsirte, um dann in den Stürmen der Grenzkriege und Völkerzüge das gemeinsame Schicksal der antiken Welt zu theilen. Abendländischer, römischer, wie keltischer Glaube, mischten sich auch hier mit morgenländischem, dem man sich bekanntlich allüberall im Abendlande in die Arme warf, als in den Zeiten des sinkenden Reiches und seines verfallenden Glaubens, das durch die eigenen Götter nicht befriedigte, unbestimmte Gefühl menschlicher Abhängigkeit von höhern Wesen zu den fremden Göttern hindrängte. Der schirmende Genius der civitas sah neben sich den höchsten und besten Juppiter, theils allein, theils mit der Gemahlin Juno verehrt: [6]) beide zugleich auch mit den Gottheiten der fernen asiatischen Stadt Dolichene als Juppiter Dolichenus und Juno Regina Dolichene (wie die bekannte Heddernheimer Bronze-Pyramide aufweiset) identifizirt [7]). Gleicherweise deuten der Juppiter Olbius [8]) und der anderwärts ebenfalls mit Juppiter identifizirte Deus Casius [9]) auf asiatischen Cultus, der in der Verehrung des persischen Mithras auch im Novus Vicus seinen siegreichen Triumph über die alten Götter Roms feierte [10]). Während so einerseits dem allgemeinen Drange und Hange der damaligen römischen Welt zu den fremden Göttern auch hier Rechnung getragen wurde, und die aus weiter Ferne gekommenen Soldaten, sowie zugereiste Fremde

---

[6]) Steiner 1691, 638, 645.

[7]) Vgl. Juppiter Dolichenus. Erklärung einer zu Remagen gefundenen Steinschrift und der Hauptfigur auf der Heddernheimer Bronze-Pyramide von Prof. Braun, Bonn 1852 u. der Dolichen'sche Gott von Dr. Römer-Büchner in den Annalen des Nass. Vereins IV. 2. S. 349—357. Außer den bei Braun S. 6. angegebenen Inschriften vgl. Lingen Kl. Schriften II. §. XII. S. 120—126. Lelewel Etud. numismat. Bruxelles 1841. p. 373. not. 886. Eine noch unedirte Inschrift des Juppiter Dolichenus wurde neulich auf der Saalburg bei Homburg gefunden, s. Correspondenzblatt der Alterthumsvereine 1854, Nr. 2. S. 28. Auch besitzt Hr. Prof. Osann zu Gießen einen auf der einen Seite sehr beschädigten Juppiterkopf aus Heddernheim, von roher Arbeit, aber edler, idealer Auffassung, der vielleicht einer Statue des J. Dolichenus oder Olbius angehörte.

[8]) Vergl. die Inschrift Nr. 4.

[9]) Steiner 1692.

[10]) Steiner 647, 648, 649, 654, 655 Nass. Annal. Bd. I. u. II. die Abhandlungen über das Heddernheimer Mithraeum.

Digitized by Google

und Handelsleute, ihre heimathlichen Götter dankbar und fromm auch in der Ferne mit Gelübden, Altären und Opfern sich gnädig zu erhalten, nicht vergaßen: blühte andererseits, zumal in einer auf der Scheide regen Grenzhandelsverkehres liegenden civitas, vor allem der Cultus des Handels- und Verkehrsgottes Mercurius [11]), den man nicht, wie bei der civitas Mattiacorum, als Mercurius Nundinator [12]), d. h. Marktbeschützer, sondern als Mercurius Negotiator [13]) Gott des Großhandels und der Wechselgeschäfte, verehrte, beurkundend, wie uns scheint, die Bedeutung des Handels, Verkehrs und Geldumsatzes, der hier stattfand. Bei der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit, welche Mercur für die keltisch-römischen Grenzlande als Gott des Handels und Verkehrs hatte, erklärt sich dann weiter, wie er auch als Mercurius Cissonius, d. h. mit einem keltischen Gotte Cissonius identifizirt [14]), erscheinen kann, welcher letztere ohne Zweifel eine dem römischen Handelsgotte homogene Bedeutung hatte. Daß dann neben Mercurius auch seine Begleiterin die glückbringende Fortuna, Förderin der Handelsspekulationen nicht gefehlt habe, würde auch ohne die ihrer Verehrung gewidmeten Denkmäler aus der Fundstätte von Heddernheim [15]), schon mit Sicherheit angenommen werden können. Endlich erscheint auch Vater Bacchus [16]), der Sorgenbrecher, der Pflanzer der Reben und Spender der von den Alten selbst als entnervend und verderblich anerkannten Freuden des Weines [17]) zuletzt auch Epona, die Vorsteherin der Rosse, jener edeln Thiere, welche dem Menschen zur Unterstützung seiner Arbeiten, wie zum Vergnügen bestimmt sind [18]). Aus der ganzen Reihe dieser im Novus Vicus nachweisbaren Gottheiten heben wir zuerst hervor:

[11]) Steiner 641.

[12]) Steiner 670.

[13]) Nass. Annal. IV. S. 296.

[14]) Steiner 640.

[15]) Steiner 636, 644, 652.

[16]) Steiner 643.

[17]) Bezeichnend ist in dieser Hinsicht eine die antike Lebensauffassung und Lebensbestimmung charakterisirende Grabschrift bei Or. 4816:

Balnea, Vina, Venus corrumpunt corpora nostra,
Sed vitam faciunt B. V. V.

[18]) Ueber das in Heddernheim gefundene Relief, die Epona zwischen zwei Pferden darstellend, wird in einer, von uns bereits vorbereiteten, mit den Abbil-

Digitized by Google

2.

DEO DOL
ATILIVS
TERTIVS
EX COH
IIAVGQ
VSLLMF.

d. h. Deo Doliceno Atilius Tertius ex cohorte secunda Augusta quaestionarius votum solvens laetus lubens merito fecit.

Zu deutsch:

Dem Dolichenischen Gotte ließ Atilius Tertius, Strafbeamter der zweiten augustischen Cohorte, sein Gelübde freudig und gerne nach Gebühr lösend diesen Altar errichten.

3.

IOVI. DOLICENO
C. IVL. MARINVS
7. BRITTONVM
CVRVEDENS
D. D.

d. h. Jovi Doliceno Gaius Julius Marinus, centurio Brittonum Curvedensium dono dedit.

Zu deutsch:

Dem Dolichenischen Juppiter weihte Gaius Julius Marinus, Centurio der Curvedensischen Brittonen, diesen Altar.

Beide Inschriften, letztere auf einer bronzenen Hand, von natürlicher Größe einer Mannshand, befinden sich in dem schon erwähnten Antiquarium und wurden in den Annalen des Vereins für Nassau'sche Alterthumskunde IV. 2. S. 350 f. und bei Steiner 1693. mitgetheilt. Beide sind dem von der Stadt Dolichene in der syrischen Provinz Commagene in derselben Weise zubenannten Juppiter gewidmet, wie auch der Juppiter Anxurus, Damascenus, Heliopolitanus Prusenus, Olbius, Arubianus, Tavianus, Tsiernanus u. a. aufzufassen und herzuleiten ist [19]). Der Name selbst erscheint theils vollständig als

---

bungen sämmtlicher Epona-Denkmäler und Inschriften (darunter mehrere unedirte) auszustattenden Abhandlung näheres mitgetheilt werden. Inzwischen vgl. man Bergmann in den Berichten der Wiener Akademie 1852. IX. S. 4 ff.

[19]) Vgl. Braun a. a. O. S. 6. Orelli 1229. Mommsen I. R. N. L. 2474, 2475, 2476,

Digitized by Google

J. Dolichenus (Steiner Cod. ed. 1. I. p. 341. n. 712), theils abgekürzt als J. Dolichen. (Or. 1233) oder mit unbedeutender orthographischer Abweichung als J. Dolychen (Or. 945). Verdorben ist die Lesung bei Or. 1225, obgleich wahrscheinlich auch hier mit Orelli Dolicheno herzustellen ist. Aus dieser ächten und unzweifelhaften Form konnten durch leicht zu rechtfertigende Veränderungen andere Nebenformen entstehen: insbesondere mußte die Ausstoßnng des i und des e nahe liegen: zwei Kürzungen, die sich durch öftere Nennung des Namens und durch die Geltendmachung lateinischer Lautgesetze an demselben bald einstellen mußten. Die Ausstoßung des i bewirkte zunächst die Umwandlung des o in u, wonach sich aus Dolichenus ein Dulchenus (vgl. lat. adultus aus adolitus von adolesco) entwickelte, wie wir es in der, aus Horwat's Urgeschichte (Pesth 1844) und Wolanski's Briefen über Slavische Alterthümer, zweite Sammlung (Gnesen 1847) S. 116 entnommenen, in den Nassauer Annalen a. a. O. S. 358 mitgetheilten, 1815 in Ungarn gefundenen Inschrift ausgeprägt finden:

IOVI DVLCHENO
P. AEL LVCILIVS
C COH I. A PE.

Wenn in dieser Inschrift, um es beiläufig zu bemerken, die letzten Buchstaben A P E durch „A PEditibus" erklärt werden, so ist dieses jedenfalls falsch, denn der ungewöhnliche Raum zwischen A und P zeugt, daß an A noch ein Strich für L, also beide Buchstaben ligirt waren: denn offenbar heißt es COHortis primae ALPEnorum, welche letztere Form für Alpinorum sich auf einem Militärdiplom des Aurelius und Lucius Verus aus dem Jahre 167 nachweisen läßt, wie man aus Arneth Zwölf Röm. Militärdiplome, Wien 1843, S. 11 ersieht, woselbst eine cohors I und II Alpinorum aufgeführt wird. Da es aber auf dem angeführten Diplome heißt COH. I ALPEN PED, so könnte man auch für obige Siglen A PE ebenfalls A(lpinorum) PE(ditata) ergänzen (vgl. Bonner Jahrb. XIII. S. 57). Freilich läge dann

---

2488. Bullet. dell' Inst. Arch. 1848 p. 130. Katancsich Ist. adcol. geogr. vet. Pesth 1826. II. 261 u. 355. Orelli 1221. Henzen im Bullet. l. c. p. 131. Orelli 1284, 1285. Maßmann libell. aurar. p. 115 u. Nr. 4.

Digitized by Google

die Ergänzung des A in Aquitanorum oder Asturum, deren Cohorten ebenfalls erwähnt werden, eben ſowohl im Bereiche der Möglichkeit, wie die von Alpinorum. Aus beiden Formen Dolichenus und Dulchenus konnte nun aber weiter auch durch Reduktion des dem Lateiniſchen zunächſt fremden ch auf ein einfaches c ſowohl Dolicenus als Dulcenus hervorgehen. Letztere Form findet ſich bei Or. 1234 in I. O. M. DVLCENO HELIOPOLITANO. Erſtere ſcheint mehr im Gebrauche geweſen zu ſein, ſie findet ſich auf einer bei Reineſius I. 16. (vgl. Z. f. A. 1837. S. 53.) mitgetheilten Inſchrift, wo ſelbſt jedoch das DOLI. GE. NO entweder in DOLICENO oder, wie Steiner Cod. ed. 1. I. S. 73 u. 125 hat, in DOLICHENO zu verwandeln iſt. Denn daß Doligeno jedenfalls falſch und unmöglich iſt, ergibt ſich ſchon aus dem oben Erörterten, wenn man auch gar nicht die von Mommſen 6126 und Neigebaur Dacien S. 180. N. 53 aus Katancsich Istri adeol. II. p. 261. N. CCCVIII. mitgetheilte Inſchrift:

I. O. M.
DOLIC
MODEST

ſo wie oben No. 3 als Gegenbeweiſe anführen könnte. Uebrigens findet ſich auch auf einer andern Heddernheimer Inſchrift (Naſſauer Annalen a. a O. S. 304) dieſelbe Abkürzung des Namens Dolichenus in Dol. wie in No. 2:

. . . . DOL
. . VDLNTIVS
HISPANVS
LLM

Während hier die Ergänzung der zweiten Zeile in Prudentius unzweifelhaft erſcheint, kann in der erſten entweder DEO oder IOVI vor DOL ſupplirt werden: denn es iſt eine ausgemachte Thatſache, daß insbeſondere in ſpäterer Zeit DEVS oft allein und vorzugsweiſe den Juppiter bezeichnet und an ſeine Stelle tritt. So erſcheint Juppiter Casius (Or. 1224) als Deus Casius (Steiner 1692). Juppiter Opt. Max. Acternus (Or. 1215. Neigebaur Dacien S. 133. No. 50. 135, 63; 179, 44) als Deus Aeternus (Or. 2140 seq. Neigebaur 253, 216) oder ſchlecht-

Digitized by Google

hin Aeternus (Neigebaur 153, 210), der ſich zugleich auch als Deus magnus aeternus (Or. 2141, Neigebaur 139, 100) oder als Deus magnus (Or. 3596) manifeſtirt. So wird denn D. O. M. geradezu für I. O. M. geſetzt (Steiner 784) und beſonders häufig auf daciſchen Inſchriften bei Neigebaur 28, 42; 138, 90; 173, 3; 285, 14; in welchen D. O. M. allein erſcheint, während 205, 37 neben demſelben auch Mars und Victoria vorkommen, woraus evident hervorgeht, daß jene Siglen für I. O. M. ſtehen. Ob ſich auch ſo bei Murat. I. 40, 4 D. O. M. IANO erklären laſſe, bleibt vorerſt noch dahin geſtellt. Nicht in Betracht aber können die Siglen S. M. DO. M. oder S. P. I. D. O. M. bei Neigebaur 33, 74 und 56, 28 kommen, da die bezügliche Inſchrift verdorben iſt. Uebrigens weiſet auch Piper, Myth. u. Symb. der chriſtl. Kunſt, Weimar 1847, S. 105 darauf hin, daß Juppiter als höchſter Gott zuletzt als Deus ſchlechthin gefaßt wurde.

Was nun aber die Perſonen betrifft, welche beide obige Altäre gewidmet haben, ſo iſt vor allem der Dedikator von No. 3. Gaius Julius Marinus in doppelter Hinſicht merkwürdig. Es iſt nämlich (Lehne 179) der bei Mainz gefundene Grabſtein eines C. Julius Marinus, Rechnungsführers des Arſenales der XIIII. Legion, der im dreißigſten Lebensjahre verſtarb, auf uns gekommen, wobei die in den Naſſauer Annalen a. a. O. ausgeſprochene Vermuthung einer Identität mit dem centurio unſerer Heddernheimer Inſchrift um ſo wahrſcheinlicher iſt, je offenbarer nämlich dieſer centurionatus als ein vorübergehender Dienſt erſcheint, zu welchem Marinus momentan abcommandirt worden war. Während nämlich ſonſt die Abtheilungen der aus Britannien ſtammenden Brittonen in den Rhein- und Donauländern als organiſirte alae und cohortes ſich nachweiſen laſſen, erſcheinen daneben auch ſogenannte Numeri derſelben, und dieſe mit beſondern Beinamen, wie N. B. Triputiensium, N. B. et Exploratorum Nemaningensium, denen ſich ganz offenbar ebenfalls als Numerus zu faſſen die Brittones Curvedenses unſerer Inſchrift und weiter der Numerus Brittonum Caledoniorum anſchließen [20]).

---

[20]) Vgl. Hefner, die röm. Denkmäler Oberbayerns, München 1844, S. 45 ff. Darmſt. Archiv VI. S. 135. Arneth, Militärdipl. S. 10, 39. Bonner Jahrb XVI.

Digitized by Google

Laſſen ſich dabei die Triputienses vielleicht auf das britanniſche Tripontium zurückführen, wie die Caledonii auf die gleichnamigen Britannier, ſo würden analog auch für die Nemaningenses und Curvedenses entſprechende, bis jetzt noch unbekannte britanniſche Stämme oder Localitäten zu vermuthen ſein. — Weiter aber iſt der Name des Marinus gerade mit Bezug auf den dolicheniſchen Gott auch dadurch bemerkenswerth, daß wir auf zwei andern demſelben Gott in weit von einander entfernten Gegenden geweihten Altären zwei deſſelben Namens als Prieſter des Gottes bezeichnet ſehen, ſo daß die Verehrung desſelben ganz beſonders in dieſer Familie gepflegt worden zu ſein ſcheint, wie ſich analoge Beiſpiele für andere Gottheiten nachweiſen laſſen [21]). Der Dedikator des mit No. 2 bezeichneten Altars, Atilius Tertius, iſt beſonders, wie uns wenigſtens ſcheint, wegen ſeines militäriſchen Amtes bemerkenswerth. Zwar iſt die cohors secunda augusta, da jede nähere Angabe fehlt, und viele Cohorten den ehrenden Beinamen augusta erhalten haben, nicht näher zu beſtimmen, aber die Sigle Q, welche man gewöhnlich durch Quinquennalis oder Quaestor erklärt, ſcheint uns vielmehr, wie bei Or. 3471 das Amt eines quaestionarii, des militäriſchen Strafbeamten (ähnlich den modernen Regimentsauditeuren) anzudeuten [22]).

4.

IOVI OLBIO
SELEVCVS
HERMOCRA
TVSQVIETDIO
GENESDD

d. h. Jovi Olbio Seleucus Hermocratus qui et Diogenes dono dedit. Zu Deutſch:

Dem Olbiſchen Juppiter weihte Seleucus, des Hermocrates Sohn, der auch Diogenes genannt wird, dieſen Altar.

Dieſe kleine bis jetzt noch nicht edirte Ara aus Heddernheim

S. 108 und IX. S. 69. Orelli 1627. Steiner 161. Hefner Röm. Bay. 3. Ausg. S. 91.

21) Vgl. Lerſch in Bonner Jahrb. XI. S. 143 ff.

22) Das Weitere hierüber behalten wir uns, da hier kein Raum zu näherer Unterſuchung iſt, für eine andere ſpätere Gelegenheit vor.

Digitized by Google

befindet sich ebenfalls in dem erwähnten Antiquarium und ist besonders dadurch bemerkenswerth, daß sie über der Inschrift in horizontaler Richtung das Blitzbündel zeigt[23]), welches man in der Hand des donnerfrohen Juppiter zu erblicken gewohnt ist. Letzterer selbst wird hier in dem fernen Abendlande, mitten in einer aus Römern, Kelten und Germanen gemischten Grenzbevölkerung von einem frommen Griechen unter heimathlichem Zunamen verehrt. Ohne Zweifel führten diesen Handelsgeschäfte, weniger wohl der Wechsel des Militärlebens, aus der fernen Heimath nach dem Novus Vicus. Juppiter erscheint hier zum erstenmale unter dem bis jetzt unbekannt gewesenen Beinamen des Olbischen. Wie die obengenannten, so ist auch er eine Localgottheit, für welche unter den verschiedenen Städten des Namens Ὀλβίαι nur die eine mit Namen Ὄλβα angenommen werden kann, da hiervon das nomen gentile allein Ὀλβιος, Olbius lautet[24]). Stephanus Byzantinus p. 512 führt sie s. h. v. als vierte in folgender Stelle auf, deren Nachweisung wir der Güte unseres hochverehrten Freundes, des Herrn Professors Osann zu Gießen verdanken: „τετάρτη, Παμφυλίας, ὡς Φίλων. οὐκ ἔστι δὲ Παμφυλίας, ἀλλὰ τῆς τῶν Σολύμων γῆς, καὶ οὐδὲ Ὀλβία, ἀλλὰ Ὄλβα καλεῖται καὶ οἱ πολῖται Ὀλβαῖοι, καὶ Ὄλβιος καὶ Ὀλβία.“ Dazu ist zu vergleichen, was s. v. Κάδρεμα von dieser Stadt bemerkt wird: „πολις Λυκίας, ἄποικος Ὀλβίων.“ Wenn aber auch letztere Stadt gewissermaßen als ein Neu-Olba angesehen werden kann, so verwechselt doch Stephanus offenbar die pamphylische starke Festung Olbia (Strabo XIV. p. 666 sq.) mit dem cilikischen, zwischen den Flüssen Lamus und Cydnus, oberhalb Soloe im Gebirge, liegenden Olba, welches der Sage nach von Aiar, dem Sohne des Teucer, erbaut war. Hier befand sich nach Strabo XIV. p. 672 ein Tempel des Zeus, dessen Oberpriester einst über ganz Cilicia aspera herrschte; noch haben wir Münzen von zweien jener alten Priesterfürsten, Polemo und Aiar, übrig[25]). Die-

---

[23]) Das Blitzbündel findet sich auch abgebildet auf der rechten Seite einer dem Juppiter geweihten ara aus Cambeckfort in England bei Collingwood Bruce, the Roman Wall. London 1851. p. 290.

[24]) Ein Freigelassener Olbius findet sich bei Grut. p. 1070, 1.

[25]) Vgl. Eckhel. D. N. P. I. vol. III. p. 26 sqq.

Digitized by Google

ſer Zeus iſt alſo der Juppiter Olbius unſerer Inſchrift. — Der Name SELEVCVS iſt hier mit HERMOCRATVS zu verbinden, indem letzteres als Ἑρμοκράτους zu faſſen und dabei nach griechiſchem Sprachgebrauche (der jedoch auch bei den Römern, insbeſondere auf Inſchriften, ſich nachweiſen läßt) das Wort υἱός, Sohn, zu ergänzen iſt. Bemerkenswerth iſt dabei die Schreibung TVS für τους, indem der Grieche offenbar in einer römiſch-keltiſchen Provinzialſtadt der herrſchenden Sprache auf dem Denkmale ſeiner Frömmigkeit für den heimiſchen griechiſchen Zeus ſich accommodirte. Außer dem Namen Seleucus hatte aber der Dedikator unſeres Weihaltars noch einen Namen, Diogenes; aus welchem Grunde er denſelben erhalten, iſt in vorliegendem Falle eben ſo ſchwer zu ſagen, als bei den übrigen auf Inſchriften ſich findenden Beiſpielen. Oft war wohl eine ernſte, oft eine ſcherzhafte, ſatyriſche Veranlaſſung zur Beilegung eines zweiten Namens. Es wird dieſe mit den Formeln qui et, quae et, qui vocatur, quae vocatur, sive oder signo angedeutet [26]). Uebrigens kommen die drei hier genannten Namen, insbeſondere die beiden erſten, ſelten auf römiſchen Inſchriften vor. Wie Hermocrates eine der zahlreichen Bildungen von Ἑρμῆς, ſo iſt Diogenes auf Ζεύς, Διός zurückzuführen. Ueber die Weihformel D. D. ſ. zu No. 5.

5.

DV. MATRIBVSSC
SOLIMARVS. M.
CoH IIII. VIND
V. S. L. L. M. S.

D. h. Divis Matribus sacrum. Solimarus miles cohortis quartae Vindelicorum votum susceptum lubens laetus merito solvit.

Zu deutſch:

Den göttlichen (heiligen) Müttern geweiht. Solimarus, Soldat der vierten Cohorte der Vindeliker, hat das gethanene Gelübde gern und freudig nach Gebühr gelöſet. —

Da bereits an einem andern Orte [27]) ausführlicher über dieſe Ara geſprochen wurde, ſo erlauben wir uns, unter Verweiſung hier-

---

[26]) Vgl. Zell, Hdbch. d. Epigr. II. S. 128.

[27]) Bonner Jahrb. XX. S. 102 ff.

Digitized by Google

auf, hier nur einige nachträgliche Bemerkungen. Dem Boden Frankfurts oder seiner nächsten Umgebung entstiegen, ist das Denkmal merkwürdig als größeres Schriftmal der am Taunus gestandenen Cohorten der Vindeliker, über welche weiter unten gesprochen werden wird. Die Schrift ist schlecht und verwittert, daher die erste Zeile nur schwer zu entziffern. An der linken Kante ist ein Stück ausgesprengt, ohne jedoch an der Schrift der zweiten und dritten Zeile etwas zerstört zu haben, da vielmehr wie an der rechten Seite ein kleiner freier Seitenraum auch für die linke Seite angenommen werden muß. Die Matronae, Matres, Matrae, denen der Altar geweiht ist, sind der keltischen Mythologie eigenthümliche Gottheiten, deren Cultus insbesondere in den römisch-keltischen Grenzlanden durch zahlreiche Denkmäler beurkundet wird. So wie sie offenbar zur Entstehung der ganzen spätern Lehre von den „Feen" den Anlaß gaben [28]), so vertraten sie wohl selbst bei den Kelten die Stelle der römischen Penaten [29]), als freundliche, dem häuslichen Heerde und den Arbeiten des Landbaues vorstehende Schützerinnen, welche gewöhnlich in der Dreizahl mit Früchten und Blumen im Schooße abgebildet erscheinen. Vielleicht hat demnach auch der Kelte Solimarus der freundlichen Penaten des fernen väterlichen Heerdes gedenken wollen, zumal wir gerade Soldaten aus den keltischen Grenzlanden diesen Cultus weiter verpflanzen sehen [30]). — Diese ara befindet sich auf hiesiger Stadtbibliothek.

Bemerkenswerth bei den eben besprochenen Götterdenkmalen sind auch die Weihformeln, da sie einige seltener vorkommende Abweichungen darbieten. Während gewöhnlich M die Weihformel (V. S. L. M.) schließt, wenn sie vollständig gegeben ist, und ein ungewöhnliches P (posuit) oder ein wiederholtes S dem M vorher zu gehen pflegt, wie bei Grut. XCVII, 12: V. S. P. L. L. M. oder XIII, 10: V. S. S. L. M. steht in No. 5 das zweite S am Schlusse, ebenso wie in No. 2 das dem P analoge F (fecit), welches nur noch bei Grut. XCI, 7: V. S. I. F. also vorzukommen scheint. Bei einfacher

---

[28]) Vgl. Schreiber „die Feen in Europa". Freiburg 1842.

[29]) Vgl. Freudenberg in Bonner Jahrb. XX. S. 88.

[30]) Vgl. Braun ebend. XIX. S. 100.

Digitized by Google

Widmung, ohne vorhergegangenes Gelübde, steht meist D. D. d. h. dono (donum) dat, (dedit), wie No. 3 und 4. Vgl. Mommsen p. 484.

II. Grabsteine.

Hierher gehört eine leider jetzt verlorne Inschrift, welche, dem Boden Frankfurts entstiegen, sich ehemals in dem Hause, großer Hirschgraben No. 66 u. 67 (neu No. 9) befand. Vergl. Müller Beschreibung von Frankfurt, S. 265. Steiner 631. „Beiträge" S. 14. Wenn nach Müller über der Inschrift zwei Genien einander gegenüber sitzend (?) angebracht gewesen sein sollen, so wird man alsbald vielmehr in diesen angeblichen Genien die Brustbilder der beiden in der Inschrift genannten Gatten zu vermuthen haben, wie solches öfter gefunden wird. Es lautete nämlich die Inschrift also:

6.
VEGISONIO
PRIMO ET
MELONIAE
IVNIAE CON
IVGI FRAT. F. C.

D. h. Vegisonio Primo et Meloniae Juniae coniugi frater faciendum curavit.

Zu deutsch:

Dem Vegisonius Primus und dessen Gattin Melonia Junia hat sein Bruder diesen Grabstein setzen lassen. —

Die Namen der beiden Gatten Vegisonius und Melonia erinnern bei erstem Anblick schon an die vielen ähnlich gebildeten, welche in den keltisch-römischen Grenzlanden vorkommen, wie z. B. Ovinconius, Acconius, Visionius, Seneconius, Raconius, Vindonius, Sollonius, Tammonius, Suecconius, Villonius, Mandalonius, Creolonia u. a. m. [31]), wozu dann die Familie der Melonii kommt, aus welcher unsere Melonia Junia gestammt zu haben scheint. Diese Familie, welche zu einer der angesehensten am Taunus gehört haben dürfte, erscheint um das Jahr 170 n. Ch. auf einer zu Castel gefundenen Inschrift mit zweien

[31]) Vgl. ebend. XVIII. S. 122.

Digitized by Google

ihrer Glieder, Carantus und Jucundus, welche einen dem Juppiter und der Juno geweiheten Altar auf eigene Koſten in dem Vicus Novus Meloniorum und für denſelben ſtifteten. Daß ein ganzes Quartier ihren Namen trägt, dürfte auf Gründung und Anlage desſelben durch ſie, vielleicht auch auf Erbauung großer Fabrik- oder Handelsgebäude daſelbſt ſchließen laſſen.

III. Kleinere Denkmäler.

A. Ziegelinſchriften.

1. Legionsziegeln.

Unter die römiſchen Legionen, welche zuerſt am Rheine ſtanden und insbeſondere in Obergermanien und am Taunus Spuren ihres Aufenthaltes zurückgelaſſen haben, gehören die XIIII. und XXII. Erſtere, eine Zeit lang durch die Beinamen Gemina Martia Victrix ausgezeichnet, pflegt am häufigſten als Gemina bezeichnet zu werden. Ihre Ziegel-Stempel haben theils einfach LEGXIIII (aus Mainz, Wiesbaden, Hoſheim, Heddernheim, Höchſt und Rambach befinden ſich deren im Muſeum zu Wiesbaden) theils LEGXIIIIG, theils LEGXIIIIGM, theils LEGXIIIIGMV. Von der dritten Art iſt das Bruchſtück eines Ziegel-Stempels aus Heddernheim, auf welchem quer über das Segment eines runden Stempels ein gerader mit folgenden Schriftreſten weggeht:

. . . IIIGM.

Außer Lehne zu 184 und Groteſend in Pauly's Realencyclopädie H. 32. S. 893 f. iſt beſonders Klein: „Ueber die Legionen, welche in Obergermanien ſtanden," Mainz 1853 S. 4—6 über dieſe Legion zu vergleichen.

Aus derſelben Fundſtätte ſind in das mehrerwähnte Antiquarium weiter auch von der 22. Legion folgende Ziegelſtempelſchriften gekommen:

1. LEG
XXII
P . . . .

2. LEG
XXII
PRPF

3. LEG XXIIPPF
IVL PRIMVS. F.

Digitized by Google

No. 1 ist Aufschrift einer Heizröhre. No. 2 hat zwischen XX und II das öfter vorkommende Cohortenabzeichen eines Halbmondes. P und R sind dabei ligirt. Von No. 3 finden sich mit demselben centurio fabrum, Julius Primus, Ziegelstempel in den Museen zu Mainz und Wiesbaden. Die Legion hatte den Beinamen Primigenia, Pia, Fidelis, d. h. die erstgeworbene, redliche, getreue. Vgl. Klein a. a. O. S. 12—16.

Auf dieselben Legionen mögen sich auch zwei andere Bruchstücke desselben Aufbewahrungsgsortes beziehen. Das eine aus Heddernheim bietet in gewöhnlicher Schrift LEG . . . dar; das andere aus Dortelweil gleichfalls den Anfang eines Stempels in folgender Gestalt:

KIIC...

was auch nur, da II (wie unten S. 28, 4.) gleich E ist, LEG gedeutet werden kann, zumal sich auch diese besondere Form des L nachweisen läßt. Veröffentlicht wurde er bereits in den Frankfurter Jahrbüchern 1838. No. 5. S. 37. Steiner 632 und in den „Beiträgen" S. 85.

2. Cohortenziegeln.

Den römischen Legionen pflegten Abtheilungen d. h. cohortes beigegeben zu werden, die aus der streitbaren jungen Mannschaft der unterworfenen barbarischen Völker gebildet worden waren. Wie sie ihre von den Legionen abgesonderten Lager hatten, so auch ihre besonderen Ziegelbrennereien und demgemäß ihre besonderen Ziegelstempel [32]). Unter den am Taunus vorkommenden sind besonders die der Räter, Vindeliker und des Numerus der Cattharenser hervorzuheben. Ziegeln der II Cohorte der Räter sind noch vor Kurzem auf der Saalburg bei Homburg gefunden worden [33]). Größere Denksteine ihrer VIII Cohorten finden sich 13—14: dagegen haben wir deren für die 4 Cohorten der Vindeliker nur zwei, bei Murat. 816,7 (Mommsen 4643) und oben No. 5., was demnach das einzige größere Steindenkmal die-

---

[32]) Vgl. Mommsen in den Verhandl. der k. sächs. Gesellsch. d. W. a. a. O. S. 191.

[33]) Vgl. Correspondenzblatt der Alterthums-Vereine 1854. No. 4. S. 45.

Digitized by Google

ſer Cohorten, zumal in hieſiger Gegend iſt, in der ſich die Ziegeln derſelben häufiger finden. Mit den Stempeln der II Cohorte fand man deren bei Butzbach, mit denen der III auf der Saalburg und bei Wiesbaden [34]). Von der IIII Cohorte endlich fanden ſich ſolche zu Mainz, Großkrotzenburg, Niederbiber bei Neuwied, bei Hefterich, Reifenberg und der Saalburg bei Homburg. Die Schreibung des Namens ſelbſt iſt auf den verſchiedenen Denkmälern verſchieden. COH RAET. ET VIN findet ſich auf einer Inſchrift zu Mainz bei Steiner 448; ebenſo COH IIII VIN auf einem kleinen Bauſteine daſelbſt, Steiner 391, wenn derſelbe nicht vielleicht fragmentirt war; COH IIII VIND lieſt man oben No. 5. und gerade ſo ſollen die bei Neuwied und auf der Saalburg gefundenen Ziegeln nach Steiner 629, 630, 959. Lerſch Centralmuſ. II, 67; III, 113 haben. Allein 2 runde Ziegelſtempel (gleich denen von Niederbiber), ſowie 4 grade von der Saalburg in dem erwähnten Antiquarium haben deutlich COH IIII VINDEL und zwar ſo, daß bei allen 6 das V umgekehrt wie A erſcheint, und bei den 4 letzten DEL ſo ligirt iſt, daß eine für EL geltende Klammer | dem runden Strich von D zugleich als Fulcrum dient: ⌀. Bei einem derſelben iſt derſelbe Stempel zweimal übereinander eingedrückt. Eine genaue Unterſuchung dieſer Cohortenſtempel wird daher, wie wir überzeugt ſind, in allen dieſen Stempeln dieſelbe Abbreviatur erkennen laſſen. Auch die bei Hefterich und Idſtein gefundenen Ziegeln zeigen nach Kraus im Mém. de la soc. d. ant. de Cassel I. p. 332 dieſelbe Leſung COH IIII VINDEL (Steiner 701), die ſich denn auch durch die Backſteinplatten zu Großkrotzenburg beſtätigt, die ebenfalls COH IIII VINDELICOR... aufzeigen [35]).

Außer den rätiſchen und vindelikiſchen Cohortenſtempeln ſind noch beſonders zahlreich die des Numerus Cattharensium, welche vorzüglich am Kaſtell zu Reifenberg häufig gefunden werden. Während dort meiſt NCATTHAR oder NCAIIR auf denſelben geleſen wird, ent-

---

[34]) Die Inſchriften der Denkſteine, Ziegeln u. ſ. w. der rätiſchen und vindelikiſchen Cohorten finden ſich zuſammengeſtellt bei Boecking zur Notit. dignit. III. p. 781. 791; Klein in Abbildungen von Mainzer Alterthümern II. Mainz 1850. S. 27—31. Vgl. Bonner Jahrb. XX. S. 104—107. Bullet. 1852. p. 101. 102. Obgleich Tacit. Hist. I. 67. ausdrücklich rätiſche Reitergeſchwader (alae Raeticae)

[35]) Steiner 621, 622.

Digitized by Google

hält das Antiquarium einen vollſtändigen mit CAIIHR und einen fragmentirten mit . . . . HR., beide von der ſ. g. Heidenkirche am Feldberge. Da über die Bedeutung dieſer Schriftzüge kein Zweifel

---

erwähnt, und zahlreiche aus Barbaren gebildete Reiterabtheilungen auf rheiniſchen Inſchriften erwähnt werden, haben ſich bis jetzt keine Spuren von der Anweſenheit rätiſcher Reiterei am Rheine ermitteln laſſen, wiewohl aus der Verwendung rätiſchen Fußvolkes daſelbſt auch die der Reiterei einigermaßen vermuthet werden kann, da die aus Rätern gebildeten Truppenkörper gleich nach ihrer Formirung an den Rhein geſchickt worden zu ſein ſcheinen. Vielleicht läßt ſich aber aus zwei im Wiesbadner Muſeum befindlichen Denkmälern aus Wiesbaden und Heddernheim die Anweſenheit dieſer rätiſchen Reiterei am Taunus direkt erweiſen. Dieſe Inſchriften nämlich, welche alſo lauten:

MVRANVS	FORTVN
EQALAIFLAVIA	SACRVM
ANDIOVRIFCIVIS	TACILVSEQ
SECVANVSSTIPXX	ALAEIFLAV
N	IAE MILLI
	LLM

beziehen ſich, wie man ſieht, auf Reiter einer nicht näher beſtimmten Ala prima Flavia, die in dem Heddernheimer Denkmale zwar näher als milliaria bezeichnet wird, nicht ſo fort aber mit der ala prima Flavia Gaetulorum, wie in den Naſſauer Annalen IV, S. 359 f. geſchehen iſt, identifizirt werden darf, da ſich einerſeits von der Anweſenheit der im römiſchen Heere überhaupt ſelten (Bonner Jahrbücher XIII. S. 40) vorkommenden Cohorten und Alen dieſer afrikaniſchen Völkerſchaft in Rhein- und Mainlanden keine weiteren Spuren finden, andererſeits, wie ſich zeigen wird, auch andere Reitergeſchwader, außer den gätuliſchen, dieſen Beinamen führen. Die verſchiedenen Cohorten und Alen nämlich, welche den Beinamen Flavia tragen (B. J. a. a. O. S. 74, 75), empfingen bekanntlich denſelben von den drei Flaviern, Veſpaſian (69—79), Titus (79—81), und Domitian (81—96), und beſtanden noch lange nach dieſen Kaiſern in ſpäterer Zeit fort. Zuerſt begegnen wir auf einem Militärdiplome (Arneth a. a. O. S. 29) Veſpaſians aus dem Jahre 74 einer ala I Flavia Gemina und einer ala II Flavia Gemina, die, den Beinamen nach zu urtheilen, aus mehreren andern Alen gebildet worden zu ſein ſcheinen. Von der zweiten iſt daher jedenfalls die ala Agrippiana (Lehne 254, Gud. 176, 2) zu unterſcheiden, welche als ala II Flavia Agrippiana im C. I. G. 349, 7 und bei Murat. 674, 1 erwähnt wird. Nach Domitian (dem letzten Flavier) benannt und durch ihn gebildet erſcheint dann eine ala prima Flavia Gaetulorum in Unter-Pannonien auf zwei zu Rom gefundenen Steinſchriften (Reineſ. VIII, 9. Or. 3398), da eine ala Gaetulorum ohne Nummer (Or. 748) auf einem Militärdiplome unter ihm aus dem Jahre 86 noch als ala veterana Gaetulorum bezeichnet wird. (B. J. a. a. O. S. 27, 42). Es ſind demnach nach dieſem Jahre von ihm aus Völkerſchaft der Gaetuli mehrere alae errichtet worden. — Da unter denſelben Kaiſer auch die durch Julius Agricola (78—84) vollendete Eroberung Britanniens

Digitized by Google

obwalten kann, ſo übergehen wir die frühern, zum Theil abentheuerlichen, Erklärungsverſuche derſelben im Frankfurter Archiv, 4. H. S. 89 f. Frankf. Converſationsblatt 1841 No. 145. S. 580, und ver-

---

fällt, ſo iſt auf ihn ohne Zweifel auch die bei Grut. 541, 8 auf zwei zu Vienne gefundenen Steinſchriften erwähnten ala I Flavia Augusta Brit. milliaria Civium Romanorum zurückzuführen, auf welchen ein Reiter T. Flavius Verecundus und ein Veteran T. Flavius Barsi ſchon durch ihre Namen die ihnen durch einen Flavier zuertheilte Vergünſtigung römiſchen Bürgerrechtes andeuten. Offenbar iſt dieſe ala identiſch mit der bei Or. 485 (Grut. p. 482) aus einer Inſchrift von Pettau (Poetovio) in Noricum beigebrachten ala Britannica milliaria, deren dort genannter gefeierter Präfect T. Varius Clemens vielleicht in die Zeit Diocletians gehört (B. J. XVI. S. 110), ſomit einen langen Beſtand dieſes Corps verbürgen würde. Da auch von der Anweſenheit dieſer britanniſchen ala I Flavia, obgleich auch ſie als milliaria bezeichnet iſt, in der Taunusgegend ſich, ſo viel uns bekannt, keine Spur findet: ſo kann wohl mit der Eingangs erwähnten ala I Flavia milliaria eben ſo wenig dieſe Britannica, wie oben die Gaetulica gemeint ſein. Nicht minder ausgeſchloſſen bleibt dabei weiter auch eine ala I Flavia Civium Romanorum bei Heſner Röm. Bey. 3. Ausg CXXIV und CXCVII, welche Orelli (843) ohne Grund für die Gaetulica erklärt, während doch der Fundort Köſching demſelben Lande angehört, wie der Ort Pföring, wo ſelbſt zwei Inſchriften eine ala I Singularium Pia Fidelis Civium Romanorum aufweiſen (Heſner CXXIII. CXIV. und Henzen sugli Equiti singolari p. 7), die um ſo mehr mit der auf dem Köſchinger Denkmale erwähnten für identiſch gehalten werden muß, als auch auf einem Augsburger Steine eine ala II Flavia Singularium vorkömmt (Or. 3510). Es bleibt nun weiter keine ala mehr übrig, die mit Wahrſcheinlichkeit auf die ala I Flavia milliaria unſerer beiden Raſtatiſchen Inſchriften bezogen werden kann, als eine ala Flavia Pia Fidelis milliaria aus dem rätiſchen Heere. Eine zu Castello Gandolfo gefundene Inſchrift nämlich (Or. 487=3409) erwähnt einen T. Flavius Quintinus lectus ex exercitu Raetico ex ala Flavia Pia Fideli milliaria. Es gab alſo vielleicht von Veſpaſian errichtete und nach ihm benannte alae Raetorum, deren zwar ſonſt kein Inſchriftmal gedenkt, deren Exiſtenz aber einestheils durch Zosimus I, 52: τῇ τε Δαλματῶν ἱππῳ καὶ Μυσοῖς καὶ Παίοσι καὶ ἔτι γε Νωρικοῖς καὶ Ῥαίτοις, ἅπερ ἐστὶ Κελτικὰ τάγματα, anderntheils durch Tacitus Hist. I, 67 sq. zum Jahre 69 n. Chr. bezeugt wird, welcher „Raetica Auxilia“ und „Raeticae Alae cohortesque et ipsorum Raetorum inventus sueta armis et more militiae exercita“ erwähnt. Dazu kommt endlich noch das ausdrückliche Zeugniß der Notitia dignitatum, welche zuerſt (bei Böcking I. p. 103 vgl. III. p. 781) eine zu Quintanis (Kinzing) in Rätien ſtehende ala prima Flavia Raetorum und weiter (Böcking II. p. 68) eine in Aegypten ſtehende ala V Raetorum erwähnt. Aus allem dieſem erhellt wohl mit Evidenz, 1) daß mit der auf unſern beiden Inſchriften genannten ala I Flavia milliaria die ala I Flavia Raetorum milliaria gemeint ſei, die, wahrſcheinlich von Veſpaſian errichtet, ſpäter durch die Beinamen Pia Fidelis ausgezeichnet, bis in die Zeiten Conſtantins des Großen

Digitized by Google

weiſen nur auf die von Boecking zur Notitia dignitatum vol. III. p. 813 zuſammengeſtellten weitern Steindenkmäler dieſes Numerus, deſſen Soldaten, von dem dalmatiſchen Cattaro benannt, bald als Caddarenses, bald als Cattharenses eingeführt werden, eine Discrepanz die in der Identität des ſogenannten geſtrichenen D mit TH ihren Grund hat [36]).

3. Grabziegeln.

Als im Jahre 1842 bei Mainz neben Aſchenkrügen eine Ziegelplatte mit der Aufſchrift:

VTI FELIX VIVAS

gefunden wurde [37]), erhob ſich ſofort unter den Erklärern, zumal auf einem Ziegel anderwärts eine ſolche glückwünſchende Formel noch nicht geleſen worden war, ſowohl über die Beſtimmung der Platte, als auch über die Bedeutung der Worte ein Streit. Während Lerſch ſich jenen Glückwunſch, auch ſelbſt bei einer gewaltſamen Auslegung des VT als VTERE auf einem Ziegel, den er ſich am wenigſten als einen Grabziegel denken konnte, kaum zu erklären vermochte, glaubten Malten und Klein in Mainz dieſem Bedenken dadurch begegnen zu können, daß ſie in dem felix vivas die Andeutung eines ewigen glückſeligen Lebens ſahen, mithin in dieſer Formel auf einem Grabziegel (denn als ſolchen ſtellten ihn die Umſtände des Auffindens außer allen Zweifel) den Einfluß chriſtlicher Lehre annehmen zu dürfen vermeinten [38]), zumal auch bei den Alten dieſe Formel nicht weiter vorzukommen ſchiene. Dieſer Auffaſſung trat Steiner a. a. O. mit Recht entgegen, indem er in der Aufſchrift des Ziegels eine den bekannten heidniſchen Libationsſprüchen: bibas, vivas, vive felix ähnlichen Wunſch ſehen zu müſſen glaubte.

---

fortbeſtanden habe; 2) daß wenigſtens 5 alae dieſer Reiterei beſtanden, vielleicht aber, analog den VIII Cohorten (B. J. XX. S. 103 ff.) auch 8 alae errichtet worden waren. Da nun überdies die rätiſchen Cohorten ihr Standquartier zeitweiſe am Taunus hatten, ſo iſt es ſchon dadurch erklärlich, daß auch ihre Reiterei in hieſiger Gegend gelegen habe. (Ueber die alae Flaviae vergleiche man jetzt auch die bei Beendigung des Druckes dieſer Zeilen uns zugehenden Erörterungen in den B. J. XX S. 46 ff., woſelbſt unſere beiden Inſchriften nicht berückſichtigt ſind).

36) Vergleiche unten: Töpfernamen, No. 12.

37) Vgl. Steiner 541, woſelbſt die bezügliche Literatur angegeben iſt.

38) Vgl. Steiner a. a. O. und Klein in der Zeitſchrift des Mainzer Alterthums-Ver. I. S. 87.

Digitized by Google

Da nun auch eine Ziegelinſchrift aus Heddernheim in das vorerwähnte Antiquarium gekommen iſt, welche dieſelbe Wunſchformel in folgender, etwas fragmentirter Geſtalt:

VTI FELIX VIV . . .

darbietet: ſo dürfte es ſich wohl zur Erledigung dieſer Streitfrage der Mühe lohnen, etwas näher auf die Bedeutung und Anwendung jenes Wunſches einzugehen. Unter den mannigfachen Aufſchriften ſententiöſen und gemüthlichen Inhaltes, mit welchen Lampen, Ringe, Trinkbecher, Geräthe aller Art von den Alten verſehen zu werden pflegten [39]), ſind beſonders die beiden Formeln FELIX und VIVAS ſowohl einzeln für ſich, als mit einander verbunden hervorzuheben. Ganz abgeſehen von dem gewöhnlichen und verſtändlichen Wunſche: Annum novum faustum felicem (glückliches, neues Jahr!), der ſich auf dem Boden eines irdenen Bechers, auf einer Lampe und einem Backſteine findet (Or. 4304–7), iſt voran die Aufſchrift FELIX auf zwei Trinkgefäßen zu ſtellen, wozu O. Jahn bemerkt [40]): „Der Zuruf Feliciter (Heil!) war einer der allgewöhnlichſten beim Mahl, bei Hochzeiten, im Theater, und ſonſt, wie es ſich denn auch in Pompeji unzählige Male an die Wand gemalet findet.“ Ebenſo allein findet ſich VIVE, VIVAS auf Trinkbechern, ebenſo auf einer Liebesgabe: VOTIS MEIS CLODIA VIVAS, welches letztere lebhaft an die ſinnverwandten zärtlichen Anreden: AVE VITA oder VITAE, DVLCIS VITA und ähnliche auf Ringen erinnert. Jahn bemerkt auch hierzu: „VIVAS war der gewöhnlichſte Trinkſpruch, wie im Griechiſchen ζήσειας, (ζήσαις) Dio Cass. LXX, 18: *πάντες τοῦτο δὴ τὸ ἐν τοῖς συμποσίοις εἰωθὸς λέγεσθαι ἐξεβόησαν. ζήσειας.* Es wurde aber als Zuruf, wie jetzt evviva, bei allen Gelegenheiten gerne gebraucht, und findet ſich daher auf Gemmen und Siegeln (Gori inse. Etr. III. p. 22) ja ſogar auf Grabſteinen (Gervart. Electt. III, 8) nicht ſelten angebracht, ſo daß es, wie unſer: Wohl bekomm es! auch ironiſch gebraucht wird, wie bei Juvenal. VIII, 46[41])“. Begreiflich iſt es demnach, wie ſich öfter ſtatt des VIVAS

---

[39]) Vgl. Zell a. a. O. II. 332. 339.

[40]) Bonner Jahrb. XIII. S. 111.

[41]) Die nähern Belege zu dem Angeführten bei Jahn a. a. O. S. 107. 110–113.

Digitized by Google

ein ZHCAIC neben dem lateiniſchen Namen der Perſon findet, wie z. B. auf einem zu Wiesbaden gefundenen Ringe:

IVL VERI
ZHCAIC

wahrſcheinlich Julii Veri. Ζήσαις[42]). Weiter aber verbindet ſich einerſeits Felix mit andern Wörtern zu erweiterten Wünſchen, wie Felix six; utere felix; utamur felices; andererſeits auch Vivas, wie bibe vivas; vivas, valeas, vincas; nugas, vivas; misce, vivas. Endlich auch verbinden ſich beide, wie: hospita felix vivas; hoc si impetro, at felix vivas; Maxsenti vivas tuis f.(elix)[43]); und ſo auch auf unſern beiden Grabziegeln, deren Beſtimmung alſo nach den bereits oben bemerkten die Einprägung eines ſolchen Wunſches um ſo weniger ausſchloß, als die Alten bekanntlich den Zuſammenhang des Todten mit den Lebenden lebendig bewahrten und mit heitern aus dem Leben genommenen Namen oft auf Grabſteinen auszuprägen pflegten. Uebrigens entſpricht dem felix vivas wohl der gleichfalls auf Trinkbechern geleſene Wunſch des Griechen: ZHCAIC KAΛΩC, der auch noch mit einem ΠΙΕ, bibe verbunden zu werden pflegt. Somit hätten wir unſere Formel VTI FELIX VIVAS allſeitig uns erklärlich zu machen geſucht.

B. Gefäßinſchriften.

1.

Gleich den Ziegeln, Ringen, Trinkbechern verſah man auch anderes Hausgeräthe aller Art, Gefäße, Töpferwaaren, Kunſtwerke, Weihgeſchenke theils mit den Namen ihrer Verfertiger, Beſitzer, mit den Angaben des Maßes, Gewichtes, mit Weihungen an Götter und ſonſtigen Aeußerungen der Empfindung und Sentenzen, wie bereits oben näher angedeutet wurde. Daher erklärt ſich dann der folgende mit einem Stempel eingeprägte Name des Beſitzers auf dem graden,

---

[42]) Steiner 686.

[43]) Die Belege finden ſich bei Steiner 393; Orelli 428, 4308, 4312. Maffei Mus. Veron. p. 256. Jahn a. a. O. S. 112. 113. Gori Mus. Flor. III. p. 55. Spon. Misc. p. 297. Henzen in Archaeol. Ztg. 1846. p. 242. Lerſch in Bonner Jahrb. II. S. 92 f. (vgl. S. 158). Florencourt ebendaſ. VIII. S. 102.

Digitized by Google

flachen, elegant in zwei Schwanenköpfe, durch welche die zum Aufhängen beſtimmte Oeffnung gebildet iſt, auslaufenden Stile eines wohlerhaltenen bronzenen Gefäßes aus Heddernheim in dem oft erwähnten Antiquarium:

DTERENTPAMPHIL

d. h. Decimi Terentii Pamphilii, da dergleichen Angaben gewöhnlich im Genitiv ſtehen [44]). Die Buchſtaben NT, AM, HIL ſind ligirt; letztere ſo, daß der zweite Strich von H für I und zugleich als Grundſtrich des nur durch den daran angeſetzten Querſtrich angedeuteten L gilt. Der Name Pamphilus findet ſich als Beiname häufig, auch ein Freigelaſſener C. Terentius Pamphilus auf einer Inſchrift zu Rom bei Grut. 650, 1. Das Gefäß iſt, beiläufig bemerkt, einem in der Grafſchaft Durham gefundenen, jetzt im britiſchen Muſeum befindlichen ſilbernen ganz ähnlich, deſſen ebenſo grader, flacher Stil in kunſtreicher Façon und Ornamentirung die Inſchrift:

MATR. FAB
DVBITAT.

d. h. Matribus Fabius Dubitatus trägt, wonach das Gefäß ſich als Weihgabe an die oben No. 5 beſprochenen matres erweiſet, denen auch der in demſelben gefundene goldene Ring mit der Inſchrift:

MATR
VM. COV
COVAE

geweiht war [45]).

2.

Räthſelhaft erſcheint die kurze Inſchrift einer großen Amphora von Thon aus Heddernheim, auf deren oberen Theil, nahe am Halſe ſich die Buchſtaben:

CORN. CVR

in deutlicher, ſchöner Schrift darbieten. Ob darin der Name des Verfertigers oder des Beſitzers (Cornelii Curatoris?) oder vielleicht eine in VRNAE angegebene Maßbeſtimmung enthalten ſei, dürfte ſchwer zu entſcheiden ſein. Noch räthſelhafter

---

[44]) Zell, Hdbch. d. Epigr. Heidelberg 1852 II. S. 332. Mommſen p. 350—363.

[45]) Vgl. die Abbildung und Beſprechung dieſes Gefäßes im Archaeological Journal London 1851. 29. p 35—37.

Digitized by Google

3.

endlich ist die Aufschrift eines eigenthümlich gestalteten, amphorenartigen, runden, spitzzulaufenden, thönernen Gefäßes, welches an dem nach oben gelind ausgeschweiften Halse je zwei kleine Henkelchen übereinander und außerdem ein einzelnes Henkelchen an der Rückseite hat. Auf der Vorderseite befindet sich eine allseitig leicht ansteigende, gelinde Erhöhung, auf welcher rings herum halb hervorblickende, mit dichten Strahlen umgebene Sonnenköpfe erscheinen, welche zum Theil eine länglichte Stempelplatte bedeckt, auf welcher in erhabener Schrift folgende Züge in griechischen Buchstaben deutlich erscheinen:

χοϱολη

Das ο nach χ ist länglich gezogen, und unterscheidet sich so sehr von dem hinter ϱ folgenden vollständig runden Kreischen, daß man dieses unmöglich und um so weniger auch für ο ansehen kann, als es auch vollständig ausgefüllt ist. Die beiden letzten Zeichen sind noch schwerer zu bestimmen. Das erste könnte für ein Lambda gelten, wenn die beiden Striche nicht in gerade umgekehrtem Verhältnisse, im Vergleiche zu jenem Schriftzeichen, stünden. Das letzte Zeichen erscheint weniger als ein η, als vielmehr wie ein y, nur daß der hintere Strich mehr senkrecht und ohne sich fortzusetzen sich herabstreckt, dagegen aber der vordere Zug sich in eine fast kaum bemerkbare Wendung nach Innen zu verliert. Ob demnach etwa χοϱόλου oder χοϱύλου als Name des Besitzers oder Töpfers zu lesen sei, kann nicht bestimmt werden. Bemerkenswerth aber bleibt noch insbesondere die griechische Cursivschrift, die uns auf diesem Denkmale entgegentritt. Bloße Vermuthung bleibt auch jede etwaige Beziehung der angedeuteten Sonnenköpfe zu dem in Heddernheim dereinst blühenden Mithrasdienste, obwohl nicht unerwähnt bleiben darf, daß zur sicheren Deutung der die Inschrift umgebenden, halb hervorblickenden Sonnenköpfe zwei kleinere Gefäße desselben Fundorts und derselben Thonerde wesentlich beitrugen. Das größere derselben, von engem Halse und mäßigem Bauche hat an der hintern Seite einen größern, passenden Henkel, und, etwas tiefer, um das Gefäß herum, noch drei solcher: zwischen zweien befindet sich ein Sonnengesicht mit dichten Strahlen erhaben angebracht. In gleicher Weise trägt auch das kleinere, einhenkelige, einen

Digitized by Google

ſolchen Sonnenkopf, beide nach Größe und Ausſehen den halbhervorblickenden des großen Gefäßes entſprechend.

Eine beſondere Betrachtung erfordern unter den Gefäßinſchriften die

Töpfernamen.

Es vertheilen ſich dieſe im Folgenden kurz zu beſprechenden Namen theils auf eine kleine Anzahl durch ihre eigenthümlichen Formen beſonders werthvollen Lampen, theils und der größern Zahl nach auf Gefäßbruchſtücke ſogenannter terra sigillata, welche meiſt von Heddernheim in das mehrerwähnte Antiquarium gekommen ſind. Zur erſten Klaſſe gehören folgende Namen:

1. ATIMETI. Offenbar iſt dieſes ein keltiſcher Name und nicht mit A. Deloye (Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Paris 1848. 4. p. 316) aus dem Griechiſchen ἀτίμητος zu deuten. Die Firma ſelbſt lautet bald ATIMETVS, bald ATIMETI, OFATIMETI, ATIME F (officina Atimeti, Atimetus fecit) und finden ſich Lampen mit ihr in Frankreich, den Rhein- und Donauländern [46]).

2. COMVNI. Gleichlautend findet ſich die Firma des Töpfers Communis auf Thonwaaren zu Xanten; COMMVNI zu Nimwegen; COMM zu Friedberg; COMMVNIS zu Caſtel; COMMVNIS F. gleichfalls zu Nimwegen [47]).

3. G. DESSI. In ſchöner Schrift auf einer Lampe, deren oberer Theil einen Helm bildet. Dieſelbe Firma findet ſich auch auf Lampen in Regensburg und Salzburg [48]).

4. DIOMIII. Faſt unleſbar. Vielleicht DIICMVS F. wie Steiner 1589.

5. FORTIS. Auch am Ober- und Niederrhein ſo wie zu Nimwegen häufig; an letzterem Orte auch FORTIS F. [49]).

6. SATTONIS. A und T, ſo wie NIS ſind ligirt. Findet ſich ſo zu Caſtel und Xanten, woſelbſt jedoch auch SATON vorkömmt [50]).

---

[46]) Hefner, d. kleine inſchrift. ant. Denkm. München 1846. S. 15. Steiner 1634 b. 1530, 1317. Bonner Jahrb. XVII. S. 125.

[47]) Steiner 1317, 1523, 207, 271, 1624.

[48]) Hefner a. a. O.

[49]) Steiner 962, 1155, 1317, 1521, 1530, 1624, 1634 b.

[50]) Steiner 207, 271, 1317, 1634 b.

Digitized by Google

Zur zweiten Klaſſe gehören:

1. AMMIVS. Findet ſich auch auf Gefäßen, die in Caſtel gefunden wurden und mit geringer Variante als AMMIV auf dergleichen im Muſeum zu Leyden [51]).

2. AVIANVS F. Nicht deutlich lesbar, da vorn ein Buchſtabe fehlt und der erſte bei Vergleichung mit dem vierten nicht für ein A angeſehen werden kann; vielleicht IVLIANUS F. (zu Rottenburg, Steiner 114), oder M. AIANVS (zu Nimwegen, Steiner 1523) oder OVIANVS (zu Trier bei Lerſch Centralmuſ. III, S. 26. No. 38).

3. OF BASSI, Officina Bassi. Die Firma dieſer Offizin erſcheint gerade ſo auf Gefäßen zu Friedberg, Mainz, Nimwegen und Baſel [52]). BASSIOFF, zu Xanten [53]), BASSI endlich allein zu Utrecht und Nimwegen [54]). Dieſelbe Firma ſcheint auch durch OF BASSICO, OF BASICO, OF BASSICOEI zu Utrecht, Nimwegen und Xanten bezeichnet zu ſein [55]).

4. CHLIIRIANVSF. Celerianus fecit. E iſt hier, wie öfter, durch zwei ſenkrechte Striche bezeichet, L in ungewöhnlicher Weiſe faſt einem V gleich. Der Name des Töpfers ſelbſt iſt uns ſonſt nirgend begegnet.

5. CVDIOF. Cudi officina. Iſt nicht recht lesbar.

6. IIRMVSFE. Firmus fecit. Inſchrift eines vorn abgebrochenen Gefäßtheiles. Dieſelbe Firma findet ſich auf Gefäßen in München [56]).

7. IOC . . . . . Vielleicht IOCundi oder IOCCAI zu ergänzen, welcher letztere Stempel ſich auf Gefäßen zu Utrecht und Coblenz findet, jedoch auch TOCCA geleſen wird [57]).

8. LIBERALISF. Liberalis fecit. Mit der oben (4) bemerkten beſondern Form des E findet ſich dieſelbe Firma auch zu Mainz [58]);

9. MACONOF. Maconi oder Maconii officina. Mit ganz gleichlautendem Stempel fanden ſich Töpferwaaren zu Friedberg und Mainz [59]).

---

[51]) Steiner 1484, 1624.

[52]) Steiner 207, 1621, 152 B. Roth Baſeler Inſchriften S. 14. D.

[53]) Steiner 1317.

[54]) Steiner 1523, 1449.

[55]) Steiner 1449, 1317. Roth a. a. O.

[56]) Hefner Klein. Denk. S. 15. Steiner 1648.

[57]) Steiner 962, 1449.

[58]) Steiner 1621.

[59]) Steiner 207. 394, 1484, 1523, 1621, 1624.

Digitized by Google

an letzterem Orte auch mit OFMACONI, während MACONIVSF oder FE zu Voorburg und Nimwegen vorkommt [60])

10. MALIV.L.LVS. Matiullus oder M. Atiullus oder Attullus. Aehnliche Namen, wie Bellatullus, Petrullus finden sich anderwärts als Töpfernamen.

11. MAGIRVS. Offenbar ist auch so ein zu Basel vorkommender VAGIRV zu lesen und zu berichtigen [61]).

12. MEDDVFE. Meddus fecit. Dieselbe Firma zu Castel und zu Inheiden in Hessen [62]). M und E sind ligirt, und D ist das gestrichene D, über welches, so wie über die mit MEDDVS zusammenhängenden Namen zu vergleichen ist Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1851. S. 454.

13. FAVENTINVS. Aehnlich sind die Töpfernamen M. B. PAVENTINVS zu Rottenburg und PATERNINVS zu München [63]).

14. $\frac{\text{C.TIGR}}{\text{ANES}}$ Gaius Tigranes. Es ist offenbar derselbe Töpfer, der auf einem unedirten Wiesbadener Gefäße als $\frac{\text{CTIG}}{\text{RAN}}$ und auf einem Mainzer (Bonner Jahrb. II. S. 158) als CTIGR ANI FE erscheint, was Lersch falsch mit C. Tigranius fecit ergänzt.

15. TRITVS. Offenbar identisch mit diesem Namen sind die Töpferstempel mit IRITVS, BRITVS, RITVSF, FRITVSF zu Friedberg, Utrecht, Weinheim, Leyden, wie nicht minder HARITVS und TARITVR zu Xanten [64]).

16. V VRSI. Lucii Ursi? Das erste V gleicht eher einem L, wie in 3; weiter sind VR ligirt und SI oben mit einander fast verbunden.

17. VARIV d. h. wohl Varius, eine Firma, die uns sonst noch nicht begegnet ist.

18. VICTORINVSF. Victorinus fecit. Findet sich zu Friedberg und Butzbach und als FICTORINVSF zu Hanau [65]).

---

[60]) Steiner 1484.
[61]) Roth. S. 15. F.
[62]) Steiner 219. 1624.
[63]) Steiner 113. 1648.
[64]) Steiner 207, 1449, 936, 1484, 1317.
[65]) Steiner 217, 223, 626.

Digitized by Google

19. QIVDI.

20. CITISOK (officina Sitici?)

21.)IGNVS, vielleicht Dignus: ſchwer zu erklärende Schriftzüge und Schriftreſte.

Digitized by Google

Fehde der Stadt Frankfurt mit den Ganerben des Schloſſes Bickenbach.

1441.

Von Schöff Dr. **Uſener.**

Auf einer der Vorhöhen, welche den Malchen (Melibocus) umgeben, erheben ſich die Trümmer der Burg Bickebach, jetzt von dem nahe liegenden Dorfe Alsbach gewöhnlich das Alsbacher Schloß genannt. Es war das Stammſchloß der Herren von Bickebach, die ſolches, nach einem Schreiben Michels Herrn von Bickenbach vom Donnerſtage nach dem heiligen Jahrestage 1466, theils von Mainz zu Lehen trugen, theils als Pfandſchaft beſaßen. Ebengedachter Michel Herr von Bickenbach war in langwierige Streitigkeiten mit der Stadt Frankfurt verwickelt, in deren Verlauf die Söldner Frankfurts am Lucastag (den 18. October) 1463 das Schloß Bickenbach erſtiegen und verbrannten.

Drei im Archive der freien Stadt Frankfurt bewahrte Foliobände enthalten die weitläuftigen, während der Dauer dieſer Streitigkeiten, von 1441 bis 1469 ſtatt gehabten Verhandlungen. Den Conzepten der im Jahr 1448 von dem Rath in Frankfurt an die Bickenbacher erlaſſene Fehde- und Bewarbriefe geht folgende Notiz voran:

In dieſen nachgeſchriben Sloſſen ſint der ſtede Fyende:

Franckenſtein, Bickenbach, Rodenſtein, Nuwenſtad, Michelſtad, Erbach, Sommerauwe, Colnberg, Margſtein, Ruſſenberg, Sodenberg, Schernauwe, Hartten, Bogxberg, Vbecken, Budecken, Riedern, Riepurg, Wieddern, Helmſtad, Zum Nuwenhuſe, Erffenſtein, Wartenberg, Scheludenbach, Wachenheim, Caldenfilſch, Clein Enfelsheim.

Nachfolgendes iſt der Abdruck einer gleichzeitigen Zuſammenſtellung dieſer Streitigkeiten und Fehde, die ſich bei den Acten befindet, wobei zu bemerken iſt, daß der Rath in Frankfurt den Hartmann

Digitized by Google

Becker, den der Eingang dieſer Darſtellung erwähnt, als „vnßern Ratgeſelle“ bezeichnet.

Memoriale.

Iſt zu wiſſen, daz Jungher Conrad Hr zu Bickenbach vormals Hartman Becker, Burger zu Frankfurt, ein Lehenchin gelüwen hat, der dez etliche Jar ingehabt hat. Darnach hat Jungher Vlrich Hr zu Bickenbach demſelben Hartman (April 1441) geſchriben, er habe Lehn inne, die gehoren Ime zu, yeſynende im die ligen zu laſſen; daroff Hartmann antwortete, wie Jungher Conrad Im die gelumen hatte, vnd hette des yne zu heren vnd weren vnd mochte daz mit Junghern Conrad ſynn Vetter reden; Vnd verlieffen ſich zuſchen yn etliche Schrifften; biß darnach daz Jungher Ulrich dem Rade auch etliche male darvmb ſchreib; do rette der Rad am leſten mit Hartman ſo vil, daz er vmb Friddens willen daz Lehn ligen ließ (Mai 1447). Da ſchreib Junghr Ulrich (Nov. 1447), Hartman ſulde daz ee getan haben, vnd geſann Im ſinen Schaden zu kerrn. Da erbot ſich Hartman vmb den Schaden zu recht vor Rad oder Gericht zu Frankſt. Daroff die Sache ein Zyt bleib ruwig daz Junghr Ulrich noch Junghr Michel ſin ſon dem Rade nicht mer ſchrieben. — Darnach off Frytag nach Dioniſii anno XLVIII (Oct. 1448) rante Junghr Michel von Bickenbach, Junghr Vlrichs ſon, vor Frankfurt, name daz Fiehe, finge etliche menner, vnd da er daz Fiehe angeſlagen vnd die menner gefangen hatte, da ſchickte er erſt ſinen Fede Briff mit eym reiſigen Knehte vß dem Hauffen off ſin perſone allein ludende, wie wol er off 11c myde ryder hatte, in die ſtad, vnd er hatte den Rad vor vmb einge Forderunge nye beſchriben oder betedinget, vud zog dem Rate faſt Fyntſchafft zu, det Im und den iren vil ſchadens by Tage vnd nacht, vnd halffen die von Solzbach, die doch des h. Rychs vnd von Rychs wegen dem Rade befolhen ſin, an 1xc fl. vngeverlich brantſchatzen. Nota vergiſſt vnd ander wunderlich Handel fürgenommen. Darnach als die Fehede lange gewerte (1449), da han ſin Vetter Diether Cemmerer ſelige vud der Rad zu Worms ſich ſiner ſache vnderwonden, etwa manche Dage daran beſcheiden, vnd zu lezte als kein Karunge oder ander Abetrage dem Rade widderfaren mochte, da han ſie die Fehede von beiden teilen abegetedinget vnd ſin des Brieffe geineinander geben, vnd iſt die Hauptſache beider ſyte off ir ſelbs bli-

Digitized by Google

ben stehn. Actum Scolastice anno LI. (10. Febr. 1451). Not. fulden darnach Dage daran beſcheiden han die ſache gründlich zu funen iß warden etliche beſchieden von ſin ſyten nit beſ.

Daroff vber etliche Zyt hat Junghr Michel dem Rade geſchriben vnd berürt die Forderung ſin Vater von des Lehns wegen gein dem Rade furgenommen habe, daz Im doch des Rads zu thunde nit habe mogen folgen, daz Im faſt geſchadet habe vnd fordert den Schaden mit forderlich ußtrag vor des Pfalzgrafen vnd Katzenelnbogen ꝛc. Daroff hat Im der Rad widder geſchriben wie wol Junghr Michel dem Rad vmb eynche Forderung nye beſchriben, und ſie vnd die Ire doch vnverſehens beſchediget habe, ſo wollten ſie ir Frunde vor den Graven von Katzenelnbogen ſchicken, vnd Im zuvor thun, vnd widder von Im nemen, daz eines mit dem andern zugee waz nach Ausſpruch vnd Antwort beider Syte ſin Gnade irkennen, ein partie der andern von ere vnd rechts wegen plichtig ſy ꝛc. inhalt des Brieffs a. anno LII. Daroff iſt die Sache aber gute Zyt bliben ruwen, by den zehen Jare, doch iſt darvmb Inn vnd vß Bickenbach jedwile dem Rade Vnbilligkeit gefüget vnd ire Fynde enthalten worden, alß dem Rad fürquam, daz alles geduldet wart.

Darnach vor Galle anno LXII (1462) ſchreib Jungher Michel dem Rade daz er Hanſen vom ſteyn, genant Vngelt in ſym ſloß Bickenbach enthalten hette wider den Rad vnd die iren, vnd obe ſie das ſchaden nemen, wollte er ſin ere bewart han ꝛc. vnd quam ſelich Brieff am ſechsten Tage darnach als Hans Vngelt davor darvß vnd darinne der Burgere nemlich Peter Kreichen 3 Perde Emmerich Henne 2 Perde vnd yn gefangen, vnd der Jungfr. zu ſant Cathar. 2 Perde by Merſefelt genommen, vnd darvff bracht hatte.

Darnach Anthoni anno LXIII (1463) ſchreib Herr Adam Cemmerer ſelge, das Junghr Michel ſinen Teil an Bickenbach widder zu ſinen handen geſtellt hatte ane alle Fürworte vnd ſulde ſolich enthalt abe ſin ꝛc. mit ſolchen Worten, darby iß der Rad wol gelaſſen hette, ſo ferre es darby bliben wer.

Aber darnach nach Oſtern worden Scherer Henne vnd Henrice, Heinrich Wiſſen Knecht von Heinß Fynde, Hans Burkarten, Wilhelm Sunyd und Hartman Vlners Knechte ane Fehede gefangen, Ine zwey Perde vnd noch eym Burger Scheffer Henne zwei Perde darvß vnd darinne

Digitized by Google

genommen. Darumb ſchreib der Rad den Ganerben, nehmlich Herrn Schenk Philipſen Hren zu Erpach, Herrn Adam Kemmer und Hartman Vlner. Aber iß mochte nit verfahren daß Karunge widder feren mochte, Sunder Hans Walborn der erbeitet ſich darumb daz die Knechte ledig worden off Orfridde, vnd mußten köſtlich Atzunge beczalen, vnd wart darumb Hartmann Vlner, als der ſin Knecht darby hatte vß ſorgen gelaſſen. Darnach die vorgenannte Beſchedigung alles uß vnd inne Bickenbach off den Rad vnd die ire ryden, vnd det der Ganerben keiner nicht dartzu, wie wol Jne geſchrieben was.

Darnach off Dornſtag nach Jacobi Anno LXIII ward Hartmann Vlnern Fynt vmb Heintz ſnyder ſins Knecht willen, vnd namen er, ſin Knechte vnd Merten Knecht mit iren mydrittern das Fiehe zu Rode, vnd als ſie das Fiehe enweg hatten, da wart dem Burgermeiſter erſt Mertin Ziechs Fehedebrief im Felde geantwortet, der kein datum hat, vnd er hatte davor doch dicke den Burger das ire genommen Kremern, der Biſchofen vnd andern Metzelern, vnd dryben das Fiehe off Bickenbach.

Solich vnd andere vnbillich Handel vor vnd nach geſchehen den Rad bewegete, das ſie Abeclage ſchriben, ein gemeyn Abeclage den Ganerben gemeinlichen in daz ſloß Bickenbach, Vnd fortr den andern ieglichen beſunders, der Datum iſt off ſant Bartholomäus Abend anno LXIII (23. Aug. 1463) nemlich Herrn Schenck Philipſen Herrn zu Erpach, vnd Herrn Adam Kemmerer, vnd wiße der Rad von keinen Ganerben mer, nachdem Herr Adam geſchrieben hatte, daz Herr Michel ſich ſines theils geäußert hätte.

So worden der Hauptmann vnd die Diener alle Hartmann Vlners der ein Ganerbe, vnd Jm vor eins verzigen waz, Heintz Fynden Wilhelm Smyd vnd Hans Borkard Fynde off dinſtag nach Barthol. Anno LXIII.

Darnach über VIII Wochen off ſant Lucastag (18. Oct. 1463) erſt wart Bickenbach abegelauffen vnd gebrand des Morgens vmb VIII vrn, vnd in derſelben gedat eyn Gefangener von Frankfurt vß dem gefengniß zu Bickenbach genommen vnd entledigt.

Darnach wart Heintz Fynt geſünt vmb Anthoni LXIIII (1464) dampde ging Hartmann Vlners Fehede abe, dan er vmb Heintz Fyn-

Digitized by Google

den sines knechts willen Fynt worden was. Aber als das sloß gebrant wart, da waz er Fynt vnd waren die Diener syne Fynde.

Gefangener geschieht keine Erwähnung. Mehrere Ganerben des Schlosses Bickenbach, z. B. Frank von Cronberg, Schenk Philipp Herr zu Erbach, Conrad Herr zu Bickenbach und andere machten noch bis zum Jahr 1474 Ansprüche an Frankfurt wegen dessen Zerstörung, und riefen selbst im J. 1467 die Hülfe der Westphälischen Gerichte an. Die Stadt lehnte jedoch beharrlich die Verpflichtung zu irgend einer Entschädigung ab. Besonders mit Conrad Herrn von Bickenbach fanden langdauernde Verhandlungen statt; sie scheinen jedoch zu keinem Resultat geführt zu haben, und die Sache auf sich erliegen geblieben zu sein.

Nur mit Michel von Bickenbach verglich sich der Rath am 1. Febr. 1469, und nahm ihn zum Hauptmann der Stadt auf gewöhnlichen Sold, wie andere, und dem Anfügen, daß, wenn er nicht mehr Hauptmann der Stadt Frankfurt bleiben würde, er jährlich 50 fl. Lebenslang haben solle. Aber auch dieses zog der Stadt Streitigkeiten und Fehde zu. Schon am 3. Mai 1469 fordert Hans von Hartheim der junge von gedachtem Michel eine ihm gelieheue Summe Geldes, deren Zahlung derselbe verweigere, zurück, und droht dem Rath mit Fehde, weil er mit dem Bickenbacher, als Hauptmann, Gemeinschaft habe. Am 25. erließen zwanzig Männer und am 14. Juni noch mehrere wegen vußers lieben Jungher Hansens von Hartens Fehdebriefe. Charakteristisch ist die Stelle eines Briefs gedachten Hartheims an den Rath vom 5. Juni 1469, in welchem er

„den Michel von Bickenbach den truwelosen, meineidigen Boß-
„wicht, der nit wert ist die gelben sporen zu tragen, dar im
„sein alle Ritterspiel verboten, ausgenommen das krucken stechen"

bezeichnet, und die Aufschrift eines von Hartheim an gedachten Michel gerichteten Briefs vom 14. Juni 1469:

„dem Vbelteder vnd Vnmann Michel von Bickenbach."

Wahrscheinlich wegen dieses Vorfalls entlies der Rath denselben von der Hauptmannsstelle, schrieb dies am 8. Juni 1469 dem Hans von Hartheim, und wiederholte solches am 25. Juni mit dem Anfügen, die Sache gehe den Rath nichts an, er möge daher die Fehde authun; glaube er aber Ansprüche an den Rath zu haben, so seie der-

Digitized by Google

ſelbe erbötig, ſolche für den Kurfürſten von Mainz auszutragen. Auch dieſer Sache ſcheint weitere Folge nicht gegeben zu ſein, und wahrſcheinlich blieb die ganze Bickenbacher Fehde, mit dem gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgten Ausſterben der Bickenbacher, beruhen; wozu auch die wiederholten Kaiſerlichen Befehle beigetragen haben mögen. Es hatte nämlich Kaiſer Friederich in einem Mittwoch vor ſanct Antonientage 1466 von Neuenſtadt aus gegebenem Mandat dem Bickenbacher bei einer Strafe von fünfzig Mark Goldes befohlen, nichts gegen Frankfurt zu unternehmen, und, wenn er Anſprache zu haben vermeine, ſolche bei dem Kaiſer anzubringen; und an demſelben Tage befahl der Kaiſer:

„allen und yeglichen Fürſten, geiſtlichen vnd weltlichen, Gra„fen, freien Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Amtluden, „Vogten, Pflegern, Verweſern, Bürgermeiſtern, Richtern, Re„ten, Bürgern vnd gemeinden, vnd ſuſt allen andern unßern vnd „des Richs Undertanen vnd Getruwen, in was ſtant würden „vnd weſens die ſeint"

die Bickenbacher nicht zu unterſtützen.

Ein gleiches Mandat erließ der Kaiſer an gedachtem Tage, und zwar an jeden beſonders, an die Ganerben in Friedberg, Neu-Falkenſtein, Cronberg, Boitzburg, Staden, Bickenbach, Lintheim, Reiffenberg und Frankenſtein, und am 21. März 1467 wiederholte der Kaiſer Friedrich von Linz aus dieſen Befehl an Schenk Philipp zu Erpach und ſämmtliche Ganerben zu Bickenbach.

Ueber einen Zwiſchenfall während dieſer Streitigkeiten und Fehde, deſſen die vorſtehend abgedruckte Darſtellung mit den Worten erwähnt:

Not. Vergifft vnd ander wunderlich Handel furgenommen

ergeben die Acten Folgendes:

Mittelſt Schreibens vom Sonntag vor ſanct Kilianstage (7. Juli) 1449 macht Philipp von Frankenſtein der Junge dem Rath in Frankfurt Vorwürfe, daß ein Knecht gekommen ſei

„der ſich in eines Kochs wyße vßgegeben vnd freiwillig geſtan„den habe von dem alten Bürgermeiſter Henne Rorbach vnd „Wigel Heig gedungen zu ſein, meinen Oheim, Freunde, Mit„geſellen, vnd mir, die ewer Fynde ſein, zu vergiften".

Des Frankenſteiners Oheim war Michel von Bickenbach, und der

Knecht wird an einer andern Stelle „Korn Esel und sine mitgesellen“ bezeichnet.

In einem Schreiben des Raths in Frankfurt an Philipp von Frankenstein vom 8. Juli 1449 lehnte derselbe diesen Vorwurf nachdrücklich ab, und in einer am 10. Juli an Fürsten, Grafen, Herrn u. s. w. erlassenen Denkschrift sagt der Rath:

„wer es das der Knecht solichs von vns gesaget hette, so habe er „vns daran vnrecht getan vnd nit ware gesaget, vnd tuwe vns „Philipps mit solcher siner schrifft vnd Fürbrengunge auch vn„recht, vnd wulden wol das sie solchen Knecht by dem leben „gelassen hatten, vff das man der sache den rechten Grund „erfaren solle han ꝛc.“

Die Sache wird immer fabelhafter.. Gerhard Forstmeister von Gelnhausen schreibt am Freitage nach dem heiligen drei Königstage 1450 an den Rath in Frankfurt: Philipp von Frankenstein der junge und einer seiner (des Forstmeisters) Knechte hätten einen, genannt Peter Lutenschleier (Lutenschleger) gefangen

„der sich herkant hat vnd noch erkennt“

daß ihm Heintz Wisse (Schöffe in Frankfurt) Gift gegeben habe, um solches in seinen (des Forstmeisters) Hof zu werfen, und daß

„myn erbar selig Hußfreuwe darzu ir dinst Jungfreuwe von dem „Leben zum Tode bracht worden sin, den der almechtig Got „gnedig vnd barmherzig sin wolle.“

Der Rath und die Beschuldigten, unter diesen auch „Johann Monis der alte, den man nennet auch Weinreich“, Schöffe in Frankfurt, verwahrten sich mittelst einer Urkunde vom 8. Jan. 1450 mit größter Energie gegen diese Vorwürfe. Die Sache gelangte an den römischen König Friedrich, der solche in einem Rescript d. d. Neuenstadt am 25. Nov. 1450 an den Kurfürsten Dieterich von Mainz zur Erledigung verwies.

Ohne Zweifel gab eine ansteckende Krankheit, welche die Gattin des Forstmeisters von Gelnhausen und deren Dienstmädchen hinraffte, Anlaß zu dem Glauben einer Vergiftung, der man in damaliger Zeit solche Contagionen schuld zu geben geneigt war. Ob eine weitere Untersuchung statt fand, ergeben die Acten nicht.

Digitized by Google

Die Herren von Sachſenhauſen und Praunheim.

Ein genealogiſcher Verſuch

von Dr. **Euler.**

§. 1.

In der Urkunde von 1194 [1]), da zum erſten Male das kaiſerliche Gericht zu Frankfurt erwähnt wird, werden neben dem Schultheißen Wolfram als Richter und Zeugen Marquard von Breungesheim, Harmud von Saſſenhuſen, Bertolt von Breungesheim, Werner Schelm von Bergen, Heinrich von Bonames, Albero von Seckbach, Heinrich von Bornheim u. A. genannt. Dieſe Herren gehörten zu der königlichen Pfalz Frankfurt als Reichs Miniſterialen. Urſprünglich aus den Unfreien genommen, aber mit Beneſizien ausgeſtattet, und mit den Waffen der Freien begabt, bildeten dieſe Miniſterialen eine bevorzugte Dienerſchaft ihrer Herren, ſpäter einen ſowohl von den Freien als von den gemeinen Unfreien ſcharf getrennten, beſonders geehrten Stand, in den auch häufig Freie eintraten, und welcher, zu Hof- und Kriegsdienſten beſtimmt, der Ritterwürde fähig, im zwölften Jahrhunderte dem Stande der freigebornen Ritter gleichgeachtet wurde, bis er zuletzt mit demſelben ganz verſchmolz. Die Reichsminiſterialen inſonderheit ſtanden ſehr in Anſehen, ſie hatten ihren Gerichtsſtand vor dem Kaiſer, waren Beiſitzer in ſeinem Gerichte, erſchienen mit ihm auf den Hoflagern und in den Reichsverſammlungen, beſaßen Reichslehen und wurden zu allen wichtigen Geſchäften zugezogen [2]). Einer jeder königlichen Pfalz waren ſolche Miniſterialen zugewieſen, in deren Nähe ſie theils

---

[1]) Böhmer Codex dipl. Mönofr. S. 19. — acta in judicio domini imperatoris, sculteto et reliquis judicibus praesentibus.

[2]) Walter deutſche Rechtsgeſch. 1853. §. 202—211. Fichard Archiv I. 264. 285.

Digitized by Google

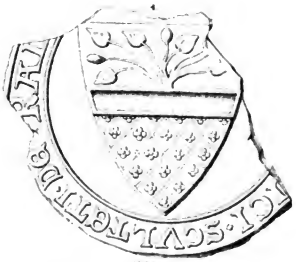

Kübig & Kruthoffer, Frankfurt M

Taf I

Digitized by Google

Stammtafel

Heinrich von Praunheim, Schultheiß 1222.

Helwich von Pr. Ritter 1243—1258 (§. 10.) Gem. Margaretha.	Wolfram, Ritter 1243, Schultheiß 1248—1273 Gem. Udelindis (§. 10. 11.)	Heinrich, Ritte (§. 10.)

Adelheid. Gemahlin Conrads von Goddeloch. (§. 11.)	Heinrich von Praunheim, Ritter, Schultheiß 1273—1307. (§. 12—15.) Gem. Gertrude.	Richwi (§.

Heinrich (§. 15.)	Wolfram von Praunheim Ritter 1302. Amtmann in Roneburg 1317. (§. 15.)	Aleid (§. 15.)	Richwin (§. 15.)	Eliſabeth (§. 18.)	R R B † zw

Eilke, Gemahlin Philipps von Montfort. 1380. (§. 21.)	Gertrud, Gemahlin Heinrichs von Kalsmunt. (§. 21. 22.)	Wolf von Sachſenh. der Alte † um 1396. (§. 21. 22.)	Rudolf v. S. Burgmann zu Friedberg, Ritter, Schult. 1376—1379, 1389—1408, † 1413. Gem. Irmel. (§. 23.)	Elſa in Retters 1374—96 (§. 21.)	Wolf v. S. Edelknecht, Amtmann auf dem Goldſtein 1400, † 1411. (§. 24.)	Hc (

Friedrich v. S. † um 1422, Gem. Elſe v. Beldersheim; in 2ter Ehe Gem. Friedrichs v. Waſen. (§. 25.)	Irmel Gemahlin Henne's v. Hohenwiſſel. (§. 25. 27.)	Rudolf v. S. † 1426. (§. 25.)	Chriſtine Gem. Emmerichs v. Ingelheim. (§. 25.)	Lamprecht, Abt zu St. Maximin † 1449. (§. 25.)	Heinze? v. Sachſ. 1395. (§. 26.)

Irmel v. Sachſ. Gem. Wenzels von Cleen. (§. 27.)	Wilhelm von Ingelheim. † 1466. (§. 27. 28.)

Digitized by Google

der Herren von Praunheim.

Gemahlin Aleidis (§. 9)

: 1243. | Hartmann Decan zu Aſchaffenb. 1282. (§. 10.) | Rudolf von P. Ritter 1254, geſt. vor 1274, (§. 10. 16.) (Gem. Clif. v. Sachſenhauſen?) | Gottſchalk, Ritter 1254, (§. 10.) | Richwin, 1264, Ritter von Marienborn 1280, von Carben 1280. Gem. Giſela. (§. 10.)

a 1268. 11.) | Heinrich, Ritter, 1277, v. Praunheim 1280. Unterſchultheiß 1280. von Sachſenh 1292, der Weiſe, Ritter von Sachſ 1291. Gem. Sophia. (§. 8. 16. 17.) | Conrad 1274, Ritter von Sachſenhauſen 1291, gen. der Gute Gem. Petriſſa. (§. 8. 16. 29.)

idolf von Sachſenhauſen tter 1321. Schulth. 1338. rggraf in Friedberg 1342. 1371. Gem. Clara 1333. eite Gem. Chriſtina 1340. (§. 18—21.)

Wolfram von Sachſenhauſen. Ritter 1310. (§ 18.) Gem. Lucardis.

Heinrich (§. 18.)

Johannes (§. 18.)

Conrad (§. 8.)

Rudolf od. Rulo v. Sachſ. genannt v. Praunh. 1321. Gem. Hildegard. (§. 29.)

Heile v. Sachſ. oder v. Praunh. 1334. (§. 27.)

Emmelrich v. Sachſ. 1347. (§. 20.)

Gela, Gemahlin Heinrichs von ubſchuchsheim. §. 21.)

Friedrich v. S. Ritter 1379, Amtmann zu Coblenz 1384. † 1416. Gem. Feya. (§. 24.)

Chriſtine, Gemahlin Friedrichs v. Olmen. (§. 26.)

Damo von Pr. 1355. (§. 30.)

Heinrich v. Pr. 1350 (§. 30.)

Conrad v. Pr. 1350. (§. 30.)

?

?

Damo v. Pr. 1371. Gem. Catharina. (§. 30.)

Wolf v. Pr. 1382.

Heilmann v. Pr. Ritter 1370. 1384. Gemahl. Metze. (§. 30.)

Dietrich v. Pr. Ritter † 1384. Gemahl. Gela. (§. 30.)

Henne 1390.

Conrad † 1393

Thammo 1399. (§. 31.)

Die Linie erloſch nach 1714.

Henne von Clettenberg 1396. (§. 31.)

Die Linie erloſch 1616.

Dietrich v. Pr. Ritter 1384. (§. 30.)

Heilmann Gem. Kunegunde. (§. 30.)

Dietrich Ehelknecht. (§. 30.)

Ihr Stamm erloſch 1561.

Digitized by Google

auf eigenen Gütern, theils auf Beneſizien und Lehen angeſeſſen waren; aus ihnen wurden die Beamten der Pfalz und die Mitglieder des Pfalzgerichtes genommen; wenn der Kaiſer die Pfalz beſuchte, fanden ſie ſich daſelbſt ein, um bei ihm Hofdienſte zu verrichten. Sie ſind gleich den freigebornen Rittern die Ahnherren ſpäterer ritterlicher und reichsunmittelbarer Geſchlechter, und traten, als ſich die Pfalzen zu Städten entwickelten, nicht in den ſtädtiſchen Bürgerverband, ſondern blieben auf ihren Burgen und Landſitzen, aus deren zugehörigen Huben nach und nach Ortſchaften entſtanden, und ſie nahmen an dem ſtädtiſchen Weſen nur ſo lange Theil, als die alte Palatialverfaſſung fortdauerte oder wenn aus der alten Pfalz eine Burg entſtand, als deren Burgmannen ſie (wie z. B. in Oppenheim oder Wetzlar) auf die Verwaltung der Stadt großen Einfluß ausübten.

In den Frankfurter Urkunden erſcheinen ſo die Miniſterialen ſtets getrennt von den Bürgern, d. h. den Königsleuten oder freien Stadtbewohnern, welche neben dem Schultheißen als Schöffen des Stadtgerichts auftreten, an der Spitze der Stadtverwaltung ſtehen und ſpäter als die ſ. g. Geſchlechter den Stadtadel bildeten [3]). Erſtere werden judices (1219, 1246 Böhmer 13. 73), milites (1222 B. 33 und ſo oft) oder ministeriales imperii (1219, 1272 B. 27. 160) genannt und den cives, scabini (zuerſt 1223 B. 39) oder burgenses (1225 B. 43) entgegengeſetzt, unter welch letzteren die Namen der angeſehenen Geſchlechterfamilien Viol, Goltſtein, Breſto, Clobeloch, Ovenbach, Holzhauſen (1253), Wannebach (1263), Limburg, Glauburg (1279), Rebſtock u. ſ. w. ſchon frühe vorkommen. Im Eingange der Urkunden heißt es daher: nos scultetus, milites, scabini ceterique cives (B. 93. 147 ꝛc.), und es findet ſich kein Beiſpiel, daß einer aus den Rittern unter den Schöffen aufgeführt würde. In den letzten Jahrzehenten des dreizehnten Jahrhunderts verſchwinden ſie allmählig aus den Urkunden, welche Seitens der Stadt ausgeſtellt wurden, denn die Pfalz war im Verfall, durch das Privileg K. Richards von 1257 (B. 116) war es der Stadt zugeſichert worden, daß innerhalb ihrer Mauern kein burglicher Bau errichtet werden ſolle, und den Rittern war keine Gelegenheit mehr gegeben, ſich in die ſtädtiſche Ver-

[3]) Fichard Entſtehung der Reichsſtadt Frankfurt. 27.

waltung einzumiſchen. Nur die Schultheißen wurden noch oft aus ihnen genommen, da dieſe lediglich kaiſerliche Beamte waren: ſo ſagt 1277 der Schultheiß Heinrich, das Kloſter Haina ſolle ihm den Königszins von ſeinen Gütern in Bergen jährlich in curia regis frankenvort überreichen, ſo lange er imperii scultetus ſei (B. 182).

Eine intereſſante Bemerkung Römers [4]) weiſt darauf hin, daß ſich in Frankfurt keine alten Beſitzungen der Miniſterialen finden, während ſie das meiſte Grundeigenthum in Sachſenhauſen beſitzen und dort große reichslehnbare Höfe haben; es iſt daher auch ſeine Annahme nicht unwahrſcheinlich, daß ſich in den älteſten Zeiten der königliche Hof ſelbſten auf der Jenſeite des Mains, bis an deſſen Ufer hier der große Reichswald ſich hinzog und der Boden fiscaliſches Gut war, befunden haben mag. Frankfurt und Sachſenhauſen erſcheinen noch ſpäter als ganz getrennte Orte, 1226 werden in einer Urkunde (B. 46) die burgenses in Frankenfurt den milites in Sassenhusen entgegengeſetzt, und noch 1317 wird die civitas Fr. von der villa Sassenhusen unterſchieden (B. 437). Dieſe Beziehung der Miniſterialen zu Sachſenhauſen iſt übrigens um ſo auffallender, als die Landſitze derſelben beinahe alle diesſeits des Mains lagen, wie die oben angegebenen Namen von 1194 beweiſen [5]).

Es iſt nicht zu bezweifeln, daß eine Geſchichte dieſer Miniſterialenfamilien auch für die Geſchichte Frankfurts von Intereſſe ſein muß, und es wird daher der gegenwärtige Verſuch einer Geſchichte der Herren von Sachſenhauſen und von Praunheim um ſo mehr gerechtfertigt erſcheinen, als grade Glieder dieſer beiden Familien in der Geſchichte Frankfurts eine beſondere Bedeutung haben und ſich in den bisherigen Angaben der Schriftſteller über dieſe Familien vielfach Unrichtigkeiten und Irrthümer befinden.

Daß Unterſuchungen über einzelne adliche Familien nicht zu völligem Abſchluß gelangen können und gar manche Lücken laſſen müſſen iſt eine natürliche Folge der Mangelhaftigkeit der Quellen. Der For-

---

4) Dr. Römer Beiträge zur Geſchichte der St. Frankfurt. Fr. 1853. S. 33.

5) Die meiſten dieſer Orte, von denen ſich die hieſigen Miniſterialen nannten, ſind zudem weit älter als Frankfurt, wie Thomas in den Annalen (Archiv Heft II. S. 8) nachweiſt. Die Miniſterialen haben daher wohl den Namen von dieſen Orten, nicht umgekehrt. Fichard Archiv I. 275.

Digitized by Google

scher sieht sich namentlich für die älteste Zeit nur auf spärliche Urkunden hingewiesen und muß sich mit einzelnen Andeutungen begnügen, aus denen sich der genealogische Zusammenhang der einzelnen Familienglieder oft nicht entnehmen läßt. Ist jedoch einmal der Versuch gemacht, das Vorhandene zusammenzustellen, und sind dadurch die Lücken in der bisherigen Kenntniß anschaulich geworden, so läßt sich immerhin hoffen, daß übersehene oder neu aufgefundene Urkunden und Nachrichten zu Ergänzungen oder Berichtigungen führen werden, und auch in dieser Hinsicht dürfte daher der gegenwärtige Versuch trotz seiner Unvollkommenheit nicht als eine überflüssige Arbeit erscheinen.

Der große Kenner der hiesigen Geschichte, Schöff von Fichard, hatte versprochen, in seiner Geschichte der hiesigen Geschlechter auch Nachrichten von den Ministerialfamilien zu geben *); leider konnte er aber sein Vorhaben nicht ausführen, und grade was er über die Herren von Sachsenhausen und Praunheim handschriftlich hinterlassen hat, sind nur einige Bögen von Urkunden-Extracten und einzelne Notizen. Sie sind vermehrt mit dem Stoffe, der sich hauptsächlich aus Böhmers reichhaltigem Urkundenbuche gewinnen ließ, hier sorgfältig benutzt worden. Gänzlich unbrauchbar dagegen haben sich die Stammtafeln 90 und 261 von Praunheim und Sachsenhausen in Humbrachts „höchster Zierte Teutschlands“ (Fr. 1707) erwiesen: letztere zumal enthält kaum eine richtige Angabe, und erstere ist für die älteren Zeiten ohne alle Zuverlässigkeit.

§. 2.

Der erste bekannte Schultheiß von Frankfurt ist Wolframus, scultetus de Frankenford, der 1189 als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Conrad von Mainz erscheint [1]). Im Jahr 1193 schenkt ihm König Heinrich VI. wegen der Dienste, die derselbe ihm und seinem Vater Kaiser Friedrich I. von Jugend an geleistet hat, so wie seiner Frau Pauline und ihren Erben den Niederhof bei Frankfurt. Als Zeuge kommt er noch 1194 und 1196 vor [2]), 1207 aber erscheint

*) Vgl. die literarische Ankündigung am Schluß der Wetteravia.

[1]) Vgl. Thomas Annalen 65.

[2]) B. 19. Gudenus Sylloge 46.

Digitized by Google

Johannes filius Wolframi sculteti de Vrankenfort als Zeuge [3]), und 1211 wird unter den Frankfurter Zeugen Johannes scultetus aufgeführt (B. 21), welchen man zwar ohne Beweis, jedoch nicht ohne Wahrscheinlichkeit für den Sohn Wolframs hält. Wolfram selbst war damals schon verstorben. Im Jahr 1216 bestätigt König Friedrich II. die Schenkung des Niederhofs von Seiten der Wittwe des Schultheißen Wolfram, ihres Sohnes Johannes und ihrer Enkelin (filiae scil. filiae suae) an das Kloster Aulisberg, später Haina genannt. (B. 24. Reg. 160). Die Schenker behalten sich einen Fruchtzins vor, der aber aufhören solle, wenn Johannes sive pueri sine prole verstürbe. Seitdem kommt Johannes nicht mehr vor und muß bald darauf gestorben sein, da 1219 ein anderer Schultheiß, Heinrich, erscheint. Nach dem ältesten Necrolog des St. Bartholomäusstifts, der auch die Todestage Wolframs, seiner (ersten) Frau Luitgard, seiner Tochter Gertrud, seiner (zweiten) Frau Pauline und des Schultheißen Johannes angibt, hat Letzterer allerdings Söhne gehabt, denn es werden auch Johannes filius Johannis sculteti und Rudolfus nepos sculteti Wolframi angegeben. Weiteres aber ist von ihnen nicht mit Bestimmtheit zu sagen [4]).

Welchem Geschlechte diese Schultheißen angehören, ist nicht bekannt. In einer Fulder Urkunde erscheint zwar 1193 Wolframus nur mit dem Zusatz de Frankefurt (Annalen S. 66), allein es ist hier entweder das „scultetus" ausgelassen, oder die Bezeichnung nur nach dem Wohnorte genommen. Fichard in seinen handschriftlichen Collectaneen stellt den Wolfram an die Spitze der Herren von Sachsenhausen [5]), wozu wohl der Umstand ihn veranlaßte, daß der spätere Schultheiß Wolfram zu dieser (oder eigentlich zu der Praunheim'schen) Familie gehört; er bemerkt jedoch selbst, daß dies nur eine Vermuthung sei, und ich kann derselben nicht beipflichten. Vielmehr könnte hier die Urkunde von 1226 (B. 45) eine andere Vermuthung begründen. In derselben wird nämlich ein Streit zwischen dem Kloster Haina und dem Ritter Rudolf von Hollar entschieden und bestimmt, daß Er-

[3]) Grüßner dipl. B. III. 145. Böhmer Regesta (1849) 87.
[4]) Vgl. Annalen 68, 71, Noten zu 1207 u. 1216.
[5]) Vgl. auch Römer Beiträge 31.

Digitized by Google

steres als Besitzer des Niederhofs dem letzteren die herkömmlichen Fruchtzinse ferner entrichten solle. Da nun die Wittwe Pauline sich 1216 für sich, ihren Sohn und dessen Söhne bei der Schenkung des Niederhofs einen Fruchtzins vorbehielt, ein Enkel Wolframs aber Rudolf hieß, so könnte man diesen Ritter Rudolf von Hollar um so mehr für den Enkel Wolframs halten, als sonst kein Grund vorliegt, aus welchem Rudolf von Hollar diesen Fruchtzins bezog. Er kommt übrigens auch 1222 unter den hiesigen Ministerialen als Zeuge vor (B 33), und hat seinen Namen von einem Dorfe bei Friedberg.

§. 3.

Auch die bekannte Wittwe Elisabeth wird hierher gezogen. Im Jahr 1222 schenkt nämlich Elizabeth vidua et concivis in Fr. zu ihrem und ihrer Ehemänner Johannes und Conrad Seelenheil den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen ihre Allodien, ihren Hof in Fr. mit sieben Huben oder Vorwerken, in Bergen sieben Huben mit einem Hofe u. s. w. Dieselbe Elisabeth gibt 1223 dem Kloster Arnsburg ebenso verschiedene Güter in Kirchdorf, Bergen und Rendel zu ihrem und ihrer zwei Ehemänner Seelenheil. Unter den Zeugen wird beidemale ihr Diener Stephanus aufgeführt. Im Jahre 1225 verkauft Elyzabeth, relicta Cunradi quondam de Hagen dem deutschen Orden ihren Weinberg in Rode, und 1226 dem Kloster Arnsburg Güter in Bergen, einen Zins in Fr. u. s. w. [1]). Bisher nahm man nun an, daß diese vier Urkunden nicht von derselben Elisabeth handelten und hielt die 1222 und 1223 vorkommende für die Wittwe Johanns von Heussenstamm und Conrads von Steina [2]). Obwohl aber solche Herren um diese Zeit erwähnt werden, so ist doch diese Annahme schwerlich richtig. Denn der Dynast Johann von Heussenstamm (dessen Gemahlin Wenk nicht mit Namen angibt) lebte noch 1232, und wird da ein Verwandter (cognatus) Ulrichs von Minzenberg genannt (B. 57); Conrad von Steina aber wird 1219, 1226(B. 30, 44) als der Schwiegersohn des Eberhard Waro und Gemahl von dessen Tochter Adelheid angeführt, welche in erster Ehe mit Wortwin von Hohenberg vermählt

[1]) B. 33. 42. 43. 46.

[2]) Thomas Annalen 78, 81, unter Berufung auf Wenk hess. Gesch. I. 296. Römer Siegel von Frankfurt, im Archiv V. 185.

Digitized by Google

war und aus dieſer erſten Ehe eine Tochter Eliſabeth hatte. Pfarrer Scriba hält dagegen die in obigen vier Urkunden vorkommende Eliſabeth für eine und dieſelbe Dame, welche zuerſt an den Schultheiß Johannes von Frankfurt, aus dem Geſchlecht der Herren von Sachſenhauſen, dann an Conrad von Hagen verheirathet geweſen ſei [3]). Dieſen Conrad aber hält er für einen Bruder des zwiſchen 1151—1210 vorkommenden Cuno I. von Münzenberg oder richtiger für deſſen Sohn Cuno II. Zum Beweiſe dieſer Vermuthungen beruft er ſich darauf, daß Conrad von Hagen 1219 Anſprüche an den Riederhof gemacht habe (B. 27), was nicht erklärlich ſei, wenn nicht ſeine Gemahlin vorher mit dem Johannes, dem Sohne des Schultheißen Wolfram, verehlicht geweſen, und auf die Siegel, womit jene Eliſabeth die vier Urkunden beſiegelt habe. Das Siegel an den zwei Urkunden von 1222 und 1223 zeige nämlich einen einfachen Adler mit der Umſchrift: S. Elyzabeth vidua de Frankvort, das von 1225 einen getheilten Schild, auf deſſen einer Seite der Adler mit einer Schleife, auf der andern das zwerg getheilte Münzenberger Wappen befindlich ſei, das von 1226 eine betende weibliche Figur, beidemale mit derſelben Umſchrift. Obwohl nun, wie Römer bemerkt, dieſe Angabe der Siegel nicht richtig iſt, indem das Siegel von 1222 den getheilten Schild, das von 1225 den einfachen Reichsadler zeigt [4]), ſo läßt ſich doch die Identität der Eliſabeth nicht bezweifeln und ihre für eine Wittwe des Dynaſten Conrad von Hagen immerhin auffallende Bezeichnung in ihren Siegeln rechtfertigt wohl auch die Annahme, daß ihr erſter Ehemann Schultheiß in Frankfurt geweſen ſei. Daß er aber ein Ritter von Sachſenhauſen geweſen, läßt ſich aus keinem Umſtande folgern. Uebrigens könnte man dieſe Eliſabeth etwa auch für die oben erwähnte Domina Elyzabet, privigna Conradi de Steina, halten, und der getheilte Schild in dem Siegel von 1222 wäre dann das Wappen der Herren von Hohenberg.

§. 4.

Das Geſchlecht der Herren von Sachſenhauſen tritt in der Geſchichte zuerſt namentlich auf 1194 mit dem Harmudus de

[3]) Heſſ. Archiv VI. 275. VII. 150.

[4]) Römer Beiträge 31. Das Siegel von 1222 iſt abgebildet im Archiv V. Taf. 3, 32, das von 1225 auf der beigefügten Siegeltafel No. 1.

Sassenhusen; da nämlich der Abt des St. Jacobsklosters in Mainz sich mit zwei Herren von Bruningesheim wegen einiger Güter im Dorfe Gensan in Francenvurt in judicio domini imperatoris, Wolframo sculteto et reliquis judicibus praesentibus, vergleicht, so werden in der unter dem Siegel der Kirche ausgefertigten Urkunde der Schultheiß und die Ministerialen der Pfalz als Zeugen aufgeführt, unter ihnen dieser Harmud von S. (B. 19), und wie die übrigen sich von ihren Sitzen nannten (vgl. §. 1), so geht wohl aus seinem Namen hervor, daß sein Sitz und Hauptgut in Sachsenhausen lag.

Vielleicht ein Sohn dieses Harmud, obwohl sich keine Andeutung davon findet, ist der Rupertus oder Ripertus de Sahsenhusen, der zuerst 1219 unter den Zeugen vorkommt, und dann 1223, 1227, 1228, 1230, 1236, 1242 wieder als Zeuge unter den Rittern (milites) aufgeführt wird [1]). Fichard war geneigt, ihn für einen Sohn des Schultheißen Johannes und für eine Person mit dem seit 1225 vorkommenden Ripertus scultetus zu halten. Erstere Vermuthung ist jedoch nicht haltbar, und die zweite nahm Fichard in einer späteren Notiz zurück, da er diesen für einen Schelm von Bergen erklärte. Auch Römer, der jetzt das Siegel dieses Schultheißen Ripert bekannt gemacht hat [2]), ist der Ansicht, daß er zu den Familien der Herren von Bergen, Bommersheim oder Rödelheim gehöre, weil sein Siegel zwei bogenförmige Sparren oder Rippen enthalte, und dies das Wappen jener alle zu einem Geschlecht gehörenden Herren sei. Trotz dem aber halte ich diesen Schultheißen Ripert für den gleichnamigen Ritter von Sachsenhausen. Denn auch der Schultheiß Conrad, der unstreitig ein Herr von Sachsenhausen war, führte das gleiche Wappen; ebenso findet es sich bei späteren Gliedern dieses Hauses, und ich nehme daher an, daß die bogenförmigen Sparren allerdings

[1]) B. 25. 27. 39. 50. 52. 53. 54. 63. 71. Er ist wohl auch der Ripertus miles in der Urk. von 1222, B. 40.

[2]) Archiv V. 150. In den märkischen Forschungen, III, 96, hat v. Ledebur den Versuch gemacht, den Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern zu gruppiren und dadurch auf Stammes-Gemeinschaft zurückzuführen. Eine ähnliche Arbeit über den Adel der Wetterau dürfte auch nicht ohne Interesse sein. So führen auch die Herren von Lirfeld die zwei Rippen (hess. Archiv VI. 316) und die drei Kleeblätter der Herren von Cleen finden sich in den Siegeln der Herren von Drahe, Seffephant, Milcheling, Nordeck, Mudersbach.

Digitized by Google

auch das Wappen der Herren von Sachſenhauſen und letztere eines Geſchlechts mit den Herren von Rödelheim ꝛc. waren. Bisher hielt man freilich dafür, die Herren von Sachſenhauſen ſeien gleichen Geſchlechts mit den Herren von Praunheim und ihr Wappen zeige einen Helm mit einem Schwanenhals. Aber dies iſt eine Verwechslung mit einer Linie der Praunheimer, die ſich ſpäter auch von Sachſenhauſen nannte, und bis jetzt habe ich noch kein Siegel dieſer alten Herren von S. geſehen, welches jenen Schwanenhelm zeigte.

Zum letztenmale erſcheint obiger Rupertus als Zeuge 1243, mit ihm aber ſein Sohn Conrad von Saſſenhuſen [3]). Dieſer Ritter Conrad von Saſſenhuſen, der ſeitdem in den Urkunden unter den erſten Zeugen aufgeführt wird (ſo 1254, 1255, 1257. B. 90. 93. 118), iſt der erſte dieſes Geſchlechts, der als Ausſteller einer Urkunde auftritt. Nachdem nämlich 1257 (B. 115) der Pfarrer Sifrid von Frankfurt beurkundet, wie ſich dominus Conradus de Sassenhusen und drei andere Ritter dafür verbürgt haben, daß die minderjährigen Kinder der Schweſter dieſes Conrads, Methildis, nach erlangter Großjährigkeit in einen dem Kloſter Haina gemachten Verkauf von Gütern einwilligen würden, ſo verzichtet 1262 (B. 128) Conradus miles de Sassinhusen auch für ſeine Perſon auf alle Anſprüche an die Güter, welche das Kloſter Haina von den Söhnen ſeiner Schweſter (sororis meae de Grindahe [4]) gekauft hatte. Die Urkunde läßt er, da er kein eigenes Siegel hat [5]), durch die Siegel des Decans Sifrid und ſeines Bruders Hartmans, custodis ecclesiae Francenfordensis, beſtätigen. Daß dieſer Cuſtos Hartmann ein Herr von Sachſenhauſen war, iſt in dem Batton'ſchen Verzeichniß (Wetteravia S. 114) nicht angegeben. Leider iſt die Urkunde nur in einem Copialbuch des Kloſters Haina erhalten und daher Hartmanns Siegel nicht näher bekannt. Im Jahr darauf (1263) erſcheint Conradus scultetus de Frankenvort ſowohl als Ausſteller einer ſtädtiſchen Urkunde, als auch als Zeuge. Ebenſo 1264,

---

3) Rupertus Conradus filius ejus de Sassenhusen, milites. B. 71.

4) Vgl. damit die Urkunde von 1253, in welcher auch Ritter Philipp von Grindaha allem Streit wegen dieſer Güter entſagt. Annalen S. 132.

5) Quia proprium sigillum non habui. Vgl. über dieſe Formel: Günther jus sigillorum medii aevi. Lips. 1813.

Digitized by Google

1265, 1267, 1268 [6]). Daß dieſer Schultheiß Conrad eine Perſon mit dem vorgehenden — ſeitdem nicht mehr unter den Zeugen genannten — Ritter Conrad von Sachſenhauſen ſei, iſt nicht zu bezweifeln. Dagegen ſpricht nicht, daß der Schultheiß nie den Beinamen „von Sachſenhauſen" führt. Nach ſeinem an der Urkunde von 1264 befindlichen Wappen, welches die beiden Sparren wie das Siegel des Schultheißen Ripertus hat, zählt ihn Römer [7]) zu dem Geſchlecht der Schelme von Bergen; Humbracht (vom rhein. Adel, Tafel 195) gibt an, daß er von der Familie von Rüdikheim geweſen [8]). Dagegen hält Fichard dieſe Meinung für falſch, und behauptet die Identität, zu deren Beweis er ſich auf den älteſten Necrolog des St. Barth.-Stifts beruft. Hier findet ſich nämlich eingetragen:

Septembris. Prothi et Jacinthi mart.
Conradus scultetus de Sahsenhusen,

ferner: [9])

Martii feria p. Tymothei — Rogati
Heinricus filius Conradi sculteti de Sassenhusen
Junii Barnabe ap.
Rippertus filius domini Conradi de Sahsinhusen.
Octob. Calix. Papae et mart.
Benigna, filii Cunradi sculteti de Sass.

und da ein anderer Frankfurter Schultheiß Conrad von Sachſenhauſen nicht bekannt iſt, ſo läßt ſich dieſer Eintrag im Necrolog auch nur auf den obgenannten beziehen. Völlig entſcheidend iſt aber die Urkunde von 1290 (B. 250), welche Ripertus de Sassenhusen, filius quondam Cunradi sculteti Francenvordensis ausſtellte, und daß die Sparren in dem Wappen nicht entgegen ſind, vielmehr für die Identität zeugen, iſt ſchon oben nachgewieſen.

§. 5.

Die Kinder des Schultheißen Conrad von Sachſenhauſen ſind nach dem angeführten Necrologe Heinrich, Ripertus und Be-

[6]) B. 130. 132. 137. 141. 147.
[7]) Siegel. Archiv V. Vgl. die beiliegende Wappentafel No. 2.
[8]) Kirchner Geſch. I. 618.
[9]) Thomas Annalen 135.

nigna. Es waren dies aber nicht die einzigen, wie die für die Genealogie dieſes Hauſes beſonders wichtige Urkunde von 1290 (B. 250) beweiſt. Hier verkaufen nämlich der genannte Ripertus und ſeine Gemahlin Kunigunde verſchiedenes reichslehnbare Gelände zu Sachſenhauſen an die beiden Heinriche von Praunheim (vgl. §. 17), und Kunigunde erklärt dabei, daß ihr dieſe Güter mit Conſens der beiden ſchon geſtorbenen (bonae memoriae) Brüder ihres Ehemannes, Conrad und Johannes, pro vera et certa dote angewieſen waren. Da ſie nur dieſe beiden Brüder ihres Mannes erwähnt, ſo muß der dritte Bruder Heinrich bei dieſer Conſensertheilung bereits ohne Leibeserben verſtorben geweſen ſein. Aber auch Ripert kann keine Kinder gehabt haben, indem dieſe ſonſt bei dieſer Weggabe von Reichsgütern auch hätten conſentiren müſſen. Die Brüder Conrad und Johannes hatten aber Kinder. In einer Urkunde von 1288 (B. 235) verkaufen nämlich Rypertus de Sasinhusin, Sophia et Methildis sorores de Urberg, relictae quondam Conradi et Johannis bonae memoriae, fratrum dicti Ryperti, den Fiſchteich am Fersbrunnen an die Deutſchordensbrüder zu Sachſenhauſen, und beſtellen Bürgen dafür, daß die noch minderjährigen Conradus et Johannes, filii Sophie et Methildis predictarum, ſpäter einwilligen werden. Unter dieſen Bürgen wird dann noch Conradus filius Sophie prenotate angeführt, der alſo aus einer andern Ehe der Sophia ſtammen mußte, weil er ſonſt zu dieſem Verkaufe hätte ſelbſt einwilligen müſſen. Es ſcheint aber dieſe Urkunde doppelt ausgefertigt worden zu ſein, indem Fichard in ſeinen Collectaneen ihren Inhalt zum Theil anders angibt. Hier nämlich wird dieſer letzte Conrad gar nicht erwähnt, und die Kinder, welche einwilligen ſollen, quando legitimam aetatem attigerunt, ſind Conradus et Henricus filii Sophiae, et Joannes filius Mechtildis praedictarum. Es mag daher in der einen Urkunde ein Fehler vorgekommen und deßwegen die Errichtung der zweiten nothwendig geworden ſein.

§. 6.

Der Schultheiß Conrad wird zwar erſt in einer Urkunde von 1280 als verſtorben erwähnt [1]), er muß aber ſchon bald nach 1268

[1]) B. 198. Ripertus filius Conradi de S. bonae memoriae.

Digitized by Google

geſtorben ſein, da er ſeitdem weder als Ausſteller noch als Zeuge in Urkunden erſcheint. Der ſeitdem als Zeuge vorkommende miles Conradus de Sassinhusen (1272. 1273. B. 130. 167), iſt offenbar ſein gleichnamiger Sohn. In dem Wappen, an der Urkunde von 1293 (B. 163), führt er die zwei Rippen oder Sparren, grade wie der mitſiegelnde Herr Winther von Breungesheim. Er und ſeine beiden Brüder Ripertus und Johannes erſcheinen dann mehrfach als Verwandte des Ritters Hartmud von Sachſenhauſen, über welchen Näheres ſpäter (§. 7) folgt. Der Abt Conrad von St. Alban löſt 1285 die Advocatie zu Oberau von den Brüdern Rupert und Johannes von S. ein [2]). Sonſten iſt von Ripert nichts weiter bekannt, als daß er 1280 — offenbar weil kinderlos — den ihm erblich angefallenen dritten Theil der Vogtei in Urbruch dem Lehnherrn, Gottfried von Eppenſtein, freiwillig aufgab [3]), und ebenſo den dritten Theil der Vogtei in Bürgel mit Genehmigung deſſelben Lehnherrn an Hartmud von Sachſenhauſen verkaufte (B. 254). Die übrigen zwei Theile dieſer Lehen gehörten ohne Zweifel Riperts zwei Brüdern.

Die vorerwähnten Söhne der Brüder Conrad und Johannes [4]) ſcheinen von ihren Müttern her auch den Namen Urberg geführt zu haben. Sicherlich iſt Conrads Sohn derjenige Conradus miles de Sassenhusen dictus de Urberg, welcher mit dem Schultheiß Heinrich gemeinſchaftlich Güter in Urbruch von der Abtei St. Alban vor Mainz zu Lehen trägt und 1307 den Abt um die Erlaubniß bittet, darauf ſeine Frau Dyna bewidmen zu dürfen (B. 376). Im Jahr 1309 heißt er nur strenuus vir Conradus de Urberg, da er auch von Graf Eberhard von Katzenellenbogen die Erlaubniß empfängt, ſeine Frau Chriſtine (vollſtändiger Name für Dyna) auf Lehen zu bewidmen (B. 385). Ebenſo ſcheint derjenige Johann von Urberg, Edelknecht,

---

2) Joan. rer. Mog. II. 766.

3) B. 158 — tertiam partem juris advocacie in Urbruch, ipsum inter ceteros suos coheredes ex debito contingentem. Dieſer Vogteitheil wurde dann dem Schultheiß Heinrich weiter verliehen.

4) Im Necrologe des Bartholomäusſtifts iſt eingetragen:

Martis, Marie et Adaucti. — Mehtild de S.

Sept. Marcellini mart. — Johannes miles de S.

Julii, septem fratres. — Henricus miles de S.

Digitized by Google

der 1343 zwanzig Morgen reichslehnbaren Landes zu Sachsenhausen versetzte (B. 581) und sie bald darauf mit Willen seiner Schwester Dyna, der Gemahlin des Ritters Hermann von Vilbel, und seines Neffen Heinrich von Urberg, als seiner Gauerben, verkaufte (B. 582), der Sohn des obgedachten Johannes von Sachsenhausen zu sein. Ist, wie ich glaube, der als sein Neffe bezeichnete Heinrich der Sohn seines Oheims Conrad und derselbe Heinrich von Urberg, der 1345 seine Reichslehen, nämlich seinen Theil des Hofs zu Sachsenhausen, dem Baumgarten gegenüber, den Thiergarten und zwei Huben Landes im Sachsenhäuser Felde dem Reiche zurückgab [5]), so dürfte aus diesen Veräußerungen von Reichslehen, und weil keines Consenses von Kindern Erwähnung geschieht, wohl geschlossen werden können, daß mit diesen Enkeln des Schultheißen Conrad dessen Stamm erlosch. Die obenerwähnte Urkunde von 1343 (B. 582) ist durch die Siegel der Herren Johann und Heinrich von Urberg bestätigt, leider aber sind diese abgerissen. Identisch mit letzterem Heinrich ist wohl der 1305 als Zeuge vorkommende Henricus dictus de Urbruch (B. 366). Ohne Zweifel zu demselben Geschlecht gehört auch der Volrath von Urberg, der 1327 als Schiedsrichter vorkommt (B. 492), denn auch in seinem Siegel finden sich die zwei Rippen oder Sparren wieder. Ueber die Art seiner Verwandschaft wage ich aber keine Vermuthung.

§. 7.

In den Urkunden werden außer diesen Herren von Sachsenhausen noch andere genannt, welche zu demselben Geschlecht gehören, ohne daß sich die Art der Verwandschaft mit Bestimmtheit angeben ließe. So erscheint 1268 Henricus de Sassenhusen als Zeuge [1]); 1272 wird neben Conrad auch Hartmudus de Sassenhusen als miles und imperii ministerialis unter den Zeugen genannt (B. 130), und 1273 verkauft wohl derselbe Hartmudus miles de Sassenhusen den Deutschordensbrüdern zu S. verschiedene Güter in Erhartshausen und

---

[5]) B. 592. In der Urkunde ist zwar der Hof zu Samshusen angegeben, allein dies ist offenbar ein Fehler des Concipisten dieser in Nürnberg ausgefertigten Urkunde, mit welcher K. Ludwig diese Reichslehen weiter vergibt. Reg. 2443.

[1]) Gudenus Cod. I. 727. Joannis spic. 288.

Digitized by Google

Sachſenhauſen, mit Bewilligung ſeiner Gemahlin Alheidis, indem er Währbürgen dafür beſtellt, daß Eliſabeth, die Tochter ſeines verſtorbenen Bruders Heinrich, wegen des ihr erblich angefallenen Theils dieſer Güter keinen Einwand erhebe. Zugleich läßt er, da er ſelbſt kein Siegel beſitzt, die Urkunde mit dem Siegel ſeines Verwandten (consanguinei) Conrad von Saſſenhuſen beſtätigen (B. 162 oben §. 6). Ebenſo verkauft 1276 dieſer Hartmudus miles mit Genehmigung ſeiner Gemahlin Alheidis, mit Leiſtung einer Sicherheit gegen die etwaigen Anſprüche ſeiner Bruderstochter Lyſa und mit Einwilligung Conrads, Johanns und Riperts, den Deutſchordensbrüdern eine reichslehnbare Hofſtätte mit einem ſteinernen Haus, welchen Verkauf noch in demſelben Jahre der Schultheiß Heinrich Namens des Königs Rudolf und Letzterer ſelbſt genehmigten [1]). Daß dieſe Brüder Heinrich und Hartmud von S. keine Söhne hatten, ergibt ſich daraus, daß bei dieſen Veräußerungen keine als conſentirend angeführt werden. Auch läßt ſich dies aus den Veräußerungen ſelbſt ſchließen, da ſonſt dieſe Reichslehen gewiß den Söhnen erhalten worden wären. Der Conſens, den die drei Söhne des Schultheißen Conrad ertheilen, zeigt dagegen, daß die Verwandtſchaft eine ziemlich nahe geweſen ſein muß. Sie werden auch nepotes des Hartmud genannt, können aber weder ſeine Enkel noch ſeine Neffen geweſen ſein (denn es findet ſich keine Andeutung, daß der Schultheiß Conrad noch zwei Brüder Hartmud und Heinrich gehabt habe), und ſo läßt ſich dieſe Bezeichnung nur dahin verſtehen, daß Hartmud ihr Großoheim war, vielleicht der Sohn des Marquardus, der 1239 neben Rupertus als Zeuge vorkommt, obwohl hier kein Geſchlechtsname dabei ſtehet (B. 67). Die Herren von Eppſtein trugen die Vogtei zu Bürgel von dem St. Petersſtift in Mainz zu Lehen und hatten ſie dem Hartmudo militi et Conrado nepoti suo de Saxenhusen weiter verliehen. Hartmud verkauft nun mit Conſens des Conrad ſeine Hälfte an das Stift ſelbſten, und die Herren von Eppſtein ertheilen 1274 ihre Einwilligung, nachdem ihnen zur Entſchädigung Hartmud andere Güter, z. B. einen Obſtgarten in

1) B. 177. 178. 179. Reg. 270. In der Urkunde K. Rudolf's wird Hartmud ausdrücklich miles de Sahsenhusen genannt, auch bemerkt, daß Haus, Hof und Garten in Sachſenhauſen liegen.

Digitized by Google

Sachſenhauſen, als Lehen aufgetragen hatte (B. 169. Annalen 152 Baur heſſ. Urk. 70). Ein Drittel der andern Hälfte dieſer Vogtei, welche Hartmud von Rupert von Sarenhuſen, nepoti suo, erkauft hatte, verkaufte er 1290 ebenfalls an das Stift (B. 254. Baur 193). Im Jahr 1275 gab er auch ſeine Güter zu Sulzbach, die er von den Grafen zu Wertheim zu Lehen trug, denſelben zurück. (B. 173).

In dem älteſten Necrolog des Bartholomäusſtiftes kommen vor: Julii, die Januarii episc. et mart. — Hartmud miles de Sassinhusen. Julii, die Marie Magd. — Adelheidis uxor militis Hartmudi de S. Martii, Longini et Lucii ep. — Alheidis de S.

§. 8.

Außer dieſem Hartmud erſcheint aber gleichzeitig noch ein anderer Hartmudus de Sassenhusen, miles. Er kommt mit ſeinem Sohne Cuno 1288 als Währbürge des Rypertus de S. vor (B. 235), und verkauft 1279 mit Cuno's Conſens das Dorf Niederrad als ein Minzenbergiſches Lehen an den Schultheiß Heinrich (B. 188), ſo wie 1282 Schulden halber eine Wieſe bei Erzhauſen an das Hoſpital in Frankfurt (B. 207). Beide ſind wohl die 1284 und 1285 als Zeugen vorkommenden Hartmudus de S. et Conradus filius ejus [1]).

Ferner wird um dieſe Zeit ein Henricus de Sassinhusen 1287 als magister curiae illustris principis Domini Ludewici ducis Bawarie, oder 1288 Vicedominus palatinus in partibus Rheni, miles erwähnt; 1295 heißt er Henricus dictus Sachsenhusen, miles, quondam vicedominus terrae [2]). Zugleicher Zeit werden zwei Söhne eines Ritters Hartmud von Sachſenhauſen bekannt, Marquard und Hartmud, welche 1305 mit ihren Ehefrauen Gela [3]) und Chriſtine verſchiedene Grundzinſen in Sachſenhauſen den Deutſchordensbrüdern verkaufen (B. 366). Der Ritter Marquard von S. erſcheint noch 1327 als Zeuge (B. 492). In einer ungedruckten Urkunde von 1324, acht Tage nach S. Walburgistage, bekennen Marquard von Saſſenhuſen,

---

[1]) Würdtwein dipl. Mog. I. 320. Guden. Cod. II. 242.

[2]) Vgl. Tolner hist. palat. Urk. 76. Acta acad. V. 589. VII. 261. 263. 276. Guden. Sylloge 286. 299.

[3]) Müller Barth. 40 anniv. die purif. B. Mariae: Gelae, uxoris Marquardi militis de S.

Digitized by Google

ein Ritter, und Volrat von Ryberg, Forſtmeiſter zum Hayn, daß ſie ihren „guden willen vnd gehängniſſe han getan, das Herr König Ludwig hat geliehen ½ der Zehenden zu Ginheim vnd Eſchersheim vnd 8 Schilling Penning von des Richs hube zu Bergen järl. Gülte, das von dem Riche get zu lehen, des ſie Ganerben waren," an Johann Swabe von Aſchaffenburg zu rechtem Lehen. Der Zeit nach könnten dieſe Brüder die Söhne des 1272 vorkommenden Ritters Hartmud (§. 7) ſein, aber es ſpricht dagegen, was dorten über deſſen Kinderloſigkeit wahrſcheinlich gemacht wurde. Ihre Siegel, die an die Urkunde von 1305 gehängt wurden, konnte ich nicht einſehen. Noch 1371 und 1381 wird Junkher Marquart von S. in den Schöffengerichts-Protokollen erwähnt: vielleicht ein Sohn eines der vorgenannten Brüder.

Der älteſte Necrolog des St. Barthol.-Stifts [4]) führt noch an:

Decembris, Nycasii Mart. — Marquardus miles de S.

Dec. Silvestri papae — Marquardus de S.

Julii, die Arsemi Monachi — Ripertus miles de S.

Julii, feria post translationem S. Benedicti — Methildis uxor Riperti militis de S.

Nov. die Dominini et Felicis — Adelheid filia Mehtildis de S.

Dec. die S. Joh. Ev. — Fridericus filius Riperti de S.

Januar, die Valerii Ep. — Bertoldus filius Riperti de S.

Octobr. Adriane virg. — Gertrud uxor Hartmudi militis de S.

Im neueren Necrolog kommt vor:

Jan. Conversio Pauli. — Ripertus de S.

Febr. Blasii ep. — Gertrud uxor Marquardi armigeri de S.

Jan. Fabiani et Seb. — Hartmud armiger de S.

Mart. Ordinatio S. Gregorii. — Hartmudus miles de S.

Apr. Marcellini — Marquardus miles de S.

für welchen auch am 6. April im deutſchen Hauſe eine Meſſe geleſen wurde.

Ferner wird 1291 unter den Zeugen (Gud. V. 774) auch der Ritter Gottſchalk von Sachſenhauſen aufgeführt. Dann kommt 1317 ein Edelknecht, armiger, Gottſchalk, ein Sohn des verſtorbenen

---

4) Thomas Annalen 100. 155.

Ritters Wolfram von S. vor, der einen Zins von seinem in der Gemarkung des Dorfs (villa) S. gelegenen Mansus verkauft (B. 437). Als Zeuge erscheint er noch 1330 (B. 508) und 1339 in den Schöffenprotokollen. Im Jahr 1321 machen der Ritter Hanmann von S. und seine Gemahlin Greda mit Peter von Ortinberg und dessen Gemahlin Kusa eine Mutschar über die Erträgnisse verschiedener ihnen unzertheilt gehörigen Lehngüter (B. 459), und bestätigen die Urkunde mit ihrem Siegel, welches wiederum die zwei Sparren zeigt.

Der Necrolog des Barth.-Stifts enthält noch folgende Einträge:

Julii Octava. Joannis Bapt. — Wolframus Gotschalci miles de S.

Julii, Felicis ep. — Gotschalcus miles de S.

Maji, Urbani papae — Gotschalcus armiger de S.

Januar, Antonii monachi — Gudela uxor Gotschalci armigeri de S.

Mart. Quirilli ep. — Gudela uxor Hannemanni armigeri de S.

In der Confraternitas S. Barth. wurde die felicis das Anniversarium Gotschalki militis de S. et uxoris Gertrudis gefeiert [5]).

Welche Stellen nun diesen hier genannten Herren von S. in der Genealogie anzuweisen seien, läßt sich aus Mangel näherer Nachrichten nicht bestimmen. Daß sie dem alten Geschlecht der Herren von S. angehören, kann man aus den in diesem Hause oft wiederkehrenden Vornamen Hartmud und Marquard folgern. Die Vornamen der letztgenannten Herren aber, Gottschalk und Wolfram, gehören eigentlich dem Praunheimer Hause an, ohne daß jedoch möglich gewesen wäre, für diese Herren in der Linie Praunheim-Sachsenh. eine geeignete Stelle zu finden.

Dagegen rechne ich als geborne Praunheimer zu dieser Linie die Brüder Heinrich und Conrad von Sachsenhausen, welche als Zeugen 1291 und 1296 (Gud. V. 776. Baur hess. Urk. 297) vorkommen. In demselben Jahr 1291 erlaubt König Rudolf, daß Henricus dictus Wise et Conradus, frater suus milites de Sassenhusen wegen ihrer ihm geleisteten vielfachen Dienste sich täglich einen Wagen Brennholz aus dem Reichsforst Dreieich heimfahren lassen dürften (B. 256. Reg. 1085). Fichard hält nun diese beiden für die gleichnamigen Enkel des Schultheißen Conrad; da aber diese im Jahre 1288 noch minderjährig waren, so läßt sich nicht annehmen, daß sie

[5]) Müller Barth. 42. Thomas Annalen 185.

Digitized by Google

im Jahre 1291 ſchon gediente Ritter ſein können. Sie ſind vielmehr, wie in §. 17 erwieſen werden wird, die Söhne Rudolfs von Pfannheim. Wie Ritter Heinrich den Beinamen „der Weiſe“ führte [6]), ſo hieß ſein Bruder Conrad „der Gute“. Der Conrad bonus erſcheint als Zeuge 1290, 1292 (B. 250. 276). In dem fortgeſetzten Necrolog des St. Bartholomäusſtifts werden erwähnt:

Januarii — Marcelli papae et Mart.
Henricus sapiens miles de Sassinhusen.
Novembris — Marcelli.
Sophia uxor Henrici sapientis de S.
Januarii — Polycarpi Ep. et Mart.
Cunradus bonus miles de Sassinhusen.
Februarii — feria post Juliane Virg.
Petrissa uxor Conradi boni militis de S. [7]).
Februarii — Brigide Virg.
Conradus filius Conradi de S.

In der Confraternitas S. Barth. wird angegeben:
die Valerii (Memoria) Conradi dicti Gude militis et Conradi filii ejus,
die Gregorii (Mem.) Petrissae de Sassinhusen.

In dem Liber vicarie Baldemari (aus dem vierzehnten Jahrhundert) fol. 13 heißt es: Petrissa legitima Conradi dicti der Gude militis de Sassinhusen legavit vicarie S. Joan. Bapt. unum sol. denar. termino S. Martini annue solvendum.

Es finden ſich übrigens in den Urkunden noch andere Perſonen mit dem Zuſatze „von Sachſenhauſen“ bezeichnet, ohne daß ſie dem ſo benannten Miniſterialen-Geſchlechte angehören. Sie werden vielmehr ſo bezeichnet, weil ſie aus Sachſenhauſen herſtammen oder da begütert ſind. So wird z. B. als Zeuge in einer Urkunde von 1296 (Gud. I. 895) Conradus suevus de Sassinhusen, und 1300 Conradus suevus senior de S. aufgeführt, derſelbe aber iſt ein Breungesheimer und heißt 1291 (Gud. V. 774) Conrad Schwap von Breungesheim. So kommt auch 1373 ein Edelknecht Folraid von Sassinhusen vor (B. 736), ſein Siegel aber führt die Umſchrift Sigil-

[6]) Heinricus dictus Wise, miles als Zeuge 1305. B. 366.
[7]) Müller Barth. S. 41. Thomas Annalen 181. 185.

Digitized by Google

lum Folradi de Seligenstadt, und er heißt um deßwillen von Sachſenhauſen, weil ihm der Rath einen ſteinernen Thurm in dem Dorfe S. zur Bewachung anvertraut hat, welcher Thurm in der Geſchützbeſchreibung von 1391 (B. 766) daher auch „der Folraden thorn“ benannt wird. Das Siegel iſt gleicher Art mit demjenigen, welches 1288 der Schultheiß Volrath führt (B. 236), und welches die Umſchrift hat: „S. Wolfradi militis de Frankenvort,“ ſo wie mit demjenigen, welches 1317 der Ritter Volrath, Schultheiß zu Fr. an die Urkunde Gottſchalks von S. (B. 437) hängt. Es zeigt einen Schild mit vier Zacken im obern Theil *), und auch der Schultheiß Volrath wird 1289 (B. 246) ausdrücklich miles de Seligenstadt genannt. Die Angabe bei Lersner Chron. II. 128: Henricus miles dictus de Pfraunheim quondam scult. et Volradus miles scult. ejus filius iſt daher falſch und der Schultheiß Volrath iſt aus der Reihe der Praunheimer zu ſtreichen, in welche ihn Kirchner (I. 619) und Römer (Archiv V. 156) ſetzen.

Auch der Gisilbertus de Sassenhusen, dictus de Fridberg, der 1305 zuerſt als Zeuge vorkommt (B. 366. 369. 414) gehört nicht hierher.

§. 9.

Nach dem Schultheißen Johannes (§. 2) kommt 1219 als Zeuge Henricus scultetus de Frankenvort vor; er iſt der dritte bekannte Schultheiß, wird auch noch villicus de Frankenvort genannt, und erſcheint noch weiter bis zum Jahre 1223 †), da nun 1225 der Schultheiß Rivertus auftritt. In der Urkunde vom Jahr 1222 (B. 34) wird er Henricus de Prumheim scultetus genannt und iſt alſo der erſte bekannte Ahnherr der Miniſterialenfamilie von Praunheim. Fichard war einmal geneigt, auch ihn für einen Sohn des Schultheißen Johannes zu halten, doch fehlt es an allen deßfallſigen Andeutungen, und es ſpricht dagegen, daß der frühe verſtorbene Johannes nicht wohl einen Sohn im Mannesalter hinterlaſſen haben kann. Zweifelhaft iſt es, ob er der 1225 als ein Schwager (sororius) der Herren von Wolfskehlen genannte Heinricus de Prumheim (B. 44) iſt; ebenſo, ob der Wolframus parrochianus de Prunheim (1219,

*) Abgeb. in Schannat clientela Fuld. und auf der Siegeltafel No. 3.

†) B. 25. 26. 27. 28. 30. 33. 39. 42

B. 25), und der clericus Cunradus de Prumheim (1230, B. 54) zu dieſer Ritterfamilie gehören. Der 1251 als Zeuge erſcheinende Cunradus de Prumheim (Baur Arnsburger Urk. 58) iſt wohl derſelbe clericus, denn er ſtehet nicht unter den ritterlichen Zeugen, ſondern hinter dem erſten geiſtlichen Zeugen, dem Pleban Perus von Buchen. Gewiß dagegen gehört der 1230 zuerſt vorkommende Schultheiß Ludolf nicht zu derſelben, obwohl dies Kirchner (Geſchichte I. 617) und Römer (Archiv V. 156) annehmen. Er wird zwar für dieſelbe Perſon mit dem 1228 vorkommenden Ludolfus Burggravius de Friedeberg gehalten, und nach einer Note in dem Burgarchiv ſoll dieſer Burggraf aus dem Geſchlecht derer von Praunheim, welche eines Stammes mit den von Sachſenhauſen, entſproſſen geweſen ſein [2]). Allein auch nicht ein entfernter Beweis unterſtützt dieſe Anſicht, und dagegen ſpricht, daß der Vorname Ludolf durchaus nicht in der Familie Sachſenhauſen und Praunheim vorkommt, während dem ſich bekanntlich in dem Mittelalter die Vornamen in den einzelnen Familien immer wiederholen. Ob der Schultheiß Heinrich Kinder hinterlaſſen habe, wird in den Urkunden nicht erwähnt. Doch dürfte wohl anzunehmen ſein, daß der Schultheiß Wolfram und ſeine Brüder (§. 10) von ihm abſtammen. Da dieſe nämlich auch den Beinamen von Praunheim führen, vor ihnen aber nur der Schultheiß Heinrich ſo bezeichnet wird, ſo ſcheint es paſſender, in ihm deren Vater zu ſuchen, als ſie mit Fichard einem Rudolf, dem Sohne des Schultheißen Johannes (§. 2) als Söhne zuzuweiſen. Die Gemahlin des Schultheißen Heinrich hieß dann Aleidis, denn im Jahr 1254 trägt Ritter Eberhard von Echzel den Grafen von Katzenellenbogen Güter zu Lehen auf, welche von der Mutter des Schultheißen Wolfram, Aleida, gekauft waren [3]). Vielleicht war ſie eine Schweſter dieſes Ritters; auf eine Verwandtſchaft läßt wenigſtens ſchließen, daß 1250 der Schultheiß Wolfram und ſeine Brüder von dem Grafen Berthold von Ziegenhain diejenigen Güter zu Lehen erhalten, welche ihnen durch den Tod des Ritters Sicco von Echzel erblich angefallen waren (B. 82). Ein Siegel Heinrichs iſt nicht bekannt, die Urkunde vom 28. April

[2]) Mader von der Burg Friedberg I. 27.
[3]) Wenk heſſ. Geſch. I. Urkb. 22.

Digitized by Google

1223, an welcher es gehangen zu haben ſcheint, iſt nicht mehr im Original vorhanden.

§. 10.

Der Schultheiß Heinrich von Praunheim war hiernach ein Vater vieler Söhne. Als ſolche ſind nämlich die Brüder Helwich, Heinrich, Wolfram, Gottſchalk, Rudolf, Richwin und Hartmann anzunehmen, wiewohl ſie nie alle zuſammen in dieſer Eigenſchaft aufgeführt werden. Zuerſt 1243 erſcheinen als Zeugen Helwicus et Heinricus frater suus, Wolframus milites (B. 73). Dann ſind 1248 Zeugen Wolframus scultetus in Fr. Helwicus de Prumheim, milites (B. 78). Im Jahr 1254 werden als Zeugen genannt Wolframus scultetus, Helwicus, Gotscalcus et Rudolfus, fratres sui (B. 90), im Jahr 1255 Wolframus scultetus, Gotscalcus, Helwicus et Rudolfus, fratres villici [1]), im Jahr 1256 Wolframus scultetus, Henricus frater sculteti (B. 99), dann 1257 Helwicus de Prumen, Rudolfus, Gotscalcus, milites (B. 118), 1258 Wolframus sc. Gotscalcus frater sculteti, Helwicus de Prunheim, milites (B. 121), 1263 Wolfr. olim scultetus, Rudolfus frater dicti Wolframi milites (B. 130), endlich 1264 ſtellt Rudolfus miles de Prumheim als Bürgen ſeine Brüder, den Wolframus olim scultetus, Godscalcus und Richwinus (B. 132).

Von dieſen Brüdern war wohl Helwich der älteſte, da er vorzugsweiſe den Beinamen de Prumheim führt. Wahrſcheinlich war er wohl 1264 ſchon ohne Kinder verſtorben, da nun ſein Bruder Rudolf als Ritter von Praunheim erſcheint [2]). Die Curia quondam Helwici militis de Prumheim zu Sachſenhauſen wird noch 1291 erwähnt (B. 261). Von den Brüdern Heinrich und Gottſchalk iſt nichts weiter bekannt. Auch werden in den Urkunden keine Kinder derſelben genannt.

Der zuletzt auftretende, daher wohl jüngſte Bruder Richwin war

---

[1]) B. 93. Unter villicus iſt hier ſicherlich der Schultheiß gemeint, obwohl es auffallend iſt, daß dieſer Amtsname in derſelben Urkunde mit scultetus gebraucht wird. Fichard fragt daher auch in ſeinen Notizen, ob dies Praunheimer ſeien oder ob Villici Geſchlechtsname ſei.

[2]) Aelteſter Necrolog des Bartholomäusſtifts: Martii, Calisti Adriani — Helwicus miles de Phrumheim. Febr. Daciani et Servil. — Margareta uxor Domini Helwici de Pr. Vgl. auch Gud. II. 129.

Digitized by Google

ebenfalls kinderlos. Im Jahr 1274 gibt Otto von Bickenbach dem Schultheißen Heinrich und seinen Vettern Heinrich und Conrad (vgl. §. 16) wegen ihrer vielen Dienste um ihn die zwei Mansen in Keuchen zu Lehen, welche ihm ihr Oheim (patruus) Richwin resignirt hatte (B. 168). Ulrich von Hanau genehmigt 1280 die vom Ritter Richwin von Marienborn (de fonte sanctae Mariae) auf seinen Todesfall verordnete Uebertragung aller von ihm zu Lehen tragenden Güter auf den gewesenen Schultheiß Heinrich, seinen patruus (B. 195). Der Ritter Richwin von Carben verkauft mit seiner Gemahlin Gisela 1280 dem Kloster Arnsburg drei Juchert Wiesen bei Praunheim, und die beiden Schultheißen Heinrich von Praunheim, seine Vettern (consanguinei), sind Zeugen. Er hat kein eigenes Siegel, daher er das Stadtsiegel anhängen läßt (B. 196). Endlich 1282 überträgt Richwinus dictus de Carben miles diejenigen Güter zu Carben, welche er bisher vom Abt des Klosters Limburg zu Lehen gehabt, an seines Bruders Sohn, den Schultheißen Heinrich, und läßt die Urkunde durch die Siegel der Stadt Frankfurt, seines Bruders, domini Hartmanni decani Aschaffenburgensis und des Schultheißen Heinrich bestärken (B. 208). Die steten Hinweisungen auf das verwandtschaftliche Verhältniß zu dem Schultheißen Heinrich beweisen, daß trotz der Verschiedenheit der Beinamen, welche bekanntlich im Mittelalter häufig von den Wohnorten genommen wurden und daher wechselten [3]), hier immer von demselben Richwin von Praunheim die Rede ist. Uebrigens wird der Decan Hartmann nur an dieser Stelle erwähnt. Sein Siegel konnte ich nicht einsehen.

§. 11.

Wolfram wird 1243 nur als miles, 1242 als scultetus in Francenvort bezeichnet, und wäre daher von Römer (Archiv V. 156) unter den Schultheißen aus dem Geschlechte Praunheim aufzuführen gewesen. Er kommt als Schultheiß bis zum Jahre 1258 vor [1]), dann

---

[3]) Ein Rychwinus de Koycheno wird 1232 als Zeuge erwähnt, B. 58. — Eigenbrodt im hess. Archiv I. 247 heißt den Ritter Heinrich irrig auch „von Carben."

[1]) B. 73, 78, 85, 92, 118, 119. Urkundenbuch des K. Arnsburg, her. v. Bauer 1851, No. 58.

Digitized by Google

ſcheint er die Stelle niedergelegt zu haben und 1263 wird er neben dem Schultheißen Conrad (§. 4) als Wolframus olim scultetus unter den Zeugen aufgeführt (B. 130). In den Jahren 1265, 1266, 1267 und 1268 heißt er quondam scultetus (B. 137, 139, 142, 148), aber im Jahr 1267 wird er von dem Biſchof Heinrich von Speier, der ihn zum Vaſallen ſeiner Kirche annimmt und ihm ein Burglehen gibt, als Schultheiß von Frankfurt aufgeführt (B. 141), und im Jahr 1269 gibt König Richard ſeinem Schultheißen, Ritter Wolfram oder wer dann zur Zeit Schultheiß in Frankfurt ſein mag (et illi, qui pro tempore ibidem scultetus fuerit, B. 153) den Befehl, die Deutſchordensbrüder im Beſitze des Röderbruchs zu ſchützen. Es ſcheint alſo, daß in den Jahren 1267 bis 1269 in der Beſetzung des Schultheißen-Amtes irgend eine Störung ſtattgefunden hat. In den Jahren 1270 bis 1273 tritt er dann wieder beſtimmt als Schultheiß auf und im Jahr 1274 wird er als verſtorben (bonae memoriae) erwähnt (B. 154, 167, 168). Im Jahr 1270 beſiegelt er auf Anſuchen des Johann von Rodahn, Scholaſters an der Stiftskirche dahier, die Urkunde, womit derſelbe eine Vicarie an dem Altar der h. Catharina ſtiftet [2]), und nur aus einem Verſehen führt Würdtwein (Dioec. Mog. II. 676) dieſe Urkunde unter dem Jahr 1277 auf. Ueber Wolframs Beſitzungen geben einige Urkunden Nachricht. Der König Konrad IV. gibt ihm 1251 wegen ſeiner treuen Dienſte den Neurottzehnten des abgetriebenenen Reichswaldes Lindau bei Fr. zu Lehen (B. 83), das Nonnenkloſter zu Meerholz erläßt 1253 ihm und ſeinen Brüdern gegen Uebertragung eines Manſus in Nieder-Grinda den jährlichen Zins von einem ſteinernen Haus in Frankfurt (B. 88). Ulrich von Minzenberg verpfändet ihm 1254 ſeinen Hof und zwei Manſen in Breungesheim für 20 Mark (B. 92). Im Jahr 1256 gibt ihm

---

2) B. 154. Sein Siegel habe ich nicht geſehen. Da dieſe Urkunde aus dem Archiv des Bartholomäusſtifts C. I. genommen iſt, ſo dürfte deſſen Bekanntmachung ſpäter ermöglicht werden. Baur a. a. O. beſchreibt ſein Siegel an einer Urkunde von 1251: es zeige einen ſtark beaſteten und belaubten Lindenbaum mit der Umſchrift: S. W . . . . sculteti de Frankenvort. Der Lindenbaum dürfte jedoch nur die Klettenſtaude ſein, welche die ſpäteren Praunheimer führen. In Baur heſſ. Urk. No. 32 wird das Siegel als unverletzt einer Urk. von 1250 anhangend erwähnt.

Digitized by Google

der Probſt Gerhard von Frankfurt den zu ſeiner Probſtei gehörigen Zehnten im Lindau erſt zu Lehen, dann zu Erbpacht (B. 99).

Ueber Wolframs Familie gibt eine ungedruckte Urkunde von 1268 aus dem Saalbuch des deutſchen Ordens (bei Lersner I. 266 nicht richtig angeführt) Auskunft. Es verkaufen nämlich Wolframus quondam scultetus Fr. et Udelindis uxor ejus una cum Henrico et Richwino eorum filiis den Deutſchordensbrüdern 3 Achtel Haber und 2 modios Gülte von einer Hube Landes im Lindau. Der älteſte Necrolog des Bartholomäus-Stiftes enthält folgenden Eintrag:

Martii, die Macedonii Presbyterii Wolframus scultetus et Richwinus filius suus et Adelheidis de Godeloch, filia soror sua et Udehildis uxor mater ejus [3]).

Junii. R gentii et Laurentii mart. — Adelheidis de Goddeloch soror Heinrici sculteti. Ebenſo gibt die Confraternitas Sti. Barth. für den Tag des h. Gregors im Märtz die memoria Wolframi sculteti, Rychwini filii ejus an. Der Ehemann der Adelheid dürfte dann wohl derjenige Conrad von Goddeloch ſein, der 1273 als Zeuge neben dem Schultheißen Heinrich erſcheint (Gud. Cod. III. 797).

§. 12.

Von den beiden Söhnen Wolframs kommt Richwin nicht weiter vor, Heinrich dagegen erſcheint als der bedeutendſte Mann ſeines Hauſes. Im Jahr 1266 kommt er zuerſt vor, da Graf Dither von Katzenelnbogen dem Heinrico, filio Wolframi militis quondam sculteti in Vrankinvort dreißig Mark zu zahlen verſpricht, welche derſelbe und ſeine Erben als ein Burglehen in Dornburg beſitzen ſollen [1]). Dann tritt er 1273 als Schultheiß auf und wird 1274 ganz beſtimmt als Henricus scultetus Franc. quondam Wolframi bonae memoriae sculteti ibidem filius bezeichnet: er folgte alſo ſeinem Vater gleich in der Schultheißenwürde nach (B. 165, 168). In jedem der folgenden Jahre 1275 bis 1280 finden wir ihn dann als Schultheißen wieder. Zweimal erhält er dabei eine beſondere Bezeichnung:

---

[3]) Müller Barth. 41. — Beides iſt hier richtig, je nachdem es auf den Vater oder Sohn angewendet wird. Thomas Annalen 143.

[1]) Böhmer 139 nennt hier in der Ueberſchrift den „Heinrich von Sachſenhauſen", allein er wird urkundlich nie ſo, ſondern „von Braunheim" genannt.

Digitized by Google

1279 erſcheinen nämlich als Zeugen Heinricus miles scultetus major et Heinricus scultetus minor in Fr., und 1208 Heinricus scultetus et Heinricus subscultetus de Phrumheim, milites, consanguinei mei (nämlich des Richwins von Carben, vgl. §. 10), wodurch alſo ſein Geſchlecht außer Zweifel geſetzt iſt [2]). Die Urkunde von 1279 iſt unter ſeinem Siegel ausgeſtellt; daſſelbe zeigt ein Blattwerk, deſſen fünf größere herzförmige Blätter ſich in einem Stiel vereinigen, und das von dem geiſtlichen Rath Batton in ſeiner handſchriftlichen Topographie von Frankfurt als Klettenſtaude bezeichnet wird [3]). Auffallend iſt es, daß er im Januar 1280 — bei der Uebertragung der Hanauer Lehen ſeines Oheims Richwin (§. 10) — quondam scultetus, und im März 1280 olim scultetus heißt (B. 195, 198), da er im Februar und März deſſelben Jahres doch als Schultheiß an der Spitze der ſtädtiſchen Behörden Urkunden ausſtellt (B. 195, 197), und ebenſo vom Mai 1280 an bis zum Jahr 1282 wieder als Schultheiß erſcheint (B. 200, 206, 209); indem an der Identität hier nicht zu zweifeln iſt. Mancherlei Gründe mögen damals ein Schwanken in Beſetzung der Schultheißenſtelle veranlaßt haben. Von 1284 an, da Ritter Volrad von Seligenſtadt, dann 1288 Elyas als Schultheißen auftreten, bis 1290 wird Heinrich ſtets als ehemaliger Schultheiß bezeichnet (B. 212, 250). Dann aber finden wir wieder einen raſchen Wechſel der Schultheißen, in welchem Heinreich 1291 und 1292 als wirklicher, 1292 und 1293 als geweſener, 1294 als wirklicher, 1294 bis 1298 wieder als geweſener, 1300 bis 1303 als wirklicher und 1307 als ehemaliger Schultheiß erſcheint (B. 263, 264, 265, 283, 286, 290, 321, 331, 337, 344, 376). Daß dies immer derſelbe Heinrich ſei, wird kaum zu bezweifeln ſein,

---

[2]) B. 194, 195. Er iſt wohl auch unter dem miles Heinricus scultetus magnus gemeint, der 1288 als Zeuge genannt wird. B. 235.

[3]) Wegen der Aehnlichkeit der Wappen führte Herr Hofrath Wagner in dem Archiv für heſſ. Geſchichte VII. 449, unſern Schultheiß Heinrich als ein Glied der Familie von Sterzelsheim an, welchen Irrthum ich in Nr. 3 der periodiſchen Blätter (Nov. 1853) berichtigte — Daſſelbe Siegel Heinrichs findet ſich noch an den Urkunden von 1276, 1282, 1296 und 1307 (B. 178, 208, 301, 376). Mit Unrecht hält es Römer (Arch. V. 156) für ein dreiblättriges Kleeblatt als Wappen der Herren von Cleen. Abgebildet auf der Siegeltafel No. 4.

Digitized by Google

da durchaus keine Andeutung des Gegentheils ſich findet [4]). Er wird zwar nicht mehr als filius Wolframi bezeichnet, aber bei ſeinem höheren Alter und ſeiner langjährigen perſönlichen Geltung war dieſe Beziehung auf ſeinen Vater in den Urkunden offenbar nicht mehr nöthig. Dagegen wird er 1296 ausdrücklich Henricus miles dictus de Prumheim quondam sc. Fr. und 1301 Henricus de Prumheim, miles, sc. de Fr. genannt [5]); unter den damaligen Praunheimern alſo wäre jedenfalls dieſer Schultheiß Heinrich zu ſuchen, und unter ihnen tritt neben dem Unterſchultheiß Heinrich (vgl. §. 17) kein weiterer Heinrich auf, als der Sohn Wolframs. Dazu kommt, daß im Jahr 1309 König Heinrich den Wolfram, Sohn des geweſenen Schultheißen Heinrichs, mit allen Reichslehen ſeines Vaters belehnt (B. 385, Reg. 50), letzterer alſo erſt kurz vorher geſtorben ſein kann.

§. 13.

Einen Beleg für die bedeutende Stellung und das Anſehen des Schultheißen Heinrich liefern die ſeine Beſitzungen betreffenden Urkunden. Schon 1266 erhält er vom Graf Dietrich von Katzenellenbogen ein Burglehen in Dornburg (vgl. §. 12), dann empfängt er 1274 von Otto von Bickenbach gemeinſchaftlich mit ſeinen Vettern die Lehngüter ihres Oheims Richwin zu Lehen (vgl. §. 10), und 1275 werden ihm von den Grafen von Wertheim die Güter zu Sulzbach eigenthümlich übergeben, welche vordem Ritter Hartmud von Sachſenhauſen zu Lehen trug (B. 173). Im folgenden Jahre 1276 erkauft er die Mark Denare jährlichen Zinſes, welche Wigand von Heldenbergen bisher von dem Herrn Werner von Minzenberg zu Lehn hatte und wird auch damit belehnt (B. 175). In demſelben Jahre geben er und Werner Schelm, Ritter, zwei Theile der Burg zu Rödelheim dem König Rudolf und dieſer gibt dafür jedem derſelben drei Mark Cölner Denare Einkünfte von drei Manſen in der königlichen Villa Praunheim und den dritten Theil der Brüel Wieſe nebſt einem Hofe in dieſer Villa zu Burglehen, mit der Beſtimmung, daß ſie ſo lange in der Burg zu Friedberg als Burgmannen hauſen ſollen, bis die Burg Rödelheim ganz ans Reich gekommen ſein werde (B. 176). Noch in

[4]) Kirchner I. 618 läßt nur die Möglichkeit zu.

[5]) B. 300, 341.

Digitized by Google

demſelben Jahre trat dieſer Fall ein. Die Ritter Winther und Eberwein von Breungesheim, Werner und Dietrich Schelm, der Schultheiß Heinrich und Conrad von Sachſenhauſen geben ihre Burg Rödelheim dem Reiche auf und erhalten ſie als Lehen zurück (B. 180. Reg. 272). Zugleich gibt König Rudolf dem Schultheiß Heinrich und ſeinen Erben wegen ſeiner treuen Dienſte fünf Mark jährlicher Einkünfte als Burglehen zu Rödelheim nach Art der Friedberger Burglehen, und verpfändet ihm weiter den königlichen Hof in der Villa Criſtel ſo lange, bis er ihm volle fünfzig Mark Silber gezahlt haben werde, wofür dann Heinrich Güter als Reichslehen kaufen ſolle [1]). Im Jahr 1293 verkauft dann Conrads Sohn, Ripert von Sachſenhauſen, ſeinen Theil an der Burg und Mühle zu Rödelheim und alle ſeine dortigen Lehengüter an Heinrich (B. 284). Im Jahr 1295 iſt er Schiedsrichter in dem Streite des Liebfrauenſtifts in Mainz und der Gemeinde Rödelheim (Baur heſſiſche Urk. 295, 297). Ebenfalls 1276 belehnt ihn Herr Gottfried von Eppſtein wegen ſeiner guten Dienſte mit einem jährlichen Wagen Wein ſeines Gewächſes, 1278 mit der Vogtei zu Heddernheim, die mit 50 Mark gelöst werden kann, 1280 mit dem dritten Theil der Vogtei in Urbruch, welche bisher Ripert von Sachſenhauſen zu Lehn trug (B. 178, 187, 198). Vom Reiche hatte er gemeinſchaftlich mit dem Unterſchultheiß Volrad den Wald Bomgart in dem Reichsforſt Dreieich zu Lehen erhalten und urbar gemacht: den daraus gebührenden Zehnten überläßt ihm 1278 der Erzbiſchof Werner von Mainz auf zehn Jahre gegen eine beſtimmte Geldabgabe (B. 186). Im Jahr 1279 erkaufte er Niederrad — inferiorem villam Roide — von Ritter Hartmud von Sachſenhauſen, der es als Minzenberger Lehen beſaß (B. 188, vgl. §. 8). Dann erhält er 1280 die Anwartſchaft auf alle Hanauer Lehen ſeines Oheims Richwin, und 1282 überträgt ihm dieſer auch ſeine Abtei Limburger Lehen (B. 165, 208, vgl. §. 10). Von dem Templerhaus zu Breiſach erkauft er 1284 Güter zu Oſtheim für 70 Mark (B. 212), ebenſo 1290 mit ſeinem Vetter Heinrich (§. 17) verſchiedenes Gelände bei

[1]) B. 180. Reg. 271. K. Albrecht verordnet 1298, daß Heinrich ſein Rödelheimer Burglehen, nämlich den Hof zu Criſtel, nach demſelben Recht beſitzen ſolle, wie die castrenses in Fridberch ihre Burglehen beſitzen. B. 321. Reg. 70.

Digitized by Google

Sachſenhauſen, auch allein verſchiedene Einkünfte aus der Villa Hohenrad von Ripert in Sachſenhauſen [2]). Im Jahr 1285 gibt ihm König Rudolf curiam dictam zu den Rode, juxta pratum fratrum domus teutonicae de Sassinhusen als Weiberlehen [3]). Für 100 Pfund Heller trägt er 1292 ſein Haus zu Sachſenhauſen dem Pfalzgrafen Ludwig als Lehen auf und verpflichtet ſich, denſelben, ſo oft er hierher komme, bei ſich aufzunehmen (B. 264. Kirchner I. 202). Auch wird er 1294 Vaſall der Speierer Kirche und erhält anſtatt der ihm als Lehen verſprochenen 40 Mark von dem Biſchof Friedrich zwei Wagen Wein von dem Didensheimer Zehnten als Pfand (B. 264). Von der Trierer Kirche trägt er 1294 Güter zu Sulzbach und Soſenheim zu Erblehen (B. 290). Ebenſo hat er 1307 mit Ritter Conrad von Sachſenhauſen, genannt von Urberg, gemeinſchaftliche Lehen zu Urbruch von der Abtei St. Alban (B. 376, vgl. §. 6). Von ſeinem Hofe in Sachſenhauſen, der neben dem Deutſchordenshauſe am Main lag, hatte er an die Deutſchordensbrüder jährlich 20 leichte Heller Frankfurter Münze und ein Huhn Zins zu geben; im Jahr 1301 löst er dieſen Zins ab und gibt dafür 27 leichte Heller Zins von ſeinen Gütern in Bürgel (B. 341).

§. 14.

Es iſt oben erwähnt, daß der Schultheiß Heinrich und der Unterſchultheiß Volrad von dem Könige ein Stück des Reichswaldes Dreieich, Bomgart genannt und neben dem Garten der Deutſchordensherren gelegen, zu Lehen erhalten und urbar gemacht hatten. Wie von andern Gütern, ſo wurde auch von den Krongütern der Zehnte an die Geiſtlichkeit gegeben; neben dieſem kirchlichen Zehnten mußte aber von den letzteren Gütern auch noch ein Zehnten an den König entrichtet werden (decimae dominicae s. regales), und dieſer wurde als der neunte Theil der Früchte, die nach Abzug des erſten Zehnten übrig blieben, berechnet. Beide Abgaben hießen daher decimae et nonae oder das fünfte Seil [1]). Schon Karl der Dicke aber hatte 882 der königs-

[2]) B. 250. vgl. §. 5. Zugleich genehmigt K. Rudolf dieſen Kauf und erſtreckt ſeine Genehmigung im Voraus auch auf alle andre reichslehenbare Güter, die Ripert noch an Heinrich verkaufen würde. B. 251.

[3]) Handſchr. Notiz Battons.

[1]) Walter Kirchenrecht §. 201. Thomas Annalen 148. Bender Handbuch §. 81.

Digitized by Google

lichen Salvatorskapelle in Frankfurt (dem nachherigen St. Bartholomäus- oder Domſtift) dieſe Nonen von dem Reichsgut Frankfurt geſchenkt, und Otto II. hatte dieſe Schenkung 977 beſtätigt [2]). Die Kirche zog alſo von allen Reichsgütern zu Frankfurt das fünfte Seil, folglich auch von den Novalfeldern oder Neubruchländern aus gerodetem Reichswalde. Ueber dieſes Recht aber entſtanden mehrfach Streitigkeiten. Die Deutſchordensbrüder zu Sachſenhauſen hatten von den Königen den ſ. g. Roderbruch, der oben am Frauenweg begann und ſich bis an das Sachſenhäuſer Feld und den Reichswald hinzog, ſo wie andere Stücke des Reichsforſtes Dreieich erhalten (B. 153, 164), und das Stiftskapitel verlangte nun von den Rottfeldern den Zehnten und Neunten. Der Orden aber verweigerte die Leiſtung und 1273 verſtändigten ſich beide Theile dahin, daß hinfort dem Orden wegen ſeiner Privilegien der Zehnte erlaſſen, dagegen der Neunte von ihm entrichtet werden ſollte. Auch mit dem Schultheißen Heinrich blieben Streitigkeiten nicht aus. Der Erzbiſchof Werner von Mainz, der ſich zum Bezug des Zehnten aus dem gerodeten Wald Bomgart berechtigt erachtete, überließ 1278 dieſen Zehnten auf 10 Jahre an Heinrich gegen eine jährliche Abgabe (B. 186), und gab ihm ihn ſpäter für 40 Mark cöln. Denare zu Lehen (B. 301). Ja es ſcheinen noch weitere Verleihungen abſeiten des Erzbiſchofs vorgefallen zu ſein, denn Heinrich wollte nicht nur von ſeinem Reichslehen weder Zehnten noch Neunten geben, ſondern nahm ſogar den Neunten von den Novalfeldern in Anſpruch, welche die Deutſchordensbrüder bebauten (B. 268). Das Stiftskapitel aber wollte ſich ſolche Eingriffe nicht gefallen laſſen und erhob Klage. Schon 1282 ertheilte daher der Erzbiſchof Werner dem Mainzer Canonicus Dragboto und dem Decan der Aſchaffenburger Kirche den Auftrag, die Zeugen abzuhören, welche das Capitel der Frankfurter Kirche in ſeinem Streit gegen Heinrich vorgeſchlagen habe (B. 209). Daß die Zeugen auch abgehört wurden, geht aus einer ſpäteren Berufung Heinrichs auf deren Ausſagen hervor, doch ſind letztere nicht mehr bekannt und die Sache blieb liegen, wahr-

---

2) B. 5, 9. — nonam partem de omni conlaboratu ex indominicatis villis Franconofurt etc. Mit Conlaboratus wird grade das Rodland bezeichnet. Landau die Territorien (1851) S. 158.

Digitized by Google

ſcheinlich weil Erzbiſchof Werner, der ja ſelbſt den Heinrich mit dem Zehnten beliehen hatte, den Fortgang des Streits nicht wünſchte. Nach ſeinem Tode aber ernannte der Erzbiſchof Gerhard von Mainz den Magiſter Daniel, Sänger an der Stephanskirche zu Mainz, zum Richter, um den Streit über die Zehnten und Neunten zu entſcheiden, auf welche ſowohl der Erzbiſchof ſelbſten, als das Frankfurter Capitel und der ehemalige Schultheiß Heinrich Anſprüche machten. Daniel lud ſogleich das Capitel und Heinrich vor ſich, letzterer aber lehnte dies Gericht ab, weil er die Zehnten und Neunten von dem Erzbiſchofe und deſſen Vorgänger zu Lehen erhalten habe, folglich nur vor dem Erzbiſchofe ſelbſten zu Recht zu ſtehen brauche. Ohne auf dieſe Ablehnung Rückſicht zu nehmen, hörte nun Daniel die vom Capitel vorgeſchlagenen Zeugen ab, nahm Einſicht von den Privilegien des Stifts, berichtete darüber an den Erzbiſchof und beſtimmte eine dreimalige Tagfahrt zur Verkündigung des Urtheils. In der letzten Tagfahrt erſchien nun Heinrich und verlangte, da ſchon früher Zeugen abgehört worden ſeien, ſollte auch nach deren Ausſagen entſchieden werden. Daniel geſtattete, daß ihm auch dieſe Ausſagen vorgelegt würden und that dann den Ausſpruch, weil die Güter, von denen das Capitel Zehnten und Neunten begehre, in dem Bezirk gelegen ſeien, von welchem die Frankfurter Kirche nach gemeinem Rechte und Kraft ihrer Privilegien ſeit undenklicher Zeit Zehnten und Neunten empfange, ſo gehöre dieſe Abgabe von den fraglichen Novalfeldern mit mehrerem Rechte dem Capitel als den andern Streittheilen (B. 265).

Von großem Intereſſe ſind nun die Zeugenausſagen, auf welche Daniel ſeinen Spruch gründete (B. 268). Die Zeugen wurden über einen doppelten Umſtand befragt. Der Procurator des Stifts wollte nämlich beweiſen, daß der Zehnte und Neunte der fraglichen Rottländer dem Stifte aus kaiſerlicher Schenkung zuſtehe und daß dieſe Ländereien innerhalb des Zehntbezirks (infra terminos decimationum) der Frankfurter Kirche lägen, ſo wie daß der geweſene Schultheiß Heinrich dieſe Kirche durch den Bezug der Nona von den Novalfeldern der Deutſchordensbrüder in Sachſenhauſen ſpoliire. Die Zeugen ſind ein Deutſchordensbruder, die Ritter Tielmann Keppler und Hartmud von Sachſenhauſen, der ehemalige Schultheiß Volrad, der Schöffe Johann Goltſtein, die Frankfurter Bürger Conrad Webelin und Hermann von

Digitized by Google

Grindahe, mehrere Einwohner von Sachſenhauſen [3]), mehrere Mitglieder des Domkapitels. Von einem Rechte des Erzbiſchofs auf dieſen Zehnten und Neunten weiß keiner der Zeugen auszuſagen, und es iſt daher anzunehmen, daß derſelbe wirklich ohne Rechtsgrund dies Lehen an Heinrich gegeben hat. Dagegen wiſſen die Zeugen wohl, daß dieſe Novalfelder in dem Frankfurter Pfarrſprengel (in terminis parochie Fr.) liegen. Denn der Schultheiß hatte auf ſeinen Rottländern einen Hof erbauet (er wird 1296 curia Henrici dicti de Prumheim militis, quondam sc. Fr. in nemore Thrieich genannt, B. 303), und denſelben mit Ackerleuten beſetzt; dieſe aber empfingen von dem Frankfurter Pfarrer die Sacramente und wurden in dem Frankfurter Kirchhof begraben. Ebenſo bekunden die Zeugen, daß auch die umliegenden Ländereien dem Stifte zehntpflichtig ſeien und daß der Schultheiß den Zehnten, welche der deutſche Orden von ſeinen Novalfeldern ſeit der (1273) getroffenen Uebereinkunft an das Stift gegeben, als ein Mainzer Lehen an ſich geriſſen habe.

Obwohl nun durch dieſen Spruch das Zehntrecht des Stifts-Capitels anerkannt war [4]), ſo ſcheint doch Heinrich ſich demſelben nicht geradezu gefügt zu haben und das Capitel zog zuletzt einen Vergleich vor. Es gab nämlich 1296 dem Ritter Heinrich von Praunheim den Zehnten von den Novalfeldern, welche er und der Ritter Volrad urbar gemacht hatten, gegen jährliche 20 Achtel Weizen in Erbpacht. Heinrich verzichtete dagegen auf alle Anſprüche an das Erzſtift Mainz wegen des Lehens der 40 Mark, und gab die deßfallſigen Urkunden heraus (B. 300).

§. 15.

Daß Schultheiß Heinrich zwiſchen 1307 und 1309 verſtorben ſein muß, iſt ſchon oben §. 12 bemerkt worden. Der älteſte Necrolog des Bartholomäusſtifts gibt an: Mart. feria post Ciriac. Mart. — Heinricus scultetus [1]). In demſelben finden ſich noch folgende deſſen Familie betreffenden Einträge:

[3]) Rodolfus, Theodorus, Udo de Sassinhusen: daß ſie nicht zu der Miniſterialenfamilie gehören, geht aus dem Mangel der Bezeichnung als Ritter oder Edelknechte hervor.

[4]) Das Capitel war alſo doch decimator universalis in Frankfurt. Dagegen vgl. Römer Beiträge 18. Orth Anm. 3. Fortſ. 661.

[1]) Thomas Annalen 119.

Digitized by Google

Julii, Paraxedis Virg. — Gertrudis uxor Henrici militis quondam sculteti. — Novembr. Mariani et Floriani Mart. — Aleid filia Heinrici sc. — Septembr. Lucie et Gemin. Mart. — Henricus filius Henrici quondam sculteti, und Rychwinus, filius Henrici sculteti predicti.

In der Confraternitas S. Barthol. wurde gefeiert Non. Maji memoria Henrici sculteti, und IV Idus sept. memoria Heinrici et Rychwini filiorum Heinrici sc. Diese zwei Söhne müssen aber jung gestorben sein, denn sie werden in den Urkunden nicht erwähnt. Dagegen kommt hier ein dritter Sohn Heinrichs vor, Wolfram, und es ist dies jedenfalls der einzige, der den Vater überlebt hat. Schon 1302 wird der dominus Wolframus miles, filius Domini Heinrici militis sculteti, als Währbürge für die Wittwe Gudo von Rorbach genannt (B. 345), und 1309 belehnt König Heinrich denselben mit allen Reichslehen seines verstorbenen Vaters (B. 365. Reg. 50). Dieser Ritter Wolfram, der wohl von seinem Vetter Ritter Wolfram von Sachsenhausen (§. 18) zu unterscheiden ist, scheint derjenige Ritter Wolfram von Praunheim zu sein, der 1317 als Amtmann von Roneburg vorkommt [2]), und der in den schon gedachten Urkunden von 1327 und 1330 über die Gütertheilung zwischen Joh. von Cleen und Rudolf von Sachsenhausen (B. 492, 508) als Theidingsmann und Zeuge erwähnt wird. Sein Siegel an der ersten Urkunde konnte ich nicht einsehen, und das an der Urkunde von 1317 befindliche beschreibt Bauer a. a. O. nicht näher; sonder Zweifel hat es auch die Klettenstaude.

Nachkommen dieses Wolfram sind nicht bekannt, und daß mit ihm das Geschlecht des Schultheißen Heinrich ausstarb, ist um so gewisser anzunehmen, als sich später dessen Reichslehen bei dem Schultheißen Rudolf von Praunheim-Sachsenhausen (§. 19) und dessen Nachkommen befinden; derselbe mag sie als nächster Verwandter Wolframs wegen seiner Verdienste um den König erhalten haben. Auch mag das Absterben dieser ältesten Praunheimer Linie Anlaß gegeben haben, daß die Brüder Rudolf (Rulo) und Heilmann von Praunheim-Sachsenhausen (§. 29) sich fortan nur noch des Namens Praunheim bedienten.

Nachträglich sind dann hier noch einige Praunheimer zu erwähnen, die keinesfalls der jüngern Linie dieses Hauses (§. 16) angehö-

---

2) Baur Arnsb. Urk. 476.

Digitized by Google

ren dürften, deren Verwandtschaft mit den älteren Praunheimern aber auch nicht näher anzugeben ist. Möglich, daß sie von den Brüdern des Schultheißen Wolfram (§. 10, 11) abstammen. Gerhardus de Brunheim, ein Verwandter (consanguineus) der Brüder Joh. und Nic. v. Cronberg zu Wolfskehlen, ist 1277 Zeuge bei dem Verkaufe verschiedener Gülten zu Bensheim an das Kloster Eberbach (Wenk hess. Gesch. I. Urk. 48). Derselbe Ritter Gerhard von Pr. verzichtet 1276 für sich und seine Söhne auf Abgaben, welche ihm das Kloster Eberbach von seinen Gütern apud Bunesheim zu leisten hatte (Baur hess. Urk. 80). Das noch unverletzt an der Urkunde hangende Siegel wird nicht beschrieben. Im Jahr 1278 aber besiegelt er auch eine Urkunde, kraft deren obige Herren von Cronenberg dem Kl. Eberbach Güter in Leheim verkaufen, und sein Siegel zeigt einen durch einen Querbalken durchschnittenen springenden Wolf (Baur 160), wonach er also einer andern Familie von Praunheim angehören muß. Unter den in den Summarien des Mönchs Eberhard enthaltenen Schenkungen an das Kloster Lorsch wird auch aufgeführt: Gerhard de Phrumheim tradit in Retelnheim. (Droncke trad. cap. 42. No. 241). Nach einer ungedruckten Urkunde geben 1307 Erimbertus de Prumheim et Gertrudis uxor ejus dem deutschen Orden in Sachsenhausen alle ihre Güter, namentlich ihr Haus auf dem Roßebühel in Frankfurt [3]).

Der Necrolog des St. Bartholomäusstifts enthält folgende Angaben:

Febr. Julii papae — Cunradus de Phrumheim. — Mart. Lucii ep. — Hildegardis de Pr. — Mart. Quirilli ep. — Ida de Pr. uxor Waltelmi. — Mart. Macedonii ep. — Heinricus de Phr. — April. Anast. ep. — Lugardis de Pr. — Julii. Wilibaldi ep. — Walterus filius Gerhardi de Pr. — Julii. Barth. apost. — Demudis uxor Gerhardi de Pr. — Sept. Fauste virg. — Anshelmus gener. Gerhardi de Pr. — Dec. Fusc mart. — Ernestus milis de Pr. — Dec. Filicis ep. — Gisela, uxor Ernesti de Phr. — Dec. St. Inoc. mart. — Heinricus miles de Pr.

Ferner der neuere Necrolog:

---

[3]) Im Jahr 1282 verkaufen Ermbrethus et uxor Methildis demselben Orden Land in Praunheim und behalten noch anderes Gelände dorten neben dem Ritter Gotschalk gelegen für sich zurück. (Baur hess. Urk. 238).

Digitized by Google

Febr. Blasii ep. — Wilhelmus de Pr. — Febr. Juliane virg. — Conradus de Pr. quondam Decanus hujus ecclesie. — Febr. Feria post Jul. virg. — Jutda de Pr. — Junii. Vigilia. — Conradus Monich de Pr. — Kusa uxor ejus. — Julii, translatio Thome ap. — Mya de Pr.

Endlich wurde den 15. Mai im deutſchen Hauſe eine Meſſe geleſen pro Ernoldo de Brunheim ejusque sororibus Mechtilde et Gertrude.

§. 16.

Der weitere Bruder des Schultheißen Wolfram (vgl. §. 10) iſt Rudolf. Ueber ihn gibt beſonders eine Urkunde von 1264 (B. 132) Auskunft. Der Schultheiß Conrad von Sachſenhauſen beurkundet nämlich, daß Rudolfus miles dictus de Prumheim ſeinen am Pfarrhof zu Fr. gelegenen Hof mit ſeinem damals großjährigen Sohn Heinrich (una cum filio suo Heinrico videlicet seniore annos discretionis tunc habente) an den Cantor Criſtan und den Kaplan Godeſchalk verkauft habe, indem er zugleich ſeine Brüder, Wolfram den geweſenen Schultheißen, Gottſchalk und Richwin, als Bürgen gebe für die künftige Einwilligung ſeiner andern noch minderjährigen Kinder (quod alii pueri sui dictae curiae simili modo renuntiabunt cum ad annos legitimos producuntur). Er hatte alſo neben ſeinem älteſten Sohne Heinrich noch mehrere Kinder; ſeine Gemahlin mußte ſchon verſtorben geweſen ſein, weil ſie nicht in der Urkunde erwähnt wird. Im Jahr 1274 war er bereits geſtorben. Die ſchon mehr erwähnte Urkunde Ottos von Bickenbach (§. 10) dient zum Beweiſe dieſes Umſtandes, ſo wie des weiteren, daß er zwei Söhne, Heinrich und Conrad, hinterlaſſen hat. Der genannte Herr Otto verleiht nämlich die Lehen, die Richwin ihm aufgab, an deſſen Neffen Henricus scult. Fr. quondam Wolframi bonae memoriae scult. ibidem filius, und an Henricus et Conradus, fratres, quondam Rudolfi militis, fratris Wolframi predicti filii. Dieſe beiden Brüder ſind nun für die Geſchichte der Familie um deßwillen ſehr wichtig, weil in ihnen, wie ich glaube, die Verbindung des Praunheimer Stamms mit dem von Sachſenhauſen liegt. Daß eine Stammesverwandtſchaft beſtanden oder eine Vermiſchung beider Stämme einmal ſtattgefunden habe, iſt eine allgemein von den Frankfurter Geſchichtsforſchern angenommene Thatſache. Wie es aber ſich damit näher ver-

Digitized by Google

halte, iſt nicht urkundlich bekannt und die Anſichten der Gelehrten ſind nicht gleich. Bernhard [1]) ſagt, daß die von Praunheim eines Geſchlechts mit denen von Sachſenhauſen ſeien, obwohl ſie ein verſchiedenes Wappen führten; Batton gibt in ſeiner Topographie an, die Herren von Praunheim ſeien von denen von Sachſenhauſen beerbt worden; Kirchner hält beide Namen für Bezeichnungen eines Geſchlechts, indem er (Geſch. I. 618) hinter Praunheim ſtets Sachſenhauſen einklammert, und (I. 181) ſagt, die Sachſenhauſen hätten zuweilen den Namen Praunheim geführt; Römer (Archiv V. 155) hält ſie für verſchiedene Linien eines Geſchlechts; Fichard vermuthet bald eine gemeinſame Abſtammung beider Familien von dem älteſten Schultheißen Wolfram, bald hält er jedes für ein eigenes Geſchlecht hieſiger Pfalzminiſterialen und ſucht deren Verbindung in einer Heirath. Er glaubt, der 1293 bis 1309 vorkommende Schultheiß Heinrich — aus dem Geſchlechte Praunheim — habe wohl eine von Sachſenhauſen geheirathet, da er ſelbſt urkundlich bald von Praunheim bald von Sachſenhauſen genannt werde, und ſeine Nachkommen hätten nach dem Erlöſchen des eigentlichen Mannsſtammes derer von Sachſenhauſen in die Reichslehen derſelben ſuccedirt, auch beide Wappen im quadrirten Schild geführt; nachdem aber dieſe Praunheim-Sachſenhauſen ausſtarben, hätten die andern Praunheimer, weil nicht mitbelehnt, ihre Reichslehen nicht erben können. Zugleich meint er, mit den Kindern des Henricus sapiens und Conradus bonus ſei das Geſchlecht der eigentlichen Sachſenhauſen ausgeſtorben. Gewiß hat Fichard die richtige Anſicht, wenn er zwei getrennte Miniſterialen-Geſchlechter Praunheim und Sachſenhauſen annimmt; die Art und Weiſe, wie ihre älteſten bekannten Stammherrn ohne alle Andeutung einer verwandſchaftlichen Verbindung auftreten, und die gänzliche Verſchiedenheit ihrer Wappen läßt daran nicht zweifeln. Auch darin kann man ihm beiſtimmen, daß beide Geſchlechter durch eine Heirath verbunden worden ſein mögen. Daß es mehrere Linien derer von Sachſenhauſen gab, iſt in §. 7 bewieſen, und es iſt daher wohl denkbar, daß die Erbtochter einer Linie durch eine Vermählung mit einem Praunheimer Güter und Namen von Sachſenhauſen an die Praunheimer gebracht haben mag.

[1]) Nachricht von der Probſtei Naumburg, S. 97. Wetter. Alterth. S. 93.

Digitized by Google

Ja, wenn eine Vermuthung erlaubt iſt, ſo könnte man des Heinrichs von Sachſenhauſen Tochter Eliſabeth (vgl. §. 7) wohl für dieſe Erbtochter halten. Dagegen war der Schultheiß Heinrich, der um 1309 ſtarb, gewiß nicht der Gemahl. Denn er wird nie „von Sachſenhauſen“ genannt, und ſeine Kinder ſetzen ohne Zweifel den Praunheimer Stamm fort. Dagegen dürfte einer ſeiner Oheime, am wahrſcheinlichſten der Ritter Rudolf, mit einer Dame von Sachſenhauſen vermählt geweſen ſein. Weit entfernt nämlich, mit den Kindern Heinrichs des Weiſen und Conrads des Guten ein Ausſterben des Stammes von Sachſenhauſen anzunehmen, halte ich dieſe Brüder Heinrich und Conrad für die Söhne Rudolfs von Praunheim, deren ich oben erwähnt habe, und welche das Geſchlecht in zwei Linien noch lange fortſetzten. (Vgl. §. 8). Gewiß irrig iſt aber die Meinung, daß die Praunheimer nunmehr auch das Wappen der Ritter von Sachſenhauſen angenommen hätten. Denn kein Praunheimer führte je die zwei Sparren, die ich als unzweifelhaftes Sachſenhauſer Wappen nachgewieſen habe. Vielmehr behielten auch die Herren von Praunheim-Sachſenhauſen ihr angeſtammtes Wappen, die Klettenſtaude, bei und nur der Unterſchied zeigt ſich, daß Heinrichs Nachkommen den Stechhelm mit dem Schwanenhals, den die Linie Conrads über dem Schild führte, auch in das Schild ſelbſt aufnahmen. Ihr Wappen iſt fortan quadrirt mit der Klettenſtaude und dem Helm. Welche Bedeutung freilich dieſer Helm im Wappen hatte, iſt zweifelhaft [2]).

§. 17.

Von den Söhnen Rudolfs kommt Heinrich öfters als Zeuge vor. So 1277 Dominus Heinricus miles filius quondam domini Rudolfi, 1287 Heinricus miles filius quondam Rudolfi militis (B. 131, 228). Mehrfach erſcheint er mit ſeinem Vetter, dem Schultheißen Heinrich, Wolframs Sohn (§. 10) zuſammen. Als Ripert von Sachſenhauſen

---

[2]) Vgl. Hefner Trachten des chriſtlichen Mittelalters Tafel 133. Derſelbe nimmt an, daß hier die Helmzierde nur deßwegen in den Schild aufgenommen worden ſei, damit auch in Ermangelung des Stechhelms der Schild allein das vollſtändige Wappen zeige. In dem Schild iſt der Helm gold mit einer durch einen weißen Schwan gebildeten Helmzierde und Helmdecke in blauem Felde, die Klettenſtaude aber grün auf einem rothen Querbalken in goldenem Feld.

Digitized by Google

1290 dieſen beiden ſein reichslehnbares Gelände in Sachſenhauſen verkauft (§. 5), heißt es ſehr deutlich, der Verkauf ſei geſchehen Heinrico quondam sculteto Fr. et Heinrico, filio patri sui quondam Rudolfi militis oder Heinrico sculteto et Heinrico consanguineo suo (B. 250). In der Genehmigungsurkunde K. Rudolfs (B. 251) heißt es freilich: „ipsum Heinricum quondam scultetum et suum avunculum Heinricum“, aber avunculus wird hier für Geſchwiſterkind gebraucht, wie ſolche unrichtige Anwendungen lateiniſcher Bezeichnungen der Verwandtſchaftsgrade in älteren Urkunden nicht ſelten vorkommen. Er bekleidete eine Zeitlang die Stelle eines Unterſchultheißen zu Frankfurt neben ſeinem Vetter, denn der Heinricus scultetus minor von 1279 und der Heinricus subscultetus de Phraunheim von 1280 (vgl. §. 12) kann kein anderer Praunheim ſein, als eben der Sohn Rudolfs. Vielleicht iſt er und ſein Bruder Conrad gemeint, wenn 1297 König Adolf den militibus Heinrico dicto sculteto et Conrado fratueli suo eine Wieſe bei Dorkelweil zu Lehn gibt (B. 315. Reg. 381), obwohl unter dem Heinrich auch der Schultheiß Heinrich, Wolframs Sohn, als Vetter Conrads verſtanden ſein könnte.

Im Jahr 1292 kommt nun Heinricus miles de Sassinhusin, filius quondam Rudolfi militis, civis Frankenvordensis vor, welcher mit ſeiner Gemahlin Sophia dem Stifts-Capitel von St. Gangolf zu Mainz für einen Manſus in Eichen fünfzehn Schilling jährlichen Zinſes von dem Hauſe zum ſchwarzen Hermann in Frankfurt anweiſt [1]). Da aber damals durchaus kein anderer Ritter Rudolf mit einem Sohne Heinrich in den Urkunden vorkommt, als eben der Praunheimer, ſo läßt ſich nur annehmen, daß der Unterſchultheiß Ritter Heinrich von Praunheim dieſelbe Perſon mit dieſem Ritter Heinrich von Sachſenhauſen iſt, alſo zuerſt mit beiden Geſchlechtsnamen bezeichnet wird. Dieſe Annahme wird wohl zur Gewißheit, wenn man noch die Urkunde K. Ludwigs vom Jahr 1325 in Betracht zieht. Hier gibt nämlich der K. Ludwig dem strenuo militi Rudolfo de Sachsenhusen, filio quondam Heinrici sculteti de Franckenfurt die ſechs Huben im Lindau bei

[1]) B. 276. Denſelben Zins, wie es ihn a Heinrico milite de Sassenhusen, filio quondam Rudolfi militis erworben hat, verkauft das Capitel 1294 an den Prieſter Heinrich in Frankfurt. B. 289.

Digitized by Google

Frankfurt und die Parchwieſe in Rödelheim, welche dieſer bisher vom Reiche inne hatte, zu Erblehen (B. 479). Da nämlich der Schultheiß Heinrich, Wolframs Sohn, unter ſeinen Kindern keinen Sohn Namens Rudolf hatte (§. 15) und da es außer dieſem keinen weiteren gleichzeitigen Schultheißen Heinrich gab, als den Unterſchultheißen Heinrich, Rudolfs Sohn, ſo kann unbeſtreitbar der 1325 vorkommende Ritter, ſpätere Schultheiß Rudolf (§. 19) keinen andern Schultheißen Heinrich zum Vater gehabt haben, als den zuerſt abwechſelnd von Praunheim und von Sachſenhauſen genannten Heinrich.

Aber auch meine zweite Vermuthung, daß dieſer **Unterſchultheiß Heinrich** eine Perſon mit dem **Ritter Henricus dictus Wise de Sassenhusen** iſt, läßt ſich zu einem Grade größter Wahrſcheinlichkeit erheben. Nach der Urkunde von 1292 hat dieſer Heinrich, Rudolfs Sohn, eine Gemahlin Sophia, ebenſo hieß die Gemahlin des Henricus sapiens, wie in §. 8 erwieſen iſt. Der Bruder des Unterſchultheißen heißt Conrad (§. 16), ebenſo auch der Bruder Heinrichs des Weiſen, wie auch in §. 8 nachgewieſen iſt. Zwei Paar Brüder deſſelben Namens, von denen je einer eine Frau Sophia hatte, finden in der Stammtafel keinen Platz, ohnedieß iſt ein ſolcher doppelgängeriſcher Umſtand nicht wohl zu vermuthen; was alſo könnte der Annahme im Wege ſtehen, daß hier nur von *einem* Paar Brüder die Rede ſei?

Die ohnedieß in den älteren Urkunden nicht ſelten wiederkehrende Erſcheinung, daß Beinamen oft wechſeln oder nicht immer gebraucht werden, kann alſo nicht hindern, die Brüder Heinrich den Weiſen und Conrad den Guten, deren im §. 8 gedacht wurde, für identiſch mit den gleichnamigen Söhnen Rudolfs zu erachten, ſie aus dem Geſchlechte derer von Sachſenhauſen zu entfernen und ihnen als den erſten Gliedern der Linie Praunheim-Sachſenhauſen den richtigen Platz in der Praunheimer Stammtafel anzuweiſen. Grade wegen ihrer Praunheimer Abkunft mögen ſie bei Annahme des Namens von Sachſenhauſen zur Unterſcheidung der andern Herren dieſes Namens ſich die Beinamen Weiſe und Gut beigelegt haben. Da übrigens beide Brüder von „Sachſenhauſen“ genannt werden, ſo liegt hierin auch der Beweis, daß ſie nicht etwa von der Gemahlin eines derſelben, ſondern

Digitized by Google

von ihrer Mutter her Anſpruch auf den Namen von Sachſenhauſen hatten.

§. 18.

Der Ritter Heinrich der Weiſe von Praunheim-Sachſenhauſen wird 1325 als verſtorben angeführt; da er aber ſchon 1264 großjährig war, ſo dürfte ſein Ableben ſchon weit früher, vielleicht bald nach 1305, da noch Henricus dictus Wihse miles als Zeuge vorkommt (B. 366), ſtattgefunden haben. Welche und wie viel Kinder er hinterlaſſen, iſt urkundlich nicht beſtimmt angegeben und bei den vielen jetzt auftretenden Gliedern der verſchiedenen Linien von Sachſenhauſen auch ſchwer zu beſtimmen. Außer dem Sohne Rudolf, dem Stammvater der Hauptlinie, dürften ihm wohl noch folgende Kinder zugeſchrieben werden:

1) eine Tochter Eliſabeth, deren in dem fortgeſetzten Necrolog des Bartholomäusſtifts gedacht wird: Martii, die Cuniberti confessoris — Elysabeth filia Henrici sculteti militis de Sassenhusen (Müller Barth. S. 41). In der Confraternitas S. Barth. wurde III nonum Martii die Memoria der Elysabeth filiae Heinrici sculteti gehalten. Nach Fichards Notiz ſtarb ſie vor 1304.

2) ein Sohn Heinrich, da nämlich nach den Notizen Fichards in dem Glauburger Zinsbuch von 1322 bis 1326 mehrerer Morgen Gelände zu Rosdorf erwähnt wird, die von Herrn Heinrich dem Ritter, genannt der Weiſe, erkauft wurden.

3) ein Sohn Wolfram. Im Jahr 1305 wird nämlich als Zeuge ein Wolframus de Sassinhusen, armiger aufgeführt (B. 366) der 1310 als Wolframus de Sassenhusen, miles wieder vorkommt (B. 388), und wohl derſelbe Ritter Wolfram von S. iſt, welchem und ſeinen Brüdern König Rudolf 1329 die Gnade thut, daß ſie ſich wegen ihrer guten Dienſte lebenslänglich in der Woche zwei Wagen Brennholz aus dem Reichswald bei Frankfurt dürfen holen laſſen (B. 455). Derſelbe Wolfram vermacht 1320 mit ſeiner Gemahlin Lucardis der Vicarie des h. Thomas in der Bartholomäuskirche und dem h. Geiſthospital verſchiedene Fruchtrenten von ſeinen Gütern in villa Gysnit (B. 456). Die Urkunde, mit ſeinem Siegel verſehen, iſt nur noch abſchriftlich erhalten, daher das Siegel nicht bekannt. Der fortgeſetzte Necrolog des Bartholomäusſtifts gibt an:

Digitized by Google

Januarii, circumcisio domini — Lukardis uxor Wolframi militis de Sassenhusen (Müller Barth. 40). — Februarii, Juliane virg. — Wolframus miles de Sassinhusen, confrater hujus ecclesiae. — Septembris, Genesii mart. — Johannes natus Wolframi de S.

Ebenſo wurde die memoria Lucardis conjugis Wolframi militis de S. auf circumcisio in der Confraternitas S. Barth. begangen und auf den 20. Dezember im deutſchen Hauſe eine Meſſe für dieſelbe geleſen. Von ſeinem offenbar jung verſtorbenen Sohn Johannes iſt nichts weiter bekannt.

§. 19.

Der bekannteſte Sohn des Ritters Heinrich von Praunheim-Sachſenhauſen iſt Rudolf. Er kommt 1321 zuerſt vor, da K. Ludwig dem strenuo militi Rudolfo de Sassenhusen filio quondam Heinrici scult. de F. ſechs Huben im Lindau und die Parchwieſe bei Rödelheim zu Erblehn gibt (B. 479). In demſelben Jahre wird Rudolf von Sachſenhauſen, der edle veſte Knecht, von dem Probſt Baldewin zu St. Barthol. mit dem Zehenten im Lindau belehnt. Er hat alſo wohl noch in dieſem Jahre die Ritterwürde erlangt. Im Jahr 1323 wird Rudolphus de S. miles in dem Teſtamente Ulrichs Herrn von Hanau unter den manufideles oder Teſtamentsvollziehern genannt (Gud. C. III. 211). Im Jahr 1325 ſtiftet er einen Altar zu St. Bartholomäus [1]). Im Jahr 1329 verleihet ihm und ſeinen Erben K. Ludwig wegen ſeiner guten Dienſte das Recht, ihr Vieh in den Reichswald Dreieich zu Weide zu treiben, und an dem durch den Wald fließenden Königs- oder Frauenbach Mühlen anzulegen (B. 501). Derſelbe verleihet 1333 ihm und ſeiner Hausfrau Clara die Gnade, in des Reichs Forſt und Wildbann in der Dreieich Rehe zu jagen [2]). Ebenſo erlaubt er ihm 1336, das auf ſeinem eigenen Land geerntete Korn beliebig in die Stadt Fr. und aus derſelben zu führen und zu verkaufen, ohne Hinderniß Seitens der Bürger (B. 539).

---

[1]) Lersner Chr. II. 168. Müller Bartholomäusſtift 35. — In einer Urkunde von 1376 über eine zu der Vicarie des Altars des h. Thomas gehörige Gülte heißt es: vicaria altaris S. Thome, per quondam bone memorie Rudolfum de Sassinhusen militem seniorem fundata. Wurdtwein dioec. Mog. II. 562.

[2]) Ungedr. Urkunde in dem Bartholomäus-Stifts-Archiv, nach Fichard.

Digitized by Google

Im Jahr 1338 wurde Rudolf Schultheiß von Frankfurt, bekleidete aber diese Stelle nicht lange, da schon 1341 Friedrich von Hoychen als Schultheiß vorkommt [3]). Dagegen erhielt er die Würde eines Burggrafen von Friedberg, indem er 1342 sich als solchen bezeichnet bei einem Schiedsspruche zwischen dem Schöffen Jacob Clobelauch zu Frankfurt und den deutschen Herren zu Sachsenhausen [4]). Im Jahre 1340 bekennen Rudolf von Sassenhusen, Ritter, Schultheiß zu Frankfurt und Christine, seine eheliche Hausfrau, daß sie von Herrn Gottfried von Eppstein 25 Mark Gülte, die er und seine Erben jährlichs von dem Reiche zu Lehen habe auf den Juden zu Frankfurt, gekauft haben und ihm deren Wiederlöse bewilligen [5]). Da 1345 Heinrich von Urberg seine Reichslehen, nämlich seinen Theil des Hofs zu Sachsenhausen, den Trieb daneben hin, den Baumgarten, zwei Huben Landes und den Thiergarten dem Reiche zurückgab (§. 6), gab K. Ludwig diese Lehen dem Ritter Rudolf, bewidmete dessen Hausfrau Christine darauf mit 400 Pfund Hellern und bestimmte, daß diese 400 Pfund Heller nach deren beider Tode auf ihre Söhne und Töchter zu gleichem Theile fallen sollten, daß aber, wenn sie keine Erben mit einander gewinnen würden, Rudolfs Kinder erster Ehe die 400 Pfund erben mögen [6]). Gleichwie Rudolf hier-

---

[3]) Lersner Chr. I. 267. Als Schultheiß Rudolf wird er 1338 unter den Zeugen bei der Ehebereduug des Hartwig Wiß und der Alheid zum Rebstock genannt.

[4]) B. 579. Er war es noch 1361. Gudenus c. III. 810. Mader I. 173.

[5]) Senkenberg Selecta I. 225. Rudolfs Siegel hängt an. Der K. Ludwig genehmigte 1340 diesen Verkauf. Ibid. 209.

[6]) B. 592. Diese Lehnsrückgabe geschah übrigens abseiten Heinrichs in Folge eines Verkaufs, wie nachstehende Urkunde beweist:

Wir die Burgermeister, die scheffen vnd der Rat zu Fr. irkennen vns offinlichen an dysem bryffe, das her Ruprecht schencke von sweynsberg, her heinrich von Kalsmund rittere vnd heinrich smaltz vor vns hant gesagit uff iren Eyd, das sie daby obe vnd ane werin, das her Rudolff von Sassinhusen kouffte von Heinrichis swagir von Vrberg heinrichs Hofs zu S. sin teyl vnd den drey, vnd zwo huben landis vff sassinhuser felde, die sulde man mit namen an dem Dirgarten an mezsen vnd sulde den garten mezsen für Land: were es me, her Rudoff sulde me geldis geben, were mynner he sulde mynner geben, vnd hant diselben gezugen gesagit, das das vye wurde vz genomen und hant gesagit, das Heinrichs wyse wurden vzgenomen zu Sassinhusen vnd zum Hohinrade, vnd die nuwen huser gein dem hobe vbir. Die vorg dry gezugen hant auch uff iren Eyd gesagit, das her Rudolff den Bom-

Digitized by Google

nach bei dem König Ludwig wohl angeſehen war, ſo ſtand er auch bei deſſen Nachfolgern Günther und Karl IV. in gleicher Gunſt Er war des Königs Günther Freund und nach deſſen Tode Rathgeber ſeiner Familie. Nach ſeinem Rathe ſchenkte dieſelbe 400 Pfund Heller dem Bartholomäusſtift, um Gülten für ein Jahrgedächtniß des Verſtorbenen zu kaufen, und um das Denkmal Günthers im Dome, welches ihm einige Ritter und Bürger von Frankfurt errichten ließen, war er ſehr bemühet. An demſelben befindet ſich daher auch Rudolfs Wappen [7]). Im Jahr 1349 beſcheidet König Günther Rudolf von Sachſenhauſen Ritter und ſeine Erben ein Schilling Heller von jedem Fuder Wein an dem Zoll zu Ehrenfels und nach Markzal von aller Waare, die den Rhein auf und abgehet zu heben, vor 500 Pfund Heller Frankf. Wehrung, „vor den ſchaden vnd verluſt, der yme vnde ſeinen erben zu Frankinfort uff dem felde geſchah, da der vorgenannte König gekoren wart [8])“. In welch gutem Vernehmen er mit Karl IV. ſtand, beweiſen deſſen Gunſtbriefe. Derſelbe beſtätigt 1354 dem edeln Rudolf von Sachſenhuſen und ſeinen Erben wegen der ſteten Dienſte, die er dem Reiche oft unverdroslich gethan hat, alle Mann- und Burglehen, die er von römiſchen Kaiſern und Königen hergebracht hat und beſitzt [9]). Schon 1349 gönnt er ihm an dem Zoll zu Ehrenfels von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannſchaft, die den Rhein auf und nieder gehet, ein Sch. Heller zu heben, ſo lange bis er aufgehoben habe ſein Geld, darüber er Heinrichs von Virneburg, Erz-

---

garten gein dem hobe vbir ſyd dir beſundirn kouffte. Her Heinrich Herr Rudolffs Cappelan hat uff ſin Ampt geſaget, das he by dem kouffte . . . noch nicht enwere, dan he wurde zu den bryffen geryſchit da man die machin fulde. Hy by ſind geweyſt her Rudolff von Prumenheim ritter, Jacob Clabelouch, Gyple von Holzhuſen, Dymar von Lychtinſtein ſcheffene, Heinrich Alhard, Herman ſchwartz vnd andirs erbar lude. In vrkunde dyſer Dinge han wir vnſer Stede Ingeſigel durch beid willen hern Rudolffis von S. vnd heinrichis von Urberg an dyſen bryff gehangen. Datum anno dmi M. CCC° XIV^to feria sexta post viti et modesti.

[7]) Kirchner Geſch. I. 276. Faber Beſchreibung von Fr. I. 244. In Lersner Chr. I. 107 iſt das Grabmal abgebildet.

[8]) Aus der Originalurkunde des Erzbiſchofs Heinrichs von Mainz, gegeben uf den Sontag Letare 1349.

[9]) Vertheidigtes kaiſerl. Eigenthum 87.

Digitized by Google

biſchofs zu Mainz Briefe habe [10]). Dann gibt er ihm 1354 [11]) fünfhundert kleiner Gulden von Florenz, gut von Gold und ſchwer von Gewicht und beſcheidet ihn und ſeine Erben, dieſelben aufzuheben auf dem Zoll zu Ehrenfels, von jedem Fuder Wein oder anderer Kaufmannſchaft nach der Markzal 1 Sch. alter Heller zu nehmen, ſo lange bis er der 500 Gulden gänzlich bezahlt ſei. Im Jahr 1366 gibt er ihm weiter zu den 500 Pfund alter Heller, ſo er ihm auf dem Zoll zu Bacharach zu heben mit 1 Sch. alter Heller zuvor angewieſen, noch weiter 300 Pfund auf den ehegenannten Sch. ſo lange zu heben, bis er gänzlich bezahlt ſei [12]). Ebenſo weiſt er ihm über dieſe Summe nochmals 300 Gulden auf den Zoll zu Bacharach an, um daſelbſt bis zu gänzlicher Abbezahlung zwei Engliſch von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannſchaft zu nehmen, die den Rhein auf und abgeht [13]). Ferner erlaubt er ihm 1360, Chriſtinen ſeiner Hausfrauen und den Söhnen und Töchtern derſelben, die ſie haben und noch gewinnen mögen, nach ſeiner Bitte 1000 Gulden auf die — vordem Heinrich von Urberg gehörigen — Reichslehengüter zu bewidmen [14]). In demſelben Jahr befiehlt er dem Rathe, von dem jährlichen Zins der hierher ziehenden Juden den edeln Eberhard von Eppenſtein und Rudolf von Sachſenhauſen die ihnen vormals verſchriebene Gülte zu bezahlen (Glafey anecdota 259) [15]). Im folgenden Jahre 1361 erlaubt er dem nobilis Rudolfus de S. von jedem Juden, der in Frankfurt ſich perſönlich aufhalten werde, servicium unius marcae usualis in Wederaubia einzufordern (Glafey 607). Zugleich geſtattet er ihm 1361 in des Reichs Namen die Mühlenwaſſer zu verpachten, und gibt ihm 1363 wegen ſeiner guten Dienſte die Mühlwaſſer oberhalb der Brücke zu

---

[10]) Gegeben zu Cöln an unſir frauwen tag Würtzwie.

[11]) Gegeben zu Luxemburg bez nechſten Freytags nach dem funtage ſo man finget Invocavit.

[12]) Geben zu Frankford uff dem Moyne, an dem nechſten Donerſtag nach dem heiligen Kreutzestag als es ward erhoben.

[13]) Geben zu Babenhauſen an dem nechſten Dinſtag nach ſante Dorothea tag.

[14]) Werth. kaiſ. Eigenthum 109.

[15]) Als er 1372 die Judenabgaben in Frankfurt verkauft, geſchieht es mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte Eberhards und Rudolfs. Fichard Arch. I. 415.

Digitized by Google

Frankfurt zu Lehen [16]). Endlich erlaubt er ihm 1366, wegen der merklichen Koſten und Zehrungen, die er in ſeinen und des Reichs Dienſten gethan und gelitten, alle Woche einen Wagen Holz aus des Königs Forſt bei Frankfurt zu ſeinem Nutzen führen zu laſſen [17]).

§. 20.

Daß der Ritter Rudolf reich begütert war, geht ſchon aus den angeführten Urkunden hervor. Aber außer den Reichslehen zu Sachſenhauſen, den Judengülten und Zolleinnahmen beſaß er noch weitere ſehr beträchtliche Güter und Einkünfte. Mit Herrn Johann von Clen ſaß er in einer Gemeinſchaft, deren Entſtehung in den Urkunden nicht angegeben wird. Ihre Freunde, worunter die Ritter Wolfram und Rudolf von Praunheym, Marquard von Saſſenhuſen und Volrad von Urberg, machten 1327 zu Carben eine Theidigung, wonach er das Gut in dem Lindau, Johann von Clen aber eine halbe Hube Landes zu Soſſenheim und den Zins von 18 Schillinge Colſcher (d. h. Cölner Heller) auf dem Kaufhauſe zu Frankfurt erhalten ſolle (B. 492). Eine weitere Gütertheilung zwiſchen ihnen fand 1330 ſtatt; Herr Rudolf erhielt dabei zugewieſen das vom Kaiſer zu Lehen gehende Gut im Lindau, anderthalb Huben Land zu Sulzbach und das Gut zu Breungesheim, Herr Johann aber das Gut in dem Nidernholz, die halbe Hube Landes zu Soſſenheim, den Virdung Geldes zu dem Hohenrade und den Zins auf dem Kaufhaus. Beide beſiegelten die Urkunde und unter den Zeugen ſind die Ritter Wolfram von Prumheim, Johann Weyſe und Gottſchalk von Sachſenhauſen (B. 508). In einer Urkunde von 1338, wodurch K. Ludwig den Deutſchordensherren zu Sachſenhauſen verſchiedene benannte Stücke in dem Reichsforſt übergibt, wird Rudolfs von Sachſenhauſen Hof „der da ligt uff der Frawenbach" erwähnt [1]). In einer Urkunde von 1355 über verſchiedene zu dem Bartholomäusſtift gehörige Gülten wird erwähnt: census — de duabus domibus contiguis et eorum fundis sub uno tecto sitis infra muros antiquos oppidi Fr.

---

[16]) Glafey anecd. 609. Berth. kaiſ. Cig. 86, 88.

[17]) Berth. kaiſ. Cig. 87.

[1]) Gegeninformation den Wildbann betr. I. Urkb. 192.

Digitized by Google

in vico parvo qui pertransiri non potest a muro ejusdem oppidi ad plateam S. Antonii, ex opposito quasi curie Domini Rudolfi de Sassenhusen, wonach dieſer alſo den ſogenannten Münz- oder Trier'ſchen Hof beſaß. Das Dorf Schwanheim (Sweinheim) hatte er bis 1356 von Herrn Gottfried von Eppenſtein pfandweiſe inne, da es dieſer wieder von ihm löſte [2]). Im Jahr 1359 empfing er das Dorf Meſſenhauſen, in der Rodauer Mark gelegen, von Herrn Eberhard zu Eppſtein für ſich und ſeine Erben zu Lehen, laut Lehnbriefs im Frankenſteiner Archiv [3]). Auch Niederrad gehörte ihm, denn 1363 erlaubte er auf Bitten Hannemanns von Holzhauſen den guten Leuten, daſelbſt eine Scheuer zu errichten und ihr Vieh des Nachts darin zu behalten, damit ſie der Ueberfahrt über den Main Morgens und Abends entladen wären [4]). Der geiſtliche Rath Batton in ſeinen Zuſätzen zu Fichards Notizen erwähnt ein Verzeichniß aller Feldgüter des Schultheißen Rudolf von Sachſenhauſen von 1339, wonach dieſe in villis Saſſenhuſen, Kryffteln, Soſſenheim, Wachenbuchen, Brungesheim, Harheim, Roßdorff, Heldenbergen, Wenig Carben, Sulzbach, Prumheim, Birgel, Offenbach und in civitate Frankinfort lagen, zuſammen ungefähr 50 Huben Landes. Als Nebenläger von beinahe allen Aeckern der Praunheimer Terminey kommt der Ritter Rudolf von Prunheim vor.

§. 21.

Ritter Rudolf ſtarb 1370. Sein Grabſtein in der Bartholomäuskirche hat die Umſchrift: Anno Dom. MCCCLXX primo sabbato post beati Jacobi Ap. obiit dominus Rudolfus miles de Sachsenhausen, cujus anima requiescat in pace [1]), und zeigt das quadrirte Wappen

---

[2]) Joannis rer. mog. tabula ad 625.

[3]) Vgl. Scriba zur Geſchichte der Herrſchaft Frankenſtein, im heſſ. Archiv VI. 518.

[4]) Dieſe Nachricht ſtehet in dem ſ. g. alten Geſetzbuch, doch heißt es in den Abdrücken bei Senkenberg sel. I. 74. und Orth Zuſätzen anſtatt den guten Leuten „den andern Leuten", was keinen Sinn gibt. Nach dem Weisthum von 1543 durfte nämlich das in den Gutleuthof jenſeits Niederrad gehörige Vieh auf die Niederräder Weiden getrieben werden.

[1]) Die Abbildung dieſes ſchönen Denkmals gibt die Tafel 133 in Hefners Trachten, mit freilich ſehr mangelhaftem Texte. Ebenſo iſt die Umſchrift angegeben in Müller Barth. S. 139, wogegen Lersner I. Buch II. 107 fälſchlich das primo zu der Jahrzahl zieht, alſo 1371 lieſt.

Digitized by Google

mit der Klettenſtaude und dem Schwanenhelm [2]). Der fortgeſetzte Necrolog des St. Bartholomäusſtifts gibt an: Maji, Anastasii ep. — Rudolfus miles de Sassenhusen, und im deutſchen Hauſe wurde am 10. Juni eine Meſſe geleſen pro Rudolfo militi in S.

Daß er in zwei Ehen geſtanden, beweiſt die Urkunde von 1345 (§. 19 nota 6): ſeine erſte 1333 vorkommende Gemahlin hieß Clara (§. 19 nota 2), ſeine zweite Chriſtine. Auf die erſtere gehen folgende Aufzeichnungen: Fortgeſetzter Necrolog: Sept. Matthei ap. et evang. — Clara uxor Rudolfi militis in Sassinhusen. Confraternitas S. Barth. memoria Clare conjugis Rudolfi de S. militis, und im deutſchen Hauſe wurde den 21. Sept. eine Meſſe geleſen pro Clara, Rudolfi militis in S. uxore.

Aus beiden Ehen hinterließ er Kinder. Im Jahr 1380 verkaufen Philipps von Montfort, Ritter, Eilcke, deſſen Hausfrau, Gertrud von Kalsmont, etwann Herrn Heinrich von Kalsmont Ritters Hausfrau und Wolff von Saſſenhuſen der älteſte, Knecht, an den Erzbiſchof Cuno von Trier ihren Hof zu Frankfurt, genannt der Münzhof, der ihnen durch den Tod Herrn Rudolfs von S. Ritters, obiger Gertrud, Eilcke und Wolf Vaters, zugefallen, ſtoßend auf St. Antonii Gaſſen, um 1500 Gulden [3]). Dieſe drei ſind die Kinder erſter Ehe, denn als Kinder zweiter Ehe mit ihrer Mutter Chriſtine kommen mehrfach vor die Brüder Rudolf, Friedrich und Wolf von Sachſenhauſen. Außerdem kommen noch zwei Töchter vor, ungewiß aus welcher Ehe. Denn Karl IV. befreit 1374 das Kloſter zum Reters auf Bitte der „erſamen Elſen, Tochter etwan des veſten Rudolfs von S. Cloſterfrauen daſelbſt zum Reters" von allem Zolle und Umgeld in Fr. (Guden C. III. 810), und 1383 kommt in einer Verkaufsurkunde des Kloſters Retters über etliche Huben Landes in Bonames Elſa von Sachſenhauſen als Meiſterin dieſes Kloſters vor. Noch 1396 wird des Herrn Schultheißen Schweſter zu Rettirs in den Schöffenprotocollen erwähnt. Dann er-

---

[2]) Vgl. oben §. 16. Daſſelbe Wappen findet ſich auch auf einem der gemalten Fenſter im Dome. Müller Beſchreibung I. 252.

[3]) Olenſchlager Erläuterung der goldnen Bulle, Urkundenbuch 596 gibt den Kaufbrief. Der Währbrief und der Verzicht Rudolfs von Montfort ſind hier beigegeben. Dieſer Hof gehörte nach Thomas Annalen 52 früher den Herren von Minzenberg; ſollte er davon den Namen haben?

Digitized by Google

wähnen die Brüder zweiter Ehe 1383 ihre Schweſter Gelgen (Gela), Hausfrau des Ritters Heinrich von Handſchuhsheim (§. 23).

Währbrief.

Wir die Burgermeiſter die Scheffen vnd Rad der Stad zu Frankenford irkennen vns offenlichen mit diſem briffe, daß vor vns ſtandin in unſerm Rade geinwortelichen her Philips von Monffurdt Ritter, frawe heilike ſin eliche hußfrawe, Wolff von Saſſinhuſin der edelſte vnd frawe Gertrud von Kaylsmund ezwan eliche huß frawe ſelgen Hern Heinrichs von Kaylsmund Ritters dem god gnade, der vorg. frawe heilike geſwiſterde, Kinder vnd eydem ſelgen hern Rudolffe von Saſſinhuſen Ritters dem god gnedig ſy, vnd erkanten ſich offenberlichen, daz ſie mit ſamender hand, mit vorbedachtem beradin mude eyndrechlichen veſtlichen vnd reddelichen hetin verkoufft und gabin auch mit ſamender hand vor uns uff dem erw. furſten vnd herrn, herrn Cunen Ertzbiſchoffe zu Tryr dez heil. rom. Richs durch Welſland Ertzekantzlern, unſerm gnedigen herrn, ſine vnd ſinen nachkomen Ertzbiſchoffe daſelbis vnd dem ſtiffte zu Tryr iren hoff in der ſtad by uns zu Fr. gelegen, gnand der Montzhoff, der in von tode des vorg. h. Rudolff von Saſſinhuſin ſelgin Ritters dem god gnade angefallen und irſtorben, ſo als ſie ſich vor vns erkannten, derſelbe hoff mit eyner porthen ſtößet vnd geed zu der Snurgaſſen vnd mit der andern porthen ſtoeßet vnd geed in die gaſſen zu ſante Anthonies Cloſter, mit huſern, muren, ſchüren, ſtellin, garthen, porthuſen, mit usgengen vnd ingengen, vnd mit allen andern deſſelben hoffes begriffe, rechte und zugehorde, um vonffzehenhundert ſwere Mentzer gulden guter und genger, und empfing den hoff mit ſime begriffe als vorgeſchr ſtet, vor vns uff her Friderich von Saſſinhuſen Ritter, her Ortwyn Canonike ſancte Floryn zu Cobelentz vnd Gypel zum Eoir unſer Ratzgeſell, von des vorg. unſers herrn wegen von Tryr, ſiner Nachkomen und ſines Stiffes wegen alſe ſie ſich vor uns irkanten, und erkanten ſich auch vor vns h. Philips frawe Heylicke Wolff vnd frawe Gertrud, daz der hoff mit aller zugehorde alſo vorgeſchr. ſtet keynen zins ingebe noch nymande verpfand verſaſt noch verbriffet ſy. Auch erkannten ſich H. Philips frawe Heylicke Wolff vnd frawe Gertrud, daz ſie des geldes von in gütlichen vnde genßlichen darumb weren bezalit vnd gewert, vnd hant vor vns uff daz gelt vnd uff den hoff vnd uff alle zugehorde als vorgeſchr. ſtet, uff alle ir recht daz ſie daran hattin oder haben mochten, luterlichen vnd genzlichen verzogen. Me erkanten ſich H. Philips frawe Heylike Wolff vnd fraw Gertrud vorg. daz ſie je hetten geſprochen vnd machten ſich je auch vor vns rechte Sachwalden unverſcheidenlichen ir yglich fur vol, für rechte werſchafft vnd für alle anſprache dez Monzhoffs vnd waz dazu gehorit, als vorgeſchr. ſtet, nach der ſtade richt vnd gewonheit hie by vns zu Fr. Zu Urkunde diſer Dinge ſo han wir die vorg. unſer Stod Ingeſigel durch jr beder Siten bedde willen an dieſen briff gehangin. Gebin nach Gots geburte duſint druhundert vnd achtzig Jair uff den Dinſtag vor ſancte Petris vnd Paulsdag der heiligen Apoſteln.

Verzicht.

Wir die Burgermeiſter die Scheffen vnd der Rad zu Frankenford irkennen uns offenlichen mit dieſem briffe, daz vor vns vnd in unſerer Rade geinwortelichen ſtande Ru-

Digitized by Google

dolff ſon hrn Philips von Monffurd Ritters vnd frawen Heilecken ſiner elichen husfrawe, vnd irkannte ſich umb ſoliche giffi alſo die ſelbin Hr Philips vnd frawe Heilecke jme vor ziten uffgelaſſin vnd gegebin haben ire rechte vnd alle Forderunge dez Monzhoffes vnd waz darzu gehoirt, by vns zu Fr. gelegen, daz uff ſie irſtorbin vnd verfallen iſt von hrn Rudolfs von Saſſinhuſin Ritters ſelgin, hrn Philips Swehers vnd frawen Heilecken vater dem got gnade, als ſie ſich vor vns irkannten, daz he daſſelbe recht vnd alle ſine foderungen habe in wirdergegeben, vnd gab willeclichen vor vns uff den vorg. hrn Philips vnd frawe Heylecke ſynen vater vnd muter, vnd hat Rudolff vor vns uff den Monzhoff vnd alle zubehörde vnd uff all ſine recht die er daran hette oder haben möchte, luterlichen und genzlichen verzogin. Zu Urkunde diſer Dinge ſo han wir der vorg. vnſer Stad Ingeſigel durch ir beyder ſiten bede willen an diſen briff gehangin. Gebin nach Gots geburt duſint drihundert vnd achtzig Jair uff den Dinſtag vor Sancte Petirs vnd Pauls dag der helegen Apoſteln.

§. 22.

Von den Kindern Rudolfs aus erſter Ehe iſt nicht viel bekannt. Im Jahr 1372 befreien Decan und Capitel des St. Bartholomäusſtifts wegen der guten Dienſte und Wohlthaten, die ihnen der ſelige Herr Rudolf von S. Ritter bewieſen habe, auf Bitte des Ritters Philipps von Munphard, ſeiner ehelichen Hausfrau Heilekin, des Junghern Wolfs des Alten und der Frau Gertrud, Rudolfs Kinder, verſchiedenes „nydewendig Saſſinhuſen bei Frankenfurd an dem Moun" gelegenes Gelände (6¼ Morgen „an dem czune zu S. bie den duczſchen Herren vnd ſtoßent uff den Moun," 4½ Morgen und dreißig Ruthen an einem Stücke gelegen an der Mainzer Straße, ſtoßend auf den Main, 9¼ Morgen und 8 Ruthen gelegen an den deutſchen Herren und der Mainzer Straße, 3 Morgen und 24 Ruthen gegen den guten Leuten über, dann 1¼ Morgen ebenda gelegen, auf die Weiden ſtoßend) von der bisherigen Abgabe des fünften Seils, ſo daß davon nur noch der Zehnte gegeben werden ſoll (B. 735). Der ausſchlieſſliche Beſitz des Münzhofs und dieſer Güter bei den Kindern erſter Ehe Rudolfs deuten auf eine völlige Abtheilung zwiſchen den Kindern beider Ehen, bei welcher nach den Grundſätzen des damals geltenden Verfangenſchafts-Rechts [1]) die Kinder erſter Ehe alle während der Dauer dieſer Ehe von beiden Eltern beſeſſenen und eingebrachten Liegenſchaften empfingen. Es mögen daher die Kinder zweiter Ehe nicht

[1]) Vgl. meinen Verſuch über die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt. 1841.

Digitized by Google

zu reichlich mit liegendem Gute bedacht worden sein und ebendeßwegen mag zwischen den Stiefgeschwistern keine besondere Eintracht geherrscht haben. Aus einem Eintrag in den Schöffengerichts-Protocollen von 1382 „unsere Herren han gewiset, daß Frau Heilecke von Montfort Herrn Rudolffe von Sassenhusen bilche die Wort wider rede, wenn sie im an Lib vnd Er antreffen" gehet wenigstens hervor, daß bittere Reden vorgefallen sein müssen. Wolf der Alte, wie er zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Stiefbruder stets bezeichnet wird, muß sich von allen öffentlichen Geschäften entfernt gehalten haben und kinderlos verstorben sein. Nach den Schöffenprotocollen klagte 1381 Heilmann Wener von Sassinhusen gegen Guden, Ulyners Tochter, „umb daz sie hat gesprochen, Juncher Wolf habe sine Dochter lieber, dann sie ir Mann, wann he wisse wol, wie he mit ir umb soll geen". Er wird 1375 als der Edelknecht Wolf der alte, Rudolfs Sohn von S. unter den Zeugen bei einem Kaufe aufgeführt. Noch 1381 wird sein Haus in Sachsenhausen, an der Ulner Haus stoßend, erwähnt, 1386 war er bereits gestorben; es heißt in den Schöffenprotocollen: Wolf, des Herrn Schultheißen Bruder seelig. Er wurde von seinen Schwestern beerbt. Im Jahr 1385 verkaufen Ulrich von Buchsecke, Edelknecht und seine Frau Gertrud an Gyppel zum Eber 5 Morgen 1 Viertel Wiesen, Weide und Graben auf dem Sachsenhauser Felde, wie solche von Wolf dem alten und hernach von Herrn Heinrich, Ritter, ihrem Schwager und Bruder auf sie erstorben und gefallen sind. Im Jahr 1385 verpfänden dieselben an Gerlach Hochhuß all ihr Recht, das an sie erstorben ist von allen Gütern der Frau Gertrud von Kalsmunt seelig, ihrer Schwieger und Mutter, und von Heinrich selig ihrem Sohne (Ulrichs und der Gertrude Schwager und Bruder), nämlich an dem Garten genannt der Judenkirchhof, an dem Garten genannt der Blanggarten und dem Hause darin zu Sachsenhausen gelegen, an dem Hofe, Haus, Scheuer und Garten auch zu Sachsenhausen, da Wolf der alte von S. seelig inwohnte, und 15 Achtel Korngülte auf dem Rithofe vor dem Buchwald. Ein Haus und Garten, „ußwendig Sassenhusen vor Roddergarten, die jetzt inne han Helike von Montfurt vnd Gertrud v. Buchsecke" werden 1388 urkundlich erwähnt. Im Jahr 1397 bewidmete Heinrich von Montfort Edelknecht vor Schultheißen und Rath dahier Wibechin, Herrn Philipps Boossen von Waldecken Toch-

Digitized by Google

ter, seine ehelige Hausfrau, „uff all sin Recht des Blankengartens vor Sassinhusen vnd uff all sin Recht eines Hußes gelegin in Sassinhusen, daz man etzwann nannte der Sale, da Wolf von S. der alde selge vorziden inne wonete".

§. 23.

Thätiger und angesehener erscheinen Rudolfs Söhne zweiter Ehe. Wie schon bemerkt, scheint ihr Erbtheil nicht bedeutend gewesen zu sein, wir finden sie daher sowohl zu Verpfändungen genöthigt, als auch in verschiedenen Aemtern angestellt. So verpfänden sie gemeinschaftlich 1374 ihren Hof unter Sachsenhausen in dem Radde gelegen und das Dorf Niederrad an Herrn Ulrich von Hanau Ebenso verpfänden sie laut des hiesigen Insatzbuchs gemeinschaftlich mit ihrer Mutter Christine 1383 an „Moyse unde Bär Symons sone von Selgenstad. Juden", Weingärten an dem Fersborn vor und einen Garten uff der Hoffestadt in Sachsenhausen gelegen, „da die vom hohen Rade ynne gebuwet han", und sie verbürgen sich dabei noch für Herrn Rudolfs und Herrn Friedrichs Hausfrauen, sowie für ihre Schwester Frau Gelgen von Heintschuchsheim; die Schuldsumme betrug 200 Pfund Heller und die genannten Juden klagten 1388 ihre Forderung bei dem Schöffengerichte ein [1]). Ueber eine Schuldforderung, die Engel Sassen von Friedberg gegen den Herrn Rudolf von S. Ritter und Schultheißen, erst in Friedberg und hernach hier klagend geltend machte, enthalten die Schöffengerichtsprotocolle von 1398 mehrfache Verhandlungen [2]).

Der älteste der Söhne, Rudolf, bis 1372 der junge genannt, war Burgmann zu Friedberg [3]), wird schon frühe Ritter genannt und wurde 1376 Schultheiß zu Frankfurt. Der Revers, den er Bürgermeistern, Schöffen und Rath bei Uebertragung des Schultheißen-Amtes unter seinem Siegel ausstellte, enthält eine interessante Zusammenstellung der Pflichten und Rechte eines Schultheißen. Rudolf verspricht darin auch, der Stadt das Schloß Neu-Falkenstein zu öffnen,

---

[1]) Vgl. das Protocoll in Thomas Oberhof S. 310.
[2]) Thomas Oberhof S. 312. 541. 544.
[3]) Mader Nachrichten I. 231.

Digitized by Google

falls es sein Herr von Trier erlauben würde [4]). In den Schöffengerichtsprotocollen heißt es: Anno d. 1376 feria quarta post festum omn. San. Ego Rudulfus de Sassinhusen miles, scult. Frank. primo praesedi judicium imperiale civitatis Fr. [5]). Nach dem Reverse war ihm das Amt nur auf ein Jahr übertragen, er bekleidete es jedoch bis 1379, da 1380 Junkher Winther als Schultheiß genannt wird. Mit seinem jüngern Bruder, dem Edelknechte Wolf von S., unterzeichnete er 1379 den Bundesbrief der Löwengesellschaft [6]), und bei der feindseligen Stellung dieses Ritterbundes zu den Städten konnte er natürlich nicht im Amte bleiben. Doch nahm er sicherlich an den Feindseligkeiten des Adels gegen die Städte keinen Antheil, denn als die Frankfurter 1389 gegen die Ritter von Cronberg gezogen waren, zwischen Steinbach und Praunheim durch die von einem pfälzischen Zuzuge unterstützten Ritter geschlagen wurden und darauf ihren Schultheißen Winter von Wasen seines Amtes wegen Verdachtes der Verrätherei entsetzten, wurde Rudolf wieder zum Schultheißen erwählt und stand nun bis 1408 der Stadt in den schwierigsten Zeitverhältnissen vor. Seinem Einflusse sind wohl die Bündnisse zuzuschreiben, welche bald darauf die Stadt mit vielen der benachbarten Herren und Ritter einging [7]).

Kirchner (Gesch. I. 306) hält den 1389 auftretenden Schultheißen Rudolf von S. für den Sohn des Rudolf, der 1376—1379 Schultheiß war, und für den Letzten des Stammes, wodurch dann auch Römer (Archiv V. 156) veranlaßt wurde, hier Vater und Sohn als Schultheißen aufzuführen, aber es ist dies ein offenbarer Irrthum, wie die folgende Darstellung der Familienverhältnisse Rudolfs zeigt und aus den Urkunden sich bestimmt ergibt. Zum Beweis genügt eine noch ungedruckte Urkunde [8]) aus dem Jahre 1407, feria prox. post

---

[4]) Fichard Archiv I. 233. B. 747. Das Siegel ist abgebildet bei Römer Archiv V. 156. Tafel II. 7, es ist das oben beschriebene quadrirte Wappen.

[5]) Thomas Oberhof 306.

[6]) Herzog Elsaß. Chron. II. 70.

[7]) Kirchner I. 211. Ueber die Kronberger Schlacht vgl. auch Feyerleins Nachträge II. 244. Fichard Archiv I. 173, und über das Originalbild die periodischen Blätter von 1853, No. 3.

[8]) Von Fichard aus dem Humbracht'schen Archiv angeführt. Auch Fichard Archiv I. 873 rügt den Irrthum.

Digitized by Google

Dom. Letare. Rudolf von Saſſenhuſen, Ritter, Schultheiß zu Fr. Rudolf und Friedrich von S. des ehgenannten Herrn Rudolfs Söhne bekennen hier, daß ſie wegen ſcheinbarlicher Nothdurft und Schulde, die Herr Rudolf der alte ſchuldig iſt, und mit Wiſſen Friedrichs von S. Ritters, und Wolfs von S. ihrer Brüder und Vettern, den ehrſamen Leuten, Jeckel Humbracht, Grethen, ſeiner ehlichen Hausfrauen, Peter von Geilnhuſen, den man nennet Vorkauff, und Kathrinen, ſeiner ehlichen Hausfrauen, Sifrid Guldenſchaffs Tochter, und deren Erben 16 Achtel jährlicher Korngülte verkauft haben, welche Gülte auf deren von Saſſenhauſen Landſtedel zu Roſtorff beruhet und welche die Landſiedel den Gläubigern jährlich abliefern ſollen. Die Schuldner ſetzen 2 Huben Landes zu Roſtorff zum Unterpfand und verpflichten ſich im Nichtzahlungsfalle mit einem Knechte und zwei Pferden in einer offenen Herberge zu Fr. Einlager zu halten.

Die Schultheißenſtelle kam 1408 an Junkher Rudolf Geyling: der alte Ritter Rudolf aber zog ſich trotz dem nicht ganz von ſtädtiſchen Angelegenheiten zurück; als 1412 die bisherigen Handelsirrungen zwiſchen den Städten Frankfurt uud Straßburg durch Vermittlung des Kurfürſten Ludwig von der Pfalz gütlich erledigt werden ſollten und Letzterer einen gütlichen Tag nach Speyer anſetzte, erſchienen dort Namens der Stadt Herr Rudolf von S. Ritter, Junghher Rudolf Geyling, Schultheiß, Meiſter Henrich Walter der Stadtpfaff und vier Rathsglieder, welche dann den Vergleich zu Wege brachten *). Daß hier nur der alte Schultheiß Rudolf von S. gemeint ſein kann, zeigt deſſen Erwähnung vor dem wirklichen Schultheiß und ſeine Bezeichnung als Ritter, denn ſein Sohn Rudolf war noch nicht Ritter. Auch in den Schöffengerichtsprotocollen von 1412 kommen noch zugleich Herr Rudolf von S. Ritter und Rudolf von S. der Junge vor. Im Jahr 1413 aber wird Herrn Rudolfs von S. ſeelig Geländ ohnweit des Knoblauchshofs erwähnt, er wird alſo in dieſem Jahre geſtorben ſein und zwar wohl auswärts, da ſich ſein Epitaph in keiner hieſigen Kirche befindet. Im Jahr 1418 gibt Eberhard von Erbach dem feſten Knecht Helfrich Jude zum Steine die Zehenden und

*) Urk. in Senkenberg Selecta VI. 648.

Digitized by Google

Güter in Heppenheim zu Lehen, „die geweſt ſind Herrn Rudolfs ſeligen von S.“ [10]).

§. 24.

Auch Friedrich von Sachſenhauſen erſcheint frühe als Ritter: er wird 1379 als ſolcher unter den Zeugen bei der Sühne der Herren von Hatzſtein mit König Wenzel aufgeführt (Lersner II. 642). In Frankfurt hielt er ſich nicht viel auf, da er hier für ſeine Thätigkeit keine entſprechende Stelle finden mochte, ſondern trat in die Dienſte des Churfürſten von Trier. Im Jahr 1384 iſt er deſſen Amtmann zu Coblenz, 1385 wird er unter den Burgmännern zu Covern angeführt (Hontheim hist. Tr. II. 667), 1388 wird er in der Urkunde über die Wahl des Erzbiſchofs Werner als Rath und zuerſt unter den Zeugen genannt (Reifach Archiv für rhein. Geſchichte II. 106), 1408 iſt er einer der Abgeſandten des Erzbiſchofs Werner, die mit dem Erzbiſchof Johann II. von Mainz über einen Vergleich in der Falkenſtein-Münzenbergiſchen Sache verhandeln (Joan. rer. Mog. I. 725), 1410 und 1411 verhandelt er mit dem Rathe dahier wegen des Gefolges, welches der Churfürſt von Trier zur bevorſtehenden Königswahl mit hierher bringen werde, und erſcheint auf dem Wahltage unter den trier'ſchen Abgeordneten [1]), 1412 wird er als Schultheiß zu Coblenz und Burgmann zu Friedberg urkundlich erwähnt, 1411 belehnt er, als oberſter Hauptmann der Grafſchaft und Herrſchaft Falkenſtein und Münzenberg, den Gypel von Ovenbach mit den Lehen zu Obernrode, die deſſen Vater von dem edeln Philipp Grafen von Falkenſtein und ſodann von dem Erzbiſchof von Trier, als einem gebornen Herrn dieſer Grafſchaft, vormals empfangen hatte. In demſelben Jahre iſt er Schiedsrichter in einem Streite des Kloſters Arnsburg mit der Stadt Lich [2]). Er wird auch 1410 unter den Vaſallen des St. Albansſtifts in Mainz aufgeführt [3]). Im Jahr 1400 iſt er des Raths Vertrauter gegenüber dem neuen König Ruprecht, den der Rath nicht in die Stadt

---

[10]) Retters heſſ. Nachr. II. 213.

[1]) Olenſchlager g. B. Urk. 164, 209, 217. Lersner Chr. I. 92.

[2]) Senkenberg Sammlung ungedruckter Schriften IV. 255. — Arnsb. Urk. 1162.

[3]) Arnoldi Miscellen 383.

Digitized by Google

lassen mochte (B. 783), 1401 ist er hiesiger Stadt verbunden jährlich um 25 guter schwerer rhein. Gulden (Lersner II. 549). Im Jahr 1416 wird er in den Schöffenprotocollen als verstorben erwähnt.

Der dritte Bruder Wolf der junge wurde nie Ritter, sondern heißt stets Edelknecht. Im Jahr 1400 ist er Amtmann der Stadt auf dem Goltstein (Lersner I. 640). In dem Stadtrechnungsbuch von 1400 heißt es: Item 30 Gulden Wolf von S. sinen andern halben Jarlon, den er verdienen sol der Stadt Amptmann zum Goltstein zu seyn. Im Jahr 1411 wird er als verstorben erwähnt.

Diese drei Brüder haben in Eintracht gelebt und oftmals gemeinschaftlich gehandelt, sind auch eine Zeitlang in gemeinschaftlichem Besitze geblieben. Gemeinsam befinden sie sich 1383 für die Pfandsumme von fl. 1500 im unterpfändlichen Besitz des Schlosses Neu-Falkenstein [4]). K. Wenzel bestätigt ihnen 1389 alle Reichslehen [5]). Im J. 1390 haben sie den Zehenden im Lindau von der Probstei dahier zu Lehen, und es wird Feya, Ritter Friedrichs Hausfrau, darauf bewidmet. In demselben Jahre verkauft Wolf v. S. Edelknecht mit Wissen und Willen Rudolfs und Friedrichs von S. Ritter, seiner Brüder, und Conrads und Henne von Prumheim, Gebrüder, seiner Ganerben, an Wigand Dagsteller, Bürger zu Frankfurt 9 Morgen Wiesen zu Durkelweil. Die Einwilligenden heißen ihn „unser Bruder und Maig" [6]). Im Jahr 1395 verleihen die drei Brüder gemeinschaftlich die zwei Mühlenwasser vor der Mainzerpforte (Berth. Eig. 119) und sind als Abgeordnete der Stadt bei der Erneuerung des Burgfriedens zu Rödelheim zugegen (Kirchner I. 312). Im Jahr 1397 bekennen sie, sich mit der Stadt Frankfurt um alle an diese bis dahin gehabte Ansprache

---

[4]) Guden. Cod. V. 833. Ufener Ritterburgen 52.

[5]) Berth. kais. Eigenthum 89.

[6]) Nach der Notiz des Herrn Canonicus Batton hängen die Siegel der 5 Herren an der Urkunde. Das Siegel Wolfs von S. zeigt das quadrirte Wappen, im ersten und vierten Felde den Querbalken mit der Klettenstaude, im zweiten und dritten Felde den Helm mit dem Schwanenhals. In den Siegeln seiner Brüder stehet der Helm im ersten und vierten Felde, die Klettenstaude im zweiten und dritten. Das Siegel Wolfs hat die Umschrift: S. Wolf de Sassenhusen. Das Siegel Conrads von Praunheim, mit der Umschrift: S. Cvnradi de Prvmbheim, hat blos den Querbalken mit der Klettenstaude im Schilde.

Digitized by Google

und Forderung gütlich vereinigt zu haben [7]). K. Siegmund belehnt 1400 die Gebrüder Rudolf und Friedrich von S. mit mehreren Gülten auf Grundstücken zu S. und in dem Felde daselbst und zu Hohenrade, ebenso zu Frankfurt und mit dem Lusezoll daselbst, mit dem Hof zu Crüftel, der ein Friedberger Burglehen ist, mit ihrem Theil der Burg zu Rödelheim, mit der Königs- oder Frauenbach in dem Reichswald, dem Thiergarten, dem Baumgarten und dem Urbergerhof in Sachsenhausen, 2 Huben und 19 Morgen in Sachsenhäuser und 5½ Huben im Frankfurter Feld, drei Mühlenwassern auf dem Maine, 3 Huben Landes zu Praunheim und einem Fuder Holz wöchentlich aus dem Reichsforst [8]). Ueber den Leiszoll, d. h. die Abgabe von Tischen und Tafeln, die man zur Herbstmesse vor die Fenster zu setzen pflegt, und von ausgehenden Fenstern in die Straße, gibt 1393 Hermann von Rosenberg die Erklärung, daß Herr Friedrich von S. diesen Zoll als Reichslehen inne habe, gleich seinen Eltern und Erben (V. 768).

Im Jahr 1400 haben sich die Brüder laut ungedruckter Urkunde im Frankensteiner Archiv verglichen wegen der Güter, sie seien Eigen oder Lehen, wo die gelegen und wie sie genannt sind, welche ihre Mutter sel. Christina ihnen verlassen hat und hat Rudolf zu seinem Theil bekommen die Güter zu Crüftel und zu Sachsenhausen, die Gülten und Zinsen zu Schwalbach, den halben Hof zu Sachsenhausen und die Zinsen von den Mühlen zu Praunheim. Wolfen ist zu Theil geworden das Dorf zu Messenhausen, der Würzgarten und der halbe Hof zu Sachsenhausen, das Gut zu Birgel und das Gut zu Offenbach. Friedrich endlich hat erhalten alle Güter gelegen jenseits des Rheins, zu Frenßheim, zu Ruckstadt und zwei Fuder Weingülte zu Dideßheim, vom Bisthum Speier zu Lehn rührend.

§. 25.

Die Familienverhältnisse der drei Brüder anlangend, so war Rudolf schon 1383 mit Irmel oder Ermele verheirathet, die nach Richards Notiz eine geborne von Blankenheim gewesen sein soll. Der fortgesetzte Necrolog des Bartholomäusstiftes führt an: Martii, Calixti

---

[7]) Frankenst. kurze Beleucht. Urk. 2.

[8]) Berth. kais. Eigenthum 87.

Digitized by Google

Adriani — frawe Ermele Herrn Rudolfs wip von Saſſinhuſin. Seine Söhne hießen, wie ſchon erwähnt, Rudolf und Friederich. Daneben hatte er noch einen geiſtlichen Sohn Lamprecht. Nach den Schöffenprotokollen von 1415 begehrte Jungher Friedrich von S. von ſeines Bruders und ſeines Vetters wegen eine Anleite gegen Jörgen von Erlebach. Im Jahr 1417 beſtätigte K. Siegmund beiden Brüdern Rudolf und Friedrich ihre vom Reiche hergebrachten Lehen [1]), gab ihnen auch 1417 und 1422 noch verſchiedene Lehnſtücke. Der noch ungedruckte Lehnbrief von 1422 im Frankenſt. Archiv begreift folgende Stücke: einen Theil am Schloß zu Rödelheim, 13 Morgen Wieſen, 2 Fiſchwaſſer auf der Nied daſelbſt, zu Frankfurt 2 Huben Landes, 7 Morgen Wieſen und 7 Achtel Korns, zu Sachſenhauſen einen Hof mit ſeiner Zubehörung, 6 Gärten, 1 Hube daſelbſt und 2 Morgen Landes; in dem Rode einen Hof ſammt 11 Huben Landes dazu gehörig, einen freien Seß und das Vieh, das er ſelbſt zeugt, ſoll einen freien Gang in des Reichs Wäldern haben, dann den kleinen Zoll in der Herbſtmeſſe zu Fr. und funfzehnhalb Heller auf der Stadtwage daſelbſt, dazu anderthalb Gulden Geldes auf einem Hauſe genannt Speßhardt, und einen halben Gulden auf einem Hauſe genannt die Landeck, endlich eine Bach, die da fließt durch des Reichs Wald in den Main und zwei Mühlenwaſſer auf dem Maine. Beide Brüder waren Vaſallen des Albansſtiftes bei Mainz, aber nicht Ritter, ſondern nur Edelknechte [2]). Im J. 1420 verkaufen ſie der St. Frankfurt ihren Zoll, „den man nennet den kleinen Zoll, den man in der alten Meſſe zu heben pflegt", um 300 Gulden, verſprechen die Einwilligung des römiſchen Königs als des Lehnherrn zu beſorgen und ſetzen dafür ihr Gericht und Dorf Meſſenhuſen zu Unterpfand, zu welcher Verpfändung dann die Herren von Eppſtein als Lehnherrn einwilligten. Ebenſo verkaufen ſie 1420 der Stadt 4 Pfund und 5 Schilling Heller Gülte von den Schultheißen Amts wegen jährlich in der alten Meſſe von der Wage und dem Zoll an der Porte zu heben, um 100 Pfund Heller. Beidemale willigt Elſe von Beldersheim, Friedrichs von S. Haus-

---

[1]) Frankenſt. kurze Beleuchtung Urkb. 3.

[2]) Arnoldi Misc. 383.

Digitized by Google

frau, in den Verkauf [3]). Worin dieser kleine Zoll bestanden, besagt ein über die Aussagen zweier Knechte Junker Friedrichs 1419 ausgestelltes Notariats-Instrument, aufgenommen zu S. in dem Hofe und Gesesse daselbst hinten an dem deutschen Hause, da zu dieser Zeit der veste Edelknecht Junkher Friedrich von S. inne wohnte [4]). In demselben Jahre verkauften Kunzel Schenk und Philipp ihr Sohn, sowie Luckel Schenk und Henne ihr Sohn ihren Hof zu Sachsenhausen an Friedrich von S. ihren Schwager und Magen, und da der Rath einwendete, daß nur ein Bürger zu Frankfurt diesen Hof kaufen solle, so schreiben sämmtliche Ganerben zu Schweinsberg an den Rath, er möge doch diesen Verkauf zugeben, da dies doch Rittergut und Friedrich „einer Masse ein Ganerbe dazu wäre" [5]). Bald darauf starb Friedrich von Sachsenhausen, denn 1422 belehnt König Siegmund den vesten Rudolf von Sachsenhausen allein mit allen Reichslehen (verth. kais. Eig. 82); dieser allein verleiht 1421 genannten Bürgern auf 6 Jahre ein Fischwasser in der Schiffmühlen am Thiergarten (ib. 118) und erhält von der Probstei den Zehnten im Lindau als Mannlehen. Friedrich von Sachsenhausen hinterließ keine Söhne, sondern nur Töchter, wie dies der merkwürdige Vertrag von 1423 beweist [6]). Rudolf von Sachsenhausen einer- und Friedrich von Wasen und Else seine eheliche Hausfrau, die etwan eheliche Hausfrau gewesen ist Friedrichs von S., als von Elsens mit Friedrich erzeugten Kinder wegen, andererseits vergleichen sich nämlich dahin: den Kindern Friedrichs soll der ihrer Mutter zur Morgengabe verschriebene Hof zu Sachsenhausen bleiben; die Güter, die K. Karl ehemals Herrn Rudolf dem Aeltern verschrieben, dessen Hausfrau Christine damit zu bewidmen, sollen soviel außer dem Hofe noch davon vorhanden, zwischen Rudolf und den Kindern zu gleichen Theilen getheilt werden; alle Mann-, Erb- und

---

[3]) Urk. in Orth Reichsmessen 641, 642, und die Urk. über Messenhausen 643, 645. Kirchner I. 181 nennt das Dorf Massenheim. König Siegmunds Genehmbrief von 1425 bei Orth 645. — Feyerlein Beitr. II. 267.

[4]) Verth. kais. Eig. 116.

[5]) Frankenst vollst. Darstellung S. 64. Lersner II. — Aus dem Geschlecht der Schenken von Schweinsberg waren die unter dem Namen „von Marburg" hier vorkommenden Reichsministerialen.

[6]) Frankenst. kurze Bemerknugen der Unrichtigkeiten, 28.

Digitized by Google

Burglehen, die Rudolf und Friedrich gehabt, ſollen dem erſteren allein bleiben, der auch die verſetzten auslöſen mag, die Kinder Friedrichs (die alſo nur Töchter waren) ſollen daran keinen Theil haben, doch mit Vorbehalt ihres Rechts, wenn Rudolf ohne eheliche Leibeserben ſtürbe; dagegen verſchreibt ihnen Rudolf 700 Gulden und weiſt ſie auf eine jährliche Gülte von fl. 65 im Dorf Orbruch in der Rodauer Mark an (wozu der Probſt von St. Alban und Rudolfs Ganerben einwilligen); ſollte der ehrwürdige Herr Lambrecht Abt zu St. Maximin bei Trier, Rudolfs Bruder, eins von Elſens Kindern geiſtlich oder weltlich berathen, ſo ſollen von obigen 700 Gulden wieder 100 abgehen u. ſ. w. Der hier vorgeſehene Fall trat bald ein: Rudolf ſtarb 1426 ohne Erben, als der letzte weltliche Herr der Praunheim-Sachſenhäuſer Linie. Noch in dieſem Jahre gab er ſeinen guten Freunden Walter Schwarzenberg und Bruno zum Brunfels 2 Huben Landes und 7 Morgen Wieſen, um ſie vom Reich zu Lehen zu empfangen. Der ebenfalls in dem Vertrage erwähnte Bruder Lambert konnte als Geiſtlicher in die Lehen ſeiner Brüder nicht nachfolgen. Derſelbe war — wohl durch die Verwendung ſeines Oheims Friedrich (§. 24) — 1400 zum Abt von St. Maximin erwählt worden: mit ihm zugleich aber Heinrich Muil und Heinrich Graf von Sayn in zwieſpältiger Wahl. Alle drei wurden von den drei verſchiedenen damaligen Gegenpäbſten beſtätigt. Erſt 1416 konnte dieſer ärgerliche Zuſtand gehoben werden. Lamberts Gegner traten gegen Zahlung ihrer Schulden und Zuſicherung von Jahrgehalten zurück: er ſelbſt ſtand noch bis 1449 der Abtei vor und liegt zu St. Maximin begraben; mit ihm erloſch der Mannsſtamm ſeines Geſchlechts [7]).

Außer dieſen drei Söhnen hatte der Schultheiß Rudolf noch einige Töchter. Jungfrau Irmel heißt in den Schöffenprotocollen 1407 Herrn Rudolfs des Schultheißen Tochter; ſie und Jungfrau Chriſtine von Sachſenhauſen, Schweſtern, verkaufen 1426 einen Garten zu Sachſenhauſen, einen „Wingarten und Wiher", genannt die Grube, gelegen uf dem Steinwege als Rudolfs von S. ſeelig geweſt iſt: auch kommen ſie noch 1430 in K. Siegmunds Citation vor. Chriſtine wird als Ehefrau Emmerichs von Ingelheim aufgeführt.

---

[7]) Hontheim prodromus hist. trev. 1026.

Digitized by Google

§. 26.

Des Ritters Friedrich (§. 24) Gemahlin Feya iſt ſchon erwähnt worden. Er hinterließ keine Söhne, wie ein intereſſantes Urtheil des Speierer Burgmanngerichts von 1418 darthut [1]). Da nämlich Friedrich von S. ſelig von dem Stift Speier zwei Fuder Weingeldes zu Dydesheim zu Lehen gehabt, ſo verlangte Friedrich von Sachſenhauſen, Herrn Rudolfs von Sachſenhauſen ſeel. Sohn, durch ſeinen Fürſprecher bei dem vom Biſchof Raban von Speier zu Dydesheim gehaltenen Manngericht, mit dieſem Lehen vom Stift beliehen zu werden. Der Biſchof dagegen erwiedert, da Herr Friedrich keine Söhne hinterlaſſen, ſo ſei ihm dies Lehen anheimgefallen. Friedrich der jüngere ließ nun die zwei Briefe von 1294 und 1303 verleſen, worin Henricus miles scultetus de Fr. von dem Stift Speier mit dieſem Lehen beliehen worden ſei. Da aber der Biſchof entgegnet, daß dieſe Urkunden nur von einem Ritter Heinrich, nicht von einem Sachſenhauſen redeten, ſo ſpricht das Gericht, Friedrich von Sachſenhauſen habe kein Recht zu dieſem Lehen, weil er nicht erwieſen habe, daß er des vorgenannten Schultheißen Heinrich Erbe ſei. Es können nach allen Umſtänden unter den in dieſem Urtheil erwähnten beiden Friedrichen von Sachſenhauſen nur der gleichnamige Bruder und Sohn des 1413 verſtorbenen Schultheißen Rudolf verſtanden werden. Schwer zu erklären iſt es aber, wie der jüngere Friedrich das Lehen ſeines Oheims nur dann erhalten ſollte, wenn er ſeine Abſtammung von dem erſten Empfänger des Lehens, dem Schultheißen Heinrich, darthun würde. Denn wenn die Erbfolge in dies Lehen von einem ſolchen Beweiſe abhängig war, ſo mußte ja ſchon der ältere Friedrich ihn ebenfalls geführt haben. Fichard in ſeinen Collectaneen bemerkt nun, daß Friedrich dies Lehen blos aus Unkunde ſeiner eigenen Genealogie verloren zu haben ſcheine, da er die Abſtammung von jenem Schultheißen Heinrich ſonſt wohl hätte beweiſen können. Allein, wie ich annehme, ſo ſtammte Friederich keineswegs von dieſem Schultheißen Heinrich von Braunheim (§. 13) ab, und es ſcheint daher der Biſchof in der Gütertheilung von 1400, in welcher dies Lehen dem älteren Friedrich v. S. zugetheilt wurde, eine Grundtheilung geſehen zu haben.

[1]) Abgedruckt in Frankenſt. kurze Bemerkungen ꝛc. 27.

Dagegen iſt eine Tochter Friedrichs urkundlich bekannt, Chriſtine, die Hausfrau Friedrichs von Olmen, und zwar ſcheint dies ſeine einzige Tochter geweſen zu ſein. Eine ungedruckte Urkunde von 1419 beginnt nämlich alſo: „Ich Friedrich Walpode von Olmen, Ritter, bekennen und thun kunt offentlichen mit dieſſem Brieffe, daz die veſten Rudolf vnd Friederich von Saſſenhuſen, gebruder, Edelknecht, und ich als von mynen vnd Chriſtine myner elichen Hußfrauwen, der vorgenant Rudolfs vnd Friederichs Nyfften wegen, vberkomen vnd gütlichen vnd fruntlichen vnd ganz vnd gar entſcheiden vnd geracht ſin umb alle Eygen und Leengüter, wo vnd wie die gelegen ſint, die der vorg. Chriſtinen myner elichen Hußfrawen, vnd von Hern Rudolf v. Saſſenhuſen Ritter vnd Frauwen Chriſtinen ſiner elichen Hußfrawen ſeliger, irer Anfrawen, komen ſint uf Hern Friedrich von Saſſenhuſen Ritter ſeligen, der vorg. Chriſtinen myner elichen Hußfr. Vatter, da ich Friedrich Walpode recht zu han, alſo“ u. ſ. w. Dieſer Friedrich Walpod Herr zu Ulmen gehörte zum rheiniſchen Adel und kommt 1412 als Vaſall des Herrn Simon von Kempenich vor; in der Urkunde iſt Herr Friedrich von Sachſenhauſen der erſte Zeuge [2]).

Ob der dritte Bruder, Wolf der jüngere, Kinder hinterlaſſen, iſt ungewiß. Dagegen ſpricht, daß ſeine Neffen 1420 im Beſitze des ihm 1400 zugetheilten Dorfs Meſſenhauſen ſich befinden. In den Schöffenprotocollen wird jedoch 1401 Heinze, Wolfs von Sachſenhauſen Sohn, erwähnt und Heinze von Sachſenhauſen kommt auch 1395 vor, da er von hieſiger Stadt verlangt, daß daß ſie wegen des ihm zu Sachſenhauſen zugefügten Schadens einen Tag zu Mainz halten ſollte, widrigenfalls er der Stadt Feind ſein wolle [3]). Er könnte daher dieſes Wolfs Sohn geweſen ſein, wenn er überhaupt zu der Familie der Herren von Sachſenhauſen gehört und nicht etwa blos den Namen von ſeinem Wohnorte geführt hat. Jedenfalls kommen weitere Nachkommen Wolfs nicht vor.

---

[2]) Günther Cod. Rheno-Mos. IV. 160.

[3]) Nach Fichards Notiz aus den Acta Francof. bellum indictiones exh. I. 214. Heinze ſchickte auch 1296 den Fehdebrief und erſt 1397 wurde die Fehde beſeitigt. Ib. I 269 II. 332

Digitized by Google

§. 27.

Mit dem Tode des Edelknechts Rudolf 1426 war nun die Praunheim-Sachsenhausen'sche Erbschaft eröffnet. Aguaten, die ein Recht auf solche gehabt hätten, waren nicht vorhanden. Denn der Stamm des Schultheißen Heinrich (§. 12, 15) war damals schon erloschen, die noch blühende Nachkommenschaft Conrads des Guten von Praunheim aber (§. 29) scheint entweder ihre gemeinschaftliche Abstammung nicht gekannt zu haben oder es hat schon frühe eine gänzliche Abtheilung beider Linien stattgefunden. So treten also nur Verwandte vom Weiberstamme als Erbprätendenten auf. Diese waren nun:

1) Die Tochter von Rudolfs Oheim, des Ritters Friedrich (§. 24, 26), Christine, vermählt mit Friedrich Walpode von Ulmen oder Olmen, und deren Nachkommen.

2) Rudolfs Schwester Christine (§. 25), die Gemahlin Emmerichs von Ingelheim, genannt von Ockenheim, Wittwe seit 1432, und deren Nachkommen.

3) Rudolfs andere Schwester Irmel (§. 25), als solche wird sie 1414 urkundlich mit ihrem Gemahle, Henne von Hoenwissel, angeführt.

4) Rudolfs Nichte, Irmel, die Tochter seines Bruders Friedrich und dessen (nachher anderweit mit Friedrich von Wasen verehelichten) Frau Else von Beldersheim. Obwohl 1423 (§. 25 nota 6) mehrere Töchter Friedrichs vorkommen, so scheint 1426 nur noch die eine Irmel, vermählt mit Wenzel von Cleen, gelebt zu haben, denn ihrer allein wird bei der Erbtheilung gedacht.

Wie nun das Allodialvermögen Rudolfs vertheilt wurde, ist nicht bekannt; nur über die Lehen besitzen wir Nachrichten. K. Siegmund hatte nämlich alsbald nach Rudolfs Tod alle dessen Reichslehen seinem Protonotar und Hofschreiber Peter Wacker verliehen. Die Verwandten Rudolfs aber verhinderten ihn an der Besitzergreifung und brachten ihre Ansprüche an die Gerichte. Zuerst trat Christine von Ingelheim auf. König Siegmund befiehlt nämlich schon 1426 den Burgmannen zu Friedberg: da Rudolf von Sachsenhausen gestorben sei und Reichslehen hinterlassen, dagegen aber keinen Erben Mannsgeschlechts nach sich gelassen habe, so habe er, der König, diese Lehen dem ehrsamen Peter Wacker verliehen; nun sei aber Rudolfs Schwestersohn Wilhelm, Sohn Emmerichs von Ingelheim, mit

Digitized by Google

seines Vaters und seiner Mutter Vollmacht vor ihm dem Könige erschienen und behaupte, diese Lehen seien Erblehen und daher von seinem Oheim an ihn gefallen: die Weiterbelehnung an Peter Wacker solle nun Wilhelms Recht nicht schaden, bis der König erfahren, ob diese Lehen Erb- oder Mannlehen seien, und deßwegen sollten ihm die Burgmannen bei ihrem Eid darüber berichten [1]). Noch ehe aber über Wilhelms Anspruch entschieden war, meldeten sich auch die andern Erben. Im Jahr 1430 erließ daher K. Siegmund zu Nürnberg eine Ladung an Friedrich von Olmen, Ritter, Christine und Irmel, Rudolfs von Sachsenhausen seelig Schwestern. Elschin seines Bruders seel. Hausfrauen, die Baumeister und Ganerben zu Rödelheim und an Alle, die an den Reichslehen derer von Sachsenhausen seel. ein Recht zu haben glauben, auf einen Rechtstag am königl. Hofe, um den Rechtsstreit gegen Peter Wacker, dem er diese dem Reiche heimgefallenen Lehen verliehen habe, zu entscheiden. Auf diesem Rechtstag 1431 zu Bamberg erschienen auch Wilhelm von Ingelheim, und Peter Rolinger, Burgschreiber von Friedberg. Ersterer erneuerte seine Ansprüche von seiner Mutter Christine wegen, letzterer brachte eine Antwort der Friedberger Burgmannen auf des Königs Schreiben, in welcher sie die Abschriften der von den Erben Rudolfs vorgezeigten Urkunden mittheilen. Peter Wacker brachte dagegen vor, es sei landkundig, daß Niemand des Mannsgeschlechts von Sachsenhausen von Helm noch Schild mehr lebe, keine Tochter hätte bis auf Rudolfs Tod der Lehen sich unterwunden u. s. w. Der König verschob das Urtheil (Berth. Eig. 92) und erließ 1433 von Rom aus eine neue Ladung an die vorigen, aber auch an Wilhelm von Ingelheim, Wenzel von Cleen und dessen Frau, um einen Rechtstag nach seiner Rückkehr ins Reich abzuhalten. Hier scheinen nun die Verhandlungen fortgedauert zu haben, bis nach Siegmunds Tode sich die Verhältnisse günstiger für Rudolfs Erben gestalteten. Denn 1440, am Montag nach dem heiligen Pfingsttag, weist König Friedrich die Ansprüche des Peter

[1]) Berth. kais. Eigenth. 89. Nach einem Lehnbriefe von 1430 im Frankenst. Archiv wurde aber auch Friedrich von Wasen sammt seinen Ganerben von K. Siegmund mit den Lehen beliehen, so Rudolf und Friedrich von Sachsenhausen vom Reiche gehabt.

Digitized by Google

Wacker zurück und belehnt Wenzel von Cleen und Wilhelm von Ingelheim seinen Mitganerben mit den Reichslehen derer von Sachsenhausen, welche Belehnung 1442 erneuert wurde [2]). Rudolfs Schwester und Nichte hatten also ihre Ansprüche durchgesetzt: denen Friedrichs von Olmen stand wohl der Verzicht von 1419 entgegen; warum Rudolfs Schwester Irmel ausgeschlossen blieb, ist nicht bekannt.

Auch die Probsteilehen im Lindau blieben bei den Erben. Heinrich Erenfels Probst zu St. Victor außerhalb Mainz bekennt 1428, als etliche Erben Friedrichs von Sachsenhausen nach dem Tode Rudolfs von Sachsenhausen glaubten Recht an dem Zehnten im Lindau zu haben und Meister Baldewin Probst zu St. Bartholomäus denselben Zehenten für seiner Probstei verfallen erachtete, so habe er doch, da ihm Baldewin die Macht gegeben habe, in seiner Abwesenheit alle Lehen von seinetwegen zu leihen, den obgedachten Zehenten an Wilhelm von Ingelheim, Christineus von Sachsenhausen Sohn, zu Lehen geliehen. Wilhelm aber bekennt noch in demselben Jahre, daß er diesen Zehenten „ihme und Friedrichs von Sachsenhausen seines Oheims sel. Kindern, die Friedrich mit Elsen von Beldersheim, etwan seiner ehelichen Frauen, jetzo ehelichen Frauen Friedrichs von Wasen gelassen", in Gemeinschaft empfangen habe.

§. 28.

Wilhelm von Ingelheim, verheirathet mit Margarethe Winterbächern, starb 1465 als der letzte seines Geschlechts [1]). Sein Ganerbe Wenzel von Cleen wurde darauf 1467 allein von K. Friedrich mit allen den Lehen und Burglehen beliehen, welche die von Sachsenhausen von dem Reiche hergebracht hatten (Scriba Reg. 2432). Schon 1441 aber hatte er und Ermele von Sassenhusen, seine Frau, dem Rath zu Frankfurt ihr Halbtheil der Kemmenaden und Flecken in dem Schlosse zu Rödelheim, das Irmele von ihren Eltern seelig auferstorben, mit des Lehnsherrn K. Friedrichs Bewilligung verkauft (ib.

---

[2]) Beth. Cig. 93. Chmel Reg. Fried. I. 32. Scriba Regesten von Oberhessen 2212.

[1]) Sein Grabstein ist abgebildet in Hefner Trachten, Tafel 136. Die Umschrift lautet: Anno Dom. MCCCCLXV jar of dorstag nach sant bonifacius tag starb der vest wilhel" vō ockē dē man nant von ingelhim dem got genad.

Digitized by Google

2247). Als Elſe von Waſen, zuvor Friedrichs von Sachſenhauſen Hausfrau, ſtarb, entſtanden Streitigkeiten zwiſchen ihrem Manne Friedrich von Waſen und Wenzel von Cleen, die endlich 1436 dahin ausgeglichen wurden, daß alle von den von Sachſenhauſen herrührenden und ihm durch Elſe zugekommenen Güter nach Friedrichs Tod an Wenzel fallen ſollen. Daher übergibt 1457 Philipp von Waſen nach beigelegtem Streit alle Sachſenhäuſer Güter an Wenzel. Wenzel von Cleen ſtarb nach 1472. In dieſem Jahre verpfändete er noch mit K. Friedrichs Bewilligung 10 Achtel Korn von den 22 Achtel, die er jährlich zu Frankfurt aus dem deutſchen Haus als Reichslehen zu erheben hatte. Er war Schultheiß zu Frankfurt und führte im Wappen ein rothes dreiblättriges Kleeblatt im goldenen Schild. (Abbildung in Schannat client. Fuld. 67). In einer Urkunde von 1472 werden als ſeine Söhne Gottfried, Friedrich, Dietrich ein Deutſchordensritter (1508 Land-Commenthur der Ballei Heſſen, Commenthur zu Marburg, 1520 Hochmeiſter) und Wenzel aufgeführt. Letzterer, weil kränklich, verzichtete unter gewiſſem Vorbehalt auf alle elterliche Erbſchaft. Von denſelben war Gottfried der Stammälteſte: er war 1471 Burggraf zu Bonames, 1489 Amtmann zu Darmſtadt, wurde wegen des hohen Alters und der Schwachheit ſeines Vaters mit ſeinem Bruder Friedrich 1474 von König Friedrich mit den Reichslehen, 1476 vom Probſt Engelbrecht mit dem Zehnten im Lindau und 1478 von Graf Otto von Solms, Herrn zu Minzenberg, mit dem Dorf Nyderrodde bei Frankfurt als einem Minzenbergiſchen Mannlehen beliehen. Er heirathete 1478 Margarethe von Buches und 1489 Margarethe von Echter. Letztere ſtarb 1543, ihr Gatte aber ſchon 1498. Deſſen Kinder waren Oyer von Cleen, der 1506 ebenfalls mit Niederrad belehnt wurde, 1517 Margarethe von Sickingen ehelichte und 1521 erſchlagen wurde, und Irmel von Cleen, welche ſich 1508 mit Johann von Frankenſtein vermählte. Da Oyers Sohn, Franz, ganz jung verſtorben war, ſo verglich ſich die Wittwe Margarethe 1522 mit Irmel von Frankenſtein „ihrer Geſchwayhe“ über die Cleeiſche Verlaſſenſchaft und letztere brachte damit Güter und Wappen dieſes Geſchlechts an die Frankenſteiner (kurze Beleuchtung. Urkb. 5. Kirchner I. 181) welche dann mit den Reichslehen beliehen [2]) wurden und noch

[2]) Lehenbrief K. Rudolfs II. über die Frankenſteiner und ehemals Sachſenhau-

1706 von K. Joſeph die Erlaubniß erhielten, das Wappen des ehemaligen Geſchlechts von Sachſenhauſen mit dem ihrigen zu verbinden. Da die Herren von Cleen auch Lehen von Fuld und Hanau beſaßen, ſo gingen auch dieſe Lehen an die Frankenſteiner über [3]). Die von den Herren von Sachſenhauſen herrührenden bedeutenden Beſitzungen wurden von ihren gedachten Nachfolgern erſt in der neueren Zeit an die freie Stadt Frankfurt verkauft. Inhaltlich des am 6. October 1831 zwiſchen letzterer und dem Freiherrn Joh. Friedrich Carl von Frankenſtein vollzogenen Kaufbriefs waren es folgende: Der Hof in Sachſenhauſen, jetzt Litra N. No. 242 bezeichnet, 103 Morgen 1 Viertel 1 Ruthe 82 Schuhe Ackerland und 37 Morgen 3 V. 19 R. 91 Sch. Gemüsland und Wingert in Sachſenhäuſer Gemarkung, 26 Morgen 1 V. 2 R. 72 Sch. Land im Fiſcher- und Gallenfeld, 18 Morgen 3 V. 16 R. 66 Schuhe Feldmaß Wieſe im Walddiſtrict in Sachſenhäuſer Terminei; dann das von der ehemaligen Probſtei des Bartholomäusſtifts zu Mannlehn verliehene Zehendrecht im Affenſtein und Lindau, verſchiedene Grundzinſen in Frankfurt, Preungesheim, Hauſen und Rödelheim, ein Erbbeſtand von 17 Malter Korn, welche die ehemalige Deutſchordens-Commende zu Sachſenhauſen von 3 Huben Landes, ſo zum Sandhof gezogen worden, jährlich entrichtete, endlich die Fiſcherei-Gerechtigkeit auf der Nidda. Zugleich verzichtete die Familie von Frankenſtein auf alle Anſprüche an die gegen Frankfurt reclamirten Lehnſtücke, als den Leiszoll, den Viehtrieb im Königs- oder Reichswald der Dreieich, die Gerechtigkeit auf den Königsbach, die durch den Reichswald fließet bis an den Main, wo ſie die Frauenbach heißt, und den See daſelbſt, drei Mühlenwaſſer auf dem Main, das Recht, alle Woche einen Wagen Holz aus dem Reichswald zu holen, einen freiadlichen Sitz zu Sachſenhauſen, vier Pfund Heller 15 Schill. jährlichen Zinſes auf die Wage an der Fahrpforte oder den Mehlhäuſern, Pfandkauf über hörige Leute für 60 Gulden. Bei dieſem Verkaufe

---

ſen Reichslehen in Senkenberg primae lin. jur, feud. app. 3. Orth Anm 3. Fortſ. 136. Vgl. Scriba zur Geſch. der Herrſchaft Frankenſtein und ihrer Herren, im Archiv für heſſ. Geſchichte VII. 530. Hier wird auch S. 538 das Wappen beſchrieben, die Klettenraude aber — zu drei rothen Roſen gemacht!

[3]) Schannat client. fuld. 67, 88. Unterſuchung der Frage ꝛc. 235, 294.

Digitized by Google

wurde auch das Archiv der alten Herren von Sachſenhauſen, aus welchem 1775 Tabor die urkundlichen Beilagen zu ſeiner Deduction „Vertheidigtes kaiſerl. Eigenthum“ genommen hatte, auf die Frankenſtein'ſchen Beſitzungen in Franken verbracht und es verſchwand damit ein reiches Material für die hieſige Geſchichte aus den Mauern der Stadt. Der Herausgeber des Frankfurter Urkundenbuchs, dem ſeiner Zeit eine kurze Benutzung des Archivs vergönnt war, hat zwar aus demſelben manche intereſſante Urkunde ſeinem Werke einverleibt, doch iſt noch Vieles daraus zu ſchöpfen. So enthält daſſelbe z. B. die Urkunde Richwins von Carben von 1282 mit den Siegeln ſeines Bruders Hartmanns und ſeines Neffen, des Schultheißen Heinrich (B. 208), die von den Rittern Marquard und Hartmud von Sachſenhauſen ausgeſtellte und beſiegelte Urkunde von 1305 (B. 366), die Urkunden von 1327 und 1330 über die Gütertheilungen zwiſchen den Herren Joh. v. Cleen und Rudolf v. Sachſenhauſen, an deren erſterer noch die Siegel von acht Schiedsmännern hängen (B. 492, 508) u. ſ. w., und eine Beſchreibung der Siegel, ſo wichtig ſie für dieſe Geſchichte wäre, ſtand deßwegen nicht zu erlangen. Zu wünſchen iſt es daher daß die Beſitzer dieſes reichen Archivs deſſen Schätze zur Ehre ihres Hauſes und zum Frommen der Geſchichte bekannt machen möchten!

§. 29.

Daß Conrad der Gute von Praunheim-Sachſenhauſen eine Gemahlin Petriſſe und einen Sohn Conrad gehabt habe, iſt ſchon im §. 8 aus dem Necrologe des Bartholomäusſtifts nachgewieſen worden. Letzterer ſcheint jung geſtorben zu ſein. Die andern Söhne Conrads waren Rulo (Rudolf), Heile (Heilmann) und Emmelrich.

Im Jahr 1321 kauft nämlich Sibodo, der Probſt des Kloſters Naumburg für 50 Mark eine Hube Landes in dem Kaicher Gericht von Rulo v. Saſenhuſen genant von Praunheim, und dazu geben, weil es ein Lehen der Abtei Limburg war, der Abt dieſes Kloſters ſowie Rudolf und Heinrich, Vettern (cognati) des Rulo, ihre Einwilligung [1]). Dieſe Vettern ſind nun ohne Zweifel die Söhne Heinrichs des Weiſen (§. 18).

Im Jahr 1333 in vigil B. Cathar. virg. verkauft Ritter Con-

[1]) Bernhard Probſtei Naumb. 94.

rad von Muſchenheim drei Huben Landes und einen Hof zu Bonames an Gudela, Wittwe Herrn Wortwins von der Ecken, und ſtellt als Währbürgen die Herren Rule und Heile von Saſſenhuſen, von welchen erſterer auch ſiegelt. Das Siegel hat nach Fichards Bemerkung die Umſchrift: S. Rudolfs von Praunheim. Ebenſo iſt 1330 Rulo von Saſſenh. Zeuge und Siegler einer Urkunde Hartmanns von Friedberg, wobei er als Schultheiß von Aſſenheim bezeichnet wird; ſein Siegel führt jedoch die Umſchrift: S. Rudolfus de Pr. (Prunheim) [2]). Im Jahr 1338 aber hat Rulo ein Siegel mit der Umſchrift: S. Rudolfi militis de Sassenh., in demſelben jedoch die Praunheimer Klettenſtaude [3]). Nach einer ungedruckten Urkunde in dem Ordens-Saalbuche verleiht K. Ludwig 1335 dem Rule von Saſſenhuſen den Hof zu Praunheim, den ſein Vater und Vetter von dem Reiche zu Pfandſchaft inne hatten, auch Rudolf ſein Vetter (alſo der Schultheiß §. 19) und Heile ſein Bruder noch inne haben, und weiſet ihm wegen des ihm von des Kaiſers und Reichs wegen zugefügten Schadens auf ſeines Vetters Antheil 350 Pfund Heller an, bis ſolche wieder von dem Reiche eingelöſt werden.

In einer Urkunde Gottfrieds von Eppſtein von 1334 kommen als Zeugen vor: Herr Wolfram von Praunheim, Herr Rudolf und Herr Heyle Gebrüder von Prunheim [4]). Der erſte iſt der Sohn des Schultheißen Heinrich (§. 15), die andern ſind ohne Zweifel Rulo und Heile, die ſonſt von Sachſenhauſen heißen. Im J. 1348 kommt derſelbe Heilmannus dictus de Prumheim miles in verſchiedenen Mainzer Urkunden vor [5]). In den hieſigen Schöffenprotocollen kommen nicht nur Heilo de Sassinhusen miles und Dominus Rulo de Sassinhusen 1339 und 1340 vor, ſondern ſie beweiſen auch, daß noch ein Bruder Emmelrich lebte. Es heißt nämlich 1341:

Emmelricus de Sazinhusen facit arrestum super curiam Rylonis militis sitam in Sazinh. cum omnibus suis pertinentiis pro c marcis denar. — Vigil. S. Bart. Ap. — Dominus Emmelricus de Sassinhusen

---

[2]) Bauer Arnsb. Urk. 612. Vgl. die Siegeltafel Nr. 6.

[3]) Abgebildet ebenda Nr. 5.

[4]) Wenk heſſ. Geſch. II. Urkundenbuch 336. Ritter Rudolf iſt auch Theidingsmann bei der mehrerwähnten Theilung von 1327 (B. 492).

[5]) Würdtwein nova subsidia VI. 303. Joannis rerum Mog. II. 280.

Digitized by Google

confessus est super curiam Rulonis, fratris sui, militis, sitam in Sazinh. pro c marcis den. — Nativ. B. M. V.

Die Gemahlin Rulos wird in dem fortgesetzten Necrolog des Bartholomäusstifts aufgeführt: Februarii, Juliani Mart. — Hildegart uxor Rulonis de Sassenhusen. Sie ist wohl die Frau Hildegard von Sachsenhausen, welche 1335 mit Eustachius von Frankenstein eine Kapelle im Dorfe Hahn bei Eberstadt stiftet (Dahl Geschichte von Lorsch 42).

Von diesen Brüdern Rulo und Heilmann sind nun wohl die späteren Herren von Praunheim abzuleiten, obwohl sich urkundlich deren Abstammung noch nicht nachweisen läßt. Daß dieselben den Namen „von Sachsenhausen" wieder aufgaben, den Rulo und Heilmann abwechselnd mit ihrem eigentlichen Geschlechtsnamen Praunheim führten, mag durch das Aussterben der Linie des Schultheißen Heinrich (§. 15) veranlaßt worden sein, indem sonst der Name „Praunheim" untergegangen wäre.

Die Geschlechtsfolge dieser späteren Herren von Praunheim herzustellen, ist übrigens bei dem Mangel hinreichender Urkunden namentlich für die erste Zeit eine nicht zu lösende Aufgabe: Humbrachts Tabelle 90 gibt zu den darin aufgeführten Herren keine Belege an und widerspricht außerdem so manchen andern gewissen Nachrichten, daß sie durchaus nicht für zuverlässig erachtet werden kann. Die nachfolgende keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch machende Darstellung gründet sich daher hauptsächlich auf die Angaben, welche sich in J. Fr. Schannat Fuldischem Lehnhof (sive de clientela Fuldensi tractatus, Frank. 1726) und in der bekannten Deduction „Gründliche Untersuchung der Frage, ob mit den Grafen und Herren zu Hanau die ohnlängst ausgestorbene von Carben in Vergleichung zu stellen seien" (gedr. 1734) finden. Denn die Herren von Praunheim besaßen das Dorf Hausen bei Frankfurt als ein Fuldisches Lehen, für welches sie nach dessen Verkauf an Frankfurt 1428 verschiedene Güter zu Praunheim substituirten, und ebenso verschiedene Hanauer Lehen; die deßfallsigen Lehnbriefe sind daher für die Geschichte des Geschlechts von besonderer Wichtigkeit.

§. 30.

Nach den Brüdern Rulo, Heile und Emmelrich, die nach 1354 nicht mehr vorkommen, werden zuerst erwähnt Heinrich und Con-

Digitized by Google

rad von Praunheim, als welche in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sich mit der Stadt Frankfurt verbunden haben und Bürger geworden sind [1]), dann Damo (Tamme) von Praunheim, welcher 1355 in den Schöffenprotocollen vorkommt, 1368 das Gericht zu Hausen besitzt und in dem Vasallenverzeichnisse des Grafen Heinrich II. von Sponheim um 1370 als Inhaber der Fautie Marhofen angeführt wird [2]). Als deren Nachkommen sind dann anzusehen der Junkher Damme von Praunheim, der von 1371 an in den hiesigen Schöffenprotocollen mit seiner Hausfrau Catharina öfters vorkommt, ein Haus in der Ziegelgasse besaß und 1395 verstorben war [3]); der seit 1382 vorkommende Junker Wolf von Praunheim, wohl Damo's Bruder; der Edelknecht Conrad von Praunheim, der seit 1375 vorkommt und nach dessen Tode 1393 die Herren von Falkenstein den Bernhard Riegenbauer mit den durch Conrads Tod anheimgefallenen Mannlehen zu Arheilgen, Egelsbach, Langen und Bischofsheim belehnen [4]); dann Henne von Praunheim, Conrads Bruder, 1390 mit ihm als Ganerben Wolfs von Sachsenhausen vorkommend (oben §. 24), ebenso Ritter Heilmann und Dietrich von Praunheim, welche in den Schöffengerichtsprotocollen seit 1370 erwähnt werden. Letzterer ist 1367 Zeuge bei einem Kaufhandel Guntrams von Karben [5]). Im Jahr 1384 bekennen Ritter Heilmann von Prumheim, Metze seine Hausfrau, Gela, Dietrichs von Prunheim sel. Wittwe, Dietrich Ritter, Heilmann und Dietrich, Edelknechte, obiger Gela Söhne, und Kunigunde, des letzteren Heilmanns Hausfrau, daß die Stadt Frankfurt sie zu Bürgern und Dienern angenommen habe, wogegen sie ihr die Feste und das Dorf Praunheim so wie das Dorf Holzhausen zu öffnen versprachen [6]). Im Jahr 1389 verkaufen nach ungedruckter Urkunde Gela, Dietrichs von Prunheim Edelknechts seel. Wittwe, wie

---

[1]) B. 265. Thomas Oberhof 180.

[2]) Lersner I. 463. Köllner Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland (1854) S. 169.

[3]) Er heißt in diesem Jahr: Herr Damme von Prunheim seelig.

[4]) Gud. Cod. V. 843.

[5]) Arnsb. Urk. 958.

[6]) Lersner II. a. 661. Scriba Reg. 1767.

Digitized by Google

auch Diedrich ein Ritter und Heilmann von Prunheim, Gebrüder, 15 Morgen Wieſen an Wigel Widenbuſch.

So zeigen ſich jetzt drei Linien des Hauſes Praunheim, die von Damme und Cathrine, von Dietrich und Gela, von Heilmann und Metze ausgehen. Die Linie Dietrichs erloſch 1561. Nach ſeinen drei obengenannten Söhnen kommt 1397 der junge Diederich, Herrn Diederichs Sohn von Praunheim in den Schöffenprotocollen vor: 1407 gehört ihm ein Theil des Riedhofs vor Sachſenhauſen, 1409 iſt er Burgmann zu Gelnhauſen, 1421 wird er in den Schöffenprotocollen Jungher Dietrich von Pr. der alte genannt. Im Jahr 1408 kauft Nicolaus, Dechant des Stifts St. Alexander zu Aſchaffenburg den Zehenden zu Hoffebach von denen von Waſen praevio consensu Theoderici de Praunheim tam nomine suo quam filiorum Theoderici et Joannis, adhuc minorennium [7]).

Dieſe Söhne, von denen 1424 Dietrich von Pr. der junge erwähnt wird, erſcheinen 1450 als Beiſitzer bei einem Manngericht, welches Graf Reinhard zu Hanau über ein ſtreitiges Küchenmeiſterſches Lehen halten läßt [8]). Sie ſind die erſten Praunheimer, welche als hanauiſche Vaſallen erwähnt werden. Im Jahr 1459 ſagt Dietrich ſeine Hanauer Lehen auf und bittet ſie ſeinem Bruder Henne und deſſen Lehnserben zu leihen. Noch 1464 empfängt daher Henne die Lehen allein von dem neuen Lehnherrn, Graf Philipp dem jüngern von Hanau [9]). Im Jahr 1455 verkaufen beide Brüder ihre ſechs Theile an Holzhauſen dem Herrn Eberhard von Eppſtein [9]). Wohl derſelbe Dietrich von Praunheim iſt es, der ſeinen Theil am Dorf und Gericht zu Rödelheim an Frank von Cronberg und die Stadt Frankfurt verkauft; die Käufer werden damit 1443 von Kaiſer Friedrich beliehen (Scriba Reg. 2259). Als Dietrichs Söhne müſſen die Brüder Dietrich, Heilmann und Karl angeſehen werden, welche 1470 an Graf Philipp den jüngern von Hanau ¼ des Reichslehens des Dorfes Praunheim verkaufen [10]) und wohl von ihnen hat 1472 der

---

[7]) Gud. II. 354.

[8]) Unterſuchung ꝛc. S. 359. 371.

[9]) Hanauiſche Deduction wegen Holzhauſen, Beil. 32. Scriba Reg. 2350.

[10]) Beſchreibung der Hanau-Münzenb. Lande p. 58 u. 104. Vgl. auch Arnoldi Misc. 360.

Digitized by Google

Rath den Riedhof erkauft. Dietrichs Ehefrau war Barbara von Altenweilnau. Heilmann befehdete 1489 die Stadt Frankfurt, weil eine Jungfrau daselbst einem seiner Vettern einen Tanz verweigert habe [11]). Karl hat 1489 Lehen von dem Alexanderstift in Aschaffenburg [12]). Es scheint nicht, daß diese Brüder Nachkommen hinterlassen haben. Später klagen Elschin und Jutta von Praunheim Klosterjungfrauen zu Rethers bei hiesigem Rath, daß die von ihrem Vater mit Consens ihrer Brüder auf dem Riedhof als einem Reichslehen verschriebene Gülte mit Arrest belegt worden (Orth Anmerk. V. 458). Jungfrau Jutta von Praunheim, Jungkher Dietrichs Schwester, kommt 1411 in den Schöffenprotocollen vor.

Mit den Hanauischen Lehen wird Philipp von Praunheim 1467, 1471 und 1501 belehnt, das zweitemal zugleich auch für seine nicht weiter benannten und bekannten Brüder, und es waren dies also ohne Zweifel die Söhne Henne's von Praunheim. Dieselben Lehen empfangen dann 1514 Heilmann und 1533 Jacob von Praunheim, welche daher für Philipps Kinder zu halten sind [13]). Letzterer starb 1561 ohne Nachkommen, denn in diesem Jahre empfängt Andreas Eistenberger, Mainzischer Secretarius, von dem Alexanderstift zu Aschaffenburg, die Lehen, die mit dem Tode Jacobi de Praunheim, stirpis suae postremi, erledigt waren [14]), und ebenso hören jetzt die Hanauischen Lehnbriefe auf.

Jacob von Praunheim besaß auch viele pfälzische Lehen, welche seiner Mutter Margarethe Clebis, der Erbtochter des Henne Clebis verliehen waren und die im Juni 1474 ihr Gemahl Philipp von Praunheim als Träger für sie von Pfalzgraf Friedrich empfing. Nach dem Tode Jacobs fielen sie an seine Tochter Regine, Gattin Heinrichs von Obentraut, und nach deren Tode an ihre Mutter Anna geborne von Venningen, welche als Wittwe Jacobs sich mit Melchior von Grönrod verehelicht hatte [15].)

---

[11]) Olenschlager, goldene Bulle 296.

[12]) Gud. II. 331.

[13]) Unterf. 391. 392.

[14]) Gud. II. 334.

[15]) Archiv für hess Geschichte Bd 5. Aufsatz 16. S. 2. 12. 15. Retter hess. Nachr IV. 248.

Digitized by Google

Endlich beſaß Jacob von Praunheim auch verſchiedene Reichslehen; er wird 1559 von Kaiſer Ferdinand I. mit 2 Huben und dem Fiſchwaſſer zu Praunheim, mit 2 Theilen an Dorf und Gericht Holzhauſen und dem halben Gerichte zu Rödelheim beliehen. Dieſe Praunheimer Reichslehen, welche 1561 Hans Walhart empfing, gab K. Rudolf 1579 an ſeinen Rath Peter Obernburger und dieſer trat ſie 1587 an Gernand von Schwalbach ab [10]).

§. 31.

Für den Sohn Ritter Heilmanns von Praunheims und ſeiner Hausfrau Metze dürfte der Junghher Henne von Praunheim zu halten ſein, der 1385 in den Schöffenprotocollen vorkommt und deſſen Hausfrau 1396 Walpurg genannt wird. Derſelbe wird hier auch Henne von Clettenberg genannt, ohne daß die Veranlaſſung zu dieſem Beinamen genau bekannt wäre. Doch führte der eine Ritterſitz bei Praunheim, der erſt 1658 an Solms verkauft wurde [1]), den Namen „die Klettenburg", vielleicht mit Beziehung auf das Wappen des Geſchlechts, und ſo mag die dort wohnende Linie davon den Beinamen genommen haben. Im Jahre 1406 werden dann Heinrich, Henne, Agnes, Lücke und Jutta, Herrn Henne von Praunheim genannt von Clettenberg ſelig Kinder, erwähnt; ſie haben ein Haus in der „Reddelnheimergaſſe in der Nuwenſtadt" (den Clettenberger Hof?) und Girlach Winther von Rödelheim iſt ihr Mompar; nach Humbrachts Tabelle war er ihr Oheim. Heinze oder Heinrich Klettenberg wird 1407 und 1414 in den Schöffenprotocollen, Henne von Prunheim, den man nennet von Clettenberg, aber 1428 als Eidam des Edelknechts Damme von Praunheim, deſſen Tochter Anna ſeine Hausfrau war, bei dem Verkaufe des Dorfs Hauſen an Frankfurt erwähnt [2]). Des letzteren Sohn iſt der feſte Henne von Clettenberg der alte zu Praunheim, der 1452 mit ſeiner Hausfrau Katharine dem St. Leonhardsſtifte eine Gülte von Gütern zu Niederurſel verkauft. Im Jahr 1506 kommt dann Philipp von Praunheim genannt Clettenberg als Zeuge vor, der wohl ein Sohn Henne's war. Als deſſen Söhne

[10]) Scriba Reg. 2886. 2958. 2985.

[1]) Annalen des naſſ. Vereins I. 63.

[2]) Lersner II. 624.

Digitized by Google

oder Neffen ſind Philipp und Walther von Praunheim genannt Clettenberg anzuſehen, welche 1532 Graf Balthaſar zu Hanau mit zwei Theilen einer Mühle, ſo vorher Johann von Düdelsheim gehabt, belehnt [3]). Derſelbe Walther wird 1539 auch von dem Stift Fuld belehnt [4]). Wohl deſſen Sohn oder Neffe iſt derjenige Walther von Praunheim den man nennt von Clettenberg, welcher 1562 von Hanau und 1572 von Fuld belehnt wird. Walthers Sohn war Philipp Wolf, 1574 Amtmann zu Königſtein, 1582 Amtmann der pfalzgr. Vogtei Sulzbach, er wird 1599 von Fuld und mit dem Hanauiſchen Lehen wiederholt 1574, 1582, 1604 und 1613 belehnt. Nach Humbrachts Tabelle ſtarb er 1616, ohne einen Sohn zu hinterlaſſen, daher findet ſich auch kein Hanauiſcher Lehnbrief mehr und der Name Clettenberg ging wohl mit ſeinem Erbe auf den letzten Praunheimer Zweig über [5]).

Dieſer Zweig ſtammt von Jungkher Damme und Catharine ab. (§. 30). Ihr Sohn iſt der Ritter Thamme s. Damianus, der 1399 von dem Stift Fuld mit den väterlichen Lehen, nämlich dem Dorfe Hauſen mit dem Gericht, und den Gütern in Eſchenheim belehnt wurde. Er iſt Ganerbe zu Reiffenberg und zu Oberurſel, Wickert, Weilbach begütert [6]). Seine Ehefrau hieß Agnes und wird 1407 in den Schöffenprotocollen als Wittwe Herrn Thame von Praunheim Ritters ſelig erwähnt. Auch deren Sohn war Damme genannt: mit Bewilligung des Stifts Fuld verkaufte er 1428 Dorf und Gericht Hauſen an der Nidda dem Rath zu Frankfurt und trug dafür dem Stifte 10 Morgen eigenen Landes in Praunheim zu Lehen auf [7]). Schon 1417 hatten ihm und ſeiner Hausfrau Meckel der Edelknecht Wilhelm von Staffel und deſſen Hausfrau Agnes (eine geborne Praunheim, vielleicht Damme's Schweſter) all ihr Recht an Hauſen verkauft [8]). Im

---

[3]) Unterſ. 391.

[4]) Schannat client. Fuld. 140.

[5]) Er hatte in Praunheim an einem Abhang gegen die Nidda zu eine Burg neu erbaut, die Philippseck genannt wurde und jetzt ganz abgebrochen iſt. Vgl. Naſſ. Annalen I. 61, wo aber die Jahrzahl 1480 offenbar irrig erſcheint.

[6]) Arnoldi Misc. 360.

[7]) Schannat l. l. und Urkunde 420.

[8]) Lersner II. 624

Jahr 1427 ist er Bürge des Erzbischofs Conrad von Mainz unter einer Schuldverschreibung desselben zu Gunsten des Landgrafen Ludwig von Hessen [9]).

In der Verkaufsurkunde von 1428 über Hausen werden neben Damme von Praunheim dem Alten, Edelknecht, auch dessen Kinder erwähnt, nämlich Cuno mit seiner Hausfrau Christine, Damme, Johann und Anna, die Hausfrau des Henne von Praunheim genannt Clettenberg. Im Jahr 1431 willigt auch noch Henne von Rebelnheim der junge, in diesen Verkauf ein; aus welchem Grunde, ist nicht bekannt. Von diesen Kindern wird Damman von Praunheim 1434 unter den Reichsmannen genannt, welche der schiedsrichterlichen Entscheidung des Grafen Johann von Wertheim zwischen Frankfurt und der Burg Friedberg über einen das Kaicher-Gericht betreffenden Streit beiwohnen [10]). In den Schöffenprotocollen heißt er 1445 Damme von Praunheim der alte.

Dessen Söhne sind Damian und Heinrich, welche 1451 von Fuld belehnt werden. Nach den Schöffenprotocollen hat Ersterer 1453 ein Haus in der Rödelnheimergasse.

Der ebengedachte Heinrich und seines verstorbenen Bruders Daman Sohn, Conrad von Praunheim, werden 1474 und dann derselbe Conrad 1481 für sich und seine Agnaten Philipp, Johann und Heinrich (wohl obigen Heinrichs Söhne) belehnt.

Der nächste Fulder Lehnbrief ist von 1589 für Walter von Praunheim in Clettenberg in seinem und seiner Agnaten, nämlich der Brüder Nicolas, Johann und Heinrich von Praunheim Namen gegeben. Auf welche Weise Walther von der Clettenberger Linie in die Gemeinschaft des Fulder Lehns gekommen, ist mir nicht bekannt.

Im Jahr 1572 werden Walther, Heinrich, Joh. Walther, Nicolaus, Friedrich Matern und Georg Rudolf, alle Gebrüder und Vettern von Praunheim, mit dem Fuldischen Lehen belehnt, ebenso 1599 die Vettern Philipp Wolfgang, Heinrich und Sebastian Hartmann, dann 1639 die Brüder Heinrich und Nicolaus, 1642 aber Joh. Heinrich Wilhelm, der minderjährige Sohn des Herrn Heinrich Ludwig

---

[9]) Joannis rer. Mog. I. 742.

[10]) Priv. et Pacta 283.

Digitized by Google

von Praunheim und 1714 deſſen Sohn, Joh. Georg Wilhelm, welcher wieder von Praunheim in Clettenberg genannt wird. Ueber deſſen Nachkommen habe ich keine Nachrichten.

§. 32.

Außer dieſen Herren und Frauen von Praunheim ſind urkundlich noch manche Andere, zumal geiſtlichen Standes, bekannt, ohne daß es möglich wäre, denſelben in dem Geſchlechtsregiſter eine beſtimmte Stelle anzuweiſen. Auch gehören wohl einzelne derſelben dieſem Geſchlechte gar nicht an, ſondern führen den Namen von Praunheim nur zum Zeichen ihres Geburts- oder Wohnorts. Der Vollſtändigkeit wegen dürfte indeſſen deren Aufzählung, wozu Fichards Collectaneen reichen Stoff geben, nicht ohne Intereſſe ſein.

Wolframus de Praumheim Vicedominus Aschaffenburgensis kommt von 1314 bis 1324 in Urkunden vor; iſt aber wohl identiſch mit dem 1312 als Zeuge erwähnten Wolframus Zenichen Vicedominus de A. und gehört dann dem Geſchlechte der Herren von Bommersheim an, da dieſe den Beinamen Zenichen führten [1]).

Im Jahr 1320 kommt Conradus de Bickenbach junior cum uxore sua Jutta de Praumheim vor [2]).

Wolfmundus de Prunheim miles wird in den Schöffengerichtsprotocollen von 1339 erwähnt.

Marquardus Prumheim, Canonicus des Stifts B. Mariae virg. ad Gradus zu Mainz wird 1406 und 1436, in letztem Jahre mit Nicolaus Prumheim, Vicarius daſelbſt, erwähnt. Vielleicht iſt es derſelbe mit dem Marquardus de Pr., der 1411 und 1433 als Canonicus des Mainzer Domſtifts vorkommt und 1446 die Vicarie des Altars S. Aegidii im Dom zu Mainz ſtiftete [3]).

Conradus de Prumheim und Johannes de Pr. werden 1419 als Canoniker zu St Alban bei Mainz beſtätigt [4]).

---

[1]) Gud. II. 414. III. 122. V. 1165. So kommt 1304 auch Hellmannus filius Theoderici de Prunheim dicti Zeinichin vor. Arnd. Urk. 330.

[2]) Gud. IV 1030.

[3]) Würdtwein dioec. Mog. 444. 445. 447. Subsid. XII. 418. Joannis rer. Mog. II. 387. Guden. II. 742.

[4]) Joannis II. 924.

Digitized by Google

Epicho de Pr. iſt 1427 Canonicus des Mainzer Domſtifts, reſignirt 1429 [5]).

Dammo de Pr. wurde 1429 Canonicus deſſelben Stifts, war auch Canonicus zu St. Alban und an der Marienkirche ad gradus in Mainz; im Jahr 1478 wurde er Scholaſter des Domſtifts und ſtarb 1483 als Jubilar [6]).

Friedrich von Praunheim war 1430 ebenfalls Canonicus des Mainzer Domſtifts [7]).

Die Schöffenprotocolle von 1438 erwähnen Epchin von Praunheim und ſeine Hausfrau Meckel.

Margarethe von Praunheim iſt 1442 Priorin und Hebel von Praunheim Kloſterjungfrau zu den Weißfrauen in Frankfurt [8]).

Damo von Praunheim kommt ſeit 1469 als Domherr und ſeit 1480 als Domſcholaſter in Mainz vor [9]).

Heinrich von Praunheim iſt 1482 Domherr zu Mainz und ſtirbt daſelbſt 1526 [10]).

Katharine von Praunheim iſt 1500 Priorin des Kloſters Padenhauſen.

Das Wappen dieſer Herren von Praunheim iſt der Schild mit der Klettenſtaude, wie wir es ſchon bei dem Schultheißen Heinrich finden. Ohne Helm führte es 1333 Heinrich von Praunheim, während ſich in dem Siegel Rudolfs (Rulos) von Praunheim aus dem Jahre 1330 auf dem Schild ein Helm mit einem Schwanenhals findet. Ebenſo iſt dies auf dem Wappen Damians von 1402 und Damme's von 1446 der Fall. Auf den Wappen Henne's von Praunheim an Urkunden von 1446 und 1457 dagegen iſt der Helm mit zwei Flügeln geziert, auf welchen die Zeichen des Schildes wiederholt ſind [11]).

---

[5]) Joannis II. 235. 387.

[6]) Joannis II. 321. 387. Gud. II. 856.

[7]) Joannis II. 387.

[8]) Lerſner II. 95.

[9]) Arnoldi Misc. 360. Schunk Beitr. III. 360. 230. Gud. IV. 459.

[10]) Joannis II. 387. Gud. Sylloge 589.

[11]) Vgl. die Siegeltafel No. 6–10.

Digitized by Google

Der Antoniterhof in Frankfurt.

Von **Georg Eduard Steitz.**

Es sind nun 26 Jahre, daß der verewigte J. C. von Fichard seiner Vaterstadt ein Werk seines damals schon verstorbenen Freundes, des geistlichen Rathes Battonn ankündigte, das jeden Bürger Frankfurts in den Stand setzen sollte, die Straße seiner Wohnung und das Haus selbst, worin er das Gemüthliche der Heimath genießt, in dem wieder auflebenden Lichte längst verschwundener Zeiten erblicken zu können. Dieses Werk: „Die örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von den ältesten urkundlichen Nachrichten an bis auf das Jahr 1790", ist nicht herausgegeben worden; die Handschrift desselben befindet sich mit Fichards Zusätzen auf der Stadtbibliothek, ein schönes Denkmal des Fleißes und des Patriotismus der beiden nun verklärten Freunde; aber die Forschungen, die darin angelegt sind, verdienen fortgesetzt und vollendet zu werden, um der Zukunft in voller Reife zu bieten, was jene redlich angestrebt haben. Nur ein Schärflein will der Verfasser dieser Blätter zur Erreichung dieses Zweckes beisteuern.

Jeder Bürger Frankfurts kennt das der Loge Sokrates gehörige in der Döngesgasse gelegene sogenannte Meyer'sche Haus. Hier sammeln sich auf den Hammerschlag des Meisters die Brüder zum Werke ihres Bundes; hier entzückt der Cäcilienverein durch die großen Meisterwerke frommer Tonkunst das dafür gebildete Ohr und Herz; hier gab vor wenigen Jahren Wichern unter uns die Anregung zur rettenden That der innern Mission; hier sprach im vorigen Herbste Dr. Schenkel im Dienste derselben Sache begeisterte Worte und belebte manches welke Herz zu neuem Glaubenstriebe. Dieses Haus hat nicht blos eine Gegenwart, sondern zugleich eine Vergangenheit, welche vielfach in das bürgerliche und religiöse Leben Frankfurts verflochten ist. Seine Ge-

Digitized by Google

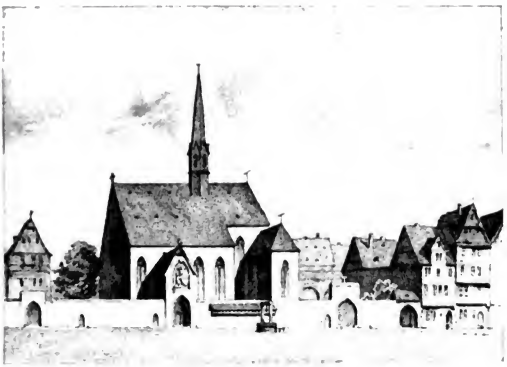

DER ANTONITER HOF.

DAS CAPUZINER-KLOSTER.

Digitized by Google

1964 • Kraftwerke Frankfurt/M.

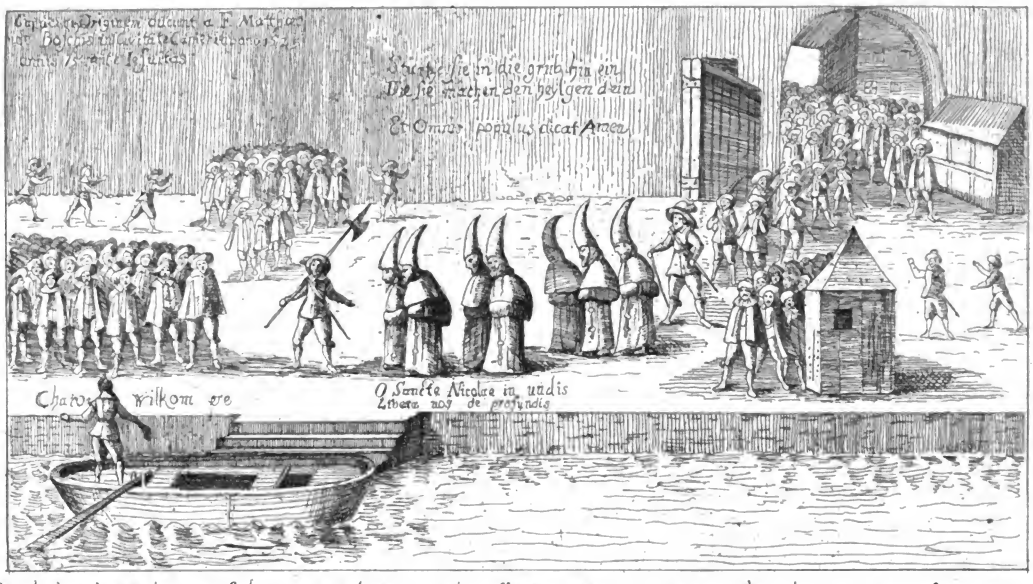

Nach dem die Capuciner sich vor 8 Jahren zu Francfort am Main wider der Oberigkeit willen eingedrungen. So hat man sie itzo wider ihren willen zur Statt hinaus geführt und in ein Schifflein den Main hinünder nacher mainz gesändt geschehen den 13. Junij A° 1633

Digitized by Google

ſchichte läßt ſich vom Jahre 1236 bis auf unſere Zeit verfolgen. Jahrhunderte lang gehörte es dem Antoniterorden; dann ſuchten in ihm die Jeſuiten einen Boden für ihre Pläne zu gewinnen; um ſeinen Beſitz kämpften die Capuziner einen hundertjährigen Kampf, bis es ihnen gelang darin eine Stätte für ihr klöſterliches Leben und ihren Gottesdienſt zu gewinnen. Dieſe Reihe von Jahrhunderten ſoll mit ihren Ereigniſſen an dem Geiſte des Leſers in den nachfolgenden Blättern vorüberziehen, deren Stoff der Verfaſſer nicht aus Battonns Werk, ſondern aus den Urkunden und Acten des hieſigen Stadtarchivs in ſtillen, genußreichen Stunden geſchöpft hat [1]).

Ich kann nicht umhin, bei dieſer Gelegenheit meinen herzlichen Dank gegen den Herrn Archivar Dr. Hertzog öffentlich zu bezeugen. Wie früher, ſo kam mir derſelbe auch dießmal mit unermüdlicher Gefälligkeit entgegen und half durch ſeine genaue Kenntniß der

---

[1]) A. Gedruckte Darſtellungen.

Johann Jacob Moſer, Teutſches Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig 1750. 41. Theil. §. 97. S. 224—244.

Johann Anton Moritz, Verſuch einer Einleitung in die Staatsverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt. Frankfurt 1785. 1. Th. S. 90 flg. 2. Theil. S. 136 flg.

J. H. Faber, Topographiſche, politiſche und hiſtoriſche Beſchreibung der Reichs-, Wahl- und Handelsſtadt Frankfurt am Main. Frankf. 1788. 1. Band. S. 275 flg.

B. Handſchriftliche Quellen.

I. Acta die Capuziner-Mönch und deren Einnam betreffendt. 1627 usq. 1678. Untergewölb. E. 82.

II. Die Acten Mittelgewölb. B. 3. insbeſondere:

1) Handlungen, Miſſiven und Bericht den Antoniterhoff vnd deſſen an die Capuziner fürgegangnen Vereuſſerung betreffend. Zum Bericht: daß dieſe Acten zu Mentz von einem Soldaten bekommen worden, welcher ſolche anhero gebracht vnd dem geweſenen Eltern Herrn Burgermeiſter Thome Dillern gegen eine Verehrung zu lieffern offerirt, welche vff deſſen Befelch angenommen vnd Ihme Soldaten hingegen 6 Rthlr. verehrt worden. Actum 18. Nov. 1634.

2) Ein Convolut: Schreiben den Verkauf des Antoniterhofs an den Grafen von Hanau und an die Capuziner betreffend. 1610—1627.

3) Ein Convolut: die Reſtitution des Antoniterhofs betreffend vom Jahre 1636 bis 1649.

III. Zwei Foliobände Acten nebſt einer Reihe vereinzelter Actenſtücke, die ſpätere Geſchichte des Hauſes betreffend. Mittelgewölb. B. 6.

Digitized by Google

ihm anvertrauten urkundlichen Schätze meine Unterſuchung weſentlich fördern. Ihm allein verdanke ich es, daß ich mich in den intereſſanten Jahren 1624—1633 nicht auf die engen Grenzen meines Stoffes zu beſchränken hatte, ſondern ein allgemeineres Bild der damaligen Verhältniſſe der Reichsſtadt entwerfen konnte, zu welchem die einzelnen Züge in ſehr verſchiedenen Acten und Urkunden zerſtreut lagen und erſt mühſam geſammelt und vereinigt werden mußten. Noch bemerke ich, daß ſich die Angabe der Monatstage im ſiebzehnten Jahrhundert nach dem alten Kalender richtet, der damals in Frankfurt noch maßgebend war. Nur bei den katholiſchen Actenſtücken, die überall dem neuen Kalender folgen, habe ich beide Daten neben einander geſtellt.

I. Die ältere Geſchichte des Antoniterhofes.

Am 1. März 1236 ſchenkte der hieſige Bürger Berthold Breſto zur Rettung ſeiner und ſeiner Gattin Gerhild Seelen ſeinen Hof den Brüdern des heiligen Antonius. In der über dieſe Schenkung ausgeſtellten Urkunde erklären der kaiſerliche Schultheiß Ludolf, die Schöffen und Bürger zu Frankfurt, daß ſie dieſe Brüder zu ihren Mitbürgern annähmen und jede Beſchwerung derſelben als eine Beleidigung der kaiſerlichen Majeſtät ahnen würden. Die Lage des Hofes wird an dem Thore, das nach Breungesheim (Bruningisheim) führt, angegeben; wir haben es alſo in der Nähe der Bornheimer Pforte zu ſuchen, was ohne Zweifel auf die heutige Döngesgaſſe leitet [1]).

Am 2. Januar 1287 beurkundete Volrath der Schultheiß, die Schöffen, Rathmannen und übrigen Frankfurter Bürger, daß ſie den Meiſter Giſo (magister Gyso) und den Convent des Ordens des heiligen Antonius, deſſen Haus zu Roßdorf liege und deſſen Glieder von Alters her ihre geliebten Mitbürger ſeien, von Neuem zu ſolchen annähmen und unter ihren beſondern Schutz ſtellten, wogegen dieſe eingedenk ihrer alten Freundſchaft zur Stadt, ſich verbindlich machten, am Martinstag jährlich von ihrem zu Frankfurt gelegenen Hauſe zehn kölniſche Schillinge zur Brücke zu geben. Unter den Zeugen dieſes Vertrags werden von Seiten des Ordens außer dem erwähnten Giſo Meiſter Berthold von Alzei und die Brüder Johannes, Anſelm und

[1]) Böhmer Urkundenbuch, 62.

Digitized by Google

Heinrich, der Letztere mit dem Beinamen Abt oder Vater (dictus Abbas) aufgeführt [2]).

Die Antoniter waren im Jahre 1089 in Frankreich als Krankenverein entstanden. Im eilften und zwölften Jahrhundert wüthete nämlich eine furchtbare Seuche, die man das Feuer des heiligen Antonius nannte. Wen sie befiel, dem schwollen Hände und Füße an, geriethen in Brand und gingen in Fäulniß über. Die Meisten erlagen; die Genesenen kamen nur mit dem Verluste der ergriffenen Glieder davon; bei Vielen blieb außerdem Lähmung zurück. In dieser allgemeinen Noth stiftete ein französischer Edelmann Gaston zum Dank für die Rettung seines Sohnes, die er der Hülfe des heiligen Antonius zuschrieb, diesem zu Ehren einen Verein, welcher sich der Pflege solcher Kranken widmete und bald weite Verbreitung fand. Mit den Ordenshäusern waren Hospitäler verbunden; die Priester sorgten für die geistlichen, die Laien für die leiblichen Bedürfnisse der Erkrankten und für die Beerdigung der Gestorbenen. Die Vorsteher hießen Meister (magistri), später Generalpräceptoren (praeceptores generales).

Ein solcher Antoniterverein hatte sich im Jahre 1235 [3]) in Roßdorf im Hanauischen Amte Bucherthal angesiedelt. Durch die Schenkung Bresto's erwarben sie ein Haus und das Bürgerrecht in Frankfurt. In einer Urkunde vom 8. Febr. 1305 kommt bereits der Name Antoniterstraße vor [4]), der von dem Kloster entlehnt war und später in Tönges- oder Döngesgasse überging. Bei der Stiftung des Beginnenhauses in der Nähe des Weißfrauenklosters durch die Bürgerin Hille Wisse am 22. Sept. 1345 erscheint unter den Zeugen Bruder Wilhelm, Pfleger von Sanct Antoniese [5]). Die Kirche muß wohl frühzeitig erbaut worden sein, wird aber, so weit wir wissen, erst im Jahre 1442 urkundlich erwähnt [6]).

---

[2]) Ebendaselbst 228.

[3]) Müller: über die Architectur der alten Kirche zu Höchst und Vogels Nachtrag dazu in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichte. II. Band. 3. Heft. 1837. S. 85.

[4]) Böhmer 365. (Vicus St. Anthonii).

[5]) Ebendaselbst 595

[6]) Vgl. Anm. 12. Die Architectur der Kirche läßt auf das vierzehnte Jahrhundert schließen.

Digitized by Google

Was war die Beſtimmung, welche dieſes Haus erhielt? Hatte darin ein Theil der Brüder unter einem Meiſter ſeinen Sitz? War damit ein Kapitel verbunden? Dürfen wir ein geordnetes klöſterliches Leben während des Mittelalters darin vorausſetzen? Battonn hat alle dieſe Fragen unbedenklich bejaht und die von ihm angeführten Gründe ließen ſich leicht durch neue verſtärken. So gewährte Kaiſer Rudolf von Habsburg am 1. März 1290 den hieſigen Antonitern wegen der beſondern Liebe und Gunſt, die er zu ihrem Orden und ihrer Gottesverehrung trug, die Freiheit, ſich wöchentlich aus dem Reichsforſte Dreieich mit drei Wagen Brennholz zu verſehen *). Der Canonicus Baldemar von Peterweil in dem Bartholomäusſtift, ein durch ſeine Frömmigkeit und Bildung von ſeinen Mitbürgern hochgerühmter Mann († 1384) **), von dem noch eine handſchriftliche Beſchreibung Frankfurts aus dem Jahre 1356, das ſogenannte Portatile, auf uns gekommen iſt, nennt dieſes Haus bereits Monaſterium Sancti Antonii. Allein es muß auffallen, daß unter den zahlreichen Schenkungen und Vermächtniſſen, welche in den nächſtfolgenden Jahrhunderten den hieſigen Stiftern und Klöſtern gemacht wurden, der Antoniter keine Erwähnung geſchieht. Am durchſchlagendſten aber ſpricht gegen Battonns Vermuthung, daß der Orden ſpäter keine derartige Erinnerung mehr hatte. Vielmehr erklärten Präceptor und Conventualen in einer im Anfang des vorigen Jahrhunderts dem Churfürſten von Mainz übergebenen Denkſchrift: „Es iſt nicht unbekannt, daß in den alten Zeiten, ehe der Orte eine Feſtung gebaut war, die umliegenden Klöſter ſich in der uralten und volkreicheſten Stadt Frankfurt bewarben, damit ſie in Kriegszeiten und andern Nothfällen dahin ihr Refugium mit dem ganzen Convent haben nehmen können, wie denn das Ciſterzienſerkloſter Arnsburg einen großen anſehnlichen Hof und Capelle daſelbſt hat, worin es auch in den vorigen Jahrhunderten und ſogar in Friedenszeiten wegen der großen Anzahl von Conventualen die älteren und emeritirten Väter, ſechs und mehr an der Zahl, geſetzt und derſelben Nothdurft von den umliegenden und zum Hof gehörigen Gütern dahin verſchafft, welche Patres auch ihren Chor in daſiger Ca-

*) Böhmer a. a. O. 248.

**) Vergl. über ihn Richard Wetterauia S. 133.

pelle und ſtatt des ſtarken Singens aus Schwachheit des Alters mit bloßem Beten der Pſalmen verrichtet haben, auch in daſiger Capelle der Gottesdienſt öffentlich und noch jetzt jährlich auf St. Jacobstag mit vollkommenem Ablaß und großem Zulauf der Katholiſchen celebrirt wird. Dennoch iſt dieſer Arnsberger Hof nie ein Kloſter, ſondern nur ein Zufluchtsort geweſen.“ Ganz daſſelbe behaupten ſie und gewiß mit Recht von ihrem Hofe [9]). Wir werden daher annehmen müſſen, daß der Orden ſeinen Sitz in Roßdorf hatte und daß in Frankfurt nur einige Glieder deſſelben wohnten und den Gottesdienſt verſahen [10]). Einer von ihnen hieß wohl der Pfleger.

Um das Jahr 1434 trennte eine Spaltung die Antoniter in Roßdorf in zwei Fractionen. Hugo von Schönenburg und Johann von Lorch ſtritten um die Präceptorei. Das Concil von Baſel erklärte den Erſteren für den rechtmäßig Erwählten, den Andern für einen unberechtigten Uſurpator und erließ gegen dieſen drei Decrete unter Androhung des Bannes. Da dieſe ohne Erfolg blieben, ſo gebot die Verſammlung am 20. Auguſt, weil ein dem Orden zugehöriges Haus in Frankfurt liege, dem Rathe dieſer Stadt das Urtheil zu vollſtrecken und dem Bruder Hugo zu ſeinem Rechte zu verhelfen. Gleichzeitig wandte ſich Churfürſt Ludwig von der Pfalz im Auftrage der Verſammlung an den Rath und unterſtützte ihre Forderung [11]). Der Aus-

---

[9]) Acta et gravamina religionis. Tom. II. Memorial und Bitte der Reichsſtadt Frankfurt Puncto der Capuziner. Beil. 4.

[10]) Zwar will Battonn S. 180 das Gegentheil aus der Anführung eines Briefes vom Jahre 1404 an „Bruder Lamprecht Meiſter zu St. Anthonius zu Frankfurt“ bei Guden C. D. Tom. V. p. 965 folgern. Allein dieſe Urkunde iſt ebendaſelbſt 864 vollſtändig abgedruckt, und hier heißt er: „Lambrecht von Dune Meiſter des Hauſes S. Anthonii zu Roiſtorff. Ebendaſelbſt 905 hat Guden eine andere Urkunde, welche denſelben Gegenſtand, die ſimulirte Verpfändung des Dorfes Sprendlingen an die Antoniter, betrifft und im Jahr 1425 von Joh v. Loenrade, Meiſter des Hauſes S. Anthonii zu Roſtorff ausgeſtellt iſt.

[11]) Da beide Urkunden noch nicht gedruckt ſind, ſo theilen wir ſie hier nach den Originalien des Stadtarchivs mit:

I. Dilectis ecclesie filiis, Magistro civium, scabinis et proconsulibus opidi Franckfordensi causa Anthoniensium.

Sacrosancta generalis synodus Basiliensis, in spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam representans, dilectis ecclesie filiis, magistro civium et scabinis opidi Franckfordensi, salutem et omnipotentis dei benedictionem. Agitata est

gang des Streites begünſtigte den Hugo von Schönenburg. Wenigſtens finden wir dieſen noch um das Jahr 1442 in dem Beſitze der Präceptorei [12]).

---

jam diu in hoc sacro Consilio quedam causa super preceptoria de Rostorff, a qua dependet domus Sci Anthonii in opido vestro sita, inter dilectum filium fratrem Hugonem de Bellomonte et quendam fratrem Johannem de Lorch in eadem preceptoria, ullo sine jure aut titulo intrusum, ut manifeste aparet ex tribus sententiis, que contra eum late sunt conformes et quibus sub poena excommunicationis aliisque gravioribus poenis cogitur dictam preceptoriam sic injuste occupatam cum allis furibus dimittere et eidem fratri Hugoni cedere. Quod cum hucusque suasu aliquorum minime facere curaverit, valde miramur; sed ne dicte sententie tanta maturitate late, contemnantur, ymo executioni debite mandentur, vos hortamur et rogamus, ut velitis eidem fratri Hugoni favoribus vestris et auxiliis assistere, omnemque intuitu nostro diligentiam adhibere, ut possessionem dicte domus consequatur, amoto per vos secundum formam processuum in causa fulminatorum inde quolibet illicito detemptore (detentore) et inobedientes eisdem processibus debite puniendo. Alioquin alia remedia contra impedientes justitiam adhibere cogimur, que, u credimus, talibus grata non erunt. Itaque vos etiam hortamur, ut dictum fratrem Hugonem in jure suo optimo recommissum favorabiliter suscipiatis, nec patiamini, quantum in vobis est, ut in eo ab aliquo turbetur. Quod nobis certe gratissimum erit. Datum Basilee XIII. K. Septembris. Anni dni M. CCCC. trigesimo quarto.

II. Den Erſamen wyſen Burgemeyſtern vnd rate der Stat zu Ffranckfurt, vnſern guten frunden.

Ludwig von gots gnaden pfalzgrane by Rine, des heiligen romiſchen richs Erztruchſes vnd Herzog in Beyeren.

Vnſern fruntlichen gruß zuuor, Erſame wyſen guten frunde. Vns hat das heilig Concilium zu Baſel geſchriben, als wir nach abſchrift hie inne verſloſſen ſchicken, dar inne ir wol verſteen werdent, daz der Erſame Bruder Hugo de Bellomonte gantz volle rechte habe zu der preceptorye zu Roſtorff vnd auch dieſelben preceptory in dem heiligen Concilium zu Baſel mit dryen orteilen gewonnen vnd daz bruder Johann von Lorch kein rechte darzu habe. Und hierumbe So begern vnd bitten wir uch fruntlich mit gantzem ernſte, daz ir den vorgenanten bruder Hugen zu ſinem rechten behoilfen vnd beraten vnd ja auch ſchirmen und handhaben vnd darfur ſin vnd nit geſtadten wollent, daz ime der vorgenante bruder Johann von Lorch die preceptorien mit gewalte vnd ane recht fur behalte. Daran bewyſent ir vns beſundern danckneme wolgefallen. Datum Crutznach Sexta feria poſt Beati Michaelis Archangeli. Anno dni M° CCCC tricesimo quarto.

[12]) In dem Archive befindet ſich Abſchrift zweier Urkunden vom Jahr 1440 u. 1442 (No. 12 in dem Convolute II. 2). In der erſteren bekennen Hugo von Schönenburg, „Meiſter des Huſes zu Roßdorff Sti Anthonij Ordens vnd brüder gemeiniglich deſſelben Huſes“, daß Bürgermeiſter und Rath ihnen erlaubt haben in ihrem Haus und Wohnung in ihrer Stadt Frankfurt gelegen, „ein Gehuß, Som-

Digitized by Google

Eine wichtige Veränderung erfuhren die Antoniter im Jahre 1441. Erzbischof Dieterich von Mainz übertrug ihnen die Pfarrei zu Höchst mit allen Rechten, Einkünften und Pertinenzien und bestimmte, daß die Pfarrkirche fortan dem heiligen Antonius gehören und daß ein Bruder desselben nach der Wahl der Uebrigen die Seelsorge verwalten solle. Da zwei so nahe gelegene Ordenshäuser, wie Roßdorf und Höchst, sich gegenseitig beeinträchtigen mußten und das erstere ohnehin in ländlicher Lage wenig Schutz zu gewähren vermochte, so vereinigte er beide Häuser mit ihrem Vermögen, verlegte die Residenz des Präceptors nach Höchst und verordnete, daß mindestens 12 Brüder an diesem Orte wohnen, nach ihrer Regel die canonischen Horen bei Tag und Nacht singen und von den Spenden der Gläubigen die Kranken und Verstümmelten pflegen sollten. Weil indessen die erkaltete Liebe von diesen Spenden den dem Bedürfnisse entsprechenden Ertrag keineswegs erwarten ließ, so wurde den Brüdern der Probstei- und der Baumannshof zu Höchst mit 291 Morgen Ackerland und 18 Morgen Wiesen nebst dem Probsteizehnten als Dotation angewiesen [13]). Sie nannten sich seitdem die Antoniter von Höchst und Roßdorf. Auch die Häuser in Cöln und Alzei waren ihnen untergeben [14]). Das Haus in Frankfurt blieb nach wie vor in seinem Verhältniß zum Orden [15]).

Ein eigentlich klösterliches Leben werden wir darum mit Battonn

---

merhus vnd Profeyen vf vnd an Ire Stadt mueren zu buwen vnd den traiff von dem Gehuß vber die Mueren in Irer Stette graben zu laithen, auch ein fenster vnd liecht durch Ire Stett Muren daselbst zu brechen", wogegen sie sich erbieten dieß „zu allen vnd iglichen Zeiten zur tag u. nacht, so sy deß begeren« wieder abzuthun. In der zweiten bekennen sie die empfangene Verstattung, in ihrer Kirche durch die Stadtmauern ein Wasserloch in den Stadtgraben zu brechen und mit Eisen zu verwahren, unter dem gleichen Erbieten.

13) Siehe die Urkunde bei Guden Tom. IV. 276—281. Sie ist vom 21. Sept. datirt.

14) Vgl. den Anm. 3 angeführten Aufsatz in den Nassauer Annalen, S. 85.

15) Battonn spricht S. 189 von einer Erlaubniß, welche der Orden unter Pabst Eugen IV. erwirkt habe, seinen Wohnsitz von Roßdorf nach Frankfurt zu verlegen; da der Churfürst von Mainz darüber nicht befragt worden sei, habe dieser den Orden 1435 (?) nach Höchst übersiedelt. Wir haben uns vergeblich nach einer urkundlichen Stütze für diese Behauptung umgesehen und vermuthen aus der falschen Jahreszahl, daß sie auf einem Mißverständniß beruht. Wenigstens ist die Urkunde selbst ihr durchaus ungünstig.

Digitized by Google

in dem Antoniterhof nicht ſuchen dürfen. Aber ein Zug aus den Gewohnheiten der Frankfurter Geſchlechter, der zu dieſem Hauſe Bezug hat, iſt uns durch die Mittheilungen zweier Augenzeugen aufbewahrt und verbürgt. In jenen Zeiten blühte nämlich noch ein gar fröhliches Leben in der Trinkſtube des Hauſes Limburg, wo die meiſten Patricier und Rathsmannen ſich Abends in heiterer Geſelligkeit zu vereinigen pflegten, um unter Spiel und ehrbaren Scherzen beim Becher Wein den Ernſt der Zeiten und der Geſchäfte zu vergeſſen [16]). Aber bis zur Ausgelaſſenheit ſtieg der Frohſinn in den Tagen des Carneval. Da wurden auf der Trinkſtube am Sonntag Eſtomihi und an den folgenden Tagen Eſſen mit Tanz veranſtaltet, bei denen natürlich die edlen Frauen nicht fehlen durften. Am Faſtnacht Dienſtag aber zog man gleich nach Tiſch in feierlicher Proceſſion zuerſt in das deutſche Haus nach Sachſenhauſen, dann zu den Johannitern und zuletzt nach St. Antonius. Die Johanniter bewirtheten mit roſtigen Häringen und Sauerkraut, Käſe und Braten. In den beiden andern Häuſern wurden drei Tänze gehalten und dazwiſchen Wein gereicht. In dem Antoniushofe eröffnete den erſten Tanz der Kaſtenmeiſter, den zweiten ein anderer „Thönges-Herr", den dritten ein Geſchlechter; zum Weine wurde Confect und Lebkuchen als Erfriſchung geboten, beim Abſchiede jeder der Frauen ein Meſſer und zwei Brödchen verehrt. Die ganze Woche hindurch bis zum Montag nach Invocavit dauerten die Feſtlichkeiten mit Kurzweil, Schmauß und Ritterſtechen. So hielt man es noch in der guten alten Zeit zu Faſtnacht 1518 [17]).

Dieſes harmlos fröhliche Leben wurde nur zu bald durch rauhe Waffenklänge und verworrene Stimmen verſcheucht. Im October 1522 zogen Churfürſt Richard von Trier, Churfürſt Ludwig von der Pfalz und Landgraf Philipp von Heſſen mit andern Fürſten gegen Sickingens Bundesgenoſſen, den freimüthigen Verfechter der evangeliſchen Wahrheit, Hartmuth von Kronberg. Am 9. October kam Pfalzgraf

---

16) Vergleiche meinen Aufſatz: „die Geſchichte des Römers" in dem bei Schmerber dahier erſchienenen größeren Werke: „die deutſchen Kaiſer nach den Bildern des Kaiſerſaals."

17) Vgl. die Berichte Bernhards von Rohrbach und Dr. Storcks von 1466 u. 1518 bei Lersner II. 1. 217 u. 218.

Digitized by Google

Ludwig Mittags um 12 Uhr mit fünf Fähnlein Fußvolks und 19 Stück Geſchützen (drei Hauptſtücke wurden von je 16 Pferden gezogen) nach Frankfurt und raſtete zwei Tage im Carmeliterkloſter bei den ſogenannten Frauenbrüdern. Nach der Einnahme von Kronberg tagten die ſiegreichen Belagerer in Frankfurt mit dem Churfürſten von Mainz, dem ſie vorwarfen, er habe einer Anzahl Sickingen'ſcher Pferde den Uebergang über den Rhein nicht gewehrt und überhaupt dem kühnen Reichsritter ins Geheim Vorſchub gegen Richard von Trier geleiſtet. Der Mainzer langte am 16. Oct., am Tage des Falls der Feſtung Kronberg, Abends um 7 Uhr, zu Schiffe in Frankfurt an und ſtieg im Döngeshofe ab, wo ihm die drei Stifter alsbald herkömmlicher Weiſe den Wein ſchenkten und der Dechant zu St. Bartholomäi Friedrich von Martorf [18]) bei der Begrüßung das Wort führte. Am folgenden Tage kam zuerſt ſein Gefolge auf 50 Pferden, dann die Verbündeten. Mit vielen Bitten erlangte Albrecht von Mainz, daß dieſe ihm gegen eine Strafe von 25,000 Gulden Friede gewährten, und verließ am 20. October Abends um 6 Uhr wieder zu Schiffe die Stadt [19]).

Als zu Oſtern 1525 in Folge des Bauernaufruhrs auch in Frankfurt die Zünfte aufſtanden, blieb zwar bei dem Muthwillen, den der Pöbel gegen die Stifter und Klöſter verübte, der Antoniterhof verſchont, dafür ward ihm eine andere Ehre zu Theil. Der Ausſchuß, den die Zünfte aus ihrer Mitte wählten — auch die Sachſenhäuſer, die bei ſolchen Gelegenheiten nie zurückſtanden, waren darin vertreten — erſah ihn zu ſeinem Verſammlungsort. Am Mittwoch und Donnerſtag nach Oſtern (18., 19. April) hielt er hier ſeine Sitzungen, und

---

[18]) Vergl. über ihn Fichards Wetteravia S. 96 flg.

[19]) So erzählt der gleichzeitige Canonicus Königſtein an dem Liebfrauenſtifte dahier in ſeinem Manuſcripte Registrum actorum singulorum capituli mei. Et aliorum negotiorum hinc inde occurrentium. Inceptum in vigilia Mariae Magdalenae. Ano xv^c xx^o (MDXX). Es iſt ein Tagebuch von den Jahren 1520—1530, und nicht wie man aus dem abgeſchmackten Titel des Uffenbach'ſchen Auszugs (ſiehe Kirchner I. XXV. No. 19) ſchließen möchte, ein Excerpt aus andern Handſchriften. Ueber das Erzählte vgl. Königſtein ad 9, 14, 18. Oct., den Uffenbacher Auszug S. 84—88. Lersner I. 1. S. 375. Ranke deutſche Geſchichte u. ſ. w. 1. Aufl. 2, 112. Rommel Philipp von Heſſen I, 86.

Digitized by Google

während Buben und Geſindel die Juden neckten, wurden im Dönges-hof die 46 Artikel geſchmiedet und am Donnerſtag Nachmittag noch dem Bürgermeiſter eingehandigt, um ſie dem Rathe zu übergeben [20]).

Dieſe Vorgänge mochten den Orden beſtimmen, ſeine Glieder gänzlich von Frankfurt wegzuziehen. Wenigſtens finden wir im ſechszehnten Jahrhundert nur noch einen Schaffner im Antoniterhof wohnen, der dem Rathe mit bürgerlichem Eide und Pflichten zugethan ſein mußte. Der Gottesdienſt wurde wahrſcheinlich von Höchſt aus und gewiß nur bei beſondern Gelegenheiten verſehen. Dem Schaffner lag es ob, nicht nur die Gebäude in baulichem Stande zu erhalten und die Kirchengeräthe zu überwachen, ſondern auch dafür Sorge zu tragen, daß dem höchſt läſtigen Servitute, das auf dem Hofe ruhte, Genüge geſchehe. Der Graf von Hanau hatte nämlich das Recht für 12 Pferde Stallung und Raufutter im Antoniterhof und das Gleiche im Hauſe zu Roßdorf zu fordern. Von dieſem Atzungsrecht ſcheint er wacker Gebrauch gemacht zu haben, da die Acten vielfache Klage darüber enthalten [21]).

II. Der Graf von Hanau kauft den Antoniterhof.

1610.

Die finanzielle Lage des Ordens zu Höchſt war zu Anfang des ſiebenzehnten Jahrhunderts eine ſehr drückende geworden. Eine Schuldenlaſt von 26,000 Gulden ruhte auf ihren Gütern [1]). Darum verſuchte er, nicht ohne Erfolg, ſich durch Verkauf eines Theils derſelben zu erleichtern. Da er ſich durch „den Hanauer Atz" am Meiſten beſchwert fühlte, ſo war es begreiflich, daß nach dieſer Seite vorzugsweiſe ein Abkommen verſucht wurde.

Im Jahre 1610 vernahm der ältere Bürgermeiſter, daß Georg Philipp Ludwig Graf zu Hanau wegen Ankaufs des Hofes in Frank-

---

[20]) Königſtein ad 17. April 1525 sq. Uffenbach fol. 103—113. Die Artikel ſtehe bei Kirchner II. 514. Das Datum xIII April S. 519 kann unmöglich richtig ſein.

[21]) Der Urſprung dieſes Servituts iſt nicht nachzuweiſen. Als im Jahre 1750 der damalige Präceptor ſich brieflich an den Rath wandte und um Nachforſchungen bat, zeigte ſich, daß die Archivalacten in dieſem Punkte nicht über das Jahr 1610 zurückführten, wo indeſſen das Recht längſt beſtanden hatte. Mittelgewölb. B. 3.

II. [1]) Vergleiche die unter II. 2 oben angeführten Acten. 209 v. Jahre 1613.

Digitized by Google

furt unterhandle. Da der Graf ſowohl wegen ſeiner Bemühungen, die Reformirten nach Hanau zu ziehen, als auch wegen Geleits- und Jagdſtreitigkeiten, die beim Kammergericht ſchwebten, mit der Stadt nicht im beſten Einvernehmen ſtand [2]), ſo trug der Rath den Syndikern auf, in dem Archive zu forſchen, ob ſich nicht Rechtsgründe auffinden ließen, um dem Eindringen des fürſtlichen Nachbars mit Erfolg entgegenzutreten. Wirklich war der Stadt von Kaiſer Sigismund 1416 die Freiheit verliehen und von Kaiſer Maximilian II. 1570 beſtätigt worden, daß nur „ein wärntlicher eingeſeſſener Bürger oder Beiſaß" zu Frankfurt Grundeigenthum erwerben könne. Da jedoch ſowohl der Freibrief als ſeine Beſtätigungsurkunde in ſehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßt war, auch der Churfürſt von Mainz, als Erzkanzler von Germanien, die Beſtätigungsurkunde ausdrücklich nur salvo jure tertii unterzeichnet hatte, ſo meinten die Syndiker, „es ſei zu beſorgen, daß man de jure nicht genugſam fundirt ſei." Unterdeß erhielt der Rath durch ſeinen Schreiber, Lorenz Pyrander, der in einem Fiſcherkahn als Kundſchafter nach Höchſt gefahren war, Gewißheit über die obſchwebenden Verhandlungen; am 5. Februar 1611 ſetzte ihn der Präceptor Georg von Lieſkirchen in Kenntniß, daß der Graf den Hof gegen Aufhebung des Serviturs und einen Schilling von 1300 Gulden gekauft habe und bat um Ratification des Contracts, „weil ſolche Behauſung in dero Jurisdiction und Bezirk gelegen ſei". Dieſe Bitte ermuthigte die Väter der Stadt trotz der anfänglichen Bedenken der Syndiker unter Berufung auf ihre habenden Privilegien ſich gegen die Veräußerung des Hofes an einen benachbarten Fürſten alles Ernſtes zu verwahren. Ob indeſſen dieſe Verwahrung von Erfolg geweſen ſein dürfte, iſt zu bezweifeln, vielmehr geben die Churmainziſchen Acten die Andeutung, daß der Churfürſt als Protector ſeine vom Orden vorbehaltene Ratification verſagte und dadurch das Zuſtandekommen des Vertrags verhinderte.

---

[2]) Kirchner II. 328 flg. 349 flg.

Digitized by Google

III. Die Jesuiten und Capuziner als Käufer des Antoniterhofs.

1615—1633.

Das Ende des sechszehnten und der Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zeigt uns in den sogenannten Gegenreformationen das consequent angelegte und durchgeführte Bestreben der römischen Kirche, den Protestantismus, der in Deutschland siegreiche Fortschritte gemacht hatte, aus der gewonnenen Position zu verdrängen und mit Gewalt oder List zu unterdrücken. Was Erzherzog Ferdinand in Steiermark, Kärnthen und Krain, Kaiser Rudolf in Ober- und Unterösterreich begonnen hatten, vollendete der Sieg am weißen Berg am 8. Nov. 1620 mit seinen wichtigen Folgen: die katholische Reaction feierte in sämmtlichen österreichischen Erblanden den vollständigsten Triumph.

Die nächsten Ereignisse des dreißigjähriges Krieges: die Besetzung der Pfalz, die Siege Tilly's über den Grafen von Mansfeld und den Herzog Christian von Braunschweig gaben dem Kaiser ein entschiedenes Uebergewicht und bestärkten ihn in der Hoffnung, dem Katholicismus das verlorne Terrain wieder zu erobern. Zunächst war es auf die deutschen Reichsstädte, die Vorwerke des Protestantismus, abgesehen. Die zwei Orden, welche sich in der Förderung der reactionären Tendenzen am wirksamsten zeigten, waren die Jesuiten und Capuziner. Ihr ganzes Lebensprincip war tödtlicher Haß gegen das evangelische Bekenntniß. Jene schienen durch Feinheit der geistigen Bildung und der Sitte die Geeignetsten, dem Katholicismus die höheren Schichten der Gesellschaft zu gewinnen; was den Capuzinern darin abging, ersetzten sie durch volksthümliche Beredsamkeit und jene drollige Scurrilität des Mutterwitzes, wie sie sich später in Abraham a Sta. Clara bis zur Genialität entwickelte.

Mit den Jesuiten machte man in Frankfurt den ersten Versuch. Schon vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges glaubte die Curie den geeigneten Zeitpunkt wahrzunehmen, der ihre Pläne begünstige, und man wird zugeben müssen, er war mit politischem Scharfblicke gewählt. Die Stadt war in den Jahren 1612 bis 1614 der Schauplatz wüster bürgerlichen Zerrüttungen und Kämpfe; unter dem frechen Lebkächler Vincenz Fettmilch wurden Excesse begangen, welche die öffentliche Sicherheit mit frevler Willkühr vernichteten. Der Kaiser hatte dem Chur-

Digitized by Google

fürſten Johann Schweikard von Mainz und dem Landgrafen Ludwig von Heſſen den Auftrag ertheilt, die Ruhe und Ordnung in des Reiches Wahlſtadt wieder herzuſtellen. In dieſer Zeit der Verwirrung und Abhängigkeit richtete der Pabſt Paul V. 1615 ein Schreiben an den Churfürſten von Mainz, das mit den Worten beginnt: „Wir haben vernommen, daß ſich uns die beſte und günſtigſte Gelegenheit darbietet, unſern geliebten gottesfürchtigen Söhnen, den Katholiken in Frankfurt, einen Dienſt zu erweiſen. Wie uns gemeldet wird, hat der Kaiſer dieſe Stadt unter Deine Obhut geſtellt, und die Bürger werden Dir leicht gehorchen, theils aus Achtung, theils aus Furcht, da ſie ſich der Schuld bewußt ſind, die ſie in Deine Gewalt gegeben hat [1]).“ Er erſucht ihn hierauf dahin zu wirken, daß zunächſt die bis dahin beſchränkte katholiſche Religionsübung völlig freigegeben und ſodann den Jeſuiten ein Collegium in Frankfurt errichtet werde.

Dieſe Aufforderung fand bei dem Churfürſten ein williges Entgegenkommen. Sein Großvater Hartmuth von Kronberg hatte einſt dem erſten evangeliſchen Prediger Hartmann Ibach den Weg nach Frankfurt ritterlich gebahnt; der Enkel ſuchte durch pfäffiſche Intriguen die Jeſuiten einzuſchleifen: ſo weit trennen ſich oft die Lebensgedanken der Nachkommen von denen der Väter! Die Jeſuiten traten wirklich mit den Antonitern in Höchſt in Verbindung und kauften den Hof zu Frankfurt; aber noch ehe ſie ihn wirklich bezogen, gaben ſie ihre Abſichten wieder auf und der bereits contractlich feſtgeſtellte und vom Papſte beſtätigte Verkauf ging wieder zurück. Wir bedauern, daß dieſe Mittheilungen das Einzige ſind, was wir darüber zu geben vermögen. Zu welcher Zeit der Kauf geſchloſſen ward, was die Jeſuiten bewog freiwillig zurückzuſtehen, können wir nicht aufhellen, da die auf dieſe Verhandlungen bezüglichen Papiere jedenfalls in den Händen der Contrahenten und des Erzbiſchofs verblieben. Die einzige Nachricht, welche wir in den Acten des Stadtarchivs darüber finden, enthält der päpſtlichen Beſtätigungsbrief über den Ankauf des Antoniterhofs durch die Kapuziner. Er iſt am 28. (20.) Mai 1627 von

---

[1]) Das päpſtliche Breve fiel im Jahre 1631 nach Eroberung der Stadt Mainz den Schweden in die Hände und wurde ſogleich in Abſchrift nach Frankfurt geſandt. Es findet ſich in der Lade Untergewölbe E. 82 und lautet:

Digitized by Google

Urban VIII. im vierten Jahre ſeines Pontificats ausgeſtellt und an den Churfürſten von Mainz gerichtet [2]). Wir erſehen daraus, daß derſelbe Pabſt vorher auch den Kauf durch die Jeſuiten in einem Breve an Churmainz beſtätigt hatte, was demnach nicht vor dem 6. Auguſt 1623 geſchehen ſein kann. Vom Grafen Tilly vernahm er zu gleicher Zeit, daß die Jeſuiten verzichtet und die Capuziner den Hof gekauft hätten. Zwiſchen beiden Acten kann alſo nur eine kurze Zeit in der Mitte liegen; wir werden darum ſchwerlich irren, wenn wir annehmen, daß um das Jahr 1624 die Verhandlungen mit den Jeſuiten ſtattgefunden haben. Dieſe müſſen übrigens in großer Stille betrieben worden ſein, da ſie den ſcharfen Blicken ſowohl des Rathes, als auch des lutheriſchen Miniſteriums entgangen ſind und nur die Mainzer Acten eine einzige Auskunft darüber enthalten.

Die Capuziner waren von dem Bruder Matteo, Obſervanten im Kloſter Monte de Falco, gegründet worden, dem es Gott im Traume

---

Paulus P. P. V.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Optimam opportunissimamque occasionem offerre se nobis accepimus sublevandi dilectos filios Catholicos Deum timentes in civitate Franckfurti Allatum ad nos est commissam curae tuae fuisse a Caesare civitatem illam et cives facile voluntati tuae obsecuturos fore, partim reverentia, qua te prosequuntur, partim timore ex propriorum delictorum conscientia, quorum causa potestati tuae traditos se esse intelligunt. Propterea decere solicitudinem pastoralem nostram arbitrati sumus, non autem quod egeas alienis cohortationibus in his, quae ad Dei gloriam et salutem animarum procurandam pertinent, petere a te, sicuti toto cordis nostri affectu facimus, ut quibus rationibus ac modis prudentiae tuae singulari videbitur opportunioribus, cures instaurationem syncerae pietatis in illa civitate. Potissimum autem desideramus, ut Catholicum exercitium, quod ex parte hactenus ibi permissum esse accepimus, liberum omnino sit et Catholici commoditatem habeant educandi filios suos sana piaque doctrina. Quantum profuerint salutari adolescentulorum educationi studia atque labores dilectorum filiorum societatis Jesu, optime nosti, ideoque facile credimus probari tibi adhibendam esse omnem diligentiam, ut Collegium Jesuitarum Franckfurti constituatur. Facies itaque rem nobis apprime gratam, si, ut plane confidimus, nostrum hoc desiderium perficiendum sedulo curaveris. Quod a fraternitate tua efficacissime postulamus et divinae gratiae incrementum tibi jugiter a Domino precamur. Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris VIII. Cal. Novembris MDCXV Pontificatus nostri Anno Undecimo.

2) Das Breve Urbans VIII. beginnt mit den Worten Alias pro parte und findet ſich abſchriftlich in II. 1 S. 111 u. 112.

Digitized by Google

geoffenbart hatte, daß S. Franciscus an seiner Kutte eine spitze Capuze getragen habe. Aus dem Kloster entsprungen, hatte er 1528 vom Papst für sich und seinen Anhang die Erlaubniß erwirkt, als Einsiedler Minoriten eine solche Capuze nebst einem langen Bart zu tragen. Am 12. Februar 1624 ließen sich während der Rathssitzung zwei Glieder dieses Ordens bei dem älteren Bürgermeister melden. Sie hatten ein kaiserliches Schreiben vom $\frac{3}{13}$ October 1623 bei sich, worin Ferdinand II. begehrte, daß diesen Leuten, deren gottseliger, exemplarischer Wandel und stilles, friedliches Verhalten allgemeine Anerkennung finde, ein bequemer Platz zur Uebung ihrer Lehre und ihres Gottesdienstes eingeräumt werde. Mit diesem Schreiben händigte Einer von ihnen, P. Michael von Insbruck, Superior von Aschaffenburg, eine Supplicationsschrift ein, die keinen geringen Eindruck hervorbrachte. Der ehrwürdige Pater ging auf die Stiftung des Franziskanerordens zurück, schilderte die Segnungen, welche die Welt diesem Seraphischen Vereine verdanke, und flocht sehr geschickt die Erinnerung ein, daß „derselbe auch in Frankfurt nicht in schlechte Acht genommen, sondern ihm zu lieb ein namhaftes, schönes, noch augenscheinliches Kloster und Kirche erbaut worden.“ Dann fuhr er fort: „Weil nun aber die erste Linie solchen Ordens durch menschliche Schwachheit und Blödigkeit, wie auch der bösen Zeiten Langwierigkeit erblichen und bedauerlicher Weise der herrliche Glanz verdunkelt und die goldenen Gefäße in irdene verwandelt worden, hat sich der allmächtige Gott nach solcher Winterszeit wieder Männer erweckt, welche, wie frische Blumen aus der alten Wurzel, nicht allein den vorigen Glanz verjüngt haben, sondern, wie männiglich erachtet, überscheinen und übertreffen.“ Sie dachten hochherzig genug, Frankfurt von diesem Segen nicht auszuschließen, sondern begehrten, „daß dieser reformirte, wiederblühende Orden aufs Neue eingenommen und mit einem Platz bedacht werde.“ Den Rath konnten die Ansiedelungsgelüste dieser Mönche eben so wenig erbauen, als der schielende Seitenblick auf das ehemalige Franziskaner- oder Barfüßerkloster. Er beschloß daher, sich wegen dieser Sache, deren Tragweite man sich nicht verhehlte, an die confessionsverwandten Stände zu wenden. Die Bittsteller wurden vorerst abgewiesen, dem Kaiser ehrerbietig, aber entschieden ablehnend geantwortet.

Digitized by Google

Am 5. April ſah ſich der ältere Bürgermeiſter durch einen zweiten Beſuch des P. Michael beehrt. Da dieſem kein günſtigerer Beſcheid ward, zuckte er die Achſeln und meinte: „ſie müßten es Gott befehlen und beſſere Zeiten abwarten.“ Der Bürgermeiſter bemerkte lakoniſch: „Er wolle verhoffen, ſie würden ſich als friedliebende Leute, wie ſie ſein wollten, zur Ruhe begeben und einem edlen Rathe keine ferneren Ungelegenheiten machen.“ Trotzdem drang ein Schreiben des Provinzials ſchon am 27. Juli 1624 auf endliche Reſolution Dieſer Angriff kam nicht vereinzelt, er war unterſtützt durch warme Empfehlungsbriefe der Grafen Johann und Werner Tzerklas von Tilly, ſo wie mehrerer anderer liguiſtiſcher Obriſten. Der Rath wiederholte ſeine frühere Antwort mündlich, einer ſchriftlichen Erwiederung wich er vorſichtig aus. Wie planmäßig damals die Einführung der Capuziner in den Reichsſtädten betrieben wurde, zeigt das Beiſpiel der Stadt Worms, wo am 27. Juli 1624 zwei Subdelegirte des Biſchofs in Gegenwart zweier Capuziner dem Rathe ein ganz gleichlautendes, ja unter demſelben Datum ausgeſtelltes kaiſerliches Schreiben überreichten, wie zuvor dem von Frankfurt. Die Hoffnungen aber, zu welchen dieſe Mönche ihre Parthei berechtigten, ſprachen ſie ſelbſt drei Jahre ſpäter gegen den Churfürſten von Mainz in folgenden Worten aus: „Unſere Einführung in Frankfurt iſt ein frommes, gerechtes und nothwendiges Werk, denn es handelt ſich um die Ausbreitung des orthodoxen Glaubens (der nach Ambroſius Zeugniſſe das weltliche Regiment erhält und mächtiger als dieſes iſt); um die Verehrung Gottes und das Heil der Seelen, um die Mehrung des Capuzinerordens, um die Ausrottung und Vertilgung der Ketzereien (de haereseon extirpatione et eliminio) [3]).

Durch die Zähigkeit, welche der Magiſtrat ihrem wiederholten Andringen entgegenſetzte, waren die frommen Väter nicht zu ermüden. Sie fanden durch wirkſame Empfehlungen bei dem Deutſchmeiſter zu Mergentheim Eingang und auf deſſen Befehl nahm ſie der damalige Comthur des deutſchen Hauſes in Sachſenhauſen, Wilhelm Freiherr von Grafeneck und Burgberg, in dasſelbe auf und wies ihnen vorläufig die auf dem Ordenskirchhofe ſtehende unbenutzte Eliſabethenkirche an. Hier

[3]) Acten 2. 1. No 224.

Digitized by Google

eröffneten sie am 27. März 1626 Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr „eigenen Gefallens und ohne Begrüßung Senatus ihren vermeinten Gottesdienst und hielten öffentliche Messe.“ Als am 23. Sept. der Stadtschultheiß Martin Baur von Eyßeneck sich auf erhaltene Einladung zum Comthur verfügte, las ihm dieser zu seinem nicht geringen Erstaunen ein kaiserliches Schreiben vom $\frac{1}{11}$ August vor, worin Ferdinand seine Freude über die ihm berichtete Willfährigkeit der Stadt gegen die Capuziner ausspricht [4]). Der Comthur bat den Schultheiß um seine Verwendung und meinte, da das Weißfrauenkloster erst nach dem Passauer Vertrage eingezogen sei, könne dasselbe füglich den Capuzinern eingeräumt werden.

Die Antoniter suchten unterdessen fortwährend ihren Hof zu veräußern. Im Jahre 1625 hatten sie mit dem Rathe in Verhandlung gestanden, der durch den Ankauf dieser Liegenschaft sich aller weiteren Verwickelungen leicht hätte überheben können; allein die Forderung von 12000 Gulden schien ihm zu hoch und hemmte die weiteren Besprechungen. Bei dieser Gelegenheit wurden die Räumlichkeiten besichtigt und der darüber erstattete Bericht giebt uns das Bild einer zwar im Innern nicht vollständig ausgebauten, aber jedenfalls stattlichen Behausung. Diese, der steinerne Stock genannt, bestand aus einem Erdgeschoß, zwei Stockwerken und drei Böden, und enthielt außer einem Keller für 45 Stückfässer drei Säle und 15 geräumige Stuben; außerdem stand auf dem Hofe ein geräumiges Schaffnerhaus.

Der Druck der Schuldenlast, das Drängen der Gläubiger und die Decrete des Reichskammergerichts bestimmten den Orden am 7. Sept. 1626, den Antoniterhof mit Ausschluß der Kirche an den Bürger und Tuchhändler Jost von Overberg auf 12 Jahre für jährliche 250 Gul-

---

4) Eine beachtenswerthe Tactik! Der Brief beginnt mit den Worten: »Wir sind nunmehr berichtet worden, wesmaaßen auf unsere hiebevor beschehene gnädigste Ersuchungsschreiben die Ersamen Bürgermeister u. Rath der Stadt F. denen Patribus O. S. F., Capuzinern genannt, einen Ort zur erpauung der kirchen gehorsamst erlaubt haben«. Die Adresse lautet: „Dem Ersamen unserm lieben Andächtigen Andreen Sturmfeder, Teutschordens Commenthure zue Franckfurt.“ Ob Andreas Sturmfeder Grafenecks Vorgänger gewesen oder ob die kaiserliche Kanzlei in der Aufschrift geirrt und Andreas Sturmfeder, wie Humbracht in seinen genealogischen Tabellen angiebt (Taf. 84), Commenthur des hiesigen Johanniterhofs gewesen sei, wagen wir nicht zu entscheiden.

Digitized by Google

den zu vermiethen, wobei derselbe die Mühewaltung übernahm, gegen Lieferung von Heu und Stroh von Seiten des Ordens den Hanauer Atz zu besorgen. Eben hatte der Präceptor Gottschalk Dünwald am 2. December (22. November) ein Glückwünschungsschreiben an den neuerwählten Churfürsten Georg Friedrich von Mainz geschlossen und ihm Nachricht von diesem Contracte gegeben, als bei ihm zwei Capuziner eintraten und sich erboten, die Antoniterkirche, welche lange öde und wüste gestanden, sogleich, das Haus aber nach Ablauf der Miethezeit zu kaufen. Der Churfürst verfehlte nicht dem Präceptor einen Verweis zu ertheilen, daß „er eigenmächtig zugefahren und den Hof auf viele Jahre und zwar an eine solche Person, die dem katholischen Glauben nicht zugethan, verliehen habe." Er ernannte sofort eine Commission aus Mainzer Geistlichen, welche die Finanzen des Ordens regeln, den Verkauf an die Capuziner in die Hand nehmen und aus dem Erlös die Gläubiger befriedigen sollte. Der Kaufcontract war bereits am 7. Dec. (27. Nov.), vorbehaltlich kaiserlicher, päpstlicher und churfürstlicher Ratification, vorläufig abgeschlossen worden. Die Capuziner versprachen, 16500 Gulden in Terminen zu zahlen und den Antonitern auf einem von ihnen vorbehaltenen Theile des Hofes einen Stall und eine Scheuer zu bauen; alle Gefälle des Hofes verblieben dagegen, wie die Servitute, dem Verkäufer. Für den Fall, daß die Käufer sich in der Zahlung säumig zeigten oder ihre Verpflichtungen nicht vollständig erfüllten, sollte der Hof den Antonitern eigenthümlich verbleiben, diese jedoch verbunden sein, das bereits Eingezahlte zu restituiren. Diese Bestimmung war für die Folge von großer Wichtigkeit, denn da die Capuziner den versprochenen Bau nicht aufführten, auch die Kaufsumme nicht ganz bezahlten, so konnten die Antoniter später ihr Eigenthumsrecht mit Grund geltend machen. Thätigen Vorschub leistete bei der Verhandlung der Graf von Tilly. Er bat auch, wie wir bereits gesehen haben, den Papst Urban VIII., da die Jesuiten freiwillig zurückgetreten seien, um seine Genehmigung des neuen Kaufes. Diese erfolgte schon unter dem $\frac{1}{11}$. Mai 1627 und brachte dem eifrigen Vermittler zur Anerkennung seiner geleisteten Dienste ein besonderes Gnadengeschenk. Der heilige Vater zählte ihn nämlich von allen kirchlichen Sentenzen, Censuren und Strafen der Excommunication, Suspension und des Interdicts, wenn er in eine solche

Digitized by Google

verſtrickt ſein ſollte, gleichviel, ob ſie das Recht oder ein Menſch, bei welcher Gelegenheit oder aus welcher Urſache auch verhängt habe, feierlich los.

Die Verhandlungen mit dem Rathe wurden unterdeſſen ohne alle Rückſicht auf den geſchehenen Interimskauf fortgeſetzt. Der Churfürſt von Mainz bevollmächtigte im Februar 1627 ſeinen Rath, Euſtachius von Frankenſtein, Amtmann zu Olm und Algesheim, mit der Stadt wegen Aufnahme der Capuziner und Aſſignation eines Platzes zur Erbauung ihres Kloſters zu unterhandeln. Dieſer erſchien am 28. Oct. 1627 und überreichte ein neues unter dem 8. Jan. (29. Dec.) ausgeſtelltes Schreiben Ferdinands, welches von den Capuzinern erwirkt war und die frühere Forderung wiederholte. Der Rath erwiederte, „ſie müßten es bei ihren vorigen Erklärungen bewenden laſſen, bis ſie mit den andern Ständen Augsburgiſcher Confeſſion communicirt und deren Bedenken vernommen hätten.“ Um dieſe Zeit hielt der Franciscanerorden ein Generalkapitel in Rom und beſchloß, alle Beſitzthümer, welche ihnen einſt in Deutſchland, beſonders in den Reichsſtädten, gehört hatten, zu reclamiren. In Folge dieſes Beſchluſſes beauftragte der Provinzial der rheiniſchen Capuziner, Theodor Reinfeld, den Bruder Adrian Wimmer auf dem Convente zu Mainz am $\frac{1}{11}$. Juni, ſich ſofort nach Frankfurt zu begeben und das Barfüßerkloſter zurückzufordern [5]). Dieſes hatte einſt der älteren Linie des Ordens angehört und war am 2. Juni 1529 von den letzten Mönchen, die ſich ihres Gelübdes entäußert und das evangeliſche Bekenntniß angenommen hatten, dem Rath der Stadt übergeben worden; ſeine Kirche war die lutheriſche Hauptkirche; in den übrigen Gebäuden befand ſich das Gymnaſium und der allgemeine Kaſten. Welch' eine Stimmung gegen die kecken Eindringlinge dieſe Forderung in Frankfurt hervorrufen mußte, läßt ſich leicht denken.

Am 28. Auguſt lief ein neues Schreiben des Kaiſers ein, worin dieſer unter dem $\frac{1}{11}$. Juni den Rath benachrichtigte, daß er den Verkauf des Antoniterhofs an die Capuziner ratificirt habe, und in ſehr gemeſſenen Ausdrücken *befahl*, die Väter nunmehr ohne Schwierigkeit in das Haus einzulaſſen, ſie von allen Laſten zu befreien und

[5]) Akten II. 1. Nro. 241. 242. fol. 151—153.

unter der Stadt Schutz zu nehmen. Jedem Unbefangenen mußte dieſer Befehl gerechte Bedenken erregen. Selbſt dem Churfürſten von Sachſen wollte es nicht einleuchten, daß Leute, die nichts im Vermögen haben, ſondern Almoſen von Haus zu Haus ſammeln, eine Summe Geldes von 16500 Gulden erlegen könnten. Die Bürger hielten einen Orden, der aus dem Bettel eine fromme Profeſſion macht, mit Recht für eine ſchwere und unnütze Beläſtigung der Stadt, zumal der Alten und Leibesgebrechlichen ſchon ſo Viele waren, die Hoſpitäler aber und der Kaſten bei den ſchweren Zeiten kaum ihre Zinſen eintreiben und den wirklichen Bedürfniſſen abhelfen konnten. Der Rath endlich ſah nicht nur die Möglichkeit einer geordneten Armenpflege durch Privilegierung des Bettels bedroht, ſondern beſorgte noch überdies chicaneuſe Anfechtungen wegen des Barfüßerkloſters. In einem ausführlichen Schreiben wurde am 1. October der Kaiſer um Zurücknahme der Beſtätigung gebeten; Churſachſen aber und andere evangeliſche Reichsſtädte um Interceſſion angegangen.

Der Agent der Reichsſtädte am Hofe zu Wien, Jeremias Piſtorius, gab wenig Hoffnung auf Erfolg. Er ſchrieb: „Ich habe bisher mehr als genugſam erfahren müſſen, wie es etlichen Ständen und Städten des Reichs in dergleichen Sachen ergangen iſt; wer wider Jeſuiten und Capuziner das Wenigſte redet, der greift einen Augapfel an.“ Seine Befürchtungen rechtfertigten ſich nur allzuſehr. Am 22. April 1628 machte Joſt von Overberg dem Bürgermeiſter die Anzeige, der Präceptor zu Höchſt habe ihn benachrichtigen laſſen, daß der Hof Tags darauf den Capuzinern eingeräumt werde. Am folgenden Morgen langte die Mainziſche Commiſſion, beſtehend aus Euſtachius von Frankenſtein und dem Protonotarius Dr. Johann Neuſeßer in Begleitung des Präceptors von Höchſt nebſt 6—7 Capuzinern an und begehrten von Overberg die ſofortige Oeffnung der Kirche. Dieſe geſchah von der Seite des Hofes; die Väter bekleideten ſogleich den Altar, ſtellten Kerzen und ein Cruzifix auf, öffneten die Thüre nach der Straße, läuteten, celebrirten das Hochamt und hielten darauf eine lateiniſche Predigt. Unmittelbar nach dieſer Feier ließen die Commiſſaire, „damit ſich nicht der Pöbel vergreife“ den Reichsadler als Schutzzeichen an den Hof heften. Dann erſt begaben ſie ſich auf den Römer und eröffneten dem Bürgermeiſter, wie ſie in ihrer Eigenſchaft als Subdelegirte

Digitized by Google

des Churfürsten von Mainz, den der Kaiser mit solcher Commission betraut, die Patres Capuziner in den Antoniterhof eingesetzt hätten. Sie überreichten ein abermaliges kaiserliches Schreiben vom $\frac{1}{11}$. Febr., das den Rath mit der allerhöchsten Ungnade bedrohte, wenn er Widerstand wage. Sie ermahnten dem kaiserlichen Befehle zu gehorchen und die Gefahr zu bedenken, welche im entgegengesetzten Falle zu besorgen sei und die auch sie mit zu beklagen hätten, da Frankenstein einen Hof in Sachsenhausen besitze und sonst im Gebiete der Stadt begütert sei. Der Bürgermeister antwortete darauf: „Es sei eines edlen Raths Intention gar nicht, der kaiserlichen Majestät sich zu opponiren. Was geschehen sei, das lasse man dieser Zeit als ein geschehen Ding mit Vorbehalt aller Gebühr dahingestellt sein. Ein edler Rath wisse sich wohl zu erinnern, daß er kaiserlicher Majestät rechtmäßigen Verordnungen und Befehlen zu gehorsamen schuldig, hätte es auch bisher verhoffentlich gethan und sollte ins Künftige auch geschehen." Die Commissaire schieden mit der Versicherung, daß man sich mit dem dermaligen Miether des Hofes verständigen werde. Der Rath theilte dem Kaiser das Geschehene mit und wiederholte auch gegen ihn seinen Vorbehalt mit der Bitte, ihm denselben nicht in Ungnade zu verdenken. Einigen Trost mochte er in der Thatsache finden, daß es andern Ständen nicht besser ging. Unter dem 24. December benachrichtigte ihn Nürnberg, daß auch dort die Capuziner auf kaiserlichen Befehl in das deutsche Ordenshaus aufgenommen worden seien und in dem Oratorium desselben Mette und Messe hielten.

Die befürchteten Reibungen zwischen den neuen Ansiedlern und den Bürgern blieben nicht aus. Ein Barbier, Andreas Heßberger, hatte im Jahre 1610 von den Antonitern ein Stück ihres Hofes gekauft und darauf einen Garten angelegt und ein Haus (II. 266) erbaut. Die Capuziner wünschten es zurückzukaufen. Obgleich Heßberger erklärte: „selbst wenn ihm das Hemd am Leibe feil werde, wolle er diesen Grundbesitz nicht veräußern", kamen sie dennoch beim Rathe um Ratification ein. Der bedrohte Eigenthümer bat dringend um Schutz, da diese Väter „gewißlich keinen Weg unversucht lassen würden, bis sie ihren Intent zu Wege gebracht und sein Haus entweder unter dem Werth oder gar ohne Entschädigung erpracticirt hätten." Wirklich rie-

Digitized by Google

sen sie den Churfürsten Casimir von Mainz um Intercession an und dieser verwandte sich für sie; aber obschon es ihnen unterdeß gelang, den Eigenthümer selbst zu ihren Gunsten zu stimmen, so erwog dennoch der Rath, „welcher Gestalt es mit der Einführung dieses Ordens zugegangen und daß solche wider E. E. Rathes Willen geschehen, auch dagegen gleichsam protestirt worden", und lehnte am 4. März 1630 das Gesuch ab.

Am 7. Juni 1631 klagten der Senior Dr. Tettelbach und sämmtliche Prediger, daß ein Capuziner am heiligen Osterfeste öffentlich auf der Kanzel das Wort ausgestoßen, „alle Lutherischen seien Schelme und alle Calvinischen Diebe, die den armen Leuten den Himmel und den Heiligen die Ehre abstehlen." Sie baten „diesen unverschämten Calumnianten das Maul zu stopfen." Freilich hatten sich auch die Capuziner darüber beschwert, daß die lutherischen Prediger den Papst den Antichrist nannten; doch rechtfertigten diese solche Ausfälle damit, daß „dieß kein Personale sei, sondern einer der vornehmsten unter den strittigen Religionspunkten, und daß sie durch Erörterung desselben nur der Pflicht ihres Amtes nachkämen, der Verführung zu steuern und die vielfältigen groben Irrthümer des Papstthums mit möglichster Bescheidenheit zu refutiren."

Als Guardian finden wir in den Jahren 1628 und 1629 den Pater Benedict von Lüttich; in den Jahren 1630—1633 den Pater Vincenz von Vianden, gleichfalls einen Niederländer.

Man glaube jedoch nicht, daß die Vertreter der römischen Interessen mit der Einführung der Capuziner in Frankfurt schon zufrieden gestellt gewesen seien: wie heute, so ließ sich auch damals diese Parthei von jedem Erfolge zu neuen Hoffnungen reizen und zu neuen Eroberungsplanen fortreißen. Durch Wallensteins Siege ermuthigt, hatte Ferdinand II. am 6. März 1629 das Restitutionsedict erlassen, kraft dessen die Lutheraner alle seit dem Passauer Vertrage (1552) eingezogenen Kirchengüter wieder an die Katholiken herausgeben sollten. Obgleich das Barfüßerkloster schon 1529, also drei und zwanzig Jahre vor diesem Zeitpunkte, säcularisirt worden war und demnach von dieser Bestimmung in keiner Weise berührt wurde, so hatte dennoch der Franziskanergeneral in Würzburg die Kühnheit, sofort die Restitution und Einräumung dieses Hauses mit seiner Kirche zu fordern.

Digitized by Google

Es ſollte alſo neben der jüngeren Linie des Ordens auch die ältere in Frankfurt wieder beſtehen. Der großen und zahlreichen lutheriſchen Gemeinde, die nur im Beſitze einiger kleinen, engen und winkeligen Kirchen war, ſollte auch noch von dieſen ein Theil entzogen werden; zum Aergerniß der faſt ausſchließlich proteſtantiſchen Bevölkerung ſollte die Stadt noch reicher mit Klöſtern und Mönchen ausgeſtattet werden, als ſie es ſelbſt in den katholiſchen Zeiten geweſen war. Es läßt ſich denken, daß der Rath dieſe Forderung, als ſie am 23 April 1629 verleſen ward, mit aller Entſchiedenheit zurückwies, und gewiß mit Recht [6]).

Aber auch den Plan der Jeſuiteneinführung verſuchte man auf Grund des Reſtitutionsedictes wieder aufzunehmen und durchzuſetzen Die Verhältniſſe des Weißfrauenkloſters mußten dazu einen Vorwand und ein Scheinrecht leihen. Im Jahre 1542 hatte der damalige Pfleger deſſelben, Schöffe Dr. Johann von Glauburg, die Conventualinnen ſammt ihrer Priorin vermocht, das evangeliſche Bekenntniß anzunehmen und in der St. Katharinenkirche das Abendmahl öffentlich nach lutheriſchem Ritus zu empfangen. Gleichzeitig war die Kirche zum lutheriſchen Gottesdienſte hergerichtet und ein eigener Prediger, Andreas Cephalus, an ihr angeſtellt worden. In den Jahren 1554—1561 hatten ſie die fremden Reformirten, die Wallonen und Holländer, kurze Zeit auch die Engländer inne gehabt. Die Mehrzahl der Nonnen hatte ſich des Kloſterſtandes völlig begeben und war in das Leben zurückgekehrt; nur einige alte Schweſtern waren darin verblieben und hatten ſich wahrſcheinlich mit Krankenpflege beſchäftigt [7]); doch gehörten dieſelben unzweifelhaft dem evangeliſchen Bekenntniſſe an und es mußte ſomit als unbeſtreitbare Thatſache gelten, daß das Kloſter bereits zehn Jahre vor dem Paſſauer Vertrage ſäculariſirt worden ſei [8]). Trotzdem beliebte man von katholiſcher Seite aus dem Umſtande, daß die letzte

---

[6]) Bürgermeiſterprotocoll vom 23. April 1629

[7]) Vgl. meine Schrift: der luth. Prädicant Hartmann Beyer. Frankfurt 1852 S. 184. (das fünfte Heft unſeres Archivs S. 105.) Matthias Flacius fand nämlich im letzten Jahre ſeines Lebens in dem Kloſter, als einem Hoſpitale, Aufnahme und Verpflegung und ſtarb darin 1575.

[8]) Ritter ev. Denkmahl 270. Lersner 1. b. 79. II. b. 88. Das fünfte Heft unſeres Archivs S. 175.

Digitized by Google

dieſer Schweſtern, die ehemalige Priorin Katharina von Meerſelden, im Jahr 1588 im Kloſter verſtorben war, die Folgerung zu ziehen, es habe die Einziehung deſſelben erſt in dieſem Jahr, folglich 36 Jahre nach dem Paſſauer Vertrage ſtattgefunden, und durch dieſen Kniff verſuchte man die Wiederherſtellung und Einräumung deſſelben zu Gunſten des Jeſuitenordens zu erſchleichen. Kaiſer Ferdinand übertrug den Churfürſten von Mainz und von Bayern die deßfallſige Commiſſion und am 25. Mai 1630 finden wir die ſubdelegirten Commiſſäre dieſer beiden katholiſchen Reichsfürſten in Frankfurt anweſend und mit dem Rathe, dem ſie das kaiſerliche Schreiben überreichten, in lebhafter Unterhandlung. Sie erhielten die Erklärung, die Vorausſetzung, als „ob das Kloſter erſt nach dem Religionsfrieden profanirt worden, ſei eine irrige und kaiſerliche Majeſtät deßhalb zu milde berichtet worden, daher könne ſich ein edler Rath zu der begehrten Reſtitution nicht verſtehen, ſondern ſei erbötig, ſoferne Jemand auf ſolches Kloſter Anſpruch oder Forderung zu haben vermeine, ſolches vermittelſt ordentlichen Rachtens mit demſelben auszuführen.“ In dieſem Sinne wurde am 23. November auch dem Kaiſer zu antworten beſchloſſen. Am 27. Januar 1631, wo man abermals die Wiederkehr der ſubdelegirten Commiſſarien erwartete, ließ ſich der Rath mündlich durch die Syndiker Bericht über ſein Recht in dieſer Angelegenheit erſtatten. Dieſe Rechtsgelehrten thaten dar: „Ein edler Rath habe dieſes Kloſter vor hundert und mehr Jahren (?) und alſo lang vor dem Religionsfrieden in Beſitz und unter ſeiner Verwaltung gehabt und ſei vermöge inhabender Documente deſſelben dergeſtalt berechtigt, daß man ihm die Reſtitution mit Recht nicht wohl zumuthen könne. Man müſſe aber nach Gelegenheit jetziger Zeiten und Läufte in Sorgen ſtehen, daß die kaiſerlichen ſubdelegirten Commiſſarien, die dem allgemeinen Gerüchte zufolge an dieſem Tage eintreffen ſollten, ſolches Alles, und was man ſonſt mit Grund und Beſtand einwenden würde, fleißig eludiren und verwerfen und dagegen auf die Reſtitution ſtark dringen möchten. Für dieſen Fall ſolle man zuerſt begehren, ihre Legitimation zu ſehen und nach Befund derſelben alsdann eines edlen Raths Gerechtſame in einer ausführlichen Schrift ihnen zu erkennen geben. Für den Fall jedoch, daß auch das nicht verfange, ſiehe reiflich zu erwägen, ob man ſolches durch Gegengewalt verhindern oder ſich ſtatt deſſen

Digitized by Google

auf eine bloße Rechtsverwahrung mittelst Appellation, Supplication oder anderer zulässiger Mittel beschränken wolle.“ Zugleich wurde eine Bittschrift sämmtlicher Prediger mitgetheilt, die den Rath dringend ersuchten, er möge sich zur Einnehmung der Jesuiten in keinem Falle bewegen lassen. Auf ergangene Umfrage kam es zu dem Beschlusse, die Ankunft der Subdelegirten erst abzuwarten und deren Intention zu vernehmen, um alsdann pro re nata ein oder das andere Mittel zu ergreifen, auch andere Rechtsgelehrte aus der Bürgerschaft zu consultiren [9]). Die Rathsprotocolle enthalten keine weiteren Nachrichten über diesen Gegenstand, nur die eine Thatsache begegnet uns in etwas späteren Verhandlungen, daß der Magistrat den Geistlichen des Bartholomäusstiftes Schuld gab, die beabsichtigte Einführung der Jesuiten in das Weißfrauenkloster veranlaßt und thätig befördert zu haben [10]). Die ganze Machination kam offenbar durch die Fortschritte der schwedischen Waffen und die daraus entspringende Bedrängniß der katholischen Faction ins Stocken. Aber auch das Wenige, was wir darüber zu bieten vermögen, bestätigt zur Genüge, wie großes Unheil dem protestantischen Deutschland damals gedroht und welche unsägliche Verwirrungen die Dazwischenkunft Gustav Adolfs unsern Vätern und uns selbst erspart hat.

IV. Die Vertreibung der Capuziner und die Restitution der Antoniter.

1633—1636.

Die Verhandlungen, welche der Rath mit dem Kaiser und dem Churfürsten von Mainz wegen der Aufnahme der Capuziner gepflogen, die Zähigkeit, welche er den wiederholten Anmuthungen entgegengesetzt, und das Widerstreben, womit er endlich der überlegenen Gewalt nachgegeben und sich zögernd in das Unvermeidliche gefügt hatte, zeugen uns für den entschlossenen Muth, womit er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel erschöpfte, um eine drohende Gefahr abzuwenden,

---

[9]) Die Bürgermeisterprotocolle vom 25. Mai und 23. Nov 1630 und vom 27. Jan. 1631. Ausführlichere Akten fand der Verfasser auf dem Stadtarchive nicht vor. Sollten dieselben im Archive des Weißfrauenklosters liegen?

[10]) In den mit den Stiftern 1633 und 1634 in Folge der schwedischen Donation gepflogenen Verhandlungen. Die Akten sind auf dem Stadtarchiv.

Digitized by Google

aber auch für die politiſche Einſicht und Klugheit, die ihm nicht erlaubte, über das Maaß ſeiner begrenzten Stellung und Macht zu einem erfolgloſen Widerſtand hinauszugehen und die politiſche Bedeutung der von ihm vertretenen Stadt zu überſchätzen.

Ehe er es hoffen durfte, wurde ihm die Gelegenheit gegeben, von ſeinem eingelegten Vorbehalte thätigen Gebrauch zu machen und ſich unter günſtigeren Verhältniſſen der aufgedrungenen Inſaſſen zu entledigen. Die großen Geſchicke, welche über den Völkern walten, führten nur zu bald jenen unvergeßlichen Wendepunkt herbei, der die Entwürfe menſchlicher Klugheit wie dünne Rohrſtäbe zerbrach und der menſchlichen Willkühr die unbedingte Nothwendigkeit der göttlichen Rathſchlüſſe fühlbar machte. Die Intriguen der römiſchen Curie und der Jeſuiten ſollten nicht über die Reformation, dieſe welthiſtoriſche That des deutſchen Geiſtes, nicht über die Bildung und Geſittung der deutſchen Zukunft triumphiren. Guſtav Adolf trat in Deutſchland auf; trotz der kläglichen Haltung der evangeliſchen Reichsſtände war ſein Siegeslauf nicht zu hemmen; bei Leipzig warf er Tilly am 7. Sept. 1631 nieder; am 17. Nov. ſtand er mit ſeinem Heere in Schlachtordnung vor Sachſenhauſen und forderte, daß ihm die Stadt geöffnet werde. Es war nicht Charakterloſigkeit, ſondern wiederum klares Bewußtſein ſeiner Stellung, daß der Rath ſich zwingen ließ, dieß Begehren zu erfüllen. Zwiſchen den ſtreitenden Maſſen in der Mitte, wußte er wohl, daß eine verhältnißmäßig kleine Stadt durch Partheinahme nicht den Gang der politiſchen Ereigniſſe beſtimmen, wohl aber durch unvorſichtiges Kundgeben ihrer Sympathieen ſich ſelbſt in unabſehbares Verderben ſtürzen kann. Erſt nach ſchweren Drohungen öffnete er die Thore und konnte bei einem abermaligen Umſchwung des wechſelnden Kriegsglückes ſich nöthigenfalls auch gegen den Kaiſer rechtfertigen. Die Stadt gelobte durch Vertrag dem Könige treu und und hold zu ſein, die Feinde desſelben als die eigenen zu betrachten und ihm ihren Schutz zu übertragen Am 13. December mußte Mainz, das von dem Churfürſt längſt verlaſſen war und von einer ſpaniſchen Beſatzung vertheidigt ward, capituliren. Der König nahm ſeine Wohnung in dem churfürſtlichen Schloſſe; in dem Dome wurde zum erſtenmale evangeliſcher Gottesdienſt gehalten und laut ertönte der Geſang des ſiegreichen Heeres: Erhalt uns Gott bei Deinem Wort!

Digitized by Google

Den Capuzinern in Frankfurt mußte bei dieſen Erfolgen der ſchwediſchen Waffen unheimlich zu Muthe ſein. Sie wußten, wie ſie in die Stadt gekommen waren, und mochten es ſich geſtehen, daß der Beſtand ihres Beſitzes darin auf ſehr ſchwachen Garantien ruhe. Unter dieſen Umſtänden ſahen ſie ſich nach einem kräftigeren Schutze um, als ihn jetzt der Kaiſer zu gewähren vermochte. Ein Glied ihres Ordens, Pater Joſeph, ein Mann, von dem ſein Begleiter auf dem Reichstage zu Regensburg, Herr von Leon, ſagte, er habe keine Seele, ſondern nur Lachen und Untiefen, in die Jeder ſich verliere, der mit ihm unterhandle [1]), war der Vertraute des Cardinals Richelieu und das Werkzeug ſeiner Pläne, von großem perſönlichen Einfluß auf den König von Frankreich. An dieſen durchtriebenen, verſchmitzten, unermüdlich thätigen Capuziner wandten ſich die frommen Väter in ihrer Bedrängniß und bald leuchtete ihnen ein Hoffnungsſtern. Am 22. April 1632 richteten die beiden franzöſiſchen Geſandten Hercule de Charnace und der Marquis von Brezé ein eben ſo artiges, als unwahres Schreiben von Mainz aus an den Rath. Sie ſchrieben: „Wir haben mit großer Befriedigung von den Vätern Capuzinern in eurer Stadt vernommen, daß der Rath ſie ſtets nach Kräften begünſtigt und gegen die Kränkungen Uebelgeſinnter geſchützt habe, wofür dieſe armen Mönche ſich euch ſehr verpflichtet fühlen. Deßhalb ergreifen wir gerne die Feder, um euch dafür im Namen unſeres königlichen Herrn zu danken und ſie euch zu empfehlen mit der Bitte, dieſes gewohnte Wohlwollen ihnen auch ferner zu beweiſen, damit ſie unter eurem Schutz vor allen Ungelegenheiten bewahrt, frei und ſicher ihrer Regel, wie bisher, leben können. Seine Majeſtät wird euch dafür Dank wiſſen und wir insbeſondere werden es bei vorkommender Gelegenheit durch die That beweiſen."

---

[1]) Ranke Geſchichte der Päbſte II. 558. Nur einen Zug aus dem Leben dieſes abgefeimten Mönchs erlauben wir uns zu erzählen. Richelieu wünſchte den berühmten gallicaniſchen Gelehrten Edmund Richer zum Widerrufe ſeiner freimüthigen Behauptungen beſtimmt zu ſehen. Sogleich veranſtaltete Pater Joſeph ein Privatgeſpräch mit ihm in Anweſenheit des apoſtoliſchen Notars Duval; während deſſelben ſtanden plötzlich zwei Meuchelmörder neben Richer, und während der eine ſeinen Dolch auf ſeine Bruſt, der andere auf ſeinen Rücken ſetzte, hielt ihm Joſeph kaltblütig die Retractationsurkunde vor Augen, die Richer in der Beſtürzung unterzeichnete. Vgl. Vie de Edmond Richer par Adr. Baillet 1714, p. 371 fig.

Digitized by Google

Pater Joseph blieb auch ferner der Hoffnungsanker der zitternden Väter. Als nach Gustav Adolfs Tode die Wahrung der protestantischen Interessen in der Hand seines großen Kanzlers Axel Oxenstierna ruhte, scheint der Rath versucht zu haben, diesen auf dem Convente zu Heilbronn im März 1633 für die Austreibung der Capuziner zu stimmen, aber namentlich bei dem französischen Gesandten de la Grange auf Widerstand gestoßen zu sein. Wenigstens schreibt der Guardian Vincenz am $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Mai 1633 an den Pater Joseph: „Da unser Rath sich alle Mühe gab, um den Herrn Kanzler der schwedischen Krone für unsere Entfernung geneigt zu machen, bestanden die Herren französischen Gesandten für uns einen siegreichen Kampf, so daß wir nächst Gott Niemand zu größerm Danke verpflichtet sein können, als dem allerchristlichsten König und seinen Gesandten, die uns von Anfang dieser Kriegsbewegungen an, wie ihre Altäre und Herde geschützt haben. Nicht geringen Eifer zeigte für uns auf dem Heilbronner Tage der gnädige Herr de la Grange, der zwar nicht der katholischen Herde anzugehören scheint, aber doch ein wahrhaft katholisches und capuzinisches Herz verrieth [2])."

Aber auch diese Verwendung konnte den drohenden Schlag nicht auf die Dauer aufhalten. Gustav Adolf hatte am 30. August 1632 „die fahrenden und liegenden geistlichen und weltlichen Güter," welche in Frankfurt seinen Feinden gehört hatten, der Stadt zum Ersatz für erlittene Kriegsschäden geschenkt, und zwar „zu gemeiner Stadt Gedeihen, wie nicht weniger zu besserer Unterhaltung des Ministerii ecclesiastici, christlicher Schulen und studirender Jugend, auch des Hospitals, Almosenkastens und Lazareths." Es waren namentlich die Stifter zu St. Bartholomäus, zu unserer lieben Frauen und zu St. Leonhard, das Prediger-, Carmeliter- und Capuzinerkloster („Antoniterhof, in welchem sich die Capuziner bei vierzehn Jahren (?) durch allerhand Praktiken eingeschleift") der Johanniter-, Aschaffenburger- und Arnsberger Hof, der Frohnhof und das Compostel. Nur das deutsche

[2]) Catholicum et Capucinum animum facto prodidit. Das Briefconcept, das man am 13. Juni desselben Jahres im Kloster fand, trägt zwar keine Aufschrift, kann aber nach seinem Eingang nur an Pater Joseph gerichtet gewesen sein. Es liegt: Mittelgewölbe B. 3.

Digitized by Google

Haus hatte sich der König als Residenz, so lange er in Deutschland sein müsse, vorbehalten, jedoch mit dem Versprechen, wenn er nach geschlossenem Frieden in sein Reich zurückkehre, dasselbe Niemand anders als der Stadt zu incorporiren [3]). Als am 18. September der Donationsbrief bei Rath verlesen worden war, hatte man beschlossen, von der Schenkung förderlichst Besitz zu ergreifen. Sofort war eine Commission ernannt worden, um diese Angelegenheit zu ordnen, und wir sehen dieselbe in den folgenden Jahren bemüht, die cedirten Güter an Privatleute zu vermiethen [4]).

Am 13. Juni 1633 berieth man bei Rath, ob nicht auf den Grund der schwedischen Schenkung vor Allem die Capuziner abzuschaffen seien, und dem gefaßten Beschlusse folgte sofort die Vollziehung. Schon um 9 Uhr Morgens erschienen der Syndicus Dr. Maximilian Faust von Aschaffenburg und der Rathschreiber Schiele in Begleitung eines Notars im Antoniterhof und ließen die Capuziner aus der Kirche rufen. Es waren vier Väter und drei Brüder. Der Syndicus eröffnete ihnen, sie seien „vor diesem hinter dem Rath in das Kloster eingeschleift worden; ein edler Rath habe zwar diese Thätlichkeit geschehen lassen, aber nicht ohne Protestation und Vorbehalt; kraft dieses Vorbehalts sei nun beschlossen, sie, wie sie de facto eingeführt worden, also auch wiederum de facto alsbald ab- und auszuschaffen; sie möchten daher allesammt sogleich das Kloster quittiren und ihren Stab weiter setzen, wozu ihnen das eben abgehende Marktschiff gute Gelegenheit biete." Vergebens baten die Erschrockenen um Aufschub, damit sie ihre Oberen zuvor davon benachrichtigen könnten. Nachdem sie gegen die Rechtskraft dieses Verfahrens protestirt hatten, begaben sie sich in ihre Zellen, holten ihre Breviere und sonstigen Nothbedarf und rüsteten sich zur ungesäumten Abfahrt. Auf ihre Bitte wurde ihnen der Oberstwachtmeister Conrad Schock und der Hauptmann Lersner nebst einigen Söldnern als Geleite zugeordnet, um sie gegen etwaigen Muthwillen des Pöbels zu schützen. Ein hölzernes Kreuz, das

---

[3]) Die Urkunde befindet sich im Originale unter den Privilegien auf hiesigem Stadtarchiv und ist in dem Feldlager Burgstall ausgestellt. Am 10. April 1634 wurde sie von Oxenstiern im Namen der Königin Christina bestätigt.

[4]) Die Protocolle dieser Commission befinden sich im Mittelgewölbe C. II. C. c.

Digitized by Google

ſie in Proceſſion vortragen wollten, ließen ſie auf die Erinnerung zurück, daß daſſelbe leicht den Unmuth der Bürgerſchaft reizen könne. Noch einmal trat der Guardian in die Kirche und nahm Abſchied, dann ſetzte ſich der Zug nach dem Maine in Bewegung [a]). Der Rath ließ hierauf alle in dem Capuzinerkloſter befindlichen Gegenſtände inventariſiren. Ein ärmlicher Hausrath, einige Ohm ſchlechten ſaueren Weines, alte Kutten und Lappen machten die ganze Habſeligkeit aus, die man vorfand. Unter den Büchern, meiſt theologiſchen Inhalts, ſind Luthers Tiſchreden, eine Schrift des freimüthigen Bernardo Ochino, ſo wie einige Werke über Baukunſt, unter andern die Architectura von Palladio verzeichnet. Ein Brief des italieniſchen Capuziners Bonaventura, der die Frage behandelt, ob der Menſch nach dem 25ſten Jahre noch wachſen könne, und einige triviale Knittelreime, die als Reminiscenzen des Lebens in der Abgeſchiedenheit des Kloſters nachklangen, ſind die einzigen Spuren geiſtiger Thätigkeit, denen wir in den zahlreichen zurückgebliebenen Papieren dieſer Mönche begegnet ſind.

Nächſt den Capuzinern hatten ſich beſonders die Frauenbrüder im Carmeliterkloſter verhaßt gemacht. Der Rath beſchuldigte ſie eines gottloſen und ärgerlichen Lebens. Der Prior ſoll mit ſeiner eigenen Schweſter verbotenen Umgang gepflogen und ſich anderer unnatürlicher Laſter verdächtig gemacht haben, „woraus unſchwer zu erachten, wie die übrigen Brüder beſchaffen.“ Außerdem gab man ihnen Schuld, ſie hätten verdächtige Perſonen im Kloſter beherbergt, Waffen und Munition aufbewahrt u. ſ. w. Darum ward beſchloſſen, die Kloſterperſonen auszuſchaffen und das Gebäude zu einem Hoſpitale oder einer evangeliſchen Schule zu beſtimmen [b]). Am 28. Juni (8. Juli) erſchien gegen zwei Uhr Nachmittags Dr. Fauſt mit einigen Zeugen im Kloſter und zeigte den verſammelten Conventualen an: da das Kloſter von dem ſeligen Könige von Schweden der Stadt geſchenkt

---

[a]) Der Auszug der Capuziner wurde auf einem Kupferſtich dargeſtellt, der hinlänglich die Stimmung bekundet, die in Frankfurt gegen ſie herrſchte. Unſer Mitarbeiter Herr Malß hat denſelben als Beilage für das diesjährige Heft auf Stein geätzt.

[b]) So erklärt ſich der Rath in einem Berichte an den Herrn de la Grange am 29. Juli 1633. Er bildet die Nummer 17 der mit den hieſigen römiſchen Geiſtlichen gepflogenen Unterhandlungen. Mittelgewölbe C. II. B. b.

Digitized by Google

worden ſei, da die Carmeliter vor wenigen Jahren noch eine Proceſſion gegen den Willen des Raths auf öffentlicher Straße gehalten hätten, ſo möchten ſie abziehen und ſich nach Cöln wenden. Vergebens verſicherte der Prior Johannes Bachaus, die Proceſſion habe nicht zur Verachtung des Raths, ſondern zur Ehre Gottes und zur Tröſtung der Katholiken ſtattgefunden, Dr. Fauſt verbot ihm jede weitere Verhandlung. Als hierauf der Prior erwiederte, ſie ſeien zu ſchwach um ſich gegen Gewalt zu ſetzen und müßten ihre Sache Gott anheimſtellen, erwiederte der Syndicus ſpöttiſch: Gott richtet ja eben über euch. Er ließ ſich hierauf die Schlüſſel zu den Documenten des Hauſes ausliefern; die Conventualen mußten ihre Zellen räumen und die Zimmer, wie die Kirche wurden geſchloſſen. Jeder von ihnen erhielt eine Portion Speiſe und Wein, die Nacht brachten ſie ohne Stroh auf dem bloßen Boden zu. Tags darauf wurde die Inventariſirung des Kloſters vollzogen. Nur mit vielen Bitten erlangten die Mönche, daß ſie nicht mit Anbruch der Nacht aus der Stadt geſtoßen wurden; ſie durften noch einmal in ihren Zellen zum Abſchied ſchlafen; Sonntag den 30. Juni, Morgens um 4 Uhr, wurden ſie in einem Kahn den Main hinabgeführt [7]) Die verödeten Räume bezog der Rathsſchreiber Georg Schiele und verzehrte mit ſeiner Familie die vorgefundenen Victualien [8]).

In derſelben Sitzung, worin der Rath die Ausſchaffung der Carmeliter beſchloſſen hatte, am 21. Juni, traf er Verfügung wegen der drei Stifter: die Bartholomäus- und Liebfrauenkirche ſolle dem lutheriſchen Gottesdienſte eröffnet, das katholiſche Exercitium auf die Leonhardskirche beſchränkt, die Güter alle inventariſirt, aus den Einkünften den Geiſtlichen ein anſtändiger Unterhalt ausgeſetzt und das Uebrige zu Kirchen- und Schulzwecken verwandt werden. Den Predigermönchen, die ſich immer friedſam und eingezogen gehalten, ſolle auch ferner der Aufenthalt geſtattet, aber ihre Güter unter Admini-

[7]) Siehe den ausführlichen Bericht, den Pater Bachaus am 8. (18) Juli dem Churfürſten von Mainz zu Cöln abſtattete in der auf der Stadtbibliothek befindlichen Handſchrift: Chronologica Provinciae Alemanniae inferioris ordinis fratrum B^{mae} Virginis Mariae de monte Carmeli delineatio von Pater Chriſtian Jacobus aus Geldern. Tom. I. fol. 624 seq.

[8]) Lerſner II. b. S. 191.

Digitized by Google

ſtration geſtellt werden. Da gegen die Stifter manche Klagen vorlagen — man beſchuldigte ſie, daß ſie zur Liga contribuirt, bei der Zerſtörung Magdeburgs ein feierliches Te Deum geſungen, in öffentlichen Proceſſionen die Straßen durchzogen, einen geheimen Briefwechſel mit den Feinden Schwedens unterhalten, die Aufforderung, an den Kriegskoſten der Stadt ſich zu betheiligen, mit Spott beantwortet hätten, — ſo wurde für nothwendig gehalten ihnen den Eid der Treue abzunehmen, Alle aber, die ſich deſſen weigerten, aus der Stadt zu weiſen. Der Eid ſollte in folgenden Worten abgelegt werden: „Ihr ſollet ſchwören einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, daß Ihr E. E. Rath und deſſelben Conföderirten treu und hold ſein, demſelben zu Schaden und Nachtheil keine Correſpondenz halten, ſondern vielmehr ſolchen warnen und vorkommen, hingegen dero Nutzen und Frommen befördern helfen wollet und ſollet, getreulich und ohne Gefährde, ſo wahr euch Gott helf' und ſein heilig Wort." Am 29. Juni lieferten die Stifter ihre Schlüſſel aus und noch an demſelben Tage wurden zu St. Bartholomäus „die Götzen und Bilderwerk, ſo hin und wieder auf den Altären geſtanden", hinweggeräumt. Am folgenden Morgen, es war derſelbe Sonntag, an welchem die Carmeliter aus der Stadt ſchieden, begab ſich um 9 Uhr unter feierlichem Glockengeläute der Kanzler Oxenſtiern von dem deutſchen Hauſe nach St. Bartholomäi, wo der ſchwediſche Hofprediger Michael Garn die Predigt hielt. Nach dem dreiſtündigen, durch Muſik erhöhten Gottesdienſte fand ein großes Banquet auf dem Römer ſtatt, welches der Rath dem ſchwediſchen Kanzler zu Ehren veranſtaltete und welchem die zum Convente gekommenen wetterauiſchen Grafen beiwohnten. Am Sonntag den 7. Juli predigte Dr. Tettelbach zu St. Bartholomäi und am 14. Juli in der Liebfrauenkirche. Nicht einmal die nachdrücklichen Einwendungen des franzöſiſchen Geſandten konnten die Beſchränkungen des Katholicismus aufheben. Am 13. März 1634 leiſteten die Stifter, am 14. Mai die Dominicaner den Eid. Nur fünf Geiſtliche des Bartholomäus- und Liebfrauenſtifts zogen vor die Stadt zu verlaſſen *).

Die Capuziner beruhigten ſich indeſſen nicht bei ihrer Ausweiſung. Sie verſuchten durch den Pater Joſeph neue Einflüſſe. Auf dem

*) Darſtellung nach dem Not. 6 angeführten Actenconvolute.

Digitized by Google

Convente der Alliirten in Frankfurt nahm ſich de la Grange ihrer an und ſtellte zuletzt den Antrag, „der Rath möge einſtweilen ihrer fünf oder ſechs aufnehmen, wo nicht aus Schuldigkeit, doch zur Ehre ihrer königlichen Majeſtät in Frankreich und ſonderlich dem Patri Joſeph zu Gefallen, welcher bei deroſelben und ſonſten im ganzen Königreich ſehr hoch und werth gehalten und reſpectirt werde, wie nicht minder dem Herrn Cardinal Richelieu.“ Der Rath reichte darauf am 30. Auguſt 1633 den anweſenden Ständen und Abgeſandten ein Memorial ein, worin er die Unthunlichkeit dieſes Antrages begründete. Durch das Eingehen auf denſelben, wurde bemerkt, würden ſie ſich einer Ungerechtigkeit verdächtig machen, als ob die Capuziner ohne Fug fortgewieſen worden ſeien, und ſich durch Inconſequenz ſelbſt um ihr Anſehen bringen. Die Bürger würden zu Thätlichkeiten gereizt werden, „weil dieſe Mönche wegen ihrer Scheinheiligkeit und Heuchelei, auch da ſie eben ſo beſchwerlich, als die Jeſuiten, bei dem gemeinen Manne ſehr verhaßt wären, wie bei ihrem Auszuge wohl zu verſpüren geweſen, da ſie gewiß nicht unverſchimpft würden fortgekommen ſein, wenn der Rath nicht ſo gute Vorkehrungsmaaßregeln getroffen hätte.“ Der Krone Frankreich würde ſolche präjudicirliche Verwilligung nur Anlaß bieten, an andere Stände ähnliche Forderungen zu richten. Auf dieſen Vorgang geſtützt, würden bald auch die Carmeliter Wiederaufnahme begehren. Endlich ſei es eine Beleidigung für den Kaiſer, wenn man Frankreich zugeſtehe, was man ihm ſo beharrlich verweigert habe.

Am 30. Mai 1635 wurde von dem Kaiſer und dem Churfürſten von Sachſen der Prager Friede unterzeichnet, welcher unter Anderm beſtimmte, daß alle Stifter und Orden, die nach dem 12. Nov. 1627 eingezogen worden waren, wieder reſtituirt werden ſollten. Am 1. Juli trat Frankfurt dieſem Vertrage bei [10]). In Folge dieſes Anſchluſſes kehrten die ausgewanderten Geiſtlichen und Ordensleute wieder zurück und am 28. October wurden ihnen ihre Kirchen und Stifter reſtituirt. Auch die Carmeliter waren unter den Heimkehrenden — aber ſie fanden nur nackte Mauern und öde Räume, ihr Hausrath war entfernt, ihre Kornſpeicher geleert, ihre Weinfäſſer, beim Auszug

[10]) Lersner II. b. 11.

Digitized by Google

mit den besten Sorten aus ihren Besitzungen zu Hochheim gefüllt, waren in des Raths Keller gewandert — auf ihre Protestationen und Bitten kamen nur leere Worte zurück [1])

Die Capuziner, denen allein die Rückkehr versagt blieb, boten Alles auf, sie zu erzwingen. Am 23. Februar 1636 hielten ihrer drei bei dem älteren Bürgermeister um Wiedereinnahme an, mit dem Erbieten, ihrem Orden und Beruf gemäß zu leben, namentlich sich im Predigen und allen andern Stücken so zu verhalten, daß man nicht über sie klagen könne. Auf die Weigerung des Rathes ließen sie durch einen Notar einen Brief von Ferdinand III. vom ½½. Juli 1635 insinuiren, worin dieser mit der Restitution der übrigen Clerisei auch die der Capuziner begehrte, was der Rath mit allem Fug ablehnen konnte, da die Capuziner ihre Kaufverbindlichkeiten noch nicht erfüllt hatten und folglich die Antoniter nicht nur am 12. Nov. 1627, sondern sogar zur Zeit noch Eigenthümer des Hofes waren.

Um so mehr beeilte sich der Rath den letzteren, deren Höfe zu Höchst und Roßdorf durch den Krieg sehr beschädigt waren, ihr Eigenthum zurückzustellen. Am 1. Nov. 1636 erschienen der Präceptor Gottschalk Dünwald und der Conventuale Walther Neurodt in der Rathsstube und gelobten bei ihrer priesterlichen Würde, Treue und Glauben an Eides Statt, der Stadt Privilegien, Rechte und Gerechtigkeit keinen Abbruch zu thun, den Gottesdienst in ihrer Kirche nur für sich und ihre Hausgenossen zu halten, den Capuzinern jedes Einschleichen zu wehren, den Hof nicht ohne des Raths Wissen an fremde Weltliche oder Geistliche zu veräußern, und wenn sie ihr Haus nicht selbst bewohnten, es nur einem eingesessenen Bürger einzugeben. Nachdem darüber ein förmliches Instrument aufgesetzt und von zwei Notaren unterschrieben und besiegelt worden war, wurden sie wieder in den Besitz eingesetzt, doch behielt sich der Rath ein Zimmer vor, in welchem der städtischen Soldateska ihre Löhnung ausbezahlt wurde, und hielt darum eine ständige Schildwache vor dem Kloster. Erst im Jahre 1650 stellte er in Folge der Bestimmung des Westphälischen Friedens, die den Besitzstand vom 1. Januar 1624 restituirte, auf die

---

[1]) Siehe Jacobus Chronologica delineatio l. c. 634.

Digitized by Google

Verwendung des Churfürſten Johann Philipp von Mainz auch dieſe Occupation wieder ab und gab dem Hofe ſeine volle Immunität zurück.

V. Die ſpätere Geſchichte des Antoniterhofs.

1636—1802.

Von dem Jahre 1636 an gewähren die Ereigniſſe des Antoniterhofs mehr ein ſtaatsrechtliches als geſchichtliches Intereſſe und geſtatten uns darum eine gedrängte Kürze der Darſtellung. Wer ſich über die Rechtsfragen, die dabei in Betracht kommen, näher unterrichten will, den verweiſen wir auf die äußerſt gründliche Deduction in Joh. Jac. Moſers deutſchem Staatsrecht.

Die Capuziner betrachteten ſich noch immer als die berechtigten Eigenthümer des Hauſes, die nur gewaltſam aus ihrem Beſitze vertrieben worden ſeien. Im Jahr 1654 erging zu ihren Gunſten ein kaiſerliches Schreiben (½⅛. April) an den Rath, mit dem Befehl, ihnen das Kloſter zuzuſtellen, da ſie es erkauft und er darauf nie einen Rechtsanſpruch gehabt habe. Als aber im Jahre 1658 der Generalvikar der Antoniter für Deutſchland in hieſige Stadt kam, proteſtirte er am 24. Juli gegen jeden Anſpruch der Bettelmönche; er inſinuirte durch Notar und Zeugen dieſe Verwahrung dem Rathe und bat ihn, nichts geſchehen zu laſſen, wodurch den Rechten ſeines Ordens etwas vergeben werden könne. Bei ſeinem Scheiden nahm er die beruhigende Erklärung mit, daß der Magiſtrat ſich ſtrenge an die Beſtimmung des Weſtphäliſchen Friedensinſtrumentes halten und demnach die Antoniter, die am 1. Januar 1624 im Beſitze geweſen, darin nach Vermögen ſchützen werde. Eine Verwendung, welche der kaiſerliche Poſtmeiſter Johann Wetzel zu Frankfurt im Jahre 1678 für die Capuziner einlegte, hatte keinen beſſeren Erfolg: der Rath antwortete, er habe gethan, was er vermöge des Weſtphäliſchen Friedens ſchuldig geweſen, nämlich die Antoniter vollkommen wieder eingeſetzt.

Im Auguſt 1692 kam endlich unter churmainziſcher Vermittlung ein Vertrag zwiſchen den beiden hadernden Orden zu Stande, wonach die Antoniter ihren Gegnern als Erſatz für den bereits eingezahlten Kaufſchilling 12000 Gulden zurückzugeben, dieſe aber von dem geſchehenen Kaufe Abſtand zu nehmen verſprachen. Um dieſe

Digitized by Google

Summe aufzutreiben, verkaufte der Orden den Hof mit churmainzischer Bewilligung um 18000 Gulden an den Grafen von Löwenstein-Wertheim, der sofort ein Drittheil der Summe auszahlen ließ; da aber der Rath auf Grund des Vertrags von 1636 gegen den Rechtsbestand dieses Contractes protestirte, so hielt der Graf die ferneren Zahlungen zurück, setzte einen Verwalter auf den Hof und ließ durch denselben die Gefälle zu seinem Nutzen einziehen. Unter diesen Umständen sahen sich die Antoniter außer Stande, ihren Verbindlichkeiten gegen die Capuziner nachzukommen. Die Letzteren, die bereits eine ihnen günstige Entscheidung in Rom ausgewirkt hatten, traten daher mit dem Grafen von Löwenstein in Unterhandlung, und als dieser ihnen die Versicherung gab, daß er ihnen nicht verwehre, ihre Rechtsansprüche gehörigen Ortes geltend zu machen, erwirkten sie im Jahre 1712 ein neues Rescript des kaiserliches Hofes, das der Stadt ihre Einlassung gebot. Auf abermalige Weigerung des Rathes beschritten sie gegen denselben den Rechtsweg. Unterdessen vertrugen sich die Antoniter mit dem Grafen dahin, daß sie die von ihm empfangene Summe von 6000 Gulden als ein Darlehen auf den Hof ihm verzinsten. Der Graf zog seinen Verwalter zurück und sie traten wieder in den Besitz ihres Eigenthums. Vielleicht würde der Zank zwischen beiden Orden sich noch lange fortgesponnen haben, wenn nicht ein plötzlich eingetretenes Ereigniß die Antoniter selbst den Absichten ihrer Gegner geneigt gemacht hätte. Am 26. Juni brach Nachts zwischen 11 und 12 Uhr in einem Bierhause der Bockgasse der furchtbare Brand aus, der in siebzehn Stunden sich über das ganze Stadtviertel zwischen der Ziegel-, Schnur-, Fahrgasse, Bornheimer Pforte und dem Graben verbreitete und etwa 400 Häuser mit 1200 Hausgesäßen einäscherte. Auch der Antoniterhof wurde ergriffen; in die Kirche hatten die Nachbarn einen Theil ihrer Habe geflüchtet und sahen dieselbe nun in Flammen aufgehen. Der Schaden wurde im Ganzen auf 2110000 Gulden, der der Antoniter insbesondere auf 20000 bis 26000 Gulden angeschlagen [1]). An der Stelle ihres stattlichen Hofes hatten sie

[1]) Vergl. die im Jahre 1719 erschienenen beiden Beschreibungen dieser Feuersbrunst. Einer derselben ist ein geometrischer Grundriß des abgebrannten Stadttheils beigegeben, welcher die Trümmer des Antoniterhofs sehr anschaulich darstellt.

Digitized by Google

nun eine wüste Brandstätte voll Ober Trümmer und Schutthaufen. Nothdürftig stellten sie die Kirche und eine Wohnung für sich her [2]), den übrigen Platz gaben sie dem italiänischen Kaufmann Brentano in Pacht, der darauf mehrere Gebäude für Waarenlager aufzuführen begann, die er theils an Christen, theils an Juden vermiethete. Allein auf eine Beschwerde der Capuziner decretirte der Reichsrath zu Wien am 29. Jan. 1720, daß der Rath sowohl dem Brentano als den Handwerksleuten die Fortführung des Baues zu untersagen habe. Jetzt griffen die bedrängten Antoniter zum einzigen Mittel, das ihnen noch übrig blieb: sie verkauften ihren Hof den Gegnern um 17000 Gulden. Am 5. Februar 1723 bestätigte der Kaiser den neuen Verkauf und schon am 8. März ließen sich die Capuziner von den bisherigen Eigenthümern förmlich einsetzen. Eine Deputation des Bartholomäus- und Liebfrauenstiftes wohnte der Feier bei, der Magistrat hatte jede Betheiligung abgelehnt, aus der Bürgerschaft war nur ein katholischer Weinhändler Namens Lindt zugegen. Am 8. Sept. 1725 — so lange bedurfte es wahrscheinlich, um das neue Kloster zu bauen — wurde der erste feierliche Gottesdienst gehalten. Er fand noch in der Antoniterkirche statt. Der Superior Pater Pantaleon celebrirte das erste, der Decan des Liebfrauenstifts, Haberkorn, assistirt von zwei Canonikern, das zweite Hochamt unter Pauken- und Trompetenschall. Zwei Jahre später ward auch der Ausbau der neuen Kirche vollendet, deren Grundstein Pater Hilarion im Jahre 1724 gelegt hatte [3]). Am 19. October 1727 weihte sie Vormittags Dr. Guden, Weihbischof zu Erfurt, ein. Nach Tische ertheilte er einer zahlreichen Menge die Firmelung. Erst 1730 wurde der Hochaltar fertig, den der Graf Carl von Schönborn gestiftet hatte [4]). Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Capuzinerkirche gegen die traditionelle Symbolik der antiken heidnischen Tempel und der römisch-katholischen Kirchen ihre Stellung von Mittag nach Mitternacht hatte, was vielleicht daraus zu erklären ist, daß man nur Schritt für Schritt die vorgefundenen Gebäude durch neue ersetzte. Die ehemalige Antoniterkirche stand von

---

[2]) Battonn S. 198.

[3]) Battonn a. a. O.

[4]) Lersner II. b. 197.

Digitized by Google

Morgen nach Abend, der Chor nach der aufgehenden Sonne gerichtet [5]).

Die Spannung der Confessionen milderte sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und gestattete als Frucht der zunehmenden Aufklärung und Bildung ein friedlicheres Verhältniß. Die letzten Capuziner leben in der Erinnerung der älteren Bürger als wohldenkende Männer fort, die ohne Zwang mit Protestanten verkehrten und gerne Gastfreundschaft übten. Oft wurde eine Mahlzeit in den Klosterräumen bestellt und von heitern Gästen, unter die sich die Patres vertheilten, eingenommen. Wie allenthalben waren die freundlichen Bettelmönche den Kindern geneigt, die ihnen auf der Straße gern die Hände reichten und sich mit Bildern beschenken ließen. Nach der Strenge ihrer Regel trugen sie nur eine Kutte, die Füße nur mit Sandalen bekleidet.

Hundert Jahre hatten die Capuziner um den Antoniterhof gekämpft, kaum achtzig Jahre war es ihnen vergönnt, sich in ihrem schwer errungenen Eigenthum zu behaupten. Der gewaltige Sturm, der die Staaten Europas zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus den Fugen riß und so viele begründete Rechtsverhältnisse erschütterte, so manchen gesicherten Besitzstand vernichtete, ging auch an dieser Zufluchtsstätte nicht vorüber. Für die Verluste, welche die deutschen Fürsten und Stände durch den Lüneviller Frieden im Jahr 1801 erlitten, sollten sie mit säcularisirten Kirchengütern entschädigt werden. Mit unsäglicher Mühe kam der Entschädigungsplan, der sogenannte Reichsdeputationsreceß, im Sommer 1802 zu Stande und erlangte erst nach vielfachem Widerspruch am 25. Februar 1803 die definitive Anerkennung aller Betheiligten. Unter den Kirchengütern, welche Frankfurt zufielen, befand sich auch das Capuzinerkloster. Schon am 19. Octo-

[5]) Die beiden Ansichten des Antoniterhofs und des Capuzinerklosters verdankt der Leser mit mir unserem thätigen Mitarbeiter, Herrn Reiffenstein, der unermüdlich bestrebt ist, was er von Ueberresten oder Abbildungen alter Gebäude seiner Vaterstadt ausfindig machen kann, durch kunstvolle Aufnahme für die Anschauung der Gegenwart zu retten, und bereits eine reiche Sammlung besitzt. Das Gebäude zur Linken der Antoniterkirche ist die Schaffnerwohnung; das Ordenshaus selbst ist durch die Kirche, hinter welcher es lag, verdeckt. Die Ansicht des Capuzinerklosters ist nach einer Zeichnung gearbeitet, die mein lieber Collega, Herr Pfarrer Pfeiffer, im Jahre 1802 an Ort und Stelle aufgenommen hat.

Digitized by Google

der 1802 ließ der Senat durch den kaiserlichen Notar Kappes und den Rathschreiber Maus von demselben reellen, doch provisorischen Besitz ergreifen. Als den versammelten Conventualen im Refectorium die bevorstehende Veränderung angezeigt wurde, empfahlen sie sich und ihr armes Kloster dem Schutze eines hochedlen Rathes. Arm waren sie in der That. Das aufgenommene Inventar zeigt, wie im Jahre 1633, nur einen beschränkten Hausrath; selbst in der Zelle des Guardians — er hieß P. Beatus Jung — finden wir nur einen Armsessel, ein Bett und dreizehn Schildereien aufgeführt; die Bibliothek wird ausdrücklich als unbedeutend bezeichnet; im Keller lagen fünf Ohm Wein. Noch bewohnten fünfzehn Patres und vier Laienbrüder mit zwei Knechten das Haus. Ihr ganzes Vermögen bestand außer dem Kloster und seiner Kirche aus einem Garten auf der Pfingstweide, einer Obligation von 480 Gulden und einigen silbernen Kirchengefäßen *). Sie hatten keine Gefälle, aber auch trotz ihrer Armuth keine Schulden. Noch einige Monate verblieben sie im Kloster, dann legten sie ihr Ordenskleid ab und kehrten mit dem Bezuge einer jährlichen Pension in das bürgerliche Leben zurück.

In No. 48, 49 und 50 der Frankfurter Frag- und Anzeige-Nachrichten vom Jahre 1803 erfolgte unter dem 9. Juni die Bekanntmachung des Administrationsamtes, daß Samstag den 18. Juni Vormittags um 10 Uhr die zur hiesigen reichsstädtischen Entschädigungsmasse gehörigen, in dem Umfange des ehemaligen Capuzinerklosters befindlichen Gebäulichkeiten, welche im Flächengehalt 31200 Quadratschuhe betrugen, im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden auf den Abbruch und zum Behufe der Wiederbebauung dieses Districts mit Privatwohnungen abgegeben werden sollten. Der Käufer war der hiesige Bürger und Handelsmann Meyer, der einen Theil des Bauplatzes wieder veräußerte und auf dem andern das schöne, noch jetzt stehende Gebäude aufführte. Von seinen Erben kaufte dasselbe die Wohlthätigkeitsanstalt der Loge Sokrates. Der Kaufbrief wurde am 6. Juni 1840 ausgefertigt.

*) Acta die Besitzergreifung des Capuzinerklosters betreffend vom Jahre 1802 im Stadtarchiv.

Ablaßbulle

ertheilt von

Cardinal Albert von Brandenburg, Erzbischof von Mainz, Magdeburg und Bischof von Halberstadt,

dem Weisfrauenkloster

nebst

Beiträgen zu einer Geschichte d. Ablaßertheilungen in Frankf. a. M.

und

der Siegel Alberts

von

Dr. **Römer-Büchner.**

Die christliche Kirche hat ähnlich der Staatsgewalt schon in den ältesten Zeiten ein geistliches Zwangs- und Strafrecht eingeführt. Aus der Vorsorge für die Erhaltung der Kirchendisciplin und Ordnung entwickelte sich die Praxis geistlicher Strafen, woraus sich, mochten diese vorübergehend zur Besserung, oder fortdauernd zur Bestrafung des Sünders angeordnet sein, allmählig eine Lehre feststellte, die in den frühesten Zeiten keineswegs auf positiven Strafbestimmungen wurzelte: das jedesmalige Ermessen des Bischofs bestimmte die Strafe. Gewöhnlich wurden die Schuldigen, wie Adam und Eva aus dem Paradies, aus der Kirche gestoßen und der Theilnahme an den Sacramenten verlustig erklärt; sie hießen Büßende (poenitentes). Diese mußten Fasten halten, Bequemlichkeiten entbehren, sich geißeln, dann baarfuß mit herabgekämmten Haaren vor den Kirchenthüren stehen und um Wiederaufnahme bitten; sie erhielten hierauf die Erlaubniß, unter der Kanzel stehend die Predigt anhören zu dürfen, und nachdem sie der Gemeinde Abbitte gethan und nicht wieder zu sündigen versprochen hatten, erfolgte ihre Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft. Wer sich dieser Buße nicht unterwarf, wurde von der ganzen kirch-

Digitized by Google

big & Krauthoffer Frankfurt a/M.

Taf IV

Digitized by Google

lichen Verbindung ausgeschlossen — excommunicirt und der weltlichen Gerechtigkeit übergeben [1]).

Damit man festere Bestimmungen für die Buße erhalte, wurden die Verfügungen älterer Zeiten gesammelt: so entstanden die Pönitentialbücher, welche bei den Entscheidungen des Beichtvaters und den Urtheilen der Sendgerichte angewandt wurden. Die Competenz wurde so bestimmt, daß Privatbuße — sacramentalische Beichte — von dem Priester ausgesprochen wurde, wegen Kapitalsünden aber der Bischof die Bußstrafe verhängte.

Die canones poenitentiales bestimmten als leichtere Strafen Fasten von sieben oder zehn Tagen, d. h. es durfte während dieser Zeit nur Wasser und Brod genossen werden, oder eine carena — Fasten von vierzig Tagen und Entfernung von der Kirche und der christlichen Gesellschaft, welche bis zu lebenslänglicher Buße steigen konnte; auf dem Sterbebette durfte jedoch noch ein viaticum, d. h. das heilige Abendmahl, gereicht werden, während im Allgemeinen nur, nachdem die auferlegte Buße erledigt war, Absolution ertheilt wurde und das heilige Abendmahl genossen werden konnte. Dagegen wurde ein Nachlaß der geistlichen Sündenstrafen nicht gewährt; erst als Peter von Amiens von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem im Jahr 1094 zurückkehrte und, unterstützt durch ein Schreiben des Patriarchen Simeon, die Gräuel der seldschukischen Türken gegen die Christen schilderte und um Hülfe bat, bewilligte Papst Urban II. eine Indulgenz von indulgentia, Gütigkeit, Gnade, Erlaß der Strafe) aller Kirchenstrafen für diejenigen, welche nach vorhergegangener Reue und Beichte die Beschwerden und Gefahren des zu unternehmenden Feldzuges tragen wollten.

---

[1]) Um der Kirchenzucht, Sittsamkeit und dem christlichen Glauben kein Aergerniß zu geben, wurde die Kirchenbuße bei der lutherischen Confession beibehalten. In Frankfurt mußten bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts alle die, welche ein uneheliches Kind gebabt hatten, in der lutherischen Hauptkirche während der Predigt unter der Kanzel stehen, und wurden nach der Predigt wieder in die Gemeinschaft aufgenommen. Die letzte lutherische Kirchenbuße war 1736, die einem Sachsenhäuser, Namens Ohlenschlager, wegen gotteslästerlichen Reden auferlegt wurde. Die häufigste Strafe war Ausschließung vom heiligen Abendmahle, auf dessen Genuß man viel hielt. Im Stillen wurde die Kirchenbuße abgeschafft, als spätere Gleichgültigkeit für Religion die Strafe nur als eine gefährliche erscheinen ließ.

Digitized by Google

Dieſes iſt die erſte Nachricht der Indulgenzen; die ſpätere Bedeutung des Ablaſſes aus dem Gnadenſchatz der Kirche und aus der Lehre, daß die Kirche die Macht habe, die Sünden zu vergeben, kam erſt in dem vierzehnten Jahrhundert auf; bis dahin verſtand man unter Indulgenz nur einen Erlaß der Kirchenbuße. In Frankfurt ertheilt zuerſt der heil. Bernhard von Clairvaux, als er zu dem zweiten Kreuzzug (1147) predigte, einen Nachlaß der Kirchenſtrafen an dem Orte, wo ſpäter die Mönche von Haina, nachdem ſie den Platz erworben hatten, die Hainerhofkapelle erbauten.

Der Glaube aller Religionen, daß der, welcher zur Verehrung des Gottesdienſtes beſtimmte Gebäude oder zur Verrichtung deſſelben beſtimmte Gegenſtände widmet, eine Gott wohlgefällige Handlung begeht, ermöglichte den Bau der prachtvollen Kirchen und die Gründung der reichen Stifter und Klöſter. Im dreizehnten Jahrhundert, in dem die meiſten Mönchsorden entſtanden, ſiedelten ſich die Barfüßer, Carmeliter und Dominicaner zu Frankfurt an; zur Erbauung ihrer Klöſter und Kirchen wurden eine große Zahl Indulgenzbullen ertheilt, in welchen die Buße theils erlaſſen, theils abgekürzt wurde. Dieſer Ablaß der Buße wurde gewöhnlich ausgedrückt: viginti dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. Böhmer Codex dipl. Moenofrancofurtanus, pag. 73. Letzterer und die Chronik der Dominicaner von Jacquin nebſt deſſen Urkundenbuch (Manuſcript der hieſigen Stadtbibliothek) enthalten in den Jahren 1232 bis 1300 folgende Ablaßertheilungen:

1232. Papſt Gregor IX. verleiht allen Chriſtgläubigen, welche den Schweſtern der heil. Maria Magdalena (Weißfrauen) Almoſen ſpenden, einen vierzigtägigen Ablaß. C. D. 56.

1238. Derſelbe ertheilt denjenigen, welche dem Stiftskapitel mit Almoſen zur Wiederherſtellung der Kirche und ihrer Thürme beiſtehen, Ablaß von zwanzig Tagen. 65.

1239. Liudolf, Biſchof von Razzeburg, weiht die Stiftskirche zu Ehren des Heilandes Jeſus Chriſtus und des heil. Bartholomäus, und verleiht allen, welche der Einweihung beiwohnen und Almoſen zum Kirchenbau ſpenden, vierzig Tage Ablaß. 67.

1241. Erzbiſchof Heinrich von Trier verheißt allen Gläubigen, welche zum Bau des Dominicanerkloſters beitragen, und letztere

Digitized by Google

an bestimmten Festtagen besuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. Jacquin Chr. Conv. Franc. Ord. Praed., p. 8. (Msc.)

1242. Bruno, Decan, Conrad, Cantor, und Gerhard, Custos von St. Peter zu Mainz, als vom Papst verordnete Erhalter und Richter des Ordens der reuigen Schwestern der heil. Maria Magdalena (Weißfrauen) ermahnen alle Gläubigen, dem Boten des Ordenshauses von Frankfurt Almosen zu spenden, um dadurch den vom Papst verliehenen Ablaß zu gewinnen. C. D. 71.

1243. Papst Innocenz IV. fordert zu Beiträgen für den Bau der Kirche und des Klosters der Dominicanermönche auf und verspricht vierzigtägigen Ablaß. Jacquin, p. 5.

1243. Sigfrid, Erzbischof von Mainz, ertheilt allen, welche der Predigt der Dominicaner reumüthig beiwohnen, zwanzig Tage Ablaß. C. D. 72.

1246. Papst Innocenz IV. ertheilt vierzig Tage Ablaß allen Gläubigen, welche den Dominicanern zur Vollendung ihrer Klostergebäude und zu ihrem Unterhalt Almosen geben. 77.

1248. Heinrich, Dechant, Richard, Cantor, und Gerhard, Custos von St. Peter in Mainz, Richter und Erhalter des Ordens der reuigen Schwestern der heil. Maria Magdalena, ermahnen die Gläubigen, den Boten des Ordenshauses (Weißfrauen), deren Gebäude kürzlich durch Brand zerstört worden sind, Almosen zu spenden, um dadurch den vom Papst ertheilten Ablaß zu erhalten. 80.

1249. Conrad, Erzbischof von Cöln, ertheilt denjenigen, welche an bestimmten Festtagen die Kirche der Dominicaner besuchen, vierzig Tage, und denjenigen, welche die Predigt derselben hören, zwanzig Tage Ablaß. 82.

1249. Bischof Berthold verheißt denjenigen, welche zum Bau der Kirche und des Klosters der Dominicaner beitragen, vierzigtägigen Ablaß. Jacquin p. 7.

1250. Erzbischof Conrad von Cöln ertheilt den Dominicanern die Befugniß, in gewissen Fällen Ablaß zu spenden und allen Gläubigen vierzigtägigen Ablaß, wenn sie die Dominicanerkirche an bestimmten Tagen besuchen. Jacquin Cod. Prob. No. 6.

1254. Gerhard, Erzbischof von Mainz ertheilt vierzigtägigen Ablaß den-

Digitized by Google

jenigen, welche zur Vollendung der Dominicanerkirche beisteuern und ihrer Einweihung beiwohnen. C. D. 89.

1254. Heinrich, Bischof von Oesel in Liefland, giebt Ablaß denjenigen, welche den Dominicanern zur Erbauung einer der heil. Jungfrau Maria geweihten Kirche Almosen spenden. 92.

1259. Papst Alexander IV. verleiht allen denen, welche die Kirche der Dominicaner jährlich an bestimmten Festtagen besuchen, einen Ablaß von einhundert Tagen. 122.

1260. Cardinal Hugo beurkundet, daß die den Dominicanerordensbrüdern für ihre Kirche in Frankfurt ertheilten Indulgenzen von der römischen Curie zwar nicht bestätigt werden könnten, daß jedoch deren Gültigkeit nach ausdrücklichem Ausspruche des Papstes nicht zu bezweifeln sei. 123.

1260. Anshelm, Bischof von Ermland, verleiht allen Gläubigen, welche zum Bau der Capelle der heil. Catharina beitragen und dieselbe an gewissen Festtagen besuchen, vierzig Tage Ablaß. 124.

1261. Johann, Bischof von Prag und H. Bischof von Jachroesien ertheilen allen denen, welche die Capelle der heil. Catharina beschenken oder an bestimmten Festtagen besuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. 125. 126. Deßgleichen

1262. Christian, Bischof von Licowien. 127.

1263. Bruder Albertus (Magnus), vormals Bischof von Regensburg, jetzt Kreuzprediger, ertheilt denen, die die Deutschordenskirche an gewissen Festtagen besuchen, Ablaß von vierzig Tagen. 129.

1270. Theodorich, Bischof von Verona, ertheilt denen, die die Kirche der Carmeliter an gewissen Festtagen besuchen, einen Ablaß von vierzig Tagen. 156.

1271. Ebenso Heinrich, Erzbischof von Trier für den Besuch der Kirche der Dominicaner. Jacquin C. Prob. No. 20.

1279. Werner, Erzbischof von Mainz ertheilt denen, welche der Weihung zweier Altäre in der Dominicanerkirche beiwohnen vierzig Tage Ablaß. 190.

1279. Inzelerius, Bischof von Budua, Bertold, Bischof von Würzburg, und Heinrich, Bischof von Speier, geben den Christgläubigen,

Digitized by Google

welche an gewiſſen Tagen die Kirche der Dominicaner beſuchen, vierzig Tage Ablaß. 190. 191.

1281. Wernher, Erzbiſchof von Mainz, giebt denjenigen, welche während den nächſten fünf Jahren zur Erbauung der Kirche und der Kloſtergebäude der Carmeliter Beiſtand leiſten und an beſtimmten Feſttagen deren Kirche beſuchen, vierzig Tage Ablaß. 202.

1281. Erzbiſchof Heinrich von Trier verleiht den Gläubigen, welche die Kirche der Dominicaner an gewiſſen Feſttagen beſuchen, vierzig Tage Ablaß. 204.

1285. Ebenſo Roger, Erzbiſchof von Piſa und andere italieniſche Erzbiſchöfe und Biſchöfe für den Beſuch der Kirche der Dominicaner. 219.

1287. Sifrid, Biſchof von Augsburg gewährt allen Gläubigen, welche die Carmeliter begünſtigen und dieſelben Marienbrüder oder Unſerer Frauen Brüder nennen, zehen Tage Ablaß. 233.

1288. Theoctiſtus, Erzbiſchof von Adrianopel und eilf andere Erzbiſchöfe und Biſchöfe verleihen denen, welche das Hoſpital zum heil. Geiſt an beſtimmten Feſttagen beſuchen oder ſich wohlthätig gegen dasſelbe erweiſen, einen Ablaß von vierzig Tagen. 237.

1290. Chriſtian, Biſchof von Samland, verleiht den Carmelitern einen vierzigtägigen Ablaß. 252.

1297. Manegold, Biſchof von Würzburg, ertheilt allen Gläubigen, welche die Capelle des heil. Cosmas und Damianus an beſtimmten Feſttagen beſuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. 314.

1297. Baſilius, Erzbiſchof von Jeruſalem und andere Erzbiſchöfe und Biſchöfe geben einen Ablaß von vierzig Tagen denen, die an gewiſſen Feſttagen die Capelle des heil. Georg (Leonhardskirche) beſuchen. 317.

1299. Ebenſo mehrere italieniſche Erzbiſchöfe und Biſchöfe für den Beſuch der Kirche des heil. Bartholomäus. 328.
Deßgleichen Erzbiſchof Conrad von Cöln für den Beſuch der Dominicanerkirche. Jacquin Cod. Prob. No. 29.

1300. Genannte Biſchöfe verleihen allen denjenigen, welche etwas zur Unterhaltung der Mainbrücke beiſteuern, einen Ablaß von vierzig Tagen. 337.

Digitized by Google

Es mag vielleicht derjenige, dem die erforderlichen Urkunden zu Gebote stehen, noch weitere Angaben machen können [2]); doch scheinen die Kräfte der Bürger erschöpft, auch nicht mehr eine dringende Nothwendigkeit zu diesem Ablaß vorhanden gewesen zu sein, da die Kirchen und Klöster erbaut waren und keine neue aufkamen. Dagegen finden wir in den Jahren 1299 und 1300 einen andern Nachlaß von Kirchenstrafen, nämlich den Jubelablaß. Der Papst Bonifacius VIII. verfügte die Feier eines Jubeljahres alle 100 Jahre, ähnlich den römischen ludi saeculares und dem jüdischen Schaltjahre (3. Mos. 25, 2—7. 2. Mos. 30, 10 flg.) Es sollte vollkommener Ablaß allen Christgläubigen ertheilt sein, welche nach reumüthiger Beichte, wenn sie Bewohner von Rom waren, dreißigmal, und wenn sie Fremde waren, fünfzehnmal die Peters- und Paulskirche besuchten. Papst Clemens VI. setzte die Feier des Jubelfestes auf alle 50, Paul II. und Sixtus IV. auf alle 25 Jahre herab. Damit aber auch diejenigen, die nicht nach Rom zu reisen vermochten, dieses Ablasses theilhaftig werden könnten, so wurde er schon von Bonifacius IX. nach dem Jubeljahre 1400 denen gewährt, welche so viel zahlten, als die Reise nach Rom kostete.

Einen besondern Ablaß begründeten diejenigen päpstlichen Bullen, in welchen von den ganz strengen Fasttagen, an welchen Butter, Käse u. s. w. zu essen streng verboten war, dispensirt wurde. Dies sind die s. g. Butterbriefe. Ein solcher wurde Frankfurt im Jahr 1478 von Papst Sixtus IV. ertheilt. Einwohner und Fremde, welche zur Zeit der Messe anwesend sind, durften Eier, Butter, Milch und Käse, — auch durften nach dem Rath der Aerzte Kranke Fleisch genießen, wenn sie jährlich je nach ihrem Stande 12, 6 oder 4 Frankfurter Heller geben; das eingenommene Geld soll dem Hospital und andern frommen Stiftungen zu Theil werden, darf aber nicht zu der Reparatur der Brücke oder der Stadtwage verwendet werden. Arme

---

[2]) So hat das Archiv des St. Catharinenklosters noch drei Ablaßbullen, und zwar von Erzbischof Gerlach von Mainz vom Jahr 1354, und vom Jahr 1361 von vier und zwanzig Cardinälen, in welchen Ablaß von vierzig Tagen bewilligt wird für diejenigen, welche an bestimmten Tagen die Kirche zum heil. Kreuz, der heil. Catharina, und das Hospital der Deutschordensritter (nachher Catharinenkloster) besuchen. Senkenberg selecta I. 95. 98. 124.

Digitized by Google

erhielten auf ärztliches Gutachten unentgeldliche Dispensation. Privil. S. 335.

Papst Leo X. kam 1513 zur Regierung: als prachtliebender Kirchenfürst fand er die Schatzkammer erschöpft; denn die Vollendung der schon lange angefangenen Peterskirche verzehrte alle Gelder. Da man das Jubeljahr 1525 nicht abwarten konnte, schrieb Leo 1516 einen allgemeinen Ablaß aus, dessen alle diejenigen, welche zur Erbauung der Königin aller Kirchen einen Beitrag lieferten, theilhaftig würden. Der Verkauf dieser Sündenvergebung für Geld wurde durch Commissaire besorgt. Nachdem durch die kurz vorhergegangene Erwählung dreier Erzbischöfe von Mainz der Kurstaat Mainz gänzlich erschöpft war, hatten sich die Capitularen zu der Wahl Alberts, Markgrafen von Brandenburg [3]), 1514 unter der Bedingung vereinigt, daß er selbst die Kosten des Palliums mit 36000 Gulden [4]) bestreite. Albert, der sich mit dem Papste halten mußte, weil er nicht nur das Geld für das Pallium schuldete, sondern auch der kirchlichen Ordnung zuwider zwei Erzbisthümer und ein Bisthum verwaltete, wurde nun zum Obercommissär des ausgeschriebenen Ablasses ernannt, ihm der Guardian der Barfüßer zu Mainz als Mitcommissär bestimmt. Albert schickte nun wegen Lösung des Palliums den Dominicaner Johann Tetzel nach Rom, der schon zwischen 1502 und 1504 als Ablaßprediger der Deutschordensritter in Preußen Thätigkeit entwickelte, nachher 1516 als Obercommissär des päpstlichen Nuntius Arcimboldi in Meißen und Thüringen predigte. Bei dieser Gelegenheit erwirkte nun Albert von dem Papst eine Bulle, in welcher Tetzel den Titel eines Ketzermeisters erhielt u. s. w. und ihm Vollmacht ertheilt wurde, in ganz Deutschland Ablaß zu ertheilen. Was erfolgte ist bekannt.

---

[3]) Albert, Sohn Johannes I., Kurfürsten von Brandenburg, 1490 geboren, hatte schon in frühester Jugend Dompräbenden zu Magdeburg, Mainz, Trier und Cöln. Er wurde 1513 zum Erzbischof von Magdeburg, als Albert V., und kurz hierauf zum Administrator des Stiftes Halberstadt ernannt. Als er 1514 zum Kurfürsten von Mainz, als Albert II. erwählt wurde, ertheilte Papst Leo X. die Bestätigung unter der Bedingung, daß er bis zum 27sten Jahre diese hohe geistliche Würde, als Administrator, nachher aber mit der ganzen Fülle der erzbischöflichen Gewalt begleiten sollte.

[4]) Nach Dreihaupt, Beschreibung des Saalkreises, I. S. 188, 30,000 Dukaten, welche die Fuggar in Augsburg darleihten.

Digitized by Google

Jacob Fugger, der reiche Augsburger Handelsmann, ſcheint dem Albert Geld vorgeſtreckt zu haben, denn Gudenus Cod. dipl. IV. p. 587 theilt eine Urkunde von 1517 mit, nach welcher den Subcommiſſarien befohlen wird, daß ſie die Kiſte zu dem Ablaßgelde ohne Beiſein der Fugger oder deren Procuratoren nicht öffnen, ſondern den letzteren einen Schlüſſel zu dem Kaſten geben ſollten. Der halbe Theil des eingegangenen Ablaßgeldes ſolle nach Abzug aller Unkoſten an den Papſt verabfolgt werden; was aber den andern halben Theil betrifft, „ſo wir ime dem Fucker zu thun ſein, gebent, und ohne Eintrag vol„gen laſſet.“

Das zu Frankfurt im Jahr 1517 im Kirchenkaſten bis zum Monat Juni in Betreff des Ablaſſes eingegangene Geld wird in einem Notariatsinſtrument, das bei Gudenus l. c. p. 591 abgedruckt iſt, mitgetheilt und beſtand: in primis item LXIII florenos in moneta Franckfurdensi et denariis Moguntinis, 27 albos pro floreno computatis. Item XVIII flor. in Rollebatzen et cruciferis tanti valoris, 15 pro floreno computatis. Item XXXV flor. in antiquis Thuronis, 27 albos pro fl. computatis. Item V fl. Schreckenberger, 7 pro fl. computatis. Item VII flor. in Grossis Mysenensibus, 22 pro fl. computatis. Item LXII flor. in auro, boni et justi ponderis. Item III fl. in moneta Franckonie. Item III fl. in solidis Wirtzpurgensibus. Item III fl. in mediis Grossis Mysenens. Item XXI fl. in Albis rotatis. 26 pro fl. computatis. Item XXIX fl. in mediis Albis rotatis, 26 albos pro fl. computatis. Item IV fl. in Hallensibus, Pingensis monete, 27 albos pro fl. computatis. Item IX fl. in auro, sed non justi ponderis. Item II fl. Renenses. Item III fl. in auro ex partibus inferioribus et prohibitis. Item unum florenum falsum. Item XIII. plapperi monete Argentinensis. Item certa moneta varia et peregrina ad summam IV fl. auri et duorum antiq. Thuronorum Franckf. estimata. Eine frühere Einnahme der Ablaßgelder theilt uns Lersner I. b 8, II. b 5 und Kirchner I. S. 514 mit: ſie betrug von Freitag nach Laetare bis Mittwoch nach Palmarum im Jahr 1488 eintauſend vierhundert acht und ſiebenzig Goldgulden, und für Beichtbriefe achthalbhundert Gulden, welche der päpſtliche Legat Cardinal Raimund mitgenommen hatte.

Wenn die Ablaßertheilung von Kirchenſtrafen mißbraucht worden iſt, ſo kann weder die Idee von Ablaß, noch die Kirche ein Vor-

Digitized by Google

wurf treffen, ſondern die Schuld tragen nur die handelnden Perſonen; denn alle katholiſchen Theologen vor, zu und nach Luthers Zeiten lehren einſtimmig, daß ohne Buße, ohne Bekehrung, ohne feſten Vorſatz ſich zu beſſern kein Nachlaß der Sünden auf irgend eine Weiſe mit oder ohne Ablaß zu erhalten ſei. Dies legt auch die mit dem Ablaß als nothwendige Bedingniß verknüpfte Beichte deutlich an den Tag. Schmidt N. G. II. 128. Dieſem Ablaßhandel machte Luther durch die am 31. October 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg geſchehene Anſchlagung ſeiner 95 Theſen [5]) nicht nur ein Ende, ſondern bewirkte auch hierdurch die große Trennung in der chriſtlichen Kirche. Doch Albert, der 1518 auf die Empfehlung des Kaiſers Maximilian zum Cardinal ernannt wurde, ſetzte ſeine Ablaßertheilungen immer fort [6]).

Als Kaiſer Maximilian I. am 12. Januar 1519 ſtarb, begab ſich Albert wegen der Wahl eines neuen Königs nach Frankfurt. Wie er nun bereits 1517 der Priorin und den zwanzig namhaft gemachten Schweſtern des Auguſtinerordens der St. Maria Magdalena Büßerinnen (Weiße Frauen) als päpſtlicher Obercommiſſär Ablaß ertheilt hatte [7]), gab er nun auch als Erzbiſchof während der Wahl

---

[5]) Dieſelben ſind in verſchiedenen Schriften abgedruckt, auch bei Dreihaupt a. a. O. S. 192.

[6]) Albert gründete zu Halle im Jahr 1520 das Stift S. S. Mauritii et Marie Magdalenae und begabte es mit vielen Reliquien, Kirchengeräth u. ſ. w. Derſelbe ließ dieſe Heiligthümer von Albert Dürer zeichnen und gab ſie nebſt ſeinem gleichfalls von demſelben aufgenommenen Bild 1520 in Druck. Dieſe ſeltene Druckſchrift iſt bei Dreihaupt a. a. O. S. 853 und folg. abgedruckt. In der Einleitung wird geſagt, daß dieſe Heiligthümer vorgezeigt werden ſollten und daß der, der ſein Gebet zu Gott richte und dem Stifte Almoſen reiche, Ablaß vom Papſt Leo ertheilt werde. Die Heiligthümer ſind in neun Gängen beſchrieben und am Ende eines jeden Ganges die einzelnen aufgezählt und der Ablaß genannt. So heißt es bei dem erſten Gang: „Summa 2563 Partikel (Theile von Reliquien) Macht Ablaß an „Jharen zehent thauſentmal thauſent, zwey hundertmal thauſent, vier vnd ſiebentzig „thauſent, hundert neun Jhar, vnd hundert vier viertzig tage (mithin 4,749,9 79,929 „Tage); dortzu zweythauſentmal thauſent, fünfftzigk thauſend vnd vier hundert Qua„dragen" (da Quadragena gleich iſt drei Carena d. h. einen Zeitraum von vierzig Tagen, hinter einander Waſſer und Brod zu genießen, des Umgangs mit Menſchen ſich zu enthalten und ſich dem Gebet zu widmen, ſo ſind unter dieſer Zahl 274,252000 Tage verſtanden).

[7]) Daß dies ein päpſtlicher Ablaß war, bezeugt das Siegel, welches Albert bei

Digitized by Google

K. Carls V. denjenigen einen Ablaß von einhundert und vierzig Tagen, welche die Kirche des Kloſters Maria Magdalena zu den Weißfrauen an beſtimmten Tagen beſuchen. Da dieſe die letzte Ablaßertheilung in hieſiger Stadt war, ſo theilen wir die Urkunde nach dem im Archiv des hieſigen Weißfrauenkloſters [8]) befindlichen Original mit:

Albertus miseratione divina tituli sancti Chrisogoni Sacro sancte Romane Ecclesie Presbyter Cardinalis | sancte Maguntine sedis et Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopus Sacri Romani Imperii Archicancellarius Princeps Elector ac Primas | Germanie Administrator Halberstadensis Marchio Brandenburgensis Stettinensis Pomeranie Cassuborum et Schlavorum Dux Burggravius | Nurenbergensis ac Rugie Princeps Universis et singulis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis Salutem in domino sempiternam Et si universi orbis Ecclesie sub sanctorum constructe vocabulis frequentius sunt collaudande illas multo magis convenit venerari que sub Beate Marie Magdalene sunt decorate titulis que resurgentem a mortuis prima omnium mortalium videre meruit dominum nostrum Jesum Christum ac contemptis mundi viciis in heremum [9]) recessit ibique per triginta annorum spacium omni humano solaito mansit immunis coronam promeruit habere sempiternam quo ipse dominus noster Ihesus christus ejusdem intercessionibus perfectius vota fidelium dirigat et ad gratiam exauditionis perducat. Cupientes igitur ut Ecclesia Beate Marie Magdalene Conventus Monialium ordinis sancti Augustini ad Albas dominas nuncupata Oppidi Franckforden nostre Maguntine dioecesis debitis frequentetur hororibus et insuis structuriset edificiis debite reparetur conscruetur*) et manuteneatur In ea quoque cultus augmentetur divinus utque

---

dieſer Gelegenheit führte: St. Peter als Bruſtbild hält in der rechten Hand einen Schlüſſel, in der linken ein Buch; unter dem St. Peter ſteht die päpſtliche Krone über zwei kreuzweiſe gelegten Schlüſſeln. Das Siegel trägt die Umſchrift: S. FABRICE S. PETRI DE VRBE. Teufel monatliche Unterredung de an. 1698 S. 488. Heineccius de sigillis p. 150. Lersner I. a. S. 264.

[8]) Der Gefälligkeit des Herrn Amtsſeller Dr. Stein, der die Urkunden des Weisfrauen- und Catharinenkloſters verwahrt, verdanke ich die gütige Mittheilung dieſer Ablaßbulle.

[9]) ἔρημον in die Wüſte.

*) Muß heißen: construatur.

Digitized by Google

christi fideles ipsi eo libentius devotionis causa confluant ad eandem ac ad manutentionem aliaque premissa manus promptius porrigant adiutrices quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius se conspexerint refectos dilectarum nobis in Christo Matris et Monialium conventus Monasterii Beate Marie Magdalene ad Albas dominas predicti super hoc supplicationibus humiliter nobis porrectis inclinati de omnipotentis dei Misericordia ac Beatorum Petri et Pauli nec non sanctorum Martini Mauricii et Stephani nostrorum patronorum ejus auctoritate confisi omnibus et singulis Christi fidelibus vere penitentibus et confessis qui prefatam Ecclesiam Beate Marie Magdalene in singulis Nativitatis et Resurrectionis domini nostri Ihesu Christi ac Penthecostes et Beate Marie Magdalene predicte ipsiusque Ecclesie dedicationis festivitatum diebus a primis vesperis usque ad secundas vesperas annuatim devote visitaverint et ad premissa manus adiutrices porrexerint pro singulis diebus quibus id fecerint Centum ratione Cardinalatus ac Centum et quadraginta dies de Iniunctis eis penitentiis ex speciali sedis apostolice indulto ac nostra ordinaria auctoritate Preterea qui prefatam Ecclesiam in singulis omnium sanctorum, omnium animarum Beatarum Anne Vrsule et Marthe ac sanctorum Martini et Nicolai Episcoporum ac sancti Michaelis archangeli dierum festivitatibus annuatim devote visitaverint et ad premissa manus adjutrices porrexerint pro singulis festivitatum diebus quibus id fecerint similiter Centum et Quadraginta dies auctoritate predicta misericorditer in domino relaxamus. Presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem presentes literas fieri subscribi Sigillique nostri jussimus appensione communiri. Datum Franckfordie anno Incarnationis dominice Millesimo quingentesimo decimo nono Octavo Kalendas Julii. Pontificatus Leonis pape decimi anno Septimo.

Ex Mandato Rmi et Illmi Principis Cardinalis et Archiepi etc.

TIELMANUS KREYCH.

An der pergamentenen Urkunde hängt in einer Blechkapsel an einer roth seidenen Schnur das Siegel in rothem Wachs, von welchem wir eine Abbildung unter Tafel IV. geben. Es stellt die heiligen Martin, Moritz und Stephan als die Patronen von Mainz, Magdeburg und Halberstadt vor; unter denselben steht der preußische Wap-

Digitized by Google

pen, mit den drei Wappen der eben genannten Bisthümer und dem Cardinalshute belegt, der letztere hat herabhängende Quaſten, deren Schnüre als Liebesknoten geflochten ſind; hinter dem Wappen liegt der Biſchofs- und Kreuzſtab. Die Umſchrift iſt: ALBERTVS. TIT. S. CHRISOGONI. S. RO. E. PBR. CARDINAL. ARCHI. MAGVNTI. ET. MAIGDE. PRIN. ELEC. ET. PRIMAS. i. e. Albertus tituli sancti Chrisogoni Sacro sancte Roman. Ecclesie Presbyter Cardinalis, Archiepisc. Maguntine et Maigdeburg. Princeps Elector et Primas. Teufel, Lersner und Heineccius a. a. O. führen dieſes Siegel an, und Letzterer bezeichnet es als Ablaßſiegel. Es iſt das einzige bis jetzt bekannte Ablaßſiegel Alberts. Die künſtleriſche Gravirung deſſelben veranlaßt uns, folgendes Allgemeine in Bezug auf die Siegel Alberts anzuführen.

Albert hielt nicht allein einen glänzenden Hofſtaat, wie wenige der damaligen Fürſten, ſondern war auch ſehr prachtliebend. Der Hof Alberts war eine Art Academie, wo Genie und Gelehrſamkeit um die Wette eiferten und die Prachtliebe des Fürſten die Künſte unterſtützte. Peter Viſcher [10]) arbeitete für ihn in Metall, Albrecht Dürer [11]),

---

[10]) Albert ließ ſich für die von ihm erbaute Stiftskirche in Halle in Lebensgröße darſtellen. Nachdem das Stift Luthers Lehre angenommen hatte, wurde das Monument mit den andern Kunſtſchätzen dieſer Kirche nach Aſchaffenburg gebracht wo es im Chor des ehemaligen Collegiatſtifts aufgeſtellt iſt. Dieſes Denkmal, an deſſen unterm Theil geſchrieben ſteht: „op. Petri Vischer Norimberg 1525" wurde nach dem Tode Alberts zu Aſchaffenburg aufgeſtellt und von dem Kapitel mit einer Inſchrift verſehen. Nicht weit hiervon ſteht ein bronzernes Madonnenbild in Lebensgröße, das eingefaßt in einem Rahmen das Wappen Alberts trägt; am Fuße dieſes Bildes iſt eingegraben: Johannes Vischer (der Sohn des Peter Viſcher) Norimberg faciebat 1530. In der Seitenkapelle derſelben Kirche befindet ſich ein bronzernes Monument zu Ehren der heil. Margaretha mit dem Wappen Alberts und der Jahreszahl 1536, wahrſcheinlich auch von einem der Viſcher gefertigt; die Form der Pilaſter und des Baldachins, ſo wie die Wappenzeichnung, erinnert ganz an den Stil in den Siegeln Alberts.

[11]) In der königl. bayer'ſchen Hofbibliothek zu Aſchaffenburg befindet ſich ein Werk, welches die ehemaligen Domſchätze zu Mainz in 339 Abbildungen liefert. Viele Zeichnungen ſind im Stile Dürers und manche Gegenſtände den Zeichnungen des Kirchenſchatzes von Halle (vergleiche note 6) gleich: wahrſcheinlich ſind auch dieſe Zeichnungen Dürers von Halle nach Mainz gebracht worden. Prof. und Hofbibliothekar Merkel gab 1848 in 6 Heften 12 Abbildungen derſelben heraus. Vgl. über dieſe Handſchrift: Merkel, die Miniaturen und Manuſcripte der Hofbibliothek

Digitized by Google

Lucas Cranach [12]) und Grünewald waren seine Maler. Wer in solcher Umgebung ist — wer solche Arbeiter hatte — wer allein dreizehn Siegel für seine Urkunden auszufertigen gebraucht, also auch hierin Pracht entfaltete — der hat gewiß auch von den obigen Künstlern, wenn sie auch vielleicht nicht selbst die Gravirungen besorgten, doch die Zeichnungen zu denselben erhalten. In dieser Hinsicht stellte schon Kugler: Beschreibung der königl. Kunstkammer zu Berlin, S. 112, zwei Siegel Alberts zu den Kunstarbeiten, die, wie er sagt, nicht ohne ein gewisses Verhältniß zu der Schule P. Vischers entstanden zu sein scheinen. Da jedoch meine Sammlung mehrere andere nicht bekannte Siegel Alberts enthält, so theile ich außer dem oben angeführten Ablaßsiegel sämmtliche mir bekannte mit:

I. Siegel vor Ertheilung der Cardinalswürde.

1) Rund, 6 Centimeter; ein viereckigter unten an den Ecken ausgerundeter Schild mit 9 Feldern in 3 Reihen. Das mittlere Feld enthält die drei Wappenschilder von Magdeburg, Mainz und Halberstadt, die übrigen sind die Wappenschilder des Brandenburger Wappens. Dasselbe ist gekrönt mit drei Helmen, von denen der mittlere einen Fürstenhut und darüber sechs Pfauenfedern (Pommern) trägt; über den letztern steht ein Kreuz. Ueber der Krone des rechten Helms ist das Mainzer Rad — über der Krone des linken Helms ein Flug nebst Kleestengel (Brandenburg) befindlich. Hinter dem Wappenschilde sind die Insignien der geistlichen Würden: Bischofsstab und Kreuz und zwischen diesen und dem mittleren Helm zwei Fahnen. Die Umschrift lautet: S. R. D. D. ALB. AREP. MAGD. ET. SED. MOG. PRIT. GER. AC. PRI. ELECTR. ADMI. EC. HALB. MARCH. BRAD. d. h. Sigillum Reverendissimi Domini Domini Alberti Archiepiscopi Magdeburgensis et sedis Moguntini Primatis Germaniae ac Principis

---

in Aschaffenburg, 1836. S. 11. Waagen, Kunstwerke und Künstler im Erzgebirge und Franken, 1843. S. 388. Konversationslexicon für bildende Künste, 1843. I. S. 543.

12) Von Albert rührt auch jener Gemäldeschatz her, den einst das Stift zu Aschaffenburg besaß und der nun im königl. Schloß daselbst bewahrt wird. Ein großer Theil der Gemälde sind von Lucas Cranach, der viel für Albert arbeitete; fünf der vorzüglichsten Bilder sind in die königliche Pinakothek nach München gebracht worden.

Digitized by Google

Electoris, Administratoris Ecclesiae Halberstadensis, Marchionis Brandenburgensis. Im Siegelfelde ſteht noch: STET. POM. DUCIS. d. h. Stettinensis, Pomeraniae Ducis.

Dieſes Siegel ſcheint dasjenige zu ſein, welches zuerſt von Albert geführt wurde. Derſelbe gebrauchte es aber auch noch nach der 1518 erhaltenen Cardinalswürde öfters bei Urkundenausfertigungen. Es iſt bei Dreihaupt a. a. O. I. S. 1039 abgebildet.

2) Rund, $5\frac{1}{2}$ Centimeter; ein viereckiger unten gerundeter Schild. Dieſer iſt quadrirt, 1 und 4 ſtellen das Mainzer Rad, 2 und 3 den Brandenburger Adler dar. Den Schild umgeben ſechs Wappenſchilde, welche durch Bogenſchnitte verbunden ſind: oben ſteht Magdeburg und Halberſtadt, unter Nürnberg-Hohenzollern, rechts und links Stettin, Pommern. Die Umſchrift lautet: S. ALBERTI. ARCHIEPISCOPI. MAGUNTINI. PRINCIPIS ELECTORIS. 1515. Durch das in dem Hauptſchilde dargeſtellte Mainzer Rad iſt es gewiß, daß dieſes Siegel hauptſächlich in Mainzer Angelegenheiten gebraucht wurde. Eine Abbildung deſſelben iſt uns nicht bekannt.

3) Rund, $8\frac{1}{2}$ Centimeter. Der Erzbiſchof ſitzend, in der rechten Hand den Kreuz-, in der linken den biſchöflichen Krummſtab haltend. Im Hintergrund iſt ein Teppich befeſtigt. Auf jeder Seite des Sitzes befindet ſich eine Säule, auf welcher Engel ſtehen; dieſe halten über dem Erzbiſchof das Mainzer Rad in einem Schilde, über welchem Bogenſegmente im germaniſchen Stil abgebildet ſind. Auf jeder Seite des Siegelfeldes ſtehen drei Wappenſchilder, rechts Magdeburg, Brandenburg, Pommern und links Halberſtadt, Stettin, Nürnberg-Hohenzollern. Die Umſchrift lautet in zwei Zeilen: S. ALBERTI. ARCHIEPI. MOGUNT. ET. MAGDEBURG. PRINCIP. ELECT. AC. PRIMATIS. ADMINISTRAT. HALBERSTAD. ECCLIAR. MARCHION. BRANDENBURG. STETIN. POMERAN. ETC. DUCIS ETC.

Würdtwein nova subsidia diplomatica giebt Tom. XI. tab. XLII ſeine Abbildung dieſes Siegels und Kugler beſchreibt daſſelbe in: Beſchreibung der königlichen Kunſtkammer in Berlin, S. 112, No. 165.

4) Rund, 12 Centimeter; ein Thronſtuhl mit Säulen, über demſelben ein im germaniſchen Stil reich verzierter Baldachin, auf dieſem ſitzt die Taube als heiliger Geiſt. Der Erzbiſchof iſt ſitzend abgebildet mit der Mitra, welche die Infula (Bänder) hat, dem Pallium

Digitized by Google

und der planeta. In der rechten Hand hält er den Kreuzſtab, in der linken das Schwert. Hinter dem Erzbiſchof hängt ein Teppich, über welchem die Jahreszahl 1516 aufgeſchrieben iſt. Unter dem Baldachin ſteht das Mainzer Rad. Auf jeder Seite des Thrones iſt eine Figur abgebildet, von denen die auf der rechten Seite den Krummſtab, die auf der linken Seite den Kreuzſtab hält. Im Siegelfeld befinden ſich zehn Wappenſchilder, rechts Magdeburg, Brandenburg, Stettin, Pommern, Nürnberg-Hohenzollern, und links Halberſtadt, Caſſuben, Herzogthum Wenden, Fürſtenthum Wenden und ein undeutliches Wappen, wahrſcheinlich Rügen. Eine Bandſchleife trägt in zwei Reihen die Umſchrift: S. R. D. D. ALBER. ARCHIEP. S. SED. MOG. ET MAGD. PRIN. EL. SA. RO. IMP. PER GER. ARCANC. AC PRIM. ADMI· ECCL. HALB. - MARCH. BRAND. STET. POM. CASS. SCLA. DVCIS BVRG. NVRNB. AC RVG. PRINCIPIS. Eine Abbildung dieſes Siegels iſt mir nicht bekannt. Es wurde auch nach der Cardinalswürde gebraucht, denn der in meinem Beſitze befindliche Abguß iſt aus dem Magdeburger Archiv von einer Urkunde von 1520. Das Siegel iſt prachtvoll gearbeitet und giebt uns in ſeinem Stil und ſeiner Ausführung einen Beleg von dem Kunſtgeſchmack Alberts.

II. Siegel nach der im Jahr 1518 ertheilten Cardinalswürde.

5) Rund, 8½ Centimeter; das Siegel zerfällt in zwei Hälften. In der obern Hälfte ſteht der Erzbiſchof in halber Figur zwiſchen zwei viereckigen Pilaſtern, auf denen zwei Engel ſitzen, die den Cardinalshut über ihn halten. Er hat den Kreuzſtab in der rechten, den Krummſtab in der linken Hand. In der untern Hälfte tragen zwei Engel das vollſtändige Brandenburger Wappen, deſſen Mittelfeld mit den Wappenſchildern von Magdeburg, Mainz und Halberſtadt belegt iſt. Bei dem unterſten Halberſtadter Schilde iſt die Zahl 21 eingravirt; man hat wahrſcheinlich 1500 zu ergänzen. Ein dreifacher Schriftkreis, der jedoch oben und unten durch das Siegelbild unterbrochen wird, lautet: S. REVE. ET. ILLUS. D. D. ALBER. T. T. S. PETRI. AD. VINC. S. S. R. ECCL. PRESB. CAR. ET. LEGADUS. NADUS. ARCHIEP. MOG. ET. MAGD. PRIN. ELEC. S. R. IMP. P. GERM. ARCHI. CAN. AC. PRIM. ADMIN. ECCL. IN. HALB. MARCHI. BRAN. STET. POME. CASS. AC. SCLA. DUC. BURG. NOR. AC. RUGI. PRI. Die Worte legatus natus ſind legadus nadus

Digitized by Google

geſchrieben. Eine Abbildung findet man bei Würdtwein nova subsidia diplomat. Tom. XI. tab. ad XLII. Kugler beſchreibt a. a. O. S. 112, No. 166 dieſes Siegel und ſagt: „Die Ausführung dieſer Arbeit zeugt von einer merkwürdigen Meiſterhaftigkeit; bei dem ſtarken Relief des Ganzen iſt alles feine Detail ebenſo zart und ſauber wie mit der klarſten Präciſion gearbeitet. Der Styl iſt durchweg in der Gewandung, in den anmuthvollen lebendigen Kindergeſtalten und in den ſchönen antikiſirenden Verzierungen als claſſiſch zu bezeichnen, und doch verläugnet es auf keine Weiſe die ruhige Gemeſſenheit der deutſchen Kunſt. Man fühlt ſich, in all dieſen Rückſichten, bei der Betrachtung des genannten Stückes lebhaft an die ſpäteren Werke Peter Viſchers und ſeiner Schule erinnert. Ueber das beſondere Verhältniß des Stempelſchneiders zu dieſer Schule ſind wir freilich nicht vermögend, etwas Näheres anzugeben; doch darf hier wohl an die mannigfachen Verbindungen Alberts mit Nürnbergiſchen Künſtlern erinnert werden; im Fache der Plaſtik aber mußte eine ſolche Verbindung um ſo näher liegen, als gerade in dieſer Kunſt Nürnberg zu jener Zeit unbedingt die erſte Stelle in Deutſchland einnahm.“ Ich mache nur noch aufmerkſam, daß der Styl in der Darſtellung des Brandenburger Wappens dem an den Monumenten Viſchers in der Aſchaffenburger Stiftskirche (Note 10) ganz gleich iſt.

6) Rund, 12¼ Centimeter. Das Lob Kuglers bei dem vorigen Siegel findet ſich bei dieſem in noch größerem Grade; beide haben überhaupt eine große Aehnlichkeit. Der Cardinal in vollem Chorſchmuck hält ſtatt des Krummſtabs in der linken Hand zwei Schwerdter; er ſitzt zwiſchen zwei Pilaſtern, welche einen Architrav tragen. Zunächſt über der Figur des Kirchenfürſten iſt der heilige Geiſt als Taube dargeſtellt. Die Jahreszahl 1522 ſteht über dem Architrav auf einer Tafel, die ein Engel hält. Auf beiden Seiten des Architravs ſpielen ſitzend ein Engel rechts die Cither, links die Violine. Das Brandenburger Wappenſchild mit 15 Feldern in drei Reihen ſteht unter der Figur des Cardinals und bedeckt dieſelbe bis an die Knien. Das mittelſte Feld faßt die Wappen der drei Hochſtifter in drei abgeſonderten Schildern, zwei oben, eines unten ſtehend, in ſich Ein Engel hält auf jeder Seite das Wappenſchild; auf der oberſten Seite deſſelben breiten zwei Engel den Cardinalshut über das Wappen aus.

Digitized by Google

Seitwärts von den Pilaſtern haben Figuren rechts den Krummſtab, links den Kreuzſtab in der Hand. Der vierfache Schriftkreis iſt gleichfalls oben und unten durch das Siegelbild unterbrochen und lautet: S. REVERENDISSIMI. ET. ILLVSTRISSIMI. DOMINI. DOMINI. ALBERTI. TITVLI. SANCTI. PETRI u. ſ. w. wie die vorige Siegelumſchrift, nur ohne Abkürzung voll ausgeſchrieben. Dieſes Siegel iſt abgebildet bei Dreihaupt a. a. O. tab. XXV. ad pag. 956.

7) Elliptiſch, 11—6½ Centimeter; das Siegel zerfällt in zwei Hälften. In der obern Hälfte theilt, zwiſchen zwei Pilaſtern mit einem Architrav, der mit der Mitra bedeckte heilige Martin mit dem Armen den Mantel. Rechts trägt der heilige Mauritius ohne Kopfbedeckung in der linken Hand eine Fahne und hält in der rechten Hand einen Schild mit dem zweiköpfigen Reichsadler zur Erde; links hat der heilige Stephan in der rechten Hand die Palme, in der linken drei Steine. Die untere Hälfte enthält ein Geſimſe, deſſen Fries mit Laubwerk verziert iſt. Hinter demſelben tragen zwei Engel das Brandenburger Wappenſchild in 15 Feldern, wie bei dem Hauptſiegel No. 6. Schwerdt und Krummſtab kreuzen ſich hinter demſelben: zwiſchen beiden ſteht der Cardinalshut. Die Umſchrift iſt in doppeltem Schriftkreis deſſelben Inhalts wie die des vorigen Siegels. Eine Abbildung findet ſich bei Dreihaupt a. a. O. tab. XXV. ad pag. 956 von der Urkunde in dem Magiſtratsarchiv zu Halle von 1535 und zwar als Gegenſiegel.

8) Rund, 6½ Centimeter; hinter einer Brüſtung halten zwei Engel das Brandenburger Wappen, welches wie bei dem oben beſchriebenen Siegel No. 6 in gleiche Felder eingetheilt iſt. Ueber dem Wappen ragen die Inſignien der geiſtlichen Würden, nämlich Kreuz, Krummſtab und Schwert hervor; über denſelben befindet ſich der Kardinalshut. Die Umſchrift iſt die des Siegels No. 5 und bildet drei Kreiſe, welche unten durch den Fuß des Wappenſchildes unterbrochen werden. Im Siegelſchild ſteht die Jahreszahl 1531.

9) Rund, 3½ Centimeter; ein quadrirter Schild, der mit dem Cardinalshut bedeckt wird. Im erſten und vierten Feld befindet ſich das Mainzer, im zweiten das Magdeburger, im dritten das Halberſtadter Wappen. Dieſes Schild iſt mit einem Mittelſchilde bedeckt,

Digitized by Google

das den Brandenburger Adler zeigt. Die Umschrift lautet: S. ALBERTI. CARD. ET. ARCHIEP. MOG.

10) Rund, 3¼ Centimeter; ein quadrirter Schild mit den Wappen von Brandenburg, Stettin, Pommern und Nürnberg-Hohenzollern. Hier findet sich ebenfalls ein Mittelschild mit den Wappen der drei Bisthümer Mainz, Magdeburg und Halberstadt. Der Cardinalshut und unter diesem der Krummstab und zwei Kreuzstäbe befinden sich über dem Hauptschild. Die Umschrift ist folgende: ALBERTVS. M. D. SACRO. SCTE. RO. ECCLE. PSBR. CAR. EC.

Außer diesen Siegeln meiner Sammlung beschreibt mir der nunmehr verstorbene Herr geh. Regierungsrath Lepsius zu Naumburg noch folgende Siegel Alberts:

11) Rund. Der Wappenschild zerfällt in drei Reihen und neun Felder, in dessen mittlerem sich die drei Stiftswappen befinden. Ueber dem hervorragenden erzbischöflichen Krummstab der Cardinalshut. Die Umschrift ist in doppeltem Schriftkreis: S. R. D. D. ALBERTI. SACROSAN. RO. IM. Das folgende ist undeutlich.

12) Rund. Ein größerer Wappenschild mit dem Wappen von Magdeburg wird von drei kleinern umgeben, die die Wappen von Mainz, Brandenburg und Halberstadt enthalten. Der Kreuzstab ragt unter dem Cardinalshut hervor. Die Umschrift enthält: ALBERTVS. M. D. SACRO. ECCLIE. PSBR. CAR. EC. Die herausgehobene Stellung des Magdeburger Wappens zeigt uns, daß dieses Siegel in Bezug auf Magdeburg geführt worden ist.

Neben diesen Siegeln, die Albert selbst führte, sind auch diejenigen zu bemerken, die er geistlichen Corporationen mittheilte; so z. B. gab Albert dem Collegiatstift zu Cöln an der Spree (Berlin) ein Siegel, dessen Composition vortrefflich ist. Es ist rund, 6¼ Centimeter. Ein Schild, auf welchem ein Kreuz mit den Marterwerkzeugen Christi und der Inschrift:

I E
S H
M E
B F

steht, wird von dem heiligen Mauritius und der heiligen Ursula gehalten; beide sind mit Zinkenkronen gekrönt. Der Erstere in Harnisch

Digitized by Google

trägt in der linken Hand eine Fahne mit dem doppelköpfigen Reichsadler, die letztere in ihrer linken Hand den Pfeil (Martyrium). Zu beiden Seiten des Schildes stehen rechts die heilige Magdalena, links der heilige Erasmus mit Inful, Krummstab und der mit Eingeweiden umwickelten Winde (Martyrium). Zwei Reihen bildet die Umschrift: Sigillum capituli nove ecclesie collegate exempte Sancto. Marie Magdalenae et Erasmi ad sanctam crucem Coloniensis Spreva.

Dieses sind Siegel eines Fürsten, der die Kunst so sehr liebte, daß er seinen Lieblingen bei ihrem Ableben die schönsten Kunstdenkmale setzte — daß er sich selbst bei seinen Lebzeiten Denkmäler errichtete. Wir finden in ersterer Beziehung in der Kirche zu Großsteinheim das Denkmal für seinen Kämmerer Heinrich von Spar (Archiv für hess. Geschichte, VII. 1. Heft, S. 176); dann für seinen Kämmerer Georg von Liebenstein ein anderes in der Kirche zu Aschaffenburg (Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, IV. Bd. S. 26). Wie wir oben Note 10 das Monument Bischers in der Stiftskirche zu Aschaffenburg bereits erwähnt haben, müssen wir hier noch ein Monument anführen, das Albert sich 1540 in der Domkirche zu Mainz aus rothem Marmor errichtete: sein fürstlicher Wappen mit dem Cardinalshut und der deutschen Inschrift aller seiner Würden; auf jeder Seite des Steins steht: ALL HERNACH und in jeder Ecke desselben ein geflügeltes Thier, das ein zugemachtes Buch über einem geflügelten Löwen und Ochsen hält. Nach Alberts Tode wurde ihm ein prachtvolles Denkmal neben dem vorigen gesetzt. In einer Nische erblickt man den Erzbischof in völligem Ornate mit den zwei Pallien (Mainz und Magdeburg) in der rechten Hand das Evangelienbuch sammt Kreuz und Stab. Ueber Albert schwebt der Kranz der Unsterblichkeit und des Nachruhms. Das Ganze ist von Alabaster und der Kopf ein wahres Portrait.

Wenn auch Albert durch seine Prachtliebe, die er in Allem bethätigte — wenn er durch das bei seinem Antritte verschuldete Kurfürstenthum Mainz selbst in eine Schuldenlast kam [13]) — wenn er zur Bezahlung des Palliums die Ablaßverkündigungen mißbrauchte

---

[13]) Nach Gerken, Reisen I. S. 18, No. 5 haben noch mehrere adliche Familien im Magdeburgischen unbezahlte Schuldbriefe von demselben.

Digitized by Google

und hierdurch welterschütternde Religionsbewegungen hervorrief, so bleibt er doch in jeder Hinsicht einer der größten Männer seiner Zeit und einer der bedeutendsten des Erzbisthums Mainz, dem er, so wie dem Kurfürstencollegium, 31 Jahre vorstand. In einer Zeit, in der das Gedeihen der Kunst durch das Uebergewicht des Verstandes über die Phantasie gehemmt wurde, umgab er sich mit den damals lebenden bedeutendsten Künstlern; er belebte sie mit seinem Kunstsinn und mit seinem Tode trat die Zeit einer geschmacklosen und unförmlichen Nachahmung ein, aus der erst in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Kunst und Wissenschaft sich zu voller Blüthe entfaltete. Es wäre zu wünschen, daß ein Biograph uns eine urkundliche Geschichte dieses Fürsten nicht nur hinsichtlich seines religiösen und politischen Wirkens, namentlich in den Zeiten des Bauernkrieges, sondern auch hinsichtlich seiner Kunstliebe bearbeitete: wir haben wenigstens in Betreff seiner prachtvollen Siegel in diesen Blättern einen kleinen Beitrag liefern wollen.

Digitized by Google

Digitized by Google

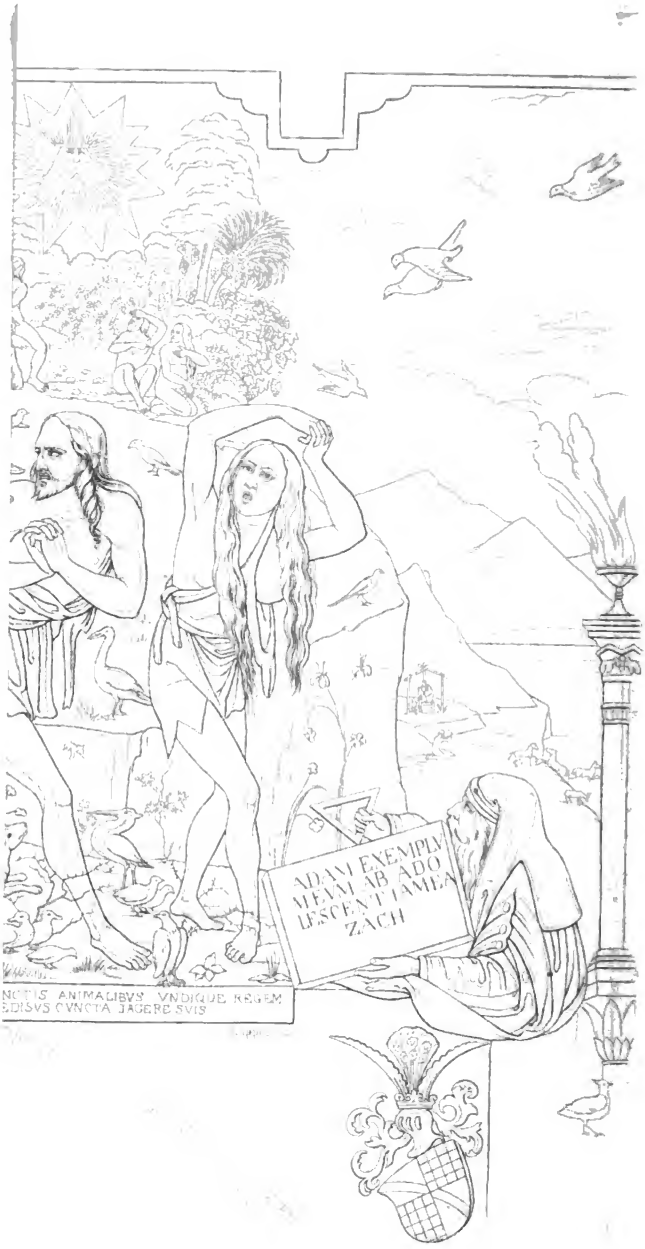

Digitized by Google

Die Schöpfungsgeschichte,

Wandgemälde von Schwed in dem Kreuzgang des ehemaligen Carmeliterklosters zu Frankfurt am Main.

(Mit einer Abbildung in Umriß).

Dieses ausgedehnte, im Jahr 1246 gegründete Kloster mit seiner Kirche besaß ehedem viele ausgezeichnete Werke der Malerei [1]), von denen sich auch noch einige erhalten haben. Zu denselben gehören unter Andern die sechszehn Bilder der niederdeutschen Schule aus dem fünfzehnten Jahrhundert, die Legenden des Carmeliterordens darstellend, welche jetzt Eigenthum der Stadtbibliothek, einstweilen im Städel'schen Kunstinstitute aufgestellt sind. — Das Refectorium des Klosters wurde, wie Hüsgen berichtet, im Jahr 1515 mit ähnlichen Gegenständen von Georg Schlot in Fresco ausgemalt und die südliche Wand des Klosterhofes erhielt den Schmuck einer großen Oelmalerei, welche, von sehr reicher Composition, die Anbetung der Könige darstellt und eine Stiftung des hiesigen Patriziers Nicolaus von Stalburg ist. Das Werk fertigte ein ausgezeichneter oberdeutscher Maler, der es mit dem Zeichen R. 1514 versehen, über den uns aber keine weiteren Nachrichten bekannt sind. Noch weit umfangsreicher sind die auf nassem Kalk gemalten Bilder, welche die ganzen Wände nach Westen und Norden einnehmen und von fürstlichen, adelichen und bürgerlichen Freunden des Klosters sind gestiftet worden, wie dieses die dabei angebrachten Wappen noch bezeugen, und von denen Hüsgen folgende namhaft macht: Matthaeus miseratione Divina, Tit. S. Angeli S. R. E. Diaco. Card. Archi. Salisburg. sedis Apostol. Legatus natus: Bernhardus von Gless. D. G. Episcopus Tridentinus: Fridericus D. G. Co-

[1]) Siehe H. S. Hüsgen, Artistisches Magazin. Frankf. a. M. 1790. S. 490

Digitized by Google

mes Palatinus Rheni Dux Bavariae: Casimirus D. G. Marchio Brandenburgensis, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg ꝛc. Diese Frescomalereien beginnen mit der Darstellung des Engelsturzes, der Erschaffung des Menschen, sein Fall und seine Austreibung aus dem Paradiese. Diese in engen Raum gefaßte Darstellung zeigt, gewissermaßen einleitend, die Ursachen des Erlösungswerkes durch Christus, welches dann der Gegenstand der vielen darauf folgenden Bilder ist. Zunächst schließt sich daran an die Jugendgeschichte Jesu, an diese seine Taufe, Versuchung und Leidensgeschichte. Die weitere Folge von Bildern bis zum jüngsten Gericht ist durch einen spätern Bau auf der Südseite zerstört worden. Auf mehreren der Malereien befindet sich das Zeichen R † S, den Meister des Werkes, den Maler J. K. M. Z. Schwed angebend, welcher es nach Hüsgen in Gemeinschaft mit seinem Gehülfen Georg Glasser aus Bamberg in dem Jahr 1515 angefangen und 1519 vollendet hat. Letzterer starb jedoch schon im Jahr 1516 und wurde am Eck bei dem Gemälde des jüngsten Gerichts begraben, wie dieses Hüsgen berichtet, der daselbst die Grabschrift noch gesehen. Die noch erhaltenen Wandbilder sind alle sehr tüchtig mit viel Phantasie und reicher Charakteristik ausgeführt, wurden aber leider meistens im Jahr 1713 so stark übermalt, haben dann auch durch unvorsichtiges Abwaschen so gelitten, daß nur noch wenige Stellen ihre ursprüngliche Vortrefflichkeit erkennen lassen. Am meisten von diesen Unbilden verschont blieb das Bild mit großen Figuren, die Versuchung und Taufe Christi darstellend, am Ende der langen östlichen Wand, und das der Schöpfungsgeschichte mit kleinern Figuren über einem ehemaligen Spitzbogenfenster von drei Abtheilungen am Ende der kürzern nördlichen Wand. Letzteres soll nun hier der Gegenstand unserer besondern Betrachtung werden.

Das Gemälde stellt einen ganzen Cyclus von in sich zusammenhängenden Begebenheiten dar. Als Anfang sehen wir im Himmel, und wie in weiter Ferne den ewigen Vater, auf einem Regenbogen thronend, und von einer Glorie anbetender Engel umgeben. Unter ihm ist der Kampf der guten gegen die sich empörten Engel dargestellt, welcher mit dem Sturz der letztern endigt. Dem Zuschauer näher erscheint die neue Schöpfung. Schon beleben Fische das Wasser, Vögel die Lüfte, Thiere der verschiedensten Art die Erde, und mitten unter

Digitized by Google

ihnen wird der Menſch durch den Odem Gottes zu neuem Leben geweckt. Sehr eigenthümlich erſcheint hier der Schöpfer, und nicht wie gewöhnlich als ein ehrwürdiger Greis, oder als Chriſtus, ſondern als ein mächtiges, feurig umſtrahltes Haupt, gleich einer Sonne. Eben ſo erſcheint er auch bei den andern Darſtellungen, nämlich der Erſchaffung der Eva, wie er das erſte Menſchenpaar traut und wie er nach dem Sündenfall ſich ſtrafend denſelben verkündet. Es liegt in dieſer Darſtellungsweiſe des Undarſtellbaren eine ergreifende Majeſtät, die uns Gott mehr ahnen als ſehen läßt. Alle dieſe Begebenheiten ſind in einer gewiſſen Ferne dargeſtellt; ganz nahe zu uns tritt aber der Engel in göttlichem Zürnen, welcher mit flammendem Schwerte die gefallenen Stammeltern der Menſchen aus dem Paradieſe treibt, wodurch dieſe Darſtellung recht augenfällig zum Hauptgegenſtand erhoben wird. Wir erblicken hier Adam vom tiefſten Schmerz ergriffen und Eva in Verzweiflung klagend und die Hände ringend; ihr Zuſtand ſcheint troſtlos. Es gereicht daher zu einiger Beruhigung, ſie in einem fernern Stadium ihres Daſeins zu erblicken, in welchem ihre Trauer durch die Mühen der Arbeit abgezogen wird, Eva ſelbſt das Glück der Mutterfreuden genießt. Im weitern Verlauf der dargeſtellten Ereigniſſe wird dann die Fürſorge Gottes durch das Erlöſungswerk Chriſti vergegenwärtigt und ſchloſſen dieſelben mit dem nicht mehr vorhandenen Gemälde des jüngſten Gerichtes. Dieſer kurzgefaßte Ueberblick zeigt genugſam, wie ſehr unſer Meiſter von jener deutſchen Anſchauungsweiſe erfüllt war, welche die Weltbegebenheiten in ihrem großen Zuſammenhang aufzufaſſen und auch dem Sinne bildlich vorzuführen geneigt iſt. Dieſe ſich geſtellte Aufgabe hat er nun der Ueberlieferung gemäß mit großer Klarheit und in reicher Fülle gelöſt.

Nochmals auf den Inhalt des Bildes zurückkommend bleibt uns des Propheten Zacharias zu gedenken, welcher rechts in der Ecke eine Tafel mit den Worten hält: Adam Exemplu meum ab adolescentia mea. Zach(arias). Andere lateiniſche Inſchriften dienen ferner zur Erklärung der dargeſtellten Gegenſtände, wie dieſes von Alters her ſowohl bei Malereien in den Kloſtergängen zur Erbauung der Geiſtlichen, als auch bei Holzſchnitten des fünfzehnten Jahrhunderts gebräuchlich war, wobei wir nur an die ſogenannte Armenbibel, oder „Biblia pauperum predicatorum“ erinnern wollen.

Digitized by Google

Was den künſtleriſchen Werth des Gemäldes betrifft, ſo müſſen wir, um gerecht zu ſein, bei deſſen Beurtheilung uns in die Zeit jener Kunſtepoche verſetzen, wo die Zeichnung noch öfters etwas mager, eckig und nicht immer ganz correct war, daher wir auch hier viele, obgleich nicht auffallenden Mängel mit Nachſicht zu betrachten haben. Dagegen müſſen wir anerkennen, daß Ausdruck und Geberde der Figuren ſehr wahr und ergreifend ſind, daß die wohlgeordnete Compoſition mit einem Reichthum der Phantaſie behandelt iſt, die Bewunderung verdient und unſern Maler Schwed als einen der begabten Künſtler ſeiner Zeit bekundet.

Schon oben haben wir angegeben, daß alle die Wandmalereien des Kloſterhofes durch vereinte Kräfte, durch Stiftungen von fürſtlichen Prälaten, Adeliger und Bürger ſind zu Stande gekommen. Die Wappen und Inſchriften bei dem Gemälde der Schöpfungsgeſchichte belehren uns denn auch, daß es ein Graf von Hanau und ſeine Gemahlin Sybille . . . . Margaretha zu Baden haben fertigen laſſen, ſich ſo ein ehrenwerthes Andenken errichtend.

Das Kloſtergebäude wird gegenwärtig als Kaſerne benutzt, daher die Wandmalereien im Kreuzgange manche Beſchädigungen erlitten haben, obgleich zu rühmen, daß nicht die geringſte Rohheit an denſelben ausgeübt worden iſt. Sollte das Gebäude, wie zu erwarten ſteht, dem Zollamte zum Gebrauch übergeben werden, ſo entſtehen hieraus für unſere Bilder noch weit größere Gefahren, welche zu verhüten um ſo mehr Pflicht der ſtädtiſchen Behörden erſcheint, als dieſe Frescomalereien zu den wenigen in Frankfurt gehören, welche der Zerſtörung entgangen ſind. Möchte deßhalb für ihre Erhaltung die möglichſte Sorgfalt getragen werden.

Digitized by Google

Das Haus zum Fischborn.

Eck der großen Eschenheimergasse und Stiftsstraße, Lit. D. No. 158 (alt) No. 74 (neu),

Bürgervereinslocal.

Nebst einem Anhang über die Entstehung des Wortes Schlimmauer

von

Carl Theodor Reiffenstein.

Schon seit geraumer Zeit ist es meine Absicht, nach und nach die interessantesten älteren Gebäude unserer Stadt einer genaueren Prüfung und Untersuchung zu unterwerfen. Indem ich nun mit dem Hause zum Fischborn den Anfang mache, so will ich damit nicht gerade sagen, daß dies Haus eins der interessantesten ist, sondern vorstehender Aufsatz verdankt vielmehr dem zufälligen Umstande seine Entstehung, daß mir sämmtliches Material zu dieser Arbeit ziemlich vollständig zur Verfügung gestellt war, und ich diese gute Gelegenheit nicht unbenutzt vorbeigehen lassen wollte. Wenn die Geschichte dieses Hauses nun auch nichts besonders Merkwürdiges darbietet, sondern eigentlich nur in ihrem letzten Stadium einiges Interesse gewonnen hat, dadurch, daß das Haus für die Zwecke des Bürgervereins erworben wurde, so lassen uns die abgedruckten Originalurkunden in ihren Auszügen doch manchen interessanten Blick in die Vorzeit thun, wie es eben selbst bei dem geringfügigsten Gegenstande immer der Fall sein wird, dessen Geschichte man vollständig, durch mehrere Jahrhunderte hindurch, vor Augen hat. Zudem ist die neuere Geschicht des Hauses, wenn auch nur gering, doch immer in den Gang der ganzen Weltgeschichte mit eingebunden, und zwar durch den zufälligen Umstand, daß Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Johann, Reichs-

Digitized by Google

verweser, im Jahr 1848 seine Wohnung in diesem Hause hatte. Ehe ich nun auf eine genauere Darlegung dessen eingehe, was mir bis jetzt über das Haus zum Fischborn bekannt geworden ist, so halte ich es nicht für überflüssig, zuerst in einigen allgemeinen Zügen ein Bild von dem Aussehen und Zustande unserer Stadt und der Eschenheimergasse insbesondere zu geben, zu der Zeit, in welche der Anfang unserer Forschung fällt und welche die wahrscheinliche Entstehungsperiode des Hauses in sich schließt; ich meine damit die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die älteste Urkunde nämlich, die auf uns gekommen ist, und von dem Dasein des Hauses Kunde giebt, gehört dem Jahr 1394 an; das Haus wird darin als schon bestehend aufgeführt. Gehen wir deßhalb in diese Zeit zurück.

Die Erweiterung der Stadt unter dem Kaiser Ludwig dem Baier vom Jahr 1342 hatte die Anlage aller diesseits der alten Stadtgräben gelegenen Straßen hervorgerufen. Die engen Grenzen waren gefallen, und ungehindert konnte in dem großen freien Raume weitergebaut werden. Diese Erweiterung nun, welche noch bis auf den heutigen Tag die Grenze unserer eigentlichen Stadt bildet, war im Verhältniß zu der damaligen, noch ziemlich geringen Bevölkerung sehr bedeutend, und deßhalb ging es mit dem Anbauen der Straßen nicht eben allzugeschwind, denn im Jahre 1394, also 52 Jahre nach dem Anfang der Vergrößerung, finden wir den größten Theil der Eschenheimergasse noch durch Gartenmauern und Zaunwände begrenzt, und wenn es Jemand unternehmen wollte, aus den alten Rechnungs- und Zinsbüchern genau die damalige Häuserzahl zu ermitteln, so würde sich wahrscheinlich kaum ein Drittheil des jetzigen Bestandes herausstellen, trotz dem, daß zu dem Neubau der jetzt stehenden Häuser sehr häufig zwei, drei und mehrere Parzellen von Häusern, Scheunen und sonstigen kleinen Gebäuden zusammen genommen wurden, wie dies auch bei dem Haus, welchem diese Untersuchung gilt, der Fall war. An der ursprünglichen Anlage der Straßen und ihrer Seitengassen ist wenig oder nichts verändert, sie sind geblieben bis auf den heutigen Tag, nur fanden hier und da Namenswechsel statt. Die Eschenheimerstraße macht jedoch hiervon eine Ausnahme, denn der älteste Topograph unserer Vaterstadt, Baldemar von Petterweil, führt sie bereits unter dieser Bezeichnung auf, wie wir später in den abgedruck-

Digitized by Google

ten Urkunden und Quellenauszügen ſehen werden. Viele Häuſer daſelbſt beſitzen jetzt noch Gärten und große Hofräume, was nicht leicht der Fall ſein würde, wenn nicht die erſte Anlage der Seiten- und Verbindungsgaſſen beibehalten worden wäre. Was aber den Wechſel der Namen betrifft, ſo finden wir größtentheils, daß die Häuſer, nach ihren Beſitzern genannt, den Straßen die Namen nach und nach mittheilen und ſogar alte, bereits gebräuchliche Namen ſich mit dem Wechſel der Häuſerbeſitzer mitvertauſchen. Die Straßen waren wenig angebaut; hatte nun Jemand ein größeres Eigenthum oder mehrere Häuſer darin längere Zeit in Beſitz, oder war vielleicht gar der erſte Erbauer derſelben, ſo war nichts natürlicher, als den durch dieſe Häuſer oder Grundſtücke eingeſchloſſenen, oder manchmal auch nur auf einer Seite begrenzten Straßenraum nach dem angeſehenſten Beſitzer zu benennen. So hieß zum Beiſpiel die jetzige Stiftsſtraße früher Froſchgaſſe, von einem Syfried Froſch alſo benannt, wie ſpäter der Name Schlimmauer von dem Beſitzer einiger Häuſer daſelbſt ſich herleitete, welcher Hermann Slymmer, auch Slymme hieß. In der ſechsten im Auszuge weiter unten mitgetheilten Originalurkunde über das Haus zum Fiſchborn tritt dieſer Name in Betreff dieſes Hauſes auf, und zwar indem ein gewiſſer Hermann Slymme im Jahr 1474 als Hausverkäufer darin erſcheint. Doch kommt dieſer Name bereits in den Jahren 1463, 1465—1471 in den Schöffengerichtsprotocollen vor. Der Name Slymengaſſe aber iſt ſchon weit früher vorhanden und findet ſich zum Erſtenmale im Jahr 1382 im Beedbuch. Dieſe Nachricht giebt Fichard in ſeinen Ergänzungen zu dem Batton'ſchen Manuſcript, und ich laſſe der Vollſtändigkeit wegen weiter unten die Originalauszüge aus dieſer vortrefflichen Arbeit der beiden obengenannten Herren, wörtlich abgedruckt, folgen. Aus dem Allen erhellt ziemlich deutlich, daß verſchiedene Häuſer lange Zeit im Beſitz jenes Hermann Slymme oder ſeiner Familie geweſen, und die Straße deßhalb dieſen Namen geführt hatte. In der neueſten Zeit trägt ſie abermals einen andern Namen: ſie heißt jetzt Stiftsſtraße und nach einigen hundert Jahren wird dieſe Benennung wahrſcheinlich abermals vertauſcht ſein.

Was nun das Ausſehen der Eſchenheimerſtraße anbelangt, ſo hat ſich daſſelbe gegen damals außerordentlich verändert, und die Bewoh-

Digitized by Google

ner derſelben im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert würden, wenn ſie jetzt wiederkämen, ſich nicht wenig über die totale Umgeſtaltung erſtaunen. Außer dem Eſchenheimer Thurm iſt aus jener Zeit nichts mehr übrig. Hohe Häuſer erheben ſich an der Stelle der früheren beſcheidenen Bauten; reinliches Pflaſter bedeckt heutzutage den Boden, und macht es leicht möglich, ſelbſt bei dem ſchlechteſten Wetter unbehindert die Straße zu paſſiren, während früher, da von einem Pflaſter keine Rede, jeder Regenguß das lehmige Terrain in einen faſt undurchwatbaren Schlammpfuhl verwandelte. Keine Gaslaternen erhellten zur Nachtzeit den weiten dunklen Raum, und wer ſpät Abends außer dem Hauſe etwas zu thun hatte, was freilich ſehr ſelten geſchah, mußte eine Laterne zur Hand nehmen oder gewärtig ſein, Hals und Beine zu brechen auf dem holperichten, hier und da ſogar mit Gras bewachſenen Boden.

Kam man durch das Eſchenheimer Thor in die Straße herein, ſo fiel der Blick nicht wie jetzt auf die Katharinenkirche mit ihrem hohen Thurm und der weithin kenntlichen Uhr, denn dieſer exiſtirte damals noch nicht, ſondern an ihrer Stelle ſtanden zwei kleine aneinander gebaute Kapellen, über deren niedrigen Dächern man höchſtens den inneren ſogenannten Katharinenthurm mit ſeinem hohen Dache wahrnehmen konnte. Die alte Bockenheimerpforte, ſpäter Katharinenpforte genannt, ſtand Tag und Nacht offen, und die alten Gräben, ebenfalls zwecklos geworden, waren mit kleinen Häuſern und Baracken bebaut oder in Gärten verwandelt. Der vor demſelben liegende Raum, als Viehmarkt benutzt, war ebenfalls noch ungepflaſtert und ſumpfig, hatte auch noch nicht den Namen Zeil, ſondern hieß Viehmarkt, ſpäter Roßmarkt, und war hier und da mit kleinen Holzbarrieren kreuz und quer durchſetzt, theils um die zum Verkauf eingebrachten Thiere beſſer anbinden zu können, theils aber auch um bei deren etwaigem Ausreißen derſelben leichter wieder habhaft zu werden.

Auch der Pfarrthurm, ein Hauptkennzeichen der jetzigen Stadt, fehlte noch, ebenſo die Paulskirche mit ihrem Thurm. Ferner denke man ſich nun die meiſten Häuſer ſchmal mit kleinen Fenſtern, und in denſelben durchweg runde Scheiben, ſodann die hohen, mit den Giebeln nach der Straße gekehrten Pultdächer, mit Schindeln oder Ziegeln gedeckt, mit Traufen ohne Leitrinnen direkt auf die Straße, und

Digitized by Google

ſtatt der jetzt ſo vortrefflichen Anlage von unterirdiſchen Kanälen, in der Mitte einer jeden Gaſſe ein breites friedliches Floß, bei dem Regen aber zum reißenden Strom umgewandelt. Dazu nun noch, und namentlich bei den Bürgerhäuſern, den allgemein herrſchenden Holzbau, welcher ohnedem ganz andere, von dem heutigen maſſiven Steinbau ſtreng geſchiedene, aber doch nichts deſtoweniger maleriſche Formen bedingt, faſſe das Alles in ein Bild zuſammen, in welchem als belebende Figuren ausſchließlich beinahe nur Fußgänger und Reiter auftreten, denn von Fuhrwerk war damals wenig Rede, ſo wird man finden, daß wenig Einbildungskraft dazu gehört, um die totale Verſchiedenheit auf den erſten Blick zu erfaſſen.

Der Grund dieſer Hauptveränderung liegt ſo ziemlich in Folgendem. Der mit der Vermehrung der Bevölkerung allmählig ſteigende Werth des Grundeigenthums im Innern der Stadt machte es nöthig, um Raum zu gewinnen, die Häuſer ohne Zwiſchenraum dicht aneinander zu bauen und denſelben mehr Höhe zu geben. Um ein Beiſpiel zu haben, ſehe man die alte Judengaſſe an, welche völlig der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angehört. Nun denke man ſich dieſe Straße, welche genau ihre urſprüngliche Breite beibehielt, ſtatt mit den hohen enganeinander ſchließenden Häuſern beſetzt, von niedrigeren durch Zwiſchenräume auseinander gehaltenen Gebäuden gebildet, ſo wird ſich die Erklärung von ſelbſt geben; denn Straßen, welche bei der frühern Bauweiſe verhältnißmäßig hell und breit zu nennen waren, wie zum Beiſpiel die Schnur- und Döngesgaſſe, ſehen wir nun auf einmal mit ihren Seitengaſſen in ein wahres Labyrinth von dunkeln engen Gäßchen und Winkelchen verwandelt. Die beiden ungeheuren Feuersbrünſte von 1711 (ſogenannter Judenbrand) und 1719 (Chriſtenbrand) ſpielen, erſterer zwar nur ausſchließlich für die Judengaſſe, letzterer aber für den eigentlichen Kern und Haupttheil unſerer Stadt, an welchen beinahe unſer ganzes Urtheil und Vergleich angeknüpft iſt, eine bedeutende Rolle. Alle nach dieſen beiden Bränden wiederaufgebauten Häuſer tragen ſo ziemlich die bekannten nüchternen und leeren Formen der damaligen Zeit, und bieten wenig Bemerkenswerthes dar, ſelbſt nicht einmal die alte Judengaſſe mit ihrer abentheuerlichen, und ſogar hier und da ſeltſam phantaſtiſchen Bauweiſe, denn ſie gehört ebenfalls in das vorige Jahrhundert, und ſo leid es mir

Digitized by Google

auch iſt, hiermit den poetiſchen Schimmer herunter ſtreifen zu müſſen, welchen Spindler in ſeinem Roman: „der Jude“ darüber ausgegoſſen, und welcher dieſer Straße ſogar eine Art von Ruhm im Auslande gemacht hat, die Wahrheit muß Herr bleiben: jene Häuſer geben kein Bild des Mittelalters. Dagegen bieten die von den Bränden verſchonten älteren Gebäude theilweiſe noch jetzt eine ziemliche Sammlung von vereinzelten Exemplaren aller vorhergegangenen Jahrhunderte. Am ſtärkſten vertreten iſt das ſechszehnte und ſiebenzehnte Jahrhundert, weniger das vierzehnte und fünfzehnte im Privatbaue, d. h. in eigentlichen Bürgerhäuſern beinahe gar nicht, außer in den Häuſern der Patrizier, und ſelbſt deren haben wenige ihr alterthümliches Kleid mit Ehren durch die alles verheerende Zopfzeit zu tragen gewußt. Die Bürgerhäuſer ſtammen faſt alle aus dem fünfzehnten, ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert, aus dem vierzehnten aber, als der Zeit, von welcher im Anfang dieſes Aufſatzes die Rede war, ſind nur wenige zerſtreute Ueberreſte mehr vorhanden, und um ein lebendiges Bild von einem noch ſtehenden Gebäude zu geben, ein Bild von der Art und Weiſe der Bürgerhäuſer jener Zeit, wüßte ich nach genaueſter Prüfung vielleicht kaum etwas anderes als einen Theil des Hauſes Lit. B. No. 125 (alt), 25 (neu), in dem ſogenannten großen Bleichgarten auf der Breitengaſſe. Doch ſelbſt dieſe wenigen Ueberreſte bieten für das Auge des in ſolchen Dingen ungeübten Beſchauers kaum einen erheblichen Anhaltspunkt. Noch vor wenigen Jahren habe ich das Haus ziemlich im alten Stand gefunden, allein dringend nothwendige Hauptreparaturen haben ſein Aeußeres wie Inneres gewaltig verändert. Am intereſſanteſten daſelbſt iſt der noch vorhandene hölzerne Anbau, jetzt als Trockenboden benutzt, welcher die damals übliche Holzconſtruktion höchſt merkwürdiger Weiſe bis auf unſere Tage erhalten hat. Im Innern iſt er mit zum Theil noch ziemlich erhaltenen Fresken geſchmückt, welche jedoch viel jünger ſind als die erſte Anlage des Hauſes. Auch ſollen ſich in der Nähe des Hauſes unter dem Bleichgarten noch alte Kellergewölbe befinden, wie mich der jetzige Beſitzer deſſelben verſicherte.

Daß das Haus übrigens, wie hier und da die Sage geht, eine Beſitzung der Tempelherrn geweſen ſei, ſcheint mir ſehr zweifelhaft, und bedarf jedenfalls noch einer genaueren und zuverläſſigen Beſtä-

Digitized by Google

tigung, von der ich aber vor der Hand noch nicht weiß, woher sie kommen soll und kann. Wer etwas darüber weiß oder findet, würde sich verdient machen, dasselbe in diesen Blättern zur gefälligen allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Namentlich ist die Nachahmung der Steingliederung in Holz an den Fensterkreuzstöcken höchst interessant und mir in dieser Weise in Frankfurt nur in diesem einzigen Falle bekannt.

Ich rede ausschließlich von dem neuangelegten Theil der Stadt, welcher auch bis spät in das fünfzehnte Jahrhundert hinein die neue Stadt hieß, denn im Innern finden sich mehr Ueberreste jener Zeit, obgleich eigentliche Bürgerhäuser, d. h. Holzbauten, auch daselbst ziemlich zu den Seltenheiten gehören dürften. Mir ist, wie schon einmal gesagt, nichts bekannt; sollte jedoch Jemand darüber genauere Angaben zu machen im Stande sein, so würde er mich zu dem größten Danke verpflichten, wenn er mir dieselben zu meiner Belehrung mittheilen wollte.

Da ich überhaupt vorhabe, dem Aufzählen der einzelnen Häuser und der Bestimmung ihrer Entstehungsperiode einen besondern längeren Aufsatz in diesen Blättern zu widmen, so halte ich es für überflüssig, diesmal weiter auf diesen Gegenstand einzugehen, und kehre nun nach dieser höchst nöthigen Abschweifung zu meiner eigentlichen Hauptsache zurück, nämlich zu der Untersuchung, wie und wodurch derjenige Theil der Eschenheimergasse, welcher, aus verschiedenen Parzellen von Häusern und Grundstücken zusammengesetzt, das Haus zum Fischburn trug, seine jetzige Gestalt und Eigenthümer erhielt.

Die Behausung No. 74 (neu), Lit. D. No. 158 (alt), dem Bürgerverein gehörig und das Eck der jetzigen Stiftsstraße (Schlimmauer) mit der großen Eschenheimergasse bildend, wird schon im Jahr 1394 und zwar in einer Originalurkunde erwähnt. Damals hieß die Behausung zum Fischburn, später zum großen Fischburn, wahrscheinlich von einem zwischen zwei Häusern von ungleicher Ausdehnung zu gleichen Theilen gelegenen und eigenen Röhrbrunnen also benannt. Der größere Theil wurde zum Unterschiede von dem kleinern zum großen Fischburn oder schlechthin Fischburn oder Fischborn genannt. Hören wir, was Batton darüber sagt. Pag. 1361 heißt es daselbst: „Als der Röhrbrunnen auf der Eschenheimergasse im Jahr 1803 abgeschafft

Digitized by Google

wurde und doch der Nachbarschaft sein Wasser nicht entzogen werden sollte, mußte anderswo in der Nähe ein schicklicher Ort dazu gewählt werden. Das Senkenbergische Stift gab so viel Platz von seinem Garten her, als dazu nöthig war, und genießt dafür die Wohlthat, daß sich das Wasser sowohl dem Hospital als dem in der Mitte des Gartens neuangelegten Springbrunnenbassin mittheilt, auswendig aber bei der Gasse läuft das Wasser durch einen Krahnen, sobald derselbe aufgedreht wird."

Die erste Urkunde, die wir darüber besitzen, ist ein

1394. Erbbestandbrief der Besserung der Husunge und Gesesse in der Eschenheimergasse, genannt Fischburngesesse, an die Commende des deutschen Hauses zu Sachsenhausen, gegen jährliche 4 Pfund Heller ausgestellt von dem Gärtner Henne Riethuser und seiner Hausfrau.

Dann folgen:

1457. Brief über 2 fl. und 1 Orth. jährl. Gülte Gelds wegen einer Scheuer und Garten, gelegen in der neuen Stadt an der Slymme Gassen an Herte Wysen.

1457. Brief über den Verkauf einer Besserung einer Scheuer und Gartens in der Neuenstadt gelegen in der Slymmengassen, worauf 2 Gulden 14 Schillinge Hellergeldes hasten. In dieser Urkunde bekennt Heile Becker und seine Hausfrau, daß sie obengedachte Scheuer und Garten an Herte Wysen verkauft haben um sieben Gulden guter Frankfurter Währung.

1459, am Freitag nach unsrer lieben Frauen. Immission und Ergängnißbrief von Schultheiß und Gericht zu Frankfurt wegen einer Besserung und Recht auf eine Scheuer und Garten, gelegen in der neuen Stadt bei der Eschersheimer Pforten. Für Herte Wysen erkannt.

1462. Abermals eine Verkaufsurkunde, in welcher Frau Guden, Herten Nenters Wittwe verkauft werden zwei Häuser, Höfe und Scheuern beieinander gelegen mit ihren Zubehörungen genannt zum Fischborn, geben jährlich Zins 2 fl. 21 Schilling Hellergeldes und ist der Verkauf geschehen um 26 fl. guter Frankfurter Währung.

1474. Verkauft Herrmann Slymme an den Johann Palmsdorfer und

Digitized by Google

seine Hausfrau Haus, Hof, Scheuer und Gärten mit ihrem Zubehör, gelegen in der Slymmen Gassen. Es lastete darauf als zu entrichtender Zins 8 Schilling Hellergeldes, sodann 3 fl. Geldes, die mit 60 fl. abzukaufen sind, und ist der Verkauf der Besserung geschehen um 103 Gulden Geldes guter Frankfurter Währung.

1477. Tritt der Gärtner Henne von Prunheim klagend auf gegen seinen Nachbarn, den Johann Palmstorff, daß er den Wasserablauf an seiner Scheuer verstopft habe und verlangt, daß diesem Uebelstande wieder abgeholfen werden müßte und alles in den vorigen Stand gesetzt, denn er habe das Recht, daß das Wasser von seinem Scheuerndach auf das des Palmstorff und von da durch dessen Hof und Mauer auf die Gasse laufen dürfe. Es kommt nach der Anleyde ein Vergleich zu Stande.

1477. Urkunde über einen Verkauf durch den Schöffen Syfrid Frosch und seine Hausfrau an Heintz Frosch seinen Bruder. Ersterer verkauft ein Eckhaus und einen Garten nebst Hof mit Zubehör mit jährlichem Zins von 9 Schilling Hellergeld und ist der Verkauf geschehen um 110 fl. guter Frankfurter Währung. Stoßt an Johann Palmstorffs Behausung an.

1478. Heintz Frosch erkauft von Hennen von Lidderbach Hof, Garten und den halben Theil eines Brunnens mit Zubehör gelegen in der Eschenheimergasse an einem Eck neben Hennen von Prunheim und stoßt hinten auf Hennechin Palmstorffern mit einer Zinslast von jährlich 9 Schilling Hellergeld. Der Verkauf ist geschehen um 115 fl. guter Frankfurter Währung.

Hier wird der einen Hälfte eines Brunnens, also in jedem Fall des obengenannten erwähnt, und auch bereits der Behausung als eines Eckhauses gedacht.

1481. Johann Palmstorffer erkauft eine Scheuer mit ihrem Zubehör ohne Zinsenlast um 50 fl. Frankfurter Währung von Heintz zu Klein Gruna; gelegen inne der Eschenheimergasse uff dem Molnerplane zwischen Johann Palmstorffer und Wilhelm Schonenberg dem Oberstrichter, an der dritten Seite auf Adam Henne Metzler stoßend.

Die Benennung Molnerplan kommt hier zum erstenmale vor und

Digitized by Google

wurde mit diesem Namen wahrscheinlich der ganze Distrikt benannt, welcher jetzt von dem Senkenbergischen Stift, der Stiftsstraße und den übrigen Häusern bis zur kleinen Eschenheimergasse eingenommen wird. Woher der Name kommt, konnte ich bis jetzt noch nicht ermitteln.

1481. Walter Henne Metzler und seine Hausfrau verkaufen an Heintz zu Klein Grünawe eine Scheuer mit ihrem Zubehör auf der Eschenheimergasse gelegen auf dem Molnerplane. Ohne Zinsenlast und ist der Verkauf geschehen um 21 fl. guter Frankfurter Währung.

1485. Wilhelm von Schonberg, Oberstrichter, und seine Hausfrau verkaufen an Wernher Duling eine Scheuer, gelegen in der Eschenheimergasse der Bleiche gegenüber, an dem Winkel neben Wernher Duling. Der Verkauf geschah um 79 fl. guter Frankfurter Währung.

1485. Liegt ein Baubescheid vor wegen abermalig entstandener Irrung des Traufrechtes halber. Kommt ein Vergleich zu Stand.

1488. Die Wittwe Wilhelms von Schonenberg, Oberstrichters, verkauft an Johann zum Jungen des Raths Haus, Hof und Garten, nebst der Hälfte eines Brunnens und Zubehör, gelegen an der Eschenheimergasse an einem Eck neben Heune von Prunheim, gibt jährlich 9 Schilling Hellergeld. Der Verkauf ist geschehen um 115 fl. guter Frankfurter Währung.

Es ist dieß auf jeden Fall dieselbe Besitzung, welche hier abermals verkauft wird, deren schon in der Urkunde vom Jahr 1478 gedacht wird.

1490. Der Rath verkauft an Wernher Deuling die Hälfte eines gemeinen Fleckens und Aliments um 24. fl. Geldes unserer Stadt, doch daß dem Rath das Vordertheil an demselben Flecken und Aliment vorbehalten bleibe.

Die andere halbe Breite dieses Raumes ist theilweise noch bis auf den heutigen Tag unbebaut und bildet die Grenze zwischen dem Hause Lit. D. No. 157 und dem Haus zum Fischborn. Früher der Stadt gehörig, war es ein Gäßchen; später in zwei Hälften getheilt und in Privatbesitz übergegangen wurde es theilweise bebaut, die zuerst angegebene Hälfte gleich, die andere später, jedoch nur vor dem

Digitized by Google

Vorderhaus des Hauſes No. 157, denn im Garten bildet es noch wie ſchon erwähnt einen Theil der linken Seite deſſelben.

1492. Johann zum Jungen und ſeine Hausfrau verkaufen an Wernher Deuling ein Haus, Hof und Garten nebſt dem Halbtheil eines Brunnens, wovon der andere Halbtheil den Heigern zuſteht, darzu mit ſammt dem Gehölz, das jetzund in demſelben Hof lieget; in der Eſchenheimergaſſe gelegen an einem Eck neben Wiegel Heiger hinten an Wernher Deuling. Gibt jährlich 9 Schilling Hellergeld Zins. Der Verkauf geſchah um 200 fl. guter Frankfurter Währung.

Immer wieder dieſelbe Brunnenhälfte, wie ſich aus dieſem Dokument deutlich ergiebt, indem zum Erſtenmale der Beſitzer der anderen Hälfte genannt wird.

1492. Henne von Praunheims Wittwe verkauft an Werner Deuling Haus, Hof, Scheuer und Stall mit allem Zubehör, genannt Fiſchborn Geſeß. Stoßt hinten und neben an des genannten Werners Garten. Mit einer Zinslaſt von 4 Pfund 9 Schilling Hellergeld. Der Verkaufspreis 66 fl. guter Frankf. W.

1495. Der Rathſchreiber Meiſter Heinrich Orttemberger erkauft von Eliſeus Weyſe einen Flecken und Garten mit ſeinem Inbegriff und Zubehör und einem Sommerhäuslein, ſo darin gelegen. Auf der Eſchenheimergaſſe zwiſchen zwei gemeinſchaftlichen Gäßchen. Zins 2 Schilling Hellergeld. Der Verkaufspreis war 15 fl. guter Frankfurter Währung.

1496. Obengenannter Rathsſchreiber Orttemberger erkauft von Hans Thomas einen Flecken Gartens, welcher an ſeinen Garten anſtößt, für 6 fl. guter Frankfurter Währung.

1496. Hennes von Büdingen Tochter verkauft an Wernher Deuling Stall, Hof und Garten um 54 fl. guter Frankfurter Währung.

1506. Hans Ugelsheimer erkauft von dem Convent zu den Predigern einen Garten, welcher denſelben von Wernher Deuling in ſeinem Teſtamente vermacht wurde, worauf 2 Pfund 18 Schilling Zins laſten, um die Summe von 450 fl.

1524. Entſteht abermals ein Streit über das Traufrecht zwiſchen Hans Ugelsheimer und Paul Wetzel, ſeinem Nachbar.

1543. Hans Ugelsheimer löſt von einem Garten den Grundzins von

Digitized by Google

2 Pfund Heller jährlich mit 50 Pfund Heller ab, welche an den Bau zu St. Peter zu entrichten waren.

1543. Wird von dem Schultheiß und den Schöffen ein Streit zwischen dem Hans Ugelsheimer, Schöffen, und seinem Nachbar Hailmann Strahlen wegen einer Thorgerechtigkeit verglichen.

1597. Johann Kaib erkauft die Behausung zum Fischbach (wohl irrig statt Fischborn) sammt Garten und Kelterhaus bei einander gelegen, neben einer Aliment und Johannes Mengeshausen (Mengershausen) gelegen und anderseits auf die schlimme Gaß stoßend, zinsfrei und um 3000 fl. Frankf. Währung von einem gewissen Christoph Neser Bauschreiber. (1597 am 1. April).

Hier zum erstenmale finden wir das ganze heutige Terrain unter einem Besitzer vereinigt. und es kann um so weniger ein Zweifel obwalten, als zwischen der Schlimmauer und dem vorhergenannten Aliment keine andere Trennungsstraße befindlich war. Zwischen dieser und der vorhergehenden Urkunde ist offenbar eine Lücke, denn es ist mir bis jetzt noch auf keine Weise gelungen, nachzuweisen, wie und auf welche Weise dieser Christoph Neser in den Besitz der verschiedenen Baulichkeiten und Grundstücke gekommen ist.

1645. Ersuchen Philipp Lersner und Peter Kaib, als Vormünder über die nachgelassenen Söhne des Balthasar Kaib, den Rath um Erlaubniß, die Behausung zum Fischborn nebst Zubehör verkaufen zu dürfen und wurde ihrem Begehren willfahrt.

Die Behausung gehörte damals den Kaib'schen Kindern nur zur Hälfte; sie war zu 1600 Reichsthaler angeschlagen und wurde von den Vormündern die betreffende Hälfte um 800 Rthlr. (wird ausdrücklich bemerkt, den Thaler zu neunzig Kreuzer zu berechnen) abgegeben. Die andere Hälfte gehörte einem Adrian Sonnemann und wurde später

1647. von demselben Käufer, Hans Hector von Hynsberg um 400 Dukaten à 3 fl. gerechnet, erworben.

1676. Eine Vergleichsurkunde zwischen Balthasar Kaib des Raths und Joh. Ayerer, über die Abführung des Himmelwassers in die Mistkaut in des ersteren Garten und Unterhaltung des Kendels von dem letztern (24. Juni).

1681. Wird dem Besitzer des Hauses zum Fischborn, Balthasar Kaib, vom Bauamt die Erlaubniß ertheilt, den Ablauf des Brunnens,

Digitized by Google

der auf die Straße ging, mittelſt eines Krahnens in ſeine Behauſung zu leiten, mit dem Bemerken jedoch, daß, wenn die Nothwendigkeit einer Reparatur eintreten würde, man darin unbehindert ſein möge. (24. Dec.)

1681. Im Februar wurde der Neubau ſämmtlicher Behauſungen unternommen und im Juli des darauf folgenden Jahres 1682 vollendet. Es betrugen die Baukoſten die Summe von 2940 fl. 18 kr. 2 ₰.

1697. Baut die Wittwe Kaib, geb. zum Jungen, einen neuen Keller hinter der Schlimmen Mauer und veraccordirt denſelben dem Maurermeiſter Günther um 210 fl. (20. März).

1710. Der Nachbar des Kaib'ſchen Hauſes, Fay, wird vom Bauamt ermahnt, den Waſſerkendel, welcher das Himmelwaſſer in den Kaib'ſchen Garten fallen läßt, repariren zu laſſen. Der damalige Beſitzer des Hauſes war Mohr von Morenhelm. (18. Oct.)

1710. Fräulein Sybille von Kaib verkauft ihren dritten Antheil an dem Kaib'ſchen Hauſe an Herrn Chriſtian von Mohrenhelm, welcher bereits zwei Drittheile beſitzt, um 4000 fl. in harten Sorten guter hieſiger Währ., den fl. zu 60 kr. gerechnet. (1. Sept.)

1742. Chriſtian Bonaventura v. Mohrenhelm verkauft die Behauſung an Frau Juſtine Sybille von Kaib um die Summe von 10,000 fl., und wird mit dieſem Kauf ein langer Proceß geſchlichtet, welcher ſich unter den Kaib'ſchen Geſchwiſtern erhoben wegen dem mit einem Kaib'ſchen Fideicommiß behafteten Hauſe zum Fiſchborn.

Das Haus hat hier zum Erſtenmale den Namen zum großen Fiſchborn.

Von hier ab fehlen die Urkunden bis zum Jahr 1801, in welchem

1801. Herr Carl Maximilian von Günderode zu Höchſt das Haus von ſeiner Mutter ererbt. (Schöffendecret 9. Oct.) Es wird dann

1802 von Herrn v. Günderrode verkauft an Herrn Heinrich Mülhens, Banquier, und deſſen Ehefrau, Anna Maria, geb. Cordier, für 52,000 fl. und 60 Carolin Schlüſſelgeld. (21. Mai.)

1803. Die alte Behauſung wurde von Herrn Mülhens niedergeriſſen und an deren Stelle das jetzige Haus von Grund auf neu erbaut. Der Baumeiſter war der Architect Salin.

1844. Erſcheinen die Geſchwiſter von Leonhardi, Kinder der verſtor-

Digitized by Google

benen Frau Mariane von Leonhardi, geb. Mülhens, Tochter des Herrn Heinrich Mülhens, als Erben und Eigenthümer des Hauses, das mit Lit. D. No. 158 bezeichnet ist und lassen dasselbe

1845 durch die geschwornen Herrn Ausrufer öffentlich an den Meistbietenden versteigern mit einer jährlichen Belastung von 15 fl. Laternengeld. (24. Juni).

1845. Erkauft Herr Matthias Borgnis das Haus von den Mülhens'schen Erben für die Summe von 120,000 fl. (2. Sept.)

1848. In diesem für die Geschichte unserer Stadt ewig denkwürdigen Jahr bewohnte Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Johann, Reichsverweser, auf eine Zeitlang das Haus, bis es endlich

1852. der Bürgerverein von Herrn Borgnis um die Summe von 130,000 fl. erstand, und es nunmehr zu seinem besondern Zweck durch den Architekten Herrn Kaiser vollkommen einrichten ließ, wodurch der Verein unter den derartigen Anstalten unserer Stadt eine der ersten Stellen einnimmt.

Anhang.

Da ich es nicht für unwichtig erachte, einige Andeutungen über die häufig fehlgegriffene Ableitung der Straßenbenennung Schlimmauer zu geben, so lasse ich das, was die Herren Batton und Fichard darüber sagen, und was mit den Originalurkunden und Belegen, die ich selbst gesehen und unter Händen gehabt, auch unzweifelhaft als ächt erkannt habe, vollkommen übereinstimmt, hiermit in genauem Abdruck folgen:

Batton M. X. pag. 1353.

1350. Hinter der Schlimmauer oder Schlimmengasse. Wie aus der Baldemar'schen Beschreibung von 1350 und auch aus den Zinsbüchern bis zum Jahr 1460 erwiesen werden kann, hat diese Gasse zuerst den Namen der Froschgasse oder des vicus ranae geführt.

Schöffen-Gerichts-Protocolle.

1384. Haus in der Slymengassen. 1396. 1402.

1382. Beedbuch, kommt zuerst die Slymmengasse vor.

Digitized by Google

1416. Haus in der Neuenſtadt in der Slymmengaſſe.

1421. Die Slymmengaſſe. Ebenſo 1429. 1436. 1440. 1459. 1481.

1463. Hermann Slymme 1465—71.

1470. O. U. Verkauft Hermann Slymmen und Otilie ſeine Frau eine Gült auf einen Garten, Hus und Hoff und Schuren gelegen in der Neuenſtadt in der Slymmengaſſen.

1604. O. U. Häuſer ſammt einem Eckgarten — hinter der Schlimmen Mauer (bis zu dieſem Jahre kommt immer der Name Schlimmengaß vor).

Weißfrauen-Kloſter-Zinsbuch.

1480. Slymmengaß. Haus, Schure mit eym Garten gelegen in der Slymmengaß, nach mitten in der Gaſſen, uff der Siten gen Ufgang der Sonnen neben der Boſſenmeyſtern Wohnung.

1609. O. U. Eckbehauſung zum Schlimmeneck genannt in der Schlimmengaſſen.

Stadt-Rechenbuch.

1495. Den Buwmeiſtern einen neuen Buwe zu beſchn Johann Froſchen in der Slymmengaß.

1608. Die Schlimmengaſſe, immer noch ſtatt Schlimmauer.

1623. Daſſelbe.

1627. Ludwig Frank, Kupferdrucker, zahlt jährlich Zins aus einer Behauſung uff der neuen (kleinen) Eſchenheimergaſſe zum Klapperfeld gehörig 30 fl.

pag. 1369. Daſſelbe — hinter der Schlimmen Mauer zum Klapperfeld gehörig 30 fl.

Ob der Syfried Rana, deſſen oben bei den Jahren 1368 und 1390 gedacht, ein Abkömmling des alten Patricier-Geſchlechtes der Froſchen geweſen, iſt leichter zu vermuthen als mit Gewißheit zu behaupten; und obſchon die Lersner'ſche Chronik im zweiten Theile, p. 178, ſagt, daß dieſe Familie ihr Namenhaus in der Grand(?)gaſſe gehabt habe, ſo war es doch möglich, daß ſie in mehrere Aeſte getheilt auch mehrere Häuſer bewohnte, wie es ehemals bei den Herrn von Holzhauſen, den Weyſſen von Limpurg und noch andern der Fall war. Höchſt wahrſcheinlich befand ſich der Syfrid Rana in den obengenannten Jahren nicht mehr bei Leben und ſein Haus war damals ſchon in andere

Digitized by Google

Hände gekommen, weil in dem Zinsbuche von 1368, p. 33, ſtatt der Froſchgaſſe die Slymmengaſſe bereits zum Vorſchein kömmt. Es war in den Zinsbüchern nichts Seltenes, die Beſchreibung der Häuſer aus den ältern in die neuern wörtlich zu übertragen, und auf ſolche Weiſe blieben öfters die Namen derjenigen ſtehen, deren Gebeine ſchon hundert und mehrere Jahre unter der Erde moderten. Im fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert ſchrieb man Schlymgaſſe, Schlimmengaß, und zuweilen Schlummergaß. Der Name rührte von einem Bewohner her, der ſich Slymme nannte, und vielleicht das nämliche Haus beſaß, das zuvor dem Syfryd Rana oder ſeinen Erben gehörte. In dieſem Falle war die Namensveränderung der Gaſſe um deſto geſchwinder veranlaßt, und weil ſich neben dem Schlimmenhauſe (Slymmenhaus) ein langer Hof oder Gartenmauer befand, ſo entſtand dadurch die Benennung Slymmauer, ſpäter hinter der Schlimmenmauer, anfänglich zwar nur für die hinter der Mauer gelegene Gegend, zuletzt jedoch aber auch für die ganze Gaſſe. Man trifft den Namen Schlimmengaſſe noch beim Jahr 1705 in der Chronik zweiter Theil, p. 536 an. Baldemar beſchrieb übrigens die Froſchgaſſe als einen vieum angularem von dem Foro pecudum (der Zeile) bis zu der Eſchenheimergaſſe, und hieraus iſt abzunehmen, daß ſie mit der neben dem Senkenberg'ſchen Bürgerhoſpitale gelegenen Radgaſſe in keiner Verbindung ſtand[1]).

[1]) Nach Batton.

Die älteſten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt.

Mitgetheilt von Dr. **Euler.**

Bei der Bedeutung, welche Frankfurt als Hauptort von Oſtfranken ſchon frühe erlangt hatte, mußte es auffallend erſcheinen, daß zuerſt 1219 eine Münze daſelbſt erwähnt wird (Archiv IV. 3) und ſich gar keine älteren Münzen von Frankfurt auffinden ließen. Denn ſelbſt die ſogenannten Händelspfennige, mit Kreuz und Hand, welche unter den Kaiſern des ſchwäbiſchen Hauſes geſchlagen wurden, ſind erſt dem dreizehnten Jahrhundert zuzuſchreiben. Von großem Intereſſe iſt daher die Urkunde Kaiſer Heinrichs VI., welche hier nach einer mir von Herrn Dr. Böhmer mitgetheilten Abſchrift abgedruckt wird, indem danach ſchon im Jahre 1194 eine Münze dahier beſtand. Die Urkunde, in dem Falkenſtein'ſchen Copialbuche aus dem fünfzehnten Jahrhundert (jetzt in München befindlich) erhalten, iſt offenbar ſpätere Ueberſetzung des lateiniſchen Originals, und der Ausſtellungsort iſt ohne Zweifel irrig angegeben, da 1194 die Stadt Landau noch nicht beſtand. Dagegen liegt kein Grund vor, um die beurkundete Thatſache zu bezweifeln, zudem da ſich jetzt auch eine Frankfurter Münze aus den Zeiten Kaiſer Heinrichs VI. gefunden hat. Dieſes noch unedirte, für die hieſige Münz-Geſchichte überaus wichtige Stück befand ſich bisher in der Münzſammlung des Herrn Finger des Raths, und iſt kürzlich durch die Vermittlung des Herrn Dr. E. Rüppell in die ſtädtiſche Sammlung, um deren Vervollſtändigung derſelbe ſich jetzt in anerkennenswerther Weiſe bemühet, übergegangen. Es iſt ein noch wohlerhaltener Denar; die Hauptſeite zeigt zwei gekrönte Bruſtbilder, dazwiſchen ein Kreuz, und hat die Umſchrift: Frid. Henr.; auf der

Digitized by Google

Gegenſeite befindet ſich ein gekrönter Kopf unter einem Thurmgebäude mit der deutlichen Umſchrift: FRANKFORT. Bekanntlich iſt dieſe Darſtellung auf den zur Zeit der gemeinſchaftlichen Regierung Kaiſer Friedrichs I. und ſeines Sohnes Heinrich geprägten Münzen nicht ſelten, und ſo gehört denn dieſer Denar unſtreitig auch in dieſe Zeit.

Beilage.

Heinrich VI. römiſcher kaiſer leiht ſeinem getreuen Kuno von Minzenberg das halbe Theil der münze zu Frankfurt zu rechtem lehen. Landau 1194.

Wir Heinrich von godes gnaden römeſcher keyſer, alwegen merer. Is gezymet wol der keyſerlichen mildikeit, daz ſie werdeclich anſehe die flifſige dienſte irer getruwen, und die ſich mit hitzigem fliſſe hant bewiſet, daz man die gnuciche begabe. Darum wollen wir daz allen getruwen luden des riches die da geinwortig ſint oder hernach komen kunt werde, das wir an han geſehen die lutteren truwe und die dorchſchinende dienſte unſers getruwen Cunen von Minzenberg, und hand ine daz halbe teil der muntze zu Francfurd zu rechtem lehen geluhen ledeclichen zu beſitzen und zu behaben. Und ſetzen onch und gebieden veſteclichen mit keyſerlichem gebode, daz alſo male keine perſone, (ne) ſij groß oder claine, wertlich oder geiſtlich, widder diſe urſere vriheit unſer lihunge ſich ſeczen oder underwinden ſie frebelichen zu lazen. Und das daz ewiclichen ſtede werde gehalden und unzerbrochen blibe, darum han wir geboden dieſen brief ſchriben und mit inſigele unſer keyſerlichen gewalt dun beſigeln. Gegeben zu Landauv, nach godes geburte elf hundert iar in dem vier und nunczigſten iar.

Digitized by Google

Ausgaben bei einer Beerdigung zu Frankfurt

gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von **Gerhard Malß.**

Die Sitten des vorigen Jahrhunderts liegen uns zwar noch sehr nahe, aber die Zeit schreitet unaufhaltsam vorwärts und hat bereits eine Menge alter Gebräuche vernichtet, unter welchen noch manches Glied der jetzt lebenden Generation geboren und erzogen wurde. Das Leben unserer Vorfahren in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ist so unendlich verschieden von unserer heutigen Art, daß es gewiß einem jeden Freunde alter Geschichten erfreulich sein würde, wenn eine gewandte Feder eine Sittengeschichte unserer alten Frankfurter Reichsbürger aus jener Zeit schriebe. Material giebt es noch genug, aber es verschwindet täglich mehr und die Augenzeugen aus jener Zeit werden täglich seltener.

Wir sind nicht mehr diese förmlichen, behaglichen Frankfurter! Der Dampf hat Alles geändert! Wir leben schneller, genießen schneller, ja wir werden sogar schneller begraben. In alter Zeit, wo die Friedhöfe noch in der Stadt, wo der Mensch mehr Muse hatte, über Leben und Tod nachzudenken, da nahm man sich auch mehr Zeit zum Begraben, wie heut zu Tage, wo das Schritt gehen aus der Mode gekommen. Unsere Leichenzüge sollen nicht mehr Aufsehen erregen. Wir sind eifrigst besorgt, einen Todten aus unserer Nähe zu schaffen und ihn den Augen der Menge zu entziehen. Wir bringen den entseelten Körper unseres Angehörigen ohne Prunk weit fort in einen herrlichen Garten, um ihn dort unter duftenden Blumen vermodern zu lassen, und finden einen Trost darin, aus seiner Asche neues Leben emporschießen zu sehen.

Digitized by Google

Anders unſere Vorfahren. Ein Todesfall reißt ſie aus ihrem ruhigen und beſchaulichen Leben. Der Trauerzug ſoll der Stadt zeigen, daß ein einflußreicher, wohlhabender Mann geſtorben; die Stadt ſoll den Verluſt, das Volk ſelbſt im Tode den Unterſchied zwiſchen reich und arm, vornehm und gering empfinden. Und damit er ſo bald nicht vergeſſen werde, giebt man dem Todten eine Ruheſtätte mitten unter den Lebenden, die nur allzuoft den Umwohnenden gefährlich wird. Der Mann iſt ſein ganzes Leben hindurch kaum bis an den Geleitsſtein ſpaziert, und das nur Sonntags mit dreieckem Hut und ſilberbeſchlagenem Ulmer im Munde. Er hat einfach gelebt, und der behagliche, damaſtene Schlafrock hat nur ſelten dem geſtickten Feſtkleide Platz gemacht. Höchſtens ein Schöppchen in einer anſtändigen Weinſtube oder auf dem Schneidwall war der erlaubte Luxus eines Sonntags. Aber bei ſeinem Tode, da wurde nicht geſpart. Man machte den Trauerfall zu einer Burgerfreude! War der Mann verſchieden, ſo wurde der Familie ein amtlich gedruckter Zettel übergeben, auf welchem alle Perſonen und Sachen verzeichnet waren, die bei einem Trauerfalle verwandt werden durften. Wir legen hier einen ſolchen Zettel bei, welcher bei dem Tode eines bemittelten Kaufmannes und Mitglieds der ſtändigen Bürgerrepräſentation gedient. Er war keiner von den reichen Patriziern oder Rathsverwandten; ein mittlerer Kaufmann. Und doch ſteigen die Begräbnißkoſten bis auf die Summe von fl. 425 ohne die Verehrungen für die milden Stiftungen! Man ſieht, daß kaum die Hälfte der von der Regierung aufgeſtellten Begräbnißkoſten angewendet wurde, welche Summe würde wohl bei der Ausfüllung ſämmtlicher Rubriken herauskommen! Schon in den früheſten Zeiten finden wir Verbote des Rathes, welche die allzuprächtigen Beſtattungen einſchränken ſollten, aber erſt nach Ablauf des erſten Viertels des neunzehnten Jahrhunderts ſollte es gelingen, eine vernünftigere Leichenordnung einzuführen.

Digitized by Google

Ausgaben

zu dem

Leichenbegängniß

vor

Herr N. N.... und begraben Anno 1788.

	fl.	kr.
Den ersten Tag am Haus zu singen	2	40
Den zweiten Tag pro ditto	2	40
Den dritten Tag	—	—
Am Grabe zu singen mit 14 Schülern	2	40
Das Vorsingen oder eine Gassen-Leiche	—	—
Eine Choro-Figural-Leiche	—	—
Den Cantor	—	—
Die 4 Praelecte, wann sie die 2 oder 3 Tage über ordentlich am Hause gesungen jedem 36 kr.	2	24
Das Chor statt des Singens am Hause	—	—
Die Schüler ein Douceur jedem 6 kr.	2	—
Im Kirchenbuche auszuthun		
Dem Kirchen-Diener	2	55
Den Canzley-Schein	—	20
2 Kutschen ins hochlöbl. Kasten-Amt	3	—
NB. Kostet eine jede Kutsche 1 Rthlr., wenn aber die Schüler bei der Leiche über die Straße singen, so sind die Kutschen im löbl. Kasten-Amt frei.		
Den Kutscher-Fuhrlohn	4	—
NB. Vormittags 2 fl. Nachmittags fl. 1. 50 Kreuzer. extra Kutsch	—	—
Den Herrn Creutz-Träger. 4 Rthlr.	11	—
Die 12 Herrn Träger à 5½ fl. od. 2 Rthlr.	66	—
Den — Marschall	—	—
Die — Hellepartirer	—	—
Das Trauergewand, dem Schneider, Schreiner oder Bender-Handwerk	15	—
Den Kutscher so das Leid gefahren	—	—
Denselben Trankgeld à 24 kr.	—	48
Die — Nebengänger bei dem Marschall	—	—
Die 2 Nebengänger am Trauer-Wagen	5	30
Die 4 Nebengänger an den Kutschen	11	—
Die — Nebengänger, so das Leid mit ansagen helfen	2	45
Die 2 Nebengänger, so neben dem Creutz-Träger gehen	5	30
Das Grab zu machen	2	30
Latus fl.	142	42

Digitized by Google

	fl.	kr.
Transport	142	42
Das Trankgeld den 4 Todten-Gräbern	2	24
Den Todtengräber-Meister	1	12
Den Sarg	12	—
Die Schreiner-Gesellen	1	—
Boy und Schnüren zum Sarg. lt. Rechnung	1	—
Die Handhaben	13	—
Schlosser-Gesellen-Trankgeld	—	36
Die neue Bahr, welche zum Tragen an den Handhaben gebraucht wird in das hochl. Kasten-Amt	—	—
Die Flöre und Handschuhe	—	—
Die Magd, so die Flöre aufmacht	—	30
28 Stücken Citronen { 14 à 10 kr. / 14 à 6 kr.	3	44
Talar-Tuch	—	—
Das Trankgeld der Talar-Magd	—	—
Den Leichen- oder Kutschen-Mann	—	48
Den Wagen-Mann	—	48
Die drei übrigen Knechte am Wagen	—	—
Die Mäntel-Frau	—	36
— Stück Bretzeln à — kr.	—	—
Die Beckerknechte	—	—
72 Eyerweck à 4 kr. — 30 Milchbrod	5	8
Die Magd so die Eyerweck bringt	—	24
Caffés und Confect	—	—
Süßen Wein — Bouteillen à	—	—
Ordinairen Wein	—	—
Den Bender-Meister und seine Aufwartung	—	—
Den Bender-Knecht pro dito	—	—
Den Catharinen-, Nikolai- und Pfarrthürmer	1	48
— Milchbrod	—	—
Gläser zu lehnen	—	—
Die Armen-Büchs ins hochlöbl. Kasten-Amt	11	—
Den Glöckner etwas nach Belieben	—	36
Den Stuben-Meister	—	—
Den Trauer-Schmuck	—	—
Die Schmücker-Magd 1 Barbiergesell	1	12
Den Barbier und das Rasiren	—	—
Den Peruquier und das Frisiren	1	12
Ein attestatum medicum	—	—
Den Leichenbitter, so das Leid ansagt	11	—
Den Niederländischen Leichenbitter	—	—
Den Leichenbitter oder Parentatori Adjuncto Schalk	—	—
Latus fl.	212	40

Digitized by Google

	fl.	kr.
Transport	212	40
Bretzel und Wein wurden nicht gegeben. Pro Nota: Wenn das Sterbhaus keine Bretzeln und Wein geben will, so bekommen als nachfolgende etwas an Geld davor:		
Der Cantor	⌐	
Die 4 Praefecten	—	
Der Creutz-Träger	—	
Die 12 Träger	—	
Marschall	—	
Die — Bediente bei dem Marschall	—	
Die Bediente bei den Creutz-Träger	—	
Die Nebengänger am Wagen	—	
Die Nebengänger an — Kutschen	—	
Die 4 Todten-Gräber	1	—
Der Todten-Gräber-Meister	—	30
Der Leichen-Mann	—	24
Der Wagen-Mann	—	24
Die 3 übrigen Wagen-Knechte	—	—
Die Mäntel-Frau	—	24
Die Hellepartirer	—	—
Die Schreiner-Gesellen	—	—
Die 2 Kutscher	—	48
Der Niederländische Leichenbitter	--	—
Der Leichenbitter oder Parentator Adjunctus Schalk	—	—
Nun folgt mit Tinte geschrieben: Außer diesem wurde noch ausgegeben:		
Der Wartfrau für acht Tage zu wachen	6	—
Der Wartfrau für Leintücher, Hember, Kappen und wollen Kamisol	5	—
Zwei Mägden einer jeden 5 Kronthaler	24	—
Für ein Carmen	—	24
Dem jungen (Commis) so alle Nächte bei dem Kranken gewacht	11	—
10 Ehlen schwarzen Zitz	6	—
21 „ ditto	15	24
Die Flör laut Conto von Frau N. N.	113	—
Herrn P. laut Conto	10	—
Für Boy und Leinwand	18	30
Summa	425	28
Hierzu kommen noch die Verehrungen für die Stiftung n	300	—
Summa	725	28

Note. Alles mit gesperrter Schrift ausgezeichnete ist geschrieben, Alles Uebrige gedruckt.

Digitized by Google

Zur

Geschichte der Straßenbeleuchtung in Frankfurt.

Von ihrem Uranfang bis zur Einführung der Gasbeleuchtung.

Zusammengetragen von

C. Th. Reiffenstein.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten bereits mehrere Städte in Deutschland angefangen ihre Straßen allabendlich zu beleuchten und die außerordentliche Nützlichkeit dieser Einrichtung veranlaßte alsbald den Rath der hiesigen Stadt, ebenfalls damit einen Versuch zu machen. Zu diesem Zweck ließ der Magistrat am 7. Februar 1707 auf dem Römerberg 5 Laternen anbringen [1]). Der Versuch muß nicht sehr günstig ausgefallen sein, denn es geschah in der Sache kein weiterer Fortgang bis im Jahr 1711, in welches der eigentliche Anfang einer regelmäßigen Straßenbeleuchtung zu verlegen ist. In diesem Jahre ließ der Rath am 20. März 3 Leuchter an die vorderen Römerthüren und 2 an jeder Wachtstube anbringen und Tags darauf brannten zum ersten Male Oellichter darin.

Bald darauf vereinigten sich die auf dem Römerberg wohnenden Bürger dahin 14 Laternen machen zu lassen und dieselben nach ihren Häusern einzutheilen. Im Anfang des Monats April wurden sämmtliche evangelische Kirchen, so wie auch der Römer an allen Seiten damit versehen und am 9. desselben Monats erließ der Rath folgendes Publikandum:

Demnach ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat dieser des h. Reichs Stadt Frankfurth am Main, vor diensam erachtet, daß nach

---

[1]) Lersner, Chr. II. Th. p. 844 (804).

Digitized by Google

dem Exempel verschiedner anderer Städte, auch allhier des Abends, nicht allein zu großer Bequemlichkeit, sondern auch zur Sicherheit derer, so bei nächtlicher Weile über die Gasse zu gehen haben, beständige Leuchter oder Laternen ausgehänget werden mögen, auch damit verschiedener Orten schon ein wirklicher Anfang gemacht worden, und nach eines jeden Belieben, oder deßhalb zwischen denen benachbarten unter sich wegen Aushäng- und Unterhaltung dergleichen Leuchten treffenden Vergleich durch die ganze Stadt also ferner continuiret werden kann; als wird hiermit jedermänniglich erinnert und vermahnet, gegen diese Leuchten keinen Muthwillen etwa durch Einwerfung der Gläser oder sonsten zu verüben, sondern selbe allerdings ohnbeschädigt zu lassen, gestalten der oder diejenige so dawider zu mißhandeln sich frevelmüthig unterstehen würden, als Zerstörer der gemeinen Straßen Sicherheit, woran männiglich sehr hoch und viel gelegen, gehalten, und auf Betretten, mit arbitrarischer Straf angesehen werden solle. Wornach sich jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geschlossen bei Rath Donnerstag den 9. April 1711 [2]).

Die Sache schien aber dennoch den gewünschten Erfolg nicht zu haben, obgleich der Rath durch ein kaiserliches Rescript vom 6. Okt. 1724 die Beleuchtung der ganzen Stadt durch beständige Laternen zu Stande zu bringen glaubte. Es legte sich nämlich dem Unternehmen eine Menge von Hindernissen und Schwierigkeiten in den Weg, welche in nichts Geringerem bestanden, als der Frage, woher das Geld zu nehmen um die Kosten zu bestreiten. Denn das sah man wohl ein, daß, um in der Sache einen regelmäßigen Verlauf zu erzielen, eine gewisse Menge von Leuten eigens zur Wartung und Beaufsichtigung der Lampen angestellt werden müsse. Nach langem Hin- und Hersinnen fand der Rath endlich den Ausweg, der allein der richtige war, nämlich daß er Laternen mit ihrem Zubehör verfertigen ließ und zwar auf Kosten des Aerariums, dann aber die übrigen Ausgaben als Anschaffung des Oels, Gehalt für das dienstthuende Personal u. s. w. auf die sämmtlichen Häuser und Gebäude der beiden Städte vertheilte als eine zu entrichtende Abgabe. Es wurden dem-

[2]) Beyerbach, Verord. Th. V. p. 1087.

Digitized by Google

nach im Jahr 1761 alle Häuser nach ihren besondern Verhältnissen in 8 Klassen eingetheilt von welcher Zeit an ein jedes Haus

der I.	Klasse	10 fl.
„ II.	„	8 „
„ III.	„	6 „
„ IV.	„	5 „
„ V.	„	4 „
„ VI.	„	3 „
„ VII.	„	2 „
„ VIII.	„	1 „

jährlich an das Laternenamt abzuliefern hatte[3]).

In Betreff der den Stiftern zugehörigen Häuser war mit dem Rathe im Jahre 1764 eine besondere Uebereinkunft getroffen worden, nach welcher dieselben jährlich ein gewisses Quantum entrichteten, welches sie von den Bewohnern ihrer Häuser wieder erhoben. Als die nächtliche Beleuchtung im Jahr 1762 ihren Anfang nahm, erstreckte sich die Zahl der Laternen in den beiden Städten auf 1604. In Frankfurt wurden 22 Mann jeder zu 66 Lampen und in Sachsenhausen 2 Mann jeder zu 76 Lampen angestellt, um sie anzuzünden und stets rein zu erhalten. 1604 Laternen erforderten jede Stunde wo sie brannten, 6 Maß Oel. Von den 22 Lampenfüllern in Frankfurt bekam ein jeder zur Zeit der längsten Nächte 3¼ Maß Oel und von den 2 in Sachsenhausen jeder 4 Maß, daß also auf 19 Laternen 1 Maß Oel kam. Hierbei waren die Laternen der 24 Lampenfüller und ihr Anzündöl noch nicht gerechnet. Der Kostenbetrag war nach der Berechnung von 1761 folgender:

Dem Laternenschreiber jährlich	400 fl.
Dem Laterneninspector „	300 „
Dem Gegenschreiber „	100 „
Den 22 Lampenfüllern jedem zu Frankfurt die Woche 3 fl. 45 kr. und in Sachsenhausen 3 fl.	3458 „
200 Ohm Oel das Jahr, zu 60 fl. . .	1200 „
	16258 „

[3]) Beyerbach, Verord. Th. V. p. 1083.

Dieſer Koſtenbetrag wurde noch durch die 24 ſchwarzen Kittel vermehrt, welche den Lampenfüllern auf Neujahr gereicht wurden, und durch das, was jährlich die Leitern, die Reparaturen der Laternen und die Lichter zum Anzünden koſteten. Man kann ſich leicht vorſtellen, daß die Koſtenberechnung von 1761 den folgenden Jahren nicht zur Regel dienen kann, weil das Oel ſo wie alle übrigen Artikel immer mehr und mehr im Preiſe ſtiegen. Im Jahr 1791 begann eine Veränderung der Laternen, indem man dieſelben nicht mehr ſo wie bisher neben an der Wand der Häuſer an eiſernen Tragarmen aufſteckte, ſondern dieſelben in vergrößertem und verbeſſertem Format in der Mitte der Straße ungefähr in der Höhe des erſten Stocks an Seilen mit Rollen zum Herablaſſen aufhing. Die Stadt Mainz gab dazu das Beiſpiel und die Bürger der Döngesgaſſe waren die erſten, welche auf ihre Koſten die großen Laternen mit Reflerſpiegeln verfertigen ließen. Dann folgten die Bewohner der Ziegelgaſſe und dieſen wieder andere. Auch ließ um das Jahr 1805 der Rath auf dem Roßmarkt, der Zeil und dem Komödienplatz Laternen anbringen, welche nicht an den Häuſern ſondern an freien aufgerichteten Pfählen mit zierlichen Schwanenhälſen hingen [1]), ſo daß nach und nach im Anfange dieſes Jahrhunderts die kleinen Laternen immer mehr und mehr durch die großen, namentlich aus den Hauptſtraßen, verdrängt wurden. Sie erhielten ſich jedoch in abgelegenen und engen Gäßchen bis weit in die dreißiger Jahre hinein und ſelbſt unſerer, alles mit gewaltiger Hand umgeſtaltenden Neuzeit iſt es noch nicht vollkommen gelungen, dieſe Zeugen eines beſcheidnen Anfangs gänzlich zu vertilgen. Denn ſoviel ich verſichern kann brennen noch drei davon, wenn gleich nicht ſo hell wie die Gaslaternen, unbehindert fort, die eine im Köpplerhöfchen, die andere in dem kleinen Gäßchen in der Münzgaſſe neben der blauen Handgaſſe am Haus Lit. I. Nr. 140 alt (Nr. 1 neu), die dritte am Haus Lit. H. Nr. 25 alt (Nr. 111 neu) in dem kleinen Gäßchen an der Bornheimerpforte. Wer es nicht glauben will, gehe nächtlicher Weile an die genannten Plätze und er wird finden daß ich Recht habe. Auch bei vorkommenden Pflaſterreparaturen, Kanalbauten u. ſ. w. werden des Nachts immer noch die alten Veteranen zum Dienſt kom-

[1]) Batton.

Digitized by Google

mandirt und geben mit ihrem bescheidenen Flämmchen neben den strahlenden Gaslaternen ein seltsames Bild der Vergangenheit.

Um nun meinen verehrten Lesern einen vergleichenden Ueberblick über die mit der allmähligen Vergrößerung der Stadt eintretende und nothwendig werdende Vermehrung der Lampen und somit auch der damit verbundenen Ausgaben zu verschaffen, will ich einige Auszüge aus den Oelmagazin-Büchern des Löb. Laternenamts hier anführen, nebst einigen anderen Notizen, welche ich sämmtlich der gefälligen Bereitwilligkeit der benannten Behörde verdanken und wofür ich hiermit zugleich meinen lebhaftesten Dank abstatte.

Im Jahr 1839 war die Zahl der Lichter bereits auf 1193 gestiegen, welche in 451 großen doppelscheinigen, 44 einscheinigen und 164 kleinen Laternen brannten.

Der Kostenbetrag dafür, einschließlich der Lampenfüllergehalte, Reparaturen u. s. w. war fl. 22720. 31 kr.
dazu kommt noch der Gehalt des Laternenschreibers und Laterneninspectors mit fl. 1400. —

zusammen fl. 24120. 31 kr.

Außerdem haben noch ungefähr 16 Gasflammen von der hiesigen Gesellschaft am Comödienplatz, Roßmarkt und Bockenheimer Thor geleuchtet.

Im Jahr 1845 endlich wurde die Gasbeleuchtung in den Straßen allgemein. Der Anfang war am 18. Oktober.

Derzeit brennen 680 schöne helle Flammen in eben so viel Laternen und der Kostenbetrag von 1852 war fl 38003. 36 kr.
Gehalt des Laternenschreibers und Laternenin spectors mit fl. 1400. —

zusammen fl. 39403. 36 kr.

Digitized by Google

Das Dorfrecht von Niederrad.

Mitgetheilt von Dr. **Euler.**

Niederrad wird zuerſt 1151 erwähnt [1]), da der Erzbiſchof Heinrich von Mainz unter den Gütern, womit Herr Conrad von Hagen das von ihm geſtiftete Kloſter Aldenburg begabte, auch 7 Manſen in novo rure quod dicitur Rode juxta Frankenvurt anführt [2]). Es war auf einer ausgerodeten Stelle des Reichswalds angelegt worden und gehörte ebenſo dem Reiche wie die ganze Umgebung, von welcher noch 1233 König Heinrich den Deutſchordensbrüdern zu Frankfurt den Röderbruch, zwiſchen dem Frauenweg und Niederrad gelegen, ſchenkte [3]). Schon frühe aber muß es von dem Reiche an die mit der Pfalz zu Frankfurt in enger Verbindung geſtandene Familie der Herren von Hagen gekommen ſein. Denn wir finden urſprünglich nur dieſe Familie hier begütert. Die bekannte Frau Eliſabeth, Wittwe Konrads von Hagen, verkauft 1225 den Deutſchordensbrüdern in Sachſenhauſen ihren Weinberg in Rode [4]). Der Ritter Hartmund von Sachſenhauſen verkauft 1279 mit Genehmigung der Herren Philipp und Werner von Minzenberg alles Gut, was er von dieſen zu Lehen trug, nemlich das Dorf Niederrad, an den Frankfurter Schultheiß Heinrich, aus dem Geſchlecht der Herren von Praunheim [5]). Nachdem Heinrichs Stamm erloſchen

[1]) Vgl. Frankf. Archiv 4, 162.

[2]) Gudenus, C. D. I. 200. Böhmer, Cod. Dipl. 14.

[3]) -rubeam paludem, de Frowinwegen usque ad villulam quae vocatur Rodin, attingentem. Fichard, Archiv II. 97. B. 58. An dieſem Frauenweg liegt der Sandhof.

[4]) -vineam meam in Rode. B. 43.

[5]) -universa bona mea, videlicet inferiorem villam Rolde cum omnibus suis attinenciis. B. 188. Meine Geneal. Geſch. der Herren von Sachſenhauſen und Praunheim im Fr. Archiv 6. §. 3. Die Dynaſten von Minzenberg gehörten zum Mannsſtamm der Herren von Hagen und als 1255 der Stamm erloſch, fiel der größte Theil an Philipp von Falkenſtein, deſſen Söhne Philipp und Werner ſich auch blos von Minzenberg nannten. Heſſ. Archiv I. 14, 23.

Digitized by Google

war, iſt ſein Vetter Ritter Rudolf von (Praunheim-) Sachſenhauſen im Beſitze dieſes Lehens: 1363 erlaubt er den guten Leuten, daſelbſt eine Scheuer zu errichten und ihr Vieh des Nachts darin zu behalten, damit ſie nicht nöthig hätten, das in den Gutleuthof auf der andern Seite des Mains gehörige Vieh Morgens und Abends zum Mitgebrauch der Niederräder Weiden über den Fluß zu ſetzen [6]). Die Herren von Sachſenhauſen ſtarben 1426 aus und wurden von den Herren von Cleen beerbt. Daher finden wir, daß Gottfried von Cleen 1478 von dem Grafen Otto von Solms, Herrn zu Minzenberg, mit dem Dorf Niederrad als einem Minzenberger Mannlehen belehnt wurde. Eben ſo wurde 1506 deſſen Sohn Oyer von Cleen belehnt [7]). Mit ihm ſtarb 1521 der Clee'ſche Mannsſtamm aus. Obwohl nun die Herren von Frankenſtein in den Clee'ſchen Allodien und Reichslehen ſuccedirten, ſo ſcheinen ſie doch dies Minzenberger Lehen nicht erhalten zu haben: es iſt wohl von dem Lehensherrn eingezogen worden.

Die Herren Philipp der ältere und der jüngere von Falkenſtein, Herren von Minzenberg, geben 1311 den Hof zu Niederrad, welchen die Frankfurter Bürger Culman und Herman von Ovenbach bisher als minzenbergiſches Mannlehen beſaßen, an deren Töchter zu Lehen [8]). Die Hörigen zu Niederrad werden 1277 als eine Zubehörde des Schloſſes Hain in der Dreieich erwähnt, da die Herren Philipp und Werner die jurisdictiones et homines castro Hagin attinentes theilen [9]).

Nach dem Tode des letzten Falkenſteiners, des Erzbiſchofs Werner von Trier 1418 kam in der Erbtheilung die Stadt und Burg Aſſenheim, der Hain zum Dreieich, Burg und Stadt, Obererlenbach und das halbe Schloß Vilbel ꝛc. mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und Leuten an die verwittwete Gräfin von Sayn und Diether von Iſenburg-Büdingen, welche alſo auch die Falkenſtein'ſchen Rechte an Niederrad erhielten. In einer Abtheilung zwiſchen Sayn und Iſenburg blieb Stadt und Burg zum Hain mit ſeinen Zubehörungen

---

[6]) Geneal. Geſch. §. 20. Senkenberg sel. I. 74. Lersner Chr. II. 634.
[7]) Geneal. Geſch. §. 28. Lersner Chr. I. 464.
[8]) -curiam in villa Roden prope Fr. B. 395.
[9]) Gudenus, C. V. 764.

Digitized by Google

zu gleichen Theilen gemeinschaftlich. Graf Diether von Sayn aber verkaufte 1446 seine Theile an der Burg und Stadt zum Hain in der Dreieich mit allen Zubehörden an Graf Reinhard II. von Hanau zu einem Viertel, an Graf Diether von Isenburg-Büdingen zu einem weitern Viertel und an Frank von Cronberg den älteren zur Hälfte, zuerst auf Wiederruf, bald darauf erblich. Dieser Cronberger Antheil kam dann mit Franks Tochter Elisabeth Katharine, Gemahlin des Grafen Johannes von Solms († 1457) an deren Sohn, den Grafen Cuno von Solms, beziehungsweise die von ihm abstammende Linie Solms-Lich und später an deren Speciallinie Solms-Rödelheim [10]).

Im fünfzehnten Jahrhundert finden wir nun drei Viertheile des Dorfes Niederrad im Besitze der Grafen von Solms-Rödelheim, ein Viertheil in dem der Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen. Wie dies gekommen, läßt sich bis jetzt noch nicht näher nachweisen, doch ist anzunehmen, daß die in der Umgegend vielfach begüterten Deutschordensherren durch einen Tausch oder Kauf sich dieses Viertheil erwarben, sowie daß die Grafen von Solms zu dem ererbten Cronberger Antheil noch die hanau'schen oder isenburgischen Theile übernahmen. In dem unten vorkommenden Weisthum von 1543 werden als Besitzer genannt: Königstein zum halben Theil, Graf Philipp von Solms und der deutsche Orden je zum vierten Theil. Wie hier die Herrschaft Königstein wieder zu einem Theile von Niederrad kam, ist mir unbekannt. Die Stadt Frankfurt aber mochte zwar schon Grundbesitz und Hörige in Niederrad haben, wie sie dann schon 1445 ihre angehörigen Leute dorten gegen die Gewaltthätigkeit des Henne von Wasen und seiner Mitritter in Schutz nahm [11]), eine Herrschaft im Dorfe stand ihr aber nicht zu und erst 1569 gelang es ihr, dieselbe theilweise zu erwerben.

Nachdem nemlich Frankfurt, welches an dem Schlosse zu Rödelheim betheiligt war, mit den Grafen von Solms wegen dieses Schlosses in Streit gerathen war und Klage bei dem Reichskammergericht erhoben hatte, wurde 1569 durch Vermittlung des Grafen Ludwig von Sayn zu Wittgenstein zwischen der Stadt und den Grafen Philipp

[10]) Hess. Archiv I. 73. 75. 77.

[11]) Die desfallsigen Schreiben s. in Lersners Chronik II. 634.

Digitized by Google

zu Solms und Johann zu Wied, als Vormündern der Kinder des verſtorbenen Grafen Friedrich Magnus zu Solms, Herrn zu Münzenberg, ein Vergleich dahin abgeſchloſſen, daß die Stadt alle ihre Anforderungen und Rechte an Rödelheim den gedachten Pfleglindern abtrat, und dagegen eigenthümlich deren drei Viertel des Dorfs Niederradt erhielt, ſammt allen ihren daranhabenden und hergebrachten Rechten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, es ſei an Leuten, Zinſen, Renten, Gebot, Verbot, Jurisdiction, Buſſen, Brucht, Gefällen, Beeten, Schatzungen, Weinſchank, Dienſten u. ſ. w. [12]).

So trat denn Frankfurt in die Gemeinſchaft der Herrſchaft mit dem deutſchen Orden und die Regierung über Niederrad wechſelte in der Weiſe ab, daß ſie je drei Jahr lang der Stadt und dann ein Jahr dem Orden zuſtand [13]). An Irrungen dabei fehlte es auch nicht und in den verſchiedenen Verträgen zwiſchen der Stadt und dem Orden wurden dieſe zu ſchlichten geſucht. Nach Inhalt des Vertrags von 1610 (Priv. S. 451.) beſchwerten ſich die Deutſchmeiſteriſchen, obwohl das Dorf Niederrad mit aller Obrigkeit, Gebot und Verbot dem Orden zum vierten Theil zugethan, daher er auch einen Schultheißen und Inwohner neben Frankfurt aufzunehmen und abzuſchaffen habe, ſo hätten doch die von Frankfurt, als die Regierung Anno 1608 auf Petri wieder an ſie gekommen, den von beiden Theilen angenommenen Schultheißen wie auch den Gerichtſchreiber abgeſchafft und andere an ihre Stelle verordnet, die dem Orden nicht gelobt noch geſchworen hätten, und die Stadt erbot ſich darauf, daß bei nächſtem Gerichtstag mit geſammter Hand beider Herrſchaften ein neuer Schultheiß und Gerichtſchreiber angenommen werden ſolle. Dagegen mußte aber auch der Orden, der einſeitig den Eid im Niederrader Gerichtsbuch hatte ändern laſſen, denſelben gemeinſchaftlich mit Frankfurt abzufaſſen verſprechen. Neue Streitigkeiten wurden durch den Vertrag von 1668 (Priv. Buch S. 483. 486.) verglichen. Sie betrafen die Criminal-Gerichtsbarkeit zu Niederrad. Der Orden klagte, daß das von ihm allein, wie 1631, ſo auch 1667 aufgerichtete Halsgericht von dem Rathe gewaltſam zernichtet worden ſei, der Rath

[12]) Der Vergleich mit der kaiſerl. Confirmation von 1542 ſteht im Priv. Buche S. 397.

[13]) Lersner, Chr. I. 464.

Digitized by Google

dagegen beſchwerte ſich darüber, daß der Orden ſowohl 1631 wie 1667 dieſes Hochgericht einſeitig aufgerichtet habe. Es wurde nun feſtgeſetzt, daß alle Maleſizfälle, die nach Inhalt Kaiſer Karls des Fünften peinlicher Halsgerichtsordnung an Haut und Haar, Leib und Leben oder auch auf Landesverweiſung gehen und zu ſtrafen ſeien, communi nomine gerechtfertigt werden ſollten. Auch ſoll das bisher dem Orden allein gehörige Thurmgefängniß fortan gemeinſchaftlich ſein und die Aufrichtung eines neuen Gerichts gemeinſchaftlich geſchehen. Der etwaigen Maleficanten Angriff und Einhohlung ſoll durch die gemeinſchaftlichen Schultheiß, Gericht und Einwohner geſchehen. Endlich ſoll zur Erhaltung guter Ordnung im Gericht zu Niederrad eine Gerichts-Ordnung und ein neu Gerichtsbuch unter beider jetziger Herrſchafts Namen aufgerichtet werden, in welches der alte Weißthumb de anno 1543, welcher unter andern wegen des Gewichts, Ellen, und ſowohl trocken als naſſer Maß Ziel und Nachrichtung gibt, neben andern gemeinnützigen Sachen und Vorfallenheiten eingeſchrieben werden ſoll. Schatzung, Steuer, Schirmgeld, Acciſe, Dienſte, zehnter Pfennig und Beſthauptsthädigung ſoll einer Herrſchaft wie der andern, jedoch einer jeden nur in ihren Regierungsjahren präſtirt werden. Bürgermeiſter, Vormünder und Weinſchätzer werden in geſammtem Namen von der Herrſchaft, in deren Regierungsjahr es fällt, angenommen, die Vormunds-Rechnungen jedes Jahr abgehört, die Leibeignen nur mit geſammter Hand ledig gegeben, die Abkaufſchillinge pro rata getheilt.

Dieſer Zuſtand, wonach drei Jahre lang der Frankfurter Beamte, ſpäter der Land-Amtmann, ein Jahr der Deutſchordens-Beamte die Gerichtsbarkeit verſah, dauerte bis an's Ende der reichsſtädtiſchen Zeit [14]). Als dann die Deutſchordensbeſitzungen dem Fürſten Primas als ſ. g. Souveränitätslande untergeben wurden, behielt der Deutſchordens-Beamte zwar pro rata die niedere Gerichtsbarkeit, das fürſtliche Stadt- und Landgericht aber übte die mittlere aus. Bald darauf kamen indeſſen dieſe Beſitzungen gänzlich an den Fürſten und fortan hatte der Landamtmann die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit völlig zu

[14]) Moritz, Staatsv. I. 265.

Digitized by Google

verſehen [15]). Nach Aufhebung des Großherzogthums Frankfurt trat auch hier das alte Verhältniß wieder ein: der deutſche Orden kehrte in den Beſitz ſeines Viertheils an Niederrad zurück und die Stadt beſaß ihre drei Viertheile, jedoch blieb die Gerichtsbarkeit den Frankfurter Gerichten gänzlich übertragen, ſo daß ſie dieſelbe je im vierten Jahre im Namen des Ordens ausübte. Ein Verſuch des Ordens, in ſeinem Jahre durch das heſſiſche Gericht zu Offenbach Recht ſprechen zu laſſen, hatte keinen Erfolg. Im Jahre 1842 endlich gelang es der Stadt, dies Viertheil von dem Orden durch Kauf zu erwerben und ſeitdem iſt Niederrad ganz in die Reihe der Frankfurter Ortſchaften eingetreten. Die alten Abgaben hörten auf und das Orts-Gericht wurde zum Orts-Vorſtand [16]).

Die Gemeinde Niederrad beſitzt nun noch ihr altes Gerichtsbuch und aus demſelben theile ich die nachfolgenden Stücke mit. Es iſt ein Foliobaud mit Holzdeckeln und der Ueberſchrift: Gerichts-Buch. Das erſte Blatt enthält folgende Angabe:

> Preſentirt dem eltern Herrn Burgermeiſter Herrn Hieronymus zum Jungen durch Clauß Menteln, Schultheißen, Hannß Mutzeln und Georg Ludwigen Becker, Gerichts-Perſonen. Veneris 24. January, Anno 1599.

Auf dem zweiten Blatt beginnt die hier unter I. beigegebene Rüge-Ordnung, gegeben November 1558 von Friedrich Magnus Graf zu Solms und Georg Hundt von Weinkheim, Comthur teutſchen Ordens zu Frankfurt. Auf dem neunten Blatt folgt das Verzeichniß des Gerichtsrechts zu Niederradt, welches im Auszuge unter II. beigegeben iſt. Blatt 17 enthält eine neuere Abſchrift des alten Weisthums von 1543, deſſen der oben angeführte Vertrag von 1668 erwähnt. Ich gebe es hier unter III. aus einer älteren Handſchrift, die ſich ebenfalls im Beſitze der Gemeinde befindet und mit der Aufſchrift „des Dorffs zu Niederrade Termeney alte gebreuch und gewonheit" bezeichnet iſt. Das hierin erwähnte Schwanheimer Weisthum iſt in Fichards Wetteravia S. 149 und in Grimm Weisthümer, I. 521 abgedruckt. Die Förmlichkeiten, mit denen der

---

[15]) Röſſing, fr. Gerichtsverfaſſung II. 70, 118.
[16]) Geſetz vom 3. Nov. 1842. Samml. VIII. 9.

Digitized by Google

Wildhafer auf Andreastag gegeben wird, ſind in Lersners Chr. II. 638 zu leſen. Beſonders bemerkenswerth iſt die Pflicht des Hofs zu den guten Leuten, die Niederräder Kinder um Faſtnacht zu ſpeiſen. Weiter gibt das Gerichtsbuch auf Blatt 20 die Urkunde über die Steinſetzung im Teutſchordenswald, der Craeffen Wald genannt, zwiſchen Weißkirchen und Hauſen gelegen, vom Jahr 1731, auf Blatt 21 den Hergang bei Aufrichtung des neuen Hochgerichts anno 1731 (vergl. Lersner II. 637), auf Blatt 242 die Protokolle der Rügengerichte von 1610 und 1611, auf Blatt 244 die Schultheißen-Inſtruction von 1668, dann den Schultheißeneid von 1588, 1607, 1667, der Nachbarneid von 1572, der Unterthaneneid von 1607 u. ſ. w. Dazwiſchen endlich finden ſich in dem Buche viele Protokolle über gerichtsſeitig aufgenommene Verträge und Verhandlungen mancherlei Art, beſonders Erbſchafts- und Heirathsverträge, Teſtamente, Kaufbriefe, Schuldverſchreibungen. Die beiden älteſten Einträge ſind hier unter IV. und V. abgedruckt.

Beilage I.

Wir Friederich Magnus Grave zu Solms Herr zu Mintzenbergk vnd Sonnenwaldt, und Ich Georg Hundt von Weinkheim ytzo Comthur Teutſch Ordens zw Frankfurt, Thun kunfft offentlich in vnd mit diſſem unſerm gegenwertigem ſchein Als wir befunden daß in vnſerm vnd vorgedachtordens dorff Niderrodt vil gotts leſterung Scheltwort vnd andere muthwillige frävnliche mißhandlonge verſwigen, vnd nit wie pillich yder zeitt geruegt vnd furgebracht worden: Darumb wir verurſacht diſſe nachfolgende Ordnung wie eß mit der ruge gehalten, wie man rugen und am gerichtt darauff weiſen ſol, begreiffen vnd vnſern vnderthanen zu Niderrodt in diſſes ire gerichts Buch ſchreiben laſſen, ſich darin bey unvermeidtlicher ſtraff vnd poen bey jderm artigkel angezogen zu halten, vnd ſich Keiner der unwiſſentheit zu entſchuldigen haben, vnd ſolche vnſere Ordnung zw alleme vngepottenn dingtagen der gemein fürgeleſenn werden.

Erſtlich die ehre gottes belangendt.

Item wer bei geſundem leib vnd ohne gnugſame vrſach vnd entſchuldigung Sontags vnd andere hoch feyerfeſt nit zur kirchen gehet das heilig wort gottes zu horen

Item wer dieſelbige tag im feld oder ſunſt große arbeit thut dardurch er den gottesdienſt verſäumt

Item Gotteslesterer mit fluchen und ſwern vnd dergleichen des Namens Gottes, ehebrecher, hurer, ſpiler ꝛc.

Item Wer heilige ſtock heilige heuſer kirchen und andere dinge dartzu gehörig beſchedigt

Item Wer eß ſey Mann oder Frawen perſon ſich der widertauff annimpt, heimliche verſammlungen macht, prediget oder ſondere secten anrichten oder der anhangen

Item Wer die Sacrament veracht, ſich gemeiner chriſtlichen ordnung vnd weiß nit halten woll oder wurde, waß ſich dergleichen an einer jeden gemeynen erfindt oder erregt, was wider die ehr gottes vnd vnſern heiligen chriſtlichen glauben wer, das alles ſol an vnſern gnedigen herrn vnd mithoberkeit vorgenandt, gewiſen, gerügt vnd bey eiden vnd pflichten wie obſtedt nit verſwigen werden, damit ſolch vbel geſtrafft und vßgerodt werde.

Und ſovill diſſe obv. artigkel belangt, dieſelbigen buſſen ſollen unſer Amptleut Schultheis vnd Bruchthaber, das ſie aigentlich uffgehoben uffgezeichnet, vnd armen leuten gehandreicht werden, allen Fleiß fürwenden, ſonder geverd.

Wie fürther zu unſerer gnedigen hern gerichten ſoll gerügt vnd dann zu recht gewiſen werden.

Zum erſten, alle verwegne Wort, als wan einer ein böſes verkert wort die doch nit ſündlich wern, thete, aber dermaßen gefielen, das ſie ſtraffbar erkennt werden mochten, welchs zw der Scheffen Beſcheidenheit ſtehet, ſol an ein ſlecht buß gewiſt werden.

Wo aber einer dem andern ſmeliche wort thun und ſchelten würde als diep merder und dergl. ehrenrührendt wort, ſol er die hochſte Buß gewieſen werden.

Zum andern, Werck und thaten, als wan ſich zwehen mit den haren rauffen oder trücken feuſten ſlagen, datz ſoll an ein ſlecht buß geweiſt werden.

Wird aber einer die Hand mit einem ſtein oder ſtecken beſſern, und doch nit worffen, oder mit einem knottel, kolben, hauer oder ge-

Digitized by Google

rauſtem meſſer oder dergleichen ſlecht geringe drückne ſtreich geben, doch nit blutruſtig machen, ſol an ein frävel geweiſt werden.

Bluthruſt aber vnd dergl. große ſchedliche ſlage an die höchſt buß.

Wurd aber einer mit ſtein, würffbarten, ſtichern, bleyern kugeln vnd dergl. werffen, er treff oder treff nit, ſo an vnſrer gnedigen hern gnad geweiſt werden.

Zum dritten. Hern ſachen belangendt, als ſol einer vnſers gnedigen hern oder amptmanns oder Schultheſſen gepot veracht,

Item wer pfande zu geben wegert

Item zur glocken, wenn der Schultheiß bevilcht zu leuthen, nit zu wege kompt, oder ſonſt ungehorſamlich ſich erzeigt, die oder der ſollen an die hochſte buſſe gewiſen werdenn.

Wo aber einer ſich rottet, uffwegelt, uffleuff oder uffrur macht ſol an vnſer gnedigen hern gnad gewiſen werden.

Dergleichen ſollen an vnſer gn. hern gnad gewieſen werden wildſchützen, haſenleuffer, Vogler, Fiſcher, Krebſer, die ohn wiſſen und willen ſolches thun.

Wann gericht gehalten würt, vnde einer dem andern in die redt fallt, ſol er ein mas wein ſtraff geben.

Zum vierten Gemeine ſachen belangen, als ſo einer die dorffſeſtong, dorff oder andere graben, pforten, Slage, hegenn, vnd dergl. beſchedigen wurde, ſol an ein frevell gewieſen werden, doch nichts deſtowenger den ſchaden auch nach erkenthnus der Scheffen, zu entrichten und zu kerenn ſchuldig ſein.

Zum fünften Allerlei ſachen, als nemlich Arbeitter und taglonner belangendt.

Item die ſo an werktagen zum wein ligen, ſich ſelbſt vnd ihre arbeit verſäumen,

Item unfleißige taglonner und ackerleute

Item vnfleiß vnd eigner nutz der beampten

Item vnfleißige hirten vnd feldſchützen vnd dergl. ſollen die ſcheffen an ein ſlecht buß weiſen.

Die aber ſo andere leute im feld abehern oder gemeinen guten weg vnd dergleichen zuzäunen oder innemen, ſollen an ein frevel gewiſt werden, doch nichtsdeſtoweniger den ſchaden keren.

Digitized by Google

Gleicherweyse auch diejenige so zw zehendt zu geben geverlicher weyse verſtügen oder vorhielten, ſollen auch alſo gewiſt werden.

Item wer bey nechtlicher weil im feld in obgenannten vnd dgl. puncten ſchaden thun würde, dieweill ſolches ein diebiſch anſehen hat, ſol eß an die höchſt buß gewiſt werden und doch den ſchaden zu kern auch ſchuldig ſein.

Item wer dem andern nach ſeinem lehen oder gut zu erſtrigen underſteht, ſoll gerügt und an zehen gulden gebüßt werden.

Item wer dem andern ſein tauben fing, ſoll an die höchſt buß gewiſt werden.

Item wer falſch gewicht elen oder maß gipt oder ſonſt ein falſcheit braucht, ſol an unſer gnedigen hern gnad geweiſt werden.

Item wer geſatzt ecker oder veltmarkſtein für ſich ſelbſt aufbröch oder uff betrug ſetzt, ſoll gleicherweiß an vnſere gnedigen hern gnad gewiſen werden.

Item wer rügen verſweigt, oder einen umb rügen willen ſmelichen mit worten antaſt, ſol gleicherweiß an vnſer gnedigen hern gnad gewiſen werden.

Item der einem bei nacht in ſein hauß ſteigt, ſol an der hern gnad vnd vngnad gewiſt werden.

Item wer die wechter bey nacht vberlieff, ſoll an der hochſt buß gewiſen werden.

Von vnſer gnedigen hern willen wird der gemein bevolen das hinfort rügen ſollenn in fellen wie nachfolgt.

Item Slegerey.
„ Frevel.
„ Verachtung hern gepot.
„ Scheltwort.
„ Offentlicher ehebruch und hurerei.
„ Gotteslefterer.
„ Spiler.
„ Müßiggenger ſo an werktagen ins wirtshauß ligenn.
„ Vnfleißig tagloener vnd ackerleut.
„ Vnfleiß und eigennutz der beamptenn.
„ Hafenlauffer.

Digitized by Google

Item Hoener, tauben vnd fogell fenger.

„ Fiſcher vnd krebſer.

„ vnfleißige hirten vnd veltſchützen.

„ die ſo einem ſein gut, oder einem andern ſein weg zuzäunen, vnd die ſo ein andern ſeinen zaun abbricht, und kein fridden will helfen halten.

Item die bei nacht im feldt andern leuten ſchaden thun.

Item die uff fontage und ander verbante feyertage im veldt, waldt, oder ſonſt große arbeit thun.

Item die ſo in kirchen, heilgen heuſern, dorfffeſtungen, gräben, pforten, hegen, ſlagen, ſchaden thun.

Item die ſo die gemein glocken vnd herren gepott verſäumen und nicht achten.

Item zw rügen wer falſch gewicht und maß gipt.

Item wer diſſer rugen eins oder mehr verſweygen wurd und daß ſich alſo erfinden, der ſol als ein meyneydiger am leib geſtrafft werden.

Item dieweill nit gut iſt das die rugen nach der verwirkung lang verzogen werden ſo hat der Schultheiß bevelch nach einer begangen frevelthaten alsbald zw friſchem gedechtniß am negſten gericht oder in beywesen zweyer oder dreyer ſcheffen die rüge zu hören vnd uffſcheiben zu laſſen, denſelbigen zettel ein amptmann behalten oder vberlieffern.

Item welcher den andern umb fürbracht rüge willen haſſet oder derohalben ſchaden zufüget, der ſol inſonderheit darumb mit vngnaden geſtrafft werden.

Item eß ſol der Schultheiß vnd burgermeiſter jars zw jeder Zeit wan ſie gut vnd von noten bedunckt, umbgehen, die ſchornſtein backofen vnd ander hefener beſichtigen vnd ſchaden zu furkeren, derohalb vorſehong vnd verordnung machen. Vnd wo einer oder mehr ſolche ordnung vnd beſcheidt nachläſſig überfaren wurd ſol geſtraft werden.

Item eß ſoll ein jeder nachpar ein leiter bei ſeinem hauß beſtellen, die zu fewersnoten zu gebrauchen.

Slage, pforten, feſtungen und graben auf zäun, ſollen ſie im weſen erhalten, desgleichen gemeine wege, vnd daran nit abgehen vnd entziehen laſſen.

Digitized by Google

Wir ordnen ſatzen vnd wollen auch, daß alle vnd jedes jars beſunder der Schultheiß ſampt zweyen uß der gemein im dorf Niderrodt umbgehen vnd alle bewe vnd heuſer beſichtigen ſollen, vnd do ſie eins oder mehr finden werden, das am tach ſchadhaftig vnd an den wenden verfallen vnd nit in bawe vnd beſſerong wie ſich gepürt gehalten wer, derſelbig Inwohner oder beſitzer ſol jeder zeit ſo offt er ſolcher geſtalt befunden würt an ein ſlecht buß geweiſt werden.

Die Hochzeiten betreffen.

Ordenen ſetzen und wollen wir, ſo zwo perſon einander vertrawet werden, das uff den handtſlag oder weinkauff nit mehr dan zu dreien diſchen geladen werden ſollen. Vnd zur hochzeit welches nit vber einen tag ſein ſol, von beiden des brudtgams vnd der brauth freundſchafft nit mehr dan zu ſechs tiſchen perſonen, von man weib maigdenn und knechten erfordert vnnd geheißen, uff jeden tiſch zehn perſon gerechnet.

Wer diſſes vberfür vnd nit hält ſol an vier gulden unableßlich, die halb vns vnd der ander halberteill der gemein umb fleißigen auffſehens willen gefallen ſollen, gebüſt vnd geſtrafft werden.

Kinder tauff belangendt.

Dieweill denn auch in kindtauffen vberfluſſiger vnnottiger pracht vnd vnkoſten der niemant nützlich biſanher getriben vnd gehalten worden, ſehen wir vor nothwendig nützlich vnd gut ahn, das nit mehr dan ein gevatter welcher das kind zur chriſtenheit hilfft bringen gebetten, vnd nun hinfurt zw einem jeden kindt horff oder tauff nit mehr dan ſechs weiber ohn die kindtmutter zur tauff vnd tiſch geladen ſollen werden; eß ſollen auch die manspersonen zw der frawen zech nachdem das kindt getaufft wirt nit erfodert werden, noch dahin gehen, ſondern den frawen ir weiblich weſen vnndt frolichkeit allein laſſen; doch mogt der vatter des kindts den gevattern vnd einen gueten nachpar oder zwehen zw ehren ob er wolt den abent nach geſchener frawen gelach wol zw ſich laden. Doch vmb der kindtbetterin gelegenheit willen nicht vber zwo ſtund bey einander plaiben.

Nachdem auch biſanher der miſbrauch geweſen das die weiber vnd igliſche weibiſche manner mit dem gevattern in ſein hauß heimgangen, alſo erſt ein ſondern unkoſten gemacht, ſolches alles iſt uff-

Digitized by Google

gehoben nit mehr zu geſchen noch zugedultenn bei ſtraff vnd peen hernach volgendt.

Eß ſollen auch die kindbetterin zun vierzehen tagen dri oder vier wochen jrer miſsgewonheit nach further mehr kein koſten machen, noch pemant zu inen heimladen anderß dan was ſich davon zw jrer leibsnotturfft bedorffen wurdenn.

Von wem aber diſſer einer oder mehr artigkel vergeſlich vberfaren wurd vnd nit gehalten, ſol zw jedem mal mit zwohen gulden zur ſtraff wie vorlaut verfallen ſein.

Vber die zeitt nitt zuſitzenn.

Als auch offenbar vnd gewiß, das am vberflüſſigen trinken nit allein gemeiner nutz geſwecht, ſonder auch der Allmechtig got mit fluchen vnd ſweren groblich erzurnet vnd alles vbell darauß erfolgt, ſolch vnd dergleichen laſter zw furkomen, ſo wollen wir vnd gepieten bey ſtraff vnd peen hernach bemelt, das hinfür zw keiner hochzeit kinttauff oder ſonſt nachparliche gaſtereyen des abents vber neun vhre geſeſſen, noch einige zech heimlich oder offentlich gehalten werden ſol, jn waß hauß oder vß waß verurſachongen das vbertretten vnd nit gehalten wurdt, ſo ſol der wirt oder vffhalter uns mit einem halben gulden vnd die zechgeſellen yder inſonders mit eim ort zur ſtraff verfallen ſein.

Doch ob einem ein frembder erbar mahn oder gefreundter außlendiger zw hauß keme, vnd mit dem auß freundſchafft zw reden hett, daß ſoll mit vorwiſſen vnſres ſchultheiſſen vnd ſonſt nit erlaubt noch zugelaſſen ſein. Eß ſoll auch der ſchultheiß darauf achtung vnd vleiß haben ob eß auch aus ehrlicher notturft beſche oder nit, nach geſtalt der perſon vnnd zeit zu erlauben wiſſen.

Von ruge der vberfürung.

Dieweil nun wir vnd die vnſern diſſem allem ſtetiger zeit nit obſein mögen ſo bevelen vnnd ordnen wir das ein jeder vnſer vnterſaß bey den eyden vnnd pflichten damit er vns zugethan, alle vnd jede vbertretter verpeenter artigkel was er deren in erfahrung komen, ſelbſt ſehen, hören oder ſonſt von andern ſehen oder hören wurde, alſobald nach geſchener verbrechung dem Schultheißen anzeigen, vnd

Digitized by Google

auch der Schultheiß zur ſtadtlichen handelung diſſer vnſer ordnung ſelbſt darauff achtung haben ſoll.

Und ſollen ſolche erkundigt vnd angebracht vberfarunge zw allen vnd jeden gemeinen ohngepotennen gerichtstagen vom ſchreiber verzeichnet, offentlich geleſen, an die ſcheffen geſtelt vnnd nach laut diſſer vnſer ordnung die ſtraff vnd peen erkandt declarirt vnd gewiſen werden.

Ob auch yemandts mans oder weibs perſonen gemelte vberfarung eine oder mehr alſo zubringen werden, das ſol inen an ſeinen ehren keineswegs nachtheilig ſein.

Wurd aber yemandts den andern das frevenlicher oder ſonſt anderer weyß, als ob er vnrecht gethan verrücken, vnd derohalben zu ſmehen vnderſtehet, den oder die wollen wir nach erfahrung am leib mit dem thurn vnd zw dem mit einer geltſtraff nit hingehen laſſen, vnd ſol nicht deſtoweniger der anbringer ſeiner ehren vnd eyden gnug gethan vnd hiran nit geſmehet werden noch gefrevelt habenn.

Ob eß ſich auch zutrage das yemant der vberfarung wiſſen hat vnd alſo geverlicher meynung verdaucken und verſweigen vnd vnß das glaublich anbracht wurde, denſelbigen verſweiger wollen wir gleich dem theter geacht vnndt geſtrafft haben.

Vnd vns je allewege vorbehalten diſſe ordenung zw mehren zw mindern oder gentzlich abzuſchaffen, wie das nach gelegenheit yder zeit unß behagen vnd gefallen wurde.

Geben vnd geſcheen am Mittewochen Andree uff den letzten tag des monats November Anno Dmj dauſent fünfhundert fünffzig acht.

II.

Verzeichnuß des Gerichtsrechtt zw Niederrodtt.

Item ſo einer das gericht bey einander will haben ſol er dem Schultheißen geben zwehen ſchilling vnd jderm ſcheffen ein maß weinß.

Digitized by Google

Item von einer werthſchafft zwey viertell weins vnd ſo er die werdtſchafft jn das gerichtsbuch wil ſchreiben laſſen ſol er dem ſchreiber geben ein ſchilling.

Item ſo etwas in ſchrifften eingelegt wurde davon ſol dem gericht ein halb viertel weins vnd dem ſchreiber vier pfennig gegeben werden.

Item wan einem ein abſchrift zuerkannt wirt ſo gepürt dem gericht ein halb virtel weins vnd ſol ſich derſelbig der gepür vnd pillicheit nach mit dem ſchreiber vertragenn.

Item wann das gericht vmb beſcheid oder unterweiſung bey irer obrigkeit anſuchen vnd erholen werde, ſol dem gericht acht ſchilling gepüren.

Item welcher an die obrigkeit appellirt ſol neben den usgeſchriben actis fünff gulden der obrigkeit vberlieffern.

Item wenn einer ſich für die Obrigkeit berufft ſoll jne das gericht 14 tage ſolchen brieff nachzuſetzen zulaſſen.

Item einem eynheymiſche kundeſage [d. h. Zeugen] dem gepürt ein maß weins vnd ein halber weck, einem uſlandiſchen vor koſt und verſäumniß vir ß., vnd waß vber ein meill ſol man ime meilrecht lohn geben nemlich von der meil 12 D. [Heller].

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Item welcher von einem vrteill beſwert iſt der hat an die herrn zu appellirn vnd nirgendt anderſt.

Item welcher im gericht ligendt güter kauft der ſeyen viel oder wenig vnd der kauf beſchee gleich im dorff Niederrodt oder an andern enden gebürt von ſolchem kauf vnd werdtſchaff zu thun dem gericht zwei virtel wein vnd dem Schultheißen ein viertel weins.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Doch der gemein obrigkeit in alwege vorbehalten diſſe vorgemelten artigkel yder zeit zu mehren zu mindern zu endern oder abzuſchaffen.

Ferners

Item wenn ein veldtrüge beſchieht ſoll das gericht dieſelben gerügt perſonen zuvor ehedingen laſſen vnd keinen ſchaden uff ſie machen, wolt aber einer nicht ehedingen, ſol die obrigkeit darinnen beſcheidt geben, eß ſei ein inwohner oder uſwohner.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Demnach man von ordens wegen zimlichen wargenommen vnd vermerkt, das sich an dem gericht zu Niederroth allerhandt Unrichtigkheit ereignet indeme bißweillen bei verkhaufung der ligenden güter der zehende pfennig verfwigen, auch die contract ohne vorwiſſen des Schultheißen vnd gericht beſchehen, vnd alſo dadurch in miſsbrauch kommen, desgleichen die ruechen nicht allerdings vor- vnd angebracht auch etwan dis gericht ſowohl in lobl. Ordens alß der mitregierenden Herrſchafft nahmen nicht recht gehäget vnd ſonſten in anderer mehr weg der ſachen nicht zum fleißigſten nachgeſezt worden, welches alles eintzig vnd allein dahero entſprungen, weil der mehrere Theill der gerichts perſohnen, ja auch jemals die Schultheißen ſelbſten leſens vnd ſchreibens unerfahren ſeindt, mann auch derſelben verſtendige nicht allemahl haben kann; ſolchem gebrechen aber, ſoviel möglich zuvorzukommen, ſo wurdt hiermit geordnet, daß hinfürdters dehr verwalter oder trapparey ſchreiber von des Teutſchen Ordenshaus wegen ſolchen gericht jederzeit beywohnen, dasjenige ſo der orths vor vnd angebracht würdt, zugleich mit anhören, darvber ſein guth bedunkhen vnd meynung geben, die ſachen verhandeln vnd ſchließen helfen, dann auch darvber behöriger orthen nothwendige bericht vnd relation thun ſol ꝛc. ꝛc.

Geben 1668 den 9. Febr. im teutſchen Haus.

III.

1543. Nider Rode.

Niderrode iſt ein vnbefridt dorff, ligt zwiſchen dem Goltſtein vnd Santhoff, hatt dießer zeitt ſechs vnd dreißigk hausgeſeſſe, hatt ein gericht mit ſchultheiß vnd ſieben ſcheffenn beſezt, wirdt gehegt vnd gehalten von wegen vnnd im Namen der dreien Herren, nemlich Königſtein zum halben theill, Graff Philipß von Solms zum vierten theill, vnnd hauß deutſch ordens zu Frankfurt zum vierten theill.

Die jezt genannten drey herren habenn alle vnnd jede Volg, hohe mittell und Niderobrkeit, gebott, verbott, kohr atzung dienſte vnnd waß der oberkeit anhengig zu ſetzen vnnd zu entſetzen, haben

Digitized by Google

auch gericht vber hals vnd bauch, vber leib ehr vnnd gutt, vnd allen unrechten gewalt oder frevell zu straffen, dieſe vnd dergleichen ſtück alle vnnd jede zu vben vnnd zu gebrauch, zu eins jedem herrn antheill wie obſteet.

Freyen.

Inn bemeltem dorff hatt kein Nachbawr Freyheit dann allein der herrn ſchultheiß, iſt dienſt vnnd bethe frey vnnd nicht weiters.

Gerichts Recht.

Ein jeder Cleger der an gericht kompt, iſt der ein eingeſeſſener Nachbaur, geburet dem gericht von der klag zwey pfennig, iſt er aber außlendiſch, ſo gipt er von der klag vier pfennig.

Ein Urkhundt von einem urtheil gebürt dem gericht vonn einem ingeſeſſenen nachbaur zwey pfennig, vnnd von einem frembden vier pfennig.

Welcher im gericht ligendt gueter kaufft, der ſeien viel oder wenig, der kauff geſchehe gleich im dorff Niederrode oder an andern enden, gebueret von ſolchem kauff vnd werſchaff zu thuen dem Gericht acht maß wein, vnnd dem ſchultheißen ſechs maß wein.

Welcher von eim Urtheil beſchweret iſt, der hatt an die herren zu appelliren vnnd nirgendt anderſt.

Von eim gebott zu gericht gebuert dem ſchultheiß zwen pfennig vonn eim inheimiſchen, vnd vonn eim frembden vier pfennig.

Von Pfandtgebung gebuert dem ſchultheißen gleichergeſtalt zwen oder vier pfennig.

Daß gericht hatt in der feldmark vnnd dorff ſtein zu ſetzen vnd zu meſſen, auch inn Augenſchein zu nehmen.

Wer nun daß gericht zu ſolchem thun zu felde fordert, der iſt davon ſchuldig dem ſchultheißen ſein gebotts heller, vnnd dem gericht zehen ſchilling frankfurter Werung zu geben.

Von eim jedem ſtein der im dorff vnnd felde gerichtlich geſetzt, geburen den ſcheffen acht pfennig.

Von eim jeden ſtein aber der in Wießen vnnd Weingarten geſetzt wirdt, geburen den ſcheffen zwölff pfennig.

Von eim jeden morgen im dorff oder felde zu meſſen, geburen den ſcheffen neun pfennig.

Digitized by Google

Der Herren Atzung wird auf die Hausgeſeſſe geſetzt, vnnd nicht auf die güther.

Weinſchank vnd Kegeln.

Der Weinſchank im dorff ſteet den Herren zu, vnnd iſt von alter herkommen, welcher nachbar wein geſchenkt hat, es ſei vonn eigenn gewechs oder gekaufften wein, ſo hatt er von ein jedem fuder ein gulden den herrn geben zu ungelt, aber diſſer Zeit iſt der Weinſchank dem ſchultheiß vergönnt des jars für acht gulden.

Eych, gewicht, mas, elen vnnd meßruthen wird alles in Frankfurt geholt vnnd iſt alt maß.

Zehendte.

Der Groß Zehendt inn der Feldmark gehört dem ſtifft zu S. Bartholmes zu, ſo ſteht der klein Zehendt dem Pfarrer zu Schwanheim zu.

Daß Dorff Niederrode gehört mit dem Pfarrrecht gen ſchweinheim, vnnd geben eins jeden jars einem glöckner daſelbſt zwen gülden für ein glockenſeil, alſo hatt der glöckner in Niderroder Feldmark kein glockenſeil zu fodern.

Bezirk der Niederröder Feldmark darinn daß Gericht zu R. zu richten zu ſtöcken vnnd zu ſteinen hatt.

Gehen an am Maynn gegen den guttenn Leuten vber umb die Weingarten auswendig des Santhoffs güttern die angewandt außen gegen der Holtzhecken zu biß an die bach, fürder vonn der bach für den holtzhecken auß biß ann daß ſchwanheimer Bruch, ferner das Bruch hinab bis uff Goltſteiner mark, von dannen biß wider um den Mayn, da die Bruck vber denn Außtreger am Leinpfadt geht, fürther den Mayn hinauff biß wider gegen den gutten leuten vber wie obſteet.

Inn obgemeltem Bezirk haben die heren zu Niderrode alle oberkeit jagt vnd herrlichkeit.

So hatt die gemein darin iren Weidbrauch vnd trieb, auch das gericht zu richten, zu ſtöcken vnd zu ſteinen, vnnd niemandt Anders.

Weiter hatt die gemein mit allem irem Viehe vber Jar zu weiden vnnd zu treiben im Schwanheimer Bruch, vermöge vnd Inhalt eines Weißthumbs dann die von Schwanheim darüber thun vnd verzeichnet haben.

Digitized by Google

Item haben auch iren Weidbrauch im frankfurter Walde der forst genannt vber jar zu gebrauchen mit Khuen vnnd Pferden, außgescheiden so eckern im Walde ist, alsdann enthalten sie sich des triebs biß uff Sanct Endreßtag.

Vonn solcher gerechtigkeit wegen gipt ein jeder Nachbar der Khue oder Pferd hatt, dem Rhat zu Frankfurth ein simmern habern vnnd drei D. frankfurter maß jedes jares uff S. Endrißtag bey sond. hohen Poen.

Noch mehr hatt die gemein zu Niderrode mit iren Khuen vnnd Pferden vber jar iren Weidbrauch im Eysenburgischen jungen wald [1]) als fer sie jedes tags mit irem Viehe solchen Waldt erreichen mögen, außgescheiden die Eckern Zeit, so der Wald Eckern hat wie obsteet. Von solcher gerechtigkeit wegen gipt die gemein jerlichs acht schilling Weidgelt zum Hain in die Dreyeich.

Ferner hat die gemein mit allem irem Viehe vber jar zu weiden vnnd zu treiben vom dorff Niderrod an vber deß Santhoffs Ackern biß an die Frawenbach oder die Ludersbach genannt. Doch nit anders dann so daß feld ledig ist; aber in wießen zum Santhoff gehörig, treibt oder weidet die gemein nicht, dargegen darf auch der hoffmann mit schafen oder vihe nicht treiben oder weiden in Niderroder wießen.

Fernher hatt die gemein auch zu weiden vnnd zu treiben mit allem irem vihe hinder dem Santberg bis auff die Königsbach.

Die gemein hat auch mit hamen im Main zu fischen, als fer inen geliebt one meniglichs verhinderung.

Mit dem Santhoff hatt es dieß herkommen vnd brauch, was peinlich sachen daruff oder inn feldern zum hoff gehörig verwirkt, werden die theter inn Niderrod in hafften geführt, vnnd daselbst durch die herren semptlich gestrafft oder begnadt. Vnd dessen zur Anzeige ist ein gericht oder galgen statt bey der wehde vor der Holzhecken uff frankensteinischem gute gestanden, do pflegte man die das leben verwirkt nach irem verdienst zu richten, vnnd mögen unsere gnedige herren solchen galgen wieder uffrichten welche zeit es iren Gn. geliewen oder gefellig ist.

---

[1]) Ist zu verstehen der darmstädtische Wald bei dem höltzern Kreutz. (Alte Randnote.)

Digitized by Google

Daß Deutschhaus zu Frankfurt hatt vonn irem Santhoff mit vihe vnd schaffen, so uffem Santhoff erzogen werden, inn Niederroder feldmark so daß nicht besambt ist, zu weiden vnd zu treiben, dagegen vnd davon gipt ein Comenthur der oberkeit zu Niderrod jerlich vier gulden, nemlich 3 gulden an geld, vnnd 2 mltr Kesse gemacht im werth an ein gulden.

Der Hoff zu dem guten leuten jenseit Mains gelegen ist von altem Herkommen schuldig denn von Niderrodt Raidtochsen oder farren zum Vasselviehe über jar zu halten one der gemein kosten, gibt auch jerlich denn kindern zu Niderrod zur faßnacht ein stück schweinenfleisch, sieben Cappis haupter vnd zwen leib brots. Dagegen hat der hoffmann zu treiben vnd zu weiden mit seinen pferden nach S. Michelstag im Niederroder wießen, mit vnd neben den vonn Niderrod, mag auch sein Goller viehe mit oder vnder der Niderroder herde vber jar in schweinheimer Bruch treiben, doch uff sein belonung deß hirten.

Actum dies Verzeichnuß durch herrn Anthonien Müllern, Trappirern Deutsch Ordens zu Frankfurt vnnd Philipßen Reiffenstein, uff mündlich anzeige vnnd bericht Schultheißen vnd Schöffen auch der Eltisten zu Niderrod Montags nach der XIm. Junfrauwen tag Anno dmj 1543.

IV.

Erbschafft und Heyrathsvertrag (1566).

Zu wissen das uff montag den 14. tag januarij im jhar nach der geburt Christi vnsers erlösers dausent fünfhundert sechtzig vnd sechs seindt vor vns den nachbeschriben Schultheß vnd Schöffen vor sitzendem vnd gehägten Gericht alhie zu Nider Rade Erschinen die Ehrbaren zwey Ehleutt Hans Hyenermenger der Alt Else sein eheliche hausfraw, vnd angezaigt, wie sy in beysein beyder Freundschafft ein Ehelich oder Heyrathsvertrag vffgericht vnd gemacht worden, also wo es sich begeb daß er H. H. der Alt ehe vnd zuvor Elsen seiner Ehelichen hausfrawen one leibs Erben mit todt abgehen werde, so setzet übergibt vnd vermacht er Elsen ein viertell Wingarths an dem

frankfurter Bergk an dem Haſennpfadt oder Schafſhoff gelegen, iſt vꝛundt eines theyls Ellern, ſolich viertell wingarthen ſol Elſen ihren Erben vnd Erbnemen (ſo ferr ſy ihres haußwirts todt erlebt) zu aygen ſeyn vnd bleiben, auch ſollen Hanſen alte Kinder erſter Ehe Elſen ihre Styffmuttern in der behauſung zu Nider Rade (ſo fern ſye im Witibſtuel bleibt) biß zu ende ihres lebens laſſen ſitzen: es were dann das ſie ſelbſt daraus zu ziehen begerte oder ſich wiederumb verheyrathe, ſo ſollen die alten Kinder die Behauſſung oder Hoffraythe zum halben thayll oder den halben thayll daran mit ihr Elſſen wie landtgebrauch vnd gewonhaytt abtheilen.

Dargegen ſetzet vnd übergibt ſy Elſe Hanſen ihrem Ehelichen haußwirdt wan ſy vor jme mit todt verfallen wurde, ain halben morgen weingarth an dem alten Frankfurter Bergk gelegen, vnd ſolcher halber morgen ſoll Hanſen oder ſeinen Erben (ſo ferr er ihren todt erlebt) ſein vnd bleiben vnd ſolchen obgemelten Heyrathsvertrag begeren die villgedachten Eheleutt mit einem Ehrbaren gericht zu becrefftigen, vnd das wir Johan von Carben diſer Zeitt Schultheiß, Ludwigs Michaell, Hans Furſter, Theobalt wentels, martin von Raunheym, Hamman Bangell vnd Leonharts hans Schöffen, die ſachen wie vetz gemelt alſo vor vnß (mit verwilligung beider Freuntſchafft vnd Erben) ergangen, erkennen ꝛc. Dat. vt ſupra.

V.

Erbſchaft (1567).

Uff Montag den 13. januarij im jhar 67 der geringern Zahl ſeind vor einem Ehrbaren Gericht den hernach benannten Schultheß vnd Schöffen zu Nider Radè Erſchinen die Ehrbarn zwey Eheleutt Beſt müller Barbara ſein haußfraw vnſere mit Bürger vnd ihnwoner vnd angezeygt: nach dem ſy beyde alt vnd woll bedagt, weren ſy beyden in willens ſo ferr ſy ſolches nach gewonheitt vnd Recht diſes Löblichen Gerichts zu thuen, wölten yr eines das andre Erben, alſo welches vor dem andern mit todt abgehn würde, daß das ander ſo noch in leben alle verlaſſenſchafft auch haus vnd hoff biß zu ende

Digitized by Google

deſſen lebens zu gebrauchen vnd die letzucht darauff ſollen haben, aber nach beyder Beſten vnd Barbara abgang mögen beyderley kinder wie Recht iſt theylen. Hirauff die Hern Schöffen ein Ehrbar Gericht bewyſen vnd zu recht erkannt, diewyll die obgemelten zwey Eheleutt bey geſundem leib rechter vnd guetter vernunft vnd wiſſen, ohngehabt vnd ohngeſtewrt [1]) geſtanden vnd erſchinen ſeyen, haben ſy ſolche Erbſchafft von rechts wegen woll zu thuen; in beyſein der Ehrſamen Veltin Clar Schultheß, Ludwigs Michaell, Hanß Furſter, Theobalt Wentells, Martin von Raunheym, hamman Bengell, Hanß metzler, Wilhelms Heinrich von Caſtell alle Gerichtsperſonen zu Niderrod.

---

[1]) Dieſe Bemerkung, daß bei letzten Willen ſich die betreffenden Perſonen noch einer gewiſſen körperlichen Kraft erfreueten, ohne welche nach deutſchem Rechte eine Verfügung von Todes wegen bekanntlich nicht ſtatthaft war, wird nie vergeſſen. S. 1568 onegehabt oder geleytt, 1569 one ſtock oder andere habung vnd teyll ung u. ſ. w.

Nachträge

zu den

Römischen Inschriften.

Von J. Becker.

Zu S. 6. A. 7. Hierher gehört nun auch die in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der K. K. Akademie zu Wien 1854. XII. S. 4 ff. erschienene Abhandlung: „Ueber den Dolichenus-Cult vom Custos J. G. Seidl.“ Die als unedirt bezeichnete, an der rechten untern Seite beschädigte, Inschrift von der Saalburg im Schlosse zu Homburg lautet also:

I. O. M.
DOLICHEN
.IB. CL. TIB. FILIV
CANDIDV
M

d. h. Jovi optimo maximo Dolicheno Tiberius Claudius, Tiberii filius, Candidus (votum solvit lubens) merito. Ueber den mehrfach vorkommenden Namen Tiberius Claudius Candidus wird demnächst bei einer andern Gelegenheit gesprochen werden.

Zu S. 9. Die aus Horwats Urgeschichte S. 214 ff. mitgetheilte Inschrift lautet nach Seidl a. a. O. S. 35 am Ende der dritten Zeile also: COH. I. A. PED, was dort mit cohortis primae Alpenorum Pedemontanorum erklärt wird. Vgl. Seidl S. 37.

S. 11. Die Curvedenses erklärt auch Seidl S. 49 als Volkszweig der Brittonen und erinnert an die Cohors Carvetionum bei Horsley Britannia Romana p. 273.

Zu S. 14. Die erste Zeile der Inschrift N. 5 liest Aschbach in den Bonner Jahrbücher XX. S. 76 also falsch: DEVM BELLIM SACR und Z. 3 MIL statt M.

Digitized by Google

Zu S. 19 f. ſind zwei auf der hieſigen Stadtbibliothek befindliche Stempel des Numerus Cattharensium aus Reifenberg nachzutragen, von denen der eine vollſtändig NCATTHR, der andere fragmentirt .....IR bietet. — Ueber die vorher (S. 19) erwähnten Ziegelinſchriften der Vindeliker vgl. auch Bonner Jahrb. XX. S. 75 f.

S. 24 iſt Z. 3 v. o. PVLVERI wie bei Mommſen 6310, 274, zu leſen, da ſich auf dem Ringe neben dem I noch ein nicht beachtetes Halbkreiſchen findet.

S. 25. Z. 6. v. o. l. Pamphili.

Nach S. 25, 2. iſt die auf hieſiger Stadtbibliothek befindliche Aufſchrift eines unbekannt, woher? ſtammenden Amphorahenkels einzuſchalten mit:

XIIV

d. h. duodecim urnas (zehn Urnen haltend).

Zu S. 27 iſt vor den Töpfernamen ein auf hieſiger Stadtbibliothek aufbewahrter bronzener Töpferſtempel unbekannten Fundortes zu erwähnen, mit den Namen

C. CAEREL
PHYRRICI

d. h. Gai Caerellii Phyrrici. Zahlreiche ähnliche Töpferſtempel finden ſich abgebildet bei Boissieu Inscript. antiq. de Lyon p. 443 — 445. Sie waren bald aus Bronze, bald aus Eiſen oder Thon und wurden zum Eindrücken der Fabrikfirmen oder der Namen und Monogramme der Arbeiter oder Fabrikbeſitzer gebraucht: der Name ſteht dabei, wie S. 25. bemerkt wurde, gewöhnlich im Genitiv. Hervorzuheben iſt der Name Phyrricus, offenbar durch Verſetzung der Aſpiration aus dem Griechiſchen Πυῤῥίχος (ſ. Pape Wörterb. der griech. Eigennamen S. 337) gebildet. So findet ſich ganz analog neben einer Phyrallinia (Mommſen 3827) eine Pyrralis (ebend. 803. 5314 u. a. O.)

Zu S. 27. n. 5 iſt von einer auf hieſiger Stadtbibliothek aufbewahrten Lampe, unbekannten Fundorts, noch:

FORTIS (Fortis fecit).
F

nachzutragen.

S. 28. n. 4 kann auch Severianus ſtatt Celerianus geleſen werden, welche Firma ſich mehrfach in den Rhein- und Donauländern findet.

Digitized by Google

S. 30 ſind als n. 22, 23, 24 folgende 3 Töpfernamen anzureihen, die ſich auf 3 terrae sigillatae Gefäßen unbekannten Fundorts auf hieſiger Stadtbibliothek befinden:

22. IASSVS. Ein Töpfer ISSVS findet ſich zu Lyon bei Boissieu a. a. O. S. 439, 69.

23. VIRTHVSF Virthus fecit. T und H ſind ligirt. Dieſelbe Firma findet ſich als VIRTVSF zu Mainz (Steiner 1623.) und als VIRTVTIS, wie es ſcheint, zu Lyon bei Boissieu a. a. O. S. 442, 140.

24. PETRVLLVSFX. Petrullus fecit decem d. h. Petrullus verfertigte 10 Stück. PETRVLLVSF zu Vorburg und Darmſtadt bei Steiner 1484, 1634.

Hierzu kommen weiter von Heddernheimer terrae sigillatae Gefäßfragmenten, aufbewahrt auf hieſiger Gymnaſialbibliothek:

25. AMABILS. Amabilis, welche Firma ſich auch in Wiesbaden findet.

26. SILVINI. Dieſe Firma findet ſich öfter. Seltner dagegen:

27. MAIORM d. h. Maioris manu.

28. MIANVSF. Mianus fecit. Scheint dieſelbe Firma zu ſein, über die S. 28. n. 2 verſchiedene Vermuthungen aufgeſtellt ſind.

29. . . . . ENVS Bruchſtück eines Töpfernamens.

30. MAINIIS. Die Züge dieſes Stempels können hier weder genau wieder gegeben, noch näher gedeutet werden: insbeſondere ſcheint der letzte mit einem etwas längern Zuge am Ende herabreichende Buchſtabe eine Ligatur von zwei Buchſtaben, vielleicht NS, zu ſein.

Zu erwähnen bleibt ſchließlich noch ein fragmentirter Stein auf hieſiger Stadtbibliothek, welchem in ſchlechter Schrift die Züge

DOS oder COS

eingegraben ſind, welche ſich einer nähern beſtimmten Deutung entziehen.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort mit drei Beilagen.

Die römischen Inschriften im Gebiete der Stadt Frankfurt am Main, von Prof. Dr. J. Becker 1

Nachtrag dazu S. 229.

Fehde der Stadt Frankfurt mit den Ganerben des Schlosses Bickenbach 1441, von Schöff Dr. Usener 31

Die Herren von Sachsenhausen und Praunheim, ein genealogischer Versuch von Dr. Euler. (Mit einer Siegeltafel und zwei genealogischen Tafeln.) 38

Der Antoniterhof in Frankfurt, von Pfarrer G. E. Steitz. (Mit zwei Tafeln Abbildungen.) 114

Ablaßbulle, ertheilt von Cardinal Albert von Brandenburg, Erzbischof von Mainz, dem Weißfrauenkloster, nebst Beiträgen zu einer Geschichte der Ablaßertheilungen in Frankfurt am Main und der Siegel Alberts, von Dr. Römer-Büchner. (Mit einer Siegeltafel.) 154

Die Schöpfungsgeschichte, Wandgemälde von Schwed in dem Kreuzgang des ehemaligen Carmeliterklosters zu Frankfurt, von J. D. Passavant. (Mit einer Abbildung im Umriß.) 175

Das Haus zum Fischborn. Bürgervereinslocal. Nebst einem Anhang über die Entstehung des Wortes Schlimmauer, von C. Th. Reiffenstein . . 179

Die ältesten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt, von Dr. Euler . 195

Ausgaben bei einer Beerdigung zu Frankfurt gegen Ende des 18. Jahrhunderts, von G. Malß 197

Zur Geschichte der Straßenbeleuchtung in Frankfurt, von C. Th. Reiffenstein 202

Das Dorfrecht von Niederrad, von Dr. Euler 207

Errata.

Seite 45 Zeile 3 lies: Genſen ſtatt Genſan.
„ 55 „ 4 „ Conradus ſtatt Conrad.
„ 60 „ 17 „ Rodahe ſtatt Rodahn.
„ 74 „ 3 „ patrui ſtatt patri.
„ 118 „ 3 „ Hoſpital ſtatt Kapitel.
„ 120 „ 8 „ eum ſtatt cum.
„ „ „ 16 „ inobedientes ſtatt — tos.
„ 165 letzte Zeile „ brandenburgiſche ſtatt preußiſche.
„ 175 iſt nach der Ueberſchrift einzuſchalten: Von J. D. Paſſavant.

Digitized by Google

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Siebentes Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.

(Nachfolger Heinrich Keller.)

1855.

Digitized by Google

Druck von C. Adelmann in Frankfurt am Main.

Digitized by Google

Vorwort.

Seitdem im sechsten Hefte des Archivs gegebenen Berichte über die Angelegenheiten des Vereins sind zu den Vereinen, mit denen der hiesige einen Schriften-Austausch unterhält, weiter hinzugetreten

40) das germanische Museum zu Nürnberg,

41) der Verein für Lübeck'sche Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck,

42) die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu Zürich,

43) der historische Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Den Zuwachs, welchen die Vereins-Bibliothek aus deren und der andern Gesellschaften Zusendungen erhalten, ist in der ersten Beilage verzeichnet. Den Mitglieder-Zugang und Abgang enthält die zweite Beilage. In der dritten wird die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins vom 1. Juli 1853 bis dahin 1855 gegeben. Aus den beiden letzten Beilagen ist ersichtlich, daß dem Vereine zu seinem ferneren Bestehen eine gesteigerte Theilnahme noth thut; inson-

Digitized by Google

derheit werden die Freunde der vaterstädtischen Kunst und Geschichte aufgefordert, sich den arbeitenden Mitgliedern, deren Anzahl nur eine sehr geringe ist, abzuschließen und zu der Herausgabe dieser Zeitschrift sich zu betheiligen.

Der Secretär des Vereins

Dr. Euler.

Digitized by Google

Erste Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

1) Verein für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und Salzburg.
   Bericht 14 und 15 nebst der 9. und 10. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde. Linz 1854. 1855.
2) Historischer Verein für Steiermark.
   Mittheilungen. Heft 5. Gratz 1854 und Jahresbericht.
   R. Knabl der angebliche Götterdualismus an den Votivsteinen zu Videm und Aquiläja. Gratz 1855.
3) Verein für thüring. Geschichte.
   Zeitschrift Band 2, Heft 1, 2. Jena 1855.
4) Verein für Geschichte und Alterth. Westphalens.
   Zeitschrift Bd. 15. 16. Münster 1854. 55.
5) Gesellschaft für pommer'sche Geschichte.
   Baltische Studien Bd. 15. Heft 2. Stettin 1854.
6) Oberlausitz'sche Gesellschaft zu Görlitz.
   Neues L. Magazin Bd. 29. 30. 31. Görlitz 1852—55.
7) K. Bairische Academie der Wissenschaften.
   Bülletin Jahrg. 1853. 54. München 4°.
   Abhandlungen der histor. Classe, Bd. 7, Abth. 2. München. 1854. 4°.
   Dann zur Ergänzung: Bd. 5, Abth. 2 und 3, Bd. 6, Abth. 1, München 1849. 50. 4°.
   C. v. Spruner, Pfalzgraf Rupert der Cavalier. München 1854. 4°.
8) Hist. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
   Bericht 16. 17. Bamberg 1853. 54.
9) Hist. Verein in Mittelfranken.
   Jahresbericht 22 für 1853. Ansbach 4°.
10) Hist. Verein von Unterfranken.
   Archiv Bd. 13, Heft 1. 2. Würzb. 1854.
11) Verein für Kunst und Alterth. in Oberschwaben.
   Verhandlungen, Bericht 9. 10. (der größeren Hefte 6. Folge) Ulm 1855. 4°.
   Zur Ergänzung: Bericht 1—5, Ulm 1843—47. 4°.
12) Hist. Verein für das Wirtemb. Franken.
   Zeitschrift Heft 8 (oder III, 2) Oehringen 1854.
13) Hist. Verein für Niedersachsen.
   Nachricht 15. 17. 18. Hannover 1852. 53. 55.
   Zeitschrift (früher Vaterl. Archiv) Jahrg. 1850. 51. Hannover 1854.
   Jahrg. 1852, erstes Doppelheft. Hannover 1855.
   Urkundenbuch, Heft 3. Han. 1855.

Digitized by Google

14) Alterthumsverein zu Lüneburg.
Abbildungen, 2. Lief. 1854. 4°.
Neujahrsblatt 1855. Fastnachtsblatt 1855.
15) Verein für Hess. Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift Bd. 6. Heft 3. 4. Kassel 1854.
K. Lynker Gesch. der St. Welthagen. Kassel 1855.
Regesta Schaumburg von Wippermann. Kassel 1853.
16) Hist. Verein für das Großherzogthum Hessen.
Archiv Bd. 7. Heft 3. Bd. 8. Heft 1. 2. Darmst. 1853. 54. 55.
Scriba Regesten, Abth. 4. Darmst. 1854. 4°.
17) Gesch. u. Alterth. Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen Bd. 4. Heft 1. Altenb. 1854.
18) Alterthums-Verein für das Großherzogthum Baden.
Denkmale, 3 Blätter (H. Notburga u. röm. Feldzeichen) 1854. 55. fol.
19) Verein für mecklenburg. Geschichte.
Jahrbücher, 19. Jahrg. Schwerin 1854.
20) Verein für nassau'sche Alterth. und Geschichte.
Annalen Bd. 4. Heft 3. Wiesbaden 1855.
21) Schleswig-Holstein-Lauenburg'sche Gesellschaft für vaterl. Geschichte.
Nordalbingische Studien Bd. 6. Kiel 1854.
Urkundensammlung, Bd. 3. Abth. 1. Kiel 1852. 4°.
22) Verein für Hamburger Geschichte.
Zeitschrift, neue Folge 1, 1.
23) Verein für lübeck'sche Geschichte und Alterth.
Zeitschrift Heft 1. Lübeck 1855.
Urkundenbuch Th. 2. Lief. 1—3. Lübeck 1854. 4°.
24) Germanisches Museum in Nürnberg.
Anzeiger für 1853. 1854. 4°.
Organismus des germanischen Nationalmuseums. 1855.
Archiv des germanischen Nationalmuseums 1855.
25) K. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde.
Mémoires 1844. 1845—49. Copenh. 1844. 1852.
26) Allgemeine geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz.
Archiv Bd. 10. Zürich 1855.
27) Hist. Verein der fünf Orte Luzern u. s. w.
Geschichtsfreund Bd. 10. 11. Einsied. 1854. 1855.
28) Friesisches Archiv, herausg. von Ehrentraut.
Bd. 1. 2. Oldenb. 1848. 54. (Geschenk des Herausgebers.)

Digitized by Google

Zweite Beilage.

Personal-Bestand des Vereins.

Seit Januar 1854 (vergl. sechstes Heft des Archivs, S. IX.) war

Zugang:

Herr Professor Dr. Becker.
„ Rector Dr. J. Classen.
„ Professor A. Fleckeisen.
„ Senator Forsboom.
„ Dr. jur. Fuld, Advocat.
„ Dr. jur. Geyger, Advocat.
„ Assistent Jännike.
„ Professor Dr. J. Janssen.
„ Kelchner, Kaufmann.
„ Köbig, Lithograph.
„ Osterrieth-Wichelhausen.

Abgang:

Herr de Bary-Jordis, gestorben.
„ Andreas Finger, gestorben.
„ C. Gelhaar, gestorben.
„ Theaterdirector J. Hoffmann.
„ Medizinalrath Dr. G. Kloß, gestorben.
„ General von Radowitz, gestorben.
„ Consulent Dr. Starck, gestorben.
„ Director Veit.
„ Pfarrer Wehner.

Digitized by Google

Dritte Beilage.

Rechnung des Vereins für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Vom 1. Juli 1853 bis 1. Juli 1855.

Einnahme.

Cassen-Saldo (vergl. Heft 6. S. XI)	fl.	3. 9 kr.
Nachträglich eingegangener Beitrag eines Mitglieds pro 1853	„	3. — „
Beiträge von 164 Mitgliedern gegen Empfangnahme des sechsten Heftes	„	492. — „
	fl.	498. 34 kr.

Ausgabe.

Artistisches.		
1. Für Herstellung der Tafeln I—IV zum sechsten Hefte	fl.	135. 54 kr.
Vertheilung des Archivs.		
2. Druckkosten des sechsten Heftes	„	206. 38 „
3. Papier dazu	„	85. 48 „
4. Brochiren der Hefte	„	10. — „
Ausgabe der periodischen Blätter.		
5. Beitrag zu den Druckkosten derselben im Jahre 1854	„	28. 58 „
Sonstiges.		
6. An Portis, besonders der Zusendungen auswärtiger Vereine	„	7. 32 „
7. An A. Seckler für gesammelte Beitritts-Erklärungen neuer Mitglieder		2. „ 40 „
8. Buchbinderlohn		8. „ 38 „
	fl.	486. 8 kr.
Saldo	fl.	12. 26 kr.

Digitized by Google

Schaumünzen,

welche zum Angedenken von

Bewohnern Frankfurts

oder in dieser Stadt gebornen Personen

gefertigt wurden.

Von Dr. Eduard Rüppell.

Es ist gegenwärtige Abhandlung der Anfang einer Reihenfolge von Aufsätzen, in welchen ich nach und nach alle auf Frankfurt bezüglichen Münzen und Medaillen beschreiben werde, wozu die mir anvertraute neue Anordnung der städtischen Münzsammlung, die Veranlassung gegeben hat. Die Beschreibung der auf historische Begebenheiten unseres kleinen Staates gefertigten Medaillen wird der Stoff für einen zunächst zu veröffentlichenden Aufsatz sein, dem als Anhang diejenige der andern Frankfurter Gelegenheitsmünzen, ohne historische Veranlassung, beigefügt werden soll. Eine dritte Abhandlung wird das Verzeichniß aller Frankfurter Silber- und Kupfermünzen enthalten, mit einem Anhang zur Ergänzung des von Herrn Doctor Euler im vierten Heft dieses Archives veröffentlichten Verzeichnisses der Frankfurter Goldmünzen. Zum Schluß beabsichtige ich, das Ergebniß meiner Forschungen über die Werthverhältnisse der verschiedenen Münzsorten bekannt zu machen, die im Verlauf der Zeit in Frankfurt ausgeprägt wurden. Ein chronologisches Verzeichniß der Namen und Initialen der Stempelschneider, Münzmeister und Münzwardeine, die auf den Stempeln der Frankfurter Münzen und Medaillen vorkommen, so weit als diese Initialen zu ergänzen und zu ermitteln mir möglich gewesen, beabsichtige ich, dem Publikum ebenfalls vorzulegen und glaube durch diese Arbeiten so ziemlich alles das zu erschöpfen, was über die specielle Numismatik von Frankfurt mitgetheilt werden kann.

*

Digitized by Google

Eine historische Skizze über das Entstehen und zeitweise Vermehren der anjetzt nicht unbedeutenden städtischen Münzsammlungen dürfte wohl mit Recht der Beschreibung ihrer Einzelheiten vorangehen.

Der Anfang der städtischen Münzsammlung war das Vermächtniß der im Numophylacium Glockianum beschriebenen Münzen, einer interessanten Reihenfolge von 3296 vorzugsweise alt griechischer und römischer Münzen in Gold, Silber und Erz, welche der Frankfurter Rechtsgelehrte, Syndicus Anton Philipp Glock, im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts gesammelt hatte, und die im Jahre 1749 von dessen Wittwe, welche in zweiter Ehe mit dem Reichshofrath Heinrich von Barckhausen verbunden war [1]), die Stadt zum Geschenk erhielt. Bereits 1735 hatte der zweite Gatte der Glock'schen Wittwe ein sehr ausführliches Verzeichniß dieser Sammlung drucken lassen [2]); dieselbe kam nun unter die Oberaufsicht des Stadtbibliothekars Christoph Friedrich Kneusel (1743—1768) und seines Nachfolgers Frank von Lichtenstein (1768—1794). In dieser Zeitperiode wurde die städtische Münzsammlung nur durch einige Schenkungen von geringem Belang und durch den vom Rath besorgten Ankauf einiger modernen Schaumünzen, vom Graveur Donner in Wien gefertiget, vermehrt, wobei übrigens gar kein Plan in Berücksichtigung war. Es sind Medaillen zu Ehren von Personen des österreichischen Kaiserhauses, andere von der Stadt Regensburg, auf das Erdbeben von Lissabon, die Aufhebung des Jesuitenordens, die Austreibung der Protestanten aus Salzburg und ähnliches. Hüsgen, in seinem artistischen Magazin, pag. 484, machte die Bemerkung: „Schade, daß sich bei diesem (dem Glock'schen) Kabinet die Frankfurter Stadtmünzen nicht mit befinden, und darinnen anderen Städten nachgeahmet wird, so ihre eigene Gepräge in unseren Tagen mit größtem Eifer aus den ältesten Zeiten aufsuchen lassen, um sowohl das historische dadurch zu unterstützen, als die Abänderung der Präge,

---

[1]) Derselbe Reichshofrath v. Barckhausen, machte im gleichen Jahre 1749 der Stadt eine Schenkung von 6000 fl., deren Zinsen alljährlich zur Anschaffung von Büchern über deutsche Geschichte, verwendet werden müssen.

Nachahmer solcher gemeinnützigen wissenschaftlichen Stiftungen (im Gegensatze der gutbedachten milden) sind in Frankfurt die größte Seltenheit, und in der That beschränken sich solche auf diejenigen der unvergeßlichen Männer Senckenberg, Reichart, Brönner, Städel, Moritz von Bethmann, Neef und Heinrich Mylius.

[2]) Frankfurt a. M., in 8°. bei Joh. Benj. Andreae.

Digitized by Google

Sorten und innere Gehalte der verschiedenen Zeitalter, bei vielen Vorfällen in Streitsachen und dem Münzwesen dokumental zu beweisen und Unterricht damit zu geben. Eine sehr löbliche Anstalt, wo sie Statt findet, die in ihrer Art als ein Archiv anzusehen, und gewiß mit Raison zu empfehlen ist."

Diesem zeitgemäßen Bedürfnisse des Einsammelns und Aufbewahrens aller städtischen Münzen hatten unterdessen zwei Privaten in Frankfurt entsprochen. Es war dieses der 1802 verstorbene bekannte Sammler Johann Christian Gerning, der außer einem Kabinet mit allerlei ausgestopften Vögeln, einer für damalige Zeit großartigen Insekten-Sammlung und auf diesen Zweig der Naturgeschichte bezüglichen Büchern, eine Reihenfolge von 667 Stück Frankfurter Münzen und Medaillen vereiniget hatte[1]), und der gleichfalls 1802 verstorbene Freiherr von Günderode, dessen Münzsammlung aus 1450, theils frankfurter Münzen und Medaillen, theils Vicariats, Krönungs- und auf das deutsche Reich bezüglichen Schaumünzen bestand.

Vielleicht in der Absicht, es zu ermöglichen, daß eine oder die andere dieser Münzsammlungen von dem Staate angekauft, oder daß überhaupt eine solche Sammlung auf der Stadtbibliothek gebildet würde, stiftete der Schöff und Senator Dr. Wilhelm Lehnemann, im Jahre 1802, ein Legat von 2000 fl., welches bei dem Rechneiamt zu 3 Procent per Jahr verzinslich hinterlegt werden mußte, mit der Bestimmung, daß mit diesen Zinsen alljährlich historische Silbermünzen für die auf der Bibliothek befindlichen städtischen Sammlungen erkauft werden sollen. Aber die damaligen harten Kriegsjahre lenkten die Aufmerksamkeit der Behörde auf viel wichtigere Dinge. Die Gerning'sche Münzsammlung ward durch den Erben derselben, Johann Isaak von Gerning (gestorben am 21. Februar 1837) höchst wahrscheinlich zum nominalen Silberwerth veräußert, und wanderte in jener vandalischen Zeit, wo unter anderem die seltenen Rüstungen unseres städtischen Zeughauses als altes Eisen, die herrlichen gemalten Glasfenster der aufgehobenen Kirchen und Klöster als Gerümpel zu Spottpreisen verschleudert wor-

[1]) Hüsgen giebt im angeführten Werke pag. 622 die numerirte Artenzahl der einzelnen Abtheilungen dieser Sammlung Frankfurter Münzen, welche aber pag. 624, Zeile 6 v. o., einen von mir ermittelten Druckfehler enthält — 19 statt 16 — weshalb die Additionssumme des Ganzen unrichtig erschien.

Digitized by Google

den, in den Schmelztiegel, ein um so mehr zu bedauernder unersetzlicher Verlust, da die Gerning'sche Münzsammlung sehr viele hiesige Familienmünzen enthielt, welche jetzt theils gar nicht mehr existiren, theils nicht einmal die Personen, auf welche sie sich bezogen, gekannt sind [1])!

Die von Günderod'sche Münz-Sammlung hatte ein besseres Schicksal; dieselbe wurde von der Stadt im Jahr 1816 für 2856 fl. angekauft; zur Berichtigung dieser Kaufsumme wurden 12 Jahre vorräthige Zinsen des Lehnemann'schen Vermächtnisses, betragend 750 fl. und 127 fl. 17 kr. Erlös von verkauften, durch Lehnemann geschenkten Bücher-Doubletten verwendet, und die übrigen 1937 fl. aus dem Aerar gezahlt. Nach dieser Zeit (1816) trat abermals eine Stockung in der Vermehrung der städtischen Münzsammlung ein; die Glock'sche und Günderod'sche Sammlung waren in einem Schrank des Rathszimmers verschlossen und die Zinsen des Lehnemann'schen Legats verblieben unverausgabt.

Im Verlaufe meiner verschiedenen Reisen im Oriente hatte mich das Einsammeln von alterthümlichen Münzen immer bei vorkommender Gelegenheit beschäftiget, ohne dieser Liebhaberei mich ganz besonders hinzugeben; das Ergebniß dieser Einkäufe, bei welchen ich öfters sehr vom Glückszufall begünstigt ward, machte ich in verschiedenen Zeitabschnitten, durch Schenkung, gleichzeitig mit andern mir zugekommenen Alterthümern, zum Eigenthum der Stadtbibliothek. So überwies ich derselben im Jahre 1821, 163 theilweise griechische Münzen, auf meiner ersten Reise nach Afrika und in Italien eingesammelt; im Jahr 1828 schenkte ich 1066 alterthümliche Münzen, worunter 802 griechische und unter diesen 84 verschiedene sehr schöne Tetradrachmen, im Jahre 1830 eine Sammlung von 284 kufischen Münzen in Silber, Kupfer und

[1]) Hüsgen berichtet pag. 623, daß (1790) in der Gerningschen Münzsammlung von Frankfurtensien „50 Portraitmünzen in Silber allerlei Formates, 16 Portraitmünzen in Zinn und Messing, und außerdem 7 Hochzeits-Jubilats-Münzen sich befanden. Frankfurter Portraitmünzen bis zum Jahre 1790 gefertiget, sind mir anjetzo nur folgende bekannt: 1 auf Haller v. Hallerstein, 1 Weiß von Limpurg, 1 Hieronimus Zum Jungen, 1 Faust von Aschaffenburg, 1 Mathias Ritter, 1 Johannes Fichard, 1 Elisabeth Fichardin, 1 Sigmund Feierabend, 1 Justinian von Holzhausen, 3 Jakob Philipp Spener, 1 Heinrich Bartels, 1 Seiffart von Kletenberg, 1 Pritius, 4 Joachim von Sandrart, 1 Joh. Georg Schmidt, 1 Ames Schmidt und Mathieu, 1 Wolfgang Göthe, zusammen 22; es verbleiben also, wenn hierbei nicht irgend ein Irrthum oder Mißverständniß obwaltet, noch 44 Frankfurter Portraitmünzen, die in der Gerningschen Sammlung aufbewahrt wurden, mir unbekannt!

Digitized by Google

Glas, die der berühmte Graf Caſtillione in Mailand zu beſtimmen, die Gefälligkeit gehabt, gleichzeitig 77 ältere griechiſche größtentheils Bronce-Münzen aus Kleinaſien; im Jahre 1831 ſchenkte ich 102 griechiſche Münzen in verſchiedenem Metall, zwei abyſſiniſche Goldmünzen und eine ausgezeichnete Suite ägyptiſcher Autonomen.

Auf meine Bevorwortung wurde 1839 mit einem Theil der Zinſen des Lehnemann'ſchen Legates, aus dem Nachlaß des Münzenſammlers Horack allhier, erkauft: eine ſchöne Suite der Pariſer napoleoniſchen Bronce-Medaillen, eine werthvolle Sammlung klaſſificirter Bracteaten und Noth- oder Belagerungs-Münzen. Die Bracteaten-Sammlung vermehrte ſich in den Jahren 1844, 1845 und 1849 durch großentheils gut erhaltene, von Herrn Schönemann in Wolfenbüttel überlaſſene Stücke, und nach meiner Rückkehr von der letzten Reiſe in den Orient, im Jahre 1850 und 52 übergab ich gegen Vergütung des vierten Theiles des Schätzungswerthes meine ungemein reichhaltige numismatiſche Ausbeute jener Reiſe, worunter mehrere ſehr ſchöne ſilberne Tetradrachmen und der Sammlung fehlende vorzüglich gut erhaltene egyptiſche Potinmünzen [1]).

Die Vervollſtändigung der zur Frankfurter ſpeciellen Münzſammlung gehörigen Stücke durch Ankäufe hatte ich ganz beſonders im Augenmerk.

Eine Schenkung von 258 Stück verſchiedener Frankfurter Münzen, welche am 16. Februar 1855 der Stadtbibliothek mit der Ermächtigung zukam, die Doubletten derſelben zu verwerthen, und dafür andere wünſchenswerthe, der Sammlung fehlende Stücke zu erwerben, vermehrte dieſelbe mit 186 Stück. Außerdem erhielt die ſtädtiſche Sammlung im Verlauf der letzten 20 Jahre, in Folge meiner Bewerbungen, von einzelnen Privaten intereſſante Münzen und Medaillen zum Geſchenk, welche nahmbare Lücken ausfüllen. Dieſe Schenkungen ſtammen von Heinrich Mylius senior in Mailand [1]), der Familie Gontard [2]), dem

[1]) Eine ungemein werthvolle Suite von 20 verſchiedenen Goldmedaillen der egyptiſchen Ptolemäer, die ich als Geſchenk der Stadtbibliothek beſtimmt hatte, wurden mir im Jahre 1828 in Livorno geraubt, der Dieb zwar wieder eingefangen, die gewiſſermaßen unſchätzbaren Münzen waren aber angeblich bereits von einem Goldarbeiter in Piſa eingeſchmolzen worden.

[1]) Mehrere ſchöne ſilberne Medaillen und eine ſchätzbare goldene Auguſtale des Kaiſers Friedrich II.

[2]) Mehrere werthvolle Medaillen in Silber und eine in Gold.

Digitized by Google

Commercienrath Töpfer [1]), der Familie Kirchner [2]), der verwittweten Frau Fellner, geb. Keßler [3]), Senator Metzler, Schöff Sarasin und Alexander Bernus [4]), Pfarrer Fester [5]), Dr. Grieſinger [6]), Baron Salomon von Rothſchild [7]), J. Spelz [8]), G. von St. George [9]), die Erben des Herrn C. Andreae [10]), L. Binge [11]), Bibliothekar Dr. Hauſeiſen [12]) und mir [13]).

Die Beſchreibungen der Medaillen folgen ſich in der chronologiſchen Reihenfolge ihrer Fertigung, wobei, wenn mehrere Medaillen zum Angedenken der gleichen Perſon vorhanden ſind, dieſelben unmittelbar aneinander gereihet wurden. Eine nebenſtehend befindliche Erklärung der Tafeln mit Angabe der Seitenzahl wird das Auffinden jeder einzelnen Beſchreibung erleichtern.

Ich kann dieſe Einleitung nicht ſchließen, ohne dankbarlichſt hervorzuheben, daß mir bei der Fertigung des Aufſatzes Herr Dr. Hauſeiſen, dermaliger zweiter Stadtbibliothekar, eine große Beihülfe geweſen, durch ſeine gefällige Bemühung mich mit allen Schriften bekannt zu machen, in welchen ich Belehrung über die von mir zu bearbeitende Materie finden konnte. Ebenſo bin ich den Herren auf der ſtädtiſchen Standesbuchführung und dem Archive für die Bereitwilligkeit verpflichtet, mit welchen ſie auf meine Arbeit bezügliche Materialien zu meiner Kenntniß brachten.

---

[1]) Die Gedenkmedaille auf Johann Philipp Bethmann.

[2]) Die Gedenkmedaille auf ihren Anverwandten, Pfarrer Deeken und einige Brentemedaillen.

[3]) Mehrere fehlende Frankfurter Thaler.

[4]) Die zum Angedenken ihrer Familien gefertigte Medaillen.

[5]) Die kleine Silbermedaille auf Spener.

[6]) Die Silbermedaille auf Heinrich Bartels.

[7]) Die zu ſeinem Angedenken geprägte Medaille von 1844.

[8]) Werthvolles medaillenförmiges Portrait des Kaiſers Nikolaus I. in Platina.

[9]) Mehrere ſchöne Bracteaten.

[10]) Einige Schaumünzen.

[11]) Eine Anzahl der Sammlung fehlende Pſeudomoneten.

[12]) Medaille auf Kreutzer.

[13]) Ein Exemplar der ſeltenen Deeken'ſchen Medaille, die große goldene Preismedaille, welche ich von der Londoner geographiſchen Geſellſchaft erhielt, die werthvollen Schaumünzen auf J. Fichardus und ſeine Gattin, und ein ſehr ſeltener Frankfurter Goldgulden des Kaiſers Ruprecht.

Digitized by Google

Erklärung der Tafeln.

Tafel I.

1. Justinian von Holzhausen, (Seite 1.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, wovon das Original in Wien.
2. a. Johann Fichard
2. b. Elisabeth Fichardin, (Seite 3.)
3. a, b. Bartholomaeus Haller, (Seite 5.)
4. a, b. Weiß von Limpurg, (Seite 9.)

Originale in Silber auf der Stadtbibliothek.

5. a, b. Hieronymus zum Jungen, (Seite 10.)
6. a, b. Sigismund Feierabend, (Seite 11.)

Nach einer galvanoplast. Nachbild., Original i. S. b. Rath Finger.

7. Mathias Ritter, (Seite 12.)
8. Klettenberg'sches Wappen, (Seite 22.)

Original in Silb. auf d. Stadtbibliothek.

Tafel II.

1. a, b. Johann Martin Bauer von Eyseneck, (Seite 14.) Original in Silber und vergoldet auf der Stadtbibliothek.
2. Heinrich Bartels, (Seite 16.)
3. a, b. Johann Erasmus Seiffart v. Klettenberg, (S. 22.)
4. a, b. Philipp Jacob Spener, (Seite 24.)

Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.

5. Johann Georg Pritius, (Seite 28.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, Original in Silber bei Rath Finger.
6. Seger von Ucheln, (Seite 29.)
7. Johann Franz Lagisse, (Seite 31.)
8. J. Amos, Ant. Mathieu, J. G. Schmidt, (Seite 39.)

Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.

Tafel III.

1. a. b. c. Johann Wolfgang von Göthe, (S. 55.) Zwei Medaillen v. Bovy gefertigt.
2. a. b. von Göthe, (Seite 55.) von König gefertiget.
3. a. b. „ „ (Seite 54.) von Facius gefertiget.
4. a. b. „ „ (Seite 54.) von Brandt gefertiget.
5. a. b. „ „ (Seite 55.) von König gefertiget.

Origin. i. Kupf. auf der Stadtbibliothek.

Tafel IV.

1. Johann Georg Schmidt, (Seite 38.)
2. Johann Philipp Bethmann, (Seite 41.)
3. Johann Peter Reimherr, (Seite 40.)
4. Johann Conrad Deeken, (Seite 47.)
5. Johann Carl Brönner, (Seite 50.)
6. Johann Carl Zeitmann, (Seite 49.)
7. Samuel Thomas von Sömmering, (Seite 63.)

Original in Silber auf der Stadtbibliothek.

8. Eduard Rüppell, (Seite 65.) Original in Gold ebendaselbst.

Digitized by Google

Tafel V.

1. Alexander von Brints-Berberich, (Seite 69.)
2. Johann Philipp Benkard, (Seite 62.)
3. a, b. Heinrich Mylius und Gattin, (Seite 77.)
4. Franz Alexander Bernus, (Seite 79.)
5. Friedrich Tiedemann, (Seite 80.)

} Original in Silber auf der Stadtbibliothek.

6. Joachim von Sandrart, (Seite 19.) Original in Blei ebendaselbst.
7. a, b. Hiob Ludolf, (Seite 26.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, wovon das Original bei Rath Finger.
8. a, b Faust von Aschaffenburg, (Seite 7.) Nach einem alten Kupferstiche. Original scheinbar nicht mehr existirend.

Tafel VI.

1. a, b. Johann Wolfgang Göthe, (Seite 54.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, wovon das Original auf der Bibliothek zu Weimar.

2. } Joachim von Sandrart, (Seite 19.) Original in Blei auf der Stadtbibliothek.
3. }

4. Heinrich Mylius, (Seite 77.) Original in Kupfer auf der Stadtbibliothek.
5. a, b. Salomon von Rothschild, (S 71.) Original in Silber a. d. Stadtbibliothek.
6. Nathan Mayer Rothschild, (Seite 70.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung. Original in Silber bei Mayer Carl von Rothschild.

Digitized by Google

Justinian von Holzhausen.

Beschreibung der einseitigen Medaille, wovon sich das Original im K. K. Medaillen-Cabinet in Wien befindet.

Brustbild, das Profil nach rechts, mit doppelrandigem nach der linken Seite abwärts sitzendem Baret, kurz abgeschnittenen krausen Haaren, stark lockigem kurzgeschnittenem Bart, einer schmalen Halskrause, und faltigem Leibrock mit umgeschlagenem Kragen.

Umschrift: IVSTINIAN . VON . HOLCZHVSEN . SEINS . AL . IM . XLV.

Längs des Randes der Medaille eine schmale Einfassung von Lorbeerblättern.

Durchmesser: 21 Linien.

Tafel I. Figur 1.

Die Familie der Holzhausen, die noch allhier blühet, ist das älteste Patrizier-Geschlecht, dessen in Frankfurts Geschichte Erwähnung geschieht. Zufolge Fichards historischen Notizen, die im Originalmanuscript auf der hiesigen Stadtbibliothek aufbewahrt werden, gab es in Frankfurt schon im Jahre 1254 Schöffen von Holzhausen. Heinricus de Holzhusen wird 1253 urkundlich unter den Schöffen aufgeführt. (Böhmer Cod. 86.) Nach der Tradition stammt die frankfurter Familie von jenen Holzhausen ab, denen einst das Dorf und die Burg Holzhausen in der Wetterau angehört hat; Winkelmann in seiner Beschreibung von Hessen Vol. I. pag. 163 rechnet diese Burg Holzhausen unter die vom Kaiser Rudolph von Habsburg gegen das Ende des 13. Jahrhunderts zerstörten Raubschlösser der Wetterau; doch fällt diese Zerstörung nach Fichards Ansicht bestimmt in eine frühere Zeitperiode. — Nach den unvollständigen Verzeichnissen der frankfurter Bürgermeister bekleideten Personen aus der Holzhausischen Familie 66 mal dieses Amt.

In der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebte allhier Hammann von Holzhausen, geboren 1467, und im Jahre 1491 mit Margaretha Hell Gutpfeffer (alte frankfurter Patrizier-Familie, die 1599 ausstarb) verehelicht; er ward 1493 zum Senator gewählt, wurde 1499 Schöff,

Digitized by Google

bekleidete viermal das Bürgermeisteramt (1507, 18, 24 und 1530), vertrat die Stadt als Gesandter auf dem Reichstag zu Nürnberg 1524, zu Augsburg 1525, und zu Speier 1526 [1]), und starb am 30. October 1536. Bekannt ist er als Hauptbeförderer der Kirchenreformation, und er ist der erste Holzhausen gewesen, welcher sich nicht in der unter ihrem Familien-Patronate stehenden Michaels-Kapelle beerdigen lies, sondern auf dem Kirchhofe der dem protestantischen Gottesdienste gewidmeten Peterskirche [2]).

Von den sieben Kindern Hammanns von Holzhausen ist nur der eine Sohn Justinianus herangewachsen, geboren 1502. Sein Bildniß ist uns auf der vorbeschriebenen Medaille erhalten. Derselbe bezog zur Vollendung seiner wissenschaftlichen Studien im Jahre 1526 die Universität Wittenberg und ward bereits 1531 Seitens der Stadt als Gesandter auf den Reichstag nach Speier geschickt [3]). Im Jahre 1535 zum jüngeren Bürgermeister gewählt ging er als solcher auf den Reichstag nach Worms [4]). Zwei Jahre später war er als Schöff und Gesandter der Stadt auf dem Schmalkalder Bundestag [5]). In den Jahren 1538, 43 und 45 bekleidete er das ältere Bürgermeisteramt, war abermals Abgesandter auf den Reichstagen zu Speier und Nürnberg 1542 [6]), und starb 1553 in großem Ansehen bei seinen Mitbürgern.

Die Aufschrift seines Grabsteines einstens auf dem Peterskirchhofe befindlich, ist durch Lersners Chronik II. Buch, pag. 82 erhalten. Justinian von Holzhausen ehelichte 1528 Anna von Fürstenberg, die ihren Gatten um 20 Jahre überlebte († 1573). In dieser Ehe hatte er sechs Söhne und fünf Töchter, wobei bemerkbar ist, daß jene vorzugsweise altclassische Namen bei der Taufe erhielten, nämlich: **Hector**, Achilles, Trajanus, Julius und Justinianus.

---

[1]) Lersner Chronik I. 340.
[2]) Lersner II. 81.
[3]) Lersner I. 340.
[4]) Lersner I. 341.
[5]) Kirchners Geschichte v. Frankfurt II. 106.
[6]) Lersner I. 343.

Digitized by Google

Johann Fichard und Gattin.

Beſchreibung der Medaille[1]).

Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach der rechten Seite, mit langem zugeſpitztem Barte, gekrauſtem Hemdrande, und faltenreichem Oberkleide, auf dem Kopfe ein doppeltrandiges Baret.

Umſchrift: IOANNES FICHARDVS V . I . D . ZC . ÆTATIS SVÆ XXXVI. A^O MDXLVII ✣

Kehrſeite: Bruſtbild, das Profil nach der linken Seite, mit einer enganliegenden nach hinten kegelförmigen Haube, reich geſticktes bis an das Kinn gehendes Kleid mit faltigen Aermeln. Ueber die Bruſt eine ſchwere metallene Schmuck-Kette. Auf dem Advers und Revers am Aermel Abſchnitt das Monogram H ✝ B (Hans Beham.)

Umſchrift: ELISABET FICHARDIN . GE . GRVNBERGERIN . Æ . 29. A^O 1547. ✣

Um den Rand beider halben Metallplatten ein Kranz von Lorbeerblättern.

Durchmeſſer: 22 Linien.

Tafel I. Figur 2. a. b.

Johann Fichard, eine durch Geiſt und Talente ganz beſonders ausgezeichnete Perſönlichkeit des 16. Jahrhunderts, war der Sohn des frankfurter Notars Johann Fichard und der Margaretha Kronenbergerin; er ward geboren allhier am 23. Juni 1512, beſuchte während drei Jahre die Univerſität Heidelberg (1528—30), ging dann nach Freiburg im Breisgau und zuletzt nach Baſel. In Freiburg ward er Doctor der Rechte, dann 1532 Kammergerichts-Advocat zu Speier, von wo er 1533 nach Frankfurt als Syndicus berufen wurde. 1535 ſchickte ihn der Rath als Mitabgeordneten nach Heidelberg wegen gütlicher Verhandlungen in den Streitigkeiten mit den hieſigen katholiſchen Geiſtlichen. Im folgenden Jahre legte er ſeine ſtädtiſche Anſtellung nieder und begab ſich auf eine zweijährige Reiſe nach Italien, welche ihn bis Neapel führte. In ſeinem 26. Jahre nach Frankfurt zurückgekehrt, tritt er wieder die Syndicus-Stelle an, verheirathet ſich am 28. Januar 1539 mit Eliſabeth Grunberger. Zwei Jahre nachher als er Abgeſandter der Stadt bei Kaiſer Carl V. in Speyer war, erhob ihn derſelbe in den

[1]) Es ſind eigentlich zwei getrennte aber genau auf einander paſſende Metallplatten in getriebener Arbeit von ganz vorzüglicher artiſtiſcher Schönheit.

Digitized by Google

Adelſtand [1]). 1547 ward Fichard als Geſandter der Stadt nach Heilbron zum Kaiſer geſchickt, um die Unterwerfung der Stadt zu deſſen Füßen zu legen und Abbitte für ihren Abfall zu thun [2]); im folgenden Jahre überbringt er mit andern Rathsherrn die Geſchenke der Stadt dem Kaiſer nach Mainz und iſt dann Abgeordneter auf dem Reichstage zu Augsburg, welche Stelle er auch auf dem dortigen Reichstage von 1551 begleitete. Er kam 1554 zum König Ferdinand nach Wien um eine Ausſöhnung mit der Stadt zu unterhandeln, (Kirchner II. p. 218.) und nach einem durch große Thätigkeit ausgezeichneten Lebenslauf ſtarb er zu Frankfurt 1581. Von ſeinen zahlreichen juriſtiſchen Schriften ſind ſeine Consilii (gedruckt 1590 und 1722) und die ihm aufgetragene Umarbeitung der alten Stadtreformation, gedruckt 1578, ſowie die Fertigung des Solmſer Landrechts die bemerkenswertheſten.

Die Familie der Fichard iſt mit dem 1771 mit Tod abgegangenen Schöffen Johann Carl von Fichard ausgeſtorben; derſelbe ſtiftete ein Fidei-Comiß zu Gunſten der Familie Bauer von Eyſeneck, deſſen Nutznieſer gleichzeitig den Namen Fichard anzunehmen hat; hierzu gehört der als hiſtoriſcher Schriftſteller der vaterländiſchen Geſchichte rühmlichſt bekannte, am 16. October 1829 allhier verſtorbene J. C. von Fichard genannt, Bauer von Eyſeneck [3]).

---

[1]) Dieſe Notizen ſind entnommen aus einer Autobiographie, die bis in dieſe Zeit geht, und welche ein Nachkomme Fichards, J. C. von Fichard im 2. Band ſeines frankfurter Archivs, Frankfurt 1812. pag. 8 veröffentlicht hat.

[2]) Lersner I. 379 und II. 259; Kirchner II. 137.

[3]) Die unpublicirten Geſchlechtsregiſter der vorzüglichſten frankfurter Patrizier Familien, welche J. C. von Fichard anfertigte, und deren Manuſcript derſelbe der Stadtbibliothek durch Vermächtniß zueignete, ſind von mir bei gegenwärtiger Abhandlung häufig zu Rath gezogen und benutzt worden. — Sehr zu bedauern iſt es, daß das Archiv der ausgeſtorbenen von Glauburg'ſchen Familie nicht in gleicher Weiſe dem Gemeinweſen erhalten wurde.

Digitized by Google

Bartholomäus Haller von Hallerstein.

Beschreibung der Medaille:

Hauptseite: Kopf nach rechts gewendet, mit langem Schnur- und kurzgeschnittenem Kinnbart, einem anliegenden in die Quer gestreiften Käppchen, Brustharnisch und Armschienen.

Umschrift: SCHVLTHAIS . ZV . FRANCKFVRT . K . KAT . MAY[1]).

Kehrseite: Geviertetes Wappenschild mit schnürkeliger Helmdecke; in der obern linken und untern rechten Ecke des Schilds auf rothem Grund ein silberner Querbalken mit keilförmig anstehendem Schrägbalken; die beiden andern Schildecken sind quer getheilt, der obere Theil roth mit einer grünen gestürzten Spitze, der untere Theil hat auf Silbergrund einen links schreitenden Löwen. Ueber dem Schild zwei offene Helme mit Wülsten; als Schmuck des linken gekrönten Helms zwei Büffelhörner mit Pfauenfedern, zwischen jenen ein weiblicher Rumpf mit fliegendem Haupthaar; auf dem Helm rechts ein rothes Hirschhorn und ein Flügel.

Umschrift: BARTHOLMES . HALLER . VO . HALLER . STAI . RITTER[2]).

Durchmesser: 12 Linien.

Tafel I. Figur 3. a. b.

Nach Joh. Gottfried Biedermann's Geschlechtsregister des hochadlichen Patriciats zu Nürnberg, soll die Familie Haller aus Böhmen abstammen, und einer derselben kam unter Kaiser Heinrich II. im 11. Jahrhundert als Obermünzmeister nach Bamberg.

Aus Taf. CXI, CXII und CXIII des Biedermann'schen Werkes ist zu ersehen, daß Bartholomäus Haller's Vater, Wolf Haller, in Nürnberg 1504 gestorben ist; er selbst war geboren im Jahre 1486 ehelichte am 14. Juni 1507 Anna Memmingerin von Antwerpen († am 2. April 1536) mit welcher er zwei Söhne und vier Töchter gehabt; der älteste Sohn Christoph geb. ....? stirbt 1581 kinderlos. Der andere Sohn Wolf Haller von Hallerstein war kaiserlicher Pfennigmeister in den Niederlanden, † 1571, und mit dessen Enkel, dem Jesuiten Reichard Haller von Hallerstein ist dieser Zweig des Haller'schen Geschlechts A°. 1622 in Spanien ausgestorben, das jedoch in andern Linien noch in Nürnberg fortblüht.

---

[1]) Die Umschrift ist augenscheinlich verwechselt, d. h. diejenige der Kehrseite gehört auf die Hauptseite, und schließt sich an dieselbe an.

[2]) Das Haller'sche Wappen ist abgebildet mit Angabe der Farben in Weigel's Wappenbuch I. Tafel 205.

Digitized by Google

Bartholomäus Haller, zu dessen Angedenken vorbeschriebene Medaille gefertigt ist, war 1529 Reichsbanner und Stadtrichter in Nürnberg, dann kaiserlicher Ritter und zugleich Königs Ferdinand und der Königin Maria Rath. Sein Bruder, Wolf Haller (geb. 1492 † 1559) war kaiserlicher Regimentsrath, Hauskämmerer zu Inspruck, und Oberschatzmeister der Königin Maria von Ungarn und Böhmen, sowie auch in gleicher Eigenschaft später in Brüssel, woselbst er gestorben. Durch Privilegium vom 1. April 1521 ertheilte Carl V. den beiden Brüdern Bartholomäus und Wolf Haller das Recht, wegen Aussterbens der Familie von Hallerstein, das Wappen derselben zu führen mit dem Prädicat: Haller von Hallerstein.

Bartholomäus ward am 9. Januar 1549 vom Kaiser Carl V. zum Stadtschultheiß von Frankfurt ernannt, starb bald darauf allhier am 14. Mai 1551, liegt in der Bartholomäuskirche begraben, wo ihm ein schönes Epitaphium errichtet ist.

In der Sammlung eines nürnbergischen Münz-Cabinets von Christoph Andreas im Hof, in 4°, Nürnberg 1782, Ersten Theils 2. Abtheilung pag. 362 und 363 ist die Beschreibung zweier andern Medaillen veröffentlicht, die auf den nämlichen Bartholomäus Haller von Hallerstein gefertigt worden, jedoch vor der Zeit seiner Ernennung zum Stadtschultheiß von Frankfurt, daher sie nicht zu den hiesigen Familienmünzen zu zählen sind; die eine ist von 1537, die andere, ein einseitiger Jetton, von 1541.

Digitized by Google

Johann Fauſt von Aſchaffenburg.

Beſchreibung der Medaille[1]).

Hauptſeite: Bruſtbild in zwei Drittel Anſicht, mit etwas nach links gewendetem Kopf, der einen langen zugeſpitzten Bart hat. Ziemlich ſtarke Halskrauſe, enganliegenden Leibrock, und doppelter Ehrenkette um den Hals.

Umſchrift: IOAN . FAVST . V . ASCHA . DOCT . Æ . XLII.

Kehrſeite: Wappenſchild umgeben von einer ſchnürkeligen Helmdecke; im Schild iſt eine ſilberne geballte Fauſt in rothem Feld[2]); darauf ein offener Helm mit Freiherrn-Krone, auf welchem als Schmuck der Frankfurter Stadt-Adler mit ausgebreiteten Flügeln und Krönchen.

Umſchrift: IVSTVS . VT PALMA FLOREBIT . PS . XCII.

Durchmeſſer: 17 Linien.

Tafel V. Figur 8. a. und b.

Bereits in Urkunden der älteren Geſchichte Frankfurts kömmt der Name Fauſt als derjenige von Bewohnern der Stadt öfters vor. So gab es im Jahre 1344 einen Canonicus der St. Leonhardskirche Namens Cumbertus Pugnus[3])? 1394 iſt ein Fauſt Geſell zum Römer (Fichards Manuſcripte, Familie Fauſt); 1431 war ein Johann Fauſt Zeuge bei der Ausſtellung einer Urkunde (ebendaſelbſt). Aber der Vater desjenigen, zu deſſen Ehren vorbeſchriebene Medaille gefertigt wurde, Johann Fauſt von Aſchaffenburg, geboren beiläufig um's Jahr 1503 lebte zu Aſchaffenburg, wo er Rathsherr war, und 1546 zum Stadtſchultheiß ernannt wurde; Kaiſer Carl V. ertheilte ihm 1544 einen Wappenbrief, 1552 überſiedelte er nach Mainz, wurde dort weltlicher Richter; 1557 von Kaiſer Ferdinand I. in den Adelſtand erhoben, ſtarb er zu Mainz 1563. Sein Sohn, gleichfalls Johann Fauſt von Aſchaffenburg genannt, war geboren 1535; er ſtudirte die Rechte, heirathete am 27. October 1561 die hieſige Patrizierin Anna Bromm, in

---

[1]) Die Beſchreibung iſt nach einem Kupferſtich die beiden Seiten der Medaille vorſtellend gefertigt, unter welchem die Inſchrift: La Medaille originale se trouve dans la collection patriotique de Mr. Jean Chretien Gerning de Francfort sur le Meyn. Sämmtliche Kunſtſachen der Gerning'ſchen Sammlung wurden von dem Sohne durch Verkauf verſchleudert und Alles iſt für Frankfurt ſpurlos verſchwunden.

[2]) Die Farben ſind entnommen nach der Abbildung des Fauſt'ſchen Wappens in Lersners Chronik I. pag. 312. Nro. 125. der Wappen des Hauſes Limpurg.

[3]) Lersners Chronik I. zweite Abtheilung pag. 178.

Digitized by Google

Folge welcher Verbindung er 1567 in die Genossenschaft des Hauses Limburg aufgenommen wurde [1]). In zweiter Ehe heirathete er im Jahre 1576 Margaretha Reiß. Bei dieser Veranlassung ist, wie ich vermuthe, die Medaille gefertigt worden. Er war Rath mehrerer benachbarten Reichsgrafen, stand in hohem Ansehen wegen seiner juristischen Kenntnisse und starb allhier 1596.

Aus der ersten Ehe hatte er einen Sohn, Johann Friedrich, geb. 1569; derselbe heirathete 1592 Margaretha Jeckel, ward 1601 in den Rath gewählt, bekleidete 1607 das jüngere Bürgermeister-Amt, mußte 1612 bei dem Fettmilch'schen Aufruhr bei dem er sich betheiligte, die Stadt verlassen, und starb 1621 in der Verbannung zu Niederkleen bei Butzbach. Er war als politischer Schriftsteller rühmlichst bekannt.

Der aus zweiter Ehe im Jahre 1577 geborne Johann Oyer Faust von Aschaffenburg heirathete 1597 Juliana von Fichard, und nach ihrem Ableben 1620 Ursula von Glauburg; er kam in den Rath 1626, und starb am 22. Mai 1631.

Die Familie Faust von Aschaffenburg ist allhier im Jahre 1724 ausgestorben [2]).

---

[1]) Lersners Chronik I. pag. 225.

[2]) Lersner II. 226. Vgl. auch Dahl Gesch. der Stadt Aschaffenburg, 1818, S. 246 folg.

Digitized by Google

Georg Weiß von Limpurg.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild mit zwei Drittel Anſicht des Kopfes, welcher etwas nach links gewendet iſt, mit ſehr langem Schnurr- und kleinem Knebelbarte, Halskrauſe, und mit der Bruſt entlang zugeknöpftem Leibrocke. Auf dem Abſchnitt der Büſte H G oder N G 1579 (Name des Fertigers[1]).

Umſchrift: GEORG WEYSS • V • LYMPVRG • Æ • 34.

Kehrſeite: Behelmtes Wappen-Schild getheilt durch einen horizontalen Querbalken, in welchem drei Roſetten auf rothem Grund. Im oberen Abſchnitte das Drittel eines ſchwarzen Adlers mit ausgebreiteten Flügeln auf Goldgrund, der untere Abſchnitt einfarbig Gold. Helmſchmuck: ein aufrecht geſtellter Vorderarm, welcher eine knotige Keule hält.

Umſchrift: •M•O•D•V• S. ∽ 1579 ∽

Durchmeſſer: 14½ Linien.

Tafel I. Figur 4. a. b.

Die Familie Weiß von Lympurg iſt eins der älteſten frankfurter Patrizier Geſchlechter, deren ſchon in der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Vorſteher der adligen Geſellſchaft Alt Limpurg Erwähnung geſchieht. Der auf vorbeſchriebener Medaille abgebildete Georg Weiß von Lympurg zum Rebſtock war der Sohn des Schöffen Georg Weiß zu Lympurg († 1551) und der Dorothea Humbracht. Er ward allhier geboren 1545, bezog 1561 die Univerſität Strasburg, heirathete 1568 Katharina Uffſteiner, kam 1573 in den Rath, ging 1576 als Abgeſandter der Stadt auf den Reichstag nach Regensburg (Lersner I. 344), war 1578 jüngerer und 1587 älterer Bürgermeiſter, verehelichte ſich zum zweiten Male 1579 mit Juſtina von Holzhauſen, war 1581 Geſandter der Stadt auf dem Reviſionstage zu Speyer (Lersner I. 345) ebenſo 1584 auf dem Compromißtage zu Friedberg in Bayern (Lersner ibid.), 1588 und 89 auf den Reichstagen zu Speyer, 1589 auf dem Kreistage zu Worms und 1590 auf dem Kreistage zu Speyer. (Lersner I. 346.) Er ſtarb zu Frankfurt den 15. April 1591.

Mit dem 1656 geſtorbenen Hector Philipp Weiß von Limpurg hat dieſe Patrizierfamilie geendet.

[1]) Es lebte zu Frankfurt in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Formenſchneider Hieronimus Gräff; ob ein Nachkommen deſſelben die Weiß'ſche Medaille gefertigt habe, kann ich nur als eine unbegründete Vermuthung angeben. Vielleicht iſt der Verfertiger Hans Gebhard, Münzwardain in Nürnberg 1597.

Digitized by Google

Lersner Chronica II. Theil, 2. Buch, p. 169 erwähnt bereits der Medaille die vorstehend beschrieben, ohne sie genau zu bezeichnen; sie ist vermuthlich bei Gelegenheit der zweiten Verheirathung des Georg Weiß geprägt worden. Was die fünf Buchstaben des Revers: M. O. D. V. S. bedeuten sollen, ist mir unbekannt. Vielleicht: Meritissimo Ornatissimo Doctissimo Viro Spectatissimo.

Hieronimus Zum Jungen.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf in zwei Drittel Ansicht, nach links gewendet, mit sehr starkem Schnurrbart, kurz geschnittenen krausen Haaren, kurzem Kinn- und Backenbart, breiter Halskrause und gesticktem Leibrock.

Umschrift: HIERONIMVS · ZVM · IVNGEN · Æ · 33.

Um das Ganze ein gewundener Streifen-Kranz.

Kehrseite: Ovales Wappenschild mit schnürkeliger Helmdecke, im Schild auf rothem Grunde drei silberne Hüfthörner; geschlossenem Helme mit einem Baret, das zwei zusammengebundene Hüfthörner trägt; um das Wappen sind einige Schnörkel-Verzierungen, und das Ganze umgiebt, wie auf der Hauptseite, ein gewundener Streifenkranz, welcher auf dem zugerundeten Rand zusammenlauft.

Durchmesser 17 Linien.

Tafel I. Figur 5. a. und b.

Die Familie Zum Jungen ist ein altadeliges Geschlecht, dessen bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts (1249) als zu Mainz das weltliche Richteramt bekleidend Erwähnung geschieht (Fichard's Manuscripte auf der Stadtbibliothek). Ein Zum Jungen war Vorsteher der adeligen Gesellschaft Alt Limpurg im Jahre 1467. (Lersner I. pag. 307), und viele dieses Geschlechts waren im Verlauf der Zeit in den Rath gewählt und bekleideten das Bürgermeisteramt.

Hieronimus Zum Jungen, zu dessen Angedenken vorbeschriebene Schaumünze gefertigt ist, war der Sohn des 1577 verstorbenen Schöffen Daniel Zum Jungen. Jener war allhier geboren 1547; er ging in seinem 22. Jahre in Spanischen Kriegsdienst, welchen er jedoch bald verlies; 1573 heirathete er Margaretha Uffsteiner und wurde 1579 in den Rath aufgenommen, auf welche Veranlassung die Medaille gefertigt zu sein scheint. Im Jahre 1584 ging er auf die Schöffenbank über, und bekleidete als solcher das ältere Bürgermeisteramt 1592, 1604

Digitized by Google

und 1610. Auf dem Reichstage zu Speier 1594 war er Abgeordneter der Stadt, und ebenso 1598 und 1603 auf den Reichstagen zu Regensburg (Lersner I. p. 347). Er starb am 17. November 1612.

Der Letzte des Geschlechts der Zum Jungen, war Johann Hieronimus Reichsfreiherr von und Zum Jungen K. K. Geheimerath und General-Feldmarschall, gestorben in Wien am 25 August 1732.

Sigismundus Feierabend.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Bärtiges Brustbild, das Profil nach rechts gerichtet, mit zugerundetem Käppchen, Halskrause und anliegendem Leibrock; auf dem Abschnitt der Schulter das Monogram MW (Monogram des Stempelschneiders Valentin Maler).

Umschrift: SIGISMVNDVS FEIERABEND ÆTA. 57. 1585.

Kehrseite: Auf einem Felsstücke sitzt der Heiland, mit dem Rücken an ein schräg stehendes Crucifix angelehnt.

Umschrift: ET LIVORE EIVS SANATI SVM. 9 ESA. 53.

An den Füßen der Figur: C . PRI . C . Unten ist nochmals eingeschlagen die Jahreszahl 1585, und auf dem Felsen das Monogram MW[1]).

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel I. Figur 6. a. und b.

Sigismund Feierabend, der in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Frankfurt lebte, war der Besitzer einer berühmten Buchdruckerei. Näheres über seine Geburt und Tod, oder sonstige Begebenheiten seines Lebens, ist mir nicht geglückt zu ermitteln. In Lersners Chronik II. Th., 2. Buch, pag. 120. Nro. 28 ist die Inschrift eines zum Angedenken der Familie Siegmund Feierabend auf dem ersten Kirchhofe der St. Peterskirche befindlichen Epitaphiums abgedruckt, welches aber jetzt spurlos verschwunden ist. Aus derselben sind keinerlei Daten zu entnehmen, und die Inschrift sagt nur, daß ein Sohn des Sigismund Feierabend, Namens Hieronimus die Gedenktafel für seine vier Schwestern Magdalena, Lucretia, Elsula und Anna setzen lies. Einstens soll dieses Feierabend'sche Epitaphium ein ganz vorzügliches Kunstwerk gewesen

[1]) Auf der im Jahre 1592 gefertigten Medaille zum Angedenken der damaligen Schöffen, abgebildet in Lersner I. Tafel 8. Fig. XIX kommen die Initialen des nämlichen Stempelschneiders vor, nämlich auf der Seite mit der Ansicht der Stadt: C. PR. M. C, und auf der Kehrseite unter dem Adler: V. M. Valentin Maler war Stempelschneider und Goldarbeiter zu Nürnberg wo er 1605 starb.

Digitized by Google

sein, die Kreuzigung Christi vorstellend, und solche wurde nach Hüßchens Mittheilung (Hüßchen Artistisches Magazin, pag. 590) nach einer von Hemskeck gefertigten Zeichnung durch Kornheerd in Kupfer gestochen, veröffentlicht. Ein anderes Monument der Feierabend'schen Familie war in der hiesigen Dominikaner-Kirche zu sehen; es enthielt ein großes Gemälde des Abraham Blömart, die Erweckung des Jünglings von Nain vorstellend (Hüßchen ibid. pag. 73). Auch dieses ist jetzt spurlos verschwunden.

Die Familie Feierabend ist seit vielen Jahren nicht mehr in Frankfurt vorhanden.

Mathias Ritter.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf im Profil nach der rechten Seite, kurzem Bart, anliegendem Käppchen über die Ohren und den Hinterkopf, und darüber ein doppelkrempiges Baret; gekräuselter Hemdkragen, und enger Leibrock, dessen aufrecht stehender Kragen vorn etwas umbiegt. Auf dem Abschnitt des Aermels H G 1588[1]).

Umschrift: DOMINVS·PASCIT·ME·PS·23·M·R·Æ·52.

Kehrseite: In der Mitte Inschrift in 9 Zeilen.

· 2. TIM. 4 ·
· GESTORBEN ·
· ANNO · 1588 ·
· MEINS · ALTERS ·
· 63 · MEINS ·
· PREDIGAMPTS ·
35
· IN · FRANCK ·
· FORT ·

Umschrift: ICH · HAB · EIN · GVDE · KAMPF · GEKEMPFT · ICH · HAB · DEN · LAVF · VOLEN (det) ✠

Durchmesser: 14 Linien.

Tafel I. Figur 7.

Mathias Ritter (zum Unterschied von seinem Sohne der Aeltere genannt), angeblich geboren um das Jahr 1485 zu Cronenberg am Fuße des Taunus, wurde Mönch in dem Barfüßer Kloster zu Frank-

[1]) Es ist dasselbe Monogram, wie bei der Medaille auf Weis von Limpurg. Die beiden letzten Zahlen der Jahreszahl sind etwas undeutlich, weil der zuerst allein 1577 gefertigte Avers zu dem bei Ritters Tod 1588 gefertigten Revers benutzt und deßhalb die Jahreszahl geändert wurde.

Digitized by Google

furt [1]). Er war ein starker Beförderer der Lehre des reinen Evangeliums, und begleitete im Jahre 1510 Martin Luther nach Rom. Nach seiner Rückkunft wurde er 1525 Pfarrer zu Euchtersheim im Kreichgau in der Pfalz, woselbst er sich verheirathete. Auf besondere Empfehlung Luther's und durch Verwendung von Sebastian Dietz ward er 1533 nach Frankfurt für das Predigeramt in dem Hospitale berufen. Drei Jahre später (1536) starb er in seiner Amtsverrichtung auf der Kanzel in der Heiligen Geist Kirche. Sein Sohn Mathias Ritter der Andere, geboren 1526 zu Euchtersheim (wurde auch zum Unterschiede von seinem Vater: Prediger Mathias Limperger — wahrscheinlich der Name seiner Mutter — genannt) wurde als Waise von 10 Jahren vom Rathsherrn Philipp von Fürstenberg drei Jahre lang zur Schule gehalten; nach welcher Zeit ihn Junker Justinian von Holzhausen aufnahm, und ihn die unter dem Rectorat des Jacob Mycillius stehende lateinische Schule besuchen lies. Im Jahre 1542 wurde er von demselben Gönner auf die Universität Wittenberg geschickt, woselbst er Schüler von Martin Luther und Ph. Melanchton gewesen. Im Jahre 1545 begleitete er die beiden Söhne Justinians von Holzhausen, Achilles und Justinian, als Erzieher nach Straßburg, und nach Beendigung ihrer dortigen Studien bereiste er mit seinen Zöglingen von 1549—51 Frankreich, wo sie namentlich auf den Universitäten zu Paris und Poitiers lange verweilten. Bei der Rückkunft nach Frankfurt wurde er 1554 als deutscher und französischer Prediger aufgenommen [2]).

Ritter verheirathete sich zwei Mal.

1) 1554 mit Peter Meyer's Wittwe, eine geborne Bauer von Rumpenheim.
2) 1568 mit Elisabetha, geborne Deublinger, Wittwe des Predigers Ulrich Strupp.

Nur aus der zweiten Ehe hatte er Kinder, von welchen in fünf

---

[1]) Die biographischen Notizen habe ich entnommen aus den beiden Werken: Evangelisches Denkmal der Stadt Frankfurt von J. B. Ritter, 4°. Frankfurt 1726, und: Das gesegnete Gedächtniß der Gerechten in den Lebensbeschreibungen der Rittern. v. a. 4°. Frankfurt 1751. Beide auf der Stadtbibliothek.

[2]) Im gesegneten Gedächtnisse ꝛc. pag. 4. ist als Jahr seine Aufnahme als hiesiger Prediger 1552 angegeben; in dem Evangelischen Denkmahl ꝛc. pag. 177 aber als 1554. Da Lersners Chron. Vol. II. Appendix. 212 den 6. April 1554 angiebt, so ist diese Zahl ohne Zweifel die Richtige.

Digitized by Google

auf einander folgenden Generationen evangelische Prediger in Frankfurt angestellt wurden [1]).

Ritter hat mehrere theologische Schriften veröffentlicht, von welchen die bemerkbarsten:

a) Uebersetzung des von Ph. Melanchton in Latein beschriebenen Lebens M. Luthers. 1554.

b) Refutatis Rectoris Knipii.

c) Schreiben gegen die Jesuiten, besonders das Fegfeuer betreffend, 1570.

d) Frankfurter Kirchenordnung, nebst deren französischen Uebersetzung, 1570.

e) 27 Predigten vom würdigen Gebrauch des Abendmahls 1584.

Er ist nach Lersner's Angabe allhier am 14. März 1588 gestorben.

Johann Martin Bauer von Eyseneck.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Ovales Wappenschild mit durch Blumengewinde verziertem Goldgrund, schräg durchsetzt von einem blauen Balken mit drei silbernen Lilien; gekrönter offener Helm mit zwei Büffelhörnern, zwischen welchen der vordere Theil eines aufrecht gestellten gekrönten Löwen, der in jeder Pratze eine Lilie hält, das Ganze eingefaßt durch mit Punkten verbundene Ringe, welche Einfassung außen und innen eine Randleiste hat.

Kehrseite: In Spiralform gekrümmter Linie die Inschrift:

✠ IOHAN : MARTIN : BAVER : V : EYSENECK : DER : ROM. KEY. MAY. RATH. VND : DES : HEYL : REICHS : GERICHTS : SCHVLTH : Z : FRANCF . A . MEI.

Ovale Medaille von 13 und 10 Linien Durchmesser, von vergoldetem Silber.

Tafel II. Figur 1. a. und b.

Johann Martin Bauer von Eyseneck, eine der merkwürdigsten Persönlichkeiten des ersten Drittels des 17. Jahrhunderts, ist Sohn von Martin Bauer, der in Heidelberg beiläufig im Jahre 1535 geboren wurde.

[1]) Evangelisches Denkmal, pag. 177.

Digitized by Google

Derselbe kam als Buchdrucker hierher, und wurde als solcher 1568 in den Bürgerverband aufgenommen; später (1576[1]) wurde er Schreiber und Verwalter des Weißfrauenklosters, und heirathete als solcher Elisabeth Wolf von Rosenbach. Der aus dieser Ehe entsprossene Sohn Johann Martin ist allhier 1577 geboren; er zeichnete sich besonders im Jahre 1611 aus, um die Fettmilch'schen revolutionairen Bewegungen zu unterdrücken, wurde 1612 in den Rath gewählt, war 1613 Zeugherr, 1615 jüngerer Bürgermeister und am 17. Juni 1616 wird er Stadtschultheiß. Unterm 1. October 1616 erhebt ihn Kaiser Mathias in den Adelstand mit Verleihung des Prädicats von Eyseneck; am 16. September 1619 ernennt ihn Ferdinand II. zu seinem kaiserlichen wirklichen Rath; er starb am 4. August 1634. Die Inschrift des Familien-Epitaphiums auf dem Peterskirchhofe findet sich in Lersner's Chronik 2. Band, 2. Buch, pag. 141.

Joh. Mart. Bauer war zweimal verheirathet,

1) 1597 mit Catharina, geborene Heckbacher († 1616), Wittwe des Caspar Braun.

2) 1616 mit Catharina, geborne Fleischbein († 1636), Wittwe des Jacob Fischer.

Sein sechster Sohn aus dieser Ehe, Johann Jacob Bauer von Eyseneck, geboren 1616, machte viele Reisen und war ein sehr gelehrter Mann; er kam in den Rath 1660, war drei Mal älterer Bürgermeister 1673, 1679 und 1684, in welchem Jahre er als solcher am 28. August gestorben ist. Ein Nachkomme der Familie ist der jetzt noch lebende K. K. Feldmarschall-Lieutenant Adalbert Bauer von Eyseneck.

Als ein Curiosum will ich die Deduction mittheilen, durch welche sich die Corporation der adeligen Gesellschaft Alt Limpurg in ihren Protocollen rechtfertigt, als sie zum Neuen Jahre 1622 ohne weiteres dem Johann Martin Bauer von Eyseneck, der doch keine Ahnen habe, das Gesellen Recht von Alt Limpurg verehrt hat. Dieselben heißen wörtlich:

1) Vermögt des Articul müssen als denn die Anhen erwiesen werden, wann einer active umb die Gesellenschaft ansucht; von diesem Fall aber, da ein gantz Gesellschaft auf sonderbaren hohen Ursachen, um ihres eigenen Nutzens willen passive jemand zu sich erfordert, und

[1]) Lersners Chronik II. zweites Buch, pag. 93.

Digitized by Google

gern haben will, ohn derselben A Personn s u c h e n, hat man in den Articul gar nichts.

2) Ist der Gesellschaft nicht verbotten in einem sonderbaren extraordinari Fall mit einmüthigem Consens ihre Ordnung zu limitiren, sonderlich wann obgeregte verschiedene hohe Ursachen hinzu kommen.

H e i n r i c h B a r t e l s.

Beschreibung der einseitigen ciselirten Medaille in getriebener Arbeit.

Brustbild mit nach rechts gekehrtem Prosil, starkem Schnurr- und Knebelbart, kurz geschnittenem Haupthaar und Backenbart; in großen Düten gekrauftem Halskragen und glatt anliegendem Leibrock.

Umschrift: HENRICH · BARTELSZ · ÆTA · 56 · ANNO · 1636.

D u r c h m e s s e r: 27 Linien.

Auf dem Abschnitt des Rumpfes sind etwas undeutlich die Buchstaben D R oder D K sicherlich die Initialen des Namens des Fertigers der Medaille, welchen zu ergänzen mir nicht geglückt ist.

Tafel II. Figur 2.

Die Familie Bartels stammt aus Antwerpen, und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist Heinrich Bartels wegen Religionsverfolgungen von dorten mit seiner eigenen Nachkommenschaft anher gezogen. Derselbe starb allhier 83 Jahre alt am 21. März 1607, und wie aus einem e h e m a l s auf dem Peterskirchhof befindlichen Epitaphium zu ersehen war, dessen Inschrift in Lersners Chronik, II. zweites Buch, pag. 127 veröffentlicht ist, hinterließ er vier Söhne und drei Töchter. Aus den hiesigen Kirchenbüchern war über die in der Frankfurter Verzweigung längst ausgestorbene Bartels'sche Familie folgende Geschlechtstafel zu entwerfen, welches ich der Gefälligkeit des Herrn Standes-Buchführer Doctor Kirchner zu verdanken habe:

Digitized by Google

Heinrich I. Bartels,

geboren 1524, gestorben am 21. März 1607.

1. Jacob,
geb. zu Antwerpen circa 1555, allhier verstorben nach 1628, hatte zwei Söhne u. drei Töchter, jene ohne Nachkommen verstorben. Die älteste Tochter, Elisabeth, getauft am 11. August 1601, ist vielleicht diejenige so mit Paulus Birkenholtz verehelicht war.

2. Caspar,
verblieb in Antwerpen. Ueber sein Schicksal hier nichts weiter bekannt.

3. Bartholomäus,
zog von hier zurück nach Amsterdam, wo er sich ansiedelte.

4. Heinrich II.,
geb. 1580, † am 1. October 1649. Zu seinen Ehren ist die vorbeschriebene Medaille gefertigt. Er verheirathete sich zweimal; beide Gattinnen waren von Hamburg.

Kinder aus der ersten Ehe mit Rebecca Lammen, copulirt am 21. Mai 1610, † .... ?

1. Remigius,
geb. den 10. December 1616, † am 20. Nov. 1672, verehelicht am 7. Januar 1645 mit Catharina Peters.

2. Bartholomäus,
geb. 26. Sept. 1618. Weitere Schicksale unbekannt.

3. Heinrich III.,
geb. 21. Juli 1620, † am 10. April 1682. Unverehelicht.

u. vier Töchter.

Kinder aus der zweiten Ehe mit Margaretha Lüls, † 1682. Eine Tochter Anthonietta.

1. Heinrich IV.,
geb. 1648, † nach 1699, verblieb ledig.

2. Remigius,
geb. 19. Aug. 1655, † 12. Febr. 1702, heirathete am 9. Jan. 1683 Catharina Ochs † 1724.

3. Johann,
geb. 1657, † 8. März 1658.

und vier Töchter, wovon die zweite Margaretha mit Seger v. Ucheln verehelicht auf einer nachstehend beschriebenen Denkmünze erwähnt ist.

1. Heinrich V.,
geb. 7. Nov. 1687, † 20. Sept. 1735, wurde 1721 in den Senat gewählt, u. kam 1727 auf die Schöffenbank. Er ehelichte am 15. Jan. 1711 Johanna v. Barckhausen.

u. fünf Töchter.

1. Heinrich VI,
geb. 5. December 1716, † 5. September 1733. Unverheirathet.

2. Johann,
geb. den 5. Mai 1725, verehelicht am 31. Oct. 1746 mit Maria Gullmann, geb. den 5. März 1717. Er übersiedelte nach Halle an der Saale als Stallmeister an der dortigen preuß. Ritteracademie. Die etwaige Descendenz dieses Familienzweiges und welches Schicksal sie gehabt ist mir unbekannt, doch sind noch Nachkommen vorhanden.

u. fünf Töchter.

Die dermalen allhier nicht mehr fortlebende Familie Bartels, welche im 17. Jahrhundert zu einer der wohlhabendsten in Frankfurt gehörte, hat, wie es scheint, keinerlei Spuren ihres Daseins hinterlassen, weder durch Bauten, Schriften, Kunstförderungen oder irgend eine Stiftung. Sogar ihr Familien-Epitaphium auf dem Peterskirchhofe ist spurlos verschwunden; Verwendung ihres Wohlstandes zu materiellen Genüssen scheint der einzige Zweck ihres Daseins gewesen zu sein; und hätte ich nicht zufällig vorbeschriebene Medaille entdeckt, so wäre vielleicht nie mehr von dieser Familie in geschichtlicher Beziehung zu Frankfurt die Rede gewesen. Es gibt leider sehr viele reiche, mit Glücksgütern bedachte Menschen in Frankfurt, denen es ganz gleichgültig ist, ob die Erinnerung an ihr Dasein die Auflösung ihrer fleischlichen Hülle überlebe.

Herr Pfarrer Fester machte mich aufmerksam, daß im Jahre 1636 die hiesige niederländische Gemeinde das 50jährige Jubiläum ihrer Begründung gefeiert hat, und da Heinrich Bartels I. vorzugsweise thätig gewesen diese Stiftung zustande zu bringen, im Jahre 1636 sein gleichbenamter Sohn das Amt eines Altmannes dieser Gemeinde bekleidete, so dürfte dieses die Mitveranlassung zur Fertigung der Medaille gewesen sein.

Diese Medaille war durch Erbschaft in den Besitz des Herrn Doctor Eduard Griesinger, dermalen in Gießen wohnend, übergegangen, indem seine Gattin, eine geborne Burnitz, mittelst ihrer Mutter, einer gebornen Salzwedel, und Großmutter, einer geborenen Bartels, Eigenthümerin derselben wär. Auf mein specielles Drängen war Doctor Griesinger so gefällig, die Original-Silbermedaille am 12. Juni 1855 durch Schenkung der städtischen Münzsammlung einzuverleiben.

Ich kenne einen von J. H. Wicker 1776 radirten Kupferstich, auf welchem zwei medaillenförmige Rundele von je 26 Linien Durchmesser dargestellt sind, das eine mit dem Kopfe eines Mannes, das Profil nach rechts gekehrt, und der Umschrift: Paulus Birkenholtz aet. 73. anno 1634, das andere mit dem Kopfe einer Frau in Profil und der Umschrift: Elisabeth Birkenholtz geborne Bartels. Dieses sind höchst wahrscheinlich die Abbildungen zweier silbernen Medaillen, nach dem Style der Arbeit und der Auffassung von dem nämlichen Künstler gefertigt, der die Heinrich Bartels'sche modellirte. Noch existirt in Frankfurt eine Familie Birkenholtz, jedoch waren alle mein Forschungen nach der muthmaßlichen Medaille fruchtlos.

Digitized by Google

Joachim von Sandrart.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild mit Profil nach der rechten Seite, Schnurr- und Knebelbart und bis über das Ohr herabliegendem Haare, breitem umgelegten Halskragen und einer auf die Bruſt an einer Kette hängenden Medaille.

Umſchrift: IOACHIMVS · SANDRART · ÆT : 8 · XXXIIII.

Kehrſeite: Leer.

Durchmeſſer: 20 Linien.

Tafel VI. Figur 2.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Kopf, das Profil nach rechts mit bis auf den Nacken herabhängendem Haupthaare, und antikem Faltenüberwurfe über Schultern und Bruſt, darunter ein P. (Name des Stempelſchneiders, der mir unbekannt iſt).

Umſchrift: IOACHIMVS DE SANDRART · A · STOCKAV · ANNO · MDCLXVI.

Kehrſeite: Ein ſchlafender Amor, deſſen Kopf auf einem Todtenkopfe ruhet, dabei drei offene Blumen; links das Sonnenbild, von welchem rundum Strahlen ablaufen.

Durchmeſſer: 20 Linien.

Tafel VI. Figur 3. der Hauptſeite.

Dritte Medaille. Hauptſeite: Dieſelbe, wie bei vorbeſchriebener Medaille. Die Kehrſeite hat einen auf einem Todtenkopfe mit dem Haupte ruhenden ſchlafenden Amor, daneben rechts eine Sonnenuhr, über welcher drei Sonnenblumen, zwei mit emporgerichtetem, die andere mit geſenktem Blumenkelche. Links das Sonnenbild von Strahlen umgeben.

Umſchrift: VIVERE POUR MORIRE ET MORIRE POUR VIVERE.

Durchmeſſer: 21 Linien.

Abgebildet in J. v. Sandrart Teutſche Academie von J. J. Volkmann, Nürnberg, 1768. Fol. Auf der Kupfertafel bei pag. XXX. Zweite Figur.

Vierte Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild das Profil nach rechts mit kurzem Schnurr- und Knebelbart, und ſchön gelocktem, ſtarkem Haupthaare, das bis auf die Bruſt herabreicht. Antiker Faltenüberwurf, welcher Schultern und Bruſt bedeckt. Unter der Schulter: P · H · MILLER · (Name des Stempelſchneiders.)

Umſchrift: IOACH : DE SANDRART IN STOCKAV · Æ · S · A : 76 · 1682.

Kehrſeite: Baumgruppe aus deren Mitte ein kräftiger, hoher Baum emporragt. Ueber demſelben ſtehet in einem Spruchbande: RAGT WEIT HERVOR. Neben in einem andern Spruchbande: DER GEMEIN · NVZIGE.

Durchmeſſer: 22 Linien.

Abbildung der Hauptſeite Tafel V. Figur 6. — Die Kehrſeite iſt abgebildet in dem vorerwähnten Volkmann'ſchen Werke auf der Tafel bei pag. XXX, die fünfte Figur. Dieſe Medaille iſt geſchlagen worden bei Gelegenheit ſeiner Aufnahme in den ſogenannten Palmorden.

Digitized by Google

Die Familie Sandrart ist ein altadeliges Geschlecht, dessen bereits im eilften Jahrhundert erwähnt wird; sie war in Belgien ansäßig. Ausführliche Nachrichten über dieselbe finden sich in der von Volkmann besorgten neuen Ausgabe des Hauptwerkes Joachims von Sandrart: Teutsche Academie der Bau-, Bildhauer- und Malerkunst, Fol. Nürnberg, 1768. Vorrede Seite XVI. Joachim von Sandrart's Vater, Lorenz (geb. zu Bergen 1567) flüchtete aus Brabant wegen der Grausamkeiten Alba's nach Frankfurt, wo er 1629 starb [1]). Aus seiner Ehe mit Antoinette von Badeau ward allhier am 12. Mai 1606 Joachim von Sandrart geboren. Er widmete sich früh den schönen Künsten, namentlich der Malerei und dem Kupferstechen, worin seine Lehrer Theodor de Bry und Egidius Sadeler gewesen; später war er in Utrecht Schüler von G. Honthorst, welchen er nach England begleitete, als derselbe dahin von Carl I. berufen wurde, und dorten nach Honthorst's Rückkehr bis 1627 verblieb, wo er nach Frankfurt zurückkehrte. Bald darauf reiste er zur Ausbildung in seiner Kunst nach Venedig, Bologna und Rom. Hier zeichnete er sich besonders durch ein für den König von Spanien gefertigtes Gemälde — der Tod Senecas — aus. Einer Berufung an den spanischen Hof gab er keine Folge, sondern reiste 1630 nach Neapel, Sicilien und Malta, überall sich durch treffliche Gemälde auszeichnend. Nach Frankfurt zurückgekehrt, ehelichte er daselbst Fräulein Johanna von Milckau auf Stockau (gest. kinderlos 1671). Wegen der damals Deutschland verheerenden Gräuel des dreißigjährigen Krieges übersiedelte er mit seiner Familie nach Amsterdam. Nach dem Todte seines Schwiegervaters wollte er das Erbgut seiner Gattin, Stockau bei Ingolstadt, in Besitz nehmen, fand es aber zerstört; er lies es stattlich herstellen, aber bald nachher wurde Schloß und Ortschaft durch die Franzosen 1647 in Asche gelegt, welches er von einem Thurme in Ingolstadt mit eigenen Augen ansah. Nach dem Friedensabschlusse bauete er dieses Schloß mit vieler Pracht wieder auf; die zur Vollziehung dieses Friedens beauftragten Gesandten, welche in Nürnberg versammelt waren, erhielt er eigens Auftrag für die Stadt Nürnberg in einem großen Ge-

---

[1]) Sein einstens auf dem ersten Petrskirchhofe befindliches Epitaphium, dessen Inschrift Lersners Chronik 2. Band, II. Buch, pag. 128, aufbewahrt hat, ist spurlos verschwunden.

Digitized by Google

mälde darzuſtellen, welches in jener Stadt noch in dem Rathhauſe aufgeſtellt iſt. Kaiſer Ferdinand III. berief ihn auch nach Wien, wo er ſich durch ſeine Kunſtleiſtungen große Ehre erwarb.

Bald nach dem Tode ſeiner erſten Gattin, ehelichte er in Nürnberg 1673 in ſeinem 67 Lebensjahre Eſther Barbara Blommart (geb. 1651) und verweilte von nun an bis an ſein Ende in dieſer Stadt. An der daſelbſt 1662 vom Rathsherrn Sündersbühl errichtete Maleracademie wurde er zum Mitdirector ernannt. Auf den Wahlſpruch, der ihm beim Eintritt in die Academie beigegeben wurde — Alles zum Nutzen — bezieht ſich die Inſchrift des Revers der vorbeſchriebenen vierten Medaille. Sandrart ſtarb kinderlos am 14. October 1688[1]; ein großes Epitaphium, abgebildet im vorerwähnten Volkmann'ſchen Werke, Vorrede bei Seite XXIX, iſt ihm zu Nürnberg auf dem Kirchhofe zu St. Johannes errichtet. Notizen über dieſen berühmten Frankfurter finden ſich auch in Hüsgen's artiſtiſchem Magazine S. 200—208.

---

[1]) Seine zweite, jugendlich verwittwete Gattin überlebte ihn lange, denn ſie ſtarb in ihrem 83. Jahre am 13. Mai 1733. Sie war Beſitzerin einer ausgezeichneten Sammlung von Medaillen, Gemmen und anderen Kunſtgegenſtänden.

Digitized by Google

Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild nach rechts gekehrt, mit lockenreicher Perücke, geſtickter Cravatte, und faltigem Gewand; um den Hals eine Kette mit Medaille. Unter der Schulter E . B .[1]). (Name des Graveurs.)

Umſchrift: I . E . A . CLETTENBERG . ET . RHODA . S . C . MAI . C . REIP . FRANCOF . PRÆTOR ✣

Kehrſeite: Unter einer großen Freiherrn-Krone und zwiſchen zwei Palmzweigen das altadelige wildeck'ſche Wappen (quadrirtes Schild mit abwechſelnd drei rothen Querbalken in weißem Felde, und ein rother doppeltſchwänziger Löwe in gelbem Felde).

Umſchrift: SORS MEA IN MANV DOMINI. Unten: 1696.

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel II. Figur 3. a. b.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Inſchrift in neun Zeilen.

JOH . | ERASMVS . | SEIFFART . | A CLETTENBERG . | REIP . FRANCOF . | PRÆTOR | ELECT | 31 . AUGUST . | . 1696.

Kehrſeite: Das Klettenberg'ſche Wappen (quadrirtes Schild mit abwechſelnden zwei Eichenzweigen mit je drei Eicheln in ſilbernem Felde, und drei Kugeln in blauem Felde), gekrönter Helm, worauf ein rechts gekehrter, auf einem Fuße ſtehender Kranich, der im aufgehobenen, linken Fuße eine Kugel trägt[2]).

Durchmeſſer: 14 Linien.

Tafel I. Figur 8.

Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg und Wildeck, Herr zu Rhoda, ward geboren zu Mainz, am 16. Januar 1634. Sein Vater Erasmus Seiffart war königlich ſchwediſcher Geheimerath, wurde 1639 in den hieſigen Rath gewählt, kam 1643 auf die Schöffenbank, und war dreimal älterer Bürgermeiſter, 1650, 1656 und 1660; er ſtarb 1664. Die Mutter war Anna Maria Bauer von Eyſeneck. Johann Erasmus beſuchte das frankfurter Gymnaſium, ſtudirte 1648 in Straßburg, bereiſte nachher Frankreich und Holland, und kam 1656 hierher zurück. Der Landgraf von Heſſen-Homburg machte ihn zu ſeinem Geheimen-Rath, und mehrere andere kleine Fürſten der Umgegend betraue-

[1]) Von 1698—1726 war in Frankfurt ein E. Bengeradt, Münzmeiſter, der alſo wahrſcheinlich dieſe Medaille gefertigt hat.

[2]) Das v. Klettenberg'ſche Wappen iſt abgebildet in Siebenmacher's großem Wappenbuche II. Supplement, Tafel 33. Nürnberg, 1759. Folio.

Digitized by Google

ten ihn mit der Führung ihrer Angelegenheiten. Im Jahre 1676 ward er in den Frankfurter Rath gewählt, 1683 kömmt er auf die Schöffenbank, und bekleidete 1692 das ältere Bürgermeisteramt; am 13. August 1696 ward er Stadtschultheiß. Er verehelichte sich zweimal.

1) 1656 mit Anna Catharina Treudel,
2) 1670 mit Anna Catharina v. Oldeckhop. Aus jeder dieser Ehen hatte er sieben Kinder.

Leopold I. ernannte ihn 1679 zum Kaiserlichen Rath, und ertheilte ihm die Befugniß das uralte adelige Familien-Wappen der Wildeck zu führen, von welchen die Klettenberg abstammen. Auf dem St. Peterskirchhofe, rechts vom Eingange befindet sich eine schön gefertigte Bronze-Platte auf dem Klettenberg'schen Familienbegräbnisse, das von Johann Erasmus im Jahre 1692 gestiftet wurde; die Inschrift ist abgedruckt in Lersners Chronik 2. Band, II. Buch, pag. 138, Nr. 162. Einer seiner Söhne aus der ersten Ehe, Philipp Wilhelm, geb. 1668, gest. 1736, wurde im Jahre 1703 zum Capitain-Lieutenant der frankfurter Stadtwehr ernannt. (Lersner I. pag. 424), und dessen Sohn Johann Erasmus Georg Seiffart von Klettenberg, geb. 1699, gest. 1743, der als Prediger zu Mengeringshausen im Waldeck'schen angestellt war, wurde am 22. Februar 1731 anher als Prediger in Sachsenhausen berufen (Lersner II., 2. Buch, pag. 69).

Ein anderer der Familie, Remigius Seiffart von Klettenberg, geb. am 27. Januar 1693 ward in den Rath gewählt im Jahre 1733, bekleidete zweimal das ältere Bürgermeisteramt 1754 und 1759, und ist allhier verstorben am 2. Juli 1766.

Weitere Notizen über J. E. Seiffart von Klettenberg finden sich in: Ludwig Heinrich Schlosser's Leichenrede am 22. April 1716 auf J. Erasmus von Klettenberg und Wildeck auf Rhoda, Fol. Frankfurt am Main, und über die Familie überhaupt, in Lappenberg's Reliquien der Fräulein S. C. v. Klettenberg, 8° Hamburg, 1849. Beide Bücher sind auf der Stadtbibliothek.

Digitized by Google

Philipp Jacob Spener.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. **Hauptſeite**: Bruſtbild, das Profil nach der rechten Seite, mit enganliegendem Käppchen, in langen Locken herabhängendem Haupthaare, und faltenreichem Chorrocke. Am Abſchnitte des Bruſtbildes: NAT • RVPISVILL • ALSAT • 13 • IAN • 1635.

Umſchrift in zwei Zeilen; äußere Zeile: PHIL • IACOB • SPENER • SS • TH • D • VOCAT • OLIM ARGENT • ET FRANCOF • INDE ✣ Innere Zeile: IN AVL • EL • SAX • NVNC CONSIL • EL • BR • CONSIST • ET PRAEP • BEROLINEN.

Kehrſeite: Eine auf dem linken Knie ruhende, himmelwärts ſchauende, weibliche Figur hält an jedem Arme ein Schild, wovon das am rechten Arme die Inſchrift VERITAS, das andere CHARITAS hat. Sie iſt umgeben von mancherlei myſtiſchen, allegoriſchen Thiergeſtalten, welche ſie anfeinden. Auf dieſe Rotte ſchießen aus zwei Wolkengruppen Blitze, während die kniende Figur von einer Sonne beſchienen wird; zwiſchen dem Kopfe der Figur und der Sonne ſtehet: TIBI MILITAT ÆTHER. Unten im Abſchnitte: TANDEM, und darunter SYMBOL • C • W • 1698.

Durchmeſſer: 19 Linien.

(Abgebildet in Köhler's Münzbeluſtigung, Vol. XVIII. pag. 265.)

Zweite Medaille[1]). **Hauptſeite** ganz gleich mit dem der vorbeſchriebenen

Kehrſeite: Inſchrift in 9 Zeilen:

BONAE
FESTO
AGATHES
MORIENS
ABSTVLERITNE
AGATON ?
D • V • FEBR.
MDCCV •
BONVM •

Dritte Medaille. **Hauptſeite**: Bruſtbild ganz gleich mit demjenigen auf den beiden vorbeſchriebenen Medaillen.

Umſchrift: PHILIPP • IACOB • SPENER SS • TH • D • Am Abſchnitte der Schulter 17 C • W • 16.

Kehrſeite: Ein Sämann der Getreide ausſäet.

Umſchrift: Und etliches fiel auf ein gut Land. Im Abſchnitte unten: Marc. IV. v. 8.

Durchmeſſer: 15 Linien.

Tafel II. Figur 4. a. b.

---

[1]) Ich kenne dieſe Medaille nur durch einen Kupferſtich, wo ſie unter Speners Portrait abgebildet iſt. Derſelbe befindet ſich auf der Stadtbibliothek.

Digitized by Google

Vierte Medaille. Hauptſeite: Ganz gleich mit der von Nr. 3.
Kehrſeite: Inſchrift in 26 Zeilen[1]).

NATVS | RYP . SPOL . ET . ALSAT . | A . MDCXXX IOH . PHIL . | COM . RVPISSPOL . CONS . | ET AGATHA SALTZMANNIA | DOMI RITE PRAEPARATVS | MDCLI ARGENTORATI STVDIA | ACADEMICA INCHOAVIT IRIDEM | DOCENDO CVM INCLARVISSET | MDCLXIV DOCTORIS ACADEMICI | ET ECCLESIASTICI INSIGNIA | LOCVNO MERVIT AC CONSTITVTVS | MDCLXVI FRANCOFVRT AD MOEN . | REVER . MINISTERII SENIOR | MDCLXXXVIII SATA . SVPREMVS | AVALE CONC . ET CONSIL . ECCLESIAST . | MDCXCI ERTORT . PRÆPOSIT AD D . NICOLAI | ET A SACR . REG . PRVSS . REG . CONSILIIS | REM CHRISTIANAM ET EVANG ECCLE | INSTITVTIS CONSILIIS FACTIS ILLV | STRAVIT ET CVM MELIORA TEMPORA | PROFESSVS ESSET IN EORVM SPE | CERTA CONFIRMATVS | PLACIDE OBIIT | MDCCV . FEBR . V . | AGATÆ FESTO . |

Durchmeſſer: 15 Linien.

Die vorzüglichſten Lebensbegebenheiten des berühmten Theologen und Kanzelredners Philipp Jacob Spener ſind ſämmtlich aufgezeichnet auf den vier verſchiedenen Schaumünzen, die vorſtehend beſchrieben ſind. Er iſt ein geborner Elſäſſer (Rappoltsweiler 13. Januar 1636), verweilte als Prediger zwanzig Jahre zu Frankfurt (1666—1686) und ſtarb zu Berlin am 5. Februar 1705.

Die Titel ſeiner zahlreichen Schriften ſind in den bibliopoliſchen Werken nachzuſehen.

Die vier verſchiedenen Spener'ſchen Medaillen kamen ſämmtlich in der Ampachianiſchen Münzen-Verſteigerung vor. Siehe deren Catalog Sect. II. pag. 678. Naumburg, 1834. Dieſelben ſind alle von Carl Wermuth gefertigt.

---

[1]) Ich kenne dieſe Medaille nur aus der Abbildung in Mazzuchelli, Vol. II. Tafel CXLVIII. Figur V. Unverkennbar ſind in derſelben weſentliche Fehler, da aber die Inſchrift nicht in der Beſchreibung der Tafel abgedruckt iſt, ſo gebe ich dieſelbe hier wieder, wie ſolche im Kupfer gravirt wurde.

Digitized by Google

Hiob Ludolf.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Gebet!
so wird
euch
gegeben:
Luc. VI.
v. 38.

Kehrseite: Dritte
allgemeine
AVGMENTATIONS
Verlosung
der ersten CLASSE
und
Zwey Tausend Thaler
DIR. ectore IOBO LVDOLFO
CASSAE ET ASSISTENTe
SVB No V.
D. XXIII. DECEMB.
ANN. MDCCI.
C. W. C. PR. CÆS.
(Carl Wermuth cum privilegio caesaro.)

Durchmesser: 12 Linien.

Tafel V. Figur 7. a. b.

Daß das Andenken des ausgezeichneten Gelehrten Hiob Ludolf durch eine Schaumünze verherrlicht ist, war nicht allein seinem Biographen Christian Junker [1]) unbekannt, sondern sogar der Chronikschreiber Lersner, der doch durch Heirath ein Anverwandter Ludolf's gewesen, scheint es nicht gewußt zu haben, wenigstens erwähnt er davon nichts in seinem umfangreichen Werke [2]).

Hiob Ludolf war am 15. Juni 1624 zu Erfurt geboren, auf dessen Gymnasium und Universität er seine erste Ausbildung erhielt, wobei sich an ihm großes philologisches Talent, mit eisernem Fleiße gepaart, bewährten. Er studirte Jurisprudenz, aber schon in seinem zwanzigsten

[1]) Commentarius de vita, scriptisque ac meritis illustris viri Jobi Ludolfi etc. auctore Christiano Junckero. Lipsiae. 1710. Vol. I. 8.

[2]) Es scheint mir, daß Lersner nicht sonderlich gut auf seinen Herrn Vetter Ludolf zu sprechen war, denn sonst hätte er sicher des schönen, ehrenvollen Grabdenkmals, das ihm in der Catharinen-Kirche errichtet ist, bei der Beschreibung der anderen Monumente in dieser Kirche erwähnt.

Digitized by Google

Jahre zeichnete er sich durch Kenntnisse der aethiopischen Sprache aus. Nach beendigten Studien bereiste er von 1647 bis 1651 Frankreich, England, Italien, Holland, Schweden und Dänemark, und fand überall bei den ausgezeichnetsten Gelehrten jener Länder die freundlichste Aufnahme. Herzog Ernst von Sachsen berief ihn 1658 nach Gotha; sein Nachfolger Herzog Ferdinand ernannte ihn 1675 zum Kammerdirector und 1786 zum Geheimenrath.

Ludolf war wegen seiner wichtigen philologischen Publicationen oft und lange in Frankfurt, woselbst er auch am 8. April 1704 starb. Er war dreimal verehelicht; seine erste Gattin, Aemilia Maria, geb. Timpler, aus dem Gothaischen, ehelichte er am 7. Mai 1662, aus welcher Ehe sieben Kinder ersprossen sind. Nur einer der Söhne, Namens Christian, geb. 21. Juli 1664, wuchs heran und pflanzte in Sachsen die Familie des Vaters fort. Die beiden andern Frauen Ludolf's waren Frankfurterinnen, hinterließen ihm aber keine Nachkommenschaft. Die erste derselben, Anna Catharina Müller, geheirathet 1682, starb 1685; sie war Tochter des frankfurter Schöffen J. J. Müller. Die andere, Maria Catharina Lersner, war bereits Wittwe von drei Ehegatten, vom Schöffen Johann von der Birgden, vom Senator Johann Julius von Damm, und vom Stadtschultheiß Wilhelm von Guntherota.

Junker giebt (pag. 161—179) die Titel von 17 Werken, meistens auf Aethiopien bezüglich, welche der unermüdliche Ludolf veröffentlicht hat.

Derselbe legirte bei seinem Ableben seine Büchersammlung und Manuscripte, sowie die auf seine Kosten gefertigten Matrizen des aethiopischen Alphabets, der hiesigen Stadtbibliothek.

Die vorbeschriebene kleine Schaumünze wurde ohne Zweifel von dem Stempelschneider C. Wermuth, auf Speculation gefertigt, und sicherlich hätte er einen passenderen Gegenstand wählen können, zur Verherrlichung des Andenkens an Ludolf, als das Ziehen einer Lotterie in Weimar. Zu jener Zeit gab es noch kein Lotteriespiel in Frankfurt, welches in neuerer Zeit durch die berüchtigten Loosesendungen der sich „Banquier" titulirenden Lotterie-Collecteure im Ausland ein ominöses Bekanntwerden erlangt hat.

Digitized by Google

Johann Georg Pritius.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild mit der Anſicht von vorn, in geſticktem Ornate, mit ſtarker Halskrauſe und dicker Lockenperücke. Auf dem Abſchnitte des Aermels 17 (C. W.) 16. (Carl Wermuth der Stempelſchneider.)

Umſchrift: IO . GEORG . PRITIVS . SS . TH . D . ET MINIST . FRF . SEN.

Tafel II. Figur 5.

Kehrſeite: Dieſelbe Darſtellung und Umſchrift, wie auf der Kehrſeite der vorſtehend beſchriebenen dritten Spener'ſchen Medaille.

Durchmeſſer: 15 Linien.

Tafel II. Figur 4. b.

Johann Georg Pritius, geb. zu Leipzig am 22. September 1662, woſelbſt er ſtudirte, wurde Magiſter philosophiae am 29. Januar 1685, Sabbathsprediger zu St. Nicolai in Leipzig am 12. Auguſt 1690, Aſſeſſor der philoſophiſchen Facultät daſelbſt am 19. Sept. 1691, Baccalaurus Theologiae 27. März 1693, Profeſſor der Theologie und Metaphyſik am Gymnaſium zu Zerbſt 1698, Doctor der Theologie 1699, Profeſſor der Theologie und Conſiſtorialrath zu Greifswalde 1705; er ward als Senior nach Frankfurt berufen am 10. März 1711, und gleichzeitig als Probſt nach Magdeburg; nimmt die erſte Vocation an, predigt zum erſten Male allhier am 16. Auguſt 1711. Lersner (Chronik II. Abtheilung 2. pag. 26) rühmt ganz beſonders ſeine am 31. Oct. und 1. Nov. 1717 bei Gelegenheit der zweiten Secularfeier der Reformation gehaltenen Predigten. Er ſtarb am 24. Auguſt 1734 unverheirathet, und wurde in die St. Nicolai-Kirche begraben.

Eine Abbildung der zu Ehren Pritius gefertigten Medaille befindet ſich in Mazzuchelli II. Tafel CXLVI. Figur 1.

Digitized by Google

Seger von Ucheln.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Eine aus Wolken hervorragende Hand hält durch ein Band vereiniget das Ucheln'ſche und Bartel'ſche Wappen [1]) darüber, zwiſchen den Windungen des Bandes D. D. D., und unter den Wappenſchildern C. W. C. P. C. (Devotissime Dono Dedicat Carolus Wermuts Cum Privilegio Caesareo.) Die Umſchrift iſt in drei Zeilen; die äußere: MEMORIAM CONIVGII 50 ANNOR . DN . SEGERI VON UCHELN . ÆT . 76 . & MARGAR ✣ Die mittlere Zeile: UXORIS NATÆ BARTELS ÆT . 71 . D . 1/8 IAN . 1718 . RITIB . IVBILEI . GAMICI ☙ Die innere Zeile: SOLENN . CELEBR . FRANCOF . AD MOEN . PERENNAT & FAMILIÆ UCHELIANÆ ✣

Kehrſeite: Der Erzvater Jacob liegt ſchlafend unter einem Baume; zu ihm gehet von den Wolken herab die Himmelsleiter, auf welcher mehrere Engel wandeln.

Umſchrift: Ecce ego tecum et custodiam te etc. Gen. 28. v. 15. | Domine minor eum prae omnibus miserat tuis Gen. 32. X.

Durchmeſſer: 20 Linien.

Tafel II. Figur 6.

Die Familie von Ucheln iſt mit Jacob von Ucheln, geboren zu Cöln am 28. October 1593, geſtorben zu Frankfurt am 11. März 1662 [2]), anhergekommen. Derſelbe hatte aus der Ehe mit Jacquelina Billieurs (geb. zu Cöln am 26. November 1605, geſt. zu Frankfurt am 8. Mai 1678) zehn Kinder, wovon vier Söhne:

1) Jacob † 1635, vier Jahre alt;
2) Nicolaus † 1692, 62 Jahre alt, unverehelicht;
3) Heinrich † 1641, 1 Jahr alt, und
4) Seger † 1724, alt 82 Jahre.

Auf die goldene Hochzeit des letzteren mit Margaretha Bartels, gefeiert allhier am 18. Januar 1718 iſt vorbeſchriebene Medaille gefertiget. Die einzige Tochter aus dieſer Ehe, Jacobine von Ucheln, vermählte ſich 1688 ? mit Conrad Hieronymus Eberhard, genannt Schwind, Schöff und J. U. Doctor, Mitglied des Hauſes Frauenſtein.

---

[1]) Das von Ucheln'ſche Wappen iſt ein grüner Baum mit ſechs goldenen Eicheln in goldenem Felde; das Bartels'ſche Wappen ein links galoppirendes Roß in ſilbernem (?) Felde.

[2]) Siehe das Ucheln'ſche Epitaphium auf dem zweiten Peterskirchhofe, abgedruckt in Lersners Chronik II. 2. Buch, pag. 158, wo durch einen Druckfehler Uefelen ſtatt Ucheln ſtehet.

Digitized by Google

Ueber die Ucheln'sche Familie finde ich nur eine einzige Mittheilung, und zwar in der Vorrede zu H. S. Hüsgen's artistischem Magazine, pag. XIV., wo bemerkt ist, daß J. F. von Uffenbach das Gemälde-Cabinet des Herrn H. (?) von Ucheln in einem Gedichte sehr nett und schön besungen habe; dasselbe ist abgedruckt in Uffenbach's Lebensarbeit, pag. 222, wo noch fünf andere seiner dichterischen Productionen zu Ehren von Ucheln's zu lesen sind.

Was aus dem Uchel'schen Gemälde-Cabinet geworden, ist mir ganz unbekannt.

Jacob Passavant.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. Hauptseite: Kniende Frauenfigur, mit der rechten Hand zwei flammende Herzen emporhaltend, in der linken eine Leyer. Vornen zwei sich schnäbelnde Tauben; über der Figur der Name Gottes in hebräischen Buchstaben in einem Strahlenkranz.

Umschrift: Wo reine Lieb die Herzen rührt.

Kehrseite: Unter einer Krone und zwischen zwei Lorbeerzweigen, die zwei aus kleinen Blumen gebildeten Buchstaben P Z (Passavant-Ziegler).

Umschrift: Wird Heil und Segen fortgeführt. Unten in einer Einfassung: Ehe-Jubel-Fest von XXV. Jahren am XIV. Febr. 1733.

Durchmesser: 15 Linien.

Zweite Medaille. Hauptseite: Zwischen acht Säulen, theilweise mit Kränzen umwunden, stehet vor einem Altare eine männliche und weibliche Figur, welche sich die Hände reichen; auf dem Altare ein offenes Buch, worauf stehet: EVANGELIUM; darüber Wolken und eine strahlende Sonne.

Umschrift: WIE SOLL ICH DEM HERRN VERGELTEN ALLE SEINE WOHLTHAT DIE ER AN MIR THVT . PS . 116 . V . 12 . MDCCLVIII . D . 14 . FEBR .

Kehrseite: Inschrift in 13 Zeilen.

ZVM | ANDENKEN | DER ZWISCHEN | IACOB PASSAVANT | VND | MARGARETHA ZIEGLER | IN FRANCFVRT AM MAIN | VOR 50 . IAHR GESTIFTETEN | VND MIT | XII . KINDERN XXVIII . ENCKEL | VND III . VHRENCKEL | GESEEGNETEN | EHE.

Durchmesser: 22 Linien.

Die Familie Passavant stammt aus Burgund, wo dieselbe als ein alt adeliges Geschlecht in Lurou ansäßig war. Mit Nicolaus von Passavant († 1632, vermählt mit Fräulein von Marteleur) übersiedelte sie wegen Religionsverfolgungen 1594 nach Basel, und ein Theil derse-

Digitized by Google

den kam ſpäter nach Frankfurt. Ein Urenkel dieſes Nicolaus Paſſavant, Namens Jacob Paſſavant (Sohn von Rudolph Paſſavant und ſeiner zweiten Gattin Agathe Schombart) geboren am 11. März 1684, heirathete am 14. Februar 1705 allhie Fräulein Margaretha Ziegler. Dieſes Ehepaar feierte ſeine ſilberne und goldene Hochzeit, bei welcher Veranlaſſung die beiden vorbeſchriebenen Medaillen gefertiget wurden. Jacob Paſſavant ſtarb in hohem Alter am 11. Februar 1773.

Johann Franz Lagiſſe.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Das von einer Krone bedeckte mit Schnörkeln verzierte Wappen der Famile Lagiſſe, beſtehend in einem ovalen Schild, vertical halbirt, in dem Felde rechts ein aufrecht ſtehender Löwe, über welchem zwei Sterne und unten ein Halbmond iſt; das Feld zur Linken iſt horizontal getheilt, im oberen Viertel ein aus Wolken geſtreckter Arm mit einem Hammer in der Hand, in dem unteren Viertel drei diagonal laufende blaue Querbalken, jeder mit einem Stern. Die Tincturen der Felder ſind auf der Medaille nicht angegeben.

Kehrſeite: Inſchrift in elf Zeilen: IUBILÉ . | DE . MARIAGE | DE . XXV. ANS | DE | IEAN . FRANCOIS . LAGISSE | ET | D'ELISABETH . DENTAND | CELEBRÉ | A . FRANCFORT | LE 2 AOUT | 1738.

Durchmeſſer: 18 Linien.

Taf. II. Fig. 7.

Nach den mir gefälligſt von Herrn Amtmann Lagiſſe, in Heſſen-Caſſel ſeßhaft, gemachten Mittheilungen ſtammt die Familie Lagiſſe von Geneve, woſelbſt ihrer als eingebürgert bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt wird. In der Nähe dieſer Stadt beſaß dieſelbe (wenigſtens zu Anfang des vorigen Jahrhunderts) das Familiengut Selligny. Wann und wo das auf vorbeſchriebener Medaille gefeierte Jubelpaar geboren iſt, war nicht zu ermitteln; beide lebten lange allhier, wo ſie auch geſtorben ſind, der Gatte im Mai 1750, ſeine Ehehälfte am 2. Mai 1771. Da über ihre Eheeinſegnung in den Kirchenbüchern der hieſigen franzöſiſch-reformirten Gemeinde keinerlei Notiz ſtehet, ſo fand ſolche anderswo ſtatt. Die Ehe war kinderlos. Nach den Kirchenbüchern war Lagiſſe Diacon der Gemeinde von 1728—30 und deren Aelteſter von 1738—40.

Digitized by Google

Es wurde bei der Gattin Ableben von einem in Heſſen-Caſſel anſäſſigen Johann Franz Lagiſſe, der Taufpathe der allhier Verſtorbenen geweſen, ein Proceß wegen der Nachlaſſenſchaft derſelben geführt, aber ohne Erfolg, da hier lebende Anverwandte der Frau, worunter ein Kaufmann Pilgram nahmbar gemacht iſt, ſich in den Beſitz der Nachlaſſenſchaft geſetzt hatten.

Ueber die Abſtammung der Familie Dentant — Schreibart des Namens in den Kirchenbüchern der franzöſiſchen Gemeinde — war gar nichts zu ermitteln möglich. Derſelbe kommt nirgends ſonſt wo hier vor. Die Beziehungen des Wappenſchildes kenne ich ebenſowenig.

Johann Georg Leerſe.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille: **Hauptſeite**: Unter einer Krone zwei ovale Wappenſchilder von Rococo-Verzierungen umgeben; das Schild zur Linken iſt quer halbirt, die obere Hälfte auf Goldgrund drei verticale Balken, die untere Hälfte auf weißem Grunde drei Lilien. Im Schilde rechts iſt auf ſchwarzem Grunde ein aufrecht ſtehender, nach links ſchauender Löwe, um welchen vier gleiche einer Handſäge ähnliche Figuren.

Unter dem Wappen, Inſchrift in 6 Zeilen:

DIE 25. LÆHRIGE EHE VERNEUT
d. 15. IANUARII 1740 VON
IOHANN GEORG LEERSE UND
ANNA ELISAB. d'ORVILLE
IN FRANCFORT AM
MAIN.

Umſchrift: EIN PAAR AN TRIEB UND LIEB GEBET UND ARBEIT GLEICH.

Kehrſeite: Stehende weibliche Figur, in deren rechter Hand ein Füllhorn mit Früchten, an der linken Hand hält ſie einen Knaben, der ein Neſt mit zwei Vögeln trägt. Unter dem Füllhorn eine Henne mit Eiern und Küchlein.

Umſchrift: WIRD VON DEM HORN DES HEILS BEGLÜCKT UND SEGENREICH.

Durchmeſſer: 20 Linien.

Zweite Medaille: Dieſelbe iſt auf beiden Seiten ganz gleich, nur verſchieden in Größe und hat unten auf der Kehrſeite die Namens-Initialen des Stempelſchneiders I. I. Œ. (Johann Jacob Oerlein.)

Durchmeſſer: 17 Linien.

Der Name dieſer im 16. Jahrhundert mit ſo vielen anderen aus Holland nach Frankfurt eingewanderten proteſtantiſchen Familie lebt

Digitized by Google

noch durch fortgesetzte Uebertragung auf einen eingeheiratheten männlichen Anverwandten allhier fort, und weiter unten folgt die Beschreibung einer andern Medaille, die zum Andenken einer durch Adoption den Leerſischen Namen führenden Mannes im Jahr 1838 gefertigt wurde.

Da ich trotz wiederholter Bemühungen bei dem jetzigen Besitzer des Stammbaumes der alten Leerſischen Familie, dem noch lebenden Herrn Georg Abraham Saraſin, eine Einsicht dieſes Geſchlechts-Regiſters nicht erlangen konnte, ſo muß man mich entſchuldigen, daß ich über die Perſönlichkeiten, auf deren Hochzeitsjubiläum vorbeſchriebene zwei Medaillen gefertigt wurden, gar nichts mitzutheilen im Stande bin.

Rudolph Paſſavant.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Zwei ſich die linke Hand reichende Figuren, die rechte aufwärts gerichtet; über denſelben ein ſchwebender Engel, in der Rechten eine Poſaune, in der Linken einen Kranz haltend; unten im Abſchnitte: CORONATVS AMOR.

Umſchrift: RVDOLPH PASSAVANT, geb. 1673 d. 2. Aug. ✤ WALBERTA LEBLON, geb. 1676 d. 19. Jan. VEREHL. 1697 d. 17. Mai. DIE 50 JÆHRIGE EHE VERNEVT 1747 d. 17. Mail.

Kehrſeite: Ein Palmbaum, den die Sonne beſcheint, an deſſen Stamm links das Paſſavant'ſche Wappen (Schild mit Goldgrund, in welchem eine halbe Figur, die in der rechten Hand eine Hellebarde hält, welche auf der Schulter anliegt; die gleiche Figur als Helmſchmuck), und rechts das Leblon'ſche Wappen (Schild mit rothem Grunde, in welchem ein Andreaskreuz; Helmſchmuck, ein links gerichteter Schwan mit ausgebreiteten Flügeln).

Umſchrift: FACTVRA NEPOTIBVS VMBRAM.

Im Abſchnitte: IN AEVVM. Darunter: P. P. Werner (Stempelſchneider).

Durchmeſſer: 22 Linien.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Auf einem Felſen ruhen zwei ſich ſchnäbelnde Tauben, darüber die ſtrahlende Sonne mit dem Auge Gottes; am Fuße des Felſens die beiden vorbeſchriebenen Wappen, und I. I. Œ (Oerlein, Name des Stempelſchneiders). Die Umſchrift, wie bei der vorbeſchriebenen Medaille; im Abſchnitte unten: VIRIBVS ADOLESCVNT.

Kehrſeite: Eine Weinrebe, welche eine aus den Wolken ragende Hand an einen Pfahl befeſtigt. Auf dem Boden: Œ (Oerlein.)

Umſchrift: EN TVA QVAM NOBIS CONCESSIT DEXTERA PROLEM. Im Abſchnitte: SVFFVLTA VIRESCO.

Durchmeſſer 22 Linien.

Digitized by Google

Dritte Medaille. Hauptſeite: Wie die der erſten Medaille. Aus der Poſaune des Engels kommt das Wort IVBEL, und unten die Initialien des Stempelſchneiders I. L. Œ.

Umſchrift gleichfalls, wie bei der erſten Medaille, nur iſt ſolche in zwei concentrirten Linien, und ſtatt MAII ſtehet jedesmal MAY. Unten im Abſchnitte: CORONATVS AMOR.

Kehrſeite: Palmbaum, Wappenſchilder und Umſchrift, wie bei der erſten Medaille, nur fehlt der Name des Stempelſchneiders.

Durchmeſſer: 18½ Linien.

Rudolph Paſſavant, Sohn von Rudolph Emanuel Paſſavant und von Johanna von Baſſomere, war der Stiefbruder des (S. 30) vorerwähnten Jacob Paſſavant; er iſt geboren zu Baſel, am 2. Auguſt 1673, ehelichte am 17. Mai 1697 Fräulein Walberta Leblon, und feierte allhier 1747 ſeine goldne Hochzeit, zu deren Angedenken die drei verſchiedenen, vorſtehend beſchriebenen Medaillen gefertigt wurden.

Rudolph Paſſavant iſt allhie geſtorben, am 17. März 1752. Er hatte ſich dem Kaufmannsſtande gewidmet.

Die Nachkommen dieſer Familie blühen fortwährend, theils als angeſehene Handelsleute, theils verfolgend die Laufbahn der Wiſſenſchaft und Kunſt. Ich erwähne unter letzteren den rühmlichſt gekannten Verfaſſer des Lebens Raphael von Urbino, anjetzt Inſpector der Gallerien des Städel'ſchen Kunſtinſtitutes.

Digitized by Google

Johann Heinrich Frohn.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Ein Mann in antiker Rüſtung faßt mit der rechten Hand diejenige einer Dame; beide ſtehen jede auf einem Füllhorn, die zuſammengebunden ſind, darüber eine ſtrahlende Sonne mit dem Auge Gottes.

Umſchrift: DIE FRUCHTBARKEIT IN GUTEN WERCKEN . COL . I . 10 .

Im Abſchnitt: GEDÆCHTNIS MUNZE AVF IOH . HEINRICH FROHN U . MARIA MAGDAL BALDE 30 LÆHRIG EHESTANDS FEYER.

Kehrſeite: Ein Garten mit einem Springbrunnen, im Vordergrunde eine kriechende Schnecke. An beiden Seiten ein mit Früchten geſchmückter Obſtbaum, an welchen ſich je ein Wappenſchild anlehnt, das zur Linken: Schild mit rothem Anſtriche, in welchem ein Lamm mit einem Kreuzbanner, einfacher Helm mit der vordern Hälfte eines aufgerichteten Lammes, gleichfalls mit einem Kreuzbanner. Wappen am Baumſtamme rechts: Wagrecht halbirtes Schild, die obere Hälfte mit ſilbernem Anſtriche und zwei rothen Querbalken, im obern Abſchnitte zwei, im mittleren drei, im untern ein Bolettenkrug. Untere Hälfte mit ſchwarzem Anſtriche, den ein goldner Sparren mit drei Vögeln in drei Abtheilungen trennt, in jedem der letzteren eine ſilberne Lilie.

Umſchrift: AN IHREN FRVCHTEN SOLLT IHR SIE ERKENNEN . MATTH . 7 . 16 . Im Abſchnitt: D . 11 . APR . 1754 .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Johann Heinrich Frohn, am 10. April 1699 zu Creuznach geboren, ward durch ſeine Verehelichung mit Magdalena Balde von hier frankfurter Bürger und Handelsmann, und die Fertigung einer Denkmünze zur Verherrlichung der dreißigjährigen Ehe-Verbindung, gefeiert am 11. April 1754, läßt auf einen, in pecuniärer Hinſicht, geſegneten Wohlſtand ſchließen. Nicht ſo ſcheint es mit ihrer Nachkommenſchaft beſtellt geweſen zu ſein, denn beide Namen finden ſich jetzt nicht mehr unter den hieſigen Bewohnern. Alles, was ich bezüglich dieſes Jubelpaares ermitteln konnte, iſt daß Maria Magdalena Balde getauft wurde, am 13. März 1701, und daß man ſie am 9. Februar 1760 beerdigt hat; ihr Gatte überlebte ſie um 12 Jahre, (beerdigt am 26. April 1772).

Digitized by Google

Anton Mathieu.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Inschrift in 9 Zeilen. D . III . FEB . | MDCCLXV . | CELEBRAT ECCL . | GALLIC . REF . FRANCOF . | IVBIL.ÆVM VEN . | ANT . MATHIEU . PASTORIS SUI | ANNOS L | S . D . G .

Unten I . I . E . (Johann Jacob Ebenauer, Name des Stempelschneiders.)

Kehrseite: Ein Altar zwischen einem Palmen- und Lorbeerzweige, darauf eine offene Bibel mit der Inschrift: EV . LVC . C . XII. BEATVS SERVVS QVEM DOMINVS INVENIET ITA AGENTEM. Ueber der Bibel das Auge Gottes; an der Vorderseite des Altars ein Anker, und unter der Schleife, womit die beiden Zweige zusammengebunden sind ein D.

Durchmesser: 17 Linien.

Anton Mathieu[1]) geboren zu Lausanne, den 3. Juli 1690, wurde nach Frankfurt als Prediger der französischen reformirten Gemeinde berufen und derselben am 3. Februar 1715 vorgestellt; die Medaille ist zum Andenken seines 50jährigen Amts-Jubiläums gefertigt. Die bei dieser Feier zu Bockenheim durch Jacob Armaud gehaltene Predigt, ist in 12° 1765 allhier gedruckt, und befindet sich auf der Stadtbibliothek. Es ist zu bedauern, daß in dieser Rede sich nicht die geringste Nachricht über Mathieu's Leben vorfindet, und wäre mir nicht zufällig ein Kupferstich zu Hand gekommen, auf welchem sich vorstehende Daten befinden, so hätte ich gar nichts über diesen Mann mittheilen können, als seinen Todestag, den 7. Mai 1765.

Von Mathieu's literarischer Thätigkeit sind mir folgende zwei Erzeugnisse zu Kenntniß gekommen:

1. Sermons sur divers Textes. 2 Vol. 8. Frankfurt, 1761,

und 2. ein Religions-Catechismus, dessen man sich eine Zeit lang bei der hiesigen französischen Kirche bedient hat[2]).

---

[1]) Auf oben beschriebene Medaille und auf dem obenerwähnten Kupferstiche ist der Name Mathieu mit einem T geschrieben, dagegen auf der gemeinschaftlichen Jubilats-Medaille, mit dem Pfarrer Schmidt und Ames, so wie in der gedruckten Jubilats-Predigt mit T. T. (Matthieu.) Welches ist das richtige?

[2]) Siehe: Troisième jubilé séculaire de la fondation de l'église reformée française de Francfort s. l. M. (v. Pfarrer Schröder). 1 Vol. 8. 1854. pag. 54.

Digitized by Google

Johann Maria Alesina.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Das Auge Gottes, unter welchem eine Wolkenschichte, aus der zwei zusammengefaltete Hände ragen; darunter in 6 Zeilen die Inschrift:

IOHANNES MARIA ALESINA | MERCATOR FRANCOFORTENSIS | FRANCISCA CLARA NATA BRENTANO | HINC UNA FILIA | NEPOTES DECEM | VIVENTES.

Umschrift: EN! POST LUSTRA DECEM NEXUS RENOVATUR AMORIS CONUBIALIS . MDCCLXXIII . D . XXX . MAI .

Kehrseite: Auf einem mit Blumenguirlanten gezierten Altar stehen zwei brennende Kerzen; darüber das Auge Gottes von Sonnenstrahlen umgeben, und zwischen beiden die Inschrift: TIBI SOLI. An der Vorderseite des Altars stehet in 5 Zeilen: COR | UNUM | ET | ANIMA | UNA | und auf dem Seckel des Altars: ACT. 4. V. 32. Zur rechten Seite des Altars ist ein mit Blumen gefülltes Füllhorn, umwunden von einem Bandstreifen, worauf stehet: ECCE SIC BENEDICETUR HOMO. Zur linken Seite des Altars ein Früchte tragender Weinstock, umwunden von einem Band mit der Inschrift: SICUT VITIS ABUNDANS . PS . 127 . V . 3 .

Umschrift: OMNE DONUM PERFECTUM DE SURSUM EST. IAC. I. V. XVII.

Durchmesser: 20 Linien.

Wie die Medaille selbst angibt, hatte Johann Maria Alesina, ein allhier im vorigen Jahrhundert lebender Handelsmann, bei seiner am 30. Mai 1774 gefeierten fünfzigjährigen Eheverbindung mit Francisca Clara, geb. Brentano, keine männliche Nachkommen; der Name Alesina hörte in Frankfurt mit seinem Ableben auf; aber über die Zeit dieses Ablebens war weder in den Kirchenbüchern zu St. Bartholomäus, noch in denjenigen der Barfüßer eine Angabe zu finden, daher vermuthet wird, daß solche in den mir nicht zugänglichen Kirchenbüchern des ehemaligen Carmeliterklosters aufgezeichnet wurde. Da Alesina in seiner Jugend von Italien anherkam, so ist mir eben so wenig zur Kenntniß gekommen, wann und wo er geboren wurde. Nach dem Bartholomäuskirchenbuch wurde Francisca Clara Brentano am 12. Juli 1705 allhier getauft. Wann sie gestorben ist war mir auch nicht möglich zu ermitteln, und solches war vermuthlich gleichfalls bei den Carmelitern notirt.

Digitized by Google

Die Standesbuchführungs-Behörde war außer Stand mir ſonſtige Auskunft zu geben; die Vorſteher der Bartholomäuskirche ertheilten mir trotz meiner angelegentlichen Bitten keine weitern erläuternden Angaben und die noch allhier lebenden Urenkel Aleſinas, welche den Namen von Schweitzer führen, erklärten gleichfalls, mir keine der geſtellten Anfragen beantworten zu können.

Johann Georg Schmidt.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild nach der rechten Seite gekehrt, mit Lockenperücke, faltigem Oberrock und breiter Halskrauſe; auf dem Abſchnitt des Armes C. H. K. (Küchler, Name des Stempelſchneiders).

Umſchrift: IO . GEORG . SCHMIDT PAST . ET CONSIST . FRANCOF.

Unter dem Bruſtbild: NAT . D . XXIV . MART . MDCXCIV.

Kehrſeite: In einer ſchönen kreisförmigen Einfaſſung, die Inſchrift in 9 Zeilen: COLLEGÆ . | ANNIS . ET . MERITIS . | GRAVI . | OB . MUNUS . SACRUM . | PER . L . ANNOS . PIE . GESTUM . | F . I. | MINISTERIUM . MOENO-FRANCOF . | DIE . V . DECEMB . | MDCCLXXV .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 1.

Ueber den Conſiſtorialrath und Pfarrer Johann Georg Schmidt iſt nichts mitzutheilen, als daß er am 24. März 1694 allhier geboren wurde; er iſt am 20. November 1725 als Prediger zu Bornheim ordinirt, kam am 16. November 1728 als Pfarrer nach Frankfurt, feierte am 5. December 1775 das 50jährige Dienſtjubiläum, und ſtarb am 6. Januar 1781.

Von irgend einer literariſchen Thätigkeit iſt nichts bekannt.

Digitized by Google

J. Amos, Ant. Mathieu und J. G. Schmidt.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: In drei runden Schildern, die in einem Dreieck zuſammengeſtellt ſind, die Bruſtbilder und Namen: oben I . G . SCHMIDT . PAST . ET . CONSIST . FRANCOF .

Zur rechten Seite: I . AMOS . ECCL . AD . ST . BARTH . FRANC . DECAN .

Zur linken Seite: ANT . MATHIEU . ECCL . REFORM . GALL . FR .

C. H. Küchler (Stempelſchneider) fec. a. D. (edleat.)

Zwiſchen den Schildern: OMNES . MINISTRI . UNIUS .

Kehrſeite: In der Mitte die Erdkugel, auf welcher die Karte von Europa zu erkennen iſt; drei gleichweit abſtehende Säulen theilen den Raum zwiſchen der Peripherie der Erdkugel und den Bogenverzierungen des Randes der Medaille in 3 Abtheilungen; in der nach oben iſt zu leſen: IN . UNA . URBE CANTAT . D . III . FEB . MDCCLXV . in dem zur Rechten: TRIUMVIRI . THEOLOGI . D . XXI . NON . MDCCLXII; in dem zur Linken: CARMINA . IUBILA . D . V . DEC . MDCCLXXV .

Durchmeſſer: 22 Linien.

Tafel II. Figur 8.

Von den beiden Jubilaren Mathieu und Schmidt ſind bereits biographiſche Notizen bei der Beſchreibung der auf jeden derſelben gefertigten Medaillen gegeben worden. Aus dem nämlichen Kupferſtiche, von wo ich die Angaben über den Pfarrer Mathieu entnahm und aus der Zeitſchrift: Wetteravia, ſtammen folgende Daten über Johann Amos her.

Er war geboren zu Siegen am 3. Juli 1688, wurde zum katholiſchen Prieſter geweihet 1712, dann angeſtellt als Pfarrer zu Odernheim und Landdechant des Alzeier Kapitels; nach Frankfurt als Stadtpfarrer berufen 1728; Cantor 1733 und Dechant 1734 zu St. Bartholomäus [1]), wird S. Theol. Baccalaurus und Chur-Mainziſcher geiſtlicher Rath 1739, erlebt ſein dreifaches Jubiläum als Pfarrer, Dechant und Prieſter, und ſtarb im hohen Alter von 90 Jahren 1777.

Die Medaille wurde auf Speculation vom Stempelſchneider C. H. Küchler gefertiget.

---

[1]) J. C. von Fichard: Wetteravia, Frankfurt 1828. 8. pag. 99 u. 130.

Digitized by Google

Johann Peter Reimherr.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach der linken Seite, im Oberrock und mit dicker Halskrauſe; auf dem Abſchnitt des Oberarmes: Boltschauser fec.

Umſchrift: IOH . PETER REIMHERR CONSIST . RATH V . HOSP . SONNT . PREDIGER .

Unter dem Bruſtbild: GEB . D . 17 . APL . 1714 .

Kehrſeite: Inſchrift in neun Zeilen:

DEN | FVNFZIGIÆHRGEN | VERDIENSTEN | IHRES THEUERN MIT-LEHRERS | GEWIDMET | VON | DEN PREDIGERN | IN FRANKFVRT AM MAIN | D . 19 . IVNII . 1793 .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 8.

Johann Peter Reimherr, geboren zu Bärfelden im Erbachſchen den 17. April 1704, Diaconus zu Schönberg 1742, dann vierter Claſſen-Lehrer des Frankfurter Gymnaſiums 1745, wurde 1751 Prediger zu Niedererlenbach, und im folgenden Jahre an der Hospitalskirche zu Frankfurt.

Er ſtarb allhier am 13. Mai 1796, nachdem drei Jahre vorher ſein 50jähriges Dienſtjubiläum mit vorbeſchriebener Medaille gefeiert wurde.

Ueber ſeine literariſche Thätigkeit iſt nichts ſonderliches zu erwähnen.

Digitized by Google

Johann Philipp Bethmann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts mit alles de pigon Frisur und Zopf und in damals modischem Anzug. Auf dem Aermel: H. Bollscha(user) Darunter Geb. d. 30. Nov. 1715.

Umschrift: IOHANN PHILIPP BETHMANN.

Kehrseite: Zwischen zwei zusammengebundenen Lorbeerzweigen. Inschrift in neun Zeilen:

IHREM | VEREHRUNGSWÜRDIGEN | ERSTEN IUBILAR | GEWIDMET | VON | DER ALTEN | GESELLSCHAFT | FRANKFURT ᵃ/M | 3 . NOV . 1793 .

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 2.

Die Familie Bethmann stammt aus dem Nassauischen, allwo Simon Moritz Bethmann I., geb. den 26. März 1687 und als nassauischer Amtmann am 6. Juni 1725 verstorben, drei Söhne hinterließ, welche nach dem Tode des Vaters zu einem in Frankfurt lebenden Oheim mütterlicher Seite, dem Handelsmanne Jacob Adamy übersiedelten [1]).

Diese drei Söhne waren:

Johann Philipp, geb. den 30. November 1715,
gest. den 27. November 1793.

Johann Jacob, geb. den 20. Juni 1717,
gest. zu Bordeaux den . . . . ?
woselbst das von ihm gegründete Handelshaus noch blühet.

Simon Moritz II. geb. den 6. October 1721,
gest. den 2. August 1782.

---

[1]) In einem Fascikel des städtischen Archivs, die hiesige Münze betreffend, finde ich, daß am 3. September 1733 Ernst Ludwig Landgraf von Hessen-Darmstadt den bisherigen Münzmeister Balthasar Johann Bethmann, den er nach dessen Amtsentlassung zu seinem eigenen Bergrath ernannt hatte, als solchen hier in Protection nimmt, und dieses in einem Schreiben dem Senate mittheilt; doch konnte ich nicht ermitteln, ob derselbe mit jener nassauischen Familie verwandt gewesen, oder überhaupt ob er zum Frankfurter Bürgerverband gehörte, da öfters das Münzmeister-Amt mit Fremden besetzt wurde.

Digitized by Google

Simon Moritz Bethmann II., der kinderlos gestorben, war Mitglied des bürgerlichen Ausschusses der 51r; er zeichnete sich rühmlichst durch seinen großen Wohlthätigkeitssinn aus, welcher sich ganz vorzüglich dem neubegründeten Senckenbergischen Bürgerhospitale zuwandte, dem er, wie aus einer in dessen Gebäulichkeit errichteten Marmortafel ersichtlich ist, 33,600 fl. anonym bei Lebzeiten, und 50,000 fl. testamentarisch nach seinem Tode zufließen ließ.

Zu Ehren seines Bruders Johann Philipp Bethmann, der sich mit Catharina Margaretha, geb. Schaaf (geb. 19. April 1741, gest. den 16. April 1822) verehelichte, ist die vorbeschriebene Medaille geprägt worden, und zwar von einem den geselligen Freuden gewidmeten hiesigen Vereine, Zur alten Gesellschaft genannt, welcher Verein später wegen der Benennung des Hauses „Zum Frosch" in dem er herbergte, das Froschcolleg hieß, das 1706 gegründet, bis zum Jahre 1841 fortbestand und dann sich aufgelöst hat [2]).

Johann Philipp Bethmann erhielt wegen der finanziellen Beziehungen des Bethmännischen Wechselhauses zum Hause Oestreich von Kaiser Joseph II. das österreichische Adelsprädicat. Er hinterließ nur einen Sohn, Simon Moritz III. von Bethmann, geb. den 31. October 1768, gestorben den 28. December 1826; derselbe war kaiserlich russischer Consul (11. März 1802) und Titular Staatsrath, wurde von verschiedenen Fürsten durch Ordensverleihung ausgezeichnet, und verehelichte sich 1810 mit Louise, geb. Boode, mit welcher er vier Söhne gehabt:

a. Freiherr Moritz IV. von Bethmann, geb. den 8. October 1811, königl. preußischer General-Consul, Ritter mehrerer Orden, und im Jahre 1853 in den großherzoglich badischen Freiherrnstand erhoben.

---

[2]) Dieses Colleg ließ außer der Bethmännischen Gedächtnißmünze noch zwei Gedenkmünzen fertigen; die eine ist klein, ohne mir bekannte Veranlassung im Jahre 1773 geprägt, und mit sehr prosaischen Emblemen, indem auf ihr eine Cassetasse, 2 irdene Tabakspfeifen und 3 Billardkugeln dargestellt sind; sie kömmt ziemlich häufig in Silber und Kupfer vor. Die andere ziemlich große, bei der Feier des hundertjährigen Bestandes der Gesellschaft im Jahre 1806 gefertiget, ist so selten, daß mir trotz vieler Bemühung nur ein einziges Exemplar derselben (in Silber) sichtbar geworden; die stark mißhandelten jetzt ganz unbrauchbaren Stempel befinden sich auf der Stadtbibliothek, woselbst auch eine von mir besorgte galvanoplastische Nachbildung jenes einzigen vorhandenen Exemplares der Medaille aufbewahrt wird.

Digitized by Google

b. Freiherr Carl von Bethmann, geb. den 11. October 1812. Im Jahre 1842 in den k. bayerischen Freiherrnstand erhoben, und jetzt bayerischer Kammerherr.

c. Alexander von Bethmann, geb. den 25. August 1814.

d. Heinrich von Bethmann, geb. den 28. Januar 1821, gestorben den 14. September 1845.

Als gewandter Mittelsmann bei der Vertretung der städtischen Interessen während der schweren Kriegsjahre im ersten Decennium dieses Jahrhunderts hat sich Staatsrath von Bethmann dankenswerthe Verdienste um Frankfurt erworben; ebenso ist es anzuerkennen, daß er durch bevorwortende Theilnahme und nicht unbedeutende materielle Geldunterstützungen (beiläufig 15,000 fl.) das Aufleben der am 17. November 1817 allhier gegründeten Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft wesentlich gefördert hat.

Bei seinem Ableben vermachte er der Stadt ein Capital von 40,000 fl. mit der ausdrücklichen Bestimmung, damit hier eine sogenannte Lankastrische Schule zu dotiren, deren Begründung er sonderbarer Weise als zeitgemäß erachtete. Da die Behörden mit letzterer Ansicht nicht übereinstimmten, so unterblieb die Verwirklichung dieses Vermächtnisses, bis man sich endlich im Jahre 1853 mit den von Bethmann'schen Erben verständiget hat, daß dieses Capital zur Errichtung einer allgemeinen Volksschule verwendet werde.

Zum Andenken der wesentlichen Verdienste, die Staatsrath von Bethmann um das Aufleben der so höchst dürftig begründeten Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft gehabt hat, ließ ein Privatmann im Hauptsaale des naturhistorischen Museums, dieser Gesellschaft im Jahre 1841 eine Marmorbüste auf seine Kosten errichten, und dieselbe Büste, in Metall nachgebildet, stehet seit 1853 in einem der Säle des Frankfurter Bürgervereines.

Digitized by Google

Constantin Fellner.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Eine Pyramide, die Spitze mit Wolken bedeckt, aus welchen ein Blitzstrahl nach der Basis zackt. Rechts eine fliegende Figur mit einer Sense in den Händen und einer Sanduhr auf dem Kopfe.

Umschrift: UNIO LATOMOR . FRANCOF . A . M .

Kehrseite: FRATRUM | MODERATORI | CONSTANT FELLNER | D . VI . OCT . MDCCCII | NUPTIAS | FAUSTO OMINE CELEBRANTI | PERENNIA GAUDIA | VOTIS SUIS | DEPOSCIT.

Durchmesser: 23 Linien.

Constantin Fellner gehörte zu einer achtbaren hiesigen Familie, die sich vorzugsweise dem Handelsstand widmete. Er ist allhier geboren in den ersten Tagen des Jahres 1761 (getauft am 7. Januar). Als ein eifriger langjähriger Theilnehmer an der Freimaurerei, ließen die ihm in dieser Beziehung gleichgesinnten Collegen, bei Gelegenheit seiner am 6. October 1802 gefeierten Heirath mit Fräulein von Andrae aus Mühlheim, vorbeschriebene Medaille durch den Stempelschneider Loos in Berlin anfertigen. Fellner, der in hohem Alter am 25. Juli 1848 gestorben ist, war eine lange Reihe von Jahren Administrator der Dr. Senckenbergischen Stiftung, und interessirte sich lebhaft für alles was darauf Bezug hatte; daher er denn auch der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft ein kleines Legat in seinem Testamente zuwies, wobei er die löbliche Absicht hatte die Fortentrichtung seines Jahresbeitrags für immer zu sichern, was aber nicht geschehen konnte, da die von ihm überwiesene Summe nicht dem für solchen Zweck festgesetzten Capitalbetrag entspricht [1]).

---

[1]) Als Fellner sein Testament bestellte, worin er 250 fl. der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft vermacht hat, war der gewöhnliche Zinsfuß 4½ pCent; das Capital genügte demnach um mit den Interessen 11 Gulden, Belauf des jährlichen Beitrags zu entrichten. Da man aber in neuerer Zeit bei ganz sicheren Hypothekanlagen kaum 3% Jahreszinsen erlangen kann, so hat die naturforschende Gesellschaft beschlossen, nur diejenigen als ewig Beitrag entrichtende Mitglieder aufzuführen, welche dem Grund-Capital derselben mindestens 400 fl. baar einverleibt haben.

Digitized by Google

Wie nachtheilig einseitige Ansichten eines Administrators einer öffentlichen Stiftung, wenn mit Halsstarrigkeit durchgesetzt, zuweilen einwirken können, hiervon lieferte Fellner ein bemerkenswerthes Beispiel. Einen ganz von dem Besitzthum der Senckenbergischen Stiftung eingeschlossenen Bleichgarten, der einer alten Wittwe angehörte, wünschte man längst anzukaufen, doch hatte sich Fellner in den Kopf gesetzt, dafür nicht mehr als 13,000 fl. zu bezahlen, während die bejahrte Besitzerin beharrlich auf dem Preis von 14,000 fl. bestand. Auf die vielleicht scherzweise gemachte Aeußerung: man werde ihr Ableben ruhig abwarten, und dann wahrscheinlich den Platz selbst unter dem gemachten Angebot erlangen, soll die Wittwe (Maria Elisabeth Meyer, geb. Kohl) entgegnet haben, sie werde schon ihrem Willen Geltung zu machen wissen. Und dieses that sie auch durch ein Testament, in welchem sie verordnete, der Stiftungsadministration ein Jahr lang, von ihrem Ableben an gerechnet, den fraglichen Bleichgarten für 14,000 fl. käuflich anzubieten, wobei im Annahmsfalle ein Legat von 1000 fl. in Abzug zu bringen sey. Sollte aber der Ankauf innerhalb der festgesetzten Frist nicht statt haben, so solle ihr Legat auf eine Baarzahlung von 500 fl. herabgesetzt werden. Und o Wunder! die Stiftungsadministration fand es für gut es vorzuziehen das Geschenk von 500 fl. anzunehmen [1]). In der Folge, kaum 22 Jahre später, wurde der nämliche Bleichgarten für 35,000 fl. angekauft!!

Ueber den in neuester Zeit gemachten Erwerb eines großen Bauplatzes Seitens des Städel'schen Kunstinstitutes für 125,000 fl., welches Geld zusammenzubringen die Administration desselben zehn Jahre lang gewissermaßen keine Oelbilder ankaufte, mit der Absicht dieses Verhältniß andere 30 Jahre fortbestehen zu lassen, damit die Geldmittel erspart werden um ein großartiges Museum für einige wenige Bilder zu erbauen! — ließen sich mancherlei Bemerkungen machen. Jedenfalls wird durch diese Handlungsweise dem Frankfurter kunstliebenden Publikum alle Aussicht benommen, Seitens der Städel'schen Stiftungs-Administration eine erhebliche Leistung zu erfassen, woran, wie böse Zungen sagen, man schon längst gewohnt ist. Es war sicher ein großer Mißgriff des Stifters dieser Anstalt, zu verordnen, daß ihre Administra-

[1]) Siehe 27. Nachricht über die Senckenbergische Stiftung. 1828. pag. 11.

Digitized by Google

tion. sich immer selbst zu ergänzen und keinerlei Rechenschaft über ihre Verwaltungsweise abzulegen habe! Es gibt ein altes Sprichwort, nach welchem in ähnlichem Verhältniß die mit den Ergänzungswahlen des Verwaltungsconsortium betraueten, mehr oder weniger Sorge nahmen, daß der neu aufzunehmende nicht klüger sei als die bereits im Conclave sitzenden. Dieses spiegelt ein unerfreuliches Zukunftsbild. —

Johann Georg Purmann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Eine vor einem Altare stehende weibliche Figur, welche über denselben mit der rechten Hand einen Sternenkranz hält. Zu den Füßen der Figur steht ein Storch. Im Abschnitte: H. Boltschauser fec.

Kehrseite: Inschrift in sieben Zeilen: MERITIS | IO . GE . PURGMANNI | GYMN . MOENO FRANCOF . RECTORIS | QUUM REM SCHOLASTICAM | PER X LUSTRA ADMINISTRASSET | CULTORES | MDCCCVI.

Durchmesser: 18 Linien.

Aus der Einladungsschrift zu den Prüfungen im frankfurter Gymnasium im März 1807 von Friedrich Christian Mathiae (4° pag. 6) entnehme ich Folgendes:

Johann Georg Purmann, geboren den 1. Januar 1733, zu Königsberg in Franken, erhielt den Elementar-Unterricht in der Schule seiner Vaterstadt, studierte dann seit 1750 auf dem Casimirianum zu Coburg und der Universität Altorf, wo er 1753 die philosophische Doctorwürde erhielt. Nachdem er hierauf ein Jahr lang zu Rauheim im Hanau'schen Privatlehrer gewesen, folgte er 1756 dem Rufe zum Rectorat der evangelisch-lutherischen Schule zu Hanau, kam dann 1760 als Conrector an das hiesige Gymnasium, wurde 1766 dem Rector Albrecht adjungirt, und 1770 dessen Nachfolger. Purmann wünschte nach fünfzig Dienstjahren im Schulamte in den Ruhestand versetzt zu werden, und bei Gewährung dieses gerechten Verlangens wurde ihm am 20. Mai 1806 vorbeschriebene Medaille überreicht. Die bei dieser Gelegenheit von

Digitized by Google

Senior Hufnagel gehaltene Rede wurde gedruckt, und iſt auf der Staatbibliothek.

Purmann ſtarb am 11. December 1813. Er war ein geachteter Schulmann; ſeine Grammatik der griechiſchen Sprache iſt jetzt noch ein brauchbares Lehrbuch.

Johann Conrad Deeken.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach links gewendet, im Chorrocke und mit faltiger Halskrauſe.

Umſchrift: I . CONR . DEEKEN CONSIST . RATH U . SONNT . PREDIGER ZU ST . PETER.

Unter dem Bruſtbilde: GEB . D . 5 . IUN . 1735. Auf dem Abſchnitte des Armes: C . C . L'ALLEM . (L'allemant, Namen des Stempelſchneiders.)

Kehrſeite: Inſchrift in zehn Zeilen.

IHREM | GELIEBTEN MITLEHRER | BEI DER FEIER | FUNFZIG IAEHRIGER | AMTS FUEHRUNG | GEWIDMET | VON | DEN EV . PREDIGERN | IN FRANKFURT A . MAIN | D . 30 MERZ 1807.

Durchmeſſer: 20 Linien.

Tafel IV. Figur 4.

Johann Conrad Deeken, geboren zu Sulzbach, am 5. Juni 1735, Sohn des dortigen Predigers Johann Maximilian Deeken, wurde Pfarrer zu Bonames, den 10. Februar 1757, und dann nach Frankfurt verſetzt, am 9. October 1766. Er wurde in ſeinem hohen Alter noch zum Conſiſtorialrathe ernannt, feierte 1807 ſein 50jähriges Amtsjubiläum, und ſtarb, am 12. Mai 1813.

Die auf das Jubiläum gefertigte Medaille, iſt eine der ſeltenſten frankfurter modernen Familienmünzen, denn wegen Zerſpringen des Stempels konnten nur zehn Exemplare, die ſämmtlich fehlerhaft ſind, geprägt werden.

Digitized by Google

Alexander Gontard.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Altar, an deſſen Vorderſeite als Relief ein Pelican, der mit ſeinem Blute drei junge Vögel nährt. (Das Gontard'ſche Wappen.) Darüber zwei kreuzweisliegende Fackeln durch einen Kranz von Roſen umſchlungen. Am Altare ſtehen drei Kinder, wovon das zur Linken einen Bündel Stäbe (Embleme der Eintracht) auf der Schulter liegen hat, die beiden andern umgeben denſelben mit einem Roſengewinde. Rechts ein Blumenkorb, links ein Storch, zu deſſen Füßen: LOOS. (Name des Stempelſchneiders.)

Umſchrift in zwei Zeilen:

IN EINTRACHT LIEB' UND DANKBARKEIT
DEM BESTEN ELTERNPAAR GEWEIHT

Im Abſchnitte: ZUR 50 JÆHRIGEN HOCHZEITFEIER

Kehrſeite: In einem Kranze, gebildet von zwei zuſammengebundenen Eichenzweigen:

Inſchrift in elf Zeilen:

HERRN
ALEXAND • GONTARD
UND
FRAU MAR • CÆCILIA
GEB • DUBOSC
VON IHREN
SIE INNIGST
LIEBENDEN
KINDERN.

FRANKFURT A • M •
D • 9 JAN • 1809.

Durchmeſſer: 19 Linien.

Die Familie Gontard ſtammt von Grenoble, von wo ſie bei dem Widerrufe des Edicts von Nantes, 1686, auswanderte, nach Frankfurt überſiedelte, und allhier ein noch blühendes großartiges Seidegeſchäft begründete. Der Jubilar Alexander Gontard, auf deſſen 50jährige Ehe-Verbindung mit der in Lyon gebornen Gattin, Maria Anna Cäcilie Du Bosc, vorbeſchriebene Medaille in Auftrag ſeiner zahlreichen Kinder und Enkel gefertigt wurde, iſt allhier geboren, am 17. Auguſt 1733, und ſtarb im April 1819. Sein in Wien lebender Bruder Johann Jacob von Gontard, nebſt ihrer an den kaiſerl. ruſſ. Geſandten am portugieſiſchen Hofe, Grafen von Neſſelrode verehelichten Schweſter

Digitized by Google

Ludovica, wurden vom Kaiſer Joſeph, am 5. November 1780, in den Reichs-Ritterſtand erhoben, und dieſe Standeserhöhung, im Jahre 1839, auch auf die Freifrau Sophie, verehelichte Baronin von Holzhauſen, geborne Gontard, von Kaiſer Franz I. übertragen[1]).

Johann Carl Zeitmann.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild nach links gekehrt, im Chorrocke und mit Halskrauſe.
Umſchrift: IOH . CARL ZEITMANN . CONSIST . RATH U . EV . LUTH . PREDIGER . GEB . D . 4 . MÆRZ 1734.
Unter dem Kopfe: L.
Kehrſeite: Inſchrift in zehn Zeilen:
IHREM | GELIEBTEN MITLEHRER | BEI DER FEIER | FÜNFZIG JÆHRIGER | AMTSFÜHRUNG | GEWIDMET | VON | DEN EV. PREDIGERN | IN FRANKFVRT . A . MAIN | D. 3 APRIL 1809.
Durchmeſſer: 17 Linien.

Tafel IV. Figur 6.

Der Vater des Conſiſtorialrathes Zeitmann, welcher Hirſchel hieß, hatte ein ſonderbares Schickſal. Er iſt nach der Angabe eines, von J. F. Berr 1774 von ihm veröffentlichen Portraits im Jahre 1696 zu Krakau geboren, war ein Jude, und kam in ſeiner frühen Jugend zufällig und ſchutzlos nach Frankfurt. Hier wurde er am 2. November 1707 getauft, er erhielt den Namen Gottfried Thomas Zeitmann,

[1]) In dem in Wien, am 5. November 1780, ausgefertigten Diplome ſtehet: Kaiſer Joſeph II. erhebt den Jakob, Edlen von Gontard, zum Römiſchen Reichs-Ritter, weil deſſen Großvater nach Aufhebung des Edicts von Nantes ſeine Vaterſtadt Grenoble verlaſſen, wo ſeine Vorfahren Parlamentsräthe geweſen, alſo zu der Nobleſſe de Robe gehört, ſeine Mutter eine Saraſſin aus einem der älteſten regimentsfähigen Geſchlechter der Republik Genève entſproſſen, und mütterlicher Seits mit dem franzöſiſchen adeligen Geſchlechte Marion verwandt, desgleichen mit andern adeligen franzöſiſchen Familien, — er Jakob ſelbſt ſchon 1786 mit dem Ritterſtand begnadigt worden, er und ſein Vater Verdienſte um das öſtreichiſche Commerz- und Finanzweſen gehabt — deßhalb wird er ſowohl, als ſeine an den Grafen von Neſſelrode verheirathete Schweſter, Ludovica, in den Reichs-Freiherrn-Stand erhoben. (Aus J. C. von Fichard's Manuſcripten entnommen.)

Digitized by Google

wurde zum Beſuche der Schulen angehalten und ſtudierte Theologie; nach deren Beendigung ward er 1725 Pfarrer in Oberrad, heirathete 1729 Eliſabetha Sophia Banſa, und ſtarb am 7. Februar 1747.

Die ganze Lebensbiographie des Sohnes, Conſiſtorialrath Johann Carl Zeitmann, befindet ſich auf der Medaille ſeiner Amts-Jubelfeier, die er nicht lange überlebte, indem er am 26. November 1811 geſtorben iſt.

Johann Carl Brönner.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild nach links gewendet mit Zopf und Ohrenlocken. Auf dem Abſchnitte des Aermels L'AL. (L'Allemant, Name des Stempelſchneiders).

Umſchrift: IOHANN CARL BROENNER SENATOR GEB . IN . FRANKFURT A . M . D . 4 . IUN . 1738 .

Kehrſeite: In einer durch Kettenglieder gebildeten kreisförmigen Einfaſſung die Inſchrift:

DEM | H . W . PR . U . DIR . G . M . | 50 LÆHR . F . M . IUBILARIO | GEWIDMET | VON DEN BR . BR . | DER ▭ Z . FRANKF . A/M .

Durchmeſſer: 18½ Linien.

Tafel IV. Figur 5.

Die Familie Brönner ſtammt aus Wertheim, und kam mit Heinrich Ludwig Brönner, geb. daſelbſt am 19. December 1702, der als Factor in die Buchdruckerei der Wittwe Maria Eliſabetha Bauer, geborene Nagelin in Frankfurt eintrat, hierher. Im Jahre 1727 heirathete er dieſe Wittwe, aus welcher Ehe entſproß ein 1798 ledig verſtorbener Sohn Heinrich Remigius. In einer zweiten Eheverbindung mit einem Fräulein Dinger ward auch nur ein Sohn am 4. Juni 1738, Namens Johann Carl geboren; derſelbe ſetzte in Verbindung mit ſeinem vorerwähnten älteren Stiefbruder mit großem Erfolg und Glück die Buchdruckerei und Buchhandlung des Vaters fort, und erwarb dadurch ein ſehr anſehnliches Vermögen, welches, da Johann Carl den Bruder Re-

Digitized by Google

migius beerbte, bei dem eigenen Ableben an 800,000 fl. betragen hat. Nachdem Brönner mehrere Ehrenstellen in der städtischen Verwaltung mit Auszeichnung bekleidet hatte, wurde er am 30. September 1793 zum Senator erwählt, in welchem Amt er verblieb, bis diese Behörde am 16. August 1810 durch ein Patent des von den Franzosen eingesetzten Fürsten Primas eigenmächtig aufgelöst wurde.

Brönners patriotischer und menschenfreundlicher Sinn bewährte sich durch zahlreiche Schenkungen, die er testamentarisch an mehrere hiesige Stiftungen gemacht hat, unter welchen vor allem ein Vermächtniß von 100,000 fl. zu bemerken ist, das er dem Senckenbergischen Bürgerhospitale zueignete, mit der Bestimmung, die Jahreszinsen dieses Capitals zu verwenden, um eine gewisse Zahl ehrbarer bedürftiger, hier verbürgerter alter Männer als Pfründner bis an ihr Lebensende zu versorgen.

Ein anderes Capital von 25,000 fl. bestimmte er zur Verwendung für ein zu erbauendes städtisches Bibliotheksgebäude, mit der ausdrücklichen Verfügung, daß solches im Verlauf von zehn Jahren nach seinem Ableben angefangen werden müsse, widrigenfalls das Geld eine andere von ihm angegebene Verwendung haben solle. Bemerkenswerth ist die Geschichte des hierdurch veranlaßten Bauwerkes. Nachdem der complicirte Organismus der Frankfurter Regierungsbehörde, wobei nur durch die Majorität von 152 verschiedenen Köpfen ein endgültiger Beschluß erzielt wird, beinahe die ganze festgesetzte Zeitfrist in Berathungen verstreichen ließ, ohne daß über die Sache selbst eine Vereinbarung erzielt wurde, kam man endlich in der letzten Stunde zu einem sehr unglücklichen Entschluß. Das Resultat ist mit wenig Worten folgendes: Man errichtete an das äußerste Ende der Stadt für eine Summe von einer Viertel Million Gulden ein Gebäude, in dem nur beiläufig Fünfzig Tausend Bände passend aufgestellt werden können, mithin der Raum für einen jeden Band 5 fl. kostet; dabei hat die Baute eine so fehlerhafte Einrichtung, daß bereits eine sehr große Zahl der Bücher durch Wasser und Schimmel zerstört sind, oder durchaus sporfleckig wurden! Kein einziges ruhiges behagliches Arbeitszimmer zum Gebrauch von Studirenden ist da, wie denn überhaupt zum Lesen nur Raum für vier Personen vorhanden ist!! Die colossale, aus großen Steinplatten gefertigte Stiege ruhet auf Holz! entspricht also gar nicht ihrem Hauptzwecke, Schutz bei Feuersgefahr zu geben; und da nach der

Digitized by Google

Construction des Daches es fortwährend massenhaft einregnen muß, welcher große Mißstand nicht beseitiget werden kann, so droht in nicht gar ferner Zeit das ganze Innere des Gebäudes nebst den aufbewahrten wissenschaftlichen Schätzen der gänzlichen Zerstörung anheimzufallen! Sehr bemerkenswerth ist es, daß, als die Behörden den unseligen Beschluß faßten, diese sogenannte Bibliothek zu erbauen, man in dem Referat über den Bauplan den Moment als einen besonders günstigen Zeitpunkt ausdrücklich bezeichnete, weil wegen Todesfalls kein Bibliothekar vorhanden sey, der durch allerlei Einwendungen gegen den angeblich vortrefflich ausgedachten Plan störend einwirken könne!

Aber kaum wird es den Nachlebenden glaublich seyn, daß eben jetzt, wo nach und nach die bittere Erfahrung alle jene großen Fehler hat erkennen lassen, davon die Rede ist, das in jeder Beziehung unbrauchbare, zweckwidrige, ungünstig gelegene und nur Zerstörung der Bücher bewirkende jetzige Bibliotheksgebäude durch einen kostspieligen Anbau zu vergrößern, während dem es gewiß geeigneter wäre, eine neue ganz einfache, aber Zweck entsprechende Baute an einem passenden Orte, etwa auf dem vortrefflich dazu geeigneten alten Friedhofe zu errichten. Sollte der gesunde unbefangene Sinn in dieser nicht unwichtigen städtischen Angelegenheit doch endgültig den Sieg davon tragen, so ist zu wünschen und zu hoffen, daß bei der Festsetzung des Bauplans kein mit den Bedürfnissen und der Aufgabe einer neuen Bibliothek unkundiger Baumeister, sondern ein durch vielfache Erfahrung und aufmerksame Beobachtung ähnlichen Anstalten in andern Städten practisch gebildeter Kopf zu Rath gezogen werde.

Eine andere Stiftung des patriotischen Brönner erfuhr eine nicht minder betrübende Heimsuchung. Beseelt von Verehrung für bildende Kunst hatte er eine ausgezeichnete Sammlung pracht- und werthvoller Kupferstiche zusammengebracht, und dieselbe nicht allein dem Museum, einer die schönen Künste und Wissenschaften zu fördern bestimmten Anstalt vermacht, sondern dem Geschenk auch ein Capital von 2000 fl. beigefügt, um mit dessen Jahreszinsen die Kupferstichsammlung fortwährend zu mehren. Es ist jetzt authentisch nachgewiesen, daß der permanente Aufseher des Museums, der verstorbene Maler Schütz nicht allein mehrere alte werthvolle Oelbilder, die bei dem Secularisiren der hiesigen Kirchen und Klöster dem Museum zur Aufbewahrung überwiesen

Digitized by Google

wurden, entwendet hat, und z. B. theilweise nach Würzburg verkaufte, ſondern auch, daß er die werthvollſten guten Kupferdrucke der Brönner'ſchen Sammlung mit ſchlechten vertauſchte und ſie dann verwerthete; ja er hat ſogar zur Bemäntelung ſeiner Schurkerei den Original-Catalog der Sammlung beſeitigt!

Noch dürfte es von Intereſſe ſeyn, der Vergeſſenheit die Notiz zu zu entziehen, daß, als Brönners geiſtige Facultäten gegen das Ende ſeines Lebens ſich trübten, ein ſogenannter Hausfreund dieſes benutzte, um ſich in einem unbewachten Augenblick von dem geiſtesſchwachen Greiſe eine Schenkungs-Urkunde über einen werthvollen Grundbeſitz nebſt einer Lebensrente von Dreitauſend Gulden per Jahr ſchriftlich ausfertigen zu laſſen, was nach dem Ableben zu einem wohlbegründeten Prozeß Veranlaſſung gab, welcher endlich durch Entſagung auf die Lebensrente beſeitigt wurde.

Brönner ſtarb am 22. März 1812; die vorſtehend beſchriebene Medaille war drei Jahre zuvor in Auftrag der hieſigen Freimaurer-Loge zu ſeinen Ehren durch den Stempelſchneider Lallemant gefertiget worden. Eine Gedächtnißrede auf den Verſtorbenen wurde am 22. Januar 1813 von J. G. Ch. Thomas, dem ſpäteren hieſigen Bürgermeiſter, im Muſeum vorgetragen, und iſt in der Brönner'ſchen Officin in 4° gedruckt worden.

Digitized by Google

Wolfgang von Göthe.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. **Hauptſeite**: Bruſtbild, das Profil nach rechts, darunter H. B. (Heinrich Boltſchauſer, Stempelſchneider).

Umſchrift: IOH . WOLFG . GÖTHE .

Kehrſeite: Ein aufſteigender Adler, darunter eine Leier und eine Maske als Embleme des Schauſpiels und der Dichtkunſt. Unten im Abſchnitt: H. Boltschauser f.

Durchmeſſer: 18 Linien [1]).

Tafel VI. Fig. 1. a. b.

Zweite Medaille. **Hauptſeite**: Kopf in ſehr erhabenem Relief, das Profil nach rechts; darunter A. Bovy f. 1824.

Umſchrift: GOETHE.

Kehrſeite: Ein ſchwebender Adler mit ausgebreiteten Flügeln hält in ſeinen Klauen einen Lorbeerkranz.

Durchmeſſer: 18 Linien.

Tafel III. Figur 1. a. b.

Dritte Medaille. **Hauptſeite**: Göthes mit einem Lorbeerkranz geſchmücktes Bruſtbild, das Profil nach links; über Schultern und Bruſt ein faltiger Mantelüberwurf.

Kehrſeite: Das aufeinander gelehnte Bruſtbild von Carl Auguſt, Großherzog von Weimar und ſeiner Gemahlin Louiſe, dieſes mit einem Diadem, jenes mit einem Stirnband, beide mit faltigem Mantelüberwurf. Auf dem Abſchnitt der Schulter des Herzogs: BRANDT F.

Auf dem Rand der Medaille: CARL AUGUST UND LUISE ✦ GOETHEN ✦ ZUM VII . NOVBR . MDCCCXXV .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel III. Figur 4. a. b.

Vierte Medaille. **Hauptſeite**: Göthes Kopf, das Profil nach der rechten Seite, darunter: AUG . FACIUS (der Stempelſchneider).

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub und Lorbeer: DEM . VII . NOV . MDCCCXXV.

Durchmeſſer: 13 Linien.

Tafel III. Figur 3. a. b.

Dieſe beiden Medaillen wurden bei Veranlaſſung des 50jährigen Dienſtjubiläums Göthes gefertiget.

---

[1]) Da Göthe 1782 von dem Herzog von Sachſen-Weimar in den Adelſtand erhoben wurde, ſo iſt dieſe Medaille wahrſcheinlich noch vor dieſer Zeit oder bald nachher angefertiget worden.

Digitized by Google

Fünfte Medaille. Hauptſeite: Mit Lorbeer bekränzter Kopf, das Profil nach der linken Seite, darunter: G . LOOS DIR . F . KÖNIG FEC .

Umſchrift: IOH . WOLFG . VON GOETHE.

Kehrſeite: Göthe in ganzer Figur und antiker Bekleidung, eine Leier in der linken Hand, ſtehet zwiſchen Terpſicore und Melpomene, welche gemeinſchaftlich einen Lorbeerkranz über ſeinen Kopf halten. Im Abſchnitte MDCCCXXVI.

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel III. Figur 2. a. b.

Sechſte Medaille. Hauptſeite: Kopf im Profil nach der rechten Seite, darunter: A . BOVY F . 1831 .

Umſchrift: I . WOLFG . GOETHE .

Kehrſeite: Zwiſchen zwei Füllhörnern mit Blumen und Früchten ein links gewendeter Löwenkopf mit klaffendem Rachen, darüber ein Januskopf als Herme, hinter welcher ein Adler, der über das Ganze ſeine Flügel ausbreitet.

Durchmeſſer: 18 Linien.

Tafel III. Figur 1. a. u. c.

Siebente Medaille. Hauptſeite: Kopf mit Lorbeer bekränzt, das Profil nach der linken Seite; am Abſchnitt des Halſes: F . KÖNIG F . darunter: G . LOOS DIR .

Umſchrift: IO . W . DE GOETHE NAT . D . XXVIII . AUG . MDCCXXXXIX .

Kehrſeite: Auf einem aufwärts fliegenden Schwan ruhet der Dichter, in der linken Hand eine Leier haltend, die rechte Hand empor gerichtet; über ihm neun Sterne in einer Linie.

Umſchrift: AD ASTRA REDIIT D . XXII . MART . MDCCCXXXII .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel III. Figur 5. a. b.

Achte Medaille. Hauptſeite: Der Frankfurter Wappenadler, darunter einige Schnürkel.

Umſchrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrſeite: Zwiſchen zwei zuſammen gebogenen Lorbeerzweigen die Inſchrift in ſechs Zeilen:

ZU | GÖTHE'S | HUNDERTJÆHRIGER | GEBURTSFEIER | AM 28. AUGUST | 1849.

Randſchrift: * ✣ * ZWEY * ✣ * GULDEN.

Durchmeſſer: 16 Linien.

Es wäre ein ganz unnöthiges Unternehmen, in vieler Beziehung nur Wiederholung allen, die ſich dafür intereſſiren, wohlbekannter Thatſachen, wenn ich hier eine biographiſche Mittheilung über den berühmteſten aller Frankfurter, den unſterblichen Göthe, veröffentlichen wollte. Dieſelbe findet ſich in hundert anderen Publicationen, wovon die meiſten jedem leicht zugänglich ſind. Die wichtigſten Lebensphaſen des großen Mannes, Geburtstag, 50jähriges Dienſtjubiläum, wohlverdiente Huldigung derjeniger ſeiner geiſtigen Productionen, durch welche er ſich am meiſten ausgezeichnet hat, und Erinnerung an ſeinen Todestag, dieſes

Digitized by Google

findet sich auf den vorbeschriebenen acht Medaillen angegeben, die in verschiedenen Zeiten zu deren Verherrlichung ausgeprägt wurden. Aber merkwürdiger Weise ist auf keiner einzigen dieser Schaumünzen angegeben, daß Frankfurt das Recht hat als Göthes Geburtsort genannt zu werden. Dieses ist freilich, wie in den meisten Fällen, eine ganz untergeordnete Zufälligkeit, die Göthe selbst gewiß auch nur als solche betrachtet hat. Da er nun im Jahre 1815 aus sehr triftigen Beweggründen, wie ich weiter unten auseinandersetzen werde, den ihm durch die Geburt gehörenden Platz im Frankfurter Bürgerverband aufgegeben hat, welches bei sehr vielen Bewohnern der Stadt böses Blut gegen ihn erregte, so war jener Austritt während einer Reihe von Jahren eine Hauptveranlassung, daß mancher seiner ehemaligen Mitbürger ihn sehr einseitig beurtheilte, und es bedurfte einer ziemlich langen Zeit, bis eine monumentale Huldigung, welche herkömmlicher Weise die Geburtsstadt großen Männern nach ihrem Ableben widmet, verwirklicht wurde. Da nur sehr wenige über die Verhältnisse, welche auf diese Thatsachen Bezug haben, so genaue Kunde besitzen wie ich, die ich theils meinem freundschaftlichen Verkehre mit dem verstorbenen Rath Joh. Friedrich Schlosser, theils meiner directen Betheiligung bei demselben verdanke, so will ich über diese speciellen Ereignisse hier eine kurze Mittheilung geben.

Göthe, der bekanntlich seit 1775 fortwährend am sächsischen Hofe zu Weimar lebte, verlor seine in Frankfurt domicilirte Mutter zu einer Zeit, wo harte Kriegslasten das Privatvermögen der Einzelnen furchtbar in Anspruch nahmen; und da die Habseligkeiten der verstorbenen Frau Rath ausschließlich in Immobilien bestanden, von deren Nominalwerth und nicht vom Zinsenertrag procentenweise Kriegssteuern alljährlich erhoben wurden, so war für Göthe das mütterliche Erbschaftsvermögen, das nicht willkührlich in einen andern Regierungsverband übertragen werden durfte, ein lästiges Passivum. Um dieses zu beseitigen, wünschte Göthe im Verlauf des Jahres 1812 unter bedeutenden Opfern aus dem für ihn pecuniär sehr kostspieligen Frankfurter Bürgerverband auszutreten, um über das ihm rechtmäßig zukommende älterliche Vermögen frei zu verfügen. Er beauftragte seinen Vetter, den vorerwähnten Rath Schlosser, diese Sache zu ordnen, und durch die desfallsigen Verhandlungen des letzteren mit dem primatischen Staatsminister Freiherrn von

Digitized by Google

Albini kam die Angelegenheit zur Kenntniß des damals von Napoleon eingesetzten Großherzogs von Frankfurt, des bekannten Mainzer Erzfürsten Carl von Dalberg. Dieser mit wissenschaftlichem Sinn begabte Fürst sah wohl ein, daß gegen den Buchstaben der Gesetze keine persönlichen Ausnahmsbegünstigungen statt finden können; es war ihm aber willkommen bei dieser Veranlassung dem gefeierten Dichter eine Anerkennung seiner persönlichen Hochachtung zu geben; daher beschloß er, daß zwar die Befriedigung des Fiscus durch die Erhebung der gesetzlichen Abzugsgelder statt finden sollte, gleichzeitig aber dem verehrten Gelehrten eine eigens zu prägende große goldne Gedenkmünze und in einer goldnen Kapsel das Diplom eines Ehrenbürgers Frankfurts übergeben werde. Der Entwurf für den Medaillenstempel war bereits genehmiget, als die politischen Ereignisse des Jahres 1813 den Großherzog von Frankfurt von der Weltbühne verdrängten. Die neue Umgestaltung der deutschen Staaten durch die Wiener Bundesacte gestattete jedem Bewohner derselben, ohne Behelligung durch Abzugsgelder, von einem Staate in den andern im gemeinschaftlichen Vaterlande zu übersiedeln. Aber der Bestand dieses neuen Verhältnisses schien manchem eine nichts weniger als fest begründete Dauer zu versprechen; daher glaubte Rath Schlosser seinen Vetter Göthe bestimmen zu müssen, das neue günstige Verhältniß zu benutzen, um ohne pecuniäre Beeinträchtigung seine mütterliche Erbschaft zu beziehen, und gleichzeitig durch den Austritt aus dem Bürgerverband Frankfurts sich für die Zukunft gegen Steuererpressungen zu sichern. Und so geschah es denn auch; es war also keineswegs aus Verachtung gegen die Stätte seiner Geburt, daß Göthe diesen Schritt gethan, sondern aus sehr triftigen materiellen Rücksichten.

Ein tief wurzelndes Gefühl von Mißliebigkeit gegen den die Ehre, Frankfurter Bürger zu seyn angeblich so gering schätzenden Dichter verblieb seitdem bei einer großen Zahl seiner Landsleute, welchen der wahre Verlauf der Sache unbekannt blieb; als daher einige Jahre später mehrere Frankfurter sich zu einem Comité vereinigten, um durch ein zu errichtendes öffentliches Denkmal kund zu thun, die Vaterstadt rechne es sich zur Ehre, daß innerhalb ihrer Mauern der größte lebende Schriftsteller das Licht der Welt erblickt habe, da fielen die dafür unterzeichneten Beiträge äußerst kärglich aus, so daß man beschloß einen Aufruf

Digitized by Google

zu Geldspenden nicht allein an alle Deutsche, sondern an das ganze gebildete Europa zu machen. Ein gewisser Berly, einstens Sachsen-Coburger geheimer Finanzrath und Bankdirector, dann unfreilicher Bewohner einer Festung, aus der er entwischte, und später in Frankfurt Zeitungsredacteur, wurde Secretär dieses Göthe-Comités. Aufforderungen zu Beiträgen wurden in zahlreichen Tagesblättern und Flugschriften veröffentlicht, massenweise wurden Subscriptionslisten ausgetheilt, die man sogar in Wein- und Bierschenken auflegte. Ein solches Getriebe konnte unmöglich einem wahrhaft großen Geiste munden; Göthe fand es ersprießlich, sich die Ehre eines bei Lebzeiten in Frankfurt zu errichtenden Monumentes, zu dessen Verwirklichung solche Mittel in Thätigkeit gesetzt wurden, zu verbitten. Leider hatte das Comité unterdessen von den durch Auswärtige unterzeichneten Beiträge einen nahmbaren Theil eingezogen, und davon eine bedeutende Summe für sogenannte Secretariats-Spesen, Druckkosten und angebliche Portoauslagen verwendet, welche der Secretär Berly in Anspruch genommen; man war daher nicht im Stande die Rückerstattung der empfangenen Beiträge zu verwirklichen, und beschloß als Auskunftsmittel lieber gar nichts der Art zu thun, sondern das noch vorhandene Geld zum Ankauf einer Parthie Champagnerwein zu verausgaben, welche Göthe'n bei seinem Geburtstagsfeste zugesendet wurde! Was mag wohl der Dichter beim Genusse dieses Getränkes über seine ehemaligen Mitbürger gedacht haben!

Nachdem der Aufruf an das gesammte Deutschland zur Errichtung eines Göthedenkmales in Frankfurt dieses ganz unerwartete Ende genommen hatte, beschlossen die nach einer Monumentanfertigung gelüstenden Frankfurter, nach Göthes Ableben, den hiesigen Kunstverein anzugehen, daß derselbe für eine Reihe von Jahren den fünften Theil seiner Einnahme, welchen er statutenmäßig verpflichtet war, für öffentliche Verschönerungen zu verwenden [1]), für einen zu bildenden Fond zur Errichtung eines Göthedenkmales zu bestimmen. Aber dieses Ansinnen fand bei den damaligen Vorstehern des Kunstvereines eine sehr feindselige Aufnahme, indem sogar einer derselben erklärte, lieber aus dem Vereine aus-

[1]) Dieses war eine Statutenbestimmung des 1854 aufgelösten Frankfurter Kunstvereines. Der neue hiesige Kunstverein hat keine solche Bestimmung übernommen; er ist eine Unternehmung, die von einem sich selbst wählenden Vorstande verwaltet wird.

Digitized by Google

zutreten, als seine Genehmigung zu geben, daß etwas von den Einnahmen zu Ehren eines so irreligiösen Menschen wie Göthe gewesen, der sogar Bürger zu verbleiben muthwillig verschmähet habe, verwendet würde! Und somit verloren die Frankfurter Verehrer Göthes alle Lust zu einem neuen Versuch, ihm ein Denkmal zu errichten.

Als ich bei meiner Rückreise aus dem Oriente im Jahre 1834 bei meinem bewährten Freunde Heinrich Mylius in Mailand verweilte, kamen diese Vorfälle zur Sprache; er bemerkte mir, daß, nachdem der Versuch eines Aufrufes an das allgemeine Publikum und derjenige an die Vertreter des Kunstsinnes wegen Errichtung eines Göthedenkmales in der Vaterstadt gescheitert sei, und es doch schmachvoll wäre, wenn dessen Verwirklichung noch länger in Schwebe verbliebe, jetzt nichts mehr zu thun sei, als daß einige wenige Verehrer des großen Mannes sich einigten, um dieser Verpflichtung mit eigenen Mitteln zu entsprechen. Zugleich ermächtigte mich dieser edeldenkende Mann, auf den Fall, daß sich jetzt in Frankfurt, wie er es hoffe und wünsche, eine Anregung zu einer so etwas bezweckenden Einigung zeige, seine Bereitwilligkeit kund zu geben sich mit einer erklecklichen Summe bei dem Unternehmen zu betheiligen, welche für seine Person bis zu Zwei Tausend Gulden sich belaufen dürfe. Bald nach meiner Ankunft in Frankfurt wurde ein großes Gastmahl veranstaltet, wobei man durch eine colossale practische Zerstörung ausgesuchter culinarischer Productionen die Theilnahme an meiner glücklichen Rückkehr bethätigen wollte. Am Schluß des Gastgelages erklärte mir ein Wortführer, daß Zehn mit Glücksgütern gesegnete Bewohner der Stadt, die ein besonderes Wohlwollen für mich hegten, Dreihundert Louisd'or zusammen zu schießen bereit seien, für mich als Gabe bestimmt, um damit die pecuniären Opfer zu decken, welche die Veröffentlichung der Ergebnisse meiner wissenschaftlichen Forschungen veranlassen würde. Verbindlichst dankend für dieses ganz unerwartete Zeichen von Theilnahme, erbat ich meine Erklärung bezüglich des mir zugedachten Geschenkes in einigen Tagen schriftlich geben zu dürfen. In einem Briefe an den Wortführer lehnte ich dann das mir angetragene Geld mit der Bemerkung ab, daß, da ich sämmtliche Kosten meiner zehnjährigen außereuropäischen wissenschaftlichen Wanderschaft, d. h. über Sechszig Tausend Gulden Geld mit meinem eigenen Vermögen bestritten habe, ich es nun als eine Ehrensache betrachte, auch die Ausgaben

Digitized by Google

für die Veröffentlichung des Ergebnisses dieser Reise mit denselben Mitteln zu bestreiten. Zugleich machte ich in diesem Schreiben jenen zehn Herren den Vorschlag, die mir zugedachten 300 Louisd'or, durch welche sie etwas Patriotisches zu fördern beabsichtigten, zur Errichtung eines Monumentes zu Ehren Göthe's zu verwenden, in welchem Falle ein anderer wohlhabender Frankfurter zu gleichem Zwecke Zwei Tausend Gulden zu entrichten erbötig sei, so daß dieses glückliche Zusammentreffen eine zweifelhafte Seckeltragung für Betheiligungen an dieser Ehrenverpflichtung beseitigen würde. Aber zu meinem großen Erstaunen lehnten alle ab, auf meinen Vorschlag irgendwie einzugehen. Als ich dieses ganz unerwartete Ergebniß meinem Freunde Mylius nach Mailand berichtete, und mein Befremden über diesen Hergang aussprach, machte ich ihm zugleich den Vorschlag, ob er geneigt sei auf gemeinschaftliche Kosten mit mir dasjenige zu verwirklichen, was bei meinem Bittgesuch an die wohlhabendsten Frankfurter so unerquickliche Aufnahme gefunden. Unsere Uebereinkunft ward ohne fernere Bestimmung als die des Maximums der Kosten abgeschlossen. Ein zweiter Ehrenmann, mein Freund und Mitbürger, der nun verstorbene Marquard Seufferheld, der ganz zufällig von unsrer Verbindung Kenntniß erhielt, drang in mich, ihm zu gestatten, sich als dritter zu gleichem Kostenantheil bei diesem Unternehmen zu betheiligen, wobei er ganz richtig bemerkte, daß wir dadurch im Stande seien dem beabsichtigten Denkmale eine würdigere Ausschmückung geben zu können. Wir nahmen ihn mit Vergnügen in unser Consortium auf, und nun wurde noch im Spätjahre 1834 der mailänder Bildhauer Pompeo Marchesi beauftragt, die sitzende colossale Marmorstatue Göthe's zu fertigen, welche auf unsere alleinige Kosten seit 1839 in der Vorhalle der Stadtbibliothek aufgerichtet ist.

Ehe sie anhergeschickt wurde, glaubte ich mich verpflichtet, im Einverständniß mit meinen beiden Freunden, dem hiesigen Kunstvereine das Anerbieten zu machen, an der Errichtung unsers Göthe-Monuments sich zu betheiligen, indem er das einfache Marmorfußgestell durch passende alegorische Basreliefs würdig ausstatte; aber ich erhielt die laconische Antwort, daß der Kunstverein es nicht angemessen finde, eine untergeordnete Stellung (?) einzunehmen. Durch dieses Anerbieten an den Kunstverein kam die Ausführung unsers Monumentes zur allgemeineren

Digitized by Google

Kenntniß in Frankfurt, ehe die Statue selbst hier angelangt war, und diese Kunde wurde nun Hauptimpuls, daß das freilich noch nicht aufgelöste Comité für die Errichtung eines Göthe-Denkmales von nun an mit einer Art von wetteifernder Thätigkeit sich bemühete, Geldmittel zusammen zu bringen, um ein großes freistehendes Monument in Erzguß zu errichten, mit dessen Ausführung der Münchener Bildhauer Schwanthaler beauftragt wurde, nachdem man ein dafür von Thorwaldsen gefertigtes Modell verworfen hatte.

Wenn bei der von Marchesi gefertigten Statue jeder Tadel hinsichtlich der Stellung, der Bekleidung und der Inschrift mir allein zur Last gelegt werden muß, weil die beiden mit mir verbündeten Theilnehmer alle Bestimmungen in dieser Beziehung mir überlassen hatten, so fallen dagegen die Mißliebigkeiten des Schwanthaler'schen Monumentes allein dem Künstler zur Last; und da der verewigte Dichter nicht mehr selbst Einsprache machen kann, daß man ihm in München das rechte Hüftbein an einer auffallend irrigen Stelle eingelenkt hat, so wollen wir wünschen, daß die Masse der Beschauer des Monumentes, durch den Reiz der andern Schönheiten der ganzen Composition angezogen, diesen radicalen Fehler übersehen werde.

Digitized by Google

Johann Philipp Benkard.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild im Profil nach der linken Seite, mit herabhängendem Haare, und im lutheriſchen Predigerrocke; unter der Schulter: Zollmann (Graveur).

Umſchrift in doppeltem Kreiſe; äußerer Kreis: I . PHIL . BENKARD DR THEOL . VICESENIOR D . LUTH . MINISTERIUMS — Innerer Kreis: CONSISTORIALRATH U . PFARRER GEB . 2. IAN . 1763.

Kehrſeite Inſchrift:

BEI DER FEIER | FÜNFZIGJÆHRIGER | AMTSFÜHRUNG | 21. MÆRZ 1823 | VON | D . LUTHER . MINISTERIUM | UND KIRCHL . | GEMEINDE VORSTANDE | ZU FRANKFURT A . M .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel V. Figur 2.

Ueber das Leben und ſonſtig erhebliches Wirken des am 12. März 1852 allhier verſtorbenen Conſiſtorialrathes, Johann Philipp Benkard, iſt nichts weſentliches demjenigen beizufügen, welches auf der zum Angedenken ſeines 50jährigen Amtsjubiläums gefertigten, vorbeſchriebenen Medaille aufgezeichnet iſt. Er iſt allhier 1763 geboren, wurde Pfarrer zu Gutleuten 1793, überſiedelte nach Frankfurt 1797, erhielt 1830 den Titel eines Conſiſtorialrathes, und wurde im Juli 1851 in Ruheſtand verſetzt.

Dem Druck hat er, meines Wiſſens, nichts übergeben, als einige Predigten und einen Leitfaden zum Confirmations-Unterricht.

Gleichzeitig mit Benkard feierte das 50jährige Amtsjubiläum der Pfarrer Georg Philipp Ernſt Blum, der noch lebt, (geb. zu Seckbach, den 14. März 1766, zuerſt Pfarrer zu Seckbach 1793, dann in Bonames 1809, kam nach Frankfurt 1816, und wurde in Ruheſtand verſetzt 1843.) Er verbat ſich die Prägung einer Jubilats-Medaille.

Digitized by Google

Samuel Thomas von Sömmering.

Beſchreibung der Medaille.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Kopf im Profil nach rechts, davor ein Stab mit der Aesculapsſchlange, darunter: G. Loos dir. C. Pfeuffer fec.

Umſchrift: S . TH . A SOEMMERING NAT . THORUNI D . XXVIII IAN . MDCCLV DOCT . CREAT . GOTTINGAE D . VII APR . MDCCLXXVIII ✣

Kehrſeite: Untere Anſicht des menſchlichen Gehirns, an welcher beſonders herausgehoben ſind der Auslauf der Nerven.

Umſchrift: ANATOMI CORUM PRINCIPI ANIMAE ORGANA QUI APERUIT ARTIS VIRIQUE CULTORES D . VII APR . MDCCCXXVIII ✣

Durchmeſſer: 23 Linien.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Ganz dieſelbe, wie bei der vorbeſchriebenen.

Kehrſeite: Ein blattreicher Kranz von Eichenlaub, in deſſen leerem Raume jedesmal der Name und die Jahreszahl desjenigen eingravirt ſind, welchem die Senckenberg'ſche naturforſchende Geſellſchaft den ſogenannten Sömmering'ſchen Preis zuerkannt hat.

Durchmeſſer: 28 Linien.

Taf. IV. Fig. 7.

Samuel Thomas von Sömmering, iſt geboren zu Thoren in Oſtpreußen, am 18. Januar 1755; er war der Sohn des in jener Stadt prakticirenden Arztes, Johann Thomas Sömmering, und erhielt ſeinen erſten Unterricht auf dem dortigen Gymnaſium; im Jahre 1774 bezog er für die academiſchen Studien die Univerſität Göttingen, woſelbſt er am 7. April 1778 promovirte, und veröffentlichte bei dieſer Veranlaſſung ſeine berühmte Inaugural-Diſſertation: de basi encephali. Nach einer Reiſe durch Holland und England, ward er 1779 als Profeſſor der Anatomie zu Kaſſel angeſtellt, und zwei Jahre ſpäter in gleicher Eigenſchaft nach Mainz berufen. Während der Belagerung dieſer Feſtung, im Jahre 1792, kam er nach Frankfurt, und verehelichte ſich hier mit Margaretha Eliſabetha Grunelius. Im Jahre 1794 bekam er einen Ruf nach London, wohin er auch reiſte, aber bald wieder nach Mainz zurückkam. Durch die politiſchen Ereigniſſe von 1796 überſiedelte er wieder nach Frankfurt; hier verlor er ſeine Gattin (1802); mehrere ehrenvolle Berufungen auf ausgezeichnete Univerſitäten wurden ihm in der Folge zu Theil; endlich nahm er denjenigen eines Academikers in München im März 1805 an, wo er verblieb, bis er 1819 wieder nach Frank-

Digitized by Google

furt zurückzog und dahier den Reſt ſeines Lebens verweilte. Er ſtarb am 2. März 1830. Die erſte der Medaillen wurde ihm zu Ehren bei der Feier ſeines 50jährigen Doctorjubiläums, in Folge der hierzu gegebenen Anregung, Seitens der Senckenberg'ſchen naturforſchenden Geſellſchaft, auf Koſten ſeiner zahlreichen Freunde und Verehrer gefertigt und mit dem Ueberſchuſſe des dafür zuſammengekommenen Geldes eine Preisvertheilung für die bedeutendſte Schrift im Bereiche der Anatomie und Phyſiologie begründet, welchen die Senckenberg'ſche naturforſchende Geſellſchaft alle vier Jahre mit den aufgelaufenen Zinſen des Grundkapitals (zwei Tauſend Gulden) austheilt [1]).

Die vielen, in jeder Beziehung wichtigen und gehaltvollen Schriften Sömmering's aufzuzählen, iſt hier nicht der Platz; ſie ſind jedem Manne vom Fache bekannt. Mehrere Regenten haben geſtrebt, durch Vertheilung von Orden den großen Anatomen auszuzeichnen. Die von Döllinger in der Münchener Academie gehaltene Gedächtnißrede iſt gedruckt, und in ihr iſt beleuchtet ſeine wiſſenſchaftliche Thätigkeit; ganz ausführlich iſt Sömmering's Leben geſchildert in Rudolph Wagner's Schrift: Sam. Thom. von Sömmering's Leben und Verkehr, Leipzig, 1844. 8o.

---

[1]) Es beſtehet dieſer Preis in drei Hundert Gulden in Geld und der unter Nr. 2 beſchriebenen Silbermedaille. Dieſe Auszeichnung wurde zuerkannt: 1837, an Profeſſor Ehrenberg in Berlin; 1841, an Prof. Schwan in Löwen; 1845, an Prof. Biſchoff in Gießen; 1849, an Prof. R. Wagner in Göttingen; 1853, an Prof. Kölliker in Würzburg.

Digitized by Google

Eduard Rüppell.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf in Profil nach der linken Seite, am Abschnitt des Halses. Pfeuffer fec., darunter G. Loos D.

Umschrift: EDVARDVS RÜPPELL M . DOCT . NAT . FRANCOFVRTI AD MOEN . D . 20. NOV . MDCCXCIV [1]).

Kehrseite: Inschrift in acht Zeilen:

CIVI | REDVCI | TERRARVM | QVAS | NILVS | IRRIGAT | SCRUTATORI INDEFFSSO | S . P . Q . F . | MDCCCXXVIII.

Durchmesser: 22½ Linien.

Tafel IV. Figur 8.

Während des Verlaufes meiner zweiten afrikanischen Reise — vom Anfang des Jahres 1822 bis zum Ende von 1827 — wurden in Frankfurt in einem obscuren Tagblatte, Iris benannt, von P. Berly redigirt, das nach einigen Jahren eines ephemeren Daseins spurlos verschollen ist, eine Reihenfolge von Aufsätzen mit sogenannten biographischen Notizen über mich veröffentlicht, denen man Auszüge, theils wirklich, theils angeblich, von mir aus Afrika geschriebener Briefe beifügte, wodurch man dem Ganzen den Anstrich der Wahrheit zu geben beabsichtigte; obgleich diese Mittheilungen theilweise von den gröbsten Unrichtigkeiten und lächerlichsten Dichtungen strotzten, wurden sie doch in der Folge in vielen compilatorischen Büchern des In- und Auslandes wiederholt [2]), und sogar in Frankfurt, wo mich beinahe Niemand persönlich kannte, weil ich eigentlich seit meinem 12. Lebensalter bis zum 38. (Ende 1828) nur ganz zufällig und kurze Zeit allhier verlebte, als wahrheitstreue Biographie allgemein angenommen. Ich bemerke zur Belehrung dieser Personen, daß ein vertrauliches Verhältniß zwischen mir und dem Herrn Doctor Cretzschmar, wie in jenen Aufsätzen angegeben ist, niemals bestanden hat. Die Erzählung von einer

---

1) Ein zu rügender Fehler dieser Medaille ist, daß bei der Umschrift der Hauptseite römische und arabische Zahlzeichen gebraucht wurden.

2) Ein Muster von lügenhaften und sinnlosen Mittheilungen über mich ist der Artikel „Eduard Rupel" (sic!) in Pierer's Universal-Lexicon 1835.

Digitized by Google

12 (ſchreibe Zwölf) Stunden lang gedauerten Unterredung zwiſchen ihm und mir, bei unſerer erſten Zuſammenkunft im Jahre 1818, bei welcher er mich beſtimmt habe, naturwiſſenſchaftliche Forſchungen bezweckende Reiſen zu machen, und den Plan zu denſelben entwarf, iſt eine willkührliche Fiction, denn vor dem Jahre 1828 habe ich jenen Mann nur einige Mal, immer ganz kurz und zufällig geſehen, wobei über die mir ſchon weit früher ausgedachten Reiſepläne auch nicht ein Wörtchen gewechſelt, geſchweige dieſelben mir von ihm inſinuirt wurden, wie denn überhaupt ich niemals irgend jemand den geringſten Einfluß auf mein Denken und Handeln geſtattete. Daß ich den Dr. Cretzſchmar, der vom Jahre 1817 an während einer Reihe von Jahren Director der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft geweſen, Ende des Jahres 1820 von Pavia aus, wo ich damals drei Jahre lang ſtudirte, brieflich erſuchte, eine auf meine Koſten mich als Bedienſteter, zu begleitende Perſon auszuſuchen, die das Materielle der von mir beabſichtigten naturhiſtoriſchen Sammlungen zu beſorgen habe, dieſes war um ſo natürlicher, weil ich gleichzeitig meine Abſicht erklärte, das Ergebniß dieſer auf meine Koſten und unter meiner Anleitung gemachten Sammlungen der damals noch in einem Embrio-Zuſtand vegetirenden Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft als ein Geſchenk zu übergeben. In Folge dieſer meiner Anforderung ſchickte mir gegen Ende des folgenden Jahres Dr. Cretzſchmar zwei Individuen nach Italien, die er, wie er ausdrücklich ſchrieb, ſorgfältig für meine Reiſen zu dem beabſichtigten Zweck ausgewählt und inſtruirt habe. Der eine war ein dem Laſter des Trinkens ganz hingegebener Barbiergeſelle, Michael Hay, den ich im Verlauf meiner damaligen afrikaniſchen Reiſe wegen ſeiner Unthätigkeit und Völlerei zu vier verſchiedenen Malen zu entlaſſen genöthigt war, mich aber jedesmal durch ſeine unter Thränen beſchworene Verſicherung, ſich beſſern zu wollen, beſchwichtigen ließ, bis ich ihn doch zuletzt gleichſam auf dem Schub nach Frankfurt zurückſchickte; der andere Menſch, ein verdorbener Schneider Namens Geis, hatte bereits 1½ Jahre als Sträfling in einem Beſſerungshauſe verlebt; ich entließ ihn glücklicher Weiſe gleich bei ſeiner Ankunft in Genua als total unbrauchbar, und ſchickte ihn auf meine Koſten nach Frankfurt zurück. Dieſes alles iſt aus meinen Original-Briefen, im Verlaufe meiner Reiſe an Dr. Cretzſchmar geſchrieben, erſichtlich; aber dieſe Briefe hat er nie an

Digitized by Google

die Senckenbergiſche naturforſchende Geſellſchaft, für die ſie doch eigentlich beſtimmt waren, trotz meiner ausdrücklich an ihn deßhalb geſtellten wiederholten Anforderungen übergeben! Dieſes waren die beiden Gelehrten, von denen in den Tagesblättern jener Zeit berichtet wurde, die hieſige naturforſchende Geſellſchaft ſchicke ſie zum Behuf einer wiſſenſchaftlichen Entdeckungsreiſe nach Afrika, und habe mir erlaubt, mich denſelben anzuſchließen [1]).

Ein mir wohlwollender Italiener, der mich durch langjährigen Umgang perſönlich kannte, entrüſtet über den Unſinn, welche als biographiſche Notizen über mich, in verſchiedenen Druckwerken veröffentlicht wurde, hat im Jahre 1839 in dem in Mailand publicirten wiſſenſchaftlichen Journal „Bibliotheca Italiana“ (Pag. 413) eine kurze Lebensſkizze von mir bekannt gemacht, die in allen Einzelheiten vollkommen wahrheitstreu iſt! Dieſe Notizen wurden zum Erſtenmale in Deutſchland bei der Redaction der Mittheilungen über meinen Lebenslauf in der neueſten (neunten) Original-Ausgabe des bei Brockhaus edirten Converſations-Lexicons, Leipzig, 1854, benutzt. Wer ſich daher für dieſelbe intereſſirt, der mag dort den auf mich bezüglichen Memorabilia Belehrung entnehmen.

[1]) Alle andere auf meiner Reiſe in Afrika (1822—28) in meinem Dienſt beſchäftigte und von mir beſoldete Europäer, wie Lamprecht, Bretzka, Dunſt, Finzi und Lindemann habe ich in Egypten ſelbſt ſucceſſive angenommen, und ich bin ihnen für ihre verſchiedenen Leiſtungen zu Dank verpflichtet; meinen Begleiter auf meiner Reiſe nach Abyſſinien (1831—34), Herrn Theodor Erkel, der jetzt Cuſtos des hieſigen zoologiſchen Muſeums iſt, hatte ich mir ſelbſt allhier ausgewählt, und er hat in Allem meinen Erwartungen entſprochen; ſeiner Thätigkeit und Geſchicklichkeit iſt ein großer Theil der glänzenden Ergebniſſe meiner Reiſeunternehmung zu verdanken.

Digitized by Google

Johann Friedrich Metzler.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: In einem zierlichen Lorbeerkranze die Inschrift:

DEM JUBELPAARE, | JOH . FRIEDR . METZLER | UND | JOH^A. FRIED^A. METZLER | GEB . HEYDER.

Kehrseite: Zwischen dem von Strahlen umgebenen Auge Gottes und einer Blattarabesque die Inschrift:

FÜR DEN EWIGEN SEGEN IHRES BUNDES.

Darunter im Halbkreis: AM 14TEN NOVEMBER 1828.

Durchmesser: 16 Linien.

Johann Friedrich Metzler, geboren zu Frankfurt am 13. Mai 1780, Sohn des königlich preußischen Geheimen-Commerzienrathes, Friedrich Metzler, welcher am 11. März 1825 allhier starb, ist der Inhaber eines der angesehensten Wechselhäuser der Stadt, welches unter demselben Namen seit nahebei zwei Hundert Jahren allhier blüht. Er wurde am 10. März 1830 in den Senat gewählt, welche Stelle er jedoch nach vier Jahren (17. December 1833) wieder niederlegte.

Die Medaille ist ihm zum Angedenken an seine vor fünfundzwanzig Jahren geschlossene glückliche Eheverbindung am Jubeltage überreicht worden. Die verehrte Gattin, welche am 6. März 1836 gestorben ist, ruhet unter einem schönen Familien-Denkmal, auf dem neuen Friedhofe errichtet.

Digitized by Google

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Kopf nach der rechten Seite, darunter G. Loos dir. L. Held fec.

Umſchrift: ALEX . FREIH . V . VRINTS-BERBERICH . FÜRSTL . TH. V . TAX . GENER . POSTDIRECTOR .✤

Kehrſeite: In einem reichen Kranz von Eichen- und Epheublättern, in eilf Zeilen:

DEM | WÜRDIGEN | BEFÖRDERER | D . HANDELS U . VERKEHRS | ZUR | 50 JÄHR . AMTSFEIER | DER | HANDELSSTAND | D . FR . ST . FRANKFURT | D . 10 . IULI | 1835.

Durchmeſſer: 23 Linien.

Tafel IV. Figur 1.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Kopf nach der rechten Seite, darunter: G. Voigt.

Umſchrift: ALEXANDER FREIHERR VON VRINTS-BERBERICH.

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub, in 9 Zeilen:

MAXIMIL . CARL | FÜRST | V . THURN U . TAXIS | DEM TREUEN | VIEL ERPROBTEN DIENER | ZU | DANK UND EHRE | AM 10. JULI | 1835.

Durchmeſſer: 19 Linien.

Dritte Medaille. Hauptſeite: Kopf nach rechts, darunter: G. VOIGT.

Umſchrift: ALEXANDER L . B . DE VRINTS-BERBERICH SUPR . CURS. PUBL . PRÆFECTUS.

Kehrſeite: Zwiſchen einem Lorbeer- und Myrthenzweig die Inſchrift:

VIRI SUMMI | QUINQUAGENARIIS | SACRIS PLAUDUNT | CURSUI PUBLICO IN MAGN . DUC . HASSIÆ | ADSCRIPTI | D . X . MENS . IULI MDCCCXXXV.

Durchmeſſer: 17 Linien.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich war geboren zu Regensburg am 21. Mai 1764, als Sohn des Freiherrn Theobald Maximilian von Vrints-Treuenfeld, Reichshofraths und Tariſchen Oberpoſtmeiſters in Bremen; ſeine juriſtiſchen Studien machte er in Göttingen, und bereits im Jahre 1785 ward er zum Tariſchen Oberpoſtamts-Director in Frankfurt ernannt. Am 3. September 1786 verehelichte er ſich mit Henriette von Berberich, aus welcher Verbindung aber keine Nachkommenſchaft fortlebte. Bei dem Raſtadter Congreß 1797 und bei dem Reichstage zu Regensburg 1803 war er der Tariſche Bevollmächtigte; und auf dem Congreß zu Wien negocirte er die Poſtentſchädigungen für das fürſtliche Haus. Die Gewandtheit, welche er in dieſen Ange-

Digitized by Google

legenheiten entwickelte, verschaffte ihm nahmbare Ordensauszeichnungen. Ueberall hatte er als treuer Bediensteter die Interessen des Tarischen Hauses auf das eifrigste gewahrt; daher darf es auch nicht befremden, daß bei dem durch ihn im Jahre 1825? mit der Stadt Frankfurt abgeschlossenen neuen Postübereinkommen das städtische Interesse so wesentlich beeinträchtigt wurde, welches bei späterer genauer Prüfung unangenehme Entdeckungen veranlaßte.

Der hiesige Handelsstand, dessen materielle Interessen durch Verbesserungen und Beschleunigungen des Postverkehrs, die von Brints eingeführt hatte, gefördert waren, kümmerte sich wenig um die ungeheuere Verkürzung des Staatseinkommens, welche der neue Postvertrag verursachte: er ließ die vorbeschriebene erste Medaille prägen, in dankbarer Anerkennung des eigenen Nutzens.

Die andere Medaille ist gefertiget in Auftrag des Fürsten von Thurn und Taris; die dritte ist, wie die Inschrift besagt, ein Ehrenzeichen der großherzoglich hessischen Postbeamten. Freiherr Alexander von Brints-Berberich ist dahier verstorben am 6. Dezember 1843.

Nathan Mayer Rothschild.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, das Profil nach der rechten Seite; am Abschnitt des Halses A & M.

Umschrift: NATHAN MAYER ROTHSCHILD.

Unter dem Kopf: PUR . BY . HYAM . HYAMS.

Kehrseite: NUMMIS | MAXIMUS | REPERITUR —✣— | OB . JUL . XXVIII. MDCCCXXXVI.

Durchmesser: 27½ Linien.

Tafel VI. Figur 6.

Digitized by Google

Salomon Mayer von Rothschild.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, im Profil nach der linken Seite, darunter K. Lange. (Name des Stempelschneiders.)

Umschrift: S . M . FREYHERR . V . ROTHSCHILD GEB . IX . SEPT. MDCCLXXIV.

Kehrseite: Das Rothschild'sche Freiherrliche Wappen: Quadrirter Schild, im obern Viertel links, auf Goldgrund, der Frankfurter Adler; im obern Viertel rechts und im untern Viertel links auf blauem Grund ein Arm, der einen Bündel Stäbe in der Hand hält; im untern Viertel rechts, auf Goldgrund, der aufrecht stehende Löwe. In der Mitte der Quadrirung ein kleiner Schild, auf dessen rothem Grund ein mit einem Knopf versehenes rundes Armschild. Ueber dem Wappen eine Freiherrnkrone mit drei gekrönten Helmen, wovon der Mittlere mit dem Frankfurter Adler, der zur linken Seite mit zwei Büffelhörnern, zwischen welchen ein Stern, und der zur rechten Seite mit drei Straußenfedern geschmückt sind. Das Wappenschild hat als Träger links einen aufrecht stehenden Löwen, rechts ein Einhorn; unter dem Wappen auf einer Bandstreife, der Wahlspruch: Concordia Integritas Industria.

Umschrift: in einer abgesenderten Erhöhung:

FÜR SEINE FREUNDE ZUR FEYER SEINES SIEBENZIGSTEN GEBURTSFESTES IX. SEPT. MDCCCXLIV . ✣

Durchmesser: 22 Linien.

Tafel VI. Figur 5. a. b.

Daß die anjetzo eines europäischen Rufes sich erfreuende Familie von Rothschild mit dem allhier 1743 geborenen Mayer Amschel Rothschild den Anfang ihres Bekanntwerdens hatte; wenn dessen fünf Söhne geboren sind, wovon ein jeder in der Folge einem großartigen Wechselhaus in London, Neapel, Paris, Wien und hier vorstand; mit welchen Titeln und Orden die Huld verschiedener großer und kleiner Potentaten diese fünf Herren und ihre Nachkommenschaft bedachte, dieses alles findet sich mit mehr oder weniger Ausführlichkeit in Conversations-Lexicons und speciellen Flugschriften verzeichnet, und ich verweise darauf die sich dafür Interessirenden. Zwei Medaillen sind bis jetzt zum Andenken dieser Familie gefertigt worden; die vorstehende zuerst beschriebene wurde bei Veranlassung des am 28. Juli 1836 allhier verstorbenen

Digitized by Google

Nathan Mayer Rothſchild geprägt[1]), welcher nahebei 30 Jahre lang das Haupt des in London unter ſeinem Namen beſtehenden Bankgeſchäfts geweſen, und deſſen umſichtige Unternehmungen eigentlich den coloſſalen Reichthum begründeten, den anjetzt die Rothſchild'ſche Familie beſitzen ſoll, welcher übrigens doch bei weitem noch nicht das iſt, was im 16. Jahrhundert der Wohlſtand der Augsburger Fugger geweſen, wenn man dem verſchiedenen Werth des Geldes der Zeitperioden Rechnung trägt. Die zweite Medaille iſt ein Freundſchafts-Denkmal, bei Gelegenheit des 70. Geburtstages (9. September 1845) des Chefs des Wiener Hauſes, Freiherrn Salomon Mayer von Rothſchild, welcher bis vor wenigen Tagen in befriedigender Körper- und Geiſteskraft ſich ſeines Lebens in Paris erfreuete.

Einige Notizen, die in den Biographien der Familie Rothſchild nicht aufgezeichnet und überhaupt von wenigen gekannt ſind, will ich der Beſchreibung jener Medaillen anreihen. Was mich perſönlich an der Familie am meiſten intereſſirt, ſind die wohlwollenden Geſinnungen, die einige derſelben zu verſchiedenen Malen in früheren Jahren zu Gunſten der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft bethätigten. Es hat das hieſige Handelshaus bereits im Jahr 1820 fünfzehnhundert Gulden an den Frankfurter Naturforſcher Freireis überwieſen, der damals bei dem Kaiſer von Braſilien bedienſtet war, um gegen jene Geldzahlung von Süd-Amerika Naturalien an das hieſige Muſeum einzuſchicken; für eine nahmbare Geldſumme ließ Baron Carl Mayer von Rothſchild in Neapel im Jahr 1825 dort vorkommende Fiſche für unſere Sammlung ausbalgen, die in jener Zeit für das Muſeum eine willkommene Vermehrung geweſen. Für den Aufbau der Gebäulichkeiten und als Beiträge zur Anfertigung der Schränke, überwies die Familie in den Jahren 1824 bis 44 eine Summe von fl. 1800 und Baron Amſchel Mayer von Rothſchild bezahlte im Jahre 1845 Vierhundert Gulden, mit der Beſtimmung, hierdurch unter die Zahl der ewig Beitrag entrichtenden Mitglieder der Senckenbergiſchen naturforſchenden

---

[1]) Es iſt der einzige der Familie, welcher von der ihr gewordenen Standeserhebung keinen Gebrauch machte, auch nie einen Orden, der ihm zugedacht war, getragen hat.

Digitized by Google

Gesellschaft einzutreten [1]). Baron Jakob von Rothschild in Paris schenkte im Jahr 1830, auf mein specielles Ansuchen, unserer naturforschenden Gesellschaft das kostbare Prachtwerk Les mammifères par Frédéric Cuvier, und Baron Salomon von Rothschild in Wien besorgte auf seine Kosten einige vorzügliche, reichverzierte Waffen, die ich zu Geschenken in Afrika bestimmt hatte und im Jahre 1824 von Frankfurt aus mir zuzuschicken bat. Nur von der in London angesiedelten Rothschild'schen Familie, erhielt bis jetzt unsere naturforschende Gesellschaft keinerlei Beweis einer wohlwollenden Theilnahme an den Wissenschaften, obgleich ich selbst bei meiner Anwesenheit in England die Ueberweisung des Gould'schen Prachtwerkes: Die Vögel von Europa in groß Folio, bei derselben in Anregung gebracht hatte.

In keiner veröffentlichten Notiz über die Familie von Rothschild finde ich aufgezeichnet, daß der Stammvater derselben, Mayer Amschel Rothschild verordnet hat, einer seiner Söhne und in der Folge einer ihrer Nachkommen, müsse immer Münzhandel treiben. Die Veranlassung dieser auferlegten Verpflichtung soll die Erfahrung jenes unermüdlichen Geschäftsmannes gewesen sein, daß das Kaufanbieten alter Münzen oder Medaillen Eingang und Zutritt zu fürstlichen Herren oder ihren Ministern verschaffen kann, wozu die Ermöglichung ihm oft sehr wichtig gewesen. Der noch lebende Baron Amschel Mayer von Rothschild hatte bisher diese Verbindlichkeit, Münzhandel zu treiben, und sie soll anjetzt auf Baron Mayer Carl von Rothschild übergegangen sein. Aber dieser obligate Münzhandel wurde schon längst in zeitweise Ankäufe von Münzsammlungen umgestaltet. Massen von Münzen aus alten Zeitperioden, in Säcken aufgehäuft, sollen sich anjetzo bei jenem Baron Amschel vorfinden, unter welchen große numismatische Seltenheiten; sichtbar sind diese ganz ungeordnet zusammenliegenden Schätze unter den jetzigen Verhältnissen nicht; aber als Beispiel, wie viel werthvolles und interessantes dieselben enthalten, erinnere ich, daß, als im Mai 1825 die im hiesigen Pfandhaus versetzten, werthvollen und sehr beträchtlichen Suiten griechischer und römischer Goldmünzen, dem bekann-

[1]) Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit meine Hoffnung auszusprechen, daß die vier anderen Stammhalter der von Rothschild'schen Familie diesem löblichen Beispiel baldigst nachkommen möchten!

Digitized by Google

ten Baron von Schellersheim aus Rinteln angehörig, in Folge eines Versehens des Pfandhaus-Taxators Heinrich Ludwig Hoffmann, unrechtlicherweise verkauft wurden, sie für den Metallwerth in den Rothschild'schen Besitz übergingen. Die Erben des bereits früher verstorbenen Taxators mußten, in Folge eines deßhalb von 1826 bis 1831 geführten Processes an jenen Baron von Schellersheim eine Entschädigung von 6000 fl. bezahlen![1]) — Eine merkwürdige Sammlung großer, mitunter sehr gewichtiger Werthstücke in Gold, welche Theil der Kriegscontributionen gewesen, die von Persien im Jahr 1828 an Rußland entrichtet wurde, ist gleichfalls in jenen Rothschild'schen Münzsäcken; und wer weiß, was sonst noch hier vergraben liegt, nutzlos für Münzliebhaber und für Wissenschaft!

Eine andere nicht uninteressante Notiz bin ich zu geben im Stande; es ist diejenige, über die Veranlassung, warum in einem Zimmer einer jeden Familie, die zu den Freiherren von Rothschild gehört, sich ein in Silber gearbeiteter Esel, der zwei Körbe trägt, befinden muß. Dieses ist gleichfalls eine Verordnung des alten Mayer Amschel Rothschild, und bezweckt die Moral nachstehenden Histörchens jedem seiner Nachkommen anschaulich im Angedenken zu erhalten. Das Geschichtchen ist vermuthlich irgend einem arabischen Mährchenbuch entnommen: Ein Fußreisender in sehr dürftigen Umständen, begegnete auf dem Wege nach Bagdad einem Eseltreiber, dessen Saumthier queerüber zwei Körbe mit Steinen trug. In Folge der ungleichen Lastvertheilung hinkte das Thier sehr augenfällig, und der Fußreisende konnte nicht umhin, seinen neuen Gefährten auf die Veranlassung dieses Hinkens aufmerksam zu machen, das nun durch Herstellung des Gleichgewichts bald beseitiget ward. Dieses veranlaßte ein längeres Gespräch zwischen beiden, durch welches der Eseltreiber wegen der praktischen Bemerkungen und leichten Auffassungsgabe des andern, von dessen Wissen eine hohe Meinung erfaßte, und ihm daher die Frage stellte, wie es komme, daß ein Mann von seinen Erfahrungen und Einsichten sich in so dürftigen Lebensverhältnissen befände; hierauf erzählte ihm der Fußgänger, daß jegliches der Unternehmen, welches er mache, wenn auch dem Anschein nach einen befriedigenden Erfolg versprechend, mißlinge, und er sofort nach und

[1]) Proceß-Acten auf dem Stadtgericht, unter Signatur S. 105. 2826.

Digitized by Google

nach alle Habſeligkeit eingebüßt habe. Alsbald bittet der Eſeltreiber ſeinen zufälligen Gefährten, ihn zu verlaſſen, weil er allein weiter reiſen wolle; auch ſein Saumthier hält er an, und verſetzt deſſen Steinladung in die frühere ungleiche Gewichtsvertheilung; worauf, wie natürlich, der Eſel bald wieder hinkt, und ſo treibt er das arme Thier geduldig bis Bagdad, das er auch ohne weitere Zufälligkeit endlich erreicht. Die Moral dieſes orientaliſchen Mährchens iſt: Laß dich nie mit Menſchen in Verkehr ein, die in allem, was ſie thun und unternehmen, Unglück haben; nicht einmal einen Rath, den ſie dir geben, ſelbſt wenn er augenſcheinlichen Vortheil bietet, ſollſt du beachten; denn er bringt dir als Endreſultat kein Glück!

Jacob Philipp Leerſe, genannt Saraſin.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Fliegende weibliche Figur die mit beiden Händen Blumen ausſtreuet, an ihrem Rücken mit dem Arm auf die linke Schulter derſelben angelehnt ein Amer, in der Rechten eine brennende Fackel haltend.

Unter der Figur: G. Loos dir. Gube fec.

Umſchrift: DEM GLÜCKLICHEN TAGE.

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub und Roſen in eilf Zeilen:

ZUR | 50JÆHRIGEN | HOCHZEITFEIER | VON | IHRN . (Herrn) IAC . PHIL . LEERSE | GEN . SARASSIN | UND FR . CONST . MARG . LEERSE | GEB . BERNUS | D . 10 . IUNI | 1838 |

Durchmeſſer: 19 Linien.

Wie ich bereits bei den zum Andenken von Johann Georg Leerſe gefertigten beiden Medaillen bemerkte, iſt bei dem jetzt lebenden Sprößling der Familie Saraſin der Stammbaum der Leerſiſchen Familie, deſſen Einſicht ich aber nicht erlangen konnte. Ich kann daher über das durch die Medaille verherrlichte Jubelpaar keine andere Notizen geben, als die aus den Kirchenregiſtern entnommenen Tauf- und Sterbetage, und daß aus dieſer Ehe keine Nachkommenſchaft vorhanden iſt. Jacob Philipp Leerſe, genannt Saraſin, welcher letztere ſein Familienname geweſen, ehe er beim Abſterben des letzten männlichen Sprößlings der Familie Leerſe ſich nach ihr benennen mußte, ward allhier getauft

Digitized by Google

am 24. Juni 1763, und ſtarb am 28. April 1840; ſeine Gattin Conſtanze Margaretha, geborene Bernus, iſt getauft am 27. Juni 1771 und verſtorben am 14. Juni 1849. Ein Stiefbruder des Jacob Philipp Leerſe iſt der noch lebende, langjährige Senior des löblichen Collegs der ſtändigen Bürgerverſammlung, Herr Franz Alexander Bernus, zu deſſen Ehren eine nachſtehend zu beſchreibende Medaille (Taf. V. Figur 4) im Jahre 1851 geprägt wurde.

Die Uebernahme des Familiennamens Leerſe war immer mit dem Beſitz eines auf dem Römerberg gelegenen ſtattlichen Hauſes und eines prachtvollen Familienbildes, von van Dyck gemalt, verbunden, und ſofort ſind beide ſeit 1840 auf den noch lebenden Herrn Jacob Manskopf übergegangen. Was das berühmte van Dyck'ſche Gemälde anbelangt, ſo ward daſſelbe durch ein eigenthümliches Geſchick für Frankfurt entfremdet. Der Heſſen Caſſeliſche Landgraf Wilhelm IX. hatte von dieſem Bilde in ſeiner ausgezeichneten Gemälde-Gallerie eine ſehr gut gefertigte Copie; in der Abſicht an derſelben einige kleine Ausbeſſerungen machen zu laſſen, vermochte man in den 90r Jahren Herrn J. P. Leerſe zu bewegen, daß gefälligſt das van Dyck'ſche Originalbild auf einige Wochen nach Caſſel geſchickt wurde. Bei der Rückkunft zeigte es ſich, daß die Copie dem Originale unterſchoben war! und dieſe Copie iſt anjetzo hier um bei den Trägern des Leerſiſchen Namens fortzuwandern. Das Originalbild, welches bei dem Kunſtraub der Caſſeler Gallerie, mit den herrlichen Potter, Tennies, Claude Loraine ꝛc. ꝛc. im Jahre 1807 nach Paris geſchleppt wurde, und dort zur Verzierung des kaiſerlichen Palaſtes zu Malmaiſon diente, iſt im Jahre 1814 von der verſtoßenen Kaiſerin Joſephine nebſt der ganzen übrigen Gallerie dieſes Schloſſes, welches bei ihrer Eheſcheidung mit allem was dazu gehört, ihr zugefallen war, an Kaiſer Alexander von Rußland verkauft worden. Die durch den Feldzug von 1815 erwirkte Rückgabe der geraubten Kunſtwerke konnte natürlich nicht auf die verkaufte Gallerie von Malmaiſon ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Heinrich Mylius.

Beſchreibung der Medaille.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Zwei aufeinander liegende Köpfe, das Profil nach der rechten Seite; auf dem Abſchnitte des Halſes: L . COSSA F .

Umſchrift: HENRICVS . MYLIVS . FRANCOFVRTENSIS . ET . FRIDERICA . SCHNAVSS . VINARIENSIS . CONIVGES ❖

Kehrſeite: Sitzende weibliche Figur, in der Linken einen Mercurſtab, in der ausgeſtreckten Rechten eine Börſe einem vor ihr ſtehenden Dürftigen darreichend; hinter dem Stuhl der Stamm eines Lorbeer, an dem ein Anker anlehnt. Auf der Baſis: L . COSSA . F .

Umſchrift: CIVIBVS . BENIGNIS . ET . LIBERALIBVS . S . P . Q . F . Unten im Abſchnitte das Wappenſchild der Stadt Frankfurt, und die Inſchrift: CALEND . IANUAR . A . MDCCCXLV .

Durchmeſſer: 23 Linien.

Tafel V. Figur 3. a, b.

Zweite Medaille: Hauptſeite: Bruſtbild, im Profil nach der rechten Seite, mit Halsbinde und Leibrock.

Umſchrift: ENRICO MYLIVS.

Unten: VITTORIO NESTI FEC.

Tafel VI. Figur 4.

Kehrſeite: Inſchrift in neun Zeilen:

SOLERTE | PIO MVNIFICO | PROFVSE SAPIENTAMENTE | LE ACQVISTATE RICCHEZZE | A PRÒ | DELLE SCIENZE DELLE ARTI | E DEL COMMERCIO . | N . A FRANCOF . S . M . NEL MDCCLXIX . | M . A . MILANO NEL MDCCCLIV .

Durchmeſſer: 24 Linien.

Obgleich Heinrich Mylius den größten Theil ſeines thätigen Lebens fern von hier zugebracht hat, ſo ſind doch zweifelsohne ſeine patriotiſchen freigiebigen Geſinnungen, die ſich ſchon bei ſeinen Lebzeiten durch großartige Capitalſchenkungen an Frankfurter gemeinnützige Anſtalten bewährt haben, den meiſten hieſigen Bewohnern wohl bekannt, und von ihnen und ihren Nachkommen wird des edlen Menſchenfreundes ſtets mit dankbarer Erinnerung gedacht werden. Da ich bereits über ſein Leben und Wirken eine ausführliche Mittheilung in dem hieſigen Tagblatte, der Volksbote, No. 26 und 27 des Jahrganges 1854 veröffentlichte, ſo will ich hier nichts aufzeichnen, als daß Heinrich My-

Digitized by Google

lius am 14. März 1769 zu Frankfurt geboren iſt, und in Mailand am 21. April 1854 verſtarb, daß außer der vorbeſchriebenen erſten Medaille, welche die hieſige Behörde zu ſeiner Verherrlichung im Jahre 1845 ausprägen ließ, nach ſeinem Ableben die zweite Medaille zu ſeinem Gedächtniß in Mailand gefertiget wurde; ein öffentliches Marmordenkmal wird in der von ihm in jener Stadt geſtifteten großartigen chemiſchen Schule errichtet, welche Anſtalt er noch bei ſeinem Ableben mit einer Capitalſchenkung von Vierzig Tauſend Gulden bedachte; außerdem befinden ſich Marmorbüſten zu ſeiner Erinnerung in den Landſitzen der Familie zu Blevio und Loveno, beide am Comer See, im hieſigen naturhiſtoriſchen Muſeum, im Verſorgungshauſe und eine galvanoplaſtiſche Bronzebüſte in dem großen Saale des Bürgervereins.

Sein älterer Bruder, Johann Jacob Mylius, geboren allhier am 3. Mai 1756, wurde 1793 in den Rath gewählt, welche Stelle er ſieben Jahre ſpäter niederlegte. Am 29. Januar 1835 in hohem Alter geſtorben, lebt dieſe achtbare Familie in ſeinen beiden Söhnen Jonas und Carl Mylius allhier fort; während ihre beiden Brüder, Heinrich und Georg, in Mailand ſeit vielen Jahren anſäßig, die rühmlichſt anerkannte Thätigkeit des verſtorbenen Oheims mit erfolgreichem Glück fortſetzen.

Digitized by Google

Franz Alexander Bernus.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, im Profil nach der linken Seite gerichtet. Auf dem Abschnitte des Halses C. Zollmann (Name des Graveurs).

Umschrift: F . A . BERNUS PRÄS . D . VERW . RATHS D . TAUNUS-EISENB.-GESELLS .

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub die Inschrift:

DIE | DANKBAREN | COLLEGEN.

FRANKFURT | MAINZ | WIESBADEN | 1851.

Durchmesser: 18 Linien.

Tafel V. Figur 4.

Franz Alexander Bernus, der Nachkomme einer jener protestantischen Familien, welche bei dem Wiederruf des Nanter Edicts im 17. Jahrhundert Frankreich verlassen haben, ist allhier geboren am 24. October 1748. Als Lebensberuf hat er sich die merkantilische Laufbahn gewählt. Da sein älterer Stiefbruder, der unlängst verstorbene Schöff Sarasin, seit einer langen Reihe von Jahren ein Mitglied des städtischen Senates war, und er daher nach den hiesigen Gesetzen wegen der Blutverwandtschaft nicht gleichfalls in denselben gewählt werden durfte; so konnten Frankfurts Bewohner diesem durch Talente und rechtlichen Sinn ausgezeichnetn Manne keine andere Staatsanstellung anvertrauen, als die eines Seniors des löblichen Collegs der ständischen Bürgervertretung, welche Ehrenstelle er während vieler Jahren begleitet hat. Als er das Präsidium des Verwaltungsrathes der Taunus-Eisenbahn im Jahre 1851 niederlegte, haben ihm seine Collegen vorbeschriebene Ehren-Denkmünze überreicht. Sein einziger Sohn, Franz Bernus, geboren am 14. October 1808 wurde im Jahre 1853 in den Senat gewählt.

Digitized by Google

Friedrich Tiedemann.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Kopf, das Profil nach der rechten Seite, darunter C. Voigt.
Umſchrift: FRIEDERICUS TIEDEMANN NAT . D . XXIII . AUG . MDCCLXXXI.
Kehrſeite: Eine Aſterie von der Rückenſeite.
Umſchrift: VIRO DE AVGENDA NATURÆ SCIENTIA PER X LVSTRA EGREGIE MERITO SODALES ✣
Unter der Aſterie: FRANKOF. A . M . D . X . MART . MDCCCLIV
Durchmeſſer: 20 Linien.

Tafel V. Figur 5.

Friederich Tiedemann, geboren zu Caſſel in Heſſen am 23. Auguſt 1781, ſtudierte Arznei-Wiſſenſchaft zu Marburg und promovirte daſelbſt am 10. März 1804; ſchon im folgenden Jahre erhielt er den Ruf eines Profeſſors der Anatomie und Zoologie nach Landshut, und 1816 nahm er eine Berufung nach Heidelberg an, wo er bis zum Jahre 1849 als einer der ausgezeichnetſten Phyſiologen Deutſchlands rühmlichſt gewirkt hat. Den ihm 1832 geſtellten Antrag, Rudolphi's Stelle in Berlin nach deſſen Ableben einzunehmen, hatte er abgelehnt. Unter ſeinen zahlreichen wiſſenſchaftlichen Schriften wurde diejenige über die Anatomie der Röhrenholothurien im Jahre 1812 vom franzöſiſchen Inſtitut zu Paris mit der Preismedaille gekrönt, und als im Jahre 1854 in Frankfurt, woſelbſt er ſeit 5 Jahren verweilt, nachdem er ſich von der akademiſchen Laufbahn zurückgezogen hat, die Aerzte Europas, in Folge der Aufforderung der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft, Tiedemann's 50jährige Doctorernennung feierten, und zu dem Angedenken daran vorbeſchriebene Medaille prägen ließen, wurde zum Schmuck ihrer Rückſeite ein Seeſtern gewählt, um an jene gekrönte Preisſchrift zu erinnern, freilich ohne Commentar ganz unverſtändlich, da auf der Medaille ſelbſt keinerlei Andeutung wegen der Wahl des Emblemes befindlich iſt.

Der Stempel der Medaille iſt gleich bei der Prägung des erſten Stückes bauchig geworden, ſo daß auch nicht ein einziges untadelhaftes Exemplar derſelben vorhanden iſt.

Digitized by Google

Es ist nicht uninteressant, eine Paralelle zwischen den Kosten der Anfertigung zweier Medaillen zu veröffentlichen, die in gegenwärtiger Abhandlung beschrieben und abgebildet wurden, und wovon die eine, diejenige zu Ehren von Heinrich Mylius und dessen Gattin, im Jahre 1845, von dem kaiserlichen Stempelschneider L. Cossa in Mailand, gearbeitet wurde, die andere vorbeschrieben, zur Jubelfeier Tiedemann's, von C. Voigt in München, angefertigt ist.

	Mailand.	München.
Für die Fertigung der Wachsmodelle der beiden Köpfe und der stehenden Figuren der Mylius'schen Medaille . . .	50 fl. —	
Fertigung in Gyps des Tiedemann'schen Kopf-Profils und des Emblemes des Seesterns, beide durch C. von der Launitz .		120 fl. —
Anfertigung der Matricen und Stempel der Mylius'schen Medaille, von 24 Linien Durchmesser, wobei die Prägung von 200 untadelhaften Exemplaren garantirt, und Stempel sowohl, als die Matricen Eigenthum des Bestellers wurden .	350 fl. —	
Anfertigung der Matricen und Stempel der Tiedemann'schen Medaille von 20 Linien Durchmesser, wobei zwar auch die untadelhafte Prägung von 200 Exemplaren ausbedungen war, aber bereits bei dem ersten Stück bauchig ausfiel, und deren Stempel nebst Matricen Eigenthum des Künstlers verblieben		495 fl. —
Prägekosten in Mailand von 200 Medaillen von 24 Linien Durchmesser, inclusive der dazu gelieferten Bronze, à 48 kr. pr. Stück	160 fl. —	
Prägekosten in München von 200 Medaillen von 20 Linien Durchmesser, inclusive der dazu gelieferten Bronze à 1 fl. 6 kr. pr. Stück		220 fl. —
Summe	560 fl. —	835 fl. —

Digitized by Google

Somit kommt die in München gravirte und geprägte Tiedemann'ſche Medaille, netto um die Hälfte des Geldes theurer zu ſtehen, als die in Mailand gravirte und geprägte Mylius'ſche Medaille, obgleich letztere 1/6 Theil größeren Durchmeſſer hat, und wegen ihrer doppelten Köpfe und den beiden Relieffiguren, ungleich mühevoller zu bearbeiten war. Bezüglich der künſtleriſchen Vollendung können meines Erachtens beide Medaillen vollkommen den Vergleich beiſtehen.

Digitized by Google

Ueber die

Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte,

von

Dr. Euler.

Unter den vielen Werken, welche in den letzten Jahren über die ältere Verfassung Deutschlands geschrieben wurden, nimmt ohne Zweifel die Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, im Anschluß an die Verfassungs-Geschichte der Stadt Worms, von Dr. Wilh. Arnold (2 Bände, Hamburg 1854) eine sehr bedeutende Stelle ein[1]). Vergleicht man, was z. B. Barthold in seiner Geschichte des deutschen Städtewesens (4 Theile, Leipzig 1850) erzählt, oder Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte (Bonn 1853) als Resultat der bisherigen Forschungen angibt, mit der Darstellung Arnolds, so ist unschwer zu ersehen, wie sehr die Erkenntniß in diesem wichtigen Theile der deutschen Verfassungsgeschichte gefördert und für wie viele bisher dunkle oder bestrittene Punkte neue Aufklärung gegeben worden ist[2]). Obwohl nun das Arnold'sche Buch sich hauptsächlich nur mit den alten königlich-bischöflichen Städten beschäftigt, so dürfte doch in dieser seiner Bedeutung an sich und in dem Einfluß, den solche Forschungen nothwendig auch auf die Erkenntniß der Geschichte der königlichen Hofstädte haben müssen, hinlängliche Rechtfertigung dafür liegen, wenn ich es hier unternehme, in einer gedrängten Darstellung die hauptsächlichsten Ergebnisse dieses Werks mitzutheilen und dabei namentlich auf diejenigen Punkte hinzuweisen, welche für die Verfassungsgeschichte Frankfurts von besonderem Interesse sind.

---

[1]) Die jüngst erfolgte Berufung des Verfassers an die Hochschule zu Basel ist wohl als Anerkennung dieser trefflichen Leistung anzusehen.

[2]) Doch haben die neuen Ansichten Arnold's auch schon Widerspruch hervorgerufen. Namentlich ist ihnen C. Vogel, der im Anhange zu seiner Gesch. d. ital. Städteverf. werthvolle Untersuchungen über die deutschen Städte gegeben hatte, entgegengetreten in den kritischen Beiträgen zur Gesch. der deutschen Städteverfassung, Allgem. Monatsschrift, März 1854.

Digitized by Google

I.

1. Im alten Deutschland gab es bekanntlich keine Städte, ihre Entstehung fällt hier erst in eine spätere Zeit. Zunächst sind manche Städte, die freilich nur als größere befestigte Ortschaften gedacht werden dürfen, aus römischer Zeit erhalten; dann führte die Gründung von Bischofssitzen und Klöstern zur Entstehung von Städten; ein dritter Anlaß hierzu war durch die Anlagen königlicher Pfalzen gegeben. Von dem 9. Jahrhundert an nöthigten auch die wiederholten Einfälle der Normannen und Ungarn zur Befestigung mancher größeren Orte und seit dem 12. Jahrhundert endlich erachteten es häufig die weltlichen Fürsten ihrem Vortheile gemäß, aus freier Hand geradezu Märkte und Städte anzulegen. Das Wachsthum der einzelnen Stadt hing nun freilich von mancherlei Umständen ab; wo aber bei den ältesten Städten mehrere dieser Gründe, oder gar alle drei (Erhaltung aus römischer Zeit, Stiftung eines Bisthums, Anlage einer Königspfalz) zusammentrafen, da gelangten sie rasch zu größerer Blüthe nnd Bedeutung. Daher sind dann Cöln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Regensburg, Basel nicht nur die ältesten Städte Deutschlands, sondern sie waren auch das ganze Mittelalter hindurch die größten und wichtigsten; städtisches Leben und Recht entwickelten sich hier am ersten; es kam in ihnen auch zuerst zu einer eigentlichen städtischen Verfassung und eine städtische Verfassungs-Geschichte knüpft sich nothwendig an sie an[1]).

2. In diesen ältesten Städten bestanden nun ursprünglich drei Gemeinden neben einander, von einer städtischen Verfassung war noch keine Rede. Die in der Stadt wohnenden Freien nahmen Theil an der Gauverfassung und standen unter den öffentlichen Beamten (den Grafen und Centgrafen) des Gaus, zu welchem die Stadt gehörte. Sie bildeten eine freie Gemeinde und der Ort wird urkundlich civitas publica genannt. Zu jeder Pfalz gehörte ein ansehnliches königliches Grundeigenthum; die auf demselben sitzenden Unfreien standen unter den königlichen Beamten (Vögten) und bildeten die Palatialgemeinde[2]).

---

[1]) Arnold II. 128.

[2]) Nur in Basel bestand keine Pfalz, vgl. Anm. I. 344.

Digitized by Google

Die Bischöfe endlich besaßen schon frühe Grundeigenthum in der Stadt: auf demselben und um den Bischofshof herum wohnten ihre Hofhörigen als eine Immunitäts-Gemeinde. Denn es war im fränkischen Reiche den öffentlichen Beamten jede Ausübung ihrer Amtsgewalt auf den Gütern des Königs, des Adels und der Kirche untersagt, die Güter waren befreit von dem Eintritt der öffentlichen Richter, es war eine immunitas absque introitu judicum. Dagegen mußten die Gutsherrn ihre Hintersassen vor den ordentlichen Gerichten an öffentlicher Malstatt vertreten; sie hatten ein Schutzrecht über sie und übten kraft des Hofrechts in allen Dingen, die nicht vor die öffentlichen Gerichte gehörten, eine herrschaftliche Gerichtsbarkeit über dieselben aus[3]).

3. Die erste Veränderung in diesem ältesten Zustande der Städte wurde nun durch eine Ausdehnung der bischöflichen Immunitäts-Rechte herbeigeführt: es wurde die Immunität auch auf Freie erstreckt, indem auch die freien Hintersassen der Kirche ihre Ladungen vor die öffentlichen Gerichte nur durch die herrschaftlichen Beamten empfangen durften, und es erhielten die letzteren eine wirkliche Gerichtsbarkeit über das Immunitäts-Gebiet. Dann erwarben die Bischöfe durch königliche Schenkungen die fiskalischen Nutzungsrechte in den Städten. Anfänglich besaßen sie nur die Einkünfte, welche von ihren Hintersassen hätten an den König entrichtet werden müssen. Dazu erhielten sie dann die Zölle, Münze, Gerichtsgefälle und die sonstigen Einkünfte, welche die Könige aus den Städten bezogen[4]). Weiter aber gelang es ihnen auch, die Pfalz und das königliche Eigenthum in den Städten, die zur Pfalz gehörigen Güter, Ministerialen und Hörigen durch königliche Schenkungen zu erhalten. Damit erlosch die besondere Palatial-Gemeinde und schmolz mit der Immunitäts-Gemeinde in eine einzige unfreie Gemeinde zusammen, welche nur der Gerichtsbarkeit der bischöflichen Richter, des Vogtes und seiner Unterbeamten, unterworfen war. Vor dieselben gehörten alle Streitigkeiten der Hintersassen unter einander und alle Vergehungen gegen das Hofrecht. Die Ausübung des Blutbanns und die letzte Entscheidung zwischen Freien und Unfreien stand dagegen bei den öffentlichen Richtern; vor denselben mußte der Vogt die Unfreien vertreten, das Erscheinen

---

[3]) Arnold I. 11. 18. II. 229.
[4]) Arnold I. 16. 18. 21. 26.

Digitized by Google

freier Immunitäts-Angehörigen vermitteln und die im Grafengericht in den Klagen Freier gegen Hinterſaſſen ergangenen Urtheile vollziehen.

4. Reibungen mancher Art konnten bei einem ſolchen Nebeneinanderbeſtehen einer freien und einer unfreien Gemeinde, bei einer ſolchen getheilten Gerichtsbarkeit nicht wohl ausbleiben. Daher ſuchten die Biſchöfe alle Gerichtsbarkeit in der Stadt an ſich zu bringen und auch die freie Gemeinde der Vogtei zu unterwerfen. Da ſie die Gerichtsgefälle ſchon beſaßen und die Zeitverhältniſſe den Gemeinfreien überall ungünſtig waren, ſo glückte dies Streben den Biſchöfen beinahe in allen ihren Städten. Durch die Gunſt der Kaiſer, namentlich die Privilegien der Ottonen, erhielten ſie die volle Gerichtsbarkeit über die Städte; der Königsbann wurde ihnen verliehen und es ſollte fortan kein Anderer irgend eine richterliche Gewalt in der Stadt ausüben als der biſchöfliche Beamte[5]). Solche Privilegien erhielt das Stift Worms 979, Speier 969, Straßburg 982 u. ſ. w. Die Vereinigung aller Einwohner der Stadt zu einer einzigen Gemeinde war jetzt möglich geworden, die Stadt mit ihrem Weichbilde machte nun unter den Beſitzungen der Kirche ein beſonderes, nur der biſchöflichen Gerichtsbarkeit unterworfenes Gebiet aus. Dieſe Gerichtsbarkeit aber war keine herrſchaftliche und die Stadtgemeinde war nicht eine ſchlechthin unfreie geworden. Die Glieder der altfreien Gemeinde kamen zwar unter die Vogtei des Biſchofs, wurden zu vogteilichen Abgaben genöthigt und an manchen Orten ſelbſt zu Dienſten hofrechtlicher Art gezwungen, erlitten alſo eine Erniedrigung ihres freien Standes, aber ſie ſtanden nie unter einer hofrechtlichen Vogtei und verſchmolzen nicht mit der hofrechtlichen unfreien Gemeinde, ſondern ſie ſind unter der Bezeichnung concives, burgenses s. urbani von der hofrechtlichen Gemeinde, den Miniſterialen, Fiskalinen und hörigen Handwerkern geſchieden. Gerade die Vereinigung der zwei ungleichartigen Gemeinden zu einem Ganzen mußte indeſſen Veranlaſſung zu einem geänderten Begriffe des ſtädtiſchen Weſens geben. Unter der Schutzherrſchaft des Biſchofs über die ganze Stadt und in dem Schutze, den hinwieder die befeſtigte Stadt ihren Einwohnern gewährte, entſtand jetzt

---

[5]) — ne aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua jud iciaria potesta intra — civitatem vel in suburbio ipsius civitatis aliquod placitum — habere praesumat etc. Arnold I. 30. 48.

Digitized by Google

der besondere Stadtfrieden, der über den allgemeinen Land- und Königsfrieden hinausgehet; alle Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe ist innerhalb der Ringmauern untersagt, und die Stadt erscheint also schon als eine besondere Verbindung, welche ihren Angehörigen einen erhöheten Rechtsschutz zusichert [6]).

5. Unschwer läßt sich nun ein Bild gewinnen, wie es zu Anfang des 11. Jahrhunderts in diesen ältesten Städten aussah. Der Bischof erscheint als der Herr der Stadt; bei Strafe des Königsbanns traf er Anordnungen für die ganze Stadt, er hatte das Recht des Gebots und Verbots, wie es ursprünglich nur dem Könige zukam. Außer Geistlichen, Juden und Leibeignen (mancipia) leben in der Stadt die Dienstbörigen oder Fiskalinen des Bischofs, die meliores familiae, dann die Burgenses oder früheren Altfreien, zuletzt die Hörigen, theils Hofhörige, theils Handwerker, als unterste Klasse der Unfreien. Unter den Fiskalinen treten die Beamten und Dienstmannen des Bischofs hervor, (ministri, milites, ministeriales); sie bilden den ersten Stand der Städtebewohner und besorgen die Stadtverwaltung, aus ihnen werden die Unterrichter, Kämmerer, Zöllner, Münzer u. s. w. genommen. Zugleich stehen sie und mit ihnen wohl schon frühe die angesehensten Burgensen dem Bischofe auch berathend zur Seite; wie die Landesherren nach den Beschlüssen des Wormser Hoftages von 1231 ohne die meliores et majores terrae keine neuen Verordnungen machen sollten und daher an deren Rath gebunden waren, so nahmen auch die Bischöfe in ihren Städten keine wichtigen Geschäfte ohne den Rath und die Beihülfe der angesehensten und mächtigsten Stadtbewohner vor, wie vielfache Beispiele zeigen. Anlangend sodann die Ausübung der Gerichtsbarkeit, so war natürlich, seitdem die Bischöfe die alleinigen Inhaber derselben geworden waren, der Fortbestand der öffentlichen Gerichtsbeamten der freien Gemeinde — der Grafen und Centenare — neben den hofrechtlichen Gerichtsbeamten, den Vögten und ihren Stellvertretern, nicht mehr möglich. Von diesen vier Gerichtsbeamten mußten bei der nunmehrigen Einheit der Gerichte zwei verschwinden. Es blieb nun bestehen der frühere Oberrichter der freien Gemeinde, der Graf, in der

---

[6]) Arnold I. 63. 70.
[7]) Arnold I. 67. 175.

Digitized by Google

Regel Burggraf, Stadtgraf, praefectus urbis genannt, aber er wurde auch der Schirmvogt des Stifts und trat zugleich an die Stelle des Stadtvogts, so daß man ihn als Vogt-Burggrafen bezeichnen kann. Er gehörte, wie schon vorher als Gaugraf, dem Stande der Fürsten oder Dynasten an, und wurde als Vasall des Bischofs von dem Könige mit dem Gerichtsbann beliehen. Dagegen wurde der Unterrichter der freien Gemeinde, der centurio, verdrängt und der herrschaftliche Unterrichter (causidicus), der allmälig überall den Namen Schultheiß erhielt, wurde nun der zweite Stadtrichter; er wurde aus den Ministerialen des Stifts genommen. Der Vogt-Burggraf hatte die drei ächten Dinge zu hegen und ihm allein stand das hohe Gericht, der Blutbann, zu. Der Schultheiß richtete über geringere Vergehen (Frevel) und Schuldsachen, er war zugleich herrschaftlicher Richter über die Hörigen, während die Ministerialen unter das Gericht des Vogt-Burggrafen gehörten. Beide richterliche Beamten pflegten wieder ihre Stellvertreter zu haben. Wie alle Richter in Deutschland saßen sie aber nur ihren Gerichten vor und fanden das Urtheil nicht selbst, in den freien Gerichten fanden es die freien Schöffen, in den herrschaftlichen Gerichten wurden die Urtheilsfinder aus den Ministerialen und Hof-Genossen genommen. In den Städten konnte sich nun unter der bischöflichen Jurisdiction ein unabhängiges Schöffenthum nicht erhalten; aber die Beisitzer in dem Gericht des Vogt-Burggrafen wurde fortan aus den Ministerialen und Burgensen genommen[8]).

Der Gang, den die Ausbildung des städtischen Wesens nahm, war nicht in allen bischöflichen Städten unbedingt derselbe und sie trat nicht überall ganz gleichzeitig ein, aber die Untersuchungen Arnolds haben die Gerichtsverhältnisse, die bisher kaum entwirrt werden zu können schienen, so klar gestellt, daß deren Gestaltung in der eben geschilderten Weise nicht mehr verkannt zu werden mag. Nur in denjenigen bischöflichen Städten, in denen sich die altfreie Gemeinde unabhängig von der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu erhalten vermochte, blieb die Gerichtsverfassung in der älteren Weise bestehen. So wurde die Burggrafschaft in Regensburg[9]) nie lehnbar vom Stifte, sie blieb ein Reichslehen, zu-

[8]) Arnold I. 76—139.

[9]) Vgl. jetzt auch Wittmann Abhandl. der histor. Klasse der königl. Acad. zu München VII. 363.

Digitized by Google

erſt im Hauſe der Grafen von Riedenburg, dann in den Händen der Herzoge von Baiern und der Burggraf mit ſeinem Vicarius blieb der Richter der freien Gemeinde, während der Biſchof ſeine herrſchaftliche Gerichtsbarkeit durch den mit dem Blutbann belehnten Domvogt und einen weltlichen Probſt ausüben ließ. In Magdeburg erhielt ſich die freie Gemeinde mit ihrem Schöffenthum, hier war der Burggraf zugleich oberſter Schirmvogt des Erzbiſchofs, aber die ſtädtiſche Vogtei blieb von dem Burggrafthum getrennt. Ebenſo war in Cöln der altfreien Gemeinde die Behauptung ihrer Freiheitsrechte und ihres freien Schöffenthums gelungen; der Burggraf — hier der Graf des alten Cölngau's — blieb ihr Oberrichter und obwohl zum Vaſallen der Kirche geworden, kam die ſtädtiſche Vogtei doch nie in ſeine Hand. Der biſchöfliche Stadtvogt mußte ſich mit der Stellung eines Unterrichters begnügen.

7. Die Macht, die ſonach die Biſchöfe über ihre Städte errungen hatten, war kein Hemmniß für die weitere Entwicklung der ſtädtiſchen Verfaſſung. Im Gegentheil, aus der Vereinigung ſämmtlicher Stadtbewohner zu einer Körperſchaft erwuchs auch für dieſe eine beſondere Kraft und ſeitdem der aufblühende Handel den Städten großen Reichthum zuführte, die Zahl der Burgenſen ſich durch die häufigen Einwanderungen freier Landbewohner vermehrte und die Wehrhaftigkeit der Bürger in den Kämpfen der ſaliſchen Kaiſer ſich erprobte, erhob ſich die ſtädtiſche Freiheit zu raſcher Blüthe. Bald erlangten die Bewohner der Städte durch kaiſerliche Privilegien einen befreieten Gerichtsſtand innerhalb ihrer Ringmauern: ſie wurden von dem Beſuche auswärtiger Gerichte befreit und die ſtädtiſchen Richter wurden auch für die Unfreien öffentliche, nicht mehr herrſchaftliche Beamten. Die Burgenſen rangen ſich von der biſchöflichen Vogtei los und erlangten Freiheit von den Vogteiabgaben. Die Hörigen erſtrebten perſönliche Freiheit und die Aufhebung der ſie drückenden hofrechtlichen Laſten, des Buthteils und der Dienſtpflicht [10]). Dann, als die Biſchöfe in den Kämpfen Kaiſer Heinrichs IV. von dieſem abfielen, wahrten ihre Städte dem Kaiſer die Treue, traten für den Kaiſer gegen die Biſchöfe auf, gewährten dieſem in ſeinen Kriegen kräftige Hülfe und fanden in ſeiner Gunſt die Kraft, ſich der biſchöflichen Herrſchaft zu entziehen. Mit dieſem erſten ſelbſt-

[10]) Arnold I. 140. 187.

Digitized by Google

ständigen Auftreten der Städte war der Anfang einer unabhängigen Stadtverfassung gegeben. Die angesehenen Burgensen, verbunden mit den Ministerialen, die bisher schon ein bischöfliches Consilium gebildet hatten, traten nun als selbstständiger Rath der Stadt auf und während sie nach wie vor unter dem Vorsitze des Stadtgrafen oder Schultheißen Gericht zu halten fortfuhren, nahmen sie zugleich kraft eigenen Rechtes die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten an sich. Die Kaiser aber beförderten im eigenen Interesse die Theilnahme der Bürger am Stadtregiment, verliehen den Städten mancherlei Freiheiten, deren Wahrung dem Rathe zukam und allmählig erlangte dieser so die Bedeutung einer eigentlichen städtischen Obrigkeit [11]).

Die Selbstständigkeit, die sich die Städte auf der Seite der Kaiser im Streit gegen ihre Bischöfe errungen hatten, trat bald in noch größerem Maße hervor, als sie noch zu den Zeiten Kaiser Heinrichs V. Partei gegen denselben ergriffen, dann sich auf die Seite der Hohenstaufen in deren Kampf gegen Kaiser Lothar stellten und dafür von den ersten Königen des schwäbischen Hauses mit Freiheiten begabt wurden. Am 20. October 1156 ertheilte Kaiser Friedrich I. der Stadt Worms den großen Freiheitsbrief, worin er ihr seinen kaiserlichen Frieden verlieh, zu dessen Handhabung 12 Dienstmannen und 28 Burgensen als Gericht und Rath (judices civitatis et consiliarios) einsetzte und somit die Stadt zur freien Reichsgemeinde erhob. [12]) Was aber in Worms durch kaiserliche Gnade zuerst erlangt wurde, erreichten die andern Freistädte allmählig ebenso durch eigene Kraft und fanden später dafür die kaiserliche Genehmigung. Es bestehet eine geschworene Einigung der Bürgerschaft (conjuratio, communio), um die Freiheiten der Stadt und den besondern Stadtfrieden aufrecht zu erhalten; an der Spitze eine selbstgewählte Obrigkeit, ein Rath [13]).

8. In diesen Zeiten erscheinen nun die Freistädte wirklich als Freistaaten mit republikanischer Verfassung. Die Dienstmannen und Altfreien (die Geschlechter, cives oder burgenses,) sind die Träger der

---

[11]) Arnold I. 147. 172. 179. Urkundlich wird dieser neue Rath 1106 in Worms, 1111 in Speier erwähnt. Vgl. jedoch auch Waitz Rec. in den Gött. gel. Anzeigen 1854, Stück 5. 6. 7. u. Hegel a. a. O. S. 174—184.

[12]) Arnold I. 197. 213.

[13]) Arnold I. 377.

Digitized by Google

städtiſchen Freiheit und Schutzgenoſſenſchaft; ſie bilden die Bürgerſchaft im engern Sinn, während die Handwerker, deren Vereinigung in gewerbliche Innungen oder Zünfte ſeit der Befreiung von den Banden des Hofrechts beginnt, bloſe Schutzgenoſſen ſind und der politiſchen Rechte entbehren. Der Rath iſt daher nur aus Dienſtmannen und Geſchlechtern gebildet; er ergänzt ſich durch Selbſtwahl. Die Erwerbung der nutzbaren, früher königlichen dann biſchöflichen Gerechtſame, zu der ihn der wachſende Reichthum der Städte in Stand ſetzte, trug zur Sicherung ſeiner neuen Machtſtellung weſentlich bei und während früher die einzelnen Regierungsrechte in den Händen der damit belehnten Beamten zerſplittert waren, gelang es in den Städten dem Rath, durch die Vereinigung ſolcher Rechte zuerſt einen eigentlichen Staatshaushalt zu begründen. So wurden bald die Zölle ſtädtiſches Eigenthum, daneben wurden beſondere ſtädtiſche Steuern eingeführt; über die Münze, wenn ſie auch den Münzern oder Hausgenoſſen nicht entzogen werden konnte, beſtand wenigſtens ein ausgedehntes Aufſichtsrecht des Raths; endlich erwarb er auch die Gerichtsbarkeit und gelangte damit zum Abſchluß der ſtädtiſchen Freiheit[14]). Der Schultheiß war nach dem Wegfall des Vogt-Burggrafen der oberſte Richter der Stadt geworden. Als ſolcher trat er auch an die Spitze des Raths, wenn dieſer über den Stadtfrieden richtete, und wie er damit wieder kaiſerlicher Beamter wurde, ſo konnte ſich das biſchöfliche Ernennungsrecht nicht erhalten, ſondern es kam bald dahin, daß der Rath den Schultheißen wählte, dem dann der Kaiſer ſeinen Bann lieh. Da nun der Rath es natürlich in ſeinem Intereſſe fand, den Schultheißen nur auf kürzere Zeit und aus ſeiner eigenen Mitte zu wählen, ſo verlor derſelbe an ſeinem Anſehen und ſank zu einem ſtädtiſchen Beamten herab. Der Vorſitz im Rathe wurde ihm entzogen und ging an die Bürgermeiſter über, die jetzt in den Freiſtädten an die Spitze des Gemeinweſens traten; der Rath übte alſo fortan die oberſte Gerichtsbarkeit ohne den Schultheißen aus; er bildete namentlich in allen peinlichen Fällen das Gericht und war gewiſſermaßen an die Stelle des alten echten Dings getreten. Für die Fälle dagegen, welche von Alters her die eigentliche Gerichtsbarkeit des Schul-

[14]) Arnold I. 243. 250. 260. 280.

Digitized by Google

theißen ausmachten, entstand nun wieder ein besonderes Stadt- oder Schöffen-Gericht, indem der Rath eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder mit dem ständigen Beisitze im Gerichte unter dem Vorsitze der Schultheißen beauftragte. Als Symbol der vollendeten Entwicklung der freien genossenschaftlichen Stadtverfassung erscheinen um diese Zeit die eignen Städtesiegel [15]).

9. Kaiser Friedrich II. war anfänglich dieser freiheitlichen Gestaltung des städtischen Wesens nicht entgegen; so erkannte er gleich 1212 den Rath von Basel als förmliche Obrigkeit an. Allein seine Stellung zu den geistlichen Fürsten nöthigte ihn sehr bald, in deren Interesse gegen die Städte aufzutreten und sie wieder der bischöflichen Herrschaft zu unterwerfen. Schon 1214 erließ er den Rechtsspruch, daß Rath und Gericht zu Straßburg nur mit Erlaubniß des Bischofs eingesetzt werden dürften, im Jahr 1218 brach er durch ähnliche Verordnungen die Stadtfreiheit von Basel, 1231 untersagte er den Städten, Einungen und Satzungen ohne Einwilligung ihrer Herren zu machen und auf dem Reichstage zu Ravenna 1232 hob er gradezu in allen deutschen Städten die Kommunen, Räthe, Bürgermeister und sonstigen Beamten auf, die von den Bürgern ohne Genehmigung der Erzbischöfe oder Bischöfe ernannt worden seien. Die Städte unterwarfen sich indessen diesen Beschlüssen nicht ohne kräftigen Widerstand, es entstand ein langwieriger Kampf zwischen ihnen und den Bischöfen, in Folge dessen die Letzteren einzelne Rechte wiedererrangen, aber die Städte nicht unter die alte Herrschaft zwingen konnten, während dem diese, namentlich da sich König Rudolf ihnen günstig gestimmt zeigte, wenn sie auch ihre alte Freiheit nicht zu behaupten vermochten, doch ihre Selbstständigkeit und Reichsunmittelbarkeit sich erhielten [16]).

10. Zur Zeit dieser Kämpfe erscheinen nun auch zuerst die Bestrebungen der Handwerker um eine Theilnahme an der Regierung der Städte. Wie früher unter Kaiser Heinrich IV. die Altfreien sich bemüheten, neben den Ministerialen Theil an der städtischen Herrschaft zu erlangen, so standen jetzt die frei und mächtig gewordenen Handwerker

---

[15]) Arnold I. 299—305.

[16]) Arnold I. 325. 346. II. 13. 18. Die städtefeindlichen Gesetze der Hohenstaufen sind in Gaupp, deutsche Stadtrechte, Breslau, 1851, I 20—36 zusammen abgedruckt.

Digitized by Google

den Geſchlechtern gegenüber und wie damals die Bewegung mit dem Sieg des zweiten Standes endete, ſo führten jetzt die Zunftunruhen zu dem Sieg des dritten Standes. In allen Freiſtädten glückte es den Zünften, in den Rath einzutreten und mit der ſtädtiſchen Verfaſſung ändert ſich durch den Eintritt der Handwerker auch der Begriff des Bürgerſtandes, der fortan nicht mehr auf altfreier Herkunft und Ebenburt mit dem niederen Adel beruht, ſondern als ein eigener Handels- und Gewerbſtand erſcheint, der von den Landbewohnern perſönliche Freiheit und der Genuß der ſtädtiſchen Privilegien voraus hat. Obwohl die Gleichzeitigkeit der Zunftunruhen in den einzelnen Städten deutlich zeigt, daß der Zeitpunkt gekommen war, in dem eine thätige Theilnahme der zahlreichſten Einwohnerklaſſe an der Verwaltung des gemeinen Weſens ſich nicht mehr zurückhalten ließ, ſo war doch der Anlaß zum Ausbruch der Unruhen in den einzelnen Städten verſchieden. In Worms ſtützte ſich der Biſchof in ſeinem Streit gegen den Rath ſeit 1294 auf die Zünfte, welche dadurch 1300 eine Gemeinde-Vertretung und 1363 die Aufnahme in den Rath erlangten. In Speier mußte der Rath den Zünften 1304 den Zutritt gewähren, da er in Folge der Händel mit dem Biſchof zu vermehrten Auflagen ſich genöthigt ſah; der Schied von 1330 gab den Zünften die Hälfte der Rathsſtellen. Ebenſo verſchaffte in Mainz die Geldnoth des Raths den Zünften 1332 eine Vertretung bei der Stadtregierung, bis 1430 der Rath zu zwei Drittheilen von ihnen beſetzt wurde. In Straßburg und Regensburg waren es Parteiungen unter den Geſchlechtern, die um 1330 einen Theil der Letzteren ſich mit den Zünften vereinigen ließen, und dieſen dadurch die Theilnahme am Rath verſchafften. In Baſel zogen um 1320 die Geſchlechter im Streit mit den Rittern die Zünfte auf ihre Seite. In Cöln endlich war es namentlich die Uebermacht der Weber, welche in einem zwanzigjährigen Kampfe ſeit 1369 dem Patriciat ein Ende machte[17]).

II.

11. In den biſchöflichen Städten, in denen ſich eine freie Gemeinde nicht erhalten hatte, war auch das Schöffenthum untergegangen und der Rath konnte daher nicht aus ihm entſtehen. Anders war dies in Cöln,

[17]) Arnold II. 292—304. 346—414.

Digitized by Google

woselbst die freie Gemeinde ihre alte ächte Freiheit und das Schöffenthum bewahrt hatte, so daß hier die Schöffen lebenslänglich im Amte blieben und sich durch Cooption aus der Schöffengilde (den Schöffenbrüdern) ergänzten, während in den andern Städten die Urtheilfinder allemal von den Richtern besonders berufen wurden. Denn die Schöffen erlangten dem Erzbischof gegenüber die Gewalt der städtischen Obrigkeit und zu ihnen traten dann später die Vorsteher der zu einer Schutzgilde vereinigten freien Gemeinde (die Bürgermeister und die Amtsleute, officiales de Richerzecheit), so daß der kölnische Senat aus den Ausschüssen der Schöffengilde und Richerzecheit bestand [18]). In ähnlicher Weise hatte nun auch in den königlichen Hofstädten der Rath seine Entstehung in dem Schöffenthum gefunden [19]). Außer den königlich-bischöflichen Städten gab es im zehnten und elften Jahrhundert nur solche, die aus einer königlichen Pfalz erwachsen und dem königlichen Hofrecht unterworfen waren. Hier gehörte alles ächte Grundeigenthum dem König und da es deswegen auch keine ächtfreie Gemeinde daselbst geben konnte, so war auch die Gerichtsbarkeit eine herrschaftliche. Der König ernannte einen Vogt als Richter für die Stadt und lieh ihm den Blutbann. Daneben wurde bald ein Unterrichter (minister, später Schultheiß) durch die Vergrößerung der Städte nothwendig. Die Urtheilfinder in diesen Gerichten wurden nur aus den Ministerialen der Pfalz genommen. Im elften und zwölften Jahrhundert wanderten dann viele freie Grundeigenthümer in die Pfalzstädte ein, und aus diesen zwar zinspflichtigen und dem Hofrecht unterworfenen aber persönlich freien Königsleuten entstand das eigentliche Bürgerthum in den Hofstädten, sowie auch alsbald die Mitglieder dieses Standes als Schöffen zum Gerichte hinzutraten. Den ersten Fortschritt zur freiheitlichen Entwicklung der Pfalzstädte bezeichnet die Aufhebung der Vogtei [20]). Da der Vogt der eigentliche Richter für Unfreie und unvollkommen Freie war, so wurde die Stadt durch dessen Entfernung zu einer freien Gemeinde und die Grundlage des Stadtrechts ist also die eigenthümlich städtische Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Schultheißen, wie dies Kaiser Friedrich I. in seinen Privileg für Gelnhausen 1169 ausdrücklich hervorhebt. Denn

[18]) Arnold I. 399—419.
[19]) Arnold I. 440. II. 142.
[20]) Arnold I. 126. 138. 142. 229.

Digitized by Google

damit war der privilegirte Gerichtsstand der Einwohner innerhalb der Ringmauer der Stadt gesichert und die Aufhebung der hofrechtlichen Lasten, namentlich der Uebergang des blos hofrechtlichen Besitzes in wirkliches Eigenthum konnte bald nachfolgen. Doch dauert es noch geraume Zeit, bis die Handwerker hier sich volle Freiheit erringen und in Zünfte vereinigen[21]); erst im dreizehnten Jahrhundert werden letztere erwähnt. Neben den Schöffen findet sich nun auch frühe ein Ausschuß der Königsleute, welchen eine beschränkte polizeiliche Gewalt zustand. In dem Privileg Friedrichs I. für Hagenau von 1164 wird den Stadtgeschwornen die Aufsicht über die Fleischschaaren ausdrücklich beigelegt. Aus dem Anschluß dieser municipalen Behörde an die Schöffen ist dann später um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Rath als städtische Obrigkeit hervorgegangen. Wieder ein Jahrhundert später brachten die Zunftunruhen auch hier die Handwerker in den Rath.

Es ist von Interesse, mit diesen allgemeinen Angaben die urkundlichen Daten der Verfassungs-Geschichte unserer Stadt zu vergleichen. Im Jahre 1194 wird zum Erstenmale das kaiserliche Gericht in Frankfurt erwähnt (Acta in Franc. in judicio domini imperatoris, Wolframo sculteto et reliquis judicibus presentibus, Böhmer cod. dipl. 19) und damit dargethan, wie es mit der Gerichtsbarkeit in der Pfalz Frankfurt bestellt war. Die Richter sind nämlich, wie die Reihe der angeführten Zeugen beweist, sämmtlich Pfalzministerialen und der Vorsitzer des Gerichts ist der Schultheiß. Auffallend aber ist es, daß in dieser Reihe nach dem Schultheißen der Vogt (Cunradus advocatus) aufgeführt wird. Denn der Vogt war ja in den Hofstädten ursprünglich der Oberrichter und stand an der Spitze der Ministerialen. Er muß also damals von seinem Ansehen schon verloren haben und bereits auf die Gerichtsbarkeit über die Hörigen zurückgedrängt worden sein. Daß aber der Vogt auch in Frankfurt ein kaiserlicher Beamter war, ergibt sich aus dem Privileg König Richards von 1257 (C. 117), in welchem dieser die Aufhebung der Vogtei, wie sie einst durch Kaiser Friedrich mit Einwilligung der Fürsten stattgefunden habe, bestätigt und die Einkünfte derselben dem Schultheißen-Amte zulegt. Die Urkunde des Kaisers Friedrich selbst ist leider verloren, doch leidet es keinen Zweifel, daß dieser Kaiser Friedrich der zweite war; denn wenn es auch auffällt, daß Friedrich I., der 1159 in Gelnhausen die Vogtei aufhob, sie in der angesehenen Pfalz Frankfurt fortbestehen ließ, so ist doch die spätere Erwähnung des Vogts ein bestimmter Beweis für die Fortdauer dieses — obschon abgeschwächten — Amtes*).

---

[21]) Arnold I. 253.

*) Vgl. Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. 59.

Digitized by Google

Im Jahre 1219 wird Frankfurt zuerſt als civitas bezeichnet, zuerſt des Stadtſiegels gedacht und zuerſt ein Gemeinde-Eigenthum[b]) erwähnt, indem der Abt von Aulisburg den Bürgern von Frankfurt eine Wieſe, welche an ihre Gemeinweide gränzt, zu ihrem Gemeingute (ad suam communionem) überläßt, und ihnen Kaiſer Friedrich II. eine Hofſtätte am Kornmarkt behufs der Erbauung einer Kapelle ſchenkt. (Cod. 28.) Aus demſelben Jahre haben ſich dann auch die erſten Urkunden erhalten, welche von den Stadtbehörden ausgeſtellt ſind. Heinrich der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger (universi burgenses) von Frankfurt beurkunden nämlich die vor ihnen in generali placito civitatis geſchehene Uebergabe einer Hofſtätte. (C. 26.) Die Schöffen ſind hier die Gerichtsbeiſitzer aus den Königsleuten und die universi cives ſind die Geſammtheit der eigentlichen Bürger oder Königsleute, welche bei dem ungebotenen (ächten) Ding zu erſcheinen berechtigt waren. Die Urkunde geht alſo von der ſtädtiſchen Gerichts-Behörde aus. Dagegen lautet der Eingang einer 1219 von der Stadt-Behörde ausgeſtellten Urkunde, womit dieſelbe die Einwilligung des Dynaſten Conrad von Steinach zu einer Schenkung ſeines Schwiegervaters Eberhard Waro bezeugt, vollſtändiger: Heinricus scultetus, Rukerus advocatus, ceterique judices et cives in Francof. (C. 30.) Die Judices ſind hier ſonder Zweifel die Miniſterialen, welche unter dieſem Namen mehrfach erſcheinen und noch immer den erſten Stand der ſtädtiſchen Einwohnerſchaft ausmachen. Die Cives aber ſind wohl die Schöffen aus den Königsleuten, da um dieſe Zeit nur erſt die Schöffen des ſtädtiſchen Gerichtes in die Stadt-Behörde getreten waren und Theil an der ſtädtiſchen Verwaltung genommen haben. Als Zeugen dieſer Urkunde werden nämlich nach den Miniſterialen mehrere Männer angeführt, welche dem Stande der Königsleute angehören und bald darauf neben anderen Anherren der ſpäteren Geſchlechter namentlich als Schöffen bezeichnet werden. Es ſind Hartmundus Bresto, Heinricus Viola, dann Hermanus Niger, Johannes Goltstein, Henricus de Langestat und Andere. Thomas (Archiv II. 73.) ſchließt zwar aus den Wiederholungen dieſer Zeugen-Namen in den Urkunden auf einen ſchon damals gebildeten Gemeinde- oder Stadtrath. Allein ich glaube nicht, daß ſchon während des Beſtandes der Vogtei ein eigentlicher Stadtrath entſtanden ſei, und jene wiederholten Namen ſind anfänglich nur diejenigen der Schöffen, ſo daß daraus nur hervorgeht, wie damals die Schöffen bereits ein geordnetes und geſchloſſenes Colleg gebildet haben. Zu bemerken iſt indeſſen, daß in dieſem Jahre 1219 zum letzten Male der Vogt zu Frankfurt auftritt, und es hat daher allerdings um dieſe Zeit, wohl ſchon 1220 eine wichtige Verfaſſungs-Aenderung durch Abſchaffung der Vogtei ſtattgefunden, an welche ſich dann die Beſeitigung der hofrechtlichen Laſten und die Entſtehung des Stadtraths anſchloß. Zu dieſen Laſten gehörte der Ehezwang, dem die Töchter der Königsleute und der Hörigen unter-

b) Arnold I. 326.

Digitized by Google

worfen waren; er wurde 1232 von König Heinrich aufgehoben, (C. 55.) und dies Privileg 1240 wie 1257 bestätigt.

Im Eingang einer Urkunde von 1266, da ein Streit der Stadt mit Herrn Reinhard von Hanau geschlichtet wird, werden zum ersten Male die consules, Rathmannen, erwähnt; es heißt hier (C. 139): „Nos scultetus, scabini, consules totumque commune Fr.“ und es leitet aus dieser Bezeichnung „Consules“ Arnold (I. 440.) die Folgerung ab, daß der Rath damals zuerst neben dem Schöffen-Colleg als Bestandtheil der städtischen Obrigkeit bestimmt anerkannt worden sei, doch sei er damals nicht erst als neues Institut aufgekommen, sondern habe schon vorher als ein Ausschuß der Bürgerschaft (der Königsleute) mit einem Antheil an der Stadtverwaltung bestanden. Sicherlich ist nun die Annahme des jederzeit einen obrigkeitlichen Charakter bezeugenden Titels „Consules“ keine bedeutungslose Handlung gewesen und wenn es nicht in Folge einer ausdrücklichen Genehmigung des Königs geschah, so ist es jedenfalls ein Beweis für die Macht, welche die zu den Schöffen hinzugetretenen Burgensen in den letzten Decennien gewonnen hatten.

Anlangend die städtischen Urkunden zwischen 1219 und 1266, so ist deren gewöhnliche Eingangsformel: Scultetus, scabini et universi cives (oder burgenses) de Fr. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden wirklich städtische Angelegenheiten (z. B. das Bürgerrecht der Mönche von Arnsburg 1228, den Erlaß eines von denselben wegen des Niederhofes an die Stadt zu zahlenden Zinses 1230, das Mitbürgerrecht der Antoniter 1236,) oder Handlungen von Privatpersonen (z. B. Güter-Schenkung an das Kloster Arnsburg 1232, 1234, an das Kloster Heina 1238, an das Kloster Aulisburg 1239, Uebertragung eines Erbtheils an das Kloster Arnsburg 1253,) betreffen. So heißt es auch 1222, eine streitige Hofraithe sei von Schultheiß, Schöffen und allen Bürgern dem einen Streittheile zuerkannt worden. (C. 34.) Auch in Anführung der Zeugen waltet kein Unterschied ob. Es werden als Zeugen neben dem Schultheißen theils Milites (Ministerialen) et Burgenses, theils blos Burgenses oder Scabini genannt, einmal auch einige der Burgenses durch den Zusatz „tunc temporis scabini“ ausgezeichnet (Urk. von 1230, C. 55. Thomas Annalen, Archiv II, 90. hat diesen Zusatz irrig nicht auf die Burgensen bezogen). Es folgt hieraus, daß zu dieser Zeit dieselbe Behörde, welche das Richteramt versah und vor welcher die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschahen, auch die städtische Obrigkeit war, daß es neben Schultheiß und Schöffen damals keinen besonderen Stadtrath gab, und daß die Ministerialen, wenn sie auch in dem Eingang der Urkunden nicht besonders erwähnt wurden, doch ihren Platz in der städtischen Behörde noch nicht aufgegeben hatten. Die Formel „universi cives“ läßt sich daher nur dahin verstehen, daß Schultheiß und Schöffen neben ihrem richterlichen Amte auch die Vertreter der Stadtgemeinde waren und als städtische Obrigkeit im Namen der ganzen Gemeinde handelten; es scheint daher

Digitized by Google

nicht richtig, wenn Thomas in den Annalen die Worte „universi cives“ auch für diese Zeit mit „der Rath“ übersetzt.

Neben dieser häufigeren Eingangsformel kommen auch noch andere vor, welche indessen in der Sache selbst keinen Unterschied begründen. Im Jahre 1223 beurkunden Heinricus scultetus et cives in Fr. die Beilegung eines Rechtsstreites zwischen der Marienkirche in Mainz und den Herren von Bergen; die am Ende namentlich aufgeführten Zeugen sind aber nur milites et scabini, daher denn unter cives nicht ein Stadtrath, wie Böhmer S. 39 und Thomas S. 80 sagen, sondern eben nur die einzige damalige aus den Richtern bestehende Stadtbehörde zu verstehen ist. Im Jahre 1225 beurkunden scultetus et universi cives in Fr., daß ein vor ihnen zu gerichtlicher Entscheidung gebrachter Rechtshandel zwischen dem Kloster Eberbach und den Rittern von Wolfskehlen schiedsrichterlich erledigt worden sei (C. 44.): die Zeugen aus Frankfurt sind die sonst als Schöffen vorkommenden Personen und unter den Cives im Eingange kann daher auch kein Stadtrath verstanden werden. Der Schultheiß Eberwin cum universitate civium de Fr. erläßt 1227 dem Kloster Haina einen an die Stadt schuldigen Zins, die Zeugen sind aber wieder nur genannte Ritter und Schöffen (C. 50). Im Jahre 1236 werden als Zeugen einer von Conrad von Dornburg über einen Zehnten-Verkauf ausgestellten Urkunde der Schultheiß, genannte Ritter und Schöffen et universitas burgensium de Fr. aufgeführt, also die ganze Bürgergemeinde, nicht ein Stadtrath (C. 64.). Auffallend ist es, daß 1242 scabini et universi cives de Fr. ohne Mitwirkung des Schultheißen eine vor ihnen stattgehabte Güterschenkung beurkunden, bei welcher Ritter und bekannte Schöffen als Zeugen auftreten; ebenso beurkundet 1243 die universitas burgensium in Frankfurt eine Güterübergabe, und verkaufen judices, scabini et cives universi in Frankfurt dem Kloster Haina eine Mauer (C. 73.); da aber dort Schultheiß und Schöffen, hier Schultheiß, Ritter und Schöffen als Zeugen angegeben werden, so scheint wohl die Abweichung von dem gewöhnlichen Canzleistil nur eine zufällige zu sein. In den Jahren 1255 und 1256 kommt auch die vollständigere Bezeichnung der Stadtbehörde vor, da Schultheiß, Ritter, Schöffen und übrige Bürger von Frankfurt eine vor ihnen geschehene Güteraufgabe beurkunden. (C. 93, 94.)

Mit dem Jahre 1266 erscheint nun, wie gesagt, die neue Eingangsformel der Urkunden, in welcher ausdrücklich der Rathmannen, Consules, Erwähnung geschieht, und diese dauert fort bis zum Jahre 1337. Mit diesem Eingange: scultetus, scabini, consules et universi cives (deutsch zuerst 1303, Schultheiß, Schöffen und Rath C. 349.) sind alle Urkunden versehen, welche städtische Angelegenheiten betreffen; zweimal 1268 und 1285 bei Urkunden über auswärtige Verhältnisse werden auch noch die Milites mitaufgeführt. (C. 147. 218.) Denselben Eingang haben aber auch viele Urkunden über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; es beurkunden z. B. scultetus, scabini, consules et universi cives, daß Wolfram in forma judicii Fr. auf einen Garten re-

Digitized by Google

signirt habe, (1273, C. 165.) daß Giſilbert von Holzhauſen in ihrer Gegenwart dem Kloſter Marienborn einen Zins geſchenkt habe, (1278, C. 184) u. ſ. w. Ebenſo beurkunden scultetus scabini et consules (ohne weiteren Zuſatz) ähnliche in ihrer Gegenwart vorgenommene Rechtsgeſchäfte z. B. 1286 den Verzicht der Gebrüder von Holzhauſen auf Erbanſprüche an den Nachlaß ihrer Mutter Schweſter. (C. 223. vgl. 256. 297.) Zeugen werden in dieſen Urkunden nicht mehr immer angeführt, nicht einmal in den Urkunden, welche Privatſachen betreffen. Wo es der Fall iſt, werden aber scabini et cives genannt; nur einmal (C. 401.) scabini et consules und in der einzigen deutſchen Urkunde, die Zeugen angibt, von 1303 ſind dies fünf richthere d. h. Ritter[c]), (darunter zwei geweſene Schultheißen) und genannte „Scheffenen und Ratmanne." (C. 349.) Aber es finden ſich auch noch immer viele Urkunden mit der alten Eingangsformel scultetus, scabini ceterique cives Francof. und ebenſo Urkunden, die nur scultetus et scabini ausſtellen. Keine einzige dieſer ohne Erwähnung der Consules ausgeſtellten Urkunden betrifft nun eine ſtädtiſche oder öffentliche Angelegenheit, ſondern ſie beziehen ſich alle auf Rechtsgeſchäfte, indem ſie entweder die vor Gericht geſchehene Vornahme von Gutsübergaben, Kaufhändeln u. ſ. w. beurkunden oder Rechtsſprüche des Schöffengerichts enthalten. (Vgl. z. B. C. 141, 197, 247, 259, 263, 284, 290, 299 u. ſ. w.) Auch dieſe Urkunden erwähnen nicht mehr immer der Zeugen; wo es geſchieht, ſind die Zeugen regelmäßig nur Schöffen, ſelten milites et scabini (z. B. C. 259, 263, 283). Auffallend endlich iſt der Eingang zweier Urkunden (C. 416, 422.) von 1315 und 1316, in welcher scultetus, scabini, consules et jurati Francof. den vor ihnen geſchehenen Verkauf von Grundzinſen beurkunden, denn der Amtstitel „Geſchworne", der in ſüddeutſchen Städten für Rathsglieder gebräuchlich war, iſt in Frankfurt nicht in Uebung geweſen.

Aus dieſen Urkunden ergibt ſich, daß die Stadtbehörde nunmehr unter dem Vorſitze des Schultheißen aus zwei Collegien, den Schöffen und den Conſuln oder Rathmannen, beſtand und daß dieſer ſo gebildete Stadtrath die Regierung und Verwaltung der Stadt beſorgte, während die Schöffen unter dem Schultheißen ohne die Conſuln das Gericht beſetzten. Schöffen und Rathmannen ſind aus demſelben Stande der Geſchlechter oder früheren Königsleute genommen; die Miniſterialen, denen der Beiſitz im Schöffengericht und im Rath kraft ihrer Dienſtpflicht zuſtand, haben ſich nach dem jetzt eingetretenen gänzlichen Verfall der Palatialverfaſſung bis auf wenige aus den ſtädtiſchen Angelegenheiten zurückgezogen. Daß eine beſondere Bedeutung den Worten universi oder ceteri ci-

c) Fichard Entſt. S. 171 will nicht Ritter, ſondern Richter leſen und hält es für die Ueberſetzung des den Miniſterialen früher beigelegten Namens judices. Die verdorbene Schreibart des Wortes läßt vielleicht beiderlei Deutung zu, es ſcheint mir aber nicht anzunehmen, daß man den damals ſtets hervorgehobenen Ritterſtand der Zeugen hier nicht habe angeben und dafür eine längſt veraltete Bezeichnung wieder hervorrufen wollen.

Digitized by Google

ves nicht beizulegen sei, ergibt sich schon daraus, daß sie ohne besondere Veranlassung und ohne alle Folge in den Urkunden bald vorkommen, bald wegbleiben. Sie zeigen eben nur an, daß sowohl der Stadtrath, als das Schöffengericht sich als Vertreter und Träger der Stadtgemeinde erachteten. Wenn daher auch der Eingang der Urkunden „scultetus, scabini ceterique cives“ lautet, so sprechen in dem Contexte der Urkunden doch nur Schultheiß und Schöffen als Aussteller der Urkunde (vgl. z. B. C. 293, 300, 303.), hängen aber das Stadtsiegel an (vgl. C. 320, 327, 331.), eben weil sie im Namen der Stadt das Gericht halten. Hätte jener Zusatz „ceterique cives“ die Bedeutung eines Raths, so daß damit schon vor 1266 die Vereinigung von Rathmannen mit den Schöffen dargelegt werden sollte, so hätte er nach 1266 wegfallen müssen und wäre jedenfalls bei Urkunden des Schöffengerichts unpassend gewesen. Es ist daher die Uebersetzung dieser Worte mit „die übrigen Rathsbürger“ im Cod. dipl. nicht zutreffend.

Im Jahre 1337 wird zum ersten Male[d]) eine Urkunde von Bürgermeister, Schöffen und Rath ausgestellt. (C. 543.) Die Bürgermeister, welche in dem Gnadenbriefe K. Ludwigs von 1333 über die Erweiterung der Stadt (C. 524.) zuerst als die Häupter der Stadtregierung vorkommen, deren Amt aber schon früher entstanden war und deren Verzeichniß mit dem Jahre 1311 beginnt, (Lersn. Chr. I. 269.) haben nämlich jetzt an der Stelle des Schultheißen den Vorsitz im Stadtrathe erlangt, während der Schultheiß auf den Vorsitz im Schöffengerichte beschränkt wurde. Die Stadt-Gemeinde hatte 1329 von König Ludwig die Ermächtigung erhalten, die in der Stadt oder in der Nähe verpfändeten Reichsgüter und königlichen Rechte an sich zu lösen (C. 498.) und damit ihre reichsstädtische Selbstständigkeit begründet, während das Schultheißen-Amt durch Verpfändung in dritte Hände gekommen war, durch Unterschultheißen versehen wurde und diese, beinahe den Charakter als kaiserliche Beamte einbüßend, schon wegen ihrer Abhängigkeit von dem Pfandinhaber durch den Rath von einer Betheiligung an den innern Angelegenheiten der Stadt weggedrängt werden mußten[e]), bis die Stadt durch Einlösung des Amtes dessen Besetzung erlangte und dem Stadtschulheißen zwar nicht den Vorsitz im Rath, aber doch wieder eine Stelle in demselben einräumte.

Der Zünfte, deren Entstehung in den größeren Städten in die Zeit vom Ausgange des elften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fällt, geschieht für Frankfurt zum ersten Male 1284 Erwähnung. Fichard, Entstehung S. 116 hält zwar diese artifices qui antwercgenoz dicuntur für die aus den Zünften erwählten Beisitzer des Raths und ist selbst der Ansicht, daß die An-

d) Fichard 182 beruft sich zum Beweis des höheren Alters dieses Amtes auf den Verbund, den H. Gelfried von Eppstein mit Bürgermeistern, Schöffen, Rath und Bürgern zu Frankf. einging, indem er denselben dem Jahre 1304 zuschreibt. Allein dieses auch im Cod. dipl. 358 angeführte Jahr ist irrig: die Urkunde ist von 1404, wie Ufener im Hess. Archiv IV. gezeigt hat.

e) Fichard 181. 194.

Digitized by Google

nahme des Consul-Titels 1266 durch das Hinzutreten der Rathsbank der Zünfte veranlaßt worden sei; wie er denn auch S. 185 unter den obenerwähnten Jurati die Mitglieder der dritten Rathsbank verstehen will. Schon Thomas Annalen S. 168 drückt aber einen Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht aus und nach Arnold's Untersuchungen (I. 252.) muß sie gänzlich verworfen werden. Erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind die Handwerker in Frankfurt in den Rath gekommen.

III.

12. Ueber den Begriff Freistadt herrschten bisher mancherlei irrige Ansichten, wie namentlich das Buch von Gemeiner[22]) zeigt, und es ist auch ein Verdienst Arnold's, diesen Punkt aufgehellt und den Unterschied zwischen Frei- und Reichsstädten klar nachgewiesen zu haben[23]). Ursprünglich waren freie und unfreie Städte unterschieden, je nachdem sie als freie Gemeinden den öffentlichen Beamten des Kaisers oder als unfreie Gemeinden einer hofrechtlichen Herrschaft unterworfen waren. Dieser Unterschied mußte erlöschen, als später auch die freien Städte unter die Vogtei oder vogteiähnliche Gerichtsbarkeit ihrer Bischöfe geriethen, während die königlichen Hofstädte sich von der Vogtei befreiten und ihre Bewohner die persönliche Freiheit erlangten. Bis zu den Zeiten Königs Friedrich II. gehörten nun alle Städte, mit alleiniger Ausnahme der jüngeren herrschaftlichen Städte, die in hörigen Gemeinden bestanden, an's Reich, sowohl die alten bischöflich-königlichen und die königlichen Hofstädte, als auch die andern Städte, in denen die öffentliche Gerichtsbarkeit den Bischöfen oder Fürsten verliehen war; aber der Name „Reichsstadt" war unbekannt, weil das Reich mit seinen Territorien dem Kaiser noch nicht gegenüber stand. Erst als König Friedrich II. den geistlichen und weltlichen Herren selbstständige Rechte einräumte und darnach das Reich in Territorien zerfiel, trennten sich die Städte in reichsunmittelbare oder kaiserliche, und in reichsmittelbare oder fürstliche: Lübeck wurde 1226 zuerst von dem Kaiser eine civitas imperii genannt. Die Zahl der ersteren war damals noch bedeutend und nicht wenige Städte, in denen Bischöfe und Fürsten große Rechte ausübten, gehörten dazu, wie das von Hugo[24]) gegebene Verzeichniß beweist.

---

[22]) Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg u. aller alten Freistädte, Reg. 1817.
[23]) Arnold II. 415—430. Vgl. übrigens Hegel, Monatsschr. 157—160.
[24]) Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. 1838.

Digitized by Google

Durch kaiserliche Verpfändungen und Uebergriffe der Herren aber wurde ihre Zahl stets vermindert. Um sich vor solchem Loose zu sichern, brachten nun namentlich die größeren Pfalzstädte die kaiserlichen Regierungsrechte allmälig an sich, was ihnen, namentlich auch Frankfurt, schon zu den Zeiten K. Ludwig des Baiern gelang, also daß sie, von dem Kaiser „unsere und des Reichs Städte" genannt, von ihrer früheren Unterthänigkeit frei und ebenfalls zu Territorien wurden. Doch behielt der Kaiser ihnen gegenüber größere Rechte als er in den landesherrlichen Gebieten sich bewahren konnte, und sie blieben ihm zu mancherlei Diensten und Abgaben, namentlich zu einer jährlichen Steuer verpflichtet. Von dieser waren dagegen die alten bischöflich-königlichen Städte frei und da dieselben wegen der von ihren geistlichen Herren angesprochenen Rechte nicht als Reichsstädte bezeichnet werden konnten, so erhielten sie nun den Namen „Freistädte." Zuerst wird diese Benennung 1349 von Kaiser Karl IV. in einer Urkunde für die Stadt Mainz gebraucht und seitdem wurde der Unterschied zwischen den Reichsstädten und den Freistädten in den Reichsverhandlungen stets beachtet. Zu den letzteren aber wurden eben nur die sieben Städte Basel, Cöln, Mainz, Regensburg, Speier, Straßburg und Worms gerechnet. Als aber 1495 die Verfassung des Reiches endgültig bestimmt und zu einer Bundesverfassung umgestaltet wurde, traten auch diese Freistädte (mit Ausnahme der kurz vorher von ihrem Erzbischof gewaltthätig unterdrückten Stadt Mainz und der zu der Schweizer Eidgenossenschaft tretenden Stadt Basel) in anerkannter Weise mit in das Reich und nahmen nun den Titel „freie Reichsstädte" an. Denselben Titel legten sich nachher auch die größeren Reichsstädte bei, nachdem sie die Befreiung von der kaiserlichen Jahressteuer erlangten und auf diese Weise wurde auch Frankfurt eine freie Reichsstadt, bis sie dann nach manchem Wechsel mit den Zeiten des Deutschen Bundes den Namen einer freien Stadt erhielt. In ihrem Wappen aber hat sich die Erinnerung an ihren Ursprung und ihre Stellung im Reiche erhalten; denn die königlichen Städte mußten den — einköpfigen — Reichsadler in ihr Wappen nehmen und dieser, mit den fränkischen Farben, ist noch jetzt das Zeichen der Stadt.

Digitized by Google

Ein

Brief Hammans v. Holtzhauſen an ſeinen Sohn Juſtinian.

Mitgetheilt und erläutert

von

Georg Eduard Steitz.

Briefe geſchichtlich bedeutender Männer, wenn ſie in Beziehung ſtehen zu dem, was ihr Leben bewegt und ſie der Nachwelt unvergeßlich gemacht hat, gehören gewiß zu den ſchätzbarſten hiſtoriſchen Denkmälern. Je ſeltener gerade für Frankfurts Vorzeit ſolche Aktenſtücke ſind, um ſo wichtiger iſt es, das Vorhandene zu ſammeln und aus der Verborgenheit an das Licht zu ziehen. Wir glaubten darum dem Leſer einen Dienſt zu erweiſen, wenn wir nachſtehenden, noch ungedruckten Brief eines berühmten Mitbürgers in dieſen Blättern zum Drucke gelangen laſſen. Dieſer Brief, den die hieſige Stadtbibliothek im Original beſitzt und auf den mich bereits vor ſieben Jahren Herr Dr. Böhmer aufmerkſam machte, iſt von dem hochverdienten Schöffen Hamman von Holtzhauſen an ſeinen gleichberühmten Sohn Juſtinian geſchrieben, als dieſer, 23 Jahre alt, in Wittenberg ſtudirte, und bezeugt uns, wie bedenklich ein ſonſt entſchiedener und begeiſterter Anhänger der Reformation Luthers kühnes Vorſchreiten und freimüthiges Wort noch betrachtet.

Aeußere Aufſchrift:

Mein Sohn Juſtiniano von Holtzhuſen zu Wittenberg.

Mein fruntlichen gruß und alles guts zuvor. Lieber ſon! Dine iii ſchriben vnd wie der Martinus Luther ſich in die ehe began hait, hab ich verleſen und ich beſorg es wirt imhe nit wail nachgered werden und mag imhe einen groſen abfal brengen. Er hait als man das imhe

zulegt eyn buchlin außgehen laſſen widder die bawern, darin Doctor M. hefftiglich anhelt die bawern zu würgen[1]). Wo er das hait laſſen außgehen (das ich gerne wiſſen wolt) brenck imbe ein gewiſſe vnd boiß gerucht als ob er wider ſine vorigen außgangen ſchrifft geſchriben vnd plutgerich ſie. Laiß mich mit der neſten ſo thu haben magſt butſchaff wiſſen was dar an ſie. Vale. Datum 16. Julii 1525.

Hamman von Holtzhuſen.

Ich wert bericht me Philippus ſol Dialecticam geleſen haben oder noch in der arweit ſin die zu leſen, daſelbs ſoltu ſließ anwenden dieſelbige zu ſtudiren, den in unſerm uffleuf denſelbigen zu dilgen und nidder zu drucken haben wir mangel gehabt leude die etwais beret waren und perſwadiren kuntten. Die rhetorica mach einen geſchick der ungeſchick von natur iſt, darumb ſoltu dich darin allen dag uben et latine et vulgari sermone, tu desinis[2]) scribere latine, du ſolt als latine ſchriben und ob ich dir deutz ſchribe laß dich nit bekommern u. vale iterum. Die 3 guldin uber die xx gehoren Hamman mein pettern. Wo thu imbe die nit geben haiſt, ſo laiß imbe die zuſtehen und werden.

Gruß mir vetter Johan[3]) ich hab imbe in nit konnen ſchicken. Der bot wolt auch nit lenger warten, ſo hab ich auch ſonſt zu ſchaffen. Vale iterum.

Hamman oder Amandus aus dem älteſten Frankfurter Patrizier-geſchlecht der Holtzhauſen, geboren 1467, war der Sohn des Schöffen Johann, der in dem Hauſe zum Goldſtein wohnte, und ſeiner Ehefrau Katharine von Schwarzenberg. Ueber ſeine Jugend haben wir keine Nachricht, aber ſeine ſeltene Geiſtesbildung läßt auf eine ſehr ſorgfältige Erziehung ſchließen, deren bildende Einflüſſe durch große Reiſen noch erweitert und vervielfältigt wurden. Im Jahre 1491 finden wir ihn in Rom und der Umſtand, daß er dort mit ſeinem Landsmanne, dem Jun-

---

[1]) Das durch die Falze und einen Riß unleſerlich gewordene Wort ſcheint mir „würgen" zu heißen.

[2]) So glaube ich dieſes etwas undeutlich geſchriebene Wort leſen zu müſſen.

[3]) Johann von Glauburg, der damals in Wittenberg ſtudirte, vgl. Fichard's Archiv II, 129.

Digitized by Google

ker Karl Kühorn, einen Ablaßbrief (Lersner II. b. 204) für sich und die Angehörigen erwirkte, zeugt für seine warme Anhänglichkeit an die römische Kirchenlehre. In demselben Jahre heirathete er, in die Vaterstadt zurückgekehrt, Margaretha von Hell, Tochter des gelehrten Kanzlers Dr. Georg v. Hell. 1493 wurde er in den Rath gewählt, 1499 Schöff, 1507, 1518, 1524 und 1530 bekleidete er das ältere Bürgermeisteramt.

Luthers reformatorisches Auftreten erweckte in Hammans Herzen die innigste Theilnahme. Schon zu Anfang des Jahres 1521 entzogen mehrere Patrizier, unter ihnen Hamman, Joh. Frosch, Jacob Neuhaus, Claus Stallburger, Philipp Fürstenberger, Hans Bromm, ihre Söhne der katholischen Schule und übergaben sie dem Wilhelm Nesen, einem von Erasmus empfohlenen, Melanchthon innig befreundeten, Luthers Lehre anhängenden Humanisten aus Löwen. Aus dieser Junkerschule, wie man sie nannte, erwuchs das Gymnasium. Als Luther am 14. April desselben Jahres auf seiner Reise nach Worms durch Frankfurt kam und im Hause zum Falken in der Buchgasse abstieg, übersandte ihm Frau Catharina von Holzhausen, eine geborne Frosch, Gilbrechts Wittwe, zur Erfrischung Südfrüchte und Malvasierwein, dann besuchte sie ihn selbst, küßte seine Hände und bezeugte, sie habe oft von ihren Eltern gehört, es werde einst ein Mann erstehen, von Gott erweckt, der des Papstthums Tand und Gräuel sich widersetzen werde, sie habe die Zuversicht, daß Bruder Martin der Verheißene sei, und siehe, daß Gottes Geist und Gnade ihn geleite. Ohne Zweifel war auch Hamman unter den Gönnern und Freunden, die ihm bei seiner Rückkehr von Worms Ehre erwiesen. (Ritter ev. Denkmal 31—32. 25 flg.) Als Pfleger des Catharinenklosters eröffneten Hamman und Johann Frosch mit Genehmigung der Bürgermeister Claus Stallburger und Blasius v. Holzhausen dem ersten evang. Prediger Hartmann Ibach am Sonntag Invocavit 1522 diese Kirche. 1522—1523 fand Hamman als Gesandter der Stadt auf dem Reichstage zu Nürnberg Gelegenheit sich an dem Zeugnisse der deutschen Nation gegen die Mißbräuche der Kirche zu betheiligen. Ebenso begegnet er uns als Gesandter auf dem Reichstage zu Nürnberg 1524, zu Augsburg 1525, zu Speier 1526. Seine noch bei den Acten befindliche Berichte, die er an den Rath einsandte, zeugen von hellem Urtheil und staatsmännischem Blick und wurden von Ranke bei der Ausarbeitung seiner deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation viel-

Digitized by Google

fach benutzt. (Vgl. 1. Auflage, 2. Theil, S. 127. Anm.) Im Jahre 1522 präsentirte er zu einer erledigten Vicarie zu St. Michael den freimüthigen, evangelisch gesinnten Priester Dieterich Sartorius und übertrug ihm im folgenden Jahre die Predigt zu St. Catharina, konnte aber nicht verhindern, daß dieser entschiedene Zeuge der Wahrheit durch das Drängen der Römlinge vertrieben wurde. Bewundernswürdig war seine muthige und besonnene Haltung im Jahre 1525. Der Aufstand der Bauern in Süd- und Norddeutschland hatte auch in Frankfurts Bürgerschaft Wünsche und Bewegungen hervorgerufen. Auf dem Petereskirchhofe fand am Ostermontage, den 17. April, eine Zusammenrottung der Zünfte statt. Hamman, dessen Bürgermeisterjahr eben zu Ende ging, begab sich mit seinem Amtsgenossen Hans Stephan mitten unter die leidenschaftlich bewegte Menge, redete beruhigende Worte, hörte ihre Forderungen freundlich an und bestimmte sie, dieselben formulirt dem Rathe zu übergeben. Mit gleicher Besonnenheit that er Einhalt und gebot Ruhe, als der Pöbel am Abend desselben Tages Muthwillen gegen einige Klöster, besonders das der Predigermönche übte (Königsteins Handschrift). In dasselbe Jahr fällt unser Brief. Die aufständigen Bauern in Schwaben hatten Luther ihre 12 Artikel zugesandt, dieser antwortete ihnen mit einer Ermahnung zum Frieden (Erlanger Ausgabe, Band 24, 257 f.), worin er zwar den Aufruhr, als wider menschliches und göttliches Recht streitend, mißbilligte, aber auch an die Fürsten ob ihrer Gewaltthätigkeit strafende Worte richtete. Doch als der Aufstand immer weiter um sich griff, als auch seine Gegner, „die Rottengeister", namentlich Carlstadt, den Bauern sich zuwandten und Mord und Plünderung den Zug derselben bezeichnete, warf er sich kühn und entschlossen dem Sturme der Zerstörung entgegen; im lodernden Feuer seines Unwillens schrieb er das Büchlein: Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern (Erl. Ausg. 24, 287.). „Darum, rief er am Schlusse desselben aus, lieben Herren, loset hie, rettet hie, helft hie, erbarmt euch der armen Leut! Steche, schlage, würge hier, wer da kann! Bleibst du drüber todt, wohl dir, seligern Tod kannst du nimmermehr überkommen. Denn du stirbst im Gehorsam göttlichen Worts und im Dienst der Liebe." Welchen Anstoß solche Sprache bei vorsichtig abwägenden Staatsmännern erregte, ersehen wir daraus, daß Luther gegen den Mannsfeldischen Kanzler Müller diese Schrift in einer ausführlichen Apologie rechtfertigte

(Erl. Ausg. a. a. O. 295 f.). Auch Hamman theilte dieſen Standpunkt, ebenſo ſchien es ihm dem Intereſſe der Reformation angemeſſener, wenn Luther unverheirathet geblieben wäre. Intereſſant iſt der Rath, den er ſeinem Sohne gibt, dem Studium der Dialektik und Rhetorik obzuliegen, damit er als Staatsmann frei das Wort handhabe, und wie fein erkannte er, daß die Gewandtheit des Ausdrucks in der claſſiſchen Sprache der freien Bewegung in der Mutterſprache fördernd zu Hülfe komme. Trotz ſeiner Bedenken ward Hamman an Luther nicht irre. Als 1526 der Rath die Frohnleichnamsproceſſion veranſtalten ließ und an derſelben ſich zahlreich betheiligte, ſchloß Hamman mit wenigen Andern ſich aus. Der Spott des Volkes bewies die tiefe Verachtung, in welcher die Gebräuche der alten Kirche bereits bei der Bürgerſchaft ſtanden.

Hammans Verdienſte fanden auch bei Kaiſer Karl V. Anerkennung. 1526 deputirte ihn auf der Majeſtät Begehren der Rath als Beiſitzer der freien Städte zum Reichsregimente nach Eßlingen. Er begleitete dieſe Stelle, ſo oft ihn der Turnus traf, bis zur Auflöſung dieſes Collegiums 1530. In dieſem Jahre nahm der Kaiſer ihn, ſeinen Sohn Juſtinian und deſſen Söhne unter des Reiches beſondere Gnade, Schutz und Schirm und verhieß ihm Sicherheit und freies Geleit. Der Umſtand, daß dieſer Schutzbrief 1551 auf Juſtinians Begehren erneuert und confirmirt wurde, zeigt, wie nothwendig noch immer ſolche Garantieen gegen Willkühr und Rechtswidrigkeiten waren. (Lersner II, a. fol. 166.)

Am 30. October 1536 ſtarb Hamman, allgemein betrauert. Es iſt bezeichnend für ihn, daß nach ſeinem Wunſch ſeine Ueberreſte nicht in der katholiſchen Michaelskapelle, wo ſeine Vorfahren und ſein Bruder Gilbrecht ruhten, ſondern in der bereits dem evangeliſchen Cultus angehörigen St. Peterskirche beigeſetzt wurden. Seinen Grabſtein ſchmückte nach alter Sitte die einfache Inſchrift: „1536 den 30. Oct. ſtarb der ehrſame und achtbare Hamman von Holtzhauſen, Schöff und des Raths zu Franckfurt, dem Gott gnade.“ (Lersner I. b. 81.)

Wir können von Hamman nicht ſcheiden, ohne noch einige Worte über Juſtinian von Holtzhauſen zuzufügen. Dieſer war der würdige Sohn ſeines ausgezeichneten Vaters. Fichard [1]) macht in ſeinem hand-

[1]) Der Verf. kann nicht umhin dankbar des reichen Materials zu gedenken, welches dieſes ausgezeichnete Werk ihm für dieſe Notizen darbot. In allen chrono-

ſchriftlichen Werke über die Frankfurter Geſchlechter darauf aufmerkſam, daß die Wahl der Vornamen häufig für die durch die Zeitrichtung in den Vordergrund tretenden Beſchäftigungen Zeugniß ablege. Der Name Juſtinian ſpricht ihm für das unter den Geſchlechtern Frankfurts im Anfange des 16. Jahrhunderts ſich neubelebende Studium der Rechtsgelehrſamkeit, die Namen: Hector, Achilles, Trajan, Julius, die Juſtinian ſeinen Söhnen gab, für das Intereſſe an den claſſiſchen Alterthumsſtudien, das Neſen in dieſen Kreiſen zu erwecken verſtand; ſo wie die Namen Ehregott, Fürchtegott, Traugott, Leberecht u. A. vorzugsweiſe dem frömmelnden Sinne entſprechen, welchen die Pietiſten und Herrnhuther zu Anfang des vorigen Jahrhunderts pflegten. Juſtinian, geboren im October des Jahres 1502 und in Wittenberg gebildet, heirathete im Jahre 1528 Anna von Fürſtenberg, des großen Philipps Tochter; die Hochzeit, welche Hamman ſeinem Sohne auf Altlimpurg veranſtaltete, war die erſte freie, deren Koſten der Vater beſtritt; früher mußte jeder geladene Gaſt ſeine Zeche ſelbſt zahlen. Hammans Vorgang fand Nachahmung und bald ſuchte Einer durch Aufwand und Pracht den Andern zu überbieten. Anna gebar ihrem Gemahl eine reiche Nachkommenſchaft, durch welche das Geſchlecht der Holzhauſen, damals dem Ausſterben nahe, der Stadt bewahrt wurde; ſie war die letzte Fürſtenberg und mit ihr ging der Beſitz dieſes begüterten Hauſes an den Stamm ihres Gatten über.

1529 wurde Juſtinian in den Rath erwählt. 1534 bekleidete er das jüngere, 1538, 1543, 1549 das ältere Bürgermeiſteramt. Als Geſandter der Stadt entfaltete er ſeine Thätigkeit auf den Reichstagen zu Speier 1531 und 1542 und im letzten Jahre zu Nürnberg. Auf den beiden letzten Tagen wurde von Frankfurt auch Wetzlar vertreten. (Lersner I. a. 340. 343.) 1532 ſollte er das Contingent Frankfurts zur Reichsarmee gegen die Türken führen, wegen zugeſtoßener Krankheit aber konnte er dieſen Auftrag nicht vollziehen, den ſtatt ſeiner ſein Vetter Bernhard von Hell, genannt Pfeffer, übernahm. 1535 erwählten ihn die freien Reichsſtädte zum gemeinſamen Kriegsrath bei der Unternehmung zur Befreiung der Stadt Münſter von den Wiedertäufern und zur Wiedereinführung des Biſchofs. Straßburg, Ulm, Nürnberg beeilten ſich auf ſei-

logiſchen Beſtimmungen folgte er unbedingt dem äußerſt ſorgſamen und zuverläſſigen Fichard, daher denn nicht ſelten die Angaben mit Lersner im Widerſpruche ſtehen.

Digitized by Google

nen Wunsch Zelte zu liefern. (Lersner II, 441. 443.) Im Jahre 1537 erschien er mit Georg Weiß von Limpurg auf dem Schmalkaldner Convente, auf welchem Frankfurt dem Bunde beitrat. (Ritter 250.) Im Anfange des Jahres 1552, als die Absichten des Churfürsten Moritz von Sachsen gegen den Kaiser schwere Wetterwolken um die Stadt sammelten und der Rath sich mit Reißigen und Knechten versehen mußte, um auf alle Eventualitäten gerüstet zu sein, war Justinian ältester Musterherr; einigen jungen Bürgerssöhnen, die sich anwerben lassen wollten, antwortete er damals: sie sollten in so schweren Zeiten das Vaterland schirmen ohne Entgelt. (Kirchner II, 165.) Kurz vor der Belagerung der Stadt ernannte in demselben Jahre der Rath einen Ausschuß, um über alle durch die gemeinsame Noth gebotenen Maßregeln zu wachen und in dringenden Fällen schleunige Hülfe zu leisten: an der Spitze dieses Ausschusses stand Justinian. (Kirchner II, 181.) Im 4. Hefte des Archivs habe ich S. 128 f. zwei Unterredungen mitgetheilt, die Justinian von Holzhausen als älterer Bürgermeister im April und Mai 1850 in den durch das Interim veranlaßten Differenzen mit meinem Ahnen Hartmann Beyer hatte; der Standpunkt beider ist begreiflich ein sehr ungleicher; auch Justinian war ein entschiedener, warmer Protestant, aber während die Prädicanten rücksichtslos nur das verfolgten, was ihnen die Liebe und die Sorge für die Kirche eingab — so faßten die Glieder des Rathes zugleich das Interesse der Stadt, besonders ihre Beziehung zum Reiche, in das Auge und endlich war die Hingebung an die kaiserliche Majestät und der Wunsch ihr, soweit es nur das Gewissen zuließ, jeglichen Gehorsam zu erweisen, ein hervorstechender Charakterzug in dem Patriotismus jener ehrwürdigen Väter unseres Gemeinwesens.

Justinian von Holzhausen wohnte, wie auch sein Vater Hamman, im Trier'schen Hof, den er von dem Churfürsten von Trier in Miethe hatte. Er starb, nachdem er seiner Vaterstadt in den verschiedensten Stellungen und Aemtern seine Liebe und Anhänglichkeit bethätigt hatte, am 9. September 1553. (Lersner II, b. 207.)

Digitized by Google

Ueber Johann von Cube,

Stadtarzt zu Frankfurt am Main und Verfaſſer des Ortus sanitatis,

zum Theil

nach den Aufzeichnungen des verſtorbenen Herrn Med.-Raths Prof. Dr. Georg Kloß,

bearbeitet von

Dr. **Wilhelm Stricker,**
zweitem Bibliothekar an der vereinigten Dr. Senckenbergiſchen Bibliothek.

Die erſte Reiſe mit ausgeſprochenem wiſſenſchaftlichen Endzweck wurde im Jahre 1483 vorgenommen, von einer Geſellſchaft von Adeligen, meiſtens aus der Wetterau gebürtig, welche ihrem Triebe folgend, der Geburtsſtätte des Erlöſers, nach geheiligter Sitte jener Zeit, ein pflichtgemäßes Opfer zu bringen, zugleich den Wiſſenſchaften ein bleibendes Denkmal ihres Strebens zu hinterlaſſen beabſichtigten. Am 25. Oſtermonat 1483 verſammelten ſich nachfolgende Herren zu der heiligen Wallfahrt:

Ritter Bernhard von Breydenbach, des Doms zu Mainz Kämmerer (ſpäter Decan, † um 1490).
Johann, Graf zu Solms und Herr von Münzenberg.
Ritter Philipp von Bicken.
Freyherr Mariminus von Roppenſteyn.
Freyherr Ferdinand von Mernawe.
Ritter Caspar von Bulach.
Ritter Georg Marr.
Ritter Nicolaus Major von Kurt.

Sie nahmen mit ſich den Maler Erhart Reuwich von Utrecht (und einen ungenannten Arzt?). Am 4. Wintermonat 1484 kehrten die Reiſenden nach Mainz zurück, und noch in demſelben Jahre erſchien der Herbarius. 4. In der Vorrede zu der deutſchen Folioausgabe 1485 des „Gart der Geſuntheit" ſpricht ſich der Verfaſſer folgendermaßen über

Digitized by Google

die Entſtehung und den Zweck ſeines Werkes aus (Fol. 1 bis 6 ff.): „Synt dan mal aber der menſch uff erden nit groſſers nit edelers ſchatz haben mag dan ſeyns leibes geſundheit. ließ ich mich bedunken daz ich nit erlichers nit nutzers oder heilgers werk oder arbeyt begen mochte. dann ein buch zu ſamen brengen dar yn vieler kreuter und ander creaturen krafft und nature mit yren rechten farben und geſtalt wurden begriffen. zu aller welt troiſt und gemeynem nutz.

Demnach habe ich ſolichs löblichs werk laſſen anfahen durch einen meyſter in der artzney geleret. Der nach miner Begirde uß den bewereten meyſtern in der artzney Galieno Avicenna Serapione Dioscoride Pandecta Plateario und andern viel kreuter kraft und naturen in ein buch zuſammen.hait bracht. Und do ich uff entwerffunge und kunterfeyung der kreuter gangen bin inmitteler arbeyt. vermerkt ich. daß viel edeler kreuter ſyn die in diſſen teutſchen landen nit wachſen. Darumb ich dieſelben in ihrer rechten farb und geſtalt anders entwerffen nicht mocht dann von hören ſagen. Deßhalben ich ſolichs angefangen werk unfollkommen und in der fedder hangen ließ ſo lange biß ich, zu erwerben gnade und ablaß, mich fertiget zu ziehen zu dem heiligen grabe. auch zu dem berg ſynay. Doch daz ſolich edel angefangen und unfolkomen werck nit hynderſtellig bliebe. auch daz meyn fart nicht allein zu myner ſelen heyl, ſunder aller welt zu ſtadt komen mocht. Nam ich mit mir einen maler von vernunfft und hant ſubtiel und behende. Und ſo mir von teutſch landen gereiſet haben durch welſch lant hiſtriam und darnach durch die Schlauoney oder Wyndeſche land Croacien Albaney Dalmacien auch durch die krieſchen lande Corfou Moream Candiam Rodhiß und Ciprien biß in das gelopt lant und in die heiligen ſtat Jheruſalem, und von dan durch cleyn arabien gegen dem berg ſynay. von dem berg ſynay gegen dem roten Mere gegen alcair babilonien und auch allerandrien in Egipten und von dan widder in Candien. in Durchwanderung ſolcher Königreich und landen. Ich mit fliß mich erfahren hab der kreuter da ſelbſt und die in iren rechten farben und geſtalt laißen kunterfeyen und entwerffen. Und nachdem mit gottes hülff widder in teutſch lant und heym kommen byn. die große liebe die ich zu diſſem werck han gehabt hait mich beweget das zu vollenden als nu mit der gottes hulf volbracht iſt. Und nenne diß Buch zu latin Ortus sanitatis. uff teutſch ein gart der geſuntheit. In welchem Gart man findet 435

Kreuter mit andern creaturen krafft und dogenden. zu des menſchen geſuntheit dynenden. und gemeinlich in den apoteken zu artzney gebrucht werden under diſſen bey den vierthalb hundert mit iren farben und geſtalt als ſie ſyn hie erſchynen. und uff daz es aller welt gelerten und leyen zu nutze kommen möge, hab ich eß in teutſch laiſſen machen. — — Nu far hyn zu alle lande du edeler und ſchöner gart du eyn ergetzunge den geſunden. eyn troiſt hoffnunge und hilff den krancken."

Der Name des bearbeitenden (und begleitenden?) Arztes iſt genannt im 76ſten Capitel des Werkes, wo es heißt: „eyn gewiſſer artzeney, dicke mail verſucht von mir Meiſter Johan von Cube", womit ſich Panzers Bedenken erledigt, der in den „Annalen der älteſten deutſchen Literatur" den Beweis vermißte, daß J. v. C. der Verfaſſer des Herbarius ſei. Er geht auch aus folgenden beiden Stellen ſpäterer Ueberarbeitungen des hortus sanitatis hervor, und ſeitdem iſt Johann aus Caub als der Verfaſſer anerkannt und findet ſich als ſolcher, z. B. bei Ebert, verzeichnet. Die eine Stelle findet ſich in „Wetzlar'ſche Beiträge für Geſchichte und Rechtsalterthümer, herausgegeben von Dr. Paul Wigand." 1839. Heft III. S. 227. „Der Büchernachdruck im ſechzehnten Jahrhundert." J. Schott gegen Egenolph 1533. Schott zu Straßburg hatte ein Kräuterbuch herausgegeben und es von Hans Wydiz, Maler zu Straßburg, illuminiren laſſen. In der Frankfurter Herbſtmeſſe 1532 gab Egenolph ſein Kräuterbuch heraus [1]), und wurde als Nachdrucker eines mit kaiſerlichem Privilegio verſehenen Buchs von Schott vor dem Reichskammergericht zu Wetzlar verklagt. Seine Vertheidigung lautete ſo: „Was die Klage ſelbſt betreffe, ſo ſei ſie völlig unbegründet. Sein Werk ſey aus einem alten Buch entlehnt, welches vor 30 oder 40 Jahren von einem Doctor, Johannes Cuba, der Stadt Frankfurt Stadtarzt, zuſammengebracht, geſchrieben und gemahlt worden ſei. Nun ſei aber niemand verboten, alte Bücher nachzudrucken, zumal ſolche, womit den Menſchen geholfen werde u. ſ. w."

---

[1]) Dieß findet ſich in der Ausgabe von 1535 auf der Senckenbergiſchen Bibliothek.

Digitized by Google

Die zweite Stelle findet sich in der Vorrede zu des Eucharius Rößlin (Rhodion) des jüngeren „Kreutterbuch, von natürlichen Nutz und grundlichen Gebrauch" u. s. w. Frankfurt a. M., Christoph Egenolph. 1550. Fol.: „Hab den Herbarium des Hochgelerten Herrn Doctor Johan Cuba, weiland Stadtarzt allhie zu Frankfurt, überlesen und was unförmlich von andern hinzugekommen, abgeschraten." Endlich beschreibt Prof. Adrian in Gießen im Serapeum 1846, Nr. 13. einen der dasigen Universitätsbibliothek zugehörigen Sammelband in 4., der einen Anhang zum Herbarium (Hain 8443) enthält, an dessen Schluß gleichzeitig beigeschrieben ist: Impressus Moguntie, editus per mag. Joh. de Cube.

In der Lersner'schen Chronik von Frankfurt findet man nachfolgende Notizen über Johann von Caub verzeichnet:

I. Theil, II. Buch, S. 59. In der Reihe der „Medici ordinarii" (physici) kommt vor: 1484. Johann Wonnecke (Dronnecke) von Caub [1]).

II. Theil, II. Buch, S. 57: 1849. Quinta post Mathei Apost. Mit Doctor Cuben dem Artze reden, in die Materialien in der Apotecken zu sehen, daß die tüglich und auffrichtig seien und noch auf VI Jahr uffnehmen.

II. Theil, II. Buch, S. 60. 1495. Quinta post Matthaei. Als Doctor Johann Cube bitt, ihme Ungelt und Niederlaß zu erlassen.

Durch diese Stelle ist Schaab's Ansicht widerlegt, der in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst I. 528 den Joh. v. Cube für nicht existirend, sondern für den pseudonymen Bernhard v. Breydenbach hielt. Außerdem wissen wir über ihn, daß er vor seiner Thätigkeit in Frankfurt Stadtarzt in Augsburg war.

Ehe die Breydenbach'sche Reise gemacht und bekannt geworden war, sind allerdings schon die Reisen des Marco Polo nach der Mongolei und China, die des Johannes von Mantevilla und die des Nürn-

[1]) Die zweite Form hat viel größere Wahrscheinlichkeit für sich wegen des Schlosses und Dorfes Dronecken oder Thronecken nicht fern von Caub.

Digitized by Google

berger Patriciers Schiltberger in verſchiedenen Sprachen erſchienen, aber dennoch bleibt das Breydenbach'ſche Reiſebuch der erſte Bericht von einer nach einem überlegten Plane und mit klar bewußten Zwecken unternommenen Reiſe. — Erhard Reuwich von Utrecht, der Maler, zeichnete die Städte und Häfen, welche die Wallfahrer berührten, und die faſt koloſſale Ausdehnung dieſer Grundriſſe, (z. B. Venedig nimmt einen Raum von ſieben aneinandergeſetzten Foliobogen ein, Jeruſalem iſt 6 Bogen lang) iſt eine der Urſachen, warum vollſtändige und gut gehaltene Exemplare des Reiſebuchs noch heutigen Tags bei den Kennern und Liebhabern in hohem Werthe ſtehen. Die Frankfurter Stadtbibliothek beſitzt ein vortrefflich erhaltenes Exemplar der lateiniſchen Ausgabe von 1486, ein unvollſtändiges der Speyrer Ausgabe von 1502, und ein Exemplar der deutſchen Ausgabe von demſelben Jahr, welche, außer dem Holzſchnitte des heiligen Grabes, keine Abbildungen hat.

Nicht allein den geographiſchen und topographiſchen Zweck hielten die Reiſenden im Auge, mehr noch den der Schilderung der Länder und Völker, welche ſie auf ihrer Pilgerfahrt kennen lernten. Man findet daher Abbildungen von Völkerſtämmen, von Thieren, einzeln und in Gruppen, Abbildungen des arabiſchen Alphabets, eine Sammlung von den für den Verkehr wichtigſten arabiſchen Wörtern mit deutſcher Auslegung u. ſ. w.

Für die Thätigkeit des Bearbeiters der Reiſebeſchreibung ſpricht der Umſtand, daß, wiewohl erſt am 4. Januar 1484 die Reiſegeſellſchaft in Mainz wieder anlangte, ſchon 1486 das Werk in lateiniſcher und deutſcher Ausgabe erſchien. — Dr. Kloß hat folgende Ausgaben davon geſehen:

Lateiniſch:
1) Moguntiae Erh. Reuwich de Trajecto. 1846. fol.
2) Spirae, Petr. Drach. 1490. fol.
3) Spirae, Petr. Drach. 1502. fol.

Deutſch:
4) Mainz, Erh. Reuwich. 1486. Fol.
5) Augsburg, Anton Sorg. 1488. Fol.
6) Speyer, Peter Drach. 1490. Fol.
7) Mainz, Erh. Reuwich. 1491. Fol.

Holländiſch:
8) heilige bevaerden tot dat heylige graſſt in iherusalem, of dat boek van den Pilgrim. Harlem. 1486. fol.
9) Mainz, Erh. Reuwich. 1488. fol.
10) Delft, H. E. van Hombergk. 1498. 4.

Digitized by Google

Franzöſiſch: 11) les saintes peregrinations de Jerusalem trad. par Fr. Nic. de Huen. Leyden, M. u. T. de Pymont u. Heremberck. 1488. fol.

12) Voyage de oultremer, trad. par Jean de Hersin. Leyden 1489. fol.

Spaniſch: 13) Viaje de la tierra santa. Saragossa, P. H. Aleman. (d. i. Paul Hut aus Conſtanz.) 1498. fol.

Außerdem gibt es einen lateiniſchen Auszug: Peregrinatio ad terram sanctam ex Breitenbach. Wittemb. 1536. 8.

Dem Stande der Naturwiſſenſchaften im fünfzehnten Jahrhundert gemäß waren die einzelnen Fächer derſelben, welche zu unſern Zeiten einzeln oft die ungetheilte Thätigkeit Eines Forſchers erfordern, ungetheilt, daher findet man in allen Arzneibüchern jenes Jahrhunderts die Geſtein-, Pflanzen- und Thierkunde ſtets in einem Werke vereinigt, und zwar jederzeit nur in ſofern berückſichtigt, als dieſe Gegenſtände handgreiflich zu des Menſchen Nutzen und Beſten verwendet werden können. Mehrere Werke der Art ſind vor der Breydenbach'ſchen Reiſe in Druck erſchienen, aber keins war mit erläuternden Abbildungen verſehen, ſelbſt Crescentius de commodis bekam deren erſt nach dem Jahre 1493. Der 1484 erſchienene Herbarius erſchien ſchon im folgenden Jahre erweitert und verbeſſert als Garten der Geſundheit. Frankfurt beſitzt unter beiden Titeln folgende Ausgaben, wovon die auf der Senckenbergiſchen Bibliothek befindlichen hier mit *, die auf der Stadtbibliothek aufbewahrten mit † bezeichnet ſind:

1) * Ed. prine. s. l. et a. fol.
2) * Herbarius Moguntie impressus. Anno 1484. 4.
3) * Herbarius. Mentz. 1485. Mertz. Fol.
4) † Gart der Geſuntheit. Mainz, Schöffer 1485. Fol.
5) * Herbarius Patavie impressus anno domini etcetera 86. (Paſſau 1486.) 4.
6) * † Ortus sanitatis. Mainz 1491. Fol.
7) * Ortus sanitatis. Anno 1517. fol.
8) * Knieha lekarska kteraz slowe herbarz: a neb zelinarz: welmi vziteczna u. ſ. w. (nebſt handſchriftlicher Bemerkung: in böhmiſcher Sprache) s. l. et a. fol.
9) * Herbarum imagines vivae. Der Kreutter lebliche Conterfey-

Digitized by Google

tunge. Frankfurt, Chriſtoph Egenolph. 1535. Herbſtmonat. (ohne Text.) 4.

10) † Gart der Geſuntheit. Straßburg 1536. Fol.

11) † Straßburg 1576. Fol.

12) † Frankfurt, Lechler. 1577. Fol.

13) † Frankfurt, Egenolph's Erben. 1587. Fol.

14) † Frankfurt, Latomus. 1604. Fol.

15) † Frankfurt, Kämpfer. 1630. Fol.

Außer dieſen Ausgaben gibt es noch niederdeutſche (Garte der ſuntheit. Lübeck 1492, 1510 und 1520), holländiſche (der Diere Palleys. Antw. 1520), franzöſiſche (Jardin de santé. Paris 1499) und engliſche (the great herball. Lond. 1526 und 1529). Der Umſtand, daß die plattdeutſche Ausgabe beſſere Holzſchnitte und mehr Capitel als die hochdeutſche hat, hat Choulant zu der Vermuthung veranlaßt, daß die plattdeutſche Schrift die ältere ſei. Aus ihrer Vorrede geht hervor, daß Stephan Arndes, Bürgermeiſter von Lübeck, die Koſten der Herausgabe getragen habe.

Beide Werke, die Peregrinatio in terram sanctam und der Hortus sanitatis, ſtehen demnach in dieſem Verhältniſſe zu einander, daß das erſte eine allgemeine Reiſebeſchreibung, das zweite eine durch die Ergebniſſe der morgenländiſchen Reiſe veranlaßte Umarbeitung der erſten Ausgabe des in der oben angeführten Stelle der Vorrede als unvollendet erwähnten Herbarius iſt. Dem Weſen nach iſt der deutlichen Erklärung des Verfaſſers gemäß der Ortus sanitatis eine Armenpharmacopöe. Bei genauerer Vergleichung findet man, daß der Herbarius 1484 den Text abgibt für den Gart der Geſundheit 1485, hie und da die Gegenſtände zwar kürzer oder ausführlicher behandelt, doch in den Recepten übereinſtimmt, und daß der Stoff von 1485 wieder 1491 vorkommt, hier aber gelehrter bearbeitet iſt.

Beide Werke, welche der wiſſenſchaftliche Sinn deutſcher Männer hervorgerufen, verdienten übrigens, als für die Culturgeſchichte jener Zeit höchſt wichtig, wohl eine ausführlichere Beſprechung und theilweiſe Erneuerung. Noch vergleiche man über dieſelben: Sprengel Geſchichte der Botanik I. 243. Häſer Geſchichte der Medizin S. 223. Gräſſe, Lehrbuch der Literär-Geſchichte II. 2. S. 577. Biographie universelle X. 327. In Bezug auf den obengenannten Eucharius Röslin habe ich

Digitized by Google

zuerſt aus den Frankfurter Medizinalacten nachgewieſen, daß unter dem obigen Namen bisher immer zwei Frankfurter Stadtärzte, Vater und Sohn, verwechſelt worden ſind. Der Vater war der Verfaſſer des erſten Lehrbuchs der Geburtshülfe und ſtarb 1526; der Sohn verfaßte die Ephemerides und das Kreutterbuch und ſtarb 1553 oder 1554.

Digitized by Google

Das

Frankfurter Geſetz- oder Statuten-Buch

mitgetheilt von

Dr. jur. **Euler.**

Die ſogenannte Reformation vom Jahre 1509 iſt bekanntlich das erſte Geſetzbuch, welches in Frankfurt über bürgerliches Recht und Verfahren erlaſſen wurde. Vor dieſer Zeit richtete man ſich vornemlich nach Gewohnheit und Gerichtsgebrauch; durch Reichsgeſetze, kaiſerliche Privilegien und ſtädtiſche Ordnungen waren nur wenige Rechtsvorſchriften gegeben. Dieſe Ordnungen gingen theils von dem Rathe theils von dem Schöffengerichte aus. Letzteres ſetzte im fünfzehnten Jahrhundert durch Gerichtsordnungen[1]) das bei ihm einzuhaltende Verfahren feſt und beurkundete darin zugleich, wie es mit verſchiedenen Rechtsverhältniſſen herkömmlich gehalten werde. Die Ordnungen beruhten auf einem Uebereinkommen der Schöffen, die darin, gleich wie in einem Weisthume, das bisherige Gewohnheitsrecht verzeichneten. Von einer eigentlichen Geſetzgebung war in jener Zeit nicht die Rede. Der Rath nahm daher nur in ſeltenen Fällen Veranlaſſung, Satzungen über privatrechtliche Verhältniſſe zu geben. Dagegen machte er von dem ihm als der ſtädtiſchen Obrigkeit zuſtehenden Rechte, alle für die Verwaltung der Stadt erforderlichen Anordnungen zu treffen, im vollſten Umfange Gebrauch. Wie in andern Städten wurden auch hier dieſe Statuten und Ordnungen in beſondere Bücher eingetragen. Schon in den Selecta juris et historiarum von Senckenberg[2]) iſt ein ſolches Stadtbuch oder Rathsprotocoll unter dem Titel „Geſetzbuch sive statuta Francofurtensia antiquissima“ abgedruckt, welches dem Herausgeber von Johann Ernſt von Glauburg mitgetheilt worden war und ſich jetzt auf

---

[1]) Abgedruckt in Thomas Oberhof zu Frankfurt S. 255 folg. Der dort auf S. 222 folg. abgedruckte baculus judicii iſt eine Privatarbeit, wohl von einem Gerichtsſchreiber herrührend.

[2]) Tom I. (1734) S. 1—84 und Vorrede S. 41.

Digitized by Google

der hiesigen Stadtbibliothek befindet. Dasselbe enthält aus den Jahren 1352 bis 1378 in bunter Reihe zumeist polizeiliche Bestimmungen und Handwerksordnungen, dann Satzungen über Raths- und Schöffenverfassung, über Steuerverhältnisse, Vormundschaftswesen, Vergehen und Frevel, endlich mancherlei statistische Aufzeichnungen über die ausgewiesenen Bürger, die Unterkäufer, die aufgenommenen Juden u. s. w.[3]). Bei weitem reichhaltiger und wichtiger ist das Statutenbuch, welches auf dem Stadtarchive aufbewahrt wird. Dasselbe ließ sich der Rath im Jahre 1417 aus andern alten Gesetzen und Büchern zusammenschreiben, dann wurden die neuen Satzungen nachgetragen und so blieb das Buch bis zu dem vorigen Jahrhundert in dem beständigen Gebrauch des Raths, als amtliche Sammlung der namentlich in Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten ergangenen Satzungen und Ordnungen[4]). Ohne Zweifel ist dies dasjenige Statutenbuch, dessen in der Vorrede zu der erneuerten Reformation Erwähnung geschieht, da es heißt „dann nachdem neben gedachter Reformation (von 1509) unsere Vorfahren auch ein Statutenbuch von Alters zugericht gehabt, darin von allerlei politischen Händeln und Sachen viel Statuten, Ordnungen und Satzungen verleibt sein, darüber man nicht weniger, als der berührten Reformation gehalten, welche doch fast allein den Rathspersonen, der Bürgerschaft aber und gemeinem Mann, dieweil solches Statutenbuch nicht in Druck gegeben, und nur in unserer Cantzlei verwahrt, dermaßen nicht kundbar noch bewußt gewesen" u. s. w. Was sich in diesem Buche an noch anwendbaren Statuten über Privatrecht und Gerichtswesen fand, wurde damals bei Abfassung der erneuerten Reformation, „um aus beiden, der (alten) Reformation und dem Statutenbuch ein Corpus und ein Werk zu machen" allerdings berücksichtigt, hinsichtlich der politischen Satzungen aber blieb es bei der bisherigen Nichtveröffentlichung und gerade deßwegen erhielt sich der Gebrauch des Buchs bei Rath. Orth, der in der vierten Fortsetzung seiner Anmerkungen über die erneuerte Reformation (1757) S. 13—16 von den

---

[3]) Vgl. Gengler deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852) S. 119.

[4]) Aehnliche Bücher waren z. B. der Ordinarius des Rathes to Brunswigk, das große Stadtbuch zu Hannover u. s. w. Vgl. Gengler Seite 35. 185.

Digitized by Google

alten Statutenbüchern spricht, hat auch dieses Buch gekannt und daraus manche alte Satzungen mitgetheilt[5]); obwohl er jedoch sonsten gern in's Breite geht, hat er es unterlassen, über Alter, Beschaffenheit und Inhalt dieses Buchs nähere Angaben zu machen. Es wird daher von Interesse sein, dies jetzt nachzuholen. Eine vollständige Mittheilung des Buches, so sehr sie auch zur genaueren Kenntniß der hiesigen Zustände, namentlich für die Zeit von 1400 bis 1500 beitragen würde, ist bei dessen großem Umfange begreiflicher Weise nicht thunlich; der Zweck dieses Aufsatzes kann lediglich dahin gerichtet sein, auf dies wichtige Denkmal unserer Vorzeit aufmerksam zu machen und den reichen Inhalt desselben durch einen genauen Bericht nachzuweisen. Nur einzelne Stücke sollen beispielsweise ganz abgedruckt werden und was daraus in anderen Werken, namentlich auch in der Lersner'schen Chronik sich bereits abgedruckt findet, hat man so weit möglich angemerkt.

Das Buch ist ein starker Band in Quartform, auf Pergament geschrieben: einzelne Lagen Papier sind später eingeheftet worden. Zum Theil ist es aus einem älteren Buche entnommen, indem an verschiedenen Stellen sich Pergamentblätter darin befinden, die durch Beschaffenheit des Pergaments und eine ältere Schrift, bei welcher die großen Buchstaben durch rothe Striche hervorgehoben sind, eine frühere Entstehungszeit kund geben.

Das erste Blatt des Buches hat die neuere Ueberschrift „Gesetzbuch." Dann folgt auf 23 Blättern das „Registrum der hernach geschriebenen Gesetze." Auf eingeheftetem Papier steht dann ein Rathsschluß vom 28. April 1680 über die Schöffenwahl, wonach jederzeit sieben aus den Herren Geschlechtern und sieben aus löbl. Bürgerschaft den Schöffenstuhl besitzen sollen und daher jede abgehende Stelle wieder aus solchem ordine ersetzt werden solle. Am Schlusse ist ausdrücklich bemerkt, daß diese Vergleich- und Vereinigung dem Statutenbuch gehörig beigetragen werden müsse. Das folgende Blatt enthält auf der ersten Seite den Schöffen-Eid in neuerer Fassung, auf der zweiten aber vier Statuten, Bestimmung des Schöffeneids, actum 1389; Verbot, daß der neu erwählte Rathsfreund aus den Handwerkern deren Trinken auf ihren Stuben während seiner Wahl bezahlen

[5]) Vgl. z. B. zweite Forts. S. 212. Dritte Forts. S. 437.

Digitized by Google

ſolle, actum et concl. in consilio tertia post festum St. Barth. 1494; Beſchluß, daß man alle Donnerſtag im ſitzenden Rathe zu Anfang ein Geſetz oder Privileg verleſen ſolle, 1494; Rathsſchluß 1502, wenn in eines des Raths Hauſe die Peſtilenz iſt, ſoll er ſich einen Monat lang des Raths enthalten.

Das nächſte Pergamentblatt beginnt mit der Ueberſchrift: Diß geſetze Buch iſt uß andern alten geſetzen und büchern geſchrieben und angehoben anno domini millesimo quadringentesimo decimo septimo (1417) vnd als auch fyt her der Rat vberkomen iſt. Hier iſt alſo der Anfang des Buches und die Blätter haben von da an eine alte Numerirung.

Blatt 1—4 enhalten die nachſtehende Rathsordnung:

Nota Scheffen vnd Rat han gemeynlich in truwen globet vnd zun heiligen geſchworn, den Rate zu verhelen, das beſte zu raden vnd fürtzukeren, wan man vmbfraget, nach iren beſten ſinnen vnd nach keynen den guden gnaden oder friheiten zu ſteende die der Stat zugehoren, vnd getruwelich mit der Stede gute vmbzugeende, dem Rate vnd Stadt zum Beſten, vnd obe Jemant der Stede gute inhabe, daß iß derſelbe der Stat kere vnvertzogenlichen, vnd wer iß ſache, daß Jmand dieſer vorgeſchrieben ſtucke dheynes von vergeſſenheit überfüre vnd des vnderwiſet wurde, der ſolde abelaißen vnd enſulde domit widder ſinen Eyt nit gethan haben, vnd ſollen dis thun dwile ſie Scheffen oder Rat oder burger ſyn; wann ſie der keyneß ſin, ſo ſin ſie des Eydes abe. Auch wer hernach Scheffe oder Rat wirdet, der ſol dieſen ſelben Eit auch thun. Actum anno Dmi 1373 ipso die Kiliani.

Primum juramentum.

Vnd wer alſo in den Rat oder zu Scheffen gekoren wirdt, der ſal daß thun one widderredden vnd obe dem darnach redelich orſachen anfielen deßhalben jme duchte daß er ſolich Rate oder Scheffen Ampt nit mehe verſteen noch deß gewarten konte, darumb er orlaub uß dem Rate oder von dem Scheffenampt begeren were, der ſal vor ſitzendem Rate offenlich vnd montlich ſolich ſin anligen und orſach ſagen, daruff ſich der Rate vnderredden moge, obe dan den Rate ſin fürgewandt Orſache vnd anligen redelich vnd der maißen geſtalt duchte ſin, darumb er deß zu erlaißen were, ſo mochte ime der Rat gewilligen eynen gütlichen abeſcheit zu nemen, alsdan vnd nicht ehr mochte er ſin Rat vnd

Digitized by Google

Scheffenampt mit ſinem verſiegelten brieffe uffſchreiben, duchte aber dem Rat ſolich anligen vnd orſach nach gelegenheit der perſon ſo müglich nit nach der geſtalt ſin ꝛc. ꝛc. ſo mochte der Rat denſelben vnderwiſen, des Rats zu bliben vnd das beſte helfen zu thun vnd zu raden ungeverlich, dem er auch gehorſam ſin ſol, dwile er zu Fr. burger vnd wonhaftig iſt, vnd meynt ſich der Rat darinnen nach eines yeden vnd ſyner ſachen gelegenheidt zyemlich zu halten ſonder alle geverde.

Item der Rat iſt vberkommen, das ein iglicher er ſy Scheffen oder Ratmann uff den Dinſtag vnd Donreſtag in yeder woche zu Rade geen ſollen, vnd wenn man die erſten prime ludet, in der Ratſtoben ſin ſollen, vnd dar inne bliben biß daß man von dem Rade geen ſol, das iſt mit Namen zu wiſſen, daß man zuſchen dem Oſtertage vnd unſer lieben frauwen tage genannt Nativitatis Marie zu der ſiebenden ſtunde zu Rade geen ſol vnd ſitzen biß zehen ſtunde vnd dann zwuſchen derſelben unſer frauwen tage Nativitatis vnd dem Oſtertage zu der achten Stunde zu Rade geen ſol vnd ſitzen biß uff die eilften ſtunde vnd zu welcher zyt man alſo in dem Rate kommen ſol, ſo ſol man vor eyn halb ſtunde alſo uff den Rad luden, biß daß die glocke ſlehet vnd nit lenger, vnd welcher uff den Dinſtag oder Donreſtag nit in der Ratſtoben were uff die zyt vnd den ſtunden als vorgeſchr. ſteet oder ehe hinweg ginge dann als vorgeſchr. ſteet, der were von iglichem ſtücke mit eynem thorneß zu pene verfallen, vnd ſulde jme darzu der thorneß, der jme zu preſentie werden ſulde, auch nit gefallen. Blibe aber eyner uff den Dinſtag oder Donreſtag zu male uß, der Rate ſeſſe kurtz oder lang, der were mit zwein thurneſen zu pene verfallen vnd darzu mit dem thorneß der ime zu preſentie werden ſulde. Wer iß auch das die Burgermeiſtere die Rate prime nit ließen luden uff halbem wege zuſchen den ſtunden als vorg. ſteet, ſo were iglicher Burgermeiſter mit drien thorneſſen zu pene verfallen vnd darzu mit dem thorneſen die ynen zu preſentie werden ſulden, ußgeſcheiden der heilige Grundorſtag, unſers hern uffartstag, vnſeres hern leichnams tag, vnd obe der heilig Criſtag uff eynen Dinſtag oder Donreſtag fallen würde, daß man daruff nit bedarff zu Rade geen vnd auch nit bußfellig wirt, eß were dann daß man darumb ſunderlichen verbodte by eyn zu komen, vnd auch ußgeſcheiden in dieſen vorg. ſachen vnd artikeln libesnoit, eehafft noit, vnd auch obe eyme der Rate oder der merer teyle orlaub gebe one geverde.

Digitized by Google

Auch ſol ein iglicher in dem Rate ſitzen an der ſtatt, da er dan billich ſitzen ſol nachdem als ſich ime gepüret.

Auch wan die Burgermeiſtere beide oder jrer eyner by der pene zu ſwigen umbfragen wullen, das mogen ſie thun vnd ſollen dan uffenberlichen jn dem Rade ſprechen, allermeniglich ſwyge, wir wullen by der pene vmbfragen, vnd wan die frage uß iß, ſo ſollen die Burgermeiſtere beide oder jrer eyner ſagen, die frage ſy uß, zu welcher zyt die Bürgermeiſtere daß nit teden, oder ſuſt etzlicher des Rats ſo man by der pene umbfraget jr eyner dem andern jnne ſin worte redet oder nit worten rümet über daß ſo er gefraget iſt vnd reden ſol, auch welcher zu zyten, ſo die Privilegie vnd Statuta uff den Donreſtag geleſen werden in maißen der Rat vberkomen iſt ußgeet, er nome orlaub oder nit, oder welcher jnne der frage, eß ſy by der pene oder nit, uß dem Rade geet oder jr etzlicher uß dem Rade hieß geen, da were jr jglicher der daß tede von jglichem ſtucke mit drien hellern zu pene verfallen als dicke des noit geſchee, doch daß die Burgermeiſtere inne die frage reden mogen, vnd in der frage uß vnd jnne geen vnd auch zu noden uß dem Rade heißen geen. Auch wann Burgermeiſtere das banner im Rade uffſtecken laißen han zu eynem zeichen, daß man nyemants laube gebe, wer dan uß dem Rathuß geet dwile das banner ſtecket, der ſol zween alte thorneß zu buße geben, obe er wole laube heiſchet, kommt er darnach widder by ſitzendem Rade, vnd blibet im Rade biß zu ende, dem ſol man Rats preſentie geben obe vnd ſo man andern gibet, vnd han Scheffene und Rate by iren eyden geredet, die pene als vorgiſtect, welcher bußfellig werde, unverzogelich vnd ungemanet zu geben one geverde vnd ſich darwidder nit zu ſetzen in eyncher wyſe one geverde, vnd ſin Scheffen vnd Rat vberkomen, daß eyn iglicher er ſy Scheffen oder Rat diße vorgeſchrieben jn den neſten achte tagen nachdem er deß ermanet wirt, auch redden ſal by ſime eide zu halden vnd die pene als vorg. ſteet, obe er bußfellig werde zu geben. Wilcher Scheffe oder Ratman des nit tun wulde, als dicke der daraffter von den Burgermeiſter ir beiden oder ir eime gemant werde zu tun vnd er des nit tede, ſo were er von iglicher manungen mit eym gulden zu pene virfallen vnd wann er mit drie gulden zu pene virfallen were, ſo mochte der Rad daraffter vm uff die manunge hoher pene machen.

Auch iß der Rad nu vberkomen, zu wilcher zyt die Burgermeiſter

Digitized by Google

bedunket, daß iz uff andre tage dann uff die Donreſtage vnd Dinſtage zu Rade zu geen not ſy, ſo mogen ſie den Rad laßen virboden von der Burgermeiſter wegen ꝛc. ꝛc.

Item der Rad iſt vberkomen, das ein iglicher er ſy Scheffen oder Ratman in dem Rade wo der Rad dann by ain iſt, hubiſchlich vnd züchtig ſin ſolle mit worten; wer aber einen darüber hieße liegen oder nit war ſagen oder einen ſin muder hieße gefrihen, oder ander worte oder werke hette, da den Rad oder den merer teil duchte das ſie alſo oder desglichen weren, der ſulde ein viertel jars by vier mylen nahe by Frankenfurt nit komen, von ydem ſtücke als dicke des not geſchee. Wer auch einen hieße eynen boſewicht oder meyneydig oder andere worte hette, da den Rad oder das merer teil duchte, das es desglichen were, der ſulde ein halb jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen. Wer auch ein meſſer vber einen zoge, der ſulde eyn jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen. Wer auch ainen ſlüge vnd doch nit wondte, der ſolde ein halb jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen, als dicke des not geſchee, zu der vorg. pene obe er ein meſſer getzogen hette. Wer auch einen wunt ſluge oder ſteche, der ſulde ein jar by vier mylen nahe by Fr. nit kommen zu der vorg. pene von dem meſſerzucken. Und zu wilcher zyt auch einer an den vorg. artickeln einen oder me brüchtig iſt, ſo ſol er zuſtunt in den erſten viertzehen tagen vßfaren, die pene alſo zu liden, vnd welcher auch in dem Rade dem andern ſiner vorg. vnbeſcheidenheit wolde beſteen vnd zulegen mit worten oder mit werken, den ſulden auch die Burgermeiſtere beide oder ir einer zuſtunt heißen ußtreden, vnd den Rad umbfregen, vnd was der Rad oder das merer teil darumb erkennen, nachdem als die worte oder werke ergangen ſin, das der oder die darumb liden vnd tun ſulden, das ſollen ſie liden vnd tun vnd unvertzogelich gehorſam ſin. Vnd zu welcher zit auch ſolicher vorg. ſache not geſchicht vnd die parthie ußtreden, ſo ſollen die übrigen die da geinwortig ſin, auch by ain bliben ſitzen in dem Rade vnd die ſache ußrichten vnd darumb überkomen als vorg. ſteet; Vnd auch ir keiner e von dannen geen itz ſy dann daz die ſache ußgerichtet ſy oder ez were dann, daz der Rat oder der merteile des rats des aindrechtig wurde enweg zu geen, oder es were dan mit des Rats oder des mererteils orlaup, vnd welcher darüber e hinweg ginge, der ſulde vor ſin ſprüche daruber tun vnd auch eynen gulden zu pene dargeben vnd bezalen e

Digitized by Google

er hinweg ginge. Auch ſo han Scheffen vnd Rat ſemptlich vnd ir iglicher beſonder globt vnd off den heiligen geſworen die vorg. artickel ſtede vnd veſte zu halden als lange biß es der Rat oder das mererteile mynert, meret oder zumale abedut. Vnd wer forwert Scheffen oder Rat gekoren wirt der ſol auch das globen vnd ſweren zu halten vnd ſetzen in alle vorg. artickeln ſemptlich vnd beſondern uß des gericht recht vnd der ſtede recht als von gericht wegen.

2dm. juramentum.
hic pausatur.

Der Rat iſt vberkomen vnd hat ſich vereyniget off des heil. crucestag Invent. anno 1430, wan der ſtade Rechenmeiſtern rechenungen dem Rate tun, das dan iglich ratman off daßmale geinwerticlich daby ſin vnd bliben ſol alslange biß die geſchicht ꝛc. ꝛc.

Item wan man Burgermeiſter vnd andere Amptlüde kieſen vnd beſtellen ſol, das ſollen tun zwelff perſonen, mit namen der Bürgermeiſter uß den ſcheffen, vnd zween die eldeſten ſcheffen an dem ſeße, vnd der Burgermeiſter uß dem Rade vnd zween die eldeſten Ratmann an dem ſeße, uß den webern, metzlern, ſmyden, beckern, ſchumachern vnd kürſſenern eyner, doch welcher von ſcheffen oder Rade off die zyt nit zu rade were, ſo ſulde der neſte darnach an dem ſeſſe off die zyt an ſin ſtatt geen zu kieſen, off daß die kore nit geſumet würde, vnd ſollen auch die zwelffe alle jare off ire eyde die ſie dem Riche vnd dem Rade getan han, alſo kieſen vnd die Ampte beſtellen. (Vnd auch was iglicher davon haben ſol vnd darüber nit me zu nemen, vnd das auch keym Buwemeiſter orholz oder ſpene noch keynerlei anders noch auch den zymerluden die nit werden ſollen, ſondern dem Rade vnd der ſtat werden ſollen, vnd dargein ſol iglichem Brwemeiſter off den ſamſtag ein alt tornoſe werden vnd nit me.)

Nach Blatt 1 iſt ein Bogen Papier mit dem Rathsſchluß vom 1. Mai 1682 eingeheftet, wonach nur eingeborne Bürgersſöhne in den Rath gewählt werden ſollen. Dem Blatt 2 iſt ein Statutum vom 17. October 1594 aufgeſchrieben, daß keine Rathsperſonen, bevorab die alten Herren, auf den Rathstägen wegbleiben ſollen; dem Blatt 4 ein ſolches von 1494, daß die Bürgermeiſter des Nachts keine Pforte gein dem Felde zu ohne Wiſſen des Raths öffnen dürften.

Digitized by Google

Blatt 4, zweite Seite, Bl. 5, erste Seite, enthalten eine Bauordnung[1], actum anno 1418 et iterum de novo clarificatum Bonifacii anno 1433 et Bonifacii anno 1456 nebst einem beigeschriebenen Rathsschluß vom 9. Juli 1551 bezüglich der Ueberhänge. Vergl. Orth Anm. 3, Fortf. S. 437.

Bl. 5, zweite Seite, Wahl der Beedemeister und ihr Eid. Beigeheftet ein Bogen Papier mit einer Verordnung vom Dec. 1695 gegen die Mißbräuche bei Besetzung der Aemter, namentlich solle den abgehenden Bürgermeistern kein Amt, außer dem alleinigen Forstamt, gegeben werden.

Bl. 6, erste Seite, Eid der Schreiber und Richter. Den Worten „zu den heiligen sweren" ist überschrieben: zu Gott. Nachgeschrieben ein Rathsschluß von St. Walpurgentag 1543 über die jährliche Rechnungs-Ablage der Rathsämter.

Bl. 6, zweite Seite. Satzung von der Pferde Kaufs wegen, 1417. Die vier Wändel sind: Hauptsiech (rotzig, Sankt Veltens Krankheit), stetig, gestolen oder geraubt, es wäre dann in offener Fehde, siechbuchig. Vergl. Orth Anm. 1, Fortf. S. 10.

Bl. 7, erste Seite. Zwei Statuten. Der Rath ist überkomen, daß keiner aus den Schöffen oder dem Rathe ein Stadt-Amt bestehen solle, was um Geld verliehen wird, 1387, und daß jeder Bürgermeister ein Pferd zu der Stadt Dienst halten solle, wofür jährlich 30 Pfund vergütet werden, actum anno d. 1383 feria quinta post Petri ad vincula. — Beide Statuten sind durchstrichen und dem letzten ist beigefügt: Nota, diß gesetz ist geandert und hat der Rat eyn Marstal uffgericht.

Bl. 7, zweite Seite. Statut von 1484: Auch ist der Rat überkomen, wer von der Stade wegen rydet, dem sal man von ydem tage fünf schillinge pherdelon geben vnd der sol auch ryden uff sinen schaden vnd verluft: weriß aber sache daß ime syne pherde gestolen oder geraubt würden oder eyn bein brechen so solde man sie yne betzalen von der Stede wegen. Auch dies Statut ist als geändert durchstrichen.

Statut: Der Rat ist überkomen, welcher yne sache vor dem Rade zu schicken vnd ußzutragen hait, er sy inwendig oder ußwendig Rades, das dann diese nachgeschr. personen die in dem Rade seßen, welche der demselben zugehörten, so man inne dem Rade darumb vmbfragen wil, dieselbe zyt als lange die frage weret, uß dem Rade geen

Digitized by Google

ſolen vnd uß dem Rade bliben, biß das die frage ein ende hait vnd diß ſind die, die in vorgeſchr. waiß ußtreten ſollen, mitnamen, obe eyner in dem Rade desjhenen den die ſache angeet, vatter oder ſone were, item ob eyner ſin bruder were, item ob eyner ſchweher oder eidam were, item ob eyner mit jme geſwiſterde kinde were, item obe eyner ſin ſwager were, item ob eyner ſin vetter were, item obe eyner in dem Rade were, wie wol der demjhenen nit zugehörte, der zu vil uff eyn ſyten me redte denn uff die andere, den ſollen die Burgermeiſter ußtreden heiſſen, biß daß die frage eyn ende hait. Actum feria quinta prox. post petri et pauli apost. anno quo . . . Dabei ſind zwei Rathsſchlüſſe eingeheftet vom 26. Auguſt 1676, daß hier unter Schwager nur ſogenannte leibliche Schwäger und unter Vetter nur des Vaters oder der Mutter Brüder verſtanden ſeien, und vom 10. Auguſt 1675, daß künftighin in des h. Reichs Stadtgericht, Schöffenrath und Referir diejenigen Herren Schöffen und Referenten austreten ſollten, deren Söhne oder Tochtermänner in ein oder anderer vor Gericht ſchwebenden Sache advocando bedient ſeien, wenn ſolche Sache zur Umfrage komme.

Blatt 8, erſte Seite. Rathsſchluß von St. Eliſabethen Tag 1510, was ein Rathsfreund täglich erhalten ſolle, wenn er von der Stadt wegen ausgeſchickt würde. Desgleichen von Mittwoch nach Andreä 1537, er ſolle für jede Woche 2 Gulden erhalten.

Bl. 8, zweite Seite. Eid für die Deputirten des Rechnei-Amtes, in neuer Schrift.

Bl. 9. Rathsſchluß von 1454, daß die Rechenmeiſter nicht mehr auf der Stadt Koſten zehren, ſondern 12 heller preſentie erhalten ſollen, item daß man jedem Bürgermeiſter „eyn kogeln an buche" geben ſolle, die er dann auch um des Amtes willen tragen möge u. ſ. w., (vergl. Lersner Chr. II. 249) ſowie ferner 80 Gulden, damit er ſeine Knechte mit Trank und Speiſe verſehe, anſtatt ihnen Boleten zu geben, um Wein in ihr Haus zu holen. Dann Rathsſchluß von 1490, daß die Rechenmeiſter ohne Quittung keine Leibgedings oder Widerkaufs-Gülten ausrichten ſollen. Auf einem eingebundenen Pergamentblatte ſtehen Rathsſchlüſſe von 1507 und 1542 über das Stat- oder Lagergeld von Eſſig und Brantweinfäſſern, ſowie ein ſolcher von 1451, über den Verluſt des Bürgerrechts durch auswärtigen Aufenthalt von Jahr und Tag.

Digitized by Google

Bl. 10 bis 17 enthalten in der ältern rothgeſtrichenen Schrift die nachſtehend gedruckten Satzungen:

Der Rad iſt vberkomen, wann die Burgermeiſter, einer oder me, eynen oder me des Rades uß dem Rade heiſſen treden, ſo man fragen will umb ſache, darumb die Burgermeiſter beduncket, das der oder die billich ußtreden, ſo ſollen dieſelben dann auch vnerzogenlich ußtreden, vnd welcher alſo zu zwein malen gemant wurde von den Burgermeiſtern uß-zutreden, vnd doch darüber in dem Rade blibe, den ſollen die Burger-meiſter, einer oder me, zuſtunt heißen vnd ym gebieden ußzutreden vnd als lange daruß zu bliben, biß das der Rad nach jine ſendet. Auch ſollen die Burgermeiſter vnd nymant anders die lude heißen ußtreden. Actum cor. cons. feria sexta post Michaelis archangeli anno XCVIII° (1398.)

(Burger Eidt.)

Ein jglicher der Burger werden wil zu Franckenfurd ſal globen in guten treuwen, vnd zum heiligen ſweren, unßen gnedigen Herren dem romiſchen keiſer oder konige N. getruwe vnd holt zu ſin als eim romi-ſchen konige ſime rechten herren von des richs wegen, vnd Burgermei-ſtern Scheffen vnd Rade zu Fr. getruwe gehorſam vnd byſtandig zu ſin, vnd iren vnd der Stede Fr. ſchaden zu warnen, ir beſtes zu werben, vnd nit widder ſie zu tun in deinerwiſe, vnd obe er eynchen virbund hinder jn gemacht hette, das ſulde abeſin, vnd ſulde vurter keinen virbunt me hinder jn machen: Hette er auch vor ichtis globet oder geſworn, oder were Jmands vngerechender Amptman, der darum von jme Rechnunge wulde han, oder hette er ymands virfaſt, der geloſt wulde ſin, oder were ſuſt yman icht ſchuldig, darwider verantwort man jn mit diſſer Burger-ſchafft nit. Hette oder gewonne er dem Rade vnd der Stad Fr. oder den burgern, oder den iren icht zuzuſprechen jn der zyt als er burger iſt, darumb ſulde er recht geben vnd nemen vor des Reichs gericht zu Fr. vnd nirgen anders. Hette er auch eynchen Krieg oder ſolicher ſache bißher zuſchicken gehabt, derjene verantworte man jn mit der burgerſchafft nit. Wab er aber vorter zuſchicken gewonn, darjnne virantwortit man jn als einen burger. Gehörte er auch den von Hanauwe an, ſo enpfinge man nit zu burger, iß were dann, das er in dinſtes wiſe in die Stad komen were. Auch ſal einer der alſo Burger wirt der Stad geben zehen pfund heller vnd vier ſchillinge, vnd dem Schriber einen thurnoß intzuſchriben,

Digitized by Google

virmochte er aber der Stede geldes nit zumale zugeben, als das er nit hundert marg wert hette uber ſchult, ſo ſal er geben zum mynſten druw phunde vier ſchillinge vnd by demſelben Eide, wann er virmochte hundert marg wert vber ſchult, das er dann das vberige auch gebe. Hette oder neme aber einer ein burgerſſen, oder eins burgers oder burgerſſen dochter, ſo ſulde er nit me geben dann dry ſchillinge alder an die brucken, dem Schultheißen ein halb viertel wins des beſten, als man dann zum zappen ſchencket, vnd dem ſchriber einen thurnoß, vnd ſal globen und ſweren als vorgeſchriben ſteet. Wil aber eins burgers ſon in das Burgerbuch geſchr. werden, der ſal auch globen vnd ſweren als vorgeſchr. ſteet, vnd nit me dann dem ſchriber einen thurnoß geben intzuſchriben.

In dieſen ſachen hat der Rad gecleret, obe einer hie zu Fr. burger wirdet vnd hynnach von hynnen zichet vnd die burgerſchafft verluſet, ſo ſullen doch ſine kinde, die hie zu Fr. bliben, die nit verandert ſin, ire burgerſchafft vmb des vaters hinwegtziehens willen nit verlorn han. (Neuer Zuſatz: hingegen aber, diejenigen, welche Burger werden vnd zuvor kinder haben, denſelben kinder geſteht man kein Burgerrecht.) Der Rad iſt uberkomen, das ein iglicher der zu Fr. wonet, der umb ſiner notdorfft vnd ſache wegen nit burger werden kan oder mag, in truwen globen vnd uff den heilgen ſweren ſal, des Rades vnd der Stad Fr. ſchaden zu warnen, ir beſtes zu werben, vnd in keinewys wieder ſie zutun, vnd auch von allen den guden, die er inwendig oder ußwendig der Stad Fr. hatte oder gewonne, zu geben, zu dienen vnd zu tun, vnd auch in allen ſachen gehorſam zu ſin glicher wiſe als obe er burger were, vnd auch alſo weres ſache das er in der tzyt des virbuntniß mit dem Rade vnd der Stad Fr. iren burgern, dienern, den iren, vnd die jn zu virantworten ſteen, icht zu ſchicken hette oder gewonne, das er darumb recht geben, vnd nemen ſulle vor des Richs gericht zu Fr. vnd nirgen anders ane alle geverde. Datum feria qrta post Michahelis archangeli anno XCVIII°. (1398.)

Der Rad iſt uberkomen, welcher burger ſin burgerſchafft ufſſaget, vnd dan die burger ledet oder bennet oder ſuſt beſwert wider gnade vnd friheid der Stede, wulde der wider burger werden, das er dann ſin gelt fur voll darumb geben ſulde, iz enwere dann das er das mit des Rades gunſt getan hette, alſo das den Rad beduchte, das in ſoliche redeliche not darzu getrungen hette, das er das nit wole vberig mochte ſin

Digitized by Google

geweſt. Actum feria quinta ante diem sti Petri in vinculis anno XIIII° quinto (1405).

(Richter)

Item der Rad iſt uberkomen, wen man vurter zu Richter empfahen wil, das ſich der vor hyn dem Rade vnd der Stad eweclich virbunden und virſchriben ſal, vnd die Richtere die man dann empfehit, ſollen in truwen globen vnd zun heilgen ſweren, der Stede ſchaden zu warnen, ir beſtis zu werden, vnd dem Rade bydtendig vnd gehorſam zu ſin, vnd eim iglichen der iz an ſie fordert, furderlich zu nacht vnd zu tage vurgebode vnd komer zutun, vnd auch ſo ſie iz von dem Schultheiſſen geheiſſen werden, eyme iglichen unverzogenlich zurichten, vnd vngefug vnd frabel vur gerichte zubrengen, vnd auch zufuren, wo ſie das gewar werden, vnd von ein iglichen vurgebode ußwendig den meſſen in der aldenſtad iiii heller vnd zu Saſſenhuſen, in der nuwenſtad vi heller zunemen, vnd in den meſſen in der Aldenſtad, in der Nuwenſtad vnd zu Saſſenhuſen vi heller zunemen vnd nit me. Auch ſollen ſie nit me nemen von unß burgern zu virkunden oder zuphenden oder ſie zuvirantworten, dann von yder myle iiii ſch. junger heller.

(Zuſatz: Darzu ſal der obeſte Richter das gerichte uff Bornheimer Berge warten vnd da die burger vnd die von Bonemeſe virantworten, ſo die beclagt oder vorgenomen werden, abeheiſchen nach der ſtede friheid, vnd obe er einche nüwinge oder ſache da vorneme die gehandelt oder vorgnomen wurden, die wieder des Rat und ſtede Fr. friheid, recht vnd herkomen weren oder ſoſt wieder den Rat oder burger weren, das er daz nit zulaſſen ſondern darwieder ſin vnd uffſteen ſulde vnd nit daby ſin oder zulaſſen, vnd dem Rade daz alſbalde vorbrengen und mit allem fliße daran ſin vnd zuſehen, daz der Rat daran bliben moge als herkomen iſt, vnd auch mit den gefellen eym oberſter Richter zugehorig noch mit den buſſen uff dem berge nymat beſweren wyder, den herkomen iſt, vnd auch des Richs gerichte in Fr. getruwelich zu warten vnd ſo der Rat by eyn iſt, des Rats getruwelich warten, vnd by der Rat dore bliben ſo er meyſte mag, ane alle gevende)

Auch hat der oberſt Richter macht zu richten uber ein halb marg vnd darunder, vnd die andern Richtern vber einen virdung vnd darunder, vnd ſollen alle fronfeſten (nu zu zyt jn die walpurgis) ire ſtebe vor dem Rade uffgeben; welcher aber uff die zyt krang were oder nit heym

Digitized by Google

were, die ſollen iz tun uff den neſten donreſtag dornach ſo der geſunt were worden oder herheyme qweme.

Auch ſollen die Richtere vurter kein brieffe beſigeln, iz ſy dann das ir zwene mit eyn beſigeln, vnd ſollen doch beide nicht me dann einen thornoß davon nemen (vnd iſt den Richtern geſagt, dem forter alſo nachzukomen. Actum in vigilia Ephi. dm. anno MIIII°LXXIII (1473) in consilio. Vid. auch den neſt Articule von der frevele wegen.)

Auch was fravels oder vngefugs die Richter gewar werden, das ſollen ſie an einen gerichtſchriber brengen vnd ym das ſagen by iren Eiden als ſie gelobt vnde geſworen han, der iz dann vertzeichen ſal, vurter an das gericht zu brengen. Actum Mathei, anno XIIII°IIII° (1404).

(Orfriede)

Nota ein iglicher der zu Fr. in das Sloß gelacht wirt vnd ußgelaſſen wirt, ſal in truwen globen vnd zun heilgen ſweren, der geſchichte vnd anfertigunge vnd was ſich davon irgangen hat, vur ſich, ſin erben vnde einen iglichen von ſinen wegen, eyn alt orfrvde vnd einen gantzen lutern virtzieg gein den Burgermeiſter Scheffen Rade Burger vnd Stad gemeinlich zu Fr., allen iren dienern, den iren vnd die jn zu der zyt oder vurwerter zuvurantworten ſteen oder werden, vnd auch gein den Richtern, die yn in das ſloß gelacht han, oder dazu geraden oder geholffen, vnd gein den clegern vnd allen den die darzu gehoren oder das angeet oder damyde verdacht ſin, vnd er, ſin erben oder nymands von ſinen wegen, das ſementlich oder beſundere nomer an zu rechen, noch beſtellen geben werden, heimlich oder offenlich, mit gerichte oder ane gerichte geiſtlich oder werntlich, noch anders in keinewys, vnd allis des er davor dem gefengniß oder darjnne gefraget ſy worden, oder ſuſt da vernomen habe, nomer me zuſagen oder anders zumelden oder zu offenbarn, wie man das erdencken mag, vnd ob er des gefengniß ſchaden oder gebreſten icht wiſte, den Burgermeiſtern oder den Richtern, da ir ein oder me, vnvertzogelich zu ſagen vnd zumelden, vnd weris das er vmb dubery oder vmb ander ſpilery oder vmb ander vntad gefangen da hette gelegen, ſo ſolde er auch darzu globen vnd ſweren, der Burgermeiſter Scheffen Rade Burgern vnd gemeiner Stad zu Fr. aller irer diener vnd die jn zu virantwurten ſteen, ſchaden zu warnen, ir beſtes zu werben vnd vurtzukern zu tage vnd zu nacht, wo er das gewar würde, vnd nomer wider ſie ſemptlich oder beſunder zutun oder beſtellen

Digitized by Google

getan werden, mit gerichte oder ane gerichte, geiſtlich oder wemtlich, heimlich oder offenbar, er oder nymand von ſinen wegen, one alle argliſt vnd geverde.

Item der Rad iſt uberkomen, vnd han hüde zu tage alle uberfarunge vnd bruche vnvertzeglich beſyt geſetzet, vnd obe ymand jnwendig oder ußwendig Rades vurter wider des Rades geſetze vnd vberkomen tede vnd verbreche, oder ſuſt wider den Rad frevelte oder tede, daz der Rad dann den darumb vnd auch umb ſin alden vorbegangen vberfarunge vnd bruche ſtrafen vnd bußen wil, nach dem als ſie dar bedunket das der fravel vnd vberfarunge groß oder clein ſy, das ſich ein ander daran ſtoße. Actum feria quinta ante Urbani anno XIIII°. Diß iſt durch die ſtad geruffen von nuwens. Actum post conversion. sti Pauli anno XIIII° secundo.

Auch ſal allermeniglich wiſſen, wer vorter dem gerichte von fravels wegen bußfellig wurdet, daz das gericht vnd der Rad als ir iglichem dann zugehorit, die Buße darvmb nemen wollen. Wer aber als arm were, das er der buße nit hette zubetzalen, iz weren frauwen oder manne, die wil man ſuſt darvmb bußen vnd ſtraffen nach dem das die ſache groß oder clein ſie, vnd ſich die ſache verhandelt han, das ſich ein ander daran ſtoße.

Auch gebudet der Rad, daz nymand, ſie ſyn manne oder frauwen, boſe vnd vnßemeliche Eide ſweren ſullen vnd damyde unß herren got, unß lieben frauwen vnd die heilgen ubelhandeln oder ſmehen; wer daz vberfure, iz weren manne oder frauwen, die will der Rad darvmb bußen vnd ſtraffen, nach dem als ſie dann bedunckt, als die Eide groß oder clein ſin, das ſich ein ander daran ſtoße.

Auch gebudet der Rad, daz nymand lange meſſer oder ſwerte, iz ſy tag oder nacht tragen ſolle, dann als lang als das maß iſt, ußgnomen der Schultheiß, die Scheffen vnd die in den Rad geen vnd die Richter vnd ire knechte, wer iz daruber tede, der hette das meſſer oder ſwert vnd darzu fünff ſchillinge phen. zu pene verloren, als dicke das geſchee. (Item renovatum quinta post pet. et pauli anno LVI.)

Auch warnet der Rad allermenlich, daz er ſich hernach wiſſe zurichten vnd zu huden, dann wer das vberfure, iz weren manne oder frauwen, die will man darvmb ſtraffen vnd buſſen als vorgeſchriben ſteet.

Nota dieſe vier vorgeſchr. vberkomen vnd geſetze hat der Rat auch

Digitized by Google

offinberlich durch die Stad laſſen rufen vnd virkunden. Actum dominica die post diem conversionis scti Pauli anno XIIII^{c} secundo.

Der Rad iſt vberkomen vnd gebudet, das nyman, iz ſin mannen oder frauwen, Criſten oder Juden, boſe verkorn worte, die gode vnd ſiner muter Marien ſmehelich vnd nerlich weren ſprechen oder ſweren ſulle; wer das darüber tede vnd wer das horte, er were ynnewendig oder ußwendig Rades, der ſulde das eime Burgenmeiſter von ſtunt vurbrengen, vnd ſal der oder die mit fünff ſchilling phen. zu pene virfallen ſin, als dicke des not geſchicht, vnd ſal man des nymande erlaſſen, vnd wil in der Rad darzu boſſen, darnach die worte groß oder clein ſin. Actum ipsa die Lucie virg. Anno LXXXXV^{to}.

(Von den huſen vor der ſtat, fruchte vnd wine)

Der Rad iſt vberkomen vnd gebudet allen denjhenen, die Huſe vor der Stad han, by iren Eiden, als ſie dem Riche vnd dem Rade getan han, das ſie beſtellen, das ire huſe vorgut nomer komen uz des Rades vnd der Stade hant oder uz irer burger hant, vnd das ſie daz dem Rade wohl verſchriben vnd virbreffen. Actum sabb. post Nativitatem Johis Anno LXXXXIIII° (1394) (Sie ſollen auch von iren fruchten die ſie dauff han, obe ſie die verkauffiten ußluden oder burgern, dem Rade vngelt davon geben zu glicherwyſe als die burger zu Fr. von ihren fruchten in der Stad tun muſſen. Actum et clarificatum quinta Oculi anno XIII^{c}XLI°.

Der Rad iſt vberkomen, welche burger wyne uff ir huſe vor der Stad ſchicken, die ſie daruff drincken wollen, daz ſie kein ſteinfur davor geben hie durch zu furen. Act. in crastino Omn. sctorum Anno LXXXX quarto.

Der Rad iſt vberkomen, das alle die wonhafftig zu Bonemeſe ſin, in guten truwen an Eits ſtat globen vnd zun heilgen ſweren ſollen, dem Rade vnd der Stad Fr. vnd dem Amptman oder Amptluden, dem Burggreven zu Bonemeß, die der Rad itzunt da hat oder vurter dar ſetzet in Amptiswiſe, virbundin vnd gehorſam zu ſin, vnd des Rades vnd der Stede Fr. vnd auch des Sloſſis und dorffis zu Bonemeſe mit aller vnd iglicher zugehorunge ſchaden zu warnen vnd beſtis getruwelichen zutun vnd vurzukeren vnd mit dem geſchutze vnd andern zugehörunge getruwelich umbtzugeen vnd zum beſten zu bewaren, vnde vegelt, malgelt, wegegelt vnd andere rente, als der Rad vnd das Sloß vnd ſin

Digitized by Google

zugehörunge itzunt da han oder vurter gewinnen, nit zu beſchedigen, ſundern das es ein iglicher vur ſich gebe ſo daz geburit vnde iz auch getruwelichen helffen beſchirmen, vnd dem Rade vnd dem ſloſſe zu ſiner notdorfft virbuwen vnd verwenden, als yn das befolhen wirt, vnd obe ir dheiner itzunt wiſte oder hernach erfure oder gewar wurde, das dhein vnglich oder vngetruwelich mit den renten vnd gefellen umbginge, oder mit den porten oder wachte oder andern ſachen, die ime befolhen wurden oder itzunt befolhen weren, oder ſuſt von virredern oder ſolicher ſache wegen dem Rade vnd dem ſloſſe ſchedelichen were, das er daz dem Burgreven oder den Burgermeiſtern vurbrenge vnd vnvertzogenlich melde. Weris auch, das ſie den Burgermeiſtern, Scheffen, Rade vnd Stad zu Fr. icht zuzuſprechen hetten oder gewonnen in der zyt, als ſie zu Bonemeſe ſeſſen oder wonhafftig weren, darumb ſulden ſie recht geben vnd nemen vor des Richs gericht zu Fr., vnd was ſie auch vnder einander zuſchicken han oder gewynnen, oder ire hußfrauwen, bynnen der zyt als ſie da ſeßhaftig ſin, darumb ſollen ſie recht geben vnd nemen vor dem gerichte zu Bonemeß, vnd das nyrgen anderswar ziehen oder fordern ane alle boſe funde, vnd ſollen auch alle die vurwerter darkommen zuwonen, das globen vnd ſweren als vorgeſchr. ſteet, vnd auch alle die noch nit zu iren tagen komen ſin, das auch globen vnd ſweren ſollen, ſo ſie zu iren tagen komen, als dicke das not geſchicht.

Wann der Burgreve oder der Schultheiß zu Bonemeſe ein gebot tun, bei ein zuſin, wilcher dann darzu nit enqwem als uffgeſetzt were, der were zu pene virfallen mit v ß heller, ſo das gebot von des Dorffes wegen geweſt were, vnd weris aber das gebot von des Radis vnd der Stede Fr. wegen geweſt were, ſo were iglicher der alſo ußblieben were, mit xviii ß hllr. zu pene virfallen, als dicke des not geſchicht, vnd ſal man das nymand irlaſſen.

(Der Rad iſt vberkomen, das fort zu Bonemeſe ein Burgreve oder die Burgermeiſter oder der ſchultheiß in der andern abeweſen der Stede friden von des Rades wegen gebieden mogen in ſachen, do ſie bedunket großlich notdorfftig ſin, wo aber ſoſt ſlechte gemeyne ſachen ſin, do ſollen ſie der Stede friden nit gebieden, dan ſie mogen ſoſt von des Rades wegen den partyen ſchlecht friden zuhalden gebieden, vnd weme dan der Stede friden in ehaftigen merklichen ſachen geboden wurde, mit dem ſal man iß halden als man iß hie zu Fr. pliget zuhalden, als das

Digitized by Google

geſetz hiernach geſchr. ſteet. Actum et clarificatum Sabbato post Mathei anno XIIII°XLI°).

Auch wen man zu Bonemeß zu burger enphahit, iz ſy man oder frauwe, der ſal nymands anders dann der Stad zu dinſte ſitzen, vnd ſal auch dann ir iglichs ſo iz wider von dannen ziehen oder keren wil, dritte halben gulden vor ein armbruſt geben dem ſloße und gerichte zu Bonemeß, vnd ſal der zolner das by Eide fordern vnd nemen, e ſie von dannen ziehen. Der Rad zu Fr. gebudet und iſt uberkomen, das alle die die wine zu Bonemeß ſchenken wollen, von ydem fuder einen gulden geben ſullen vnd was vnder oder über ein fuder iſt, nach Martzal, vnd ſollen das gelt geben, e ſie die Wine ſchencken; wer das uberfur, der hette faß vnd win oder das gelt das darvmb geburte, zu pene virlorn. (Weitere Beſtimmungen von 1433 auf einen beigehefteten Pergamentzettel, auf welchem noch folgendes: Nota unſer hern der Rate haben uff Dinſtag ſant thomastag anno 1490 geordnet vnd geſatzt, das die wober zu Bonemeße von eynem jeden Duch daſelbſt ſechs heller zu walken vnd vier heller zu weſchen geben, vnd von dem zoller daſelbſt uffgehaben, jnne eyn burſen getan und zu halben Jare der Stede Rechenmeiſtern geliebert werden ſolle. Wer auch ſin Duch, ſo in der walkmülen geweſchen oder gewalkt wurden, dem zolner nit angetzeigt vnd dem Rad ſin gelt davon alß ſich gebuert zu geben, entpfrembd wurde, der ſal von eynem iglichen Duch eyn ort eyns gulden zu buß verloren han, halb dem Rate vnd halb dem zolner zugefallen. Actum anno et die predictis.)

Wer auch ein achteil korns zu malen wil tun, der ſal auch vor der Stad ſeß heller davon geben vnd von anderer fruchte nach der martzal; wer des nit entede, der hette ſacke und frucht oder mele zu pene virlorn.

Wer auch korn zu Bonemeß kauffte, der ſulde auch von ydem achteil vi hllr geben vnd von anderer fruchte nach Martzal, ußgeſcheiden die burger zu Fr. ſollen das nit geben (mit einem Zuſatz von 1442).

Auch welcher becker oder man oder frauwe mele oder fruchte uß Fr. furte, davon das malgeld zu Fr. gegeben were, davon bedorfen ſie zu Bonemeſe nit malgelt geben. Wer auch zu Bonemeß das malgelt von brode oder mele gegeben hette, wann das gein Fr. qweme, ſo ſulde daſelbe malgelt an dem malgelt zu Fr. nach martzal abgeen, alſo doch das daz uff den Eit berechtit vnd ußgetzogen wurde.

Nota dem zolner zu Bonemeſe iſt von des Rades wegen von nuwem

Digitized by Google

befolhen von der becken wegen daſelbis, alſo das er von jn nemen ſal von eim achteil korns oder weiß vi hellr und anderer fruchte nach antzal, das ſie daſelbis eſſen oder verkauffen wollen als von andern jnwonern daſelbis ꝛc. ꝛc. ꝛc. Actum coram cons. anno dm. M°CCCC°IX° feria tertia post dominicam Reminiscere.

Item dem tzolner zu Bonemeß iſt befolhen vnd geſagit, alſo das man den molner in der molen daſelbis das molters, der jme in derſelben molen gefellit, als vil er des in ſime Huſe bedarf zu ſiner notdorfft zu eſſen, des engel zu vngelde erlaſſen ſulle, vnd von dem andern ſulle man tun vnd geben als von anderer frucht vnd mele, das zu Bonemeſe oder zu Fr. geeſſen wird.

Der Rat iſt vberkomen, das man zu Bonemeſe nemen ſulle mit namen von eim pherde das allein in eim Wagen oder in eim karren, die mit Kauffmanſchafft geladen ſind zuhet, iii alde hllr, gingen aber me pherde dann eins in eime ſolichen wagen oder karren, ſo ſal man von ydem pherde zwene alde hllr nemen. Auch ſal man von ydem pherde, das in eyme wagen oder in eime karren zuhet, da frucht, brot, hauwe ſtro, ſchaube, holtz, kolen, graß oder ſoliche gewar uffliget vnd her gein Fr. in die Stad gefurt wirt, einen alden heller nemen vnd nit me, doch alſo wo ein phert alleine in eim wagen oder in eim karren gehet, da laſt uffliget, welchirlei die laſt iſt, davon ſol man drij hllr nemen. Actum anno dm. mill°CCC°LXXXVIII° sexta feria proxima post Urbani.

Eyn iglich portener zu Bonemeſe ſal in guten truwen globen vnd zun heilgen ſweren, dem Rad vnd Stad Fr. vnd dem ſloß vnd burg Bonemeß getruwe vnd holt zuſin, iren ſchaden zuwarnen, ir beſtes zu werben vnd zutun, vnd getruwelich zu Burg, ſloß, blancken, graben, zunen oder ander irer zugehorunge zu Bonemeſe zuſehen, vnd obe er gewar wurde, des darin ſchade geſchee oder ſich ergerte, ſal er vnverzogelich vngeuerlich vur die Burgermeiſter oder Rechenmeiſter brengen, vnd auch abends zyllich die porten zuzuſchließen, vnd morgens zu rechter zyt uffzuſchließen, vnd ſo die porte abends zugeſchloſſen wirdet, das er die nit wider uffſchließen ſal vz oder inzulaßen, ane wißen, willen vnd geheiß des Burggreven, vnd auch dem burggreven von Amptiswegen gehorſam zu ſin ane alle geuerde, vnd des nit zu laßen durch liebe, myede, gebe, gunſt, haſſe oder keynerley ander ſache willen, wie man die erdenken mochte.

Digitized by Google

Act. feria quinta que fuit in vigilia circumcisionis dm. anno ejusd. XIIII° XI°.

(Alle hantfeſten mit der ſtede Fr. ingeſ. beſigeln)

Der Rad iſt vberkomen, das man furter in alle hantfeſten, die mit der Stede Fr. Ingeſigel beſigelt werden, vur das urkunde derſelben brieffe den nachgeſchr. artikel ſetzen ſal mit namen alſo: (ſo hait ſich auch der benant C by den eyden vnd pflichten, domit er dem heilgen Riche vnd vns verwant iſt, benomen, das ſolicher kauff jme, ſyner huß-frauwe vnd ſuſt nyemanden anders vns mit der Burgerſchafft nit verbonden geſcheen ſy, conclusum in consilio quinto post purificationis Marie anno dm. MCCCC° nonagesimo primo) doch in dieſen vorgeſchr. artikeln dem Riche, dem Rade vnd der ſtad zu Fr. unſchedelich an iren dinſten, gnaden vnd friheiden. Auch das man vurwerter kein hantfeſten mit der Stede Ingeß. beſigeln ſal, die da beſage, wer den brieff inne habe oder wem man das giffte oder beſcheide. Auch daß man keim phaffen oder geiſtlichen perſonen oder ußmerkern oder andern luten, die nit werntliche burger oder werntliche byſeſſen ſin vnd dem Riche dem Rade vnd der Stad zu Fr. nithafftig ſin, keinerlei Eigen oder Erbe in des Richs Stad zu Fr. oder in der terminy daſelbis gelegen, virkeuffen ſulle, oder jn der Stad brieff darüber tun geben. Welcher burger oder byſeße zu Fr. ſolich Eygen oder Erbe paffen oder geiſtlichen perſonen oder ſuſt ußmerkern, als vorgeſchr. ſteet, darüber virkeuffte, dieſelben die daz alſo virkeuffiten, ſulden dem Rade vnd der Stad zu Fr. mit als vil gelt als das Eigen vnd erbe virkeufft wurde, virfallen ſin vnd ſulde doch der kauff darzu nit vurgang haben. Actum ipsa die Galli confessoris anno XCIX° (1399).

(Der Bumeiſter Eyt zur pharre.)

Ich N. ſweren, dos ich getruwe ſy dem Buwe der kirche ſant Bartholomeß zu Fr. von des buwes wegen, vnd das ich fruchte rente vnd andre gefelle vnd zugehörde des Buwes derſelben kirchen getruwelichen heiſchen vnd fordern, ich ſelber oder mit andern luden, vnd damit recht umbgeen, vnd daß ich kein ewige gulde deſſelben buwes nit verußern oder virkauffen, ane wiße vnd laube des Capittels der vorgen. kirchen vnd des Rades zu Fr., ſundern das ich die kere, wende vnd ußgebe in nutz des buwes derſelben kirchen, und das ich auch keinen großen buwe buwe oder tu buwen yn oder ußwendig der kirchen, auch ane

Digitized by Google

virhengniß, willen und laube das vorgen. Capittels und Rades zu Fr., vnd das ich zu zweien zyten in ydem jare Rechenunge tu des Capittels vnd des Rades Feunden, die von beiden syten darzu beſcheiden werden, vnd das ich iglichen buwe der vorg. kirchen zu rechter zyt und notdorfft buwe, als mir gott helffe vnd die heilgen. (Die 3 letzten Worte ſind mit ſpäterer Hand durchſtrichen.)

Nach Bl. 10 ſind mehrere Papierzettel mit Notitzen über Bürger-Aufnahmen ꝛc. eingeheftet, z. B. der veſte Adam Schelme von Bergen hat uff hute mittwochen nach Egidii 1502 Herrn Johan Reyſen Burgermeiſtern in der Stede ſchreiberey in bywesen der vier ſchriber mit hantgebendem truwe gelobt, weß er mit dem Rate oder iren Burgern in der zyt, ſo er allhier zu Fr. wonet zu ſchicken gewynnet, darumb wolle er recht geben vnd nemen vor des Richsgericht oder dem Rate allhie. Nach Blatt 11 iſt ein Pergamentzettel mit der Ergänzung des Einwohnereides und nach Bl. 15 der oben erwähnte mit der Zollordnung zu Bonames von 1433 u. ſ. w. eingeheftet. Nach Bl. 17 folgt ein nicht numerirtes Blatt mit nachſtehender Raths-Verordnung:

Nachdem ſich offte und dicke begibbet, das zwey Celüte ſamenthafft Erbgüttere verkauffen die werſchafft biß zu vollenkomener Betzalunge vertziegen keyn ſchrifft darüber begriffen, vnd zu zeyten Eins vnder den verkäuffern zuvor vnd Ee die werſchafft geſcheen iſt todes abegeet, darumb die kindere, der kinder frunde oder aber daß abgegangen frunde ſolich werſchafft nit geſcheen laiſſzen wullen, die kyndere ſyen dan verfürmondert, oder daß leſte jnne leben ſolle ſolich werſchafft nit zuthun macht haben, das den dem leztſten jnn leben zu merglicher beſwerunge vnd nachteil etwan dicke reichet, Solichs vnd den Armen koſten, mühe vnd arbeit zu verkomen, hait der Rat geordent und geſetzt, zu welcher zyt ſoliche keuffe durch zwey Celüte abegeredt werden vnd nit uffgiſt vnd werſchafft geſcheen iſt, ſo ſal das leſt jnne leben oder der verſtorben Erben zwo erbare mansperſonen, die by ſolichem verkauff geweſt ſien, mit jme ſo die werſchafft geſcheen ſol, jnne vnſer Schriberye brengen, die auch daſelbſt uff verbot erſchinen vnd zu got vnd den heiligen mit uffgereckten fingern, daß der verkauff by beider elüte leptage beſcheen ſy, geloben vnd ſweren ſollen. Solichs ſol auch jnn den brieff nach dem protocut inſerirt vnd zugeſchrieben werden, alſo lutende: Auch ſo ſtunde in unſer geinwurtikeit N vnd N vnd haben zu Got vnd den heiligen

Digitized by Google

geſworen, daſſ ſie doby vnd mit geweſt ſine, do N vnd N ſolich obgemelt huß R vnd R verkaufft haben.

Concl. in Consilio sexta post ephias dm. anno XIIII°XC nono (1499).

Dabei iſt bemerkt: Dies Geſetz iſt nicht mehr in usu. Die Worte „vnd den heiligen" ſind durchſtrichen.

Bl. 18 enthält eine Verordnung, daß der Rat „eyn folke zu roſſe vnd fuße zu Retunge des römiſchen Königs" nach Flandern geſchickt und darauf eine merkliche Summe Geldes gewandt habe, was dann alles „gemeyner Stadt zu übertrefflichen ſchulden, ſchaden und abnemen" gereiche, daher er dann einen „kleynen Ufffſchlag biß uff witer bedenkens uff frucht, wyn, malvaſier und bier" gemacht habe. Am Ende heißt es: Diß vorgeſchr. iſt durch des Rats freunde gemeynem folke, auch von Stuben zu Stuben verkünt uff montag nach Laurentii anno 1488.

Es folgen nun zehn Blätter, die ſämmtlich mit xviii bezeichnet ſind und vielerlei Satzungen über ſtädtiſche Abgaben enthalten, ſo die Ordnung über das Ungeld von der frucht, was diejenigen heben ſollen, die über der Stadt Rentkiſte geſetzt ſind; die Ausmerker ſollen das Ungeld auf der Fahrpforte geben (1493); über die Abgabe von Wein, der hier niedergelegt und der hinausgeführt wird (ſ. g. Niederlage und Steinfure, vgl. Orth v. Reichsmeſſen S. 187), eine Ordnung über Minderung der Weinabgabe von 1494, beſonders für ſolche, die wieder Wein aus der Niederlage auf ihr „eigen Angſt vnd Ebenthure" ausführen wollen, Satzung über den Kranen und das Kranengeld, Ordnung über die Abgaben von geſalzenem Fiſchwerk, vom Salzgeld, vom Weinkaufen der Fremden und Ußmänner 1442, Eid der Kiſtenherren und Viſirer.

Bl. 19 enthält Rathsverordnungen von 1435 über Weggeld, von 1437 über die den Bürgern für ihre eigenen Pferde und Wagen zu ſtehende Zoll- und Weggelds Freiheit an den Brücken über die Nyde zu Bonames, Nyda, Rödelheim, Eſchersheim, Vilbel und ſonſten, von 1409 über das Ungeld vom Wein u. ſ. w.

Bl. 20. Statut von Momperſchaft wegen 1438, abgedr. in Orth Anm. S. 732. Statut über die Einkindſchaft von 1463, gedr. in Orth 2 Fortſ. S. 182. Stat. von 1475 über das Malgeld.

Bl. 21 bis 23, erſte Seite, mit der roth geſtrichenen Schrift geſchrieben, enthält zuerſt eine „Nota der artikel der friheid als ſich die

Digitized by Google

paffheit der drier Stifte zu Fr. vnd etzliche Altariſten daſelbſt gebruchen ſollen," übereinſtimmend mit dem in Orth Reichsmeſſen S. 150 abdruckten Theil des 1407 mit der Pfaffheit wegen ihrer Steuerfreiheit ꝛc. abgeſchloſſenen Vertrags (Orth Anm. Seite 715) und dann weitere Satzungen von 1416 über Weinkammern und das Wein Ungeld.

Bl. 23, zweite Seite und Bl. 24. Neue Ordnung von der Hoken wegen.

Bl. 25 und 26 ſind nicht vorhanden.

Bl. 27 enthält Beſtimmungen über die Freiheit der Deutſchen Herren von den Frucht-Abgaben, noch vor dem Vertrage von 1449 getroffen, (vgl. Orth Reichsmeſſen S. 149) und einen Auszug aus der Rachtung von 1484.

Bl. 28 enthält Beſtimmungen über den Nachlaß des Malgeldes an die Klöſter und auf der zweiten Seite folgende Verordnung:

Item der Rat thut ernſtlichen nach lude des alten geſetze gebieten, das ein iglicher Bürger, der 500 gulden wert über ſcholt vermag, uber ſo vil korns er eyn jare mit ſym geſinde vnd ſym huſe zu eſſen vnd zu gebruchen bedarff, dem Rate dazu ſtetiges fünf Achtel halten ſoll, und welcher dufunt Gulden wert vermag über ſcholt, zehen Achtel halten ſoll, und darüber biß in zehen dufunt gulden nach antzal, und ſol ſolich beſtellung geſcheen zwiſchen hie vnd faſtnacht neſtkompt, vnd welcher Bürger deß nit hette, ſo der Rat das laſſet beſehen, ſal von iglichem Achtel, als jme über ſin gebruchunge geburte zu halten, ſo dicke vnd ſo vil er brüchig funden wirde, mit eynem alten torneß zu pene verfallen ſin. Des Rats begerunge vnd meynunge iſt auch das ſuſt andere bürger die das vermögen nach irer gelegenheit ungeverlich ſich auch mit früchten beſtellen und verſehen ſollen, der iglicher uff ein jare mit iren geſinde zu eſſen haben ungeverlich. Und damit die burger deſto flißiger korn zu kauffen ſein, iſt der Rat vberkommen, daß das Korn furter bedefrei ſin ſolle. Nota diß iſt angeſchlagen an die tafel des Geſetzes, auch allen ſtubengeſellſchaften vnd Zünften abeſchrift vnd zettel vberſchickt, auch ſunſt andern gemein burgern die nit ſtubengeſellſchaft haben noch zunftig ſin, uff dem Rathuſe verkunt vnd verleſen worden. Actum feria sexta post assumpt. 1490.

Dann folgen zwei mit xxix bezeichnete ſpäter eingeſchaltete Blätter, die eine ausführliche Ordnung wegen Einfuhr der Frucht und Ungeld

Digitized by Google

von 1508 enthalten; in derſelben iſt am Schluſſe das vorſtehende Statut wiederholt. Auf Blatt 29 in der fortlaufenden Numerirung ſtehet eine Frucht-Ordnung von 1458, mit der Randbemerkung, daß dieſer Artikel geändert ſei in sollis praecedentibus duobus.

Blatt 30 enthält mit der Ueberſchrift „Anfang des nuwen thorns zu ſant Bartholomäus" die Notiz von 1415, welche in dem Archiv Heft 3 S. 33 abgedruckt iſt, dann ein Verbot des Feilhaltens an geweiheten Stätten von 1443, ein gleiches hinſichtlich des Iſen vor der pharre zu ſant Barth. von 1463, und eine Satzung von 1385, daß die Bürger um weltliche Sachen nicht an geiſtliche Gerichte gezogen werden ſollen. Auf Bl. 31 erſte Seite folgt ein Verbot von 1386 an die Procuratores, ſolche Ladungen vorzunehmen.

Blatt 31, zweite Seite, und Bl. 32 enthalten eine Ordnung von 1491 wegen der „furkäuffere an altem gewand vnd hußrat," eine Satzung von 1433 von der Juden Fleiſchkauff, eine von 1407 von den Unterkäufern „ an altem Gerede," und die beiden nachſtehenden:

Der Rat iſt vberkommen, das der meiſter zun guden luden fort nymant dienen ſal dan dem Rade vnd der ſtat zu Fr. es were dan vmb gelt, daſſelbe gelt er auch forter den armen ſiechen vnd dem hofe zu guden luden zu fromen vnd in iren notzen fügen ſolle mit rade der plegere, oder were dann nit wiſſen, wille vnd verhengniſſe der Bürgermeiſtere oder der fürmündere, die von des Rades vnd der ſtede wegen fürmündere vnd plegere darüber ſind. Act. tertia ante Joh. decollat. anno 1404.

Auch iſt der Rat vberkomen von des hofes wegen zun Gutenluden, daß man forter nymant darin nemen ſulle, er ſy dan mit der guden lude ſuchte vnd plage begriffen vnd verhafft, vnd ſy ein burger oder burgereſſe zu Fr. vnd wo ſich erfünde, daß einche weren die die plage vnd ſuchte nit hetten, daß man die heruß heiße geen, ußgeſcheiden die es umb ir gelt gekaufft hetten. Act. quinta post Andr. anno 1407.

Ein weiteres mit 32 bezeichnetes Blatt enthält eine undatirte Ordnung über „die kleydere hocken," vnd auf der zweiten Seite nochmals das Statut über die Währſchaften von 1499 in etwas geänderter Faſſung.

An die Satzungen über den Gutleuthof ſchließen ſich ſodann auf Blatt 33 und 34 die nachſtehenden mit derſelben Schrift geſchriebenen Satzungen an: (die von 1490 iſt ſpätere Einſchaltung.)

Digitized by Google

Auch ſal man nymant in den ſpitale zum heiligen geiſte nemen oder da pründe geben, die da mogen geen vnd ſteen, vnd obe der ey-liche darin weren genommen, die doch mochten geen vnd ſteen, die ſulde man vnvertzigelich daruß wiſen vnd heißen geen, vnd das auch forter alſo halten nymant darin zu emphaen, er lige den ſieche zu Rieſebette vnd moge nit geen vnd ſteen, vnd wan die dan daraffter gangheile wurde, das man die dan auch hinuß hieße geen, ußgeſcheiden die da-rumb die plegere vnd fürmundere mit des Rat wiſſen vnd willen ge-kaufft hetten. Auch ſal man nymant der da wont oder verſert wurde, darinn tragen oder enphann vnusgetragen vor dem Rate, ſie weren dan in der ſtade dinſte wont worden oder verſert oder weren ſuſt an-dere kranglüde, die nicht hetten noch auch nit arbeiden mochten, die doch burgere zu Fr. weren oder von alder wonhafftig geweſt weren.

Auch ſal der ſtede wontarzt in dem vorg. ſpitale off der ſtede koſte nymant heile noch arztien, er were dan in der ſtede dinſte wont worden oder verſert oder were ſoſt eyn arme mentſche in dem vorgeſchr. ſpitale krang gelegen von geſwere oder andere verſerunge wegen, vnd das er auch keynen der ſtede diener off der ſtede koſten arztien oder heilen ſolle, er were dan in der ſtede dinſte wont oder verſert worden.

Der Rat iſt vberkomen das man nu forter den ſpitale ſant Niclas kirche oder den guden luden keyn gulde ewige oder pantſchafft eigen oder erbe bynnen der ſtat vnd termeni zu Fr. gonnen ſulle zu keuffen, ſon-der das man es damit gein yne halde als andere geiſtlichen luden. Actum quinta ante Viti et Modesti anno 1426.

Item hait der Rate geordnet, das nun hinfür die wyne glocke von ſant Gallen tag an biß uff vnſer l. frauwen tag annunciationis zu aichte vren vnd von ſelbem vnſer frauwen tag an biß uff galli zu nune vren geludet werden ſolle, vnd beſonder eyn gantz halb ſtunde. Act. feria secunda post omn. sanctorum anno 1490, etiam publica-tum in cancellis ecclesie S. Barth.

Der Rade gebüdet das nyemants nach der letzten glocken zu dem wyne ſitzen ſulle oder in der ſtat nach der leſten glocken ane bornende liechte oder ſchaube geen ſulle, wen man daruber zu wine funde ſitzen oder in der ſtat geende anders dan als vorg. ſteet, der iſt mit fünf ſchillinge phenge es ſy mann oder frauwe zu pene verfallen vnd wol-len vnſre Herren dazu den oder die tun angreiffen vor ungerechte lude

Digitized by Google

vnd ſal man daß nymant erlaſſen als dicke des not geſchicht. Act. quinta post Michaelis 1382. Auch keyn gerüff mit lichtfertigem geſchrei oder bukeln vnd ander vngefug üben.

Auch das allermenlich wan man yne gebudet zu wachen, nachts in den gaſſen wachen ſal an den ſteden als man yme beſcheiden wirt; wer das nit dut, der were von yder nacht mit 10 ſch. pfenge zu pene verfallen, vnd mag yne der Rat darzu bußen als yne duncket das der frevel groß oder cleyn ſy, vnd ſollen die die Wachte in der gaſſen ſetzen, eynen iglichen darfür tun penden mit eym Richter den man jne darzu geben ſal.

Auch ſoll allermenlich waſſer vor ſin tore ſetzen, wer des nit dut der iſt zu pene verfallen mit 5 ſch. pfenge von ydem tage.

Auch wer dem andern ſin waſſer frevelich umbſchütt, der verluſet 5 ſch. pfenge vnd wil yne der Rate darzu bußen, das ſich eyn ander daran ſtoße.

Auch enſal ſich nymant vermachen vnder den augen es ſy tag oder nacht, wer darwyder tede, den oder die man beſehe vermacht, es were man oder frauwe, die wil der Rat tun angreiffen vor ungerechte lude vnd auch zu der pene, die daruff vor geſaſt iſt, es were dan beſonder das der Rat den Artickel zu etzlicher ziit ſunderlich wulle ſinen gang haben laſſen vnd gemeinlich geſtaden. (In Margine: wirdt nit gehalten zu Faſtnacht.)

Der Rat dut allermenlich zu wiſſen, wem der ſtede friede geboden wirt er ſy fremde oder heimiſch, das in der halden ſal, deſſelben glichen ſal auch der ihene von des wegen der ſtede friede geboden wirt, auch ſchuldig ſin zu halten, er ſy yme geboden oder nit. Und von weme derſelbe ſtede friede fürwerter vberfaren wirt, der iſt dem Rade vnd der ſtat mit libe vnd mit gude verfallen ꝛc. Act. ipsa die Sti Michaelis 1412.

Auch iſt der Rat vberkomen, wer by yne zu Fr. von eins dotſlags wegen ußſweret, das der vor ſitzendem Rade ußſchweren ſal, zwey jare uß zu ſin mit den vnderſcheide hernach geſchriben. Alſo beſcheidelich weres ſache, das der Rat oder die Burgermeiſtere von des Rats wegen nach den ſenten zu der ſtede ſachen, das ſie dan wole in die ſtat Fr. oder an andere ſtede, da ſie auch nit ſin ſulden, zu yne komen megen, alſo das ſie darnach ſo man ym nit me dorffte, wyder ußfaren ſulden bei iren eiden, die ſie vber die ußfart gethan han, vnd dan

forwerter ire zyt vollen uß sin sollen als sie geswoen han, vnd das sie damit wyder iren eit nit getan sullen haben. Weres auch das dieselben geslet oder getrongen wurden, das sie von solicher ehehafftiger node wegen in die porten oder in die stat Fr. qwemen, also das sie auch zu stont by iren eiden wyder hinuß komen, so sie vor den, die sie getrongen oder geslet hetten, sicher hinuß komen mochten, das sie damit auch wyder iren eit nit getan haben. Act. feria quinta proxima post Tiburtii anno 1387.

Der Rat ist vberkomen, wer von eins Dotslags wegen ußsweret, das der in der stat Fr. noch zu Sassenhusen oder off dem steinwege vor Sass. bynnen der Ringmuren oder porten in denselben zween jaren als er ußswert, nit sin oder dar komen sal ane alle geverde. Act. quinta post Tiburtii 1429. Auch wer von eins Dotslags wegen dem gerichte vnd den cleger gebessert vnd darnach zwey jare uß sin sal, das er in denselben zwey jaren wole mag sin zu Bonemese ob er wil. Act. quarta ante Viti 1486.

Der Rad ist vberkomen vnd ist von alder also gehalden, das des Rats buße ist 30 lib. heller der sal man nymant erlassen und sal man auch davon nicht abestellen, wole mag man jme nach gelegenhait darzu ziit vnd stunde geben vnd sal zwey jare ußsweren, also das der freveler vor mit den clegern vereynigt sy vnd die clegere gudem gerichte vor gericht gedankt haben.

Der Rat ist vberkomen, das man forter keyme er sy zu Fr. inplichtig oder vßmerker, der einen mort getan hette oder gefangen wurde, in keyne wise gestaden oder verhengen sulle hie zu bedeln oder sture darzu zu heischen, solich sache oder gefangnis damit abezulegen, vmb des willen, das sich nyemant daruff verlassen bederffe vnd auch vmb des willen das der stede fiende arme lude nit daruff sahen oder schetzen bedorffen. Act. quinta ante Elisabeth anno 1406.

Auf zwei eingehefteten Papierblättchen stehen Notitzen über einzelne solcher Friedensgebote, wie sie das vorgehende Statut anordnet. Zum Beispiel diene:

Johan von Glauburgk ist der Stade fridde geboden nach lude der stede gesetze durch H. Karlen von Hynßbergk und Conrat zu Jungen, beiden Burgermeistere, bescheen vnd das Gesetze verlesen. Act. in der stede schribery uff Samstag St. Cathar. Abent 1509.

Digitized by Google

Ein weiter eingeheftetes Pergamentblatt enthält folgende Bekanntmachung:

Vnße Herren der Rat zu Fr. han angesehen vnd betracht das in kortzen vorgangen zyten vaste dotslage zu Fr. geschcen, da die hanttediger entgangen sin, also das nit strafe darnach hat mögen folgen, das dem Rade getruwelich leit vnd wyder ist. Darumb Gote zu lobe vmb eynikeit vnd friedens willen vnd solich übel zu verkomen, so dut der Rat allermenlich verkonden, wann hiefür das got gnedielich versehen wolle, jmant erstochen oder libelois gemacht wurde, wer den oder dieselben hanttediger dan zu Fr. zu gefangnis bringet, dem wil der Rat darumb geben 25 gulden. So sich auch sost slegerij machen vnd begeben, das lude swerlich gewondet werden, wer die hanttediger dan behelt vnd zu gefangnis brenget, obe die gewondeten dan bynnen 30 tagen mit tode abegingen, so wil der Rat aber geben die 25 gulden als vorg. ist. Gingen sie aber nit bynnen 30 tagen mit tode abe, so wil der Rat sie doch zu zymelichen dingen unbelonet nit lassen. Und sal dieselben personen nymant delichter oder sneder halden noch deßhalb von eyner gesellesschaft ere oder würde verschalden sin ꝛc. Act. et per civitatem proclamatum anno 1468.

Auf Blatt 35 und 36 folgen dann mehrere Münz-Verordnungen. Die von 1445, 1467 und 1469 sind in Lersner's Chronik II. 574—576 und in Orth v. d. Reichsmessen S. 405, 406 abgedruckt: die übrigen sind hier beigegeben.

Der Rat ist vberkomen, das eyn iglicher er sy monzmeister goltsmit kremer oder wechseler, burger oder gaste zu Fr. golt, silber, perlin, atzstein, pagement, garnalien oder derglichen kauffen vnd verkauffen mage also das sie das off der stede wage liebern vnd enphaen uß vnd jnne, mit namen A. B. vnd C, vnd auch also, daz nymant keyne gulden oder silber montze kauffen oder die in keyne wiße ußlese oder ersoyge, Vnd wer darüber golt oder silber uff sin selbs oder andere wage lieberte oder enphinge ußwendig der stede wage, der sulde von iglichem stücke mit eyner marg zu pene verfallen sin alf dicke des not geschee.

Auch wer golden oder silbern montze keuffte oder verkeuffte oder wechsel beseße oder geverlichen triebe ußwendig der stede wechsel, den wil der Rat an lide vnd gude also straffen, das sich ein ander daran stoße. Act. decollat. Joh. 1402.

Digitized by Google

Der Rat ist vberkomen, das keyn der stede burger oder bisessen in Fr. oder in der terminy daselbs keynerlei thornose engels oder heller, die hie genge vnd gebe sin, offsetzen oder verbernen sulle.

Auch was die burgere oder bisassen selbers hie burnen, oder silber, das hie gebrant were, hie verkauffen oder von hynnen furen oder schicken wulden zu verkauffen, das sulden sie die jhene die der Rat darzu gesatzt hat oder setzende wurde, semptlich oder off das mynste ir einen, vor lassen besehen vnd erkennen, obe es fine vnd wole gnug gebrant sy u. s. w.

Zu wissen als von alder zu Fr. alde thornose, alde engels vnd alde heller silbern montze und werunge gewest vnd noch ist, so gebieden unß herren der Rat allermenlich, solich alde montze vnd werunge zu halden in kauffen, verkauffen vnd andern handelungen zu geben vnd innemen, vnd affter unß. herrn Lichnams tag nestk. keyne andere silbern montze hie in kauffen oder verkauffen noch in andern handelungen zu geben oder zu nemen noch für werunge zu Fr. halden u. s. w. Act. dominica Cantate 1445.

Der Rat hat geordnet, das A. B. und C, obe das ware das einche fremde mentsche herqwene vnd begerte zu zeren vnd keyn frankforter werunge hette, das sie dan solichen personen sollen vnd mogen für ire fremde gelt welcherlei des were, frankforter werunge geben vnd wechseln igliches nach sinem werde vngeverlich, doch nymant zu vbernemen vnd zu besweren, vnd auch iglichem uff eyne orte eyns gulden vngeverlich vnd darunder vnd nit darüber, also das soliche wechselunge zu luterer nottorft der lude vnd ungeverlich geschee, u. s. w.

Blatt 37, erste Seite enthält Raths-Befehle von 1480 u. 1496 bezüglich der öffentlichen Sicherheit, der Weinglocke u. s. w., wie auf Seite 33 oben.

Blatt 37, zweite Seite. Gebot von 1485, neue Bäue mit „Schifersteyn" oder Ziegeln zu decken.

Es folgen dann 6 später eingefügte Pergamentblätter; das erste enthält ein Gebot von 1514 über strengere Feier des H. Eschetags oder Eschmittwochen, das zweite ein Gebot von 1514, daß Niemand Wein oder Bier geben solle, er habe dann „laub von den Rechenmeistern, eynen mey oder strohe für syner dhore stecken," das fünfte die Formel des Schöffeneids auf des Raths Dörfern; die übrigen sind leer.

Digitized by Google

Blatt 38 und 39 enthalten Gewerbe-Ordnungen, in der älteren roth gestrichenen Schrift, z. B. daß die Bender nur in der Bendergasse in der Altstadt oder in der Neuenstadt ihr Geschäft treiben sollen, von 1402 und 1403; daß keine neue Backhäuser und Schmiedten angelegt werden sollen, die bestehenden auch ihr Recht verlieren, wenn Jahr und Tag darin nicht gebacken oder geschmiedet wird, von 1376; daß den Knechten der Schmiedte und Schlosser das Essen nicht „in den wyn" (ins Weinhaus) gesendet werden solle; aus welchen Thoren die Bäcker ihre Schweine austreiben sollen; daß in der Stadt keine „oleymülen" künftig errichtet werden dürfen, von 1401; daß alle Schauben- und Schindeldächer „in der Aldenstad, in der Nuwenstad, zu Sassenhusen, uff dem Steinwege vnd uff dem Fischerfelde" alsbald abgethan werden sollen.

Der Schluß der letzten Ordnung stehet auf Blatt 40, mit welchem eine etwas neuere bis Blatt 47 fortgehende Schrift beginnt. Es folgen nun:

Blatt 40. Satzung, daß man die Schweine nicht in den Gassen halten solle, von 1421; Gebot, die neuen Dächer mit „schiverstein" oder Ziegeln zu decken, die Strohdächer abzuschaffen, Befriedigungen mit Mauern, Wänden oder Blanken, nicht mit Zäunen zu machen, von 1439; keine Steine, Erde, Mist in den Gassen zu lassen, v. 1413.

Blatt 41. Ordnung, die Bußen in den Messen, Hochzeiten, von der Juden Laubegeld u. dergl. sollen in besondere Büchsen gethan und diese jährlichs geöffnet werden, wonach dann die Bürgermeister zwei Theile, der Stadt Rechnung das dritte Theil erhalten solle, von 1426; Gebot von 1495, abgebrochene Bäue nicht aus der Stadt zu verkaufen; Ordnung von 1443 über die den einzelnen Richtern zugewiesenen Stadttheile, wie folgt:

Item der Oberste Richter hat den kornmerke von der Bockenheimer porten bis zu Sant Leonhart, den Rosentale vnd alle nebengassen zu der nuwen wert zu vnd das neben gesschen by der Froschbatstobe by der gulden Rosen vnd hinden vnd forne by der alden wagen biß an den Wedel vnd di wissen frauwengasse.

Der eldeste Richter darnach am Ampt hat von der Mentzerporten die gasse bis den Breidenbachshuse und platze vor Breidenbachshuse vnd alle nebengassen oben vnd vnden vnd die Fischer, metzler vnd bendergassen den krutmarkt vnd in der nuwenstatt die Riedergasse gein Allerheiligen steinwege.

Digitized by Google

Darnach der ander hat die ſnoregaſſe vnd die nebengaſſen gein den kremen biß an Greden von Spire ecken vnd in der nuwenſtatt die Eſcherßheimer gaſſen biß an die porten.

Der vierde Richter hat von dem Romer durch die kreme biß vor den Heynerhoff, vnd den frythof vnd gaſſen vor dem lemchen und alle neben geſſechen durch die kreme gein den bendern wert, vnd von der fare-porten an biß an den ſenſenſmit vnd in der nuwenſtat die galgengaſſe und den Roßmarkt bis an Widenbuſchhus vnd Riffembergshus.

Der fünffte Richter hat von dem Bruckenthorne die faregaſſe bis an bornheymer porten vnd alle nebengaſſen gein den predigern vnd die bruche vnd die kanngießer biß an den Heynerhoff vnd in der nuwen-ſtatt von der bornheimer porten die friedberger gaſſe biß an friedberger porten.

Der ſehſte Richter hat ſant Anthonius gaſſen von der bornheimer porten an vnd alle nebengaſſen gein der ſnoregaſſen biß zu ſant kathri-nen vnd off vnſer frauwen berg herabe bis an den ſenſenſmit vnd in der nuwenſtatt die bockenheimer gaſſen.

Der ſibende Richter hat Sachſenhauſen miteynander.

Der Rat vberkomen iſt, das die buße iſt alletag v ſch. phenig, die ſal halb den Rade und halb dem Richter in des pflege die verfallen were werden. Act. anno 1443.

Blatt 42. Ordnung wegen des Miſtes, z. B. daß man den Pfule in der Rödelheimer Gaſſe an dem Wege in Weſen halten vnd den Bäckern nicht geſtatten ſolle, ihre Schweine hineinzutreiben; Statut von 1402, alles Geld, in der Stadt Wechſel gelegt, ſoll gut Geleit haben; wer als Geſchworner von einer Stadt oder Gericht hierher ge-ſendet wird, ein Urtheile oder andere Sachen zu erfahren, ſoll Geleit haben; denjenigen, die hier die Bürger betrügen, ſoll man weiter kein Geleit geben, 1406.

Blatt 43, erſte Seite. Item wo man uff dem margk kaufft umb bare gelt vnd nit bezalt, ſal man pfande geben oder inne das floß legen. Act. feria tertia post Pauli. 1484.

Blatt 43, zweite Seite bis Blatt 47. Ordnung von St. Os-waldstag 1423 „von der Metzler vnd des fleiſchkauffs wegen.“ Es werden zwei Zeiten feſtgeſetzt, von Oſtern bis zu des h. Kreuzes Tag, und von da bis Faßnacht, und für dieſe Zeiten die Preiße der verſchie-

Digitized by Google

denen Fleiſcharten beſtimmt, z. B. in der erſten Zeit ſoll das Pfund Rindfleiſch von Ochſen und guten Stieren, die vier Gulden und darüber gekoſtet haben, um „fünftenhalben Heller", in der zweiten aber um vier Heller verkauft werden: von Kühen und Stieren unter vier Gulden koſtet das Pfund immer vier Heller. Dann folgen Verbote, keine ganzen Heerden Viehes hier zu kaufen, Beſtimmungen über die Rindviehweide am Bruch, Satzung über den „ſamentkauff von Nahrungsmitteln (ged. Orth Reichsm. S. 297), Gebot von 1451 wegen der fremden Metzger, Statut von 1435 von Schulden der Metzger, desgleichen von 1452, daß die Metzger keine Verſammlungen ohne die zwei Metzger des Raths halten ſollen, dergl. von 1468 über das Fleiſch, das die Juden von den fremden Metzgern kaufen. Auf einem eingehefteten Perg. Blatt ſind noch Rathsbefehle von 1466, 1486, 1490, 1491 über die Weide, den Ochſenmarkt u. ſ. w. beigefügt. Letzterer wurde zuerſt auf dem l. Frauenberg, dann auf dem Roßmarkt „by ſant Madern capell" gehalten. Das Statut von 1435 iſt gleichen Inhalts mit demjenigen, was Orth Anm. 2 fortſ. S. 128 von dem Jahre 1345 anführt, nur etwas ausführlicher gefaßt, und es ſcheint mir letztere Jahres Angabe auf einer Verwechslung zu beruhen.

Auf der zweiten Seite von Blatt 47 beginnt die Ordnung und Rolle des Hausgeldes mit folgender Einleitung:

Nota als man vor zyden das Hußgeld zu Fr. gehaben hat vnd man darnach an dem Riche erworben hat, von der ſtede wegen auch hußgelt zu haben, das man doch etzliche des Richs ſtede vnd etzliche die hie zollefrei waren, erlaſſen hat, das ſie der ſtede keyn hußgelt gaben, vnd doch den wirten ire althußgelt gaben, vnd man das dan nante halb hußgelt, vnd darnach als vaſte clage geſchah von der ſtede hußgelt wegen, das hat der Rat off dieſe hernachgeſchriben zyt der ſtede teile hußgelt abegetan, doch das man den wirten ire hußgelt geben ſal als vor vnd alſo gibet ein jderman nit me dan halb hußgelt.

Die Rolle ſelbſt, mit der alten roth geſtrichenen Schrift geſchrieben, füllt Bl. 48 und die erſte Seite von Bl. 49. Der erſte Abſatz lautet: Mit namen von eim ſacke Ingebers, ein ſack pheffers, ein reff zuckers, ein ſack oder lade nelchin, muſtaten kanel, ein ſacke pariß korner, ein faß mußatenblumen, ein faß zwyholnſamens, ein ſack anyß, ein ſack ſafflons, ein faß komels ꝛc., vor ydem vorg. ſtücke dry heller. Dieſe

Abgabe scheint die Vorläuferin des späteren Kaufhausgeldes gewesen zu sein, vgl. Orth Reichsm. S. 315.

Blatt 49, zweite, und Blatt 50 erste Seite enthalten eine mit der Klage über die bisherige Unsauberkeit beginnende Verordnung über Reinhaltung der Straßen von 1481, namentlich bezüglich der Schweine und des Mistes. Die Bäcker sollen in der Altstadt fortan keine Schweine halten. Eingeheftet ist die Säumarkts-Ordnung von 1541.

Blatt 50, zweite Seite, enthält eine Ordnung von 1406 wegen der Messe, deren Anfang u. s. w.

Blatt 51, erste Seite. Formular eines Schreibens des Raths von 1417 an Ulm, Augsburg und 19 andere Städte über das Meßgeleit und den Anfang der Messen.

Blatt 51, zweite Seite. Verbot, daß Niemand über 25 Pfund in s. Hause oder Herberge wiegen solle. Hiernach sind 4 Papierblätter eingeschaltet mit einzelnen Satzungen von 1479, 1480, 1483 ꝛc. über die Messe, über Weinschank ꝛc. Dann ebenso 2 Perg. Blätter mit einer Ordnung über Gewicht und Stadtwagen. Denselben Gegenstand betreffen weitere Ordnungen auf Bl. 52 und 53, z. B. eine Ordnung von 1406 über Gewicht, eine Bekanntmachung von 1470 über die Untersuchung der Stadtwagen.

Blatt 54 bis 61 sind mit gleichmäßiger schöner Schrift geschrieben. Sie enthalten zuerst die Ordnung vom Fronhoff, dann Satzungen über das Feld und die Feldgeschwornen, über die gemeine Weide, da die gemeinen Hirten mit Kühen und Schweinen in die Stoppeln fahren, über das Halten der Schaafe und Gänse, über die Feldschützen und die Feld Einunge, d. h. die für die einzelnen Feldfrevel gesetzten Bußen, zuletzt die Ordnung von 1421 für die Geschwornen über Anleyde, Steinsetzen und Landmessen: alles mit mancherlei späteren Zusätzen, deren einer von 1452 die Zahl der Hämmel, die ein Metzger halten darf, von 50 auf 30 heruntersetzt. Erstere Ordnung, welche auf den damaligen starken Viehstand in der Stadt schließen läßt, lautet wie nachstehet:

Von des Fronhoffs wegen.

Item in dem Frohnhofe sal man haben vnd halden Eylff guder farren vnd ossen, vnd so die herte kuwe hie ußgeen, so sullen ir sieben geen vnder die herte die uß der Aldenstad vnd Nuwenstad ußgeet, so

einer vnder die herte die zu Saſſenhuſen ußgeet. Item einer gein Oberrade. Item einer gein Bockenheim vnd einer gein Bornheim vnder ir herte, vnd iſt von alder kommen, wan die herte uß der Stad vnd Saſſenhauſen ußgeen, das dan ein Hirte vnd Hoffman jm Fronhofe jn dem jar eins umb Sant Petersdag ad kathedram in der Stat umb geen von huſe zu huſe vnd von eyner iglichen kalbe einen phenig heben, der anderhalben heller gildet; wan aber die herte nit gemeinlich ußgeen, ſo dan ymants noits geſchicht, ein kuwe in den fronhoff zu den oſſen zu tun, ſo iſt man davon dry heller ſchuldig zu geben vnd nit me, eß were dan ſache, das der kuwe über nacht geburte do jnne zu bliben, ſo were man aber dry heller davon ſchuldig zu geben fur das futer, vnd were man dan uff die zyt derſelben kuwe die darinne getan were ſchuldig zu tun als des fronhoffs Rintſiehe anegende, vnd fügete eß ſich dann das ſie bynnen der vorgnt zyt nit dragende werde, vnd man ſie uff dasmale wieder darinne zu den oſſen in vorgeſchreben maſſe tede, ſo were man davon nicht ſchuldig: Jß were dan das man ſie aber über nacht da jnne ließe, ſo were man aber dry heller davon ſchuldig vnd nit mee vur das futer als vorgeſchriben ſteet, Und wan man die kuwe alſo zu den oſſen in den fronhoff dut, ſo iſt man dan der kalb phennige nit ſchuldig zu geben, vnd ſullen die ſieben Oſſen dann auch in dem Fronhoffe behalden werden das ſie die lude da jnne finden.

Item deſſelben glichen ſollen die im Fronhofe halden ſieben guder Eber, die vnder die gemeyne herte in der Stadt zu Frankenfort ſo ſie ußgeet ſollen geen, vnd wan ſie nit ußgeet ſo ſullen ſie ſie jm Fronhofe halden.

Item die ſieben Oſſen vnd die Ebern die dem Fronhofe alſo geboren zu halden, die ſin prunde vnd ſchutz fry, was kuwe, ſwyne oder anders ſiehes ſie ſuſt darüber hetten vnder die herte geen, davon ſin ſie plichtig zu geben als and. lude geben.

Item ſo ſy von alder geweſt, das man von des Fronhoffs wegen oder ander geiſtliche oder anders nyman der zu frankenfort wonhaftig ſy, von des feldes node vnd bruche wegen, vnd auch vmb felt zehenden nit ſulle laden oder bannen, ſunder hie vor den geſworen darumb zu ußtragen komen.

Item ſagen die geſworn, das von alder von Hünern, Genſen oder Enten, in der Aldenſtatt gezogen, kein zehende gnomen ſy oder

man plichtig sy, wand wo mit sie gezogen werden, sy vor vertzehendet; doch was gense zu felde gingen davon were man yn schuldig.

Item in der Nuwenstad, wo einer da hette sieben junger Hüner oder wie viel er darüber hette, were er nit me dan ein hun schuldig zu geben.

Item desselben gleichen mit Enten.

Item von zehen Gense ist man yn schuldig eine gans, hette einer aber sieben, so muste man aber geben eine gans vnd glichte iß dan darnach mit yn, hette einer aber sechs oder mynner so dorffte man sie uff dasmale nit geben, dan darnach so er me gewonne, so zelte er daruff vnd glichte iß aber, das von zehen ein gefiele.

Item desselben glichen halde man iß mit Lemern vnd ferckeln.

* * *

Item so der im fronhofe, die hofflide uff Gipels hofe von ovenbach zu oberrade, oder andere hie im Gerichte gebrochen han vnd gerüget werden, den sal man iß als andern zu bußen halden.

* * *

Item so ymants gesinde eym schaden dut vnd der nütze der Herschafft heyme komet, da geet man der sleuffen nach vnd muß die herschafft die buße ußrichten, vnd lesset man dan herschaft vnd gesinde mit eyn darumb gewerden, wem die buße vurter geburt ußzurichten.

* * *

Auch ist von alder kein sunder scheffery vor der Stat geweſt, den ein gemeyn scheffery und mag iglicher von iglichem morgen ackers halden ein schaff vnd bekennet auch nyman keiner eigen scheffery vor der Statt.

Nota der Rad meynt sich zu bedencken uff diesen Artikel, ob es besser sy, das man gonnen wulle iglichem morgen ein schaff zu halden, oder eime pluggewicht ein scheffery gonnen wulle, doch den guden luden vnd den ussern hoffen, die vor alder scheffery gehabt han, irs rechten vnbenomen.

Eingeheftet ist folgende Ordnung vom Brachfelde von 1504, die namentlich auch wegen der Ortsbezeichnungen von Interesse ist.

Wir der Ratt zu Fr. bekennen offentlich vnd thun kunt allermeniglich. Nachdem hievor von alter vmb diese Statt Fr. allewege drey felde geweſt sein vnd alle Jare eins brach gelegen ist, doch biß anhero jn dieselben Brachfelde frucht gesewet worden, dardurch die lude so die

Brachfelde mit jrem Fehe gebruchen zcu bußen komen, auch die eckere dadurch vßgefogen worden ſein, darumb der Ratt mit wiſſen der ackerlude vberkommen vmb dry felde damit ſolchem furkomen werde jn der lantwere, der alle Jare eins brach lygen blyben ſoll, vnd welcher derſelben eckern die das Jare brach lygen ſollen befruchtiget, ſoll die frucht verloren han, dan eynem jglichen ſoll daruff vnd darjn zcufaren erlaubt ſin.

Und ſein dieß die Felde ydes von dem andern gefundert.

Item der Rieder Felde ſall zcu brach lygen gehalten werden vom Riedern an biß vff das Fiſcherfelt zcwuſchen dem Bruch vnd dem Mainwaſen. Was aber zwuſchen dem Bruch vnd dem alten Riederberge lyget ſoll hertcu nit getzogen ſunder eynem iglichem ſeins gefallens zcu befruchtigen erlaubt ſein.

Item von dem Fraßkeller vor dem Bornheymer walt vßen an dem Filwyler ſchlag biß an den Fridberger ſchlag vnd von der großen vnd kleinen Ode vſſen gegen der Statt biß an das ecke der groſſen ode vnd die lenge vor der groſſen ode vffen biß an die Noißbäum die Cautz Renthers ſynn, vnd dieſelbe angewennde vſſen biß uff die Eſchersheymer ſtraſſen ann den wieſen born an Claß Humbrechts ſeligen acker biß uff die anwanden die oben vber dem Affenſtein gehet vor Ruhnſers wingarten vſſen biß vff den Froſchborn vnd furt vff die Gynheymer lantwere vor dem Lyndenborn vſſen biß ane die Redelnheymer wart vnd furt biß an den Kuwedrecksborn, was da jnner gegen der Statt lyget ſoll zcubruchen alle jare wie ein iglicher will vnverbothen ſein.

Item das Friedberger Felt von der Fylwyler ſtraſſen an biß uff die alt friedberger ſtraſſen vnd hinder der kleinen und großen Ode vnd Knobelochs hoiffe vnd hinſyt dem Eſcherßheymer wege zcwuſchen dem Affenſtein vnd der vſſerſten lantwere geim Gynheym biß uff den Gynheimer ſtege ſoll alles ein felt vnd zcuſamen gehorig vnd brache felt ſein.

Item das Galgen Felt von der pfortten an biß an die alte Wartt, und von Ridenauwe an biß an den Meinwaſen ſoll alles ein felt vnd zcuſamen gehörig ſein.

Doch ſollen Wieſen befritte eckere vnd wingerten, ob die ymant jn dieſen feldern gemacht hette oder mit der Zceitt machen wurden, jnn die brach felde nit gerechnet ſein.

Digitized by Google

Item was aber Eckere vßerhalb der wartten vnd der vßersten lantwere lygen, die mag ein iglicher seines gefallens gebruchen jn welchs felt oder wie er will.

Concl. in consilio feria quinta post festum S. Barbare virginis 1504.

Es soll auch inn das felt das brach gelegen ist nicht anders das erst Jare dan Winterfrucht gesehet werden, desgleichen zcum andern Jare in das Habberfelt nicht anderes dan Sommerfrucht gesehet werden. Concl. jn consilio feria quinta post Dom. Cantate 1505.

Blatt 61, zweite Seite, enthält den Eid der Geschwornen über die Weingärten und eine Rathsordnung von 1501, die die Anlage neuer Weinberge verbietet.

Auf Blatt 62 stehet das in Fries Sammlung No. 4 abgedr. Statut, wann die Frau Mantel oder Paternoster auf des Mannes Grab leget; Actum anno dm. 1460 feria quinta post Mart. ep. Vgl. Thomas Oberhof S. 520. Sodann folgt eine Raths-Verordnung von 1551 gegen das „Schießen mit den püchsen in der Landwere."

Blatt 63 enthält eine Tauben-Ordnung von 1405, ein Statut von 1379, wann man den Bürgern der Stadt Diener leihen solle, und ein Statut „vmb besetzinge" act. tertia post festum trinit. 1414, gedr. in Fries Sammlg. No. 2, woselbst jedoch dieses Datum nach den Worten ane geverde einzuschalten ist. Das Statut reicht noch auf die Hälfte des folgenden Blatts hinüber.

Blatt 64 enthält das Statut von 1513 über Besetzungen in Pestzeiten, gedr. Orth Anm. 2, Forts. S. 219 und Fries No. 7, und ein Statut „das man keyne eigen Erbe verkauffen solle anders denn burgern zu Fr." Letzteres ist zum Theil in Orth Anm. S. 722 u. daraus in Fries No. 6ᵇ abgedruckt, aber mit der offenbar falschen Jahresangabe 1531. Denn diese Jahreszahl findet sich in dem Buche gar nicht angegeben, sondern es ist blos die laufende Zahl 31 gesetzt: das in dem Statut in Bezug genommene Privileg K. Sigmunds ist aber von 1416 (vgl. Priv. Buch S. 259) und wie schon an sich nicht anzunehmen ist, daß der Rath erst über hundert Jahre später auf dies Privileg ein Statut gegründet habe, so geht auch das wahre Alter des Statuts, nemlich 1431, daraus hervor, daß es in dem Statutenbuche mit der gleichen Handschrift zwischen den Statuten von 1414 und 1439

Digitized by Google

ſtehet, während das zuletzt erwähnte Statut von 1513 in dieſem Jahre mit weit ſpäterer Hand an dem zufällig freigebliebenen unteren Theile der erſten Blattſeite eingeſchrieben wurde. Das Statut von 1431 fährt folgendermaßen fort:

Auch ſo wart zu iglicher zyt daby verkundiget vnd geſaget, alſich ettwebicke biß dar gemacht vnd gefügt habe, das etliche Huſunge und andere erbe verkaufft haben vnd geſaget, das ſoliche huſunge oder erbe einen nemelichen Zins geben, vnd die daruff verkaufften vnd offgeben, da ſich doch erfant, das die vaſte me außgaben vnd me beſwert waren. Und auch das ettliche lude gulde ewige vnd wydderkauff uff guden vnd erben verkaufft haben vnd geſagt, das die gude eigen waren oder auch einen nameligen Zins geben ſulden, da ſich aber darnach erfant, das ſoliche gude nit eigen waren vnd zu zyden auch furter vnd me beſchwert waren, den ſie die Zinſe benant hatten, ſolicher vnredelicher vnd vnwarhaftiger verkauff ſich etwan biß dar gemacht hette, die brieffe weren den mit der ſtede ingeß beſigelt worden, das der Rat ungerne hette.

Deß ließe der Rat aber allermenlich wiſſen vnd warnen, wer huſunge vnd andere eigen vnd erbe gülde ewige oder pantſchafft forter verkauffen wulde, das der ſolich kauffe offrichtich vnd redelich verkauffte vnd eigentlich vnd warhafticlich ſagen ſulde wie es damit vnd darumb gelegen vnd geſtalt ſy. Dan wan man vorter ſolicher unwarhafftiger vnd vnredlicher verkauff als vorgeludet hat gewar würde oder erfinde, das wolte der Rat ſo herticlich tun ſtraffen, das ſich eyn ander daran ſtoßen mochte.

Blatt 65 enthält die nachſtehenden Statuten von 1439 u. 1448.

Das man keyne ewige gülde verkauffen ſal (vnd was verkaufft wurde, ſol offgab vnd werſchafft vor des Rats frunden geſcheen).

Als die huſunge geſeße vnd erbe in der ſtade Fr. gerichte begriffe vnd termeny mit ewigen vnd andern zinſen vnd gülte vaſte beſwert ſin, dadurch ettliche ſolicher huſunge vnd erbe vaſte vergangen, vil wüſter flecken vnd erbe worden ſin, die ungebuwet bliben vnd die lenge noch me beſwert vnd verganglich werden mochten, darumb ſoliches zu verſorgen vnd zu verſehen, ſo han unße Herren der Rat zu Fr. im beſten geſezt vnd vberkomen vnd gebieten, das nymant forwerter off deheiner huſunge geſeſſe oder erbe in der ſtade Fr. gerichte, begriffe vnd termeny gelegen keyne ewige gülde verkauffen ſal, wenig noch vil die vor nit

Digitized by Google

druff gelegen iſt. Wulte aber ymant furter off ſolichen huſungen geſeſſen oder erben gülte verkauffen, die vor nit druff gelegen iſt, der ſulte ſie verkauffen zu wyderkauff vnd nit ewig, vnd ſulten auch keuffer vnd verkeuffer ſoliches verkauffs offgiſt vnd werſchafft tun vnd nemen vor des Rates frunden zu Fr. nach dem man begnadet vnd gefriheit iſt vnd vnder der ſtede Ingeß. beß. vnd nirgent anders. Geſchee es aber von jmant darüber anders als vorg. ſteet, ſo ſulte ſolicher verkauff keyn crafft oder macht han, vnd ſulten keuffer vnd verkeuffer von den ſoliches alſo geſcheen were, dem Rate zu pene verfallen ſin mit ſo vil gelt als der kauff geſcheen were. Doch wer huſunge geſeſſe oder erbe in der ſtat begriffe vnd terminy hat daran die eigentſchafft oder beßerunge ſin iſt, der mag die vererben für ewige gulte vor des Rats frunden als vorgeſchr. ſteet one alle geverde. Act. quinta ante Michael. 1439.

Wo geſwiſterde Eigen vnd Erbe teilen wullen.

Der Rat hat geordnet vnd geſetzt, nach dem vnd auch von alder hie zu Fr. gehalten vnd herkomen iſt, wo lude es ſin geſwiſterde oder andere an huſungen vnd geſeßen in der ſtat Fr. in ganerueſchaft mit eyn ſitzen oder yne in gemeynſchaft anfellet, obe der eins oder me teilunge daran begerten vnd die haben wulten, das man dan ſoliche huſunge teilen ſal nach Rate der werglude die ſich des verſteen vnd nach gelegenheit der huſunge zum beſten. Act. feria quinta post Oculi 1448.

Ein hier eingeſchaltetes Pergamentblatt, mit der alten Signatur 63, enthält ein Statut über Eigen und Erbe zu verkaufen von 1490. Orth. Anm. S. 719 und nach ihm Fries haben ein ſolches Statut von 1509 abdrucken laſſen, mit der Bemerkung, daß daſſelbe ſchon 1490 publicirt worden ſein ſolle. Dies alte Statut ſtimmt mit dem neueren bis auf den letzten Abſatz überein. Anſtatt deſſen heißt es nach „kraftlos und abſeyn" hier weiter:

Weres aber, daß ymants in verkauffen Eigen nnd Erbe, Zinſe, gulten oder Renten daruff der alten Zinße vor hin vff denſelben ſtunden oder ander beſwerniß in der werſchafft verſwigen würde, den meynt der Rat nach gelegenheit darumb an ſinem libe onableßlichen zu ſtraffen, darnach wiße ſich ein iglicher zu richten. Jt. uff Sontag decollat. Joh. iſt dieſer Zettel durch die Stat ußgeruffen vnd verkondet worden, an den enden vnd ſteten wie von alter herkomen vnd gewonheit iſt durch

Digitized by Google

Melchior Swartzenberger Ratſchreiber, den oberſten Richter Conrad von Swapach vnd Hanſen von den ſchriver vnd wynruffer. Anno dm. 1490.

Uebrigens zeigt die Vergleichung dieſes alten Statuts mit den Abdrücken, daß dieſe mehrfach entſtellt ſind, z. B. in der 27 Zeile bei Fries ſteht beſchwere ſtatt bishere.

Blatt 66 enthält zuerſt ein Statut über „erſte Zinſe vnd Eigenſchafft.“

Vmb erſte Zinſe vnd eigentſchafft off Eigen vnd Erbe han ſich ſcheffen vnd Rat vereyniget, das man geiſtlichen luden vnd ſpitale cloſteren kirchen vnd derglichen nit bekennt eigentſchafft wiewole ſie erſte Zinſe haben vnd wo ſich geburt, daß verkeuffunge oder verußerunge eins erbs oder gulde geſchee, daruff ſoliche egen. geiſtliche perſonen, ſpitale, cloſtere oder kirchen erſten zins hetten, vnd man yne der eigentſchafft nit bekente, ſo ſulden doch darumb andere werntliche perſonen die den erſten zinß darnach hetten, eigentſchafft davon nit haben oder gebruchen. Weres aber, das dieſelben erſten zinſe vß geiſtlicher hant qwemen in werntlicher burger hant, ſo ſollen dan dieſelben erſten Zinſe darzu die eigentſchafft auch haben. Actum ipsa de S. Laurentii 1419.

Und dann ein noch die erſte Seite von Bl. 67 füllendes Statut von 1439. Orth Anm. S. 726 und aus ihm Fries Nr. 8. haben ein Statut von 1526 über den Verkauf oder Verpfändung der Gülten abdrucken laſſen mit dem Zuſatze, daß deſſen Inhalt auch ſchon anno 1439 durch ein Statut publicirt worden ſein ſolle. Dies alte Statut ſtimmt nun allerdings wörtlich mit dem neueren überein, hat aber noch folgende weitere Beſtimmung:

Weres auch ſache, das jmant were, der ſolcher vorgeſchr. gulde in kudes oder weſſels wiſe an ſich brechte, allein oder mit andern gulten oder guden, ſo ſulde derſelbe, der ſoliche gulde alſo an ſich bracht hette, demjhenen der die beſſerunge hette an denſelben guden vnd vnderpfanden, daruff die gulde gelegen weren, derſelben gulde gonnen vmb einen redelichen weſelichen pfenig: mochten ſie aber vmb das gelt nit vberkomen vnd eins werden, ſo ſulden ſe vor vns den Rat darumb komen, vnd was wir oder wem wir das befelhen, erkennen zu glichen mogelichen ſachen, das er jme darfur geben ſulde, dem ſulden ſie zu beiden ſiten nachgeen vnd daran eyn begnügen han ane ire wyderſprache vnd wyderrede. Doch den burgern zu Fr. die eigenſchafft of ſoliche gude hetten,

Digitized by Google

irs rechten damit vnbenomen. Vnd ſal man von ſolichen verkeuffe, abekeuffen vnd ſachen offgift vnd werſchaft tun vnd nemen vor des Rats frunden vnd mit der ſtede ingeß. als ſich geburt vnd der Rate gefriet vnd von alder herkomen iſt by den vorg. penen. Act et proclam. per totam civitatem dominica prox. post diem S. Anthonii confessoris 1439.

Dabei iſt ein Blatt eingeheftet mit einem Statut von 1471, wonach die Verkündung von ſolchem gekauftem oder gekudetem Eigen, Erbe oder ewiger Gülte nicht zu geſchehen habe, was ein Bürger aus geiſtlicher Hand an ſich bringe.

Hierauf folgen:

Auf Blatt 67. Statut von 1382 über die Pflicht der Bürger, Harniſch und andere Rüſtung nach Verhältniß der Bede-Abgabe zu halten, wie folgt:

Vmb Harniſch zu halten nach der bede geſetzt.

Zum erſten wer 10 pfunde zu bede gibt vnd daruber biß an 20 pfunt, der ſal harneſch haben zu zween gewapneten das er die wole ertzogen moge, eynen mit eym pantzer mit eyner huben mit beyngewande mit eyner glenen wole erzugt, vnd eynen mit eym pantzer mit eym iſernhude mit knylingen vnd mit eyner helmbarten oder mit eym ſpieße wole ertzugt.

Wer zu bede gibt 20 ph. vnd darüber biß an 30 phunt, der ſal dry gewapent ußbereiden, zwene mit huben vnd einen mit eim iſernhude wole ertzugt, als vor vnderſcheiden iſt.

Wer 30 phunt vnd derüber biß an 40 phunt, der ſal vier gewapent ußbereiden, zwene mit huben vnd zwene mit huden als vor vnderſch. iſt.

Wer zu bede gibt 40 phunt vnd darüber bis an 50 phunt, der ſal fünff gewapent vßbereiden, dry mit huben vnd zwene mit iſernhuden als vor ꝛc.

Wer zu bede gibt 50 phunt vnd darüber bis an 80 phunt, der ſal ſechs gewapent ußbereiden, dry mit huben vnd dry mit iſernhuden als vor ꝛc.

Wer zu bede gibt 80 phunt vnd darüber, der ſal echte gewapent vßbereiden, vier mit huben vnd vier mit iſernhuden als vor ꝛc.

Auch wer eine Handwerg kann und 30 gulden wert hat über ſcholt vnd darüber, der ſal ſinen vollen harneſch han, eyn pantzer, eyn hube,

Digitized by Google

beyngewand vnd eine glenen wol ertzugt, vnd wer nit hantwerg kann vnd über sin scholt hundert gulden wert hat vnd daruber, der sal auch in derselben maße sinen vollen harnesch haben als vorbenant steet. Vnd wer 30 Gulden wert hat, er konne hantwerg oder nit, über sin schult, den vnd dem sollen ire Rottmeistere wole sagen, wie sie sich halden sollen, vnd sollen auch die Rottmeistere von huse zu huse geen vnd diß als vorgeschr. steet, allermenlich sagen, das er als vorg. steet wole ertzügt sin sal vnverzugelich, vnd welche zyt man das besehe vnd wer dan nit ertzügt ist als vorgeschr. steet, der ist alle dage als dicke man des besehet, mit eyner halben marg zu pene verfallen. Actum sexta ante Letare 1382.

Auch wen nit gantze harnesch geburet zu halden, der sal sin traber geschirre han, mit namen isenhut, zwene hantschuwe vnd eyn swert oder kolben oder spieß oder helmbarten oder desglichen.

Auch sollen alle winstichern, sacktregere vnd furschenchen iren vollen harnesch han.

Auf Blatt 68. Statut von 1437 über die „Heymlichkeit fegere" und Rathsdecret von 1584 über den Kersal.

Auf Blatt 69. Rathsschluß von 1489 über das Verleihen der städtischen Almeyen und Statut von 1426 über der Stadt Boten.

Auf Blatt 70. Vergleich mit der Stadt Mainz über die Marktschiffe von 1413, Statut von 1413, daß die „himpeler schifflude" Niemanden in ihren Schiffen aufnehmen und führen sollen, Statut von 1437 über die Frühschiffe und Himpelnachen.

Auf Blatt 71. Statut von 1422 über die Brunnen; Verbot der „snebelechten vnd geferbeten Schuwe" 1456; Verbot des Besuchs der Kirchweihen 1446; Verbot der großen breiten Schoppen, die in den Gassen gemacht werden 1454, erneuert 1547.

Auf Blatt 72. Satzung wegen der Schornsteine 1442; Verbot, Schwerter, Langmesser oder Degen zu tragen, die größer als das an dem Römer gezeichnete Maß seien, 1480; Notitzen über Geschenke an Wein, welche die Stadt 1499 und 1508 den Deutschordens Herren machte; Verbot von 1514, nach der Ave Marien Glocke auf der Straße keine Langmesser, Degen oder Schwerter bei sich zu tragen, keine „schamper" Lieder zu singen oder unzüchtige Worte zu treiben.

Digitized by Google

Auf Blatt 73. Notitzen über Geſchenke an den Deutſchmeiſter 1491 und nachſtehende Angaben:

Die ſchenke off ſant Marien Magdalenen tag.

Zum erſten der paffheit des ſtiffs zu ſant Barthol. in gemeinſchaft iii firtel Wins.

Dem Dechant oder wer off denſelben tag das ſacrament traget, i firtel Wins, desglichen were die hohe meſſe ſinget, i firtel Wins.

Die Herren die da miniſtreren iglichem i maß.

Den fürſengern auch iglichem i maß.

Dem Prieſter der mit dem ſtabe dem ſacramente folget i maß.

Dem oberſten gluckener i maß.

Der zweyen ſcheffen die den herrn der das ſacramente tragt (begleiten) iglichem i firtel.

Den Junghern die vor dem heiligen ſacramente ſpelen iglichem i maß,

Organiſte i maß.

Dem der des Rats Heiligtum draget i maß.

Dem ſtiffte zu ſant Leonhart in gemeynſchaft ii firtel.

Dem ſtiffte off v. l. frauwen berge ii firtel.

Den predigern ii firtel.

Den frauwenbrudern ii firtel.

Den Barfußen ii firtel.

Den knechten die den kaſten tragen iglichem i maß.

Item off vnſers Herrn lichnamstag pleget man nymant zu ſchencken.

Item off ſant Marien Magdal. abent pleget man die herren zur pharre zu fragen, off welche zyt ſie angeen wollen vnd wan ſie das zuſteen tun, ſo laſſen das die Burgermeiſtere durch den oberſten oder andern Richter die andern ſtiffte vnd orden forter wiſſen. Dartzu beſtellet man das die lantwer verſehen, auch alle porten (außgeſcheiden galgen vnd Redeleheymer porten) zugehalten werden biß daß die proceſſion mit dem Heiligthum vmgangen iſt. Dartzu beſtellet man etlich perſon uß den hantwerkern gewapnet vor der mentzer vnd galgen porten, auch etlich uff die thornen, der ſchüßporten acht zu nemen vnd wole vmb ſich zu ſehen biß nach der proceſſion.

Notandum als vormals off Marie Magdal. tag anno XIII°XLII° ſo eyn groß geweſſere vnd geſtude zu Franckf. was, das yderman

vertzagete vnd das auch vaſt großen ſchaden det, ſo hat die paffheit vnd der Rat dazumale für ſie vnd ire nachkomen globet forter jerlichs off denſelben tag Gote zu eren vnd zu lobe vnd off ſine barmhertzikeit vns vor ſolichem ſchaden vnd ſchrecken behuden wulle, eyne proceſſion zu tun vnd das h. ſacrament zu tragen.

Auf Blatt 74. Verzeichniß der Geſchenke an Wein, wie ſie der Rath an Churfürſten, Fürſten, Biſchöffe u. ſ. w. zu machen pflegt, wenn dieſe die Stadt beſuchen: z. B. erhält der Abt von Fuld, weil der Rath Bonames von ihm zu Lehen hat, jedesmal ſechs Viertel Weins, ein Churfürſt 10 Viertel, ein Fürſt oder Biſchoff 6 Viertel, ein Abt oder Graf 2 Viertel, der Meiſter deutſchen Ordens und der Markgraf von Röteln 4 Viertel. Ritter und Knechte erhalten nur Wein, wenn Thurniere her gelegt werden.

Auf Blatt 75. Ordnung von 1430 über das Feilhalten von geſaltznem Fiſchwerk: es ſoll in den neuen Hütten bei St. Nielaus geſchehen, die der Rath dazu hat machen laſſen; Ordnung von 1431, den Wein mit „frankforter Jche" zu verkaufen; Statut von 1435, daß in den Meſſen die zu Schiffe kommenden Weine in den Schiffen, und die Elſäßer Weine auf dem Liebfrauenberg ausgeſchenkt werden ſollen.

Auf Blatt 76. Verbot von 1455, daß kein Bender Wein ſchencken ſoll. Verſchiedene kleine Satzungen von 1484 und 1485, z. B. Verbot der Hafenkuten bynnen der Lantwere, Gebot das Almoſen zu St. Nicaus nur an Bürger zu geben, Gebot, daß des Raths Bereiter auf den Dörfern um erkannte Schuld pfänden ſolle.

Auf Blatt 77. Ordnung von 1487 über den Lohn der Weingärtner, von 1494 über die Weißgerber, dergleichen Satzung über die Weinleſe und von 1500 über die Weinfuhren.

Dann folgen zwei nicht ſignirte Perg. Blätter mit einer Rathsordnung von 1543 über Schlägereien und Friedegebote.

Blatt 78 und 79 ſind unbeſchrieben.

Mit Blatt 80 beginnt wieder die alte rothgeſtrichene Schrift und geht bis Bl. 86. Hier findet ſich zuerſt: Nota clerunge des zolls gnant das Merktrecht, zu dem Schultheißen Ampt gehorende vnd man in der alden meſſe pfleget zu heben. Ueber dieſen Zoll vgl. Lersner Chr. II. 551. Orth Anm. 4, Fortſ. S. 256. Orth Reichsmeſſen 202. Es war eine kleine Abgabe, die alle diejenigen in der Herbſt-

Digitized by Google

meſſe an den Schultheißen zu zahlen hatten, welche mit ihrer Kaufmannſchaft auf der Straße ſtanden. Der Schluß dieſer Ordnung lautet:

Zu wiſſen ſy, daz alle die die uff der ſtraßen ſteen mit yrer kaufmanſchaft, ſin das merktrecht in vorgeſchr. maſſe ſchuldig zu geben vnd wer das eine gegibet, der darff des dieſelbe meſſe nit me geben vnd ſal man ime auch daruff ein zeichen geben. Und wer in den huſen obir uff ſinen verzinſeten obir anhangenden fynſtern ſteet vnd feile hat, der bedarff des nit zu geben. Und iſt man auch von derſelben kaufmanſchaft keyner dem Richter oder den Luſezoll ſchuldig zu geben, iß ſtee dan daby geſchrieben vnd ſunderlich geclert, vnd iſt dieſe vorgeſchr. clerunge eigentlich geſucht vnd getan Act. anno 1420, Jacobi apostoli.

Auf Blatt 81ᵇ folgt dann die Ordnung des Luſe oder kleinen Zolls. Derſelbe war ein Reichslehen der Herren von Sachſenhauſen, wurde von ihnen 1420 der Stadt verkauft (Orth Reichsmeſſen 198, Archiv Heft 6, S. 93) vnd erſt 1848 aufgehoben. Vgl. Geſetz und Statuten S. VIII. 264. Dieſe Ordnung iſt noch vor dem Verkauf des Zolls an die Stadt errichtet und ſollte die mancherlei Irrungen beſeitigen, welche über den Umfang des Zolls beſtanden.

Daran ſchließt ſich auf Blatt 83 eine „Clerunge geſcheen anno 1420 Jacobi apost." bezüglich der dem Oberſtrichter in der alten Meſſe zu ſtehenden Gefälle. Auszüge daraus gibt Orth, Reichsmeſſen S. 203. Hierauf folgt eine weitere den oberſten Richter betreffende Satzung:

Von eins obirſten Richters und ſiner gefelle vnd hantderinge wegen iſt der Rad vbir komen, daz jm gefallen ſulle ſin teil am geczuggelde an gerichte, mit nemen dry heller an den ſieben heller die man gibet inczuſchriben vnd ſolle man daz auch halden als Scheffene vnd Rad geclert han vnd vbirkomen zu halden.

Item vmb das mergtrecht daz er hebet in der aldenmeſſe vnd dann ſuſt zu ſant Martins tage von den Gerthenern vnd Rubenwagen ſulle er auch halden als man neſt vor der aldenmeſſe in dieſem jare ubirkomen iſt.

Auch ſal er weder von gerthenern oder nymand anders frondinſte fordern noch ſie darzu nodigen obir tringen mit trauwen obir ſuſt, iß ſy vmb geferte mit karren obir wagen zutun obir ſuſt zu arbeiden.

Auch ſal jme werden die Budelhube lands vor dez Stad gelegen.

Auch ſo waz dem Rade vurkomen, daz man faſte geltis geben

Digitized by Google

mußte, vmb einen mort den luden ir lantrecht zu nemen, des hat der Rat erfaren wann des not sy, das dan der oberste Richter vnd der Stucker ein wattmal vnd die geschuldigeten des mordes werden des morts vnd sache erwonnen oder nit, so blibet daz watmal dem Richter und dem stucker, iglichem zum halben teil, doch wollen iß die elegere losen, das mogen sie tun vmb einen halben gulden vnd nit hoher.

Auch wan man eim sin lantrecht widergibet, der sal dem Richter vnd Stücker auch geben einen halben gulden vnd nit me. Und sal man darüber nichts me geben, iz sy von vorheischunge, vertzelinge, verlantrechtinge obir sust in keine wyse, vnd ist auch des Rads meynunge, jm daz auch also vurter zu halden lassen.

Auch meynt jme der Rad daz graß in der Stede graben zuschen Bornheimer porten vnd dem graben der durch die Stad flußet, von fruntschafft vnd nit zurechte lassen gefallen als lange den Rad gelustet vnd nit lenger.

Sust sullen jme auch gefallen andere gefelle in der Stad vnd uff dem Bornheimer Berge, zum Obirsten Richter Ampte gehorig, doch wo jn der Rad hieße ablassen und andirs vnderwisete, des sulde er also folgen.

Auch sust vmb die syherbreche zu straffen vnd die kremer, hocken, fischere und anders waz zu merkte steet zu rechtfertigen vnd zu stellen, bennige lude vßzutriben, vnd was anders jn das obirste Richter Ampt gehorit oder jme der Rad befelhet, das sal er auch getrulich hantderen vnd ußrichten nach seime besten synnen ane geverde.

Auch vmb den Gulden von den Bennigen, die frevelich hie jnne sin, vßzutriben, sal jme halb vnd das andre Halbteil den Burgermeistern gefallen. Doch wo armut were oder die sache nit als geverlich ergangen were vnd die Burgermeister das mynerten oder zumale ließen faren, des sulde der Richter folgen. Actum Galli 1420.

Auch sal er der Stad ein pherd halden von zwenczig oder vier vnd zwenczig gulden ane geverde, daz zu ryden ist, also so man das begert vnd fordert, daz er dann mit sin selbis libe daruffe obir obe er des nit virmochte, dann ein andern daruffe zu ryden das darlyhe.

Auch ist des Rads meynunge, daz ein iglicher Obirster Richter zu Frankenfurd sulle die heimelichen gerichte erfaren vnd auch des Rads vnd der Stede botschafft in den obir andern sachen so jme daz

Digitized by Google

befolhen wird, getrulich werben uff der Stede oder der jren beſcheidelichen koſten ane geverde. Dieſe vorg. clerunge iſt geſcheen uff Donrſtag vor ſant Lucastage anno 1420.

Auf Blatt 84ᵇ ſtehet ein Beſchluß über den Eid und die Pflichten der Richter, ebenfalls von 1420.

Blatt 85 folg. enthält dann aus derſelben Zeit nachſtehende Ordnung von der Bede. Dies war damals die ordentliche ſtädtiſche Abgabe, eine Vermögensſteuer von jeder Art Beſitzthum und die Faſſung dieſer Ordnung zeigt deutlich, welche Schwierigkeiten mit der Erhebung dieſer, ſich zumeiſt nach den eidlichen Angaben der Steuerpflichtigen richtenden Abgabe verbunden waren.

B e d e.

Nota von bede wegen dieſe hernachgeſchrieben clerunge.

Mit namen einen halben gulden vur einen hertſchilling. Item ain farnde marg an gelde, daz were andirhalb gulden, davon gibet man ſechs junge hellir die machen fünfftenhalben hellir, daz were mit namen von eim gulden dry alde hellir. Item ein ligende marg geldes fünff engels, daz were mit namen der gulden geltis zwenzig alde hellir. Item ein gulden geltis lipgedinge x hellir.

Item ein hube landes acht ſchillinge junger hellir. Doch weres daz eins ſin lant zu lantſiedelm rechte verluhen hette vnd man denſelben lantſidel davon nit vertringen mochte vmb merern phacht oder liebern lantſiedel, ließ er iß aber ligen, daz man jm den ſin beſſerunge davon abelegen muſte, ſo ſulde man daz nit verbeden als lant, ſundern die korngulde vnd andere gulde als man davon jerlichs geben ſulde, daz ſulde man verbeden. Weres auch daz etwas wieſen darjnne gehorte, die ſulde man vur wieſen verbeden vnd das lant vur lant, oder als iß dann in vorgeſchr. maße verluhen were.

Item von eim achteil korngeltis acht junge hellir, die brengen ſechs alde hellir. Item ein achteil korngeltis lipgedinges vier junge hellir, die brengen dry alte h.

Item ein morgen wieſen xx junge hellir, die brengen xv alde h. Item eyn morgen wingarten xx h. Item ain ame wingeldes fünff engels. Item gartenlant nachdem man iz verluhen mochte vnd ſal man iz ſlahen an ewige gulde, doch ſal man den zins davon abeſlahen.

Item ein hundert ſchaffe viii ſch. junger h. Item ain kuwe vi

junge hellir die machen fünfftenhalben alde h. Item ain kalbe dry junge h. Item ein bienſtock dry junge h. Item ſwine nach dem ſie wert ſin. Item pherde nach dem ſie wert ſin.

Item von ain achteil oleygeldes fünff engels. Item von eim achteil Rubengeldes oder zwybolngeldes viii junge hellir die machen v alde hellir.

Item von huſunge, garten, hofen vnd andern guten ſal man geben als man ſie verluhen hat oder als hoch man ſie uber bodenzins verluhen mag, doch in wilchem huſe vnd geſeſſe eins wonet, da ſal man zwei teil verbeden vnd das uberige dritteil vur den ſeſſe vnverbedet abeſlahen.

Item dringfaß nach dem ſie wiegen, die marg ſilbers vur vii gulden.

Item ein molen ſal man vur xx achteil korngeltis virbeden. Die molenwaſſer ſal man virbeden als dure man ſie verluhen hat. Echte legeſchiffe ſal man virbeden vur ix ſch. geltis.

Item ein ganß für 2 ſch. geltis, einen kappunen vur 2 ſch. geltis, ein hun vur xii hellirgeltis.

Item ein achteil korns oder ein maldern habern, in iglichs 2 ſch. lichter verbeden, dan iz gildet, ſo man die bede zu fodern anhebet. Item andere fruchte nach antzal virbeden. Item kappus gulde virbeden nach nach dem als der kappus gildet.

Item vur ein ſtad an der Wober kauffhuſe einen ſch. hellir. Item vur ein Ramen einen ſch. h.

Item ein phunt vnſlechtgeldes vur i ſch. hellir gelt.

Item wer preſſen hette die er verluhe, zu verbeden ein mit fünff engelſchen.

Item lehen da ſal man daz dritteil vur die manſchafft abeſlahen vnd die andern zwey teil verbeden.

Item ſal man von allen gotshuſen bede geben vnd auch die, die darjnne wonen.

Item waz dinſtknechte oder dinſtmagte korn, habern oder andere fruchte offſchuden oder kauffmanſchafft triben uber x phunt, die ſollen auch bede geben.

Item obe jmant mompar oder truwenhender were, die ſullen von derſelben mompanſchaft oder truwenhenderſchafft auch bede geben.

Digitized by Google

Wer auch jmant by jme in der koſte oder in dem huſe hette, es weren kinde, mage oder andere die eigen gud hetten vnd vormals bede geben hetten, die ſulden es by Eide vürbringen, das ſie auch ire bede davon geben. Weres aber das die ſelben die by eym in ſinem huſe oder koſte weren, fremde weren, vnd in gaſtes wiſe hie legen, die bedorfen von irem eigen vnd erbe anderſwo gelegen noch auch von irer bareſchafft die ſie by yne hetten, nit bede geben.

Auch iſt zu wiſſen, wen eins ſine gude vnd habe gerechet off die bede zu geben, ſo ſal es die bede die es geben muß davon nemen vnd was dan überig dablibet, das ſal es verbeden vnd die ſomme die es zu bede gibt, nit verbeden, es mußte dieſelbe ſomme anders hynnach biß an eyn geſworn bede aber verbeden, wie wole es der nit hette vnd ſie auch zu erſte ſchuldig were hynweg zu geben. Auch iſt herjnne vßgenommen, das man nit verbeden bedarff hußrat, cleider vnd gefmocke vnd was zu eins libe gehort ane geverde. Doch were einem perſon ſine eliche gemahel von todes wegen verſcheiden vnd hette cleynode vnd gefmocke gelaſſen, der er mechtig were zu verußern, dieſelben cleynode vnd gefmocke ſollen verbedet werden.

Item einem manne das beſte ſilbern dringfaße vnd eyn phert vnd ſiner hußfrauwe das beſte dringfaß darnach vnd eyn kuwe, doch ſo heyßet eyn zwiveltig koppe der zu eym gehort eyn dringfaſſe vnd eyn becher mit eyn lyde darzu gehorende eyn dringfaß, vnd obe ſoſt wole bechere in eyn gehorten, da hieß ir iglich fur ſich ſelbs eyn dringfaſſe.

Item eyn eintzeling perſone der ſin eigen gut hat, iſt der eyn manſperſone das beſte dringfaß vnd eyn phert, iſt es eyn frauwen perſone das beſte dringfaß vnd ein kuwe.

Auch bedarf eins nit verbeden alſvil korns vnd wins als eins in ſinem huſe mit ſine tegeliche geſinde vertzert von der zyt an als es ſin bede gibt biß off Martini darnach neſt, als ferre es den wine vnd korne off die zyt hat, ſo es die bede gibt; hette es aber die nit off die zyt, ſo ſulde es darfur niht abeſlagen.

Auch bedarf eins nit verbeden alſvil haberns, hauwes, ſtrowes als eins mit ſine pherde kuwe vnd fehe die es hat vnd nit off den kauff heldet, etzet vnd alsvil bornholzes als es verbornet von der zyt an als es ſin bede gibt biß off Martini neſt darnach. Doch wer off die zyt des egen. habern hauwes ſtrowes oder holzes nit hette, das ſulde an

der bede auch nit abegeſlagen werden. Auch welches der pherde, kuwe oder dringfaſſe nit hette, das ſulde des ſoſt auch nit abeſlagen an der bede.

Auch was eins ungewiſſer ſchulde oder gulde hat, die ſal es verbeden für eyn ſoliche ſomme, als es ſie by geſwornem Eyde verkauffen vnd geben wulde off die zyt, als es bede gibt vnd als es die drumale ſo verbedet hat, ſo bedarff es darnach die nit verbeden alſlange biß yme die ſcholt bezall wirt oder die gulde gefellet.

Auch wan zwey zu der heiligen E griffen, die vormals bede geben han, die ſollen dieſelben bede geben als ſie vor gegeben han, biß das man darnach eyn geſwore bede gibt, das ſie dan ire bede off den eit geben.

Weres aber das Imant ſin kint vertruwet zu der heiligen E vnd den kinden globt oder entheißen wirt etwas zu beretnis zugeben, daſſelbe beretnis es ſy gelt oder gelt wert jne gegeben oder nit, ſo enbedorffen ſie das nit verbeden, alſ ferre es off die zyt ire aldern oder jmant anders verbedet. Doch alſbalde man dan eyn geſwore bede hebet, ſo ſollen ſie den auch fur ſich ſelbs ir bede geben.

Auch wer ſchinderlichen großen ſchaden nymet von brande von reubern oder von gefangnis oder jmant ſin kauffmanſchafft off dem waſſer verginge oder desglichen, derſelbe bedorffte nicht ganze bede von den beſchedigten guden oder habe wegen geben, dan er ſulde es vor den Rat bringen vnd der Rat ſulde jme daran gnade tun.

Wen man auch ein bede hie hebet, wer dann anderſwoher komt vnd ziehet vnd nit hie geweſt iſt, ſo man die bede verkundet hat, der enbedarff auch derſelben bede daz jar nit geben, dann er ſoll darnach ſin bede vur voll geben.

Wers auch, daz einer in demſelben jare ſo er der bede irlaßen were, von Fr. ziehen wulde, ſo ſulde er die bede die er alſo virſeßen hette, vur voll geben.

Weres auch daz jmands von todes wegen verfure vnd der bede virſeſſen hette, ſo ſulden die erben oder wer die gelaſſen habe erbit oder hube, die virſeſſen bede vur voll geben, waz aber bede vorter davon verfiele, hetten denn fremde vßlude daran auch teil genomen, ſo ſulde von derſelben vßlude wegen die bede nach anzal abegeen, doch als verre den vßluden ichtis eigens, erbis oder gulde in Fr. vnd der termeny

Digitized by Google

daſelbe anplichtig wurde, daz ſulde man doch vur voll virbeden, gliche wiſe als obe iz ingeſeſſen Burgere innehetten.

Auch weres daz mit eim etzwas lipgedings gulde abegeſtorben were, daz ſulde man auch an der bede nach anzal abeſlahen vnd nit virbeden. Weres auch daz mit jmands etzwas gulde oder gude abeſturben, alſo daz die ſinen neſten erben nit bliben, der gude bedorfften ſine erben nit virbeden, doch ſollen die gude von denen virbedet werden, uff die ſie qwemen, ane alle geverde.

An dieſe erſte Bedeordnung ſchließt ſich von Blatt 87 bis 90 die neuere Bede-Ordnung von 1496 an, deren Eingang und Schluß hier mitgetheilt werden. Beſondere Achtung verdient der letzte Satz, kraft deſſen der Rath, wenn ihm der beſchworne Bede Anſatz noch zu gering ſchien, das Vermögen des Steuerpflichtigen wegnehmen und dieſem dafür ſoviel Geld (Capital) vergüten durfte, als derſelbe verbeden wollte. Es geht daraus hervor, daß es damals, wie heut zu Tage bei der Einkommenſteuer, ſchwer war, ſich gegen ungetreue und unrichtige Steuer-Declarationen zu ſichern.

Als vnſere herren der Rate zu Fr. nach gelegenheit der zyt vnd leuffe eynehalbe bede verkundet vnd offzuheben befolhen han, vnd der bede halber mancherley alte offzeichnis cedule vnd buchere in der ſtat ſin, die von alder vnd villicht miß ſchrieben vnglich halten, auch darjnne von marken alten ſchillingen jungen ſchillingen vnd jungen hellern gemeldet wirt, die nu unbekant nit in übunge ſin, ſo han unſze herren der Rat ſoliches uff die itzigen gewonliche montze gefaßt mit erclerunge etlicher puncte off das eyn yder ſich deſterbeß vnderrichten moge, in ſolicher bede zugeben in ſinen Eyde zu halten als jme gepure.

Am erſten iſt geordent gefaſt vnd herkomen, das ein iglicher zu Fr. es ſy manne oder frauwe off den heiligen ſweren ſal ſin gude ligende vnd farende jn vnd vßer Fr. recht zu verbeden, als die bede von dem Rate offgefazt iſt, vns ſal ein iglichs by demſelben Eide ſagen, obe es icht inhabe der ſtede gelt, es ſy malegelt, uyderlegegelt, vngelt, verſeſſen bruckenzinſe, verſeſſen bede oder ander der ſtede rente oder gefelle das es ſoliches auch bezale.

Item ob eins paffen oder ander geiſtlicher lude gelt oder gut inhabe vnd kauffmanſchafft oder ander notze damit tribe oder ſchicke, daz das verbedet werde.

Digitized by Google

Item das eyner ſine hausfrauwe fragen ſolle, obe ſie icht hinder ire inhabe, das ſoliches gemeldet vnd auch virbedet werde.

Item zu ſagen, was gulde oder zinſe eyns paffen oder geiſtlichen luden oder andern gebe, die der ſtat nit bede geben vnd auch wieviel der gulde ſin.

Item zu ſagen, was gulde oder zinſen, eigen oder erbe in Frankforter termeny hinder die paffheit oder ander geiſtliche lude in kauffwiſe oder in ander wege komen ſy.

Item obe jmant momper oder truwenhender ſy vnd woruber, off das der ſtede ire bede davon wurde.

Item zu fragen off den Eit, obe eyner burger ſy, dan wer nit burger were, der ſulde ee er ſinen hertſchilling oder bede gebe, den Burger Eit globen vnd ſweren vor den Bedemeiſtern vnd ſal geben ſoviel jme gepurt.

Item zu ſagen, ob jmant vaſtnachthuner oder zinſe von ſinem libe gebe oder beſthaupte oder ſoliche nachfolgende herren hette oder jmant anders den der Rat die ſie vertedingten, vnd obe die Bedemeiſter der einchen funden, ſulten ſie offzeichen vnd für die Burgermeiſter wiſen.

Item zu ſagen, obe jmant wiſſe der zu Fr. nit inheimiſch oder geſeſſen ſy vnd doch eigen vnd erbe, zinſe vnd gulte in Fr. termeny gelegen hette, die bedehaftig weren, off das man die bede moge wißen zu fordern.

Auch iſt zu wißen das die bede vnd Rechenunge als nachgemelt wirdet, geſetzt iſt off eyn gantze bede vnd ye xxiiii ſchilling fur eyn gulden und ix heller für ein ſchilling frankf. werunge.

Es folgen nun die einzelnen Bede-Anſätze in ähnlicher Weiſe wie in der alten Ordnung. Am Schluſſe finden ſich noch folgende Beſtimmungen:

Item geware vnd kauffmanſchaft ſal man verbeden als ſie gildet off den tag als man nach der bede vmbgeet.

Item was eyner linenduchs in ſinem huſe machen leſſet, das jme ſin geſinde erarbeitet vnd er nit verkeuffen wil, davon iſt er nit ſchuldig zu verbeden.

Item wer holze vnd ſteyne zu buwen gekaufft hat vnd noch nit verbuwet iſt, der ſal ſoliches verbeden.

Item wer den nuwen pharre gulde gibt, die jne der Rat gegeben hat, der bedarf ſie nit verbeden.

Digitized by Google

Item werggezauwe sal man verbeden, dan es ist nit hußrat.

Item die gemeynen husere der Zunffte vnd gesellschaffte sal man verbeden.

Item buchere sal man verbeden die kostlich sin.

Item obe fremder Juden gelt hie were das sal man verbeden.

Item die Juden sollen einen Gulden für den hertschilling geben vnd die stedikeit ist ire bede.

Item was gulde einem erschinet bynnen der zyt als man nach der bede geet biß das er sinen Eit tut, die sal er fur schult vnd barschaft verbeden.

Auch sollen die Bedemeister nach den frauwen schicken vnd mit iglicher gutlichen reden, das sie von solichem gelde als sie hinder jrem manne hat, ire bede gebe vnd sal man jne das geben off ire frauweliche Ere vnd leste hinfart.

Item es sal ein iglicher sin bede den bedemeistern gantze als die offgesetzt ist geben vnd die in keyne wise noch mit einchen geverden verteilen.

Wers auch das die Bedemeister beduchte das eyner sin bede zu kortze gesaft vnd gerechnet hette, den mogen sie gütlich vnderwisen sich baß zu bedencken vnd obe er daby blibet, daruff sinen Eit dut vnd daruber noch die bedemeister vß redelicher orsachen beduncket das er das sine nit gantze verbedet habe, so mogen sie das an den Rat bringen vnd hat der Rat macht, denselben nach der bede als er die gesaft hat, abezulegen vnd sin Gut zu yme zu nemen.

Weiter folgen dann:

Auf Blatt 91 Satzung von der Holtzmenger und Vorkäuffer wegen 1441; von den Schiffmachern, daß ihr Holz an den Mainwasen gebracht werden könne ohne Weggelt 1435.

Auf zwei eingeschaltenen Zetteln Satzung wegen der Floße 1477 und vom Besehen der Feldfurchen 1521.

Auf Blatt 92 zwei Ordnungen von der Aussätzigen wegen 1417 und 1426; Satzung von 1502 über das bei den Rechenmeistern hinterlegte Geld.

Von der vßsetzikeit wegen.

Von der Gudenlude wegen ist der Rat vberkomen, das alle bartscherer vnd leßere zu Franckf. vnd Sassenh. alsdicke sie in lassen befinden oder sost das jmant hie zu Fr. oder zu Sass. vnreyne vnd feltsiech

Digitized by Google

fy, vnd doch die lude nit mydet als obe er reyne were, das ſie das off den Eit als ſie dem Rate vnd der ſtat Fr. getan han, eynem Burgermeiſter oder jne beiden vnverzugelich ane geverde in heymlichkeit melden vnd furbrengen ſullen vnd auch das durch nymant willen laſſen noch auch das nymant alſo zu leide oder durch haſſe tun ane alle geverde. Auch wan den Burgermeiſtern jmant alſo fur vnreyne belümont vnd furbracht wurde, das ſulden ſie dan auch vnverzugelich ane geverde für den Rat brengen, das man darnach mechte tun lernen vnd die verſuchen off das man die warheit erfaren mochte, vnd die vnreyne vßgewiſen als ſich dan geheiſchet. Auch welcher alſo belumot wurde, das er vnreyne were vnd ſich des nit wulde laſſen beſuchen die warheit zu erfaren, den ſulde man vß der ſtat wiſen als obe er vnreyne were biß alſlange daß er ſich ließe verſuchen vnd erfunden wurde, das er nit vnreyne were. Actum feria quinta post Bonifacii 1417.

Wer forter zu Fr. verlumont wirt von der vßſetzikeit wegen er ſy riche obir arme, das eyn Oberſter Richter mit den ſcherern den daz befolhen iſt den zu beſehen vnd zu verſuchen darby komen ſal, vnd wo ſich erfindet, das eins damit geplaget iſt, das ſal yne geben xxx ſch. heller, obe es anders an der narunge vermag. Vermochte es aber nit oder wurde verſucht vnd reyne befunden, da wil der Rat den vorg. lone von den burgern geben, vnd des geltes ſal werden 1 ſt. den ſcherern iiii ſch. dem Richter vnd ii ſch. einem Knechte der darzu hulffe, vnd ſal jne der Richter zu glicher zyt den Eit ſtaben. Act. Andree apli 1426.

Blatt 93 iſt leer.

Blatt 94 bis 99 enthalten die nachſtehende ausführliche Policeiordnung von 1468, die in manchen Punkten mit der in Orths Zuſätzen S. 387 abgedruckten alten Policeiordnung übereinſtimmt und ſehr zur Kenntniß der damaligen Zuſtände dient.

Von cleydunge.

Gode dem Almechtigen zcu lobe vnd zcu Eren, Gebudet der Rad zcu Franckenfort, das keyn Burger daſelbs Sammt gewant noch Attlaß czu cleydern, zcu Wameß noch zu Ermeln noch keyn geſtyckte oder gemechte mit perlyn an cleydern oder anderm geſmocke, waran das ſy, noch Sammt oder geſtickte broſtdüchere tragen ſolle, by verluſte zcehen gulden zu buße alle tage ſo dicke das geſchee, Doch ußgenomen Edellüde Doctores, Licentiaten vnd die jres adels oder jr kunſt halb gefryet ſin.

Digitized by Google

So ſal auch keyne frauwe oder jungfrauwe eyncke gulden ſtucke ſlechte noch erhaben zu cleydunge noch zu Ermeln oder kollern dragen, noch auch keyne nachſleuffen an yren clydern lenger haben oder dragen über eyn firtel eyner elen lang, vnd ſal auch keyne gebrentze uſſwendig daruff han, by verluſte alle tage dry gulden zu buße, ſo dicke das vberfaren werde.

Es ſal auch keyn ſchnyder zu Fr. oder ſine knechte oder geſynde die ſleuffen an den cleydern lenger machen dann als vorgeſchriben ſteet, by verluſte dry gulde zcu buße, die halb dem Rade vnd halb dem ſnyderhantwerk werden ſollen, doch das von den dryen gulden acht ſchillinge heller den ihenen den der Rad davon befelnuß thud werden ſollen.

Von dem Cebruch.

Der Rad gebudet auch ernſtlich vnd veſtiglich das alle dihenen, die offenlich in unee zu huſe bi ein ſitzen oder ſoſt Cbrechery driben, das ſich küntlich erfindet, es ſy man oder frauwen, vnd alle dihenen die dieſelben wiſſentlich huten vnd halten, ſich vnvertzogelich bynne den nehßkomende xiiii tagen davon ſcheiden vnd das gentzlich abetun vnd abeſtellen ſollen, Dann wer eß daraffter tede vnd nit abeſtelte, ſal alle wochen der Stad mit tzehen gulden one gnade zu pene verfallen ſin, vnd wer nit an gelde vermochte zubezalen, den wil der Rad an ſinem libe darumb ſtraffen oder uß der Stad verwyſen.

Auch gebüdet der Rad allermeniglich, das alle die ihene die mit wuchry ſcharpen vngeberlichen keuffen, damit die lude widder glich vnd beſcheidenheit beſwert werden, vmbgehn, daz unvertzogelich abetun ſollen, dann von wem der Rad das forter innen und gewar wurdet, den wil der Rad ſo ſwerlich buße abenemen, als ſie bedunket der überdret groß oder cleyn ſye.

Von dem ſpiele.

Der Rad gebudet auch ernſtlich, das keyn burger oder byſeße zu Fr. vnd Saſſenhuſen vnd in der Stede begriff vnd terminy an keynen enden heymlich oder offenlich eynich ſpiele umb gelt oder geltis wert thun oder driben ſolle noch dartzu legen, Ußgeſcheiden dieſe nachgeſchrieben ſpiele, Das erſte obe eyner zu ſinem huſe mit ſiner hußfrauwen kyndern oder geſynde frund oder mag oder eynem andern welcherley ſpiele das ſy ſpielete ye das ſpiele nit hoer dann ynen heller. Item tziemelich bretſpiele umb eynen heller vnd nit über dry gebode der heller, vnd

doch nicht geverlich gebode zuthun, es ſyen dann datzuſchen wurffe geſcheen als bretſpieles gewonheit iſt. Item jn derſelben maße ſchachtzabel ſpiel, in den kreyß ſchießen oder kegel ſchyben. Item in der karten, alſo das es keyner parthie gen der andern mehr gelde dann dry oder vier heller. Item der boſen karten vnd derglichen nit hoer dann das blait einen heller. Item dry oder mehr ſpiele vnd nit darunder mit eynem andern vmb eyne maß wynes oder ein orte oder vmb bezalunge des babes oder eynen fladen oder ein gans oder eyne cappine oder eyn felthune oder anders desglichen nit über vier engels ſpielen. Item eynes Jares zu Wyhenachten vnd dem achtzenden tage der geburt unſers Herren mit eyner oder mehr frauwe oder jungfrauwen tzu momen vmb eynen alten thorneß uff eyn male vnd nit mehr noch hoer. Welich Burger oder byſeße das darüber tete, er were rich oder arm, den wulte der Rad darumb ſtraffen, Mit namen, ſo dicke eyner das tede vnd vberfure mit viertzehen tagen uff eynen thorne heißen zu geende vnd daruff zu globen vnd zu bliben, oder darfür fünff gulden zum buwe zu der brucken über meyne zugeben ſo dicke das noit geſchen vnd ſich geburte, one alle genade. Und welich burger oder byſeß ſolich verboden ſpiele in ſinen wonungen oder dem ſinen hemlich oder offentlich mit willen vnd wiſſentlich geſtedte vnd verhengete zuthun, von wem das were, oder worfel dartzu luhe oder ſcholder neme, den wolte der Rad zu glicher wyſe als vorgeſchr. ſteet ſtraffen vnd bußen.

(Hier folgt dann über Stubengeſellſchaften u. Judenſpiele wie in Orth Zuſätzen S. 396.)

Von den bruden.

Auch ſall allermeniglich wiſſen, das der Rad gemacht hat jn dem beſten vnd durch gemeines nutzes willen armer vnd richer, wer zu Fr. brutlauff oder hochtzijt machen wil, das der oder die nit mehr lude laden oder haben ſullen, dann fünfftzig menſchen oder darunder ußwendig huſes, vnd auch nit lenger hochtzijt halten dann tzwene tage vnd daruber keynen waltzdag nit faren oder ander koſtlichkeit haben, doch der brude vnd brudgams vatter mutter vnd geſwiſterde vnd anders nyemants mag man den drittetag haben one alle geverde. Vnd wer dis breche als manchen als er mehr ladet oder hait, den er zu eſſen gibet oder ſendet, oder als manche menſchen er den drittetag über vatter, mutter vnd geſwiſterde hat als manchen halben gulden ſal er zu pene verloren han.

Digitized by Google

Auch hat man zu denselben brutlauffen vnd hochtzyden morgends affter vnders oder sust vor oder nach keyns andern schenckens warten oder yemants schencke geben, dann die zu mittage yms dargeladen sin und geßen han als vorg. steet by verluste eyns halben guldens von iglichem zu nemen, der schencke gebe oder neme.

Item man sal auch zu solichen brutlauffen vnd hochtzyden zu Abent Imß oder affter vndern zu orten nyemants anders laden oder haben noch zu essen geben, dan die zu mittage dargeladen weren oder gessen hetten, by der pene eins halben gulden von iglichem zu nemen als er mehe zu essen geben oder mehe geladen hette.

Es sall auch nyemants den andern zu solichen brutlauffen vnd hochtzyden vngeladen übergehen zu eßen zu keyner vorgenanten tzijt, wer eß darüber tede, der sal zu iglicher tzyt mit eym halben gulden zu pene verfallen sin.

Item sal man zu keyner brutlaufft oder hochtzijt vorg. mehe spiellüde begaben, dann dry oder viere oder darunder, oder bestellen das sie begabet werden, by der pene eyns gulden von iglichem zu nemen wer darüber mehr spiellüde begabete one alle geverde.

Von kyndelbettern.

Item ein iglich frauwe so jr got gehilfet vnd kyndes gelyget, die mag fünff oder seß frauwen oder darunder den ersten tag in dem kindbette mit essen vnd drincken in yrem huse haben und daruber nit mehe by verlust eyns halben gulden zu pene von iglicher frauwen, die sie darüber mehr hette, So zu yren lesten dagen zu affter vnden tzehen frauwe oder darunder by der vorg. pene eyns halben gulden von iglicher frauwe die sie darüber mehe hette.

Auch sollent sie zu lesten dage oder sost vor oder nach in dem kindbette keyns schanckes von den oder andern frauwen oder mannen warten oder nemen.

Auch sost in dem kindbette mag ein iglich kindbettern mit gefude vnd wyne die frauwen eren vnd dieß in keyne wise uberfaren by der vorg. pene.

Von den lychen.

Auch sal man zu keyner liche me lude haben oder laden zu eßen dann zwelff menschen oder darunder one geverde, wer das überfüre, der verlusset von iglichen menschen des er darüber mehr hette zu eßen, eynen

halben gulden. Wer auch vngeladen darginge zu eßen, der hette auch eynen halben gulden verloren zu pene.

Von kyntdeuffen ſchenckorten.

Item obe man yemants ein kynt deuffte oder eyn kynt das vnter ſinen Jaren were begrube, das man darumb jnſonderheit keynerley orten oder ſchancks off den ſtoben oder ſoſt machen oder haben ſulde, by verluſte eyns halben gulden von jglichem zu nemen der das uberfure.

Von winſchencke zu hochtzyde vnd lychen.

Auch ſal nyemant zu keyner hochtzyt oder lyche den wyn ſchencken, er eße dann da auch, bei verluſte eynes halben gulden zcu pene.

Von kyntdeuffen pettern vnd ſchanck.

Item welcher burger, burgerſchen oder der der dem Rade gewant iſt, eyn kynt uß dem dauffe hebet, der mag dem ſchencken drey alt thorneße oder mynner vnd nit daruber, by verluſt eyns halben gulden.

Als man zu den erſten meſſen vnd auch kynder in cloſtere zu tun, pleget muttere zu bitten vnd die furter ander frauwe bitten by den altare zu ſitzen, vnd zu tzyden yre lipliche mudere davon laißen, als hait ſich der Rad nach rade geleſter lude, die ſie vnderwiſet han, das es vnbillich vnd nit ſin ſolle, einhelliglich vnderſprochen vnd vereyniget, Alſo daß ſie mit yren hußfrauwen vnd den yren ridden vnd beſtellen wollen vnd ſollen, alſo das ſie ſich ſolicher muderſchaffte vnd ſache forter nit mehe annemen oder tun wollen, vnd wo es daruber von jr eyns hußfrauwen geſchee, ſo hait ſich jr iglicher verplichtet und verſprochen das daſelbe mit dryen gulden dem Rade zu pene verfallen ſin ſal. Vnd iſt des Rats begerunge, das eyn iglicher burger mit ſiner hußfrauwen, nyfftеln vnd den ſynen beſtellen wulle, das das auch by der vorg. buße von yne gehalten werde vnd ſie ſich deß auch forter entſlagen. Dann wer da oppern wil der mag das tun, und wann das geſchicht, das dann die frauwen aus dem chore widder in die kirchen geen vnd keynen ſeße by dem altare oder chore haben, es were dann daz eyns rechte mutter vnd nyfftelen in dem chore blieben*).

*) Dies letzte, mit ſo großer Rückſicht für die Kirche abgefaßte Statut iſt durchſtrichen und ſteht am Rande: Noli legere, haec lex abrogata est.

Digitized by Google

Von fierbruchen.

Dies Statut über Heilighaltung der Feiertage stimmt mit der Policei-Ordnung in Orth Zusätzen großentheils wörtlich überein.

Von den tagelonen.

Der Rad ist uberkomen vnd hat gesast, das man die tagelone geben vnd nemen solle als hernach geschrieben steet, vnd sollen des zwe tzyde sin, mitnamen die Sommertzyt zuschen vnser lieben frauwen tag genant Beelybe*) oder Annuntiationis zu der vasten gelegen vnd sant Gallen tage (geändert: biß uff v. fr. tag Nativitatis). Vnd die Wintertzyt von sant Gallen tage (geändert: v. fr. tag Nat.) vnd widder uff v. l. fr. tag annuntiationis vnd sal man auch iglichem der sinen vollen lone verdienen mag, gantzen lone geben vnd dem der es nit verdienen mag nach antzale.

Auch sal man nyemants keyn abenteßen oder drynken geben. So sal man auch nyemants zuschen sant Martynsdage vnd unser l. frauwen tage kirtzwyhe das affter vndern brot geben noch die tageloner das auch uff die selbe tzyt nit nemen oder eßen, vnd wer daruber mehe gebe oder neme oder das in eyn oder mehr stucken vberfure, da were iglicher von yedem stucke mit eynem alten thorneß zu pene verfallen.

Cztymerluden vnd steindeckern sal man geben Somertzyt ir eynem tzum dage fünf schillinge heller fürrechtes oder vierden halben schilling junger heller vnd morgens eyn soppen vnd als sich zu der soppen zu yedertzyt geburt vnd zu mittage zu essen vnd zu drynken vnd affter vndern broit vnd keyn abenteßen. Vnd die Winthertzyt sal man tages geben vier schillinge junger heller fürrechtes vnd nichts mehe, oder dry schillinge junger heller tages vnd morgens eyn soppen vnd was sich zu der soppen geburt vnd zu mittage zu essen vnd zu drynken vnd das afftervndern broit, vßgescheiden zuschen s. Martinsdage vnd v. l. frauwen tag kyrtzwyhe sal man das afftervndern broit nit geben oder eßen als vorg. steet.

Steynhauwern murern zciegeldeckern, ofenmachern wan der nuwe ofen machet, soll man geben die Somertzyt vier schillinge seß heller junger fürrechtes vnd nichtes mehe oder drißig heller vnd morgen soppen

*) Ueber die Benennung „Unser Frauen Gleibeltag“ vgl. Haltaus Jahrzeitbuch S. 96.

Digitized by Google

mittage eſſen vnd afftervndern brot als vorg. ſteet. Vnd die Winther-tzyt vierdenhalben ſch. fürrechtes oder drittenhalben ſch. vnd zwey eſſen, morgen ſoppen vnd mittageſſen. Doch welcher ſteynhauwer die getzauwe ſelber in buwe vnd weſen halten vnd die czuſpitzen aberiechten wil, dem ſal man geben als eynem czymerman. Doch ſal es ſteen an den die den buw verlonen wollen zcu machen, vnd das man es auch halte an der Stede buw vnd an den kyrchen, mitnamen Somertzyt fünftenhalbe ſch. vnd winthertzyt vierdenhalben ſch. fürrechtis.

Wegemachern ſomer vnd wintherezyt vier engels vnd keynerley eſſen oder drynken.

Schaubdeckern, ſomerzyt dages vierdenhalben ſch. fürrechtis oder vier engelße vnd morgenſoppen mittage eſſen vnd afterondern broit, Winther-czyt vier engels fürrechtis oder tzwene ſch. heller morgen ſoppen vnd mittage eſſen, wann ſie alde dache ſtoppen, wennte ſie forter keine nuwe ſchaubdache machen ſollen.

Cleybern die ſom. tages fünff engelße furrechtis oder zwentzig heller vnd morgen ſoppen mittage eſſen vnd afftervndern broit, winth. vier engelſch. furrechts oder xvi heller morgen ſoppen vnd mittage eſſen.

Opperknechten die ſom. zwene ſch. furrechts oder xii heller morgen ſoppen, mittag eſſen vnd afftervndern broit, wintherzyt xiv heller für-rechts oder ix heller morgenſoppen vnd mittageſſen. Vßgeſcheiden opper-knechten die cleybern andelagen, den ſal man geben ſom. xxii heller fürrechts oder xvi heller vnd eſſen als vorg. ſteet, Winthertzyt 2 ſch. junger heller fürrechts oder xii heller vnd eſſen als vorg. ſteet.

Steyndecker knaben die ſom. xii heller fürrechts oder vi heller vnd eſſen, winth. ix heller fürrechts oder iv heller vnd eſſen.

Auch mag man allen vnd iglichen die nit fürrechtis erleiden, das afftervndern broit die Wintherezyt geben ußgeſch. zuſchen ſant Martins dag vnd v. l. frauwentag Kyrtzwyhe, doch das man keyn afftervndern-brot ſomer oder wintherczyt vertziehen oder verwandeln ſolle als vmb eyn abentyms darfur zu geben, vnd auch das die tageloner morgens zur ſoppen vnd zum afftervndernbrode nit vber ein halbe ſtunde ſitzen ſollen.

Von furfluchtige des geſetzes.

Und welcher daruber uß Franckenfort zoge vmb dis geſetzes willen nit zu halden, der ſulde in den nechſten vi jaren darnach in Fr. nit

Digitized by Google

arbeiden noch ſeßhaftig ſin, er druge es dann ſunderlich uß mit dem Rade, das er yme das gonde.

Von der wingarten wegen.

Der Rad iſt uberkomen von der wingarten wegen als von alter herkommen iſt vnd wil das auch forter alſo gehalten han:

Zum erſten ein lyppel eynunge vor x ſch.

Item eyn holtz eynunge vor v ſch. phennige.

Item eyn drube vor v ſch. ph. alſvil druben als manig v ſch. ph.

Item eyn nacht eynunge vor eyn phunt ph. von drube vnd von holtze.

Item eyn nacht eynunge von fehes wegen vor v. ſch. ph.

Item eyn kyrſen eynunge vor v ſch. phenge vnd was von obeß ſy.

Item eyn cappus eynunge vnd von kruts wegen v ſch. ph.

Item ſal nyemand eyn koetzen dragen in ſiner herſchaff wingarten, er ſulle ſie dann nutzen zu opſte oder zu holtze, wer das daruber thut der verluſet v ſch. ph.

Wer auch mehr lones gebe dann uberkomen were, der verluſet v ſch. ph.

Item nyemand ſal in ſiner herſchaft wingarten geen wann ſie anheben zu tzydigen, es enſy dann mit yren vnd der meiſter willen vnd wiſſen, wer das tede der verluſet v ſch. ph.

Item ſal nyemant ſiner herſchaft holtz oder ſpitzen heym furen zu keynen tzyten, wie wol es der herſchaff wille ſy, da ſy dann ein ſchutze by der es beſehe, wer das tede, der verluſet v ſch. ph.

Item ſo ſal keyn ſchutze noch ſin geſynde noch ſin gewalt drube feyle han by eynem phunt ph. zu pene. Auch ſal kein ſchutze keyne druben eßen vmb haß oder vmb liebe, dann wan er eynen wegk oder furch ußgehet, ſo mag er eynen eßen, wann er den gießet, ſo mag er aber eynen eßen an dem gange wo yne des geluſtet, one geverde.

Item ſal ein ſchutze den andern rugen glicher wiſe als andre lude.

Item ſal nyemants keynen druben ſchnyden zu merte, da ſy dann ein ſchutze by oder ruffe dem ſchutzen drywerbe mit luder ſtyme.

Auch ſal nyemant ſiner herſchaff phele verkeuffen one yren willen vnd wiſſen, wer das tede der verluſet von yedem gebunde v ſch. ph.

Item das nyemant keyn ſetzholtz uß ſiner herſchaff wingarten ſchnyde oder trage, da ſie dann jr broit eße, auch by v ſch. ph. verboden.

Digitized by Google

Auch sal keyn wingarter mehe machen dann viii morgen, wer das verbreche, der hette von yedem uberigen morgen 1 gulden zu pene verloren.

Item sal man zu tagelon in den wingarten geben vnd nemen, nemlich zuschen ußgeen des herbstes bis uff den achtzehenden dag vi heller vnd von dem achtzehenden dage bis uff v. l. frauwen tag Annuntiationis genant der beciben xiiii heller, vnd von dannen bis zu herbst vnd den herbst uß xvi heller vnd keym mehr zugeben oder zu nemen by verlust eynes alten thorneß (Est abrogata).

Der Rad gebudet auch das keyn burger oder burgerschen yne forter nachtes mit weßen fackeln oder andern kyrtzen solle tun luchten oder damit widder vnd fur gehen oder wandern by verluste eyns ort eyns gulden, vßgescheiden die burgermeister megen das tun.

Vnd hait der Rad sich vereyniget, diese vorg. gesetze semptlich vnd sunderlich gen eyne iglichen zu hanthaben vnd allen den yren die yne gewant sin befolhen vnd uffgesetzt, darnach zu gehen vnd zu steen von wem der eyns oder mehr uberfaren wurde, vnd wo sie des innen vnd gewar werden, das sie das der Stede Rechenmeistere, vnd wer die sin die die uberfarunge getan haben furbrengen, die nach denselben schicken vnd das von der Stede wegen straffen und bußen sollen.

Dis vorgeschr. jst durch die Stad geruffen, vßgenomen der artickel von der muder wegen Dmca Oculi anno 1468.

Auf der letzten Seite von Blatt 99 stehen „Gesetze, wie von Alters gehalten worden ist in Wingarts-Bergen," von 1496.

Die zwei folgenden nicht signirten Blätter enthalten Ordnungen vom Taglohn und von dem Lohn der Weingarten-Arbeiter, nebst einem Raths-Decret von 1545 über Garten und Camerladen-Arbeit Belohnung.

Auf vier neueren mit C signirten Blättern folgt dann die nachstehende Zuchtordnung von 1509.

Ordnunge der hochzeitten, kintbetten vnd lychen.

Lieben Freunde. Nachdem die Röm. keys. Maj. unser allergnedigster Herre, hievor ein Mandat öffentlich ußgeen vnd anschlagen lassen hat, das von den Oberkeiten allenthalben in dem Rych die Gottesleisterer vnd schwerer zur Straff angenomen vnd nach gelegenheit gestrafft werden sollen, so langet unsere herren den Rat an, das solche große

Digitized by Google

merkliche schwüre vnd lesterunge in irer Statt Fr. vnd gebieten nit alleyn durch die alten, sunder auch durch die jungen vnd one erwachsen kindern geschehen sollen, da durch dan zu zeitten Gott der allmechtige mancherley plage vnd straffe zu schicken, als auch leyder itzit vor augen ist; darumb Gott dem almechtigen zu lobe und zu erin so thun unsere herren der Ratt eynen iglichen warnen vnd ernstlich gebieten, das eyn yeder sich solicher schwüre vnd goteslasterunge enthalte, dan wo es der Ratt erfaren wurde, so will er die one alle gnade annemen vnd an lybe oder an gutt, nachdem den Ratt duncket noitt sein, straffen lassen.

Wurden auch die kindere so jung sein, das die dem Ratt am gutt nit zu strafen weren vnd sie solche gotteslesterunge oder schwüre in beywesen der Eltern vngestraft theten, so will der Ratt die Eltern darumb straffen vnd die Jogent vngezüchtiget nit lassen. Hetten aber dieselben Jungen in abwesen irer eltern solche schwüre vder fluche gethan, so sollen die den eltern zu strafen gegeben werden. Wurden aber die Eltern daran sumig, so will der Ratt nach gelegenheit gegen die Eltern vnd den jungen mit der strafe zusehen inne macht behalten.

Von den Hochzeitten.

Derglychen so sein biß an here vill costlickeiten off den hochzeitten, kindbetten vnd lychen vnd sunderlich von den mynsten Hebendigen gehalten worden, das denselben zu merglichen schaden entstanden als das offentlich für augen ist, darumb gebüdet der Ratt dieser Statt Fr. daß nun hinfüre so eyner hochzeitt oder Brutlaufft allhie halten will, sollen die gesiepten vnd freunde, den beiden von geblüde biß in das vierdte gliedt verwandt, schencken was vnd wie vill sie wollen; welcher aber dem Bruttgam vnd Brutt nit also verwantt were, die sollen vber dry alt thornes nit schencken by verlust dryer gulden zur buß, die derjhene so mehr schencket one ablaßlich bezalen soll, vnd sollen zwey eelütt für eyn persone gerechnet werden.

Wie man of die Hochzeitt kleyden muge.

Es soll auch widder Brutt noch Brutigam noch ymants von iren wegen zu oder uf eynicher hochzeitt ymant der jme nit biß in das virdte gliebt gesiept sey, zu jme kleyden, dan alleyn ire oder vatter vnd mutter hußgesinde, vnd eynen vßwendig des hufes, doch soll den Dischdienern, ob eyner denselben für die belonunge cappen oder hude geben

Digitized by Google

will, hiermit zu geben vnverboten ſein, ſo ferre das derſelben Diſchdiener vber zwölf nit ſein. Ob ſich aber ſunſt yemants zu jme kleydet, dem ſoll widder brutt noch brutgam nichts darfür geben noch keynerley erſtattunge oder verglychunge darumb thun in keynerley wyße. Welcher dieſer ſtücke eins vberfüre, der ſol als dicke mit dryen gulden dem Ratt zur Buße verfallen ſein.

Item es mogen auch hinfüre vf den Sambſtag vor der hochzeitt die Jungfrawen vnd Jungen geſellen vom Brutgam oder Brutt zum bade wole geladen werden, aber am obent ſollen ſie nyemant zu eßen geben noch örten halten, vßgeſcheiden den nächſten verwanten vnd denen ſo zu der hochzeitt arbeiten, vnd auch keynen dantz halten bey verluſt dryer gulden zur buße, ſo der Brutgam von yedem ſtücke geben ſoll.

Es ſollen auch die jungen Geſellen uff den hochzeitten hinfure nit mehr wie biß anhere zu dem Malveſier geen, darzu ſoll der Brutgam oder yemants von ſeinen wegen für den Schuchwyn denſelben nichts ſchencken oder geben; welcher junggeſelle aber darzu ginge, ſoll yeder mit eynem halben gulden zur buße verfallen ſein. Wurde aber der Brutgam oder yemant von ſeiner wegen denſelben ichtet dazu ſchencken, der ſoll dem Ratt mit dreyen gulden zur pene verfallen ſeyn.

Es ſoll auch hinfüre den Spiellüten, Kochen, Diſchdienern oder andern ſo zur hochzeitt dienen, keynerley ſpyße oder trank heymzutragen gegeben werden, by verluſt von iglicher perſone ein gulden zur buße, die der Brutgam halb vnd derjhene der ſpyße oder trank nymt, geben ſollen.

Weres auch daß frembde perſonen vſerhalb zu hochzeitten alher geladen wurden, die ſollen in dieſe vnſre Ordnunge nit gezogen noch yemant yrent halber verluſtig ſein.

Von den kintaufen.

Item es mag auch ein igliche kintbetterin zu ire erfordern vnd laden laſſen alle jre vnd jres hußwirtes geſiepten bis in das virde glied zum kinttauff vnd zu den Vierwochen, darzu die frauwen ſo in der arbeit bey der kintbetterin geweß ſein: hette aber die kintbetterin vnd jre hußwirt nit vill oder keyn verwanten, ſollen ſie nit mehr den acht frauwen perſonen zu dem kinttauff vnd den vierwochen haben.

Digitized by Google

Von der Schencke.

Item werde auch eyne oder eyner eyn kint zu heben erfordert, iſt derſelbe oder die vatter oder mutter biß in das vierde glied verwant, ſollen ſie dem pettern oder gaden ſo vill ſie wollen ſchencken, were der aber ferner verwant oder frembde, ſoll derſelbe oder die nit mehr dann drey alt thornos geben bei verluſt dryer gulden zur buß vnableßlich verfallen.

Von den lychen.

Item es mag auch nun hinfure ein iglichs ſein freunde biß in das vierde gliedt vnd darzu ſechszehen perſonen jme vnverwant zu ſeinem begengnus laden vnd nit mehr, vnd welcher mehr perſonen zu jme laden werde, ſol der von iglicher perſone eyn gulden zur buße geben. Welcher auch ſelbs vngeladen komt, derſelbe ſoll auch ein gulden zur pene verfallen, vnd die geiſtlichen in orden, ob eyner ſein begegnus in cloſteren haben wolt, herin nit getzogen ſein.

Item man ſol auch ſunſt nyemants, der zu der begrebde handelunge thut, vßgenomen dem Kertzenmachern, in dem huße des leydigen zu eßen geben, vnd gantz nyemants ichtes an ſpyße oder trank vor die thore zu tragen geben bei verluſt eynes gulden, usgeſcheiden ſchwangeren frauwen vnd kranken perſonen.

Wolte auch ymant die Richtere zu der lyche haben, der mag denſelben zu eſſen oder ein halben gulden darfur geben.

Proclamatum undique per civitatem in locis ſolitis et conſuetis Dom. prorima poſt feſtum omnium Sanct. anno Dm. 1509.

Von der Kindt-Schenckh.

Ain erbar Rath diſer des heyl. Reichs Statt Franckffurt laßt hiermit gem. verkhünden, nachdem bishero in der Gemain allhie ein onnützer Gebrauch geweſen, daz nach gehaltenen kindtöſchencken die Geſipten vnd andere Freundt vnd Nachparn mit der getaufften Kinder Vatter oder deſſelben Gevatter ab den Zunfftſtuben oder andern Orten in der Proceſſion heim vnd zu haus gangen vnd denſelben Vättern und Gevattern zu ſchaden, nachteyl vnd beſchwerung vnderweylen tief in die Nacht hinein gezecht vnd ſich noch mehr beweinet, dardurch je zu zeiten vnder

Digitized by Google

den Zechleuten Unwill, Wortgezenkh, Hader, Schlegerey, Mordt vnd allerley Unrath bißher entſtanden vnd erweckht worden, daz demnach wolermelter ein erbar Rath zu fürkhomung ſolches beſorgenden verneren Unraths vnd Schadens hinfüro ſolche Proceſſionen, dergleichen die Nachtzechhen als einen ſchädlichen Uberfluß hiermit ernſtlich vnd genzlich verpoten vnd abgeſchafft haben ꝛc. ꝛc.

Decretum et concl. in Senato Die martis 16. febr. 1574.

Hieran ſchließen ſich auf Blatt 100 bis 104 ausführliche Ordnungen vom Feuer: allen Handwerkern und Arbeitern werden für den Fall einer Feuersgefahr beſondere Leiſtungen und eine beſtimmte Thätigkeit angewieſen, z. B. die Schröder, Stangenträger, Karrenknechte ſollen ſich dann mit Zubern, da fünf Eimer Waſſers hineingehen, die Bader — Männer und Frauen — mit Eimern, die Steindecker mit Leitern, die Zimmerleute mit Aexten, die Einzelner und Kranenfahrer mit Leitfäſſern einfinden, die Gärtner ſollen mit 16 Eimern und 8 Leitfäſſern kommen; die Sackträger ſollen acht Perſonen halten, denen ſie von ihrer Geſellſchaft wegen vier paar Fiſcher-Lederhoſen geben und die beim Feuer das Waſſer zutragen ſollen; ebenſo die Hutmacher und Weinknechte vier und zwei Perſonen mit Lederhoſen, „item die ſpuler in dem komphuſe ſollen auch darzu komen mit iren lederhoſen, item die knechte die von der ſtede wegen an den graben geen durch die ſtat ſollen von ſtunt in ihren lederhoſen darzukomen;“ die Weber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuhmacher, Schneider ſollen je 25 Eimer, 6 Leitern und 2 Hacken, die Bender, Deckleger, Barchentweber, Leinweber, Fiſcher ſollen je 12 Eimer, 2 Leitern und 1 Hacke, die Kürſchner, Löher, Barbierer je 6 Eimer, 2 Leitern und 1 Hacke liefern u. ſ. w. und ſollen je ſechs Perſonen aus jedem Handwerk ſich an ihren Plätzen bei den Pforten verſammeln, „als man die ſtorme glocke lüdet oder clencket oder das gemperlin clencket.“ Jeder aus den Geſellſchaften „Lympurg, Laderum, Lewenſtein, Frauwenſtein, Kremern“ ſoll einen ledernen Eimer in ſeinem Hauſe und einen in dem Geſellſchaftshauſe haben, um damit beim Feuer zu helfen: auch haben ſie die ſieben Pforten am Main zu beſetzen. Die Juden ſollen 50 Eimer haben, 25 am Rathhaus, 25 an ihrer Judenſchule. Der Rath ſelbſt hat Leitern, Gabeln ꝛc. machen und an verſchiedenen Orten in der Stadt aufhängen laſſen; in jedes Kloſter hat er 12 Eimer gegeben, damit ſie ſich auch zum Feuer

Digitized by Google

verfügen ſollen. Ebenſo ſollen die Lollharten zum Feuer kommen. Der Hauptmann und alle Söldner verſammeln ſich auf dem Berg vor dem Rathhaus. Die Richter ſorgen für die Phule in der Neuenſtadt, daß man ſie aufhalte, und im Graben, der durch die Stadt gehet, ſind Schutzbretter und Eingänge zum Waſſer gemacht. Der Rath hat auch ſeine Freunde zum Feuer verordnet, zuvorderſt den jüngſten Bürgermeiſter u. ſ. w. Eine Jahrzahl iſt bei dieſer Ordnung, die in ihren vielen Einzelheiten ein lebhaftes Bild von dem Hergang bei einem ſolchen Brande gibt, nicht bemerkt: die Schriftzüge aber ſind dieſelben, mit denen die Satzungen um 1440 geſchrieben ſind.

Blatt 105—110 ſind angefüllt mit Ordnungen über die Juden. Dieſe haben die Ueberſchrift „der Juden ſtedikeit" und kommen allerdings dem Inhalte nach vielfach mit der 1613 und 1614 gedruckten Stättigkeit überein. Sie ſind aber nach Faſſung, Reihenfolge und oft auch nach Inhalt von derſelben ganz verſchieden und obwohl dieſe gedruckte Stättigkeit ſich an mehreren Stellen auf das „Statutenbuch" beziehet, ſo ſcheint es doch nicht, als ob Letzteres dem Herausgeber dieſer Stättigkeit ganz bekannt geweſen ſei. Orth Anm. 1 Fortſ. S. 119 gibt dagegen als den Anfang der einem alten Geſetz- und Statutenbuche einverleibten Stättigkeit ganz richtig die erſten Worte des Blatts 105 an, hat aber den weiteren Inhalt nicht beachtet, ſondern ſich begnügt, zwei Stücke daraus, die ſchon in Senkenberg Sel. I. 649 abgedruckt waren, auf S. 680 nochmals zu wiederholen. Es beginnt nun dieſe alte Stättigkeit mit einer großen Reihe einzelner Vorſchriften, ohne Angabe des Jahres: darunter z. B. Auch wer einen Juden by einer Criſten frauwen findet, der mag den Juden oder frauwen halten, vnd den Juden wil der Rat ſtrafen vnd die frauwen ſol man in eynen thorn legen off des Rats gnade, vnd der Rat wil dem oder der die ſie begriffe dan einen zemelichen ſchanke tun geben.

Auch ſollen die Juden und Jüdynne junge vnd alt ihre zeichen tragen offenlich vnd ſiechticlich, als das geboten vnd gefaſt iſt. Es irrt alſo Bender (Zuſtand der Israel. S. 18), wenn er angibt, die älteſte Stättigkeit ſpreche nur von den Abzeichen der Männer.

An dieſe Hauptordnung ſchließen ſich denn viele Zuſätze, die Verbote von 1485 und 1488 bei Schudt Merkw. III. 135; Rathsſatzungen von 1490, quinta feria post Francisci, über den Eid, den die

Juden dem Rathe leiſten ſollen, und die Aufkündigung der Stättigkeit an einzelne Juden; von 1494 über das Leihen an Bürgerskinder, und über den Eid der fremden Juden; von 1499 feria sexta post Udalrici über den Handel der Juden mit Spezereien, Seide, Geſchmeide; weiter Vorſchriften über den Eid, den die Juden, ihre Weiber, Kinder und Knechte dem Rathe ſchwören ſollen; zuletzt vielerlei Artikel über das Verhalten der Juden, act. feria tertia post Margarete 1500.

Blatt 111 (es iſt auch mit der röm. Zahl 116 bezeichnet und auch die folgenden Blätter beweiſen durch ſolche doppelte Signatur, daß ſie früher einem andern Buche angehörten) enthält den bekannten bei Orth Anm. 2. Fortſ. S. 229 und Fries Nr. 9. abgedruckten Rathsſchluß, daß in den vor drei Rathsfreunden errichtet werdenden Teſtamenten die milden Stiftungen bedacht werden müſſen: decr. in Senatu die Jovis xvi maji 1583. Das Vorhandenſein dieſes Statuts iſt darnach nicht mehr zu bezweifeln. Vgl. Frankf. Archiv Heft 5 S. 31.

Blatt 112 und 113 ſind unbeſchrieben. Blatt 114 bis 121 ſind von Papier und enthalten eine undatirte Raths-Verordnung über die Ablöſung der ewigen Zinſe, in 12 Artikeln. Blatt 122 bis 132 ſind wieder von Pergament und offenbar ſpäter beigeheftet. Blatt 123 enthält ein nicht vollſtändiges Rathsdecret über den Ausſchlag bei dem Gewicht in der Stadtwage; Blatt 125 ein Senatsdecret, daß bei Einſchreibung der Werſchaften und Inſätze die Zinsheber nominatim anzugeben ſeien; Blatt 127 ein neues Statut, die Rathswahl betreffend. Die übrigen Blätter ſind leer.

Digitized by Google

Lieder

zu Ehren der Gesellschaft Limburg.

Mitgetheilt von

Dr. Roemer-Büchner.

Von allen Mitgliedern der Gesellschaft Limburg war es vorzüglich Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg, der die Geschlechter in Ansehen zu bringen suchte und in den Unruhen der Vettmilch'schen Zeiten sich als Hauptvertreter derselben zeigte*). Außer seiner Beschreibung der Sitten und Gewohnheiten der Limburger trat er auch als Sänger in Gedichten zum Lob derselben auf.

Die folgenden Lieder beruhen auf einer Abschrift Fichards, welcher sie von dem Original genommen und geben einen nicht unwichtigen Beitrag zur Literaturgeschichte jenes Zeitraums; wenn auch kein dichterischer Werth in denselben sich findet, so haben sie doch für Frankfurt Lokales Interesse und bezeichnen zugleich die Denkweise der Vorzeit. Das Erste theilt zwar Lersner Chr. I*, S. 304 mit, jedoch in unvollständigem Abdruck, daher wir es es hier vollständig mittheilen.

Symbolum Concordiae

der uralten adel. Gesellschaft A. L. Vorbild der Einigkeit, dadurch die frommen Alten ihren Nachkommenden und Ganerben vor Augen stellen wollen, woher wahre Freundschaft und Einigkeit entstehe, was die vor Uffatz und Hinderniß hebe, und wie die in Gott bestendig erhalten werde, durch folgende Reime einer Ehrliebenden Gesellschaft zu sondern Ehren und Wohlgefallen eigentlich beschrieben.

*) Vergl. Römer-Büchner die Entwickelung der Stadt-Verfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt S. 103, 114.

Digitized by Google

Vor Jahren zu Frankfurt an dem Main
Waren Geſellſchaften, mehr dann ein
Als Limpurg, Frawenſtein Laderum
Und wie die hießen in der Summ
Welch alleſamſt gar bald vergingen
Allein die zwo erſten behiengen
Doch behielt Altlimpurg den Vorzug
Weil die an Geburt und Sippſchaft klug
Beſtunden, und mit guten Sitten
Groß Ehr und Tugend hett erſtritten
Daher aber hat ſie den Namen
Dieweil der Ort da ſie einkamen
Limpurg hies, ein groß Eckhaus
So damals bewohnt Johann Holtzhauß
Der und ſein Bruder hatten viel
Jungfrauen, wie man ſagen will
Zu den ſtießen durch ehlich Bandt
Aus einer Stadt Limpurg genannt
Dem Speirer Biſthum zugethan
Ein Geſchlecht der Weiſen Lobeſan
Mit den zeugten ſie Kinder viel
Und kam dartzu in kurtzem Ziel
Weil ſie an Ehr Reichthum und Adel
Und Gottesfurcht hatten keinen Tadel
Daß mancher Edler in der Stadt
Und uf dem Land zu ihr gheurath hat
Dadurch geſchah's in kleiner Zeit
Daß dies Ganerben weit und breit
Bekannt wurden und alleſamm
Bekamen der Limpurger Nahm
Und die beſten Geſchlechter all
Kamen in dies Ganerbſchaft zumahl
So damals in Frankfurt der Stadt
Beſaßen Schöffenſtuhl und Rath
Solch Ehr ſie von derſelben Zeit
Erhalten han in Lieb und Leid

Digitized by Google

Und das Stadtweſen wohl regiert
Wie ihr des Zeugniß geben wird
Von manchen Keyßern, Fürſten und Herrn
Obsgleich bös Leut nit hören gern
So bleibt die Wahrheit doch beſtahn
Auch deutens gar viel Stiftung an
Und Almoſen die ſie gegeben
Daum thut ſie Gott wieder erheben
Und ſchüzen gegen viel Unglück
Welchs ihr bisweilen ſtellt ein Tück
Und wird ſie noch forthin erhalten
Den wollens auch gern laſſen walten.
Das Wapen der Herrn von Limpurg
Ihr auch damals gegönnet wurd
Mit wenig Vermehrung der Stein
Oben und unten als ich mein
Daß ſie dadurch nun mußten ſein
Die Limpurger Geſellen allein
Nu weil ihr Hauf zu groß wolt ſein
Daß ſie nit alleſampt bei ein
In Gaſtungen könnten einkommen
Darum hant ſie ein Haus gewonnen
Darein ſie ſich täglich geſellten
Und ihnen auch ein Ordnung ſtellten
Damits in Freud und guter Ruh
Darein ihr Zeit fein brächten zu
Und weil ſie hatten Dreierlei
Der Schöffen Raths und Junkern Reih
Oder Bänk, wältens von al dreyen
Drei Stubenmeiſter aus der Reyen
Die mußten ob der Ordnung halten
Und ſchonen weder Jung noch Alten
Und fürſtehn der Geſellſchaft gut
Ein Jahr wie man noch itzunt thut
Denen gelobtens alleſamt
Zu Ghorchen mit ggebner Hand

Digitized by Google

Auf den lieben S. Andres Abend
Wurden ſie öffentlich genennt
Wie wol allein von alter Friſt
Ein Holzhauſen Meiſter geweſen iſt
Aber die Zeit endert all Sachen
Das thut die Groß Geſellſchaft machen
Deren auf ein Zeit wie man lieſt
Zwei und Achtzig geweſen iſt.

Nun als man ſchrieb dreizehnhundert
Und fünfzig Sieben zugeſundert
Nach Chriſti unſers Herrn Geburt
Ein große Stub beſtanden wurd
Im Haus zu dem Römer genannt
(Welches ſeinth zum Rathaus iſt verwant)
Dahin täglich zuſammen kamen
Und wahrer Freundſchaft Nutzen nahmen
Damit nun ſolch Zuſammenkunſt
Erhalten wurde mit Vernunft
Stellten ſie an ein Untermahl
Umb Vier Heller dazumahl
Sich da in Freuden zu ergetzen
Mit ehrlicher Kurzweil und ſchwetzen
Dieweil aber nit all Geſellen
Sich füglich da konnten einſtellen
Bevor die in wichtig Sachen
Zu Land und Rath han zu machen
Hieltens ein Tag im gantzen Jahr
So heilich Sanct Andrea war.
Da ward am Abend ein Nachtmahl
Zuvor vollebracht im obern Saal
Dahin all Geſellen kommen mußten
Ohn die auslendiſch oder fuſten
Mit Leibs Schwachheit behaft waren
Da thet man einig Freud nit ſparen

Digitized by Google

Nahmen in Fried und Einigkeit
Hertzliche Freud und Fröhlichkeit
Und nichts einander vor ungut
Wie ihr legend solchs melden thut
Und trieben manchen Schimpf und Schertz
Ohn einig Unglimpf und falsch Hertz
Daß aber auch die Frawen solchen
Der Junkhern Freundschaft nachzufolgen
Wie auch die Jüngling und Jungfrauen
Sich hetten daran zu beschauen
Und in ihr Fustappen zu tretten
Ein ganz Gsellschaft sie halten theten
Jährlichs zur Zeit der Faßenacht
Welchs itz fast kommen aus der Acht
Zu halten mit ihren Söhn und Megden
Welche ihr Jahr erreichet hetten
Welch all hochzeitlichem Gepräng
Gleich war mit Zierd, Tracht nach der Meng
Solch Freud und Gesellschaft in allen
Als sie männiglich wohlgefallen
Macht daß sie tapfer wurd und groß
Und ging auf wie ein blühend Ros.

Der Adel in der Stadt und Feld
Sich häufig hat zu ihr gesellt
Als nun ihr Lob durchaus erschollen
Ließens ihn endlich wohlgefallen
Damit ihr Nachkommenden auch
Durch Ehr und Tugend solchen Brauch
In Lieb und Gesellschaft hielten lang
Und nit erlangt ein Untergang
Und hetten vor Augen Alle Zeit
Mit Gott ihrer Eltern Einigkeit
Ließens ein Tafel machen schon
Darauf mahlen ganz wohlgethon

Digitized by Google

Zwee Männer in blüender Stärk
Im ganzen Küriß, doch mich merk
Kein Helm hatten ſie aufgeſetzt
Damit ihr Antlitz ohnverletzt
Beſchauet werden mögt, bereit
Und drein ihr blos Aufrichtigkeit
Dann in dem Angeſicht erſcheint
Wie gut oder bös ein Menſch es meint
Die Wort aus eim entdeckten Mund
Ohn Zweifel gehn von Herzensgrund
Sie waren drumb von Mannlich Jahren
Als die viel Ungemachs erfahren
Und mit mannlichem Helden Hertz
Ertragen könnten Ernſt und Scherz
So iſt ſolch Alter auch bereit
Zu kehren all Unbilligkeit
Darumb ſie wohl bewapnet ſeind
Wider Gewalt und Stärk der Feind
Als da iſt heimblicher Auffatz
Verleumdung, Falſch, Neid, Tück und Trotz
Dann Eiſen laßt ſich nit wohl biegen
Alſo ſie feſt ſtehn, nit erliegen
Ja wider all Argliſt und Trug
Haben ſie ſich verwehrt genug
Dieſe geben durch ein offnes Hertz
Ihr treu und Lieb ohn allen Schertz
Bedeut, daß die Aufrichtigkeit
Der Red, das Hertz öffnet all Zeit
Daß alſo Hertz, Händ, Augen, Mund
Zuſammen ſtimmen, ſchlecht und rund
Die Händ ſein auch entdeckt und blos
Zeigt an, die Treu ſei rein und groß
Solch Treu wurd durch die Einigkeit
Das Gulden Band der Freundlichkeit
Zuſammen gezogen und geknüpft
Damit wo Untreu dzwiſchen hüpft

Digitized by Google

Und gern gemachte Treu wollt wehren
Müßt ohn Dank wieder zurückkehren
Dann wie Gold wurd bewährt allzeit
Alſo das Band der Einigkeyt
Wie ſolches auch das Gebündlein
Der Ruthen dir vorbildet ſein
Welches Niemand zerreißen mag
Und ob er all ſein Stärk dran wag
Alſo ſie All zuſamm geflecht
Niemand vermag zu trennen ſchlecht
Aber hiebei mann merken ſoll
Daß Einigkeit nit wurd ſowohl
Von Menſchen angeſtiftet frey
Sondern, daß ein Gab Gottes ſey
Drumb heng das Hertz vom Himmel rab
Zum Zeichen daß ein ſolch groß Gab
Von Gott den Menſchen in ihrem Leben
Aus ſondern Gnaden ward gegeben
Und auch durch ſeine Gnad erhalten
Ohn ihn thut ſie gar bald verkalten
Vorab ſo ſie an Gottes Wort
Nit einig ſein, der Seelen Hort
Wann nun Hand, Mund, Hertz, Sinn und Muth
Und zeitlich Ehr mit Hab und Gut
Befeſtigt iſt, da kompt in Eil
Geſtoben ſo manch giftig Pfeil
Der Lügen, Unglimpfs, falſcher Wort
Zu trennen die Freundſchaft und fort
Uneinigkeit zu ſtiften an
Daher ſolch Freundſchaft mög vergehn
Aber ſolch heimblich giftig Pfeil
Zerkrellen ſelbſt in ſchwinder Eil
Ufm Küraß der Standhaftigkeit
Und treffen ſelbſt in Spott und Leid
Den Autorem, ſo die erdacht
Und gern ein Trennung hett gemacht

Digitized by Google

Es kommen auch viel Verdachts her
Und ſchädlich Anſchläg und noch mehr
Der bös Begierden mancher Hand,
Sie fallen aber auch mit Schand
Welchs durch die viel zerſtreute Hertz
Bedeutet wurd ohn allen Schertz
Doch thun dieſe nit ſo großen Schaden
Als wann die ſchädliche Ohnthaten
Geiz, Hoffart, Neid, Zorn alleſander
Sich rottén plötzlich beieinander
Do iſt vor wahr auffſehens Zeit
Daß Einigkeit kein Schiffbruch leid
Dann dieſe ſind ſo tumb und keck
Daß ſie manchem rücken den Zweck
Und wo man ſich nit wohl ſieht für
Setzens den Frieden bald vor die Thür
Drumb ihnen der Zaum nit ſo lang
Zu laſſen, ſondern mit Bezwang
Zu tretten unter und zun Füßen
Daß ſie ihr Bosheit wohl ausbüßen.
Der Geiz wurd durch den vollen Sack
So ſich ergeußt, und gar nit magk
Das Gold und Silber alles faßen
Bedeut; denn wo der über d. Maßen
Nimpt überhand, wurd er entwicht
Und ſchont ſeins liebſten Freundes nicht
Sondern ſcharrt alles zu ſich ein
Daß er nur häbig ſei allein
Dann ſteigt ihm auf der Uebermuth
Und Hoffart, ſo ſelten gut thut
Die wurd durch den Spiegel gemelt
Dann dieſer die Art in ſich helt
Jemehr mann ſich darein beſchaut
Jemehr mann ſich liebt und vertraut
Alſo die Hoffart ſich erhebt
Und nach den höchſten Ehren ſtrebt

Digitized by Google

Und sein Freund neben sich veracht
Der dann aus Ungedult darnach tracht
Wie er durch Neid und listig Sachen
Ihm solchen Stoltz mög sauer machen.
Dies deut des Juden Bildniß an
Deßen Herz thut manniglich verstahn
Wie es mit Neid ist ganz beschwert
Wann dann der Reiche solchs erfährt
Wurd er bewegt zu Unwillen
Der Neider läßt sich auch nit stillen
Fürnemblich so an Ehr und Hab
Er diesem nichtsen giebt vorab
Und wirft auf ihn ein großen Zorn
Weil er trägt so stoltz Esels Ohrn
Des Türken Figur vorgebildt
Deßen Art ist ganz Grimm und wild
Und überhebt sich bei seinsgleichen
Dadurch thät endlich einherschleichen
Mißred, Zank, Ohnnahm, Hader, Streit
Davon mancher Umbkommt vor Zeit
Und doch niemand mehr Schaden thut
Dann eben ihm selbst und seim Gut.
Darumb solch Monstra allzufliehen
Han sich die Alten thun bemühn
Der Posteritet zu weisen fein
Was wahre Freund und Gesellen sein
Dies Figur einzubilden stet
Zu halten recht Societaet
Und stete Lieb und treu Beweis
Und wahrer Freundschaft sich befleis
Und ob schon zwischen ein, ein Feuer
Durch solche Monstra ohngeheuer
Entstehen wolt in Wiederwille
Solch bald mit Lieb und treu zu stille
Dadurch die Gsellschaft mög genesen
Und bleib stetig in vollem Wesen,

Digitized by Google

Und Gott mit ſeiner Gnad und Segen
Sie reichlich allzeit mög belegen
Daß ſie gleich wie die Palmen grün
Friſch und ſchön herwachſen und blühn
Und wie der Palmenbaum ſein Laſt
Wie ſchwer die iſt, über ſich faßt
Alſo die wahre Freundſchaft ſchlecht
All Untugend ſeins Freunds verträgt
Und deckt ſie zu in Lieb und Treu
Alſo bleibt Freundſchaft ſtetigs neu
Und wurd endlich mit Lob geziert
Und Lorbeerkränzlein redimirt
Das hat die Natur, Art und Sitt
Quod in se texta recurrirt
Alſo thut auch ein treuer Freund
Der umb und umb Alles gut meint
Und kommt her von des Himmelsthron
Der wahren Freundſchaft Ehr und Lohn.

Nun meld ich weiter rund wie das
Dieſer Geſellſchaft ſehr beſchwerlich was
Als ſie mußt ziehen von eim Haus
Vor Zeiten in das andre aus
Geſchahs, daß im Jahr vierzehnhundert
Und Fünf und Neunzig zugeſundert
Ein Geſell, geheißen Daniel Brumm
Erkauft ein Haus, hies Laderum
Und Silberberg, um billig Geld
Und ſolches der Geſellſchaft ſtracks zuſtellt
Das gfiel den Geſellen alleſammpt
Und daß ſolch Haus nun wurd genannt
Alt Limpurg im Kaufbrief ſobald
Und die alt Nahmen abgeſtalt,
Das lies der Rath an dieſem Ort
Geſchehen gern und gab ſofort

Digitized by Google

Ihnen drüber einen Brief und Schein,
Solchs Haus solt nun Altlimpurg sein
Der uralten Gesellschaft zu Ehren
Darein theten sie gleich einkehren
Und auf dem ersten Faßnachtfest
Lobtens den Brummen allerbest
Und ehrten ihn mit eim Vortantz
Auch gab ihm ein Jungfrauw ein Krantz
In der ganzen Gesellschaft Nahm
Weil er sie in dies Haus beisamm
Gebracht und auch verursacht hett
Daß sie hinfür mögt bleiben stet.

* * *

Also habt ihr nun in der Summ
Der Alten Gesellschaft Limpurg frumm
Ursprung und Nahmens Anfang ghört
Und wie sich die bisher vermehrt
In Tugend und Gottsforcht alzeit,
Gott geb ihr Fried und Einigkeit
Daß sie bis an der Welt letzt End
Mit Ehr und Ruhm das Regiment
Wie bisher führ in guter Ruh
Und Nutz des Vaterlands nehm zu
Und allen Unfall überwindt
Wohl dem ders ihr von Herzen gönt

durch
Ich Fand Freud vnd Arbeit.

Digitized by Google

Der adlichen Geſelſchaft Alten Limpurg Panier Erklärung.

Einer löbl. Geſelſchaft uf Alt Limpurg: Kürißer in ſeiner altfränkiſchen Rüſtung, auf einem wohlſtaffirten Pferd, führend ein Rennfahnen, darein eine adliche Jungfraw, haltend auf der rechten Hand ein ſchönen edlen Falken, in der linken ein Spiegel gegen einen Affen der ſich darein beſchauet, in Reimen gefaßet und erkläret.

Man fragt, woher doch die Geſellſchaft
Auf Alt Limpurg der Ritterſchaft
Sich anmas, weil ein ſolches Pferd
In ihrem Buch gemahlet werd
Das mit rittermeßigem Gezeug
Staffiret iſt, und darauf zeug
Einher ein rittermeſſig Mann
Der vor ſich führt ein ſcharpf Rennfahn
Was das bedeut? Ob ſie vor Zeyten
Und noch ſey gleich den Rittersleuten?
Und was bedeut die Jungfrau ſchön
Bei der ein Aff abſeits thut ſtehn
Dem ſie dar helt ein Spiegel klar
Und trag ein Falken offenbahr,
Ob ſie mit Bayſen hetzen jagen
Leib und Leben im Krieg zu wagen
Mit Thurnieren Rennen und ſtechen
Und manches Stenglein je zubrechen
Hetten, wie Ritter, ſich befliſſen?
Hierauf füg ich euch kurz zu wiſſen
Daß alles, was die Edelknecht
Und Ritter je begiengen recht
Hant je dieß Geſellen auch gethan
Wie ſolchs ihr Urkund zeygen an
Die ihnen König Fürſten und Herrn
Drumb mitgeben gnedig und gern.

Digitized by Google

Sie seindt je uff Thurnier geritten
Und da erzeyget Rittersſitten
In Feldſchlachten hatt mann geſehen
Sie ritterlich ihre Feindt beſtehen
Zu Römerzügen hant ſie auch
Erzeygt ganz tapfern Rittersbrauch
Wie ſolchs beweißen thun die Brücken
Die mann ihrm Schild drumb that einrücken,
In ferne Landtſchaft ſich zu wagen
Hant ſie zumahl nit thun verzagen
Zu Malta und im Heilgen Landt
Hant ſie erworben Ritterſtandt
Zu Sant Jacob und Finiſtern
Hat man ſie oft empfangen gern
So hant ſie auch die Kayſer frommen
In Ritter Orden eingenommen
Und hant ſie Fürſten Grafen und Herrn
Zu Hof geritten nah und fern,
Zu dem hants faſt in alle Geſchlechten
Gehabt und noch Doctors der Rechten
Die ſeind ohn alles disputirn
Wo nit den Edlen zu preferirn
Seind ſie doch denen je wohl gleich
Wie jener Kaiſer lehret euch
Welche auch gleich den Edlen gut
Gleich Titul und Tracht führen thut,
Hieraus mann nun gwiß concludirt
Was von Edlen gezeuget würdt
Das mag ja auch ſolchn Standt und Ehr
Von ſeinen Eltern führen her*).
Daß ſie aber von guter Zeyt
Her nit hant die Gelegenheit
Sich, wie ihr Voreltern gethan
In Schimpf und Ernſt oft ſehen lahn
(Das je bißweilen noch geſchicht)
Iſt die Urſſach, wie ich bericht

Digitized by Google

Daß ſie an Meng und Zahl gering
Warn, nachzuſetzen ſolchem Ding
Und kaum ſo viel hant an dem End
Zu beſtellen das Regiment
Welchs muß zuvorderſt ſein verſehn
Wie wehe auch manchem iſt geſchehen
Der lieber der Ehr wollt entbehren
Und in frembd Land davor einkehren
Daſelbſt Zucht und Tugend zu ſtudiren
Die edel machen und Recht zieren
Darumb auch ihr Geſchlecht und Namen
Wenig im Thurnierbuch beyſammen
Zu finden ſeind, weil ſie verbunden
Mit Raths Sachen, nit kommen kunten
Welchs manch Edlem Geſchlecht vor Jahren
Iſt freilich auch oft wiederfahren
Solten ſie darumb ſtehn dahinden
Weil ſie auf Thurnieren nit zu finden
Oder zu Hof nit gritten ſindt
Gſchäh ihnen viel zu gſchwind
Drumb ſchaden nichts ſolch Hindernuß
Dem Stand, wie man bekennen muß.

Nun meld ich weiter rund und pur
Was andeuten mag die Figur
So in der Fahnen iſt zu ſehen
Was doch darein ſey zu erſpehen
Daß eben ein adlich Jungfraw drein
Falk und Aff abgebildet ſeyn,
Wann ich mich ſihe ein wenig umb
Find ich ein Reim geſchrieben drumb
Der heiſet alſo Zucht und Ehren
Soll mann mehren, und Frewd nit wehren,
Daraus findt ſichs daß durch dieß Bild
Der Jungfraw dir ſey vorgeſtellt

Digitized by Google

Daß dies Ganerbschaft Zucht und Ehr
Von Hertzen such, lieb, und begehr
Und wie ein Jungfraw wohl gethan
Dieselb stets thu vor Augen han
Und sorgt darauf bei Nacht und Tag
Daß ihr geschch kein Ohngemach
Sondern fort wachs in schöner Blüt,
Also ist dieser Gsellschaft Gemüth
Nach Ehr und Zucht allzeit zu trachten
Niemand neben sich zu verachten.
Durch den Falken wurd allerhand
Freud Auffsicht und ehrlicher Tandt
Dadurch das Gemüth und Leib zu sterken
Und auf Falsch und trug aufzumerken
Uff ehrlichen Genuß zu ersehen
In Tugend, wie ein Falk umbsehen
Uns von den Alten vorgemahlt
Welches Alles hab sein Gestalt.
Weil aber Tugend Neider hat
Und aemulos geschickter that
Die sich bedunken, sie habens fug
Und seyen mehr, dann weiß und klug
Und stellen sich wie Schlaue affen
Die alles nachthun und nach gaffen
Und denken nicht daß ihre Gaben
Standt und Herkome und was sie haben
Seyen nicht der Proportion
Zu brauchen solch Aemulation
Und seyen damit viel zu schwach,
Drumb hat die Jungfraw zu der Sach
Ein Spiegel klar, den helt sie fur
Solche Affen, daß sie darein pur
Sich ersehen und lern erkennen
Und niemand eher anzuzehnen
In seiner Tugend Standt und Gab
Biß daß er wohl erlernet hab

Digitized by Google

Daß er in qualiteten frey
Ihm ähnlich und gleichförmig ſey
Und ihm nicht, wie dem Narcisco
Geſcheh und auch Basilisco
Welche im Waßer und Spiegel ſich
Verliebend, ſterben urplötzlich,
Weil dann gewiß an allem End
Ein Standt würd an ſein thun erkennt
Ein Vogel wurd an ſein Geſidder
Ein Fell erkennt an Haarewlidder
Ein Holtz desgleichen an der Rinden
Ein Kreutlein an ſein Blättern linden
Ein ſtarker löw an ſeinen Klawen
Aus dem Geſang ein lerch und Pfawen
Ein guter Baum an edler Frucht
Ein lieblichs Blümlein am Gerucht.
Und dann dieß Uralt Adlich Haus
In Lehen tragen und voraus
Auf adelichen Hohen Stiften
Hat Praelaturn und Geiſtlich Giften
Auch Biſchof ghabt, Abt und Priorn
Und alle geiſtlich Ehr zuvorn
Neben dem Adel und Ritterſtand
Wie zu beweiſen iß ohn Tand
Und gleichen Titul je geführt
Und noch, wie Edlen wohl gebührt
Damit erhalten guten Nahmen
Ehr Stand und Lehen allbeyſammen,
Läßt ſie mit Fug ein Rittersmann
Vormahlen hier auf dieſen Plan
Und ſonderlich der wachſend Jugend
Die Sporn an princken zu der Tugend
Daß ſie ein Eyfer und Begierd
Bekommen zu aller Edlen Zierd
Wer weiß wo noch Glück ſtehe zu Hand
Daß ſie ein rittermäßig Stand

Digitized by Google

Sich hinfürter laß mehrers wieder ſehen
Vorab, wo Gott ſie würd verſehen
Mit mehrer Mannſchaft, denn bisher,
Der hat den Brauch, iſt ihm nit ſchwer
Demuth zu Höhen, Frewd zu mehren
Tugend zu geben und zu ehren
Wer ihm vertrawt der iſt geneſen
Und hielten ſein Feind noch mehr weſen
Und Auffatz, liſt und Hindernuß
Doch alles drey Schritt weichen muß
Wenn Gott ſein Hand feſt unter helt
Und ihm des Mannes Gang gefellt,
Kann er ihn wohl noch mehr erhöhen
Wie ſolches gar oft wurd geſehen.
Auf ihn wolln wir unſer Haus bawen
Und ihm von Herzens Grund vertrawen
Der woll uns geben ein gut's End
Zu Nutz der Stadt und Regiment
Zu ſeynes heiligen Nahmens Ehren
Der woll unſern Wunſch ſtets erhören
Und alle Frewd und Ehr beſcheeren

Ich Fand Freund vnd Arbeit.

---

*) = führen her
Auch ſpricht man und hört ohn Verdruß
Fortes creantur fortibus
Ein Adler heckt kein Sperber aus
So zeugt ein Ites auch kein Maus
Jedes ſeins Gleichen generirt
Drumb dieſer Gſellſchaft auch gebührt
Weil ſie von Doctorn, Edelknechten
Und Rittern komt mit Fug und Rechten,
Daß ſie auch edlen ſtandes ſei
Trutz der Beweis ein ander Gſpey

Digitized by Google

Wieder bewuſt herbringen ſchon
Und Kaiſer Confirmation
Daß ſie aber =

Der adelichen Geſchlechter Tafel und Symbolum in der heil. Reichsſtadt Frankfurt am Mein uf Alten Limpurg.

(Von dem Senator Maximilian Fauſt von Aſchaffenburg unter Benutzung des Gedichts von Johann Friedrich Fauſt von Aſchaffenburg, jedoch mit einigen Abänderungen verfaßt, und 1650 der Geſellſchaft Limburg überreicht.)

Als Kaiſer Carols Stamm ausſtarb
Und das Reich groß Freyheit erwarb
Von dienſtbar Erbgerechtigkeit
Und Gott den Ständen gab Freyheit
Das Römiſch Reich zu gubernieren
Ein Kayſer frey zu eligiren
Und zu führen erblichen Standt
Ueber einhabende Leuth und Land,
Da findt ſich, daß in großen Stätten
Die vornehmbſte zuſammen theten
Umbs Neunhundert und Zwölfte Jahr
Als Ludwig der Viert geſtorben war
Und ſorgten für ihr Vatterland
Daß es nit käm in frembde Hand
Wagten daran Gut leib und leben
Biß ihn Gott die Genad thät geben
Daß ſie, gleich wie Fürſten und Herrn
Erhalten wurden bei ihrem Begern,
Welches dann alhier in dieſer Statt
Sehr Hoch von nöthen gethan hatt
Weil im Saalhof, königliche Herrn
Gewohnet und regieret gern
Sehr weit und breit im ganzen Landt
Wie in Hiſtorien iſt bekant

Digitized by Google

Und beweißlich, daß dazumahl
Dies Stadt zur Freyen Kayſers Wahl
Von Reichs Ständten ſey eligirt
Nun mit guldner Bulle confirmirt
Die man noch biß uf dieſen Tag
Sehr alt, im Römer ſehen mag,
Nun dieſe Patres Patriae
Haben geſorgt je mehr und meh
Wie die Freyheiten zu vermehren
In dieſer Stadt, wie zu verwehren
Ausländiſch Joch und Dienſtbarkeit,
Dies war ihr Sorg, Müh und Arbeit
Wie denn dies Stadt Adlers Figür
In Wappen führt, damit mann ſpür
Wie ſie zum Reich ohn Mittelſtand
Gebracht worden mit Leut und Land
Und zu des Reichs Adler gehör
Als ein Mitglied vom Anfang her,
Umb welche Zeit dan wie man findt
Die Geſchlecht geordnet worden ſindt
Von Kaiſer Henrichen in Jahrn
Als Neunhundert gezehlet warn
Und Zwanzig Vier, da in Stätten
Die ſich zum Krieg wohl ſchicken thäten
Und edel ehrnveſt waren befunden
In Tugend und Kräften beſtunden
Zu Geſchlechtern wurden erkohrn
Und Stadt Junckherrn genannt worn
Lateiniſch die Patricii
Weil ſie in dieſer Stadt alhie
Seind die älteſte Burgersleuth
So all leiſten den Burgereid
Den jedermann zu ſchwören pflegt
Wenn er erlangt das Burgerrecht,
Wie dann ſolch Praedicat kompt her
Von Römern, welche ſolche Ehr

Digitized by Google

Und Nahmen gaben ihrem Standt
Das ſie wurden Patricii genannt,
Alſo in Städten die Geſchlecht
Erlangt und herbracht han das Recht
Das ihn der erſte Stand gebührt
In Reichs Abſchieden confirmirt
Daher denn die Geſchlechter ſein
Alhier zu Frankfurt an dem Main
Wie deren Nahmen Helm und Schildt
In offenem Truck zü finden ſindt
Ihr Adelsbrief benambſen ſie
Unnoth alles zu erzehlen hie,
Die Monumente in der Statt
So man in Kirchen und Häuſern hat
Der Kaiſer Privilegia
Und uhralte Diplomata
Der Reichs Abſchiedt Subscription
Die zeigen viel Geſchlechter ohn
Wie ſie von alten Zeiten her
Der Statt Wohlfahrt beobacht ſehr
Wiewohl viel ausgeſtorben ſindt,
Und die man noch im Leben findt
Die haben in ihrem Collegio
Ein alt Tafel pro Symbolo
Uf Alt limpurg ihrem Ganerbhauß
Da ſie gehn täglich ein und auß
Welche mag gemahlet geweſen ſein
Als theils das Haus zum Frauwenſtein
Und Latrum hatten conducirt
Beſtandsweis alda residirt
Biß Alt limpurg ihr eigen wur
Und das Corpus zuſammen ſchwur,
Wie ſolche Tafel alhier ſteht
Und ihr das Symbolum anſeht.
Was aber damit ſey gemeint
Und was jede Figur bedeut

Digitized by Google

Das geben ihr alte Scripturn
Ihr Geſetz und Ordnung darauf ſie ſchwuren
Denn die Alten durch die Gemählt
Ihr Lehr und Meinung fürgeſtellt
Der ſehr werthen Poſterität
Daher hier vorgebildet ſteht.

(Es folgen nun die S. 191 mitgetheilten erſten 24 Zeilen mit einigen Abänderungen.)

Sie ſeind mit Dolch und Degen geziert
Damit ſie ſeyen alzeit armirt
Zu ſtreiten für erlangt Freyheit
Für Recht und für Gerechtigkeit
Wie ſie dann wahrhaft ſein gebohrn
Von Kaiſern dazu auserkohrn
Seind lehensfähig in dem Reich
Und tragen Lehen andern gleich
Ihr Renn und Fußfahn ſo man ſicht
Uf Alt Limpurg und offen liegt
Beweißt daß ſie allzeit bereit
Zu ſchüzen alt Gerechtigkeit,
Doch nit allein mit Kriegs armis
Sondern auch bonis litteris,
Daher wan einer ſtirbt vom Rath
Und iſt verſammelt der Senat
Ein andern zu erwählen frey
So trägt man die Tafel herbey
Daruf die Geſchlechter alleſammen
Stehn mit Tauf und Zunahmen
Und wird verleſen offentlich
Damit die Wahl fürſichtiglich
Geſchehe, und werd erwählt ein Mann
Dem Vaterland wohl ſtünde an,
Uf welcher Tafel von altem Recht
Der Schultheis oben zu ſtehen pflegt
Weil er die höchſte Stell verſicht
Ans heiligen Reiches Stattgericht

Digitized by Google

Und thut daſſelbe allzeit hegen
Zugleich des Reichs und der Stadt wegen.
Sie haben auch das uhralt Recht
Daß ihrer Sechs von Sechs Geſchlecht
Tragen des Kaiſers Himmelsthron
Wann er auf hat die römiſch Kron
Wann er geſalbet und ornirt
Mit kaiſerlichem Habit geziert
Aus der Pfarrkirchen reitet her
Mit großem Pracht uf den Römer
Alda die erſt Mahlzeit zu enden
Mit Churfürſten und andern Ständen,
So han dieß Mann ſondre Kleider an
Damit ſie kenne jedermann
Wie dann von Alters kommen her
Daß in Stätten die Geſchlechter
Sondern Habit wohl mögen tragen
Sammet und Seide an Kleid und Kragen
Köſtliche Ring, guldene Ketten
So die Geſchlecht zu tragen hätten
In Craft der Conſtitution
So im Reich iſt geordnet on,
Aber ihr damahlig ſparſamb Leben
Thut ein anders zu erkennen geben
Indem ſie nit durch Pracht und Zier
Sondern Tugend gern gehen für,
Sonſt desgleich blutreichs Angeſicht
Mann jedem dieſer Mann anſieht
Damit zu erkennen geben frey
Daß einerley Geblüt da ſey
Und daß allein durch Geblüts Natur
Dieß Geſellſchaft propagiret wur
Daher ſie beyd in einem Hertzen
Ihr Gemüth und Treu zuſammen ſetzen
Damit zu erkennen geben frey
Daß ein Hertz und ein Sinn da ſey

Digitized by Google

Von einerley Geblüth erziehlt
Dann ein Hertz hat nur ein Geblüth.
Es ſind auch ihre Bärt und Haar
Einander ſo gleich gantz und gar
Daß jedermann ihr Qualität
Und gleich Humorn erkennen thät,
Auch ſtehen dieß Helden ſtark und feſt
Im Garten, geziert ufs aller Beſt
Mit grünem Gras und ſchönen Blomen
Die ſich vermehrn und wieder kommen,
Alſo thut dies Geſellſchaft ſtahn
So lang Gott will uf grünem Plan
Vermehret ſich, grünet, florirt
Gleich und gleich, gleiches generirt
Fortes creantur fortibus
Est in natis patrum virtus
Sagt das alt Sprüchwort in Latein
Dann diß Geſellſchaft nur allein
Durch gleiche Propagation
Und ehrlich Generation
Erhalten wird und triumphirt
Mit Cräntzen der Jugend geziert,
Dann wer durch Heurath komt darein
Muß Achtſchildig geboren ſein
Vom Vater und der Mutter her
Sonſt hilft kein Reichthum Gunſt noch Ehr,
Wer nit beweißt ſolch Ahnengeſchlecht
Erlanget nit das Ganerbrecht
Wie Kaiſer Henrichs Ordnung feſt
Erfordert uf das allerbeſt.
Auch obligire durch offnes Hertz
Ihr Lieb und Treu dieß Mann ohn Schertz
Bedeut daß die Ufrichtigkeit
Der Red, öfnet das Herz alzeit
Daß alſo Hertz, Hand, Augen und Mund
Zuſammenſtimmen recht und rund

Digitized by Google

Wie dann ein jeder Ganerb Mann
Mit Hand und Mundt gelobet an
Ja sich eidlich muß obligiren
Ihr Ordnung veſt zu obſerviren
Und da er ſolches nicht recht thät
Es bei den Ganerben beſteht
Ihm ſeinen Namen auszuſtreichen
Aus der Tafel, dann muß er weichen,
Daher die Händ auch ſeind gantz bloß
Weil die Treu ſoll ſein rein und groß
So mit der Handt iſt zugeſagt
Und in dem Hertzen wohl betracht
Und hangt Einigkeit feſt und ſteht
An einer großen gulden Kett
Welch die beſtändig Trew zeigt an
So bindt zuſammen dieſe Mann.

(Hier wiederholen ſich die Seite 192—195 Zeile 18, gedruckten Verſe, mit unbedeutenden Abänderungen.)

Nun dieſer Engl im Himmel Hoch
Ertheilet ſolche Gaben noch
Giebt Palmen und Oelzweige aus
Allen die dieſem Ganerbhaus
Zugethan ſind und crönt ſie fein
Mit grünen lorbeer cränzelein
Beſonder und weil ſie vor an
Zum Gottesdienſt groß Stiftung gethan
Ja haben gantze Kirchen geſtift
Groß Haab und Gut dahin verbrieft,
In allen Kirchen man noch findt
Das Geſchlechter Stiftungen drinnen ſind
Ihr Wappen und Epitaphia
Alte Brief und testamenta
Erbbegräbniß und das Jus
Man nennet Patronatus
Erweiſen ſolche Stiftung all
Und ſind bekannt faſt allzumahl

Digitized by Google

Im Hospital und Caſtenhaus
Giebt man gar viel Almoſen aus
Die ſie hinein geſtiftet han
Für Witwen, Waißen und arme Mann,
Der Gutleuthof iſt auch fundirt
Von ihnen, für Siechen dotirt
Ihr Eifer zur Religion
Den ſie bei Reformation
Des Glaubens, Gott zu Lob und Ehren
Wieder zur erſten Kirch zu kehren
Erwieſen haben iſt bekannt
In der Stadt und im ganzen Land,
Daher denn Dei Gratia
Ihr fides und Concordia
Standhaftiges redlichs Gemüth
Ufrichtiges erblichs Geblüth
Zu wegen bracht, das leicht und ſchlecht
Unter die Füß gehören mit Recht
Ira und Avaritia
Livor und auch superbia
Da liegen die ganz falſche Hertzen
Getödtet in Neid, Zorn und Schmerzen
Da liegen alle Pfeil zerbroßen
Die böſe Leut uf ſie geſchoßen,
Alſo den Böſen wird der Lohn
Wie ſie den frommen han gethon
In Kraft der Recht Talionis
Und auch auf divini Juris.
Nun dies iſt das alt Symbolum
So führt der Geſchlechter Collegium
In der Stadt Frankfurt an dem Mayn
Uf Alt Limpurgck gantz insgemein,
Gott geb daß dieß Intention
Blüh und wachs bis ins Himmelsthron.
Wer aber will berichtet ſein
Von den Geſchlechtern insgemein

Digitized by Google

Und dieß Tafel mehr will verſtehn
Der thue zu Draconi in gehn
Gen Baſel und lies ſein Tractat
Den er mit viel Fleiß beſchrieben hat
De Patriciorum Jure
Et eorum Origine,
So wird er alle Erbrecht finden
Darauf ſich die Geſchlecht begründen
In ſtätten. Nun der höchſte Gott
Der dieſen Standt geordnet hot
Erhalt denſelben überall
Bis er ihn führ ins Himmelsſaal.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort mit drei Beilagen.

Schaumünzen zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts oder in dieſer Stadt gebornen Perſonen, von Dr. E. Rüppell, Seite I—VIII und 1

Ueber die Verfaſſungs-Geſchichte der deutſchen Städte, von Dr. Euler . . . 83

Ein Brief Hammans von Holtzhauſen an ſeinen Sohn Juſtinian, mitgetheilt und erläutert von Pfarrer G. E. Steitz 103

Ueber Johann von Cube, Stadtarzt zu Frankfurt und Verfaſſer des ortus sanitatis, von Dr. W. Stricker 110

Das Frankfurter Geſetz- oder Statuten-Buch, mitgetheilt von Dr. Euler . . 118

Lieder zu Ehren d. Geſellſchaft Limburg, mitgetheilt von Dr. Roemer-Büchner 186

Errata.

Seite	33	Zeile	3	von oben	lies eines ſtatt einer.
„	56	„	19	„ „	denſelben ſt. demſelben.
„	„	„	36	„ „	Grafen Benzel-Sternau ſt. Freih. v. Albini.
„	79	„	1 und 12		„ Friedrich ſt. Franz.
„	„	„	14 und 15		„ 29. Oct. 1778 ſt. 24. Oct. 1748.
„	83	„	29	von oben	„ Hegel ſt. Vegel.
„	86	„	33	„ „	„ potestas ſt. potesta.
„	95	„	8	„ „	„ welchem ſt. welchen.
„	109	„	17	„ „	„ 1550 ſt. 1850.

Digitized by Google

2a.

2b.

1

3a.

4a.

3b.

4b.

6a.

5a.

7

6b.

8.

5b.

Kühle & Kruthoffer, Frankf.ᵗ M.

Digitized by Google

1b.

1a.

2.

3a.

3b.

8.

6.

7

4b.

4a.

5

Kobig & Kruthoffer, Frnkfrt.a M.

Digitized by Google

1a

1b

2a

3a

3b

1c

4a

4b.

2b

5b

5a

Kobig & Kruthoffer, Frankfurt a/M.

Digitized by Google

1.

3.

2.

4.

5.

6

7

8

König & Kruthoffer, Frankfurt a M

Digitized by Google

8 a.

1

8 b.

3a

3b

7 a

2

4

7 b.

5

6.

Löbig & Kruthoffer. Frnkfrt. M

Digitized by Google

2

3.

4.

5a.

5b.

6.

1a

1b

v. Kruthoffer, Frnkfrt. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Achtes Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag von Heinrich Keller.

1858.

Digitized by Google

Druck von C. Adelmann in Frankfurt am Main.

Digitized by Google

Vorwort.

Das gegenwärtige achte Heft des Archivs ist das letzte, welches die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst veröffentlicht. Die sich stets vermindernde Anzahl der arbeitenden sowohl als der beitragenden Mitglieder machte das fernere Bestehen der Gesellschaft unthunlich, zudem da sich hier ein neuer Verein für Geschichte und Alterthumskunde mit erweitertem, insonderheit auch auf das Sammeln von Alterthümern und culturhistorisch interessanten Gegenständen gerichtetem Streben bildete und dadurch der alten Gesellschaft die Aussicht auf eine Vermehrung ihrer Kräfte genommen wurde. Es erschien ihr daher zweckmäßig, sich mit dem neuen Vereine zu verschmelzen: derselbe übernimmt mit der Bibliothek der Gesellschaft — deren letzten Zuwachs die Beilage angibt — auch deren Verbindung mit denjenigen Vereinen, die bis jetzt den gegenseitigen Schriftenaustausch unterhielten, und beabsichtigt, das Archiv wenn auch vielleicht in etwas geänderter Weise fortzusetzen.

Frankfurt a. M., 24. Juni 1858.

Der Secretär der Gesellschaft

Dr. Euler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage.

Fortgeſetztes Verzeichniß der Bibliothek der Geſellſchaft.

Verein für das Erzh. Oeſterreich ob der Enns und Salzburg.
Bericht 17 nebſt der 12. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde. Linz 1857.
Hiſtor. Verein für Krain.
Mittheilungen. Jahrg. 9. 10. Laibach 1854. 1855. 4°.
Hiſtor. Verein für Steiermark.
Mittheilungen. Heft 6. 7. Graz 1855. 1857.
Verein für Geſchichte der Mark Brandenburg.
Novus codex diplom. 1. Haupttheils Bd. X—XIV. 2. Haupttheils Bd. VI.
Berl. 1856—1858. 4°.
Verein für Geſch. u. Alterthumskunde Weſtfalens.
Zeitſchrift Bd. 17. 18. Münſter 1856/57.
Geſellſchaft für pommerſche Geſchichte.
Baltiſche Studien. Bd. 16 in 2 Heften. Stettin 1856. 1857.
Oberlauſitz'ſche Geſellſch. der Wiſſenſchaften zu Görlitz.
Neues Lausitzer Magazin Bd. 32. Görl. 1856.
K. Bairiſche Academie der Wiſſenſchaften.
Abhandlungen der hiſtoriſchen Claſſe Bd. 7, Abth. 3. Bd. 8, Abth. 1.
München 1855. 56. 4°.
Hiſtor. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
Bericht 2—6. Bamberg 1838/43 (erkauft). Ber. 18. Bamb. 1855.
Hiſtor. Verein von Oberfranken zu Bayreuth.
Archiv Bd. 6. Heft 2. 3. Bd. 7. Heft 1. Bayr. 1855/57.
Hiſtor. Verein in Mittelfranken.
Jahresbericht 23. 24. 25. für 1854. 1855. 1857. Ansb. 4°.
Hiſtor. Verein von Unterfranken.
Archiv Bd. 13. Heft 3. Bd. 14. Heft 1. 2. Würzb. 1855. 56. 57.
Hiſtor. Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen Bd. 16. 17. Reg. 1855. 1856.
Verein für Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben.
Verhandl. 11 und 12. Ulm 1857. 58.
Hiſtor. Verein für das Wirtemb. Franken.
Zeitſchrift III, 3. IV. 1. Aalen 1855. 1857.

Digitized by Google

Hiſtor. Verein für Niederſachſen.
Zeitſchrift Jahrg. 1852, zweites Doppelheft. Jahrg. 1853. 54. 55. Dann 1856, 1. Heft. 2. Doppelheft. Hannover 1855—1858.
21. Nachricht. Hann. 1858.
Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde.
Zeitſchrift VI, 3. 4. VII, 1. 2. Caſſel 1854/57.
Hiſtor. Verein für das Großherz. Heſſen.
Archiv VIII, 3. Darmſt. 1856.
Urkundenbuch Heft 4. Darmſt. 1857.
Dieffenbach Geſch. von Friedberg. 1857.
Verein für thüring'ſche Geſch. u. Alterthumskunde.
Zeitſchrift II, 3. III, 1—3. Jena 1856—58.
Geſch. und Alterthums forſchende Geſellſchaft des Oſterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen Bd. 4. Heft 3. Altenb. 1856.
Verein für mecklenburg. Geſchichte.
Jahrbücher, Jahrg. 20. 21. 22. Schwerin 1855/57.
Regiſter über die Jahrgänge 11—20. Schw. 1856.
Verein zur Erforſchung der rhein. Geſch. und Alterthümer zu Mainz.
Abbildungen 6. Heft. (d. alte Rheinbrücke) Mainz 1855. 4°.
Verein für naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichte.
Denkmäler aus Naſſau, Heft 2. Die Abtei Eberbach. Wiesb. 1857. 4°.
H. Bär dipl. Geſch. der Abtei Eberbach I, 4. II, 1. Wiesb. 1855. 57.
Schleswig-Holſtein. Lauenburg'ſche Geſ. für vaterländiſche Geſch.
Nitzſch, das Taufbecken der Kieler Nikolaikirche. Kiel 1857.
Verein für Hamburgiſche Geſchichte.
Zeitſchrift, neue Folge I. 2. 3. Hamb. 1855. 57.
Verein für Lübeck'ſche Geſchichte.
Zeitſchrift Heft 2. Lüb. 1858.
Urkundenbuch Thl. 2. Liefrg. 5—12. Lüb. 1855/59. 4°.
Germaniſches Muſeum in Nürnberg.
Anzeiger für 1855. 56. 57. 4°.
Bibliothek des germ. Nationalmuſeums. N. 1855.
Kunſt und Alterth. Sammlungen deſſelben. N. 1856.
Sinsheimer Geſellſchaft zur Erforſchung der vaterl. Denkmale der Vorzeit.
Jahresber. 14. Sinsh. 1856.
Allgem. geſchichtforſchende Geſellſch. der Schweiz.
Archiv Bd. 11. Zürich 1856.
Hiſtor. Geſellſchaft zu Baſel.
Beiträge zur vaterl. Geſchichte. Bd. 5. Baſel 1854.
Antiqu. Geſellſchaft in Zürich
Mittheilungen. Geſch. der Abtei Zürich. 4. Heft. Zürich 1857. 4°.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des zweiten Bandes.

Vorwort in Heft 5. 6. 7. 8.

J. Becker, die römischen Inschriften im Gebiete der Stadt Frankfurt Heft 6. S. 1
„ Nachtrag dazu . . . . . „ 6. „ 229
Benkard Schloß Hagen im Bannforst Dreieich . . . . . „ 8. „ 81
„ Schloß Haselach . . . . . „ 8. „ 93
v. Boltog, die von Fichard'schen Manuscripte auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt. . . . . „ 8. „ 123
L. H. Euler, Geschichte der Testamente in Frankfurt . . . . „ 5. „ 1
„ über die angebliche Frankf. Gerichtsordnung von 1376 „ 5. „ 132
„ Frankfurter Goldgulden aus K. Ruprechts Zeiten. (Mit Abb.) . . . . . „ 5. „ 135
„ die Herren von Sachsenhausen und Praunheim. (Mit einer Siegeltafel) . . . . . „ 6. „ 38
„ die ältesten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt „ 6. „ 195
„ das Dorfrecht von Niederrad . . . . . „ 6. „ 207
„ über die Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte „ 7. „ 83
„ das Frankfurter Gesetz- oder Statutenbuch . . . „ 7. „ 118
„ war die Salvatorskapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benediktinern besetzt? . . . . . „ 8. „ 100
„ der Vogt in Frankfurt . . . . . „ 8. „ 162
G. Malß, Ausgaben bei e. Beerdigung zu Frankfurt gegen Ende des 18. Jahrhunderts . . . . . „ 6. „ 197
J. D. Passavant, die Schöpfungsgeschichte, Wandgemälde von
„ Schwed in dem Kreuzgang des ehemaligen Karmeliterklosters zu Frankfurt. (Mit Abb.) . . . „ 6. „ 175
„ die Anbetung der Könige, Wandmalerei daselbst (Mit Abb.) . . . . . „ 8. „ 107
„ Adam Elsheimer, Maler aus Fr. Nachtrag . . „ 8. „ 113
„ „ „ „ „ „ Zusätze „ 8. „ 189
K. Th. Reiffenstein, über den ursprünglichen Stich und die allmähligen Abänderungen der Platten des Merian'schen Plans der Stadt Frankfurt . . . . . „ 5. „ 125
„ das Haus zum Fischborn . . . . . „ 6. „ 179
„ zur Geschichte der Straßenbeleuchtung in Fr. . . „ 6. „ 202
„ Auszug aus einer handschriftlichen Ueberlieferung des Inventariums der verschiedenen Zeughäuser Frankfurts in den Jahren 1764 bis 1765 . . . . . „ 8. „ 145

Digitized by Google

Römer-Büchner, Frankfurter Annalen. Ende der Reichsstadt . Heft 5. S. 111
„ die Siegel der Stadt Frankfurt . . . . . „ 5. „ 138
„ Ablaßbulle, ertheilt von Cardinal Albert von Brandenburg dem Weißfrauenkloster u. s. w. (Mit einer Siegeltafel) . . . . . „ 6. „ 154
„ Lieder zu Ehren der Gesellschaft Limburg . . „ 7. „ 186
C. Rüppell, Schaumünzen zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts ꝛc. (Mit 6 Münztafeln) . . . . . „ 7. „ 1
„ Beschreibung der Münzen und Medaillen, welche wegen geschichtlicher Begebenheiten für Frankfurt gefertigt wurden, nebst einem Anhang, enthaltend die Frankfurter Preis-Münzen ꝛc. (Mit 3 Münztafeln) „ 8. „ 1
„ die Abzeichen, Namen und Initialen von Dynasten, Münzmeistern und Stempelschneidern auf den für die Stadt Frankfurt gefertigten Münzen und Medaillen „ 8. „ 55
„ Frankfurter Münzen im Anfang des 13. Jahrh. . „ 8. „ 160
G. C. Steitz, der luth. Prädikant Hartm. Beyer. Zweite Abth. . „ 5. „ 49
„ der Antoniterhof in Frankfurt. (Mit zwei Tafeln Abb.) „ 6. „ 114
„ ein Brief Hammans von Holzhausen ꝛc. . . . . „ 7. „ 103
W. Stricker, über Johann von Cube, Stadtarzt zu Frankfurt . „ 7. „ 110
„ Gesch. der vereinigten Dr. Senckenb. Bibliothek . „ 8. „ 135
F. Ph. Usener, Fehde der Stadt Frankfurt mit den Ganerben des „ Schlosses Bickenbach 1441 . . . . . „ 6. „ 31
„ Grabmal des Grafen Günther von Schwarzburg ꝛc. „ 8. „ 73

Digitized by Google

Beschreibung

der

Münzen und Medaillen,

welche

wegen geschichtlicher Begebenheiten für Frankfurt

gefertigt wurden.

Nebst einem Anhang, enthaltend die Frankfurter Preis-Münzen und sonstigen auf die Stadt Frankfurt sich beziehenden Präge-Stücke.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

In meiner Abhandlung über die Schaumünzen zur Erinnerung an Bewohner Frankfurts gefertiget, die im vorigen Heft des Archives abgedruckt ist, versprach ich eine Fortsetzung meiner Beschreibungen der auf unsre Stadt bezüglichen Prägestücke. Nachfolgender Aufsatz ist den Medaillen und Münzen gewidmet, welche historische Beziehungen zu Frankfurt haben, jedoch mit Beseitigung der Wahl- und Krönungs-Medaillen, wenn solche nicht in Auftrag der Stadt selbst gefertiget wurden.

In einem Anhange sind die Beschreibungen der für Frankfurts Unterrichts-Anstalten gefertigten Preismünzen ohne Jahrzahl, so wie verschiedener anderer Prägestücke, die unmittelbar auf die Stadt Beziehung haben, beigefügt.

Von den nachstehend beschriebenen 145 verschiedenen Münzen fehlen nur noch 3 der städtischen Sammlung. Es ist No. 1 und 2, Goldgulden auf die Wahl der Könige Sigismund und Albrecht, und Nr. 70 Primatische Medaille zur Auszeichnung von Gelehrten. Es

Digitized by Google

ſtammen davon 87 Stück aus der alten Günderodiſchen Sammlung her; alle übrigen gelang es mir aufzutreiben, ſeitdem mir die Ordnung der ſtädtiſchen Sammlung anvertrauet iſt, die ſofort in Bezug auf vaterländiſche Münzen eine große Vollſtändigkeit erlangt hat.

Die Medaillen bis zum Jahre 1720 gefertigt, ſind meiſtens in Lersners Chronik abgebildet, worauf ich immer verweiſen werde; von der Mehrzahl der übrigen gebe ich eine Darſtellung, jedoch meiſtentheils nur von der Hauptſeite.

Die älteſten Frankfurter Münzen mit Angaben von hiſtoriſchen Begebenheiten ſind einige Goldgulden, auf welchen der Wahl oder Krönung eines Oberhaupts von Deutſchland Erwähnung geſchieht. Sie ſind bereits alle durch Herrn Dr. Euler in gegenwärtigem Archiv beſchrieben und abgebildet; daher werde ich dieſelben nur in der chronologiſchen Reihenfolge aufzählen, mit Hinweis auf jene Abbildungen.

Königswahl von Sigismund.

1) Als einen Goldgulden, der ſich unmittelbar auf die in Frankfurt am 11. Juni 1411 erfolgte zweite Wahl Sigismund's zum römiſchen König bezieht, betrachte ich den von Euler Taf. I. No. 4. abgebildeten; die große Krone, welche beinahe die ganze Advers-Seite dieſer Münze einnimmt, iſt ganz ähnlich derjenigen, die auf der hieſigen Goldmünze für die Wahl Ferdinand's II. befindlich iſt, von welcher weiter unten die Rede iſt. Die kleine Kirche, welche der ſtehende König auf der linken Hand trägt, bezieht ſich auf die Bartholomäuskirche, in welcher die einſtimmige zweite Wahl ſtatt hatte; die frühere Wahl, durch ſeine Anhänger am 20. Sept. 1410, geſchah unter freiem Himmel, während diejenige ſeines Gegners, des Markgrafen Jodocus von Mähren, herkömmlichermaßen in der Bartholomäuskirche am 10. October 1410 vor ſich ging.

Königswahl von Albrecht.

2) Goldgulden, beſchrieben und abgebildet durch Euler Taf. I. No. 6. Albrecht ward am 30. Mai 1438 allhier zum Könige gewählt. Wie ich vernehme, ſollen mehrere Stempelvarianten dieſes Goldgulden vorhanden ſein.

Auf die Wahl der fünf nachfolgenden Kaiſer ſind keine Frankfurter Gedenkmünzen bekannt.

Digitized by Google

Preise des Freischießen von 1582.

3. a, b) Hauptseite: Der städtische Wappenadler in einem Lorbeerkranze; Umschrift: RESPVBLICA ✣ FRANCOFVRTENSIS, darum ein zweiter Lorbeerkranz.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in 9 Zeilen: ✣ 1582 ✣ | MIT STAHL | VND BVCHSEN | ZWEIERLEY FREI | SCHIESSEN ALHIE | SINT GEWEST | WAR DIESSER | HVNDERT EIN | DER BEST.

Durchmesser: 16 Linien. Silber.

Abbildung: Lersner I. Taf. 5. II.

Die Stadtbibliothek besitzt zwei dieser Medaillen, gefertiget mit dem nämlichen Stempel, aber von verschiedener Dicke und Schwere.

Freischießen waren ehemals in Frankfurt sehr gebräuchlich, oft wurden dabei von einzelnen vornehmen Herren der Stadt und Umgegend ausgesetzte Preisgaben ausgeschossen. Lersner (Chronik I. p. 506) berichtet, daß 1669 sogar 18 Frauenzimmer ein Schießen gehalten haben, welches Beifall gehabt haben muß, weil sich im folgenden Jahr 29 Frauenzimmer zu gleichem Zweck vereinigten.

Zu Ehren des Stadtschultheis und der Schöffen.

4) Hauptseite: Der doppelköpfige Reichsadler, über welchem eine Kaiser-Krone, unten die Initialen des Stempelschneiders V. M. (Valentin Maler), das Ganze umgeben von 15 Wappenschildern des Stadtschultheis und der 14 Schöffen, jeder der letzteren mit einer Nummer der Reihenfolge ihrer Aufnahme auf die Schöffenbank. Ueber jedem Wappenschild die Initialen des Namens dieser Magistratsbehörden.

Die Ergänzung dieser Namens-Initialen mit Rücksicht der Jahre ihrer Schöffen-Aufnahme und ihres Todes, belehrt, daß diese Medaille in der ersten Hälfte von 1599 gefertigt ist. Es wurde nämlich:

H C F Herr Christoph Stallburger Stadtschultheis 1594, starb 1606.
Nr. 1. HPVK Herr Philipp von Knoblauch Schöff 1576, starb 1599.
„ 2. HCV „ Christian Völker „ 1577, „ 1626.
„ 3. HILVG „ Johann Ludwig v. Glauburg „ 1581, „ 1605.
„ 4. HIVM „ Johann von Martorff „ 1582, „ 1614.

Digitized by Google

Nr. 5.	HHZI	Herr Hieronimus zum Jungen	Schöff	1584,	starb	1607.
„ 6.	HDB	„ Daniel Braumann	„	1586,	„	1607.
„ 7.	HNG	„ Nicolaus Greiff	„	1591,	„	1601.
„ 8.	HIVM	„ Johann von Melem	„	1591,	„	1613.
„ 9.	HIAK	„ Johann Adolph Kellner	„	1591,	„	1622.
„ 10.	HIPV	„ Johann Philipp Völker	„	1594,	„	1605.
„ 11.	HPR	„ Philipp Rücker	„	1595,	„	1618.
„ 12.	HIAS	„ Jacob am Steg	„	1597,	„	1614.
„ 13.	HIU	„ Johann Uffsteiner	„	1597,	„	1602.
„ 14.	HMZI	„ Maximilian zum Jungen	„	1599,	„	1605.

Kehrseite: Ansicht von Frankfurt und Sachsenhausen in Vogelperspective; darunter: C. PR. M. CÆSA. (Cum privilegio Majestatis caesareae). Umschrift: Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat qui custodit eam.

Durchmesser: 18 Linien. Silber.

Diese Schaumünze ist abgebildet in Lersner I. Taf. 8. XIX, wobei aber eine Inschrift auf dem äußern Rande angegeben ist, welche bei dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Exemplar fehlt.

Aehnliche Medaille mit anderm Stempel gefertiget.

5) Es ist bei dieser Medaille nur die Hauptseite mit einem andern Stempel geprägt, welcher sich von dem der vorherbeschriebenen, dem er im Ganzen ähnlich ist, durch folgendes unterscheidet: Von den Wappenschildern fehlt das des vierzehnten Schöffs, Maximilian zum Jungen, dagegen ist mit Nummer 8 bezeichnet das Cronstett'sche Wappen worüber die Initialen I. A. S. v. C. (Junker Adolph Stephan von Cronstett), wobei aber ein Irrthum ist, denn Cronstett hieß Junker Daniel Stephan; derselbe ist erst im Jahr 1600 auf die Schöffenbank gekommen, in Folge des im September 1599 erfolgten Todes des Schöffen Ph. von Knoblauch, dessen Name und Wappen hätte weg fallen müssen, um demjenigen des Maximilian zum Jungen Platz zu machen, der vor dem Cronstett Schöff geworden ist. Jedenfalls ist die Einschaltung des Cronstett'schen Wappens als achter Schöff ganz unrichtig. Auch andere Fehler in der Reihenfolge der Schöffen sind auf dieser Medaille, denn Kellner ist mit Nr. 12 und Völker mit 11 bezeichnet, welches eine Verwechselung ist; Uffsteiner hat Nr. 7 statt 13.

Digitized by Google

Unter dem Adler bei dem Monogram V M ſteht die Jahrzahl 1599, die gleichfalls ein Anacronismus iſt, weil Cronſtett erſt im folgenden Jahr Schöff geworden.

Die Kehrſeite der Medaille iſt identiſch mit derjenigen der vorherbeſchriebenen; auf dem Rande ſteht die von Lersner angegebene Inſchrift: ✣ Civitates inhabitabuntur per sensum prudentium ✣ Jesus Sira Cap X ✣ Es iſt mir von dieſer Schaumünze nur das einzige auf der Stadtbibliothek befindliche Exemplar bekannt; die chronologiſchen Irrungen ſind dadurch zu erklären, daß Valentin Maler der Stempelfertiger, in Nürnberg lebte.

Turnoſen-Klippe mit der Jahrzahl 1600.

6. a—e) Hauptſeite. Der in einer Rundung befindliche Frankfurter Wappenadler liegt auf der Mitte eines gleichſchenkeligen Kreuzes wovon die Aerme durch zwei Halbbogen verbunden ſind, jeder eine Lilie einſchließend.

Kehrſeite: Inſchrift in 9 Linien:

✣ 1600 ✣ | DIE TVR | NVS ART GE | SCHLAGEN | WART ZVERN | GEFALLN MEI | NEN HERRN | ALLN | ✣ P. M ✣

Abgebildet Lersner I. Taf. 5. III.

Die beiden Initialen am Ende ſind die des Namens Philipp Mußler der von 1574 bis 1603 General Wardein des Oberrheiniſchen Kreiſes geweſen*).

Die Stadtbibliothek beſitzt von dieſer Gelegenheitsmünze 5 verſchiedene Abſchläge in Silber mit rundem, vier und achteckigem Rande, auch Präge-Spielereien derſelben Formen aber von ſehr ungleichem Gewicht.

Zu Ehren des Stadtſchultheiſen, der Schöffen und Syndicuſe des Jahres 1611.

7) Hauptſeite: In der Mitte innerhalb eines Lorbeerkranzes der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Bruſt, auf deſſen bis über die Köpfe der Adler verlängertem Kreuze die Kaiſerkrone. Rundum

*) Hirſch. Münz-Archiv VII. pag. 138.

Digitized by Google

stehen 18 Wappenschilder, ein jedes mit beigefügten Namensinitialen des Wappeneigners; die Wappenschilder der 14 Schöffen haben Nummern, der Reihenfolge ihres Platznehmens auf der Schöffenbank entsprechend.

Die Ergänzung der Initialen ist:

IVM. Johann von Martorff Stadtschultheis.
1. HZI. Hieronimus zum Jungen.
2. IVM. Johann von Melem.
3. IAK. Johann Adolph Kellner.
4. PR. Philipp Rücker.
5. IAS Jacob am Steg.
6. HFVA. Nicolaus Faust von Aschaffenburg *).
7. IAVH. Johann Adolph von Holzhausen.
8. ÇLV. Cristoph Ludwig Völker.
9. HHZI. Hans Hector zum Jungen.
10. HR. Hermann Reckmann.
11. HHVH. Hans Hector von Holzhausen.
12. IB. Johann Bebinger.
13. NG. Nicolaus Greiff.
14. DS. Daniel Stallburger.

CKD. Christian Kellner Doctor
CSD. Caspar Schacher Doctor. } Die drei Syndici.
CGKD. Caspar Gabriel Rasor Doctor *).

Umschrift: Ni Deus ipse suo tueatur Moenia nutu nil vigilum prodest cura laborque virum. Psa. 127.

Kehrseite: Grundriß der Stadt Frankfurt und Sachsenhausen in Vogelperspective gesehen. Umschrift: Francofurti ad Moenum civitatis imperialis et emporii totius Europae celebe. R R typus. Auf dem äußern Rand: In ejus laudem et ampliss Reipub. Francofurtensi Senatui D. D. a Laurentio Schilling civi Franc. A. 1611.

Durchmesser: 26 Linien. Silber.

Lersner kannte diese Medaille nicht.

*) Bei den Namen Nicolaus Faust von Aschaffenburg ist auf der Medaille irrigerweise ein H statt N und bei Rasor ein K statt R.

Digitized by Google

Aehnliche Medaille mit einem andern Stempel gefertiget.

8) Diese zweite Medaille ist der vorbeschriebenen in der Hauptsache ganz ähnlich, nur ist der Wappen des 10. Schöffen Hermann Reckmann, der im Jahr 1611 starb, beseitigt, die vier folgenden je um eine Nummer niedriger bezeichnet, und als 14. Schöff ist das Wappenschild des Achilles von Hynsberg, mit den Initialen A. V. H. Auch sind in dem Fluß links am Rand Schillings Namensinitialen ℒ als Monogram.

Diese Medaille ist in Lersner I. Taf. 5. IV abgebildet.

Nach Lersner (Chronik 2. Band, Seite 589) wurde dem Lorenz Schilling „für Stock und Eisen zu schneiten zu dem großen Schau-Pfennig darauf die Stadt Frankfurt im Grund gelegt, mit sammt der Herrn Schultheißen und Schöffen und Advokaten Wappen und einer Schrift am Rauf 193 fl. 12 ß 3 Heller. gezahlt."

Königswahl von Mathias am 14. Juni 1612.

9) Goldgulden abgebildet und beschrieben durch Dr. Euler Taf. II. Nr. 17.

Erste Secularfeier der Reformation 1617.

10) Erste Medaille: Hauptseite Ein über Wolken schwebender Engel hält mit beiden Händen ein offenes Buch, worauf stehet: EVAN. Umschrift in zwei Kreisen; im äußern Kreis: † VERBVM · DOMINI · MANET · IN · AETERNVM ∽ ✣ Im innern Kreis: FVRCHTET · GOTT · VND · GEBT · IHM · DIE · EHR . APO 14.

Kehrseite: Inschrift in neun Zeilen:

· IN · | · MEMORIAM | · IVBILÆ · EVAN | GELICI ANNO SE | CVLARI · MDCXVII | CELLEBRATI · SEN | ATVS · REIPVB · | FRANCOFVR | ∽ · F · F · ∽

Durchmesser 13 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 5. V. 1.

Findet sich in verschiedener Dicke in Gold und Silber vor.

11) Zweite Medaille. Hauptseite: Dieselbe Darstellung und zweizeilige Umschrift, nur fehlt unter dem Engel die Wolkenschichte; um dessen Haupt ist statt des Strahlenkreises ein einfacher Heiligenschein, und am Ende der Umschrift fehlt APO 14.

Digitized by Google

Kehrseite. Sie hat gleichfalls die Inschrift in neun Zeilen; aber die 6. Zeile endet mit SE und die 7. beginnt mit NA; am Schlusse der 8. ist RT, und die 9. hat ∽ F + F ∽

Durchmesser $10^1/_2$ Linien.

Findet sich in Gold und Silber vor.

12) Dritte Medaille. Hauptseite im wesentlichen der vorbeschriebenen gleich, aber der ganze Engel ist von einem Strahlenkranz umgeben, unter welchem zwei schmale Wolkenstreifen, dazwischen: · APOCAL · 14 ·

Kehrseite: Inschrift in 10 Zeilen, wovon die neun obern ganz gleich denjenigen auf den vorbeschriebenen, die 10 Zeile hat: · 1617 · Durchmesser $10^1/_2$ Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 5. V. 2 *).

Auch dieses Prägestück findet sich in Gold und Silber vor.

Wahl von Ferdinand II. am 13. August 1619.

13) Goldgulden abgebildet und beschrieben durch Dr. Euler Taf. II. Nr. 21.

Die Stadtbibliothek besitzt davon auch ein Drei Ducaten schweres Exemplar, ein ganz ungewöhnliches Prägestück.

Auf die Königswahl Ferdinand III. 1636 und Ferdinand IV 1653, beide zu Regensburg, sind keine für Frankfurt geprägte Münzen bekannt.

Schaumünze mit dem Spruchband: Protectore Deo.

14) Hauptseite: In einem Lorbeerkranze der Frankfurter Wappenadler, über dessen Kopf eine Krone schwebt; unten, durch die Schwanzfedern getheilt, die Jahrzahl 1625.

Kehrseite: Ansicht der Stadt von der Südseite, darüber die Umschrift FRANCFORDIA. Oben in einem Spruchbande stehet: PROTECTORE DEO. Links in dem Wasserspiegel des Flusses L S, Initialen von Lorenz Schilling, des Stempelschneiders.

Durchmesser: $18^1/_2$ Linien. Silber.

Abbildung: Lersner I. Taf. 6. VII. 1.

---

*) Sowohl in der Abbildung als in der Beschreibung dieser Medaille durch Hrn. Dr. Euler steht irrthümlich auf der vorletzten Zeile der Kehrseite R F statt F F.

Digitized by Google

Vier Medaillen mit dem Frankfurter Wappenadler

von Lorenz Schilling gefertigt, ohne mir bekannte Beziehungen.

15) Erſte Medaille. Hauptſeite: Zur Seite eines auf einem Thorbogen geſtellten Obelisks ſteht rechts eine entkleidete weibliche Figur, mit einem Schwert in der linken Hand, links eine ähnliche Figur mit einem Kreuz in der rechten Hand; beide Figuren halten mit der andern Hand einen Kranz über die Spitze des Obelisken, auf welcher das Neſt eines Pelicans, der ſeine Jungen füttert. Umſchrift: GAVDE O RELIGIO GAVDE O ASTRÆA BENIGNA 1626. ✤

Unten im Abſchnitt: Lorenz Schilling F.

Kehrſeite: Anſicht der Stadt Frankfurt von der Südſeite; darüber zwei ſchwebende Engel, welche ein Schild halten, worauf der ſtädtiſche Wappenadler. Umſchrift: ✤ FRANCOFVRTI AD MOENUM CIVITATIS IMP ET EMPORII TOTIVS EVROPAE CELEBERR. TYP.

Randſchrift: EHRET GOTT VNND HALDET SEIN GEBODT GEBET DEM KEYSER ZYNSZ VNND LODT. ✤

Durchmeſſer: 14 Linien. Abgebildet: Lersner I. Taf. 6. VIII. 1.

Kömmt in Silber und Gold vor, von ſehr verſchiedener Dicke.

16) Zweite Medaille. Hauptſeite: In einer von der Sonne beſtrahlten Landſchaft ſitzt eine Henne mit ihren Küchlein.

Umſchrift in zwei Zeilen; äußere: CHRISTE NOVUM DECUS HOC 16 † 27; innere: NOSTRA ET NOVA GAUDIA SERVA.

Kehrſeite: Derſelbe Stempel wie bei vorbeſchriebener Medaille mit gleicher Umſchrift. Durchmeſſer 14½ Linien. Abbildung in Lersner I. Taf. 6. IX. 1.

Findet ſich in Gold und Silber vor.

17) Dritte Medaille. Hauptſeite: Auf einem Felsblock mitten im Meer ſtehet eine weibliche Figur, die linke Hand auf einem Anker, der ihr zur rechten ſteht, geſtützt, mit der Rechten ein Buch an die Bruſt drückend. Ueber ihrem Kopf Wolken, aus welchen Regen und Hagel herabfällt. Umſchrift: IN. DEO. SPES. NOSTRA. Unten im Abſchnitte die Namen-Initialen L. S.

Kehrſeite: An den Seiten eines Altars ſtehen zwei entkleidete weibliche Figuren; die zur linken hält mit der rechten Hand ein Kreuz, die zur rechten in der linken Hand ein Schwert; beide halten mit der

Digitized by Google

andern Hand gemeinschaftlich über den Altar einen Kranz, durch welchen zwei Palmzweige gehen. Ueber dem Kranz der Frankfurter Wappenadler. Umschrift: PIETATE · ET · IUSTITIA.

Durchmesser: 19½ Linien. Silber.

Diese Medaille ist nicht in Lersner abgebildet oder erwähnt, dagegen ist es die nachfolgende.

18) Vierte Medaille. Dieselbe hat auf beiden Seiten gleiche Darstellung und Inschrift, nur steht bei der weiblichen Figur der Hauptseite der Anker zu ihrer linken, während er auf der vorbeschriebenen rechts von derselben steht. Der Durchmesser beträgt nur 15 Linien. Abbildung bei Lersner I Taf. 8. Fig. XXI. In Silber.

Lersner Vol. I. Taf. 6. Fig. VI. 1. 2. u. X. 3. giebt unter den von ihm veröffentlichten Frankfurter silbernen Gedächtnißmünzen, die Abbildung von drei Schaustücken, wovon die beiden ersteren von L. Schilling gefertigt, von viereckiger Form, sich auf den im Jahr 1618 sichtbaren großen Cometen beziehen, die dritte auf die günstigen Aussichten des Jahres 1637 anspielt, als Gegensatz zu den durch Krieg und Pest verursachten Nöthen, welche im Jahr vorher Deutschland heimsuchten. Auf keinem dieser Prägestücke ist Frankfurt erwähnt, noch befindet sich auf denselben der städtische Wappenadler oder sonst etwas, das auf die Stadt Beziehung hat; daher diese Münzen, wenngleich wahrscheinlich hier geprägt, doch nur als allgemeine Gelegenheits-Jettons zu betrachten sind.

Zur Erinnerung an die Pest im Jahr 1635.

19) Hauptseite: Ansicht von Frankfurt von der Südseite; über der Stadt rechts ein schwebender Engel mit einer Zuchtruthe in der Hand; links in einem Streifen von Lichtstrahlen steht: ES · IST · GENVG. Unten im Abschnitt SAMV : 24.

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: 16 GROS 35 | STERBEN · WAR · | VERSCHINEN · IAR · | 3421 · AN DER ZAHL · WAR | KRIEG · THEVRVNG · GAR · | MIT VOLLER · MASS · | VNS · EINSCHENCKT · | GOTT · IM · GRIMME · DAS · | THVT · BVES · MEYD · SVND · | FORCHT · GOT · FVRWAHR | IESVS · GIBT · DAN · EIN | BESER · IAR.

Durchmesser: 12 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 6. Fig. X. 1. In Gold und Silber.

Digitized by Google

Große Medaille ohne Jahrzahl und ohne Namen des Fertigers.

20) Hauptſeite: Gruppe von vier ſtehenden weiblichen Figuren, wovon jede ein allegoriſches Zeichen der vier Haupttugenden: Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Klugheit und Feſtigkeit in der Hand hält, nämlich ein leuchtender Stab, ein Schwert, ein Spiegel und eine Säule; über dieſer Gruppe unter einem Strahlenbogen ein Kranz, worin die Inſchrift: CVM DEO; Umſchrift: PIETATE ET IVSTITIA PRVDENTIA ET CONSTANTIA. Unten im Abſchnitt ein geflügelter Engelskopf.

Kehrſeite: Anſicht von Frankfurt von der Südſeite. Umſchrift: FRANCOFORDIA AD MOENVM.

Durchmeſſer: 24 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 8. XX. Silber.

Jedenfalls iſt die Kehrſeite von dem nämlichen Stempelſchneider, welcher vorbeſchriebenes Schauſtück von 1635 fertigte.

Zur Erinnerung an die Kriegsleiden des Jahres 1636.

21) Hauptſeite: Anſicht von Frankfurt und Sachſenhauſen, auf welche gegenſeitig geſchoſſen wird; in beiden Städten brennende Häuſer-Gruppen. Unten im Abſchnitt 1636.

Kehrſeite: Inſchrift in zwölf Zeilen: DREY · LANDPL | AGEN · VBER · DIE · STAT | VERGANGEN · IAHRS | GESEHEN · HAT | EIN · IEDER · SAH · INER | LICKEN · STREITT · | ZV SAXENHAVSEN · | DA WAR LIVT 6943 | STARBEN · HINWEGG · | HVNGER TEVWRVNG | LEYD HERR VND | KNECHT.

Es bezieht ſich die Darſtellung dieſer kleinen Schaumünze auf die im Monat Auguſt 1635 verübten Feindſeligkeiten zwiſchen Frankfurt und Sachſenhauſen, jenes von den Kaiſerlichen Truppen unter Gallas Befehl, dieſes von den ſchwediſchen Truppen unter Vitzthum's Anführung beſetzt.

Durchmeſſer. 12 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 6. X. Fig. 2.

In Silber und Gold.

Digitized by Google

Schaumünze ohne speciell angegebene Beziehung mit der Jahrzahl 1648.

22) Hauptseite: Ansicht der Stadt von der Westseite, unten in einem verzierten länglichen Schild FRANCOFVRT.

Kehrseite: Der gekrönte städtische Wappenadler mit Kleestengeln in den Flügeln. Umschrift: NOMEN DOMINI TVRRIS FORTISSIMA, ferner ein Zweig mit drei Eicheln (Zeichen gebräuchlich vom Münzmeister Hallaicher) und die Jahrzahl 1648. Durchmesser 16 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 2. XII. 2. In Gold und Silber.

Zum Angedenken des allgemeinen Friedens nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs.

23) Erste Medaille. Hauptseite: In einem von zwei Tauben gezogenen vierräderrigen Wagen, der auf Wolken schwebt, sitzt eine weibliche Figur, welche in der Linken einen Lorbeerzweig hält.

Kehrseite: Inschrift in vier Zeilen: S · P · Q · | FRANCOFORTENSIS | ANNO PACIFICO | M · DC · L ·

Durchmesser: 16½ Linie.

Abbildung. Lersner I. Taf. 7. XII. 2. Silber.

24) Zweite Medaille. Hauptseite: Eine aufrecht stehende Garbe zwischen einem Schaaf und einem Hund, darüber einige Wolken in deren Mitte eine strahlende Sonne, in welcher vier hebräische Buchstaben.

Kehrseite: Der städtische Wappenadler in einem spanischen Schild, von welchem seitlich ein Lorbeer- und ein Palmenzweig abgeht; darunter Inschrift in vier Zeilen: MVTVA FIRMATÆ | FŒDERA PACIS | ERVNT ANNO | 1650.

Ganz neben ein Zweig mit 3 Eicheln.

Durchmesser: 13½ Linien.

Abbildung: Lersner I. Taf. 7. XII. 1. In Gold und in Silber.

Allegorie auf die Kinderzucht.

25) Hauptseite: Ein auf den Knien liegender Knabe krümmt mit den Händen einen Lorbeerzweig; darüber der Frankfurter Wappenadler in einem verzierten Schild, welches die Jahrzahl 16 52 trennt.

Digitized by Google

Kehrseite: Inschrift in vier Zeilen.

✣ IVNNG ✣ | ✣ RECHT ✣ GEBOGEN ✣ | ✣ ALTWOL ✣ GEZO : | ✣ GENN ✣

Unten zwischen zwei B drei Eicheln.

Durchmesser: 15½ Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 7. XIII. 1. In Silber.

Kaiserwahl und Krönung Leopold's I. im Jahr 1658.

26) Hauptseite: Brustbild im Profil nach Rechts, mit Lorbeerkranz und Brustharnisch. Umschrift: ✣ LEOPOLDVS · ROM · IMP EL · 18. IVL · COR · 1 · AVG · A · 1658.

Kehrseite: Der zweiköpfige Reichsadler, in den Klauen die Reichsinsignien, über den Köpfen die Kaiserkrone; auf der Brust in einem herzförmigen Schild ein F, als Zeichen daß Frankfurt diese Münze prägen ließ.

Umschrift: ✣ VIVAT · SEROS · CÆSAR ✣ LEOPOLDVS · IN · ANNOS. Durchmesser 15 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XV. In Silber, vermuthlich auch in Gold.

Von diesem Gepräge wurde nach Lersner (I. p. 459) eine gewisse Anzahl dem Kaiser durch den städtischen Magistrat dargereicht

Glückwunschmedaille bei der Neujahrsfeier von 1660.

27) Erste Medaille. Hauptseite: In einem Lorbeerkranze der gekrönte städtische Wappenadler. Umschrift: ✣ GOTT ✣ ERHALTE ✣ VNS ✣ IN ✣ FRIDEN.

Kehrseite: Zwischen zwei Palmenzweigen Inschrift in sieben Zeilen: ✣ ZUM ✣ | GUTEN NEU | ✣ EN · IAHR ✣ | IN · FRANCK | ✣ FURT ✣ | DEN · 1 · IAN | 1660. Durchmesser 18 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XVI. In Silber.

28) Zweite Medaille. Auf beiden Seiten dieselbe Darstellung und Inschrift, nur steht auf der Kehrseite in der 2. Linie GVDEN statt GUTEN.

Durchmesser 15 Linien. In Silber.

Auf die 1690 in Augsburg stattgehabte Königs-Wahl Joseph I. wurde für Frankfurt keine Schaumünze geprägt.

Digitized by Google

Große Medaille zu Ehren Kaiſer Leopold's I.

29) Hauptſeite: In einem mit Früchten verzierten runden Schild der doppeltköpfige Reichsadler mit den Reichskleinodien in den Krallen und einer großen Krone über den Köpfen; an die Krone lehnen ſich zwei ſchwebende Genien, jeder mit einem Palmenzweig. Unten zwiſchen zwei Palmenzweigen ein ovales Schild worin 1696
✣ I. L. ✣
(Johann Link, Name des Stempelſchneiders). Umſchrift. ✣ LEOPOLDVS D · G · ROM · IMP · SEMP · AVGVS ·

Kehrſeite: Anſicht der Stadt von der Weſtſeite, darüber ein über Wolken ſchwebender Adler mit einem Donnerkeil in den Klauen. Ueberſchrift FRANCOFURTUM.

Durchmeſſer: 22½ Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XVII. In Silber.

Den Pflegern des Waiſenhauſes im Jahr 1698 von Chriſtian Wermuth gewidmete Medaille.

30) Hauptſeite. Anſicht des ehemaligen hieſigen Waiſenhauſes, an welchem ein dicker runder Thurm ſeitlich anſteht; in der Luft der ſtädtiſche Wappenadler. Umſchrift: FOVET ATQVE TVETVR. Unten im Abſchnitt: PROCHOTROPHIVM | FRANCOFURTI | AD MOENVM.

Kehrſeite: Eine weibliche Figur umgeben von ſechs Kindern, denen ſie mit der einen Hand Wohlthaten ſpendet, mit der andern zeigt ſie auf ein Füllhorn, das eine aus Wolken hervorragende Hand hält, und aus welchem Blumen und Früchte herabfallen. Umſchrift: DATE ET DABITVR VOBIS. Unten im Abſchnitt. AMPLISS: CVRATORIB· | D. D. D. C. WERMVTH | M · DC · IIC· Durchmeſſer 18 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 8. XVIII. In Silben.

Andere Medaille, den Pflegern des Waiſenhauſes im Jahr 1700 gewidmet.

31) Hauptſeite: Darſtellung und Inſchrift ganz dieſelbe wie auf der vorbeſchriebenen Medaille, nur fehlt der dicke runde Thurm ſeitlich vom Hauptgebäude.

Digitized by Google

Kehrseite: Auch hier entspricht in der Hauptsache Darstellung und Inschrift der vorbeschriebenen Medaille; aber um die stehende weibliche Figur sind hier sieben Kinder. Die Jahrzahl im Abschnitt unten ist MDCC.

Durchmesser: 15 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 1. a, b.

Lersner scheint diese Medaille nicht gekannt zu haben, wenigstens gibt er davon keine Abbildung oder Beschreibung.

Aus Lersners Chronik, 1. Band 2. Abtheilung, pag. 56 ist zu ersehen, daß am 27. October 1647 löbl. Rath den Beschluß faßte, ein Armen-, Waisen- und Arbeitshaus zu errichten, welche Anstalt aber erst 1679 ins Leben trat. Die beiden Medaillen geben ein Bild der damals hierzu bestimmten Gebäulichkeiten, die auf dem Klapperfeld gelegen waren. Unbegreiflicher Weise war in denselben auch das Zuchthaus! und der Verpflegungsort, alter, körperlich siecher Personen, welcher auffallende Mißstand im Jahr 1809 durch das unter Fürstlich Primatischer Regierung erbaute Gefängniß, und im Jahr 1815 durch die Begründung des Versorgungshauses beseitigt wurde. Das jetzige großartige Waisenhaus, auf der Langen-Straße erbauet, wurde im Jahr 1829 bezogen. Viele wohlwollende Personen haben ansehnliche Capitalien demselben zugewiesen und ihre Namen werden bei den Mitbürgern in dankbarem Andenken fortleben.

Die reichhaltigsten Schenkungen waren:

1744.	Obrist von Kameytsky durch Vermächtniß	fl. 10,000.
1758.	Nicolaus Conrad Henrici	„ 27,000.
1759.	Christian Friedel	„ 35,000.
1800.	Rosina Clara Etling	„ 10,000.
1816.	Philipp Heinrich Fleck	„ 57,000.
1821.	Freiherr v. Barkhaus	„ 17,000.
1827.	Major Claus und Ehefrau	„ 10,000.
1844.	A. Grunelius und Ehegattin	„ 12,000.

Ueber die jetzige musterhafte Einrichtung des Waisenhauses ist eine sich hierauf speciell beziehende Schrift des Oberlehrers Friedrich Schäffer (Frankfurt 1842) nachzulesen.

Digitized by Google

Große Feuersbrunst in dem Judenquartier am 14. Januar 1717.

32) Erste Medaille. Hauptseite. Dieselbe Ansicht der Stadt und gleicher Stempel, welche J. Link 1696 in der vorbeschriebenen Medaille zu Ehren Kaiser Leopold I. anfertigte.

Kehrseite: Inschrift in 15 Zeilen: INNER | VIER UND ZWANTZIG | STVNDEN | HAT DAS FEWER WAS ES | FVNDEN | IN DER IVDENGAS | VERZEHRT | DOCH BLIEB ALLES | UNVERSEHRT | WAS DER CHRISTEN | WOHNVNG WAR | MAN SCHRIEB DA | MALS TAG VND | IAR MDCCXI | DEN 14 IAN.

Durchmesser: 22½ Linien. Abbildung Lersner Vol. II. Tafel bei pag. 588. Silber.

33) Zweite Medaille. Hauptseite: Die Trümmer einer in Flammen stehenden Behausung vor welcher vier Personen stehen, die Hände jammernd in die Höhe haltend. Umschrift: AC BONVM QVOD SIC PROBAT (Jahrzahl 1711).

Abbildung: Taf. I. Fig. 2.

Kehrseite: Inschrift in 22 Zeilen: O | FATVM | MIRABILE | NON MINVS AC MISERABILE | HEM | FELICEM | INFELICISSIMVM DIEM | QVO FRANCOFVRTI AD MOENVM | IVDAEORVM CONFLAGRATA PLATEA | RABBI NAPHTALI POLONO CAVSANTE | XXIV · HOR SPATIO FVNDITVS EXVSTA | SALVO | RECEPTACVLO PVLVERIS PYREI | SALVISQVE | OMNIB' CHRISTIANORAM DOMIB' | QVAE PLATEA | REPARATO D · XXIII · MARTII | SINAGOGE FVNDAMENTO | IAM EX | RVDERIBVS | SVRGIT. | C · W. (Christian Wermuth.)

In der neunten Zeile die Jahrzahl 1711.

Randschrift: ET PLACET HOC SVPERIS MEDIOS QVOD MITTAR (soll heißen MITTOR) IN IGNIS. SIMPOSI. Dieser Vers ist nach Herrn Bibliothekar Haueißens gefälliger Mittheilung, entnommen aus Symposius Aenigmate XLVII, Wernsdorf Poetae latini minores, Helmstädt 1798. Vol. 6. pag. 523.

Durchmesser: 19½ Linien. Silber.

Digitized by Google

Wahl Kaiser Carl VI. am 12. October 1711.

34) Erste Medaille. Hauptseite: Ansicht der Stadt von der Westseite; über der Mainbrücke der doppelköpfige Reichsadler, welcher in den Krallen Schwert, Scepter, Reichsapfel und Oelzweig hält, über dem Adler eine große Kaiserkrone, darüber die Inschrift: SUB HAC TUTA.

Kehrseite: Inschrift in 13 Zeilen: ✣ IN ✣ | MEMORIAM | ELECTIONIS | CAROLI VI | REG : HISP : HUNG : | BOH : ez : IN REG : | ROMANOROM | FELICITER PER- | ACTÆ FRANCO- | FURTI · AO · 1711 | D · 12 · OCT : | FEIN SILBER | I · I · F (Johann Jeremias Freitag). Durchmesser: 12½ Linien. Silber.

35. a, b) Zweite Medaille. Hauptseite ganz gleich der vorbeschriebenen; ebenso die Kehrseite, nur fehlt auf derselben die eilfte Zeile: FEIN SILBER. Durchmesser: 12½ Linien. Abbildung: Euler Taf. IV. Nr. 33. Nur in Gold.

Es existiren davon zwei verschiedene Stempel, leicht zu unterscheiden durch den verschieden geformten Schwanz des Reichsadlers.

36) Dritte Medaille. Hauptseite der vorbeschriebenen gleich.

Kehrseite: Inschrift in eilf Zeilen: · IN · | MEMORIAM | ELECTIONIS | CAROLI · VI · | REG : HISP : HUNGA : | BOH : ez : IN REGEM | ROMANORUM | FELICITER PERACTÆ | FRANCOFURTI | AO · 1711 · D : 12. OCT | (I.I.F.)

Durchmesser: 12½ Linien. Nur in Gold.

Krönung Carl VI.

37) Hauptseite: Geharnischtes Brustbild, das Profil nach rechts, darüber eine aus Wolken ragende Hand, welche die Kaiserkrone hält. Umschrift: QVIS HAC IMPERII CORONA DIGNIOR TE? (1711).

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: VIVAT | CAROLVS SEXTVS | IMPERATOR CAESAR | AVGVSTVS PIVS FELIX | LEOPOLDI MAGNI FILIVS | ET IPSE MAGNVS | ELECTVS ET CORONATVS | HIC FRANCOFVRTI | AD MOENVM | ANNO 1711 | I. I. F. (Johann Jeremias Freitag).

Durchmesser: 20 Linien. In Silber. Abbildung: Lersner, 2. Band, Tafel bei pag. 588. Lersner sagt bei der Beschreibung dieser Münze

Digitized by Google

pag 589: „Im Juli 1712 hat E. E. Rath einige wenige Reichsthaler münzen laſſen, auff welchen einſeits des Kayſers Bruſtbild mit dem gulden Vlies, dabey eine aus denen Wolcken reichende Hand, ſo dem Kayſer eine Crone auffezet."

Preismünzen des Scheibenſchießen von 1715.

38) Erſte Medaille. Hauptſeite: Eine Schießſtandsſcheibe ſteht auf einem Anker, der durch eine geflügelte Kugel geht; das Ganze in einem von Blättern und Roſetten eingefaßten Viereck, längs deſſen innerm Rand die Inſchrift: DURCH | GLÜCK UND HOFFEN | WIRDS ZIEL GE | TROFFEN. Unten im Abſchnitt C. W. (Chriſtian Wermuth). Abbildung: Taf. III. 2.

Kehrſeite: In einem ähnlichen Viereck von Blättern und Roſetten, Inſchrift in zwölf Zeilen: IN | FRIEDEN | LASSET | IEZT | GENIESSEN | FRANKFURTH | EIN NEUES | SCHEIBEN SCHIESSEN | 1715 | AVG | 17.

Viereckige Medaille von 11½ Linien Länge jede Seite. In der obern Ecke des Vierecks eine kleine Reiterfigur. Von Silber.

39) Zweite Medaille. Hauptſeite iſt die gleiche wie vorbeſchrieben.

Kehrſeite: In einem Viereck von Blättern und Roſetten eingefaßt, Inſchrift:

PRAE-MIA.	FL.
1 · 150	10 · 14
2 · 100	11 · 12
3 · 75	12 · 10
4 · 60	13 · 8
5 · 50	14 · 6
6 · 40	15 · 4
7 · 30	16 · 3
8 · 20	Eques I. 25
9 · 18	Eques II. 25.

Unten im Abſchnitt: SVMMA SAR 650 FLORIN | FRANCOFVRTI | AD MOENVM | 1715 | · AVG · 17 | INCLVS | 27.

Viereckige Medaille mit der vorſtehenden von gleicher Größe von Silber.

Digitized by Google

Bei Gelegenheit des großen Stückſchießens 1716 geprägte Thaler.

40. a. b) Hauptſeite: Der gekrönte ſtädtiſche Wappenadler; ſeitlich von den Schenkeln I. I. F., Initialen des Münzmeiſters Johann Jeremias Freitag. Umſchrift: MONETA NOVA REIPUBLICÆ FRANCOFVRTENSIS ✤

Kehrſeite: Inſchrift in zwölf Zeilen: ✤ | IM | ✤ 1716 ✤ | DES THEUREN ERZHERZOGS | VON OESTERREICH U. PRIN | ZENS VON ASTURIEN | LEOPOLDI | GEBURTHSIAHR | DIESER FUNFZIG UND EIN | BEYM HIESIGEN STUCK | SCHIESSEN DAS BESTE | WAR.

Unten zwei Lorbeerzweige.

Durchmeſſer 18½ Linien. In Silber. Abbildung: Lersner Vol. 2. Tafel bei pag. 588.

Es giebt davon zwei verſchiedene Stempel.

Zweite Secularfeier der Reformation 1717.

41) Erſte Medaille. Hauptſeite: Auf einem Felſen mitten im Meer liegt ein offenes Buch mit der Aufſchrift BIBLIA, darüber das Auge Gottes in einer ſtrahlenden Sonne. Umſchrift: DOMINE! CONSERVA NOBIS LUMEN EVANGELII ✤

Kehrſeite: Inſchrift in zehn Zeilen: ✤ IN ✤ | MEMORIAM | SECUNDI IUBILÆI | EVANGELICI | ANNO SECULARI | MDCCXVII DIE 31. OCT · | CELEBRATI | SENAT' FRAN COFURT · | ✤ FF ✤ | I·I·F· (Johann Jeremias Freitag). Durchmeſſer: 18½ Linien. In Silber. Es exiſtiren davon zweierlei Stempel.

42) Zweite Medaille. Dieſelbe Darſtellung auf beiden Seiten, nur in verkleinertem Maße. Durchmeſſer: 15 Linien. Abbildung: Lersner Vol. II. Tafel bei pag. 588. In Silber.

43) Dritte Medaille. Hauptſeite: Nochmalige Verkleinerung derſelben Darſtellung.

Kehrſeite: Inſchrift in zehn Zeilen: IN | MEMORIAM | SEC: IUBIL: | EVANGEL: | ANN: SECUL: | 1717 · 31 · OCT: | CELEBRATI | SENAT · FRANCOF · | F · F · | I · † · I · Durchmeſſer: 10 Linien. Abbildung: Euler Taf. IV. Nr. 34. In Gold und Silber.

Digitized by Google

Zur Erinnerung an die vier großen Feuersbrünſte des Decenniums vor 1722.

44) Hauptſeite: Anſicht der Stadt von der Südſeite (ohne Sachſenhauſen), im Oſten und Weſten in Flammen ſtehenden Häuſer; über der Stadt ein ovales Schildchen mit dem Wappenadler. Umſchrift: PLECTIMVR ALTERNIS IGNE ! SED QVIS RESITVIT (1721). Unten im Abſchnitt Inſchrift in ſieben Zeilen: FRANCOFVRTIA AD MOEN · VEXATVM | INTRA DECENNIVM IV. INCENDIIS | DVOBVS CHRISTIANORVM PLVRES | DVOB · IVDEOR · I. OMNES II · PLERASQ · | AEDES EXTINGV ENTIBVS | VNO MENSE IANVARIO | XIV · XXIV. Zu den Seiten dieſer Zahlen, (wovon die Letztere XXVIII ſeyn ſollte!) C. W. Initialen des Graveurs Chriſtian Wermuth. Abbildung: Taf. I. Fig. 3.

Kehrſeite: Inſchrift in zwölf Zeilen: IVD ! | WAS HILFFT DEINE | KUNST, DEIN | SCHEMHAMMEPHORASCHT? | DER MALACHESCH SPRICHT: | DUNST! | DEIN ZEUHREN MICH NICHT HASCHT | WEN DU NICHT TSCHUBA THUST | UND RABIE SCHUA EHRST, | IM ESCH VERDERBEN MUST, | OB DU SCHON BATTIM | MEHRST · | ✣ ✣ ✣ Durchmeſſer: 20 Linien. In Kupfer auf der Stadtbibliothek, in Zinn in der A. Finger'ſchen Sammlung, wohin das Exemplar aus der Ampach'ſchen Auction (Verzeichniß Section I. pag. 232. Nr. 2620) gekommen war.

Die vier großen Feuersbrünſte, auf welche in der Inſchrift dieſer Medaille Bezug genommen wird, waren:

am 14. Januar 1711, zerſtörte den größten Theil der Judengaſſe.
„ 9. October 1711, „ 14 Häuſer in der Fahrgaſſe.
„ 26. Juni 1719, „ über 400 Häuſer in der Mitte der Stadt.
„ 28. Januar 1721, „ 115 Häuſer in der Judengaſſe.

Beſchreibungen dieſer verheerenden Brände finden ſich in Lersners Chronik Vol. II. pag. 778 u. f.

Wahl Kaiſer Karl VII. 1742.

45) Erſte Medaille. Hauptſeite: Geharniſchtes Bruſtbild mit Lorbeerkranz auf dem Kopf, deſſen Profil nach rechts. Darunter C. S. (Initialen des Graveurs Chriſtian Schild) Umſchrift: CAROLVS VII. D. G. REX ROMANOR.

Digitized by Google

Kehrſeite: Eine weibliche Figur mit einer Mauerkrone ſtehet bei einem Flammenaltar, in deſſen Feuer ſie mit der Rechten Weihrauch ſtreuet, ihr linker Arm ſtützt ſich auf ein Schild, worauf der gekrönte ſtädtiſche Wappenadler. Neben dem Schild E. K. (Initialen des Stempelſchneiders Engelhard Krull.) Auf der Vorderſeite des Altars: VOTA REI P. F. Umſchrift: EX OPTATA ELECTIO. Unten im Abſchnitt: FRANCOF. D. 24 | IAN. 1742.

Durchmeſſer: 11 1/2 Linien. In Gold und Silber.

Abbildung: Taf. II. Fig. 1. a., b.

Kaiſerkrönung Carls VII.

46) Hauptſeite: Der ſtädtiſche Wappenadler. Umſchrift: ✣ NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA.

Kehrſeite: Die Kaiſerkrone, darunter Inſchrift in ſieben Zeilen: CAROL · VII | AUGUST : IMP | PAT : PATRIÆ | CORON : FRAN- | COF : D : 12. FEB | 1742 · | E. K. (Engelhard Krull). Durchmeſſer: 10 Linien. Abbildung. Euler Taf. IV. Nr. 37. In Gold.

Allegoriſche Medaille ohne beſondere Veranlaſſung,

beiläufig um 1740 gefertiget, ohne Zweifel auf Privatſpeculation eines nicht in Frankfurt wohnhaften Stempelſchneiders.

47) Hauptſeite: Anſicht einer Landſchaft, in deren Hintergrund eine Stadt mit einer Brücke über einen Fluß, in welchen ſich ein ſchmälerer mündet*). Links eine Rebenpflanzung, an welcher ein Flußgott ruhet; gegenüber ſitzt im Vordergrund eine weibliche Figur mit einer Mauerkrone, die in der rechten Hand ein Schild mit dem Frankfurter Wappenadler hält; unter demſelben C. S. (Initialen von Chriſtian Schild?) Ueber der Stadt der doppelköpfige gekrönte Adler mit den Reichskleinodien; dabei eine ſtrahlende Sonne. Um das Ganze ein Spruchband mit: COELESTI FAVORE IN S · R · IMPER : LIBERTATE FLORENTISSIMA. Unten im Abſchnitt in drei Zeilen: RESPUBLICA FRANCOFURTANA AD MŒNUM †

Kehrſeite: Drei ſitzende Frauen, die in der Mitte hat um den Kopf einen Helligenſchein, hält in der Rechten ein Kreuz, und in der

*) Die Darſtellung hat nicht die geringſte Aehnlichkeit mit Frankfurt.

Digitized by Google

Linken ein flammendes Herz, und zertritt mit den Füßen eine Schlange. Die Figur zu ihrer Linken erhebt die rechte Hand, und zeigt mit der andern auf einen Waarenballen und auf Bauinſtrumente; die dritte Figur hält in der linken Hand einen runden Spiegel; unten am Sitz abermals die Initialen C. S. Umſchrift: RELIGIO PRVDENTIA INDVSTRIA. Im Abſchnitt unten: IGNARA MALI MISERIS SUCCURRAT.

Durchmeſſer: 23 Linien. In Silber.

Stiftung der Freimaurer-Loge zur Einigkeit.

48) Hauptſeite: Ein von der Sonne beſtrahlter ſtehender Mann hat zu ſeiner Rechten Minerva, die Speer und Lothwinkel in den Händen hält, letzterer auf einen würfelförmigen Block geſtellt, auf deſſen Vorderſeite: D : 27 IVN : 1742; am Fuße des Würfels liegen Winkelhaken und Zirkel; neben der Minerva eine Eule. Links unter einer Felſenhöhle, aus welcher eine Schlange vorragt, der perſonificirte Neid auf der Erde liegend. Vom Mund des ſtehenden Mannes nach der Felſenhöhle die Inſchrift: QUID LATRAS. Ueber der Sonne: AD AMUSSIM. Unten im Abſchnitt: FRANC : AD MŒN. Abbildung: Taf. III. 5. a.

Kehrſeite: Ein vertical getheiltes Wappenſchild, im rechten Theil ein Ohr, im linken ein Auge; darüber ein von Bienen umſchwärmter Korb, in deſſen Zugangsöffnung ein kleines S (Initiale des Stempelſchneiders H. Schäffer in Mannheim). An den Seiten des Bienenkorbs ſind emblematiſche Inſtrumente der Freimauer. Links vom Wappenſchild ſitzt ein Hund, rechts ein Sphinx. Unter dem Schild ein Schurzfell worauf ſteht: ET SE TAIRE. Ueber dem Ganzen die Umſchrift: INSTRUUNT ET ORNANT.

Randſchrift: CONCORDIA EREXIT STABILIVIT VIRTVS ARS ET INDVSTRI ORNAVERVNT.

Abbildung: Taf. III. 5. b.

Durchmeſſer: 23 Linien. In Silber.

Nach dem von G. Kloß im Jahr 1842 veröffentlichten Werkchen, Annalen der Loge zur Einigkeit, der engliſchen Provincial-Loge zu Frankfurt a. M., wurden die Stempel zu dieſer Medaille zu Mannheim gefertiget, daher meine Muthmaßung, daß ſie von H. Schäffer gearbeitet ſind. Wie aus den bezahlten Rechnungen zu erſehen iſt, wurden

Digitized by Google

nur 14 Exemplare in Silber und eins in Blei geprägt, welches letztere allein sich noch im Besitz der hiesigen Loge befindet. Die Stempel, welche bis zum Jahr 1784 aufbewahrt wurden, sind abhanden gekommen.

Die Stadtbibliothek besitzt ein Exemplar in Silber; und noch ein zweites befindet sich anjetzo hier; es kam zum Verkauf in der Ansbachschen Münzauction (siehe deren Verzeichniß. Sect. I. pag. 232. Nr. 2621) und ging aus derselben in die Sammlung von A. Finger über.

Wahl Kaiser Franz I. am 13. September 1745.

49) Hauptseite: Der städtische Wappenadler. Umschrift: ✣ NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA.

Kehrseite: Inschrift in fünf Zeilen: FRANCISCUS | D : G : ROMAN : | REX FELIC : ELECT : | D : 13 : SEPT | 1745.

Durchmesser: 10 Linien. In Gold.

Günderode bemerkt in dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Catalog seiner Sammlung Frankfurter Münzen (pag. 168), bei dieser Münze, „daß als der angefertigte Stempel des doppelten Krönungsducaten, auf dessen einer Seite die Brustbilder des Königs und der Königin (Franz I. und M. Theresia), auf der andern eine Inschrift mit dem Krönungs-Tag und -Jahr befindlich, alsbald beim Gebrauch zersprungen sey, und wegen Kürze der Zeit kein anderer geschnitten werden konnte: so haben die E. E. Rathsherrn Deputirten dem Könige statt der gebräuchlichen 500 Doppelducaten, 1000 St. einfache als ein allerunterthänigstes Geschenk präsentirt."

Es ist mir nicht bekannt ob irgend ein Exemplar jenes Doppelducaten mit den beiden Brustbildern vorhanden ist.

Zweite Secularfeier des Religions-Friedens 1755.

50) Erste Medaille. Hauptseite: Auf einem Tisch liegen zwei Schwerter, überdeckt von einer mit Siegeln versehenen Urkunde und einem Palmen- und Lorbeerzweig; oben in einem strahlenden Dreieck das Auge Gottes. Umschrift: IOVA! FAC ÆTERNOS PACEM PACISQUE MINISTROS. Unten im Abschnitt: S. P. Q. F.

Digitized by Google

Kehrſeite: Anſicht von Frankfurt von der Weſtſeite, über der Stadt die ſtrahlende Sonne. Im Vordergrund ſitzt auf Kriegstrophäen eine weibliche Figur, welche in der Rechten einen Palmenzweig, in der Linken einen Stab mit einem Kranz hält; dabei drei Kinder, welche Aehren, einen Lorbeer und einen Olivenzweig tragen. Umſchrift: IN RECORDATIONEM PACIS RELIGIOSÆ. Im Abſchnitt: D. XXVIII. SEPT.

Durchmeſſer: 19 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 4. a. b.

51) Zweite Medaille. Hauptſeite: Ueber dem Segment der Erdkugel, worauf eine Landkartenzeichnung mit dem Worte GERMANIA, ſchwebt ein Adler, der in ſeinem Schnabel ein Spruchband hält, worauf ſteht: PAX RELIGIOSA ANNI 1555. Am Spruchband iſt ein Oel- und ein Palmenzweig. Oben in der Mitte eine Wolke, welche die Worte NOVO SECULO trennt.

Kehrſeite: Vor einem brennenden Altar, worauf die Inſchrift PACIS, ſtehet eine reich bekleidete weibliche Figur, die mit der Rechten Weihrauch in die Flamme ſchüttet; ihre Linke ruhet auf einem Schild worauf der ſtädtiſche Wappenadler. Umſchrift: NOVA THURA. Unten im Abſchnitt. FRANCKFURTH 1755 *).

Abbildung: Taf. II. Fig. 2. a. b.

Durchmeſſer: 16 Linien. In Silber.

52) Dritte Medaille. Hauptſeite: Der Frankfurter Wappenadler, darüber eine kleine Guirlande und vier hebräiſche Buchſtaben. Umſchrift: VERGIS NICHT WAS ER DIR GUTHS GETHAN. Unten im Abſchnitt: 1755.

Kehrſeite: Ein Palmen- und Lorbeerzweig kreuzweiſe liegend, darunter Inſchrift in ſechs Zeilen: GEDAECHTNUS | DES | RELIGIONS | FRIEDENS | VOM IAHR | 1555.

Durchmeſſer: 12½ Linien. In Silber.

Zur Erinnerung an den Hubertsburger Frieden 1763.

53) Erſte Medaille. Hauptſeite: Ein flammenden Opferaltar, welchem zur Linken eine weibliche Figur mit Mauerkrone, rechts eine

*) Dieſes und die vorbeſchriebene Medaille Nr. 38 iſt das einzige mir bekannte Beiſpiel, wo der Name der Stadt mit einem H endiget.

Digitized by Google

Kanne, dabei der Name des Stempelſchneiders I. L. ŒXLIN. Umſchrift: OB REDDITAM ORBI ET VRBI QUIETEM. Unten im Abſchnitt: FRANCFURT | D. XX. MARTII.

Kehrſeite: Anſicht der Stadt von der Weſtſeite, darüber ein ſtrahlendes Dreieck, worin vier hebräiſche Buchſtaben. Im Vordergrund ein aufrechtſtehender Mercurſtab zwiſchen zwei Füllhörnern. Umſchrift: NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA. Unten im Abſchnitt: ANNO PACIS. MDCCLXIII.

Durchmeſſer: 19½ Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite: Taf. I. Fig. 5.

54) Zweite Medaille. Hauptſeite: In einer Einfaſſung von Schnürkeln, einem Palmen- und Oelzweig, Inſchrift in ſechs Zeilen: ZUM | ANDENKEN | DES | FRIEDENS | FRANCFURT | 1763.

Kehrſeite: Dieſelbe Anſicht von Frankfurt wie auf vorſtehender Medaille, nur verkleinert, Umſchrift: DER NAMEN DES HERRN IST EIN FESTES SCHLOS. Der untere Abſchnitt iſt leer.

Durchmeſſer: 15 Linien. In Silber.

Wahl Joſeph II. zum römiſchen König am 27. Mai 1764.

55) Erſte Münze. Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach der rechten Seite. Umſchrift: IOSEPHUS II · D · G ROMANORUM REX.

Kehrſeite: Eine mit einer Mauerkrone geſchmückte weibliche Figur hält in der Linken einen Oelzweig, in der Rechten die Stricke, womit die Hände eines zu ihren Füßen liegenden Kriegers gebunden ſind. Im Hintergrund die aufgehende Sonne. Umſchrift: FELICIBUS AUSPICIIS. Unten im Abſchnitt in drei Zeilen: ELECTUS · FRANCOF | D · XXVII · MART | MDCCLXIV.

Durchmeſſer: 11½ Linien. In Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 3. a., b.

56) Zweite Münze. Auf beiden Seiten dieſelbe Darſtellung und Inſchrift; nur verkleinert. Durchmeſſer 10 Linien. In Gold.

Es giebt von beiden Münzen Abſchläge in Silber. Schöff von Günderode in ſeinem vorerwähnten handſchriftlichen Catalog, pag. 169, bemerkt ausdrücklich, daß von dieſen beiden doppelten und einfachen

Digitized by Google

Ducaten dem gewählten König nach seiner glücklichen Ankunft in der Stadt, herkömmlich von den Herren Raths-Deputirten 1000 Stück offerirt wurden. Herr Dr. Euler hätte diese beiden Münzen demnach in sein Verzeichniß der Frankfurter Goldmünzen aufnehmen müssen. Wer die geschmacklosen Stempel zu denselben gearbeitet hat, ist unbekannt.

Conventions-Thaler mit Allegorie auf den Brückenbau bei dem Dorfe Hausen.

57) Hauptseite: Eine weibliche Figur mit Mauerkrone — die personificirte Stadt Frankfurt — lehnt sich mit der Linken an ein Schild mit dem Wappenadler; zu ihren Füßen ist ein Globus und ein Merkurstab; links eine auf einem Wasserkrug liegende weibliche Figur, die Flußnymphe der Nied, die in ihrer rechten Hand das Modell einer vierbogigen Brücke empor hält; rechts ein auf einer Amphora sitzender Flußgott, der Main, mit der Rechten auf ein Ruder gestützt. Das aus beiden Gefäßen fließende Wasser vereinigt sich zu gemeinschaftlichem Lauf. Unter dem Flußgott ein kleines K (Namensinitiale des Graveurs Küchler). Ueber der Mittelfigur das Auge Gottes in einem Strahlenkreis. Umschrift: A DEO ET CÆSARE. Unten im Abschnitt: FRANCFURT.

Abbildung: Taf. I. Fig. 6.

Kehrseite: In einem durch eine vierthürmige Mauerkrone geschlossenen Kranz von Lorbeer, Inschrift in vier Zeilen: AD | NORMAM | CONVEN | TIONIS. Oberhalb der Inschrift: X EINE FEINE MARCK. Unten B ✦ 1776 ✦ N (Initialen der Münzmeister Bunsen und Neumeister). Durchmesser: 18 Linien. Silber.

Es bezieht sich die allegorische Darstellung auf die in jenem Jahr neu erbaute Brücke über die Nied bei dem zu Frankfurt gehörigen Dorfe Hausen.

Blanchards Luftschifffahrt am 3. October 1785.

58) Hauptseite: Brustbild im Profil nach der linken Seite, Haarfrisur und Leibrock nach damaliger Mode; am Abschnitt des Armes: REICH (Name des Stempelschneiders). Umschrift: BLANCHARD SURSUM DECIMUM QUINTUM FACIENS ITER. Unter dem Brustbild: FRANCOFURTI D. 3. OCTO.

Digitized by Google

Kehrseite: Ziemlich ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus, darüber ein Luftballon mit anhängender Gondel. Umschrift: GALLIA SAEPIUS PLAUSIT! IAM GERMANIA PLAUDE! Unten im Abschnitt: MDCCLXXXV.

Durchmesser: 19½ Linien. In Silber.

Es gibt einige kleine in Zinn gegossenen Jettons auf die nämliche Luftschifffahrt, die aber nicht als Schaumünzen aufzunehmen sind.

Wahl Kaiser Leopold's II. am 30. September 1790.

59) Erste Münze. Hauptseite: Kopf mit Lorbeerkranz, das Profil nach rechts. Umschrift: LEOPOLDUS II. ROMANORUM IMPERATOR *).

Kehrseite: Auf einem Altar liegen die Reichskleinodien. Umschrift: FELICITAS PUBLICA. Unten im Abschnitt: ELECT. FRANCOF. D. XXX SEPT | MDLXXXX. Durchmesser: 11½ Linien. Doppeltducat in Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 4. a., b.

60) Zweite Münze. Dieselbe Darstellung auf beiden Seiten, nur alles etwas verkleinert. Durchmesser: 10 Linien. In Gold.

Auch über diese beiden Goldmünzen notirt Günderode in seinem Verzeichniß (pag. 173), daß dem Kaiser und der Kaiserin je 500 Stück als Geschenk durch die Raths-Deputation überreicht wurden.

Wahl Kaiser Franz II. am 5. Juli 1792.

61) Erste Münze. Hauptseite: Kopf mit Lorbeerkranz, das Profil nach rechts. Umschrift: FRANCISCUS I. ROMANORUM IMPERATOR.

Kehrseite: Eine weibliche Figur mit der Mauerkrone legt einen Lorbeerkranz auf einen Altar, worauf die Reichskleinodien. Umschrift: HIC DEBITA LAURUS. Unten im Abschnitt in zwei Zeilen: ELECT. FRANCOF. D. V. IULI. | MDCCLXXXXII.

Durchmesser: 11½ Linien. Doppeltducat in Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 5. a., b.

*) Auf einem Stempel ist unter dem Kopf ein B. Initial des Münzmeisters Bunsen, welches auf der Abbildung vergessen wurde.

Digitized by Google

62) Zweite Münze. Hauptſeite wie bei der vorbeſchriebenen, nur verkleinert.

Kehrſeite: Auf einem Altar liegen die Reichskleinodien, umgeben von Sonnenſtrahlen. Umſchrift: PACIS ET BELLI DECUS. Unten im Abſchnitt: ELECT. FRANCOF. D. V. IULI. | MDCCLXXXXII.

Durchmeſſer: 10 Linien. Ducat in Gold.

Nach Günderode, pag. 553, wurden dieſe doppelt und einfachen Ducaten von der Stadt geprägt, behufs der Uebergabe des herkömmlichen Geſchenkes.

Die Stadtbibliothek beſitzt Abſchläge in Silber der vier vorbeſchriebenen Krönungsducaten.

Eroberung der Stadt durch die heſſiſchen Truppen am 2. December 1792.

63) Erſte Medaille. Hauptſeite: Kopf im Profil nach rechts, das Haupthaar im Nacken zuſammengebunden; unter demſelben: REICH (Name des Stempelſchneiders). Umſchrift: WILHELM IX. DER HESSEN TAPFERER FÜRST.

Kehrſeite: Sehr ungenaue Anſicht der Stadt von Weſten aus, Haubitzenkugeln werden von Süden aus in die Stadt geworfen. Umſchrift: FRANKFURT AM MAIN WURDE ENTRISSEN. Unten im Abſchnitt in drei Zeilen: DEN FRANZOSEN | AM 2. DEC. | 1792.

Durchmeſſer: 19 Linien. In Silber.

Dieſe Medaille gehört eigentlich in die Serie der Heſſen Caſſeler Münzen.

64) Zweite Medaille. Hauptſeite: Anſicht des Friedberger Stadtthores mit dagegen aufgeſtellten Kanonen und Soldaten. Haubitzenkugeln durchfurchen die Luft. Umſchrift: DURCH DEUTSCHE TAPFERKEIT BEFREYT. Unten im Abſchnitt in drei Zeilen: FRANKFURT AM MAIN | DEN 2. DECEMBER 1792.

Kehrſeite: Auf einem Haufen von ſäulenförmigen Baſaltblöcken, deren Stückzahl derjenigen der beim Sturm der Stadt umgekommenen heſſiſchen Soldaten entſpricht, ein würfelförmiges Denkmal,

Digitized by Google

auf deſſen oberen Fläche ein Mauerbrecher, Schild und Helm liegt. Unten im Abſchnitt: LOOS (Name des Graveurs).

Durchmeſſer: 16 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite Taf. III. Fig. 3.

65) Dritte Medaille. Hauptſeite: Sehr ungenaue Anſicht der Stadt von Weſten aus, es werden Geſchützkugeln von Süden hereingeworfen. Umſchrift: FRANKFURT AM MAYN. Unten im Abſchnitt: IETTON.

Kehrſeite: Inſchrift in neun Zeilen: D. 2 DEC | 1792 | WURDE DIE STADT | DURCH DEN MUTH | DER K. PREUSS. U. | HESS. TRUPPEN | DEN FRANZOSEN | WIDER | ENTRISSEN.

Durchmeſſer: 12 Linien. In Silber.

Nothmünzen wegen der Kriegscontributionen, von den Franzoſen erpreßt.

66) Erſte Münze. Hauptſeite: Anſicht der Stadt von Weſten aus.

Kehrſeite: In einem Lorbeerkranz Inſchrift in ſieben Zeilen: AUS DEN | GEFÆSEN | DER KIRCHEN UND | BURGER | DER STADT FRANKFURT. | 1796.

Durchmeſſer: 9½ Linien. Ducat abgebildet bei Euler Taf. IV. Nro. 40.

Es gibt zwei verſchiedene Stempel der Hauptſeite, abweichend durch die Stärke des Wolkenſtreifens über der Flußbrücke.

67) Zweite Münze. Hauptſeite: In einem Perlenkreis Inſchrift in vier Zeilen: ✤ X ✤ | EINE FEINE | MARK | 1796. Umſchrift: ✤ AUS DEN GEFÆSEN DER KIRCHEN UND BURGER.

Kehrſeite: Der gekrönte ſtädtiſche Wappenadler in einem Perlenkreis. Umſchrift: DER STADT FRANCKFURT ∽ H · G · B · H ∽ Die vier Initialen ſind die der Namen der beiden Münzmeiſter Heinrich Hille und Georg Bunſen.

Durchmeſſer: 18 Linien. Conventionsthaler.

Es gibt von beiden Seiten verſchiedene Stempel, durch deren Combination die Spielerei von vier Varianten gemacht wurde.

Digitized by Google

Hundertjähriges Bestehen des Collegs der Alten Gesellschaft.

68) Hauptseite: Inschrift in fünf Zeilen: DEM VEREINE | GESELLIGER FREUDEN | SEIT | HUNDERT JAHREN | GEWIDMET.

Kehrseite: Inschrift in fünf Zeilen: VON DER | ALTEN GESELLSCHAFT | IN FRANCKFURT A/M | AM 19ten JANUAR | 1806.

Durchmesser: 19½ Linien. In Silber. Man kennt von dieser vergleichlich ganz modernen Medaille nur das einzige in der A. Fingerschen Sammlung befindliche Exemplar.

Der gesellige Verein, „die alte Gesellschaft", ward im Jahr 1706 von einem hiesigen Handelsmann Namens Pick gestiftet, daher er auch das Pick'sche Colleg benannt wurde. Irrig ist meine Angabe (7. Heft des Archivs, pag. 42), dieses Colleg sei identisch mit dem 1841 aufgelösten Froschcolleg, denn jenes endigte bereits aus Mangel an Theilnehmern im ersten Viertel unseres Jahrhunderts. Das Colleg der alten Gesellschaft ließ im Jahr 1777 zwei Kupfermünzen prägen um sich derselben beim Kartenspiel als Marken zu bedienen. Als die Gesellschaft sich auflöste, wurden diese Marken unter die noch lebenden Mitglieder vertheilt, und ein jedes erhielt davon beiläufig 60 Stück, daher dieselben noch ziemlich häufig sind. Auf beiden Marken ist auf der einen Seite in einer aus Blattwerk und Blumen gebildeten ovalen Einfassung zwei Tabackspfeifen, eine Caffe-Tasse, und bei der größern Marke drei Billardkugeln, darunter die Jahrzahl 1777; auf der kleinern Marke steht auch noch unten DANTES; auf der andern Seite haben beide in einem Blumenkranz Inschrift in fünf Zeilen: DIE | ALTE | GESELL- | SCHAFT | 1706.

Durchmesser: 12 und 11 Linien. Die Stadtbibliothek besitzt beide in Kupfer und von dem größeren Jetton einen Abschlag in Silber.

Auf die dem Fürsten Primas geleistete Huldigung.

69) Hauptseite: Brustbild das Profil nach links, in geistlichem Gewand, ein Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: CARL V. G. G. F. P. D. R. B. E. Z. R. F. Z. A. R. F. W. etc. (Carl von Gottes Gnaden Fürst-Primas des Rheinischen Bundes, Erzbischof zu Regensburg, Fürst zu Aschaffenburg, Frankfurt [R statt F] Fuld, Wetzlar ꝛc.)

Kehrseite: Sehr ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus,

Digitized by Google

darüber das Auge der Vorsehung von Strahlen umgeben. Umschrift: FRANKFURTS FREUND. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: GEHULDIGET | D. 11. IANUAR | 1807.

Durchmesser: 18 Linien. In Gold und Silber.

Zur Auszeichnung von Gelehrten bestimmte Medaille.

70) Hauptseite: Brustbild das Profil nach der linken Seite, in geistlicher Kleidung, mit dem Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: CARL V. G. G. FÜRST PRIMAS DES RHEIN-BUNDES.

Kehrseite: Dieselbe Ansicht der Stadt wie auf vorbeschriebener Medaille; darüber das Wappen von zwei schwebenden Engeln gehalten. Umschrift: WEISHEIT ZIERET STADT UND LAND. Unten im Abschnitt: FRANKFURT 1809.

Durchmesser: 18 Linien. In Gold.

Alle meine Bemühungen, ein Exemplar dieser Medaille zu erwerben oder nur zur Ansicht zur erhalten, waren erfolglos. Was aus den dazu benutzten Stempeln geworden ist, weiß Niemand, eben so wenig als das Schicksal derjenigen der andern Prägestücke, die unter des Fürsten Primas Regierung hier gefertigt wurden. Möglich ist es, daß sie in irgend einem Winkel des Recheneiamts unbeachtet versteckt liegen, möglich, daß die Stempel bei der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt nach dem Frieden von 1814, dem abgesetzten Großherzog, der sich auf seinen Bischofsitz nach Regensburg zurückzog, überwiesen wurden. Meine Nachforschungen in München, wo jetzt alle in der Regensburger Münze gebrauchten Stempel aufbewahrt werden, waren wegen vorstehender Medaille gleichfalls ungenügend. Von diesem $10^1/_2$ Ducaten schweren Goldstück erhielten meines Wissens die vier hier lebenden Gelehrten, Wenzel, Sömmerring, Gräf und N. Vogt je ein Exemplar, aber ihre Familien haben dieselben schon längst verwerthet. Wohin das in der Wambold'schen Münzsammlung befindliche Exemplar (Katalog derselben, 2. Band, pag. 658, Nro. 1237) bei der Versteigerung gekommen ist, habe ich nicht ermitteln können. Meine in öffentlichen Blättern gestellten Anfragen und Bittgesuche wegen dieser Medaille blieben ohne Erfolg, und somit ist dieses wahrscheinlich die dritte Frankfurter Schaumünze, welche im Verlauf der letzten 50 Jahre spurlos verschwunden ist.

Digitized by Google

Für Wohlthätigkeitsſpende beſtimmte Medaille.

71) Hauptſeite: Bruſtbild das Profil nach links, in geiſtlichem Gewande, ein Kreuz auf der Mitte der Bruſt. Umſchrift: CARL GROSHERZOG V. FRANCKFURT PR. D. RHN.-B. (Primas des Rheiniſchen Bundes.)

Kehrſeite: Dieſelbe Anſicht der Stadt wie bei Nro. 69 und 70, darüber ein ſchwebender Engel, welcher in der Rechten einen Kranz, in der Linken ein Füllhorn hält. Umſchrift: ORA ET LABORA. Unten im Abſchnitt: MDCCCX.

Durchmeſſer: 18 Linien. Abbildung: Taf. III. Fig. 4. a, b. In Gold 10½ Ducaten ſchwer.

Großherzoglich Frankfurter Militair-Verdienſt-Medaille.

72) Erſte Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild das Profil nach rechts, unter demſelben L' (L'Allemant, Name des Stempelſchneiders). Umſchrift: CARL GROSHERZOG ZU FRANKFURT.

Kehrſeite: In einem Kranz von Lorbeer- und Eichenzweig Inſchrift in vier Zeilen: DAS | VATERLAND | SEINEM TAPFERN | VERTHEIDIGER; darüber Kriegstrophäen.

Durchmeſſer: 15 Linien. In Gold und Silber.

73) Zweite Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild das Profil nach rechts; auf dem Abſchnitt der Schulter L'ALL (L'Allemant). Umſchrift: CARL THEODOR FÜRST PRIMAS. Abbildung: Taf. III. Fig. 6.

Kehrſeite: Die gleiche Darſtellung und Schrift wie auf vorbeſchriebener Medaille, nur alles etwas größer.

Durchmeſſer: 16 Linien. In Silber.

Für die freiwilligen Krieger bei dem Feldzug von 1813 und 1814.

74) Hauptſeite: In der Mitte einer Kreislinie der ſtädtiſche Wappenadler mit Kleeſtengeln in den Flügeln und einer Mauerkrone;

Digitized by Google

auf der Bruſt ein F; unten: S. P. Q. F. Umſchrift: GOTT SPRACH ES WERDE LICHT UND ES WARD LICHT ✤

Abbildung: Taf. II. Fig. 6.

Kehrſeite: In der Mitte einer Kreislinie Inſchrift in vier Zeilen: FÜR | DEUTSCHLANDS | BEFREIUNG | 1813 · 1814 · Umſchrift: SCHAAR DER FREIWILLIGEN VON FRANKFURT AM MAIN. Durchmeſſer: 15 Linien. In Silber.

Münze, ausgetheilt an das ſtädtiſche Linienmilitair wegen des Feldzugs von 1814.

75) Hauptſeite: Der gekrönte ſtädtiſche Wappenadler; Umſchrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub die Jahrzahl 1814.

Durchmeſſer: 13½ Linien. In Silber *).

Für die freiwilligen Krieger des Feldzugs von 1815.

76) Hauptſeite: Der ſtädtiſche Wappenadler, mit Kleeſtengeln in den Flügeln, eine Mauerkrone, und ein F auf der Bruſt.

Kehrſeite: Zwiſchen einem Palmen und Lorbeerzweig Inſchrift in fünf Zeilen: FRANKFURTS | STREITERN | IM | BUNDE | 1815.

Durchmeſſer: 15 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite: Taf. II. Fig. 7.

Dritte Secularfeier der Reformation.

77) Erſte Münze. Hauptſeite: In der Mitte Inſchrift in fünf Zeilen: 3TE | JUBELFEYER | DER | REFORMATION | 1817. Umſchrift: EINE FESTE BURG IST UNSER GOTT ✤

*) Zur Erläuterung, warum eine Münze, welche die Jahrzahl 1814 hat, mit dem erſt im Jahr 1839 bei den neuen Guldenſtücken in Gebrauch gekommenen Stempel geprägt iſt, bemerke ich, daß, als im letztgenannten Jahre die noch lebenden Frankfurter Freiwilligen ein 25jähriges Erinnerungsfeſt an jenen Feldzug feierten und ſich dabei mit den von der Stadt erhaltenen Denkmünzen ſchmückten, das hieſige Linien-Militair die Eingabe machte, ihnen ſei für Theilnahme an demſelben Feldzug keinerlei Auszeichnung geworden; in Folge davon erhielt jeder noch lebende eine eigens geprägte Münze, welches die obenbeſchriebene iſt.

Digitized by Google

Kehrſeite: In der Mitte Inſchrift in fünf Zeilen: EIN HERR | EIN GLAUBE | EINE TAUFE | EIN GOTT UND | VATER ALLER. Umſchrift: D. FREIEN STADT FRANKFURT VEREINTE EVANGEL. CHRISTEN.

Durchmeſſer: 17 Linien. In Silber.

78) Zweite Münze. Dieſelbe Darſtellung, nur verkleinert. Durchmeſſer: 11½ Linien. In Silber.

79. a., b.) Dritte Münze. Dieſelbe Darſtellung noch mehr verkleinert. Durchmeſſer: 9½ Linien.

Abbildung bei Euler: Taf. IV. Nro. 42.

In Gold und in Silber.

Dritte Secularfeier des Gymnaſiums.

80) Hauptſeite: Anſicht der alten Barfüßer Kirche nebſt dem ehemaligen Gymnaſialgebäude, wie ſolches auf dem Plan der Stadt von 1552 dargeſtellt iſt. Neben dem Kirchthurm drei Sterne; ſeitlich ſtehet: ZOLLMANN (Name des Stempelſchneiders). Umſchrift: SAECULARIA TERTIA GYMNASII FRANCOFVRTENSIS. A. D. XI. CAL. OCT. MDCCCXXIX.

Abbildung: Taf. I. Fig. 7.

Kehrſeite: In einem blattreichen Eichenkranz Inſchrift in vier Zeilen: LITERA | RUM | AMICI | D · D · D ·

Durchmeſſer 17 Linien. In Silber.

In der von Gymnaſial-Rektor Purmann 1779 veröffentlichten Schrift: hiſtoriſche Nachricht vom Urſprung und Fortgang des Gymnaſiums in Frankfurt, iſt (pag. 9) zu erſehen, daß im Jahr 1519 allhier eine Special-Unterrichts-Anſtalt anfangs nur für die Söhne der Patrizier beſtimmt, gegründet wurde, zu deren Leitung die Behörde, auf Empfehlung des Erasmus von Rotterdam, deſſen Schüler Wilhelm Neſenus berief; derſelbe iſt bei einem im Jahre 1524 dem Martin Luther in Wittenberg abgeſtatteten Beſuch in der Elbe ertrunken*). In das beiläufig im Jahr 1529 von den Barfüßer Mönchen auf ihr eigenes

*) Lersners Chronik Vol. II. Apendix pag. 206.

Digitized by Google

Begehren geräumte Kloſtergebäude wurde die neue Schule verlegt, für welche von Straßburg als Rector Jacob Micyllus berufen ward. Die vorbeſchriebene Medaille giebt eine Anſicht des 1542 erbauten Schulhauſes, das ſich auf der Räumlichkeit des jetzigen Börſengebäudes befand. In neuerer Zeit wurde das Gymnaſium in den Arnsburger Hof verlegt.

Beſondere Beförderer des den Gymnaſialſchülern ertheilten Unterrichts waren die Gebrüder Salomon und Lorenz Beer durch ein im Jahr 1785 gemachtes Vermächtniß von 40,000 fl., wovon die Jahreszinſen für Beſoldung ſpecieller Lehrer, theils auch zur Bezahlung von Schulgeldgebühr unbemittelter Knaben und auszutheilende nützliche Bücher als Belohnung und Geſchenke an fleißige Schüler verwendet werden.

Eröffnung der neuen Münze.

81) Hauptſeite: Inſchrift in vier Zeilen: ERÖFNUNG | DER | NEUEN MÜNZE | SEPT. 1840. Umſchrift: ✦ ZUR V. SÆCULAR-FEIER DES MÜNZRECHTS DER STADT FRANKFURT A. M

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub Inſchrift in drei Zeilen: VEREINS | MÜNZE | 1840. Umſchrift: ✦ 3½ GULDEN ✦ 2 THALER ✦ VII EINE MARK.

Durchmeſſer: 18½ Linie. In Silber.

Daß in Frankfurt ſchon geraume Zeit vor 1340 eine Kaiſerliche Münze beſtand, iſt durch eine Urkunde von 1219 bekannt, worin denarii monete de Frankenvort erwähnt werden*). Eine in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts hier geprägte Silbermünze Heinrich VI., ebenſo eine andere von Kaiſer Conrad III. und eine dritte von Kaiſer Friedrich I. habe ich ſelbſt der ſtädtiſchen Sammlung geſchenksweiſe zugeeignet. Die Münze oder der ſogenannte Münzhof war in jener Zeit in der Localität der jetzigen Lederhalle; gegen Ende des 14. Jahrhundert erkaufte dieſen Münzhof Cuno Erzbiſchof von Trier, und ſeitdem hieß dieſe Oertlichkeit der Trieriſche Hof. Wohin die ſtädtiſche

*) Euler im 4. Heft dieſes Archivs pag. 3. In der Note auf pag. 5 werden viele Stellen des Böhmerſchen Codex Diplomaticus Moeno Francofurtensis citirt, worin im 13. Jahrhundert der hieſigen Münze erwähnt wird.

Digitized by Google

Münze von hier verlegt wurde iſt mir unbekannt; nach Lersners Chronik, Vol. 2 pag. 579, kam ſie im Jahre 1530 in das aufgehobene Barfüßer Kloſter und ſpäter in die Localität des 1838 neu errichteten Münzgebäudes in der Münzgaſſe. Im Jahre 1345 ermächtigte Kaiſer Ludwig den Frankfurter Patrizier Jacob Knoblauch große Turnoſen hier zu ſchlagen. Erſt im folgenden Jahre gab derſelbe Kaiſer Ludwig dem Rath und der Stadt Frankfurt das Privilegium eine eigene Münze zu errichten und kleines Silbergeld anzufertigen. Die Goldmünze verblieb ein Kaiſerliches Regal. Es war erſt Kaiſer Carl V. welcher 1555 der Stadt das Privilegium ertheilte, alle Sorten von Gold und Silbermünzen ſchlagen zu dürfen.

Sofort iſt die auf vorbeſchriebener Münze befindliche Datums-Angabe der fünften Secularfeier des Münzrechts in jeder Beziehung irrig.

Gründung der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Deutſcher Phönix.

82) Hauptſeite: Der Vogel Phönix, die Flügel wie der ſtädtiſche Wappenadler ausgebreitet, ſtehet auf Flammen.

Abbildung: Taf. III. Fig. 9.

Kehrſeite: In einer achteckigen Schnürkeleinfaſſnng Inſchrift in fünf Zeilen: DEUTSCHER | PHÖNIX | IN | FRANKFURT A/M | MAI 1845.

Dieſe achteckige Medaille, von Zollmann gravirt, 16 Linien im Durchmeſſer, bei Gelegenheit der Gründung der hieſigen Feuerverſicherungsgeſellſchaft Phönix geprägt, wird jedem Mitglied des Verwaltungsraths bei den Sitzungen als Präſenszeichen übergeben.

Von Silber, Werth Zwei Gulden.

Gründung des deutſchen Parlaments.

83) Erſte Münze. Hauptſeite: Der gekrönte ſtädtiſche Wappenadler; Umſchrift: ✦ BERATHUNG U. GRÜNDUNG E. DEUTSCHEN PARLAMENTS. 31. MÄRZ 1848.

Kehrſeite: Doppeltköpfiger Wappenadler. Umſchrift: ✦CONSTITUIRENDE VERSAMMLUNG I · D · F · STADT FRANKFURT 1. MAI 1848.

Digitized by Google

Randſchrift: ✦ ZWEY ✦ ✱ ✦ GULDEN.

Durchmeſſer: 16 Linien.

Die erſte Sitzung der conſtituirenden Verſammlung ſollte am 1. Mai ſtattfinden; zur Erinnerung daran wurde in der Münze der Stempel dieſes Prägeſtücks zum Voraus gefertiget, und eine nahmbare Anzahl damit ausgeprägt. Als aber dieſe erſte Sitzung auf den 18. Mai verlegt wurde, erfolgte die Einſchmelzung der vorhandenen Stücke, bis auf einige wenige, welche, wie gewöhnlich, in den Beſitz einiger hieſigen Privatſammler und des Fürſten Gagarin gekommen ſind, wovon aber kein Exemplar für die ſtädtiſche Münzſammlung abgeliefert wurde, worüber doch laut Senatsverordnung eine Verpflichtung beſteht. Der gefälligen Bemühung des Herrn Dr. med. de Neufville hat es die Stadtbibliothek zu danken, daß ſie jetzt einen dieſer ungemein ſeltenen Doppeltgulden beſitzt.

84) Zweite Münze. Dieſelbe iſt der vorbeſchriebenen ganz gleich, nur iſt in der Umſchrift der Kehrſeite der Datum 18. Mai 1848. Es iſt dieſes ein ſehr häufig courſirendes Geldſtück.

85) Dritte Medaille. Hauptſeite: Sitzende weibliche Figur, mit dem Rücken an einer Eiche angelehnt, die rechte Hand auf ein Schwert, die linke auf ein Wappenſchild geſtützt, worauf der doppeltköpfige Reichsadler. Im Abſchnitt der Frankfurter Wappenadler zwiſchen der Jahrzahl 18—48. Lorenz F. (Name des Stempelſchneiders). Das ganze iſt umgeben von den übrigen 25 verſchiedenen Wappenſchildern der deutſchen Bundesſtaaten, da von den 39 ſouveränen Staaten, aus welchen 1815 der deutſche Bund gebildet wurde, 13 Staaten mit andern gleiche Wappen haben (5 Sachſen, 2 Anhalt, 1 Mecklenburg, 1 Schwarzburg, 1 Hohenzollern, 1 Heſſen Homburg, 1 Reuß und 1 Lippe.)

Kehrſeite: In einem Eichenlaubkranz Inſchrift in zehn Zeilen: Zur | Erinnerung | an die erſte | deutſche | National- | Verſammlung | zu Frankfurt a. M. | eröffnet | am 18 Mai | 1848. Umſchrift: Wir ſind ein Volk und einig wollen wir handeln.

Durchmeſſer: 19 Linien. Silber.

Es wurden im Jahr 1848 noch mehrere andere Medaillen und Jettons, meiſt in Zinn, auf die Eröffnung des ſogenannten National-

Digitized by Google

Parlaments von verſchiedenen Stempelſchneidern auf Spekulation gefertigt. Ich beſchreibe von denſelben nur die vorſtehende, weil darauf der ſtädtiſche Wappenadler eine auszeichnende Stelle einnimmt.

Wahl des Reichsverweſers Erzherzog Johann.

86) Erſte Münze. Hauptſeite: In der Mitte Inſchrift in vier Zeilen: ERZHERZOG | IOHANN | VON | OESTERREICH; darunter ein Palmen- und Lorbeerzweig. Umſchrift: ERWÄHLT ZUM REICHSVERWESER ÜBER DEUTSCHLAND D. 29. IUNI 1848.

Kehrſeite: dieſelbe wie auf der vorbeſchriebenen Münze Nr. 83; ebenſo die gleiche Randſchrift und Durchmeſſer. In Silber.

87) Zweite Münze. Hauptſeite und Randſchrift ganz gleich mit vorbeſchriebener Münze.

Kehrſeite: Der Frankfurter Wappenadler. Umſchrift: FREIE STADT FRANKFURT. Iſt eine Zwittermünze, wozu bei der Kehrſeite der gewöhnliche Stempel eines Zweiguldenſtücks benutzt wurde.

Die ſtädtiſche Sammlung beſitzt hiervon ein Exemplar, welches ich nur gegen werthvolle griechiſche Münzen, die mir angehörten, erlangen konnte!

88) Dritte Medaille. Hauptſeite: Bruſtbild im Vollgeſicht, in Generalsuniform mit Ordensband und Sternen. Unten SEBALD F. Umſchrift in zwei Zeilen; äußere: ERZHERZOG IOHANN V. OESTRRCH DEUTSCHER REICHSVERWESER; innere: GEBOREN D. 20. IAN. 1782 ERWÄHLT D. 29. IUN. 1848.

Kehrſeite: Anſicht der Paulskirche. Umſchrift in zwei Zeilen; äußere: SITZUNGSGEBÄUDE DER DEUTSCHEN; innere: NATIONALVERSAMMLUNG.

Durchmeſſer: 18 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 8. a., b.

Barrikadenkampf am 18. September 1848.

89) Hauptſeite: Anſicht der Conſtablerwache und der nahgelegenen Häuſer; quer über ein von Volksmännern vertheidigter Abſperrungsbau, gegen welchen Linientruppen anſtürmen.

Digitized by Google

Kehrseite: Ein Kreuz, unter welchem Inschrift in drei Zeilen: 18. SEPTEMBER | 1848 | FRANKFURT.

Durchmesser: 19½ Linien. In Typenmetall.

Ist ein gegossenes Jetton, wozu die Form höchst wahrscheinlich von dem damals in Frankfurt lebenden Fürsten Gagarin gefertigt wurde*).

Wahl Friedrich Wilhelm IV. zum Kaiser der Deutschen.

90) Erste Münze. Hauptseite; Inschrift in vier Zeilen: FRIEDRICH | WILHELM IV. | KOENIG VON | PREUSSEN darunter ein Palmen- und Lorbeerzweig. Umschrift: ERWÄHLT | ZUM KAISER DER DEUTSCHEN D. 28. MÄRZ 1849 ✤

Kehrseite und Randschrift dieselbe wie bei Nro. 83. In Silber.

Die Stempel zu dieser Münze sind wieder zerstört worden.

91) Zweite Münze. Es existirt auch auf die Wahl des Königs von Preußen eine Zwittermünze, wozu, wie bei Nro. 87, die Kehrseite mit dem Stempel eines Zweiguldenstücks geprägt ist. Um auch hiervon ein Exemplar für die städtische Sammlung zu erlangen, habe ich mehrere mir angehörige, sehr werthvolle Münzen opfern müssen! Auch wurde für Privatzwecke ein Münzabschlag in Gold von Nro. 83, 86 und 90 gefertigt und an Fürst Gagarin verwerthet. Diese Spielereien haben keinerlei historische Autorität; es sind jetzt Vorkehrungen getroffen, daß solche Mißbräuche nicht mehr stattfinden können.

Auf Göthe's hundertjährigen Geburtstag am 28. August 1849.

92) Diese Courant-Münze im Werth von Zwei Gulden wurde bereits von mir beschrieben als Schaumünze, zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts gefertiget. (7. Heft des Archivs pag. 55, achte Medaille.)

---

*) Es wurde in jener Zeit ein gleichfalls in Typenmetall gegossenes Jetton von gleicher Größe in Frankfurt in verschiedenen Häusern ohne Angabe des Einsenders abgegeben, auf welchem mysteriöse Embleme waren, nämlich auf der einen Seite eine Art von Wappenschild, dessen Figur mit einem zweiarmigen Galgen verglichen werden könnte; darunter die Jahrzahlen 1848 und 1849. Auf der andern Seite sind 9 Wappenschilder, worunter das von Frankfurt, Hanau und Straßburg zu erkennen sind. Mit diesem Machwerk scheint eine Mystificirung beabsichtiget gewesen zu sein.

Digitized by Google

Zum Gedächtniß an Erzherzog Johann.

93) Hauptſeite: Bruſtbild des Erzherzogs in kaiſerlicher Generalsuniform, am Halſe die Inſignien des goldnen Vlieſſes; auf dem Abſchnitt der Schulter: C. ZOLLMANN (Name des Graveurs).

Abbildung: Taf. III. Fig. 7.

Kehrſeite: Inſchrift in ſieben Zeilen: DEM | REICHSVERWESER | ERZHERZOG IOHANN | VON OSTERREICH | DIE FREIE STADT | FRANKFURT | 1849.

Durchmeſſer: 18 Linien. In Silber.

Dieſe Gedenkmünze in Gold überreichten die ſtädtiſchen Behörden dem Reichsverweſer bei ſeiner Abreiſe von Frankfurt.

Erbauung der neuen Synagoge unfern dem Obermainthor.

94) Hauptſeite: Architectoniſche Anſicht des Gebäudes mit Umſchrift und Unterſchrift in hebräiſcher Sprache.

Abbildung: Taf. I. Fig. 9.

Kehrſeite: Inſchrift in zehn Zeilen: DENKMÜNZE | BEI ERBAUUNG | EINER SYNAGOGE FÜR | DIE | ISRAELITISCHE | RELIGIONSGESELLSCHAFT | ZU | FRANKFURT AM MAIN $\frac{5612}{1852}$ Durchmeſſer: 17½ Linien. In Silber.

Secularfeier der Oberländiſchen Gemeinde 1853.

95) Hauptſeite: Ein geflügelter Genius ſtehet vor einem Säulenſchaft, worauf ein offenes Buch liegt, auf welchem ſteht:

STIF BRIEF
TVNGS 1753.

Abbildung: Taf. II. Fig. 8.

Kehrſeite: Inſchrift in acht Zeilen: HUNDERT | JAEHRIGE | JUBELFEIER DER | OBERLAENDISCHEN | GEMEINDE | IN FRANKFURT A/M | DEN 1. OCTOBER | 1853.

Durchmeſſer: 13 Linien. In Silber.

Die ganz nach dem Vorbild der hieſigen niederländiſchen Gemeinde eingerichtete oberländiſche Gemeinde iſt eine Verbindung hieſiger

Digitized by Google

Bürger lutherischer Confession, wovon jedes Mitglied jährlich einen Geldbeitrag entrichtet, oder wenn es hierzu unvermögend ist, eine Geld-Unterstützung empfängt. Der bei Gelegenheit des 100jährigen Bestehens dieses Vereines am 1. Oktober 1853 gehaltene nunmehr gedruckte Vortrag des Herrn Theissinger, gibt eine historische Darstellung der Gründung und des Fortgangs dieser Verbindung; laut dieses Berichts besaß dieselbe im Jahr 1825 ein selbständiges Vermögen von beiläufig fl. 72,000 und zählte 320 Theilnehmer.

Frankfurter privilegirte Zettelbank.

96) Erste Medaille: **Hauptseite**: Weiblicher Kopf, das Profil nach rechts, mit flatterndem Schleier, den ein Perlenkranz festhält, darüber eine Mauerkrone.

Abbildung Taf. II. Fig. 13.

Kehrseite: In der Mitte: 11 APRIL 1854 ✦ Umschrift: FRANKFURTER BANK.

Durchmesser: 9½ Linien. In Gold.

97) Zweite achteckige Medaille.

Hauptseite: Reichbekleidete sitzende weibliche Figur, von vorn gesehen, mit einer Mauerkrone, der linke Arm auf die Zahnlücken einer Mauer gelehnt, in der rechten Hand ein Schlüssel; zu ihrer Rechten sitzt Merkur den linken Arm auf ein Rad gestützt, in der andern Hand ein Buch haltend. Ueber ihm an der Mauer der Frankfurter Wappenadler. An der andern Seite der Hauptfigur schüttelt ein knieender Jüngling aus einem Sack Geldstücke in ein geöffnetes Gewölbe. Dabei ein Füllhorn. Unten im Abschnitt: C. ZOLLMANN, der Münzgraveur. Abbildung: Taf. III. Fig. 8.

Kehrseite: In einem zierlichen achteckigen Gewinde von Eichenblättern mit Kreuzbändern umschlungen, Inschrift in vier Zeilen: FRANKFURTER | BANK | 11 APRIL | 1854. Durchmesser: 17 Linien. In Silber.

Die Zeichnungen zu diesen beiden Medaillen fertigte Herr Donner.

Diese Medaillen werden fortwährend an jedes Mitglied des Verwaltungsrathes als Sitzungs-Presenz-Zeichen ausgegeben, und es können

Digitized by Google

die goldnen gegen 10 fl., die ſilbernen gegen 2 fl. bei der Kaſſe der Bank ausgewechſelt werden. Die Geldwerth-Austheilung für Sitzungs-Preſenz iſt ein Gebrauch, deſſen Lersner als bereits im Jahr 1564 bei Schöffen und Rathsherrn allhier üblich erwähnt. (Lersner Chronik Vol. II. pag. 580.)

Dritte Säcularfeier des Religions-Friedens.

98) Hauptſeite: Der ſtädtiſche Wappenadler mit der Umſchrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrſeite: In einem Lorbeerkranze Inſchrift in neun Zeilen: ZUR | DRITTEN | SÄCULARFEIER | DES | RELIGIONS | FRIEDENS | VOM 25 SEPT | 1555 | 1855.

Randſchrift: ✣ ZWEY ✣ ✱ ✣ GULDEN ✣

Durchmeſſer: 16 Linien. In Silber. Iſt eine Courantmünze.

Erſter Anhang.

Frankfurter Preismünzen.

I. Gymnaſial-Prämien.

99 und 100) In der bereits bei der Beſchreibung der Gedenkmünze auf die Secularfeier des Gymnaſiums (Nro. 80.) citirten Schrift des Rector Purmann ſteht pag. 19, daß ſchon im Jahre 1561 4 Gulden in allerlei Münzen als Belohnungen für die fleißigen Schüler bei den Gymnaſial-Prüfungen vertheilt wurden; im folgenden Jahre zu gleichem Zweck vier Thaler, und 1588 acht Gulden. Die Lersner'ſche Chronik gibt auf Taf. VIII. der Frankfurter Gedächtnißmünzen unter No. XXV. 1 und 2 die Abbildung von zwei viereckigen Münzen verſchiedener Größe. (Abbildung der einen Taf. II. Fig. 9. a., b.) Jede dieſer Münzen hat auf der einen Seite den Frankfurter Wappenadler mit einem F auf der Bruſt, auf der andern Seite die ſtehende Minerva in Waffenrüſtung, bei der größern die Darſtel-

Digitized by Google

lungen in viereckiger Randeinfassung, bei der kleineren in einem Kranz von Lorbeer. Lersner sagt pag. 460: „Zu was Ende oder Absicht diese beiden Münzen gemacht wurden, ist mir bis dato unbewußt."

Die städtische Sammlung besitzt von diesen Münzen Gepräge mit 5 verschiedenen Stempeln gefertigt, welches beweist, daß man davon viele Prägstücke bedurft hat, und daß dieses ziemlich lange vor Anfang des 18. Jahrhunderts der Fall gewesen sein mußte, weil Lersner, als er 1706 seine Chronik veröffentlichte, nichts mehr über deren Zweck erfahren konnte.

Die Courant-Münzen, auf welchen der Frankfurter-Wappenadler mit einem F auf der Brust vorkommt, sind mit einer Ausnahme sämmtlich zwischen 1600 und 1620 gefertigt *), daher es mir wahrscheinlich scheint, daß jene viereckigen Silberstücke gleichfalls in jenem Zeitabschnitt geprägt wurden, und mit Berücksichtigung ihres noch ziemlich häufigen Vorkommens und der Darstellung der Minerva, vermuthe ich, daß sie für Gymnasial-Prämien in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts angefertigt wurden. Uebrigens habe ich keine directen Belege für die Richtigkeit meiner Ansicht.

Wann der lächerliche und zugleich sinnlose Gebrauch eingeführt oder abgeschafft wurde, daß alljährlich jedem Gymnasialschüler ohne Unterschied ob er fleißig oder faul gewesen, nach der beendigten öffentlichen Prüfung eine silberne Preismünze eingehändigt wurde, war aus keiner der über das hiesige Gymnasium veröffentlichten Schriften, die ich benutzen konnte, zu ersehen. Jedenfalls bestand dieser Mißbrauch schon um die Hälfte des 17. Jahrhunderts, und wurde erst während der Primatischen Verwaltung 1806 — 1813 abgeschafft. Ich selbst habe diesen Vertheilungen von Preismünzen an jeden Gymnasialschüler noch beigewohnt. Die alljährlich durch dies seltsame Herkommen in Massen vertheilten mit dem Motto: „Praemium Virtutis et Diligentiae" ausgeprägten Münzen, unterscheiden sich je nach den verschiedenen Classen für deren Schüler sie bestimmt waren, durch Größe und Dicke. Es

*) Alte Heller, Lersner Taf. I. I. 1 u. 4.
Zwölfkreuzerstücke von 1611 ib. Taf. II. X. 1.
Sechskreuzerstücke von 1620 ib. Taf. I. VII. 1.

Digitized by Google

läßt ſich aus dem vorſtehenden von ſelbſt entnehmen, daß die Prämien-Münzen noch zahlreich vorhanden ſind, obgleich ſie fortwährend in den Schmelztiegel wandern. In der Günderrod'ſchen jetzt ſtädtiſchen Münzſammlung finden ſich Gymnaſial-Prämien vor, die mit 18 verſchiedenen Stempeln geprägt ſind, und welche zu drei Typen gehören.

101—104) Erſter Typus. Hauptſeite: Frankfurter Wappenadler, welchen eine Kreislinie von der Umſchrift: RESPUBLICA FRANCOFURTENSIS trennt.

Kehrſeite: In einem Lorbeerkranze Inſchrift in vier Zeilen PRÆMIVM | VIRTVTIS | ET | DILIGENTLÆ.

Durchmeſſer: von 11 bis 13 Linien.

Es giebt davon vier verſchiedene Stempel, die einzelnen Stücke von 1/4 bis 3/4 Loth Gewicht. Lersner giebt von einer dieſer Preismünzen eine Abbildung auf Taf. 8. XXII. 1.

105—116) Zweiter Typus. Beide Seiten ſind wie bei der vorherbeſchriebenen, nur fehlt bei der Hauptſeite die Kreislinie zwiſchen dem Wappenadler und der Umſchrift.

Hiervon giebt es 12 verſchiedene Stempel, deren Gewicht variirt von 1/2 Loth bis 15/16 Loth, und der Durchmeſſer von 10 1/2 bis 14 Linien.

117 u. 118) Dritter Typus. Hauptſeite: Wappenadler ohne Umſchrift, unten S. P. Q. F.

Kehrſeite: In einem Lorbeerkranz Inſchrift in vier Zeilen: HONORIS | ET | VIRTVTIS | PRÆMIUM. Durchmeſſer: 11 Linien.

Erſte Variante. Hauptſeite: gleich. Kehrſeite: In einem Lorbeerkranz Inſchrift in drei Zeilen: INCITAMEN | TVM | DILIGENTIÆ. Durchmeſſer: 10 Linien.

Bei den 16 zuerſt beſchriebenen Gymnaſial-Prämien No. 101—116 ſind die Stempel von ſchlechter Arbeit, und vermuthlich im Zeitverlauf der Hälfte des 17. bis zur Hälfte des 18. Jahrhunderts gefertigt. Die beiden zuletzt beſchriebenen (Nro. 117. und 118.) wurden wahrſcheinlich erſt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gravirt.

Digitized by Google

II. Prämien der Zeichenakademie.

Die ehemalige Zeichenakademie wurde unter spezieller Mitwirkung des hiesigen Malers und Kupferstechers Georg Joseph Cöntgen von mehreren hiesigen Kunstfreunden um's Jahr 1779 begründet, und unterm 7. Oktober 1779 obrigkeitlich bestätigt.*) Die Mitglieder entrichteten jährlich einen kleinen Geldbeitrag, womit theils die Kosten der Unterrichtsertheilung, theils die jährliche seit 1782 in einer öffentlichen Sitzung ausgetheilten Preismedaillen bestritten wurden. Preisrichter war anfänglich die Kurpfälzische Akademie in Mannheim. Bis zum Jahre 1812 fanden diese Preisvertheilungen statt; später unterblieben sie wegen der kriegerischen Zeiten. Der wohlwollende Ph. H. Fleck, dessen schon bei den Waisenhaus-Medaillen, pag. 15, erwähnt wurde, stiftete auch ein Legat, um damit für eine Anzahl Unbemittelter das Schulgeld für diesen Zeichenunterricht zu bezahlen. Da die Zeichenakademie als solche nicht mehr hier bestehet, so vermuthe ich, daß die Fleck'sche Stiftung jetzt ihre Verwendung bei der Gewerbschule hat, obgleich dieses in gewisser Beziehung überflüssig ist, da in der Städel'schen Stiftung ebenfalls unentgeldlicher Zeichenunterricht ertheilt wird.

Die von jener Zeichenakademie ausgetheilten Prämien bestanden anfänglich aus einer mit eingravirter Schrift versehenen runden Silberplatte in Laubwerkverzierung eingefaßt, wovon die Stadtbibliothek ein Exemplar aufbewahrt, dessen Beschreibung folgende:

119) Hauptseite: In einer Einfassung von drei concentrischen Linien, Inschrift in sechs Zeilen: INSTITUT | DER | ZEICHNUNGS | ACADEMIE | FRANKF. AM MAIN | d. 26. Jan.

Kehrseite: Gleichfalls von drei concentrischen Linien eingefaßte Inschrift in vier Zeilen: DEM | FLEIS ZUM | PREIS | 1782.

Durchmesser: 15 Linien. Diese Silberplatte ist zwischen zwei kreisförmig gebogenen Lorbeerzweigen, deren Blätter oben ein Oehr zum Anhängen bilden.

In späteren Jahren wurden zu diesen Preisen nachstehend beschriebene, eigens vom Medailleur Küchler gefertigte drei Gedenk-Münzen verwendet.

*) Hüsgen, pag. 440.

Digitized by Google

120) Große Medaille. Hauptſeite: Der Frankfurter Wappen-Adler, darunter S. P. Q. F. Umſchrift: RECORDATIO ÆTERNA.

Kehrſeite: Minerva hält an der linken Hand zwei Schüler, und zeigt mit der rechten auf einen Tempel, der auf einem Hügel ſteht. Im Vordergrund links ein K (Küchler). Umſchrift: HAC DUCE PATRIA FELIX. Durchmeſſer: 14 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite: Taf. I. Fig. 10.

121) Mittlere Medaille. Hauptſeite: Der Frankfurter Wappenadler, darunter S. P. Q. F. Umſchrift: SIC ORNAT PATRIA MUSAS.

Kehrſeite: Eine ſitzende weibliche Figur mit der Mauerkrone hält in der Rechten einen Lorbeerkranz, und ſtützt die Linke auf ein Schild, worauf der Frankfurter Wappenadler; unter dem Schild ein K (Küchler). Umſchrift: BENE MERENTIBUS. Durchmeſſer 13 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite Taf. II. Fig. 10.

122) Kleine Medaille. Hauptſeite: Der Wappenadler, darunter S. P. Q. F. Umſchrift: LAVDABILI ÆMVLATIONI.

Kehrſeite: Rennbahn, auf welcher drei Knaben nach dem Ziel einer Säule laufen. Umſchrift: NON INTERRVPTÆ.

Durchmeſſer: 12 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite Taf. II. Fig. 11.

Die Stadtbibliothek beſitzt ein Exemplar des großen Zeichenprämiums (Nro. 120.) welches zwiſchen zwei ſilbernen Lorbeerzweigen einliegt, verbunden durch eine Mauerkrone, woran ein Oehr, vermuthlich eine potenzirte Belohnung. Von Nro. 120. wurde auch jährlich ein Exemplar in Gold als erſter Preis ausgetheilt.

III. Prämien des politechniſchen Vereins.

Dieſer Verein conſtituirte ſich unter dem Namen: Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften, am 15. Januar 1817. Im Verlauf der Zeit machte er nachverzeichnete Specialſectionen zum Gegenſtand ſeiner Thätigkeit:

Die Sonntags-, Abend und Gewerbſchule.

Die Sparkaſſe.

Die Erſparungs-Anſtalt.

Digitized by Google

Das Inſtitut für Garten- und Feldbau.
Den Gewerbverein.
Den Verein zum Wohle der dienenden Claſſe.
Die Blinden-Anſtalt und
Die Wöhlerſtiftung.

Als der Stifter der jetzt ſo glänzend blühenden Sparkaſſe iſt der 1835 verſtorbene Rathsherr Johann Jakob Mylius, und Obriſtwachtmeiſter von Lukaſich zu nennen, die im Jahr 1822 ein freiwilliges Geldgeſchenk zur Begründung des Sicherungskapitals gemacht haben, wodurch dieſe Anſtalt in's Leben treten konnte.

Die Ausgaben der Geſellſchaft werden durch die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder und eine aus der Staatskaſſe geleiſtete jährliche Unterſtützung von fl. 1500 gedeckt. Für die alljährlich ausgetheilten Prämien ließ die Geſellſchaft ſieben verſchiedene Medaillen prägen; von einigen derſelben gibt es Stempel-Varianten.

123) Erſte Medaille. Hauptſeite: In einem dicken Kranz von Eichenlaub ein Bienenkorb an einem Buſch, umſchwärmt von Bienen, darunter C. ZOLLMANN (Name des Stempelſchneiders.) Umſchrift: DIE FRANKFVRT: GESELLSCHAFT Z: BEFÖRDERVNG NÜTZL: KÜNSTE: Abbildung. Taf. III. Fig. 1. a.

Kehrſeite: Reiche Zuſammenſtellung von Blumen und Früchte. Umſchrift: DER KUNST VND DEM FLEISSE IN DER PFLANZENCVLTVR ✤

Abbildung Taf. III. Fig. 1., b.

Durchmeſſer: 21½ Linien. In Silber.

124) Zweite Medaille. Hauptſeite: Dieſelbe Darſtellung und Umſchrift wie bei Nro. 123, nur iſt der Eichenkranz weniger reich, und der Name des Stempelſchneiders (Köhler) ſtehet auf der Fläche, worauf der Bienenkorb ruhet.

Kehrſeite: Inſchrift in drei Zeilen: DER | PFLANZEN | CVLTVR, wozu der Anfang in der Umſchrift: DER KVNST VND DEM FLEISSE.

Durchmeſſer 15½ Linien. In Silber.

Es giebt eine Stempelverſchiedenheit ohne den Namen des Graveurs Köhler, ſolche iſt von Zollmann gearbeitet.

Digitized by Google

125) Dritte Medaille. Auf beiden Seiten Darſtellung und Umſchrift wie bei Nro. 124, nur fehlt der Eichenlaubkranz und der Name des Graveurs auf der Hauptſeite.

Durchmeſſer: 12 Linien. In Silber.

126) Vierte Medaille. Hauptſeite: wie bei Nro. 124, bald mit dem Namen KÖHLER bald ohne denſelben.

Kehrſeite: Lorbeerkranz in welchem die Inſchrift: DEM FLEISSE.

Durchmeſſer: 15½ Linien. In Silber.

Es giebt von der Hauptſeite zweierlei Stempel.

127) Fünfte Medaille. Hauptſeite: wie bei vorſtehender Medaille, wobei ebenfalls zwei Stempelverſchiedenheiten.

Kehrſeite: Lorbeerkranz in welchem die Inſchrift: TREVEN DIENSTEN.

Durchmeſſer: 15½ Linien. In Silber.

128) Sechſte Medaille. Hauptſeite: wie bei Nro. 124, mit dem Namen Köhler.

Kehrſeite: In einem zierlichen Blumenkranz die Inſchrift: DEM VERDIENST.

Durchmeſſer: 15½ Linien. In Silber.

129) Siebente Medaille. Hauptſeite: Ein Bienenkorb von Bienen umſchwärmt ſteht auf einem Buch; dabei ein Füllhorn und Zeicheninſtrumente. Umſchrift: DES FLEISSES LOHN. Unten: I. L K. (Johann Ludwig Köhler.)

Abbildung Taf. II. Fig. 12.

Kehrſeite: In einem zierlichen Eichenlaubkranz Inſchrift in acht Zeilen: DIE | GESELLSCHAFT | ZUR | BEFŒRD: NVTZL: | KÜNSTE & | ZV | FRANKFVRT | A/M.

Durchmeſſer: 12 Linien. In Silber.

Die ſtädtiſche Sammlung hat von mehreren der vorbeſchriebenen ſieben Medaillen Exemplare in Bronze geprägt; auch gibt es von einigen derſelben Exemplare in Gold.

Digitized by Google

IV. Medaille des Sömmerring'ſchen Preiſes.

130) Dieſe Medaille iſt bereits von mir beſchrieben im 7. Heft des Archivs, pag. 63. Ich füge hier noch bei, daß bei der ſeitdem ſtattgehabten ſechsten Austheilung dieſes Preiſes am 7. April 1857 ſie dem Profeſſor Johannes Müller in Berlin zuerkannt wurde.

Zweiter Anhang.

Verſchiedene für Frankfurt angefertigte Prägeſtücke.

Boletten.

In Lersner Chronik I. Taf. V. 1 und 2 der Münzabbildungen ſind nachbeſchriebene zwei Prägeſtücke:

131) Erſtes. Hauptſeite: Der Frankfurter gekrönte Wappenadler.
Kehrſeite: ein krugartiges Trinkgefäß zwiſchen der Jahrzahl 1541.

132) Zweites. Hauptſeite: Die gleiche Darſtellung aber von anderm Stempel.

Kehrſeite: ein ähnliches Trinkgefäß, in deſſen Oeffnung drei Blätter ſtecken; das Trinkgefäß trennt die Jahrzahl 1601.

Durchmeſſer beider Stücke 7 Linien.

Die Stadtbibliothek beſitzt davon alte Prägeſtücke in Blei, und moderne in Kupfer und Silber, von letzteren ein viereckiges.

Lersner ſagt von dieſen Prägeſtücken pag. 458: „Boletten oder Bleyger*) ſeynd ein alt Regale der Stadt Frankfurt, und der Bürgermeiſter Geſchenck, ſo ſie jährlich hin und wieder verehret. Dieſe haben auf einer Seiten einen Adler, auf der andern aber einen Meyenkrug, theils mit Blumen, theils ohne Blumen, und galt eines 12 Pfenning, die Jahrzahl iſt auf dem einen 1541, auf dem andern 1601."

Aber es gab noch weit ältere Boletten als die vorbeſchriebenen; denn Lersner im 2. Band ſeiner Chronik pag. 574 ſagt ſelbſt: „1446. Die Bollette ſoll jedermann in 8 Tagen ausgeben, daraffer neue, und

*) Name entnommen von dem Metallſtoff.

Digitized by Google

alte nichts mehr gelten." Es wurden damals 320 Stück eingelößt, nämlich 91 zu 18, die übrigen zu 16 Heller. Auch ſtehet in dem nämlichen 2. Band pag. 576 wegen der Boletten folgendes: „1475. Tertia post Dionysii. Wird von der Bolet wegen gerathſchlaget, den Weinſchencken zu ſagen, kein klein Blev höher zu nehmen, denn VI Heller, und kein Geld umb Bolet geben," welches ich ſo verſtehe, daß, weil die Beſtimmung des Bolettengebens ein Trinkgeld ſei, ſo ſollen ſolche auch nur zum Trinken verwendet werden.

Meines Wiſſens exiſtiren von den alten Blei-Boletten, die 1446 außer Cours geſetzt wurden und von denjenigen, welche von jener Zeit bis 1541 gebräuchlich waren, keine mehr in Frankfurter Münzſammlungen.

Eine andere Mittheilung bezüglich der Boletten ſtehet in Lersners Chronik II. pag. 580: „1568. Dienſtag, den 3. Febr.: die Bolleten oder Freyzeichen, dieweil es ein alt Herkommen, ſoll man laſſen, doch eines mehr nicht dann 12 Heller gelten laſſen, und die Wirth deſſen verſtendigen."

Ebendaſelbſt pag 583 ſteht, daß 1601 man entdeckt habe, „daß ein ziemblicher Betrug in denen Poleten, in Nachgießung derſelben gebraucht werde," worauf neue anzufertigen beſchloſſen wurde, welche die vorſtehend beſchriebenen ſind. Auf pag. 584 ſtehet folgendes über das Ende der Boletten: „1614. Dienſtags, den 14. Junii. Als der Elter Herr Burgermeiſter anbracht, dieweil die Abſchaffung der Boleten hiebevor für gut angeſehen, auch ſchon zum Theil ins Werk gerichtet, und aber noch mehr hin u wieder bey der Burgerſchafft vorhanden ſeyn mochten, als ſtehe zu bedenken, ob nit ein gewiſſe Zeit zu beſtimmen, in deren dieſelbe uff die Recheney gelieffert, aber darnach nicht mehr angenommen werden ſolte: (Resolutum) Soll man ſolches durch ein offentlichen Anſchlag notificiren und die Zeit darin uff 14 Tag richten und ſetzen laſſen."

Hockenzeichen.

133 und 134) Aus der Günderodiſchen Sammlung abſtammend, befinden ſich anjetzt auf der Stadtbibliothek zwei zum Anhängen beſtimmte geprägte Abzeichen von Blei und Zinn, welche von den Hocken — Marktverkäufer von Obſt und Gemüſe — getragen werden ſollten; die eine dieſer Marken ſcheint aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zu ſein;

Digitized by Google

sie hat auf der einen Seite den alten städtischen Wappenadler mit den Kleestengeln in den Flügeln, und auf der andern die eingravirte Nummer 132. Der Durchmesser ist 14 Linien. Die andere Marke ist einseitig; sie hat den moderneren Wappenadler ohne Kleestengel; über demselben die Inschrift HOCKEN, unten die Jahrzahl 1769. Durchmesser 19 Linien.

Frohnzeichen.

135) Aus derselben Sammlung stammen mehrere in Kupfer geprägte Zeichen, für die im Frohndienst beschäftigten Arbeiter bestimmt; sie sind von der Größe eines Hellers, haben auf der einen Seite den gekrönten städtischen Wappenadler, darunter P (F) B (Philipp Bunsen, der Münzmeister, Frankfurt); auf der andern Seite stehet in drei Zeilen: FROHN | ZEICHEN | 1777. Darunter ein Röschen.

Stadtthor-Einlaßzeichen.

136 und 137) Zum Gebrauch für den freien Durchgang der Stadtthore nach deren abendlicher Absperrung waren kupferne einseitige Zeichen geprägt, von welchen die Stadtbibliothek noch zweierlei Arten besitzt; es befinden sich auf denselben die Namensinitialen des Thores, wofür sie bestimmt waren. (AT Allerheiligenthor und ET Eschenheimerthor); darunter stehet EINLASS über zwei ins Kreuz liegenden Blattzweigen. Ob auch für das Gallusthor und Schaumainthor solche geprägte Einlaßzeichen vorhanden waren, ist mir unbekannt. An den drei übrigen Stadtthoren, dem Bockenheimer-, Friedberger- und Affenthor, waren Sperrerhebungen, daher für sie, wie es scheint, keine Einlaßzeichen gefertiget wurden.

Droschken-Marken.

138) Hauptseite: In der Mitte 1840. Umschrift: Droschken-Anstalt. Frankfurt a. M. Kehrseite: In einem Lorbeerkranz: 18 Kreuzer. Unten: Lauer F (ecit). Durchmesser 11 Linien. Messing.

139) Eine zweite ganz gleiche Marke unterscheidet sich durch die Werthangabe: 12 Kreuzer.

Diese beiden Marken ließen die Unternehmer des hiesigen Droschkenfuhrwerks anfertigen; sie mußten bei den Vorstehern angekauft werden,

Digitized by Google

und für die Kutscher statt Geldzahlung dienen. Es hat sich dieses als unpraktisch bewährt und wurde sehr bald wieder abgeschafft.

Theater-Freizeichen.

140) Die Uebernehmer des Stadttheaters ließen im Jahr 1850 Abzeichen prägen, welche von den Personen, die freien Zutritt in das Schauspielhaus hatten, benutzt werden sollten; es sind einseitige Kupfer-Jettons von 16 Linien Durchmesser, mit der Inschrift: THEATER | ZU | FRANKFURT | A. M.

Marken der Krebs'schen Schriftgießerei.

141 — 144) Für diese Fabrikanstalt wurden im Jahr 1855 in der hiesigen Münze vier verschiedene Abzeichen geprägt, ein jedes derselben hat auf der einen Seite in der Mitte als Monogram die Lettern B K, mit Umschrift in doppelter Linie; äußere: SCHRIFTGIESSEREI v. BENIAMIN KREBS ✤ Innere Linie: IN FRANKFURT A. M. Auf der andern Seite ist eine der vier Werthzeichen: ½, 1, 3, 6. Durchmesser 16 Linien.

Ansicht des Doms.

145) Es besitzt die städtische Sammlung einen mit einem Prägestempel, den A. Neuß in Augsburg gearbeitet hat, gefertigten Abschlag in Silber, worauf eine Ansicht des Doms mit dem Pfarrthurm von Süden aus gesehen. Darunter stehet in drei Zeilen: DOM ZU | FRANKFURT | A. M Dieser Stempel ward im Auftrag der Bruckmann'schen Fabrik in Heilbronn gefertiget, und diente für Tabacks-pfeifen-Deckel. In der Ambach'schen Münzversteigerung ist davon ein Abschlag in Zinn verkauft worden, (Catalog pag. 235, No. 2642) welcher noch den Namen des Graveurs hatte, der auf dem hiesigen Abschlag in Silber fehlt.

Irrig der Stadt Frankfurt zugewiesene Jettons.

In der numismatischen Zeitung, Jahrgang 1835, pag. 77 beschreibt Herr G. Knauth, unter der Aufschrift: Versuchte Lösung eines numismatischen Räthsels, 12 verschiedene Jettons in Kupfer, auf welchen die Buchstaben FHL, FHG, FHAM in Monogrammenstellung mit Jahrzahlen von 1670 bis 1731, Traubendarstellungen und Werthzeichen vor-

Digitized by Google

kommen, von welchen Jettons auch auf Taf. IV. No. 4 und 11 zwei abgebildet sind. In neuerer Zeit wurden in Sachsen andere ähnliche Jettons mit den Jahreszahlen 1641 und 1663 aufgefunden; auf einem derselben ist statt der Weintraube ein Stier dargestellt. Herr Knauth schlägt vor, diese Jettons der Stadt Frankfurt a. M. zuzuweisen, indem er jene Monogramme folgendermaßen ergänzt:

FHL durch Frankfurter Heller,
FGH „ Frankfurter gut Heller,
FHAM „ Frankfurt am Main Heller.

Ich verwerfe die Richtigkeit dieser Ergänzungen mit Entschiedenheit und zwar:

1) weil von Anfang des jetzigen Jahrhunderts auf hiesigen Münzen oder Jettons die Bezeichnung Frankfurt am Main nicht üblich war;

2) weil in der Stadt oder Umgegend nie dergleichen Jettons gefunden wurden, sich dieselben auch in keiner hiesigen Münzsammlung vorfinden; dagegen ist es bekannt, daß in Sachsen wenigstens 19 verschiedene unter sich verwandte Prägestücke dieser Jettons gefunden wurden, daher mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie in dortiger Gegend ihre Verwendung hatten;

3) Zur Zeit von 1641 und 1663 waren die hiesigen Stempelschneider nicht im Stande, so schön geschnittene Buchstaben zu graviren, wie durch einen Vergleich mit den aus jener Zeit vorhandenen Frankfurter Münzen und Medaillen zu ersehen ist.

Dieses zusammengenommen, giebt einen indirekten Beweis, daß jene Abzeichen nicht für hier bestimmt waren, und viel wahrscheinlicher ihre Verwendung in Sachsen oder Schlesien statt hatte.

Hinweis, wo die Beschreibung der abgebildeten Medaillen nachzulesen ist.

Taf. I. 1. a. b.*) Den Pflegern des Waisenhauses gewidmet. p. 14, No. 31.
2. Große Feuersbrunst in dem Judenquartier. pag. 16, No. 33.
3. Zur Erinnerung an die 4 großen Feuersbrünste. p. 20, No. 44.

*) Von dem Lithographen verwechselt, indem 1. a. heißen muß 1. b. und 1. b. = 1. a.

Digitized by Google

Taf. I. 4. a. b. Zweite Secularfeier des Religionsfriedens. p. 23, No. 50.
5. Zur Erinnerung an den Hubertsburger Frieden. p. 24, No. 53.
6. Conventionsthaler mit Allegorie auf den Brückenbau bei dem Dorfe Hausen. pag. 26, No. 57.
7. Dritte Secularfeier des Gymnasiums. pag. 34, No. 80.
8. a. b. Wahl des Reichs-Verwesers Erzherzog Johann. pag. 38, No. 88.
9. Erbauung der neuen Synagoge unfern dem Obermainthor pag. 40, No. 94.
10. Prämien der Zeichenakademie. pag. 46, No. 120.

Taf. II. 1. a. b. Wahl Kaiser Karl VII. pag. 20, No. 45.
2. a. b. Zweite Secularfeier des Religionsfriedens. p. 24, No. 51.
3. a. b. Königswahl von Joseph II. pag. 25, No. 55.
4. a. b. Kaiserwahl von Leopold II. pag. 27, No. 59.
5. a. b. Kaiserwahl von Franz II. pag. 27, No. 61.
6. Für die freiwilligen Krieger bei dem Feldzug von 1813 und 1814. pag 32, No. 74.
7. Für die freiwillig. Krieger des Feldzugs v. 1815. p. 33, No. 76.
8. Secularfeier der Oberländischen Gemeinde. p. 40, No. 95.
9. a. b. Aelteste Gymnasial-Prämie. pag. 42, No. 99.
10 u. 11. Prämien der Zeichenakademie. pag. 46, No. 120 u. 122.
12. Prämie des politechnischen Vereines. pag. 48, No. 129.
13. Frankfurter privilegirte Zettelbank. pag. 41, No. 96.

Taf. III. 1. a. b. Große Preismedaille des polit. Vereines. p. 47, Nr. 123.
2. Preismünze des Scheibenschießens v. 1705. p. 18, No. 38.
3. Eroberung v. Frankfurt durch die Hessen 1792. p. 28, No. 64.
4. a. b. Für Wohlthätigkeitsspende bestimmte Medaille. pag. 32, No. 71.
5. a. b. Stiftung der Freimaurer-Loge z. Einigkeit. p. 22. No. 48.
6. Großh. Frankfurt Militär-Verdienst-Medaille. p. 32, No. 73.
7. Medaille zum Gedächtniß an Erzherzog Johann. p. 40, No. 93.
8. Frankfurter privilegirte Zettelbank. pag. 41, No. 97.
9. Gründung der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix. pag. 36, No. 82.

Digitized by Google

Die

Abzeichen, Namen und Initialen

von

Dynasten, Münzmeistern und Stempelschneidern,

welche

auf den für die Stadt Frankfurt gefertigten Münzen und Medaillen befindlich sind.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

Vorwort.

Die Namen der Künstler zu ermitteln, welche die Formen und Stempel der zu Frankfurt gehörigen Medailleu und Münzen gearbeitet haben, ist ein Beitrag zur Kunstgeschichte der Stadt. Lersner und Dr. Euler, die beiden Schriftsteller, von welchen allein Beschreibungen Frankfurter Münzen veröffentlicht wurden, hatten Nachforschungen oder Mittheilungen über die Stempelfertiger überhaupt gänzlich vernachlässigt; nur in Hüsgen's artistischem Magazin, einem Verzeichniß in chronologischer Folge der Maler, Bildhauer, Kupferstecher und ähnlicher Künstler im allgemeinen, welche ganz oder zeitweise hier lebten, finden sich einige werthvolle, aber durchaus mangelhafte Notizen über Medailleurs, die in Frankfurt beschäftiget wurden.

In der jetzigen hiesigen Münze, welche nach mehrjähriger gänzlicher Unthätigkeit im Jahr 1837 neu erbaut und eingerichtet wurde, konnte ich gar kein Material zu der von mir beabsichtigten Arbeit erhalten. Während in andern Münzstätten man bemüht ist, mit archivistischer Ordnung die Reihenfolge der gebrauchten Medaillen-Stempel aufzubewahren, und man sogar in Rom und Paris die etwa abhanden gekommenen oder zerbrochenen durch neugearbeitete ersetzt, werden in Frankfurt nicht

Digitized by Google

einmal diejenigen aus dem gegenwärtigen Jahrhundert gesammelt und aufbewahrt. Vergebens forschte ich nach denjenigen der Münzen und Medaillen, die unter dem Fürsten Primas hier geprägt wurden, und von welchen einige sogar der städtischen und allen andern hiesigen Münzsammlungen gänzlich mangeln! Was überhaupt aus dem großen Theil der für Frankfurt gefertigten Münz-Stempel geworden ist, weiß ich eben so wenig, als die Beamten der jetzigen Münze; die Stempel werden angeblich auf das Rechenei-Amt abgeliefert, wo aber bei dem fortwährenden Wechsel der Behörde auf sie wenig Rücksicht genommen werden kann. Wahrscheinlich sind viele derselben dort in einer für ihre Erhaltung höchst nachtheiligen Oertlichkeit. Eine vergleichlich kleine Anzahl alter Münz-Stempel findet sich in einem Kasten in dem städtischen Hülfsarchiv im sogenannten Leinwandshause; alle sind jedoch nur zu kleineren Prägestücken gehörig und durchaus durch Rost stark beschädiget. Einer meiner Freunde erinnert sich, daß er in seiner frühen Jugend mit Kindern eines Rechenei-Beamten in dessen Hause zum Zerklopfen von Steinen mit hiesigen Münz-Stempeln gespielt habe.

Es wäre wohl zeitgemäß, daß in einem eigenen verschließbaren Schrank, der unter Verantwortlichkeit des Münzmeisters gestellt würde, in der neuen Münze sämmtliche noch aufzutreibende oder in der Zukunft gefertigten Münz- und Medaillen-Stempel aufbewahrt, und für ihre zweckmäßige Erhaltung gesorgt würde. Ein Aufruf an das Publikum, alle im Privatbesitz befindlichen auf Frankfurt sich beziehende Stempel behufs ihrer Erhaltung gleichfalls dahin abzuliefern, würde gewiß manchen vor dem Untergang retten.

Ein Theil der Ergebnisse meiner nachfolgenden Forschungen ist bereits, ohne daß ich es selbst wußte, in der zu Berlin 1855 veröffentlichten Abhandlung des Herrn Schlickeysen*) benutzt worden; denn als vor beiläufig vier Jahren von Berlin hierher das Bittgesuch gestellt wurde, die Erkärung der Initialen auf den hiesigen Münzen mitzutheilen, und ich deßhalb um Auskunft in Anspruch genommen wurde, übergab ich zu diesem Zweck bereitwillig dasjenige, was mir bis dahin zu ermitteln gelungen war. Uebrigens habe ich durch die Schlickeysen'sche Schrift selbst einige Berichtigungen von Namensergänzungen

*) Ueber die Abzeichen auf Münzen, Berlin 1855. 1 Vol. 8°.

Digitized by Google

erhalten, die ich in meiner Abhandlung über Frankfurter Familienmünzen gegeben hatte. So wird denn auch Herr Schlickeysen in gegenwärtigem Aufsatz einige Erläuterungen von Initialen finden, welche ihm entgangen waren.

Auf den Goldgulden des 15. und 16. Jahrhunderts befinden sich kleine Wappenschilder und Abzeichen, gewissermaßen zur Erkenntniß des Gewährsmannes, unter dessen Verantwortung die Prägung stattgefunden. Die ältesten bekannten frankfurter Goldgulden sind diejenigen, welche König Ruprecht anfertigen ließ. Außer den beiden verschiedenen Stempeln derselben, die in gegenwärtigem Archiv, Heft V. pag. 135, abgebildet wurden, kennt man einen dritten, der schon längst in Wittmer's Domus Wittelbachensis numismatica, Heft I. Taf. X. Fig. 47 veröffentlicht ist. Auf jedem dieser drei Goldgulden befindet sich das pfalz-bayerische Weckenschild und der Reichsadler, weil der König die frankfurter Goldmünze für eigene Rechnung betreiben ließ.

Die Goldgulden, unter König Sigismund in Frankfurt geprägt, haben theilweise als Abzeichen zwischen den Füßen des Heiligen, eine nach rechts gekrümmte Mondsichel*). Es ist dieses das Wappen des Foys von Winterbach**), ein hiesiger Bürger, der vom Jahr 1418 — 1422 von König Sigismund als dessen Münzmeister allhier angestellt war***). Die Frankfurter Goldgulden desselben Königs, auf welchen zwischen den Füßen des Heiligen als Abzeichen ein doppelter Adler ist****), dürfte aus der Zeitperiode abstammen, während welcher die Goldmünzprägung vom König der Stadt überlassen war. (Nach Euler von 1429—1431.)

---

*) Euler, Frankfurter Goldmünzen Taf I, No. 1.

**) Vergleiche das Winterbach'sche Wappen im Weiglischen Wappenbuch viertes Supplement, Taf. 28.

***) Albrecht, Mittheilungen zur Geschichte der Reichsmünzen zu Frankfurt p. 2.

****) Drei Varianten, von welchen zwei auf der Stadtbibliothek, die eine abgebildet bei Euler, Taf. I. No. 3, die dritte beschrieben in Cappe's Münzen deutscher Kaiser II. No. 605.

Digitized by Google

Ein drittes Münzzeichen auf Frankfurter Goldgulden unter Sigismund als König gefertiget ist ein gothisches D zwischen den Füßen des Heiligen *); ich finde das nämliche Zeichen auf den fünf verschiedenen mir bekannten Goldgulden des König Albrecht **) und auf denjenigen, die für König Friedrich ***) geprägt wurden. Nimmt man an, daß ersterer im letzten Jahre gefertiget wurde, wo Sigismund noch den Titel König führte (1432), so hat man einen Zeitabschnitt von mindestens zehn Jahren, während welcher dieses gothische D als Wardeinzeichen auf den hiesigen Goldgulden vorkömmt.

Nach einer von Albrecht pag. 83 veröffentlichten Urkunde wurde von Conrad von Weinsberg, dem seit 1431 die hiesige Geldmünze verpachtet war, Bernhard Derrembach als Wardein verwendet; auf seinen Namen ist dieses D nach meiner Meinung zu beziehen.

Es kommen auf drei verschiedenen Goldgulden von Sigismund mit dem Titel Imperator (1433—1437) zwischen den Füßen des Heiligen eine nach rechts gekrümmte Mondsichel vor; dieses Abzeichen ist gleichfalls in dem Winterbachschen Wappen. Albrecht pag. 21 berichtet, „daß Voys von Winterbach, Bürger zu Frankfurt, und vormals Münzmeister daselbst, verschiedene Ansprüche an Conrad von Weinsberg formulirt hatte, welche letzterer jedoch nicht anerkannte; daß die Sache bis zum Jahr 1434 in unentschiedenem Zustand verblieb, und dann durch von beiden Partheien ernannte Bevollmächtigte durch einen gütlichen Vergleich ausgeglichen wurde." Die Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht angegeben, doch in Folge jenes Winterbach'schen Münzzeichen erlaube ich mir anzunehmen, daß Winterbach zur Entschädigung seiner Ansprüche

---

*) Euler Taf. I. No. 2.

**) Der eine dieser Goldgulden, auf der Stadtbibliothek befindlich, entspricht genau der Köhlerschen Beschreibung (Ducatenkabinet No. 2838); der andere gleichfalls auf der Stadtbibliothek, unterscheidet sich durch ein einfaches N statt NO (für NOVA); er ward schon durch Cappe in seinen Münzen deutscher Kaiser pag. 179 beschrieben; der dritte, welcher vor dem Anfang der Umschrift des Revers kein Sternchen hat, ist in Grotes Blätter für Münzkunde I. No. 260 abgebildet, der vierte ist von Dr. Euler in gegenwärtigem Archiv Taf. I. No. 6 abgebildet und beschrieben und befindet sich in der A. Fingerschen Münzsammlung. Ein fünfter ist beschrieben in No. 11 der periodischen Blätter pag. 356.

***) Euler, Taf. I. No. 7.

Digitized by Google

zeitweise nach 1434 wieder als Münzmeister allhier in Thätigkeit war wodurch das Winterbach'sche Wappenzeichen, das in dieser Periode wieder auf den hiesigen Goldgulden vorkömmt, seine Erklärung findet.

Auf den Goldgulden Friedrichs mit dem Titel Imperator (1452–1493) finden sich zwischen den Füßen des ein Lamm tragenden Johannes folgende Initialen von Münzmeister- oder Wardein-Namen:

Ein gothisches G; Euler Taf. I. Fig. 8.

Ein gothisches F; ib. Taf. I. Fig. 9 (ungenau als H abgebildet).

Ein gothisches I; auf einem unbeschriebenen Goldgulden der städtischen Sammlung.

Ein gothisches O: Götz Kaisermünzen Taf. LI. No. 576*).

Nach einer Mittheilung Albrechts (pag. 38) wurde im Frühjahr 1441 allhier zum Münzwardein Peter Guldenlieben eingesetzt, dessen Namen ich in jenem gothischen G zu erkennen glaube. Ich finde bei Lersner**) im Jahr 1463 einen hiesigen Münzmeisters Friedrich erwähnt, mit dessen Namen das gothische F in Beziehung stehen dürfte. Vielleicht war Friedrich, dessen bis zum Jahr 1476 als städtischem Münzmeister erwähnt wird***), in den früheren Jahren ein von Conrad von Weinsberg an der hiesigen ihm verpfändeten Goldmünze angestellter Wardein. Eine Erklärung für den Initialen I zu geben, bin ich gegenwärtig nicht im Stand. Es ist vermuthlich der Name eines Münzwardeines, der in den Jahren 1452 — 1462 hier in Thätigkeit gewesen.

Es scheint, daß die Söhne von Conrad von Weinsberg, welcher 1448 starb, auf den hiesigen Goldgulden an die Stelle der Namensinitialen der Wardeine ihr eigenes Wappenschild, drei weiße Schildchen in rothem Feld, zu setzen verordneten; die bei weitem größte Zahl der bekannten Goldgulden des Kaiser Friedrich hat dieses Münzzeichen; einer derselben ist bei Euler (Taf. I. No. 10) abgebildet. Das Wappenschild dieser Dynasten findet sich, mit einer einzigen Ausnahme, auf allen Frankfurter Goldgulden bis zum Jahr 1503 incl.; jene Ausnahme ist der von Euler Taf. I. No. 11 abgebildete Goldgulden des Kaisers

*) Ist vielleicht gleichfalls ein schlecht abgebildetes G.
**) Chronik Vol. 2. pag. 575.
***) Lersner ebendaselbst.

Digitized by Google

Friedrich mit der Jahrzahl 91, auf welchen zwischen den Füßen des Heiligen als Münzzeichen ein zum Raube aufgerichteter Löwe ist. Schöpperlein (kleine historische Schriften, II. pag. 80) giebt die Gründe an, warum er diesen Löwen für das gräflich königsteinische Wappen hält, welches bei Euler, pag. 33, nachzulesen ist. Ebendaselbst ist auseinandergesetzt, daß, als das Reichslehn der Frankfurter Goldmünze mit Catharina, Erbin des letzten Weinsberg, an ihren Gatten, Eberhard von Eppstein, überging, seit dem Jahr 1505 auf allen hiesigen Goldgulden das Eppstein-Münzenberg'sche Wappenschild, und zwar bis zum Jahre 1514, befindlich ist; einige dieser Goldgulden mit dem Eppstein-Münzenberger Wappen sind durch Euler (Taf. II. No. 13—15) abgebildet.

Was für Münzmeisterzeichen auf den unter Kaiser Carl V. geprägten Frankfurter Goldgulden sich befinden, von welchen Herr Cappe mir versichert hat, zwei in Händen gehabt zu haben, ist mir unbekannt.

Keine für Frankfurt bis zum Jahre 1618 geprägte Silbermünze besitzt Abzeichen eines Münzmeisters oder Stempelfertigers; nur auf den wenigen noch erhaltenen Medaillen einer früheren Zeitperiode sind Namensinitialen als Angaben ihrer Fertiger. Als Ergebniß meiner Bemühungen, dieselben zu ermitteln, gebe ich nachstehend diese Zeichen in der chronologischen Reihenfolge der Medaillen, welche sie aufweisen.

H ✝ B.

Dieses Dreizeichen kömmt auf den beiden schönen Medaillen vor, welche zu Ehren von Johannes Fichard und seiner Gattin im Jahre 1547 gefertigt wurden; bei Beschreibung derselben im 7. Heft dieses Archivs ergänzte ich die Initialen durch Hans Behem. Ich ward hierzu veranlaßt, durch die Aehnlichkeit des Styls dieser Medaillen mit zwei durch Behem in Stein geschnittenen Bildnissen seiner selbst und seiner Gattin, welche Wenzel Hollar 1647 in Kupfer gestochen hat, um so mehr, da jener berühmte Kupferstecher, der längere Zeit allhier lebte, nicht wie Lersner in seiner Chronik*) berichtete, im Jahr 1545 im Mayn ertränkt wurde, sondern nach dem von Hüsgen**)

*) Appendix, pag. 235.

**) Artistisches Magazin, pag. 22.

Digitized by Google

gegebenem Nachweis keinen Falls vor 1550 ums Leben kam. Ich finde seitdem, daß F. Brulliot in seinem Monogrammen-Lexicon*) die nämlichen Initialen mit der Jahrzahl 1552, als auf einer Medaille befindlich, anführt, die zur Erinnerung an Pancratius Bidermann in Nürnberg gefertigt wurde, und welche der Beschreibung nach von dem nämlichen Stempelschneider herrührt. Eine Ergänzung der Initialen wußte Brulliot nicht zu geben, aber die Jahrzahl der Medaille genügt zum Beweis, daß Hans Behem dieselbe nicht gefertigt hat, weil er 1552 nicht mehr lebte. Herr Schlickeysen in Berlin ist der Meinung, daß diese Initialen den Namen von Hans Burgmeyr (dem Sohne) bezeichnen, eines in Augsburg um's Jahr 1559 gestorbenen Malers, von dem angegeben wird, daß er auch Rüstungen mit getriebenen Verzierungen aus Eisen gearbeitet habe. Worauf diese Meinung sich begründet, ist mir unbekannt.

H. G.

Diese beiden Initialen finden sich auf den Medaillen, welche zum Angedenken von Georg Weiß von Limpurg 1579, und von Mathias Ritter 1588 gefertigt wurden. Bei meiner Beschreibung derselben nahm ich als Ergänzung den Namen des Münzmeisters Hans Gebhard an. Derselbe wurde auf dem Münz-Probationstage in Augsburg 1593 als Wardein des fränkischen Kreises erwähnt**). Als er auf diese Stelle vier Jahre später verzichtete, wird er als „Amtmann in der Schau zu Nürnberg," d. h. Münzmeister bezeichnet***).

V. M.

Es sind dieses die Namensinitialen des Nürnberger Stempelschneiders Valentin Maler, der 1605 in seiner Vaterstadt starb. Drei Frankfurter Medaillen besitzen diese Initialen, diejenige auf Sigismund Feierabend von 1585, und zwei zu Ehren der Frankfurter Schöffen im Jahr 1599 und 1600 gefertigt, wovon die eine in Lersners Chronik I. Taf. 8. No. XIX abgebildet ist.

---

*) Pars 2, pag. 403. München 1833.

**) Hirsch Münzarchiv, VIII. pag. 47.

***) Hirsch, ibid. III. pag. 106.

Digitized by Google

P. M.

Auf der turnoſenartigen Klippe von 1600 mit dem Frankfurter Stadtwappen, welche in Lersner I. Taf. 5. No. III abgebildet iſt, finden ſich dieſe beiden Initialen. Ich ergänze ſie durch den Namen Philipp Mußler, der nach Lersners Chronik, Vol. 2 pag. 580 am 28. Auguſt 1567 als Wardein angenommen wurde. Ich finde in Hirſch Münzarchiv *), daß als Philipp Mußler, General-Wardein des Oberrheiniſchen Kreiſes 1603 allhier ſtarb, der Frankfurter Bürger und Wardein Peter Bender um deſſen Stelle ſupplicirte **). Die Angabe Schlickeyſens ***), daß Philipp Mußler Frankfurter Münzmeiſter von 1600—1616 geweſen, iſt ſofort irrig. Hirſch †) ſagt auch ausdrücklich, daß Peter Amberger von 1610 bis 1618 hier Münzmeiſter war ††).

L. S.

Ob der Stempelſchneider Lorenz Schilling, welcher im erſten Drittel des 17. Jahrhunderts mehrere Medaillen für Frankfurt fertigte, und auf der Randſchrift der einen ſich hieſiger Bürger nennt, auch hier geboren iſt, habe ich nicht ermitteln können; er bezeichnete gewöhnlich ſeinen Namen durch deſſen beide Initialen. Zu acht Medaillen, die ſich direct auf Frankfurt beziehen, hat er die Stempel geſchnitten; ſie ſind meiſtens in Lersners Chronik abgebildet, durchgehends ſehr geſchmacklos und von mittelmäßiger Arbeit.

Die Buchſtaben R F, welche auf dem durch Euler Taf. 2. No. 19 abgebildeten Goldgulden befindlich ſind, der zum Angedenken an die Secularfeier der Reformation 1617 gefertigt wurde, müſſen F F ſein, wie dieſes auf den zwei andern auf dieſelbe Begebenheit allhier geprägten Schaumünzen der Fall iſt, und ſind keine Stempelſchneider-Namen, ſondern bedeuten Fieri Fecit.

---

*) Vol. III. pag. 133.

**) Hirſch Münzarchiv VII. pag. 357.

***) Abhandlung über die Abzeichen auf Münzen, pag. 210.

†) Münzarchiv VII. pag. 393.

††) Lersner II. pag. 584 ſagt gleichfalls, daß Peter Amberger 1609 als Münzmeiſter angenommen wurde.

Digitized by Google

Æ

Der erſte hieſige Münzmeiſter, der Namens-Initialen, zuweilen in Verbindung mit einem von ihm gewählten Abzeichen auf den Münzſtempeln eingravirt hat, war Caſpar Ayrer; ſeine Beſtallungsurkunde iſt vom 20. April 1618 datirt *). Das unter derſelben neben ſeinem, wie vorſtehend geſchriebenen Namen beigedruckte Siegel hat die Buchſtaben C Æ. Auf mehreren hieſigen Münzen im Verlauf der Jahre 1620 bis 1635 geprägt, iſt jenes Æ gewöhnlich in Verbindung mit einem ſchiefgeſtellten ſchlüſſelförmigen Zeichen. Nach Lersner **) ward Ayrer im Jahr 1625 als Münzmeiſter entlaſſen.

I S; IS; H S.

Auf dem Revers eines hieſigen Thalers von 1624 ſind die Initialen I. S., auf denjenigen von 1625 und 1627 iſt IS und H S; ſie bezeichnen den Namen des Münzmeiſters Hans (Johannes) Schmidt, der freilich erſt am 1. Juli 1626 ſeine Beſtallung erhielt, und wie es ſcheint, bald wieder beſeitigt wurde, um ſeinem Vorgänger oder deſſen gleichnamigen Sohne Platz zu machen, der durch einen neuen Beſtallungsbrief vom 30. October 1627 angeſtellt wurde.

D R, D K oder D S.

Vom Jahr 1636 iſt die zum Angedenken an Heinrich Bartels gefertigte Gußmedaille, unter deren Kopf ſehr undeutlich ein Paar der vorſtehenden Buchſtaben als die Namensinitialen des Künſtlers, der ſie modellirt hat. Die Ergänzung derſelben iſt mir nicht gelungen.

M.

Die Initialen des Münzmeiſters Johann Anſelm Münch finden ſich bereits auf Thalern von 1636, obgleich er erſt am 14. April 1637 ſeine Beſtallung erhielt; er ſelbſt kam am 5. December 1643 um ſeine Entlaſſung ein ***). Auf einem ſtädtiſchen Ducaten deſſelben Jah-

*) Es war dieſes die älteſte Beſtallungsurkunde eines Münzmeiſters, welche ich auf dem ſtädtiſchen Archiv einſehen konnte.

**) Chronik Vol. 2. pag. 586.

***) Lersner II. pag. 587.

Digitized by Google

res, welchen Euler Taf. III. No. 26 abbildete, iſt das vorerwähnte ſchiefgeſtellte ſchlüſſelförmige Zeichen, das Ayrer ſeinem Monogram beizufügen pflegte, jedoch hier ohne Namensinitialen. Die Veranlaſſung hiervon iſt mir unbekannt.

G N.

Durch Beſtallung vom 22. Juli 1644 ward Georg Nürnberger zum Münzmeiſter ernannt; ſeine Namensinitialen übereinander liegend, kommen auf den Thalern von 1644 und 1646 und vereinzelt auf den Ducaten von 1645 vor. Dieſer Georg Nürnberger, zum Unterſchied mit ſeinem gleichnamigen Vater, der Jüngere benannt, war zu Nürnberg geboren, und nach Ammon *) erſetzte er daſelbſt als Münzmeiſter ſeinen Vater im Jahr 1658; daß er bereits früher von ſeiner hieſigen Anſtellung beſeitigt wurde, iſt anzunehmen, weil gegen Ende von 1645 Johann Ludwig Hallaicher als Münzmeiſter von Augsburg hieher berufen wurde. Seine Beſtallung iſt vom 20. Januar 1646. Keine einzige der hier geprägten vielen Gold- und Silbermünzen von 1646 bis 1667 haben Namensinitialen **); auch den Frankfurter Schaumünzen der nämlichen Periode, mit einer einzigen Ausnahme, mangeln dieſelben. Die Darſtellungen auf dieſen Medaillen ſind ſehr geſchmacklos, und ihre Ausarbeitung ſchlecht, wie aus den Abbildungen, die in Lersner I. Taf. 2, 4 und 7 veröffentlicht ſind, zu erſehen iſt. Die Stempel zu allen ſind dem Anſchein nach von der nämlichen Hand gefertigt, und haben gewöhnlich gleich den hieſigen Münzen dieſes Zeitabſchnittes einen Zweig mit drei kleinen Eicheln, welches Zeichen vielleicht zu dem Namen Hallaicher in Beziehung ſteht.

B B.

Die einzige Frankfurter Schaumünze, gefertiget zwiſchen 1646 und 1667, auf welcher ſich Namensinitialen befinden, iſt die geſchmackloſe Medaille mit der Jahreszahl 1652, welche Lersner I. Tafel 7. Fig. XIII

*) Sammlung berühmter Medailleurs, pag. 97.

**) Hallaichers Sohn, der die gleichen Vornamen ſeines Vaters hatte, war deſſen Nachfolger als Münzmeiſter 1657 bis 1668.

Digitized by Google

abbildete; es steht auf dem Revers unten neben dem Hallaicher'schen Zeichen der drei kleinen Eicheln B B; aber die Ergänzung der damit bezeichneten Worte ist mir unbekannt.

P.

Auf der Medaille, welche 1656 (außerhalb Frankfurt) auf den hier gebornen berühmten Maler Sandrart gefertigt wurde *), ist unter dem Kopf ein kleines P, welches ich als die Bezeichnung des Namens des in Dresden bis zum Jahr 1680 lebenden Medailleurs Pieler betrachte.

M. F.

Diese Namensinitialen des am 19. März 1669 als Münzmeister angestellten Michael Faber finden sich auf hier geprägten Thalern, halben Thalern und vielen kleinen Silbermünzen, und zwar bereits von 1667 an bis inclusive 1679. Kein von ihm gefertigter Stempel für eine Schaumünze ist mir bekannt.

Daß Philipp Heinrich Miller, Stempelschneider in Augsburg, die zweite Medaille zu Ehren des Frankfurter Sandrart im Jahr 1682 fertigte **), ist durch die Unterschrift auf derselben bezeugt.

I I F.

Von dem durch Bestallungsbrief am 3. December 1690 angestellten Münzmeister Johann Jeremias Freitag finden sich die Namensinitialen auf sehr vielen hiesigen Gold- und Silbermünzen und mehreren Medaillen gefertigt im Verlauf von mehr als dreißig Jahren ***). Auf mehreren Frankfurter Schaumünzen desselben Zeitabschnitts finden sich die Namensinitialen fremder Stempelschneider, nämlich:

E B.

Auf der Medaille zu Ehren des Schöffen von Klettenberg von 1696; diese Initialen entsprechen höchst wahrscheinlich dem Namen

*) Archiv, Heft VII. Taf. VI. Fig. 3.

**) Archiv, Heft VII. Taf, V. Fig. 8.

***) Vergl. Lersner Vol. II. p. 588 Tafel, u. Euler, Goldmünzen Taf. III. u. IV.

Digitized by Google

Ernſt Brabandt, nach Ammon (pag. 10 4) ein geſchickter Medaillenfertiger, der von 1692 bis 1705 für Braunſchweig-Lüneburg beſchäftigt war *).

I L.

Von dem in Heidelberg lebenden Churpfälziſchen Medailleur Johann Link iſt die von der Stadt Frankfurt zu Ehren Kaiſer Leopold I. im Jahr 1696 geprägte große Schaumünze, die in Lersner I. Taf. 7. Fig. XVII abgebildet iſt. Gleichfalls iſt von ihm die große Gedenkmedaille auf die furchtbare Feuersbrunſt von 1711.

C W.

Der zu Altenburg 1666 geborene bekannte Stempelſchneider Chriſtian Wermuth hat im Verlauf der Jahre 1698 bis 1718 mehre ſich auf Frankfurt beziehende Schaumünzen gefertigt, auf welchen ſeine beiden Namensinitialen.

Auf J. J. Freitag folgte bei deſſen Ableben der Münzwardein Hohleiſſen (geſtorben 1730), und dieſem Johann Daniel Kneller, der im Oktober 1738 Bathaſar Johannes Bengeradt zum Nachfolger hatte **); von letzterem allein finden ſich die Namens-Initialen

B I B

auf dem halben Ducaten von 1640, abgebildet durch Euler Taf. IV. No. 36.

Es iſt ſehr zweifelhaft, ob die in dem Zeitabſchnitt, während Kneller hier Münzmeiſter geweſen, gefertigten Frankfurter Familienmedaillen für Jacob Paſſavant (1733) und J. F. Lagiſſe (1738) hier gearbeitet wurden; ſie ſind ohne Initialen, und die Namen ihrer Stempelſchneider ſind unbekannt.

Œ, I L Œ.

In Nürnberg wurden durch den bekannten Künſtler Johann Leonhard Oerlein mehrere Medaillen für hieſige Familien und für

*) Als ich dieſe Medaille im vorigen Heft dieſes Archivs beſchrieb, glaubte ich in dem E B den ſeit 1675 angeſtellten Münzmeiſter Bengeradt zu erkennen; derſelbe hieß aber Wilhelm Bengeradt, und ſein ihm nach Lersner (II. pag 587) 1698 adjungirter Sohn hatte den Vornamen Servas, — Servatius.

**) Sein Vater war der frühere Münzwardein Servas Bengeradt, geſtorben 1726; B. J. Bengeradt ſtarb 1784, 75 Jahre alt.

Digitized by Google

die Stadt gefertigt, worauf theils nur die Initialen seines Namens, theils auch dessen Vornamen stehen; zu letzteren gehört die Medaille auf die silberne Hochzeit von J. G. Leerse von 1740; das einfache Œ ist auf derjenigen für Rudolph Passavant von 1747 und auf den Hubertsburger Frieden von 1763.

F K.

Nach den Acten im städtischen Archiv wurde der Frankfurter Ducaten-Stempel für die Krönung Kaiser Carl VII. 1742 in Braunschweig bei dem dortigen Münzmeister Engelhard Johann Krull bestellt und gefertigt, welcher auch seine Initialen auf den Stempel eingrub. (Euler Taf. IV. Fig. 37.) Die Angabe Schlickeysens (pag. 92), daß dieser Krull hier als Stempelschneider gearbeitet habe, ist irrig.

C S.

Es lebte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Frankfurt ein Stempelschneider Christian Lebrecht Schild, geboren 1711 zu Harburg in Schwaben *); er war ein getaufter Jude, der sich der reformirten Christgemeinde zugesellt hatte; dieses mochte der Grund gewesen sein, daß er keine städtische Anstellung erhielt; mit seinen Namens-Initialen kenne ich zwei Frankfurter Medaillen. Die eine ist auf die Wahl Carls VII. 1742, jedoch nur die Kehrseite ist von Schild, denn die Hauptseite ist mit den Initialen von Engelhard Krull. Die andere Schaumünze ist ohne Jahreszahl, hat auf dem Avers eine sehr ungenaue Ansicht der Stadt, mit der Ueberschrift Republica Francofurtana, und auf der Kehrseite drei emblematische weibliche Figuren **).

*) Hüsgen artistisches Magazin, pag. 330; er starb allhier 1751.

**) Schlickeysen, Erklärungen der Abkürzungen ꝛc., sagt pag. 149: I. C. S. Johann Christoph Schapp, Stempelschneider in Dietz und Frankfurt a. M. 1749 bis 1770. Mir ist kein für Frankfurt gearbeiteter Münzstempel dieses Schapp bekannt; Hüsgen, pag. 359, erwähnt eines Johann Heinrich Schöpp, von Nassau-Dietz, Pettschierstecher, in Diensten des Landgrafen Wilhelm von Cassel; er nahm, nach Hüsgen, 1760 daselbst seinen Abschied, kam nach Frankfurt, wo er seine Geschicklichkeit im Siegel- und Stempelschneiden bis an seinen 1773 erfolgten Tod gezeigt hat. — In keinem der Kirchenbücher auf der hiesigen Standesbuchführung fand ich irgend eine Erwähnung dieses Schöpp oder Schapp, so daß ich weder seinen richtigen Namen, noch genaues Todesjahr ermitteln konnte; vielleicht ist er gar nicht hier gestorben, denn Hüsgens Mittheilung ist unbestimmt.

Digitized by Google

S.

Es gibt eine ungemein seltene Medaille, zum Andenken an die Gründung der Freimaurer-Loge in Frankfurt im Jahr 1742; in dem Eingang des darauf abgebildeten Bienenkorbes ist der Name des Stempelschneiders durch ein S angegeben. Derselbe wurde in Mannheim gefertigt (G. Kloß Annalen der Loge zur Einigkeit in Frankfurt. pag. 7), und ist daher ohne Zweifel von dem daselbst lebenden Churpfälzischen Medailleur Wigand Schäffer gearbeitet.

Den Namen des Nürnberger Stempelschneiders Peter Paul Werner finden wir auf einer Frankfurter Familien-Medaille jenes Zeitabschnitts — die goldene Hochzeit von Rudolph Passavant — 1747.

I I E.

Auf dem Revers des hiesigen Ducaten von 1749 sind diese Initialen, dem Namen des Hanauer Stempelschneiders Johann Jacob Enke entsprechend. Die Jubelmedaille auf den Pfarrer Anton Mathieu vom Jahr 1765 besitzt sie gleichfalls auf der Hauptseite. In meiner Abhandlung über die hiesigen Familienmünzen (pag. 36) ergänzte ich dieselben durch den Namen des Schwabacher Stempelschneiders Johann Jacob Ebenauer, welches ein Irrthum ist. Ob das auf der Kehrseite dieser Medaille befindliche D den damals gleichfalls zu Hanau lebenden Stempelschneider Dowig andeuten soll, kann ich nicht entscheiden.

G C F.

Im Jahr 1758 wurde ein geringhaltiges 6 Albus-Stück in der Frankfurter Münze geprägt, das diese drei Initialen hat; diese Münzen kamen nie in Umlauf und wurden alle wieder eingeschmolzen. Nur die städtische und Fingersche Sammlung besitzt noch ein Exemplar. Ein anderes war einstens in der Gerning'schen Münzsammlung (Hüsgen pag. 623). Wer den schlechten Stempel dazu fertigte, ist mir unbekannt; vergebens forschte ich darnach in den beiden dicken Folianten auf der Stadtbibliothek, betitelt: Frankfurter Sammlung der Anordnungen des k. Reichs-

Digitized by Google

hofrath, wegen der Aufsicht über das Münzwesen auf den Frankfurtischen Messen 1760 *).

Die hiesige Münze war während einer Reihe von Jahren, von 1725 an, ziemlich unthätig; auch von dem 1761 ernannten Wardein Gottfried Mosengail ist kein Gepräge stock bekannt; erst von dem im folgenden Jahre bestallten Münzmeister, Johann Otto Trümmer, finden sich die Namensinitialen

O T und I O T

auf den städtischen ganzen und halben Thalern von 1762—64.

Trümmer wurde aus mir unbekannten Ursachen sehr bald entlassen und Georg Neumeister, Wardein in Würzburg, erhielt bereits 1763 eine Anstellung als hiesiger Wardein. Im October 1764 wurde Philipp Christian Bunsen, Münzmeister in Arolsen, in gleicher Eigenschaft anher berufen. Die Initialen ihrer Namen finden sich in verschiedenen Zusammenstellungen auf den hier in den Jahren 1764—1776 gefertigten Münzen, zuweilen mit einem beigefügten eingeklammerten F, (Abkürzung von Frankfurt); so stehet:

B N auf Münzen von 1776.

B (F) N auf welchen von 1764.

P B auf den städtischen Frohnzeichen von 1777.

P (F) B auf Hellern von 1782.

P C B auf Conventionsthalern von 1772.

G ✦ P C B ✦ N auf Münzen von 1766.

Nach Neumeisters Ableben ward Heinrich Hille **) 1777 Münzwardein, und Johann Georg Bunsen ersetzte 1790 seinen Vater als Münzmeister. Die 1791 geprägten halben Thaler haben die fünf Namensinitialen beider in folgender Ordnung:

H I G B H.

Auf den Thalern von 1793 und 1796 stehet:

H G B H.

---

*) Georg Göntgen, Kupferstecher aus Mainz, übersiedelte um jene Zeit hierher; vielleicht bezeichnen die Initialen Georg Göntgen fecit; jedenfalls wäre die Beifügung des letzten Wortes auf Münzen sehr ungewöhnlich, und ließe sich nur durch die Gewohnheit ihrer Anwendung bei Kupferstichen erklären.

**) Geboren zu Kleiner im Waldeckschen, gestorben allhier 1802.

Digitized by Google

Nachdem Johann Georg Hille*) im Jahr 1798 an die Stelle seines Vaters gekommen, beseitigten beide Münzbeamte die ihnen gemeinschaftlichen Namensinitialen, und wir finden daher auf den Thalern von 1808 und den Primatischen Ducaten von 1809**) nur

B H.

Als im Juli 1816 der Münzwardein Hille starb, blieb diese Stelle unbesetzt, und erst neun Jahre später ward der noch lebende Samuel Tomschütz aus Dresden als Münzmechanikus dem G. Bunsen adjungirt. Die Thätigkeit der Frankfurter Münze beschränkte sich bis zum Jahre 1825 auf das Anfertigen von Hellern, auf welchen Bunsen's Namensinitialen sind; später unterblieb das Prägen ganz. Nach Bunsens Ableben 1833 blieb seine Stelle unbesetzt. Die Münze ruhte, bis endlich in den Jahrgängen 1836 und 1837 wieder einige Heller geprägt wurden; sie sind mit Tomschütz Namensinitialen.

S T.

Bei der Eröffnung der neuen Münze im Jahr 1838 ward Friedrich Rößler aus Darmstadt als Münzwardein hierherberufen; auf den seitdem geprägten Geldstücken sind Initialen oder Namen von Münzbeamten und Stempelschneidern weggeblieben.

Nachfolgende Initialien vom Stempelschneider finden sich auf verschiedenen im Verlauf der letzten 80 Jahre für Frankfurt gearbeiteten Medaillen.

K und C H K.

Dieses bezeichnet den Graveur C. H. Küchler, nach Bruillot ein Niederländer, der später in England beschäftigt war. Sein ganzer Name steht auf der Frankfurter Jubelmedaille für Joh. Georg Schmidt von 1775 und derjenigen für die drei Geistlichen Amos, Mathieu und Schmidt vom gleichen Jahr. Ein einfaches K ist auf der Hauptseite des schönen hiesigen Conventionsthalers von 1776, und auf den beiden Preismedaillen der Zeichenacademie, sämmtlich von Küchler gefertigt.

---

*) Geboren dahier 1772 und gestorben 1816.

**) Durch ein Versehen ist bei der Abbildung und Beschreibung dieses Ducaten durch Euler (Archiv, Heft IV. pag. 48 und Taf. IV. No. 41.) R H statt B H angegeben.

Digitized by Google

L', L'AL, C C L'ALLEM.

Der hieſige Bürger Conrad Chriſtian L'Allemant war 1752 zu Hanau geboren *); von ihm ſind die Stempel zu Decken's und Brönner's Jubilarmedaillen (1807 und 1809) und die Militär-Verdienſt-Medaille des Fürſten Primas.

I L K.

Dieſe Initialen, welche ſich auf der kleinen Preismedaille der hieſigen Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte befinden, ſind diejenigen des Stempelſchneiders Johann Ludwig Köhler, der zu Kirchheim-Bolanden um's Jahr 1770 geboren, ſeine durch die Franzoſen 1795 geplünderte Vaterſtadt verließ, nach Neuſtadt a. d. H. überſiedelte, wo er bis zu ſeinem 1828 erfolgten Tode anſäſſig war.

L.

Die Jubilar-Medaille des Conſiſtorialrath Zeitmann vom Jahr 1809, auf deren Hauptſeite dieſe Initiale iſt, wurde von dem Mainzer Stempelſchneider, Lundenſchütz in Mainz gefertigt; dieſelbe wurde in der Münze zu Darmſtadt geprägt.

A & M.

Auf der Medaille zu Ehren von Nathan Mayer Rothſchild ſind dieſe Initialen, welche diejenigen der in Birmingham lebenden Stempelſchneider Allen und Moore ſind; dieſe Medaille iſt in England geprägt.

Die andern in der neuern Zeit für Frankfurt geprägten Medaillen haben den ganzen Namen ihrer Fertiger, oder ſind ganz ohne Abzeichen. Ich führe nachſtehend dieſe Namen auf, um das Verzeichniß der für Frankfurt beſchäftigten Medailleurs zu vervollſtändigen.

Der Schweizer Johann Heinrich Boltſchauſer arbeitete während ſeines Aufenthaltes in Mannheim die Medaillen auf Reimherr (1793), J. P. Bethmann (1793), J. G. Purmann (1806), J. W. Göthe (S. A.). Der Medailleur Reich in Fürth gravirte die Stempel zu den ſehr mittel-

*) Allhier geſtorben 1830.

Digitized by Google

mäßigen Gedenkmünzen: auf Blanchards Luftschifffahrt (1785), auf Frankfurts Eroberung durch Landgraf Wilhelm IX. (1792), auf die dem Fürsten Primas geleistete Huldigung Frankfurts (1807), die Primatischen Medaillen zur Auszeichnung an Gelehrte (1809) und für Wohlthätigkeitsspende bestimmte von 1810. Von Gottfried Loos in Berlin ist die Medaille mit dem Denkmal für die bei Frankfurt gefallenen Hessen (1792), auf die Hochzeit von C. Fellner (1802), auf die goldne Hochzeit von A. Gontard (1809) und die Medaille für die freiwilligen Frankfurter Krieger im Feldzug von 1814. — Anton Bovy in Genf fertigte zwei Medaillen mit Göthes Bildniß 1824 und 1831. Angelica Facius in Weimar die kleine Dienst-Jubelmedaille Göthes von 1825.

Von den an der G. Loos'schen Medaillen-Prägeanstalt in Berlin beschäftigten Künstlern: Franz Brandt von La Chaux de Fonds, Friedrich König von Berlin, Carl Pfeuffer von Suhl, Ludwig Held von Altenburg, Heinrich Gube von Breslau, wurden Stempel zu den Medaillen auf Göthe, Sömmerring, von Prints und J. Ph. Leerse gearbeitet. Konrad Lange in Wien fertigte (1844) die Gedenkmünze des Baron S. v. Rothschild; C. Zollmann in Wiesbaden diejenige für Benckard, Alexander Bernus, und zu Ehren des Reichsverwesers; auch sind von ihm die Medaillen auf die neue Synagoge, die Secularfeier der oberländischen Gemeinde, die Sitzungs-Anwesenheits-Zeichen der Bank und der Phönix-Gesellschaft, auf welchen keine Namensbezeichnungen stehen. Sebald in Augsburg gravirte die auf das Reichsparlament von 1848; Ludwig Cossa und Vittorio Nesti, beide in Mailand, die zwei Medaillen auf Mylius. Carl Vogt aus Berlin, die beiden kleineren für die Jubiläen von Prints und diejenige für F. Tiedemann; Lorenz in Hamburg die eine Medaille auf die constituirende Versammlung im Jahr 1848. August von Nordheim aus Thüringen endlich den Stempel der Hauptseite zu den neuen Thalern des Münzvereines von 1857, auf welchem keine Namensbezeichnung befindlich ist.

Digitized by Google

Das Grabmal

des

Grafen Günther von Schwarzburg

in der

Bartholomäuskirche zu Frankfurt.

Von

Senator Dr. Ufener.

Kaiser Ludwig der Baier war mit päbstlichem Bann belegt, und eine von Pabst Clemens im Jahr 1346 erneuert gegen denselben erlassene Bann-Bulle erklärte ihn zu jeder Handlung unfähig. Zugleich ermahnte der Pabst die Kurfürsten eine neue Wahl vorzunehmen, unter dem Anfügen, daß sie, durch Zögern, dem päbstlichen Stuhl nicht Anlaß geben sollten, sein altes Recht bei Bestellung eines Römischen Königs wieder auszuüben. Dies benützte dann eine, dem Kaiser feindliche Partei, nemlich die geistlichen Kurfürsten — nachdem man den, dem Kaiser gewogenen Kurfürsten von Mainz, Heinrich von Virneburg, abgesetzt und den, ihrer Ansicht geneigten zwanzigjährigen Gerlach, Grafen von Nassau an dessen Stelle gebracht hatte — sodann der König Johann von Böhmen und der Herzog Rudolf von Sachsen, sich in Rense — Frankfurt und Aachen blieben Ludwig treu — zu versammeln und am 10. Juli 1346 den Margrafen Karl von Mähren zum Römischen König zu wählen. Doch konnte dieser gegen Ludwig nicht aufkommen, bis letzterer am 11. October 1347 starb.

Aber auch jetzt gelangte Karl noch nicht zum ruhigen Besitz der Krone, da sich mehrere Fürsten, namentlich der entsetzte Erzbischof von Mainz und die Herzoge von Baiern und Sachsen Lauenburg wider-

Digitized by Google

ſetzten. Es kamen vielmehr am 1. Jenner 1349 gedachter Erzbiſchof von Mainz Heinrich von Virneburg — der, obwohl abgeſetzt, von einem großen Theil Deutſchlands als wahrer Erzbiſchof erkannt ward — ſodann die Kurfürſten Rudolph und Ruprecht Pfalzgrafen bei Rhein, Ludwig Markgraf zu Brandenburg und Erich Herzog von Sachſen in Frankfurt zuſammen und wählten, nach vergeblichen Unterhandlungen mit andern Fürſten, den Grafen Günther von Schwarzburg zum Römiſchen König. Ehe jedoch dieſer zur Anerkennung kam, machte König Karl ſich dem Pfalzgrafen Ruprecht durch den Vorſchlag geneigt, deſſen Tochter zu ehelichen, und dieſer verließ, ebenſo wie die jüngern Baieriſchen Herzoge die Parthie Günthers. Auch Ludwig von Brandenburg rieth zum Frieden. Günther, hiernach ziemlich von ſeinen Anhängern verlaſſen und lebensgefährlich erkrankt, fand ſich bewogen, ſeinen ohnehin zweifelhaften Anſprüchen auf Krone und Reich zu entſagen, und ſolche dem König Karl gegen Zahlung einer Summe von zwanzigtauſend Mark zu überlaſſen; ein Handel, der einen trüben Schatten auf den ſonſt ehrenhaften Ruf dieſes tapferen Mannes wirft.

Günther trat ſomit in ſeine frühere Stellung zurück, und war von da an nicht mehr befugt den Königsrang zu behaupten und den Titel zu führen. Daher nennt ihn denn auch König Karl in der am Dienstag vor Pfingſten (7. Mai) 1349 ausgeſtellten Urkunde, welche ihm obige Summe zuſichert:

„Den edlen Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn in
„Arnſtadt, unſern lieben getreuen, und daß er unſer Diener
„worden ꝛc. ꝛc.

ohne weitern Beiſatz. Auch die von Lersner in deſſen Chronik I^b 107 und die von Herrn Doctor Römer, in deſſen Schriftchen: die Wahl- und Krönungskirche ꝛc. ꝛc. S. 77 mitgetheilte, ehemals an dem Grabmal befindlich geweſene Inſchrift, bezeichnet ihn lediglich ebenſo:

„Dominus Güntherus Comes de
„Schwarzburg Dominus in Arnstede.

Das in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt dem (am 18. Juni 1349) Verſtorbenen errichtete Grabmal iſt ſonach nicht das Monument eines Römiſchen Königs, ſondern nur das eines Grafen von Schwarzburg. Aus dieſem Grund iſt auf dem Schild, auf welches ſich die linke Hand der Abbildung Günthers ſtützt, nicht das königliche Wappen, der

Digitized by Google

einfache Reichsadler, ſondern nur ſein Geſchlechtswappen: ein Leopard (Löwe) angedeutet. Auch umgeben ſolches nicht Zeichen der königlichen Würde, ſondern nur Wappen derjenigen ſeiner Freunde und Standesgenoſſen, die es errichten ließen. Die Anſicht, daß der Reichsadler und das Mainziſche Rad darunter befindlich ſeien, iſt überhaupt irrig, und ermangelt jeder Begründung, da es unangemeſſen ſein würde, dieſe mit den Wappen der Standesgenoſſen des Verſtorbenen und des niedern Adels zu vermiſchen, die ſich ungezweifelt an dem Grabmal befinden.

Es iſt hiernach nicht zu billigen, daß man bei der neuerdings vorgenommenen Auffriſchung des Monuments in einer über ſolchem angebrachten Inſchrift denſelben als Rex Romanorum bezeichnet.

Es iſt bekannt, daß dieſes Grabmal in der Mitte des Chors der Bartholomäuskirche errichtet war, und daß drei Wappen am Kopfende, und drei Wappen am Fußende, ſowie daß ſechs Wappen auf jeder Seite den Sockel bildeten, auf dem der Grabſtein, mit dem ganz geharniſchten Bilde Günthers ruhte. Ein hölzerner Deckel ſchützte daſſelbe, und auf den vier Ecken eines darüber gebreiteten Teppichs ſtanden große meſſingene Candelaber mit Wachskerzen. Bis zum Jahr 1743 ſtand es alſo unverrückt, wo es abgehoben und an der Seite des Chors, neben der Thüre zur Wahlcapelle aufgerichtet ward. Herr Dr. Römer a. a. O. S. 67 erwähnt der Veranlaſſung dieſer Verſetzung nicht, und bemerkte nur, daß man ſich in früheren Jahren einen ſolchen Akt der Impietät nicht erlaubt haben würde. Der Kirchenfabrik wird hierdurch ein ungegründeter Vorwurf gemacht. Warum wird nicht die Veranlaſſung, die dem Herrn Dr. Römer nicht unbekannt ſein kann, gerade zur Rechtfertigung der kirchlichen Baubehörde, offen dargelegt? Fand man vielleicht Anſtand ſolches in einem Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich gewidmeten Schriftchen zu ſagen?

„Ehe das Jahr 1743 zu Ende ging" erzählt Faber in der Beſchreibung von Frankfurt, Thl. 1. S. 245, „wurde daſſelbe auf Be„gehren Sr. Kaiſerlichen Majeſtät Karl VII., da Höchſtdieſelben „dem Prinzen Doria den Kardinalshut aufſetzten, in ſeiner beinahe „vierhundertjährigen Stellung geſtört, aus der Mitte des Chors um „Platz zu gewinnen weggewälzt, und neben dem Chor in der Mauer „aufgeſetzt."

Digitized by Google

Auch bei Hüschen artiſt. Magazin S. 510, und Kirchner Anſichten, Thl. 1. S. 82, iſt hierüber Belehrung zu finden.

Seit damalen litt das Monument keine Veränderung. Aber im Jahr 1856 gab die Herſtellung der Bartholomäuskirche den Herren Fürſten von Schwarzburg Veranlaſſung, auch das Grabmal ihres Ahnherrn, nach einer in dem Sondershauſiſchen Archive befindlichen im Jahre 1716 gefertigten Abbildung, hinſichtlich der Farben und Vergoldung erneuern zu laſſen. Ob die Herſtellung gelungen ſei, mag dahingeſtellt bleiben. Selbſt angenommen, dieſe Zeichnung ſei treu nach dem damaligen Zuſtand gefertigt, ſo beweiſt ſolche doch nichts für die urſprüngliche Beſchaffenheit, da nirgends Gewißheit vorliegt, daß es nicht ſchon früher anders bemalt war. Jedenfalls gewährt die Menge der angebrachten Vergoldungen und ſchreienden Farben einen unangenehmen Anblick und ſchwächt den Eindruck, den ein ſolches Denkmal machen ſoll, und den es vor ſeiner Herſtellung machte.

Nicht ohne Intereſſe iſt die Frage: Welchen Geſchlechtern gehören die Wappen, welche dieſes Grabmal umgeben? Herr Dr. Römer, der deſſen neue Ausſchmückung geleitet hat, hat dieſe Frage nicht erörtert, deren Beantwortung nachſtehend verſucht wird.

Fünf Jahrhunderte ſind ſeit damalen vorübergezogen, vieles iſt der Kenntniß entſchwunden, und ſchwer iſt es im Nebel der Vorzeit das Wahre mit Gewißheit zu finden, und dieſes ſichert dieſem Verſuch Nachſicht.

Als bekannt muß vorausgeſetzt werden, daß in ältern Zeiten die Glieder eines Geſchlechts öfters nach verſchiedenen Beſitzungen verſchiedene Wappen, theils hinſichtlich der Figuren, theils hinſichtlich der Farben, ja ſelbſt verſchiedene Namen führten.

Eſtor Anen-Probe 1750. Vorrede S. VIII und S. 442.

Reinhard kl. juriſt. Ausführungen 1745. Thl. 1 und 2. § 9. a 6. § 2.

Senckenberg medit. 1 § 4.

Hoffmeiſter, Entwickelung des heſſ. Geſammtwappens 1814. S. 1 ff.

Archiv für heſſ. Geſchichtskunde. Darmſtadt. Bd. 8. Heft 2. S. 217.

Heſſe Geſchichte des Schloſſes Rotenburg. Naumburg 1825. S. 9.

Stauf, Geſchichte der Herrſchaft Kirchheimbolanden. 1856.

Digitized by Google

Heſſiſche Denkwürdigkeiten von Juſti und Hartmann. Marburg 1791. Thl. 1. S. 17. Thl. 4b S. 422.

Einen merkwürdigen Beweis des Geſagten liefert das Bolandiſche Geſchlecht, wie nachſtehend bei Bezeichnung der Wappen vorkommen wird. Es kann ſonach die Färbung, welche die das Günthersche Monument umgebenden Wappen nach deſſen Herſtellung tragen — auch vorausgeſetzt, ſolche ſeien eine treue Nachbildung der im Jahr 1716 gemachten, im Sondershauſenſchen Archive befindlichen Abbildung — bei Beſtimmung der Wappen nicht maßgebend ſein, da die Richtigkeit dieſer Zeichnung nicht nachgewieſen, ohnehin aber wahrſcheinlich iſt, daß ſolches früher ſchon Herſtellungen erhalten hat; wie denn auch Herr Dr. Römer in den periodiſchen Blättern des Jahres 1856. No. 9 und 10 S. 313 ſelbſt angibt, daß die in Rudolſtadt, Sondershauſen und Arnſtadt befindlichen Abbildungen Günthers aus jüngerer Zeit herrühren, und nach Willkür gemalt ſeien. Hat man aber dieſe nach Willkür gemalt; wie viel mehr die Wappen.

Bei nachfolgendem Verſuch zur Beſtimmung der Wappen und deren Beſitzer iſt die bei Lersner Frankfurter Chronik. Thl. 1. B. II. S. 107 befindliche Abbildung des Grabmals und zwar in nachſtehender Folge zu Grunde gelegt, und die angeführten Schriften liefern den Beweis, daß die genannten Familien das bemerkte Wappen führten.

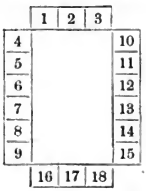

1) Das erſte Wappen: Ein zum Grimm geſchickter Leopard (Löwe), iſt jenes des Grafen Gerhard von Schwarzburg, Bruders des Verſtorbenen.

2) Das zweite: Ein Adler, iſt das Wappen der rheiniſchen Adels-Familie: Köth von Wanſcheid. Vgl. Humbracht: die höchſte Zierde Deutſchlands. Tafel 53.

3) Das dritte Wappen: Ein Rad, gehört den Dynaſten von

Bolanden, welche bekanntlich das Kaiserliche Truchseßamt bekleideten. Vgl. Stauf l. c. 125 tab IX. Es lebten damalen Otto II. und Philipp (Truchseß).

4) Das vierte Wappen: Ein Schach, ist jenes der Grafen von Hohnstein, der Schwäger Günthers, welcher mit deren Schwester Elisabeth vermählt war. Vgl. Hübner ad vocem Schwarzburg. Es lebten damalen Heinrich Probst zu Nordhausen, Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich. Günther hatte solche zu Vormündern seiner minderjährigen Kinder ernannt. Lersner Chronik. Thl. 1. S. 74.

5) Das fünfte Wappen: Vier und drei Steine (Schindel), ist das Wappen der Dynasten von Limburg. Vgl. Winkelmann, Beschreibung von Hessen. Bd. 1. S. 135. Dillich, hess. Chronik. Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runkel, Mannheim 1775. tab IV und V.

6) Das sechste Wappen: Ein in die Länge getheilter Schild, ist das der Rau- und Wildgrafen von Neuen Baumburg, vgl. Senckenberg selecta 1. Dieselben waren bekanntlich eine Linie der Dynasten von Bolanden. Damalen lebte Philipp I. Vgl. Stauf a. a. O.

7) Das siebente Wappen: Ein zwerchgetheilter Schild ist das Wappen der Dynasten von Falkenstein Münzenberg. Sie bekleideten das Reichserb-Kämmeramt. Damalen lebte Philipp I. Vgl. Archiv für hess. Gesch. Bd. 4. Heft 3.

8) Das achte Wappen: Zwei senkrechte Pfähle, gehört den Dynasten von Wittgenstein. Vgl. Fischer l. cit.

9) Das neunte Wappen: Ein zum Grimm geschickter Löwe (Leopard), ist das Wappen der Wild- und Raugrafen von Altenbaumburg, einer Linie der Dynasten von Bolanden. Vgl. Senckenberg med. 1. Stauf a. a. O. Zur Zeit des Ablebens Günthers lebte Ruprecht II.

10) Das zehnte Wappen: Zwei Zwerchbalken, ist jenes der Dynasten von Isenburg.

11) Das elfte ist das bekannte Wappen der Ritter von Sachsenhausen.

12) Das zwölfte Wappen: Zwei helle und zwei dunkle Zwerchbalken, ist jenes der Dynasten von Breuberg. Vgl. Hübner ad Erbach.

Digitized by Google

13) Das dreizehnte Wappen: Ein zum Grimm geſchickter Löwe, iſt das der Grafen von Gleichen in Thüringen. Vgl. Eſtor a. a. O.

14) Das vierzehnte Wappen: Zwei gegen einander gewendete Fiſche, iſt jenes der Dynaſten von Wernigerode. Vgl. Hübner ad Stollberg.

15) Das fünfzehnte Wappen: Zwei ſenkrechte Pfähle, gehört den Dynaſten von Runkel. Vgl. Fiſcher l. c. Hübner ad Wied.

16) Das ſechzehnte Wappen: Ein Rad, iſt jenes der Dynaſten von Hohenfels aus dem Hauſe Bolanden. Damalen lebte Conrad von Hohenfels Herr zu Reipoldskirchen. Vgl. Stauf l. c. S. 427.

17) Das ſiebenzehnte Wappen: Ein Adler, iſt das der Dynaſten von Leiningen. Vgl. Senckenberg med. p. III med. 4.

18) Das achtzehnte Wappen: Ein zum Grimm geſchickter Löwe, iſt jenes der Weiße von Fauerbach. Vgl. Winkelmann l. c. S. 102. Damalen lebte Eberhard Weis von Fauerbach, Burggraf zu Friedberg und Günther befreundet.

Nach Vorſtehendem darf man wohl annehmen, daß diejenigen, deren Wappen das Grabmal umgeben und ihm in ſeiner urſprünglichen Stellung zum Sockel dienten, es auf ihre Koſten errichten ließen. Auf Veranlaſſung und alleinige Koſten der Schwarzburger ward es jedenfalls nicht errichtet, da im letzteren Fall, nach hergebrachter Sitte, nur Wappen der Verwandten und nicht jene fremder Familien es umgeben würden.

Nun noch Einiges über die auf dem Monument ſelbſt befindliche Inſchrift. Herr Dr. Römer gibt in ſeiner Schrift: „Die Wahl und Krönungskirche“ S. 68 an:

> „Das Denkmal war urſprünglich mit Wachsfarben (en-
> „kauſtiſch) bemalt; durch die Länge der Zeit war die weiße
> „Farbe in braun übergegangen, und die ſchwarzen Buch-
> „ſtaben daher ſehr ſchwer zu erkennen. Statt daß nun die
> „Gelehrten die Schrift mit Vorſicht unterſucht hätten, woll-
> „ten ſie durch Seifenwaſſer den Schmutz entfernen, welches
> „zwar den Schmutz wegnahm, aber auch die Farbe auf-
> „löſte. Hierdurch, ſowie durch Abreibung wurde die Schrift
> „völlig zerſtört.“

Woher weiß Herr Dr. Römer dieſes Alles? Am Ende muß er auf

Digitized by Google

S. 69 selbst gestehen, daß die, unter seiner Leitung geschehene Restauration der Schrift, wenigstens hinsichtlich des Charakters der Buchstaben, eine falsche sei.

Die Inschrift wird, mit wenigen Abweichungen, ziemlich allgemein also gelesen:

Falsch Untruwe schande tzymt.
Des stede truwe Schaden nymt.
Untruwe nam Gewinnes Hort.
Untruwe falsch mit Giftes Wort.

Melisantes (Gregori) in dem: Erneuertes Alterthum. Frkf. 1721. führt die letzte Zeile also an:

„An treu fal ich mit Giftes Mord."

und eine Dame, die im März 1857 nach Herstellung des Monuments mit nicht gewöhnlicher Fertigkeit die Inschrift las, las die letzte Zeile also:

„Untreu ist falsch mit gegeben Wort."

Indessen möchte wohl die erste Lesart die richtige sein. Der Sinn der zwei ersten Zeilen ist deutlich; auch die dritte ist, im Zusammenhalt mit den beiden vordern, verständlich und bezeichnet, daß Untreue den Hauptgewinn zieht, Hort in der Bedeutung als Schatz (z. B. der Niebelungen Hort) genommen. Schwieriger scheint die Erklärung der letzten Zeile. Bekannt ist es, daß diese und namentlich das zweitletzte Wort: Giftes zu dem grundlosen Gerücht Anlaß gegeben hat, Günther sei vergiftet worden. Mir scheint diese Zeile anzudeuten: Untreue sucht ihren Zweck durch falsche und giftige Worte zu erreichen. Eine andere Erklärung des Wortes: Gift mit Gabe (es kommt in diesem Sinn z. B. in Mitgift ꝛc. vor) würde den Sinn herstellen: Untreue sucht ihren Zweck durch falsch gegebene Worte zu erreichen, oder wortgetreuer, Untreue ist falsch mit giftigen (gegebenen) Worten.

Ohne Zweifel war dies der Wahlspruch des ritterlichen Günthers, und steht ganz ohne Bezug auf seine politische Lage auf dem Sarkophag, da man es wohl nicht wagen durfte, die angesehensten und mächtigsten Fürsten, welche, früher Anhänger Günthers, ihn verließen und somit zur Entsagung auf die deutsche Krone bewogen, auf einem unter ihren Augen errichteten öffentlichen Denkmal der Untreue, oder gar den obsiegenden König einer Vergiftung zu beschuldigen.

Digitized by Google

Schloß Hagen

im Bannforst Dreieich*).

Von

Dr. Venkard.

Auf einer lichten, grünen Matte, mitten in dem Dickicht des Dreieicherhayns, etwa dritthalb Stunden von Frankfurt, liegt das Städtchen Hayn und an der Seite deſſelben ſpiegeln ſich in einem Teiche die Ruinen des alten Schloſſes gleichen Namens, im Alterthum „Hagen" genannt. Das Städtchen iſt wohl eines der kleinſten in Deutſchland, denn es beſteht nur aus einer einzigen, kurzen Straße, iſt aber mit Mauern und Thoren umgeben und zählt etwa 900 Seelen. Der Weg von Frankfurt dahin führt durch die ſchattigen Gänge des majeſtätiſchen Königsforſtes und es wird den Leſer nicht reuen, dieſen Pfad mit uns zu wandeln, denn er geleitet uns zu einem Orte ländlicher Stille, welcher zur Ruhe uns winkt von manchem beſchwerlichen Schritte, den wir ſonſt ſchon gethan haben mögen, und der anſtatt der vielen düſteren Schauſtücke, welche Leben und Geſchichte uns zeigen, ein Bild idylliſchen Friedens bietet, welches ganz dazu geſchaffen iſt, die Seele zu erquicken und ihr wohlzuthun. Ja, ein Schauplatz gemüthlichen Stilllebens iſt dieſer Ort in allen Beziehungen und ſelbſt die vor uns

*) Buri behauptete Vorrechte der alten Bannforſte u. ſ. w. Offenbach 1744 und Wenk, heſſiſche Landesgeſchichte Bd. 1. S. 271. folg. Scriba, Regeſten des Großherzogthums Heſſen, Abth. I.

Digitized by Google

ſtehenden Ruinen, welche noch vor fünfzig Jahren viel umfangreicher und dunkler, mit ihren ſchwarzen Mauern und Gewölben wohl geeignet waren, trübe Empfindungen zu erregen, ſelbſt dieſe Trümmer hat die geſchäftige Zeit unſerer Tage jetzt dermaßen gelichtet und aufgeräumt, daß dieſe Stelle in maleriſcher Hinſicht zwar nicht gewonnen hat, wohl aber heller und freundlicher geworden iſt, als ſonſt. Denn der Graben, welcher das Schloß von dem Städtchen trennte, iſt nun meiſt zugeſchüttet und ausgeglichen und von dem Mauerwerk iſt nur ſo viel übrig geblieben, daß nach dem Städtchen zu noch einige ſteinerne Gibel ſtehen, während von der Außenſeite her und dem Teiche entlang ein Stück der Ringmauer und die Reſte eines gewaltigen, viereckigen Thurms immer noch einen ſehr maleriſchen Anblick gewähren. Was ſind das nun aber für Trümmer, die hier, in des Waldes tiefſten Gründen, wo nur der Ton des Jagdhorns die lautloſe Stille zuweilen unterbricht, vor unſeren Blicken aufſteigen? Wer hat dieſes mächtige Bauwerk errichtet, zu Schutz und Trutz, an dieſer Stätte des Friedens? Aber dieſe Fragen, welche in dem Wald verhallen, gibt uns das Echo ſpottend zurück, denn von den Leuten, die hier wohnen, iſt Niemand, der uns Kunde gäbe, wer einſt hier gehauſt, und ſelbſt wenn wir bei den alten Weiſen und Geſchichtskundigen nach dem Erbauer dieſer Veſte forſchen, vernehmen wir etwas Beſtimmtes darüber nicht. Zwar fehlt es nicht an Kennern des Alterthums, welche uns ſagen, daß die Römer einſt einen Bau hier aufgeführt, allein wenn wir uns darüber näher erkundigen, ſo hören wir keinen andern Beweis, als daß man in dem viereckigen Thurme einen römiſchen Grabſtein in der Mauer gefunden! Als ob nicht jeder Blick auf dieſe Baureſte uns überzeugte, daß wir hier die Ruinen eines alten deutſchen Schloſſes des Mittelalters vor uns haben, zu welchem ein römiſches Todtenmal *), das man hier oder ſonſt wo ausgegraben, eben ſo gut als Mauerſtein benutzt werden konnte, wie jedes andere Baumaterial! Wohl aber können wir hier, ſo wie bei vielen andern geſchichtlichen Gegenſtänden, der Wahrheit nahe kommen, wenn wir uns mit Ver-

*) S. die Beſchreibung deſſelben bei Winkelmann. Beſchr u Geſch v. Heſſen Th. 2. Cap. 2. S. 112. und die Nachricht darüber in der Merianiſchen Topographie von Heſſen S. 84.

Digitized by Google

muthungen begnügen, welche an Gewißheit gränzen. Bekannt iſt's aber, daß im Alterthume der große Wald, welcher ſich von Stockſtadt am Main bis zu dem Orte gleichen Namens am Rheine erſtreckte, wenn auch vielleicht nicht ganz, doch gewiß größtentheils den deutſchen Frankenkönigen gehörte und daß ſchon Karl der Große, daß Ludwig der Fromme*) und viele ihrer Nachfolger hier die Freuden der Jagd genoſſen, kann nicht bezweifelt werden. Zur Aufſicht und Verwaltung dieſes großen Forſtes aber, ſowie beſonders zur Hegung des Wildbannes, war ein königlicher Beamter nöthig, der übrigens bei manchen ſeiner Dienſtverrichtungen an die Mitwirkung des Schultheißen zu Frankfurt gebunden war. So finden wir es wenigſtens ſchon in den folgenden Jahrhunderten und im lehnbaren Beſitz dieſes Reichsforſtmeiſteramts erſcheint im 12ten Jahrhundert die Familie von Hagen, (vom Hayn, vom Walde), welche in dieſer Eigenſchaft in dem nämlichen Schloſſe ihren Sitz hat, von welchem wir eben reden. Sonach können wir es alſo als gewiß betrachten, daß dieſe Veſte von irgend einem alten deutſchen Könige oder Kaiſer (wie die Sage will, ſchon von Karl dem Großen) gebaut und als ein Lehen dem mit dem Wildbann betrauten Beamten zur Wohnung angewieſen worden. Zum erſtenmale aber tritt dieſe Burg (munimentum wird ſie von Lambert von Aſchaffenburg genannt) in den Jahren 1075 und 1076 hervor. In dem erſtgedachten Jahre ſtand der deutſche König und nachherige Kaiſer Heinrich IV. auf dem Gipfel ſeiner Macht, denn damals hatte er in der blutigen Schlacht an der Unſtrut die Sachſen niedergeworfen, die gewaltig gegen ihn aufgeſtanden waren und die bedeutendſten ſächſiſchen und thüringiſchen Häuptlinge waren genöthigt worden, für ihre künftige Treue ihm Geißeln zu ſtellen. Aber ſein Glücksſtern, welcher ſo hoch zu ſtehen ſchien, ſank bald herab und fiel tief. Denn grade die Art und Weiſe, wie Heinrich nach dem Siege verfuhr, häufte den Zunder neuen Aufruhrs, der Bannſtrahl, welchen Gregor VII. geſchleudert, zündete, faſt das ganze Reich ſtand gegen Heinrich auf, ſelbſt der Erzbiſchof von Mainz fiel von ihm ab und von allen Seiten zogen gegen das Ende des Jahres 1076 die Fürſten und Großen

*) Vita Ludovici (ad a 829 u. 837) cit. bei Buri a. a. O. oder eigentlich in der von demſelben eingefügten Abhandlung von Kopp. S. 21.

Digitized by Google

der Provinzen, besonders aus Baiern, Sachsen und Schwaben nach Tribur, wo sie ihren König zwangen, den schimpflichen Gang nach Canossa zu thun, wie Jedermann weiß. In diesen Zeitpunkt nun, wie der allgemeine Aufruhr gegen Heinrich sich vorbereitete, etwa in der Mitte des Jahres 1076, fällt die Geschichte, von welcher das Schloß im Dreieicherhayn der Schauplatz ist. Laßt sie uns von dem Chronisten Lambert selber hören, dem ausgezeichnetsten Geschichtschreiber dieser Zeit, dessen Worte in möglichst getreuer Uebertragung wir hier wiedergeben wollen:

„Durch eine wunderbare Fügung und damit nichts mehr verhindere, was im Werke war, geschah es denn auch in ganz unerwarteter Weise, daß die Geiseln, welche der König im vorigen Jahr von einigen Fürsten als Pfänder ihrer Treue erhalten, Denjenigen, welche sie gestellt hatten, plötzlich wieder zurückgegeben wurden . . . . . Uto's, des Markgrafen Sohn und ein Sohn Adelen's, der Wittwe des Markgrafen Dedi, beide noch zarten Alters und kleine Knaben, weit noch unter den Jahren der Mündigkeit, welche in der Veste eines gewissen Eberhard, eines königlichen Ministerialen, bewacht wurden, führten eine That aus, welche als ein Zeugniß ihres adelichen Gemüths dem Andenken der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdient. Aus Rücksicht für ihre erlauchte Herkunft, oder aus Mitleid für ihre Jugend, hatte der König dem Eberhard befohlen, sie mit der größten Milde zu behandeln und ihnen Spiel und Kurzweil mit andern Kindern ihres Alters zu erlauben, damit sie weder in träger Ruhe, noch auch durch den Widerwillen gegen das Joch der Gefangenschaft sich abzehren möchten. Um die nämliche Vergünstigung bewarben sich auch ihre Eltern durch Geschenke an ihre Wächter und so that auch Eberhard, was von ihm verlangt worden. Er ließ sie im Innern und außerhalb der Burg nach ihrem Belieben spielen, ohne Verdacht, welchen das unbefangene und arglose kindliche Alter derselben gar nicht aufkommen ließ, und manchmal, wenn er in den benachbarten Wald auf die Jagd sich begab, ließ er sie, obgleich sie noch wenig geschickt dazu waren, auch Pferde besteigen und mitreiten, damit ihre von Schmerz und langer Weile niedergedrückten Gemüther sich aufheitern möchten. Da er Dieß öfters that, so erzeugte die Gewohnheit Zutrauen bei den Wächtern und das Zutrauen wurde zur Sicherheit, so daß die Zügel einer strengen Auf-

Digitized by Google

ſicht täglich ſchlaffer wurden, aller Argwohn wegfiel und ſie, ohne daß ſie zu fragen brauchten, thun und treiben konnten, was ſie wollten. Daher begannen ſie, wann und wo ſie konnten, ſich zu beſprechen, ihrer Heimath und ihrer Eltern zu gedenken, die Beſchwerden der Entfernung zu beklagen und ſich wechſelſeitig anzufeuern, zu ihrer Rettung mit Hülfe Gottes Etwas zu wagen. Wie nun eines Tags Eberhard, wie er gewohnt war, ſie wieder mit auf die Jagd genommen und bei der Verfolgung des Wildes, wie Dieß zu geſchehen pflegt, Alle voll Eifer und unter regelloſem Geſchrei ſich zerſtreut hatten, der Eine hier, der Andere dorthin lief, die Knaben aber ſich allein ſahen und kein Wächter mehr da war, indem Alle, die mitgegangen, blos auf das Waidwerk erpicht, alles Andere vergeſſen hatten, da gaben ſie, geſagt, gethan, ihren Pferden die Spornen aus Leibeskräften und ſprengten durch das Dickicht des Waldes über Stock und Stein, über Berg und Thal, uneingedenk ihrer Gefahr, oder dieſelbe verachtend, ohne zu wiſſen, wohin und der Gegend unkundig, mit verhängten Zügeln, wohin ihre Roſſe ſie trugen, Hals über Kopf davon. Schnell iſt der Wald durchritten und ſie gelangen an den Mainfluß, wo ſie einen Fiſcher finden, der in ſeinem Nachen ſeinem Gewerk obliegt, bitten ihn, ſie nach Mainz zu fahren und bieten ihm, da ſie etwas Anderes nicht haben, ihre Oberkleider zum Lohne. Der Fiſcher, von der Belohnung gelockt, oder auch vom Mitleid bewogen, (denn daß ſie in Gefahr ſchwebten, verriethen ihm ihre zitternden Glieder und ihr ſonſtiges Benehmen), nahm ſie gütig in ſeinen Kahn, bedeckte ſie mit ſeinem Handwerksgeräthe, welches er bei ſich hatte, damit ſie von ihren Verfolgern nicht etwa erkannt werden möchten, und fuhr ſie nach Mainz. Die Pferde aber, die über den Fluß geſetzt, liefen in wunderbarer Weiſe auf dem andern Ufer in mäßigem Schritt neben dem Schiffe her, indem ſie mit demſelben zugleich gingen und, wenn es einhielt, ebenfalls Stand machten, ſo daß man hätte glauben ſollen, es ſeyen menſchliche Seelen in den Thieren. In Mainz angelangt, nehmen ſie ihre Pferde wieder an ſich, ſchleichen ſich dann heimlich in ein, in der Nachbarſchaft des Ufers gelegenes Haus und bitten den Herrn deſſelben, um Gottes willen ſie Niemand zu verrathen, ſie ſeyen nahe Geſippte des Erzbiſchofs, der gleich ihren übrigen Verwandten, welche unter den Reichsfürſten durch Würde und Vermögen hervorragten, ihn gebührend belohnen würde,

Digitized by Google

wenn er ſie unverletzt und treulich demſelben zuführen werde. Allein es dauerte nicht lange, ſo war Eberhard da, tobend und knirſchend vor Ungeduld des Schmerzes und da er richtige Nachricht bekommen, wo die Knaben hin ſeyen, ſo begann er, aus Leibeskräften das Haus zu beſtürmen, verſuchte die Thüren zu erbrechen und drohte das Gebäude anzuzünden, wenn ihm die Geiſeln des Königs nicht alſobald herausgegeben würden. Nun läuft die Bürgerſchaft zuſammen, um zu ſehen, was vorgeht, und es entſteht ein verwirrtes und wildes Partheygeſchrei unter dem lärmenden Haufen. Da aber der Mainzer Erzbiſchof von dem Auflauf in der Stadt Kunde erhielt, ſo ſchickte er ſogleich den Grafen von Lützelburg, welcher ſich gerade bei ihm befand, mit Bewaffneten zur Stelle und dieſer trieb dann den Eberhard, welcher abſcheulich wüthete und gegen Alle, die ihm widerſtanden, mit Gewalt oder Drohungen vorſchritt, von dem Angriffe auf das Haus mit Schimpf zurück. Der Erzbiſchof aber, erfreut, die Sache der Fürſten, welche für das gemeine Wohl die Waffen zu ergreifen im Begriff ſtanden, von dieſer Seite her von Hinderniß befreit zu haben, ſchickte die Knaben, jeden ſeinen Angehörigen, ſo ſchnell als möglich zu, damit ihnen nicht etwa bei ihrem Abgang aufgelauert werden möchte *)."

Dieß iſt die Geſchichte, bei welcher Schloß Hagen zum erſtenmale aus dem Dunkel der Zeiten ſich erhebt. Denn daß dieſe Burg und keine andere die Veſte Eberhards geweſen, ergibt ſich nicht nur aus den Angaben, welche der Annaliſt bezüglich der Lokalitäten macht, ſondern ein Eberhard, der ohne Zweifel der nämliche iſt, wird auch in etwas ſpätern Documenten ausdrücklich mit dem Beinamen „von Hagen" erwähnt **) und dieſer Mann iſt auch der bekannte Stammvater aller Herrn von Hagen, die ſpäter hier wohnten. In der Geſchichte wird ſeiner noch mehrfach gedacht, immer erſcheint er als ein treuer Anhänger Heinrichs IV. und ſeines Hauſes. Mit ſeinem königlichen Herrn traf ihn, ſo wie andere Vertraute und Günſtlinge deſſelben, der Bannfluch Gregors und er gehörte mit Ulrich von Koſtheim und Andern zu Denjenigen, von welchen Heinrich zu Oppenheim ſich trennen mußte, wie

*) Lamberti Annales. Handausgabe von Pertz. Pag. 241 seq.

**) S. die Nachweiſungen, welche bei Wenk a. a. O. Th. 1. S. 273, Note d citirt ſind.

Digitized by Google

die zu Tribur verſammelten Fürſten und die päpſtlichen Legaten es verlangt hatten *). Wie aber Heinrich IV. mit dem Papſte abermals brach, finden wir auch ſeinen Vertrauten Eberhard wieder bei ihm **). Daß er einen Sohn hatte, welcher Konrad hieß, ergibt ſich aus den ſchon erwähnten Nachrichten, welche bei Wenk citirt ſind und beide, der Vater ſowohl wie der Sohn, ſtanden auch bei Heinrich V. in Gunſt, wie aus den nämlichen Documenten zu ſchließen. Was aber erwähnten Konrad von Hagen betrifft, ſo ſagt Heinrichs V. Nachfolger, Lothar von Sachſen, in einem Diplome vom Jahre 1128 von ihm ausdrücklich, daß derſelbe den Bann des Königsforſtes Dreieich von ihm zu Lehn trage ***), woraus nicht ohne Grund zu ſchließen, daß auch bereits Eberhard das Amt eines Reichsvogtes im Walde Dreieich bekleidet habe und ſein Enkel Kuno erſcheint im J. 1068 auch mit dem Titel eines Reichskämmerers †). Damals war die Familie von Hagen bereits zu großem Reichthum und Güterbeſitz gelangt, was bei den vielen Vortheilen, welche ihr einträgliches Forſtamt und die Voigtei zu Tribur ihnen gewährte, bei der Gunſt, die ſie von Seiten der Reichsoberhäupter genoß und bei ſonſtigen Glücksfällen, zu welchen insbeſondere die Heirath mit einer reichen Erbin von Arnsburg in der Wetterau und auch die eheliche Verbindung mit einer Gräfin von Rüring gehörte, durchaus nicht zu verwundern iſt. Schon Eberhard's Sohn, Konrad, hatte „den Münzenberg" von der Abtei Fuld eingetauſcht ††) und Konrads Sohn Kuno nannte ſich, wie alle ſeine Nachfolger, bereits nach dem letztgedachten Orte, wo er, oder vielleicht ſchon ſein Vater, jenes mächtige Schloß errichtete, welches noch in ſeinen Trümmern einen höchſt impoſanten Anblick gewährt und romaniſche Baureſte in ſich ſchließt, die von dem erſtern Gründer deſſelben wohl noch herrühren können. Auch zu Arnsburg, in der Nähe von Münzenberg, beſaß die Familie ein Schloß, denn Kuno's Vater Konrad nannte ſich von Hagen und Arnsburg. Kuno ſelbſt aber verwandelte dieſen letzte-

*) Lambert. l. c. pag. 248.

**) Lambert. l. c. pag. 265.

***) Böhmer reg. reg. imp. ad a. 1128 Urkundenbuch bei Buri No. 2.

†) S. d. Urkunde K. Friedrichs I. bei Böhmer l. c. num. 2529, abgedruckt bei Schannat. Vindem. II. 116, wo Kuno ſich unter den Zeugen befindet.

††) Gudenus cod. dipl. III. pag. 1092 citirt bei Wenk a. a. O.

Digitized by Google

ren Ort in ein Kloſter und wurde ſo der Stifter deſſelben, worauf er und ſeine Nachkommen nur noch den Namen von Münzenberg führten. Seit dieſer Zeit wohnten ſie auch ohne Zweifel an dieſem letzteren Ort, ſo daß Schloß Hagen nur noch zeitweiſe ihnen zum Aufenthalt diente, während als gewöhnlicher Bewohner deſſelben der von ihnen angeſtellte Oberförſter oder Forſtmeiſter anzuſehen, unter welchem dann wieder andere Beamten ſtanden, wenn nicht etwa, wie ſehr wahrſcheinlich iſt, eine jüngere Linie des Hagen'ſchen Geſchlechts noch einige Zeit lang hier gehauſt hat *). Uebrigens gebar dieſes Haus noch manchen Mann, welchen die Geſchichte der Erwähnung werth gehalten. Im Jahre 1255 aber ſtarb der Mannsſtamm von Hagen-Münzenberg mit Ulrich II. bekanntlich aus und den größten Theil ſeines Nachlaſſes überkam der Gemahl ſeiner älteſten (vollbürtigen) Schweſter, Philipp von Bolanden, der ſich nach einem, am Donnersberg gelegenen Schloſſe „von Falkenſtein" nannte, denn Philipp wußte die meiſten anderen Miterben abzufinden. Die Geſchichte dieſes Erbfalls aber, ſowie diejenige des Hauſes Falkenſtein wird der Leſer hier nicht erwarten. Das Hauptſächlichſte darüber kann man bei Uſener, die Ritterburgen u. ſ. w. S. 40, Ausführliches aber in Wenk's heſſiſcher Landesgeſchichte, und in anderen Büchern finden und wir führen nur an, daß auch Schloß Hagen und das dabei liegende Oertchen, jedoch nur zu fünf Sechstheilen, an Falkenſtein kam, während ein Sechstheil an einen anderen Miterben, den Grafen Reinhard von Hanau, oder eigentlich an deſſen Gemahlin fiel. Von nun an erſcheinen denn auch die Herren von Falkenſtein als Vögte im Reichs- und Königsforſt Dreieich und als Reichskämmerer. In einer Urkunde König Ludwigs des Baiers vom Jahre 1317 wird ein jüngerer Philipp von Falkenſtein mit dem erſtgedachten Amte betraut und nach einem Weisthum (d. h. nach einem, nach mündlicher Ueberlieferung aufgeſchriebenen Gewohnheitsrecht) vom Jahre 1338 hat der Faut von Münzenberg (welches ebenfalls zu fünf Sechstheilen an die Falkenſteiner übergegangen) den Wildbann im Dreieich zu Lehn. Gedachtes Weisthum, welches in Gegenwart Kaiſer Ludwigs abgefaßt und von ihm genehmigt wurde und das bei Buri, in ſeinem Werke über den Bannforſt Dreieich, Urkunde 3 S. 3—6 abgedruckt iſt, ent-

*) Wenk a. a. O. Th. 1. S. 288 folg.

Digitized by Google

hält mancherlei interessante Bestimmungen. So heißt es z. B. daselbst, daß in jedem Sadelhof, d. h. auf jedem herrschaftlichen Hofe, der zu einer, im Wildbannsbezirk befindlichen Wildhube gehört, „eyn Buwhof, eyn Backhuß, eyn Schure und eyn Hundhuß" sein soll, damit „wenn eyn Kaiser queme und darin rowen, (d. h. ruhen) und essen wulde", er dieß thun könne und „soll man ym geben eyn weiß Stroh" u. s. w. So sollen dann auch im Schloß Hagen für die kaiserlichen Jagden die Hunde aufbewahrt worden seyn, weßhalb noch zu Buri's Zeit das Städtchen Hayn von dem Volke der kaiserliche Hundsstall genannt wurde. Uebrigens erlosch im Jahre 1418 das Falkenstein'sche Geschlecht ebenfalls und unter den zahlreichen Erben dieser wohlhabenden und mächtigen Familie trat auch Graf Diether von Isenburg auf, welcher an eine der Erbberechtigten, nämlich an Elisabeth von Solms, vermählt war. Nach manchen Verhandlungen, welche aus Lünig's Reichsarchiv (Sp. secul. t. II.) zu ersehen, brachten nun die Isenburger im Laufe des 15. Jahrhunders den ganzen zu diesem Schlosse gehörenden Ländertheil an sich und traten auch in die Falkenstein'schen fünf Sechstel an der Burg und dem Städtchen Hayn. Ob Glieder dieses Hauses in gedachter Veste je einen festen Aufenthalt genommen, wollen wir nicht untersuchen und nicht behaupten. In einem zweiherrischen Hause werden sie ihren dauernden Wohnsitz nicht gern aufgeschlagen haben, denn ein Sechstheil gehörte fortdauernd Hanau-Münzenberg *), und überdieß sehen wir die Grafen von Isenburg im 16ten Jahrhundert stattliche Schlösser zu Offenbach, Kelsterbach und auf der Ronneburg errichten. Hagen blieb also auch jetzt blos Beamtenhaus. Bekannt sind die vielen Streitigkeiten, welche die Grafen und nachherigen Fürsten von Isenburg wegen des Wildbannes mit Frankfurt hatten, welches seit Karl IV. einen Theil des Reichswalds besaß, und im Schloß Hagen mag mancher kleiner Feldzug, der gegen diese Stadt ausgeführt wurde, entworfen worden sein. Dergleichen Händel waren eben wesentliche Bestandtheile der Reichspolizeiordnung und glücklich wäre Deutschland gewesen, wenn es keine ande-

*) Bis zum Jahr 1710, wo durch einen Tauschvertrag Isenburg in den alleinigen Besitz von Hayn trat. (Heber. Gesch. v. Offenbach. S. 80, 81.) so jedoch daß ein Sechstel des Wildbannes immer noch bei Hanau blieb. Nach dem Aussterben von Hanau aber (1736) trat Hessen-Cassel an dessen Stelle. Scriba a. a. O. Abth. 1. N. 2455.

Digitized by Google

ren innerlichen Kriege gekannt hätte, als ſolche. Das von uns erwähnte Werk Buri's über den Bannforſt Dreieich iſt ſelbſt eine rieſenhafte und geharniſchte Streitſchrift gegen Frankfurt und deſſen Vertheidiger, Syndicus Lucius *). Indeſſen finden wir weder in dieſem Buch, noch in ähnlichen Schriften eine Beſchreibung des Schloſſes und des Zuſtandes deſſelben in der alten Zeit. Erasmus Alberus, der erſte proteſtantiſche Pfarrer von Spreudlingen und Götzenhayn (einer der thätigſten Prädicanten, welcher im J. 1553 zu Neubrandenburg geſtorben), nennt die Dreieich „ein feines Ländlin, das iſt drey Meill lang und breyt, mit einem ſchönen Walt umfangen, das gehört auch den Herrn von Eiſenberg, on daß der Graffe von Hanau das ſechſte Theil vom Hayn hat, welch's ein Stedlin und Schloß iſt. Das Ländlin iſt mit gutem Holz reichlich geſegnet, es wechſt auch darinnen gut Wein und Korn und deſſelben ſo viel, als die Inwohner bedürffen **). Daran mag ſich aber durch den dreißigjährigen Krieg nachher viel geändert haben. Daß in dieſem Kriege Soldaten aller Partheyen in dieſer Burg ſich einquartirt, bedarf keines Beweiſes, überdieß aber verſtelen Iſenburg und Hanau durch eifrige Hingebung an die ſchwediſche Parthei der Rache des Hauſes Oeſterreich auf einige Jahre lang und der Verfaſſer der Merian'ſchen Topographie ſchreibt im Jahre 1655: Die Burgerſchafft in ſolchem Stättlein hatt ziembliche Freyheit, hat aber bey dieſem langwürigen Kriegsweſen viel ausſtehen müſſen.“ Der nämliche Autor ſagt uns auch, daß das Schloß mit einem Graben umgeben ſey und gibt uns noch einige andere Auskunft darüber, indem er bemerkt: „Das Schloß iſt im inwendigen Gebäuw underſchieden, alſo daß es auch von beyderſeits Bedienten abſonderlich bewohnt werden kann. Im Schloßhof ſtehen zwey alte große Thürn, deren einer rund und ſehr hoch, der andere viereckig iſt und ſollen vor Zeiten die Römer dieſelben gebauet und ſich ihrer bedient haben“ u. ſ. w. ***). Jedenfalls erſehen wir aus dieſen Angaben, daß das Schloß damals noch nicht zerſtört war. Doch werden wir gewiß nicht irren, wenn wir der gewöhnlichen Erzählung Glauben ſchenken, daß es in jenen Zeiten, ſo wie in den

*) S. Orth. Anm. zur Frankf.-Reform. 3te Fortſetzung, Seite 677. folg. und 4te Fortſetzung S. 238 folg.

**) Bernhard, Alterthümer der Wetterau. S. 306.

***) Merian's Topographie von Heſſen. S. 84.

Digitized by Google

bald darauf folgenden französischen Kriegen sehr beschädigt worden und daß es seitdem immer mehr verfallen. Beyde Herrschaften hatten weder Geld, noch Lust, noch Bedürfniß, es auszubessern und zu erhalten und einige Zeit lang (1640—1642) war es auf Kaiserliche Verfügung sogar an Hessen-Darmstadt verpfändet *). Längst schon kamen die deutschen Kaiser nicht mehr hierher und der Reichswald befand sich mehr oder weniger, als Eigenthum oder Lehngut, schon lange in anderen Händen. Wofür hätte man da noch eines kaiserlichen Jagdschlosses oder Forsthauses bedurft? Der reichslehnbare Wildbann war mittlerweile seinen Besitzern auch von allen Seiten geschmälert worden und der Ertrag desselben war viel zu unbedeutend, als daß sie davon noch viel hätten bauen können. Alljährlich rechneten Isenburg und Hanau darüber ab und das Resultat war äußerst gering, wie die Auszüge der Rechnungen beweisen, welche in der „Beschreibung der Hanau-Münzenbergschen Lande" (1720) abgedruckt sind. Wie wir aber bereits erwähnt haben, waren die Ruinen der Burg Hagen vor fünfzig Jahren noch sehr bedeutend und gaben damals noch Zeugniß von der hervorragenden Stellung ihrer ehemaligen Besitzer. Daß die Bauart eine viel bessere gewesen, als an gewöhnlichen Ritterburgen, bemerkt man noch jetzt und daß bei der innern Ausschmückung auch die bildende Kunst mitgewirkt, davon hat der Schreiber dieser Zeilen sich selbst einst überzeugt, wie er, als neunjähriger Knabe in einem Raum dieser Burg, zu welcher er nur mit Mühe den Zugang sich gebahnt, eine teufelische Gestalt gesehen, die wider die Wand gemalt, aber sehr verblichen war. Vielleicht war es ein Rest der Schloßkapelle, für welche mehrere Frauen und Jungfrauen des Hauses Falkenstein eine besondere Sorgfalt gezeigt, wie namentlich und vorzugsweise Anna von Falkenstein, verwittwete Gräfin von Schwarzburg, welche im Jahre 1401 hier einen Altar mit einer Vicarie und zugleich ein Hospital gestiftet, dem sie auch später noch manche milde Gabe zugewendet **). Ob das Schloß sich als Eigen-

*) Walther, das Großherzogthum Hessen. S. 359. Nach der Merian'schen Topographie aber, sowie nach Wagner's Handbuch des Großherzogthums Hessen dauerte das Pfandverhältniß vom Jahr 1630—1642. Eigentlich war Hessendarmstadt vom Jahr 1635—1642 von dem Kaiser in die ganze Grafschaft Isenburg immittirt. S. Heber Gesch. von Offenbach S. 78, 79 und die Citate daselbst.

**) Merian a. a. O. Scriba, Regesten des Großherzogthums Hessen. Abth. 1. S. 127.

Digitized by Google

thum in dem Besitz der von uns erwähnten Familien befunden, oder, wie das Ländchen und der Wildbann, nur als Reichslehn, darüber ist mannichfach gestritten worden. Uns scheint die letztgedachte Ansicht die richtige zu seyn, nicht nur nach den kaiserlichen Lehnbriefen der späteren Jahrhunderte, sondern auch noch aus anderen Gründen, obgleich einige Thatsachen der älteren Zeit vorliegen, welche man für die entgegengesetzte Ansicht geltend machen kann *) und die auch die Möglichkeit gewähren, daß die Herren von Hagen ihr Haus im Walde sich einst selbst gebaut. Das Nämliche gilt auch von dem Oertchen, welches in der ältesten Zeit als Hof (curia) und als Weiler (villa) bezeichnet wird, das aber schon im Jahre 1318 als „Stadt" vorkommt **). Dabei erscheinen Burg und Stadt auch im Lehnsverband mit der Abtei Fuld ***). Ganz außer Stand sind wir aber, sonstige historische Ereignisse zu berichten, die sich etwa hier zugetragen. Dagegen ist uns aber auch keine Gräuelthat bekannt, von welcher diese Mauern zeugen könnten. Ein leiser Schauder überläuft uns zwar, wenn wir daran denken, daß dieses Schloß auch zum Gefängniß gedient und daß ganz nahe von hier, zu Langen, im Mai jedes Jahres Gericht gehalten worden über Forstfrevler und Wilddiebe nach den grausamen Satzungen einer rohen Zeit †). Allein wo ist eine Stelle auf dieser Erde, wo man die Seufzer der Menschheit gar nicht vernähme? Sind wir doch alle Fremdlinge in Egyptenland! Und hat doch manches Herz hier auch schon freudig geschlagen! Wenden wir unsere Blicke hinweg von Schutt und Moder und richten wir sie hinauf, nach den hohen Buchen und Eichen, die noch vor keinem Sturme sich gebeugt, so wild und ungestüm er auch herangezogen. Es ist wohl manche dabei, in deren Schatten schon Uto's und Dedi's Söhne geruht und wie diese Kinder ihre Heimath einst wiedergefunden, nach welcher sie so sehnsuchtsvoll geschaut, so werden auch wir unser Vaterland wohl noch wieder sehen, wenn auch nicht hier, doch — dort! —

*) Buri a. a. O. S. 92. Wenk a. a. O. Th. 1. S. 39. Note q. Scriba a. a. O. Abth. 1. N. 664.

**) Scriba a. a. O. Abth. 1. S. 76.

***) Scriba a. a O. Abht. 1. N. 824. 826. 829. 830. 1691. 1721. 1792. 1752. 2435

†) Buri. a. a. O. Urkundenbuch S. 3.

Digitized by Google

Schloß Haselache*).

Von Dr. Venkard.

Noch vor etwa vierzig Jahren fand man, wenn man auf der linken Seite des Mains, etwa eine halbe Stunde von demselben, zwischen Raunheim und Rüsselsheim an dem Saume des alten Reichswaldes hinwanderte, bei dem Dorfe Haßloch die Ruinen einer Burg, von welcher nun jede Spur verschwunden ist. Zur Erinnerung an dieselbe sind die folgenden Zeilen bestimmt. Denn obgleich der Gegenstand von einer nur sehr untergeordneten Wichtigkeit ist, so bietet er in der speziellen Geschichte von Frankfurt doch immer einiges Interesse und die Vergessenheit schreitet schnell. Schon jetzo wohnen an diesem Orte erwachsene Männer, ja Familienväter, welche nicht mehr wissen, daß hier einst ein Schloß gestanden und über der Stelle, wo noch zu unserer Zeit der weite Burggraben dem Nahenden den Zutritt verwehrte, zieht nun der Pflug seine Furchen und wo in den düstern Hallen der Veste der geharnischte Fuß des schwertumgürteten Ritters wiederhallte, erhebt sich in einem freundlichen Gemüsegärtchen ein bescheidnes kleines Haus, das zwischen Obstbäumen hervorsieht. So mögen denn auch die folgenden Worte hier nicht am unrechten Orte sein, indem sie übrigens eben so anspruchslos geschrieben sind, wie der geringfügige Stoff es ohnehin schon gebietet.

---

*) Wenk, hessische Landesgeschichte Bd. 1. S. 85 folg. Scriba, Regesten des Großherzogthumes Hessen. Abth. 1.

Digitized by Google

Haſelache (Haſelahe, Haſeloch) *) hieß im Alterthum ein an dieſer Stelle ſtehender Hof, welcher dem St. Albanskloſter zu Mainz gehörte, der aber nicht gerade einträglich geweſen ſein mag, da erwähntes Kloſter denſelben im Jahre 1158 gegen einen jährlichen Fruchtpacht an das Kloſter Eberbach im Niederrheingau veräußerte **), welches ſich dieſes, ſo wie andere Beſitzthümer im Jahre 1177 von Papſt Alexander III. beſtätigen ließ. Mit ihrem Nachbar, Eberhard Waro von Hagen, einem Stammverwandten der Münzenberger, der, aller Wahrſcheinlichkeit nach, damals das Schloß im Hayn bewohnte und der in dieſer Gegend auch ſonſt begütert war, ſcheinen die Mönche von Eberbach in gutem Vernehmen geſtanden zu haben, denn ſchon im Jahre 1189 erlaubte er ihnen für ihren Hof Haſeloch die Beholzung im Wald Fulenbruch und im Jahre 1211 ſchenkte er ihnen ein ihm zugehöriges Stück Wald, „Eberhard's Warenbruch“ genannt***), der von der einen Seite an den Wald Keſſelbach anſtieß, andererſeits aber an den Schlüchterwald gränzte, welcher ſich bis nach Tribur hinabzog, und der, ſo wie die andern genannten Diſtrikte, ein Theil des großen Königsforſtes war, der damals größtentheils noch dem Reiche ſelbſt gehörte. Die Vogtei in dieſem Hofe übte zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts als Lehnsträger des Grafen vom Rieneck, der ſelbſt wieder im Lehnsverhältniß zum Erzſtift Mainz ſtand, Rupert von Eſchollbrücken, nach deſſen Tod aber fiel das Vogteirecht durch Verzicht der betheiligten Erben an den Erzbiſchof von Mainz zurück †), was für das Kloſter gewiß ſehr vortheilhaft war, da die Vögte ihre Rechte nicht ſelten mißbrauchten, wie dieß bezüglich der früheren Zeit auch in Hinſicht auf Haſelache ſtattgehabt zu haben ſcheint. Von den Herren von Münzenberg aber, die als kaiſerliche Oberforſtmeiſter den Reichswald verwalteten, und von ihren Nachfolgern aus dem Hauſe Falkenſtein erfreute ſich der Hof, ſo lange er dem Kloſter Eberbach gehörte, mancher Vergünſtigungen, die von

*) Orte ganz gleichen Namens kommen auch anderwärts vor, namentlich im Elſaß, in der Pfalz, in Schwaben und in Bayern und dürfen daher mit dem unſrigen nicht verwechſelt werden.

**) Scriba a. a. O. N. 265.

***) Ebendaſelbſt N. 300. Seitdem erhielt dieſer Wald den Namen „Mönchsbruch“, welchen er noch jetzt führt.

†) Scriba a. a. O. N. 307. 308. 309. Da das Kloſter die Abfindungsſumme bezahlte, ſo muß wohl daſſelbe die Vogtei ſelbſt erworben haben.

Digitized by Google

einigen Reichsoberhäuptern, namentlich von Wilhelm von Holland und Adolf von Naſſau genehmigt wurden, und einzelne Streitigkeiten mit den Nachbarn, wie insbeſondere mit den Bauern zu Königsſteden und auch mit dem St. Albansklofter zu Mainz, welches noch Gefälle daſelbſt zu beziehen hatte, wurden durch Schiedsrichter oder durch Urtheilsſpruch mehr oder weniger leicht ausgeglichen. Die Beſitzung war aber für die Falkenſteiner zu wohl gelegen, als daß ſie ihren Erwerb nicht hätten wünſchen ſollen. Im Jahre 1331 ertauſchten ſie alſo den Hof von den bisherigen Eigenthümern und trugen ihn alsdann als Erſatz für freigegebene Lehnſtücke der Abtei Fuld zum Lehn auf *). Wenn übrigens Wenk (Bd. 1. S. 87) den Haſelberg, auf welchem die Provinzialgerichte (comitia) gehalten wurden, unter denen ſämmtlich Münzenbergſche Centgerichte des Oberrheingaus ſtanden, bei Haßloch geſucht, ſo müſſen wir es dahingeſtellt ſeyn laſſen, ob er recht gegangen. Gewiß iſt aber, daß die Familie von Falkenſtein hier eine Veſte errichtet hat, welche bald als Raubſchloß gefürchtet wurde. Daß das Haus Falkenſtein bei der hervorragenden Stellung, die es einnahm, in jener fehdeluſtigen Zeit häufig in Streitigkeiten aller Art verwickelt wurde, bedarf keiner Erklärung und manche dieſer Händel ſtehen mit der allgemeinen Reichsgeſchichte in der nächſten Verbindung, wie wir hier aber nicht ausführen können **). Andeuten wollen wir nur, daß das bedeutendſte Mitglied jener Familie im 14ten Jahrhundert, Kuno, Domherr zu Mainz, welcher auch noch andere geiſtliche Würden in ſich vereinigte und ſpäterhin ſogar den erzbiſchöflichen Stuhl zu Trier beſtieg, bis zu Kaiſer Ludwig's von Baiern Tod ein Anhänger deſſelben geblieben, während das Luxemburg'ſche Haus, zu welchem auch Balduin von Trier gehörte, in den letzten Jahren Ludwigs ſich von demſelben und zu ſeinem Gegner Karl IV. gewendet, der ſelbſt aus dieſem Haus entſproſſen war und mit welchem Kuno erſt geraume Zeit nach Ludwigs und Günthers Tod ſich vertrug ***), obgleich andere Glieder der Falkenſtein-

*) Scriba a. a. O. N. 934. Auch die Vogtei daſelbſt wird in der Urkunde erwähnt und muß alſo ebenfalls an Falkenſtein gekommen ſeyn.

**) S. Schloſſer. Weltgeſchichte Bd. 4 Th. 1. S. 560 folg.

***) Schloſſer a. a. O. S. 561, wo die Stelle Heinrich Rebdorf's nachzuleſen, bei Freher ed. Struv. I. pag. 640 vergl. mit den urkundlichen Nachrichten bei Bernhard. Alterthümer der Wetterau S. 270 folg.

Digitized by Google

schen Familie die Parthei Karls bereits früher ergriffen. Außerdem haderte Kuno noch aus besonderen Gründen, welche man in Bernhard's Alterthümern der Wetterau, S. 274 folg. entwickelt findet, mit dem Grafen von Hanau, Ulrich III., den Karl zum Landvogt in der Wetterau gemacht, weil er von Kaiser Ludwig abgefallen und zu ihm übergegangen. Um den Stuhl zu Mainz aber stritten von 1346 bis 1353 zwei Erzbischöfe, Heinrich von Virnenburg, den der Papst abgesetzt, weil er Kaiser Ludwig treu geblieben und Gerlach von Nassau, der bei Karl IV. in Gnaden stand, weil derselbe, vom Papste ernannt, seine Erwählung vollzogen. Aus diesen verwirrten Verhältnissen nun gingen Fehden hervor, bei welchen die rheinischen und wetterau'schen Städte sehr in's Gedränge geriethen. Insbesondere wurden sie vom Schloß Haßlach aus mit Raub und Plackereien beschwert. Schon im Jahre 1352 hatte Balduin von Trier dieses Schloß genommen und zerstört, ohne viel Widerstand zu finden, da die Besatzung bei Nacht und Nebel sich davon gemacht hatte *). Obschon uns aber versichert wird, daß es damals ganz vernichtet (annihilirt) worden, so muß es doch schnell wieder hergestellt worden sein und obgleich Karl IV. im Januar 1354 zwischen den Herren und Städten dieser Gegend einen Landfrieden zu Stande gebracht, welchem auch Kuno und die anderen Glieder seines Hauses beigetreten **), so scheinen die Räubereien aus Haßlach dennoch aufs Neue begonnen zu haben. Denn im Jahre 1355 rückte Frankfurt mit seinen Bundesverwandten in's Feld und war auch so glücklich, die Veste zu nehmen und sie, wie Lersner sagt, zu ruiniren ***). Kaiser Karl, der sich damals in Italien aufhielt, bestätigte nun von Pisa aus einen Vertrag, durch welchen Kuno verpflichtet wurde, künftig keinen burglichen Bau mehr, „weder an Thürmen, an Muren, noch an Graben, dann iz itzunt ist," zu Haselach zu errichten

*) Gesta Balduini bei Reuber script. ed. Joannis Fol. 987, wo aber das castrum Hoselebach genannt wird, was ohne Zweifel ein Schreibfehler ist. — Limburger Chronik. Ausgabe von Vogel S. 29.

**) Böhmer Cod. dipl. pag. 628.

***) Lersner Chronik von Frankfurt. Th. 1. S. 363. Wir wissen recht wohl, daß v. Fichard, Archiv Th. 1 S. 360 diese Angabe als unrichtig bezeichnet hat. Seine Beweisführung ist aber unzulänglich und so lange man nicht behaupten kann, daß Lersner die Geschichte erfunden, wird man ihm wohl auch glauben dürfen, obschon wir seine Quelle allerdings nicht kennen.

Digitized by Google

und keinen Kaufmann mehr von dort aus zu beſchädigen *). Schon im vorherigen Jahr (1354) hatte Karl in einer Urkunde, durch welche er einen Vergleich der Stadt Mainz mit Kuno von Falkenſtein genehmigte, die Drohung einfließen laſſen, daß wenn das Haus Haſelach wegen daraus verübter Gewaltthätigkeiten zerſtört werde, ſolches nicht mehr aufgebaut werden dürfe **). Gerlach von Mainz aber, Kuno's perſönlicher Feind, hatte ſich nach dem Tode ſeines Gegners, Heinrich von Virnenburg, auf dem Stuhle zu Mainz endlich ganz feſtgeſetzt (ſeit 1353) und er ſchritt nun den Falkenſteinern gegenüber im Jahr 1356 zu Maaßregeln, welche ihm wohl zweckmäßiger ſchienen, als bloße Verträge und kaiſerliche Mandate. Denn er griff nun ſelbſt zu und bemächtigte ſich der Burg Haſelach und zwar, um ſie nicht mehr herauszugeben. Ob Dieß vielleicht geſchehen, weil das Schloß von den Falkenſteinern etwa abermals hergeſtellt oder die Herſtellung doch verſucht worden, oder nur in Folge der im J. 1355 ſtattgehabten Begebenheiten, oder ob Gerlach diesmal ſelbſt der Landfriedensbrecher geweſen, vermögen wir nicht zu entſcheiden. Wenn aber Kuno zu glauben, ſo war das Letzte der Fall. Denn er beſchwerte ſich bei dem Rath zu Frankfurt (unter eingemiſchten Drohungen) mehrmals, daß der Erzbiſchof von Mainz die ihm gehörige Burg Haſelach, welche in dem Landfrieden einbegriffen ſei, beſetzt habe ***). Gerlach aber vertheidigte ſich dagegen in ſehr nachdrücklichen Worten, indem er bemerkte: Kuno ſei ein Mann, „der nit an Gerichte geſten mag, noch ſal", der ihm, dem Erzbiſchof, „nach Lybe, Gute und Schloßen geſtanden, daß der Landfryd darumb gemacht, daß wir boſe Lute, Räubir, Morder und Virredir und andir untedige und miſſetedige Lude virdylgen ſollin und nit verantwortin oder beholfin ſin", daß Kuno ſein, des Erzbiſchofs, „ungehorſamer Pfaffe" ſey, daß man „yn ſtraffen ſal", u. ſ. w. †). Allerdings verſtand ſich Kuno, der einen Domherrn ſeiner Gegenpartei zu Mainz auf offener Straße einſt erſchlagen ††) auf die Führung der Waffen gewiß viel beſſer, als auf die Pflichten des geiſtlichen Standes. Die Limbur-

*) Lersner Th. 2. S. 323. Privilegia et pacta der Reichsſtadt Frankfurt S. 39.
**) Scriba a. a. O. N. 2576. Privilegia et pacta l. c. pag. 39.
***) Lersner a. a. O. Th. II. S. 323.
†) Lersner Th. II. S. 307.
††) Schloſſer a. a. O. S. 560.

Digitized by Google

ger Chronik (ed. Vogel S. 47) ſagt von ihm: „Er ſtand auf ſeinen Beinen als ein Löw und wann er zornig war, ſo bauſeten und floderten ihm ſeine Backen.“ Dagegen müſſen wir aber bedenken, daß Gerlach, wie er früherhin, als Schützling des Papſtes, in das Erzſtift ſich einzudrängen geſucht, von dem nämlichen Kuno, der damals als Adminiſtrator des Stiftes functionirte, auf das Empfindlichſte gezüchtigt worden war und daß alſo die Möglichkeit vorliegt, daß Gerlach alte Schäden, welche abgemacht ſchienen, auf eine neue Rechnung geſetzt. Das Wahrſcheinlichſte bleibt jedoch immer, daß Kuno den im Jahre 1354 geſchloſſenen und bis zu Martini 1356 gültigen Landfrieden zuerſt verletzt und dadurch die Maaßregeln der Städte, ſowie Gerlachs und des Reichsoberhauptes gegen ihn ſelbſt veranlaßt habe. Wie es ſich aber auch damit verhalten möge, Gerlach bekam Recht. Er durfte den Ort behalten und wenige Tage vor Weihnachten 1356 ertheilte Karl IV. ihm die Erlaubniß, daſelbſt eine Stadt zu bauen *). Darauf blieb das Stift Mainz dann auch wirklich im Beſitz. Die Stadt aber, welche Karl ſo großmüthig zu errichten erlaubt hatte und deren künftigen Bewohnern die nämlichen Rechte zugedacht waren, wie den Bürgern zu Frankfurt, — blieb ein Luftſchloß. Kaum ein Dorf iſt aus dem Hof Haßloch geworden, ſondern nur ein Dörfchen, welches ſeine Entſtehung den Anordnungen verdankt, die die Mainzer Regierung erſt im 18ten Jahrhundert hier treffen ließ.

Was nun das Schloß betrifft, ſo wird man wohl annehmen dürfen, daß die Ruinirung deſſelben, welche nach Lersner die Frankfurter vornahmen, wohl nicht ganz gründlich ausgefallen, daß aber Gerlach, ſich dort möglichſt feſtzuſetzen geſucht. Eine ſpätere Zeit aber, die ſolche Schutzmittel nicht mehr bedurfte, lies es dann verfallen und mag er daſſelbe nun in beſchädigtem oder in wiederhergeſtelltem Zuſtande übernommen haben, es wird nun nicht mehr erwähnt. Die Ueberreſte desſelben ſammt dem Platze wurden von der Gemeinde Haßloch, nachdem ſie im Anfang unſeres Jahrhunderts heſſendarmſtädtiſch geworden, im Jahr 1805 eigenthümlich erworben **) und, wenn wir recht berichtet

*) Scriba a. a. O. Abth. I. N. 2578. Die Urkunde (bei Gudeu. cod. dipl. III) iſt zu Metz ausgeſtellt, wo damals die goldne Bulle publizirt wurde.

**) Nach Wagners Handbuch des Großherzogthums Heſſen.

ſind, ſo wird das Häuschen, welches jetzt an der Stelle der Veſte ſteht, nun von dem Pfarrer des Dorfes bewohnt, das früher ein Filial von Flörsheim war *). Wie der Verfaſſer dieſes Aufſatzes in den Jahren 1813 und 1815 die Ruinen ſah, ſtand noch der untere Theil der ganzen Ringmauer, nirgends jedoch über Mannshöhe. Der innere Raum, der nicht gerade groß war, war damals ſchon ganz leer, der Burggraben aber, breit, tief und zum Theil in Felsgrund eingehauen, war zwar ohne Waſſer, aber im Uebrigen noch faſt ganz vorhanden. Wie aber der Schreiber dieſer Zeilen den Ort im Jahr 1844 wiederum beſuchte, wußte von den Leuten, die ihm begegneten, Niemand mehr, daß hier ein Schloß, oder Mauern und Graben ſich befunden. So wechſeln die Zeiten und die Menſchen und Dasjenige, was war, iſt bald vergeſſen, denn der arme Erdenſohn, der mit dem Daſein ringt und ſeine Blicke ſtets vor ſich richten muß, um ſein tägliches Brod zu finden, hat nur ſelten Zeit, zurückzuſchauen. Vielleicht verliert er auch nicht viel dabei, denn die Geſchichte hat meiſt nur Schlimmes zu berichten, und der Anblick einer ländlichen Familie, die ihrem mühſamen Erwerbe nachgeht, iſt doch wohl immer noch erfreulicher, als der eines Raubſchloſſes.

*) In der älteſten Zeit war der Hof Haſeloch nach Seilfart eingepfarrt, welches bei Rüſſelsheim lag, aber ſchon lange nicht mehr vorhanden iſt. Wenk a. a. O. Bd. 1. S. 130. nota. h.

Digitized by Google

War die Salvators-Kapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benedictinern besetzt?

Von

Dr. jur. L. H. Euler.

Im Jahr 880 beurkundete König Ludwig, daß sein Vater (Ludwig der Deutsche) seiner zu Ehren des Erlösers erbauten Kapelle zu Frankfurt genannte Güter, Kirchen und Kapellen geschenkt und verordnet habe, es sollten an dieser Kapelle zwölf Cleriker dem Herrn dienen, der Abt, dem die Kapelle anvertraut werde, solle von der Heeresfolge befreiet sein und der Abt Williher, dem jetzt die Kapelle anbefohlen sei (abba Williherius cui ipsa cappella commissa est) solle sie lebenslänglich ruhig inne haben. Dasselbe beurkundete 882 Karl der Dicke und Otto II. bestätigte 977 die Urkunde K. Ludwigs, ohne jedoch die den längst verstorbenen Abt Williher betreffende Verfügung zu wiederholen, indem er zugleich diesen Clerikern (fratribus in jam dicto loco deo famulantibus) verstattete, sich aus dem Reichsforst Dreieich mit dürrem Holze zu versehen *).

Im Jahr 994 schenkte dann König Otto II. diesen Chorbrüdern und ihrem Abte Obbert (fratribus, qui sancto Salvatori in castello Franconovurt die noctueque serviunt, et Obberto abbati quibus ipse praesidet, suisque successoribus) die königliche Fischereigerechtigkeit im Mainfluß **).

---

*) Böhmer cod. dipl. Mönofr. I. 3. 5. 8.
**) Ibid. 12.

Digitized by Google

Es iſt bekannt, daß aus der in dieſer Urkunde erwähnten königlichen Salvators-Kapelle die Pfarrei und das Collegiatſtift St. Bartholomäi ihren Urſprung genommen haben. Zuerſt 1127 wird der Propſt (praepositus) Ludwig von Frankfurt erwähnt *). Dann zeigen Urkunden vom Jahr 1215 die völlige Ausbildung des Stifts. K. Friedrich II. befiehlt nämlich auf Beſchwerde des Decans und des ganzen Capitels zu Frankfurt, demſelben die nona der Einkünfte von den kaiſerlichen Gütern zu Ingelheim, Gernsheim und Nierſtein verabfolgen zu laſſen, welche den Geiſtlichen an dieſer Kirche ſchon vor 300 Jahren geſchenkt worden ſei. Ebenſo bezeugen der Decan, der Pfarrer und Cuſtos, der Scholaſticus und die übrigem Canonici, unter Beifügung der Siegel der Kirche und des Decans, eine Schenkung, die ihnen Dietrich, ein Prieſter und Canonicus an ihrer Kirche verſchafft habe, und es iſt angegeben, daß dieſes unter ihrem Probſt Conrad geſchehen ſei **). Ebenſo ergibt ſich dies aus den Urkunden vom Jahr 1222, da Philipp von Diets, der Probſt zu Frankfurt, dem Decan und Capitel der Kirche zur Aufbeſſerung der Präbenden das bisher zur Probſtei gehörige Patronatsrecht der Kirche zu Biſchofsheim ſchenkte ***). Die bisherigen Schriftſteller waren nun der Anſicht, daß dieſe 12 Cleriker von Anfang an ein collegium canonicorum gebildet hätten: ſo Müller, hiſt. Beſchreibung des Dom-Stifts S. Barth. (Frankf. 1764, S. 59), Würdtwein diöcesis Mogunt. (II. 411), Kirchner, Geſch. der Stadt Fr. (I. 56), v. Fichard über die capella regia des Palaſtes Frank. (in der Wetteravia I. 25). Dagegen ſtellte kürzlich Herr Dr. Römer-Büchner in ſeinen Beiträgen zur Geſchichte der Stadt Fr. (1853, S. 65) die Vermuthung auf, daß Abt und Chorherren der Salvators-Capelle nach der Regel des h. Benedict gelebt hätten, und in ſeinem Buche über die Wahl- und Krönungskirche zu St. Barthol. (1857, S. 9. 10) erſcheint dieſe Vermuthung als Gewißheit, ſo daß in dem Vorwort S. IV. angegeben wird, es ſeien hier in der Stiftsſchule durch Benedictiner die Söhne der Bürger zu gebildeten und braven Bürgern erzogen worden.

---

*) Guden. cod. dipl. I. 66.

**) Böhmer cod. 22. 23.

***) Ibid. 34 — 38.

Digitized by Google

Zur Begründung dieſer abweichenden Meinung wird angeführt, daß die Regel des h. Benedict in der Synode von 742 allen Mönchen vorgeſchrieben worden ſei und zu Carls des Großen Zeiten im ganzen fränkiſchen Reiche in allen Klöſtern und Stiftern hinſichtlich des Zuſammenlebens gegolten habe, ſowie daß gerade ſo lange dieſe Regel bei dem Zuſammenleben der Mönche herrſchte, die Vorſteher den Titel „Abt" geführt hätten, der bei dem Aufhören der vita communis in den eines Vorſtehers, praepositus, verwandelt worden ſei.

Es dürften jedoch dieſe Gründe nicht hinreichen, um die 12 gedachten Cleriker als Benedictiner zu bezeichnen und es ſoll hier verſucht werden, die ältere Anſicht zu rechtfertigen.

Im Orient entſtanden ſchon ſehr früh Vereinigungen von Perſonen, die ſich einer aſcetiſchen Lebensweiſe hingaben; ihre gemeinſamen Wohnungen hießen cönobia. Aus dieſen Cönobien entſtanden die Klöſter, indem für ihre der Welt entſagenden Bewohner eine beſtimmte Satzung vorgeſchrieben und eine feſte Ordnung des Lebens eingeführt wurde. Die Mönche waren Laien, welche die feierlichen Gelübde der Keuſchheit, der Armuth, des Gehorſams ablegten: zur Vornahme der geiſtlichen Handlungen ſetzte der Biſchof einen oder mehrere Prieſter in ein Kloſter. Bald verbreiteten ſich die Klöſter auch im Abendlande und einzelne Kloſterſtifter gaben nun ihren Klöſtern auch eine beſtimmte Regel, nach der ſich die Mönche richten mußten. Am berühmteſten wurde die Regel, die der h. Benedict von Nurſia dem von ihm 528 gegründeten Kloſter zu Monte-Caſſino gab und worin er zuerſt die stabilitas feſtſetzte, d. h. wer ſich einmal ſeiner Regel unterworfen hatte, durfte ſie mit keiner andern mehr vertauſchen *). Dieſe Regel — ſpäter auszeichnungsweiſe die heilige Regel genannt — wurde in vielen andern Klöſtern angenommen und der Benedictiner-Orden gelangte ſehr raſch zu großer Ausbreitung; im Frankenreiche namentlich ſollten ſich alle Klöſter nach dieſer Regel richten: das Capitulare Karlomanni principis von 742 (Pertz monum. leges I. 17) ſchreibt allgemein vor: ut monachi et ancillae dei monasteriales juxta regulam S. Benedicti ordinare et vivere vitamque propriam gubernare studeant, und in

*) Vergl. v. Biedenfeld Urſprung ſämmtlicher Mönchs- und Kloſterfrauen-Orden. Weimar 1837. I. 223.

Digitized by Google

dem Capitulare Francofurtense Karls des Gr. von 794 (legg. I. 71) wird nur auf die regula St. Benedicti Bezug genommen. Aber auch hier werden die Mönche von den Geistlichen unterschieden, sie sind keine clerici, sondern religiöse Laien, obwohl auch Geistliche in einen Mönchsorden treten konnten und erst seit dem zehnten Jahrhundert wurden die Mönche meistens zugleich Cleriker, insbesondere seit dem zuerst in dem Orden von Cluguy das Institut der Laienbrüder, conversi, aufkam *).

Die Geistlichen unterschieden sich ursprünglich nicht von den übrigen Gliedern der christlichen Gemeinde in ihrer Lebensweise, wenn schon ihr Lebenswandel sie besonders auszeichnen sollte. Als aber der heil. Augustinus 395 zum Bischof von Hippo in Afrika geweiht wurde und das Kloster verließ, in dem er bisher gelebt hatte, bewog ihn seine Vorliebe für das Mönchswesen, die monachalen Einrichtungen auch auf die Cleriker seiner Kirche zu übertragen, indem er dieselben zu einem gemeinschaftlichen Leben in seiner Wohnung vereinigte, so daß sie auf alles Eigenthum verzichteten, nach Art der Mönche lebten, eine besondere Kleidung annahmen und den vervielfältigten gottesdienstlichen Verrichtungen, wie sie in den Oratorien der Klöster üblich geworden, oblagen. Von der Matrikel, canon, in welche die zu einer Kirche gehörigen Geistlichen eingeschrieben waren, hießen nun letztere Canonici und ihre Lebensweise wurde deswegen oder wegen der desfalls in den Canones der Synoden gemachten Gebote die vita canonica genannt. Auch dies gemeinschaftliche Leben der Canonici ward bald an den meisten Kirchen eingeführt und als es im achten Jahrhundert theilweise auszuarten begann, wurde es durch neue Ordnungen wieder hergestellt; namentlich gab der h. Chrodegang, Bischof von Metz, 742 den Geistlichen seiner Kathedrale nach dem Vorbilde Augustins mit Benutzung der Satzungen des h. Benedict eine solche Regel, welche auch anderwärts befolgt und der auf König Ludwigs Befehl von Amalarius gefertigten allgemeinen Regel zu Grunde gelegt wurde. Diese wurde 817 von der Aachener Kirchenversammlung gebilligt und in demselben Sinne wurden die Verhältnisse der Canoniker noch 1059 und 1063 von den Päpsten Nicolaus II. und Alexander II. regulirt. So entstanden die regulirten Chorherren oder Canoniker, welche den heil.

*) Walter Kirchenr. §. 342. Binterim Denkwürdigkeiten III. 424.

Digitized by Google

Auguſtin und nach ihm den h. Chrodegang als ihre Stifter betrachteten *). Im Gegenſatze der Mönche, welche in ihren Klöſtern sub ordine regulari lebten, mußten daher die Cleriker sub ordine canonica leben **) und Karl der Große verordnete ganz allgemein in dem Capitulare von 789 (legg. I. 65) „Similiter qui ad *clericatum* accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi *canonice* secundum suam regulam vivant", ſowie in dem Cap. von 802 (legg. I. 94) „Canonici pleniter vitam observent canonicam."

Wenn nun Ludwig der Deutſche an die königliche Salvatorskapelle zu dem bisherigen Capellan noch 12 Cleriker zu Verſehung des Gottesdienſtes einſetzte, ſo können darunter nach dem damaligen Sprachgebrauche nur Canonici, regulirte Auguſtiner-Chorherren verſtanden werden, keineswegs aber Mönche des Benedictiner-Ordens. Die Kapelle wurde durch dieſe Anordnung nicht zu einem Kloſter ſondern zu einer Stiftskirche oder einem Collegiatſtift, wie daſſelbe von da an bis zu ſeiner Auflöſung 1802 beſtand. Wenn auch manche Benedictinerklöſter ſpäter in Chorherrenſtifte umgewandelt wurden, wie z. B. das Kloſter zu Fritzlar in das St. Petersſtift ***), das Kloſter Diſibodenberg um 976 †), das Kloſter des heil. Albans bei Mainz 1419 in das gleichnamige Ritterſtift ††), die Abtei Sinsheim 1496 in das adelige St. Michaelsſtift u. ſ. w. †††), ſo läßt ſich doch daraus kein Schluß auf die Entſtehungsweiſe des hieſigen Stifts ziehen und die meiſten Chorherrnſtifte ſind von Anfang an als ſolche gegründet worden.

Auch der Umſtand, daß Ludwig der Deutſche den Vorſteher dieſer

---

*) v. Biedenfeld II. 376. Walter Kirchenrecht §. 148. Richter Kirchenrecht §. 120. Binterim Denkw. III. 318.

**) Vgl. Pippini cap. a. 755. (legg. I. 26) und ſchon früher Karlomanni cap. v. 743 (ib. I 18), wonach ſich die clerici nach den canones, die Mönche nach der regula St. Benedicti richten ſollen.

***) Falckenheiner Geſchichte heſſiſcher Städte und Stifter. Caſſel 1841. I. 75

†) Remling urk. Geſch. der ehemaligen Abteien und Klöſter im jetzigen Rheinbaiern. Neuſt. 1838. I 21. Doch wurden 1095 die Chorherren wieder weggewieſen und durch Benedictinermönche erſetzt.

††) Reuter Albansgulden. Mainz 1790. S. 50. 109.

†††) Wilhelmi Geſch. der adeligen Bened.-Abtei Sunnesheim. Sinsh. 1851. Dieſer Ort war erſt mit regulirten Auguſt.-Chorherren, dann ſeit 1100 mit Bened. Mönchen, zuletzt mit weltlichen Chorherren beſetzt.

Digitized by Google

12 Cleriker mit dem Titel Abt bezeichnet, kann nicht zum Beweise dienen, daß diese Cleriker Benedictiner gewesen seien. Es ist zwar richtig, daß gerade die Vorsteher der Benedictinerklöster den Titel Abt führten, aber es läßt sich nicht behaupten, daß nur ihnen allein dieser Titel zugestanden habe. Abbas (Vater) war ursprünglich ein Ehrenname, mit dem auch die Priester bezeichnet wurden *); einzelne Chorherrenpröpste genossen des Rechts, den Namen eines Abts zu führen, wie z. B. der Probst von Frankenthal 1163 dies Recht vom Papste erhielt **); überdieß hat Fichard (Wetteravia I. 5. 23) hinlänglich nachgewiesen, daß die Vorsteher der königlichen Kapellen Abbates genannt wurden ***). Auch geht aus der Urkunde von 880 deutlich hervor, daß Williher, dem damals die königl. Salvatorskapelle anvertraut war, den Titel Abt schon führte, ehe die Kapelle durch den Hinzutritt der 12 Cleriker zu einem Stifte erhoben wurde. Er bekleidete daher die Stelle eines Probstes — wie der Vorsteher eines Chorherrenstifts gewöhnlich genannt wurde — unter dem beibehaltenen Namen eines Abtes und es mag auch seinen nächsten Nachfolgern dieser Titel um so mehr belassen worden sein, als auch sie noch für königliche Capellane angesehen wurden, wie denn diese Bezeichnung noch in kaiserlichen Urkunden bis 1442 sich findet †).

Obschon also seit Anfang des zwölften Jahrhunders die Pröbste des St. Salvatorsstifts nicht mehr den Namen eines Abt führen, so läßt sich doch nicht unterstellen, daß dies deswegen geschehen sei, weil erst damals das Chorherrenstift aus einem Kloster entstanden sei. Vielmehr läßt sich diese Titel-Aenderung nur aus einer anderen Umwandlung erklären, die damals in dem Stifte stattfand. Das gemeinschaftliche Le-

---

*) In Regulam d. Benedicti Joannis Trithemii abbatis commentarius. Valenc. 1608. S. 195.

**) Remling a. a. O. II. 8. Die ersten Bewohner des Klosters Eberbach im Rheingau waren regulirte Chorherren, welche der Stifter, Erzb. Adelbert von Mainz um 1116 dahin setzte und welche, 1131 vertrieben, sich 1138 unter ihrem Probst Erenfried in Winkel oder Gottesthal niederließen; schon dessen Nachfolger führte aber den Titel eines Abtes. Vgl. H. Bär's dipl. Gesch. der Abtei Eberbach. Her. v. Nessel. Wiesb. 1855. I. 23.

***) So setzte Karl der Gr. auch an s. Kirche in Aachen 20 Geistliche, welche unter einem Abte nach der Regel des h. Augustinus ein gemeinsames Leben führten. Quir hist. Beschr. der Münsterkirche in Aachen. Aach. 1825. S. 63.

†) Würdtwein diöcesis Mogunt. II. 421 sq. Fichard Wett. I. 52.

Digitized by Google

den, welches die regulirten Chorherren führen mußten, wurde ihnen nämlich vielfach läſtig und in einer großen Anzahl von Dom- und Collegiatſtiftern wurde es deßhalb aufgehoben: es fand eine Gütertheilung zwiſchen dem Probſt und den Capitularen (Chorherren) ſowohl, als unter den letzteren ſtatt. Dies geſchah in den meiſten Stiftern während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts und ſeitdem werden die regulirten Chorherren, deren es noch immer viele gab, von den weltlichen (canonici saeculares) unterſchieden *). Der Titel Abt mochte danach für den Vorſteher von Canonikern, die nicht einmal mehr ein gemeinſchaftliches Leben führen, zu unpaſſend erſcheinen und ſo vertauſchte ihn auch der Vorſteher des hieſigen Salvatorſtifts mit dem angemeſſeneren eines Probſtes. Eine Folge dieſer Umwandlung war übrigens, daß die Pröbſte der weltlichen Stifte allmählig auch in eine andere Stellung zu den Capiteln traten. Sie entbanden ſich von der Pflicht, an dem Orte zu leben, an dem ſich ihr Stift befand, ſie waren alſo nicht mehr zur Reſidenz am Stifte verbunden und verzehrten die meiſt ſehr reichlichen Einkünfte ihrer Stelle an andern Orten; die Probſteien dienten dann dazu, auswärtigen oft hochgeſtellten Geiſtlichen, ſelbſt Erzbiſchöfen und Cardinälen, eine erhöhete Einnahme zu gewähren und nicht ſelten wurden mehrere Probſteien in einer Hand vereinigt, ja in vielen Stiftern durfte zuletzt der Probſt nicht einmal mehr zugleich Canonicus ſein und hatte ſomit auch keine Stimme im Capitel **). Dagegen wurde nun der Dechant der eigentliche Vorſteher des Capitels, deſſen Intereſſe von dem des Probſtes fortan meiſt ſehr abwich, und die oben angeführten Urkunden von 1215 laſſen dieſe veränderte Stellung des Dechanten deutlich erkennen. Auch der Scholaſticus des Stifts kommt in denſelben vor und das Vorhandenſein einer Stiftsſchule iſt nicht zu bezweifeln, aber Benediktiner haben ſicherlich niemal an derſelben gelehrt ***).

*) Walter Kirchenv. §. 149. Biedenfeld I. 72.

**) Wolf Geſch. des Peters-Stiftes zu Nörten. Erf. 1799. S. 44. Falckenhainer a. a. O. I. 79. Vgl. auch die Reihe der hieſigen Pröbſte in der Wetteravia S. 64—85. Römer Wahl- und Krönungskirche S. 13.

***) Vgl. auch die ſo eben erſchienene Schrift von Dr. Helfenſtein, die Entwicklung des Schulweſens in ſ. culturhiſtoriſchen Bedeutung, dargeſtellt in Bezug auf die Schulverhältniſſe der fr. Stadt Frankfurt (1858), in welcher S. 11—39 von den Stiftsſchulen zu Fr. gehandelt wird.

Digitized by Google

Die Anbetung der Könige,

Wandmalerei in dem Kreuzgang des ehemaligen Carmeliter-Klosters zu Frankfurt am Main.

Nebst angefügten Notizen über einige andere alte Wandmalereien.

Von

J. D. Passavant.

(Hiebei eine Abbildung im Umriß.)

Bei dem in Deutschland immer reger werdenden Interesse für die Werke mittelalterlicher Kunst, welche auf so anschauliche Weise uns den Geist unserer Vorzeit vergegenwärtigen, ist es erfreulich zu sehen, mit welchem Eifer man jetzt überall bemüht ist merkwürdige Kunstdenkmale, welche den Stürmen der Zeiten oder der Zerstörung einer sie nicht achtenden Unkenntniß entgangen sind, eben sowohl zu studiren, als auch durch Abbildungen weiteren Kreisen bekannt zu machen, und so die Kenntniß der vaterländischen Kunstgeschichte immer mehr zu vervollständigen.

Auch in diesen Blättern ist, in so weit es Frankfurts mittelalterliches Kunstleben betrifft, mancher Beitrag hiezu gesteuert worden, namentlich wurden im sechsten Heft dieses Archivs S. 175 mehrere Wandmalereien erwähnt, welche sich im Kreuzgang des ehemaligen so reich an Kunstwerken ausgeschmückten Carmeliter-Klosters befinden und nebst Abbildung, einige Notizen über die Darstellung der Schöpfungsgeschichte vom Meister Schwed mitgetheilt.

Ein anderes großes Wandgemälde, an der südlichen Wand derselben Räumlichkeit, stellt in reicher Composition die Anbetung der Könige dar. Es ist das Werk eines uns unbekannten Meisters, der sich mit einem R. bezeichnet, und die Jahrszahl 1514, als die Zeit der Entstehung des Bildes beigefügt hat.

Digitized by Google

Den Auftrag hiezu erhielt er von Nicolaus von Stallburg und seiner Gattin Margaretha von Rhein. Dieses ergibt sich aus den an dem Fuß der das Bild durchschneidenden Säule angebrachten Familienwappen und folgender Inschrift in goldenen Lettern: „Claus Stalberg. Margaretha von Rein sein husfrw 1515.“ Derselbe war ein frankfurter Patrizier, welcher 1496 sein Stammhaus sehr stattlich auf dem großen Kornmarkt an der Stelle neu erbaute, wo jetzt die deutschreformirte Kirche steht. Vor dem Eschenheimer Thor besaß er einen Hof, die Stallburger Oede mit der schönen Quelle, ehedem unter dem Namen Stallburger Brünnchen bekannt. Im Jahr 1504 ließ er wie es scheint ein Altarblatt für seine Hauskapelle malen, dessen Flügelbilder ihn und seine Frau stehend, mit Rosenkränzen in den Händen, in fast Lebensgröße darstellen. Diese beiden Porträte befinden sich jetzt in dem Städel'schen Kunstinstitut, sind mit der Jahreszahl 1504 bezeichnet und haben folgende Unterschriften:

„Clas. Stalburgk also was ich gestalt da ich 35 jar was alt“ und „Margret Stalburgern was ich gestalt da ich 20 jar was alt.“

Das Wandgemälde der Anbetung der Könige mit beinahe lebensgroßen Figuren zeigt diesen Gegenstand in der Mitte des Vordergrundes. Schon hat der ältere der Könige seine Geschenke dargebracht und kniet, das Christuskind verehrend, während der zweite, das Bildniß des Kaisers Maximilians I., heran naht und der Mohrenkönig, mehr links stehend, mit seinem Diener spricht. Rechts steht Joseph in Beobachtung des Vorgangs, und tiefer im Grund des Stalles betrachten zwei Hirten die Stelle der Geburt Christi. Ein zahlreiches Gefolge der Könige dehnt sich nach links in der Landschaft aus und treiben dort die fremden Völker im bunten Gemisch die Geschäfte ihres Berufs. Bei diesen Darstellungen überließ sich der Künstler ganz seiner Phantasie und ergötzt uns durch allerlei abentheuerliche Episoden, welche uns beinahe in das fantastische Reich der Fabeln versetzen. So bändigt ein seltsam gekleideter Diener mit Wolfskopf ein sich bäumendes Pferd, an dessen Hals der Reiter angeklammert hängt. Ein großer Affe mit ungeheuern Zähnen sitzt bei Männern an einer Quelle und ist im Begriff einen Apfel zu verschlingen. In einem steinernen Ringe hält sich ein Schalksnarr und verhöhnt das bunte Treiben der Ausländer, indem er seine Zunge weit heraus streckt und mit seiner Rechten Esels-

Digitized by Google

ohren zeigt. Das Treiben in der fernen Landschaft könnte nicht belebter sein: Pferde und Reiter in Menge, Kameele ziehen umher und ein Elephant wird von Männern erstiegen, um Vorrath aus dem thurmartigen Kasten, den er trägt, zu entnehmen. In dem Gebirge wärmen sich Hirten am Feuer, tritt der Eremit aus seiner Höhle und lassen sich Gemsen auf Felshörnern erblicken. Die Ruinen des alten Palastes Davids durchsuchen Männer, in der Hoffnung Schätze zu finden, oder ersteigen ihn um einen schönen Vogel zu fangen, dem an sicherm Ort ein Käuzchen ruhig zusieht.

Selbst bei der Hauptgruppe konnte unser Meister seinen Humor nicht unterdrücken und läßt, während Maria und Joseph ihre ganze Aufmerksamkeit auf die dem Christuskind erwiesene Verehrung richten, ein fremdartiges Thierchen diese Gelegenheit benutzen, den Brei für das Kind aus dem Napf zu naschen.

Hiemit sei jedoch nicht gesagt, daß das fantastische Element in dem Bilde so vorherrschend sei, daß der Hauptgegenstand darunter leide; denn dieser, den Vordergrund einnehmend, hebt sich ebensowohl in würdiger Haltung als durch seine Masse und kräftige Färbung auf's entschiedenste hervor. Die Zeichnung ist durchgehend energisch, wenn auch öfters etwas mager in den Formen; die Behandlung oder der Auftrag der Farben, ist breit und flüssig und diese haben oft einen harmonischen Ton. Alle diese Eigenthümlichkeiten lassen schließen daß der Meister des Werkes, der, wie schon oben ist angegeben worden, sich über der Thüre mit R. 1514 bezeichnet hat, der Oberdeutschen Malerschule angehöre, aus welcher auch Hans Baldung Grün aus Gmünd in Schwaben und in Straßburg ansässig, hervorgegangen ist und bei dem ein fantastisches Element, neben sonst großartiger Auffassung seiner Darstellungen, sehr zur Geltung kam. Unser Bild ist auf den Bewurf der Wand mit Oelfarben gemalt, die, wie sich aus einer damit gemachten Untersuchung des Herrn Fernebach aus München ergab, mit etwas Wachs vermischt sind. Wachs als Bindemittel den Farben beizumischen ist ein Verfahren, wie es schon im frühern Mittelalter gebräuchlich war und wie es auch bei den Wandbildern vom Jahr 1427 von einen Meister der kölner Schule im Chor des hiesigen Doms, die Legende des Apostels Bartholomäus darstellend, ist angewendet worden.

Digitized by Google

Indem wir hier von dem originellen Bild der Anbetung der Könige einen Umriß beilegen, der nach E. Beckers colorirter Zeichnung von dem nun verſtorbenen Kupferſtecher C. Kappes iſt gefertigt worden, dürfte dem Wunſche von Kunſtfreunden um ſo mehr entſprochen werden, als die mittelalterliche Kunſt auch jetzt bei uns mit erneutem Eifer ſtudirt wird, und deren oft wieder entdeckte Werke an den Tag gezogen und hergeſtellt werden. Schon gedachten wir oben der vor mehreren Jahren von der Uebertünchung befreiten und jetzt hergeſtellten, aber leider zum Theil ſtark übermalten Wandmalereien im Chor des Doms. Neuerdings legte man im Kreuzgang derſelben Kirche Theile von zwölf überweißten Wandgemälden frei, welche Gegenſtände aus der Leidensgeſchichte Chriſti und ein jüngſtes Gericht darſtellen. Sie gehören dem Ende des 15. Jahrhunderts an und erinnern an Compoſitionen oder auch nur an einzelne Figuren der Holzſchnitte von Michael Wohlgemuth, welche ſich in dem von Koberger zu Nürnberg im Jahr 1491 herausgegebenen Schätzbehalter befinden. Alles was bis jetzt von den Wandmalereien zum Vorſchein gekommen iſt, verräth die Hand eines tüchtigen Künſtlers jener Zeit und namentlich ſind in der Darſtellung der Kreuztragung die Köpfe, von ſtark markirten Umriſſen, ſehr charaktervoll. Die weitere Aufdeckung und vorſichtige Herſtellung dieſer Wandmalereien durch Künſtlerhand wäre daher dem betreffenden Kirchenvorſtand um ſo mehr zu empfehlen, als bei der kürzlich vorgenommenen Herſtellung des Doms die unter der Tünche zum Vorſchein gekommenen Malereien bald darauf wieder ſind übertüncht worden. Dieſem Schickſal erlag das ſchon von ältern Schriftſtellern erwähnte große jüngſte Gericht auf der weſtlichen Seite des Thurms, die Figuren des Adams und der Eva am Eingang vom Thurm in die Kirche und in der Kirche ſelbſt eine Anbetung der Könige und ein Chriſtus am Kreuz. Auch iſt ſehr zu rügen, daß die mittelalterlichen, attiſchen Säulenfüße im Schiff, dem älteſten Theil der jetzt ſtehenden Kirche, in den ſchlechten Styl des 15. Jahrhunderts ſind umgeändert worden, wodurch der Beweis ihrer Entſtehung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts verloren ging.

Bei der Herſtellung der Weißfrauenkirche zeigten ſich gleichfalls unter der Tünche der großen öſtlichen und weſtlichen Wände umfangsreiche Wandmalereien aus dem 15. Jahrhundert. Die erſtere, das jüngſte Gericht darſtellend, hat ſich ziemlich gut erhalten, und iſt noch hinter

Digitized by Google

der Orgel ſichtbar, die andere dagegen zeigte nur kaum erkennbar den Heiland von Heiligen umgeben und iſt wieder übertüncht worden. Faſt vollkommen erhalten hat ſich in dieſer Kirche dagegen eine kleinere Malerei an der ſüdlichen Wand, einen Cyklus aus dem Leben Chriſti darſtellend; daſſelbe iſt ein ſehr beachtenswerthes Werk aus dem ſpätern 15. Jahrhundert.

Wie reich überhaupt mit öffentlichen Werken der Malerei ehedem unſere Stadt ausgeſchmückt war, davon zeugen nicht nur ältere Nachrichten, ſondern auch öfters zu Tage kommende Spuren davon. So zeigte ſich nach Abbruch des 1406 erbauten Holzpförtchens, auf der Mauer des Hauſes, an welche es angelehnt war, ein über lebensgroßer heiliger Chriſtoph in Fresco gemalt. Er befand ſich wahrſcheinlich hier in der Nähe des Fluſſes, weil im Mittelalter der Glauben herrſchte, daß an dem Tage, an welchem man das Bild dieſes Heiligen erblicke und verehre, man vor dem Unglück eines ſchnellen Todes befreit bliebe. Daher die öfters vorkommenden coloſſalen Bilder des h. Chriſtoph, von denen der in der Kathedrale zu Sevilla von 30 Fuß Höhe der größte ſein dürfte und den der Maler Mateo Perez de Alesio im Jahr 1584 am Eingang der Kirche al fresco zu fertigen beauftragt wurde, auf daß jeder Eintretende ihn verehren möge und er an dieſem Tage von keinem übelen Tod ereilt werde.

Auch Thürme unſerer Stadt waren mit Malereien geſchmückt: jene einer Kreuzigung Chriſti und des Tridentiniſchen Knaben, welche ſich ehedem an dem nun abgebrochenen frankfurter Brückenthurm befanden, ſind in Lersners Chronik angegeben. Von einer andern großen Malerei des 14. Jahrhunderts können noch Spuren an der Oeſtlichen Wand im Thorweg des Eſchenheimer Thurms wahrgenommen werden. Sie laſſen einen Chriſtus am Kreuz mit Heiligen zu den Seiten und den knieenden Stifter des Werkes ziemlich deutlich erkennen. Vielleicht könnte durch das Abblättern der Uebertünchung das Bild wieder ganz zum Vorſchein kommen.

Selbſt bei der Stadtwaage neben dem Leinwandhaus, hielt man es im 15. Jahrhundert für angemeſſen ſie mit einer gewiſſen Würde zu umgeben und ließ im innern Raum über der Waage, zu den Seiten eines ſie krönenden, gothiſchen Tabernakels, die Schutzheiligen der Stadt, den Apoſtel Bartholomäus und Karl den Großen, auf die Wand durch einen geſchickten Meiſter malen. Die zerſtörte Spitze des Tabernakels

Digitized by Google

wurde vor wenig Jahren wieder kunſtgerecht hergeſtellt; die Malerei dagegen hat zu ſehr gelitten um eine Herſtellung, wie ſie in der Abſicht des Vorſtandes des alten Kunſtvereins gelegen, mit gutem Erfolg vornehmen zu können.

Von vielen ehedem die Privathäuſer unſerer Stadt zierenden Frescomalereien ſind kaum noch einige verblaßte Spuren vorhanden; mit Ausnahme jedoch der ſich ziemlich gut erhaltenen und meiſterlich behandelten Abbildung eines Vogels Strauß in Lebensgröße neben dem von Bethmann'ſchen Haus, am Eck der Schüppengaſſe; derſelbe war daſelbſt im Jahr 1577 zu ſehen und wurde zum Andenken daran die Malerei mit einer gereimten Inſchrift in jenem Jahre ausgeführt. Zu wünſchen wäre, daß zu deren Erhaltung mehr Sorgfalt verwendet würde, als es in den letzten Zeiten der Fall geweſen, wo der untere Theil derſelben manche Unbilden erlitten hat.

Digitized by Google

Adam Elsheimer

Maler aus Frankfurt am Main.

Nachtrag zum Verzeichniß seiner Werke.

Von J. D. Passavant.

In dem vierten Heft dieses Archivs S. 44—85 gaben wir die Lebensbeschreibung dieses ausgezeichneten Künstlers und ein Verzeichniß seiner Werke, so weit sie uns damals bekannt waren. Während den seitdem verflossenen zehn Jahren boten sich indessen auf unsern Reisen manche Gelegenheiten dar unsere Kenntnisse, namentlich in letzter Beziehung, bedeutend zu bereichern. Wir halten uns daher für verpflichtet hier einen Nachtrag zu oben erwähnten Mittheilungen folgen zu lassen, welcher zugleich als eine Bereicherung für die Kunstgeschichte gelten dürfte.

Gemälde von Elsheimer.

Zu Nr. 13, Seite 64. Ceres ihre Tochter suchend. Wir gedachten bei dieser Darstellung mehrerer Exemplare, glaubten aber das Original, welches im 17. Jahrhundert in Holland nach England verkauft wurde, bei dem Brand von White-Hall in London zu Grunde gegangen. Dem ist aber nicht so, sondern das Bildchen kam nach dem tragischen Ende König Karls I. nach Spanien, und befindet sich jetzt noch vollkommen erhalten in dem Königl. Museum zu Madrid. Es ist aus des Meisters schönster Zeit, von der feinsten Zeichnung, tiefer Gluth der Färbung im Helldunkel und von höchst geistvoller, zarter Ausführung. Wahrscheinlich ist es dasselbe, welches sich im Nachlaß des Rubens befunden hat.

Digitized by Google

Auf Kupfer. Hoch 13″, breit 10″ 6‴.

Der Kupferſtich von Goudt zeigt die Compoſition von der Gegenſeite.

Das ſchöne auf Holz gemalte Exemplar im Berliner Muſeum dürfte jene ſchon erwähnte Copie ſein, welche Gerhard Dou gefertigt, bevor das Original nach England gegangen. Ein erſter Entwurf in Biſter zu dem Bilde von Rembrandtiſchem Helldunkel befindet ſich in der Sammlung des Städel'ſchen Kunſtinſtituts.

Zu Nr. 28—39 Seite 67. Dreizehn kleine Bilder in der Gallerie der Uffizien in Florenz, von denen wir hier einige nähere Angaben beifügen.

28. Landſchaft mit den ſieben Töchtern der Aglaura. Etwa hoch 8″, breit 12″.

Dieſelbe Compoſition hat Wenzeslaus Hollar, aber in quer Oval in Kupfer geſtochen; Nr. 37 unſers Verzeichniſſes.

29. Eine kleine Landſchaft, waldige Gegend in welcher der Engel der Hagar erſcheint. Ihr Sohn iſt nicht ſichtbar. Etwa h. 4″, br. 6″.

30—39. Zehn kleine Bilder von nur einer oder zwei Figuren. Etwa 4″ hoch und 2″ 6‴ breit. Es ſind Folgende:

30. Abraham führt ſeinen Sohn Iſaak zum Opfer, indem er ihn das Holz tragen läßt.

31. Der kleine Tobias vom Engel geführt, ſchleift den Fiſch nach ſich. Waldiger Hintergrund.

32. Die heil. Anna führt die leſende kleine Maria. Gebüſch im Hintergrund.

33. Joſeph führt den Jeſusknaben nach links. Die Compoſition iſt dieſelbe wie die Originalradirung von Elsheimer, aber von der Gegenſeite.

34. Johannes der Täufer, noch Jüngling, hält ſtehend ein Lamm im linken Arm und mit der Rechten einen Stab mit Zettel.

35. St. Petrus. Er hält ſtehend die Schlüſſel.

36. St. Jacobus. Er ſtützt ſich auf ſein Schwert. In der Landſchaft ſieht man ein Beil mit einer Fahne, welche das Martyrthum dieſes Heiligen andeutet.

37. St. Johannes der Evangeliſt. Er iſt nach rechts gewendet und erhebt ſegnend den Kelch. W. Hollar hat dieſe Darſtellung in Kupfer geſtochen.

Digitized by Google

38. St. Laurentius. Er hält ſtehend den Roſt. Landſchaft mit weiter Ausſicht. Von W. Hollar in Kupfer geſtochen.

39. St. Dominicus. Er hält ſtehend das Modell einer Kirche. Im Grund ſieht man ein Kloſter.

In der Florentiner Sammlung befindet ſich noch folgendes Bildchen von Elsheimer:

39 b. Argus ſitzt bei einem großen Baum und bläſt auf einer Rohrpfeife. In einer Landſchaft mit Felſen ſieht man weidende Kühe und Mercur, der mit einem alten Manne ſpricht.

In der Gallerie des Louvre zu Paris.

Zu Nr. 40. Die Flucht nach Aegypten. Geſtochen von Aldenwang (Haldenwang aus Carlsruhe) für das Musée Napoléon.

Zu Nr. 41. Der Barmherzige Samariter. Er verbindet knieend die Wunden des Beraubten. Der Prieſter und der Levit gehen in einer Landſchaft mit bewachſenen Ruinen. Die Figuren ſind verhältnißmäßig ziemlich groß. Der Ton der Färbung iſt tief. H. 8″ 8‴, Br. 10″ 8‴. Geſt. von Deſaulx für das Musée Napoléon.

Unter den weiter mir bekannt gewordenen Bildern Elsheimers, deren Beſchreibung hier nachfolgt, haben ſich auch in ſeiner Vaterſtadt noch einige aus ſeiner früheren Periode vorgefunden, nämlich:

Im Beſitz des Herrn Dr. Sömmering in Frankfurt.

63. Landſchaft mit mächtigen Bäumen an einem Waſſer. Vorn links bei einem niedergeſtürzten Baumſtamm ſteht eine vornehme Dame im Coſtüm jener Zeit und ſieht einem jungen Manne von Stand zu, wie er nach einem Vogel ſchießt. Bei ihm befinden ſich zwei Hunde; im fernen Walde lagert ein Reh. Rechts bläſt ein Hirte auf einer Flöte. Das Bild iſt noch hart und etwas manierirt, in der Art des Paul Baill gemalt; der grüne Ton herrſcht vor, die Haltung im Allgemeinen iſt jedoch ſehr effektvoll. Es ſtammt aus der Verlaſſenſchaft des Dr. Huth und wird von Hüsgen als eine Wildniß bezeichnet. Auf Holz H. 18″ 9‴, br. 24″.

Digitized by Google

In der städtiſchen, von Hrn. Daems geſtifteten Gemälde-Sammlung in Frankfurt.

64. Landſchaft mit Mercur, welcher den Argus einſchläfert. Sie befinden ſich im Vordergrunde links. Vorn ein Hund, weiter auf einer Wieſe die weiße Kuh. Die reichlich bewachſene, felſige Gegend iſt von einem Waſſer durchfloſſen. Auf der Höhe ſtehen einige antike Gebäude. Auf Holz h. 12″, br. 18″. Wenn dieſes fein ausgeführte Bild wirklich von der Hand Elsheimers iſt, ſo gehört es ſeiner frühern Zeit an.

In der Preſtel'ſchen Kunſthandlung in Frankfurt.

65. Der Calvarienberg. In der Mitte Chriſtus am Kreuz, zu ſeinen Seiten die Schächer, von denen der zur Linken Chriſti von ſehr rother Carnation. Am Fuß des Kreuzes kniet Magdalena; links ſtehen einige Figuren, vorn Johannes. Rechts wird die in Ohnmacht geſunkene Marie von zwei Frauen unterſtützt. Hinten drei Reiter, andere in der Mitte des Grundes ziehen nach der Stadt. Oben bricht aus dem Dunkel der Wolken ein Lichtſtrahl hervor. Unten rechts befindet ſich auf einem Stein das Monogramm Æ. — Auf Holz hoch 8″, breit 6″ 3‴.

Das Bildchen iſt noch in Elsheimers früherer Manier ausgeführt, nämlich nicht ſehr ſtreng, wenn auch geiſtvoll in der Zeichnung und ſchwer in der Färbung.

In der Gallerie Lichtenſtein in Wien.

66. Ceres ihre Tochter ſuchend. Sie iſt im Profil geſehen und geht nach links, indem ſie eine brennende Fackel hält. Im Grund lagern Hirten. Auf Holz h. 21″, br. 18″. Aus Elsheimers ſehr früher Zeit.

In der ſtädtiſchen Gallerie zu Prag.

Eigenthum des Hrn. Hofer.

67. Eine Flußgegend. Den linken Theil des Bildes nimmt ein Fluß mit einer Ferne ein, wo ein Hirt mit einer Schafheerde und ein anderer zu Pferd. Am Ufer rechts wild verwachſene Baumgruppen über denen auf einem Hügel der Tempel der Sibylle in Tivoli ſichtbar wird. Am Ufer drei Italienerinnen, von denen die eine wäſcht,

Digitized by Google

die zweite bei ihr ſteht und die dritte nach links gehende einen Waſſerkrug auf dem Kopf trägt. Ein fein behandeltes Bild. Auf Kupfer h. 12″, br. 18″.

Es gibt von dieſer Compoſition eine leichte Radirung, von der Gegenſeite mit der Unterſchrift: Das Originalgemälde in derſelben Größe befindet ſich im Cabinete des Herrn Grafen von Fries. — F. X. Stöckl ex Vienne. — Elsheimer pinx. — Möſſner fec. Hoch 8″ 9‴, br. 12″ 2‴.

In der Kunſthalle zu Carlsruhe.

68. Tobias vom Engel geleitet, voran das Hündchen. In dem hügeligen, mit Bäumen bewachſenen Grund weiden Hirten ihr Vieh. Der Tobias hat etwas ſehr jugendlich mädchenhaftes, und der Engel iſt in des Meiſters früherer Weiſe behandelt, ſo auch die Bäume von etwas harter, grüner Färbung. Auf Holz, h. 7″ 2‴, br. 9″ 2‴.

69. Pyramus und Thiesbe. In der dunkeln Landſchaft links, liegt vorn Pyramus todt zur Erde und wird vom Monde hell beleuchtet. Dabei Thiesbe, die ſich in's Schwert ſtürzt. Ein ſchönes Bild aus des Meiſters früherer Zeit. Auf Holz, h. 5″ 9‴, br. 7″ 4‴.

70. St. Laurentius. Er ſteht in der Levitenkleidung von vorn geſehen und hält den Roſt. Landſchaftlicher Hintergrund. Ein feines Bildchen, aber nicht ſo ſchön wie das ganz ähnliche in Montpellier, vielleicht ſelbſt nur eine Copie. Auf Kupfer, h. 3″ 4‴, br. 2″ 5‴.

In der Bildergallerie zu Dresden.

71. Judith. Bei ihr ein altes Weib, welche das Haupt des Holofernes in einen Sack aufnimmt. Halbe Figuren. Die Malerei daran iſt hart und die Färbung trocken. Das Bild ſcheint eine der früheſten Arbeiten des Meiſters zu ſein. Auf Holz, h. 14″ 6‴, br. 11″ 6‴.

In der Gallerie des verſtorbenen Baron Speck von Sternberg in Lutſchena bei Leipzig.

72. Pſyche beleuchtet Amor, welcher auf einem Bette ſchläft. Ein hart und trocken behandeltes Bild, welches aus der Sammlung Bur-

Digitized by Google

tin ſtammt und über deſſen Echtheit noch einige Zweifel obwalten. Vielleicht iſt es ein Jugendwerk des Meiſters.

In der Sammlung des Herrn Backofen-Merian in Baſel.

73. Die Verkündigung an die Frau des Manoah. (S. Buch der Richter Cap. 13.) Ein Engel verkündet ihr, daß ſie einen Sohn (Simſon) gebären werde. Sie ſitzt links unter einem großen Baum auf einer Höhe, von der man in ein Felſenthal mit einem Bach und zwei Hütten ſieht. Ein fein ausgeführtes Bild aus der mittleren Epoche des Meiſters, wo das Laubwerk noch etwas manierirt behandelt iſt und die Gewänder lebhaft in den Farben in den Schatten nachgedunkelt haben. Auf Kupfer, h. 14″ 6‴, br. 20″.

In der Sammlung des Don José de Madrazo, Direktors des königl. Muſeums zu Madrid.

74. St. Chriſtoph. Er trägt das Chriſtkind über das Waſſer. Mondſchein. Ein tüchtig und paſtos gemaltes Bildchen, welches in etwas an des Guido Reni Manier erinnert und wahrſcheinlich von Elsheimer zu Anfang ſeines Aufenthalts in Italien iſt gemalt worden. Auf Kupfer, h. 9″, br. 6″.

In der Sammlung des Lord Elgin.

75. St. Petrus. Dieſes Bild befand ſich in der 1857 ſtattgehabten Ausſtellung zu Mancheſter und iſt in W. Burger's „Trésors d'Art exposées à Manchester en 1857. Paris. 1857. 8. p. 149 erwähnt.

In dem Nachlaß von Peter Paul Rubens in Antwerpen befanden ſich nach dem Verzeichniß der Gemälde, die er beſeſſen und welches die „Revue universelle des Arts. Paris 1855. vol. I. p. 271“ mittheilt, folgende vier Bildchen von Adam Elsheimer:

Eine Ceres in der Nacht.

Eine Landſchaft in einem Rund.

Eine Verkündigung.

Eine Judith.

Obgleich dieſe Angaben nicht genügen um mit Sicherheit nachweiſen zu können, welche der noch jetzt vorhandenen Bilder es ſind, ſo dürfte doch das der Ceres dasjenige ſein, welches jetzt das Muſeum zu

Digitized by Google

Madrid bewahrt. Die Landschaft scheint W. Hollar im Jahr 1646 in Antwerpen in Kupfer gestochen zu haben und ist in unserm Catalog unter Nr. 43 verzeichnet. Ob unter der Verkündigung jenes Bild der Frau des Manoah bei Hrn. Backofen-Merian in Basel zu verstehen sei, bleibt eben so ungewiß, als die Annahme, daß das Bild der Judith sich jetzt in der Gemäldegallerie zu Dresden befinde.

Original-Zeichnungen von Elsheimer.

Von einigen Zeichnungen des Meisters und in welcher Weise sie behandelt sind, berichteten wir bereits im vierten Heft S. 71 dieses Archivs. Da uns seitdem einige andere zur Kenntniß gekommen, so geben wir hier ein vollständiges Verzeichniß der neun Zeichnungen, die wir selbst gesehen.

Im Städel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M.

1. Ceres bei Matanira. Leichter Federentwurf zu dem Gemälde in Madrid; in Bister und Sepia schattirt und schön in Helldunkel gehalten. Kl. Fol.

2. Der Bauer und der Satyr. Sie sitzen zu Tisch in der Nähe eines Kaminfeuers links. Diese Composition ist verschieden von dem von Hollar im Jahr 1650 in Kupfer gestochenen Blatt. Die Zeichnung ist in den Haupttheilen sehr ausgeführt und mit Bister und Weiß sehr in Wirkung des Helldunkels gesetzt. Kl. 4.

3. Gruppe eines jungen Mannes, der mit einer Frau geht; bei ihr ein kleines Mädchen, ein junger Mann in seinen Mantel gehüllt folgt mit einem Hund. Meisterlich breit mit der Feder entworfen. 4. Die Zeichnung stammt aus der Sammlung des Grafen Gondt, dem Freunde Elsheimers.

4. Gruppe von zwei Männern und zwei Weibern mit Kindern, nebst einem Hund; sie gehen nach rechts. Breit mit der Feder, wie vorstehendes Blatt, gezeichnet. 4.

5. Männer, Frauen und Kinder, dreizehn an der Zahl kommen wie es scheint aus einer Kirche, nach links gehend. Sehr kleine Figuren, meisterlich mit der Feder gezeichnet. Quer 8.

Digitized by Google

6. Viele Weiber mit Kindern und zwei Männer gehen in drei Gruppen nach links. Gleich vorstehender Zeichnung behandelt. Kl. Querformat.

Im britischen Museum.

7. Die Kreuztragung. Zart mit der Feder gezeichnet.

8. Die Grablegung Christi. Mit Bister getuscht und mit Weiß gehöht. Eine Zeichnung von besonderer Schönheit.

In der Sammlung des Louvre in Paris.

9. Eine Landschaft bei Mondschein. Im Vordergrund Wasser; gegenüber ein mit Bäumen bewachsener Hügel, auf dem Hirten mit einer Kuh bei einem Feuer. Auf grau Papier mit Weiß gehöht. Kl. Querfolio. Diese zart behandelte Zeichnung ist wohl dieselbe, welche sich in der Sammlung von Mariette befunden, in dessen Catalog unter Nr. 920 aufgeführt und bei der Versteigerung derselben mit Frs. 200 bezahlt worden ist.

Von drei andern Zeichnungen, welche sich gleichfalls im Kabinet Mariette befanden, geschah bereits S. 71 und 72 des vierten Heftes ausführliche Erwähnung, doch sind sie uns nicht selbst zu Gesicht gekommen, daher wir hier über sie nichts beizufügen haben.

Original-Radirungen von Elsheimer.

Von verschiedenen dem Meister selbst zugeschriebenen Radirungen erkannten wir bei unsern frühern Angaben nur die, welche den Knaben Jesus führenden Joseph darstellt, als eine eigenhändige und mußten bei zwei andern, welche wir nicht gesehen, unser Urtheil zurückhalten, was auch noch jetzt der Fall ist. Dagegen lernten wir vier Blätter kennen, die von Elsheimer selbst radirt sind und von denen hier nähere Angaben folgen.

1. Joseph führt den Jesusknaben, mit der Bezeichnung Æ 15. — Im Städel'schen Kunstinstitut, S. Heft IV. S. 74.

2. Vier Satyre und ein Weib. In der Mitte des Vordergrundes sitzt ein Satyr auf einem Erdhügel und bläst auf einer Flöte; bei ihm sitzt ein bekleidetes Weib. Rechts lagern an einem Felsen drei zuhö-

Digitized by Google

rende Satyre. Links Bäume und Buſchwerk an einem Waſſer. H. 3″, br. 4″. — Im Städel'ſchen Kunſtinſtitut.

3. Nymphen- und Satyr-Tanz. Eine Nymphe tanzt zur Muſik eines auf der Flöte blaſenden, rechtsſtehenden Satyrs; dabei befinden ſich noch zwei Satyre und eine ſitzende Nymphe. Links ein tanzender Satyr am Saum eines waldigen Hintergrundes. H. 2″ 5‴, br. 3″ 8‴. Im Städel'ſchen Kunſtinſtitut. Wenceslaus Hollar fertigte davon eine gegenſeitige Copie. Nr. 38 unſers Catalogs.

4. Der Satyr und zwei Nymphen. Er ſitzt rechts auf einem Erdhügel des Vordergrundes und bläſt die Flöte; bei ihm ſitzen zwei zuhörende Weiber. Links ein Fluß mit waldigem Ufer. H. 2″ 3‴, br. 3″ 6‴. — W. Hollar hat die Compoſition von der Gegenſeite in Kupfer leicht geätzt. S. unſern Catalog Nr. 39.

5. Der Reitknecht. Ein junger Mann mit bloßen Füßen ſteht an einem Hügel und hält mit erhobenem Arm die Zügel des hinter ihm ſtehenden Pferdes mit langem Schweif. Mit der Linken hält er einen Windhund an einer Leine, ein anderer liegt bei ſeinem rechten Fuß. 4. Sehr kräftig radirtes Blatt mit dunkeln Schatten und breiten Lichtern. Von dem verſtorbenen H. Weber aus Bonn wurde es aus der Sammlung des Herzogs von Buckingham um 20 Pfd. gekauft und befindet ſich jetzt in der Privat-Sammlung des Königs von Sachſen in Dresden.

Noch werden dem Elsheimer folgende Radirungen zugeſchrieben, welche uns jedoch nie zu Geſicht gekommen, weshalb wir kein Urtheil über ihre Originalität haben. Es ſind folgende:

6. Abraham und Hagar. Er geht zwiſchen ihr und dem kleinen Ismael. Im Grunde altes Mauerwerk. Vorn links die Bezeichnung: Ælshaemer. Hoch 3″ 5‴, br. 5″ 3‴ (S. Nagler, die Monogrammiſten ꝛc. I. S. 248).

7. Der Satyr mit der Traube. Er ſitzt am Fuß eines Baumes und reicht einem Kind, welches die auf dem Boden ruhende Mutter hält, eine Traube. Im Grund breitet ſich eine Landſchaft aus. 12. (S. Catalog Aretin Nr. 534, wo Brulliot das Blättchen dem Elsheimer zuſchreibt.

Digitized by Google

Ueber die Schüler und Nachahmer Elsheimers gaben wir bereits im vierten Heft des Archivs ausführliche Nachrichten und erwähnten auch unter ihnen den Maler Cornelius Poelemburg, von welchem uns namentlich zwei Bildchen, ein St. Laurentius und ein St. Antonius, als ganz in der Art des Elsheimer gemalt bekannt geworden waren; jetzt können wir diesen noch ein eben so behandeltes Bildchen, einen St. Christoph, welcher das Christkind über's Wasser trägt beifügen. Dasselbe befindet sich in der Sammlung des Heern Backofen-Merian in Basel.

Als ein Schüler oder Nachfolger Elsheimers erscheint auch der Maler Claes Fauwels-Zoon, von dem wir keine andere Kunde haben, als die uns ein Kupferstich nach einer seiner Compositionen gewährt. Derselbe stellt die Flucht nach Aegypten dar; links über der Gruppe sieht man ein antikes Grabmal in Ruinen, rechts eine Landschaft mit Bäumen und einem Fluß. Die Unterschrift lautet: Claes Pauwelszoon fecit. — J. v. Velde ex. — Kl. Querfolio. Die Darstellungsweise dieser Composition steht der des Elsheimer so nahe, daß an der künstlerischen Verwandtschaft beider Meister nicht der geringste Zweifel obwalten kann.

Digitized by Google

Die

von Fichard'schen Manuscripte

auf der

Stadtbibliothek zu Frankfurt am Main.

Mitgetheilt von

Dr. von Boltog.

Allen denjenigen, welche sich mit dem Studium unserer vaterstädtischen Geschichte beschäftigen, dürfte ein genaues Verzeichniß der auf hiesiger Stadtbibliothek vorhandenen von Fichard'schen Manuscripte nicht unerwünscht sein, um so mehr als solche namentlich in neuester Zeit sehr häufig und meist ohne nähere Bezugnahme zu historischen Arbeiten benutzt wurden.

Nach dem Ableben deren Verfassers sind diese Manuscripte von dessen Wittwe um den Preis von 250 Karolins für hiesige freie Stadt käuflich erworben worden und machen zusammen circa 3920 Bogen aus. Sie enthalten ein überaus reichhaltiges geschichtliches Material und bilden die Grundlage zweier Werke, deren Herausgabe Herr von Fichard nach einer literarischen Ankündigung beabsichtigte, durch sein Erblinden jedoch leider daran behindert wurde. Das eine dieser Werke sollte die örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. von den ältesten urkundlichen Nachrichten an bis auf das Jahr 1790, das andere aber die Geschichte deren Geschlechter überhaupt, nicht allein der adeligen, in besonderer Beziehung auf die Culturgeschichte in den früheren und letzteren Jahrhunderten bis zu dem Ende der reichsstädtischen Verfassung enthalten.

Nachstehendes, gelegentlich des Ankaufs gefertigtes Verzeichniß befindet sich in dem Stadt-Archiv (Act. L. 3 Nr. 31) und sind hiernach die fraglichen Manuscripte auf der Stadtbibliothek geordnet.

Digitized by Google

Verzeichniß der hinterlaſſenen Manuſcripte

des

Herrn Johann Karl von Fichard, genannt Baur von Eyſſeneck,

beſtehend:

I. In Battons Topographie von Frankfurt, ergänzt von J. C. von Fichard.

II. In der Bearbeitung der Geſchlechter von demſelben.

III. In zuſammengetragenen hiſtoriſchen Notizen in Bezug auf Frankfurt und die Geſchichte der Geſchlechter von eben demſelben.

I.

Oertliche Beſchreibung der Stadt Frankfurt am Main von den älteſten urkundlichen Nachrichten an, bis auf das Jahr 1791, von dem geiſtlichen Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäi-Stifts, Georg Batton, vervollſtändigt von Johann Karl von Fichard, genannt Baur von Eyſſeneck.

		Bogenzahl
Ein Band	Einleitung	19
I. =	Frankfurt, Fahrgaſſe	70
II. =	= von Fahrgaſſe bis Gerſtengäßchen und Grämerhof	70
III. =	= von Grämerhof bis Hainerhof . . .	70
IV. =	= von Hainerhof bis Affengaſſe . . .	70
V. =	= von Affengaſſe bis Römerberg . . .	70
VI. =	= von Römerberg bis Kälbergaſſe . .	70
VII. =	= von Kälbergaſſe bis Ankergaſſe . .	70
VIII. =	= von Ellenbogengäßchen bis Tanzplan .	70
IX. =	= von Tanzplan bis Schäfergaſſe . .	70
X. =	= von Schäfergaſſe bis Gänſegarten .	70
I. =	Sachſenhauſen	60
II. =	=	70
Ein =	alphabetiſches Regiſter über das ganze Werk . .	10

Digitized by Google

II.

Geschlechter,

ausgearbeitet von J. C. von Fichard, als:

	Bogenzahl
A.	
Aa, genannt Ackerwald	1
Adlerflycht	4
Advocatis *)	1
Altenstadt	1
Alzey	4
Apotheker	1
Appenheimer	7
de Aquis	1
Area	7
Arzt zu Wobely	1
Aschaffenburg	1
Aschburn	1
B.	
Bacharach	1
Banfige	1
Bart	1
Baur von Eyseneck	13
Becker	5
Bellersheim	5
Bern	1
Berstadt	1
Beyer	3
Bibera	1
Birnbaum	1
Biß	1
Blankenberger	1
Blarock	1
Blume	14
Bocher	1
Bock	2
Börlin	1
Boltog	3
Bommersheim	2
Bornfleck	1
Botzheim	16
Braumann	1
Breidenbach	14
Bresto	1
Bromm	20
Brunn	20
Brunnigisheim	2
Bube zu Smyten	1
Budelfisten	1
Budtner	1
zum Burggrafen	8
Burckard	5
Bumeister	5
C.	
Cämmerer von Fulda	3
Caldebach	1
Caldenburg	3
Castellan von Ellfeld	1
Cloppel	1

*) Betrifft die hiesigen Advocati und gehört nicht hierher, sondern unter III.

Digitized by Google

	Bogenzahl
Comens	1
Crulle	1

D.

Dachſtuhl	2
Dähn	1
Damm	4
Degenhard	6
Denhard	2
Dernbach	1
Diemar	4
Diether	2
Diernſtein	1
Dorfelder	2
Dörmeiſter	1
Dörnberg	1
Drutmann	7
Dyde	1

E.

Eber	3
Ecke	5
Eckel	2
Engelbrecht	5
Erbſtadt	1
Ergersheim	14
Erwin	1
Eſchersheim	1
Eſchebach	2
Eyſenberg	10

F.

Fauſt von Aſchaffenburg	20
Fauſt von Monsberg	7
Feldner	1
Fetzbrei	1
Fichard	16
Fink	1
Flach	1
Fladt	1
Fleckhammer	15
Fleiſchbein von Kleeberg	12
Forſtmeiſter	1
Fraßkeller	1
Freidank	2
Freitag	2
Freund	2
Frommlin	1
Fronhof	1
Froſch	56
Furſter	1
Fürſtenberg	27

G.

Gainbach	1
Gans von Walbrun ſ. Reichsminiſterialen	
Gantz	2
Gärtner	4
Gaſt	1
Geiſenheim	3
Gelnhauſen	2
Gelthuß	1
Geroldſtein	1
Gerunge	1
Geuch	4
Giéhübel	3
Glauburg	100
Glißmund	1
Göbel	3

Digitized by Google

	Bogenzahl
Goldsack	1
Goldstein	31
Gramutzer	1
Greiff	2
Großjohann	2
Gründerg	8
Guldenschaf	1
Günderrode	48

H.

Harheim	3
Hartmuth von Bickenbach	2
Hartrad	3
Hayne (Haane)	5
Heilgeist	1
Hell, gen. Pfeffer	8
Heller	10
Henkel	1
Hengsperg	3
Henning	1
Herdan	4
Heringen	6
Hermann zum Schwarzen	1
Heusenstamm	7
Herstadt	1
Hirzbecher	1
Hohenhaus	19
Hohenrode	1
Hohenstadt	1
Hohenstein	4
Holzhausen	100
Holzheimer	7
Hülshofen	1
Humbrecht	17
Humbracht	31
Hynsperg	15

	Bogenzahl

J.

Iban	1
Jeckel	9
Immhof von Marpurg	6
Inckus zu Schwanau	6
Johann von Mundelsheim	9
Jostenhöfer	2
Junge, von Friedberg	2
Jungen, zum	66
Jungen-Abend (Gelthaus)	15

K.

Katzmann	3
Kayb	6
Kellner	30
Kellner gnt Kaldofen	1
Kelner von Münzenberg	1
Kempe	3
Keppler	2
Keßling von Bergen	2
Ketelhodt	1
Knobloch	64
Königstein	1
Kranche	7
Kühorn	14
Kule	2
Kunheim	1

L.

Lamb	5
Landeck	12
Landgrafe	1
Landskrone	5
Lang von Lange	3
Langestad	1
Lebkucher	1

Digitized by Google

	Bogenzahl
Leidermann	2
Leneck	12
Lentzel	3
Lemchin	1
Lersner	24
Lewenstein	3
Lichtenberg, zu	1
Lichtenstein (Bonach)	8
Lichtenstein (Schurge)	15
Lintheim	1
Lonnberger	1
Löwen, zum rothen	1
Lüneburg	4

M.

Marpurg zum Paradeis	40
Märkel	3
Marpurg s. Reichsministerialen	
Marpurg, aus Mainz	1
Martorff	16
Maulbaum	2
Meilsheim	1
Meisenbug	1
Melem	12
Mengershausen	21
Mengoz	1
Milwer	1
Molsberg	6
Monis	8
Montabur	1
Mühlen	7
Mul	1
Münch	1
Münze	3
Myner	6

N.

Nachtschade	1
Nachtrabe	1
Nebenzayl	1
Neuhaus	22
Neuwenheim	1
Niger (Schwarz)	2
Nygebur	5

O.

Ochsstadt	3
Oede, von der	2
Oppen	1
Ortenberg	2
Orth	2
Ostheim	1
Ovenbach	20

P.

Palmstorfer	8
Partenheim	1
Peterweil	1
Pistorius von Nidda	2
Pregler	1
Preme	4
Pruße	3

R.

Rabe	1
Raiß	12
Rauscher	4
Rebstock	3
Reichsministerialen	7

Digitized by Google

	Bogenzahl
a. Gantz von Walbrun	
b. Marpurg modo Schenck von Schweinsberg.	
c. Ulner von Diepurg.	
Reiffenstein	3
Rennstorf	2
Reutlinger	1
Reygenhard (Reinhard)	1
Rheine	18
Riedesel	1
Rindfleisch	1
Rodenheim	6
Römer, genannt Cöllner	7
Römer, später Hanau	2
Rorbach	16
Rosenberg	2
Rosenlecher	1
Rotzmaul	4

S.

Sachsenhausen (Prunheim, Carlsmund, Mondfort)	20
Sach	1
Saßen	9
Schad von Mittelbiberach	22
Scheid	10
Schelm	3
Schildknecht	17
Schlechtbecker	1
Schmied	3
Schnabel	9
Scholier	5
Schönberger	1
Schönwetter	2
Schott	1
Schrendeisen	4
Schrenke	3
Schule zu Laderum	1
Schwab v. Aschaffenburg	2
Schwalbecher	2
Schapach zu alt Wege	2
Schwarz von Friedberg	2
Schwartzenberg	26
Schwarzkopf	1
Schweinheim	2
Seidensticker	1
Selbold	4
Siegwein	2
Silberborner	9
Siverdes	5
Sorgenloch	23
Soffenheim	3
Spangenberg im Saale	3
Speyer	12
Stallburger	44
Starckrad	2
Staud	1
Stege	1
Steinhause	5
Steinheim	1
Steinmetz, Nikolaus von	1
Stetten	18
Stephan von Cronstetten	21
Stocker	2
Storck	2
Strabenberg	12
Stralenberg	15
Stump von Tettingen	15
Sunthausen	2

Digitized by Google

Bogenzahl

T.

Tegen 1
Tiermayer 5

U.

Uffsteiner 13
Ulner von Dieburg s. Reichsministerialen
Ungelheimer 3
Urberg 1

V.

Viola 1
Virneberg 1
Völker 24
Volrad 2
Vorkauf 1

W.

Wachendorf 1
Waldeken 2
Walther von Herborn . . 4
Wannbach 5
Wartenberg und Hohenfels . 1
Wasmund 1
Weckerlin 1
Wedel 5
Weibl 1
Weiß von Limpurg . . . 87
Welden 3
Wernher 1
Werstadt 2
Wetter (de Wedera) . . . 1
Widenbusch 1
Wiedtmann 2
Wiele (Wellin) 2
Winden 3
Winterbach, von der . . . 2
Wirhauser 3
Wirsteder 1
Wobelin 1
Wolf von Siegen . . . 3
Wolff 3
Wellenstadt 2
Wunderer 11

Y.

Yseneckе 2

Z.

Zaan 2
Zedtwitz 3
Ziegesar 1
Zingel 3

Digitized by Google

III.

Besondere Abhandlungen:

Bogenzahl

I. Zu welchem Gau Frankfurt gehörte 10
II. Ueber den Ursprung des Namens der Stadt Frankfurt
III. Von der ersten Anlage eines fränkischen Kammergutes und der dabei angerichteten Mainfurth Frankonofort . . .
IV. Die in der Nähe davon erbauten Gebäude gehen in einen Ort über . . . . . .
V. Theil der Gegend, welche den Namen Rode oder Ried führt 10
VI—XIII. Von der Erbauung der Stadt bis zur Periode der Bezeichnung der Häuser mit Buchstaben und Zahlen . . 80
XV. Von den baufälligen Häusern und Hofstellen im 14. und 15. Jahrhundert
XVI—XVII. Von der ehemaligen Vorstadt und der Gegend Fischerfeld 10
XX. Geschichte der Mainbrücke und von den bürgerlichen Bäuen und Burgen um Frankfurt 15

sub

A. Waldemar von Peterweil, Beschreibung der Straßen von Frankfurt und Sachsenhausen . . . . .
B. Battons Gedanken über den Ursprung der Herbstmesse 12
C. Die ersten Vertheidigungsanlagen nach der Erfindung des Schießpulvers . . . . . .

Catalog aller gedruckten Urkunden von 1201—1584.

Verzeichniß der Zeugen, so in Frankfurter Urkunden vorkommen, von dem Jahr 1207—1502, über 100 Bogen.

Topographische Beiträge zu den Umgebungen der Stadt, von Batton; circa 60 Bogen.

Zur Geschichte des Bartholomäi Stiftes, circa 60 Bogen.

Digitized by Google

Miscellanea.

	Bogenzahl
A. Zünfte, Sitten und Cultur betr.	17
B. Nekrologe aus dem St. Barthol. Stifte	40
C. Chartularium	15
D. Allegata ex variis Autoribus und Bürgerbuch von 1312—1500	50
E. Collectio recentior	20
F. Joh. Friedr. Faust von Aschaffenburg, Beschreibung der Sitten und Gewohnheiten der Gesellschaft Alten-Limpurg *)	13
G. Meister-Fastnachts-Buch und alia von der Ganerbschaft Alten Limpurg, ab eodem	10
H. Streitsachen der Ganerbschaft mit der hiesigen Stadt, die Rathsstellen betr.	11
I Excerpta aus dem Archiv der Ganerbschaft Alten Limpurg in Bezug auf Geschichte des Mittelalters	14
K. Abschrift aus dem Stadt-Archiv, die Ganerbschaft Alten Limpurg betr.	4
L. Deßgleichen, das Haus Frauenstein betr.	5
M. Extract über das Gebäude Alten Limpurg	1
N. Fettmilchiana	12
O. Urkunden und Auszüge, betr. hiesige Geistlichkeit, Weißfrauenkloster ꝛc. ꝛc.	4
P. Excerpta aus Schriften über Frankfurt	11
Q. Abschriftlicher Auszug des Verzeichnisses der Zinsen auf Häusern der ganzen Stadt de a: 1438	24
R. Auszüge aus den Stadt-Rechnungen vom 14. bis 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts	73
S. Abschriftliche alte Urkunden vom 13. Jahrhundert herwärts	40
T. Battoniana, das alte Münzwesen betr.	
U. Bürger und Beed Bücher Auszüge	11
V. Bücher-Notizen und Francofurtensia	15

*) Diese Fichard'schen Auszüge aus dem Faust'schen Werk sind zum Theil in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte von Dr. J. Müller und J. Falke, Januarheft 1856. S. 58 ff. abgedruckt.

Digitized by Google

W. Excerpta ex variis autoribus, hieſige ſchöffenbare und andere Familien betr. 4
X. Varia Francofurtensia 36
Y. Artikel des Wollenweberhandwerks 3
Z. Adelige hier verbürgerte Familien und andere als:

Aecularius
Ammerich
Arnoldi
Aul

Backhauſen
Balthaſar
Barckhauſen
Bartels
Bebinger
Benckher
Bender von Binenthal
Berberich
Bertram
Birghden
Bodeck
Braun
Brun
Büttner

Caspari
Claudi
Cleſz
Crafft

Dieffenbach
Düring
Drübein

Eberhard
Emmel
Engel
Erasmus

Fabrice
du Fay
Feiner
Fink
Firnhaber
Fiſcher
Flammerding
Fleiſcher
Franc von Liechtenſtein
Frank
Freſenius
Friedel
Fries

Gans
Gläſer
Glock
Godtken
Gottenius
Grambs
Grod (Grote)
Groß

Henrici
Henſing
Heyden
Holzhauſen
Horſt
Jormann
Jung
Itter

Kahlden
Klauer
Klein
Klettenberg
Kohler
Korbmacher
Kornmann
Köth
Kupferſchmied

Lauterbach
Lichtenſtein
Liesmann
Lilienſtern
Lindheimer
Loen
Lucius

Mallapert
Marſtaller
Maus
Mettingh
Michael
Mitternacht
Moor
Moors
Münch

Digitized by Google

Münden
Müller

Neufville

Ochſenſtein
Ohlenſchlager
Oettinger
Paſſavant
Pauli
Pelſer
Pfefferkorn
Plitt
Poes
Popelieven
Preßberger
Pritius

Raſor
Reckmann
Reineck
Rhoſt
Rieſe
Ritter
Roſenhain
Roſchel
Rücker
Runckel

Salzwedel
Schiele
Schild
Schloſſer
Schmauß
Schneider
Schudt
Schweitzer
Schwind
Seelig
Söhnlein
Sondershauſen
Spina
Städel
Starck
Stein
Steinmeyer
Stengler
Stenzel
Stern
Stockum

Treudel

Uffenbach

Vitus
Voland

Wächter
Wagner
Waldſchmidt
Walter
Weigandt
Weitz
Werlin
Wieſenhütten
Wietz
Willemer
Willich

Zeitmann

Begenpahl

AA. Miscellanea litterar. 15
BB. Index General. der Ganerbſchaftlichen Familien zu Alten Limpurg 6
CC. Index General. angeheiratheter Familien dahien . . . 24

Digitized by Google

Geſchichte
der Vereinigten Dr. Senckenbergiſchen Bibliothek.

Von
Dr. med. **Wilhelm Stricker**,
zweitem Bibliothekar an derſelben.

Dr. Joh. Chriſtian Senckenberg war ein großer Bücherfreund; nichts hat er häufiger im Stiftungsbriefe erwähnt, als ſeine Bücherſchätze. §. 7 ordnet ihre Vermehrung an, §. 9 ihre Schenkung an das Collegium medicum, §. 11 ihre Beaufſichtigung durch den Stiftsarzt.

Zu §. 9 enthalten die Schedulae noch folgende Beſtimmungen: „Gebrauch der Bibliotheque innerhalb des Hauſes und mit Vorbewuſt der Herren Physicorum oder deren Decani; addatur und unter den Augen des in dem Hauſe wohnenden Medici, damit nichts geſtohlen und kein Buch defekt gemacht werde“ *). Sie war in dem Saale des erſten Stockwerks des ſüdlichen Flügels aufgeſtellt, welchen Dr. Senckenberg 1767 an das urſprüngliche Stiftungsgebäude anfügen ließ. Auf dieſe Beſtimmung des Saales bezieht ſich die Inſchrift auf der Innenſeite der Eingangsthür: Ταχτικῶς καὶ εὐσχημόνως **). Im Jahre 1783 wurde der Saal ſo eingerichtet, wie er im weſentlichen noch jetzt zu ſehen iſt; die Bücherregale wurden verſetzt, mit Silberölfarbe angeſtrichen und mit blauen Leiſten abgeſetzt. Die Bücher wurden durch

*) 30. Nachricht von der Dr. Senckenbergiſchen Stiftung 1837, welche überhaupt für die ganze Geſchichte der Bibliothek ſchätzbare Nachweiſe enthält.

**) „Ordentlich und wohlanſtändig.“

Digitized by Google

einige jüngere Aerzte geordnet, alle Werke, welche keine Beziehung auf schöne Wissenschaften, Natur- und Arzneikunde hatten, etwa 6000 (ohne Bände und beigebundene Bücher gerechnet), ausgemustert, und zur Versteigerung bestimmt *), woraus mit Einschluß der Doubletten 1581 fl. 43 kr. erlöst **), deren Zinsen zu Bücheranschaffungen bestimmt wurden. Einen sauber geschriebenen Catalog in zwei Foliobänden legte der zweite Stiftsarzt, Dr. Lehr († 1807) an und übergab ihn am 13. Mai 1784 (9. Nachricht 1785). Eine bedeutende Erweiterung erfuhr die Büchersammlung durch den ersten Stiftsarzt Dr. Joh. Jakob Reichard, der nicht nur, wie auch die späteren Stiftsärzte Lehr und Neeff († 1849) seine gesammten Bücherschätze ihr vermachte, sondern auch 4000 fl. legirte mit der Bestimmung, die Zinsen zur Vermehrung der botanischen Werke zu verwenden. Am 22. Februar 1811 wurde dem Stiftsarzt der Auftrag ertheilt (22. Nachricht) einen neuen Catalog der Bibliothek anzufertigen, doch wurde erst 1821 dieser Catalog von Dr. Neeff überreicht (25. Nachricht). Natürlich war man während der Zeit der ephemeren medizinischen Schule unter primatischer Herrschaft bemüht, die Bibliothek allgemein nutzbar zu machen. Für den Winter wurde an der südöstlichen Ecke des Saales ein Raum abgeschlagen und mit einem Ofen versehen (22. Nachricht von 1813). Mit der Fremdherrschaft fiel auch diese Anregung und Goethe hatte in „Kunst und Alterthum am Rhein und Main" Heft 1 (Werke. Duodezausgabe Bd. 43, S. 360), worin er seine Anschauungen aus den Jahren 1814/15 niederlegte, zu bemerken: „Hier findet sich eine treffliche Bibliothek, welche bis auf die unmittelbaren Nachfolger Hallers hinanreicht, und geordnet, fortgesetzt und zum Gebrauch eröffnet, der Stadtbibliothek ein bedeutendes Fach ersparen würde." In der That war die Benützung der Bücher durch ängstliche Bestimmungen des Stifters (§. 9 des Stiftungsbriefs und Schedulae), welche noch 1824 auch auf alle späteren Zugänge zur Stiftsbibliothek ausgedehnt wurden, beschränkt, und selbst in diesen engen Grenzen war ein weiteres Hemmniß in der Stellung des Stiftsarztes gegeben, der seinen Würden und Beschäftigungen nach nicht leicht wegen Benutzung der Bücher in Anspruch zu

*) 8. Nachricht von 1784.

**) 10. Nachricht von 1786.

Digitized by Google

nehmen war, wozu auch jede festgesetzte Stunde fehlte. Es ist wesentlich das Verdienst der Energie und des Organisationstalentes des Herrn Dr. Mappes, daß Schritt vor Schritt, trotz aller Hemmnisse, der jetzige Zustand der Ausdehnung und Nutzbarkeit der vereinigten naturgeschichtlichen und medizinischen Bücherschätze erreicht wurde. Zwar der erste Schritt konnte wegen persönlicher und wegen in jener Auslegung des §. 9 gelegener sachlicher Hemmungen nur wenig erreichen. Dr. Mappes, welcher von 1821—1844 zweiter Schriftführer der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft war, hat sich am 5. Mai 1824 folgendermaßen darüber ausgesprochen: „Als Bibliothekar der Gesellschaft habe ich den von dieser gebilligten Plan zur Anordnung der Bücher entworfen, und um den Nachtheil der in Frankfurt nur zu häufigen Trennung und Vereinzelung von verwandten Gegenständen und Anstalten wenigstens in dieser Hinsicht möglichst zu vermindern, zog ich aus sämmtlichen Katalogen der Stadtbibliothek die naturwissenschaftlichen Bücher aus und schaltete sie unserem Kataloge (mit rother Dinte) ein, damit man schnell übersehen könne, was in diesem Fache öffentliche Bibliotheken besitzen und um doppelte Anschaffungen zu vermeiden. — Es ist zu hoffen, daß es in Kurzem gelingen werde, auch die Stiftsbibliothek, welche, obgleich wohlgeordnet, aus mancherlei Ursachen dennoch bisher unbenützbar gewesen, mit der unsrigen zu vereinigen." (Dr. Mappes' Festreden 1842, S. 41 und 26. Nachricht von der Senckenbergischen Stiftung von 1825). Diese Vereinigung, welche 1825 ins Leben trat, bestand indeß darin, daß Dr. Neeff Eigenthum der naturforschenden Gesellschaft, Dr. Mappes, dem bald Dr. G. Fresenius adjungirt wurde, Eigenthum des med. Instituts zur Benutzung geben konnte. Viel weiter ging schon die zweite Reform, welche mit dem Anschluß des physikalischen Vereins, durch Vertrag vom 24. Februar 1840, begann (Jahresbericht des physikalischen Vereins von 1839—1840). Es wurde ein gemeinsames Bibliothekariat gebildet, in der Art, daß jeder der drei Miteigenthümer der Bibliothek dem Stiftsarzt Dr. Neeff drei Mitglieder zuordnete, welche in einem Geschäftszimmer (heutzutage der geographische Saal) Montags von 3—5 und Freitags von 11—12 Uhr anwesend waren; es lagen Zeitschriften zur Durchsicht auf und Bücher wurden nach Hause entliehen. (Vergl. 31. Nachricht. Dr. Mappes, Festreden S. 184). Gleich nach seiner Gründung trat der ärztliche

Digitized by Google

Verein 1844 in ähnlicher Weiſe bei. Neben dieſen laufenden Geſchäften wurde die Anfertigung eines Zettelkatalogs und die Einreihung der neuen Zugänge betrieben, unter denen die Bibliothek des 1847 verſtorbenen Phyſikus Prof. Dr. Keſtner der bedeutendſte war. Indeß iſt wohl kein Fach wiſſenſchaftlicher Thätigkeit den bei jeder freiwilligen Dienſtleiſtung unvermeidlichen Wechſel der Perſönlichkeiten zu ertragen weniger geeignet, als die bibliothekariſche. Nach dem Tode des Stiftsarztes Prof. Dr. Neeff 1849 war es möglich, in der freigewordenen Wohnung deſſelben den Raum für Geſchäftszimmer und für die nothwendig gewordene Erweiterung des Bücherraums zu finden. Die Stiftungsadminiſtration ſchloß mit den Vorſtänden der genannten drei Vereine, welchen am 6. Juni 1850 auch der geographiſche Verein ſich anſchloß, gleichlautende Verträge, wodurch dieſelben das mediciniſche Inſtitut zum Obereigenthümer einſetzen, an welchen im Fall ihrer Auflöſung die Bücher fallen; ſie verzichten zu Gunſten des mediciniſchen Inſtituts auf jede weitere Verfügung, als einzelne Bücher ihrer Sammlungen von der Verleihbarkeit nach außen auszuſchließen und zu der jährlichen Reviſion Abgeordnete zu ernennen. Dagegen übernimmt die Adminiſtration die Aufbewahrung und Nutzbarmachung der Bücherſchätze mit allen daraus entſpringenden Koſten: Beſoldung der Bibliothekare, Heizung der Geſchäfts- und Leſezimmer ꝛc. (vgl. 35. Nachricht von der Senckenbergſchen Stiftung, Jahresberichte 1849—1850 des geographiſchen und phyſikaliſchen Vereins). Es hat ſonach die Vereinigte Senckenbergiſche Bibliothek kein Eigenthum, ſondern ſie iſt ein Collektiv-Begriff mehrerer Eigenthümer — ein Rechtsverhältniß, welches häufig verkannt wird. — Die Bücher, durch verſchiedene Stempel nach ihrem Eigenthumsverhältniß bezeichnet und in Eigenthumskataloge eingetragen, bilden ſowohl in der Aufſtellung als in dem Zettelkatalog ohne Rückſicht auf die Beſitzverhältniſſe ein wiſſenſchaftliches Ganze.

Die Reihe der Bibliothekare iſt folgende:

Dr. B. Chriſtian Freſenius, erſter Bibliothekar, 27. Sept. 1849 bis 26. Sept. 1852 (†);

Dr. A. Knoblauch, zweiter Bibliothekar, 27. Sept. 1849 bis 21. Oct. 1852, erſter Bibliothekar bis 1. April 1854;

Digitized by Google

Dr. H. Bagge, zweiter Bibliothekar, 21. Oct. 1852 bis 1. April 1854, erſter Bibliothekar;

Dr. W. Stricker, zweiter Bibliothekar ſeit 1. April 1854.

Die Bibliothekare ſind auf die folgende Bibliotheks-Ordnung verpflichtet:

§. 1. Die vereinigten Bibliotheken des Dr. Senckenbergiſchen mediciniſchen Inſtituts, der Dr. Senckenberg. naturforſchenden Geſellſchaft, des phyſikaliſchen, geographiſchen und ärztlichen Vereins ſind jeden Tag mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage von 11—12 Uhr geöffnet.

§. 2. Das Leſezimmer iſt dem Publikum zugänglich und es kann daſelbſt Jedermann Bücher zur Einſicht erhalten.

§. 3. Die Entleihung von Büchern findet nur an Mitglieder der betheiligten Geſellſchaften und deren Docenten, ferner an hier recipirte Aerzte und zwar nur gegen Schein ſtatt.

§. 4. Die Entleihung von ungebundenen Zeitſchriften ꝛc. kann erſt dann geſchehen, wenn dieſelben 4 Wochen lang zu allſeitigem Gebrauch auf dem Leſetiſch gelegen haben. Sind ſie während dieſer Zeit mehrfach zur Ausleihung begehrt worden, ſo findet nach Ablauf der 4 Wochen eine Entleihung von 8—14 Tagen, je nach der Nachfrage, ſtatt.

§. 5. Ebenſo iſt für ein eingebundenes Buch, was an demſelben Tage von mehreren Seiten verlangt wird, die Entleihzeit 14 Tage und der erſte Entleiher ſofort davon zu benachrichtigen.

§. 6. Für ein eingebundenes Buch iſt die Entleihzeit 4 Wochen. Dieſelbe kann jedoch ſtillſchweigend bis zur Reviſion verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig verlangt wird.

§. 7. Die verweigerte Rückgabe eines nach Ablauf des geſetzlichen Termins eingeforderten Buchs iſt, falls keine Einigung der Competenten zu Stande kommt, dem Bibliotheksdeputirten der Stiftungsadminiſtration anzuzeigen.

§. 8. Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum Zweck eines Vortrags verlangt, ſo genießt derſelbe unter allen

Digitized by Google

Umständen, auch gegen §. 4 ein Vorzugsrecht auf die Dauer von 14 Tagen.

§. 9. Lexica, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten, die zum ständigen Gebrauch im Lokal dienen, können gar nicht ausgeliehen werden, deßgleichen solche Werke, wo eine darauf bezügliche Bestimmung des Gebers oder Eigenthümers stattfindet, insbesondere können die mit dem Wappen Dr. Senckenbergs bezeichneten Bücher nicht außerhalb des Gesammtumfangs der Stiftsgebäude entliehen werden.

§. 10. Registerbände können nur für den Zwischenraum zwischen zwei Bibliothekstunden entliehen werden.

§. 11. Beschädigungen oder Defekte an einem zurückgebrachten Werke werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und es wird der Eigenthümer des Buches von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare verpflichtet, mit der Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration bei der betreffenden Gesellschaft.

§. 12. Für die alljährlich vom 1.—15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenz-Blatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Kosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im §. 8 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verpflichtet.

§. 13. Der Eintritt in die Bücherſäle ist nur in Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Seit ihrer Reorganisation hat die Bibliothek so rasch an Umfang zugenommen, daß, während früher der Saal allein zu ihrer Aufnahme hinreichte, jetzt nicht nur die ganze ehemalige Wohnung des Stiftarztes hinzugezogen, sondern auch der Vorplatz in ein Zimmer umgewandelt worden ist. Gegenwärtig wird, nachdem alle Bücher in die alphabetischen und systematischen (Zettel-) Cataloge eingetragen

Digitized by Google

ſind, der geſammte Vorrath nach dem „Bibliographiſchen Syſtem der geſammten Wiſſenſchaftskunde, mit einer Anleitung zum Ordnen von Bibliotheken ꝛc., von Geh. Rath A. A. E. Schleiermacher, 2 Bände, Braunſchweig 1852, Vieweg“ geordnet und damit bei den überhaupt noch nicht geordneten Abtheilungen begonnen. Nach dem alten Syſtem geordnet ſind: Botanik (worüber ein gedruckter Catalog 1853. Preis 12 kr. exiſtirt), Zoologie, Mineralogie, Geographie (worüber 1852 ebenfalls ein gedruckter Catalog von 138 Seiten erſchien. Preis für Nichtmitglieder 12 kr.); nach dem neuen Syſtem: Phyſik, Chemie, Aſtronomie, Technologie*) und die Theile der Medicin, welche die alten griechiſchen, römiſchen und arabiſchen Schriftſteller, die des Mittelalters, Anatomie, Phyſiologie und Diätetik begreifen. Das Eingangszimmer (Empfangzimmer des Stiftsarztes) iſt Geſchäftszimmer der Bibliothekare; die beiden nördlich anſtoßenden Zimmerchen (Studierzimmer des Stiftsarztes) enthalten Phyſik, Chemie, Aſtronomie, Technologie (Buchſtaben P und T des Schleiermacherſchen Syſtems); jenſeits des Ganges iſt in den beiden Zimmern der neu geordnete Theil der Medicin (R 1—539) aufgeſtellt. Das nach Süden anſtoßende ehemalige Schlafzimmer des Stiftsarztes iſt das Leſezimmer, wo die vom phyſikaliſchen Verein gehaltenen Zeitſchriften aufliegen; grünplüſchene Stühle mit hohen geraden Lehnen und kurzen gedrehten Füßen und ein ſolches Canapee ſtammen noch aus der Zeit des Stifters. Eine Thür nach Weſten führt in das Vorplatzzimmer, welches Zoologie und Mineralogie enthält. Nach Süden gelangt man aus dem Leſezimmer in das der Botanik; zwiſchen dieſem und dem zoologiſchen Zimmer liegt der geographiſche Eckſaal, welcher zur Zeit des freiwilligen Dienſtes das Geſchäftszimmer war. Von dieſen Räumen, welche ſämmtlich in dem urſprünglichen Stiftshauſe liegen, gelangen wir über einen Gang zu dem eigentlichen vom Stifter zu dem Zweck der Bücherei erbauten Bibliotheksſaal, wo an den Wänden die Zeitſchriften ſtehen, während die Mitte die noch nicht geordneten Theile der Medicin (Buchſtaben R und S) einnehmen. Die Zeitſchriften beginnen mit den akademiſchen

*) Ueber das Eigenthum des phyſikaliſchen Vereins hat Dr. H. Kloß 1843 einen geſchriebenen Catalog angelegt; gedruckte Eigenthumskataloge erſchienen 1845 und 1850.

Digitized by Google

Abhandlungen, gehen ſodann zu den allgemein naturhiſtoriſchen, ferner den zoologiſchen, botaniſchen, mineralogiſchen über; es folgen die geographiſchen und ſtatiſtiſchen, phyſikaliſchen, chemiſchen, pharmaceutiſchen, aſtronomiſchen, technologiſchen; dann ſchließen ſich an die allgemein mediciniſchen, chirurgiſchen, augenärztlichen Zeitſchriften, die für Geburtshülfe, Kinderkrankheiten, gerichtliche Medicin ꝛc.

Aus der Geſchichte der Bibliothek geht hervor, daß ihre Fortführung nur in einzelnen Zweigen ſyſtematiſch ſein konnte. Neben dem Eingangs dieſes erwähnten Reichardſchen Legat für die Botanik ſtiftete Heinrich Mylius 1845 ein Geſchenk von 5000 fl., deren Zinſen für nichtbotaniſche naturhiſtoriſche Werke durch die naturforſchende Geſellſchaft verwendet werden ſollen. Der phyſikaliſche Verein ſorgt für Phyſik und Chemie, der Verein für Geographie und Statiſtik außer dieſen Wiſſenſchaften auch für Ethnographie und manches in die Geologie einſchlagende Werk; die Geburtshülfe mit den angrenzenden Gebieten der Gynäcologie, Kinderheilkunde und Diätetik iſt durch Lehr's Bibliothek in älteren Werken gut bedacht; und für die ärmſten Fächer: Zergliederungskunde, Phyſiologie, praktiſche Heilkunde, Wundarzneikunſt und Augenheilkunde ſorgt der ärztliche Verein zunächſt durch Ankauf ſolcher Werke, welche wegen ihres Umfangs und ihrer Koſtbarkeit in Privatbücherſammlungen zu fehlen pflegen.

Ich ſchließe mit einer Aufzählung der auf der Bibliothek aufbewahrten Bildniſſe, unter denen die Frankfurter Aerzte darſtellenden mit einem * bezeichnet ſind und verweiſe hinſichtlich der Perſonalien der letzteren auf meine Geſchichte der Heilkunde in Frankfurt 1847.

*I. Dr. B. Chriſtian Freſenius, 1810—1852, Lichtbild nach einer Zeichnung von Roſa Huth 1840.

*II. Dr. Ph. Jac. Cretzſchmar, 1786—1845, Steinzeichnung von F. Vogel nach einem Gemälde von J. Becker, Verlag von H. J. Keßler.

*III. Dr. Chr. E. Neeff, 1782—1849, Gypsrelief, Geſchenk von Dr. K. Paſſavant.

*IV. Dr. Joh. B. Jac. Behrends, 1769—1823, Oelgemälde.

*V. Dr. Paul von der Lahr, 1699—1741, Oelgemälde.

*VI. Dr. Phil. Heinr. Piſtorius, 1697—1742, Oelgemälde.

Digitized by Google

*VII. Dr. Sam. Chriſtian Lucä, 1787—1821, Oelgemälde.

*VIII. Dr. Johannes v. Flammerdinghe, rec. 1671, † 1671. Oelgemälde.

*IX. Dr. Chriſtof Lecerf, 1696—1755, Oelgemälde.

*X. Dr. Peter Lecerf, rec. 1686, Oelgemälde.

*XI. Dr. Joh. Phil. Burggrave, Sohn, 1700—1775, gemalt im 57. Lebensjahre.

*XII. Dr. J. C. Senckenberg, Gemälde von A. W. Tiſchbein, Juli 1772.

*XIII. Dr. Joh. Phil. Burggrave, Vater, 1673—1746, Oelgemälde, gemalt im 50. Lebensjahr.

*XIV. Dr. Joh. Martin Starck, 1704—1751, Oelgemälde von Fr. Lippold, 1746.

*XV. Dr. Carl Wenzel, 1769—1827, Oelgemälde von Thelott.

*XVI. Dr. Hermann Gwinner, 1823—51. Radirung.

XVII. Dr. med. Caſimir Buch, 1778—1851, Steinzeichnung von Schertle, nach einem Lichtbilde von F. Vogel.

*XVIII. Dr. S. Th. von Sömmerring, 1755—1830, Relief in Biscuit.

Im Leſezimmer:

*XIX. Dr. Jakob Friedrich de Neufville, 1727—1788, Oelgemälde.

XX. Mathäus Weſenbec, 1531—1586, aus Antwerpen, Profeſſor der Rechtsgelehrſamkeit zu Jena und Wittenberg, Oelgemälde.

XXI. Job Ludolf, 1624—1704, Oelgemälde.

*XXII. Dr. Paulus von der Lahr, 1666—1711, Oelgemälde.

*XXIII. Dr. Joh. Michael Büttner, 1683—1744, Oelgemälde.

XXIV. Joh. Conrad Uffenbach, Schöff, 1684—1734,

XXV. und Gattin, Oelgemälde.

*XXVI. Dr. Jakob Friedrich du Fay, 1671—1725, Oelgemälde.

*XXVII. Dr. Joh. Georg Kisner, 1673—1734, Oelgemälde.

Digitized by Google

*XXVIII. Dr. Joh. Jac. Reichard, 1743—1782, Oelgemälde.

XXIX. Dr. Nicol. Max Wilhelmi, 1672—1752, fürstlich hessen-rheinfelsischer Leibarzt und Badearzt zu Schwalbach, Oelgemälde.

Im Gang vor dem großen Bibliothekſaal:

*XXX. Dr. Petrus de Spina, 1630—1669, Oelgemälde.

XXXI. Dr. Mich. Bernh. Valentini, 1657—1729, Prof. med. zu Gießen, Oelgemälde.

*XXXII. Dr. Hartmann Beyer, 1563—1625, Oelgemälde.

Die Aufzählung der durch Alter, Seltenheit oder Kostbarkeit ausgezeichneten Werke behalten wir uns für eine andere Gelegenheit vor.

Digitized by Google

Auszug

aus

einer handſchriftlichen Ueberlieferung des

Inventariums der verſchiedenen Zeughäuſer Frankfurts

in den Jahren 1764—1765,

bearbeitet und mitgetheilt

von

Karl Theodor Reiffenſtein.

Wenn ein Verein oder ein Einzelner es unternimmt ſich mit dem Studium der Vorzeit zu beſchäftigen und ſich nach Kräften beſtrebt, ſein Urtheil darüber zu verſchärfen, ſo darf er die geringfügigſt ſcheinende Quelle nicht verſchmähen, welche ſich ihm auf ſeinem Wege darbietet und welche gar oft, wenn ſie mit Aufmerkſamkeit verfolgt wird, direkt zu dem Urſprung hinleitet. Aus den kleinſten, unwichtigſten Dingen laſſen ſich für den Kenner Schlüſſe ziehen und bei meinem Beſtreben Material zuſammenzutragen, das ein Befähigterer, als ich, vielleicht dermaleinſt benützen könnte, war es mir nicht unerwünſcht, das kleine Manuſkript, welches die Anregung und den Stoff zu gegenwärtiger Arbeit lieferte, zu meiner Verfügung geſtellt zu ſehen. Es trägt die unzweifelhafteſten Spuren der Aechtheit ſchon in ſeinem ganzen Ausſehen und wurde mir zudem von dem Urenkel ſeines Verfaſſers eingehändigt, welcher mir über denſelben noch manche intereſſante Notiz zugehen ließ und welchen ich in der Perſon des Hrn. C. Koenitzer, Inhaber der Jägerſchen Buch-, Papier- und Landkartenhandlung, nicht verfehlen will, meinen Leſern als den freundlichen Geber hiermit vorzuſtellen.

Digitized by Google

Broullion
zum
Zeughäuser
Inventarium.
Errichtet den 21. Aug. 1764.
Conditionirt den 8. Juli 1765.
Geschlossen ? ? ?

steht auf dem starkgealterten Umschlag und da die Jahreszahl 1764 genau mit einer mir von Herrn Koenitzer mitgetheilten Notiz übereinstimmt, so ist außer allem Zweifel, daß wir die Original-Handschrift von J. W. A. Jäger *), Zeugmeister und Kapitän der Artillerie der Reichsstadt Frankfurt, vor uns haben, welcher 1764 vom Frankfurter Kriegs-Zeug-Amt zu diesem Posten installirt wurde und bei dieser Gelegenheit seines Amtsantrittes das Verzeichniß anfertigte.

Das Buch in seinem ganzen Umfang mitzutheilen würde zu weit führen, indem ein großer Theil desselben sich mit einer genauen Aufzählung der Munitions- und Waffenvorräthe aller Art in einigen Tabellen beschäftigt. Ich beschränke mich deßhalb lediglich darauf das zu geben, was von interessanten alten Waffenstücken vorhanden war, und bin überzeugt, daß für unsere jetzige sammelnde Zeit der Besitz eines solchen Vorraths, wenn er noch vorhanden wäre, was leider nicht mehr der Fall, von unschätzbarem Werth sein dürfte **). Auch manche Curiositäten

*) Johann Wilhelm Abraham Jäger, geb. 18. Aug. 1718, gest. 2. Sept. 1790, trat 1737 in Eger in österreichische Dienste, allwo er die Feldzüge von 1742 und 1744 mitmachte, der Schlacht von Campo santo 8. Febr. 1743 und dem Treffen bei Weissenburg im Elsaß am 5. Juli 1744 beiwohnte. — Nach dem Tode Carl VII. trat er aus der österreichischen Armee aus und wurde im Jahr 1745 in Frankfurt a. M. vom Kriegs-Zeug-Amt als Artillerie-Constabler angenommen; später nachdem er zum Feuerwerker vorgerückt war, verließ er den Dienst 1748, wurde aber im Jahr 1757 vom Kriegs-Zeug-Amt zurückberufen und im Jahr 1764 zum Kapitän der Artillerie ernannt, nachdem er im Jahr 1762 den Hutterischen Buchladen auf dem Pfarreisen erkauft hatte und auf diese Weise der Gründer der jetzigen Jäger'schen Buch-Papier- und Landkartenhandlung wurde.

**) Im Jahr 1809 unter der Regierung des Fürsten Primas wurde der größte Theil der von den Franzosen nicht geraubten Waffen, Zelte ꝛc. öffentlich versteigert, und zu welchen Preisen damals die Sachen verschleudert wurden, mögen folgende Thatsachen berichten, die mir aus dem Munde eines Augenzeugen, des Herrn Assessor Dr. Pfeiffer, zugegangen. Es befand sich nämlich unter den ausgebotenen Sachen eine große Menge von Piken und Lanzen, welche in Gebunden von 25—30 Stück

Digitized by Google

kommen bei dieser Rundschau zum Vorschein, welche unsere ehrsamen Vorfahren sorgsam und mit Andacht hüteten und verwahrten, und welche uns tiefe Blicke in den damaligen Staatshaushalt, wie auch in den Charakter der ganzen Zeit gewähren. Da wo es zur schärferen Bezeichnung der damaligen Auffassung mancher Begriffe über Dinge mir nöthig und passend schien, behielt ich die alte Orthographie bei.

Unbedeutend war die Waffensammlung auf keinen Fall, indem das Register allein 389 vollständige Rüstungen nachweißt, welche unter dem Ausdruck „Geharnischte Männer" ihren Platz finden. Die Zahl der Brust- und Rückenharnische sowie der Sturmhauben ist ebenfalls sehr bedeutend, vor Allem aber sind es die Geschütze verschiedenster Art, welche in ihrer großen Anzahl den Reichthum der Reichsstadt genugsam beurkunden. Frankfurt besaß nämlich in seinen Zeughäusern und auf den verschiedenen Befestigungen über 359 Stück Kanonen, Mörser und Haubitzen, eine für die damalige Zeit ziemlich bedeutende Summe.

Ich lasse nun, der Ordnung des Buches treu bleibend, die Register der verschiedenen Zeughäuser aufeinanderfolgen, und da ich annehmen muß, daß viele meiner Leser mit der Entwicklungsgeschichte der mancherlei und unter besonderen Namen darin vorkommenden Schießwaffen und sonstigen Kriegsgeräthschaften vielleicht nicht ganz vertraut sein dürften, so gebe ich in den betreffenden Anmerkungen Behufs besseren Verständnisses die nöthigen Erklärungen.

---

verkauft werden sollten, auf welche jedoch die anwesenden Käufer nicht mehr als 12—18 Kreuzer per Gebund boten. Der die Versteigerung abhaltende Kriegs-Kommissär Freund, unwillig darüber, rief die eben aus der Musterschule heimkehrenden Knaben herzu, in den Hof des Zeughauses an der Konstablerwache, allwo die Versteigerung abgehalten wurde, indem er sagte: „Kommt ihr Buben, kauft euch Lanzen und Piken, das Stück 1 Kreuzer", welche Aufforderung eine so gute Wirkung that, daß man alsbald sämmtliche männliche Schuljugend mit Lanzen bewaffnet in den Straßen umherziehen sah. So kaufte ein anderer mir bekannter Mann, damals noch als Knabe, eine mit Elfenbein ausgelegte und mit einem gravirten Radschlosse versehene Pistole um den Preis von 21 Kreuzern. Die schönsten, eingelegten Brust- und Rückenharnische wurden nicht für den Eisenwerth bezahlt.

Digitized by Google

Im Zeughaus des Rambhoffs

befanden ſich demnach am 24. Januar 1766 50 Stück Geſchütze des verſchiedenſten Alters und Kalibers von 1 Pfund bis 48 Pfund.

Die älteſten mit der Jahreszahl 1522, die jüngſten von 1751, umfaſſen alſo in der Zeit ihrer Entſtehung einen Zeitraum von 200 Jahren. Sie tragen die verſchiedenartigſten Namen *), Wappen und Deviſen, und ich werde dieſelben, welche im Zeughaus auf dem Graben vorkommen, betreffenden Orts mittheilen.

Sodann weiſ't das Regiſter in folgenden Munitionshäuſern eine Menge Vorräthe auf vielen Blättern nach. Es befanden ſich Munitionshäuſer an folgenden Orten:

Fiſcherfeld,
Allerheiligen Bollwerk,
Breite Wall,
Peſtilenz Bollwerk,
Friedberger Bollwerk,
Eſchenheimer Bollwerk,
Bauren Bollwerk,
Bockenheimer Bollwerk,
Jungwall,
Galls-Wall,
Mainz-Wall,
Mühlſchantz,
Schaumain,

*) Die meiſten trugen das Frankfurter Wappen, den Adler, und ich darf hier eine Thatſache nicht unerwähnt laſſen, welche ſich an eines dieſer Geſchütze knüpft und genugſam darthut, wie ſeltſam oft die Schickſale lebloſer Dinge, gleich denen der Menſchen, ſich geſtalten. Als nämlich unſer berühmter Landsmann und Mitarbeiter Dr. Eduard Rüppell im Jahre 1817 Egypten durchreiſte, fand er auf einem Kanonenboote auf dem Nil eine Kanone, welche den Frankfurter Adler und die Inſchrift trug „Schöff von Barckhauſen, Zeugherr" und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß es eine jener Kanonen war, die im Jahr 1796, bei der Plünderung unſerer Zeughäuſer durch die Franzoſen unter General Kleber, mit noch ungefähr dreihundert andern unſre Stadt verlaſſen mußten, um nach Frankreich zu wandern, von da aus wahrſcheinlich mit Bonaparte nach Egypten ging und dort zurückgelaſſen in die Hände Mehmet Ali's fiel.

Digitized by Google

Katz,
Affenthor,
Hornwerk,
Hohewerk,
Lindt,
Außlaag.

In ihnen nun war zu jener Zeit ein Vorrath von 24778 Pfund Kugeln, alsdann finden sich im Zeughaus selbst zu gleicher Zeit noch 858306 Stück Kugeln vor, nebst vollständigem Artillerie-Geräth, und natürlich noch eine Menge von andern Dingen, die kein spezielles Interesse bieten und überall vorkommen, ich beschränke mich deßhalb nur auf das Interessanteste, was sich uns darbietet unter der Rubrik:

„Alt Rüstung und Tropheen"

Geharnischte Männer sitzend	307
ditto stehent mit Helleparten	6
Sturmhauben	44
Estandarten	4

u. s. w.

Zeughaus auf dem Graben.

53 Stück Geschütze von 1610—1712.

Eines vom Jahr 1652 trägt die Devise:

„Dieser thut bollen,
Wieder die, so in Frankfurt wollen."

Ein anderes von 1610:

„Maulwurf heiß ich unverdroßen.
Hans Hoffmann v. Baßel hat mich goßen."

Zwei andere, welche das Wappen von Sachsen-Weimar trugen, beide mit folgender, wahrscheinlich später hineingravirter Inschrift:

„Der mich im Stich gelassen hat,
Der war ein Glaubensbrecher in der That,
Ein Reichs-Rebel gar wohl bekandt
Bernhardt Hertzog von Sachsen-Weimar genandt."

Dann weis't dies Regiſter weiter nach:

Geharnischte Männer 2.

Gefüllte Bomben 276 Stück, liegen unter der Lindt in Sachsenhausen, sindt Anno 1764 auf expressen Befehl Löbl. Kriegs-Zeug-Ambts Außgeleert worden und in den Ramhof kommen.

Digitized by Google

Im Stückhauß
an der
Constabler Wacht.

116 Stück Geschütze. 1507—1749.

Ferner unter andern Dingen:

54 Stück Doppelhacken *) auf Bockgestell, wovon

2 auf dem Forsthaus waren.

88 Stück Doppelhacken ohne Gestell.

157 „ Kleine ohne Gestell.

660 Stück Mousqueten **) mit alten Lunten-Schlössern.

6 halbe und 3 ganze Ketten-Kugeln.

2 alte Estandarten.

---

*) Doppelhacken. Ein Feuerrohr von 4 Fuß Länge, welches auf einem besonderen Gerüste mit drei Füssen, dem Bocke, abgefeuert wurde und 8 Loth Blei schoß.

Hacken. Ein dem Vorigen ganz ähnliches Geschütz, welches 4 Loth Blei schoß.

Halbe Hacken. Eine Handfeuerwaffe, tragbar 2 Loth Blei schießend, alle drei Arten waren mit Luntenschlössern versehen.

**) Musketen. Der Name Muskete soll nach Einigen von muchetus: Sperber abstammen, nach Anderen von Mochetta, der Name eines Meierhofes bei Feltri in Italien, weil sie vielleicht in diesem Passe nach Feltri zuerst gebraucht wurden. Dieß wird dadurch wahrscheinlich: daß kein lateinischer Geschichtschreiber die Handröhren anders benennt, als sclopetum, welcher Name sich offenbar auf den Knall des Feuergewehres bezieht, wie dieß mit dem Namen des groben Geschützes bombarda auch der Fall ist.

Hoyer, Geschichte der Kriegskunst. Bd. I. S. 68.

Nach Angaben Anderer wurden sie zuerst bei dem deutschen Heere Carl des Fünften 1521 gebraucht und zwar von spanischen Schützen.

Mem. de Bellay. Liv. XI. pag. 55.

Die Muskete war eine der ersten allgemein gebräuchlichen Handfeuerwaffen. Frundsberg schildert deren Wirkung in der Schlacht bei Pavia 1525, mit folgenden Worten: „Es war eine blutige Schlacht, denn die geschwinden Hispanier umgaben sie und haben allenthalben bleierne Kugeln unter sie geworfen und tödtlich verwundet. Sie hatten nicht gemeine Handrohr, wie vor der Brauch, sondern lange Rohr, die man Hacken nennet, haben in einem Schuß etlich Mann und Roß erschossen.

Frundsbergs Kriegsthaten S. 49.

Bei den Luntenschlössern war die brennende Lunte zwischen die Lippen des Hahnes eingeschraubt und wurde von diesem vermittelst des Abzuges und einer Feder auf die Zündpfanne geleitet. Trotz des höchst unsichern Schießens und ihrer völligen Unbrauchbarkeit bei Regenwetter erhielten sich dieselben bis nach dem 30jährigen Kriege im Gebrauch, ohne von dem damals schon sehr vervollkommneten deutschen Schlosse verdrängt zu werden.

Digitized by Google

2 hölzerne Adler.
1 große Inscript. „Vivat Carl VI“.
1 „ „ „Vivat Leopoldus.“
8 alte Gemehlt und zerbrochene Ritterlantzen.
4 alte Kupferne Keßel.
1 Eyserner Rost zu glüent Kugeln.
8 Brustharnisch mit Casquet.
Nebst 15523 Pfund bleyern Kugeln.

In der Gewöhr-Cammer.

1 Käſtlein mit alt Eyßen.
17 Helleparten vergoldet wovon bei Müller im Römer.
1 Alt Gieß-Kan.
1 Geharnischter Mann.
1 Eyßerner Löffel zum Gluende Kugel Schießen.
12 Ladschaufeln *).
4 kleine Streichblech.
1 Bütt zum Pulvermischen.
Diese Rubrik schließt mit folgender Bemerkung:
Am 20. April 1766 von Löbl. Kriegs-Zeug-Ambt empfangen.
20 Art mit F. gezeichnet,
15 Schurtzfell, um in Feuer-Noth denen Zimmerleuth zu geben.

Auf der Rüst-Cammer.

In der großen.

Unter andern
259 Stück Wallrohr.
1 große Wallbüchse von Extra größe.
118 Pistolen mit deutschem Schloß **).

*) Zum Laden der Kanone. Der Kanonier hatte ein bestimmtes Pulvermaaß von Blech, welches er aus der neben ihm stehenden offenen Pulvertonne füllte, mit dem Streichblech abstrich und sodann in den Lauf des Geschützes goß; eine höchst unsichere, langsame und gefährliche Operation. Patronen kamen erst in der zweiten Hälfte des 30jährigen Kriegs durch die Schweden in Gebrauch.

**) Deutsche Schlösser wurden die 1515 in Nürnberg erfundenen Radschlösser genannt, im Unterschied zu denen um 1680 in Frankreich erfundenen Feuerschlössern. Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen Bd. I. S. 864.

Digitized by Google

1 Schwerdge von einem Segefiſch mit roth Sammt Scheide und dito Griff.
1 Kurz Römiſch Schwerd.
1 Altes Stylet vor Cadet mit Stählern Muſchel.
4 Scharfrichter Schwerdter, wovon Eins mit Holzgriff.
12 Piſtolen mit franzöſiſchem Schloß.
3 Stück Mousqueten mit Elfenbein eingelegt und Luntenſchlößer.
9 Büchſen mit Teutſchem Schloß, wovon 7 mit Elfenbein, eine mit Meßing und eine mit Stahl eingelegt.
1 Kleine Büchſe mit 8 Schuß und Elffenbein eingelegt.
2 Kleine alte teutſche Büchſen mit altem deutſchen Schloß, mit Perle Mutter und Meßing eingelegt.
1 Klein Flindge mit deutſchem Schloß, mit Elfenbein und Perle Mutter eingelegt.
1 Klein Puver mit deutſchem Schloß und Meßinge Kolben und Eyßerne Schaft.
2 Lange Büchßlein mit altdeutſchen Schlößern und Elffenbein eingelegt.
2 Piſtolen mit Elffenbein und Perle Mutter eingelegt, mit deutſchen Schlößern.
1 Streit Hammer, woran zugleich kleine Flinte Läuffgen mit teutſchem Schloß.
1 Paar Türkiſche Piſtohlen mit Perle Mutter eingelegt.
4 Stück Piſtolen, die Schaft mit Stahl eingelegt und teutſche Schlößer.
2 Stück Piſtohlen mit graffirte teutſche Schlößer.
2 ditto mit Eyßernen Schaft und teutſchem Schloß.
1 Piſtohl mit 2 Läuf und Perle Mutter eingelegt.
1 Piſtohl mit dopp. Lauf und Schloß und Anſchlag.
1 Piſtol mit Eyßernem Schaft dopp. Lauf u. dopp. Schloß.
2 Lange Piſtohlen mit Meßing und Perl Mutter eingelegt.
1 Kleiner Piſtohl oder Puver mit deutſchem Schloß.
2 Piſtohlen mit hölzerne Schäfte und doppelte übereinanderliegende Lauf, nebſt dopp. Schloß.
2 Piſtohlen oder Puver mit teutſchem Schloß und Elffenbein eingelegt.
12 Piſtohlen mit runden großen Kolben, worunter 2 durchgängig mit Elffenbein eingelegt, und deren Kolben mit Meſſing garnirt

Digitized by Google

und davon eine mit dopp. Lauf und Schloß, die Uebrigen aber auf verſchiedene Arth mit Elffenbein eingelegt und garnirt.

1 Große Piſtohl mit einem Anſchlag, doppel damascirter Lauf und dopp. Schloß.

2 Mousquetons von Meßinglauf mit alten franzöſiſchen Schlöſſern mit dem Naſſauiſchen Wappen und Inscription.

2 Armbrüſte mit Elffenbein eingelegt, nebſt ihrem Spanner.

Iſt den 25. Märtz richtig da.

---

13 Piſtohlen mit große runde Kolben, ſchwarzgebeitzte Schäfte und deutſchen Schloß.

1 Flint mit deutſche Schloß und Meßing-Lauf.

1 Altes langes Stück mit ſchwarz Corduan überzogen. ſoll eine Wind-Büchße ſein.

1 Windbüchße in Form eines Stocks ſambt zugehörig Pompe.

1 Kurtz gezogner Stutzer mit teutſchem Schloß.

2 Büchßen mit deutſchem Schloß, wovon eine gezogen.

4 Meßinge Windbüchſen, wovon eine brauchbar.

2 Mousqueten mit Luntenſchloß, wovon eine mit einem aufgeſchwungenen Bajonet.

2 Mousqueten mit aufgeſchwungenen Bajonets, wovon eine nebſt einem altfranzöſiſchen auch ein Luntenſchloß hat.

2 Schwere Mousqueten, halb geſchäfft mit Lunte Schloß.

2 alte Palleſter, ſo unbrauchbahr *).

---

*) Balleſter. Balliſte war eine Art von großer Armbruſt oder Bogen, der lange und ſtarke, faſt balkenähnliche Pfeile auf ſehr beträchtliche Entfernungen ſchoß. Es ſtand bald auf einem Wagen, um dem Heere ins Feld folgen zu können, bald auf einem feſten Gerüſt und ward in dem einen, wie in dem andern Falle, vermittelſt einer Winde aufgezogen, daß die ſtarke Sehne mit der größten Gewalt losſchnellte. Der Onager, oder wie ihn Biſchoff Otto von Freiſingen in ſeinem Leben Kaiſer Friedrich des Erſten nennt, die Margar warf Steine von ungeheurer Größe, denn ſie beſtand aus einem Löffel oder Kaſten mit einem langen Stiele, der unten in einer Welle befeſtigt war, und durch Sehnen und ein Räderwerk vorwärts gedrückt ward, wenn er vermittelſt einer Winde rückwärts niedergezogen und mit der gehörigen Ladung verſehen worden war. Auch nach der Erfindung der Feuergeſchütze blieben beide letztere Arten Belagerungsmaſchinen noch lange im Gebrauch, ſei es nun, daß es bisweilen an einer hinreichenden Menge

Digitized by Google

59 Stück Geharnischte Männer.

12 Stück Geharnischte Männer an zwei Tischen stehend, mit völliger Rüstung.

72 Blanke Harnisch ohne Sturmhauben.

43 Stück blanke Sturmhauben.

29 Schlacht Schwerdter. NB. Eins hat der Geharnischte Mann oben am Tisch gegen die Judengaß.

3 Espontons vor Staabs-Officiers.

1 Schwartz polirter brauchbahrer Harnisch mit geschlungenen Buchstaben AB. vergüldt.

1 ditto mit vergüldten Nägeln.

83 Kurz Gewöhr von Bürg-Unter officier.

29 Lantzen

19 Alte Fahnen, worunter verschiedene nur Stangen.

11 Säbel und Balasch haben die Geharnischte Männer am unteren Tisch 6 und 5 stehente an.

2 Hirschfänger haben 2 stehende Geharnischte Mann oben an.

1 höllzern Modell zur Ausziehung der Brand-Röhre.

2 Blecherne Brandt-Büchsen mit Brandtzeug de Anno 1728 so in der Blum zu Sachsenhausen gefunden worden.

1 2 löthiges metalnes Model von einer Haubitze mit 4 Meßingen Räder.

1 4 löthig Metalnes Model mit 4 Meßinge Räder.

1 2 löth. Kanonen Model mit 4 Meßing Räder.

1 2 löthig Kanonen Model auf seiner Lafluitte mit zwei hölzerne Räder und 2 Munitionskasten.

1 ¾ löthig. Schlänglein mit 4 Meßing Räder.

1 Kleiner Doppelhacken Bock, worauf eine metalne Musqueton eingeschäfft zum Hand-Granaten werffen dienlich.

1 hölzernes Model zu einer Pulver-Mühl.

2 Pusikan *) 1 Streithammer 1 Pantzer.

Kanonen und Mörser fehlte, oder daß sie aus Mangel einer zweckmäßigen Behandlung nicht die Wirkung jener Maschinen leisteten, mit denen man besser bekannt war. Hoyer, Geschichte der Kriegskunst. Bd. I. §. 21.

*) Pusikan, der heraldische Ausdruck für Streitart.

Digitized by Google

1 holzern gewachsener Pusikan und 1 klein Säbelgen, so die 6 Männer anhaben.

98 blechern Pulver Mäßgen zu Doppelhacken.

Große Rüstkammer.

Auf dem Unteren Tisch gegen die Juden Gaß.

6 Geharnischte Männer sitzend davon 4 mit Gesichter.

1 Türkischer Bogen und Pfeile.

1 hölzern Model von einer Brücke.

1 hölzern Model von einer Festung.

1 hölzern Model von einem Löwen mit 4 im Maul habenten Eyßernen Schuß.

1 Diebs Erbrech Instrument.

An der obern Säule gegen die Judengaß.

2 Pusikan, wovon ein mit Perlmutter eingelegt.

2 Türkische Schilde von geflochtener Seide.

2 Römische Eyßerne, Eins Rund und Eins Oval

1 Ungespannter Türkischer Bogen.

1 Gespanter dito.

1 Roß Schweiff.

1 Türkisch Damascirte Musqueten.

1 Türkisch kurtz Trabanten Gewöhr.

1 Diebs Leitern mit Flaschenzug.

2 Wurff Leitern.

1 Meßingen alte Pulver Prob mit hölzern Futteral.

1 Pulver Schiff Mühl Model.

3 Alte Schießgewöhr mit Haken und Gabeln und Elfenbein eingelegt.

1 Französische mit Gold gestickte Estandarte.

1 Großhölzern Model von einer Festung nach Blondels Manier.

1 Eyßern Schild mit einer Hand und Untersatz.

1 Büchß von Vicenz Fettmilch sambt Gabel und Art.

1 Groß Model von einer Festung nach Rimplers vermeinter Manier (ehedem auf der Stadtbibliothek) *).

*) Die eingeklammerten Worte sind mit Bleistift in das Original-Manuscript hinein geschrieben.

Digitized by Google

2 Ungariſche Helleparten von Hrn. Jacob Mentzel sel. des Rath hierher verehret.

1 Große Vergüldete Helleparten mit der Jahreszahl 1734 und der Stadt Frankfurt Rathsherrn Wappen noć Magistratus.

1 dito Ohnvergüldete wie die Vorige de Anno 1675.

37 Lantzen an verſchiedene Orthen.

344 Gantze Bruſt und Rücken Harniſch ſtehen auf den Stellagen unter den Gewöhr.

1 höljern Model von Einer Crane (Krahnen wahrſcheinlich) womit in Anus 1763 die franzöſiſchen Ihre völlige Artillerie Eingeſchifft.

158 Stück alte Bruſtharniſch und Rückharniſch.

158 alte verbrochene Casquets.

1 Officier von Holz in Spaniſcher Kleidung, Stock, Degen und Helleparte.

1 Croat von Holz in der Hand 1 metalne Grenade mit?

1 Eyßerner Doppelhacken zum Geſchwindſchießen; 8 löthig ſteht auf ſeinem Bock Geſtell.

1 dito 12 löthig ſteht auf ſeinem Bock Geſtell.

1 dito 3 löthig von Metal liegt auf ſeinem Schlitten.

In der kleinen Rüſtkammer.

9 Geharniſchte Männer ſtehen mit Helleparten, dabei 1 polirt.

595 Alte Schieß- oder Unteroffizier-Gewöhre, den 26 7brs 1758 ſind 13 zur execution des Hrn. Dr. Hoffmanns Magdt kommen *).

1 Alt Panzerhembt.

1 Eißeren Handt Mühle.

9 Alte confiscirte Jagdflinten, 1 davon an den Förſter, welchem die Offenbacher die ſeinige genohmen.

1 Vergüldt Casquet.

25 Harniſch Hembter.

---

*) Anno 1758 in der Herbſt-Meß iſt die Frühlichin, welche ihr Kind ums Leben gebracht hat, als Dienſtmagd. allhier zum Bockenheimer Thor hinausgeführet, zwar weil Sie nicht hat gehen können vor Geſchwulſt an den Beinen, ſo iſt Sie in einem Seßel hinausgetragen worden, und unter Zuſchauung vieler Tauſend Menſchen durch das Schwerd vom Leben zum Tode hingerichtet worden.

Wortgetreuer Auszug aus einer Familienchronik.

Digitized by Google

1 polirte Bruſtharniſch.

5 Trauer Helleparten.

6 Geharniſchte Männer mit 6 Streitkolben und 6 Sabel, worunter einer mit einer Meßing Hand und Meßing gabel.

1 Model von einer hölzern Fallbrück.

1 messinger Pulverprob mit hölzern Fuß.

1 Art womit der Freyeiße den Holz-Aufſeher Eichenauer erſchlagen, unter dem Affenthor, vom Löbl. Officio Examinatorio hierher geben *).

6 Geharniſchte Männer auf Stühlen mit 6 Sabeln, Streithammer.

1 hölzern Model von einem ponton.

1 Blau angelaufener Bruſtharniſch mit einer Sturmhaube.

1 alte Feld Apoteck.

3592 Mousqueten mit Lunte Schloß auf 26 Pyramiden und in 3 Reihen ſtehend und liegend an der Wand.

Auf der erſten Bühne über der Rüſtkammer.

1 Gantz neue Raths Zelt mit Catton gefüttert, ohne Hauß nebſt Mantel.

1 Pavillions mit Mantel. Alt.

1 dito groß mit Franzen.

1 Capit. Zelt von Hrn. Neuner Fauſt, hat Löbl. Forſt Ambt.

2 Lieut. Zelte.

2 Zelte Häußger zur Cantzlei gehörig. Alt.

---

*) Der Weingärtner Jakob Freyeiſen wollte am 13. Dez. 1757, Morgens zwiſchen 11 und 12 Uhr ein Bündel Holz aus dem Wald zum Affenthor herein bringen, was der Holzaufſeher Eichenauer, trotz Freyeiſens mehrmaliger Verſicherung, daß er die Erlaubniß dazu habe, nicht geſtatten wollte. Eichenauer hatte dem Freyeiſen ſein Reff mit Holz abgeladen und war in die Wachtſtube gegangen; Freyeiſen wollte mit Gewalt das Holz wieder aufladen, Eichenauer dies zu verhindern trat aus der Wachtſtube heraus und griff dem Freyeiſen nach dem Reff, worauf derſelbe dem Holzaufſeher einen Schlag mit der Art auf die linke Seite des Kopfes verſetzte, daß, wie die Zeugen ausſagen, die Art darin ſtecken blieb. Eichenauer taumelte zurück in die offene Stubenthür der Vorwacht, woſelbſt er bald darauf den Geiſt aufgab.

Freyeiſen wurde ſogleich verhaftet, behauptete jedoch trotz der durchaus einſtimmigen Ausſagen der Augenzeugen, er ſei unſchuldig, die Art ſei während dem Handgemenge ſeinem Gegner auf den Kopf gefallen. Er ſtarb 36 Jahr alt, 1759 im Gefängniß auf dem Katharinen-Thurm und wurde in aller Stille des Nachts auf den Gutleuthof gebracht, woſelbſt er neben der Fröhlichin eingeſcharrt wurde.

Auszug aus den Criminal-Akten von 1757, Band 77.

Digitized by Google

2 Unterofficier Zelte.
37 Baracken.
4 gewöhnliche Mäntel.
12 alte Mäntel mit Staugen.
440 alte Patrontaſchen vor Handwerks Purſch.
14 ſpaniſche Reuter ſambt Schweinsfeder.
5 Eißern Buchſtaben zu Feuerwerk.
1 Haufen alter Morgenſtern.
18 alte Schaar Lantzen.
1 Haufen alter Pfeil.
1 Haufen alte Casquets indem von die Bruſt und Rücken Harniſch Eyßerne Laden gemacht worden.

Finis.

Ferner befinden ſich auf den Warten ſo zu dem Zeughauß auf der Conſtablerwacht gehörig als da ſind:

Sachſenhäußer Warthe,
Ober Radt,
Forſthaus,
Gallen Warth
Bockenheimer Warth,
Friedberger Warth,
Rieder Hoff,
Brückenthürme zu Frankfurt,
Brückenthürme zu Sachſenhauſen,

Gallen Thor, 28 Stück Geſchütze verſchiedenen Calibers, theils Doppelhacken, theils Katzenköpfe nebſt verſchieden rothen und weißen Fahnen, Pech Pfannen, Pech Kränzen, Alarmſtangen, Fakeln u. ſ. w. und zu gleicher Zeit bei dem Brückenthurm in Sachſenhauſen, welcher mit 4 Geſchützen aufgeführt iſt, die Notiz, daß dieſelben ins Zeughaus zurück abgeführt ſeien, woraus genau erhellt, daß zu jener Zeit der Abbruch des Brückenthurms ſtattgefunden haben muß.

Die Regiſter ſchließen mit dem Datum 17. Juli 1765.

Beigefügt iſt dem kleinen Buche noch eine Tabelle, über die auf hieſigen Stadt Wällen ſtehenden Eyßern Canonen, wie ſich ſolche am 15. July 1765 bei der Jnventur vorgefunden, welche ich hiermit in genauem Abdruck folgen laſſe:

Digitized by Google

Nahmen der Bollwerke.	Eyßerne Kanonen von 10 ℔	6 ℔
Mühl Schantz	1	3
Würtz Wall	1	—
Maintzer Wall	3	—
Galgen Wall	4	2
Jung Wall	4	1
Lermen Stück	1	—
Bockenheimer Bollwerk	4	4
Bauren Bollwerk	3	4
Eschenheimer Bollwerk	4	—
Friedburger Bollwerk	2	5
In der Streich	3	—
Pestilenz Bollwerk	5	2
In der Streich	3	—
Breite Wall	4	4
Allerheil. Bollwerk	2	5
Fischerfeld	4	4
Schützen Standt	—	2
Außlaager	—	2
Unter der Lindt	2	—
Hohe Werk fausse bray halb und halb	6	—
Affenthor	—	4
Hornwerk	—	5
Oppenheimer Bollwerk	4	—
Schaumain	1	1
Steinschantz	2	1
Summa:	63	49

112 Stück.

Digitized by Google

Frankfurter Münzen im Anfang des 13. Jahrhunderts.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

Im 6. Heft des Archivs pag. 195 wurde eine kleine zu Frankfurt gehörige Silbermünze beschrieben, welche ich der städtischen Münzsammlung einverleibt hatte, die nach einer flüchtigen Ansicht irriger Weise dem Kaiser Heinrich VI. zugeschrieben wurde. Eine genaue von mir gefertigte Beschreibung der Münze hat Herr Cappe in der dritten Abtheilung deutscher Kaisermünzen des Mittelalters (Dresden 1857, pag. 142) veröffentlicht *). Seitdem erhielt ich ein zweites Exemplar dieser halben Denars, welche seiner Zeit in Frankfurts kaiserlicher Münze angefertigt wurden, und zwar ist derselbe nicht allein mit einem verschiedenen Stempel angefertigt, sondern durch beide werden die Umschriften vollständig ergänzt. Die genaue Beschreibung der interessanten Prägestücke ist folgende:

Hauptseite: HENRIC .... ARCARE ✣ Zwei nebeneinander gestellte gekrönte Brustbilder in Vollgesicht, dazwischen ein mit einem Kreuz endigender Scepter.

Kehrseite: ° FRACN ✣ FORT ° Burgansicht mit vier Thürmen, unter derselben in einem rechtwinkeligen Ausschnitt ein gekrönter Kopf in Vollgesicht.

*) Die sichtbaren Buchstaben der Umschrift . . R . . CRE, welche durch FRIDERE ergänzt wurden, gehören an dem Namen MARCRE.

Digitized by Google

Durchmeſſer: 7 Pariſer Linien. Gewicht: 0,650 Milligrammes.

Wir haben hier unverkennbar eine Münze des römiſchen Königs Heinrich (VII.), Sohn des Kaiſer Friedrich II., und ſeiner Gemahlin Margaretha, der Tochter des Herzogs Leopold von Oeſtreich.

König Heinrich, geboren 1212, ward bereits in ſeinem achten Jahre zum römiſchen König gewählt (23. April 1220); am 8. Mai 1222 ward er als Gegner ſeines Vaters gekrönt, vermählte ſich im November 1225 mit Margaretha von Oeſtreich, verweilte nach der durch Böhmer veröffentlichten Urkunde in Frankfurt

1225 im October,
1231 im April,
1232 im Auguſt,
1233 im Juli.
1234 im Februar,

ward im Juli 1235 abgeſetzt, und ſtarb acht Jahre vor ſeinem Vater im Februar 1242.

Dieſe Münze ward alſo allhier in der kaiſerlichen Münze geprägt zwiſchen den Jahren 1225 und 1235, höchſt wahrſcheinlich im letzten Jahre, in welchem König Heinrich den Bürgern von Frankfurt das halbe Einkommen der hier befindlichen kaiſerlichen Münze überließ, um die Mainbrücke wieder herzuſtellen und zu erhalten.

Digitized by Google

Der Vogt in Frankfurt.

Von

Dr. F. H. Euler.

---

§. 1.

Unter den Zeugen einer Urkunde des Abt Hezechin von St. Jakob in Mainz über eine vor dem kaiſerlichen Gerichte in Frankfurt abgeſchloſſene Uebereinkunft von 1194 (Böhmer C. D. 19) werden Wolframus scultetus, Conradus advocatus genannt. Ebenſo werden in einer Urkunde Erzbiſchof Siſrieds von Mainz von 1211 (B. 20) unter den Zeugen aufgeführt: Preterea de Frankenvurt Johannes schultetus, Conradus advocatus. Dann erſcheinen in einer Urkunde Gerbodos, Probſt von St. Peter in Mainz, von 1219: Henricus scultetus de Frankinvort, Johannes filius advocati als Zeugen. In demſelben Jahre iſt Conradus advocatus der erſte Zeuge einer Urkunde, in welcher Schultheiß, Schöffen und Bürger von Frankfurt kund thun, daß in generali placito civitatis dem Kloſter Eberbach eine Hofſtätte übergeben worden ſei (B. 26). Bei einem Vertrag zwiſchen dem Abt von Aulisburg und den Bürgern von Frankfurt über eine Lache am Niederhof von 1219 (B. 27) ſind genannt als Zeugen et qui hoc *nomine civitatis* sunt executi: Henricus villicus. Rukerus advocatus. Johannes filius advocati. Noch in demſelben Jahre beurkunden Heinricus sculthetus, Rukerus advocatus, ceterique judices et cives in Frankfurt eine Schenkung zu Gunſten des Kloſters Eberbach (B. 30). Dann werden bei einer Schenkung der Wittwe Eliſabeth, concivis in Frankfurt, unter

Digitized by Google

den Zeugen als milites aufgeführt: Henricus scultetus, Johannes filius advocati (B. 33). Ebenſo 1222 (B. 34). Johannes filius advocati wird weiter 1223 als erſter Zeuge unter den milites genannt (B. 39) und in vier andern Urkunden deſſelben Jahres folgt er als Zeuge gleich hinter dem Schultheißen. Ebenſo 1225 (B. 43) und 1226 in vier Urkunden, während er ſpäter nicht mehr vorkommt. Endlich ſagt König Richard in dem den Bürgern von Frankfurt ertheilten Privilege von 1257 (B. 117): quod quemamodum ibi advocacia per Fridericum olim imperatorem de consensu principum deposita fuit, permaneat ut nunc est, fructibus advocacie ipsius scultetatus officio deputandis.

Dieſe wenigen Nachrichten ſind Alles, was uns urkundlich über die Vogtei und die Vögte in Frankfurt aufbewahrt iſt. Sie geben über die Bedeutung des Amtes und die Stellung der Vögte keinen Aufſchluß. Sich berufend auf dasjenige, was im Allgemeinen von den Vögten und den ſtädtiſchen Vogteien bekannt geworden, haben nun die bisherigen Bearbeiter der Frankfurter Geſchichte, namentlich Kirchner und Fichard, ohne alles Bedenken behauptet, daß der Vogt in Frankfurt ein königlicher Beamte geweſen ſei, und dieſelbe Anſicht iſt auch von andern Gelehrten getheilt worden, z. B. von Hüllmann, Städteweſen II, 366. In der „Entwicklung der Stadtverfaſſung der Stadt Frankfurt" von Dr. Römer-Büchner (Fr. 1855, S. 4 ff.) wird dagegen vorgebracht, es habe nie einen königlichen Vogt in Frankfurt gegeben, der Vogt ſei vielmehr ein geiſtlicher Beamte, ein advocatus ecclesiae geweſen.

Für die Geſchichte Frankfurts könnte nun bei dem frühen Verſchwinden der Vogtei und dem Mangel aller näheren Nachrichten über dieſelbe eine Unterſuchung der Frage, ob der Vogt ein weltlicher oder geiſtlicher Beamter geweſen ſei, nicht von beſonderer Erheblichkeit ſcheinen; da aber einestheils ein Angriff auf eine bis dahin allgemein angenommene Anſicht immer zu nochmaliger Prüfung der Sache anregt und anderntheils für die ſtädtiſche Verfaſſungs-Geſchichte auch die Kenntniß der älteren Verhältniſſe von Intereſſe iſt, ſo dürfte die nachfolgende Betrachtung immerhin nicht ganz überflüſſig ſein.

Wie nun Herr Dr. Römer ſeine neue Anſicht von dem Weſen der Vogtei in Frankfurt vorzugsweiſe nur aus einer Darſtellung des damaligen Rechtszuſtandes im Allgemeinen herleitet, ſo kann auch eine

Digitized by Google

Prüfung derſelben nicht wohl in anderer Weiſe ſtattfinden. Es muß die alte Gerichtsverfaſſung und das Inſtitut der kirchlichen Vogtei betrachtet, dann die Entſtehung der ſtädtiſchen Verfaſſung im Allgemeinen geſchildert und hierauf insbeſondere die Einrichtung derjenigen Städte verglichen werden, welche mit Frankfurt gleichen Urſprung und gleichen Entwicklungsgang genommen haben [1]). Aus den Ergebniſſen dieſer Unterſuchungen läßt ſich dann wohl mit Sicherheit ein Schluß auf den Zuſtand in Frankfurt ziehen: es ergibt ſich aus ihnen, daß die bisherige Anſicht die richtige iſt und beibehalten werden muß.

§. 2.

In den älteſten Zeiten hielt der Centenar [2]) das Gericht unter Volksfrieden und ohne Banngewalt, alle Freien des Gaus erſchienen in demſelben und die Rachinburgi fanden das Urtheil. Das fränkiſche Königthum brachte den Königsfrieden und die Banngewalt mit der Bannbuße von 60 Solidi. Aber bis zu den Zeiten Carls des Großen blieb der Centenar noch Richter unter Volksfrieden mit dem Recht der mannitio; nur in Ungehorſams- und in beſonders ausgezeichneten ſchweren Fällen (wie raptus, incendium), dann auch überhaupt bei Streitigkeiten über Freiheit und Grundbeſitz trat die königliche Banngewalt ein: zuerſt in der Weiſe, daß dann der königliche Beamte, der

[1]) Von Intereſſe dürfte hier die Erinnerung an einen früheren Hergang ſein. Zu den Zeiten des 30jährigen Kriegs war die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht zum Vortheil des Reichs die alten Reichsvogteien bei den Reichsſtädten wieder aufrichten ſollte. Da eine Wiederbelebung dieſes Inſtituts aber die freie Stellung der Reichsſtädte gefährdet hätte, ſo erſchien alsbald dagegen (gewiß von ſtädtiſcher Seite) ein „kurzer doch gründlicher Discurs, ob die alten Reichsvogteien dieſer Zeit bei denen Reichsſtädten wieder eingerichtet werden ſollen", in welchem die Geſchichte dieſer Reichsvögte behandelt und dabei auch die Reichsvogtei zu Augsburg erwähnt wurde. Letzteres gab Veranlaſſung, daß alsbald 1643 eine „beſtändige Widerlegung des — Discurſus, ſoviel darinnen die Vogtei der Stadt Augsburg zum Exempel angezogen" von Seiten eines biſchöflichen Conſulenten herausgegeben und hierin dieſe Vogtei als eine advocatia ecclesiastica hingeſtellt wurde, worauf dann wieder der Verfaſſer des Discurſes mit einer weitläufigen, jetzt faſt ungenießbaren, reichsvogteiſchen Apologie antwortete und zu beweiſen ſuchte, daß der Vogt auch in Augsburg ein Reichsbeamter geweſen ſei. Noch 1732 erſchienen der Discurs und die Apologie zu Ulm in zweiter Ausgabe unter dem Titel: Gründlich hiſtoriſcher Bericht von denen alten Reichsvogteien bei denen Erb- Frey- und Reichs-Städten.

[2]) Der princeps pagi, von dem Tacitus Germania cap. 12 ſpricht.

Digitized by Google

Graf, dem Centenen-Gerichte beiſaß, ſpäter aber alſo, daß alle Bannfälle in beſonderen königlichen Gerichten verhandelt wurden, welche der Graf unter Königsbann hielt. Nach der carolingiſchen Staats-Einrichtung war jedem Gau oder jeder in einem größeren Gau liegenden Grafſchaft (comitatus) als oberſter königlicher Beamter ein Graf vorgeſetzt, der ſowohl dem Heerbann als dem Gerichtsweſen vorſtand und die k. Fiscalrechte wahrte. Als ſeine Unterbeamte erſcheinen nun die Centenare oder Centgrafen (centgrevo, Böhmer c. dipl. 21), unter welchen in den einzelnen Bezirken des Gaus, den Centenen, die Centgerichte ſtattfanden. Der Graf hielt dreimal im Jahre das Gaugericht ab an den alten Malſtätten (d. h. den Centgerichtsſtätten) des Gaus: es ſind dies die tria placita legitima, die ſich bis in ſpäte Zeit hinein erhalten haben. Beiderlei Gerichten waren nur die Freien unmittelbar unterworfen, ſowohl die freien Grundbeſitzer, als auch die Freien, welche keinen eigenen Grundbeſitz hatten oder auf fremdem Gute gegen Zins ſaßen. In den Gaudingen wurden diejenigen Sachen unter Königsbann entſchieden, die Leben und Eigen der Freien betrafen, in den Centgerichten die Angelegenheiten minderen Belangs. Sowohl der Graf wie der Centenar waren aber nur Vorſitzer in dem Gerichte und Vollzieher der Urtheile: letztere wurden nunmehr von den Schöffen gefunden, welche scabini aus den grundbeſitzenden Freien zu dem Gerichte gewählt wurden.

Jedem Grafen waren Stellvertreter, vicarii, vicecomites, beigegeben und dieſen lag auch die Pflicht ob, von den kleineren Grundeigenthümern, denen Carl der Große den perſönlichen Heerdienſt erlaſſen und dafür eine Abgabe, Pflege, auferlegt hatte, dieſe Steuer einzutreiben. Für dieſe Vicarien wurde ſpäter die Benennung Schultheiß (scultetus, exactor) üblich und es ſcheint dieſer Name gerade mit dem Einzug jener Steuer zuſammenzuhängen [3]).

---

[3]) Vgl. A. Gemeiner die Verfaſſung der Centenen und des fränkiſchen Königthums. München 1855. Derſelbe hält den Schultheißen nicht für einen herrſchaftlichen oder hofrechtlichen, ſondern für einen öffentlichen oder königlichen Beamten, ebenſo wie Hegel, Geſch. der Städteverfaſſung von Italien I. 467 den longobardiſchen sculdahis für einen öffentlichen Beamten erklärt. Die entgegengeſetzte Anſicht Ungers, die altdeutſche Gerichtsverfaſſung, Göttingen 1842, S. 149 247 iſt wohl unrichtig. Die alte Gloſſe zu dem Capitulare von 779, welche den judex comitis (alſo deſſen Vicar) mit sculdahis wiedergiebt, bezeichnet ihn damit als einen

Digitized by Google

§. 3.

Neben dieſen öffentlichen Gerichten gab es nun auch herrſchaftliche Gerichte [4]). Die Gewalt, welche der Herr urſprünglich ganz unbegränzt über ſeine Unfreien hatte, nahm ſehr bald den Charakter einer Gerichtsbarkeit an. Zuerſt zeigte ſich dieß bei den königlichen Domänen: Carls des Großen capitulare de villis läßt erkennen, daß ſich für die Unfreien und die hörigen Hinterſaſſen des Königs ſchon ein feſter Rechtszuſtand gebildet hatte. Der Verwalter einer ſolchen Domäne, obwohl auch actor und villicus genannt, heißt in der Regel *judex* [5]), gerade weil er auch die richterliche Gewalt des Königs als Grundherrn ausübt und es war damit die Domäne von der gräflichen Gerichtsbarkeit eximirt. Durch königliche Privilegien erhielten dann ſowohl weltliche Große [6]) als Stifter und Klöſter für ihre Beſitzungen die Freiheit vom Eintritt der öffentlichen Beamten. Die Immunität, welche zuerſt nur die Freiheit von öffentlichen Laſten verlieh und meiſt auch den Begünſtigten die Befugniß ertheilte, die fiskaliſchen Gefälle der Bewohner des fraglichen Bezirks einzuziehen, wurde eine emunitas ab introitu comitis und herrſchaftliche Beamte verſahen die Gerichtsbarkeit in der immunen Beſitzung. Die Freien, welche ſich auf den königlichen Domänen oder in den immunen Bezirken aufhielten, waren aber dem herrſchaftlichen Richter nicht untergeben, ſondern ſtanden unter den öffentlichen Beamten, bis ſie nach und nach auch dem Immunitätsrichter unterworfen wurden. Zuerſt war dies wohl bei den königlichen

öffentlichen Beamten. Daß in weit ſpäteren Zeiten auch herrſchaftliche Beamte ſo genannt wurden, ſtehet dem nicht entgegen. Ueber die in dem Sachſenſpiegel geſchilderte Gerichtsverfaſſung, vgl. den Aufſatz von O. Stobbe in der Zeitſchrift für deutſches Recht XV. 82. Walter, deutſche R. G. §. 272. Als nemlich die Stände ſich ſchärfer trennten, wurde das Grafengericht auch das Standesgericht der Schöffenbarfreien, d. h. der großen Grundbeſitzer, die perſönlich im Kriege dienten, während die Pfleghaften auf dem Lande, welche eine Abgabe ſtatt perſönlichen Dienſtes leiſteten, das Gericht des Schultheißen ſuchen und die freien Landſaßen, die keinen eigenen Grundbeſitz hatten, unter das Gericht des Grafen (wohl des alten Centenars) gehörten.

4) Vgl. Unger a. a. O. S. 84. 89. 269. 277. 306. Hillebrand, Lehrbuch der deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte §. 48. 58. 77.

5) Vgl. *Guérard*, explication du capitulaire de villis. Par. 1853. S. 96.

6) Das erſte ſolche Privileg findet ſich in einer Urkunde K. Ludwigs von 815 für einen Laien Namens Johannes. Vgl. Quix, Geſch. v. Aachen I. 18.

Digitized by Google

Domänen der Fall, da der König den Beamten, den er über die Unfreien gesetzt hatte, auch zum Richter über die freien Anwohner ernannte. Später aber erweiterte er die Immunität der geistlichen Stiftungen dahin, daß auch die Schutzhörigen (Mundlinge), freien Hintersassen und überhaupt die freien Bewohner in den Villen der Kirche nur unter der Gerichtsbarkeit der Beamten der Kirche stehen sollten und es konnte eine solche Anordnung um so leichter getroffen werden, als diese Beamten auch vom König ernannt wurden und die Freien vielfach dem Drucke sich zu entziehen suchten, den die öffentlichen Beamten über sie verhängten. Der Form nach waren diese herrschaftlichen Gerichte eine durchgängige Nachbildung der Volksgerichte: auch hier fanden Schöffen das Urtheil und der Beamte führte den Vorsitz. Seit König Heinrich II. endlich wurden auch ganze Grafschaften an Bisthümer und Abteien verliehen, so daß die geistlichen Inhaber derselben fortan die königlichen Aemter in diesen Grafschaften zu besetzen hatten. In ähnlicher Weise vereinigten auch die höheren Reichsbeamten die grundherrliche und Amtsgewalt in ihrer Hand und gelangten durch die Erblichkeit ihrer Reichsämter zur Landeshoheit.

§. 4.

Der Kaiser (König) war oberster Schirmherr aller Kirchen und sorgte dafür, daß sie nicht beinträchtigt wurden: er ließ diesen seinen obersten Schutz durch seine Sendgrafen, später durch die Herzoge und andere hohe Beamte ausüben. Außerdem sollte jede geistliche Stiftung einen besonderen Schirmvogt haben, der sie in allen weltlichen Geschäften vertrat und mit gewaffneter Hand schützte [1]). Diese Vögte

[1]) Vgl. Walter, R.G. §. 104. 214. 259—261. Hillebrand Staats- u. R.G §. 77. Unger Gerichts-V. S. 298. Nettberg Kirchengeschichte Deutschlands II. 611. Zirngibl Abh. von den Rechten, Vorzügen und Verrichtungen des Mundiburdium, in den neuen hist. Abh. der bair. Akademie, Bd. 5 (1798), handelt weitläufig aber ungenügend von den Vogteien besonders nach bair. Urkunden. *J. de St. Genois* histoire des Avoueries de Belgique, Brux. 1837, ist ein gutes Buch und wäre eine ähnliche Arbeit für die Vogteien in Deutschland zu wünschen. Für diese ist in Spezial-Geschichten viel Stoff zu finden, vgl. z. B. Wigand Gesch. v. Corvey I. 151. II. 39. Funke Gesch. von Essen, Elberf. 1851. S 29. Donandt Gesch. des Brem. Stadtr. I. 78. Quix die Frankenburg und die Vogtei über Burtscheid. Aach. 1829.

Digitized by Google

wurden anfänglich von dem Könige ernannt, insofern nicht etwa die Stifter von Klöstern ſich und ihren Nachkommen die Vogtei vorbehielten. Carl der Große verordnete, daß die Vögte von den Sendgrafen unter Mitwirkung des Grafen, in deſſen Gau das Stift lag, aus denjenigen Herren gewählt werden ſollten, die in dem Gau begütert waren, doch durfte weder der Graf noch ſein Centenar zum Vogte gewählt werden [8]). Gewiſſermaßen waren alſo auch die Vögte öffentliche oder königliche Beamte, waren der Aufſicht der Sendgrafen unterworfen und mußten gleich den Grafen dem königlichen Aufgebote folgen. Durch ſeinen Vogt übte dann auch das Stift ſeine weltliche Gerichtsbarkeit aus, er war der Immunitätsrichter und nahm, als die Stiftungen auch gräfliche Rechte erwarben, wieder die Stellung eines öffentlichen Beamten ein: weil er über Leib und Leben von Freien richtete, empfing er auch den Bann vom Könige und hielt, wie der Graf, die echten Dinge unter ſolchem Königsbann. In Beziehung auf dieſe richterliche Thätigkeit hieß er Kaſten- oder Gerichts-Vogt und empfing für ſeine Mühwaltung den Genuß beſtimmter Güter, ein Drittheil der Gerichtsfälle und mancherlei Abgaben der Gerichtseingeſeſſenen [9]). Dieſe Vogtei und die Schirmvogtei war oft in einer Hand vereinigt oder der Schirmvogt ließ die Kaſtenvogtei durch einen Untervogt beſorgen. Bei größeren Stiftungen dagegen waren beide Aemter geſchieden und wenn eine Stiftung in mehreren Gauen Güter hatte, bedurfte ſie auch mehrerer Vögte. Nach und nach erlangten dann die Stiftungen das Recht, ſich ihre Vögte ſelbſt zu wählen; wie aber alle Aemter im Mittelalter in erbliche Gerechtſame übergingen, wurden auch die Vogteien erblich und gereichten dann wegen des in ſo vielen Urkunden laut beklagten Benehmens der Vögte, welche die Leute und Güter der Stiftungen über Gebühr drückten, ihnen Beſitzungen entzogen und ſie in ihre Streitigkeiten verwickelten, den Stiftungen zum großen Nachtheil. Da es trotz wiederholter kaiſer-

---

[8]) De advocatis ecclesiarum, volumus ut — advocatos habeant. So ſchen 783 das capitulare generale c. 3 (Pertz leg. I. 46) und die Capitularien von 802, 803, 809, 812, 813.

[9]) Dieſe Abgaben heißen auch Advocatia, Vogtei und wurden von den Vögten oft verſetzt oder verkauft, ſo daß alſo das Recht, dieſe Vogteiabgaben zu erheben, ſehr oft in dritte Hände kam. Vgl. z. B. Fritſch Geſch. von Quedlingburg I. 267.

Digitized by Google

lichen Verordnungen, welche den Vögten ihre Pflichten einſchärften, in den meiſten Fällen für die Stiftungen eine ſchwere Sache war, Beſtrafung oder Entfernung ihrer ungerechten Vögte zu erlangen, und auch Verträge, worin Rechte und Pflichten der Vögte genau feſtgeſetzt, erſtere meiſt ſehr beſchränkt wurden, wenig halfen, ſo ging nun das Streben der Stiftungen dahin, ſelbſt mit mancherlei Opfern ſich ihrer Vögte zu entledigen und die Vogteien durch Kauf u. ſ. w. wieder an ſich zu bringen, wonach dann deren Geſchäfte durch bloſe Beamte der Stiftungen beſorgt wurden.

§. 5.

Das Stadtrecht beruhte, ehe es den Städten ſeit Ende des 12. Jahrhundert gelang, eine freie Gemeindeverfaſſung zu erſtreben und das Weſen der Stadtfreiheit ſich in der ſelbſtſtändigen Stadtverwaltung unter ſelbſtgewählten Obrigkeiten zeigte, hauptſächlich darin, daß die Bewohner nur innerhalb der Stadt, vor dem ſtädtiſchen Richter zu Recht ſtehen und nur nach dem Spruche der Bürger gerichtet werden durften. Dies war die urbanorum justitia, wie ſie zuerſt in dem Augsburger Stadtrecht von 1152 genannt wird, und die älteſten ſtädtiſchen Privilegien betreffen daher neben der Befreiung von mancherlei hofrechtlichen Laſten die Gewährung dieſes exemten Gerichtsſtandes [10]).

Die Geſchichte der ſtädtiſchen Verfaſſung hat daher in der erſten Zeit zumeiſt mit dieſem ſtädtiſchen Richteramte zu thun: der Stadtrichter war ein Beamter des Herrn der Stadt und das Streben der Städte ging dahin, zuerſt eine Mitwirkung bei deſſen Wahl zu erlangen und dann das Recht zu erwerben, ſelbſten dieſen Stadtrichter zu ernennen, bis ſpäter beinahe überall der Rath die Gerichtsbarkeit ſelbſt an ſich brachte.

---

[10]) Vgl. Arnold Verfaſſungs-Geſchichte der deutſchen Freiſtädte, 1854, I. 280. Hegel, allgem. Monatsſchrift, März 1854, S. 170. Wie Heinrich V. 1111 der Stadt Speier das Recht gab, ut nullus civium extra urbis ambitum advocati placitum cogatur requirere, ſo finden ſich ähnliche Privilegien von 1120 für Mainz, von 1129 für Straßburg: das Cölner Weisthum von 1169 bezeichnet dies als ein altes Recht der Bürger; als ſolches wird es 1230 für Regensburg, 1357 für Baſel beſtätigt.

Digitized by Google

Die ersten Städte in Deutschland waren der allgemeinen Gerichtsverfassung nicht entzogen, sie bildeten keine besonderen Gemeinden, sondern es waren befestigte Orte, die sich ganz ebenso in dem Gauverbande befanden, wie die offenen Ortschaften des Landes: die darin wohnenden Freien standen unter den öffentlichen Beamten des Gaus, in dem die Stadt lag und dessen Hauptbestandtheil sie bildete, also unter dem Graugrafen, seinen Vicarien und Centgrafen. Die Städte werden civitatis publicae s. regiae genannt, eben weil sie unter den königl. Beamten standen. Der Graf des Gaus war also auch der Graf der Stadt, die wohl eine besondere Cent im Gau bildete und eine Centgerichtsstätte war: als später die meisten Gaue in mehrere Grafschaften zerfielen, wurden die Städte die Mittelpunkte solcher kleineren Grafschaften und der Graf erscheint als Stadtgraf. Nach dem Vorgange Gaupp's [11]), der den Cölner Stadtgrafen zuerst als den Grafen des Cölngaus bezeichnete, hat Arnold [12]) überhaupt das Amt der in den alten königlich-bischöflichen Städten vorkommenden Burggrafen aus ihrer ursprünglichen Stellung als Gaugrafen hergeleitet und es finden sich auch in anderen Städten noch Spuren dieses Ursprungs: so war Ulm noch lange eine der Malstätten des Gaus und in Dortmund stand, bis die Stadt 1405 die Grafschaft erwarb, die Gerichtsbarkeit in der Stadt dem Grafen von Dortmund zu, welcher sie von dem Reiche zu Lehen trug, in den Statuten als judex major bezeichnet wird und den Stadrichter ernannte [13]). Die aus der villa regia Huxori entstandene Stadt Hörter, welche mit Dortmunder Recht begabt war, konnte sich zwar wegen der Rechte der Abtei Corvey nie zur Reichsunmittelbarkeit erheben, aber der Richter der Stadt führte den Namen Graf von Hörter, weil er der alte Gaurichter war und erst 1499

---

[11]) Ueber deutsche Städtegründung S. 255.

[12]) a. a. O. I. 122.

[13]) Vgl. Thiersch Geschichte der Freireichsstadt Dortmund, D. 1854, I 11, 35. In dem Privilege Kaiser Friedrichs II. von 1236 ist bestimmt, daß die Bürger nur in der Stadt in praesentia comitis qui pro tempore fuit vel judicis sui belangt werden sollten. Es war zwar auch ein ansehnlicher Königshof bei Dortmund, aber der Schultheiß desselben gelangte nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Stadt.

Digitized by Google

gelang es der Stadt, dieſe Grafſchaft, die der Abt bis dahin erblich verliehen hatte, käuflich an ſich zu bringen [14]).

Es wäre nun denkbar, daß ſich auf dieſem Wege, da die Städte zu kleinen Grafſchaftsbezirken unter eigenen Stadtgrafen geworden, der exemte Gerichtsſtand der Städtebewohner unter einem nur für die Stadt beſtellten öffentlichen Beamten hätte ausbilden können. Aber die Entwicklung des Stadtrechts nahm einen anderen Gang durch die Gerichtsbarkeit herrſchaftlicher Beamten hindurch, welche erſt allmählig wieder die Stellung öffentlicher Beamten erlangten. Der Grund lag darin, weil die älteſten Städte theils geiſtliche Immunitätsbezirke in ſich ſchloſſen und ſich deßhalb der geiſtlichen Herrſchaft nicht erwehren konnten, theils aus königlichen villis entſtanden. Gerade dieſe älteſten Städte waren nämlich auch Biſchoffsſitze und auf dem Boden der Kirche ſaß die kirchliche Immunitäts-Gemeinde unter dem Vogte. Durch die Schenkungen und Privilegien der Kaiſer, namentlich der Ottonen, erwarben nun die Biſchöfe, wie zuerſt die fiskaliſchen Einkünfte und das königliche Eigenthum, ſo auch die volle Gerichtsbarkeit in dieſen Städten; dieſelben wurden von dem Gauverbande losgeriſſen und es ſollte fortan in der Stadt nur der biſchöfliche Beamte eine richterliche Gewalt ausüben. Es war aber den Biſchöfen wohl nicht möglich, die bisherigen öffentlichen Richter ſchlechthin zu beſeitigen und ihre Vögte an deren Stelle zu ſetzen, ſondern es trat eine Verſchmelzung dieſer Beamten ein, wie ſie namentlich Arnold in ſeiner Verfaſſungs-Geſchichte der Freiſtädte nachgewieſen hat [15]). Der bisherige Oberrichter der Freien, der Graf oder Burggraf, comes urbis, wurde nun Vaſall des Stifts und deſſen Vogt, als ſolcher wurde er vom Könige mit dem Bann beliehen, hegte die drei ächten Dinge und übte die hohe Gerichtsbarkeit aus. Der bisherige Vogt wurde dagegen der Unterrichter des Grafen, neben der ihm gebliebenen Gerichtsbarkeit über die Hörigen der Kirche hatte er nun das Gericht über Frevel und Schuldſachen und erſcheint als der eigentliche Stadtrichter. Als ſolcher führte er auch nicht länger den Namen Vogt, oder Untervogt, der für den ordentlichen

---

14) Wigand Geſchichte der Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter H. 1819. I. 241. 263. 310.

15) Vgl. Arnold I. 76—139. Walter §. 214.

Digitized by Google

Richter über Freie nicht mehr paſſen mochte, ſondern hieß judex, tribunus, causidicus, bis zuletzt der Name scultetus für ihn üblich wurde. Wie Arnold näher gezeigt hat, findet ſich ſo in Magdeburg, Mainz, Speier, Trier, Worms ein Burggraf, der zugleich Vogt des Stifts war, und der Schultheiß als Unterrichter: erſterer gehört den Dynaſten an (in Trier war es z. B. der Pfalzgraf ſelbſt) und ließ ſich daher durch einen Untervogt vertreten; als ſpäter die geiſtlichen Herren ſich dieſer übermächtigen Vögte entledigten, übertrugen ſie die Advocatie an ihre Miniſterialien oder ließen ſie durch andere Beamte verſehen, wie z. B. in Mainz der Camerarius an die Stelle des Vogts trat. Beſondere Verhältniſſe führten indeſſen in einzelnen Städten auch Abweichungen von dieſer gewöhnlichen Ordnung herbei. In Augsburg, wo der Herzog von Schwaben die Advocatie innehatte, beſtellte er den Stadtvogt für die hohe Gerichtsbarkeit und der Burggraf wurde der Unterrichter. In Regensburg wurde der Burggraf nicht Vaſall der Kirche, der Biſchof beſtellte daher nur den Schultheißen als Unterrichter und über die unfreie Gemeinde behielt der Domvogt die hohe Gerichtsbarkeit. In Köln wurde der Burggraf zum Vaſall der Kirche, aber nicht deren Vogt, daher unter ihm als Oberrichter ein Advocatus, aus den erzbiſchöflichen Miniſterialien genommen, das ſtädtiſche Richteramt verſah. In Straßburg endlich erhielt der Vogt den Königsbann und der Burggraf ſank zu einem untergeordneten Beamten herab, während der Schultheiß zum Unterrichter des Vogts wurde.

§. 6.

Die Städte, in denen ſolchergeſtalt der Biſchof aus königlicher Verleihung die gräflichen Rechte beſaß, werden biſchöfliche Städte genannt und ſowohl den königlichen, als den Territorialſtädten entgegengeſetzt [10]). Letztere, von weltlichen oder geiſtlichen Fürſten auf eigenem Grund und Boden angelegt, waren ebenfalls der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des landesherrlichen Richters entzogen und unter einen beſonderen Stadtrichter geſtellt, der wiederum die Namen judex

---

[10]) Vgl. Hegel Geſch. II. 417. Gaupp Stadtr. I. S. X.

Digitized by Google

civitatis, causidicus, advocatus, meiſt aber scultetus führt. Den Blutbann aber konnte ſich der Herr der Stadt auch vorbehalten. Die königlichen Städte waren ſolche, in denen keinem geiſtlichen oder weltlichen Fürſten die Grafſchaft oder Vogtei zuſtand, ſondern die, im eigentlichſten Sinne auf Reichsboden gelegen, ganz unmittelbar unter dem Könige ſtanden. Sie entſtanden aus königlichen Pfalzen oder Villen, deren hörige Bewohner lediglich dem königlichen actor oder judex untergeben waren; als ſich freie Leute in den königl. Villen niederließen, wurden dieſe kraft der königl. Immunität demſelben Beamten unterworfen und als ſich aus dieſen Freien, den Königsleuten, den meliores familiae der neue Bürgerſtand entwickelte, die Villen zu Städten wurden, beſtellte der König die Richter und Beamten der Stadt. Er trat hier in doppelter Eigenſchaft auf, als Grundherr und als Inhaber der höchſten Gewalt: wie ſchon ſeine Domänen als immun von der gaugräflichen Gerichtsbarkeit befreit waren, ſo ſtanden auch ſeine Städte lediglich unter ſeiner Gewalt und höchſter Gerichtsbarkeit; die von ihm denſelben vorgeſetzten Richter waren öffentliche Beamten und wurden von ihm mit dem Königsbann beliehen. Sie befanden ſich als königliche Beamte in derſelben Stellung, wie diejenigen, welche ſpäter unter dem Namen Reichsvögte oder Landvögte von den Kaiſern denjenigen Gebieten zur Wahrung der königlichen Rechte und zur Ausübung der — zumal höheren — Gerichtsbarkeit vorgeſetzt wurden, welche nicht in landesherrliche Territorien verwandelt, ſonder unmittelbar unter dem Reiche geblieben waren [17]).

Als richterliche Beamten in den königlichen Städten werden nun der Vogt und der Schultheiß genannt; beide kommen in manchen Städten zuſammen vor, in anderen findet ſich nur der Schultheiß und für dieſen ſind auch die Namen villicus, judex, minister, ſpäter Ammann gebräuchlich. Welche Stellung ſie zu einander einnahmen und wie ihre Befugniſſe abgegränzt waren, läßt ſich im Allgemeinen nicht ſagen, denn in den verſchiedenen Städten und zu verſchiedenen Zeiten war auch ihre Stellung eine verſchiedene. Doch läßt ſich annehmen, daß der Vogt der ältere noch aus der Zeit der Immunität herrührende

[17]) Walter §. 196. 288.

Digitized by Google

Beamte war. Dafür ſpricht, daß mit dieſem Namen ſchon frühe die herrſchaftlichen und Immunitäts-Beamten bezeichnet wurden, daß auch in den kirchlichen Immunitäten die Hörigen unter dem Vogt ſtanden und daß die Vögte ſich gerade in den älteſten königlichen Städten finden. Der Schultheiß wäre dann erſt dazu gekommen, als die königlichen Villen ſich zu Städten erhoben und ſich in ihnen durch die Einwanderung von Freien ſowie die Aufhebung hofrechtlicher Verhältniſſe der neue Bürgerſtand ausbildete: wie auch im Landrechte mit dieſem Namen ein öffentlicher unter dem Grafen ſtehender Richter bezeichnet wird, ſo tritt er auch in den königlichen Städten, nachdem ſie aufgehört hatten, bloſe Immunitäten zu ſein, als öffentlicher Richter der Stadtgemeinde auf: es würde ſich daraus erklären, wie mit dem allmählichen Verſchwinden einer hörigen Einwohnerſchaft in den königlichen Städten auch das Amt des Vogtes an Anſehen ſinken und in manchen Städten ganz eingehen konnte, ſowie daß in den jüngeren Reichsſtädten dies Amt gar nicht eingeführt wurde. Wenn demnach von den Schriftſtellern [18]) angenommen wird, daß dem Vogte neben der früheren Gerichtsbarkeit über die Hörigen der villa (die hörigen Handwerker der Städte) der Blutbann, dem Schultheißen aber die niedere Gerichtsbarkeit zuſtand, ſo dürfte dies für die erſten Zeiten gewiß richtig ſein. Vogt und Schultheiß ſtehen dann in den königlichen Städten in demſelben Verhältniß zu einander, wie der Vogt-Burggraf und der Vogt in den biſchöflichen.

§. 7.

Es iſt nöthig, das hier Geſagte ſoweit möglich durch urkundliche Belege zu beſtätigen. Vor Allem wichtig ſind hier die Urkunden, wodurch Kaiſer Friedrich I. zweien Hofſtädten Stadtrecht verleiht [19]), nemlich an Hagenau 1164 und Gelnhauſen 1169. In der erſten wird als weſentlicher Beſtandtheil der Stadtfreiheit der ausſchließliche Gerichtsſtand der Bewohner innerhalb der Stadt vor dem Stadtrichter feſtgeſetzt und als judex civitatis wird der Schultheiß genannt; von

[18]) Richard Entſtehung S. 58. Quir Geſch. v Aachen I. 84. Jäger Geſch. von Heilbronn I. 64. 65.

[19]) Arnold I. 229.

Digitized by Google

einem Vogte iſt keine Rede und ein ſolcher kommt auch ſpäter nicht in Hagenau vor: die Freiheit von fremden Gerichten und das Gericht des Schultheißen werden 1255 von König Wilhelm beſtätigt [20]). In dem Privilege dagegen, was der Kaiſer der bei dem mächtigen 1152 erbauten castrum Gelnhausen gegründeten nova villa ertheilte [21]), heißt es ausdrücklich: nullus advocatus aliquod ibi justitiam exercebit, sed solus imperator et ejus villicus justitiam villae manuteneat: den Kern des Stadtrechts bildet alſo die eigenthümlich ſtädtiſche Gerichtsbarkeit des kaiſerlichen Schultheißen, womit nicht nur der befreite Gerichtsſtand innerhalb der Ringmauer der Stadt, ſondern auch die Erhebung der Stadt zu einer freien Gemeinde durch die Entfernung der hofrechtlichen Vogtei gegeben war. Damit ſtimmen denn die Privilegien überein, die Kaiſer Friedrich II. den königlichen Städten ertheilte. Als Bern dem Reiche zufiel, beſtätigte er ihr in der Handveſte von 1218 die Unmittelbarkeit, die Freiheit von fremden Gerichten und die freie Wahl des Schultheißen, als des alleinigen judex civitatis [22]) Der Stadt Molsheim ſicherte er 1219 zu, daß die Bürger in keiner Sache vor einem andern Richter zu Recht ſtehen ſollten, als vor dem Stadtrichter (judex loci), den er ſelbſt ihnen beſtellen werde. In dem Privilege für Annweiler 1219 beſtimmte er, daß wer in das Bürgerrecht aufgenommen werde, unter keinem Vogte ſtehen ſolle. In dem Privilege für Nürnberg von demſelben Jahre ſtehet an der Spitze, daß kein Bürger einen andern Vogt haben ſolle, als den König ſelbſt und daß auch in Criminalſachen nur der Schultheiß zu richten habe, was Kaiſer Heinrich VII. 1313 beſtätigte [23]). In Kaiſerslautern, einem alten Königshofe, woſelbſt Kaiſer Friedrich I. eine Burg erbaute, erſcheinen ſeit Kaiſer Friedrich II. keine anderen kaiſerlichen Beamte, als die Schultheißen [24]). Dasſelbe iſt auch in andern kaiſerlichen Städten der Fall [25]).

---

20) Gaupp Stadtrecht I. 93.

21) Gengler Stadtrecht 146.

22) Gaupp Stadtrecht II. 38. Art. 2. 7. 23.

23) Gaupp Stadtrecht I. 108. 127. 177. 180. Stromer von Reichenbach Geſchichte des Reichsſchultheißen-Amtes zu Nürnberg Nr. 1788 S. 5.

24) Lehmann, urk. Geſch. der St. Kaiſerslautern. K 1853. S. 10.

25) In dem Privilegium Kaiſer Rudolfs für Breiſach 1275 wird nur der judex civitatis erwähnt, der in den Urkunden Schultheiß genannt wird. Gengler S. 41. Rosmann Geſch. der Stadt Breiſach. Freiburg 1851. S. 466. In Kaiſers

§. 8.

In anderen, und namentlich älteren, königlichen Städten finden ſich dagegen auch Vögte und ihr Amt erhielt ſich oft bis in ſpäte Zeiten. In Heilbronn waren nach Kaiſer Rudolfs Priv. von 1281 die königlichen Beamten der Schultheiß und der Vogt, welch letzterer die peinliche Gerichtsbarkeit handhabte: noch 1442 belehnte Kaiſer Friedrich den Burkard von Weiler mit der Vogtei der Städte Heilbronn und Wimpfen: erſt 1464 erkaufte die Stadt Heilbronn beide Vogteien von Dietrich von Weiler, wozu Kaiſer Friedrich 1473 ſeine Einwilligung ertheilte, indem er nun den Altbürgermeiſter der Stadt für dieſelbe mit der Vogtei belehnte [26]). Die Stadt Wimpfen, früher ein Eigenthum der Wormſer Kirche, dann den Herzögen von Schwaben gehörend und nach deren Abgang ans Reich gekommen, hatte königliche Schultheißen und Vögte; um 1479 erkaufte ſie ihre Vogtei von Heilbronn und erhielt ſie 1494 vom Kaiſer Maximilian als Reichslehen [27]). Die Burg und der Ort Eßlingen war 1079 von Kaiſer Heinrich IV. dem neuen Herzoge in Schwaben, Friedrich von Büren übergeben worden und ſeitdem hatten die Hohenſtaufen daſelbſt ihre Beamten. Unter Kaiſer Otto IV. ſoll die Stadt ans Reich gekommen ſein und von nun an werden Reichsvögte und Reichsſchultheißen zu Eßlingen genannt. Beide Aemter wurden oft von den Kaiſern verpfändet, bis die Stadt 1360 das Schultheißen-Amt von den Grafen von Würtemberg einlöſte und 1403 König Ruprecht das Reichs-Vogt-Amt an die Stadt ſelbſt verpfändete. Damit hörte die Vogtei auf und der vom Rathe ernannte Richter heißt fortan Ammann [28]). Auch Rothenburg im Mulachgau war eine Beſitzung der Hohenſtaufen und auf der Burg daſelbſt ſaßen ihre Vögte, denen die Ausübung der herrſchaftlichen Gerichtsbarkeit in einem weiten Umkreiſe oblag. Der erſte bekannte

---

Rudolf Freiheitsbriefe für Eger 1279 kommt ebenſo nur der judex civitatis vor, der in ſpäteren Urkunden der Stadtrichter genannt wird. Grüner Beitrag zur Geſch. der Stadt Eger. Prag 1843.

[26]) C. Jäger Geſch. der St. Heilbronn. H. 1828. I. 56. 65. 250.

[27]) Heid Geſch. der St. Wimpfen. Darmſtadt 1836. S. 104. Archiv für heſſ. Geſchichte III. 16.

[28]) Pfaff Geſch. der St. Eßlingen. E. 1852. S. 21. 33. 81.

Digitized by Google

Vogt ist 1144 Arnold, der Anherr der Herren von Nordenberg. Dem bei der Burg entstandenen Orte soll Kaiser Friedrich Stadtrecht gegeben haben. Der Vogt wurde nun auch königlicher Beamte für die Stadt, daneben aber erscheint der Schultheiß, als der eigentliche judex civitatis [30]).

Ulm im Blaugau erscheint seit 854 als königliche Villa und Pfalz. Es war eine der alten Malstätten des Gaus. In der villa und der Umgegend war das Kloster Rheinau, welchem auch das Patronatsrecht über die Pfalzkapelle, die spätere Pfarrkirche zustand, durch viele Schenkungen reich begütert worden und es hatte für diese ihm entlegenen Besitzungen einen eigenen Schutz- und Klostervogt, welcher in Ulm sein Gericht über die Klosterleute hielt. Mit Unrecht wurde derselbe für einen Kirchenvogt über Ulm gehalten. Denn der Herzog von Schwaben hatte die Schirmvogtei in Ulm und saß im Namen des Königs dem Pfalzgerichte wie dem Landgerichte vor. Die Hohenstaufen verliehen dann diese Vogtei den Grafen von Dillingen, welche sie theils persönlich ausübten, theils durch einen Untervogt versehen ließen, welcher als der eigentliche Stadtvogt erscheint. Nach Aussterben der Grafen von Dillingen übertrug Conradin 1259 diese Vogtei (advocatiam in Ulma) dem Grafen Ulrich von Würtemberg. Neben dem Vogt aber war ein königlicher Schultheiß, der in den Urkunden minister civitatis, des Reichs Amann genannt wird, in Ulm als Stadtrichter und nach dem Stadtrechte von 1296 wurde derselbe von den Bürgern selbst erwählt [30]). Ueber die Stellung und Rechte dieser Beamten gibt der Vertrag genaue Auskunft, welchen die Stadt 1255 mit ihrem Vogte, dem Grafen Albert von Dillingen abschloß [31]). Alle Verordnungen pro bono pacis et honoris civitatis dürfen nur mit Genehmigung des Grafen oder seines minister erlassen werden. Der Graf kann über alle Streitsachen richten, die der Stadt-Amann noch nicht entschieden hat oder über die derselbe nicht richten mag; er richtet auch über die Ungebühr des Amann (super excessibus ministri civitatis). Von den

---

[29]) Benfen histor. Unters. über Rotenburg. Nürnb. 1837. S. 74. 79. 95.

[30]) Vgl. C. Jäger Ulms Leben im Mittelalter. Stuttgart 1831. S. 35. 51. 71. 96—128. 156. 261. 289.

[31]) Gedr. bei Jäger S. 726.

Digitized by Google

Gerichtsgefällen erhält der Amann zwei Drittheil, der Graf oder sein minister ein Drittheil: in jedem Gerichte des Amanns hat daher der Vogt den Beisitz. Der Graf hält dreimal im Jahre das Landgericht (provinciale placitum) in der Stadt: hier sowohl als bei den außerhalb der Stadt an den alten Malstädten stattfindenden Landgerichten hat aber der Amann den Beisitz und empfängt ein Drittheil der Gefälle. Auch in dem Stadtrechte von 1296 stehet der Vogt und Amann in coordinirtem Verhältnisse, nur der Blutbann scheint noch dem Vogte allein zuzustehen. Allmählig aber hörte die richterliche Thätigkeit des Vogts auf, nach dem Priv. von 1347 hatte er nur noch im Namen des Kaisers dem Amann den Blutbann zu übertragen und 1397 ging auch diese Befugniß auf den Stadtrath über.

Der Stadt Lübeck, von Herzog Heinrich dem Löwen gegründet, ertheilte Kaiser Friedrich 1188 das erste Privilegium, worin auch die Rechte des judex civitatis und der consules erwähnt werden. In den Urkunden, zuerst 1223, führt aber der Stadtrichter den Namen Advocatus; in der ältesten Rechtsaufzeichnung, zwischen 1220 und 1226, erscheint nur der Vogt als Richter, der dem ächten Dinge vorsitzt und die peinliche Gerichtsbarkeit ausübt. Als Kaiser Friedrich II. 1226 der Stadt die Reichsfreiheit zusicherte und das Priv. von 1188 wörtlich bestätigte, machen dies Advocatus, consules et burgenses Lubicenses in einer eigenen Urkunde bekannt [32]). In Wetzlar, welches 1180 seinen ersten Freibrief von Kaiser Friedrich erhielt, standen Schultheiß

---

[32]) Urkundenbuch der St. Lübeck. 1. Theil 2. 1843. Urk. Nr. 7. 23. 34. 39. Bremen und Hamburg gelangten erst sehr spät zur Reichsunmittelbarkeit; ihr Verhältniß zum Reiche war lange ein unklares und bestrittenes. Hugo Med. 40. 77. Die villa publica Bremon hatte schon 788 Carl der Große zu einem Bischofssitze bestimmt und 858 waren die geistlichen Sitze Bremen und Hamburg zu einem Erzstift vereinigt worden. Der Erzbischof erhielt durch Otto's Priv. von 966 volle Immunität und zugleich die gräfliche Gewalt über die freie Gemeinde zu Bremen: sein Vogt, dem der König den Blutbann ertheilte, war der einzige richterliche Beamte daselbst: s. Donandt Gesch. des bremischen Stadtrechts. Br 1830. I. 35. 61. 78. 83. 90. In Hamburg erscheint ebenfalls nur ein Vogt als Richter (Priv. K. Friedrichs von 1189), aber ein gräflicher, da die Grafen von Holstein die Herren der Stadt waren und die frühere erzbisch. Gerichtsbarkeit der Altstadt längst erloschen war. Wie in Lübeck, hat aber auch in Bremen und Hamburg die steigende Macht des Raths jene Vogtei absorbirt. Lappenberg Hamburg. Rechts-Alterthümer, I. Bd. Hamb. 1845. Einleitung S. XX. vom Vogte. Gallois Gesch. der St. Hamburg. H. 1853. I. 93.

Digitized by Google

und Vogt an der Spitze der Stadtgemeinde. Sie finden sich schon 1228 urkundlich erwähnt und der Vogt war ein königlicher Beamter, wie dann 1246 Kaiser Konrad den Dynasten Konrad und Wittekind von Merenberg die Vogtei zu Wetzlar bestätigte. Auch blieb die Vogtei, mit welcher die Stelle eines Kalsmunter Burggrafen vereinigt wurde, erblich bei diesem Geschlechte und ging nach dessen Aussterben 1333 als kaiserliches Erblehen an den Gemahl der Merenbergischen Erbtochter, Grafen Johann von Nassau und dessen Nachkommen über. Ihr Amt ließen aber diese Herren durch einen Untervogt versehen [33]).

§. 9.

Besondere Beachtung verdienen endlich diejenigen königlichen Städte, in welcher sich ansehnliche Klöster und Stifter befanden.

Nordhausen, welches 972 curtis und 1105 villa regia genannt wird, war 927 von König Heinrich seiner Gemahlin Mathilde zum Witthum gegeben worden und Letztere gründete hier 962 ein Nonnenkloster. Kaiser Friedrich I. gab 1158 diesem Kloster die Burg und den Herrenhof Nordhausen (castrum et curtem dominicalem) sammt allem Zubehör und alles übrige kaiserliche Eigenthum in villa Nordhausen [34]). Der Vogt des Klosters war damals Herzog Heinrich (der Löwe) von Sachsen und es wird auch der Untervogt Robert erwähnt. Nachdem dieß Nonnenkloster noch von Herzog Heinrich selbst zerstört worden war, verwandelte 1220 König Friedrich II. die Nordhäusische Kirche (das Nonnenkloster) in ein weltliches Mannsstift und übergab demselben alle Güter des ehemaligen Klosters, nur die Stadt Nordhausen selbst mit Gerichtsbarkeit (judicaria potestas), Münze und Zoll behielt er dem Reiche vor [35]). Seitdem stehen ein Reichsschultheiß und ein Reichsvogt an der Spitze der Stadt; so stellen 1242 Johannes Schultetus itemque Johannes Advocatus sacri imperii in civitate Nordh. gemeinschaftlich mehrere Urkunden aus [36]). Der Schultheiß,

---

[33]) Ulmenstein Gesch. der Reichsst. Wetzlar. Hadamar 1802. I. 109. 135. 237. 303. 311.

[34]) Förstemann Gesch. v. Nordhausen 1840. S. 25.

[35]) Förstemann, Gesch. Urk. 1.

[36]) Ibid. Urk. 66. 67. Dieselben als Zeugen Urk. 45.

Digitized by Google

der auch villicus, prefectus, judex genannt wurde [37]), geht dem Vogte an Rang vor, denn er wird ſtets vor ihm genannt, er iſt der eigentliche Stadtrichter (judex civitatis) und der Vogt erſcheint als der Unterbeamte. Das noch vor 1300 entſtandene Stadtrecht von Nordhauſen [38]) läßt dies deutlich erkennen. Wenn das Gericht verſammelt iſt, fragt der Schultheiß zuerſt, ob es rechte Gerichtszeit ſei und eröffnet damit die Sitzung: der Vogt aber kann nur mit Genehmigung des Schultheißen (ex parte sculteti vel ejus favore) ein Urtheil erfragen, außer in den drei Gerichten, que voitdinc dicuntur, und Niemand kann von ihm die Hülfe des Büttels anſprechen, außer in Abweſenheit des Schultheißen (Art. 19. 20); wenn Jemand gegen das Gericht fehlt, kann nur der Schultheiß, nicht der Vogt die Strafe begehren (Art. 22), wenn Jemand ſich vor dem Schultheißen wegen Diebſtahls, Raubs oder einer ſonſtigen Sache gereinigt hat, ſo iſt er auch dem Vogte dafür nicht weiter verantwortlich: von den Strafgeldern die der Schultheiß einzieht, empfängt der Vogt den dritten Theil (Art. 33. 34). Beide zuſammen aber gaben (de communi borsa) den Bütteln jährlich zwei Röcke [39]).

Aachen war eine villa indominicata s. regia; ſchon K. Pipin hatte hier 753 ein palatium mit einer Capelle. Carl der Große erbaute einen neuen Palaſt und die Mariencapelle wurde in ein Benedictinerſtift unter einem Abte verwandelt [40]). Dies Münſterſtift und das unter Otto III. entſtehende St. Adalbertsſtift wurden reich begabt und namentlich Letzteres erhielt anſehnliche Beſitzungen in dem Aachener

---

37) So kommen 1240 Bernolfus judex et prefectus, Johannes advocatus, 1241, Bernholfus scultetus Johannes advocatus als Zeugen vor, Urk. 43. 44. Heinrich heißt 1229 vice scultetus, 1230 villicus, dann dictus ab officio scultetus, 1232 prefectus. Urk. 59, 60. 62. 64. Zwei Jahre ſpäter 1234 ſtellten Conradus et Suikerus prefecti in N. eine Urkunde aus; ſie ſind wohl der Schultheiß und Unterſchultheiß, denn an der Spitze der Zeugen ſtehet Bruno advocatus. Urk. 65.

38) Abgedr. aus dem ſ. g. Schultheißenbuche in den neuen Mittheilungen des thür. ſächſ. Vereins, Bd. 3. S. 30 ff. Eine amtliche Umarbeitung und Ueberſetzung dieſes Buchs fand 1538 ſtatt, gedruckt in *Senkenberg* Visiones diversae (1765); die Stellung des Schultheißen und Vogt iſt hierin nicht geändert.

39) Nordh. Zollbrief im demſelben Schultheißenbuche Art. 65, woſelbſt auch die Abgaben verzeichnet ſtehen, die der Schultheiß jährlich von den verſchiedenen Handwerkern u. ſ. w. zu empfangen hat.

40) Vgl. C. Quix Geſch. der Stadt Aachen, 2 Bde. Aach. 1840, mit einem reichhaltigen Urkundenbuche.

Digitized by Google

Diſtricte ſelbſt, über welche und die darauf wohnenden Leute (homines St. Adalberti) der Kaiſer den Probſt zum judex et exactor beſtellte [41]). Die villa war urſprünglich einem actor untergeben und ein dem Jahre 800 zugeſchriebenes Capitulare enthält Vorſchriften für den damaligen Actor Ratbertus [42]). Später aber erſcheinen Vogt und Schultheiß als die königlichen Beamten der villa (ſo kommen 1122 Wigerus advocatus und Theodoricus judex vor) und dieſelben ſind auch, zuerſt mit den Schöffen, dann mit den Schöffen und Rathmannen, die Vorſteher der Stadt Aachen. Kaiſer Friedrich ertheilt ſeine Befehle sculteto, advocato, scabinis et universitati civium aquensium [43]). Heinrich VI. gebraucht 1192 dieſelbe Anrede, während Heinrich VII ſich der Benennung villicus für scultetus bedient [44]). Beide waren Vorſitzer des Gerichts in Aachen, ſie werden 1267 von König Richard als judices aquenses bezeichnet, erſcheinen unter dieſem Namen an der Spitze der von der Stadt ausgeſtellten Urkunden und ſtellen gemeinſchaftlich die gerichtlichen Urkunden aus. So beginnt z. B. die Urkunde über einen vor Gericht geſchehenen Zins-Kauf 1313: „Nos Arnoldus dictus Cleijnarmont, miles, villicus et Arnoldus de Rodenburch, advocatus, judices aquenses [45]), und wenn auch anfänglich beide Aemter eine verſchiedene Bedeutung hatten, ſo verſchwand doch ſpäter dieſer Unterſchied und beide Beamte waren gleichberechtigte Vorſitzer des k. Stadt-Gerichts. Von beiden heißt es in dem Privilege König Rudolfs von 1273 [46]), daß ſie Acquis vice imperii judicio president, und zeitweiſe finden ſich auch beide Stellen in einer Perſon vereinigt. So iſt 1315 der Ritter Arnold Parvus, 1331 Johann Chorus, 1338 Sebert von Aldenhoven Villicus und Vogt [47]). Das Reichsoberhaupt aber ernannte beide Reichsbeamte und verlieh ſelbſt beide Aemter an mächtige Herren, mit denen dann die Stadt zur Behauptung ihrer Selbſtſtändigkeit in vielfache Streitigkeiten gerieth. So beſaß Walram, Herr

---

41) Urk. K. Heinrichs II. v. 1018, bei Quix Nr. 57. Vgl. auch Nr. 74, 75.
42) Quix Urk. Nr. 100.
43) Quix Urk. Nr. 53. 54.
44) Ibid. Nr. 67. 75.
45) Ibid. Nr. 201, 216, 241, 264, 272.
46) Ibid. Nr. 212.
47) Quix Geſch. II. 99.

Digitized by Google

von Montjoie und Valkenburg, aus dem Hauſe Limburg, das Schultheißen-Amt, für welches die Benennung Villicatio, Mayer-Amt üblich wurde, 1284 aus Verleihung König Rudolfs. Im Jahre 1310 war Herr Reinold von Montjoie und Valkenburg Schultheiß, Gerard Graf zu Jülich Vogt von Aachen. Im J. 1321 iſt Herzog Johann von Brabant im Beſitze der Vogtei und nennt ſich advocatus superior aquensis. K. Ludwig verpfändete 1348 die Mayerei an Jülich und die Vogtei kam an daſſelbe Haus. Da die Stadt 1310 mit Herrn Reinald, provisor et scultetus civitatis, übereinkam, daß auch er ratione officii scultetatus nur nach dem Spruche der Schöffen richten ſolle, ſo ſcheint derſelbe ſein Amt auch perſönlich ausgeübt zu haben. Meiſtentheils aber ließen ſich dieſe Herren durch Untervögte und Unterſchultheißen vertreten; im Jahr 1543 vereinigte Johann von Horpuſch die ihm von Jülich aufgetragene Vogtei und Mayerei in ſeiner Perſon und beide Aemter wurden fortan nicht mehr getrennt [48]).

In Goslar hatten die deutſchen Kaiſer ein palatium und gründeten dabei zwei Capellen, aus denen die Stifte St. Simonis et Judae und zum Petersberge erwuchſen [49]). Auch hier findet ſich ein Reichsvogt und ein Schultheiß. In dem Privilege König Friedrichs II. von 1219 [50]) iſt der advocatus civitatis als der königliche Beamte und Richter der Stadt angegeben. Er präſidirt dem Gerichte in palatio imperii und nur vor ihm ſollen die Bürger von Goslar zu Gericht ſtehen. Er wurde von den Kaiſern ernannt [51]) und erhob auch die kaiſerlichen Einkünfte, namentlich das Vogteigeld von den Bergwerken (redditus advocatiae) und die Arealzinſe, welche er nach dem Befehle K. Heinrichs von 1223 an das Simonſtift abzugeben hatte, weil ſie dieſem von K. Heinrich III. verliehen worden waren [52]). In Urkunden heißt er ſich: ich der Hoverichter mins Heren des Künges [53]). Später brachte der Rath der

---

[48]) Vgl. Quir Urk. Nr. 273. 285. 290. Nitz in Lebebur allgem. Archiv. Bd. 9. S. 59. 66.

[49]) Dohm in dem hercyn. Archive 380.

[50]) In den Goslariſchen Statuten, her. von Otto Göſchen (Berl. 1840) S. 111.

[51]) Vgl. ebenda Priv. K. Wilhelms von 1252. S. 116. K. Rudolfs von 1290. S. 516.

[52]) Ebenda. S. 216. 235.

[53]) *Heineccius* antiq. Gosl. 303.

Digitized by Google

Reichsſtadt Goslar dieſe Vogtei an ſich, indem er zuerſt die Vogteirechte gegen ein Vogteigeld erwarb und dann dies ſelbſt abtrug [54]). In den Goslar'ſchen Statuten aber werden die Gerichte des großen Vogtes und des Schultheißen genau getrennt: letzterer, der nach einer ſtadtrechtlichen Aufzeichnung unter Königsbann dreimal des Jahres ſein Ding hielt, tritt in dem Gerichte des Vogts auch als deſſen Gehülfe auf [55]).

Zürich [56]) war eine königliche Burg mit einem palatium. Außerhalb der Burg auf dem Zürichberg wohnten freie Markgenoſſen, homines de monte. Ebenſo lagen außerhalb der Burg die ſchon im achten Jahrhundert geſtiftete Probſtei zum Großmünſter und die 853 von König Ludwig geſtiftete Fraumünſterabtei, welcher der König ſeinen Hof Zürich mit vielen anderen Domänen ſchenkte. Während nun der Graf des Zürichgaues ſein Gaugericht in Zürich für die freien Leute hielt, ließ die Aebtiſſin in ihrem Immunitätsbezirk die Gerichtsbarkeit durch ihren Vogt verſehen. Der König, welcher die Abtei unmittelbar in ſeine Schirmvogtei genommen hatte, ſcheint auch dieſen Kirchenvogt ernannt zu haben. Als aber zur Zeit Kaiſer Otto des Erſten Zürich befeſtigt wurde und aus den bisherigen Beſtandtheilen eine Stadt erwuchs, hörte das gräfliche Gericht in Zürich auf und an der Stelle des Grafen erſcheint ein Reichsvogt, der in der Regel zugleich der Kirchenvogt war [57]). Im Jahr 1096 gab K. Friedrich I. die Reichsvogtei über Zürich dem Herzog Bertold von Zähringen: nach dem Erlöſchen des Zähringiſchen Hauſes nahm K. Friedrich II. die Vogtei über die beiden Stifter, ſowie über die Stadt wieder an ſich und ließ ſie durch Reichsvögte verwalten. Dieſe alſo hatten die gräfliche Gerichtsbarkeit, den Blutbann in der Stadt auszuüben, während die Aebtiſſin das Recht erlangte, den Schultheißen zu ernennen, welcher die centgräfliche oder niedere Gerichtsbarkeit verſah. Dies Recht blieb auch der Aebtiſſin bis zur Reformation 1524, die Reichsvogtei aber erwarb die Stadt ſchon 1400,

---

[54]) Dohm 381. Cruſius Geſch. der Reichsſt. Goslar 1842. S. 51. 159.

[55]) Göſchen S. 367. 515.

[56]) Blunſchli Staats- und Rechts-Geſch. der Stadt und Landſchaft Zürich. Z. 1838. I. 46. 61. 65. 138. 173. 390. Bluntſchli Geſch. der Republik Zürich. Z. 1847. I. 36. 60. 279.

[57]) Der erſte Vogt der Burg Zürich wird 972 erwähnt S. 135.

Digitized by Google

da K. Wenzel dem Rathe das Recht gab, selbsten einen Vogt zu setzen, wenn es nöthig sei.

Das Kloster Kempten erhielt schon unter Karl dem Großen die Immunität und erlangte allmählig ein ansehnliches Gebiet, in welchem sein Vogt die Gerichtsbarkeit ausübte: 1213 wurden dem Abte von K. Friedrich II. auch die gräflichen Rechte verliehen, wogegen der Kaiser die Schirmvogtei des Stifts übernahm. Bei dem Kloster entstand nun die Stadt Kempten und sie war, weil auf des Stifts Boden gelegen, auch dem Stiftsvogt unterworfen. Nach dem Ausgang der Hohenstaufen aber suchte sie unmittelbar unter das Reich zu kommen: K. Rudolf erklärte 1289, daß die Vogtei der Stadt dem Reiche gehöre. So waren fortan ein Reichtsvogt und Amann (Stadtrichter) in der Stadt. Später erwarb zwar das Stift die Vogtei als eine Reichspfandschaft, welche 1353 K. Karl IV. bestätigte, aber dies veranlaßte große Streitigkeiten zwischen dem Abte und der Stadt, bis diese zuletzt den Pfandschilling ablöste und die Vogtei wieder an das Reich brachte[58]).

§. 10.

Aus dieser Zusammenstellung geht nun hervor, daß nur in den bischöflichen Städten (vgl. §. 5) ein Kirchenvogt vorkommt, während in den königlichen Städten der Vogt auch ein königlicher Beamter ist. Schon hieraus läßt sich mit Recht folgern, daß in der königlichen Stadt Frankfurt der Vogt ebenfalls ein königlicher und kein kirchlicher gewesen. Denn aus welchem Grunde sollte in Frankfurt sich dies Verhältniß anders gestaltet haben, als wie z. B. in Aachen oder Goslar, welche Städte doch sich ganz in derselben Stellung wie Frankfurt befanden und unzweifelhaft einen Reichsvogt hatten? Es fehlte in diesen königlichen Städten die Grundlage, auf welcher in den bischöflichen das Institut der kirchlichen Vögte sich erhob; die Kirchen oder Stifter in denselben, welche zumeist selbst in dem Könige ihren Schirmherrn und

[58]) Haggenmüller, Gesch. der Stadt Kempten, K. 1840. I. 22. 42. 99. 111, 137. 148. Leider sind die Urkunden, nach welchen dies fleißige Buch ausgearbeitet wurde, nicht abgedruckt, sondern nur angeführt. Vgl. auch Hugo Mediat. S. 89. Nach den Urkunden 11 und 42, daselbst war die Vogtei über Constanz und über Lindau ebenfalls bei dem Reiche: weder der Bischof von Constanz noch die Aebtissin zu Lindau konnten in diesen Städten die Vogtei an sich bringen.

Digitized by Google

Schutzvogt ſahen, hatten in der Stadt keine immunen Gemeinden, wie die Biſchöfe in ihren Städten, und konnten daher auch nicht die auf königlichem oder Reichs-Boden ſitzende Gemeinde unter eine Immunitäts-Gerichtsbarkeit ziehen. So iſt namentlich nicht bekannt, daß die königliche Kapelle in Frankfurt jemals ein Immunitätsprivileg erhalten habe: ſie wurde nicht einmal mit einem irgendwie anſehnlichen Grundbeſitz in der Stadt von ihren Stiftern ausgeſtattet und was ſie ſpäter an Liegenſchaften in der Stadt und in der Umgegend beſaß, iſt ihr allmählig durch einzelne Schenkungen u. ſ. w. geworden. Die Kaiſer haben wohl die gräflichen Rechte — die Gerichtsbarkeit — über freie Stadt-Gemeinden einem Biſchofe übertragen: daß ſie aber die ihnen ſelbſt als Immunitätsherren zuſtehenden Rechte über ihre Pfalzſtädte an die daſelbſt befindlichen Kirchen abgetreten hätten, iſt weder bekannt noch anzunehmen. Von den Verhältniſſen der biſchöflichen Städte läßt ſich alſo keineswegs ein Schluß auf den Zuſtand der königlichen machen: in beiden war zwar der Vogt ein Immunitätsrichter, aber weil er z. B. in Straßburg unzweifelhaft ein advocatus ecclesiasticus war, darf man ihn in Frankfurt nicht auch für einen ſolchen halten wollen. So wenig es der angeſehenen Abtei in Zürich gelang, die Vogtei über die Stadt zu erwerben und ſo wenig das reiche Kloſter Kempten dieſe feſthalten konnte, nachdem ſich die Stadt Kempten einmal ans Reich gegeben hatte, ebenſowenig war das Frankfurter Collegiatſtift jemals im Stande, eine vogteiliche Gerichtsbarkeit über die Stadt an ſich zu bringen!

Dazu kommen noch folgende Erwägungen. Indem K. Richard 1257 die Aufhebung der Vogtei beſtätigte, beſtimmte er auch, daß deren Einkünfte dem Schultheißen-Amte zuwachſen ſollten. Wie aber hätte er dies thun können, wenn nicht auch die Vogtei ein königliches Amt geweſen wäre? Wäre der Vogt ein geiſtlicher geweſen und wäre, wie Herr Dr. Römer meint, ſein Amt auf Anſuchen der Kirche aufgehoben worden, ſo hätte doch ſicherlich die Kirche ſich nicht die Einkünfte des Amtes nehmen laſſen und hätte überhaupt nicht die mit der Vogtei verbundene Gerichtsbarkeit aufgegeben, ſondern ſie würde nur geſucht haben, den Vogt zu entfernen, um deſſen Stelle einem andern weniger gefährlichen Beamten zu übertragen. Es folgt hieraus, daß der Vogt nichts mit dem Kapitel zu thun hatte: er war ein Reichsvogt, als

Digitized by Google

ſolcher war er mit dem Schultheißen der Stadt vorgeſetzt, dies zeigt ſeine Stelle am Eingange der Urkunden und darum heißt es 1219, daß er Namens der Stadt handle, während dem ſich in den Urkunden nicht die geringſte Andeutung findet, welche auf einen kirchlichen Charakter der Vogtei ſchließen läßt.

Mit der Ausdehnung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit auf alle Eheſachen u. ſ. w., welche Herr Dr. Römer (Entw. S. 7) hervorhebt, hängt die Vogtei nicht zuſammen: der Kirchenvogt hielt keine geiſtlichen Gerichte ab, ſondern er war gerade der Beamte der Kirche, welcher die ihr zuſtehende weltliche Gerichtsbarkeit ausübte [59]). Es iſt daher auch eine ganz unrichtige Behauptung [60]), daß der Propſt der Salvatorskirche die ihm im Archidiaconate von Frankfurt zuſtehende geiſtliche Gerichtsbarkeit durch den Advocatus ecclesiae habe ausüben laſſen. Urſprünglich hielt der Biſchof, welcher der ordentliche geiſtliche Richter war, die Sendgerichte perſönlich ab, ſpäter wurde das Abhalten der Sendgerichte ein Amtsrecht der Archidiakonen innerhalb ihrer Sprengel; niemals aber hat der dem Laienſtande angehörige Vogt die Stelle eines Sendrichters bekleidet [61]). Auch der Arealzins in den Städten hängt mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht zuſammen und läßt ſich nicht wohl mit Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 8) als ein Gerichtszins bezeichnen. Der Herr, auf deſſen Grund und Boden eine Stadt entſtand, erhob von jedem Hausplatze einen Zins. So ſagt z. B. Conrad von Zähringen in dem Stiftungsbrief für Freiburg im Breisgau von 1120, daß er auf ſeinem Grundeigenthum einen Handelsplatz gegründet und jedem Anſiedler einen Platz, 100 Fuß lang, 50 breit, zur Erbauung eines Hauſes gegeben habe, von jeder ſolchen area aber müſſe ihm jährlich an Martini ein Schilling Zins gegeben werden. Als die Grafen von Kyburg 1249 die alte Handveſte ihrer Stadt Freiburg im Uechtlande beſtätigten, beſtimmten ſie, daß von jeder Hofſtätte (area, casale) in der Stadt ihnen jährlich zu Martini zwölf Denare Zins gegeben werden müßten [62]). In den königlichen Städten

---

[59]) Walter Kirchenrecht S. 189.

[60]) Römer, Wahl- und Kr.-Kirche S. 13.

[61]) Richter, Kirchenr. §. 186.

[62]) Gaupp, Stadtr. II. 19. 67. In norddeutſchen Städten kommt dieſe Abgabe unter dem Namen Werthzins vor. Vgl. auch balt. Studien IV. 2. S. 110.

Digitized by Google

gehörte also dieser Zins dem Könige. Da die Stadt Bern an das Reich kam, setzte K. Friedrich II. in der Handveste von 1218 fest, daß die Bürger von jeder Hofstätte als von des Reichsboden ihm jährlich 12 Denare Zins geben und dafür von allen andern Diensten befreit sein sollten. So bestätigte schon 1180 Kaiser Friedrich I. den Bürgern von Wetzlar die Rechte, welche sie an ihren Hofstätten hatten, doch vorbehaltlich des jährlichen Areal-Zinses von vier Denaren an den Herren [a]). Mit den anderen königlichen Gefällen gingen in den bischöflichen Städten auch diese Arealzinse an die Bischöfe über: in Folge der königlichen Verleihungen galten ja nur die Bischöfe als Herrn ihrer Städte. So war auch ohne Zweifel der Bischof von Worms in den Besitz dieser Zinse gekommen. Wie aber die deutschen Könige sich überhaupt einzelner Einkünfte gar oft entäußerten, so mochten sie auch in ihren Städten diese Grundzinsen weggeben. So hatte das Simonstift in Goslar, wie oben (zu Note 52) bemerkt, die dortigen Arealzinsen aus königlicher Verleihung erhalten, aber der Reichsvogt erhob sie und lieferte sie dann an das Stift ab. In ähnlicher Weise mögen auch in Frankfurt diese Grundzinse an das Bartholomäistift gekommen sein: eine vogteiliche Gerichtsbarkeit des Stifts läßt sich aus diesen s. g. Pfaffengulden, welche ja das Stift nicht einmal direkt erhob, gewiß nicht folgern. Daß ferner mit einer solchen städtischen Vogtei die spätere Probsteivogtei der Herren von Epstein, welche sich lediglich auf das grundherrliche oder höfische Gericht des Propstes über die zu dem Fronhof gehörigen Güter bezog, durchaus keinen Zusammenhang hat, ist schon von Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 14) selbst angeführt worden. Ohne alle Bedeutung endlich erscheint es, daß 1399 Papst Bonifacius IX. auf Ansuchen des Raths das obengedachte Privileg Richards bestätigte, denn der Rath ließ sich damals eine ganze Menge älterer Privilegien Vorsichtshalber vom Papste bestätigen und es ist nicht die geringste Andeutung gegeben, daß die Aufhebung der Vogtei etwa um deßwillen vorzugsweise der päpstlichen Bestätigung bedurft hätte, weil hiermit der Kirche ein Recht entzogen worden sei. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß die Aufhebung der Frankfurter Vogtei in Folge der Beschwerden erfolgt sei, welche 1220 die geistlichen

[a]) Böhmer C. D. 17.

Fürſten bei König Friedrich II. über mancherlei Mißſtände erhoben haben. Dieſe Fürſten beſchwerten ſich allerdings unter Anderem auch über die Fehden der Vögte, und der König verbietet nun, daß occassione advocatiae die Kirchen an ihren Gütern geſchädigt oder Burgen auf kirchlichem Boden errichtet würden, aber die kirchlichen Vogteien überhaupt wurden keineswegs aufgehoben und die Behauptung des Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 12), daß man nach den Zeiten Friedrich II. die Advokaten nicht mehr bei den Kirchen antreffe, läßt ſich aus jeder Urkundenſammlung widerlegen. Iſt es nun auch wahrſcheinlich, daß Friedrich II. auf dem Frankfurter Reichstage 1220 die Vogtei zu Frankfurt aufgehoben habe, ſo läßt ſich wohl kein anderer Grund dieſer Gnade denken, als daß der König das Aufblühen der Stadt durch die Entfernung dieſes aus den Zeiten des Hofrechts herrührenden Beamten habe befördern wollen. Bekanntlich aber finden ſich gerade aus dieſer Zeit die erſten Spuren eines ausgebildeten ſtädtiſchen Gemeinweſens in Frankfurt **).

Das Geſagte dürfte zur Widerlegung der neuen Römer'ſchen Anſicht, daß der Vogt in Frankfurt ein Kirchenvogt geweſen ſei, wohl hinreichen und die Entſchiedenheit, mit welcher dieſe irrige Behauptung vorgebracht worden, wird hoffentlich Niemanden mehr verleiten, ſie ſofort als unzweifelhafte Wahrheit hinzunehmen und zu verbreiten, wie dies z. B. Carl Arnd in ſeiner Geſchichte der Provinz Hanau (Hanau 1858) S. 130 gethan hat.

**) Archiv VII. 98.

Zuſätze

zu dem Nachtrag des Verzeichniſſes der Werke Adam Elsheimers

Seite 113—122 dieſes Heftes.

Von J. D. Paſſavant.

Bei einem kürzlich gemachten Beſuche der Kupferſtichkabinette in Berlin und Dresden lernte ich durch Selbſtanſchauung einige mir bisher nur durch Mittheilungen bekannte Stiche Elsheimers kennen und freut es mich noch vor Schluß dieſes Heftes Näheres über ſie angeben zu können.

Original-Radirungen.

1. S. 120. Joſeph führt den Jeſusknaben. Es iſt ein Druckfehler wenn die Bezeichnung dieſes Blattes Æ 15, ſtatt Æls. iſt angegeben worden. Von dieſer Compoſition gibt es eine gegenſeitige Copie, oder vielmehr Nachahmung in Schwarzkunſt, wo oben links der Mond. Bezeichnet Elshamer pinx. — van Somer sc. Hoch 8″ 7‴, br. 6″ 4‴.

4. S. 121. Ein Satyr und zwei Nymphen. Sie ſitzen auf einem Hügel rechts. Die Original-Radirung mißt: Höhe 2″ 3‴, br. 3″ 10‴, während die Copie von W. Hollar nur eine Breite von 3″ 7‴ hat.

5. S. 121. Der Reitknecht. Dieſes bis jetzt nur in einem einzigen Exemplar bekannte Blatt kam aus der Sammlung Barnard in London in die des Herzogs von Buckingham, bei deren Verſteigerung es, wie wir ſchon angegeben, von H. Weber aus Bonn für den verſtorbenen König von Sachſen gekauft wurde. H. 7″ 4‴, br. 6″.

Digitized by Google

6. Abraham und Hagar. So wird eine Darſtellung genannt, wo in der Mitte eines landſchaftlichen Grundes ſich ein Etruskiſches Grabmonument erhebt, ähnlich jenem bei Albano im Lateinergebirge, nur daß ſtatt der fünf koniſchen Aufſätze auf der Radirung nur zwei ſichtbar ſind. Vorn rechts geht im Schatten ein Mann mit einer Frau und einem bekleideten Kind. Links ſtehen Bäume, nach rechts öffnet ſich eine freiere Ausſicht in einen mit Bäumen bewachſenen Grund. Unten links ſteht Ælshaemer fc. — Hoch 3″ 4‴ br. 5″ 2‴.

Die Platte iſt ſpäterhin im Vordergrund rechts mit dem Grabſtichel überarbeitet worden und zeigen alsdann die Figuren deutlich die oben angegebene Darſtellung. Das leicht radirte Blatt hat durch dieſe harte und dunkele Stelle ſehr an Harmonie verloren.

7. Der Satyr mit der Traube. Links an einem Baum ſitzt ein Satyr und hält mit der erhobenen Linken ſeinem Kind eine Traube vor, nach der es beide Händchen ſtreckt. Mehr nach rechts ſitzt bei ihm ſeine Mutter, welche ihre linke Hand auf eine bei ihr ſtehende Vaſe legt. Waldiger Hintergrund. Schön radirtes Blatt. Hoch 2″ 1‴ br. 2″ 11‴.

In der Privat-Sammlung des verſtorbenen Königs von Sachſen in Dresden.

Zuſatz zu dem Stich in Schwarzkunſt von W. Vaillant.

67. Heft IV. S 84. St. Chriſtoph. Er ſchreitet nach links durchs Waſſer und trägt das nakte, ſich an ſeinen Kopf haltende Chriſtkind auf ſeinen Schultern. Im linken Arm hält er einen Stab. Die Ufer des Waſſers im Grund ſind mit buſchigen Bäumen beſetzt. Oben rechts der Vollmond. Bezeichnet: W. Vaillant sc. Hoch 6″ 3‴, br. 8″. Daß die Erfindung dem Elsheimer angehöre iſt nicht angegeben und erſcheint dieſes auch ſehr zweifelhaft, da die Compoſition ſehr leer iſt.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorwort. Seite.

Beschreibung der Münzen und Medaillen, welche wegen geschichtlicher Begebenheiten für Frankfurt gefertigt wurden, nebst einem Anhang, enthaltend die Frankfurter Preis-Münzen u. s. w. von Dr. E. Rüppel 1

Die Abzeichen, Namen und Initialen von Dynasten, Münzmeistern und Stempelschneidern auf den für die Stadt Frankfurt gefertigten Münzen und Medaillen, von Dr. E. Rüppel 55

Das Grabmal des Grafen Günther von Schwarzburg in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt, von Senator Dr. Usener 73

Schloß Hagen im Bannforst Dreieich, von Dr. Benkard 81

Schloß Haselach, von Dr. Benkard 93

War die Salvators-Kapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benedictinern besetzt? von Dr. L. H. Euler 100

Die Anbetung der Könige, Wandmalerei in dem Kreuzgange des ehemaligen Karmeliterklosters zu Frankfurt, von J. D. Passavant 107

Adam Elsheimer, Maler aus Frankfurt. Nachtrag zum Verzeichniß seiner Werke, von J. D. Passavant 113

Die von Fichard'schen Manuskripte auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt, mitgetheilt von Dr. von Boltog 123

Geschichte der Vereinigten Dr. Senckenbergischen Bibliothek von Dr. med. W. Stricker 135

Auszug aus einer handschriftlichen Ueberlieferung des Inventariums der verschiedenen Zeughäuser Frankfurts in den Jahren 1764—1765, von K. Th. Reiffenstein 145

Frankfurter Münzen im Anfang des 13. Jahrhunderts, von Dr. E. Rüppell 160

Der Vogt in Frankfurt, von Dr. L. H. Euler 162

Adam Elsheimer ꝛc. Zusätze von J. D. Passavant 189

Erratum.

S. 71 Zeile 17 lies „Lindenschmidt" statt Lundenschüz.

Digitized by Google

Digitized by Google

9

5

2

7

8 a

8 b

6

4 b

4 a

3

1 a

1 b

10

Digitized by Google

Digitized by Google

9

5

2

7

8a

8b

6

4b

4a

3

1a

1b

10

Digitized by Google

2b

3a

5b

6

2a

7

12

4a

4b

8

1a

1b

3a

13

10

3b

9a

11

9b

Digitized by Google

1b

2

1a

3

4a

4b

5b

7

6

5a

8

9

Digitized by Google

E

Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

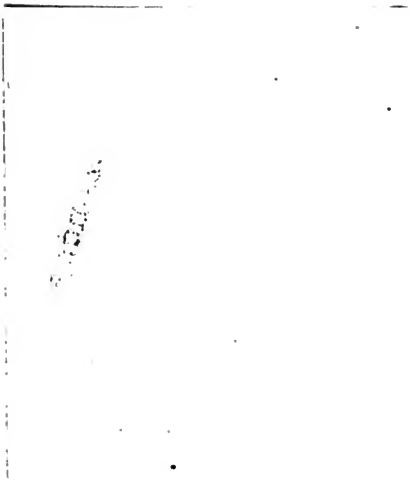

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 666 019

Digitized by Google